This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Staats-Lexikon

oder

Encyklopädie

der

Staatswissenschaften

in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands

herausgegeben

von

Carl von Rotteck und Carl Welcker.

Dreizehnter Band.

ASTOR LIBRARY

Altona,
Verlag von Johann Friedrich Hammerich.
1842.

Preßfreiheit und Preßgesetzgebung*), s. Censur und nach Preußen.

Preußen. Historische Uebersicht seiner staatsrechtlichen Verhältnisse. — Weil so Viele „nicht den entferntesten Begriff von unsern landständischen Verhandlungen, so oft voll Sinn, Nachdruck, Vaterlandsliebe, haben," weil die Resultate aller historischen Forschungen beweisen, daß „fremde Einrichtungen, Dinge, die nicht auf uns passen sollen," ursprünglich deutsch, ursprünglich die unsrigen, sind die ältern ständischen Verhältnisse der Stammlande etwas ausführlicher behandelt, um zu zeigen, welche Rechte diese Lande früher hatten, wie die gemeine Freiheit in diesen Landen gerade durch Einführung fremder Einrichtungen, durch die Anmaßungen einzelner Stände, durch den Nobiliarkastengeist unterging, um zu zeigen, daß man lange vor 1789 schon ganz vernünftige Ansichten, z. B. über Steuerbewilligungsrecht, in Deutschland, in den Stammprovinzen des preußischen Staates hatte, wodurch sich die Ansicht, daß sich die Stände nur dann und wann etwas angemaßt, als eine ganz verkehrte herausstellen wird.

Die Mark Brandenburg. — In dem großen nördlichen Flachlande Deutschlands, da, wo sich Tanger, Aland und Jeetze mit der Elbe vereinigen, dem Einflusse der Havel gegenüber, erhielten die Grafen der sächsischen Nordmark ihren Sitz. Hier die Wiege eines Staates, der sich nach und nach bis zur Oder, über die Weichsel bis zum Niemen, zur Ostsee und bis über den Rhein ausdehnte. Albrecht der Bär aus dem Hause Anhalt 1133 zum Markgrafen der Nordmark erhoben, von der alten Mark aus seine Herrschaft über die Elbe bis zur Spree ausdehnend, eroberte 1157 der Haveller stärkste Feste, Brandenburg, und nannte sich seitdem Markgraf von Bran-

*) Man bittet um gütige Entschuldigung der zufällig nothwendig gewordenen kleinen Verletzung *der alphabetischen Ordnung*!

denburg. Er brach die Bahn zu weiteren Eroberungen, die seine Nachkommen, die Markgrafen aus dem askanischen Hause, tapfre, kriegslustige Fürsten, mit beharrlicher Ausdauer und seltener Eintracht verfolgten. Nach dem Verfalle des Herzogthums Sachsen stieg das Ansehen der Markgrafen von Brandenburg höher als das aller übrigen Markgrafen. Sie saßen neben den Herzögen des Reichs, dessen Erbkämmerer sie wurden, standen treu zu Friedrich II. gegen die Päpste, deren Bannbullen in der Mark Brandenburg bekannt zu machen sie nicht gestatteten. Sie setzten sich in Besitz des Zehnten. Von ihnen wurde zu der Altmark allmälig die ganze Mittelmark erworben, die Priegnitz, die Uckermark, die Neumark, Theile von Pommern, Schlesien und der Markgrafschaft Meißen, die beiden Lausitze. Mit dem Tode Waldemar's, des letzten Askaniers in der Mark (1819), verfiel unter den Markgrafen aus dem baierischen und luxemburgischen Hause die Macht Brandenburgs. Große Landstriche wurden abgerissen. Als Siegmund die Mark Brandenburg nebst der Kurwürde 1415 dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg aus dem Hause Hohenzollern übergab, umfaßte diese damals nur die Altmark, Mittelmark, das Land Sternberg und einen Theil der Uckermark. Friedrich, nachdem er den ungebändigten Uebermuth des märkischen Ritterstandes, der sich weigerte, ihn anzuerkennen, gebrochen, behauptete sich nach vieljährigen Fehden mit Pommern in der Uckermark, wie im unangefochtenen Besitze der Priegnitz. Friedrich II. erwarb Theile der Lausitz und 1454 die von Siegmund an den deutschen Orden verpfändete Neumark, der Kurfürst Albrecht Achilles aber Krossen. Kurfürst Joachim II. erwarb 1563 die Mitbelehnung in Preußen, das nach Aussterben der Herzöge von Preußen 1619 an Kurbrandenburg fiel. Bei dem Erlöschen des einheimischen Fürstenhauses in Jülich, Cleve und Berg 1609 erhob Brandenburg Ansprüche an diese Lande und erwarb einen Theil derselben.

In den Ländern der Mark Brandenburg, selbst theilweise in der Altmark, saßen zur Zeit der sächsischen Kaiser noch slavische Völkerschaften. Bei den Slaven fand sich in früherer Zeit nur Freiheit und Gleichheit, kein bevorrechteter Stand; die Reicheren und Mächtigeren traten als Richter (Supane) und Heerführer (Woiwoden) an die Spitze einzelner Stämme. Bei der Eroberung und Germanisirung der Marken durch die staatsklugen, heldenmüthigen Askanier blieben die Slaven, gleich den einwandernden Deutschen, Freie, sie blieben, was sie waren, persönlich frei. Für Unterjochung der Slaven, für Verwandlung derselben in Unfreie, fehlt es durchaus an sichern Zeugnissen. Für die Freiheit der Slaven, für die Gleichheit der Slaven und Deutschen spricht Vieles. Ländereien wurden ihnen freilich nicht, wie den Deutschen, eingeräumt, weil sie schon im Besitze derselben waren. Die Slaven waren als solche nirgends vorzugsweise belastet, sie bewohnten neben den Deutschen ganze Dörfer, sie besuchten, wie die Deutschen, das öffentlich gehegte Landding des Landvogts, begaben sich nach Gutdünken *als persönlich Freie* in die Städte. Wir finden ausdrücklich erwähnt,

daß sich viele Slaven in den Städten niedergelassen, wir finden Slaven nicht nur als Dorfschulzen, sondern auch als Mitglieder des Stadtrathes*). Auf einzelnen Hufen oder in ganzen Dörfern überall in der Mark lebten die Slaven nur unter geringen, mehr dinglichen als persönlichen Lasten in einem bestimmten Rechtsverhältnisse, nimmermehr in der Leibeigenschaft**). Toleranz, nicht aber Fanatismus und Verfolgungssucht war Princip der Markgrafen des askanischen Hauses; zu Stendal in der Altmark erhielten die Juden 1297 Bürgerrecht. Viele Slavendörfer gab es selbst in der Altmark, in einigen derselben waren die Bewohner noch 1235 Heiden. Man beschloß, ihnen eine Kirche zu bauen, und der Diöcesanbischof, nicht aber die weltliche Macht, befahl zehn Jahre später, diese Wenden, wenn sie nicht vom Heidenthume liefen, zu vertreiben***). — Es läßt sich annehmen, daß auch die einwandernden Deutschen Freie waren; es findet sich in frühester Zeit keine Spur der Leibeigenschaft, der Erbunterthänigkeit. Wie die Stadtbewohner erfreueten sich auch die Landbewohner nach der frühesten Verfassung einer vollkommen persönlichen Freiheit. Der Bauer konnte willkürlich über sein Gut verfügen. Riedel (a. a. O. II, S. 278) sagt: „Was über das Verhältniß der märkischen Bauern zu ihren Gütern aus früher Zeit bekannt, beschränkt sich gänzlich auf Erb- und Eigenthumsbauern, weshalb man annehmen möchte, es habe damals der ganze Bauerstand aus solchen Personen bestanden." Eine Glosse zum Sachsenspiegel sagt: „in der Mark haben die Gebauer auch Erb am Zinsgut und mögen es lassen, wenn sie wollen, mögen dieselben auch ihres Gefallens verkaufen", und an einer andern Stelle: „dat hir Gebure Erbe am Gude hebben, dar sie nicht to hören (hörig sind)." So verdingten 1383 Vogt, Manne und Rathmanne der Uckermark, daß der Bauer, wenn er sein Gut vor Richter und Bauern aufgegeben, frei wegziehen könne†). Ganze Dorfschaften erwarben gemeinschaftlich Grundstücke mit freier uneingeschränkter Disposition††). Aus vielen

*) Urk. v. 1272 und 1285. Gercken, diplom. vet. March. I, 13; und Riedel, die Mark Brandenburg im Jahre 1250.

**) Riedel, die Mark Brandenburg II, 24.

***) Erst in späterer Zeit wurden die Wenden geringschätzig behandelt, in Salzwedel wurden sie 1521 vom Rathe und den vornehmsten Innungen, doch nicht vom Bürgerrecht, ausgeschlossen.

†) „Schall dat gut verkopen, efft hie kane schall hie synen hern vpseggen, sine pacht geven, die hie verplicht iß, vnd denn fry wech tihn mit sinem gude, vnd wernt dat syn her dat gut nicht wil upnehmen, so schal hie dat up einen sinen stecken vor Richter vnd vor den Buren vnd schall denn fry wech tyhn." Urk. in Wehlbrück, Gesch. v. Lebus I, S. 325.

††) Die v. d. Schulenburg verkaufen 1362 „dem Schulten, dem Preister, den Hövenern und allen Kozeteren to Stappenbeck" (in der Altmark) das Holz daselbst. „Were ok dat se ut dem holte wolden maken wische, edder weide oder anderes wat dat were, dar schole wie se nich an hindern." Urk. b. Gercken, diplom. vet. March. I, 612. Bedeutend ist in der Urk. auch der Umstand, daß der *Schulze dem Geistlichen vorangeht.*

Urkunden erhellt die staatsrechtliche Beachtung der Bauern, Seitens der Landesherren. Bis gegen das 15. Jahrhundert heißt es oft in landesherrlichen Zusicherungen, Ritter, Knappen, Bürger und „Geburе" sollen bleiben bei ihrem Rechte. Sie huldigten dem Landesherrn*). Die Bauern in der Mark waren, wie heut die Geschworenen, Urtheilsfinder im Dorf- und Landgericht. In allen das Dorf und dessen Grundstücke betreffenden Angelegenheiten war das Dorfgericht die nächste richterliche Behörde, vor dem auch Ritter, Knappen und Pfaffen erschienen, vor gehegtem Dinge „vor Richter und Buren", bei Verträgen, Verkäufen. Die Bauern saßen im Landgerichte. In der Altmark trafen die von Alvensleben zu Kalbe 1497 eine Vereinigung über die Rechtspflege ihrer Männer — so, nicht Unterthanen, wurden sie genannt. Darnach sollte das Vogtgeding viermal jährlich, „wie es vor Alters gewohnlich geweſt iſt", gehalten werden. Zum ersten und dritten sollen alle Männer gehen bei Strafe, zum zweiten und vierten nur der Schulze und drei Bauern aus jedem Dorfe, „und die Gerichte sollen sitzen die Schulzen und unsere freien Männer (später sagte der Adel „unsre Unterthanen"), so viel der von Noten seindt, die solches am besten erfahren; darzu wollen wir einen Vogt und Schreiber schicken **)." Auf den Dörfern des Klosters Lehnin in der Mittelmark gab es noch im 15. Jahrhunderte ein Bauernding, welches alljährlich mit Urthel und Recht von Richtern, Schöppen und der Bauerschaft von 6 Dörfern gehegt wurde***). Den überzeugendsten Beweis für die Freiheit der märkischen Bauern findet Wohlbrück (Gesch. d. Bisth. Lebus I, S. 328) darin, daß sie nicht nur ihre eigenen, sondern auch in Criminalsachen der rittermäßigen Leute Richter waren. Eine Thatsache, die vielfach bezweifelt worden, die nichts desto weniger gewiß zu

*) „Die Erbhuldigung, die uns vormals Grafen, Herrn, Ritter, Knechte, Städte, Landsaſſen in der Mark Brandenburg gethan;" Urk. Wenzel's v. Jahre 1370 in Gercken, verm. Abhdlg. I, 39.

**) Urk. in Wohlbrück, Gesch. der Herren v. Alvensleben II, S. 190.

***) Riedel, diplomat. Beitr. I. — Noch 1560 hat Georg v. Knesebeck im Dorfe Döre (in der Altmark) „fürm Kirchhofe üblicher Weiſe Gericht gehalten nach altem Herkommen. Durch Schultheißen und gemeine Bauren iſt erkannt und gesprochen ꝛc. ꝛc. Volgen etliche Fragen, darauf die niedergesetzte Schultheißen und Bauren erkannt und gesprochen: 'Wo einer dem andern eine Fehre Landes abpflügt? — giebt der Uebertreter dem Junkherrn 3 Pfund.'" (v. Kamptz, Jahrb. d. preuß. Gesetzgebung H. 77, S. 63). Nicht nur im Leddings- und Beddingsgericht hat sich in der Altmark altdeutsches Gerichtsverfahren bis in's 18. Jahrhundert erhalten, sondern mehr noch im Landgerichte Erxleben, wo das gewöhnliche Gericht, wie von Alters her gebräuchlich, vor dem Mittelzuge unter freiem Himmel in Beisein von Richtern, Geschworenen und Landsaſſen gehegt wurde. Bis in's 18. Jahrhundert erkennen Richter, Geschworne und Landsaſſen für Recht. In der Ordnung, wie das hochnothpeinliche Halsgericht in Erxleben 1629 gehegt werden, werden die Bauern vom Richter angeredet: „Ihr Herrn Schöppen!" M. vergl. die eben angezogene Abhandlung des Freiherrn v. Harthausen: die patrimoniale Gesetzgebung in der Altmark in d. Jahrb. d. pr. Gesetzgeb. H. 77.

[redacted]

[illegible] scheint, die von der urſprünglichen Gleichheit der Bewohner der Mark Brandenburg zeugt, worauf die Worte des Sachſenſpiegels hindeuten: „In der Mark zu Brandenburg, da mag ein jeglich Mann Urtheil finden.“ In dem Landbuche der Mark Brandenburg von 1375 wird (S. 37) ein judicium injuriarum zu Tangermünde erwähnt, in welchem ſieben erwählte Landleute (septem villani) über Verbrechen erkannten, und vor dem Jedermann, auch militares, auf Beſchuldigung eines Anklägers ſich ſtellen mußte. Markgraf Waldemar befahl 1313 den Vaſallen, Bürgern und Bauern des Landes Lebus bei Errichtung eines Landgerichtes, judicium provinciale, quod vocatur veyhemdink, die Richter aus ihrer Mitte zu wählen*). Ja im Hofgericht zu Cölln an der Spree, gehalten durch den Biſchof zu Lebus 1473, wo dem Markgrafen Albrecht wegen eines neu angelegten Zolles erſchien, „als vor gehegter Bank zu thun gebührte,“ ſaßen als „Beiſitzer und Urtheiler“ neben Prälaten, Herren, Ritterſchaft und Städten „fünf Landſchöffen des Hofgerichts zu Berlin**).“ Die Bauernfreiheit, die Bauernrechte der Mark Brandenburg ausführlich darzulegen, ſchien nothwendig, je unrichtiger die darüber verbreiteten Anſichten. „Das Volk der preußiſchen Stammländer in Brandenburg, Pommern und den nordöſtlichen Provinzen beſteht unter den Ueberreſten jener ſlaviſchen und wendiſchen Stämme, deren Name noch heute die tiefſte Erniedrigung der Menſchheit bezeichnet,“ ſagt Venedey. „Jeder Funke von Selbſtſtändigkeit wurde hier mit Feuer und Schwert zernichtet, die Religion [illegible] den Vorwand. Die preußiſchen Erblande wurden nur durch die Unterjochung der Freien dieſer Länder, durch die drückendſte Sklaverei der Verwandelnden den deutſchen Fürſten unterworfen.“ Für die Mark Brandenburg glauben wir das Irrige, das Grundfalſche dieſer Anſicht [illegible] zu haben; für Pommern und Oſtpreußen werden wir es weiter [illegible] erweiſen. Ja in ſo fern der Bauer in der Mark urſprünglich an der Abgabenverwilligung Theil genommen zu haben ſcheint, wie wir [illegible] zeigen werden, in ſo fern er Urtheilsfinder und Gerichtsbeiſitzer war, beſaß er im Mittelalter mehr Rechte, als ihm bis heute zurückgegeben ſind***). Für die Selbſtſtändigkeit der Dorfgemeinden zeugen die Vogtgedingsordnungen, in denen ihnen ein Drittel der Gerichtsſtrafen in den das Gemeindeintereſſe berührenden Sachen zufällt. Aber ſchon mit Ausgang des 15. Jahrhunderts wurden die Bauern mehr und mehr zurückgedrängt, ja aus ihrem Erbe vertrieben. Darauf deutet das Erkenntniß des Hofgerichts von 1482: „der gemeinen Bauernſchaft Deckpflicht von eingezogenen Höfen zu halten†).“

---

*) Urk. b. Wohlbrück, Geſch. v. Lebus I, 327.

**) Gercken, cod. dipl. Brand. VIII, 502.

***) Ein gründlicher brandenburgiſcher Geſchichtsforſcher, G. W. v. Raumer, ſagt ganz richtig in Bezug auf die Mark Brandenburg: Rechte beſaß im Mittelalter jeder Stand, und jeder Stand hatte Ehre.

†) Urk. in G. W. v. Raumer, cod. dipl. Brand. II, 119. So verliehe ich auch ein 1481 *ergangenes Urtheil, ebendaſ.* S. 148 „antreffend ge-

„Alle Satzungen und Gewohnheiten abſtellen, an die Stelle gebeiligter Rechtsverhältniſſe neue ſetzen, konnte der Regent, ohne ein Unrecht zu begehen, nur mit Genehmigung ſeines Volks", ſagt ein brandenburgiſcher Geſchichtsforſcher*), weshalb wir denn auch die von demſelben behauptete „Unbeſchränktheit der markgräflichen Regierung noch im 13. Jahrhunderte als einer blos militäriſchen Macht" durchaus bezweifeln. Denn nie ſind Deutſche in früheren Jahrhunderten, mit J. J. Moſer zu reden, wie Ruſſen und Türken, ſondern von oben an bis auf den Bauer hinaus als freie Leute regiert worden. Eben ſo wenig erweislich iſt, daß die Markgrafen „bedeutende Opfer an frühern Rechten gebracht." Die Macht und das Recht lag im Volke, und ohne des Volkes Bewilligung vermochten die Regenten, die kaiſerlichen Beamten nichts. Die landesherrliche Regierungsgewalt ging nicht weiter, als urkundliche und durch das Herkommen geheiligte Rechte mit ſich brachten; von einer landesherrlichen Machtvollkommenheit iſt überall nicht die Rede. In allen öffentlichen Angelegenheiten wurden die Aelteſten, Mächtigſten und Vornehmſten von den Markgrafen befragt. Markgraf Otto I. fragte 1170 in einem zu Havelberg gehaltenen placitum, quod vulgo dicitur Botding (wohl der älteſte bekannte brandenburgiſche Landtag), welcher Ort die Hauptſtadt zu ſein verdiene. Einer der Umſitzenden nannte im Namen Aller Brandenburg, worauf der Markgraf nach weiter deshalb gepflogenen Verhandlungen und einſtimmigem Beſchluſſe den Bürgern Brandenburgs Handels- und Zollfreiheit durch das ganze Land ertheilte**).

Jede Abgabenveränderung konnte nur mit Bewilligung des Volkes vorgenommen werden, eine willkürliche Erhöhung der Abgaben ohne Zuſtimmung der Verpflichteten iſt ganz undenkbar. Dieſe Steuerbewilligung Seitens der Steuernden ſchien dem hohen Rechtsſinne unſrer Altvordern ſo in der Natur der Dinge begründet, daß ſie ſelten in Urkunden erwähnt wird, weil es ſich von ſelbſt verſtand, daß Bede, Pacht und Zins, die damaligen Abgaben des Bauernſtandes, nicht einſeitig erhöht werden konnten. Nicht willkürlich, ſondern nur mit Zuſtimmung und Einwilligung der Bauern, wie die Markgrafen 1275 urkunden, konnten ſie erhöht werden***). Die Abgaben der

waltſame Wegführung H. G. mit ſeinem Hab und Gut aus dem Gericht Gerlingen iſt erkannt: daß ſie H. G. mit ſeinem Gute und Habe wieder perſönlich in das Gericht Gerlingen einbringen ſollen, in den nächſten 8 Tagen."

*) Riedel, die Mark Brandenburg II, 78.

**) Ex propter deliberato a Marchione et primatibus ejus communi consilio; Urk. b. Gercken, fragmenta March. III. 2. Die primates ſind in derſelben Urk. zuerſt barones genannt. Riedel, der jeden Lehnmann des 12. und 13. Jahrhunderts zu einem Edlen in die Claſſe der Dynaſten erhebt, ſieht hier Barone im deutſchen Sinne, während Gercken in dipl. vet. March. II. 6 in Bezug auf dieſe Stelle ſagt: das Wort baro kommt in alten Geſchichtſchreibern und deutſchen Urkunden bisweilen allein unter einer ſehr allgemeinen Bedeutung vor, nämlich als primates terrae überhaupt.

***) Et si de consensu et voluntate rusticorum pensionem

Bauern an den Landesherrn, Zins, Zehnt, Bede, ihre Verpflichtungen zu Heerfahrts- und Burgwerksdiensten wurden von den Markgrafen mehr oder minder an Privatpersonen veräußert. Wenn Dörfer verschenkt, verpfändet, verkauft werden, so ist nicht der Grund und Boden, Haus und Hof gemeint, sondern die durch Vertrag mit den Bewohnern festgestellten Einkünfte sind gemeint. Die Markgrafen versichern dann oft ausdrücklich, daß für die Folge weder ihre advocati noch ihre bedelli irgend eine Art von Abgabe, Bede oder Dienst fordern oder erheben sollen*). Die ursprünglich dem Gemeinwesen bestimmten Dienste der Bauern in Feldzügen und bei öffentlichen Anstalten wurden durch den Verkauf in Ackerdienste verwandelt. Denn nur beim Ackerbau konnten die Käufer von dem erkauften Dienste Nutzen ziehen. Ursprünglich scheinen die Bauern nur drei Tage im Jahre zu dienen verpflichtet gewesen zu sein. Diese Dienste konnten durch Uebereinkunft wieder in eine Abgabe verwandelt werden**). — Die Bede war ursprünglich nicht, wie Zins und Zehnt, eine ordentliche, jährliche Abgabe, sondern eine außerordentliche, die von den Städten und Unterthanen gleichsam als nöthige Unterstützung erbeten wurde, daher Bede, precaria, petitio. Die Beden vermehrten sich, die Vervielfältigung wurde drückend werden. Dieses führte zu einem Vertrage, den die Markgrafen der beiden damals regierenden Linien in den Jahren 1280—1282 mit ihren Unterthanen schlossen, wornach die außerordentliche Landsteuer blos in außerordentlichen Fällen, außerdem aber eine mäßige, fortdauernde jährliche Steuer eingeführt wurde. Die Markgrafen der ottonischen Linie schlossen auf einem Landtage zu Berlin 1280 mit ihren Ministerialen, Rittern, Knappen, allen Vasallen und sämmtlichen Unterthanen „super omni genere exactionis, precarie cum ministerialibus militibus, armigeris vasallis quibuslibet et universis subditis contractum manifestum fecimus et communem“ einen Vertrag

---

annam majorem facere poterimus. Gercken, cod. dipl. Brand. II, 115.

*) So urkunden die Markgrafen Albert und Otto 1272 beim Verkaufe des Dorfes Zachow an die Stiftskirche in Brandenburg. Urk. in Gercken, fragm. March. I, 22. — Dem Grafen Gebhard von Arnstein wurde 1211 die Schirmvogtei des Klosters Leitzkau mit den bisherigen Einkünften übertragen. Sollte er aber die Kirche oder deren Unterthanen mit Abgaben und Diensten beschweren, das Gericht nicht in der festgesetzten Form verwalten, so kann das Kloster mit seinen Unterthanen sich einen andern Schirmvogt suchen. Gercken, fragm. March. III, 3.

**) G. W. v. Raumer sagt in dem Werke: die Neumark Brandenburg im Jahre 1337, in dieser Beziehung: „Sehr viele Verhandlungen des (dem Mittelalter noch am Nächsten stehenden) sechzehnten Jahrhunderts haben mich überzeugt, daß die Regierung eines Dorfes damals nicht viel anders zu führen stand, als die des Landes, daß die Verhältnisse zwar einfach, aber keineswegs mit Willkür zu behandeln waren, und daß in Fällen, wo kein Herkommen bestand, auf den guten Willen der Bauern weit mehr ankam, als man jetzt meint.“

über eine jährliche feststehende Bede*). Die Markgrafen erkannten in diesem Vergleiche ihren Unterthanen das Recht zu, sich dem Markgrafen, der den Vertrag verletzen würde, geradezu zu widersetzen**). Das Recht des Widerstandes gegen Gewalt wurde ausdrücklich ausgesprochen, das Recht des Widerstandes von den Fürsten anerkannt. Nach den der Vogtei Salzwedel gegebenen Reversen sollten außerordentliche Beden nur nach dem Ermessen eines alljährlich aus sechs Vogteieingesessenen zusammenzusetzenden Ausschusses erhoben werden. Die Markgrafen ernannten zwei Mitglieder (aber nicht aus den markgräflichen Räthen, — schon damals Furcht vor Bureaukratie!!), die Landschaft zwei, die Stadt zwei. Alle Bedeangelegenheiten sollten nach dem Beschlusse dieses Ausschusses behandelt werden, doch so, daß Ritter, Knecht, Bürger und Bauer, Jeder bei seinem Rechte bleibe***). In dem Bedevertrage der Markgrafen der johanneischen Linie mit ihren Vasallen auf dem Tage zu Sandau 1281 wurde ein Ausschuß von vier Eingesessenen eingesetzt, der in Kriegen und bei sonstigen dringenden Bedürfnissen die Vornehmsten und Aeltesten des Landes (auditis potioribus et senioribus terre) über die Summe der aufzubringenden außerordentlichen Bede hören soll, und mit dem so bewilligten wollen die Markgrafen zufrieden sein. Sollte der Vertrag nicht gehalten werden, können die Vasallen sich an einen Andern aus dem Hause (ex fratribus) halten †).

Dies die ersten Grundverträge, in denen die ständischen Freiheiten und Rechte der Mark Brandenburg festgesetzt sind. — Das Recht, sich zu vereinen, zu verbinden, wurde oft geübt; Ritter und Knappen der Altmark beschwören 1334 eine Einigung mit den Bürgern nach der alten Einigung (die Lehnleute und Städte der Altmark 1321 geschlossen), oft verbanden sich Städte zu Schutz und Trutz und gegen Vergewaltigung. Die Städte übten als selbstständige Corporationen das Recht der innern Verwaltung und Gesetzgebung. Der Rath machte Bot und Satzungen mit Rath, Vullwort und Willen der Gildemeister, die mit ihren Gildebrüdern sich besprachen ††). Immer wurden Städte

*) Nicht bezweifelt, daß universi subditi Personen aus dem Bauerstande bezeichne, weil sie in dem Vertrage von 1281 nicht als Mitvollziehende erwähnt seien, unterläßt aber zu erklären, wer denn damit gemeint sei. Schon Wohlbrück hat nachgewiesen, daß jene Urkunde geraume Zeit nach Abschluß des Vertrags ausgefertigt sei; wenn nun nach der gleichzeitig ausgefertigten Urkunde universi subditi ausdrücklich als beim Vertrage Hinzugezogene erwähnt werden, in einer spätern aber nicht, so gibt dies Weglassen keinen Grund, die Thatsache zu bezweifeln, da in vielen, z. B. gleichzeitigen und sonst ganz gleichlautenden, Urkunden durch Nachlässigkeit der Abschreiber oft die Worte: „Bure bi erem Rechte" fehlen.

**) Gercken, cod. dipl. Brand. II, 353.

***) Lenz, Markgräfl. brand. Urk. 95—97.

†) Gercken, dipl. vet. March. I. 15.

††) Urkunde für Stendal v. J. 1345 in Gercken, dipl. vet. March. I, 90.

und Mannschaft zur Berathung der Landesangelegenheiten gezogen. Die Stände der Neumark erkoren 1319 den Herzog von Pommern zum Vormunde des jungen Markgrafen Heinrich. Mit Rath des Rathes im Land und Ständern machte Markgraf Ludwig 1333 eine Münzordnung, Mannen und Städte der Altmark machen 1436 in Gegenwart des Markgrafen eine Deichordnung. Nach Willen und Vollwort der Mannen und Städte setzte Kurfürst Friedrich 1460 ein Landgericht. Kurfürst Johann befreite mit Rath der Räthe, Mannen und Städte die Stadt Müncheberg, die Schaden von den verdammten Ketzern (den Hussiten) genommen, auf 10 Jahre von der Ordede. Bei Uebergabe der Neumark an den deutschen Orden 1402 traten die Stände zusammen und sicherten sich, bevor sie huldigten, ihre Privilegien und Freiheiten und ließen sich darüber von jedem Hochmeister und später von den Kurfürsten einen Revers ausstellen. Mißhelligkeiten zwischen den Kurfürsten und den Herzögen von Pommern sollen Mannen und Städte schlichten.

Auf Antrag der Stände schloß Karl IV. 1374 eine ewige Erbeinigung der Mark mit Böhmen, wornach die Stände dem, der die Mark Brandenburg oder einen Theil derselben von der Krone Böhmen scheiden, vergeben, versetzen, verkaufen oder entfremden sollte, nicht pflichtig sein sollte von Huldigung wegen oder sonst, noch den vor ihren Herrn haben oder halten, sondern sie sollten sich dann an solche Prinzen des Hauses halten, die dergleichen nicht gethan hätten. Als nachher den Sigmund die Mark an den Burggrafen Friedrich verpfändet hatte, huldigten zwar die Städte, nachdem schon 1411 die Privilegien bestätigt; ein Theil der Mannen aber, die den Landschreiber an Sigmund schickten, um gegen diese Verpfändung zu protestiren, widersetzte sich dem Markgrafen mit gewaffneter Hand*). Friedrich I. beschränkte sich durch die lange Abwesenheit des Landesherrn fast unabhängig gewordenen, im Lande hochgeehrten, von benachbarten Fürsten gefürchteten, durch Bündnisse mit denselben starken Adel des Landes. Im Berliner Stadtbuche ist beim Jahre 1440 bei der Huldigung Kurfürst Friedrich's II. angemerkt: „Ehe man dem gnädigen Herrn huldige, müsse er erst die Privilegien confirmiren in Gegenwart der Bürger und des Rathes **).“ Friedrich II. brach den stolzen Freiheitssinn Berlins ***), dessen Bürger ihm das Oeffnungsrecht verweigerten; er baute eine Burg zwischen Berlin und Cölln, die Leuthinger frenum antiquae libertatis nennt. Als Kurf. Albrecht 1471 die Erbhuldigung in Salzwedel forderte, sagten die Bürgermeister: wenn S. G. sie bei alter Gewohnheit,

*) Am Unbefangensten hat über diese Verhältnisse geurtheilt G. W. v. Raumer in cod. dipl. Brand. cont. I, 35—42.

**) Fidicinus, diplomat. Beitr. I, 253.

***) Doch wurde in dieser Sache nicht gerade durch Cabinetsordre entschieden, sondern auf Landtagen und durch *ständische Commissarien*, 1448. Der Adel wurde von *der Huldigung bei Kurfürsten abhängig*.

Freiheit und Gerechtigkeit laſſen wolle, und ihnen deß eine Verſicherung gebe, wollten ſie es thun. S. G. antwortete: ſolches zu thun, wäre er pflichtig. Die von Stendal wollten S. G. nicht huldigen, ſie wollten die Confirmation erſt haben, „de ſe ok alſo mit groter Vorſichtigkeit und mit pratte kregen*)." Damals (1470) ſchloſſen Prälaten, Ritterſchaft, Mannen und Städte der Neumark eine Einigung zu Soldin, verſprachen ſich in allen ehrlichen Sachen zu helfen, zuſammenzuhalten und einträchtig zu handeln wegen der Huldigung, Bede, Zinſen und Unpflichten der Herrſchaft. — Landesherrliche Zumuthungen hatten die Städte 1431 und 1436 veranlaßt, Bündniſſe zu ſchließen, und ſich dahin zu vereinen, wenn die Herrſchaft vier Bede fordere, ſolle keine Stadt für ſich allein handeln, ſondern alle zuſammenhalten, was die Städte der Altmark ſchon in der Einigung von 1344 beſchworen hatten. Die ſteigenden Bedürfniſſe, die pommerſchen Fehden, machten neue Steuern nothwendig. Zur Löſung der Neumark waren 1454 große Summen bewilligt. Prälaten, Ritterſchaft, ehrbare Männer, bewilligten 1467 eine Bierzieſe auf 6 Jahre. Die ſteigenden Geldforderungen veranlaßten die einzelnen Körperſchaften, die bisher ihre Rechte vertreten, in eine Körperſchaft zuſammenzutreten. — Kurfürſt Albrecht fand bei ſeinem Regierungsantritte merkliche Schulden, durch „rechtliche Urſache" (in den pommerſchen Kriegen) gemacht, und nachdem er ſolches der getreuen Landſchaft vorgehalten und ſie um Hülfe und Beiſtand zur Bezahlung derſelben angerufen, haben Prälaten, Grafen, Herren, Ritterſchaft, Mannen und Städte zu bezahlen zugeſagt, „doch alſo, daß ſolch Geld, das ſie jetzo geben, an die Schulden und nicht anderswo angelegt werde**)," wogegen der Kurfürſt verſpricht, nur im Falle eines Krieges, den er mit Bewilligung der Stände führen würde, neue Steuern zu fordern, ohne Bewilligung der Stände von den landesherrlichen Schlöſſern und Ländern nichts zu vergeben, verſetzen oder zu verkaufen***). Die Einführung eines dem Kurfürſten vom Kaiſer verliehenen neuen Zolles gelang nur nach dem heftigſten Widerſpruche. Auf dem Landtage zu Berlin 1479 war zu verhandeln über die Schulden, die in Kriegsläuften gemacht ſind, über Trabanten, über die Verhandlungen mit Pommern, worauf dann zu

*) Bericht eines Zeitgenoſſen in Gercken, dipl. vet. March. I, 372. 374.

**) Die Stände der Neumark bewilligten 1337 zur Löſung der Lauſitz einen Landſchoß, der von der Mannſchaft, den Bürgern und Bauern aufgebracht, nicht an den Landesherrn, ſondern an den Rath zu Berlin gezahlt wurde, der ſich verpflichtete, an Niemanden, wer es auch ſei, etwas zu zahlen, als zur Löſung der Lauſitz (dat wo dat Geld nümmer willen van uns antwerden derch liet noch derch leid, wedder uſen Herrn den Marcgreuen oder nimeat van linet weaen, wen alleine tu der Ruth der leſinghe des Landes tu Lufitz. Gercken, cod. dipl. Brand. III, 103). Schon hier die Spur einer nicht unter den Landesherren, ſondern unter Controle der Stände ſtehenden Landescaſſe.

***) Gercken, fragm. March. I, 119

Prenzlau mit Pommern Friede geschlossen wurde, „mit beider Theile Willen, Wissen und Vollwort, auch in Beiwesen beider Theile Prälaten, Herrn, Mannen und Städte *)." Auf dem Landtage von 1480 zeigt sich die Ritterschaft bereit, ihren Antheil an der Landbede zu zahlen, bittet aber unter Anderem, die Juden aus dem Lande zu weisen und das Geld durch die Stände einnehmen zu lassen, damit es zur Lösung der Rente und Schulden verwandt werde. S. G. erwidert, die Juden seien auf drei Jahre aufgenommen, wollen Prälaten, Ritterschaft und Städte nach deren Verlauf sie nicht leiden, will es S. G. halten nach ihrem Rath. Von Einnahme und Ausgabe des Geldes soll den von Prälaten, Herren und Mannschaft dazu Geordneten alljährlich Rechenschaft gegeben werden; darauf hat die Ritterschaft gewilligt, die Landbede einzunehmen, und die Verordneten erwählt. Die Städte antworteten, „daß sie kein Zins geben wollen, und sagen ganz ab, ufs Bier etwas zu setzen." Darauf wird ein neuer Tag zu Tangermünde anberaumt **). Auch 1481 bewilligt die altmärkische Ritterschaft die Landbede unter der Bedingung, daß sie zur Lösung der Renten verwandt werde. In den altmärkischen Städten, Mitgliedern der Hansa, lebte noch stolzes Selbstgefühl, Freiheitstrotz, der, als auf dem Landtage 1488 eine Bierziese auf 7 Jahre bewilligt, deren Bewilligung die altmärkischen Städte wahrscheinlich wieder nicht beigestimmt, sich in offenem Aufruhr Luft machte. Nachdem sie unterworfen, wurden alle Bündnisse mit Fremden, auch der Hansabund, verboten.

Die Landtagsverhandlungen des funfzehnten Jahrhunderts beschäftigen sich vorzugsweise mit den durch die pommerschen Kriege nothwendig gewordenen Kriegsrüstungen, Mannschaftsstellungen und Abgaben. Mit dem sechzehnten Jahrhunderte, dem Wendepuncte des Mittelalters und der neueren Zeit, nahmen die Verhandlungen einen größeren Umfang; allgemeine Anordnungen wurden getroffen, Landesgesetze entworfen. Die Idee einer landesherrlichen Regierungsgewalt verbreitete sich mit dem römischen Rechte, die rechtsgelehrten Canzler veranlaßten ein bis dahin unbekanntes Streben nach landesherrlicher Machtvollkommenheit. Das erste Eingreifen landesherrlicher, das ganze Land umfassender Regierungsgewalt traf die märkischen Städte, denen zum Theil neue Ordnungen und Artikel auf F. G. „Befehl," und 1515 eine allgemeine Polizeiordnung gegeben wurde, „die ohne alle Einrede gehalten werden sollte ***)." Die Stände bewilligten 1513 auf Lebenszeit dem Kurfürsten

*) G. W. v. Raumer, cod. dipl. Brand. II, 38. 42.

**) G. W. v. Raumer, cod. dipl. Brand. II, 48, wo auch S. 54 ff. die weiteren Verhandlungen, die Klageschrift des Kurfürsten wider die altmärkischen Städte, die durch Prälaten, Herren, Mannen und Städte zur Zahlung verurtheilt wurden.

***) Daß indeß aus landesherrlicher Machtvollkommenheit geradezu befohlen sei, ist nicht anzunehmen. Der Kurfürst hatte sich selbst in die Städte verfügt, ihres *Regiments und Wesens sich erkundigt* und nach nothdürftiger

eine Bierzieſe; würden aber die Bedingungen übertreten, „ſollen volle Macht haben, mit dem Biergeld ſtille zu ſtehen u das weiter zu geben nicht ſchuldig ſein *)." „Die Ur thanen," ſagt Gallus in ſeiner Geſchichte der Mark Brandenburg (S. 83), „hatten noch das Recht, ein Paar Worte mitzuſprechen, w von der Hingabe ihres Eigenthums, ihres Guts und Bluts, wenn der Verwaltung der Gerechtigkeit, von Polizeianſtalten, wenn von n Geſetzen die Rede war." Auf einem Landtage zu Berlin bewilli (1524) die Landſtände eine freiwillige Unterſtützung; d gutwillige Zuſage nahm der Kurfürſt mit ſonderlich Danke an, verſprach, das Geld nur zur Bezahlung der Schulden verwenden und nur in den gewöhnlichen drei Fällen eine außerordentl Landbede einzufordern. Wie der König von England noch heute die zum öffentlichen Dienſte bewilligten Abgaben dankt, ſo erklären auch die brandenburgiſchen Kurfürſten in vielen ſpäteren Receſſen die Bewilligungen „dankbar." Markgraf Friedrich dankte 1 den Schulenburgen für „eine landbeede over ore lude togeſetzt." Errichtung des Kammergerichts wurde feſtgeſtellt, daß der Kurfürſ die Stände 8 Beiſitzer wählen ſollten. Die Kammergerichtsordn wurde nicht, wie die Geſchichtſchreiber gewöhnlich ſagen, vom Kurfür gemacht, ſondern mit einmüthigem Rathe der Stände entworfen. Bauer, bei den Ständen nicht vertreten, wurde mehr und mehr drückt und mancher Willkür Preis gegeben. Auf dem Landtage 1518 wurde beſchloſſen: „Es ſoll kein Dienſtbote ſich vermiethen, habe ſich denn demjenigen, darunter er geſeſſen und geboren, zuvor Dienſt angeboten." Dieſes war der erſte Schritt zum Zwangsdie zur Hörigkeit, zur Leibeigenſchaft; doch blieb dem Bauer noch fr Abzugsrecht: „Bauern, die ihr Erbgut bewahren, mögen mit ihren K dern ungehindert in andere Städte und Dörfer ſich wenden **)." ehrbaren Mannſchaft wurde 1535 auf ihr Erſuchen vergönnt, K aus dem Lande zu führen, dem Bauer wurde geboten, in der näch Stadt zu verkaufen. Auf der Mannſchaft „oftmaliges Beklagen" widert Kurfürſt Joachim I. 1523 in den Artikeln Prälaten und Ma ſchaft vorzuhalten: „E. K. G. wollt, ſonderlich in Händeln, die L und Leut betrüfen, ungern etwas anfangen ohne ihren Rath." Auf Kurfürſten Beſchwerde über der Ritterſchaft Verſammlungen, Einun und Bündniſſe erwidert dieſe, im Gefühl des Unrechts freier Män ſich verſammeln und über ihre Angelegenheiten berathen zu dürf „Wenn jemand, weil er Rath und Hülfe bedürfe, ſich mit etlid verſammle, ſich berathe, und wenn es nöthig ſei, ſich v

Erfahrung aller Gelegenheit Ordnung gemacht. Wer die meiſten Stim hat, ſoll in den Rath genommen werden.

*) Gercken, dipl. vet. March. I, 251.

**) v. Raumer, cod. dipl. Brand. II, 226.

binde, solches soll S. k. G. nicht zuwider, noch beschwerlich sein *)." Nicht ohne Grund fürchtete der Adel unter dem Vorwande des übertretenen Landfriedens vergewaltigt zu werden. Kurfürst Joachim urkundet 1527, daß „die Steuer zu Reiterdienst (der Türken wegen) aus keiner schuldigen Pflicht, sondern aus Gutwilligkeit ihm zu besonderem Gefallen geschehen." Stände machten 1526 eine Ordnung wegen Todtschlag und Gewaltthat, diese wurde auf dem Landtage von 1527 verbessert, außerdem über Gerichtsgebühren, über Münze, Maß und Gewicht ꝛc. verhandelt. Kornausfuhr soll, wie bisher, nur mit Rath der Landschaft verboten werden. Da sich die Landschaft gutwillig erzeigt, ihm Hülfe zugesagt zur Türkensteuer, erlaubt der Kurfürst 1531 den Städten, von den Geistlichen eine Beisteuer zu erheben. Nachdem auf dem Landtage 1534 die Einführung des römischen Rechts entschieden war, erkaltete das öffentliche Leben im Volke. Der Adel tritt als geschlossene Erbkaste dem Volke, nach dessen Bevormundung er strebt, gegenüber, sein Streben nach Vorrechten, Privilegien und Befreiungen beginnt. Mit der Würde eines Hofrichters der Altmark waren bisher, wie sich urkundlich nachweisen läßt, mehrerntheils Bürgerliche bekleidet, im Landtagsrecesse von 1538 wurde bestimmt, nach Abgang des jetzigen Richters einen des Adels zum Hofrichter zu ordnen **). Dem Adel wurde 1540 das Recht zugestanden, einen muthwilligen, ungehorsamen Bauer zu relegiren und auszukaufen. Auf Beschwerde der Ritterschaft, daß oftmals von ihren Bauern an das Hofgericht geklagt, soll hinfüro der Bauer, wenn er seine Klage nicht beweisen kann, mit dem Thurme gestraft werden. Nachdem Stände „auf Bitt' und Begehren des Kurfürsten, eine treffliche hohe Schuld zu bezahlen, auf sich genommen," verspricht er, keine wichtige Sache, woran des Landes Gedeihen oder Verderb gelegen, ohne der Landschaft Vorwissen und Rath zu beschließen, keine außergewöhnliche Steuer zu fordern. Anforderungen der Unterthanen an den Landesherrn soll schleuniger rechtlicher Austrag nicht geweigert, und was erkannt, soll gehalten werden (Receß von 1539).

Nicht aus Pflicht, wie sie ausdrücklich bemerkten, sondern aus Liebe bewilligten die Städte 1549 eine Erhöhung der Bierziese auf 8 Jahre, zur Rettung der Herrschaft, Land und Leute und Erledigung aus Nöthen. Der Kurfürst erkannte diese „Gutwilligkeit" für eine „unpflichtige Wohlthat." Prälaten und Adel bewilligten 1550, obgleich sie es zu thun nicht schuldig, wie der Kurfürst im Landtagsreverse sagt, aus lauter Treue, Gutwilligkeit und Liebe von jedem Kampferde 5 Jahre lang eine Steuer. Stände sollen einen besonderen

*) G. W. v. Raumer, cod. dipl. Brand. II, 231.

**) Noch oft wiederholt sich die Bitte, diese Stelle mit einer Adelsperson zu besetzen; indeß die Stauden, die damit belehnt, wollten davon nicht abstehen. Erst 1599 wurden sie gegen 3000 Thlr., so das Land aufgebracht, zur Abtretung vermocht, und der altmärkischen Ritterschaft freigestellt, das Richteramt mit einer Adelsperson zu besetzen.

eine Bierzieſe; würden aber die Bedingungen
volle Macht haben, mit dem Bierge
das weiter zu geben nicht ſchuldig
thanen," ſagt Gallus in ſeiner Geſchichte de
S. 83), „hatten noch das Recht, ein Paar
von der Hingabe ihres Eigenthums, ihres
der Verwaltung der Gerechtigkeit, von Polize
Geſetzen die Rede war." Auf einem Land
(1524) die Landſtände eine freiwillig
gutwillige Zuſage nahm der Kurf
Danke an, verſprach, das Geld nur zur
verwenden und nur in den gewöhnlichen dre
Landbede einzufordern. Wie der König v
die zum öffentlichen Dienſte bewilligten Ab
auch die brandenburgiſchen Kurfürſten in
die Bewilligungen „dankbar." Markgr
den Schulenburgen für „eine landbede o
Errichtung des Kammergerichts wurde feſt
die Stände 8 Beiſitzer wählen ſollten.
wurde nicht, wie die Geſchichtſchreiber gew
gemacht, ſondern mit einmüthigem Rathe
Bauer, bei den Ständen nicht vertreten,
drückt und mancher Willkür Preis gegeb
1518 wurde beſchloſſen: „Es ſoll kein
habe ſich denn demjenigen, darunter er g
Dienſt angeboten." Dieſes war der erſte
zur Hörigkeit, zur Leibeigenſchaft; doch
Abzugsrecht: „Bauern, die ihr Erbgut be
dern ungehindert in andere Städte und
ehrbaren Mannſchaft wurde 1535 auf
aus dem Lande zu führen, dem Bauer w
Stadt zu verkaufen. Auf der Mannſch
widert Kurfürſt Joachim I. 1523 in den
ſchaft vorzuhalten: „S. K. G. weilt, ſ
und Leut beträfen, ungern etwas anfang
Kurfürſten Beſchwerde über der Ritterſc
und Bündniſſe erwidert dieſe, im Geh
ſich verſammeln und über ihre An
„Wenn jemand, weil er Rath und
verſammle, ſich berathe, und

Erfahrung aller Gelegenheit Ordnung
hat, ſoll in den Rath genommen werden.
*) Gercken, dipl. vet. March.
**) v. Raumer, cod. dipl. Bran

Ausſchuß zur Einnahme und Ausgabe dieſer Steuer ſetzen, ohn
ganzen Landſchaft Wiſſen und Vollwort ſoll nichts von den Ac
und Gefällen veräußert, die erzeigte Gutwilligkei[t] nicht gegen
Privilegien gedeutet werden. Landräthe ſollen neben den Hofräthe
Berathſchlagung ſitzen *). Die Stände der Neumark bewilligten
auf dem Landtage zu Soldin Beihülfe zum Feſtungsbau zu Kü
1557 bewilligten ſie auf 3 Jahre eine Hufenſteuer; 1537 hatte
graf Johann mit einträchtigem Rathe und Bewilligung der Ständ
Landesordnung im Lande Sternberg entworfen, mit Zuſtimmung
den die Appellationen an das Reichskammergericht verboten. Nach
Tode Joachim's II. berief Johann Georg 1572 die Stände der Ku
nach Cöln, um ſich mit ihnen über die Tilgung der Schulden
2,600,000 Thaler betrugen, zu berathen. Die Stände erſtaunten
die Größe derſelben. „Wer kann," ſagten ſie, „da gleichgültig bl
wenn Regenten thun, was ihnen einfällt, an keine Pflicht, an
Regierungsſorgen gebunden zu ſein glauben ꝛc., wenn ſie, um d
ſchöpften Schatzkammern mit dem Marke der Unterthanen wied
füllen, die Stände durch ſüße Verſprechungen überreden, durch Dr
gen ſchrecken, mit Gewalt zwingen ꝛc." Doch übernahmen die S
der Kurmark den größeren Theil der Schulden, beſonders willfährig
ſich der Adel bei der Bewilligung (aus ſeiner Unterſaſſen Taſche)
übernahm die Hälfte, die Städte die andere Hälfte, wiewohl dieſe
zwei Drittel getragen. Dieſe Bereitwilligkeit, mehr als ſie zu
ſchuldig, ſoll nicht als Brauch betrachtet werden, die Prälaturen
Canonicate ſollen den Unterthanen, ſonderlich denen von
conferirt werden ꝛc. Der 1569 eingeführte Kornzoll wurde aufgel
dem ganzen Lande wie gewöhnlich die Freiheiten und Rechte beſ
Etliche vom Adel und den Städten ſollen die Polizei- und Juſt
nungen überſehen, nach jetziger Zeit und Nothdurft verändern und
beſſern. Eben ſo wurden der Ritterſchaft der Neumark für ihr
reitwilligkeit die Privilegien, die Zollfreiheit, die Auskaufung der B
beſtätigt, außerdem ſollen zwanzig Jungfrauen vom Adel im
Zehrden unterhalten werden. Landvogt und Amtleute ſollen die B
die ſich der Dienſte weigern, beſcheiden und anweiſen, zween Tag
chentlich zu dienen. Der Bauer wurde mehr und mehr mit Di
belaſtet, der Adel ſteigerte die Dienſte der Bauern; dieſes beweiſ
gleich nach dem Landtagsabſchiede ergangenen kurfürſtlichen Declarat
Auf der Ritterſchaft ämſiges und unnachläſſiges Anhalten der L
dienſte halben habe er darein gewilligt, es ſei aber ſeine Meinung
geweſen, die armen Leute ganz auszumatten, ſie über zwei Tag
ihnen ſchon ſchwer genug würden, zu beſchweren, er hoffe, daß E
und Vernünftige von Adel nicht ſo unchriſtlich mit ihren Leuten un
und ſie über zwei Tage beſchweren würden; Leute, welche mit

*) Die Reverſe bei Mylius, corp. constit. Marchic. VI, A
S. 73 – 91.

n der Dienſte halber mit Urthel und Recht entſchieden, werden abei gelaſſen, es würde denn mit ihrem Willen auf mehr Dienſte dt; ſeine Bewilligung ſolle Niemanden wider erſtanden Urthel lecht beſchweren *). Indeß die Ritterſchaft beruhigte ſich dabei ſie drang mit ihren Eingriffen durch. Der Kurfürſt reſolvirte er ſei es gnädig zufrieden, daß die Leute, ſo bisher nicht ge-, dazu vermocht und angehalten werden, damit ohne Unter- mit denen, ſo bisher weniger gedient, eine Gleichheit gehalten **)!!!

kurfürſt Johann Georg hatte ein Teſtament hinterlaſſen, worin umark einem nachgeborenen Prinzen zugetheilt wurde ꝛc. Kurfürſt ch, nicht gewilligt, das Teſtament zu erfüllen, verlangte darüber tände Rath und Bedenken. Stände antworteten: ſie ſeien bei ung des Teſtaments nicht zugezogen und wollten ſich in Familien- keiten nicht miſchen. In der Neumark wurde 1600, wie ſchon geſchehen, eine neue Bewilligung und Erhöhung des Biergeldes hufenſchoſſes gefordert. Stände wollten ſich nicht dazu verpflichten. November abermals zuſammenberufen, bewilligten ſie Bierzieſe und ſchoß, doch ohne Erhöhung, noch 10 Jahre, die 3 Jahre, nen dies unbewilligt erhoben war, mit eingerechnet ***). Ein Be-, daß die Stände von dem wichtigſten aller ſtändiſchen Rechte, vom nbewilligungsrechte, nichts vergeben wollten. Nachdem die Stände Kurmark auf dem Landtage zu Berlin 1602 eine ſchwere Schul- ſt übernommen, beſtätigte und erweiterte Kurfürſt Joachim Fried- in Betracht ihrer Gutwilligkeit, wie er im Landtagsreverſe t, die alten und neuen Reverſe, Privilegien und Freiheiten. Keine hige Sache ſoll ohne gemeiner Landſtände Wiſſen und Rath, kein ndniß ohne der Landräthe Bewilligung geſchloſſen werden. Anliegen Prälaten, Ritterſchaft und Städte ſollen jederzeit gnädiglich gehört billiger Abfertigung verſehen werden. Räthe und etliche von der ſchaft ſollen die Landesuniverſität viſitiren; ſonderlich dem Adel llen Canonicate verliehen, die neuen Zollſtätten abgeſchafft den. Wenn Irrungen entſtehen zwiſchen den kurfürſtlichen Aemtern den benachbarten oder anderen Unterthanen der Grenzen oder anderer chtigkeit halben, oder wer ſich beſchwert zu ſein vermeint, mag Klage beim Kammergericht eingeben, wo Canzler und Räthe ſie hmen, damit, wie in anderen Sachen nach Ordnung, wie ſich gebüh- verfahren ſollen. Wie denn von Facultäten oder Schöppenſtühlen von den Räthen ſelbſt erkannt oder geſprochen wird, nachdem ihrer Pflicht gegen den Kurfürſten entbunden, dabei ſoll es leiben. Ein Grundſatz, der, wie ſich weiter unten ergeben wird,

*) Die Landtagsabſchiede und Declarationen bei Mylius, corp. constit. rch. VI, I. 95—118.
**) Mylius c. l. pag. 133.
***) Buchholtz, Geſchichte der Mark Brandenburg III, S. 431.

1823 nicht mehr befolgt wurde. Auf dem Landtage von 1606 dra
gen die Stände auf Errichtung eines Appellationsgerichtes. Der Ku
fürſt verſprach die Einrichtung, verlangte aber von den Ständen, wo
die Räthe und die Beſoldung zu nehmen. Der Kriegsrüſtungen weg
zur Behauptung der Anſprüche an die jülichſche Erbſchaft wurden mit d
Ständen vielfache Unterhandlungen gepflogen; die Stände waren nicht
neigt, große Koſten in einer Angelegenheit zu verwenden, die dem Lande
nen Vortheil verſprach. Die Städte ſchlugen 1610 das Begehren, 30
Mann zu werben, ab, erboten ſich nur zu 2000. Einen mit Vo
macht verſehenen beſtändigen Ausſchuß verbaten die Stände als etw
Gefährliches, aller Stände Wohlfahrt wenigen Perſonen anzuvertrau
Die neumärkiſchen Stände haben 1614 J. K. G., wie der Landtag
abſchied ſich ausdrückt, allerhand gute und nützliche Erinnerungen geth
wegen Einziehung des weitläuftigen Hofweſens, welches J. K. G.
allen Gnaden aufgenommen, mit dem Erbieten, auf Verbeſſerung d
Hofweſens eheſtens wirklich bedacht zu ſein. Der Kurfürſt, obgleich
ſich zur reformirten Religion bekennt, verſpricht, einem Jeden Freih
des Gewiſſens zu gönnen, Niemanden der Religion halber zu haſſ
noch viel weniger zu verfolgen. Den Ständen der Kurmark beſtät
er 1615 auf ihr Erſuchen ihre Privilegien von Wort zu Wort. Jed
der will, ſoll bei Luther's Lehre bleiben, Niemandem ſoll davon abg
ſtehen Zwang, noch Drang angethan werden, denn J. K. G. mag
ſich die Herrſchaft über die Gewiſſen nicht an (obwohl ſie Einführer
der Religion, als höchſtes Regal, vermöge aller Rechte frei gebrauch
könnten!!!). Dem Conſiſtorium ſollen, wenn es nöthig, ein oder zwei a
den Landſtänden beiwohnen. Das Auskaufen der Bauern hatte
überhand genommen, daß die Städte Wiederbeſetzung der ausgekauft
Bauerhöfe verlangten. „Gehet jedoch daſſelbe petitum viel zu we
heißt es in der kurfürſtlichen Reſolution. Wegen Unterhalt der gew
benen kurfürſtlichen Völker und der übrigen Landesdefenſion wurde 16
nach langen Verhandlungen der Stände ein „wohlbedächtiger und f
williger Schluß, der zu keiner Conſequenz angezogen werden ſoll,“ g
macht. Die bewilligten Gelder ſollen an der Landſchaft und Stä
Rentmeiſter und Einnehmer gezahlt und von dieſen an die Kriegsl
ausgezahlt werden. Reiter und Knechte ſollen dem Herrn und de
Lande ſchwören. Ständen bleibt ungewehrt, Jemanden zum M
ſterplatze zu ſenden und zu erinnern, was nöthig. Der Landmann
in den Wehren geübt werden. Waffen und Gewehr aber müſſen n
geendeter Uebung dem Landmanne nicht in Händen gelaſſen (!!), ſ
dern jedes Mal in den Aemtern oder beim Adel verwahrt werden. Fri
rich der Große ſagt (Mém. p. s. à l'hist. de Brandenb.) von den Zei
Georg Wilhelm's (1619—1640): „Les états de Brandenbo
avoient eu jusqu'à George Guillaume une entière influence dans
gouvernement; on les consultoit sur tous les affaires et l'
suivoit leur avis. Le comte de Schwarzenberg diminua depuis
pouvoir de ces états, dont cependant ils n'avoient jamais abus

[illegible] Noth des dreißigjährigen Krieges [illegible] Stände, die Unterthanen [illegible] Alles zu [illegible] Alles zu thun. Militärische Executionen, den Deutschen [illegible] wurden ein gewöhnliches Hülfsmittel zum Eintreiben der [illegible]. — Schwarzenberg, Statthalter der Mark Brandenburg während des Schwedischen Krieges, drang wiederholt auf Herstellung einer [illegible] Truppenmacht, die dem Feinde wie dem Freunde Achtung einflößen und auf kräftiges Handeln [illegible] meinte, die Stände [illegible] Geld für [illegible] zur Vertheidigung des Landes zu [illegible]. [illegible] Stände [illegible] aufbringen wollten, sie müßten. Die Stände widersetzten [illegible] Elend des Landes vermochten nicht, [illegible] Thätigkeit zu [illegible] [illegible] Eigensinn" der Stände zu brechen. [illegible] [illegible] Die [illegible] vermehrten Landstände [illegible] in ihre gesetzlichen Rechte [illegible] die passive Resistenz, [illegible] die Stände [illegible] [illegible] [illegible]

dieſe Rechte theilweiſe verloren. Samland war frei geblieben; erſt wurde es unterworfen; ſeitdem erhob ſich dort Königsberg. Nach zigjährigem Kampfe war ganz Preußen unterworfen, die Herrſcha Ordens durch Gewalt der Waffen behauptet, durch kluge und Geſetze geſichert. Die Preußen wurden Unterthanen, keineswegs eigene des Ordens *). Die Withinge, die vornehmſten Grundbeſit eingeborenen Preußen, wenn ſie dem Orden treu geblieben, ſaße dem angeſtammten Adel, das ſie als Freigut neben dem für ge Dienſte erhaltenen Lehenbeſitze, der zum Kriegsdienſte verpflichtet Zehent und Abgaben frei, beſaßen. Die preußiſchen Freien, ſo ge in Bezug auf ihr ländliches Beſitzthum, nicht im Gegenſatze geq Gutsunterſaſſen, waren frei von Zehent und bäuerlichem Dienſte, Schaarwerksdienſte, dagegen zum Kriegsdienſte zu Roß, zum Bu dienſte verpflichtet. Sie hatten das Recht, ihre Beſitzungen mi bauern, die ebenfalls perſönlich frei und nicht an die Scholle geb waren, zu beſetzen. Aus dieſen Freien, Freilehenbeſitzern, beſtar dreizehnten Jahrhunderte die große Maſſe der Landbeſitzer Pre Viele Stammpreußen erhielten vom Orden oder erwarben durch Beſitzungen mit kulmiſchen Rechten, wurden dadurch Kölmer, l Zins und Zehent verpflichtet waren. Der Orden ſetzte ſich zuer der Weichſel feſt; hier ſiedelten ſich unter dem Schutze ſeiner E einwandernde Deutſche an, die das von dem deutſchen Orden der Kulm 1233 (erneuert zu Thorn 1251) verliehene kulmiſche Recht jus teutonicum genannt, erhielten, daher Kölmer, die mit dem w Vordringen des Ordens nach Pomeſanien und Pogeſanien auch einwanderten und kölmiſches Recht dahin brachten. Des Ordens beruhte auf deutſchen Einwanderern, die bedeutende ländliche Beſitz erhielten; es bildete ſich ein eigentlicher deutſcher Bauernſtand, der, rend die rittermäßigen Lehenleute den Kriegsdienſt auf gerüſteten P hengſten leiſteten, zu Fuß Kriegsdienſte that, Zins und Zehent urſprünglich vom Schaarwerk frei war, während die mit Waffen unterworfenen preußiſchen Bauern Zehent, Schaarwerk, Frohn Burgwerk und Kriegsdienſt leiſten mußten. Die preußiſchen W waren den deutſchen Lehenleuten gleich, als Beſitzer eines Stam ſtanden ſie ſogar noch über dieſen; die preußiſchen Freien und K glichen den deutſchen Kölmern; nur der deutſche Bauer war u freier, als der preußiſche zum Schaarwerke verpflichtete Bauer. Benennung „Hörige" kommt in preußiſchen Urkunden nie vor. der Landesordnung (1416) des Hochmeiſters Michael Küchmeiſt Sternberg (ſeit 1414) ſollen Knechte und Mägde ihre Miethe

*) Leibeigenſchaft im engeren Sinne iſt in Preußen niemals geſ verbanden geweſen; erſt durch den Einfluß römiſcher Juriſten vom funf Jahrhunderte an, die jedes Hörigkeitsverhältniß mit dem Namen und B des römiſchen „servus" zu belegen pflegten, hat ſich in die Gerichtshöfe l ſicht, daß es in Preußen Leibeigenſchaft gebe, eingeſchlichen. v. Hartha die ländliche Verfaſſung von Oſt- und Weſtpreußen S. 170.

nen, binnen den Tagen nicht ohne redliche Sachen zu haben, von der Herrschaft geben; darüber sollen die Rathmanne der Stadt oder des Dorfes entscheiden, dann soll man ihnen den verdienten Lohn geben und ihnen diesen keine Nacht vorenthalten. Auch die Herrschaft soll redliche Sachen haben, wenn sie ihre Knechte und Mägde „binnen ihren Miethtagen" entlassen will *). Die Landesordnung des Hochmeisters Konrad von Erlichshausen (seit 1441) bestimmt: jeder Bauer, der zur rechten Zeit sein Erbe einem anderen abtritt, und der Herrschaft entrichtet, was er ihr schuldig, kann ziehen, wohin er will **). Noch keine Spur von der späteren Erbunterthänigkeit. Lukas David, des Markgrafen Albrecht Rath, sagt in seiner preußischen Geschichte: „Auch war der Acker, den der Bauer besaß, sein eigen, davon er dem Herrn jährlich nur den Zins gab und that was seine Briefe ausweiseten. Wie dann der alten Handvesten noch viel vorhanden, die eigentlichen Contractum censualem ausweisen, denn da stehen offentlich beschrieben der Zins, Schaarwerk oder was die Pflicht soll sein und zeigen, das eigentlich die Wort in den Handvesten: damus, conferimus, perpetuo jure habendum oder possidendum haereditario jure Culmensi." — „Aber jetzo," setzt er hinzu, wollen die Herrschaft und Junkherrn Mann und Kinder eigen haben." Im Bisthume Ermeland sollten nach einer 1442 entworfenen Ordnung nur deutsche Schulzen als Landschöppen im Vogteigerichte sitzen. Schulzen und Bauern sollen nur mit Rath des Landpropstes Versammlungen halten, der dazu Jemanden senden mag. Den Freien und besessenen und berittenen Bauern Samlands, aber nicht Gärtnern, Unbeerbten, noch dienstlichen Leuten wurde 1413 die freie Fischerei im kurischen Haff verliehen, auch zur Feuerung frei Holz, Weide in den Gebüschen, Zimmer zu Gebäuden umsonst. (Privil. der Stände Preußens Fol. 5.)

Am Ufer der Nogat war 1276 die Feste Marienburg vollendet, neben ihr erhob sich die Stadt. Die Burg wurde 1309 der Sitz des Hochmeisters, der Mittelpunct der Ordensregierung. Der Orden war der Landesherr, des Ordens Unterthanen bestanden aus (nur theilweise eingewanderten) Lehenmannen, Freien, Kölmern, Städten und mehr oder minder dienstpflichtigen Bauern. Die Verhältnisse der Landesbewohner, der Deutschen sowohl wie der Preußen, waren durch freie Verträge, die eines Jeden Rechte und Pflichten bestimmten, geordnet. Nach der 1233 ausgestellten, 1251 in Beisein von Bürgern und Lehnleuten erneuerten kulmischen Handveste sollten die Städte Kulm und Thorn sich ihre Richter jährlich selbst wählen, das ganze Land sollte von Einrichtung der Zölle und ungerechten, d. h. nach damaligem Sprachgebrauche unbewilligten Abgaben frei sein; die Einwohner sollten, wenn sie Pomesanen unterworfen, nur bei Vertheidigung des Landes zu Kriegsdiensten verpflichtet sein, Jedem der Verkauf seines Gutes frei stehen. — Das Gefühl, Rechte zu haben, keiner Willkür unterworfen zu sein,

*) Baczko, Geschichte Preußens III, S. 412. Hier noch nicht die geringste Spur von Hörigkeit.

**) Urkunde bei Baczko, Geschichte Preußens III, S. 419.

erhebt, ermuthigt und kräftigt den Menſchen, erzeugt ſtolzes Selbſtge die Mutter der Freiheitsliebe. Die größeren Städte waren reich mächtig, Mitglieder der Hanſa. Sie machten Willküren und berie ſich auf eigenen Tagfahrten, um Handel und Wandel und bürge Ordnung zu befördern, der Hochmeiſter mit ihnen. Es entſtanden rathungstage, an denen auch kleinere Städte und Vaſallen Theil men. In dem Bündniſſe mit Pommern (1386) verſprachen außer Orden Manne und Städte bei Treuen und Ehren und an E ſtatt, alle die vorgeſchriebenen Gelübde und Sachen, da ſie vor il Rathe, Willen und Vollwort und rechtem Wiſſen geſch ſind, unverſehrlich zu halten. Als der Hochmeiſter Konrad von Wa rod, der 1396 ſtarb, eine außerordentliche Schatzung ausſchrieb, i dieſe auf einer Tagfahrt verweigert, und wer ſich dazu verſtehe, w mit Strafe bedroht. Schon 1396 ſchloſſen vier Ritter den Eided bund zu gegenſeitigem Schutze. Auf dem Landtage zu Elbing n 1412 feſtgeſetzt, daß der Hochmeiſter künftig in Marienburg bei haben ſolle: die klügſten Brüder des Ordens, 20 aus den Ma des Landes und 27 Rathsherren aus den größeren Städten, von Bürgern und dem Rathe erwählt. Nur mit Wiſſen und Willen d geſchworenen Räthe des Landes ſollen künftig Neuerungen vorger men, Kriege oder Bündniſſe unternommen, und denſelben Alles v legt werden, wodurch des Landes Freiheiten und Rechte verkürzt we könnten. Steuern ſollen nur mit Wiſſen und Willen der geme Lande und Städte ausgeſchrieben werden. Der Hochmeiſter Küchm von Sternberg einigte ſich mit den Ständen, um der Zinſe wegen, gemein im Lande, wie ſein Vorfahr mit ganzer Eintracht der Gebiet Prälaten, Ritter und Knechte und Städte. Im Jahre 1416 wurde einem zu Braunsberg gehaltenen Ordenscapitel und Landtage die Zu eines Landesrathes gegeben; das Recht der Steuerbew gung wurde dem Lande zugeſichert. Im Jahre 1430 wurde große Landesrath eingeſetzt, der aus dem Hochmeiſter, 6 Ord gebietigern (Großwürdenträgern), 6 Prälaten, 6 Landesrittern un Bürgern beſtehen und ſich jährlich wenigſtens einmal zu Marien verſammeln und über Landesangelegenheiten berathen ſollte. N ſollte in Landesangelegenheiten ohne deſſen Rath beſchloſſen, kein Geſ oder Beſchwerung ohne ſeine Zuſtimmung auferlegt werden. Land Städte weigerten 1431 die Kriegshülfe und äußerten ihre Unzufrie heit über ein ohne ihr Mitwiſſen geſchloſſenes Bündniß. 1433 ver gerten ſie auf einer Tagfahrt die Einführung der Trankſteuer. Städte verlangten freie Getreideausfuhr, Abſchaffung neuer Zölle; Land trat zu den Städten. Die Stände verſammeln ſich 1440 zahl auf der Tagfahrt zu Elbing; laute Klagen über den Druck des Ord (die Ordensgenoſſen nennen ſich nicht mehr Brüder, ſondern Kreuz ten genannt wiſſen). „Die Gebietiger unterſtünden ſich gegen allgem Landesfreiheiten den Landen und Städten ihre Zuſammenkünfte zu terſagen und zu hindern, hießen es Conſpirationes, heimliche Verbün

und Sammlung, da doch je und alle Wege von Alters her und über Menschengedenken Land und Städte befugt gewesen, ihre Zusammenkünfte zu halten, des Landes und der Städte Noth zu bedenken, zu berathen, zu schließen, auch zu verordnen." Land und Städte bitten den Hochmeister, sie bei Freiheiten, Gerechtigkeiten und Privilegien zu erhalten, als ihnen oft und vielmals zugesagt. Der Hochmeister erlaubte, einen Bund zu machen wider Gewalt. Zu Marienwerder (1440) beseligten Land und Städte den Bund, sich gelobend, zu thun, was Jeder schuldig sei, aber Freiheit und Recht sich ungekränkt zu erhalten, sich zusammenzuhalten gegen Vergewaltigung. Kaiser Friedrich III. bestätigte den Bund, mit dem Rechte, sich zu versammeln, zu besteuern, Aufgebote auszusenden. Der Orden rüstet und klagt wider den Bund vor dem Kaiser. Die Stände vertheidigen 1453 ihren Bund als durchaus rechtlich, vom vorigen Hochmeister selbst und vom Kaiser bestätigt. (Der Kaiser erklärte später, er wisse von der früheren [1441] kaiserlichen Bestätigung der preußischen Landesprivilegien nichts.) Die Herren hätten ihre Rechte, aber die Unterthanen auch; nie sei ein Recht gewesen, welches Jemanden zwingen könne, sich gutwillig unrechtmäßiger Gewalt zu unterwerfen. Abstellung von Landesbeschwerden zu verlangen, sei keineswegs wider Recht, auch nicht wider des Ordens Obrigkeit. Ein solches Verlangen kann Unterthanen billig nie verboten werden. Gott und die Natur hätten nicht nur den Menschen, sondern sogar den wilden Thieren eingepflanzt, sich gegen unrechtmäßige Gewalt zu wehren. Soll der Vergewaltigte nicht das Recht haben, sammt seinen guten Freunden und Gönnern sich gegen Gewalt zu setzen? Natürliche und geschriebene Rechte erlauben, daß man der Gewalt mit Gewalt begegne, wenn man es mit dem Rechte nicht mehr kann *). Der Kaiser untersagte den Bund. „Wir wollen sie durch Gewalt zum Gehorsam bringen," sprachen die Ordensritter. Der Bund von Land und Städten sagt 1454 dem Hochmeister die Huldigung auf, dazu sie sich willig ergeben, so fern er sie bei alten Rechten und Freiheiten lassen wolle; weil er ihnen aber nie beistehen wolle, wiewohl sie auf solche Zusage seine Manne geworden und ihm gehuldigt hätten, auch, wiewohl er gelobet, sie für seine lieben Getreuen zu halten, sie schänden und ihren lasse, ihnen Meineid und Verräthereien vorwerfe, sie zu fangen, beschicken und beschatzen erlaubet, sagen sie auf Huldigung und alle Pflicht um der Huldigung, um des Unrechts, der Gewalt und des Eigenthums sich zu erwehren **). Das ganze Land erhob sich gegen den Orden; dem Könige Kasimir IV. von Polen, von dem Bunde zu des Landes

*) „Also ist das Recht des Widerstandes gegen Unterdrückung schon vor Luthern behauptet worden," bemerkt hierbei Stenzel in seiner Geschichte des preuß. Staats I, S. 211.

**) Die Urkunde bei Baczko, Gesch. Preußens III, S. 429. Also nur bedingungsweise war gehuldigt, und da die Bedingungen nicht erfüllt wurden, hielt man sich nach den staatsrechtlichen Ideen damaliger Zeit nicht mehr durch die Huldigung gebunden.

Herrn gewählt, wurde, nachdem er alle Freiheiten und Rechte des des bestätigt, die Zölle vernichtet, den Handel nach Polen frei ge und Theilnahme an der Königswahl zugestanden, gehuldigt, als er nach Preußen kam. Nur Marienburgs Bürgerschaft, dem Orden treu, vertheidigte sich tapfer gegen die Polen. Das sechsfach überl polnische Heer wurde geschlagen, der Hochmeister bot Verzeihung. Städte, Königsberg und die Freien in Samland traten wieder zu Orden, doch nur vertragsweise, wie der Hochmeister im samländi Privilegium von 1455 urkundet*): „Als haben unsere Lieben Getreuen, ehrbare Leute und Mannschaft auf Samland, Bürgeme Rathmanne und die ganze Gemeinde der Stadt Königsberg sich w zu uns gewandt, doch mit dem Unterscheid, daß sie uns keine M schaft zusagen, noch uns und unseren Orden zu Herren aufnel wollten, es wäre denn, daß wir ihnen Verschreibungen und Versich gen thäten." Die Freiheiten und Gerechtigkeiten werden bestätigt gesagt, kein Heer ohne Noth nach Samland zu bringen, und versi die „Zeise uff Samblandt" nimmer setzen zu wollen. Nach einem zehnjährigen Kampfe wurde 1466 im Frieden zu Thorn das Kulm, Michelau und Pomerellen, die Bisthümer Kulm und Erm (polnisches Preußen, Westpreußen) an Polen abgetreten. Samland Pomesanien (Ostpreußen) blieb dem Orden. Der Hochmeister bul als polnischer Fürst dem Könige von Polen. Dem Hochmeister das Recht, die Landtage zu berufen, den Ständen das Recht, Ste zu bewilligen. Der Orden wurde verpflichtet, Polen in seinen Kr Beistand zu leisten, und verlor das Recht des Krieges, des Friedens der Bündnisse.

Westpreußen wurde keine polnische Provinz, sondern nach Diplome von 1454 ein unabhängiger Staat, der mit Polen nur König gemein hatte, den es gemeinschaftlich mit Polen zu wählen rechtigt war, weshalb Preußen Gesandte auf die polnischen Wah schickte. Die preußischen Stände behielten alle ihre Rechte Freiheiten, eigene Landtage; ohne ihre Bewilligung durften Steuern ausgeschrieben, nur Inländer konnten zu Aemtern befördert den. Ein Ausschuß aus dem Adel und den größeren Städten Oberstände) bildeten den Landesrath. Nähe der Lande Preußen n ten sie sich, den Titel: polnische Reichsräthe verbaten sie sich. Ritterschaft, Mannen, Freien und die kleinen Städte bildeten die U stände, deren Deputirte bei wichtigen Angelegenheiten, bei Steuerb rungen, Kriegsrüstungen, zum Landtage durch den Verweser der N berufen wurden. Westpreußen hielt sich nicht verpflichtet, der Krone P mit Geld und Mannschaft beizustehen; man bewilligte nur, wenn ma für nöthig hielt. Vergebens verlangte Polen seit 1485 mehrere Jahre durch im Türkenkriege Hülfe von den Preußen. Diese erklärten 1

*) Urkunde in: Privilegia der Stände des Herzogthums Preußen, d das Land fundiret (Braunsberg, 1616) Fol. 19.

nur innerhalb des Landes zu Kriegsdiensten verpflichtet zu sein, und bewilligten erst 1491 eine Abgabe. Nach dem Tode Kasimir's IV. (1492) verlangte Preußen, daß man bei der Wahl auf einen Herrn sehen möchte, der geneigt sei, des Landes Privilegien zu halten. Bei der Krönung Johann Albert's (1493) erklärten die westpreußischen Gesandten, Preußen werde nur, nachdem die Privilegien bestätigt, die Landesbeschwerden abgethan, huldigen. Auf einer Tagfahrt wurden die Beschwerden ausgemittelt, und Alle beschlossen, für einen Mann zu stehen. Durch eine besondere zu Thorn 1494 ausgefertigte Urkunde bestätigte der König alle Privilegien, worauf ihm 1495 gehuldigt wurde. Durch Eingriffe in die Landesrechte aufgebracht, verweigerte Westpreußen 1510 die geforderte Geldbewilligung. Dem Könige Sigmund I., der seit 1506 in Polen regierte, wurde erst, nachdem er 1515 auf dem Reichstage zu Krakau die Privilegien bestätigt, gehuldigt. Erst durch den polnischen Reichstag zu Lublin (1569) wurde Westpreußen eine polnische Provinz. Die größeren Städte, wie Danzig, erhielten indeß bis in die neueste Zeit eine gewisse Selbstständigkeit und Unabhängigkeit; der damals freie Bauer aber sank durch das Uebergewicht des Adels immer mehr und zahlreicher zum polnischen Leibeigenen herab.

Nach dem Thorner Frieden durch die Verbindung mit Polen und durch das Eindringen römischer Rechtsbegriffe verschlimmerten sich die Verhältnisse der Bauern. In der Landesordnung des Hochmeisters von Liefen (seit 1489) wird verboten, preußisches Gesinde in den Städten weder zu Dienst, noch bei einem Handwerke anzunehmen. Bauern, die dem Herrn entlaufen, mag er darum hängen lassen. Das aus Rechtsbüchern, Gewohnheiten, Gerichtsgebräuchen in ein System zusammengetragene Gesetzbuch: „der alte Kolm" spricht sich für die Freiheit der Bauern aus, es soll mit genugsamem Schein bewiesen werden, wenn Bauern eigene Leute und an den Acker gebunden würden. „Die Bauern," sagt der Annalist Grunaw, „wurden über die Maße mit Scharwerk geplagt, ihre Zinsen unter dem Adel erhöhet." In Samland 1525 ein Bauernaufstand. „Aus dem Evangelium sei ihnen die Ueberzeugung geworden," sprachen die Bauern, „nur einen Gott und nur Fürsten zu haben, nicht aber dem Adel unterworfen zu sein." Königsberg [illegible] sandte bewogen die 8000 Mann starken Bauern, die Waffen niederlegen, der Adel versprach, sich nicht zu rächen, keine neue Lasten aufzulegen. Dessenungeachtet wurden 13 hingerichtet, viele gefangen gehalten. und mit Geld bestraft.

Der Hochmeister Markgraf Albrecht von Brandenburg wurde von Polen mit Bewilligung preußischer Abgesandten als erblicher Herzog von Preußen belehnt, 10. April 1525; er und sein mitbelehnter Bruder bestätigte in dem krakauischen Privilegium vom 11. April 1525 den Einwohnern Preußens sämmtliche Rechte und Freiheiten, worauf die preußischen Stände ihm als Herzog huldigten*). — Der Orden

* Das krakauische Privilegium ist abgedruckt in: Urkundliches zur

und Unterhaltung ſtädtiſcher Truppen auszuſchreiben, Stadtwe
abzufaſſen, abgeſprochen. Schon auf dem Landtage von 1640 be
ten ſich die Städte wegen Ausſchließung, zugleich erklärten ſie, ſich
der Landesordnungen und Polizeigeſetze nicht fügen zu wollen, un
ſtritten die Leibeigenſchaft der Bauern. Der K
Friedrich Wilhelm, der ſo eben die Regierung angetreten, ſuchte di
tenden Parteien zu verſöhnen. — Mit beharrlicher Conſequenz v
Friedrich Wilhelm den Grundſatz, die Rechte der Stände zu ver
eine unumſchränkte Regierung herzuſtellen. Die Landtage wurde
ner berufen, zu dem von 1656 nur eine kleine Anzahl der A
neten, die mit uneingeſchränkter Vollmacht verſehen ſein ſollten.
Acciſe wurde freilich für das nächſte Jahr bewilligt, aber der K
trieb auch unbewilligte Steuern militäriſch bei. Im Vertrage von
lau, 19. September 1657, hatte der Kurfürſt Preußens Unabhä
von Polen errungen. Dieſe anzuerkennen, weigerten ſich die S
proteſtirten zugleich gegen Errichtung eines Hofgerichts (Tribunal
verlangten Mittheilung der Friedenspuncte, und daß Streitigkeite
ſchen ihnen und dem Kurfürſten vor polniſchen Gerichten entſ
würden. Sie erklärten geradezu: wenn ſie gedächten, wie ihre Ve
in ſicherer Ruhe und ungekränkter Freiheit gelebt, hätten ſie nur
bloſen Schatten der alten Glückſeligkeit. Alle Bemühungen des Kurf
die Annahme der Souveränetät, d. h. der Unabhängigkeit Preußens v
len, im Lande anerkannt zu ſehen, waren vergebens. Unbewilligte S
wurden ſelbſt nach dem Frieden von Oliva (1660) eingetrieben, den L
then, die zuſammengekommen, um eine Bittſchrift abzufaſſen, wurd
ſcharf verwieſen. Dieſe erklärten, dazu rechtmäßig befugt, ja verp
zu ſein, und verlangten Zuſammenberufung der Stände. Die Ob
weigerten ſich, im Frieden neue Steuern auszuſchreiben. Kön
hatte ſich ſchon geweigert, verfaſſungswidrig ausgeſchriebene, ni
willigte Abgaben zu zahlen; über 200 vom Adel verſammeln ſ
Februar 1661 auf dem altſtädtiſchen Rathhauſe, durch des Kur
Drohung nicht geſchreckt. Darauf wird im Mai 1661 ein L
berufen, auf dem die Stände einen beſtimmten Beſchluß über die
wendigen Ausgaben faſſen ſollten, damit Jeder künftig zu Hauſe
und ſeine Wirthſchaft warten könne. Die Stände erklärten, ſie
der Kurfürſt wolle ihre Privilegien den neuen Verträgen mit
gemäß beſtätigen; an Verträgen könne aber weder der König, n
Herzog etwas ohne Einwilligung der Stände ändern. Sie verl
eidliche Beſtätigung ihrer Privilegien, von zwei zu zwei Jahren Be
eines Landtags, Einrichtung eines preußiſchen Schatzes. Drohung
Beſtechungen wurden nicht geſpart, um die Stände zur Anerkennu
Souveränetät und zur Huldigung zu bewegen, aber vergebens.
Bürgerſtände widerſprach beſonders der Königsberger Schöppen
Rhode, den der Kurfürſt eigenmächtig vom Landtage ausſchloß.
Kurfürſt glaubte, durch den Wehlauer Vertrag eine ganz unbeſch
Oberherrſchaft erhalten zu haben, er wollte eine neue Verfaſſung ein

nde behaupteten sehr verständig: der König von Polen habe
Rechte abtreten können, als er selbst besessen. Die Landräthe
sich, die neue, ohne ihre Zuziehung entworfene, vom Kurfürsten
gegene Landesordnung als Vorschrift anzunehmen. Endlich
tigen Verhandlungen, nachdem Rhode 1662 hinterlistig und
gefangen gesetzt *), die Königsberger die Souveränetät aner-
tigte der Kurfürst aus Gnade und ganz im Allgemeinen die
Rechte und Privilegien. Die Stände verwarfen diese Asse-
Endlich am 12. März 1663 kam eine Assecuration zu
die bestimmter der Stände Rechte und Freiheiten ausdrückte.
eine ehrbare Landschaft von allen Ständen das supremum
auf dem Landtage einmüthiglich agnosciret und darauf
wenn sie den neuen Eid leisten würden, zu versichern, daß solche
ihren wohlhergebrachten Freiheiten nicht nachtheilig, bestätigt
in der bekannten, bis heute bestätigten Assecurationsurkunde
: 1) die Privilegien des Landes, die Rechte der Augsburgischen
er verpflichtet sich 2) ohne Rath und Bewilligung
nde, außerhalb in casibus necessitatis, keinen Krieg an-
en, bei der Landesdefension der Stände Einrath und Gutachten
men; 3) keine Contribution oder Anlage auszu-
en ohne Bewilligung der Stände, damit das Wachs-
Landes befördert und das Vertrauen mehr und mehr stabilirt
) jedwedem Unterthanen Gleich und Recht widerfahren zu lassen
einem ordentlichen foro, ohne einige Vergewaltigung;
Jahre einen Landtag zu halten; doch wird Jedem freigestellt,
halb der Landtage seine Beschwer anzubringen. Endlich da-
Stände dieser Assecuration sich zu ewigen Zeiten zu erfreuen
seine Erben und Nachkommen, sobald sie die Regierung
thums antreten, einen allgemeinen Landtag ausschreiben
ihnen von Land und Leuten der Erbeid abgelegt, zugleich
des Landes beschwören und die Landesverfassung in der
Form zu bestätigen gehalten und verbunden sein. — Nun
Kurfürsten am 28. October 1663 gehuldigt. „So war nun
durchgesetzt," sagt Stenzel, „was der Kurfürst mit so vieler
erstrebt hatte; doch die Gemüther waren weder beruhigt,
, die alte Freiheit nicht sogleich vergessen, der Argwohn

wurde nach Kolberg, von da nach Küstrin, dann nach Peiz ge-
an seinen Tod (1678) ohne Urthel und Recht gefangen
er, ein großer Charakter, um Gnade zu betteln verschmähte, da
zu haben behauptete, als wozu er verpflichtet gewesen. Nicht
, sondern von der Gerechtigkeitsliebe des Kurfürsten verlangte
. Der jüngere Rhode war nach Warschau geflohen, Branden-
seine Auslieferung. Der König von Polen, Kasimir V., erwiderte,
extradiren sollt', möchte man ihm ja nicht anmuthen," und berief
einige derbe Worte, die Karl Gustav von Schweden in einem
an den König von Dänemark geschrieben.

über die Ausdehnung der Souveränetätsrechte noch lange rege und
mancher Gewaltſtreich nöthig, um ſie in der Ausdehnung geltend
machen, wie ſie der Kurfürſt bezweckte. Der Kurfürſt handelte
Rückſicht auf die Rechte der Stände und die von ihm ertheilte
ration, als unumſchränkter Herr, außer wo ihn Widerſtand zur
giebigkeit nöthigte." „Ein Fürſt," bemerkt Baczko (Geſchichte
V, S. 397), „der immer äußere Achtung für Religion hegte, die
men und das Neue Teſtament nie von ſich ließ, dieſer mußte, um
nen Schatten auf ſeinen Charakter zu werfen, auch größere Achtung
Moralität und die Rechte ſeiner Unterthanen äußern." — Die Forde
der Acciſe wurde verlangt, gedroht, ſie ohne Bewilligung zu erheben
erhöhen. Die Stände weigerten ſich, in des Kurfürſten Anträge
willigen, klagten, daß das Hofgericht von jedem Kläger einen
verlange, wodurch dem Armen der Weg Rechtens unmöglich
werde, behaupteten, der Kurfürſt könne nicht, wie verlangt werde,
Kölmer, Schulzen und Krüger, ſo zur Landesvertheidigung gehören,
doppelte Weiſe belaſten. Der in Warſchau aufgehobene, gewaltſam
Preußen entführte v. Kalkſtein wurde gegen die Vorſchrift des Land
nicht vor das Hofgericht geſtellt, ſondern die Unterſuchung einer
miſſion von Nichtpreußen übertragen; Kalkſtein als eidbrüchiger
verräther zum Tode verurtheilt. Mit Würde und als Mann wußte
zu ſterben. Die Stände, wiewohl ſie die Sache durchaus nicht
nigen wollten, nannten Kalkſtein's Proceß verdreht (evertiret), äußer
ſich lebhaft gegen das ungeſetzliche Verfahren. Nach den Landesgeſ
müſſe erſt corpus delicti ermittelt werden; gegen ſolche ungewöhn
und unerhörte Proceduren müſſen ſie ſich feierlichſt verwahren und
terthänigſt bitten, daß mit Kalkſtein und männiglich nach Recht
fahren werde. Zugleich halten ſie nothwendig, zu erwähnen, wo
miſchem Rechte Jemandem Güter verliehen, der Kanon ſei geſtellt, w
wolle, ſo fordere die Natur dieſes Rechtes, daß derſelbe wider
nen Willen nicht erhöht, noch andere in der Verſch
bung nicht enthaltene Pflichten aufgebürdet wer
könnten. — Als der Kurfürſt, angeblich durch Noth gezwun
unbewilligte Steuern erhob, ſagten die Stände (März 1671): „
ſchlechterdings ein vorgeſchützter casus necessitatis, den E. E. Land
nicht dafür hält und erkennt, ihr Vermögen ſchätzen und mit Cont
tionen belegen kann, ſo hat ſie in der That nichts mehr Freies
Hab und Gütern nichts Eigenes mehr." Sie baten, dem Lan
Rechtspflege nicht durch verſchiedenartige landesherrliche Reſcripte zu
men, Niemanden widerrechtlich aus ſeinem Beſitze zu drängen, das
miſche Recht zu keinem Bauernrechte zu machen, ſtatt der fre
Miliz die ordinäre Landesdefenſion nach guter Gewohnheit einzurich
Kölmer, Freie, Schulze und Krüger mit keinen unbewilligten Abg
zu belegen. Die gar nicht unbilligen Geſuche der Stände zeugen,
gewaltſam der Kurfürſt verfuhr, ohne Rückſicht auf Recht und Bill
ſelbſt in das Privatrecht eingriff. Wer ſich ſeinen Beſtrebungen

wie der Präsident des Hofgerichts, wurde durch ein einfaches Rescript [illegible]. Unbewilligte Abgaben wurden erhoben, jene Beschwerden über [illegible]ung der Rechte einzelner Personen, über Besitzstörungen sollten nicht [illegible]beschwerden auf Landtagen vorgebracht werden. „Das erhabene [illegible]er Stände," sagt Baczko, „Aufrechthalter der Gesetze, Beschützer [illegible]durch Macht und Gewalt unterdrückten Schwachen zu sein, über [illegible]mäßige Abgaben und ihre Einhebungsmethode Vorstellungen ma[illegible]können, dieses wirklich ehrwürdige Recht, welches, ohne die Macht [illegible]rechten und guten Fürsten zu kränken, das Wohl des Vaterlandes [illegible]befördern kann, wurde hiedurch völlig untergraben." Groß war [illegible]lle der Stände. Auf dem Landtage von 1674 erklärten sie: [illegible]nen Landtag gewünscht, um keinen gebeten, weil jeder Landtag [illegible]Regierungsantritte des Kurfürsten nicht Erleichterung des Landes, [illegible]nur Vermehrung der Beschwerden und Abgaben veranlaßt habe. [illegible]sammenkünfte des Adels, über welche der Kurfürst sich beschwere, [illegible]nicht heimlich, ohne böse Absichten und ohne böse Folgen gehalten [illegible]. Sie wären den Landesgesetzen nicht entgegen und nicht gegen [illegible]gkeit, weil es dem Unterthan frei stehen müsse, dem Fürsten seine [illegible]n zu klagen und seinen Schutz anzurufen. Ihre Noth aber sei gren[illegible]. Saat und Brot fehle dem Bauer, Viehsterben raube ihm das [illegible]. Militärische Bedrückungen und Executionen mehrten die Ver[illegible]ung. Um der Execution los zu werden, würden die Gelder der [illegible]igen den Soldaten hingegeben, und wenn der Kurfürst gegen die [illegible]r der Zusammenkünfte inquiriren wolle, so müsse er mit dieser [illegible]ion gegen diejenigen den Anfang machen, welche unbewilligte Ab[illegible], Einquartierungen und Executionen einführten. Der Kurfürst [illegible]lich verpflichtet, keine Abgaben ohne Bewilligung der Stände [illegible]ern; dieses sei Fundamentalgesetz des Landes, folglich unwandel[illegible]und der Etat des Kurfürsten, der von Zufällen abhängig sei, dürfe [illegible]änderung der Fundamentalgesetze veranlassen. Es komme den [illegible]n zu, darüber zu urtheilen, ob ein Nothfall Ausnahmen nothwen[illegible]. Jetzt herrsche kein solcher Nothfall. Die kurfürstliche Ver[illegible], daß ihre Privilegien, ungeachtet der unbewilligten Abgaben, [illegible]t bleiben sollten, sei überflüssig. Bewilligte Abgaben hätten den [illegible]ern ihr Vermögen, unbewilligte ihren freien Willen, und die un[illegible]dete Ausübung des supremi dominii ihre Rechte und Freiheiten [illegible]. Die kürzlich gegen Königsberg geübten Zwangsmaßregeln [illegible]) geweigert, unbewilligte Abgaben zu zahlen, und deshalb mit [illegible]belegt war) bewiesen, daß der Fürst an keine Landesverfassung [illegible]n sein wolle; der Ueberrest der ehemaligen Freiheit bestehe in dem [illegible]n Rechte, über den Verlust derselben laut klagen zu dürfen *). [illegible]lche weigerten sich, Ausschreiben, wodurch dem Lande unbe[illegible]Contributionen auferlegt würden, zu unterzeichnen, weil es gegen [illegible]en sei. Auf dem Landtage von 1676 wurde den Ständen

*) Wörtlich aus: Baczko, Geschichte Preußens V, S. 441. 448.

vorgeſchrieben, wie viel zu bewilligen; nicht die Höhe der Abgaben, ſondern die Art ihrer Erhebung blieb ihnen zu beſtimmen. Ueber jede andere Materie zu verhandeln, wurde den Ständen ausdrücklich in der Landtagsproposition unterſagt. Somit wurde der Landtag immer mehr herabgedrückt, die Rechte der Stände immer mehr beſchränkt. Als die Stände nicht ſogleich zur Bewilligung bereit waren, gebot der Kurfürſt, die verlangten Summen ſogleich auszuſchreiben, würde die Regierung zanden und „nicht, wie treuen Miniſtern und Dienern zuſtehe dieſes alſo gehorſamſt beobachten, ſich an der Stände Widerſprechen kehren, würde er ſofort Jemanden ſchicken, der mit genugſamem Nachdruck dieſes vollbringe.“ Bei den Geldbewilligungen auf dem Landtage von 1677 äußerten die Stände Beſorgniß über die neu errichtete kurfürſtliche Kammer, welche die Macht der Oberräthe, denen ſonſt alle kurfürſtliche Einkünfte unterworfen, ſchmälern, deren Mitglieder vom Kurfürſten abhingen. Sie, deren Vorfahren Blut das Land dem Orden miterkämpft ſeien im Beſitze des Rechts, die landesherrlichen Einkünfte zu verwalten. Sofort wurden die Stände entlaſſen. Mit dem Kriegsglücke des Kurfürſten ſtiegen die rückſichtsloſen Forderungen. Nach dem glücklichen Winterfeldzuge von 1679 wurden durch das Kriegscommiſſariat nach dem Befehle des Kurfürſten unbewilligte Abgaben ausgeſchrieben, der Befehl des Kurfürſten wurde Geſetz. Um unbewilligten Abgaben zu entgehen, blieb nichts übrig, als ſie zu bewilligen. „Dahin ſeind Stände kommen, ſagen ſie 1680, „daß der Miliz in die Hände gegeben, Contribution ausſchreiben, wider der Stände Recht und alle Billigkeit.“ Den Kölmern und Freien wurden durch die Kammer Naturallieferungen aufgelegt. Dieſe willkürliche Beſteuerung veranlaßte 1684 eine Beſchwerde der Oberſtände. „Es ſollen auch die Kölmer und Freien, zuwider dieſes Landes Fundamentalgeſetzen, von dem Adel ſeparirt, zu denen Convocationstagen ferner zugelaſſen, ſondern von der Kriegskammer nach eigenem Belieben und Gutbefinden mit allerhand Contribution belegt, auch Getreide abzutragen gezwungen werden, da doch ſolche alle wege ſich zu dem Adel gehalten, auch denen von der Ritterſchaft in der Landeswilligung beigefügt, wie ſolches aus den Landesverfaſſungen ꝛc. zu erſehen *).“ Im Jahre 1686 verwarf der Kurfürſt eine neue Zuſammenberufung der Stände als unnütz, wodurch dem Lande nur Koſten und neue Beſchwerden veranlaßt würden. — Kurfürſt Friedrich III beſtätigte bei der Huldigung die Privilegien des Landes, wie die Aſſecuration der Städte. Die Stände verlangten wiederholt 1690, daß Freie und Kölmer nach ihren urſprünglichen Verſchreibungen behandelt würden. In einem Bedenken von 1698 wieſen die Stände nach, daß ſie zu keinen beſtändigen Abgaben zur Landesvertheidigung, ſondern nur zu freiwilligen Abgaben verpflichtet ſeien. Sie forderten Abſchaffung aller Neuerungen, Einſtellung aller Machtſprüche, uneingeſchränkten Genuß des ſtändiſchen Privilegiums, Verſchonung der Kölmer und Freien mit willkürlicher

*) Urkunde bei Baczko, Geſchichte Preußens VI, S. 275.

und Diensten. „Es war freilich nicht das Recht, aber doch die Klugheit," bemerkt Baczko, „auf des Fürsten Seite, als dieses Bedenken gekränkt und beleidigt stellte und es, um zu dürfen, unter dem Vorwande, seine Souveränetät sei gekränkt, zurückgab." Die Rechte des Landes wurden durch eine am Krönungstage (am 18. Januar 1701) wieder bestätigt. z. B. 1704 die Stände durch Drohungen zum Bewilligen Abgaben gezwungen. Friedrich Wilhelm I. bestätigte bei der die Privilegien, der deswegen zusammenberufene Landtag be- Abgaben auf zwei Jahre. Als später der Landmarschall von behauptete, „das Land werde durch die unbewilligten Abgaben rescribirte der König: „die Junkers ihre Auctorität wird ruinirt, bilire die Souveränetät wie einen rocher von ." Friedrich II. stellte den preußischen Ständen bei der Huldi- 1740) eine Assecuration, wie seine Vorgänger, aus, Friedrich Wil- versicherte, am Tage der Erbhuldigung (am 19. September 1786) : „sie bei ihren wohlhergebrachten Privilegien, und Gerechtigkeiten jederzeit schützen zu wol- ." Friedrich Wilhelm III. und Friedrich Wilhelm IV. bestätigten privilegien **).

Pommern. — In Pommern und im Fürstenthume Rügen (die „dat bevlotene land to rügen," ein Theil des westlichen Vor- Stralsund, Barth, Grimmen und Umgegend zwischen Reck- und Ryck umfassend) saßen Slaven unter eingeborenen Für- Rugianer nennt Helmold das tapferste Volk der Slaven, ein Fischer- und Seeräubervolk. Dithmar sagt von den Slaven: „auf großen Tagen und für große Dinge berathen sie ;" von den Obotriten im heutigen Mecklenburg rühmt „sie zogen den Krieg dem Frieden vor, Alles geringer achtend, Freiheit." „Sie wollten lieber sterben," sagt Helmold, „als Namen annehmen oder den Sachsenfürsten Tribut geben. das sich bis zur Vernichtung schlug, um nicht unterworfen zu nicht aus Sklaven bestehen, denn welch' ein Interesse hät- keine eigene Freiheit hatten, gehabt, für Anderer Freiheit so

preußische Ritterschaft hat damals, ein beständiges Corps formiren, Deputation halten und über Landessachen berathen zu dür- Bedenken über die Frage: Hat die preußische Ritterschaft ein Recht, Corps zu formiren? 1787. „Freilich," sagt der Verfasser, Miethlinge, die so gern zwischen Herren und Volk Mißverständ- um im Trüben fischen zu können, hierbei ihre Rechnung nicht

Ministerium, von Friedrich Wilhelm II. bei der Huldigung auf- die ständische Vertretung zu berichten, antwortete, daß sich Köl- dem Adel angeschlossen und mit ihm einen Stand bildeten; 1798 Deputirten der Kölmer und Freien unter denen des Adels, zum 1807 wurden Kölmer und Freie *ausdrücklich zugezogen.*

hartnäckig zu fechten *)." Nach den Lebensbeschreibern Ot
Bamberg, des Bekehrers der Pommern, ſtanden den Fürſten
et Majores zur Seite. Mit dem Chriſtenthume kamen in das d
heerende Kriege entvölkerte Land, beſonders durch die Klöſter,
mit ihnen deutſche Sprache, Sitte, Gewohnheit und Rechte; all
alter Bauerngeſetze ſind deutſch. Das Vorgeben von der Unte
der Wenden, zur Beſchönigung der ſpäteren Sklaverei, nennt
ſeiner Geſchichte der Leibeigenſchaft in Pommern eine dumme u
ſchämte Lüge. In vielen mecklenburgiſchen und pommerſchen
bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts kommen Nobiles.
Slavi vor; ſlaviſche Dörfer, ſlaviſche Namen, ſlaviſche Zeugen i
der Fürſten in Mecklenburg und Pommern. Urkunden ſprech
daß die Wenden mit den Deutſchen gleich behandelt wurden. N
Urkunde von 1247 ſollen die Slaven nach deutſchem Rechte
werden. Auf den Inſeln, Halbinſeln und Küſten des Fürſtenth
gen ſcheinen ſich die meiſten Wenden erhalten zu haben; dort hat
die Bauernfreiheit am Längſten erhalten. Fürſt Witzlav verordne
daß die Slaven dieſelbe Freiheit behalten ſollten, wie bisher. D
niſt Kanzow rühmt von dem rügenſchen Adel, er habe es nicht
wie der pommerſche, ſei nicht in fremde Länder und Dienſte geze
ſein Trotz ſich keinem fremden Willen unterwerfen wolle, er lebe
unter ſeinen Bauern und Windhunden. Die Bauern ſteben i
Lande wohl und ſeind reich, denn ſie haben ihre beſcheidenen Zi
Dienſte, und darüber thun ſie nichts; die meiſten thun
Dienſte, ſondern geben Geld. Daher kommt es, daß die Ba
als frei achten und dem gemeinen Adel nicht nachgeben wolle
geben gewaffnet mit Schwert und Spieß zu Gelagen und z
Jeder treibe die Jagd, Jeder, Bauer und Edelmann, halte
Windhunde. Für die ſtaatsrechtliche Bedeutung des Bauernſta
chen Urkunden. Prälaten, Vaſallen, Bürger und Bauern des
thums Rügen ſollen bei allen Gerechtigkeiten, Gewohnheiten
allen Freiheiten bleiben **). Die Herzöge Otto und Barnim v
1327 Vaſallen, Städten und allen Landeseinwohnern
ihren Rechten, Gerechtſamen, Freiheiten, die ſie beweiſen kö
ſchützen. Bis gegen Ausgang des vierzehnten Jahrhunderts, no
wurden den Bauern, neben Rittern, Knechten, Bürgern, in den
herrlichen Privilegien ihre Rechte zugeſichert. Am Längſten ſc
der Bauernſtand in ſeiner Unabhängigkeit und in ſtaatsrechtliche

*) Barthold ...
größten Theil der ſl...
eder dinaliſch ...
... Herrn ... n). –
...
...
...

...ns) meint, daß das Chriſtenth...
...z Pommerns ſchon als perſön...
...Abſtufungen, neben freien Kl...
...es aber für mäßige Klöſter, ...
...ſtellte Berechtigung, ein gelde...

...rt, pommerſ...

IV.

...den 1, ...

[redacted] auf der Insel Rügen erhalten zu haben, da, wo später die härteste Leibeigenschaft bis in's neunzehnte Jahrhundert den durch das „Bauernlegen" von Haus und Hof vertriebenen Einwohner drückte. Laut Vergleich zwischen der Stadt Stralsund und der rügischen Ritterschaft von 1394 will die Bürgerschaft von Stralsund „des Adels und der Buren up Rügen geferen frundlike lebe Nabern und Fründe sin, sie sammtlick und sonderlick vor Gewalt und Unrecht schützen *)." Ein rügischer Edelmann, Matthias von Normann, Schreiber am Landvogteigerichte zu Bergen, dann selbst Landvogt, sammelte zwischen 1520 — 1540 des Landes Satzungen und Weisen **). Nach ihm ist der Bauer in Rügen frei, daß er ziehen kann mit den Seinen. Die Bauern haben ihre Höfe gegen eine gewisse Pacht zu eigen, sie zu brauchen, zu besitzen, zu verlassen frei. Doch mit Unterschied, und es riß ein, worüber er, ein streng adelicher Mann, in patriotischem Zorne schilt, daß die Herrschaft die Bauern, so keinen Erbbrief hätten, nicht theuerer verkaufen ließ, als es ihr gefiele. Warum sollen sich's die armen Bauern sauer werden lassen? Ja, in dem Manngerichte wegen Tödtung eines Edelmanns war es erlaubt, Bauern zu Schöppen zu setzen; auch hier ein Beweis für die Rechtsgleichheit unter Edelmann und Bauer ***). Auch in Pommern saß der Bauer im Mittelalter im Gericht, auch dort war er Urtheilsfinder, kein Leibeigener, wie später bis in's neunzehnte Jahrhundert. Im Jahre 1227 erhielt das Kloster Kolbatz das Dorf Damerow mit allen Rechten dergestalt, daß die Mönche judicia majora et minora halten und selbige mit „Landschepen" besetzen dürfen. Die Dorfschulzen hatten in Pommern in ihrem Dorfe eine niedere Gerichtsbarkeit aus, es mußte das Dorf in Ansehung der höheren Gerichtsbarkeit unter einem fürstlichen oder Privatvogte stehen. Der Schulze hatte seine assessores aus den Bauern, und sein Gericht wird in Pommern judicium ville oder villae genannt (Kosegarten, pommersche Geschichtsdenkmäler I, 291). Die Uebertragung eines Grundstücks vor dem mit assessoribus und circumstantia versammelten Schulzengerichte erwähnen 3 Pudaglasche Urkunden von 1434. Nach einem hofgerichtlichen Urtheile sollten die Schweine ein Gehöft vor dem Schulzengerichte übergeben (unde scholde dat vorlaten vor richte unde vor bure; in einer anderen Urkunde: unde vor richte unde buren hebben vorlaten [Kosegarten S. 293]). Herzog Wratislav IX. einigt sich 1421 mit Prälaten, Mannen und Städten, um Prälaten, Manne, Städte, Bürger und Bauern bei ihrem Rechte zu behalten. Später wurde der Bauer zur Leibeigenschaft

*) Dähnert, pommersche Urk. II, S. 28.

**) M. v. Normann's [illegible]ch-rugianischer Landesgebrauch, herausgegeben von Gadebusch (Stralsund, [illegible]).

***) A. a. O. Tit. 19: „De [illegible]nrichte als ouer dotslag, wo idt einen [illegible] belanget, settet man e[illegible] verstendigen buren vor einen richter [illegible] ein edelmann geslagen, de gardvagt [illegible]ulvest, heft he nemand vor sick, [illegible] *bysetten ok wol buren*."

in Pommern herabgedrückt, das Bauernlegen beginnt, B
keine Erbbriefe hatten, wurden ihrer Höfe entſetzt; Klagen
ſchon im 16. und 17. Jahrhunderte ganz allgemein. Nach
ordnung von 1616 (Dähnert, pommerſche Urk. III, S.
die Bauern im Herzogthume keine Emphyteuten und Er
ſondern Leibeigene, die ungemeſſenen Frohndienſt thun, kein
nec directum, nec utile, auch keine Erbgerechtigkeit haben,
ihre Vorfahren die Höfe 50, 60, ja wohl 100 Jahre bew
Doch, wenn Bauern ihrer Höfe ganz entſetzet, muß ſie d
mit ihrer Habe frei ziehen laſſen, auch die Kinder der Le
entlaſſen. Auch das wurde ſpäter aufgehoben, und der B
die Scholle gefeſſelter Sklave. Mikrälius, der im dreißigjäh
ſchrieb, ſagt, die Bauern hätten nichts Eignes, nur im La
Barth, an der Tollenſe (da, wo die meiſten Slaven ſitze
und die unter den Städten wohnen, hätten beſcheidene Die
Höfe zum Erbe. Mit dem Schluſſe des dreißigjährigen
das Syſtem der Unterdrückung vollendet. Der Oberappellat
präſident Mevius ſagt 1645 in ſeiner Schrift vom Zuſtand
ersleute: „es ſei Gewohnheit mit den Leibeigenen als mit
Kühen Handel zu treiben.“ Die ſchwediſche Regierung
den Ständen vergeblich vor: die Bauern im ganzen Lande
wiſſes und Feſtes zu ſetzen, ſie mit gewiſſen Freiheiten auf
ziehen zu laſſen. In Preußiſch-Pommern war Friedrich
ſeit 1719 bemüht, die Leibeigenſchaft der Domänenbauern
Friedrich der Große befahl 1763 „abſolut und ohne das ge
ſonniren alle Leibeigenſchaft von Stund an gänzlich abzuſch
deß die vorpommerſche Ritterſchaft wußte vorzuſtellen, wie d
ſchaft eine wahre Wohlthat für die geringere Claſſe und
derung guter Sitten ſei, weshalb es denn nur bei Wied
wüſt gewordener Bauerhöfe blieb; neue Bauerhöfe wurden
In Preußiſch-Pommern war 1739 befohlen: „keinen Bau
gründete Raiſon und ohne den Hof ſogleich wie
ſetzen, aus dem Hofe zu werfen;“ eine Zählung ergab 17
Zahl der bäuerlichen Nahrungsſtellen ſeit dem dreißigjährigen
um 2897 Bauer- und Koſſatenhöfe vermindert hatte. In
Pommern war man dagegen bis in's 18. Jahrhundert e
tigt, Bauern zu legen; es war Norm, unterthänige Leut
Geldſtrafen, ſondern mit Ruthenſtreichen zu belegen. Lande
ſchrieb Balthaſar (de hominibus propr. in Pomerania) im
ſei eine auf Leibeigene nicht anwendbare Strafe, weil ſie f
eigenen eine Wohlthat ſei.

„Die pommerſchen Landſtände haben,“ ſagt Piſtor (a
iur.), „in allen zur Landesregierung gehörigen Dingen jed
Antheil gehabt.“ Das gilt aber nur von des Großvaters
ſetzt J. J. Moſer in Bezug auf das preußiſche Pommern bi
zu der Slaven Zeiten geſchah in Pommern nichts ohne

[illegible], die Vornehmsten und Angesehensten des Landes wurden [illegible]. Der Pommernfürst war in allen wichtigen Dingen [illegible] besonderer Classen von Staatsgliedern gebunden, [illegible] einen Landtag berufen mußte*). Als Bischof Otto von [illegible] zum zweiten Male nach Pommern kam, wurde auf einem [illegible] Landtage zu Uesedom 1128 die Einführung des Christen[illegible] beschlossen. Gewöhnlich waren principes, ba[illegible], auch suppani zugegen, doch wurde auch das ganze Volk [illegible] 1168. Später wurden nur die principes berufen, so 1187. [illegible] I. hielt 1223 einen Landtag zu Uckermünde. Der [illegible] zwischen den Linien Pommern-Stettin und Pom[illegible] wurde 1295 unter Zuthun und Beirath der Vasallen [illegible] Städte geschlossen (auxilio, nec non consilio principum, [illegible] et omnium civitatum). Streitigkeiten sollten durch [illegible] Städte beigelegt werden. Eben so waren die Fürsten von [illegible]; auch sie handelten in öffentlichen Angelegenheiten [illegible] des Volkes (1272: seniorum nostrorum consensu, [illegible] nostrorum consilio et voluntate), mit Bewilli[illegible] rügischen Manne und Städte schloß Fürst Witzlav 1310 ein [illegible] mit Dänemark. Als nach dem Aussterben der Fürsten Her[illegible] IV. in Rügen 1325 folgte, nachdem er sich mit Prälaten, [illegible], Städten, Flecken, Dörfern und Bauern vereinigt und ver[illegible] er ausdrücklich, wenn er den bestätigten Privilegien [illegible], könnten Stände sich einen andern Herrn wählen, „weme [illegible], der id em geraden und bequem sy." Es nahmen Vasallen [illegible] des Landes Stettin 1819 im Streite mit Herzog Otto den [illegible] P.-Wolgast zum Beschützer des Landes, bis Herzog Otto [illegible] üben werde. Die wolgastischen Herzöge gaben 1348 den [illegible] des Landes und der Stadt Stolpe Befugniß, bei Verletzung [illegible] Bündnisse unter sich zu errichten und den Eingriffen in [illegible] mit vereinten Kräften sich zu widersetzen. Bei der Thei[illegible] wolgastischen Fürstenthums 1372 bewilligten die Herzöge, wenn [illegible] thäten oder Gewaltthätigkeiten übten, sollten zuerst Präla[illegible] und Städte sie bitten, die Privilegien nicht zu verletzen; [illegible] Mittel vergebens, sollten sie die Herzöge von P.-[illegible] Schutze aufzurufen berechtigt sein, und sich an diese hal[illegible] Recht widerfahren wäre. Herzog Otto III. ertheilte 1464 [illegible] Ständen das Recht, sich, wenn der Fürst sie [illegible] und davon nicht abstehen wolle, unter den Schutz der stet[illegible] zu begeben. Die Herzöge Otto und Barnim geloben [illegible] Vormünder ihrer Vettern, allen Landeseinwohnern, [illegible] zu bauen oder niederzureißen, ohne der Vasallen und Städte [illegible], Vogte mit Einwilligung der Vasallen und Städte zu [illegible] Landesangelegenheiten mit Rath und Zustimmung eines aus

*) [illegible]rthold, Geschichte Pommerns I, 487.

vier Rittern und zwei Rathmannen aus jeder Stadt zu beſtell
Ausſchuſſes zu verwalten. Herzog Bogislav X. verſprach 1474,
der Stände Rath keine Kriege anzufangen, keine Vögte zu ſetzen.
Herzöge Barnim und Philipp beſtät[illegible] den Landſtänden „ge
privilegia." Sie, ihre Erben und nachkommende Herrſchaft wolle
in keine Kriege noch neue Verbündniſſe einlaſſen, ohne gemeinen
der Landſtände. In Mißhelligkeiten der Regenten ſollen Stände in
oder zu Rechte entſcheiden; wenn ſie, ihre Erben und Nachkom
Landſtände vergewaltigten, ſollen die Unterthanen bei denen bleiben
ſie unvergewaltigt laſſen*). Oft wird in den mit Zuziehung der S
errichteten fürſtlichen Erbverträgen das Recht des Widerſtandes
Gewalt, das Recht der Unterthanen, bei Verletzung der Verträge ſ
einen andern zu halten, anerkannt; ſo im Erbtheilungsvergleich
wolgaſtiſchen Herzöge von 1425. Die Landſtände concurrirten bei
das Wohl des Vaterlandes betreffenden Angelegenheiten, bei Fr
Friedens- und Bündnißberathſchlagungen, beim Entwerfen von La
ordnungen; ohne Rath der vornehmſten Landſtände ſollen ſich die
zöge, laut des wolliniſchen Erbvergleichs von 1569, in keine K
Schulden oder Verbündniſſe einlaſſen. Wie auf einem gemeinen
tage die Einführung des Chriſtenthums beſchloſſen war, ſo wurde
auf dem Landtage zu Treptow die Reformation in Pommern ange
men. Wratislav IX. einigt ſich 1421 mit den Ständen, um Prä
Manne, Städte, Bürger und Bauern bei ihrem Rechte zu beh
nach dem Rathe von Mannen und Städten 16 Beiſitzer des Ger
zu Greifswald (8 aus den Mannen, 8 aus den Städten) zu wä
Auf Klage der Stände, daß das Hofgericht nicht mit Landſaſſen
wäre, wurde 1578 den von der Landſchaft Verordneten im Hofge
den Gerichtstagen beizuwohnen geſtattet. — Die Landräthe bil
einen Ausſchuß der Stände, die in minder wichtigen Angelegenh
oder wenn ſchnell ein Beſchluß gefaßt werden ſollte, zuſammenbe
wurden. Doch ergingen auf dem Landtage von 1616 „viele ung
judicia und Reden," weil 1613 und 1614 auf der polniſchen Grenz
eine Defenſion gedacht und mit Rath und Verwiſſen eines Ausſch
der ehrbaren Landſchaft wegen dringender Gefahr ohne Convocat
der ganzen Landſchaft 200 Soldaten angenommen worden.
dem Landtage von 1614 wurde feſtgeſtellt, daß die Stände aus
Mittel 24 Perſonen (Prälaten und Ritterſchaft 18, Städte 6)
ſchlagen, aus denen die Herzöge 12 zu Landräthen ernennen; i
wurde geſtattet, zuſammenzukommen. —

*) Dähnert, pomm. Urk. I, 435 ff. Stände waren überall die
lichen Schiedsrichter in Mißhelligkeiten zwiſchen Landesherren. Die F
Wißlav und Samber von Rügen erklären 1314: wenn Scheling zwiſchen
entſtände, „ſo wolk Unrecht hebbe, die ſchöllen mahnen unſe Manne und S
dat he recht heb." So in vielen Urkunden, in denen in der Reg.l hinzu
wird: Da wir Stände darin nicht hören, ſollen und wollen wir ihnen
verdenken, daß ſie ſtille ſitzen, bis wir ſie hören.

Auf dem Landtage von 1648 ist unter Anderem wegen Annahme Interims gehandelt, wie es dem J. F. G. nicht gezieme, Rath und Vorwissen ihrer Unterthanen, der gesamten Landstände etwas vorzunehmen*).

Die Stände übten das Steuerbewilligungsrecht. Durch Beschluß wurden die Geistlichen 1819 beigepflichtig. Wenn außerordentliche Steuern bewilligt waren, urkundeten die Herzöge z. B. Wir wollen und sollen ihren guten Willen für kein Recht, noch oder Gewohnheit ansehen. Reichs- und Türkensteuern machten Anleihen nothwendig, die indeß auf Landtagen schwer zu erlangen waren. Die Herzöge erwirkten 1556 zur Ausrichtung der Schulden und Bezahlung der Reichsanlagen ein kaiserliches Privilegium auf Getränke ꝛc. ein gemein Ungeld oder Accis zu legen, wie in Meißen und Baiern. Durch Herzöge und gemeine Landstände solle ein Einnehmer, ein gemeiner Kasten und dazu Einnehmer verordnet werden. Mit Vorbescheid des verordneten gemeinen Ausschusses solle nichts aus dem Kasten genommen, der Ausschuß aber soll Macht und Gewalt haben, was zu Reichsdiensten und Steuern und sonst zu des Landes Nutz und Nothdurft erforderlich, aus dem Kasten zu nehmen; er soll Macht und Gewalt haben, die Einnehmer und Schreiber zu bestellen und zu beurlauben, auch bestimmen, ohne der Herzöge und der Landstände Widerfechten zu beachten, was und wie viel in Landesnöthen aus gemeinen Kasten zu nehmen. Die Stände widersprachen der Einführung der Accise; diese unterblieb. Nachdem 1580 auf einem Landtage auf 3 Jahre eine außerordentliche Steuer bewilligt war, wurde 1582 vom Kaiser Rudolf abermals eine Trankſteuerbewilligung ausgebracht, und diese Trankſteuer auf dem Landtage vorgelegt. Die Stände antworteten: In Pommern, ja im ganzen Reiche sei es bisher also gehalten, daß den Unterthanen auf allen Landtagen freigestellt, was sie bewilligen und contribuiren wollen. Solcher gemeiner Schluß wäre jedes Mal den Ständen vorgelesen, nicht aber mandata statt des Abschiedes gestellt worden. Man werde ihnen nicht verdenken, daß sie auf des Landes Freiheiten halten und in diese neue Zölle nicht willigen. Sie hofften sich, daß J. F. G. keinen Unwillen auf sie schütten, auch sie bei andern Leuten nicht verhetzen lassen werde. Das durch 3 Kaiser publicirte kaiserliche Zollindult haben sie ersehen und mit höchster Bekümmerung vernommen, daß sie den Tag erleben müssen, auf welchen das äußerste Verderben ihres Vaterlandes eingeführt werden solle. Sie achten dafür, daß J. F. G. die Accise, vermöge kaiserlichen Indults; ihnen aufzudringen nicht befugt, noch mächtig ꝛc. ꝛc. Sie erbieten sich J. F. G. auf andere Art auszuhelfen. Sollte aber alle Zuversicht mit angedräuten Mandaten verfahren werden, so Stände mit einhelligem Schluß die interponirte Appellation an K. Maj. nicht aus Widersetzlichkeit, sondern aus dringender Noth

*) Sadebusch, pommersche Samml. II, 91.

vier Rittern und zwei Rathmannen aus jeder St dt zu beſtelle Ausſchuſſes zu verwalten. Herzog Bogislav X. verſprach 1474, der Stände Rath keine Kriege anzufangen, keine ! gte zu ſetzen. Herzöge Barnim und Philipp beſtätigen den La..bſtänden „gem privilegia." Sie, ihre Erben und nachkommende Herrſchaft wolle in keine Kriege noch neue Verbündniſſe einlaſſen, ohne gemeinen der Landſtände. In Mißhelligkeiten der Regenten ſollen Stände in oder zu Rechte entſcheiden; wenn ſie, ihre Erben und Nachkom Landſtände vergewaltigten, ſollen die Unterthanen bei denen bleiben, ſie unvergewaltigt laſſen*). Oft wird in den mit Zuziehung der St errichteten fürſtlichen Erbverträgen das Recht des Widerſtandes Gewalt, das Recht der Unterthanen, bei Verletzung der Verträge ſi einen andern zu halten, anerkannt; ſo im Erbtheilungsvergleiche wolgaſtiſchen Herzöge von 1425. Die Landſtände concurrirten bei das Wohl des Vaterlandes betreffenden Angelegenheiten, bei Kri Friedens- und Bündnißberathſchlagungen, beim Entwerfen von La ordnungen; ohne Rath der vornehmſten Landſtände ſollen ſich die zöge, laut des wolliniſchen Erbvergleichs von 1569, in keine K Schulden oder Verbündniſſe einlaſſen. Wie auf einem gemeinen L tage die Einführung des Chriſtenthums beſchloſſen war, ſo wurde 1 auf dem Landtage zu Treptow die Reformation in Pommern ange men. Wratislav IX. einigt ſich 1421 mit den Ständen, um Prä Manne, Städte, Bürger und Bauern bei ihrem Rechte zu beha nach dem Rathe von Mannen und Städten 16 Beiſitzer des Geri zu Greifswald (8 aus den Mannen, 8 aus den Städten) zu wä Auf Klage der Stände, daß das Hofgericht nicht mit Landſaſſen b wäre, wurde 1578 den von der Landſchaft Verordneten im Hofge den Gerichtstagen beizuwohnen geſtattet. — Die Landräthe bil einen Ausſchuß der Stände, die in minder wichtigen Angelegenhe oder wenn ſchnell ein Beſchluß gefaßt werden ſollte, zuſammenbe wurden. Doch ergingen auf dem Landtage von 1616 „viele ungl judicia und Reden," weil 1613 und 1614 auf der polniſchen Grenze eine Defenſion gedacht und mit Rath und Verwiſſen eines Ausſch der ehrbaren Landſchaft wegen dringender Gefahr ohne Convocat der ganzen Landſchaft 200 Soldaten angenommen worden. dem Landtage von 1614 wurde feſtgeſtellt, daß die Stände aus i Mittel 24 Perſonen (Prälaten und Ritterſchaft 18, Städte 6) ſchlagen, aus denen die Herzöge 12 zu Landräthen ernennen; i wurde geſtattet, zuſammenzukommen. —

*) Dähnert, pomm. Urk I, 435 ff. Stände waren überall die n lichen Schiedsrichter in Mißhelligkeiten zwiſchen Landesherren. Die Fü Wislav und Samber von Rügen erklärten 1314: wenn Scheling zwiſchen entſtände, „ſo weiſt Unrecht hebbe, die ſchöllen mahnen unſe Manne und St dat he recht deh." So in vielen Urkunden, in denen in der Regel hinzug wird: Da wir Stände darin nicht hören, ſollen und wollen wir ihnen verdenken, daß ſie ſtille ſitzen, bis wir ſie hören.

Auf dem Landtage von 1648 ist unter Anderem wegen Annahme des Interims gehandelt, wie es denn J. F. G. nicht gezieme, ohne Rath und Vorwissen ihrer Unterthanen, der gesammten Landstände etwas vorzunehmen*).

Die Stände übten das Steuerbewilligungsrecht. Durch Beschluß der Stände wurden die Geistlichen 1319 beitragspflichtig. Wenn außerordentliche Steuern bewilligt waren, urkundeten die Herzöge z. B. „Wir wollen und sollen ihren guten Willen für kein Recht, noch aber Gewohnheit ansehen. Reichs- und Türkensteuern machten Steuererhöhungen nothwendig, die indeß auf Landtagen schwer durchgingen. Die Herzöge erwirkten 1556 zur Ausrichtung der Reichsanlagen und Bezahlung der Reichsanlagen ein kaiserliches Privilegium, auf Getränke ꝛc. ein gemein Ungeld oder Accis zu legen, wie in Meißen und Baiern. Durch Herzöge und gemeine Landstände solle ein Kasten, ein gemeiner Kasten und dazu Einnehmer verordnet werden. Ohne Befehl des verordneten gemeinen Ausschusses solle nichts aus diesem Kasten genommen, der Ausschuß aber soll Macht und Gewalt haben, was zu Reichsdiensten und Steuern und sonst zu des Landes Nothdurft erforderlich, aus dem Kasten zu nehmen; er soll Macht und Gewalt haben, die Einnehmer und Schreiber zu bestellen und zu beurlauben, auch bestimmen, ohne der Herzöge und der Landstände Widerfechten zu beachten, was und wie viel in Landesnöthen aus dem gemeinen Kasten zu nehmen. Die Stände widersprachen der Einführung der Accise; diese unterblieb. Nachdem 1580 auf einem Landtage auf 3 Jahre eine außerordentliche Steuer bewilligt war, wurde 1582 vom Kaiser Rudolf abermals eine Trankſteuerbewilligung ausgebracht, und diese Trankſteuer auf dem Landtage vorgelegt. Die Stände klagten: In Pommern, ja im ganzen Reiche sei es bisher also gehalten, daß den Unterthanen auf allen Landtagen freigestellt, was sie bewilligen und contribuiren wollen. Solcher gemeiner Schluß wäre jedes Mal den Ständen vorgelesen, nicht aber mandata statt des Abschiedes publicirt worden. Man werde ihnen nicht verdenken, daß sie auf des Landes Freiheiten halten und in diese neue Zölle nicht willigen. Ließen sich, daß J. F. G. keinen Unwillen auf sie schütten, auch von andern Leuten nicht verhetzen lassen werde. Das durch 3 Kaiser publicirte kaiserliche Zollindult haben sie ersehen und mit höchster Bestürzung vernommen, daß sie den Tag erleben müssen, auf welchen das äußerste Verderben ihres Vaterlandes eingeführt werden solle. Sie achten dafür, daß J. F. G. die Accise, vermöge kaiserlichen Indults; ihnen aufzudringen nicht befugt, noch mächtig ꝛc. ꝛc. erbieten sich J. F. G. auf andere Art auszuhelfen. Sollte aber alle Zuversicht mit angedräuten Mandaten verfahren werden, so Stände mit einhelligem Schluß die interponirte Appellation an K. Maj. nicht aus Widersetzlichkeit, sondern aus dringender Noth

*) Sadebusch, pommersche Samml. II, 91.

fortſetzen. Dieſen „übergebenen Appellationszettel finden J. F. G. hochtrabend, widerſetzig und verletzend von etlichen Rädleinsführern auffätzigen Leuten hergefloſſen.“ Indeß nachdem Stände wiederum Treptow gefordert, iſt die Verſammlung abermals ohne Bewilli der Acciſe und ohne Landtagsſchluß auseinandergegangen. Endlich einem Tage zu Stettin (im Novbr.) ſtand der Herzog von der T ſteuer ab, und die Stände bewilligten ihm 8 außerordentliche Sc in den nächſten 8 Jahren, bitten zugleich, „J. F. G. wollen Dero haltung etwas enger einrichten“, ſie mit Zöllen und Acciſen nich ſchweren. Auf dem Landtage von 1581 wurde feſtgeſetzt, daß Landkaſten ohne der Fürſten und gemeiner Landſchaft ausdrückliche willigung, Wiſſen und Befehl nicht angegriffen werden ſoll. — H Philipp Julius von Wolgaſt bekennt 1614: nachdem getreue L ſchaft 33 außerordentliche Steuern beizubringen erklärt, hinfüro außerordentliche Steuern der Landſchaft mehr anmuthen zu w aus dieſer Willfährigkeit auch keine „Folge und Conſequenz zu zie Im Landtagsabſchiede von 1614 wurde feſtgeſtellt: fürſtliche Güter len nicht ohne der Landräthe Rath und Vorwiſſen veräußert we was 1627 bei Bewilligung einer freiwilligen Hülfe wiederholt w Herzog Philipp von Stettin verſpricht 1616, nachdem Stände mit „ anſehnlichen Steuer ihm gutwillig beigeſprungen, dieſe aus gu freien Willen erfolgte Contribution zu einiger Conſequenz und F folge nicht anziehen zu wollen. Laut Revers von 1629 ſollen zu gen Zeiten dem Lande wider der Stände Willkür und Belieben Steuern aufgebürdet werden. Die Bedrängniſſe des dreißigjäh Krieges zwangen die Stände in Einführung der Acciſe zu willi doch, wie Herzog Bogislav XIV. in einem desbalb 1631 ausgeſt Reverſe den Landſtänden verſichert, ohne Schwächung wohlhergebra Freiheiten. Es ſoll abſolute und ſchlechterdings in der Macht Dispoſition der Landſchaft ſtehen, dieſe neuen modos contribuend Trank- und Scheffelſteuer wieder gänzlich, auch ohne vorhergehe fürſtlichen Conſens, aufzuheben. — — Stralſunds Bürger, voll ten, edlen, durch die Freiheit erzeugten Selbſtgefühls, weigerten muthvoll, Wallenſtein's Forderungen zu erfüllen, ſchlugen den mehr heftig Anſtürmenden zurück. Urkundlich berechtigt, bei Ein- und Ab ſen, zu ihrem Herrn anzunehmen, wen ſie wollten, ſchloſſen 1628 B germeiſter, Alter- und Hundertmänner und vier Gewerke mit der K Schweden ein zwanzigjähriges Bündniß. Durch Stralſund wurde ſtav Adolph's Erſcheinen in Deutſchland möglich. — — Als der Bogislav's XIV., des letzten pommerſchen Herzogs, bevorſtand, entw die Stände 1634 auf einem Landtage zu Stettin eine neue R mentsverfaſſung. Ein Oberdirectorium ſollte nach dem Tode Herzogs die Regierung fortſetzen. Schweden übernahm nach des zogs Tode die Verwaltung und gab dem Lande 1640 eine in Sc den verfaßte Regimentsform. Dagegen proteſtirten die Stände. klagen 1641, „daß ihnen nicht verſtattet ſei, ſich zu betagen und

des Landes Wohlfahrt zu beſprechen. Dieſes ſei wider die Landesverfaſſung, Landſtände ſeien wohlbefugt und allezeit im Beſitze des Rechts ſich zu verſammeln geweſen, damit gebührend über des Vaterlandes Wohl berathſchlagt werden könne. Die Landesprivilegien und übliche Obſervanz bringen mit ſich, daß keine Contribution ohne Convention, Conſens und Bewilligung der Landſtände angeſtellet werden könne." — Pommern hatte Kurbrandenburg die Erbhuldigung geleiſtet. Als Schweden auf dem weſtphäliſchen Friedenscongreſſe durch Pommern entſchädigt zu werden verlangte, erklärten die Stände, ſich ſtützend auf den Vertrag ihres letzten Herzogs mit Schweden, in dem beſtimmt war, daß man Stände nicht zwingen wolle, einen andern Eid zu leiſten, als der ſie bisher verpflichte, im Gefühle ihrer Menſchenwürde: „ſie könnten nicht unbefragt, wie Vieh, veräußert werden." Die Stände ſandten Abgeordnete nach Osnabrück, um ſich bei den Friedensverhandlungen Erhaltung der erworbenen Freiheiten und Rechte zu ſichern.

Im weſtphäliſchen Frieden kam Hinterpommern an Brandenburg, Vorpommern an Schweden, das 1720 im Stockholmer Frieden Vorpommern bis zur Peene an Preußen abtrat. Schweden hatte im weſtphäliſchen Frieden die Aufrechthaltung der ſtändiſchen Rechte zugeſagt, und dieſe Zuſage iſt, während die Wirkſamkeit der Stände in Preußiſch-Pommern vernichtet wurde, in Schwediſch-Pommern treu erfüllt*). Pommern wurde von Schweden nicht als eine eroberte Provinz, ſondern als ein ſelbſtſtändiger Staat mit eignem Rechte, eigner Verfaſſung behandelt. Nie erlaubte ſich die ſchwediſche Regierung eigenmächtige Eingriffe. Mit den Ständen wurde 1663 eine Regierungsform errichtet; nach bisherigem Gebrauch ſoll der Generalſuperintendent mit Rath der Stände vocirt werden. „Nicht nur der Landſtände conſens, ſondern auch ihr Conſens," heißt es in einem königlichen Reſcripte von 1720," ſoll nach dem communi jure statuum des deutſchen Reichs und der vorpommerſchen wohlerworbenen Fundamentalreceſſe beigehalten werden." Bei Beſtätigung der Landesprivilegien 1720 wurde das Geſetzgebungs- und Steuerbewilligungsrecht ausdrücklich anerkannt. Landes constitutiones ſollen ohne Zuziehung der Landſtände nicht gemacht oder abgeändert, neue Zölle oder contributiones ohne Einwilligung derſelben nicht auferlegt werden. Nachweis über Landeseinnahmen und

*) Schwediſch-Pommern, jetzt Neuvorpommern, zwiſchen Oder, Peene, Haff und Oſtſee, mit der Inſel Rügen, mit ſeinen Inſeln, Halbinſeln, Buchten, Baien, Landzungen und Meerengen, ein wunderbar zerriſſenes Land, hat mehr Häfen von Natur als die lange Küſte von Memel bis Peenemünde durch Kunſt und Jahrhundert lange Arbeit (Jahn, Neue Runenblätter). Es iſt ein Seemännerheimath. Hier auf Rügen, Hiddenſee, Darß und Zingſt haben Luft und Oertlichkeit ein Seeheldengeſchlecht gebildet, das auf engliſchen und franzöſiſchen Kriegsſchiffen Lorbeeren erkämpft. Deutſche Schiffer vom Darß, Zingſt und Rügen haben die Schlacht bei Svenskaſund mit entſchieden, andere bei Trafalgar gefochten. Hier der Stamm zu einer Seewehr.

deren Verwendung ſoll den Landſtänden jährlich getheilt werden
wurde nicht blos verſprochen, ſondern das L chene auch ge
Noch 1795 wurde auf Beſchwerde der m und rüge
Landſtände denſelben ungeſtörte Beibehaltung ihrer in der Verf
gegründeten Gerechtſame, wie es im weſtphäliſchen Frieden beſtimm
geſichert. Alle Landesangelegenheiten ſollen ordentlich auf Lan
mit Landſtänden und derſelben Deputirten verfaſſungsmäßig überle
abgehandelt werden; nach der Reichs- und Landesverfaſſung blei
Landſtänden die Freiheit und das Recht, ſich ſelbſt Beſchatzung,
modum contribuendi zu wählen, darüber Verfügungen zu treffe
Schweden hatte im weſtphäliſchen Frieden das privilegium de no
pellando erhalten, ſich dagegen verpflichtet, ein Appellationsgericht
ſetzen, das 1653 zu Wismar eröffnet wurde. Ein Surrogat des K
kammergerichts, mit der Befugniß, in letzter Inſtanz inappellabel z
ſcheiden, damit es Niemanden ſcheue, Niemanden fürchte, ſo du
unabhängig, daß bis auf den Präſidenten und Vicepräſidenten nic
König, ſondern die Stände das Nominations- und Präſentation
übten, der ſicherſte Schirm, die ſtärkſte Bruſtwehr der ganzen L
ſung, ein wahrer Damm gegen Despotismus, der oft genug unt
Staatsperücke ſteckt (v. Reichenbach, patriot. Beitr. 2, S. 166).
Landesangelegenheiten bis auf den Landeskatechismus (1771) un
auf das Landesgeſangbuch (1724 und 1796) wurden mit den Lan
den verhandelt. Darum konnte der Kammerrath von Reichenba
ſeinen patriotiſchen Beiträgen 1784 ſagen: „kein deutſches Land iſt
leicht freier als unſer Pommern.“ Aber derſelbe Patriot ſagt
„die Landſtände werden durch Afterpolitik und corpus juris g
jeder Stand ſteift ſich auf Privilegien, er klagt, wie alle Verbeſſer
vorſchläge Hinderniſſe und Widerſprüche treffen, bald gegen die
legien der Ritterſchaft, bald gegen die Statuten der Städte ſtr
Ueberall die tiefſte Verſumpfung in's Privatintereſſe, die größte G
gültigkeit gegen deutſche Nationalehre und Volkswohl. Die Men
Privilegien machte (nach Rübs, pommerſche Denkw. I, 1, S. 8
conſequente Regierung unmöglich; ſie tödteten den Gemeingeiſt, erſ
ten und unterdrückten die Verwaltung, Keiner ſtrebte nach dem
gemeinſchaftlicher Rechte, Jeder wollte nur ſeine Vorr
geſichert wiſſen. Dieſe Befangenheit, dieſe ſchnöde Selbſtſucht iſt
eder minder in allen Ständeverſammlungen, wo nicht das Volk,
dern Stände vertreten werden, vorherrſchend. v. Reichenbach,
Fundamentalconſtitution (das Geſetzgebungs- und Selbſtbeſteuerungs
das Theuerſte und Koſtbarſte, was Pommern beſitzt, klagt gleich
der Staat liegt in einer Art von Darrſucht. Schwediſch-Pom
75 Quadratmeilen groß, ein zum Handel trefflich gelegenes, ung
fruchtbares Land, hatte 1784 in ſeinen 14 See- und Landſtädter

*) Dähnert, pommerſche Urk. VI, 34.

1800 Gütern, Dörfern und Höfen, aber ohne einen in viele Hände verhältnißmäßig vertheilten Grundbesitz, nicht viel über 100,000 Einwohner ohne Industrie, Gewerbfleiß, Sicherheit des Mein und Dein, Wechselrecht, ohne Hypothekenbücher, Manufacturen. Vergebens nannte v. Reichenbach die Leibeigenschaft barbarisches, die Würde der Menschheit beleidigendes Institut, da Freiheit und Gleichheit aller Menschen ursprüngliches Vorrecht, vergebens auf Vertilgung der Leibeigenschaft, keineswegs durch den Despotismus landesherrlicher Macht, sondern als Werk des freien Willens. Der Adel hielt fest an seinen Rechten und Privilegien, und noch 1802 lebten in Schwedisch-Pommern neben 6,000 Freien 46,200 Leibeigene. Erst auf Veranlassung von E. M. Arndt's Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen wurde 1806 durch Machtspruch des Königs Gustav IV. Adolph von Schweden die Leibeigenschaft und das ganze Patrimonialgerichtsunwesen aufgehoben. In Schwedisch-Pommern fiel ein Theil des schwedischen Glanzes und Ruhmes, der Pommer fühlte bei des deutschen Reiches Jämmerlichkeit nicht als Deutscher, sondern als Schwede, und während die eine Hälfte in Knechtschaft schmachtete, lebte die andere frei unter eigenen Gesetzen. Schon König Adolph Friedrich verlieh allen seinen Unterthanen, mithin auch den Pommern, die Preßfreiheit. Durch die Revolution von 1773 aufgehoben, stellte sie Gustav III. 1774 wieder her, damit nicht die schwedische Nation eines Vortheils beraubt werde, der dem freien Volke so wichtig und schätzbar, und da er es für die höchste Pflicht eines Regenten ansehe, alles dasjenige zu befördern, was zur Aufklärung des Unterthanen gereichen kann*)." Auch Pommern erfreute sich der Preßfreiheit. Die Worte Gustav's III. (im schwedischen Senat 1774 gesprochen): „Fühlet euch, thut, was eurer Freiheit, euern geborenen Rechten entspricht, und scheut euch nicht vor Despoten!" haben auch in Pommern gehört; v. Reichenbach begann seine patriotischen Beiträge, in denen er freimüthig des Landes Gebrechen schilderte, in denen er sagte: „Wir leben jetzt (1784) in einer Zeit, wo die Herrscher fast durchgängig trachten — ich rede nur von Fürsten, die sich selbst achtern und dadurch der Gewalt, des Ranges würdig werden, wozu Geschick und Geburt sie erhoben — sich ihren Unterthanen zu eröffnen. Müde, von Sklaven sich blos angestarrt und blindlings gehorcht zu sehen, mögen sie länger nicht den Sultan machen. Es ekelt sie des Machiavellismus, gleich schimpflich dem, der ihn übt, als dem, der ihn leidet. Sie wollen mit Beistimmung herrschen, wollen nicht Maschinen, sondern Denker leiten." So schrieb v. Reichenbach 1784 in Schwedisch-Pommern. — Als 1792 der Huldigungseid nach einem Formular, worin auch die schwedischen Reichsgrundgesetze, und solche, die auf Pommern gar keine Beziehung haben können, angeführt waren, verweigerten die Stände den Eid der Treue, bis ihre Zweifel und Be-

*) Edict Gustav's III. von 1774, die Schreib- und Preßfreiheit betreffend, bei Dähnert, pommersche Landesurkunden VIII, S. 22—28.

ſorgniſſe durch des Königs Erklärungen und Verſicherungen völlig hoben *).

Als Schwediſch-Pommern im Kieler Frieden**) an Dänemark kam, verpflichtete ſich der König (§. 8 des Tractats) zur Aufrechterhaltung der Geſetze, Rechte, Freiheiten und Privilegien. Dieſelben Verpflichtungen übernahm Preußen, als es auf dem Wiener Congreß Schwediſch-Pommern gegen Lauenburg eintauſchte.

---

*) Schlözer, Staatsanzeigen H. 69, S. 50.

**) Guſtav IV. Adolph wollte Pommern nach Auflöſung des deutſchen Reiches Schweden einverleiben. Nach ſeiner Entthronung wurden 1810 einer nach Stockholm berufenen Landesdeputation neue Verordnungen über Rechtsverfaſſung berathen, die Lehne alodificirt und unter dem 15. Decbr. durch „ein Fundamentalgeſetz, auf gerechte und billige Grundſätze gebaut, Landesrepräſentation und conſtitutive Verfaſſung eingerich Die Landesrepräſentation beſteht aus 27 Landtagsmännern, die durch 84 männer ernannt werden. An die Beſtellung der Wahlmänner durch freie nehmen Theil: alle und jede Landeigenthümer, deren Grundbeſitz 8 Arealhuf trägt, durch 27 Wahlmänner, alle Pächter von Landeigenthum von gr Größe durch 12 Wahlmänner, die Einwohner der Städte (mit Ausſchlu Nichtchriſten) durch 24 Wahlmänner, die Geiſtlichen durch 12, die Civil ten und die Univerſität Greifswald (mit Ausſchluß der im Dienſt der Ad ſtrationsbehörden ſtehenden Beamten) durch 9 Wahlmänner. — Die 1 männer aus der Claſſe der Landeigenthümer wählen 9 Landeigenthümer Landtagsmänner, die der Stadtbewohner 8 Landtagsmänner, die Geiſtlich die Civilbeamten 3, die Pächter 3 Landtagsmänner. — Alle 2 Jahre ſo ordentlicher Landtag berufen werden, wenn es nöthig auch außerordent Wenn nach Verlauf von 2 Jahren kein neuer Landtag ausgeſchrieben, dabe Landtagsbevollmächtigten wegen Berufung deſſelben anzutragen (§. 24). auf Berufung eines außerordentlichen Landtages können genannte Bevoll tigte, wenn es ihnen nothwendig ſcheint, antragen, worauf die Regierun Gründe zu prüfen und nach Befinden einen Landtag auszuſchreiben. — Ueberlegung, Einwilligung und Beſchließung des Landtages gehören verfaſſ mäßig (§. 40): a) das Landescredit- und Schuldenweſen; b) die Verwa des Landkaſtens (durch 6 aus den Landtagsmännern gewählte Bevollmächti c) neue Bewilligungen, Auflagen, Steuern oder Laſten, welcher Art ſie ſein mögen; eben ſo Veränderungen, welche mit bisherigen willigungen, Auflagen, Einrichtungen und Anſtalten vorgenommen werde len; d) Alles, was auf Vertheilung und Aufbringungsart Beziehung e) alle Fragen über neu einzuführende Civil-, Criminal- und Kirchengeſetze gemeine Gerichts- und Proceßordnungen, nebſt Veränderungen und authenti Erklärungen jetzt geltender Geſetze und Ordnungen. Im Fall dergleichen dri erforderlich, iſt die Regierung berechtigt, zwiſchen den Landtagen dergleichen e weilig zu erlaſſen, da denn beim erſten darauf folgenden Landtage dieſe genſtand zur Uebereinkunft geſtellt wird. — Die Feudalſtände waren durch „Landesrepräſentation und (wie es im Eingange des Geſetzes heißt) durch den gegenwärtigen Verhältniſſen angemeſſen feſtgeſtellte Grundverfaſſung“ gehoben. Wenn die Kriegsunruhen, die Beſetzung des Landes durch die zoſen verhinderten, daß dieſe Verfaſſung in's Leben trat, ſo hatte deſſen achtet Schwediſch Pommern beim Uebergange an Preußen eine in anerk Wirkſamkeit beſtehende, durch Friedensverträge garantirte Verfaſſung, ein Claſſen der Geſellſchaft umfaſſende Landesrepräſentation, die das S bewilligungs- und Geſetzgebungsrecht auszuüben berechtigt war.

Der brandenburgisch-preußische Staat seit 1640. — Aus dem Jammer, der Noth und dem unsäglichen Elende des dreißigjährigen Krieges hob sich durch das Genie eines Mannes der brandenburgisch-preußische Staat empor. Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst, gründete auf dem Schutte, auf Trümmern und Ruinen, die morschen Säulen des alten Gebäudes niederreißend, einen neuen Staat. Zwanzig Jahre alt, trat er 1640 die Regierung an. Brandenburg, Preußen, Cleve und Berg waren unter seinem Scepter vereinigt, aber nicht Gesetze und Verfassung, wie durch Sitte der Bewohner und Lage gemeinte Staaten. Mit dem Aussterben der Herzöge von Pommern 1637 erhob Brandenburg, vermöge alter Erbverträge, Ansprüche auf Pommern, das von Schweden in Besitz genommen war. Eifrigst bot Friedrich Wilhelm nach dem Besitze von Pommern, das er, als die Thür zum Reiche, nicht in fremden Händen wissen wollte, durch den Besitz Brandenburg mit Preußen verbunden, die See eröffnet, die Oder frei wurde. Er erhielt indeß im westphälischen Frieden Hinterpommern mit dem Bisthume Kammin, und zur Entschädigung für Vorpommern das Erzstift Magdeburg, die Bisthümer Halberstadt und Minden. Diese verschiedenartigen Länder, sich bisher fremd, zu einem Staate zu verschmelzen, in ein Ganzes zu vereinen, war Zweck seines Strebens; in der Zeit lag ein Streben nach unumschränkter fürstlicher Gewalt. Die schwache kraftlose Haltung dieser Neutralität Brandenburgs während des dreißigjährigen Krieges hatte allen Parteien blos gestellt. „Was neutral zu sein ist, habe er schon erfahren, nur habe er verschworen, sein Lebelang nicht mehr neutral zu sein," sagte er. Friedrich Wilhelm, dessen Hauptsorge beim Antritte seiner Regierung auf Errichtung und Erhaltung eines stets schlagfertigen Heeres gerichtet war, wußte hiermit nicht nur seinen rücksichtslosen Befehlen im Innern Nachdruck zu geben, sondern er wurde deswegen als Bundesgenoß gesucht, als Feind gefürchtet. Die jülichsche Erbschaft war zuerst von Brandenburg und Pfalz-Neuburg gemeinschaftlich verwaltet, dann waren verschiedene Theilungsverträge geschlossen, in denen er Brandenburg, Cleve und Mark erhielt und Ravensberg halb; Friedrich Wilhelm erwarb 1647 in einem dritten Vertrage ganz Ravensberg. Die Bedrückungen der Protestanten in Jülich und Berg und seine Pflicht, die Landstände bei ihren Freiheiten und Rechten zu erhalten, waren der Vorwand, unter dem brandenburgische Truppen 1651 plötzlich und unerwartet in das Bergische einrückten. Die Stände wurden aufgefordert, an Pfalz-Neuburg keine Steuern mehr zu bewilligen, da er die Verträge, in denen er von Pfalz-Neuburg übervortheilt sei, nicht mehr anerkenne. Das Reich erschrak, der kaum beendete Krieg drohte von Neuem auszubrechen. Der Kurfürst sah sich genöthigt, von seinem Plane auf die ganze jülichsche Erbschaft abzustehen, da Holland von seinem Bündnisse zurücktrat. Mit Schweden gegen Polen verbündet, zeigte die dreitägige Schlacht bei Warschau 1656 der Brandenburger Kriegstüchtigkeit; um sich eines solchen Fein-

des zu entledigen, überließ Polen im Wehlauer Vertr Preußens Sou veränetät an Brandenburg. Frankreich veranlaßte die Schweden, in d Mark einzufallen. Der Sieg von Fehrbellin 1675 verkündete dem e staunten Europa das Daſein einer neuen Macht. — Zur Erhaltu der Heeresmacht wurden rückſichtslos Steuern ausgeſchrieben und beig trieben. In der Mark bewilligten die Stände 1641 eine außerordentl liche Steuer und die Einführung der Acciſe; bei einer neuen Steuer bewilligung 1643 wußten die Stände ein Moratorium zu erlangen, das wiewohl es dem Kurfürſten bedenklich erſchien, den Lauf der Juſtiz z hemmen, auf Drängen der Stände bis 1654 verlängert wurde. S dem Landtagsreceſſe von 1653 des Landes Privilegien und alle von ſei nen Vorfahren gegebenen Reverſe beſtätigend, verſprach der Kurfürſt (§. 14), in allen wichtigen Sachen, daran des Landes Gedeihen od Verderb gelegen, ohne der Stände Vorwiſſen und Rath nichts zu un ternehmen, auch ſich auf keine Verbündniſſe ohne Rath und Bewilligung gemeiner Landſtände einzulaſſen. Außerdem waren mit den Ständ Anordnungen über Kirche und Univerſität, über die Rechtspflege, über die Verhältniſſe der Ritterſchaft und der Bauern, über Stadtrechte und Zölle getroffen.

Seitdem wurde kein allgemeiner Landtag in Brandenburg mehr berufen. Nur 1654 wagten es die Stände, ohne kurfürſtliche Bewil ligung ſich zu verſammeln und auf Vollziehung des Receſſes von 1653 zu dringen; das wurde ihnen ſcharf verwieſen. Die Verfaſſung, die ſtändiſchen Rechte wurden vernichtet, ohne kräftigen Widerſpruch der Stände. Im Jahre 1663 waren Roßdienſtgelder vorgeblich wegen Ver lengefahr gefordert und gezahlt. Die ritterſchaftlichen Deputirten be ſchwerten ſich, daß die Werbung nicht mit ihnen berathen ſei, „die Meiſten aber ſeien ſie beſtürzt, daß ohne Wiſſen der Stände (d. h. des Adels) die Officierſtellen ſchon beſetzt.“ Die Officierſtellen waren die Hauptſache. Der Adel ſtrebte nur nach Vorrechten, die ihm, in ſo fern ſie nicht die Macht des Kurfürſten beeinträchtigten, geſichert wurden. Der Bauer wurde immer tiefer gedrückt. Im Landesreceſſe von 1653 war die Thurmſtrafe für klagende Bauern beibehalten worden, Dienſtbarkeit und Leibeigenſchaft und Auskaufen der Bauern wurden durch neue Geſinde- und Bauerordnungen nicht erleichtert, ſondern drückender. Bauernſöhne ſollten kein Handwerk erlernen. Dreijähriger Zwangsdienſt ward feſtgeſetzt. Wer in der Neumark vier Jahre unter einer Herrſchaft, wurde unterthänig, ſeit 1670 ſelbſt die Kinder, welche vor Unterthänigkeit der Eltern geboren*). Das Volk war tief geſunken, ſo

*) Nur in der Altmark geſtalteten ſich die Verhältniſſe nicht ſo traurig für das Landvolk. Nach einer Landgerichtsordnung von 1603 ſollte, wer vor Gericht tritt, weder Wehre, Spieß oder Barten in Händen haben, ſondern mit bloßem Haupte ſich darſtellen. Aus der altmärkiſchen Geſindeordnung von 1620 erhellt, daß ſich Einige verlauten laſſen, *eher das Gericht zu räumen, als zuzuſehen und zu verſtatten, daß ihre Kinder der*

n Städten der kräftige Bürgergeiſt verſchwunden, der Bauer, des
ls Unterthan, mehr und mehr aller Rechte beraubt, Vergatterungen
d Verbindungen der Bauern und Schäfer wurden verboten. Keine
ſſung hat in ſich ſelbſt Bürgſchaft für ihre Dauer, die, nur die
chte weniger anerkennend, nicht im Herzen des ganzen Volkes
. — In den Huldigungsverträgen der Fürſtenthümer Minden und
ſtadt wurden die Landesſtatuten beſtätigt, „in ſo fern ſie nicht
e Regalien ſtreiten.“ In Magdeburg übten, den Verträgen gemäß,
apitel und Stiftsſtände das Steuerbewilligungsrecht; bei der Be-
hme verſprach der Kurfürſt, „jedesmal, wenn vom Lande eine Con-
ion abzutragen, ſolches in Zeiten wiſſen zu machen, und dieſelbe
gutem Willen der Stände auszuſchreiben. Laut des erſten hinter-
merſchen Landtagscongreſſes wollte ſich der Kurfürſt über die „Form
Privilegien“ mit den Ständen vergleichen; Convente der Stände,
ch den Landmarſchall berufen, wurden bedingungsweiſe vergönnt,
liche Güter ſollten nicht ohne Bewilligung der Stände veräußert
den. Nur in Preußen ging der Weg zur Unumſchränktheit durch
obe's Kerker und über Kalkſtein's Schaffot. In Cleve und
rk fanden indeß des Kurfürſten Eingriffe in die Landesrechte hef-
n Widerſpruch, lange noch regte ſich hier ein Geiſt der Selbſtſtän-
keit. — Die Stände der bis dahin getrennten Lande Jülich, Berg

---

ller dienten. So ungewohnt und ſo unerträglich war dem Altmärker Zwangsdienſt. Im Jahre 1629 wurden, wie wir oben S. 6 Anmerk. *** ben, die Bauern im Landgerichte angeredet: „Ihr Herrn Schöppen.“ hrend der Regierung des großen Kurfürſten wurden mehrere Bauern- und ldesordnungen für die Kurmark, mit Einſchluß der Altmark, erlaſſen. Dieſe nen indeß dort wenig Anklang gefunden zu haben, denn 1683 wurde aber- s eine Bauernordnung, aber nur für die Mittel- und Uckermark, Priegnitz, ſow und Storkow gemacht, „ſollten aber die übrigen Stände der Kurmark ſich nun die der Altmark), wegen allerhand Urſachen, dieſe Ordnung t obſerviren können, ſo ſollen ſie doch aus den übrigen Kreiſen Niemanden nehmen. Man fürchtete Auswanderungen dahin, wo noch etwas Freiheit , wo „allerhand Urſachen“ keine Knechtſchaft, keine Leibeigenſchaft heimiſch en ließen. Auch Adel und Geiſtlichkeit der Altmark ſcheinen noch im Ge- n geübt geweſen zu ſein. Aus der Metzordnung von 1654 erhellt, daß l und Landleute in der Altmark ſich der Abgaben der doppelten Metze wider- , auch Prediger dieſem widerſprechen. Dort, in der Altmark, hatten die en gegen Ausgang des 30jährigen Krieges zu den Waffen gegriffen. „Zu- ſagt der gleichzeitige Rittner, „haben die im freien Drömmling ihre n ergriffen, ſich zuſammengethan, Hauptleute unter ſich aufgeworfen, und ſind verjagt, ihnen ſind die an der Wieſe und am Tanger gefolgt.“ — ie Schweden 1674 in die Mark einfielen, griffen die Bauern der Altmark n Waffen (nur von den Altmärkern melden gleichzeitige Berichte), ſie n in Haufen zuſammen, mit Fahnen unter Führung der Schulzen und ter zogen ſie an die Elbe, warfen Schanzen auf, um dem Feinde den ang zu wehren.“ — Eine bekannte Geſchichte, die eine wichtige Lehre für iten enthält. Ein Volk, das noch Rechte beſitzt, durch Sklaverei nicht ebigt, iſt bereit, für das Vaterland, für die Heimath, für Haus und Hof und Blut einzuſetzen, wenn ſich der *entmenſchte* Leibeigene nicht regt.

und Ravensberg, und Cleve, Mark und Ravenſtein hatten ſchon 1
eine ewige Verbündniß geſchloſſen und waren 1511 unter einem
zoge vereint. Die Stände*) bewilligten auch hier Hülf und Ste
wozu ſie nicht ſchuldig, wie Herzog Wilhelm von Jülich 1
urkundet, und wenn ſie Beden und Geldgiften weigern, ſollen ſie
wegen keinen Unwillen noch Ungnade haben, wird ihnen 1511
ſichert. Herzog Johann von Cleve und Mark hatte 1510 Ritterſ
Städte und Unterthanen, Niemanden ausgenommen,
gerufen um Hülfe und Steuern, ſo er aus ſich ſelbſt auszuſchr
keine Macht hatte, wie er im Landtagsreceſſe urkundet. Ueberal
Staatsrechte des Mittelalters die Anſicht, daß der Landesherr kein
habe, über des Unterthan Eigenthum zu verfügen. Da Ritterſ
Städte und gemeine Landſchaft nicht gern in ſolche große Beſchwe
getreten, haben ſie zuletzt doch 1501 ein großes Geſchenk geg
weswegen ſich der Herzog Johann höchlich gegen ſie bedan
da ſeine Unterthanen ihm ſolche Steuer, aus Gunſt bewilligt, zu
nicht ſchuldig**). Keine Fehde ohne Wiſſen und Rath der Stände
zufangen, verſprachen die Herzöge von 1511 und 1598; mit Rath
Gutdünken der Stände wurden 1538 einige Flecken befeſtigt.
zwölfjährige Bewilligung der Acciſe und Auflagen 1554 ſoll der
heit nicht Abbruch thun. Bei der Beſitznahme dieſer Länder 1609,
Conſens der Stände, hatten Pfalz-Neuburg und Brandenburg die
vilegien und die alten Unionen beſtätigt. Die Stände von Jülich
Berg verbanden ſich 1628 zur Erhaltung der Privilegien, des R
und der Gerechtigkeit, alle für einen Mann zu ſtehen, gegen Jedern
wer der auch ſei, Niemanden ausgenommen, und verſprechen, von
an auf Landtagen zu keiner Verhandlung und Bewilligung zu ſchr
bevor alle etwaige Landesbeſchwerden abgeſchafft. Dieſe rechtmäßige

*) Urſprünglich ſämmtliche Landeseinwohner. Der Verkauf einer Lan
geſchah 1383 mit Wiſſen und Willen, mit einhelliger Zuſtimmung und
Rath der Schultheißen, Bürgermeiſter, Schöppen und der ganzen Landſ
den und Städte des Herzogthums Berg, und der Schultheißen, Schl
Kirchſpiels- und Dorfeingeſeſſenen und aller Gemeinden, Dörfer und Kirc
des Herzogthums (Urk. in Benzenberg, Provinzialverfaſſung S. 11).
ſtimmungen über die Erbfolge wurden 1320 getroffen mit Rath der Mä
Dienſtmänner, Burgmänner, Ritter und Knappen; die L
ner, die ſchöppenbar frei, zu keinem Dienſt verpflichtet, gehen noch alle
dern vorauf. Streitigkeiten zwiſchen den Herzögen von Cleve verglichen
„Hofleute (Hofbeſitzer) und Ritter". Die ewige Verbündniß von 1496
Ritterſchaft, Städte und Unterthanen gemeiniglich vollzogen und habe
Siegel „vor de andre Ritterſchaft, Städte und Unterthanen hieran
ten." So entwickelten ſich die Stände, als ein Ausſchuß der Landſchaften
es nach und nach vergeſſen, daß er nur vermöge Auftrages, nicht vermöge
Rechts handele. Die Ritterſchaft kam allmälig auf die Idee, daß ſie ge
Stellvertreter aller Landſaſſen ſei, die Ahnenproben wurden (um 160
eingeführt, die Ritterſchaft beſchließt (um 1660), ſie wolle ſteuerfrei ſein. (B
berg, Provinzialverf. S. 427.)

**) Die Urkunde in Lünig, Landſäſſige Ritterſchaft I, 1002.

e Verbündniß, wie die Urkunde sie nennt, solle nicht als gefähr-
nspiration gedeutet werden. Die Stände von Cleve und Berg
1629 über unzählige unbewilligte Kriegssteuern, so ihnen auf-
en, wie mit Militärexecution verfolgt werde, wer Zahlung ver-
oder wem zu zahlen unmöglich, wie sie wie Heiden und Türken
t würden. Also gleichsam gezwungen und wie in gemeinen
iebenen Rechten und nach-natürlicher Billigkeit
Bedrängten erlaubt, verbinden sie sich zur Erledigung sol-
schwerden, alle für einen Mann zu stehen, gegen Jedermann,
auch sein möchte*). Diese Verbindung erneuern sie 1637 und
n sich, wie Jülich und Berg, dahin, künftig dem Landesherrn
ntagen keine Steuern zu bewilligen, bis ihre Beschwerden abge-
Im Jahre 1645 erneuerten die Stände sämmtlicher Länder die
reinigung von 1496, verpflichteten sich gegenseitig zur Behaup-
r Rechte. Wenn sie vom Landesherrn gedrückt würden, wollen
mtlich sich dagegen setzen. Damit dies nicht als eine gefährliche
gebührliche Conspiration gedeutet werde, erklären sie ausdrücklich,
s einzig und allein auf Erhaltung der Landesfreiheit und Rechte
diejenigen, die sie unterdrücken wollten, sich beziehe**). Im
bschiede von 1649 wurden Cleve und Mark alle Rechte vom
ten bestätigt, der sich außerdem mit den Ständen dahin verglich:
Westfalen von 1509 gemäß) keine Renten ꝛc. ohne Bewilligung
nde zu veräußern; zum Statthalter nur eine den Ständen nicht
nde Person zu ernennen, Regierung und Hofgericht mit Einge-
n zu besetzen, bei der Besatzung in Hamm, so viel möglich, Ein-
n, wenn sie capabel, zu Officieren zu bestellen. Räthe und
nte sollen auf das, was jetzt mit den Ständen ver-
n, in Pflicht genommen werden. (Schon 1649 Ver-
g der Beamten auf die Verfassung!!!) Die Steuern, die zur
thdurft und Defension freiwillig bewilligt, sollen durch einen
ständen verpflichteten Empfänger eingenommen werden, der dem
sten und den Ständen jährlich Rechnung ablegt. Da
allerhand Beschwerde geführt über wider ihren Willen und Con-
hobene Steuern, so sollen bei kurfürstlichem Worte die geworbe-
ker aus dem Lande geführt, unbewilligte Servicen nicht mehr
mmen werden. Wenn der Kurfürst nach Cleve kommt, will er
ht als 300 Mann Leibgarde mitbringen, denen nur logement,
nsens der Landstände kein Geld verabreicht werden soll. Die
tigung der Kammerschulden auf 8 Jahre bewilligten Summen
zu keinem anderen Zwecke, denn wozu sie bewilligt, verwendet
. Darauf sind die zur Verwaltung dieser Mittel aus den kur-
sten Räthen und Ständemitgliedern Verordneten zu vereiden.

---

*) Die Worte im Texte wörtlich aus den Urkunden in Lünig a. a. O.
**) Sie schlossen 1647 eine abermalige Erbvereinigung, die der Kaiser be-

Dieſer Grundvertrag des Kurfürſten mit den Ständen ſchließt: Wo Stände wider dieſen Receß gravirt, darin keine Remedirung erhalt dann mit Contribuirung und Zulage der jetzo gewilligten Gelder ſo lan bis ſolche Turbationes erledigt, zurückhielten, möchte es nicht in G gnade vermerkt, darin auch kraft dieſes in kurfürſtl. Gnaden gen werden. Sollte der Kurfürſt oder ſeine Nachfolger dieſen Receß c traveniren und auf Klage nicht remediren, ſo bleibt den Ständen frei, ihrer Privilegien, Reverſalen, Verträge, Pacten und Contracten zu dienen*). In dem Landtagsreceſſe von 1660, in dem die Freih und Rechte des Landes beſtätigt und aus dem Receſſe von 1649 ausgelaſſen, „als was ſich auf jetzige Zeiten nicht mehr reimet", hat der Schluß dahin geändert: Wenn Stände, dieſem Receſſe entg künftig gravirt würden, von der Regierung nicht Remedirung geſch ſollen ſie ſolches dem Kurfürſten hinterbringen, damit Alles nach Hauptreceſſe geordnet werde. Von dem Zurückhalten der Steuern nicht mehr die Rede**).

*) Dieſe merkwürdige Urkunde in Lünig, v. d. landſäſſigen Ritterſ I, 1019—1151.

**) In Jülich und Berg verſprach der Pfalzgraf 1641 bei ſeiner fürſtl Ehre, die Stände bei ihren Freiheiten und Rechten zu laſſen, nichts gegen Verträge vorzunehmen. Wenn gleichwohl direct oder indirect dagegen gehan würde, ſoll das null und nichtig ſein, Stände und Unterthanen ſollen was wider Freiheit, Recht und Verträge befohlen würde, keineswegs zu ſamen oder zu pariren verpflichtet und verbunden ſein. Im Jahre 16 glich er ſich mit den Ständen dahin: die Behörden mit Eingeborenen mehr adelichen als gelehrten Räthen zu beſetzen, keinen Krieg noch anzufangen, keine Steuer auszuſchreiben, ohne Bewilligung der Stände. Stände nicht Alles oder gar nichts bewilligen, will F. D. das Niemandem Ungnade entgelten laſſen. Im Jahre 1668 wurde eine achtjährige Steuer der Bedingung bewilligt, daß gleichwohl zur Erledigung der Landesbeſch den alljährlich ein Landtag gehalten, in dieſen 8 Jahren keine neuen Steu langt, keine Werbung ohne der Stände Willen angefangen würden. 1669 wurden mehr und unbewilligte Steuern gefordert und ausgeſchrieben, Landſchaftscaſſe wurde mit Arreſt belegt. Dem Landſyndicus, der 1670 dieſes Umwerfen der Landtagsabſchiede proteſtirte, da ohne deren Land, Leute, Fürſt und Unterthanen nicht beiſammenſtehen könnten, Landtag verboten. Darauf haben ſich Stände in der Stadt Cöln, Alters und ſeit Menſchengedenken wohlhergebracht, ihnen auch kraft Decrete zuerkannt (wie die im barbariſchen Canzleiſtyl damaliger Zeit ausführliche Deduction der bedrängten jülich-bergiſchen Landſtände [Cöln beweiſet), zuſammengethan und daſelbſt ihre Nothdurft berathſchlagt. Zur folgung ihres Rechtes wenden ſich Stände an den Kaiſer. Kaiſerliche und Mandate fordern den Pfalzgrafen auf, Stände bei Privilegien, Herkommen zu laſſen, verſprechen den Ständen kaiſerlichen Schutz und rende Aſſiſtenz, verbieten eigenmächtiges Steuerausſchreiben. Wegen Landtage 1672 vorgelegten neuen Fundamentalgeſetzes verläßt die Ritt den Landtag, weil es aus landesherrlicher Macht gegeben und nicht den Ständen vorher berathen. Da nun dieſen Receß anzunehmen, zu ſchreiben, bei Verkündigung fürſtlicher Ungnade ſtark in ſie gedrungen, ſie der ganzen Welt als eid- und pflichtvergeſſene Conſpiranten ausgegeben,

Durch Friedrich Wilhelm wurden die Landesfreiheiten, die Rechte der Stände begraben, ihr Untergang schien nothwendig, wenn dereinst eine neue Freiheit Aller erblühen sollte. Nur Ostpreußens Stände zeigten noch Gemeinsinn, wenn sie wiederholt für die Rechte der Freien, Kölmer, Schulzen und Krüger sich erhoben, nachwiesen, wie ungerecht es sei, diese doppelt zu besteuern, wo die Vornehmsten sich für das Recht des Armen und für den gedrückten Bauer erhoben. Wo der Adel behauptete, Freie und Kölmer hätten sich allewege zum Adel gehalten und dürften nicht von ihm separirt werden (S. 32). Ihr Untergang erregt Theilnahme, weil sie, nicht ganz in engherziger Ichsucht befangen, noch andere Rechte neben sich, neben ihren Rechten anerkannt wissen wollten. Ueberall streben die Stände in den übrigen Provinzen, belebt von dem „Geiste der Versumpfung in's Privatinteresse," nur nach dem Vorrechten, wollen herrschen über die große Masse des Volks, das sie zu Hörigkeit, Erbunterthänigkeit und Knechtschaft hinabzustoßen bemüht sind. In Brandenburg (Receß von 1653), in Pommern (Receß von 1654) sollen Bürgerliche nicht mehr gar liederlich Güter an sich bringen*); die Ritterbürtigen der Grafschaft Mark beschlossen 1649, die auf Rittersitzen haftenden Rechte nur denen, die 8 Ahnen nachweisen könnten, genießen zu lassen. Nach dem cleve-märkischen Recesse von 1649 sollen Nichtritterbürtige die Rittergüter an sich bringen, die Jagdgerechtigkeit sich nicht anmaßen. Mit Geburtsvorrechten sich aufblähend, in Thorheiten befangen, trieben die Stände, d. h. der Adel (denn die Städte waren tief gesunken, ohne Einfluß), die ungeheimtesten Nichtsnutzigkeiten, waren eine am innersten Mark des Landes zehrende Schmarotzerpflanze. Sie sanken als ein verdorrter, entwurzelter Baum, indem sie nicht im Volke wurzelten, sondern über das

---

Ritterschaft in der genannten Deduction der ganzen ehrbaren Welt vor, wie sie nur und allein ihr Recht zu behaupten gemeint sei, denn, heißt es, „was ein Landesfürst seinen Ständen und Unterthanen auf dem Wege des Vertrags verbieten und eingeräumt, und wozu er sich mit Hand und Siegel verbunden, ist er zu halten schuldig." Die jülich-bergischen Landstände seien nicht absolute vom Willen des Landesfürsten abhängig, sondern jederzeit nach des Landes Freiheiten regiert, wie Receß ꝛc. beweisen. Ganz besonders findet sich Ritterschaft durch Beschränkung der Convente beschwert. Seit Jahrhunderten seien Landstände berechtigt gewesen, sich ganz frei zur Berathschlagung zu versammeln, und wenn solche freie Convente verboten werden sollten, würden ihnen in der That, alle göttliches und menschliches Recht, alle Mittel zum Schutze abgeschnitten. Zwar haben sich F. D. Vater unterstanden, solche Convente zu verbieten, der Kaiser aber habe 1635 geboten, Zusammenkünfte nicht zu hindern, dies der Reichshofrath 1640 bestätigt. Durch den Receß von 1675, nach dem Landstände zugestanden, „vor sich selbsten an einem Ort und Stelle, welche ihnen gefallet, zusammenkommen, sich unterreden und ungehindert beisammenbleiben zu mögen," wurde der Streit beigelegt. (Die Urkunden in Benzenberg, Provinzialverfassung Th. 2.)

*) Der Landtagsabschied von 1627 (Dähnert IV, S. 654) spricht noch von „Landespersonen, sie seien Adel oder Unadel, und der Insel Rügen Einwohner von Adel und andern Eingesessenen."

Volk herrſchen wollten. Es war dahin gekommen, daß diejenigen, welche die Steuern bezahlten, ſie nicht bewilligten, und diejenigen, ſo ſie bewilligten, ſie nicht bezahlten. War die Umformung dieſer Stände eine dringende Nothwendigkeit*), ſo kann deswegen doch nicht gebilligt werden, wenn ein Fürſt mit rückſichtsloſer Willkür keinen Vertrag heilig achtet, überall, „wie treuen Miniſtern und Dienern zuſteht", unbedingten Gehorſam als ſchuldige Pflicht fordert, jeden Widerſpruch, ſo weit es die Macht geſtattete, mit größter Strenge ahndete. Mit der ganzen Charakteren eigenen Conſequenz verfolgte Friedrich Wilhelm ſeine Politik, er drückte und preßte, aber nicht aus despotiſcher Laune, um zu ſchinden, ſondern um ein Heer zu halten. Denn nachdem es kein wahrhaftes Volk mehr gab, ſondern nur kriechende Hofſchranzen und Stadtbürger, Hörige, Leibeigene, beruhte die Macht des Staates auf Bajonetten geworbener Söldlinge. Frankreich gab unter Mazarin und Richelieu das Beiſpiel, die fürſtliche Gewalt bis zu gänzlicher Unbeſchränktheit auszudehnen, es war mächtig, weil die Gewalt concentrirt war. Die erſchlafften Völker machten Gewaltherrſchaft nicht nur möglich, ſondern auch nothwendig, wenn der Staat nicht untergehen ſollte. Friedrich Wilhelm folgte dem Strome der Zeit, er eilte ihr voraus, als er die Feudalſtände errichtete. Der aber wird ſtets die Macht in den Händen haben, der ſich dem Zeitgeiſte anſchließt, den Forderungen der Zeit genügt, ihnen vorauseilt und ſo ſeine Zeit ſchaffen hilft. Deutſchland war durch die Reformation in ein corpus catholicum und evangelicum geſpalten, durch den weſtphäliſchen Frieden zerriſſen; die Prieſter verwirrten die Köpfe der Menſchen mit ihrem Gezänke. Friedrich Wilhelm, dem reformirten Glauben eifrig zugethan, trat überall als Schützer des Proteſtantismus, gedrückter Religionsfreiheit auf; er ſtellte das Princip religiöſer Freiheit an die Spitze ſeines Staates. Nicht nur nahm er die aus Frankreich vertriebenen Reformirten, Waldenſer und Wallonen, in ſeinem Staate auf, ſondern auch die Socinianer, aus Polen, die Juden, aus Oeſterreich vertrieben, unter heftigem Widerſtande der Stände in Preußen und Brandenburg. Dieſe Juden errichteten die erſten Tabaksfabriken in der Mark Brandenburg. Jede Thätigkeit fördernd, Fabriken und Manufacturen gründend, den Handel begünſtigend, entging dem Kurfürſten die Wichtigkeit und Bedeutung des Seehandels nicht. Deswegen ſtrebte er während ſeiner ganzen Regierung ſo eifrig nach dem Beſitze Stettins. Voll großartiger Ideen und kühner Entwürfe, wohl erkennend, daß, wer am Seehandel Theil nehmen wolle, an den Welthändeln und dem Welthandel, die Macht haben müſſe, ſeinen Worten Nachdruck, ſeinem Handel Schutz zu geben

*) „So unerläßlich es für den Begriff eines monarchiſchen Staates iſt, daß Landſtände in demſelben ſeien, ſo wäre gar keine zu haben doch beſſer, als die Fortdauer jener Privilegien, jener Bedrückung, Täuſchung und Verderbniß des Volkes zu dulden, ohnehin beſſer, als Landſtände zu haben, welche die Vertreter der Privilegien der Ariſtokratie ſind." (Hegel's Werke Bd. 16, S. 337.)

[illegible] eine brandenburgische Seemacht. Kein deutscher Fürst, weder [illegible] noch nach ihm, hat so Großes gewollt, so Großes für Grün[illegible] deutschen Seemacht gethan. Ihm wäre vielleicht durch Grün[illegible] brandenburgischen Seemacht, unter günstigeren Umständen, als [illegible] Begebenheiten seiner Zeit ihm gestatteten, gelungen, den Grund[illegible] einem deutschen Weltreiche zu legen. Aber keiner seiner Nach[illegible] verfolgte die Sache weiter, indem sich diese nur bis zur Idee [illegible] europäischen Monarchie erhoben. Ueberzeugt, wie wichtig Colo[illegible] Lande werden können, suchte er gleich nach dem westphä[illegible] Frieden vergebens Besitzungen auf der Küste von Koromandel zu [illegible]. Nach der Schlacht von Fehrbellin (1675) ließ er auf ge[illegible] holländischen Schiffen in der Ostsee gegen die Schweden kreu[illegible] der Belagerung von Stettin erschienen schon 8 durch Kauf er[illegible] Fregatten, deren Zahl bei der Belagerung Stralsunds schon [illegible] gestiegen war. Ein Commerz- und Admiralitätscollegium wurde [illegible] zum Schiffbau und zur Rhederei ermuntert, der Hafen des [illegible] wohlgelegenen Pillau gereinigt; die Elbe durch branden[illegible] Schiffe gesperrt, Hamburg dadurch gezwungen, rückständige [illegible] zu zahlen, in Westindien auf französische Schiffe gekreuzt. [illegible] Frieden von St. Germain wurde 1680 wegen rückständiger [illegible] mit 10 Schiffen ein Seekrieg gegen Spanien eröffnet, das [illegible] Caper dieser neuen, bisher unbekannten Seemacht nicht wenig [illegible] wurde. Durch Vertrag mit einigen Negerhäuptlingen wur[illegible] Besitzungen auf der Küste von Guinea erworben, eine afri[illegible] Handelsgesellschaft gegründet*). Vom Kaiser mit der Beile[illegible] Streitigkeiten zwischen Fürst und Volk in Ostfriesland beauf[illegible] er diese Gelegenheit, 1682 mit den Ständen dieses [illegible] für seinen Handel sehr günstigen Bedingungen einen [illegible] zu schließen**). Er, stets bemüht, die ständischen Rechte in [illegible] niederzutreten, versprach hier, die Stände gegen die Ein[illegible] Fürsten zu schützen. Hierdurch wurde seinem Hause zugleich [illegible] auf Ostfriesland erworben.

[illegible] Wilhelm's Nachfolger setzte sich als Friedrich I., König in [illegible] die Königskrone auf. Der große Kurfürst hatte seinen Staat [illegible] und Ansehen in Europa erhoben, jetzt war es offen ausge[illegible] daß diese Macht nicht mehr blos die eines deutschen Reichs[illegible]. Preußen erhob sich als europäische Macht auf Kosten des [illegible] zueilenden deutschen Reiches. Friedrich Wilhelm I. (1713 [illegible] schuf die vollkommenste Despotie. „Ich stabilire die Souverä[illegible] einen rocher von bronce," schrieb er 1723 dem preußischen [illegible]schall. Der Staat wurde unter ihm eine große Caserne, in [illegible] nur das Commandowort und Klirren der Waffen hörte. Zwar

---

[illegible]tuhr, See- und Colonialmacht des großen Kurfürsten. Berlin, 1839. [illegible] Seemacht und die afrikanische Handelscompagnie wurden nach [illegible]

beſtätigte er bei der Huldigung die Verfaſſung Oſtpreußens, al
Ständen der Kurmark erwiderte er: da er nicht geneigt ſei,
etwas zu verſprechen, was er nicht zu erfüllen gedenke, könne
nicht zur Confirmation des Receſſes, beſonders des von 1653,
erklären, bis er gründlich unterſucht, ob ſie noch applicabel. Se
er offen aus, daß er nicht an Verträge gebunden ſein wolle.
bleiben König und Herr und können thun, was wir wollen," w
offen ausgeſprochener Grundſatz, „auch hofft er als König von
ßen, keinen Vormund oder Coadjutor nöthig zu haben." Er be
den Staat als ſeine Domäne, ſich als unumſchränkten Herrn u
bieter über Leben und Tod, Gut und Blut ſeiner Unterthanen
hielt ſich berechtigt, ja verpflichtet, denn die ſchlechte Juſtiz ſchre
Himmel, in Criminal- und Polizeiſachen richterliche Urtheile zu ſ
eigenmächtig auf den Tod zu erkennen *), Verſchwender in's Zu
zu ſchicken. Oft wurden die Gerichtsſprüche nicht abgewartet,
ein kurzes königliches „ſoll hangen!" genügte. Wie auf unmitt
königlichen Befehl gehängt und geköpft wurde, mußten Häuſer
und Ehen geſchloſſen werden. Es gab nur Einen Willen, de
Königs. Nachdem er in funfzehn Jahren keinen Domänenproc
wonnen, nicht einen, will er, daß keine mehr geführt werden ſoll
Er, der größte Menſchenmäkler ſeiner Zeit, trieb Menſchentauſch,
ſchenkauf und Menſchenraub mit dem Auslande, gewaltſame W
gen im Inlande. „Soll nicht räſonniren, iſt mein U
than," war ſein Grundſatz. Gehorſam war und wurde di
Bürgertugend. Freie Aeußerungen in Staatsſachen wurden nicht
det; es fiel aber auch damals in Deutſchland Niemandem ein,
die hohe Obrigkeit eine eigene Meinung zu haben. Deutſchlan
tief geſunken, und Friedrich Wilhelm überragte ſeine Zeit, ſeine
noſſen, die großen und kleinen Despoten Deutſchlands, die eben ſe
kürlich köpften, hängten, wie er. Ueberall an den Höfen die leichtfi
Liederlichkeit, die nichtswürdigſte Mätreſſenwirthſchaft, Friedrich W

*) Der Kriegsrath von Schlubuth hatte königliche Gelder zu ſeinem
verwandt, dieſes in ſeinen Büchern vermerkt und ſich zur Wiederbezahlun
pflichtet, die er auch leiſten konnte. (So der wahrheitsliebende von Ba
Geſchichte Preußens VI, S. 426, der von gräßlichen Bedrückungen der
thanen, von denen andere Hofſtaatsgeſchichtsſchreiber ſchwatzen, kein Wort
Das gerichtliche Urtheil lautete auf Feſtungsſtrafe, der König drohte m
Galgen. „es ſei nicht Manier, einen preußiſchen Edelmann zu hängen,
geantwortet von Schlubuth. Am anderen Morgen wurde er aufgeknüpft. —
mann, Zeitgenoſſe des Königs, berichtet im Staatskalamitäten ſeiner Zeit:
einem Complotte zur Deſertion hat der König Gnade vor Recht
laſſen. Von allen Conſpiranten iſt nicht mehr als einer geha
und ein anderer, dem man Naſe und Ohren abgeſchnitten." De
Gnade vor Recht"!!

**) Der König hielt ſich als König verpflichtet, die willkürlichſten E
zu verhängen, läßt aber in den Domänenproceſſen, die er nicht von Mini
entſcheidungen und Cabinetsordern abhängig macht, dem Rechte ſeinen Lau

[illegible] seine Unterthanen zu gleichem Fleiße und gleicher Tha-
[illegible] an. So hat seine eiserne Zuchtruthe höchst wohlthätig auf ein
[illegible]kenes Volk, auf eine entartete Zeit gewirkt. Seine Sparsamkeit
[illegible] es möglich, seinem Nachfolger einen gefüllten Schatz, ein wohl-
[illegible]tes Heer, durch den größten Exercirmeister seiner Zeit, den alten
[illegible]ner, geschult, das bestexercirteste Europas, zu hinterlassen. Der
[illegible]t allein galt etwas, der Bürger nichts, der Soldat nur besaß Ehre,
König war der erste Officier. Friedrich Wilhelm huldigte hier einer
[illegible] Idee, ohne es zu ahnen, ohne sich klar dessen bewußt zu sein;
wer wehrhaft, ist ehrenhaft. Durch das Cantonreglement
1733 wurde Jedermann dienstpflichtig, mit Ausnahme des Adels
derer, die ein bestimmtes Vermögen besaßen *), und das ganze Land,
Bezirke (Cantons) getheilt, diesen einzelnen Regimentern zur Recru-
[illegible] überwiesen. Die Mennoniten, weil sie den Militärdienst verwei-
[illegible], jagte Friedrich Wilhelm aus dem Lande und befahl, gute Chri-
die den Soldatenstand nicht verabscheuten, in die verlassenen Höfe
[illegible]. Er alodificirte die Lehen, errichtete ein Justizministerium,
[illegible] aus 4 oder 5 Justizministern, deren erster chef de justice
[illegible] Großcanzler hieß, das Generaldirectorium **), die Oberrechen-
[illegible], die Kriegs- und Domänenkammern (Einrichtungen, die bis in
[illegible] Zeit beibehalten wurden), eine Hypotheken- und Pupillenord-
[illegible], erließ ein Prügelmandat, hob die Leibeigenschaft der Amtsunter-
[illegible] auf ꝛc., nahm die der Religion wegen vertriebenen Salzburger
[illegible] durch die Pest entvölkerte Lithauen auf. Derselbe König, der
[illegible] mit der größten Geringschätzung behandelte, Gelehrsamkeit,
[illegible]

begierig nach Kriegsruhm, noch kriegslustig, griff er im nordischen Krieg zu den Waffen, um Pommern zu erwerben; Vorpommern bis zur Peene erhielt Preußen im Frieden, die afrikanischen Besitzungen aber weil sie nichts einbrachten, wurden verkauft. Durch Friedrich Wilhelm I war Friedrich II. die Möglichkeit gegeben, Schlesien gleich nach seiner Thronbesteigung zu erwerben und es gegen ganz Europa zu behaupten *). Auch Friedrich regierte den Staat durch Cabinetsordres. Geld und Soldaten, Kanonen und Bajonette waren die in letzter Instanz entscheidende Macht. Friedrich, der größte Mann seines Jahrhunderts huldigte der Aufklärung, war schon als Kronprinz an die Spitze der Opposition gegen Obscurantismus getreten, er war der einen Partei der Antichrist, der anderen der Messias. Aber als Regent handelte er, ohne das Volk zu fragen, ohne ihm mehr zu erlauben, als seinem Zweck förderlich. Als Selbstherrscher dirigirte er die von seinem Vorfahren eingerichtete Staatsmaschine, ohne wesentliche Abänderungen zu treffen, wiewohl er schrieb: „les bons rois meurent; les bonnes lois (constitutions) subsistent." Sein Alleswissen beweiset, „daß es ein Irrthum ist, wenn ein Sterblicher, wäre er auch der größte, sich einbildet, er könne das Leben eines Volks, die Richtung seiner Industrie, die Art und Weise seiner Gewerbe bestimmen, wie er die Einrichtungen und Bewegungen seines Heeres zu ordnen gewohnt ist **)."

Unglaubliches hat der Alles versorgende König für den inneren Flor seiner Länder gethan, das ist von „guten Patrioten" in dicken Büchern genügend beschrieben. Unglaubliche Summen wurden für Hebung der Industrie, des Ackerbaues ꝛc. verwandt, wenig damit genützt. Die Provinz Pommern erhielt seit Beendigung des siebenjährigen Krieges in 21 Jahren 5½ Millionen Thaler, davon der Adel mindestens 4½ Millionen. „Diese Meliorationsgelder, welche der pommersche Adel der Freigebigkeit Friedrich's verdankte, haben in der That nicht nur gar nichts genützt, sondern sie sind oft sogar von den nachtheiligsten Folgen gewesen ***)." Die Verschuldung des pommerschen Adels nahm zu, die Bevölkerung des Landes nahm ab. Friedrich der Philosoph als Selbstherrscher auf dem Throne schickte ohne Urtheilsspruch auf die Festung (Treuenfels) ließ, ohne den Angeklagten vor ein unverdächtiges Tribunal zu stellen einen geheimen Rath wegen verdächtiger Correspondenz 1746 hinsetzten, verfolgte publicistische Abhandlungen, worin „der gebührende Respect frevelhaft aus den Augen gesetzt" sein sollte, und duldete, so sehr die Censur freiheit damaliger Zeiten gerühmt wird, keine Discussionen über innere

*) Nach Aussterben der Fürsten von Ostfriesland fiel dieses Land 1744 an Preußen.

**) Schlosser, Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts.

***) Möglinsche Jahrbücher der Landwirthschaft, herausgegeben von der königl. preuß. Akademie des Landbaues II, 38, wo die sachkundige Feder des königl. preuß. Landesökonomierathes Hering den Beweis dieser Behauptung geführt hat. Wie in Pommern, so überall.

genheiten *). Aber er gab Gedankenfreiheit, Glaubensfreiheit, as Geſchrei der Zionswächter zu achten **). „Hier muß ein Jeder iner Façon ſelig werden," waren ächt königliche Worte. Preußen Sitz der (auf Religion und Philoſophie beſchränkten) Denk- und freiheit. Durch den Waffenruhm und Siegerglanz, den er, „der hare Meiſter des Krieges," in einem ſiebenjährigen Kampfe mit erbündeten Europa ſich und ſeinem Volke errang ***), brachte er, wie e das in ſeinem Leben auseinandergeſetzt, zuerſt wieder Haltung in das der Deutſchen, hob das Selbſtgefühl ſeines Volks, aller Deutſchen. ſeiner Siege war ein neuer Triumph, den das ganze deutſche Volk . An der Themſe, wie am Tajo war man für Friedrich begeiſtert, as Ruhm ſtrahlte über die Welt. Deutſchlands Nationalgefühl ſich wieder, denn der größte Mann Europas, der Welt war ein ſher. In ſeiner äußeren Politik neigte ſich Friedrich, nachdem ſich ngland von ihm abgewandt, zu Rußland hin. Er veranlaßte die ſchung Rußlands in deutſche Angelegenheiten, um Oeſterreichs Ein- zu ſchwächen. Der Teſchner Friede (1779) wurde unter Rußlands ikten geſchloſſen. Schon er ſah ſich genöthigt, dem Uebermuthe zu n: „qu'il seroit toujours l'ami des Russes, mais qu'il ne seroit leur esclave." So vortheilhaft die Erwerbung Weſtpreußens für irung Preußens auch ſein mochte, ſo unpolitiſch war die Theilung s, wodurch ein Damm gegen den nordiſchen Koloß zerbrochen, jede völkerrechtswidrige Ungerechtigkeit ſanctionirt wurde. In dem ig erhobenen Streite mit Danzig vermißten ſelbſt die, „welche Fried- ſtarten," jene Größe, die nie ein Mächtiger, am Wenigſten ein König, gegen den Schwachen verleugnen ſollte." Nachdem Friedrich zur

*) Mylius ſagt in der Vorrede zum 6. Theile des corp. const. March.: n derer Landesrecesse muß ich noch anzeigen, daß ein und anderer hier welche die Cenſurcommiſſion auszulaſſen für gut gefun- Es iſt freilich ſchon Freiheit genug, daß dieſes geſagt werden darf.

**) Die Regierung in Halberſtadt wollte die Dominicaner zwingen, Abſo- zu ertheilen. In einer Cabinetsordre entſchied der König: „Indem die mer gedachtem Berkmeier die Abſolution und das Abendmahl verſagen, habe ja dadurch kein Eingriff in unſere Rechte, welche uns in Anſehung ispenſation in Eheſachen zuſtehen; ſondern ſie thun nichts, als daß ſie pplicanten von einem Genuſſe ausſchließen, deſſen er ſich durch ſeine in ſchen Kirche verbotene Heirath ſelbſt verluſtig gemacht, und den er nicht n kann, ſo lange er ein Mitglied dieſer Kirche, wenn ihm anders die ſetze ſeiner Kirche und die Nothwendigkeit der päpſtlichen Dispenſation bekannt geweſen ſind." — Die katholiſchen Jeſuiten ſchützte er, aber mangeliſchen Jeſuiten" wollte er „nicht die mindeſte Auctorität ein- ."

***) „Die Vergrößerung der Armee von Jahr zu Jahr macht uns Alle zu n und Bettlern. Allein das Ende wollte ich wohl vorausſagen: zuletzt eine große Revolution dem Staate eine andere Bildung ," ſchreibt am 15. April 1780 der gründlichſte brandenb. Geſchichtsfor- r Zeit Friedrich's des Großen, der berühmte Diplomatiker Gercken, der des Miniſters Hertzberg.

Erhaltung deutſcher Verfaſſung den Fürſtenbund geſchloſſen, ſü
„müde, über Sklaven zu herrſchen," wie er 1785 äußert, in die
Die längſt vorhandene Trennung Deutſchlands war durch Friedrich
offenen Bruch gekommen, indem er der Macht des katholiſchen, ſ
Oeſterreichs die des proteſtantiſchen regſamen Preußens ſiegreich ent
ſetzte. Indem Friedrich den morſchen Reichsverband ganz zerriß
nördliche Deutſchland an ſich, an ſein Intereſſe feſſelte, beſaß er doch
Muth oder Genie genug, ein neues Deutſchland zu gründen.
Regierung war allzu viel Cabinetsregierung. Widerſpruch duldete er
„Naſeweiſe will er ſchlechterdings nicht zu Landräthen haben."
nannte er den Regenten den erſten Staatsbeamten, der ſeinem
Rede und Antwort ſchuldig ſei. Indem er Alles regierte, kaufte
verkaufte, fabricirte, die bürgerliche Thätigkeit dadurch beſchränkte,
die Regierung reich, die Geſellſchaft blieb arm. Den Bauernſtand
Friedrich oft die Grundfeſte des Staats; er ſchützte ihn gegen der
tigen Uebergriffe, aber nichts geſchah während der langen Regierun
Erhebung deſſelben, zur Erleichterung der ihm aufgedrungenen
Außer Frohnen und Hofdienſten drückten den armen Bauer, der
mehr der allgemeine Packeſel geworden, noch die Verpflegung der
der kärglich bezahlte Vorſpanndienſt; Alles im ſiebzehnten und
ten Jahrhunderte erfundene, dem Bauernſtande zugeſchobene
„Bei uns bleibt Jeder, wie er iſt," ſchrieb Friedrich 1782 an d'Al
Weltberühmt waren Friedrich's II. Juſtizreformen. Von dem 174
gekündigten, „auf Vernunft und Landesverfaſſung" gegründeten
rechte erſchien nur ein Theil als corpus juris Fridericiani, erhielt
nur in wenigen Materien Rechtskraft. Wiewohl dieſes Project vo
rühmte, das ganze Rechtsſyſtem aus einem oberſten Vernunftprincip
zuleiten, und von demſelben viele der aus dem römiſchen Rechte her
brachten Inſtitute als unvernünftig dargeſtellt wurden, ſo waren doch
faſt nur dieſe unvernünftigen Lehren anzutreffen, und der laudern
Vortrag dürfte dem gemeinen Manne eben ſo unverſtändlich ge
ſein, als das Latein der römiſchen Rechtsbücher. Glücklicher waren
rich's Bemühungen, die Langwierigkeit, Unzweckmäßigkeit und Ko
ligkeit des gemeinen deutſchen Proceßverfahrens zu beſchränken. —
allen Einrichtungen Friedrich's des Großen war aber keine verhaßter
die Tabaksadminiſtration und die Kaffeeregie, die den Luxus der R
und Vornehmen, die Privilegirten ohne Ausnahme beſteuerte *).

*) Bemerkenswerth ſind die Worte Mirabeau's, mit welchen e
Darſtellung der preußiſchen Monarchie unter Friedrich dem Großen ſchlie
ſonders für unſere Zeit, in der es Mode geworden iſt, den Franzoſen nur
miſchloſigkeit über deutſche Verhältniſſe unterzuſchieben: „Citoyens de l'Allem
de quelque rang que vous soyez, daignez écouter un étranger qui
révere, parce que vous formez une nation grande, sage, éclairée,
corrompue que la plupart des autres peuples, aussi éloignée par vot
ractere, qu' heureusement incapable par votre constitution, de subj
l'Europe ou même de la désoler. Regardez l'étendard de la mala

[redacted] hier Verbindlichkeiten drang unter seinem Nachfolger, Friedrich Wilhelm II. (1786—1797), zum Throne. Eine der ersten Schritte der Regierung war Aufhebung der verhaßten und in ihrer Einrichtung [redacted] ungerechtfertigten Accisordnung *). Um den Ausfall zu decken, [redacted] unterließ genug, den großen Grundsatz Friedrich's, die nothwendigen Lebensbedürfnisse nicht zu besteuern, man belegte Mehl und Schlachtvieh, beides als nothwendige Speise der ärmeren Classen unter Mahlsteuer, mit Steuer, eine Steuer, die bis auf den heutigen Tag [redacted] ist. Gegen die neue Einrichtung erhob sich ein sachkundiger Mann des Alten. Der unbekannte Verfasser ward in öffentlichen [redacted] ein finsterer Aufwiegler gescholten, auf seine Entdeckung ein [redacted] **). „Alle Rechtliche mißbilligten laut, daß man beschei[redacted] nicht dulden wolle." — Den Frommen schien der wahre [redacted] den Engländern in Gefahr. Ein Glaubensbefehl erging in's [redacted] Einführung eines allgemeinen Lehrbuchs des christlichen Glau[redacted] Schule wurde geboten, eine Verordnung, laut eifernd gegen

---

[redacted]ung comme le panache de votre liberté; unissez vous à sa puis[redacted]ssez la, favorisez ses accroissemens équitables; réjouissez vous [redacted]ssez, empêchez autant qu'il est en vous, qu'elle ne tombe dans [redacted]: elles lui sont mortelles, parce qu'elle n'a d'autre base solide [redacted] Admirateur du grand roi auquel plus qu'à tout autre [redacted] de Brandebourg doit sa puissance, je porterois sans doute un vif [redacted] édifice, vraiment beau, quoique élevé sur des fondemens trop [redacted]ne fût-il que l'ouvrage de cet homme extraordinaire. Mais si le [redacted] de l'Allemagne en était indépendant, je ne vous adjurerois par, [redacted] pays, l'Europe entière, de soutenir la monarchie prussienne, de [redacted] temps à la prudence, à la bonté, de l'affermir, d'élargir sa base. [redacted]tout à en developper les moyens, que les longues et pénibles [redacted]nnées à cet écrit, ont été destinées. Ces moyens ne sont au[redacted]alx et Liberté. Liberté civile de tous les sujets; liberté [redacted]ligieuse; liberté de commerce; liberté de religion; liberté de penser; [redacted]de la presse; liberté des choses et des hommes . . . [redacted] tout l'art de gouverner; là, comme en un germe fécond, [redacted] prospérité des empires. Mais la monarchie prussienne est plus [redacted]comme autre à recueillir une moisson si belle; tout est mûr pour [redacted]révolution; mal obstacle très puissant ne s'y oppose . . . Que [redacted]ministre de l'Europe et de l'espèce humaine veille sur ses destin[redacted]la défende de ses propres erreurs! qu'il la soutienne dans les [redacted]t elle est menacée! qu'il la conduise à ce faîte de grandeur et [redacted]nne, auquel elle ne peut atteindre que par la justice et la sa[redacted]

*) Tem. V, p. 405, im Jahre 1788.

[redacted] **) „Diese gestrandete Regie ist bis heute noch nicht gerecht gewürdigt wor[redacted] Contractirt gebe ich Preis," schrieb Friedrich bei Einrichtung der [redacted] einmal braucht der Arme nicht." Feine Weine wurden sehr hoch [redacted]ist sehr niedrig, ein Thaler Impost für einen Ochsen schien ihm zu [redacted] nicht etwas Anderes ersinnen, woran man sich erholen kann," [redacted] Tonne.

[redacted] Verfasser, der Legationsrath v. Borcke, nannte sich selbst, ein wür[redacted]; tief beschämt standen die Denuncianten da.

ſchädliche Schreibfreiheit, unterwarf 1788 alle ...iſche Schrift... Beurtheilung beſonderer Behörden. „So wenig d... riff man auch daß kein Geſetz beſtehen kann, welches Ungerechtes begehrt oder U... liches anmuthet oder der Willkür das Richteramt anvertraut *).“ freiſinnige Zedlitz, der ſeit 1771 die Kirchen- und Schulangelegenhei... waltet hatte, wurde von deren Verwaltung entbunden, bald trat e... von den Geſchäften zurück. Später (1791) ward ſogar eine eigene ...bensbehörde, die geiſtliche Prüfungsbehörde, eingeſetzt, die über die ...gläubigkeit zu wachen hatte. Herzberg, der unter Friedrich Preu... Sache ſo ſiegreich mit der Feder geführt, wie ſein König mit dem Schw... leitete im großen Sinne und voll Eifer für des Staats (und des Hu... Größe und Ehre die auswärtigen Angelegenheiten. Mit den Serm... wurde 1788 ein Bündniß geſchloſſen. Rußlands und Oeſterreichs ... bedrohten die Pforte, mit der ſchon Friedrich in Beziehungen getreten ... Die Unabhängigkeit der Pforte ſchien gefährdet. Preußen verhi... eine Verbindung Polens mit Rußland und ſchloß ſelbſt 1790 ein E... und Trutzbündniß mit Polen, indem es zugleich Dänemark verhin... Schweden, das Rußland in Finnland beſchäftigte, anzugreifen. M... Pforte wurde ein Vertrag geſchloſſen, mit dem eben erſtehenden belg... Freiſtaate wurden Unterhandlungen gepflogen, die auf deſſen Anerker... bei einer Wendung der Dinge hoffen ließen. Zahlreiche preußiſche ... rückten gegen Oeſterreich, 80,000 Mann gegen Rußlands Grenze. E... Rüſtungen gaben den Vorſchlägen Preußens Nachdruck; Oeſterreich ...nete Unterhandlungen, in denen Herzberg die von Weſtpreußen um... ſenen Städte Danzig und Thorn für Preußen verlangt, Polen ſol... dieſe Abtretung durch den beſſeren Theil Galliziens entſchädigt w... Oeſterreich das erhalten, was der Paſſarowitzer Friede in der Wal... und in Servien gewährt habe **). Aber Englands ſtets wachſame ... ſucht und Handelspolitik drang auf Wiederherſtellung des Beſitzſ... vor Ausbruch des Krieges, Preußen die Erwerbung des für den Seeh... wichtigen Danzigs mißgönnend. Herzberg's Gegner vermochten Fri... Wilhelm, den Ausgleichungsplan zu verlaſſen und auf Herſtellun... Beſitzſtandes zu verharren. Herzberg mußte 1790 den Tractat von ...chenbach ſchließen, worin Oeſterreich alle Eroberungen zurückzugeben ... wenn es von der Pforte den geringſten Vortheil erhalte, dafür an Pr... eine Entſchädigung zu geben verſprach. Herzberg, dem man „übert... nen Enthuſiasmus und Ungehorſam gegen den Thron“

*) Manſo, Geſch. des preuß. Staats I, S. 173.

**) Dieſer Vorſchlag war nützlich für Preußen, vortheilhaft für Danz... Thorn, aber nicht redlich in dem Verhältniſſe Preußens zur Pforte. Der... wurde dadurch gegen Oſten gewieſen, wo es immer hätte ſuchen ſollen, u... im Weſten vergebens zu erlangen ſtrebte. Polen würde für Danzig 150 ...dratmeilen mit 500,000 Einwohnern in Gallizien erhalten haben. Herz... Abſicht war, Polen, als Vormauer gegen den nordiſchen Koloß, zu e... hern.

*), wurde gleich nach Abschluß des Tractats entlassen **). Hier Wendepunct von Preußens Politik, die fortan schwach, schwankend rathlos wurde. Rußland überließ man, nach Gutdünken mit Polen seinen Frieden zu schließen, Oesterreich erwarb im Frieden, mit Polen einen Theil von Croatien, ohne jetzt die an Preußen versprochene Entschädigung zu gewähren. Viele Millionen waren durch die Rüstungen verschwendet, ohne irgend einen Gewinn, als den des trügen Lobes der Uneigennützigkeit, Preußens Ehre sogar verletzt, Oesterreich für überflüssig hielt, den Reichenbacher-Tractat zu erfüllen. — Die Gewalthaber in Preußen fühlten sich durch die Vorgänge in Frankreich beunruhigt; Bischoffswerder, der in Preußen allmächtige Günstling, suchte eifrig Oesterreichs Bündniß. Preußen und Oesterreich schlossen 1791 die unheilvolle Convention zu Pillnitz, in der sie sich „zur Wiederherstellung einer billigen und gerechten Ordnung in Frankreich verbanden." Die Sache des Königs von Frankreich nannte man die Sache aller Könige ***). In thörichter Verblendung hetzten 1792 die Könige und Fürsten aus gegen die Kinder der Freiheit, gleich deutsche Publicisten, wie Schlözer, warnten, Truppen und Geld ihr entgegenzusetzen, und behaupteten, die Revolution sei für Frankreich, wo die Regierung keine Ohren für Menschenrechte hatte, nothwendig gewesen. Nach dem unglücklichen Feldzuge in der Champagne „nachdem die große Unternehmung," wie er immer vorhergesagt, „fehlgeschlagen," äußerte der greise Herzberg, ein Seher der Zukunft: „ich sehe voraus, daß Frankreich nunmehr die mächtigste Republik der Welt werden wird." Preußen hatte als Polens Verbündeter die Umwälzung der polnischen Verfassung (1791) mit herzlicher Zustimmung begrüßt. Aber treulos ändert es (1793) seine Politik, preußische Truppen rücken in Polen ein, Verbreitung französischer Grundsätze und der Geist der Neuerei mache dieses nothwendig, hieß es. Dann verkündeten Rußland und Preußen, das unruhige Polen, um es unschädlich zu machen, in engere Grenzen einschließen zu müssen. Die zweite Theilung

---

* sagte in seiner Abhandlung über Revolutionen, gelesen in der Berliner Akademie der Wissenschaften am 6. October 1791, von der französischen Revolution, „daß sie dazu beitragen kann, die Mißbräuche der vorigen Monarchie zu bessern, die Last der Nation zu vermindern, daß sie endlich die nun Jakobinisch gewordene Regierung gemäßigter in Absicht auf das Ausland und weniger ländersüchtig gemacht, auch in ein besseres Einverständniß mit England, Preußen gesetzt hat, wodurch und durch die größere innere Macht, welche Frankreich besitzt, das Gleichgewicht der Macht und der allgemeine Ruhestand gesichert werden kann."

** Bald nachher fiel ein anderer, von Friedrich dem Großen mit besonderem Vertrauen beehrter Staatsbeamter, der geh. Cabinetsrath Menken, als er verdächtig, in Ungnade.

*** Nach den mém. d'un homme d'état war Ludwig XVI. schon früher mit 80,000 Mann von Preußen angeboten. Dieses ist gar nicht unglaublich, wenn man bedenkt, wie eifrig Preußen, obgleich von Oesterreich kalt behandelt, dessen Verbindung suchte.

Polens begann, mit beispielloser Gewaltthätigkeit durchgeführt. Pr
ßen, das die Polen getäuscht, Hoffnungen in ihnen erregt, verlor du
Wortbruch und Treulosigkeit die Achtung Europas. Polen erhob s
Preußen hatte Krieg am Rheine und an der Weichsel. Von Pan
tismus getrieben, erhob Herzberg unberufen noch einmal seine freimüth
Stimme, ein ernster Mahner. Die gänzliche Theilung Polens nen
er, der die erste Theilung Polens zu rechtfertigen versucht hatte, d
größten politischen Fehler, den die drei Mächte, vorzüglich Preu
begehen können. Das Interesse Preußens erfordere, daß Polen
freies und unabhängiges Wahlreich bleibe. Der Grund, dessen die d
Mächte sich bedienen, um Polen zu theilen, den er nicht mit Re
und Gewissen zu vereinbaren weiß, sei so gehässig und verschrieen,
er stets dem Rufe der drei Souveräns zum größten Nachtheile gere
und ihre Namen in der ganzen Zeitfolge der Geschichte verdam
würde. Er dringt auf Anerkennung der französischen Republik Seit
der Alliirten, die zu vernichten unbedingt unmöglich, auf einen allge
nen Congreß, um namentlich die Unabhängigkeit und Verfassung Pol
zu bestimmen. Der Unberufene wurde zurückgewiesen, seine Stim
nicht beachtet*). Polens dritte Theilung wurde vollzogen. Preu
hatte durch Polens Theilung am Wenigsten gewonnen, aber am Mei
verloren, die öffentliche Achtung. „In seinen Berathschlagungen herr
Hinterlist, im Felde Unbedacht und Kraftlosigkeit (Manso)." Preu
müde des Krieges gegen Frankreich, den es angefacht, schloß, nicht
Herzberg gewünscht, einen reichsconstitutionswidrigen Separatfrieden
Basel (1795), wodurch Holland und das deutsche Reich Frankreich pr
gegeben, der Sturz der Reichsverfassung vorbereitet, Frankreich die Rh
grenze zugestanden wurde. Preußen blieb neutral, was der große
fürst Zeit seines Lebens nicht sein wollte. Die Früchte des Ba
Friedens, diese Neutralität, genoß Preußen zehn Jahre später. Deu
land zürnte ob des treulosen Verlassens gemeiner Sache**).

Preußen war nicht blos mit Kanonen und Bajonetten gegen
Freiheit im Auslande zu Felde gezogen, sondern auch bemüht, im
lande die Herrschergewalt herzustellen. Friedrich der Große, eifrig
dacht auf Verbesserung der Rechtspflege, hatte 1780 Ausarbeitung
neuen Gesetzbuches befohlen, das 1791 vollendet wurde und mit
1. Juni 1792 gesetzliche Kraft erhalten sollte. Plötzlich schiebt ein
fehl (März 1792) die Einführung auf unbestimmte Zeiten hin
Nachdem wiederholte Durchsicht das anscheinend Schädliche ver
wurde 1794 das neue Gesetzbuch als „allgemeines Landrecht" einge
„In dem ursprünglichen schien die Macht des Königs zu wenig ge

*) Drei Schreiben Herzberg's an König Friedrich Wilhelm II., die p
liche Theilung Polens und den Krieg gegen Frankreich betreffend, s. in P
felt, Leben Herzberg's.

**) (Schneller) Ueber Preußens Demarcationslinie (1795). Preu
Neutralitätssystem (Zweite Aufl., Deutschl., 1799). Darstellung des preuß.
stitutionswidrigen Separatfriedens (1795).

Lehrfreiheit zu sehr begünstigt. Das widerstrebte gleich sehr der Richtung des Zeitgeistes, die man versuchte, und der kirchlichen die man zurückführen wollte. Dem Volke, war die Meinung, knechtiger Gehorsam und blinder Glaube" (Manso). ließ wurden die Glaubensbefehle geschärft, in einigen Gegenden seine Wohnungen durchsucht, vorgefundene Feuergewehre genommen, die Abgaben und Frohnen verweigerten, ungesetzlich, theilweig mit Spießruthen bestraft *), unehrerbietiger Tadel der Landes sollte streng geahndet werden. Das Kammergericht hingegen in einem Censurprocesse: „Daß über öffentliche Gesetze, so ihrer Sanction, als nachher, mit Bescheidenheit geschrieben werde; Beklagter verdiene öffentlichen Dank, daß er, ohne Neuerung, als ein gewissenhafter, verständiger Staatsdiener seine Stimme gab, so viel an ihm ist, die Rechte der Vernunft und die ihnen verbundene Ehre der preußischen Regierung erhalten **). Bei dem Regierungsantritte Friedrich Wilhelm II. wurde die Glaubensbehörde entlassen ***); der als Jacobiner

---

Nach den Möglinschen Jahrb. II, S. 92 wurden noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts, wenige Jahre vor der Schlacht bei Jena, Bauern, Frohndienste verweigerten, mit Spießruthen bestraft, „auf das Empörendste."

Schlözer's Staatsanzeigen Heft 72, S. 457 und Proceß des Buchhändler. Aus den beim Kammergerichte verhandelten Acten (Berlin,

Die Zeitgenossen haben streng von dieser ihrer Gegenwart geurtheilt. Denken war das Wort gebunden; selbst der Gedanke sollte gefesselt Hexerei und Geisterseherei wollten des Thomasius helle Fackel auslöschen Halle in Königsberg die Blendlaterne der Hexe von Endor anzünden. Kant wurde ein Gegenstand der Gesetzgebung, wie die Scholastik der Zeit gewesen war am Hofe zu Byzanz zur Zeit der Bilderstürmer. Preußischer Staatsminister — der Herr v. Wöllner — wollte den Protestantismus durch Religionsedicte kanonisch oder satzungsmäßig machen, während Apostel des Katholicismus, verkappte jesuitische Cleriker, bis in die Gemächer drangen. Schon hofften diese Geweihten von der strengen Monarchen selbst zu umgarnen, als noch im rechten Augenblicke das Auge der edlen Frau, die öffentlich der Wahrheit die Ehre gab und ihre Neigung eingestand, das fein gesponnene Netz zerriß. — Aber das freien wissenschaftlichen Untersuchung, das zuerst in der Halle den Schutz eines Königs (Friedrich I.) gefunden, das Spener und Thomasius, das späterhin auch den verbannten Wolf in Staaten geführt, das unter Friedrich dem Großen die seltensten Geistes entwickelt, das den edlen Verein der Verfasser der Literaturmächtige Werk der allgemeinen deutschen Bibliothek in das Leben dieses Recht, durch dessen Geburt die Intelligenz des Preußen und an Kraft und Schärfe so sichtbar gewonnen hat, wurde unter II. Regierung den Geistern verkümmert. Nicolai legte seine nach Kiel. Man schrieb nicht mehr, aber man glaubte vor; dagegen wurde die Tadelsucht ungerecht, und Epigramme — überall mit Freuden genossen, wie die süßeste verbotene Scheu vor dem Urtheil der Oeffentlichkeit hielt den Staats-

verdächtige Menken wieder in's Cabinet berufen, „die Publicität für Regierung und Unterthanen die sicherste Bürgschaft gegen Nachlässigkeit und bösen Willen der Beamten, die ohne sie eine bedenkliche Eigenmacht erhalten würden," durch königliche Cabinetsordre 18

---

haushalt in Ordnung. An die Stelle von Friedrich's hinterlassenem Sch war eine Schuldenlast von 28 Millionen Thalern getreten. — Da zu gleicher Zeit die, welche den König zunächst umgaben, ihn mit der Besorgniß wegen Verbreitung jacobinischer Grundsätze ängstigten, so entstanden manche geheime öffentliche Verfolgungen des politischen Glaubens. Günstlinge, Minister (Hoym), selbst eine Lichtenau, durften es wagen, durch unmotivirte Cabinetsordres den Gang des Rechts zu stören. Aber Preßzwang war die Lu der Günstlinge und aller durch sie herbeigeführten Mißbräuche. Kaum dass neue allgemeine Landrecht eingeführt werden konnte, weil man auch in dem schuldigsten Aeußerungen ketzerische, jacobinische Grundsätze witterte. — Noch mehr ward durch den einreißenden Luxus der Nationalcharakter in den höhe Ständen verfälscht und dem Egoismus Preis gegeben. Am Hofe galt nur mehr die strenge Sitte der Vorfahren; in üppigen Genüssen schwelgte das weichliche Sinnenlust und reizte die alten und jungen Wüstlinge der Hauptstadt zur Nachahmung. Bald entwich nun auch hier und dort aus der Ardenne des Staatsdieners die alte Rechtlichkeit, selbst die Furcht; nur die harte Sch eines starren Mechanismus hielt noch das Ganze zusammen; aber den Kenn fand schon Mirabeau wurmstichig. (Seine bekannte Hyperbel: pourri avant maturité!) — Der Spott des Auslandes, den vorzüglich das Religionsedict und die Examinationscommissionen traf, verwundete das Nationalgefühl Preußen, der sich seiner Intelligenz bewußt war. Er urtheilte, er tadelte Alles, weil er das wirklich Tadelnswerthe nicht laut rügen durfte. Zuletzt mußte sein Tadel verstummen gegen die Wiedereinführung der Tabaksadministration. Die Abgeordneten der Stadt Danzig wurden von dem Minister Friedrich Wilhelm's II. nicht gehört. — Nur die Verständigen urtheilten ohne Leidenschaft und beklagten es ohne Bitterkeit, daß der Preßzwang die Wahrheit hindere, bis vor die Stufen des Throns zu gelangen. (Neuer Abdruck in Gentz' Adresse an König Friedrich Wilhelm III., mit Zusätzen vermehrt S. IX ff.).

Einen solchen Zustand der Verhältnisse mochte wohl ein preußischer Publicist voraussehen, als er 1788 ein Schriftchen über Aufklärung zu Berlin drucken ließ, welches mit den Worten schließt: „doch man kann die Preßfreiheit begränzen und aufheben." — O, der erbärmlichen Antwort, wenigstens kein Staatsmann geben würde. — Mag der es thun, der die Schamröthe vor dem Angesichte eines richtenden Weltheils besitzt. — Er will dem Staate dann die tiefste Wunde schlagen — muß eingestehen: Ich will Verbrecher werden, den die Welt nicht kennen soll in seiner Schande; — Ich ein reines Gewissen fürchtet den Anfall seines Verleumders nie. Jaget die ihr Staatsbediente, die Industrie des Handels, der Buchdrucker zugleich aus Lande; weiset die Summen, die Preßfreiheit in die Länder bringt, eurem Harn zu; warum sollte der Weise sich die Thorheit der Narren nicht zu machen und ein Geschenk annehmen, das ihm Ehre macht? Und dann drücke der Minister frei und unbefangen den Staat in seinen Departements werde jeder Staatsbediente ein kleiner Despot — dann mögen die Gesetze dreht, und die Rechte gekränkt werden, ungeahndet — dann sauge der wuchernde Staatsmann das Mark des Landes aus, und der reiche, mächtige Bösewicht beraube den Schwächeren, plündere den Ohnmächtigen und trete Gesetz, Tugend und Menschlichkeit mit Füßen. Wo keine Preßfreiheit ist, bleiben wenigstens — — die symbolischen Bücher.

— In der neuen Instruction für das Generaldirectorium (das [redacted]drich Wilhelm I. am 19. Januar 1723 eröffnet, 1748 und [redacted]hen wesentliche Veränderungen erlitten hatte) wurde die Zusage (1798), keinen Beamten unverschuldet oder unver[redacted]es Dienstes entlassen oder verstoßen zu wollen. [redacted]hörte indeß bald ein, daß Instructionen das Heil des Staats [redacted]nantiren können; je mehr man den alten Schnitt in das Gene[redacted]ium bringen wollte, um so mehr stellte sich die Unmöglichkeit [redacted], den modernen Geist in verrostete Fesseln schlagen zu wollen. [redacted]ng über Aenderung in der Verwaltung wurde beliebt, bis end[redacted] Katastrophe von 1806 auf radicale Heilmittel trieb. — Nach [redacted]den von Lüneville traten Frankreich und Rußland als Vermitt[redacted]scher Angelegenheiten auf. Preußen nahm eigenmächtig, die [redacted]lande beleidigend und unter Widerspruch derselben, 1802 mehrere [redacted]er und Reichsstädte in Besitz, erklärend, Frankreich und Ruß[redacted]ten Alles gebilligt. Preußen, das auf 42 Quadratmeilen etwa [redacted]0 Einwohner und 100,000 Thaler Einkommen abgetreten, ge[redacted]auf 241 Quadratmeilen 600,000 Einwohner und 1,430,000 [redacted]r an Einkünften, aber es verlor immer mehr in der allgemeinen [redacted]ung des deutschen Volkes. Preußen hatte seine politische Macht [redacted]n, es war dem Auslande dienstbar. Als man nach langem [redacted]ren, vielfach verletzt und gekränkt, endlich zu den Waffen griff, [redacted]ein Tag *) das Schicksal der Monarchie Friedrich's des Gro[redacted]. Die Unfähigkeit der Führer **), die Unbrauchbarkeit der ganzen [redacted]maschine stürzte Preußen. Preußen war als selbstständige Macht [redacted]reichs Bundesgenosse, gleich viel in wessen Händen die Macht, wie [redacted]rwaltung geformt. Durch die Verbindung mit Oesterreich gegen [redacted]reich (1792), um die Idee der Revolution durch Kanonen zu ver[redacted]n, ordnete es sich dem Interesse Oesterreichs unter, gab es seine [redacted]ständigkeit auf. Durch den Baseler Frieden verrieth es Deutsch[redacted] an Frankreich, dessen Dankbarkeit und richtige Politik Preußen [redacted] vergrößerte. Indem Preußen in seiner Politik, im Hin- und [redacted]enken „eine gewisse schwache Treulosigkeit, eine gänzliche Abwe-

*) Heinrich von Bülow, ein Seher der Zukunft, schrieb schon im Frühjahre [redacted] Preußen es wage, Frankreich anzugreifen, werde eine Schlacht bei [redacted]e letzte, das Schicksal der Monarchie entscheiden. Es ist bekannt, daß [redacted] Untersuchung und Haft gezogen wurde und seinen großen Geist im [redacted]se aushauchte.

**) „Es gibt preußische Generale, die dem Posten eines Corporals vollkom[redacted]chsen," schrieb Heinrich von Bülow im Frühjahre 1806. — „Der [redacted] der Fähigkeit, die wenigen Männer zu finden, die dem Steuerruder des [redacted]n Sturme vorzustehen wissen, und gefunden, ja sie besitzend zu brau[redacted]t die Throne in Zeiten des Sturms," sagte der Graf v. Kalkreuth, [redacted] seine Grabschrift in den Worten setzte: „Hier ruht Kalkreuth. Stets [redacted]r Vernunft verfolgt, schützte mich der König, so lange ihm die Macht [redacted]lich. Endlich ließ er mich begraben. Wanderer, willst Du nicht vom [redacted]ser aufgefressen werden, so hüte Dich vor der Vernunft."

ſenheit moraliſcher Grundſätze" blicken ließ, nachdem es ſeine Unabhä
gigkeit längſt verloren, indem es ſeine 200,000 Mann nicht zu geb
chen wußte, entſchloß es ſich im Bündniſſe mit Rußland zum K
gegen Frankreich. Eine ſchlecht berechnete Verbindung, da Ruß
wie Heinrich von Bülow im „Feldzuge von 1805" bewieſen, vorlä
den Staaten immer eine ſchwache Hülfe gegen Frankreich ſein wird.

Ein neues Leben begann in dem durch den Tilſiter Frieden um
Hälfte verringerten Preußen. Das Heer, das nur aus Inländern
ſtehen ſollte, wurde durch Scharnhorſt umgeſtaltet, durch den Freih
von Stein (Geſetz vom 9. October 1807) die Erbunterthänigkeit a
gehoben *), Jedermann geſtattet, ländliche Grundſtücke zu erwerb
ſie zu zertheilen, den Städten durch die Städteordnung vom 19. N
vember 1808 Selbſtſtändigkeit wieder verliehen. Die Unabhängig
der Stadtgemeinden, die Grundbedingung alles kräftigen Bürgerle
war ausgeſprochen. Stein, veranlaßt abzutreten, ſagte am 24. No
ber 1808 in einem Rundſchreiben an die oberſten Verwaltungsbehörd
„Es kam darauf an, die Disharmonie, die im Volke Statt findet, a
zuheben, den Kampf der Stände unter ſich, der uns al
glücklich machte (hört, hört!!!), zu zernichten, geſetzlich die M
lichkeit aufzuſtellen, daß Jeder im Volke ſeine Kräfte frei in moral
Richtung entwickeln könne. Der letzte Reſt der Sklaverei, die Erb
terthänigkeit, iſt zernichtet, und der unerſchütterliche Pfeil
jedes Thrones, der Wille freier Menſchen, iſt gegrü
Das unbeſchränkte Recht zum Erwerbe des Grundeigenthums iſt g
clamirt, die Städte ſind mündig erklärt. — Regierung kann nur v
der höchſten Gewalt ausgehen. Sobald das Recht, die Handlun
eines Mitunterthans zu beſtimmen und zu leiten, mit einem Grundſt
ererbt oder verkauft werden kann, verliert die höchſte Gewalt ihre M
und im gekränkten Unterthan wird die Anhänglichkeit an den S
geſchwächt. Nur der König ſei Herr, in ſo fern dieſe Benennung
Polizeigewalt bezeichnet, und ſein Recht übe nur der aus, d
er es jedes Mal überträgt. Vorſchläge zur Ausführung d
Princips ſind gemacht. — Derjenige, der Recht ſprechen ſoll, h
nur von der höchſten Gewalt ab. Die Aufhebung der Patrimonia
jurisdiction iſt bereits eingeleitet. In dieſen Sätzen iſt die Freiheit
Unterthanen, ihr Recht und ihre Treue gegen den König gerichtet. D
nächſte Beförderungsmittel ſcheint mir eine **allgemeine Nationalr
präſentation**. Heilig bleibe uns das Recht unſeres Königs. M
damit dieſes Recht und dieſe unumſchränkte Gewalt das Gute w
kann, was in ihr liegt, ſchien es mir nothwendig, der höchſten G
ein Mittel zu geben, wodurch ſie die Wünſche des Volks k
lernen und ihren Beſtimmungen Leben geben kann. Wenn dem V

*) Edict vom 9 October 1807 §. 12: „Mit dem Martinitage 1810 h
alle Gutsunterthänigkeit in Preußen auf. Nach dieſem Tage gibt es nur fr
Leute"

Theilnahme an den Operationen des Staats entzogen wird, wenn ihm sogar die Verwaltung seiner Communalangelegenheiten entkommt es bald dahin, die Regierung theils gleichgültig, theils in einzelnen Fällen in Opposition mit sich zu betrachten. Wo Repräsentation des Volks unter uns bisher Statt fand, war sie höchst unvollkommen eingerichtet. Mein Plan war daher, jeder active Staatsbürger, der besitze hundert Hufen oder eine, er treibe Landwirthschaft oder Fabrikation oder Handel, er habe ein bürgerliches Gewerbe, oder er sei durch gültige Bande an den Staat geknüpft, habe ein Recht zur Repräsentation. Von der Ausführung oder Beseitigung eines solchen Planes hängt Wohl und Wehe unseres Staates ab, denn auf diesem Wege allein kann der Nationalgeist positiv erweckt und belebt werden. Zwischen unseren beiden Hauptständen, dem Adel und dem Bürgerstande, herrscht durchaus keine Verbindung. Wer aus dem einen in den anderen übergeht, entsagt seinem vorigen Stande ganz. Dieses hat nothwendig die Spannung, die Statt findet, erzeugen müssen. Jeder Stand fordert jetzt abgesondert den Beistand der höchsten Gewalt, und jedes Gute, jedes Recht, was dem Einen widerfährt, betrachtet der Andere als eine Zurücksetzung. So leidet der Gemeingeist und das Vertrauen zu der Regierung. Diese Ansicht hat mir die Meinung von der Nothwendigkeit der Reformation des Adels veranlaßt. Die Verhandlungen darüber liegen vor. Durch die Verbindung des Adels mit den anderen Ständen wird die Nation zu einem Ganzen verkettet. Diese Verbindung wird zugleich die allgemeine Pflicht zur Vertheidigung des Vaterlandes lebhaft begründen. Für den Bauernstand, weil er durch Erbunterthänigkeit so lange zurückgehalten, scheint einiger positiven Unterstützung zur Erhöhung seines sittlichen Werthes noch zu bedürfen durch die Anstellung gesetzlicher Mittel zur Vernichtung der Frohnen. Bestimmte Dienste, die der Besitzer des einen Grundstücks dem Besitzer des anderen leistet, sind an sich gar keine Uebel, sobald persönliche Freiheit dabei Statt findet. Aber Dienste aber führen eine gewisse Abhängigkeit und willkürliche Behandlung der Dienenden mit sich, die dem Nationalgeiste nachtheilig sind." Dies die Grundzüge aus Stein's politischem Testamente, das Programm seiner Verwaltung, die durch Belebung aller Kräfte, durch Bewegung Preußens Größe aus sich und in sich selbst entwickeln sollte. Mit seinem Abgange wurden die Grundsätze nicht geändert, man folgte noch Jahre lang der von ihm vorgezeichneten Bahn, doch langsamer, bis, nachdem des Volkes Kraft den Sieg errungen, die äußere Unabhängigkeit erkämpft, dieses unnöthig, ein Rückschritt in das Chaos nicht mehr gefährlich schien. — In dem Gesetze über die

* Grade darum zur Stärkung und Kräftigung des Nationalgefühls hat der Staat da, wo große Kornfabriken, wohl gar als Krongüter, noch existiren, die Bildung kleiner selbstständiger Grundbesitzer, die unabhängig auf ihrem Erbe sitzen, aus der eigenthumslosen Tagelöhnerclasse zu vermehren.

Einrichtung der Provinzialbehörden vom 26. December 1808 (§. 13) die Gemeinde- und Corporationssachen ausgeschieden, nach nehmen auch landständische Deputirte an den Geschäften Regierung Antheil. Ihre Bestimmung ist (§. 18), die öffentliche ministration mit der Nation in nähere Verbindung zu setzen, den schäftsbetrieb mehr zu beleben, die Mängel, welche sie in der öffent Administration bemerken, zur Sprache zu bringen und nach ihren dem praktischen Leben geschöpften Erfahrungen und Ansichten Vors zu deren Verbesserung zu machen, sich selbst von der öffentlichen S verwaltung näher zu überzeugen und diese Ueberzeugung in der N gleichfalls zu erwecken und zu befestigen. Die Zahl der ständischen präsentanten, die im Regierungscollegium eine „volle Stil haben" (also nicht blos Rathstände) wurde vorläufig für jede rung auf neun bestimmt, die durch Wahl vorzuschlagen *). Der entsagt zugleich in Absicht der Civilprocesse gänzlich seinem bish privilegirten Gerichtsstande, und ist bei demjenigen Gerichte zu und sich einzulassen verbunden, vor welches die Sache gehören w wenn sie blos zwischen Privatpersonen schwebte. Der weitere J zenzug bleibt überall der ordentliche, wie er bisher gefunden (§. 34). Den Verwaltungsbeamten wurde endlich schärft, daß „sie selber Bürger sind und bleiben, auch wenn Staatsämter vertraut werden." Mit Zuziehung der Stände 1809 die Veräußerlichkeit der Kronqüter ausgesprochen **). Mit Eintritte des Herrn v. Hardenberg, der am 6. Juni 1811 zum S canzler ernannt wurde, in's Ministerium begann eine neue Thät Sämmtliche Stifter, Balleien und Klöster wurden, da „ihr Zweck den Ansichten und Bedürfnissen der Zeit nicht vereinbar sei," einge die Steuerfreiheit aufgehoben. „Auf dem kürzesten Wege soll neues Kataster angelegt werden ***), um die Grundsteuer da zu bestimmen. Es wird hierbei keineswegs eine Vermehrung, so nur eine gleiche und verhältnißmäßige Vertheilung alle Grundsteuerpflichtige beabsichtigt. Jedoch sollen alle tionen wegfallen, die weder mit der natürlichen Gerechtig noch mit dem Geiste der Verwaltung in den benachbarten S

*) Diese Bestimmungen, wonach, wie es im Eingange des Gesetzes „Männer aus dem praktischen Leben und der Nation selbst" an der Verw Theil nehmen sollten, „um alles Einseitige, den todten Buchstaben des fo Geschäftsganges zu entfernen," sind nie ausgeführt, aber die Nothwendigk Theilnahme des Volks an der Verwaltung des Gemeinwesens hierdurch sprochen. Die in §. 24 dieses Gesetzes verheißene Errichtung einer te sichen Handelscommission in jedem Regierungsbezirke, bestehend au Wasserbaudirector, Kaufleuten ꝛc. und in Seestädten aus wenigstens einem schen Seemanne und einem Rheder, durch Wahl der Kaufmannschaft stehen, scheint ebenfalls unterblieben zu sein.

**) Daß man gar keine Domänen haben müsse (etwa mit Ausnah Bergwerke und Forsten), kann man von England (und Frankreich) lernen.

***) Die Ausführung ist bis heute unterblieben.

länger vereinbar sind. Die bisher von der Grundsteuer befreit gebliebenen Grundstücke sollen ohne Ausnahme damit belegt werden, damit künftig Niemanden der Vorwurf treffen kann, daß er auf Kosten seiner Mitunterthanen sich öffentlichen Lasten entziehe." Zugleich wurde versichert: „Wir behalten Uns vor, der Nation eine **zweckmäßig eingerichtete Repräsentation sowohl in den Provinzen, als für das Ganze** zu geben." (Gesetzsamml. 1810 S. 31.) Dieses wurde, nachdem die interimistische Repräsentation vom Februar bis September 1811 in Berlin versammelt gewesen, in §. 14 des Edicts vom 7. September 1811 wiederholt: „Unsere Absicht geht immer noch dahin, wie Wir in dem Edicte vom 27. October 1810 zugesagt haben, der **Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation zu geben.**" (Gesetzsamml. 1811 S. 262.) In der im Namen des Königs am 13. Februar gehaltenen Eröffnungsrede begann Hardenberg: „Der König fordert von seinen Unterthanen nicht blos Gehorsam, er wünscht, die Ueberzeugung bei ihnen hervorzubringen, daß seine Verfügungen nur ihr wahres Wohl erzielen; er will seine Anordnung lieber hierauf begründet sehen, als auf seinen Willen." Die Zünfte wurden (November 1810) aufgehoben, und völlige Gewerbefreiheit eingeführt, damit jeder Staatsbürger seine Kräfte frei und ungestört nach eigener Einsicht gebrauchen könne. Die Zwangs- und Bannrechte der Mühlen, Brauereien und Brennereien hörten auf; der Vorspanndienst, der den Bauer verpflichtete, Militär- und Civilbeamte gegen kärgliche Entschädigung zu fahren, wurde aufgehoben, die dem Bauer aufgebürdete Fouragelieferung erlassen, mehrere Gesetze über Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, Ablösung der Frohndienste der Bauern erlassen, alle bisher nicht eigenthümlich verliehene Besitzungen wurden in Eigenthum verwandelt, die Juden (März 1812) zu Staatsbürgern erhoben, eine Kreiscommunalverwaltung, bestehend aus Deputirten der Städte, der Rittergutsbesitzer und der Bauern (30. Juli 1812, Gesetzs. S. 141) eingeführt *). In diesem gleichsam wiedergeborenen, neugeschaffenen Staate wurde der Aufruf zur Bildung freiwilliger Jägerschaaren (1. Februar 1813) erlassen, und (9. Februar 1813) alle Cantonfreiheit aufgehoben, Jedermann für die Dauer des Krieges zum Heer- und Lehrdienste verpflichtet. Gleichzeitig (5. Februar 1813) versammelten die Ostpreußens Stände und beschlossen Errichtung einer Landwehr. Am 17. März 1813 erging der Aufruf zu einer allgemeinen Landwehr (auf's Schleunigste von den Ständen zu errichten) und zum Landsturme, denn „Unabhängigkeit und Volksehre werden nur gesichert werden, wenn jeder Sohn des Vaterlandes den Kampf für Freiheit und Ehre theilt. Meine Sache ist die Sache Meines Volkes,"

*) Auch diese Communalverwaltung war bei Weitem noch nicht in alle Kreise eingeführt, als ein Befehl vom 17. Februar 1817 Einhalt und Auflösung

ſprach der König. Der Heerbann war ergangen, das Volk, fähig erklärt, zum Kampfe in die Schranken gerufen. A und Bauern, Chriſten und Juden, Alle zu einem Volke t aus in den heiligen Kampf. Die Könige ſtellten ſich da Spitze der Völker. Volksaufregung, Mobilma Volkes war es, wodurch man zu ſiegen hoffte und den im Gegenſatze von 1806, wo man, von dem Grundſatz „Ruhe iſt des Bürgers erſte Pflicht!" nur an „Mobiln Heeres" dachte. Ein Volk, das mit Bewußtſein für eine tet, wird immer Sieger ſein. Wie in dem Kampfe von 1 die bewegende Kraft, die Entſcheidung in Preußens Volksbeer Blücher, den unermüdlichen Marſchall Vorwärts, der dung nur in Paris finden wollte, repräſentirt, wie dieſes d bilmachung des Volkes hervorgerufene Heer vom erſ bei Lützen, wo die Freiwilligen, die junge Heldenſchaar, mit muthe alter kampferfahrener Truppen fochten, bis unter von Paris heldenmüthig gekämpft, wie Preußens Landwe ungeübt in Handhabung der Waffen), bei Großbeeren un den Sieg entſcheidend, überall mit Ruhm ſich bedeckend, ſid geſchlagen, iſt bekannt *). Das Volk hatte ſich des Vertrau daſſelbe geſetzt, der Ehre, das Vaterland mit den Waffen zu ſchützen, wehrhaft zu ſein, würdig bewieſen. Nach der e Abkunft wurde die allgemeine perſönliche Wehrpflicht für ohne Ausnahme feſtgeſetzt, die gemeine Ehre wiederherge Einrichtungen, die den Sieg hervorgebracht, u Beibehaltung von der ganzen Nation gewünſ bilden die Grundſätze der Kriegsverfaſſung" (Geſetz vom 3. 1814).

Die Verhältniſſe der Völker ſollten auf dem Congreſ geordnet werden, auch die Verhältniſſe Deutſchlands wurde Auslande feſtgeſtellt, vom Auslande, deſſen Politik immer Deutſchlands Zerriſſenheit durch eine Menge mehr oder minl ger, größerer oder kleinerer Staaten zu erhalten. Preuße wieder zu einer Macht des erſten Ranges erheben, nicht du generale, nicht durch Künſteleien des Exercirplatzes, ſondern bietung des Volkes, das, im Gefühle der durch Friedrich erworbenen, ehemals ganz Europa überſtrahlenden, nunmeh Nationalehre, freudig Alles daran geſetzt hatte, um das

*) Ueber das von den Verbündeten angenommene, nur durch tung geſammter Volkskraft möglich gewordene, zum Si centrifugale Operationsſyſtem, das dann beſteht, den F ſtellen, ihn von allen Seiten zu faſſen, zu ermüden, zu entkräften auszurichten, ein Syſtem, das immer mechaniſch: Ueberlegenheit ve nicht mit bloßen Parademärſchen durchgeführt werden kann, hat am ſten und Faßlichſten geſchrieben Carl Wade, Napoleon im Jahr tiſch-militäriſch geſchildert (4 Bde., Altona, 1840).

widerwinzulösen *). Aus Neigung, nicht aus Pflicht hatte das Volk den Krieg geführt, darin lag die Garantie des Sieges. Preußen war Vorkämpfer, das Haupt dieses Volkskrieges. Als solches trat es auf dem Congresse in Wien auf. Aber Preußen hatte damals Feinde seiner Gesinnung wegen wie jetzt. Noch führte es auf dem Wiener Congresse gegen die Souveränetäten des Rheinbundes, deren Grundsatz, daß der Fürst Alles sei, das Volks nichts, die Sache des deutschen Volkes, deutscher Freiheit und deutscher Ideen. Die Rechte, die Preußens hochherziger König auf mehrere Male wiederholten Antrag seiner Gesandten v. Hardenberg und W. von Humboldt dem ganzen deutschen Volke gesichert, für das gesammte deutsche Volk, für alle Länder deutscher Zunge auf dem Congresse zu Wien festgesetzt wissen wollte, diese Rechte darf Preußens Volk, dessen Heer, dessen Landwehr, dessen Freiwillige nicht als Staatsleibeigene, sondern als freie, ehr-, wehr- und waffengerechte Männer den Kampf durchgekämpft, als die seinigen betrachten, denn die zur preußischen Monarchie vereinigten deutschen Volksstämme stehen keinem anderen nach an stattlicher Mannlichkeit, an geistiger und leiblicher Bildung und an ehrenwerther Treue; das haben sie bewiesen in den schweren Tagen der Noth vom Rhein bis zum Niemen. Die mit dem Blute dieses Volkes gedüngten Schlachtfelder sprechen. Preußen widersetzte sich auf dem Congresse mit Oesterreich der Vertheilung Deutschlands in fünf größere Staaten. Preußen erklärte sich gleich Anfangs (September 1814) für Herstellung eines Bundesstaates mit allgemeinem Gesetzbuche, gleichem Münzwesen ꝛc., für Bestimmung des Minimums der ständischen Rechte in jedem Staate, für Bestimmung gewisser Rechte, welche jeder Deutsche genießen sollte, es drang am Entschiedensten, Nachdrücklichsten und Beharrlichsten auf Errichtung eines beständigen Bundesgerichtes in Streitsachen der Fürsten und Stände unter sich. Preußens Bevollmächtigte äußerten: Es gebe bei der deutschen Verfassung drei Puncte, von denen man nicht abgehen könne, ohne der Erreichung des gemeinschaftlichen Zweckes wesentlichen Nachtheil zuzufügen: eine kraftvolle Kriegsgewalt, ein Bundesgericht und landständische, durch den Bundesvertrag gesicherte Verfassungen. Preußen entwickelte in den Verhandlungen über die ständischen Rechte die meiste und beharrlichste Thätigkeit. Preußens Bevollmächtigten schlugen im ersten Entwurfe eine Bundesverfassung (13. September

---

*) Die Entfesselung des Grundeigenthums, der Gewerbe, das Mündigsprechen der Städte, die verheißene Steuergleichheit, die verheißene Nationalrepräsentation ꝛc., Alles wirkte auf Belebung des Volksgeistes, unerträglich aber schien den Classen, dem Volke Friedrich's des Großen der Sturz von so stolzer Höhe, die schimpfliche Verlust der Nationalehre. „Uns're Ehre ist verpfändet, deutsche Ehre ist sie ein." Der Freiherr von Stein äußert in dieser Beziehung (Briefwechsel S. 118): „Es bildete und erhielt sich in dem Volke selbst, während Napoleon's Herrschaft, eine Kraft, ein innerer Unwille, während die kleinen und mittleren Mächte und insbesondere ihr Militär sich in dieser Nichtswürdigkeit [illegible]."

1814) vor: in jedem Bundesstaat soll eine landständische Verfas eingeführt werden, und als Minimum der ständischen Rechte: bestim ter Antheil an der Gesetzgebung, Bewilligung der Landesabgab Vertretung der Verfassung bei dem Landesherrn und beim Bunde. Landstände sollen bestehen aus erblichen und erwählten Ständen. . 16. October 1814 schlug Preußen abermals vor, daß der Bundes trag die Nothwendigkeit einer landständischen Verfassung in jed Bundesstaate festsetzen, ein Minimum der ständischen Rechte bes men solle, wobei es den Fürsten überlassen bliebe, ein Mehreres zuräumen. Dieses ward am 10. Februar mit näherer Bestimm der ständischen Rechte wiederholt, mit dem wichtigen Zusatze: „daß eingerichtete landständische Verfassung eines jeden Bundesstaates Bunde vorzulegen sei und sich, so wie dieses geschehen, unter Schutze desselben befinde, auch nicht ohne Zustimmung der La stände und neue Mittheilung an den Bund abgeändert oder au hoben werden könne; dasselbe gelte auch von allen, nachher zwis den Landesherren und Landständen geschlossenen Verträgen *)." Di ward zweimal wiederholt, zuletzt in einem im Mai 1815 eingereich Entwurfe, wo es in §. 9 heißt: „In allen deutschen Staaten w die bestehende landständische Verfassung erhalten, oder eine neue, be stalt zu organisirende, daß alle Classen der Staatsbürg daran Theil nehmen, eingeführt, damit den Landständen d Recht der Bewilligung neuer Steuern, der Berathung d Landesgesetze, welche Eigenthum oder persönliche Freiheit treffen, die Beschwerdeführung über bemerkte Verwaltungsmißbrä und die Vertretung der Verfassung und der aus ihr herfließenden Re Einzelner zustehen. Die einmal verfassungsmäßig bestimmten Re der Landstände werden unter den Schutz und die Garantie des deutsc Bundes gestellt. Allen Einwohnern zum deutschen Bunde gehören Provinzen wird (außer anderen) das Recht der Auswanderung, der B dung auf fremden Lehranstalten, so wie angemessene Preßfreih zugesichert **). Gleichzeitig und ganz in Uebereinstimmung mit di Anträgen erging (am 22. Mai 1815) die Verordnung des Kön über die zu bildende Repräsentation des Volkes des Inhal „Die Geschichte des preußischen Staats zeigt zwar, daß der wohlthä Zustand bürgerlicher Freiheit und die Dauer einer gerechten, auf Ordn gegründeten Verwaltung in den Eigenschaften der Regenten und in d Eintracht mit dem Volke bisher diejenige Sicherheit fanden, die sich der Unvollkommenheit und dem Unbestande menschlicher Einrichtun entziehen läßt. Damit sie jedoch desto fester begründet, d preußischen Nation ein Pfand Unseres Vertrauens ge ben und der Nachkommenschaft die Grundsätze, nach welchen Un

*) Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wi Congresses S. 201.

**) Klüber, Acten des Wiener Congresses II, S. 304.

[redacted] und Wir selbst die Regierung Unseres Reiches mit ernstlicher [redacted] für das Glück Unserer Unterthanen geführt haben, treu über- [redacted] und vermittelst einer schriftlichen Urkunde, als Verfassung [redacted] ssischen Reiches, dauerhaft bewahrt werden, haben Wir Nachste- [redacted] beschlossen: §. 1. Es soll eine Repräsentation des Vol- [redacted] bildet werden. §. 2. Zu diesem Zwecke sind: a) die Provin- [redacted] de, da, wo sie mit mehr oder minder Wirksamkeit noch vorhanden [redacted] herzustellen und dem Bedürfnisse der Zeit gemäß einzu- [redacted] ren; b) wo gegenwärtig keine vorhanden sind, sie anzuordnen. Aus den Provinzialständen wird die Versammlung der Landesre- [redacted] sentanten gewählt. §. 4. Die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten [redacted] sich auf alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die per- [redacted] lichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Ein- [redacted] uß der Besteuerung, betreffen. §. 5. Es ist ohne Zeitverlust [redacted] kommission niederzusetzen, die aus einsichtsvollen Staatsbeamten [redacted] Ungesessenen der Provinzen bestehen soll. §. 6. Diese [redacted] ission soll sich beschäftigen: a) mit der Organisation der Provin- [redacted] de; b) mit der Organisation der Landesrepräsentanten; c) mit [redacted] Ausarbeitung einer Verfassungsurkunde nach den auf- [redacted] den Grundsätzen. §. 7. Sie soll am ersten September dieses [redacted] s zusammentreten. §. 8. Unser Staatscanzler ist mit der Voll- [redacted] g dieser Verordnung beauftragt *)." So lauteten des Königs [redacted] an seine Nation. Die Nation aber bewies sich sofort „des [redacted] des des Vertrauens" würdig. Die Ruhe Europas schien [redacted] gefährdet, das Volk wiederholte, was schwer ist, Enthusiasmus, [redacted] rung. Preußens Volksheer zog abermals aus und, von Wel- [redacted] im Stich gelassen, nach heldenmüthigem Widerstande am 16. [redacted] schlagen, entschied es, Wellington, der es verstand, tapfere [redacted] gut in Schlachtordnung zu stellen, bei Waterloo am 18. Juni [redacted] Untergange rettend, den vollständigsten Sieg durch „Aufwendung [redacted] Hauches von Menschen und Pferden." Die Nation bewies [redacted] Pfandes des Vertrauens würdig durch Ausdauer im Kampfe, [redacted] Beharren im Vertrauen bis auf den heutigen Tag. Der erste [redacted] des Jahres 1815 erschien, den Staatscanzler hielten Ver- [redacted] gen in Paris zurück; als er nach Berlin zurückkam, hatten sich [redacted] ältnisse schon wesentlich geändert. Männer, die sich gern „gute [redacted] n" nennen, die Wächter des Throns und des Altars, die Freunde [redacted] n, die den Zeitgeist leugneten und ihn doch fürchteten, Men- [redacted] e mit den Worten des Freiherrn von Gagern „Tapferkeit und [redacted] e Schlachten lieber dem Corporalstocke zuschreiben, als dem See- [redacted] er frommen Widmung, dem Feuereifer, dem Heldensinne," witter- [redacted] gefährliche geheime Bünde, streueten den Samen des Mißtrauens, [redacted] und aufschoß zur Menschenriecherei, leugneten, das Heiligste [redacted] ischen Nation verrathend, die Begeisterung des Volkes im

*) Gesetzsammlung 1815 S. 103.

Jahre 1813, denn der Bürger sei zum Kampfe gegangen, wie
Feuer zur Spritze, aus Pflicht und Schuldigkeit. Das Gesetz
Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Angelegenheiten wa
Jahre 1811 nur mit den größten Widersprüchen vom Adel angen
men; der erste Pariser Friede war nicht sobald geschlossen, als
jene Opposition von Neuem erwachte. „Die großen Folgen des
freiungskrieges, welche die kühnsten Erwartungen weit übertroffen ha
erweckten bei dem Adel zur Wiedererlangung so vieler eingeb
Vorrechte gleich kühne Hoffnungen, und wohl durfte er sich dazu
mächtigt fühlen, da diese Hoffnungen von einer Partei belebt wu
deren Stellung und Einfluß die Wahrscheinlichkeit
Erfüllung in hohem Grade verbürgte. Viele gingen in ihren sang
schen Hoffnungen wohl gar so weit, zu glauben, mit der Besie
Frankreichs auch zugleich alle die politischen Begriffe und Ansichten
siegt zu haben, welche von demselben durch die Revolution ausgegan
waren, und in vollem Ernste sich mit der Wiederkehr der Zeit vor
zu schmeicheln *)." Aus solchen Bestandtheilen bildete sich allm
eine Reactionspartei. Der rheinische Mercur, im Kampfe gegen Fr
reich „la cinquième puissance," wurde verboten.

Preußen hatte neben den alten Ländern zur Entschädigung für
lorene polnische Provinzen und für das mit Verlust der Nordseek
abgetretene Ostfriesland (nach dessen Besitze, seine Wichtigkeit erkenn
der große Kurfürst so eifrig gestrebt) Jülich und Berg und die ehe
ligen Erzstifter Trier und Cöln mit dem Herzogthume Westphalen
dem Stifte Münster ꝛc. und das halbe Sachsen erhalten **). D
„wiedereroberten Provinzen" war sogleich nach Vertreibung des Fei
das allgemeine preußische Landrecht mit der preußischen Gerichtsord
und mit erimirtem Gerichtsstande wiedergegeben. Im ersten Jubel
Befreiung, im Siegesrausche vergaß man, das, was man zurückerhal
gegen das, was man aufgegeben, abzuwägen. So groß war die Fr
über die Rückkehr des alten Herrscherhauses, so groß die Liebe,
Treue. Bald aber sagte man sich, daß nicht die Rückkehr des A
erwünscht sei, man verglich das mündliche und öffentliche Gerichtsv
fahren des code Napoléon mit dem heimlichen und schriftlichen des G
rechts und gestand sich die großen Vorzüge des ersteren; man erfu
daß die Gleichheit des Rechts, die Gleichheit vor dem Gesetze durch
dereinführung eines erimirten Gerichtsstandes aufgehoben. Die ge
tete Wiedereinführung der Patrimonialgerichtsbarkeit, den Grundsä
Stein's in dem berühmten Rundschreiben entgegen, ließ den Pa
ahnen, daß er fortan noch einen anderen Herrn, als seinen König,

*) So berichten die von der königl. preußischen Akademie des Landv
herausgegebenen Möglinschen Jahrbücher (Berlin, 1837) Bd.
S. 105.

**) „Bei der Theilung Sachsens wurde die Sache so gestellt, daß
Gebässige, was darin liegen konnte, auf Preußen fallen mußte." (Benzenb

n könne, die Dorfschulzen, durch die westphälische Verfassung n jedem Grundherrn unabhängige Beamte erhoben, fürchteten, ie betreffenden Paragraphen des Landrechts dem Patrimonial- nder unterthänig zu werden. — Bei der Besitznahme des Groß- ums Niederrhein und von Cleve und Berg am 5. April 1815 den Bewohnern „die Bildung einer Repräsentation" zugesagt, gleich an demselben Tage allen Rheinländern versichert: „die en sollten mit ihrer Zuziehung regulirt und festge- werden, nach einem allgemeinen, auch für die übrigen Provinzen nfenden Plane." Zur Untersuchung und Prüfung der rheini- chtspflege wurde 1816 eine Immediatjustizcommis- eingesetzt, „die überall ohne vorgefaßte Meinungen zu Werke , damit das Gute überall, wo es sich findet, benutzt, und das annt werde." Im Jahre 1817 bat der Stadtrath von Trier: ährung einer dem Zeitgeiste gemäßen, ständischen sung, der von Cöln: um Beibehaltung der Gleichheit der der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze, der Oeffentlichkeit lichen Verfahrens, der Geschworenengerichte, um Unabhängigkeit ramtes und um Trennung der Gewalten. Aehnliche Bitt- ngingen von Coblenz; von der um Coblenz liegenden Land- 5000 Unterschriften **); der Stadtrath von Cleve bat um Vertretung oder reichsständische Verfassung ꝛc. Am 5. Fe-

e Immediatjustizcommission entschied sich in einem ausführlichen, mo- machten für Beibehaltung der rheinischen Rechtspflege.

ie Uebergabe der Adresse der Stadt Coblenz und der Landschaft an ihn den König in öffentlicher Audienz bei Sr. Durchlaucht dem Für- tzkanzler am 12. Januar 1818. — Als Bericht für die Theilnehmer 49. „Mögen einige leere, mit fixen Ideen behaftete Köpfe von der en Einheit reden, die Preußen durch eine starke Verfassung verloren deswegen zu einem Surrogate von Scheinständen rathen, die das ren würden, weil es sich betrogen hielte; in so trostloser Auflösung, s Zerfalle alles inneren Haltes und Zusammenhangs kann von keinem e Rede sein; und der Gewinn ist allein auf die gelungene Versöhnung ser gesetzt, und das Band einer freien Vertretung, das den dritten die Verfassung interessirt, kann einzig das Zerfallende zusammenhal- n Andere uns herrechnen, was der Adel zum Erfolge des spät errun- ls beigetragen; mag man uns von jener Seite her in verblümten i zu Gemüthe führen, wie seit lange im Stillen genährte und mit icht gesponnene Plane den Erfolg herbeigeführt; das Volk hat ge- seit zwanzig Jahren vorgegangen; es sieht, was noch täglich sich eis, wo die Hülfe hergekommen, und hat in seinem Glauben wenig- ste Mehrheit auf seiner Seite. Mögen sie in ihrer weltklugen An- age sich bereden, die Zeit werde sobald nicht wiederkommen, wo man dürfte; die Zeit ist wirklich da, und die Regierungen können seiner nigsten in diesen Conjuncturen, entbehren. Wohl ist es eine sträf- it, mit Revolutionen zu drohen, als sei es von kurzweiligem Thea- dem man wohl für den Effect brauchen könnte. Die Völker haben el, als die plumpe Gewalt, gelernt, ihre Rechte zu wahren; gegen mag sich z. B. wohl noch eine Regierung eine Zeit lang halten; lerachtung auf die Länge nimmermehr."

bruar 1813 erklärte Preußen am Bundestage: „daß zur A
der Verordnung vom 22. Mai 1815 der wesentliche Schritt
Daß die preußische Regierung an der Hand der Erfahrung
Anleitung des erkannten Bedürfnisses fortschreiten und zuerf
werde, was das Wohl der einzelnen Provinzen fordert, un
demjenigen weiter gehen, was sie für das gemeinsame Ba
Provinzen in einem Staate für nöthig und angemessen
wird. Da sie sich des ernsten Willens bewußt sei, ständische
in dem Augenblicke und in dem Umfange eintreten zu lassen,
eine nur das Wohl der Unterthanen und alle billige und g
sprüche der öffentlichen Meinung darüber berücksichtigende P
angemessen achten wird, so könne auch kein anderer Verzu
mühungen aufhalten, als welcher aus inneren Schwierigkeiten
selbst entspringt. Ein wahres Gedeihen der ständischen Verfa
nur da sein, wo ein aufrichtiger und ernster Wille ist, den
der deutschen Bundesacte zu erfüllen." — Die Urkunde üb
rung des Staatsraths (vom 30. März 1817) bestimmte §.
versammelte Staatsrath ist die höchste berathende Behörde;
durchaus keinen Antheil an der Verwaltung; zu seinem Wir
gehören die Grundsätze, nach denen verwaltet werden soll, n
Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungsnormen, Pläne üb
tungsgegenstände ꝛc. dergestalt, daß sämmtliche Vorschläge zu
zur Aufhebung, Abänderung und authentischen Declaration ve
den Gesetzen und Einrichtungen durch ihn an den Köni
müssen. Die Einwirkung der künftigen Landesrepräs
bei der Gesetzgebung wird durch die in Folge der Verord
22. Mai 1815 auszuarbeitende Verfassungsurku
bestimmt werden." In der Rede bei der Eröffnung des S
am 30. März 1817 sagte der Staatscanzler: „In dem Ver
Volkes hat eine kraftvolle Regierung in allen Lagen, in welch
hältnisse der Zeit sie auch versetzen mögen, eine nie versiegen
quelle. Dieses Vertrauen, von welchem die neueste Geschicht
fischen Staates ein unsterbliches Muster aufstellt, sollen si
beleben und kräftigen." Die Cabinetsordre des Königs an d
rath von demselben Tage sagt: „Ich habe in der Verord
22. Mai 1815 über die zu bildende Repräsentation d
bestimmt, daß eine Commission *) niedergesetzt werden soll
einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingesessenen der Provinz
um sich mit der Organisation der Provinzialstände, der L
präsentanten und der Ausarbeitung einer Verfas

*) Mitglieder dieser Commission waren unter Vorsitz Hardenb
zieht, Gneisenau, Brockhausen, Altenstein, Berme, Kircheisen, W. v.
Bülow, Schuckmann, Klewitz, Knesebeck, Spiegel zu Desenberg,
General Grolmann, Anstellen, Rehdiger, Savigny, Eichhorn und 1
des Mitglied aus dem Rheinlande.

nach den in jenen Verordnungen aufgestellten Grundsätzen zu
igen. Der Krieg, die gänzliche Feststellung des Besitzstandes und
nisation der Verwaltung haben die Ausführung jener Verord-
ther verhindert. Da jetzt der Staatsrath errichtet ist, so will
zu der gedachten Commission zu bestimmenden Staatsbeamten
er Mitte nehmen, und dem Staatsrathe die Erfül-
meiner Absichten übertragen. Diese Commission soll sich zuerst
Zuziehung der Eingesessenen aus den Provinzen be-
n, ihre Arbeiten sollen im Staatsrathe vorgetragen, und von
e Vorschläge eingereicht werden." —
s Jahr 1819 führte demagogische Untersuchungen und den
r Congreß herbei, die allgemein erwartete Verfassungsurkunde
icht, statt derselben erfolgten polizeiliche Verhaftungen. Gegen
Jahres traten auf einmal drei Minister (Beyme, v. Boyen,
mboldt) aus, „die alle drei zur liberalen Partei gehörten.
entlichen Meinung gab man nun Alles für verloren*)." In-
igte die besorgten Gemüther die Cabinetsordre v. 17. Januar
r die Verwaltung der Staatsschulden, denn §. 13 verpflichtet
erwaltung der Staatsschulden, der künftigen reichsstän-
Versammlung jährlich Rechnung abzulegen. Bis die
de zusammenkommen, soll eine Deputation des Berliner Ma-
e eingelös'ten Schuldscheine in Empfang nehmen. Neue An-
en in Zukunft nicht ohne Zuziehung der Reichsstände gemacht
Die Staatsschulden wurden unter die Garantie der Reichs-
tellt. „Diese offene und unumwundene Erklärung machte
guten Eindruck im Volke, indem hieraus klar wurde, daß
österreichischen Postulatlandstände einführen wolle**)." Zu-
de bestimmt: „damit Jedermann von dem wahren Zustande
en des Staates vollständig unterrichtet werde, und sich über-
ß nichts mehr an Abgaben gefordert werde, als das drin-
ürfniß für die innere und äußere Sicherheit, wie zur Er-
r zum wahren Vortheile und zur Erhaltung des Staa-
angenen Verpflichtungen unumgänglich nothwendig macht,
erwähnte Hauptfinanzetat zur öffentlichen Kunde kommen,
ieser Kundmachung von drei zu drei Jahren fortgefahren
Indeß, dieser so bestimmten Vorschrift ungeachtet, war bis
1834 erst dreimal (1821, 1829, 1832) ein Hauptfinanz-
t gemacht worden, aber so unvollständig, daß man sich aus
n Hauptrubriken unmöglich eine klare Uebersicht verschaffen
rdenberg war es nicht vergönnt, was Stein großartig und
eit begonnen, was er mit Umsicht und Behutsamkeit weiter
vollenden. Noch 1820 schrieb er: „daß man dem langsamen
echten Gange, den die Regierung nehme, mehr Zutrauen

nzenberg, Verwaltung des Staatscanzlers v. Hardenberg.
nzenberg, Verwaltung des Staatscanzlers S. 87.

ſchenken möge. Die Verfaſſung werde nach den öffentli
ſprochenen Grundſätzen ausgearbeitet werden und namentlich na
welche in dem Edicte vom 22. Mai 1815 aufgeſtellt wo
Hardenberg ſtarb 1822. Wie Herzberg, ſo wurde ihm am
ſeiner Laufbahn zu große Vorliebe für neue Anſichten vorgeworfe
allen Seiten waren Zeichen hervorgetreten, daß ſich ſeiner Wi
eine verhängnißvolle Reaction entgegenſtelle. — Am 5. Ju
erſchien das Geſetz wegen Anordnung der Provinzialſtände. (
binetsordre von 1823 entzog den Gerichten die Entſcheidung al
tigkeiten über Sinn, Anwendbarkeit und Gültigkeit der Staat
in Proceſſen zwiſchen Privaten oder zwiſchen Privaten und den
und überwies die Entſcheidung dem Miniſterio der auswärtig
legenheiten**). Das proteſtantiſche Domſtift zu Brandenbu
1810 als „mit den Anſichten und Bedürfniſſen der Zeit ni
vereinbar" aufgehoben war, wurde wiederhergeſtellt, die Ritte
zu Brandenburg für den brandenburgiſchen Adel mit ihm. Ur
licher Aufhebung der weſtphäliſchen Geſetze war das Geſetz
gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſe in den vormals weſtphäliſ
destheilen (vom 25. Septbr. 1820) erlaſſen, um den gegrün
Beſchwerden der Rittergutsbeſitzer nach Möglichkeit abzuhelfen,
es die „vollſtändig" erworbenen Rechte der Bauern mögl
ten. Auf Beſchwerde der Rittergutsbeſitzer wurden durch de
Cabinetsordre vom 27. Decbr. 1823 mehrere der wichtigſten
mungen dieſes Geſetzes bis zum Erlaß eines neuen Geſetzes ſu
durch Geſetz vom 21. April 1825 die weſtphäliſchen Geſetze
neue Beſtimmungen feſtgeſetzt, durch Aufſtellung anderer De
und Hindeutung auf andere Beweistheorieen***). In der Erb

*) Benzenberg, Verwaltung des Staatscanzlers S. 88.

**) Klüber weiſt in der Schrift „die Selbſtſtändigkeit des Richter
die Unabhängigkeit ſeiner Urtheile im Rechtſprechen" (Frankf., 1832) s
das Geſetz nicht auf geſetzmäßigem Wege erlaſſen.

***) Man vergleiche „über die ewigen Wühlereien der Rittergutsbe
Abhandlung: „Die Rittergutsbeſitzer und die Bauern" in der Bei
Leipz. allgem. Zeitg. 1841 Nr. 27. Zu vergleichen Leipz. allgem Zei
lage 1841 Nr. 238, wo nachgewieſen wird, wie es doch gar zu arg
wenn durch Erlaß eines Geſetzes mit rückwirkender Kraft eine bisherige
Beſtimmung geradezu in ihr Gegentheil verwandelt wäre, damit die G
beſitzer und der Fiscus ihre Proceſſe gegen die Bauern, ſtatt zu verli
mehr gewännen. Wie der ſo ſehr bedenkliche Punct, dem Geſetze rü
Kraft zu geben, durch die in Preußen ſehr alltägige, äußerſt bed
fängliche Form einer Declaration zu umgehen; denn bei einer Declara
der authentiſchen Auslegung eines zweifelhaften Geſetzes, verſteht ſich
wendung auf alle frühere Fälle, eben weil das Geſetz gar nicht a
ſondern nur ſein wahrer Sinn feſtgeſtellt wird, angeblich von ſelbſt
Beilage zu Nr. 253 und 266. „Worin liegt der Grund, daß auf
ſo wenig Stabilität haben? kann es wohl gerechtfertiget werden, wenn
ſetzen unmittelbar verbeſſernde Declarationen folgen, oder die Geſetzge
acht zu acht Tagen ihre Grundſätze ändert?" So fragen die von Löni

ung von 1821 war die Ablösung im Allgemeinen anerkannt, Ablösungsordnung von 1829 für die ehemals westphälischen lle wurden neugeschlossene Erbzinsverträge in der Regel für ich erklärt. Durch Cabinetsordre vom 14. Juni 1828 wurde mung, daß ein Einzelner auf Gemeinheitstheilung antragen ufgehoben, diese nur zulässig erklärt, wenn der vierte Theil der er an einer Gemeinheit sich dafür ausspreche. Die Cabinets- 25. Januar 1831 machte Erwerbung von Rittergütern durch inden von Zustimmung und Bewilligung der Regierung ab- In allen diesen Gesetzen, Declarationen und Cabinetsordren bweichen von früher befolgten Principien, ein Bevorzugen der e bemerkbar. In der revidirten Städteordnung von 1831 Abweichen von alten Grundsätzen, von den Principien jener ng, die erfolg- und segensreich im Jahre 1808 begann, aller ıbar. Die Ertheilung des Bürgerrechts wurde durch diese Städteordnung wesentlich beschränkt, die Wählbarkeit durch ensus eingeengt*), während die Städteordnung von 1808 „Wählbar ist Jeder, der ein Stimmrecht hat." Die Regie- die Wahlen bei „Unangemessenheit derselben annulliren", die ommissarisch auf Kosten der Stadt verwalten lassen. Der wurde ein von der Regierung abhängiges „Organ der Staats- essen Mitglieder wegen „mangelhafter Dienstführung" von der entsetzt werden können. Der Regierung steht es frei, die ıetenversammlung „bei Parteiungen in derselben" aufzulösen. wenn die Mehrzahl der Bürgerschaft sich einer Pflichtverletzung achen sollte, kann einer solchen Stadt die verliehene Verfas- en werden." So erscheint diese revidirte Städteordnung nur nadenverleihung; die rheinischen Stände verweigerten An- selben. — Auf Antrag der Provinzialstände wurde wei nicht durch die Gesetzsammlung, sondern durch die Amts- Provinz Sachsen publicirten Cabinetsordren den Ritterguts- den ehemals zum Königreich Westphalen gehörenden Landes- Provinz Sachsen die Wahl und Ernennung der Schulzen ndhabung der Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicher- ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Dörfern wieder über- Zugleich traten Domänen und Rittergüter aus dem Com- nde der Dorfgemeinden. Die Bauern der ehemals westphä- bestheile, seit 25 Jahren gewohnt, keinen Herrn über sich zu

—

s Landbaues herausgegebenen Möglinschen Annalen (Berl., 1837) 149.

reckfuß, die beiden preuß. Städteordnungen verglichen, 1841. — t selbst, daß er weder auf den Impuls bekannter noch unbekannter ht. S. 5.

s heißt die gutsherrliche Polizeigewalt, die der Freiherr n seinem Rundschreiben als die Würde der höchsten Gewalt beein- die Unterthanen kränkend, verwarf.

énig, wurden ſomit wieder einem Gutsherrn
m durch die Union und die neue Kirchenagend
den in Preußen, das einſt durch das Princip
werden, das ſich an die Spitze des Proteſtanti
hungen über die das ganze Kirchenthum in ſich
ſchen Verhandlungen nicht mehr möglich, ſeitdem
tel genommen, und die Lobpreiſer der Agende
ch erfreueten, während jede entgegengeſetzte Mein
lligt wird." Die Annahme der „evangeliſchen Ki
war nicht ausdrücklich befohlen, aber doch durch
liſſenheit, „durch Maßregeln verſchiedener Art den
nenden aufgenöthigt." Obgleich alle Provinzen
en ſich bequemten, die Agende anzunehmen, ſo
m nicht alles religiöſe Leben erloſchen, eine Oppo
der Staatsgewalt vorgenommenen kirchlichen Abän
n. Die Lutheraner weigerten ſich, die evangeliſchen
zugeſchaffenen Staatskirche anzuerkennen. Weder
noch Kerkerhaft vermochten den feſten Sinn der fü
Leidenden zu beugen. „Wir ſind bereit," ſagten ſie,
l, und wenn es ſein muß, ſelbſt unſer geliebtes Vate
i aufzugeben, aber von dem, was unſer in den ſy
n niedergelegter Glaube von uns fordert, abzuweichen
Gewiſſen, iſt uns unmöglich." Eine ſolche Ueberzeug
unerhört in einer Zeit des religiöſen Indifferentismus
lutheranern Achtung, und beſorgt fragte man ſich,
ik, Glaubens- und Gewiſſensfreiheit in Preußen
Die Staatsregierung ſah ſich genöthigt, den gerechten For
eraner nachzugeben. Als in den katholiſchen Wirren
ats- und Kirchenbeamte ihrem Wirkungskreiſe gen
rden, glaubten ſelbſt unbefangene Proteſtanten die
der Staatsgewalt in ein fremdes Gebiet zu finden.
me an den Congreſſen zu Troppau und Verona h
lt frei zu halten gewußt, doch wurde eine näher
er Bekämpfung der Ereigniſſe in Spanien und
r, wie ſpäter bei den Ereigniſſen in Polen, wo
ſelen gehemmt, das ruſſiſche Heer dagegen durch
Lebensmitteln und Kriegsbedarf, durch preußiſche
lange über die Weichſel unterſtützt wurde. Hier

den Eifer, den es im Verfolgen politiſcher Meinungen und Deutſchland zeigte, änderte ſich die Meinung des liberalen ands über Preußen vielfach.

„einer beſtehenden Verfaſſung" kann in Preußen, wenn man waltungsnormen ſo bezeichnen will, überall nicht die Rede ſein. ſatz der bürgerlichen Freiheit liegt, wie Gans bemerkt, im n Staate in der geſetzlichen Organiſation der Verwaltung. Spitze der Staatsverwaltung, doch nicht als verwaltende, ſon- Geſetz berathende Behörde ſteht der Staatsrath. Er be- aus den Prinzen des königlichen Hauſes, ſobald ſie das 18. nicht; b) aus Staatsbeamten, die durch ihre Aemter geſetzlich hören, wie die wirklichen Staatsminiſter, der Generalpoſtmei- Chefpräſidenten der Hauptverwaltung der Staatsſchulden, des gerichts, des geheimen Obertribunals, der geheime Cabinetsrath, tragende Generaladjutant, die Feldmarſchälle, die commandiren- nerale und die Oberpräſidenten, in ſo fern ſie in Berlin anwe- er eigends dahin berufen werden; c) aus Staatsbeamten, Ge- und großen Grundbeſitzern, die der König ernannt. Im Herbſte waren 40 ſolche Mitglieder, ſo daß, mit Einſchluß der Prinzen : hohen Staatsbeamten, der Staatsrath über 80 Mitglieder Es finden Plenarſitzungen Statt und Sitzungen für die einzel- theilungen, deren ſechs, a) für Sachen, die zum Miniſterium nern und der Polizei gehören; b) für Sachen des Cultus und entlichen Unterrichts; c) für die Juſtiz; d) für die Finanzen; die auswärtigen Angelegenheiten; f) für das Armenweſen. Zur ng, Berathung und beſten Abfaſſung der Geſetzentwürfe beſteht us Mitgliedern der verſchiedenen Abtheilungen beſtehende Geſetz- ungscommiſſion, zu der auf Anordnung des Präſidenten auch nen, die gar nicht Mitglieder des Staatsraths, zur Berathung, Stimmrecht, gezogen werden können. Die Stimmenmehrheit be- den Beſchluß; bei Stimmengleichheit gibt der Präſident den Aus- Der König genehmigt oder verwirft das conclusum, oder remit- mit ſeinen Erinnerungen. Die Beſchlüſſe des Staatsraths ohne die königliche Sanction in keiner Art Gültigkeit. — Von Regel, daß der Staatsrath nichts ohne jedesmalige Veranlaſſung vom Cabinet thut, gibt es zwei Ausnahmen: a) die Reviſion der [illegible] der Staatsſchuldenverwaltung (Verordnung vom 17. Jan. [illegible]; b) wenn Beamte, deren Patent der König vollzogen hat, un- [illegible] des Dienſtes entlaſſen werden ſollen, ſo muß das demſelben [illegible] Miniſterium die Sache an den Staatsrath zur Berathung [illegible] (Cabinetsordre vom 21. Febr. 1823). — 2) Das Staats- [illegible]terium oder der Miniſterrath, aus ſämmtlichen Staatsminiſtern [illegible], verſammelt ſich in der R[illegible]gel alle Wochen einmal. Vor ſein [illegible] ſchiedenen Sachen, bei welch[illegible] die Reſſorts der verſchiedenen Mi- [illegible] zu befragen [illegible] die gemeinſchaftliche Ueberlegung und [illegible] aller E[illegible]n Geſetzen, ehe ſie dem Staatsrathe

vorgelegt werden, die Verwaltungsrechenschaften für das abgelaufene, die Verwaltungspläne für das künftige Jahr. Unter dem Staatsministerium stehen 1) das geheime Staats- und Cabinetsarchiv; 2) das statistische Bureau; 3) die Obereraminationscommission für sämmtliche Civilministerien; 4) die Generalordenscommission. Die eigentlichen Centralverwaltungsbehörden bestehen aus 7 Ministerien und mehreren coordinirten Behörden, deren Chefs zugleich Staatsminister sind: 1) dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten; 2) der Justiz; 3) des Innern und der Polizei (dem Ministerium und den landwirthschaftlichen Auseinandersetzungscommissionen untergeordnet); 4) des königlichen Hauses (dem seit 1835 die Domänen und Forsten untergeordnet)*); 5) der Finanzen (dem Gewerbe, Handel und Bergwerke untergeordnet); 6) der auswärtigen Angelegenheiten und des Krieges; dann 8) der Staatsbuchhalterei, des Staatsschatzes und Münzwesens unter einem geheimen Staatsminister; 9) das Departement der Haupt- und Landgestüte; 10) das Generalpostdepartement; 11) die Hauptverwaltung der Staatsschulden; 12) die Verwaltung der königlichen Seehandlung; 13) die Verwaltung der königlichen Hauptbank; 14) die Oberrechenkammer **). Der Provinzialverwaltung stehen in den 8 Provinzen des Staates 8 Oberpräsidenten und 25 Bezirksregierungen vor. In den 314 Kreisen des Staates ist für jeden ein Landrath das Organ der Regierung in allen Kreisangelegenheiten.

Der Landrath wird in der Regel aus den Kreiseingesessenen, in den Rittergutsbesitzern, in den sechs östlichen Provinzen nur von Rittergutsbesitzern, in den beiden westlichen aber von gesammten Kreisständen gewählt, d. h. drei werden der Regierung vorgeschlagen, die darüber berichtet, worauf allerhöchsten Orts einer davon zum Landrath ernannt wird ***). Dem Landrathe ist ein Kreissecretär beigegeben.

*) Mittelst Cabinetsordre vom 26. Januar 1835 ward die Verwaltung der Domänen und Forsten vom Finanzministerium getrennt und einer Generalverwaltung, als Abtheilung im Ministerium des königlichen Hauses, übertragen, welcher die Provinzialbehörden in dasselbe Verhältniß traten, worin sie bisher zu dem Finanzminister gestanden.

**) Ganz getrennt von der Verwaltung des preußischen Staates ist das Fürstenthum Neufchatel, dessen unter dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten stehende administration de la principauté de Neufchatel zu Neufchatel sich befindet.

***) Nach dem Reglement wegen Prüfung der Landrathscandidaten vom 13. Mai 1838 und der Cabinetsordre vom 10. Juli 1838, soll jeder vom Collegium designirte Landrathscandidat, wenn er nicht schon als Regierungsreferendar oder Assessor examinirt ist, sich einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung vor einer Regierungscommission unterwerfen, ausgenommen wenn er allerhöchsten Orts davon dispensirt wird. Die Kosten der collegialischen Distriktsverwaltung (mit Ausschluß der technischen Verwaltungszweige) der Bezirks-, Kreis- und Gemeindeverwaltung betragen nach Hansemann auf den Kopf der Bevölkerung in Preußen 10 Sgr. 5 Pf., die der bureaukratischen Verwaltung in Frankreich nur 4 Sgr. 7 Pf. auf den Kopf. — „Je dünner die Gemeindeverordnung, desto überflüssiger wird eine gute Zahl landrä[illegible]llen," die

Die Staatseinrichtungen sind, was wenigstens die Erhaltung der
t und inneren Harmonie nicht erleichtern kann, nur Hinsichts der
ialbehörden, der allgemeinen Volksbewaffnung, der Gewerbe-,
n-, Zoll- und Verbrauchssteuern gleichförmig für die ganze Mon-
; in allen übrigen Dingen herrscht die größte Mannigfaltigkeit
jede Provinz bildet die Einrichtungen eben fort, wie es gehen
Der gute Wille der Regierung und ihres zahlreichen, zur Macht
gewachsenen Beamtenstandes macht die Sucht, Alles zu regieren,
weil sie wohlmeinender Art, erträglicher. Aber diese Bevormun-
macht gleichgültig, tödtet die Theilnahme am öffentlichen Leben,
t jenen politischen Indifferentismus, der nothwendig die „politische
ndigkeit" vergrößert, da die Kräfte nicht im Kampfe durch Ent-
n von Gründen und Gegengründen gestählt werden dürfen. Man
rt sich wenig um öffentliche Angelegenheit, da man weiß, daß
nicht darein zu reden hat, daß man sich nicht zu bemühen braucht,
eigene Meinung zu haben und auszusprechen, daß es überhaupt
gebilligt wird, wenn man „den Maßstab seiner beschränkten Ein-
n die Befehle der von Gott eingesetzten Obrigkeit anzulegen und
dünkelhaftem Uebermuthe ein öffentliches Urtheil über die Recht-
eit derselben anzumaßen*) sich erdreistet." Das Volk vertraute
einer Verwaltung, die unstreitig demokratische Principien (allge-
Volksbewaffnung, gleichen Anspruch aller Staatsbürger auf Aem-
ren und Würden) in sich aufgenommen, einer Verwaltung, von
guter Absicht es überzeugt, deren Bemühungen um das ma-
Wohl unverkennbar ist, deren Beamte aus seiner Mitte hervorgehen;
waltung aber baut die Erhaltung des Staates nicht auf eine
reichbegüterte Aristokratie, nicht auf Bajonette einer Soldaten-
icht auf freisinnige Institutionen, sondern auf die Liebe des
um Könige, ein Beispiel, einzig in der Weltgeschichte, gleich
r die reinen Gesinnungen von König und Volk, aber nicht
der Staatsverwaltung: denn Staaten werden nicht durch Dis-
Worte und Redensarten erhalten, sondern durch Institutionen,
Entwickelung jeglicher im Volke schlummernden Kraft freien
n geben, die Intelligenz des Volkes, das Selbstbewußtsein,
malstolz steigern, indem sie Jedem die Ueberzeugung geben,
chte zu verlieren und zu verfechten habe**).

---

ren zu sein scheinen. „Die Kreissecretäre," sagt Hansemann, „sind
eigentlichen Landräthe, und diejenigen, welchen diesen amtlichen Cha-
n und die damit verbundene Besoldung beziehen, geben alsdann nur
her."

. Staatslexik. Bd. XII, S. 271.

Die Ruhe und Bequemlichkeit im Regieren ist nicht allemal eine
der Sicherheit und Festigkeit, auch häufig kein Element der Größe
raft der Staaten; dies Letztere schon deshalb nicht, weil nur die
eiten die großen Talente in die Höhe zu bringen vermögen. Wo
n Kräfte zu leiten oder zu bändigen sind, tritt eine Art von Flach-

Vom In- und Auslande iſt die großartige Unterſtü
Kunſt und Wiſſenſchaft in Preußen finden, die rühmliche Fi
Regierung für das Schul- und Erziehungsweſen anerkannt.
gen dieſer die ganze Nation umfaſſenden Schuleinrichtunge
deß wenig bemerkbar; denn es kommt nicht darauf an, daß
leſen und ſchreiben kann, ſondern was Jedermann leſen un
darf, „da nicht die Schule allein, ſondern Theiln
den Angelegenheiten des Ganzen der ſicherſte
zur Vollendung der ſittlichen und geiſtigen Aus
eines Volkes*). Die eifrige Fürſorge der Verwaltung
gerung der Intelligenz wird durch den Eifer der Cenſur, die
liche Erörterung durch Gründe und Gegengründe erſchwert,
welche ſich ſelbſt der Rovalismus zuweilen beengt fühlte**),
cher Aufklärung und Unterſtützung beraubt.

Das Geſetzbuch, wonach im größten Theile des preußiſch
tes Recht geſprochen wird, iſt jenes zur feſtern Beſtimmung
lichen Gewalt umgearbeitete (1794) allgemeine Landrecht, d
die neuen Provinzen eingeführt wurde, obgleich man bald
Mangelhaftigkeit deſſelben durch eine befohlene Umarbeitung
mußte. Nur ein Theil der Rheinprovinz behielt den code
in Neuvorpommern aber gilt noch das gemeine deutſche Re
Ausſchluß der Rheinprovinz waren 1836 außer dem geheime
bunal 20 Oberlandesgerichte, 7018 Untergerichte, incl. 6134
malgerichte, vorhanden. Von 11,157,227 Einw. (excl. Mi
den 7,979,432 unter königlichen, 3,177,795 unter Privatgerich
Richterbeamten waren 1836 angeſtellt: a) bei königl. Gericht
b) bei Privatgerichten 52.6 Richter (außerdem fungirten
königliche Richter zugleich als Privatrichter); c) an Subaltern
d) an Juſtizcommiſſarien und Notarien 1140; Summa alle
ten Juſtizbeamten 11,400, ohne Referendarien und Auscultat

Die Rechtspflege, insbeſondere die Strafrechtspflege, bei
um Leib und Leben, um Ehre und Freiheit des Bürgers ha

hat ein, bei welcher das Regieren eine leichte Sache iſt, bei jenen und Kraft dagegen eine nothwendige Bedingung. Daher rührt es daß am Ende ein ſo regierter Staat unverſehens bei außerordentli müſſen vernichtet oder aufgelöſ't werden kann." (Hanſemann. P Frankreich S. 232.)

*) Rede des Freiherrn von Stein auf dem weſtphäliſchen Land

**) Tübinger Morgenblatt 1841. Februar.

***) Schleſien hat 3 Oberlandesgerichte, das zu Breslau zählt 1838 an Subalternen: a) 1 Canzleidirecter, 10 Secretäre, 3 J. b) 1 Archivar, 1 Regiſtrator, 1 Aſſiſtenten; c) 1 Oberregiſtrator, teren 7 Aſſiſtenten; d) 1 Salariencaſſenrendanten, 1 Contrôleur, 1 12 Caſſenaſſiſtenten, Caſſenſchreiber, Caſſendiener; e) 2 Depoſita 2 Buchhalter, f) 4 Calculatoren; g) 1 Canzleiinſpector, 16 Canzliſt bären, h) 1 Botenmeiſter und 14 Boten; i) 3 Taxatoren; Summa ſubalternbeamte. (Weber, Statiſtik S. 751.)

[redacted] Probirstein einer guten Gesetzgebung. Das System der preußischen [redacted]rechtspflege ist das der Inquisition; und selbst ein preußischer [redacted]beamter *) fällt ein hartes Urtheil darüber. Die vielfachen [redacted] desselben, die Vorzüge des öffentlichen und mündlichen Verfah[redacted] hat schon vor Jahren das Gutachten der königlich preußischen Imme[redacted]-Justizcommission hervorgehoben. Ganz abgesehen von den übrigen [redacted]schäden der preußischen Rechtspflege, gegenüber den heilsamen Wirkun[redacted] einer mündlichen und öffentlichen Rechtspflege, hat Hansemann be[redacted], wie die Kosten der Rechtspflege in Frankreich 5½ Sgr. auf den [redacted] der Bevölkerung betragen, in Rheinpreußen 6 Sgr. 11 Pf., in [redacted] übrigen Provinzen 15 Sgr. 7 Pf. **). Die Differenz ist aber in [redacted] Wirklichkeit weit größer, weil die Einfachheit und Bündigkeit der [redacted] in Rheinpreußen weit weniger Processe als in Altpreußen ver[redacted], diese in Rheinpreußen zum großen Vortheile des National[redacted] nicht nur rascher und schneller beendigt werden, sondern auch [redacted] weniger Beamte erfordern. Die Beamten gehören zum Zehr-, [redacted] zum Nährstande; je mehr Beamte, die nicht produciren, nur ver[redacted], desto mehr Einbuße am Nationalvermögen. Daher nennt Hanse[redacted] die preußische Rechtspflege „eine Einrichtung, die, im Vergleiche [redacted] der rheinischen, die Staatskräfte vergeudet, mit welchen [redacted], bei der von Preußen im europäischen Staatensysteme angenom[redacted] Stellung, gut Haus zu halten, hinreichende Aufforderung und [redacted]lassung vorhanden ist ***)."

Das Finanzwesen eines Staates, die Steuerverfassung, die Ord[redacted] im Staatshaushalte, die Mittel, wodurch der Nationalreichthum [redacted]chert, die Macht des Staates bedingt wird, verdient ausführliche [redacted]terung. „Man erblickt in Preußen geordnete Finanzen, einen bis[redacted] nicht gekannten Wohlstand, Leben und Thätigkeit nach allen Rich[redacted], eine mächtig sich entwickelnde Industrie, aber man vermißt [redacted] für die Dauer †)." — Durch die jetzt bestehende Organi[redacted] der Finanzbehörden wird die Einheit aufgehoben, eine allgemeine [redacted]sicht, ein Streben nach einem Ziele erschwert. Dem preußischen [redacted]minister ist von der Finanzverwaltung nur die Steuererhebung [redacted]rben: das Staatsschuldenwesen, die königlichen Geldinstitute, die

*) Der königl. Oberprocurator Leun, in der Schrift: „Der mündliche [redacted]liche Anklageproceß" S. 180.

**) Nach Weber (a. a. O. S. 626) betrugen 1836 die Kosten der Ju[redacted]verwaltung 16 Sgr. 4 Pf. auf den Kopf.

***) „In so fern diese Justiz nicht der Inbegriff alles Vortrefflichen ist, [redacted] wegen des großen Unterschiedes der Kosten die Staatsregierung ver[redacted] sein, jene völlig aufzuheben und den Hauptprincipien nach die rheinische [redacted]. Da aber dadurch eine Menge Menschen weniger angestellt werden [redacted], und da das Beamtenelement in Preußen eine wichtige Bedeutsamkeit [redacted] hat, so steht noch dahin, ob die Staatsregierung sobald jenen Entschluß [redacted] werde." (Hansemann S. 269)

†) Ueber Preußens Finanzen v. Bülow-Cummerow. (Berl., 1841.)

Verwaltung der Domänen und Forſten ſind andern Miniſtern geben. „So unzweckmäßig es iſt," ſagt v. Bülow-Cummerow, „d nanzminiſterium in vier Theile zu zerreißen, eben ſo nachtheilig i den Ackerbau an das Miniſterium des Innern, den Handel un Gewerbe an das Miniſterium der Finanzen zu verweiſen (und, wir hinzu, Domänen und Forſten dem Miniſterio des königlichen ſes unterzuordnen), und Intereſſen in der Verwaltung zu trennen im Leben ſo in einander verwebt ſind." — In dem 1820 aufgeſ Staatsſchuldenetat waren die Staatsſchulden (incl. 11,242,034 unverzinslicher Staatsſchuld in Caſſenanweiſungen) auf 217,84 Rthlr. angegeben. Durch die Kündigung der 5 Procent trag Staatsſchulden wurden beinahe 35 Mill. auf 4 Procent Zins he ſetzt. Im Jahre 1832 betrug die verzinsliche Staatsſchuld 163,62 Rthlr., die Weber (Statiſtik Preußens S. 681) Ende 1838, einer weit größern Maſſe unverzinslicher Caſſenanweiſungen auf 150—155 Mill. Rthlr. annimmt. Gegen Zurücknahme von eb viel Staatsſchuldſcheinen wurde die Summe der Caſſenanweiſunge auf 25,742,347 Rthlr. vermehrt, dadurch die Zinſen von circ Mill. Staatsſchulden (circa 500,000 Rthlr.) erſpart. Eine Ve rung dieſes in ganz Deutſchland circulirenden Papiergeldes erſ wünſchenswerth, da es im Lande ſelbſt oft daran fehlt. Für den denszuſtand haben wir viel zu wenig Papiergeld im Umlauf und den Krieg ſehen zu viel, ſagt v. Bülow-Cummerow*), und ve Vermehrung der Caſſenſcheine bis auf 50 Mill., indem der leb innere Verkehr bedingt werde durch das Vorhandenſein des Mittels Verkehr — durch Geld. „Eine Nation aber, die ihr Pa für baares Geld nimmt, iſt allmächtig," behauptet der g Heinrich v. Bülow**). Das Staatsbudget lautete im erſten von 1820 auf 50 Mill. Rthlr., 1829 auf 50,796,000 Rthlr., auf 51,740,000 Rthlr., in dem von 1838—40 auf 52,681 Rthlr. — Ungeachtet einzelner Mängel, die eine Reviſion der p ſchen Steuergeſetze nothwendig machen, ſteht die preußiſche Steu richtung im Allgemeinen höher, als die anderer Staaten. Durch Geſetz vom 26. Mai 1818 wurden alle Zollinien im Innern a hoben, dieſe an die Grenzen des Reichs verwieſen, der Binnenv nur noch durch die für größere Städte 1820 angeordnete Schlacht-

*) Ueber Preußens Finanzen S. 1[illegible].

** Darſtellung des Finanzweſens von 1830. „Die Engländer ſind die gen in Europa, bei welchen die Freiheit und die Preßfreiheit f Intelligenz entwickelt hat, daß ſie ſich Geld machen können, ſo viel ſie w Daher ihre erſtaunliche Macht und die Vervollkommnung aller ihrer Ge welche ihnen, da ſie im Innern kein Gold und Silber, als nur zum Luxus, bra das Vermögen gilt im auswärtigen Handel, hauptſächlich zur Herbeiſch von Luxuswaaren, für das übrige Europa dieſe Metalle anzuziehen. Aus dieſen Vorſtellungen entſteht die Folge, daß, je mehr Geld die Engländer ausſchicken, je mehr ſtrömt ihnen wieder zu." (Ebendaſ. S. 115.)

Mahlsteuer beschränkt. Diese Zollgesetzgebung führte 1833 zum deutschen Zollvereine (s. „Zollverein"), dieser zum Heile Deutschlands, zur Einheit gegen das Ausland. Unter den Steuern haben die Eingangszölle nicht nur auf Belebung des dadurch freigegebenen Binnenverkehrs gewirkt, sondern auch als Schutzzölle auf Steigerung der Gewerbthätigkeit, die wieder einen größern Verbrauch ausländischer Producte, und damit wieder Vermehrung der Zolleinnahme erzeugt hat. Die Staatsregierung hatte bei Einführung dieses Zollsystems nur auf 6 Mill. Einnahme gerechnet, diese stieg indeß in 10 Jahren bis auf 11⅓ Mill., und 1831 betrug die Mehreinnahme von Kaffee, Wein, Zucker, Tabak gegen 1838 abermals 2 Mill.*). Diese Thatsachen sprechen für die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung. — Das Gesetz vom 30. Mai 1820 erkannte vor Allem eine Revision der Grundsteuer als nothwendig, die der Berathung der Stände vorbehalten blieb. Domänen und Forsten wurden abermals für steuerpflichtig erklärt**). Indeß die Domänen blieben steuerfrei und die Revision der Grundsteuer unterblieb. Nur in Westphalen und in den Rheinprovinzen ist die Grundsteuer durch die französische Verwaltung geregelt***). Beide Provinzen finden

*) Im Budget für 1833—40 sind die Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben, Consumtions-, Brücken- und Stempelsteuern überhaupt auf 20,130,000 Thlr. angeschlagen.

**) Die Steuerverpflichtung der Domänen nennt v. Bülow-Cummerow (Preußens Finanzen S. 50) ein Lustspiel; wir möchten die Steuerfreiheit der Domänen und der Rittergüter ein Trauerspiel nennen, indem die reichsten Grundbesitzer nicht mit gleichen Schultern zu den Communallasten beitragen. Exempla illustrant rem. In kleinern und größern Walddörfern haben sich auf magerem Boden, neben den großen Domänenämtern, Büdner, Grundsitzer auf Hofstellen angesiedelt. Die ihnen verliehenen Holz- und Weiderechte, oft nicht genau bestimmt, sind, mit den Worten des königlich preußischen Oberforstraths Hartig, „durch die ziemlich gewaltsame fiscalische Gesetzgebung," durch eine bessere Forstwirthschaft mehr und mehr beschränkt, die Gemeindesteuern haben sich erhöht, neue Schulstellen auf Kosten der Gemeinden sind gegründet. Diese Grundsitzer in ihren frühern Nutzungsrechten beschränkt, mit früher unbekannten Gemeinde-, Kreis-, Provinzial- und Schulsteuern belastet, verarmen immer mehr, das ist allgemeine Klage; und der Domänenfiscus, der eigentliche Grundbesitzer, trägt nichts. Früher war er als Grundherr dazu verpflichtet. So erhielten (v. Harthausen, ländliche Verfassung Ostpreußens S. 245) die Berittschulzen in Lithauens kleinen Dörfern einen kleinen Gehalt aus der Domänencasse. Aber Domänenfiscus, einmal an Steuerfreiheit gewöhnt, will das nicht länger dulden!!!

***) Im Herzogthume Westphalen durch Hessendarmstadt. Im Jahre 1654 beschloß die edle Dienstmannschaft des Herzogthums Westphalen, daß sie steuerfrei sein wolle. „Wegen des kundlich schlechten Zustandes des Landes" bewilligten Stände 1788 nur 40,000 Thlr. Ungeachtet des ausdrücklich angeführten „kunddar schlechten Zustandes" wurden denn 1803 schon eine Grundsteuer von 89,000 eingeführt. Dieser kundliche schlechte Zustand änderte sich, als Hessendarmstadt die Steuerfreiheit des Adels aufhob, die Grundsteuer über das ganze Land nach einem neuen Kataster gleichförmig vertheilte. Ungeachtet der sehr bedeutenden Grundsteuer stieg auch das Grundeigenthum im Werthe.

ſich viel zu hoch beſteuert. In den öſtlichen Provinzen bieten die Steuereinrichtungen zahlreiche Steuerungleichheiten und ſehr Steuerbefreiungen. In den zum Königreich Sachſen ehemals den Theil der Provinz Sachſen ſind von Rittergütern durch 1,45 von ſtädtiſchen Grundgütern, 8,36 von bäuerlichen Gütern Procent des Reinertrags zu entrichten, die Rittergüter in den öſtlichen Provinzen, in Brandenburg und Pommern, tragen nic Eine gleiche Steuervertheilung würde eine Steuerverminderung Das Grundſteuereinkommen betrug 1834: 10,797,447 Rthlr. zwar die Quadratmeile in Preußen 934 Rthlr., Poſen 944, P 1116, Brandenburg 1516, Schleſien 3017, Sachſen 4176 phalen 3443, Rheinland 4355 Rthlr.; die Quadratmeile in lichen Provinzen 1795 Rthlr., in den weſtlichen 3959 Rthlr. Die ungemein hohe Branntweinſteuer hat Induſtrie, Sp und Intelligenz ſo angeregt, die Spirituserzeugung in Preußen vollkommnet, daß Spiritus ein bedeutender Ausfuhrartikel g daß namentlich England preußiſches Getreide, welches daſſelbe verkauft, in ihm beziehet †). Die Branntweinſteuer wurde für 1

*) Benzenberg behauptet, daß in der Mark Brandenburg zwei alles Bodens ſteuerfrei ſeien. „Es iſt aber, um den gelindeſten Ausdruck ten, die grelle Steuerungleichheit der weſtlichen und der öſtlichen Pro Entfremdungselement derſelben und zugleich ein Beförderungsmittel d tutionellen Geiſtes in den weſtlichen Provinzen, das Letztere um ſo m früher die Ausgleichung der Grundſteuer den Ständen vorbehalten w Von dieſem Geſichtspuncte aus betrachte man: die früheren Verſtell rheiniſchen und beſonders der weſtphäliſchen Provinzialſtände wegen de ausgleichung; den von den Letztern 1830, nachdem jene Verſtellungen geweſen waren, faſt einſtimmig ausgeſprochenen Wunſch, daß eine diſche Verfaſſung eingeführt werden möge; den Umſtand, daß die Ariſt den weſtlichen Provinzen, ſo weit ſolche nicht ſteuerfrei oder verarmt i großen Theile ihre Intereſſen von den allgemeinen ni dert, und nicht, ſo wie anderswo, in politiſcher Nichtigkeit ſich we dagegen die den Gegenſatz der Anſichten ausdrückenden am 16. Jan. ſprochenen Worte des Landtagsmarſchalls der brandenburgiſchen Provinz „Mögen andere Völker nach Phantomen jagen, die ſie nie erreichen kö haben unſere Verfaſſung." (Hanſemann S. 273.)

**) Im Budget für 1838–40 iſt die Grundſteuer mit 9847,0 aufgeführt.

***) Hiernach wäre die Provinz Sachſen am höchſten mit Grundſ laſtet. Indeß ſind den ehemals ſächſiſchen Landestheilen erlaſſen worden Rthlr., theils mag auch manche Steuer, die ihrer Natur nach keine G iſt, als ſolche berechnet ſein. Immer aber bleibt, da die Ritterſchaft faſt ganz ſteuerfrei, die Grundſteuer ungemein hoch. Der Unterſchied gebenen Grundſteuer wird weniger ungleich erſcheinen, wenn man bede Werth des Grund und Bodens ſtatt mit der Bevölkerung, daß in Pr der Quadratmeile damals lebten 1753, in Poſen 1950 Menſchen, in 3081, in Weſtphalen 3380, Rheinland 4633, daß der Durchſchnitt Roggens von 1820–34 betrug in Preußen und Poſen 1 Rthlr. 1 Rheinland und Weſtphalen 1½ Rthlr. (Preuß. Staatszig. 1835, Nr

†) Weber a. a. O. S. 501.

[redacted]

s 6 Millionen Rthlr. angegeben. — Die Schlacht- und Mahl- die die Salzsteuer, ist eine die ärmeren Classen zu sehr bela- erbrauchssteuer auf die nothwendigsten, gesundesten und unent- im Lebensmittel (während Wild und Geflügel steuerfrei). Sie Ergänzung der Classensteuer in einzelnen großen Städten, nicht e auf die Steuerfähigkeit gegründet, und Hansemann leitet theil- e größere oder geringere Zunahme der Bevölkerung einer Provinz n Umstande her, je nachdem weniger oder mehr Städte mahl- achtsteuerpflichtig sind. — Das Gesetz über die Stempelabga- nicht klar genug, um allen Zweifeln vorzubeugen *). Die Stem- n bilden mit den Gerichtssporteln oft eine doppelte Steuer. ie Klage über Höhe der Stempelabgaben mag im Allgemeinen sein: die Stempelsteuer trifft in einem Staate, der gezwungen Steuern zu erheben, in dem aber der Reichthum, die Steuer- so vielfach bevorzugt ist, das Vermögen. „Wer was hat, der ben." — Die Classensteuer ist im Budget von 1838—40 2,000 Rthlr., die Gewerbesteuer mit 2,054,000 Rthlr. auf- Ungeachtet der vielen Klagen über Gewerbefreiheit ergeben denn auere Untersuchungen, daß die Zahl der Handwerker sich nicht hältniß mit der sehr gestiegenen Volkszahl vermehrt habe, daß der Gehülfen keineswegs in ihrem Verhältnisse zu den Mei- nommen, vielmehr ganz verhältnißmäßig, ja hie und da noch ugenommen habe, indem in 40 Gewerbszweigen die Zahl ter und Gehülfen 1819 eben so wie 1822 auf 1000 Einw. betrug, indem 1819 auf 1000 Meister nur 514 Gehülfen, er 542 kamen **). Die Gewerbearbeiten haben sich nicht verschlechtert, sondern vervollkommnet, und schlechte Ar- finden ihr Fortkommen gar nicht mehr, daher die der Handwerker über Gewerbefreiheit, denn die Zünfte sind ein Schutz der Trägheit ***).

Steuern betragen nach Hansemann in Frankreich auf den Bevölkerung 2 Rthlr. 8 Pf. mehr als in Preußen. In- at es nicht darauf an, wie viel Steuern auf den Kopf fallen, wie die Steuern vertheilt, wie sie sich zur Steuerfähigkeit, zum ermögen, zur Nationalproductionskraft verhalten. Nach dem ge der Grundgüter und nach dem Hauptnationalvermögen be-

---

Fällt ein Irrthum vor, so ist der Stempelfiscus da, diejenigen zu e keine Ahnung davon hatten, daß sie mehr zu zahlen verpflichtet a nun der Richter auch in eine Stempelstrafe verfällt, wenn er über klares Gesetz eine andere Ansicht hat, als der Stempelfiscal, so lich, daß er immer den möglichst hohen Stempel anwendet." (v. Rummerow, Preußens Finanzen.)

Weber, Preußens Statistik S. 214.

Aus der in den ehemals sächsischen Landestheilen noch bestehenden ssung leitet Hansemann theilweise die geringere Zunahme der Bevöl- Sachsen und Brandenburg her.

ßischen Wehrsystems ist, die ganze Nation wehrhaft zu mach
liegt eben die Freiheit eines Volkes), so viel Mannschaft, als
lich, in den Waffen zu üben. Jeder ohne Unterschied, reich
vornehm oder gering, ist zum persönlichen Dienste, zur Ver
des Vaterlandes verpflichtet. Eine Gleichheit vor dem Gesetze
kein anderer Staat kennt, denn das Stellvertretersystem ist
Werbesystem auf neue Manier, das den gebildeten Mittelstand
Heere entfernt. Vom 21. bis 25. Jahre gehört Jeder zur
zum 32. Jahre zur Landwehr I., bis zum 40. Jahre zur Lan
Aufgebots. Die Linie ist die Kriegsschule, die Jeder, der ta
drei, zwei oder ein Jahr besuchen muß. Die dreijährige Dien
ist schon ein Uebelstand, weil sie die „einjährigen Freiwillig
Vornehmen gegen die Geringeren zu sehr begünstigt, und weil
dreijährige Dienstzeit weit weniger, als durch eine einjährige
gemacht werden können *). So gut als die Vornehmen wer
die körperlich Rüstigeren der unteren Stände in einem Jahre
werden können. Durch eine allgemeine einjährige Dienstzeit
möglich sein, Alles, was nicht offenbar Krüppel ist, in die Krieg
schicken, um das Exerciren, das Gewehr handhaben, damit umgeh
ßen und treffen zu lernen. Den Maßstab der Tauglichkeit ha
reiche Zeit von 1813 bestimmt, da war Alles tauglich, was ein Ge
gen konnte. Je mehr die Kriege gegenwärtig durch die Massen e
werden, desto nothwendiger ist es, das ganze Volk wehrhaft zu
damit man dem Feinde eine noch größere Masse entgegenste
umstellen kann und so den Sieg erringt, vorausgesetzt, daß in
ßeren Masse auch eine größere moralische Kraft, erzeugt durch
machung des Geistes, vorhanden ist. Obgleich nun für
heer, wie das preußische, der Umstand, daß die Officiere nicht
Heere, aus den Unterofficieren hervorgehen, wie zum Theil
reich, sondern aus Cadettenhäusern **) und aus Leuten, die
werden wollen, und deshalb als Freiwillige eintreten, ein gro
stand ist, weil dadurch eine von den Unterofficieren und v
getrennte Officierkaste gebildet wird, so ist doch die jetzige Wehr
schon von den segensreichsten Wirkungen auf Belebung der
des Nationalgeistes gewesen. Das Princip der Gleichheit, das
geborenen in derselben blauen oder grünen Jacke neben den
borenen stellt, ist von unberechenbaren Folgen für die Erwe
Selbstgefühls der unteren Classen. Die Lattenstrafe wu
abgeschafft, da „der rühmliche Zustand der Disciplin" Körper

*) Die große Schaar der Cantonisten, die nicht in die Linie ein
nen, werden als „Landwehrrecruten" von der Linie eingeübt, im e
6 Wochen, im zweiten 4, im dritten 2, im vierten 2 Wochen.

**) Sie vortrefflich Cadettenhäuser für ihre Zeit gewesen sein
überflüssig, ja schädlich sind sie heute, nicht aber Artillerie- und Ing
len. Nach Benzenberg (Nachtrag zu Preußens Geldhaushalt)
Cadet in Berlin dem Staate jährlich 400 Thaler (!!!).

t mehr nothwendig macht. Der vom Heere zum Pfluge Heim-
fühlt sich ein ganz Anderer, als er war. Ein Gefühl für Ehre,
stolz ist in ihm geweckt. Die Kraft des preußischen Heeres, die
e und die physische, beruht nicht auf der Linie, sondern in der
bten Landwehr. Der Landwehrmann ist im I. Aufgebot alle
zu einer vierzehntägigen Uebung verpflichtet, im II. Aufgebote
jährlich einmal die Kriegsartikel über Gehorsam und Subor-
verlesen hören. Als Landwehrmann steht der ärmste Tagelöh-
t vereinzelt, er fühlt sich als Mitglied einer großen, alle ehren-
Bürger umfassenden Corporation, er lebt nicht mehr als Ein-
, sondern er lernt über sich hinausgehen, er lebt, strebt und
ls Mitglied seiner Corporalschaft, seiner Compagnie, seines
nts, und mit Stolz sieht er, der waffen- und wehrgeübte Mann,
Zuhausebleibenden herab *).

n Provinzialständen sollen, nach den Gesetzen von 1823
24, so lange keine allgemeine Ständeversammlungen Statt fin-
t Entwürfe allgemeiner Gesetze, welche Veränderungen in den
n- und Eigenthumsrechten und in den Steuern betreffen, vor-
werden. Bitten und Beschwerden, aus besonderem Interesse der
s hervorgegangen, sollen von den Ständen angenommen werden.
waltung der Communalangelegenheiten auf Communallandtagen
ihren Beschlüssen überlassen. Für die Kreisangelegenheiten beste-
ntage. „Die Anstalt muß in Verbindung gedacht werden mit
ihren Reichstagen. Wesentlich ist Publicität nothwendig,"
1827 der Freiherr von Stein. — Die Provinzialstände sind
ngesetzt aus den mediatisirten Fürsten und Standesherren, aus
rten der Ritterschaft, der Städte und der Landgemeinden.
jähriger Grundbesitz ist überall Bedingung der Wählbarkeit
Abgeordneten; bei der Ritterschaft ist die Wahl auf zehnjährigen
nes Rittergutes beschränkt, in Städten auf zehnjährigen Grund-
in den größeren auf einen Grundbesitz von mindestens 10,000
, wodurch nur Wenige wahlfähig), auf Gewerbetreibende oder
nnsmitglieder, im Bauernstande auf solche Mitglieder, die Acker-
Hauptgewerbe treiben. Der zahlreiche Beamten- und Gelehr-
ist nicht wählbar. Nach der Versicherung eines preußischen
amten **) „umfaßt der preußische Staatsdienerstand den gebil-
geistig am Meisten emancipirten Theil der Nation; — ist diese
Staatsdienerschaft der Kern und die Seele des Mittelstandes;
sich in dem Stande des Staatsdieners im Durchschnitte der

Welchen Nutzen Preußens Wehrsystem hat, wird Jedem Anfang 1841
ben sein. Ueberall in Deutschland Rüstungen und Klagen über Stö-
bürgerlichen Verhältnisse; nur in Preußen blieb Alles in dem gewöhn-
eise, und doch würden innerhalb 14 Tagen 300,000 Mann wohlgeübt
der Noth unter den Waffen gestanden haben.
Regierungsrath Wehnert „über den Geist der preußischen Staats-
en" (Potsdam, 1833).

ohne alle Rückſicht auf Erhaltung der Verfaſſung, und bi
terſtützung der Bureaukratie zu erlangen ſtrebt *)." So
Provinzialſtände von Brandenburg und Sachſen in den el
phäliſchen Landestheilen, wie ſchon geſagt, die gutsherrliche
wieder zu erringen. Dieſe Landestheile haben von den eher
ſiſchen Einrichtungen nur noch die Grundſteuer (und das S
recht der Juden) beibehalten. „Dieſen Reſt des franzöſiſche
ſagt Hanſemann, „wünſchen, wie aus den provinzialſtänd
handlungen erſichtlich, die früheren Steuerprivilegirter
Patrioten, ebenfalls abgeſchafft zu ſehen. - Daß der G
dalſtändiſchen Verfaſſung wirklich in den wiederhergeſtellten
ſtänden lebe, beweiſen die Verhandlungen über die Juden.
Staatscanzler v. Hardenberg hatte auf dem Wiener Congreſ
„das bisherige feindſelige Syſtem wider die Juden" a
„weil durch eine fortdauernde Bedrückung und gehäſſige A
von den Rechten, auf welche ſie als Menſchen einen Anſ
der ihnen zum Vorwurf gemachte Zuſtand der Immoralit
gert, die Abſicht der Regierung vereitelt wird, durch Th
bürgerlichen Rechten und Laſten die Spuren eines Vorwurfs
der nur aus einer verächtlichen und knechtiſchen Behandlu
gangen iſt **)." Ungeachtet des rühmlichen Zeugniſſes, d
Staatscanzler der Bürgertugend der Juden in den Tagen d
der Gefahr, der Noth ausſtellt, uneingedenk der Andeutun
ſcharfblickende Staatsmann über die Urſache der Imme
haben die geſammten preußiſchen Provinzialſtände ſich mehr
für fortwährende Ausſchließung der Juden von bürgerlic
faſt einſtimmig erklärt; ja mehr oder minder Aufhebung de
bewilligten Rechte, ja theilweiſe (und folgerichtig, wenn ma
ferner als Sklaven behandeln will) Ausſchließung von der
des Wehrſtandes beantragt. So die preußiſchen Provinz
Geiſte der älteren deutſchen Verfaſſung, während die Volks

*) „Denn es iſt eine nothwendige Folge der Abſonderung de
in beſondere Claſſen oder Provinzen, ohne allgemeine Centralverbind
die politiſche Klugheit der beſonderen Claſſen von Unterthanen
Provinzialſtände dadurch äußert, vom Ganzen oder vom Staate ſ
ſtimmungen wie möglich zu erhalten. Uebrigens beginnen die Wi
Provinzialtrennungsſyſtems ſchon hervorzutreten." Hanſemann

**) „Auch hat," fährt der Staatscanzler fort, „die Geſchich
Krieges bereits bewieſen, daß ſie des Staates, der ſie in ſeinen
nommen, durch treue Anhänglichkeit würdig geworden ſeien. Die
ner des jüdiſchen Glaubens ſind die Waffengefährten ihrer chriſtlich
geweſen, und wir haben auch unter ihnen Beiſpiele des wahren
und der rühmlichen Verachtung der Kriegsgefahren aufzuweiſen, ſo
gen Einwohner, namentlich die Frauen, in Aufopferungen jeder
ſten ſich angeſchloſſen haben." Klüber, Acten des Wiener
4, 78.

[illegible] Staaten immer mehr die Juden zu emancipiren

[illegible] Wirksamkeit der Provinzialstände, bisher nur auf Provinzial-[illegible] beschränkt, erregte durch das späte Erscheinen [illegible], Jahre lang in Geheimniß gehüllt, nicht die geringste [illegible] im Volke. Seit dem Regierungsantritte Friedrich Wil-[illegible] wurde den Ständen ein größerer Wirkungskreis eröffnet. [illegible] die zum Huldigungstage versammelten Stände der Provinz [illegible] Errichtung einer Herrenbank als nicht mehr zeitgemäß [illegible] glaubten die Stände in der berühmten Denkschrift vom [illegible] 1840 (fast einstimmig, mit 90 gegen 5 Stimmen, be-[illegible] der dem ganzen Lande angehörigen Privilegien und Rechte [illegible] müssen, baten, bei der bevorstehenden Erbhuldigung die [illegible] der Privilegien des Landes verfassungsmäßig zu vollziehen, [illegible] königlichen Worten und dem fortschreitenden Be-[illegible] Zeit gemäß kund zu geben, welche Rechte, als dem Lande [illegible] theuer, die Weihe neuer Bestätigung empfangen sollen, [illegible] und gesegnete Gesetzgebung, die Friedrich Wilhelm III. [illegible] Mitte erwog und beschloß, lehrte uns," sagen die Stände, [illegible] Vorrechten zum Wohle gemeinsamen Rechtes entsagen, [illegible] auf die in hemmenden Schranken veralteter Formen sich [illegible] Vertretung einzelner und bevorrechteter Stände ver-[illegible] Dank und Freude eine Vertretung des gesammten Landes [illegible] zu empfangen. Sie halten sich versichert, daß S. Maj. [illegible] wollen, in den Wegen des Vaters wandelnd, die verhei-[illegible] einer Versammlung von Landesrepräsentanten ihrem Volke [illegible]." Der König versprach im Landtagsabschiede, „die verliehene [illegible] und kreisständische Verfassung, dies edle Werk, immer treu [illegible]. Durch Cabinetsordre vom 4. October wurde der irrigen [illegible] getreten, daß der König seine Zustimmung zu dem in [illegible] enthaltenen Antrage auf Entwickelung der Landesverfas-[illegible] der Verordnung vom 22. Mai 1815 ausgesprochen [illegible]

[illegible] Februar 1841 wurden die Landstände von Brandenburg, [illegible] Preußen, Posen, Schlesien, Sachsen und Westphalen berufen. [illegible] wurde Veröffentlichung der Verhandlungen ge-[illegible] wesentlicher Schritt zum Besseren, um die Theilnahme des [illegible] Berathungen zu erwecken. Dieses wurde aber theilweise [illegible] und richtig gewürdigt, daß mehrere Landtage sich spät [illegible] Veröffentlichung entschlossen, Anfangs gar nicht Gebrauch davon [illegible]. Ueber Errichtung beständiger Ausschüsse zur gründli-[illegible] der vorkommenden Angelegenheiten und um die Abgeord-[illegible] oder aller Provinzen zu Berathungen einfordern zu kön-[illegible] das Gutachten der Stände gefordert. Der permanente [illegible] für die sechs östlichen Provinzen aus 72 Mitgliedern, [illegible] (2) und Ritterschaft (34) 36, die Städte 24, die

Dorfgemeinden 12 Abgeordnete ſenden. Für Weſtphalen Ausſchuß aus 12 Mitgliedern (aus 4 von jedem der drei S 2 aus den Fürſten, wenn ſie beim Ausſchuſſe erſcheinen w die öſtlichen Provinzen tritt hier daſſelbe Mißverhältniß der daſſelbe Uebergewicht der Ritterſchaft hervor, wie auf den Pro tagen. Den Ständen der Provinz Preußen (wo die Ritterſ Städte 4, die Dorfgemeinden 2 in den Ausſchuß wählen) Vertretung des ſo zahlreichen, mit einem ſo großen beſitze beliehenen (?) Standes der Landgemeinden verhält gering, weshalb ſie, jedoch vergeblich, eine Vermeh ländlichen Abgeordneten beantragten. Pommern wünſchte weſentlich abweichenden Verhältniſſe der verſchiedenen Theil vinz die Berückſichtigung der Landestheile bei Bildung des wonach von den Landgemeinden, die überhaupt zu den 12 mitgliedern zwei zu ſenden haben, ein Mitglied, alternire Alt- und Neuvorpommern, berufen werden ſoll, wodurch dan gemeinden eines Theiles der Provinz alternirend gar nicht v werden, ungeachtet der weſentlich abweichenden Verhältni Ständen der Provinz Brandenburg (deren Ausſchuß aus 6 der Ritterſchaft, 4 der Städte und 2 der Landgemeinden beſ ſchien es erwünſcht, aus jeder beſonderen Gegend Männer in ſchuſſe zu haben. Man einigte ſich dahin, daß der Ritterſch mark drei, der Ritterſchaft der Altmark, Neumark und Ni ein Ausſchußmitglied angehören, und daß aus den Landge Kurmark ein und aus den drei anderen Theilen ein Mitgl werden ſolle *). Im Gutachten über eine mit 1843 eintrete ermäßigung von 1½ Millionen Thalern erklären ſich Brand Preußen unbedingt für Ermäßigung der die unteren Claſſe drückenden Salzſteuer, Pommern und Schleſien eben ſo m gung der Claſſenſteuer, Sachſen wünſcht zwar Ermäßigun ſteuer, im Voraus aber Ermäßigung der Grundſteuer, Weſ wegen Steuerüberbürdung die Steuerermäßigung auf die zu Gute geſchrieben ſehen, Poſen aber wünſcht gar k laß, ſondern baare Zahlung zu Nationalzwecken einzelnen Gutachten ſind charakteriſtrend. — Unter Andere Forſt- und Jagdordnung, ein Holzdiebſtahlsgeſetz ꝛc. ver einer Forſt- und Jagdordnung fällt das Intereſſe des De und der Ritterſchaft zuſammen. Demgemäß war Pommer verſtanden mit dem Entwurfe, Sachſen fand darin einen

*) Wenn irgendwo findet eine weſentliche Verſchiedenheit de der Landgemeinden in den geographiſch getrennten Provinzen Altma Niederlauſitz Statt. Wenn die Landgemeinden dieſer drei verſchied theile durch einen Abgeordneten im Ausſchuſſe vertreten werden ſo Vertretung der Landgemeinden zweier Landestheile ſo ziemlich glei

**) Reſultate der in ſieben Provinzen abgehaltenen Prov (Berlin, 1841) S. 22.

[redacted], Schlesien erklärte, diese Verordnung übertreffe an Gründ-
, Vollständigkeit alle bezügliche Verordnungen. Brandenburg aber
die im Gesetze beim Raupenfraße beantragte Beihülfe der Servi-
chtigen und das Heranziehen der Anwohner im Umkreise von
Meilen für zu ausgedehnt, Preußen erklärte, diese Hülfsleistung
ohne angemessene Entschädigung eine unabsehbare Last auf, um so
eher, als die Anwohner, wenig oder gar nicht bei dem Uebel in-
ert, meist von ihrer Hände Arbeit leben, Posen verlangte (mit 20
22 Stimmen), daß die Beihülfe zu bestimmten Preisen vergütet
, die Abgeordneten der Landgemeinden Posens erklärten sich gegen
Beihülfe*). — Die überwiegende Mehrheit von Schlesiens Stän-
en einverstanden, daß die bereits administrativ ausgeübte Befugniß
Polizeibehörden, den Individuen, welche des Mißbrauchs der
rechte dringend verdächtig wären, diese zu confisciren und die
e Anschaffung zu untersagen, ausdrücklich ausgesprochen werden
**). — Auf Veranlassung des brandenburgischen Landtages von
wurd sämmtlichen Ständen eine Verordnung wegen Beschränkung
Ablösbarkeit der Erbpacht-, Erbzins- und Zinsgerechtsame vorgelegt,
ch alle nach Publication dieser Verordnung geschlossene derartige
ge auf einseitigen Antrag der Verpflichteten nicht, entgegen den
en, die Stein in dem berühmten Rundschreiben aussprach, auf-

---

*) Die Sache ist allerdings viel bedeutender, als man in den zuerst genann-
ovinzen geglaubt zu haben scheint. Die Kieferraupe wirkt nur verheerend
in geschlossenen Walddistricten, nicht in kleinen Waldparcellen, wie sie
meisten einzeln zwischen Ackerstücken besitzen. Wie sich große Kiefern-
gen nur auf magerem Sandboden finden, so haben auch die Anwohner
Waldungen nur unfruchtbaren Acker, sie sind mehrerntheils Servitutberech-
d mehrentheils mit ihrem Erwerbe und Verdienste auf Beschäftigung im
angewiesen. Waldarbeiten (und der Vertilgungskrieg gegen Kieferrau-
sind die Haupterwerbsquellen. Die Servitutberechtigten, oft nur Raff-
holzberechtigte, werden zu einem neuen Frohndienste verpflichtet; die
ung im Entwurfe: „einen Mann aus jeder Feuerstelle" wirft endlich
e Zahl derer, die nur mit einem Schubkarren in den Wald zu kommen
t sind, in eine Classe mit denen, die mit einem mit vier Pferden be-
Wagen fahren dürfen.

**) Zurückgabe der Jagdgerechtigkeit an die Privilegirten des linken Rhein-
er früher geschehen, obgleich schon J. Möser die Ausübung der Jagd
weis ächten Eigenthums nennt. Durch die französische Revolution
auf dem linken Rheinufer alle Feudalrechte aufgehoben, jedem Eigen-
auf seinem Grund und Boden, wie recht und billig, die Ausübung der
gattet; nach mehr als dreißigjähriger Ausübung wieder genommen.
Weisheit und Gerechtigkeitsliebe der preußischen Regierung läßt sich
daß sie einem Antrage nicht Folge geben werde, welcher der Eigenmacht
legirten Thor und Thür öffnet, die Freiheit und das Recht des Bür-
Willkür Preis gibt. Die Guts-, Forst- und Jagdbesitzer sind in der
Polizeibehörde, diese ist also häufig Partei in der Sache. Was würde
den Begriffen dieser gutsherrlichen „Polizeibehörden" nicht Alles
nd verdächtig sein"?! — Was heißt überhaupt „dringend
"?

lösbar sein sollten. Pommern, Sachsen, Schlesien sind mit der V
nung einverstanden, Brandenburg wünscht sie weiter ausgedehnt, Pr
wünscht die Berechtigung zur Ablösung aufrecht zu erhalten, West
bevorwortet die Ablösbarkeit solcher Leistungen, welche der Landes
hinderlich, Posen hingegen verwirft den ganzen An
mit entschiedener Stimmenmehrheit (mit 43 gegen 4 S
men)*). Mit der Verordnung wegen der Intestaterbfolge in l
chen Besitzungen zur Erhaltung der Grundstücke in den Familien e
ten sich Schlesien, Pommern, Sachsen, Brandenburg einverstanden
Abgeordneten der Landgemeinden Preußens stellten den Antrag
Erlassung eines solchen Gesetzes auf sich beruhen zu lassen, P
aber erklärte sich mit 37 gegen 2 Stimmen gegen das Gesetz,
den Bedürfnissen und bisherigen Gewohnheiten nicht angemessen;
dasselbe werde eine Aristokratie im Bauernstande gebildet.

Unter den verschiedenen, bei den Landtagen angebrachten Pet
nen fiel in Brandenburg der Antrag, die Bedingung der Wähl
auf fünfjährigen Besitz zu vermindern und Staatsdiener zur Wahl
lassen, durch; dagegen beschloß Sachsen, den Antrag, die Wähl
städtischer Abgeordneten auf fünfjährigen Besitz zu ermäßigen, zu
stützen. In Posen beantragte ein Abgeordneter der Landgem
Verdoppelung der Zahl der Abgeordneten dieses St
Das Gesuch fand keine Unterstützung, doch wurde dasselbe mit S
gen 8 Stimmen Hinsichts der Kreistage unterstützt. Auch P
hielt eine vermehrte Vertretung der Landgemeinden, besonders auf
tagen, für nöthig. Westphalen bat um Aufhebung der Bedi
wonach Abgeordnete der Landgemeinden als Hauptgewerbe Ackerba
ben sollen. Die Wahl sei dadurch beschränkt, und es ließe sich
begreifen, wie Jemand, der als Ackerwirth wählbar sei, diese e
Eigenschaft dadurch verlieren könne, wenn er sein Talent und Ver
nun auch außerdem für ein Gewerbe geltend mache und dadur

---

*) In dem Ausschusse hatten 4 Mitglieder für die Annahme gestim
verlangen die Verwerfung des ganzen Gesetzentwurfes, weil das Natur
der Abhängigkeit kleiner zinspflichtiger Besitzungen von größeren nicht e
den, weil die historische Entwickelung der Landesculturgesetze seit 1806 auf
liche Freiheit der Person und Befreiung des Eigenthums gerichtet sei ꝛc.
Ablösungsordnung habe die Ritterschaft Posens zu manchem Opfer gen
aber sie habe die Zeit gefaßt, das Opfer aus dem Höhepuncte der Hum
willig und gern gebracht, die Geschichte der Völker und Staaten werde
ehrend gedenken. – Die Verlesung macht einen tiefen Eindruck, beina
meisten Mitglieder erklären sich gegen den Entwurf. Die Einführung
solchen Gesetzes müsse als Rückschritt angesehen werden; selbst für die Z
könnten solche Gesetze nicht eingeführt werden, den heilsamen Grundsätz
jetzigen Gesetzgebung zuwider, welche seit 1807 dahin strebt, Alle vor
Gesetze gleichzustellen. Ein Abgeordneter der Landgemeinden e
daß er der Gerechtigkeit der Versammlung vertraue, sie werde ein Gese
werfen, das seine Standesgenossen in die alten Verhältnisse der Sklaver
Unterthänigkeit zurückbringen könne.

[redacted]

[redacted] als Staatsbürger gewönne. — Schlesien trug auf eine neue [redacted]ordnung und ein allgemeines Hörigkeitsgesetz an. [redacted]schwerde einer kurmärkischen Stadt wegen Eingriffe der geistlichen [redacted]behörde in die Kirchenpatronatsrechte beschloß man mittelst [redacted] Vorstellung vorzutragen, obschon die Stände im Laufe dieses [redacted]s bereits ähnliche Gesuche wegen Eingriffe der geistlichen Auf[redacted]behörden einzureichen sich genöthigt gesehen hatten. — Ein Antrag [redacted]willigung von Preßfreiheit wurde in Posen mit 35 gegen [redacted]immen zurückgewiesen, auch Preußen, obwohl die sehr strenge Cen[redacted]einstige, wenn auch noch so bescheidene Aeußerungen hindere, [redacted] Zustand, auf Abhülfe anzutragen, weil diese sicher zu erwarten. [redacted]n und Pommern machten auf die Nachtheile der mit den Nie[redacted]den und mit Hamburg geschlossenen Handelstractate aufmerk[redacted]). Pommern und Preußen stellten den Antrag, die obere Leitung [redacted]gewerblichen und mercantilischen Interessen, mit Einschluß des [redacted]ens, einer selbstständigen technischen Behörde mit einer im See[redacted]sachkundigen Umgebung zu übergeben. Beide beantragten Auf[redacted]g und Ermäßigung des Sundzolles. Preußen sprach den Wunsch [redacted]einer geeigneten Zahl von Zuhörern Zutritt zu den Landtagsver[redacted]ungen zu gestatten, beantragte, da die auf Volksbildung verwende[redacted]ansehentlichen Mittel nirgends mit erreichtem Erfolge in Einklang [redacted]n, Prüfung des Lehrplans für Landschulen durch eine gemischte [redacted]ission aus allen Ständen. Auch Posen wünschte ständische Ein[redacted]ng auf das Schulwesen. Preußen beschloß, Behufs Aufrechthaltung [redacted]r Ständen ertheilten Rechte, Anzeige zu machen, daß zwischen den [redacted]17 Landtagen 3 Gesetze, die Erhöhung und Einführung von [redacted]n zum Gegenstande haben, erlassen seien, ohne daß dieselben, dem [redacted] vom 5. Juni 1823 gemäß, den Ständen zur Berathung mit[redacted]. Die ungetheilteste Theilnahme fand der Antrag auf Befesti[redacted]in den Landestheilen des rechten Weichselufers. In Preußen [redacted]er der Wunsch allgemeinen Anklang, daß die mit 1842 abge[redacted] Cartelconvention mit Rußland, nach der alle Verbrecher, Ange[redacted]t, ja Verdächtige jeder Art wechselseitiger Auslieferung unter[redacted]sind, nicht wieder erneuert werde; der Landtag fand es indessen [redacted]gemessen, diesen Gegenstand allerhöchster Aufmerksamkeit unmit[redacted]n empfehlen, Posen dagegen beschließt einstimmig eine Petition [redacted]neuerung dieser Convention. Eine vielseitige lebhafte Erörte-

---

[redacted]hofen hob besonders die Nachtheile hervor, die der Tractat mit Holland [redacted]ihren Zuckerraffinerie gebracht, die allerdings bedeutend sind, wie der [redacted] abgeschlossene Tractat Vielen unerklärlich. Belgien und die Nieder[redacted]indeß für Handel und Schifffahrt Deutschlands wichtig, es sind, das [redacted]die Geschichte und die militärisch-politische Strategie, die Vormauern, [redacted]werke Deutschlands. „Wenn die Niederlande nicht zu Deutschland [redacted]sagt Hansemann, „ist die Macht Deutschlands nicht einmal so groß, [redacted]mächtigsten Verletzungen seiner Schifffahrtsinteressen energisch verhüten [redacted]

rung fand in Preußen der Antrag auf Zulaſſung von Stadtver
moſaiſchen Glaubens bei der Wahl der Landtagsabgeordn
das Edict vom 11. März 1812 den Juden gleiche bürgerliche
mit den Chriſten ertheile. Dagegen bevorwortet Preußens Land
Antrag der Gutsbeſitzer des Kulm-Michelauer Landes, die ihn
der Einverleibung mit dem Großherzogthume Poſen entzogene
gerichtsbarkeit wieder zurückzugeben *). In Preußen wurden d
Landtage eingereichten Petitionen wegen Erweiterung der ſtändiſch
faſſung durch Hinweiſung auf das Vertrauen zum Könige un
freien weiſen Entſchlüſſe beſeitigt. Bei dem Huldigungstage
nigsberg war der Provinz Poſen vom Könige geſagt: „Euere
thümlichkeit ſoll nicht verletzt werden **).“ Die Adreſſe des L
verſicherte: „Ueber die Erhaltung ihrer Mutterſprache und Nati
werden Ew. Maj. polniſche Unterthanen immer mit Eifer n
Die Stadt Poſen hatte ihren Abgeordneten beauftragt, eine
um Erweiterung der ſtändiſchen Rechte in Antrag zu bringen.
ſche Nationalität ſchien durch dieſen Antrag gefährdet, nach l
Debatten fiel der Antrag mit 39 gegen 6 Stimmen durch.
ſtädtiſche Deputirte fügten bei der Abſtimmung hinzu: „unter
Umſtänden,“ andere aus dem Ritterſtande: „als Polen ſtimm
dagegen, nicht aus Mangel an Freiheitsſinn.“

Preußen erhob und erhielt ſich, als die Freiheit in Europa
ken, weil die Völker ihrer nicht werth und würdig, unbeſchränkte
zeitgemäß, durch das Herrſchertalent dreier Regenten innerhalb
Jahrhunderts zu einer europäiſchen Macht. Das ſtolze Gebäud
ſchönſte ſeiner Zeit, ſtürzte zuſammen in den Stürmen einer grun
Zeit. Aus den Trümmern erhob ſich Preußen, als die Feſſ
Innern gebrochen, zu neuem Glanze, zu neuer Macht. So
da im europäiſchen Staatenſyſteme, neugeſchaffen, durch allſeitige
den für Nationalehre, Freiheit und Unabhängigkeit, — berufe
Schutze und zur Erhaltung deutſcher Freiheit und Unabhängigk
Damm gegen des Auslandes drohende Barbarei, mehr gegen R
wie gegen Frankreich. So iſt die Erhaltung und Erſtarkung P
nicht nur nothwendige Lebensbedingung für Deutſchland, ſond
Europa, im Intereſſe der Civiliſation, damit die Freiheit nicht m
in der alten Welt. Wie Preußen durch die ihre Zeit überflügelt

*) Aus den Verhandlungen der preußiſchen Stände ſpricht überall
Gerechtigkeitsliebe und ein Rechtsſinn, der auch den Kleinſten nicht ver
ſen will, überall ſo wenig ariſtokratiſcher Hochmuth, überall kein Stre
Privilegien, daß dieſer Antrag billig befremden muß. Womit will der
es verantworten, wenn auf ſeinen Antrag die Bewohner jenes Landes,
einmal im Beſitze des Rechtes, keinen anderen Herrn, als den König
zu erkennen, ſind, wieder einem Gutsherrn unterworfen werden?

**) Durch Wahrung und Erhaltung der polniſchen Nationalität
Preußen nicht nur eine Schuld an Polen abtragen, es wird ſich auch
einen Bundesgenoſſen, einen Freund erwerben.

[illegible] gegründet [illegible] vorgehoben, wie es durch Intelligenz geweckte Geistkraft neu geschaffen, so kann es nur blühen, wachsen und gedeihen unter dem Banner der Intelligenz, nur bestehen, wenn es die beste d. h. die zeitgemäßeste) Verfassung, die beste Verwaltung und das beste Heer hat. Was Preußen als europäische Macht neu geschaffen, das Blut seines Volkes für Freiheit und Unabhängigkeit, kann es nur auf seiner Höhe erhalten, darum Entfesselung und Mobilmachung jeder geistigen und leiblichen Kraft, wie 1813, wo Preußen sich an die Spitze der Völker, der Freiheit stellte. Einen anderen Maßstab anzulegen, andere Principien anzuwenden, als die der glorreichen Zeit von 1813, ist durchaus kein Grund vorhanden. — „Die bureaukratische Monarchie," behauptet der Freiherr v. Stein, „schadet der geistigen Entwickelung — sie erstarrt; — die freie, constitutionelle Monarchie belebt, entwickelt, reißt den Menschen aus dem trägen, selbstsüchtigen Leben."

W. Lüders.

Preußen (Statistik). — **Grenze, Größe und Bevölkerung.** — Genau kann die Größe des preußischen Staats nicht angegeben werden, weil die Messungen noch nicht in allen Theilen desselben so weit vorgerückt sind, daß man daraus ein bestimmtes Resultat ziehen könnte. Nach der neuesten Ermittelung (1838) betragen die zum deutschen Bunde gehörigen Länder 3362,87 Quadratmeilen mit 10,908,010 Einwohnern, die nicht zum Bunde gehörigen 1714,54 Quadratmeilen mit 3,363,520 Individuen und das Fürstenthum Neufchatel und Valangin 13,96 Quadratmeilen mit 60,270 Einwohnern, also in Summa 5091,37 Quadratmeilen mit 14,331,800 Einwohnern.

Die Zerstückelung dieser Ländermasse und die Zertheilung in zwei Hälften bringt einen sehr großen Grenzumfang hervor, der 841 deutsche Längenmeilen beträgt. Durch diese Grenze steht die Osthälfte Preußens in Berührung mit der Ostsee auf 104 Meilen, mit dem russischen Reiche (incl. Polen) auf 179 Meilen, mit Krakau auf 3 Meilen, mit Oesterreich auf 84 Meilen, mit dem Königreiche Sachsen auf 36 Meilen, mit den sächsischen Herzogthümern, Reuß, Schwarzburg, Kurhessen, Hannover, Braunschweig und beiden Mecklenburg auf 179 Meilen. Eingeschlossen in Preußen liegen die anhaltischen Herzogthümer. Mit der Westhälfte grenzt Preußen an Hannover auf 45 Meilen, an die lippischen Fürstenthümer, Braunschweig, Kurhessen, Waldeck, Großherzogthum Hessen, Nassau, Landgrafschaft Hessen, Oldenburg (Birkenfeld), Baiern auf 117 Meilen, an Frankreich auf 14 Meilen und an Belgien, Niederlande und Luxemburg auf 80 Meilen. Vergleicht man den Grenzumfang Frankreichs mit dem Preußens, so ist letzterer um 340 Meilen länger, obgleich das Areal nur die Hälfte von Frankreich beträgt.

Die acht Provinzen des Staats sind verschieden an Bodenfläche und Einwohnerzahl. „Rücksichten auf Erleichterung der Verwaltung haben sich hier geltend gemacht und veranlaßt, daß die geschichtlichen Grenzen verändert wurden, wo klares Bedürfniß der Gegenwart die

geschichtlich begründeten Anforderungen zu überwiegen schien
größte Provinz ist Preußen mit 1178 Quadratmeilen,
Westphalen mit 368 Quadratmeilen; so wie von den
rungsbezirken Königsberg der größte mit 408 Quadrat
Erfurt der kleinste mit 61 Quadratmeilen. In der Grö
gen die Provinzen: Preußen, 1178 Quadratmeilen mit
Seelen. Sie enthält zunächst Ostpreußen in den Grenzen
dann Westpreußen, doch mit anderen Grenzen, als es 1772
abgerissen wurde. Schlesien, 741 Quadratmeilen groß mit
Seelen und denselben Grenzen gegen Posen, das ehemalige
Polen und Oesterreich, wie sie der Breslauer Friede vom
bestimmte. Im Jahre 1816 wurde der von Sachsen abget
der Oberlausitz damit vereinigt. Brandenburg, 731 Qu
groß mit 1,741,411 Seelen, enthielt die ursprüngliche Ma
wie sie an die Familie der Hohenzollern (1412) gelangte u
selben erweitert wurde; davon blieb aber 1816 bei der neuen
des Staats getrennt: die Altmark, einige Kreise der Neum
gefügt wurden das Markgrafthum Niederlausitz und einige
ehemals sächsischen Kurkreises. Pommern, 574 Quadrat
mit 990,285 Seelen, besteht aus dem Herzogthume diese
wie es in den Jahren 1648, 1721 und 1815 zum preußisc
kam. Hinzugefügt wurden einige neumärkische und westpre
claven. Posen, 536 Quadratmeilen mit 1,169,706 See
sammengesetzt aus den von Polen 1793 getrennten Bezirke
Preußen durch die Wiener Congreßverhandlungen zurückerhie
einem Theile des Netzdistricts. Die Grenze der Provinz geg
(das ehemalige Polen) ist durch Staatsvertrag vom 11. Nove
festgestellt. Rheinland, 487 Quadratmeilen mit 2,473,
ist aus lange vereinzelt gewesenen Herrschaften zusammengese
durch die zwanzigjährige französische Regierung „einen eige
Zusammenhang in Bezug auf die innere Verwaltung erhalten
Sachsen, 460 Quadratmeilen mit 1,564,178 Seelen,
aus sehr verschiedenen Landestheilen zusammengesetzt. Die s
Reichslande Magdeburg und Halberstadt kamen 164
sen. Damit hing die Lehensbarkeit über andere Theile zusam
Jahre 1802 gewann Preußen das Eichsfeld, die Reichsstä
hausen und Mühlhausen, wie die Grafschaft Que
Im Jahre 1815 und 1816 kamen noch hinzu: die vom
Sachsen abgetretenen Theile, die Altmark und viele klein
und Enclaven, so daß es hier in der Mitte Deutschlands au
karten noch so bunt aussieht, wie im alten deutschen Reiche

*) Hoffmann, die Bevölkerung des preußischen Staats n
tabellen der zu Ende des Jahres 1837 amtlich aufgenommenen
(Berlin, 1839. 4.).

**) Hoffmann, Bevölkerung Preußens S. 6.

phalen, 368 Quadratmeilen mit 1,326,467 Seelen, ist gleich-
n Conglomerat von säcularisirten und mediatisirten Landschaften,
Namen einer speciellen Statistik angehören.

Der preußische Staat liegt meist in dem großen norddeutschen Flach-
land als die westliche Verengung der osteuropäischen Tiefebene
n der von Südosten nach Nordwesten ziehenden Gebirgsdiagonale
n einschneidenden Meerestheilen des atlantischen Oceans erscheint.
m Weichselgebiete beginnt im Osten die ethnographische Trennung
n sarmatischen Tiefebenen. Das Rheindelta leitet im Westen
r zu den romanischen Volksstämmen. Nur der südliche Rand
einen Provinzen des Staats ist gebirgig; die größere Hälfte von
sen und Rheinpreußen ist Bergland. Besonders Schlesien mit
rbeten, worin das Riesengebirge hervorragt, Sachsen mit
rge und Thüringer Walde, das Sauerland, das rhei-
Schiefergebirge, die Eifel und der Hundsrück in dem
n Theile Preußens enthalten einen Wechsel der Höhenverhält-
- Von den großen Strömen Deutschlands gehört keiner dem
ganz an, die Oder etwa ausgenommen; sonst nur der untere
ere Lauf. So der Memel auf 28 Meilen ($\frac{1}{4}$ seines Laufs);
ichsel auf 32$\frac{1}{2}$ Meilen oder $\frac{1}{4}$ ihres Laufs; die Oder (135
auf 125 Meilen; die Elbe auf 45 Meilen oder $\frac{1}{3}$ ihres
e Weser berührt fast nur den Staat auf 4$\frac{1}{2}$ Meilen. Von
ein (175 Meilen) gehören 40 Meilen zu Preußen. Der preu-
at hat keinen Theil am Laufe der Maas, obgleich er eine viele
nge Grenze in nächster Parallellinie mit ihr fortzieht.

Land, das sich über 6$\frac{3}{4}$° nördlicher Breite ausdehnt, und des-
ung von Westen nach Osten 17° östlicher Länge umfaßt,
hinsicht auf Wärmeverbreitung ein sehr verschiedenes Klima
Die großen Stromthäler und Ebenen der rheinisch-westphäli-
ingen sind im Jahresdurchschnitte um 3$\frac{1}{3}$° C. wärmer, als
Landschaften des Königreichs Preußen.

rste Volkszählung, nachdem der preußische Staat seinen jetzi-
ng gewonnen hatte, wurde 1816 veranstaltet und ergab
1 Seelen. Nach der zuletzt amtlich bekannt gewordenen Zäh-
1837 fanden sich 14,098,125 Seelen. Die Totalsumme für
1838 nahm man mit 14,271,530 an. Also beträgt die
n 22 Jahren 3,922,499 oder für das Jahr im Durchschnitt
Dabei ist zu bemerken, daß 1834 von Preußen das ehemals
Fürstenthum Lichtenberg mit 35,000 Seelen erworben
ie Geburts- und Sterbelisten weisen nach, daß Preußen in
ebenen Zeitraume von 22 Jahren überhaupt 3,212,104
dem Ueberschusse der Geborenen gewonnen hat. Es muß
selben Zeit die Zahl der Einwanderer um 375,000 Köpfe
rsen sein, als die der Auswanderer. Dem Geschlechte nach
lung von 1837 das Resultat ergeben, daß 7,039,223 In-
männlichen und 7,058,902 weiblichen Geschlechts vorhanden

waren. Ohne Unterschied des Geschlechts kamen auf 1 Million E wohner 59,585 über 60 Jahre. In dem Lebensalter vom Anfa des 17. bis zur Vollendung des 45. Jahres wurden am Schlusse Jahres 1837 3,042,946 Seelen männlichen und 2,983,146 weibli Geschlechts gezählt. Ehebündnisse wurden in den letzten Jahren m ger geschlossen, denn im Jahre 1822 kamen noch auf 1 Million E wohner 178,153 Ehen, während im Jahre 1837 nur 167,572. dieser Verminderung hat sich eine große Regelmäßigkeit gezeigt *). Jahre 1823 wurden 463,461 eheliche und 35,325 uneheliche Kin geboren; dagegen belief sich im Jahre 1837 die Zahl der ehelichen 518,392, die unehelichen Kinder betrugen 39,401. Im Durchsch kamen aber in der Periode von 1823—1837 auf 1 Million Einw ner 2779 uneheliche Kinder; oder in der Periode von 1823—18 auf 1 Million 2994, zwischen 1826—1828: 2737, 1829—18 2595, 1832—1834: 2776, 1835—1837: 2793. Aus dieser Ue sicht kann daher jedenfalls kein Grund entnommen werden, über Zunahme der Unsittlichkeit in dieser Beziehung zu klagen. Das Verhältniß der unehelich Geborenen zu den Einwohnern stellt sich in sehr verschieden in den einzelnen Landestheilen und sogar in zum T nicht weit von einander gelegenen landräthlichen Kreisen. Die S Altena und Wittgenstein z. B. liegen im südlichen Theile Regierungsbezirks Arnsberg so nahe an einander, daß nur ein zwischen gelegener landräthlicher Kreis sie trennt; nur an Gewerbsa und Wohlstand steht er bedeutend über Wittgenstein; und nur hi allein scheint es gegründet, daß namentlich auch die Anzahl der un lichen Kinder im Verhältnisse gegen die Einwohnerzahl im Kreise W genstein mehr als eilfmal größer ist, als im Kreise Altena. Ue achtet der Kreis Wittgenstein nur zwei kleine Städte, wenig Fabr und Verkehr und keine große Handelsstraße enthält, so übertrifft er Bezug auf das Verhältniß der unehelichen Geburten zu der Einwoh zahl selbst noch die volkreichste, wohlhabendste und genußreichste G des preußischen Staates, Berlin: er hatte, um es übersichtlich in E nen Zahlen auszudrücken, im Durchschnitte der betrachteten fünf Jahre nahe zehn unehelich Geborene auf dieselbe Anzahl Einwoh worauf in Berlin nur neun kamen **). In einem auffallenden G gensatze steht in dieser Beziehung das Verhältniß der Insel Rügen des Fürstenthums Pleß gegen einander. Beide an entgegengese Enden des Staats gelegen, durchaus unähnlich an Abstammung Volks, Sprache, Religion, Gewerbe und Landesverfassung stehen ander doch nahe in Bezug auf das Verhältniß der unehelichen Kin zu der Einwohnerzahl. Die Insel Rügen hatte nämlich nahe vierzeh unehelich Geborene auf dieselbe Anzahl Einwohner, worauf das Fürs thum Pleß deren dreizehn hatte.

---

*) Bergbaus, allgemeine Länder- und Völkerkunde Bd. IV, S. 58
**) Hoffmann, die Bevölkerung des preußischen Staats S. 89.

Das leibliche und geistige Wohlbefinden eines Volkes beruht we- einerseits auf der Stufe des Wohlstandes und der Bildung, die große Masse desselben bereits erreichte; und andererseits auf Sorgfalt der Regierung und der Zweckmäßigkeit ihrer Anordnungen. den preußischen Staat ist in dieser Beziehung Vieles geschehen. geistige Wohlsein der Völker setzt ein leibliches so nothwendig vor- daß der Gegensatz zwischen materiellen und geistigen Interessen in höheren Staatskunst ein leeres Wortspiel wird. Auch in den wohl- sten Staaten des neueren Europa fehlt noch sehr viel dazu, daß große Masse der Nation in Nahrung, Wohnung und Kleidung, in setzung von Arbeit und Erholung, in Sicherheit, Bequemlichkeit Annehmlichkeit ihres Familienlebens denjenigen Umfang von mate- Gütern und davon abhängendem leiblichen Wohlsein und frohem besitzt, welcher wesentlich erfordert wird, um ihn zu demjenigen von Leibeskräften, Gewandtheit und Ausdauer, von Aufmerk- Einsicht, Pflicht- und Billigkeitsgefühl zu verhelfen, dessen jeder verständige Mensch ihr zur Förderung der allgemeinen wünschen muß *).

Wohlstand und Sittlichkeit befördern die Lebensdauer. Im preu- Staate starben in dem Zeitraume von 1823—1837 durchschnitt- einer Million jährlich 29,778 oder beinahe drei von hun- Die Hälfte aller Gestorbenen wurde noch nicht völlig 14 Jahre alt davon gehörte wieder mehr als die Hälfte den Untereinjährigen Einschluß der Todtgeborenen an. Unter 313 Gestorbenen würde Selbstmörder sein, wenn man sich auf die Angaben darüber verlassen könnte, und nicht diese Opfer der Verzweiflung der öffentlichen Kenntniß unbekannt blieben.

Die Bewohner des preußischen Staats sind der Hauptzahl nach germanischer Abkunft, indem man nach zuverlässiger Annahme Millionen Deutsche zählt, Slaven etwa 2,800,000; dazu kommen 100,000 französischer und 200,000 jüdischer Abstammung. Die bilden also die große Masse der Bevölkerung; sie sind durch- vorherrschend in den zum deutschen Bunde gehörenden Provinzen. den meisten derselben, wie in einem Theile der Rheinprovinz, West- Pommern, Brandenburg und dem nördlichen Sachsen wird das oder Plattdeutsche von der größeren Masse des Volks gespro- In Schlesien, dem südlichen Sachsen und jenseit des Rheines deutsche Dialekte. Nur in ihren äußersten Nordost- und Südost- wohnen Slaven; so im Regierungsbezirke Köslin Wenden, hier Kaschuben genannt, und im südöstlichen Schlesien Polen. Doch finden sich Wenden auch in den mittleren Gegenden des Staats, wie in ehemaligen Markgrafschaft Lausitz, namentlich in den Kreisen Kott- Luckau und Guben, wo die Standesherrschaft Straupitz allein von Wenden bewohnte Dörfer enthält. Auch im Regierungsbezirke

*) Hoffmann a. a. O. S. 39.

[illegible]. Davon traten in den folgenden drei Jahren zur christlichen [illegible] 396 über. Zu Ende des Jahres 1837 war ihre Anzahl [illegible]. Während der jährliche Zuwachs durch den Ueberschuß der [illegible] über die Gestorbenen im ganzen preußischen Staate nur wenig [illegible] Procent betrug, ergab dasselbe Verhältniß in den Judengemein[illegible] durchschnittlich 1½ Procent. Dieses rührt zum Theil daher, daß [illegible] ein höheres Lebensalter erreichen. — Die Wohnsitze der [illegible] sind sehr ungleichartig unter die einzelnen Bezirke des Staats [illegible]. Beinahe fünf Neuntheile der gesammten jüdischen Bevölkerung [illegible] in den vier Regierungsbezirken Marienwerder, Bromberg, Po[illegible] Oppeln. Die zahlreichste Judenschaft lebt in der Stadt Posen [illegible] Mitgliedern (1837); demnächst in Berlin mit 5645 und in [illegible] mit 5413 Mitgliedern.

[illegible]ligionsverschiedenheit. — Zu Ende des Jahres 1837 [illegible]34, mit Ausschluß des Fürstenthums Neufchatel, im preußi[illegible]te: evangelische 8,604,748; katholische 5,294,003; griechische 1300; Mennoniten 14,495; Juden mit Staatsbürgerrecht [illegible] ohne dasselbe 80,662. Hiernach bilden die evangelischen etwas über ⅗, die katholischen etwas über ⅖ der ganzen Volks[illegible] es befanden sich im Staate durchschnittlich acht evangelische gegen fünf katholische. Die Juden sind noch nicht ganz $\frac{1}{77}$ der Bevölkerung *). Als die beiden Hauptparteien der evan[illegible] Christen, Lutheraner und Reformirte, noch nicht unirt [illegible]hlte man (1816) im Staate 5,873,146 von den Ersteren [illegible]114 von den Letzteren. Es waren somit nahe an 15 Luthe[illegible]en 1 Reformirten. Den Lutheranern wurde damals beigezählt [illegible]sche Brüdergemeinde, welche sich von Herrnhut in der Ober[illegible] über den preußischen Staat verbreitet hatte. Zu den Re[illegible] dagegen wurden alle französische Colonisten gerechnet, die als [illegible] der unter Ludwig XIV. emigrirten Franzosen im preußi[illegible]te leben. Seitdem die Regierung die Ueberzeugung gewonnen [illegible] der Verschiedenheit der religiösen Ansichten der Lutheraner [illegible]ten keine Veranlassung enthalten sei, noch eine Absonderung [illegible] Staate ausgehenden Leitung der äußeren Angelegenheiten der [illegible] Kirche bestehen zu lassen, und seitdem auch an vielen Orten [illegible] und Reformirte sich zu einer kirchlichen Gemeinde vereinigt [illegible] die besondere Zählung beider Parteien im Staate aufgehört. [illegible]sche und katholische Einwohner leben zwar im preußischen [illegible]gestalt vermischt, daß unter sämmtlichen 336 landräthlichen [illegible] einziger ist, in welchem nicht Personen von beiden Reli[illegible] neben einander lebten; aber das Verhältniß der Anzahl [illegible] einander ist allerdings sehr verschieden. So hatte z. B. [illegible]Querfurt im Regierungsbezirke Merseburg 85 katholische [illegible]917 evangelische, dagegen der Kreis Daun im Regierungsbe-

*) [illegible]offmann a. a. O. S. 65 ff.

zirke Trier 30 evangelische gegen 22,881 katholische Civilein
Im Allgemeinen ist die Bevölkerung in Ostpreußen bei Weitem
wiegend evangelisch. Hier verhielten sich 1837 die evangelischen
zu den katholischen wie 46 : 1. In Westpreußen dagegen besteht
Verhältniß wie 26 : 25. Im Großherzogthume Posen war zu
1837 nahe ein Drittheil sämmtlicher christlicher Einwohner evang
Die Provinzen Brandenburg, Pommern und der bei Weitem
Theil der Provinz Sachsen bestehen aus Ländern, welche, wie
den auch ihre Schicksale waren, doch die Reformation früh
allgemein angenommen hatten. Der größte Theil der jetzt noch
Regierungsbezirken Potsdam (incl. Berlin), Frankfurt, Stettin,
Stralsund, Magdeburg und Merseburg lebenden Katholiken besteht
später durch gewaltige Verhältnisse herbeigezogenen Ansiedlern und
Nachkommenschaft. Jetzt geschieht dieses noch dadurch, daß die
zungen von Berlin, Potsdam und Spandau aus allen Theilen
Staats ergänzt werden. Mit Einschluß des Militärs ergaben
den genannten sieben Regierungsbezirken zu Ende 1837 auf 187
gelische Einwohner 2 katholische. Für Berlin und Potsdam
sich 11,149 katholische Einwohner. Der Regierungsbezirk
aber enthielt beinahe 5 evangelische Einwohner gegen 2 katholische.
der Provinz Schlesien ist der nördliche Theil überwiegend evang
der südliche katholisch; oder im ersteren verhalten sich evangelische
sten zu den katholischen wie 15 : 4, im letzteren wie 8 : 73,
ganzen Provinz wie 8 : 7. In den westlichen Provinzen ist das
lische Glaubensbekenntniß überwiegend. Westphalen und die
vinz zusammen hatten (1837) 16 Katholiken auf 7 evangelische
sten. Die besonderen Landestheile weisen aber auch wieder ganz
thümliche Verhältnisse auf; so lebte im Regierungsbezirke Münster
24 Katholiken immer nur ein evangelischer Christ; in den sechs
Wittgenstein, Siegen, Waldbroel, Gummersbach, Altenkirchen und
lar zusammengenommen kommen auf 22 Evangelische 5 Katholi

„Die Verträglichkeit bei verschiedenen Glaubensbekenntni
zwar zunächst die Frucht einer verständigen Erziehung; der Ein
giöser Trennungen auf das öffentliche und gesellschaftliche Leben
milder mit der Zunahme der Kenntnisse, und die gegenseitige
wächst mit den Fortschritten der sittlichen Bildung; aber Verh
wie die vorstehend bezeichneten, wirken auch in dieser Beziehung
auf die großen Massen des Volks. In Ländern von großem Um
wo weit umher nur eine Religionspartei weit überwiegend vorh
erscheinen die wenigen Bekenner eines anderen Glaubens, welche
darin befinden, der großen Mehrzahl der Ungebildeten bei der
Beurtheilung doch wenigstens als Sonderlinge und verlieren schon
halb an Vertrauen und Zuneigung. Je mehr dagegen unter einer
gierung, welche jedes Recht gleichmäßig schützt, die verschiedenen
densgenossen sich auch in Bezug auf die Wohnungen einander
desto leichter wird es der Vernunft, ungerechte Vorurtheile

nigkeit im Leben bei Verschiedenheit im Glauben zu schaf-

ach einem im Jahre 1838 sorgfältig berichtigten Verzeichnisse vorhanden für die evangelischen Glaubensgenossen: 5213 Mut-n, 3032 Filiale und 800 Versammlungsörter zum öffentlichen ienste ohne Parochialrechte. Für die katholischen Glaubensge-ristirten: 3897 Mutterkirchen, 1328 Filiale und 1968 Ver-ngsörter ohne Parochialrechte.

ie Angelegenheiten der evangelischen Kirche werden unter der Abthei-tung des Ministeriums, in den Provinzen von den Consistorien rt, an deren Spitze der Oberpräsident der Provinz, und für die chlichen Sachen ein Generalsuperintendent, als erstes Mitglied nsistoriums, steht. Die meisten dieser Generalsuperintendenten den Titel: „Bischof der evangelischen Kirche," der aber ein bloßer s. Jede Provinz ist in eine gewisse Anzahl von Kirchenkreisen eilt, denen ein Superintendent vorgesetzt ist. So hat Preußen chenkreise, Posen 16, Brandenburg 77, Pommern 56, Schlesien achsen 91. Die westlichen Provinzen haben einen gemeinschaft-Generalsuperintendenten. In jeder derselben vertritt ihn ein neralsuperintendent. In Westphalen gibt es 16 Kreissynoden, Rheinprovinz 26.

Die katholische Kirche hat im preußischen Staate 2 Erzbis-e und 6 Bisthümer. Ueberhaupt zerfällt der Staat darnach in ßische Kirchenprovinzen. 1) Gnesen und Posen mit dem Erz-ume Gnesen und Posen, wovon das erstere 16 Decanate, dere 22 unter sich hat, und mit dem Bisthume Kulm, wozu anate gehören. 2) Ermeland, mit dem gleichnamigen Bis-und 14 Decanaten, gehört unter Posen. 3) Breslau, ein s Bisthum, ist in 69 Decanate eingetheilt. 4) Die erzbischöf-rovinz Cöln umfaßt die Sprengel: Münster, Paderborn, Cöln ier. Die Diöcese Münster enthält 16 Decanate, Paderborn 37, 4, Trier 22. Die Grafschaft Glatz gehört zum Sprengel des Prag; und der District Katscher in Oberschlesien zum gefür-Erzstifte Olmütz **).

mwohner, der griechischen Kirche angehörig, hat der preußische ormals nur in Folge der Handelsverbindungen mit Rußland

---

Hoffmann ꝛc. S. 74.

In Religions- und Gewissenssachen können die Katholiken mit Geneh-des königlichen Ministeriums die Vermittelung des römischen Stuhls Ausgenommen sind von solcher Vorlage die das forum poenitentiale der Gewissenssachen. In den noch bestehenden Klöstern darf kein Or-licher vor dem 24. Jahre — der Klosterstand befreit nicht unmittelbar Militärverpflichtung — keine Nonne vor dem 21. Jahre zum Ordens-gelassen werden. Ein Gesetz vom 20. März 1817 untersagt preußischen nen jede öffentliche Wallfahrt in's Ausland; es sind aber in den ver-n Theilen der preußischen Monarchie Wallfahrtsörter vorhanden.

und dem türkiſchen Reiche, und nur in ſehr geringer Anzahl, erhe
Noch jetzt hat die Zählung von 1837 für beinahe die Hälfte des p
ßiſchen Staats, d. h. für die Rheinprovinz und Weſtphalen, für G
ſen, die Regierungsbezirke Stettin, Stralſund und Liegnitz, nur ſiel
griechiſche Chriſten ergeben. Im Regierungsbezirke Potsdam lebten
in den drei Bezirken Frankfurt, Breslau und Oppeln 29; im G
herzogthume Poſen 33. Seit dem Jahre 1831 iſt eine verhältniß
beträchtliche Anzahl Philipponen aus dem ruſſiſchen Reiche im
öſtlichen Theil der preußiſchen Monarchie eingewandert. Dieſe ſind
Secte, welche ſich zur herrſchenden Kirche in Rußland etwa eben ſo
hält, wie die Mennoniten zu den evangeliſchen Chriſten. Sie
weigern den Eid und den Kriegsdienſt und haben eben ſo eine
gottesdienſtliche Uebungen. Sie leben in der Regel von der Landwi
ſchaft. Ihre ſtärkſte Colonie iſt im Kreiſe Sensburg, Regierungsb
Gumbinnen, wo 1837 auf 838 Philipponen gezählt wurden; der K
Memel hatte damals 127.

In der Provinz Preußen lebt ebenfalls die größere Anzahl der
preußiſchen Staate vorhandenen Mennoniten. Sie bewohnen ha
ſächlich die Niederung zu beiden Seiten der Nogat und längs
Weichſel bis nach Thorn hinauf; auch wohnen ſie in geringerer An
in den Niederungen des Memelſtroms, an ſeinen beiden Mündu
armen, Ruß und Gilge. Auch in den Städten Danzig, Elbing, M
rienburg und Königsberg betreiben ſie bürgerliche Gewerbe. Im
übrigen Provinzen finden ſie ſich ſelten und in ſehr geringer Anz
Die Rheinprovinz hat in der Stadt Krefeld eine Gemeinde von
Mennoniten. Die Zahl derſelben überhaupt iſt im langſamen Ab
men begriffen; im Jahre 1825 exiſtirten noch 15,812, im Jahre 18
nur 14,495. Da ſie die Pflichten des Kriegsdienſtes verweigern,
hat der Staat geglaubt, ihnen auch nicht alle Rechte der Einwohne
willigen zu dürfen, welche dieſe Pflicht erfüllen. Die Anzahl
Grundſtücke dürfen ſie nicht vermehren.

Standesverhältniſſe. — Durch die Ereigniſſe der J
1806 und 1807, ſo wie durch die daran ſich knüpfende Geſetzg
wurden im preußiſchen Staate die durch Geburt ererbten Privile
aufgehoben; alle Einwohner traten damals in gleiche Rechte und gl
Pflichten zum Staate. Die Durchführung ſolcher Geſetze, wie di
dem Zeitraume von 1807 1811 erlaſſenen, erfordert aber längere
und kann nicht ohne Reaction der bis dahin Privilegirten geſch
So iſt es denn auch in Preußen geſchehen, daß, obwohl jene Ge
meiſt noch in voller Kraft beſtehen, in der Praxis häufig das Ge
theil aufzuweiſen wäre, und daß ſelbſt legislatoriſche Verſuche gem
ſind, veraltete und abgeſchaffte Standesverhältniſſe in neues Gewand
hüllen. (S. die Artikel „Adel," „Oeffentlichkeit" und weite
dieſen.) Man kann in Preußen nach ihrer ſocialen Stellung,
Theil nach ihrer Beſchäftigung vier Claſſen des Volks unterſch
1) Adel, Mitglieder deſſelben kommen aber, was ihre Beſchäf

ſt, auch in den drei folgenden vor; 2) Bürgerſtand; bauernſtand; 4) der dienende Stand oder das Geſinde. Zahlenverhältniſſe dieſer 4 Claſſen, für die Gegenwart berechnet, in der angeführten Reihe: 120,000; 3,650,000; 9,351,000; 1,000. Preußen hat alſo im Verhältniſſe z. B. zu Oeſterreich geringe Zahl Adelicher. Sollte darin vielleicht der Grund liegen, man in neueſter Zeit reiche Bürgerliche geadelt hat? Auf jedes ert Menſchen kommen in Oeſterreich faſt dreimal ſo viel Adeliche, Preußen. Hier gibt es unter hundert Einwohnern nur einen $\frac{5}{6}$ hen. Der Adel wird, jedoch nicht geſetzlich, eingetheilt in den n und in den niederen. Zu dem erſteren gehören die ehemals ſurien und reichsunmittelbaren, jetzt mediatiſirten Fürſten, Grafen Herren, die ſächſiſchen Regreßherren, die Beſitzer der ſchleſiſchen n- und Minderſtandesherrſchaften und die Beſitzer der Standesherr- in der Lauſitz. Nur die mediatiſirten vormaligen deutſchen ſtände haben unter dem hohen Adel wirkliche Vorrechte durch die ſche Verordnung vom 1. Juni 1817 erhalten, und zwar Steuer- heit für ihre Beſitzungen; ihnen ſind in Anſehung ihrer Perſon, ie und Beſitzungen alle Rechte und Vorzüge zugeſichert, in ſo fern nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten n; ſie können alſo ihren Aufenthalt nach Belieben wählen; ihre ihren Familienverträge bleiben in voller Wirkſamkeit; ſie genießen privilegirten Gerichtsſtand und Militärfreiheit für ſich und ihre ie, die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit ter und bei größeren Beſitzungen in zweiter Inſtanz. Der niedere umfaßt Freiherren und Edelleute. Seine ehemaligen Vorrechte geſetzlich aufgehoben; doch beſitzt er aus altem Herkommen auch noch die meiſten Stellen in der Armee, ſehr viele aber in der altung; denn er iſt geſchickt und bereitwillig. In jeder Pro- beſtehen noch für den Adel gewiſſe Ordnungen und Beſtimmungen, theils auf Herkommen, theils auf landesherrlichen Verleihungen n. So gibt es in der Altmark und Hinterpommern Burg- oder ſeſſene mit gewiſſen Vorrechten. Im Magdeburgiſchen iſt der theils ſchriftſäſſig, theils amtsſäſſig, je nachdem die Güter unmit- unter der Regierung ſtehen oder nicht. In Oſtpreußen ſind ſeit alle adeliche und unadeliche Lehensgüter gegen Erlegung einer zu entrichtenden Geldabgabe, die der Alodificationskanon heißt, odial- und Erbgüter erklärt worden. Die adelichen Güter ſind n Servis- und Fouragegeldern und von der Naturalfouragelie- für die Reiterei frei, ſtehen in Juſtizſachen unter Oberlandesge- und in Cameralſachen erhalten ſie die Verfügungen durch die ndräthe. — In Schleſien haben zwar die Herren vom hohen und Adel viele Privilegien verloren; doch übt auch noch heute da- der Fürſt oder Standesherr die obrigkeitlichen Rechte aus durch Regierung, Kammer, Hofgericht, die jedoch unter Direction der ndescollegien ſtehen.

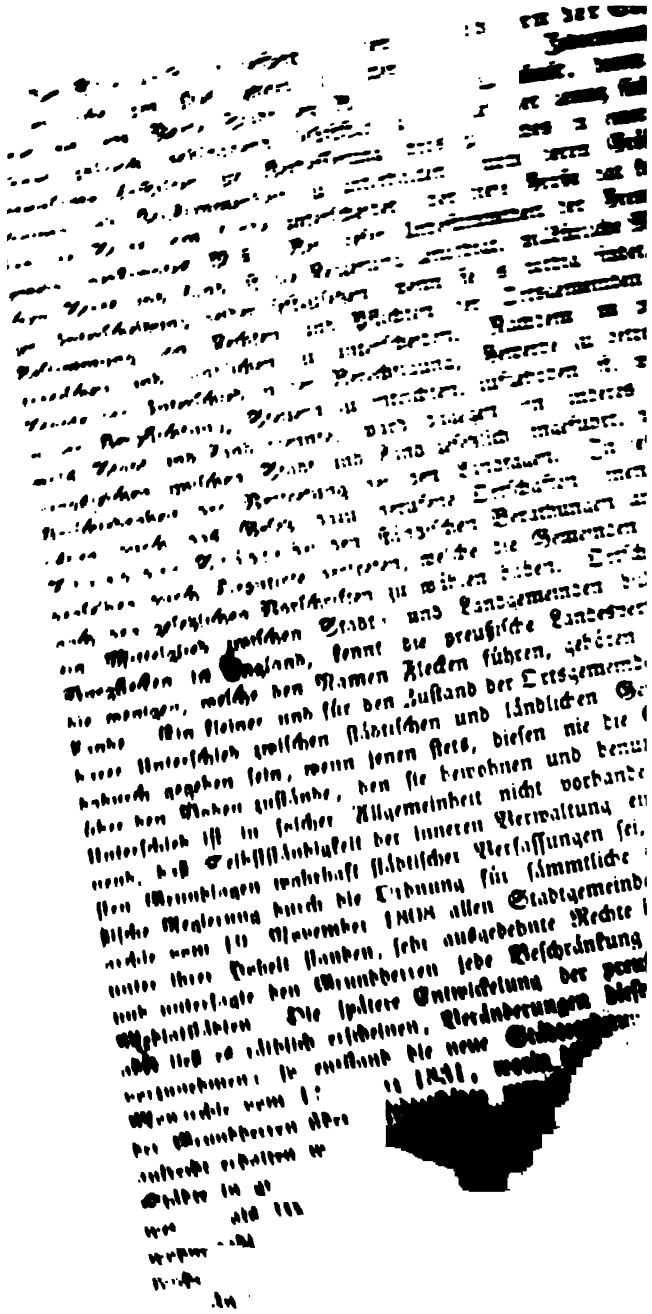

wohner in den städtischen Gemeinden etwa folgendermaßen: Million Einwohner des Staats befanden sich: 1) Civilein- großen Städte 65,278, der mittleren Städte 54,915, der dte 118,174; außerdem in Ortschaften mit weniger als ohnern, welche im Stande der Städte repräsentirt werden, , überhaupt also 258,151. Es wird demnach im Stande nur wenig mehr, als ein Viertheil sämmtlicher Einwohner repräsentirt.

Bauernstand oder die nicht zum Adel oder einem persön- de gehörigen Bewohner des platten Landes hat bisher nicht verschiedenen Abtheilungen durch bestimmte, zuverlässige Nach- lich angegeben werden können. „Der Grund davon liegt n Verschiedenheit der Verhältnisse, worunter Landwirthschaft hiedenen Theilen des Staats betrieben wird. Landgüter von gen sind an dem einen Ende des Staats nicht so viel werth, ter von 500 Morgen am anderen; und Familien, deren ndeigenthum in 5 Morgen besteht, genießen nicht selten eine habenheit und Annehmlichkeit des Lebens, als andere, deren sich über 100 Morgen erstreckt. Hierzu kommen die man- Verhältnisse, welche bei großen und kleinen Gütern die Fä- ränken, über deren Benutzung zu verfügen. Versuche, welche hren bei sehr viel einfacheren Verhältnissen des preußischen gestellt wurden, um zu einer Uebersicht dieses wichtigsten Zwei- werbsamkeit zu gelangen, haben wegen der Unfruchtbarkeit hrisses bald wieder aufgegeben werden müssen. Es gehört ldung der Communal- und Kreisverfassung und überhaupt allgemeiner Bildung dazu, die bis jetzt noch nicht erreicht ist, Versuche mit der wahrscheinlichen Hoffnung eines besseren zu wiederholen *)." Die Ausbildung der rechtlichen Verhältnisse, neuerer Zeit dem preußischen Bauernstande wieder zurückgegeben bei der Darstellung der Reorganisation Preußens erwähnt.

as Gesinde scheint durch so bestimmte Merkmale bezeichnet zu dieser Theil der unteren Volksclassen einer tabellarischen Auf- fähig geworden ist. Die Gewerbetabellen enthalten seit 1819 ersicht des Gesindes, getrennt nach den beiden Geschlechtern und Verwendung seiner Dienste, theils zur Hülfsleistung bei Ge- theils blos zur persönlichen Bequemlichkeit der Herrschaften. dienten überhaupt Personen männlichen Geschlechts: 460,469, 343,368; oder: das erstere verhielt sich zum letzteren, wie Die Zahl des Gesindes, s zur Hülfe bei der Landwirth- anderen Gewerben gebrauc , in beiden Geschlechtern diesem Zwe nahe 17 Männer gegen Gesinde, das blos zur ier überwiegt das weibliche

1 Staats S. 196.

Geſchlecht bei Weitem. Gegen drei männliche Domeſtiken werden
etwas mehr als zehn weibliche gehalten. Das Verhältniß der Geſ
dienſte verrichtenden Perſonen zu der Einwohnerzahl überhaupt
einzelnen Städten nach dem Maße ihrer Bildung und Wohlhaben
und nach der Richtung, welche ihre Gewerbſamkeit genommen hat,
verſchieden. So hatte Stettin und Poſen im Jahre 1837 eine
lich gleiche Bevölkerung von 35—36,000 Einwohnern. Die Verſ
denheit in den Wohlſtands- und Bildungsverhältniſſen zeigte ſich
auch in der Anzahl des Geſindes, welches gleichzeitig gehalten
nämlich in Stettin zur perſönlichen Bequemlichkeit der Herrſch
1181, in Poſen 2749, zur Aushülfe bei Gewerben in Stettin 1
in Poſen 382. Zur perſönlichen Bequemlichkeit unterhielt Stettin
drei Domeſtiken gegen ſieben, zu gewerblichen Zwecken dagegen
dreizehn gegen drei in Poſen. Wo mehr Bildung verbreitet iſt,
der Menſch theurer, aber auch thätiger und geſchickter: Beides kann
Verminderung der Anzahl des Geſindes beitragen. Wie der Troß
beholfener und unzuverläſſiger Bedienung, womit der Orient
im Abendlande vor der höhern Bildung ſchwindet, welche den
ſchen beſſer zu brauchen verſteht, ſo bewirkt auch bei uns noch fort
ernd die Veredelung der Sitten eine Verminderung der Anzahl
Verbeſſerung der Beſchaffenheit des Geſindes *).

Materielle Production. Das bei Weitem wichtigſte
unentbehrlichſte aller Gewerbe beſteht in der Benutzung des Bod
um daraus die Bedürfniſſe des menſchlichen Lebens zu gewinnen.
der Menſch nun den Boden anbaut, um durch unmittelbare Ver
dung der Erzeugniſſe deſſelben ſeine Bedürfniſſe zu befriedigen, wird
Erhaltung der Ertragsfähigkeit, und noch mehr die Erhöhung derſe
mehrerntheils bedingt durch die Anwendung thieriſcher Kräfte und
ſchen Düngers. In allen dieſen Beziehungen hängt der Ertrag
Bodens ſo weſentlich mit der Viehzucht zuſammen, daß Schlüſſe
dem Zuſtande der Viehzucht auf den Zuſtand der Landwirthſchaft
fertigt erſcheinen.

In einem amtlichen Berichte über die Statiſtik der
Monarchie, welcher vom ſtatiſtiſchen Bureau zu Berlin im Jahre
erlaſſen wurde, heißt es: — „Es fehlt zur Zeit noch an Nach
wie viel von der Fläche des Staats Ackerland, wie viel natürliche
iſt, wie viel unangebaut zu Viehweide dient, wie viel zu Forſtland
nutzt wird, wie viel die Weinberge, die Gemüſe- und Obſtgärten,
die Bauplätze betragen, welchen Raum endlich die Gewäſſer, die
die wüſten Sandſchollen und die Felſen einnehmen: und wahrſch
werden noch viele Jahre hingehen und viele Arbeiten erfordert,
dieſe Nachrichten vom ganzen Staate mit Zuverläſſigkeit gegeben
den können." In der That, zwanzig Jahre ſind ſeit der Zeit, wo
Angeführte geſchrieben wurde, verfloſſen, und ſie haben die allg

*) Hoffmann, die Bevölkerung ꝛc. S. 203.

Statistik der preußischen Monarchie in der Kenntniß dieses wichtigen Moments der Landeskunde nicht viel weiter gebracht. Nur in zwei Provinzen, in Westphalen und am Rhein, sind, von der dort bestehenden Steuerverfassung hervorgerufen, die nöthigen Vermessungen zur Bestimmung des Areals der verschiedenen Culturarten ausgeführt, auch in den übrigen Provinzen die Größe des zu gewissen Culturzweigen, z. B. zum Wein und zum Tabaksbau benutzten Bodens ermittelt worden. Da für die Gesammtheit der Monarchie zuverlässige Angaben fehlen, so muß man sich mit oberflächlichen Schätzungen begnügen. Darnach gibt es im ganzen preußischen Staate etwa 2175 Quadratmeilen Ackerland, 43 Quadratmeilen Gartenland, 3 Quadratmeilen zu Weinbau und $1\frac{8}{10}$ Quadratmeilen zum Tabaksbau benutzten Boden, 1116 Quadratmeilen nehmen Waldungen ein.

Unterscheidet man den Boden nach drei Classen in Hinsicht auf die Productionsfähigkeit der Hauptnahrungspflanzen, also in Weizenboden, Mittelboden und sterilen Sand- oder Felsenboden, so findet sich ersterer in der Provinz Preußen an dem Memel und Pregel, so wie in der Weichselniederung, herrscht vor im Bezirk Posen, liegt in Schlesien zwischen der Oder und dem Gebirge bis über Liegnitz hinaus von Süden an; in der Provinz Brandenburg gehört daher nur die Niederung an der Oder, besonders in der Ukermark; Pommern hat bedeutende Striche davon; eben so Sachsen längs der Elbe, wo die Magdeburger Börde, der Bezirk Erfurt besteht zum größten Theile aus schwerem Boden; in Westphalen gehört dahin die Marburger und Soester Börde, so wie der Hellweg; die ganze nördliche Hälfte der Rheinprovinz von Aachen und Bonn abwärts besteht mit wenigen Ausnahmen aus dem ergiebigsten Weizenboden. Der Mittelboden herrscht vor im Regierungsbezirk Bromberg, im nördlichen Theile von Schlesien, in der ganzen Provinz Brandenburg, im nördlichen Theile von Magdeburg, in der östlichen Hälfte von Minden, im Regierungsbezirk Münster und in Regierungsbezirk von Coblenz. Von sterilem Sand- oder Felsboden finden sich große Flächen auf dem Ostseeplateau durch die Provinzen Preußen, Pommern, bis nach Brandenburg hinein. Eben solche Striche in Posen und die Grenzgegend von Schlesien aufzuweisen. Die Umgegenden von Berlin nach Süden und Norden bestehen aus Sandboden, wovon nur der nächste Umkreis der Hauptstadt, durch den Dünger derselben befruchtet, eine Ausnahme macht. Der sterile Boden nimmt in Westphalen einen großen Raum ein; so besteht der Regierungsbezirk Arnsberg aus den unfruchtbarsten Bodenmassen, der selbst kümmerlicher Cultur, bei sauerster Arbeit nur Hafer hervorbringt. Es heißt das Sauerland. Zuletzt findet man ihn jenseit des Rheins auf dem Rücken der Eifel, an den Abhängen des Hochwalds.

Die Cultur der Cerealien, der Hülsenfrüchte, an die sich der Kartoffelbau anschließt, wird mit so günstigem Erfolge betrieben, daß im Durchschnitte jährlich $3\frac{1}{3}$ Millionen Scheffel Weizen und ungefähr eben so viel Roggen und andere Cerealien über den eigenen Bedarf gewonnen

werden, selbst nachdem die Forderungen verschiedener technischer [illegible] wie der Branntweinbrennerei, der Stärkefabrication ꝛc. gedeckt [illegible] Die jährliche Production an Weizen schlägt man zu 15,600,000 [illegible] die des Roggens, der Gerste, des Hafers auf nahe 51 Millionen [illegible] fel an. Davon verschlingt die Branntweinbrennerei jährlich 4,[illegible] Scheffel Getreide, und überdies noch 13,220,500 Scheffel [illegible] Die Cultur der Rebe blüht vornehmlich am Rhein, obgleich [illegible] mittleren Provinzen nicht gänzlich davon ausgeschlossen sind. Im [illegible] schnitt der vier Jahre 1832—1835 wurden im ganzen [illegible] Staate jährlich 681,741 Eimer gewonnen, davon in der Provinz [illegible] sen 2430, Schlesien 32,072, Brandenburg 14,947, Sachsen [illegible] und in der Rheinprovinz 607,033 Eimer. Die Weincultur [illegible] nach für den Staat sehr wichtig, indem sich der Verbrauch des [illegible] mischen Weines zu dem des fremden (französischen, ungarischen [illegible] nischen) verhält wie 103 : 10 oder nahe wie 10 : 1. Auch die [illegible] cultur hat im preußischen Staate einen sehr bedeutenden Umfang. [illegible] gibt im Maximum einen jährlichen Ertrag von 21 Millionen [illegible]

Ueber den mit dem Ackerbau im engen Verhältnisse [illegible] Viehstand werden von drei zu drei Jahren Tabellen aufgenommen, [illegible] allgemeines Ergebniß zu Ende des Jahres 1837 war, daß 1,472,[illegible] Pferde, 4,838,622 Stück Rindvieh, 15,011,452 Schafe, 1,936,[illegible] Schweine existirten. Durchschnittlich kommt in Preußen ein Pferd [illegible] neun Menschen; aber es gibt Kreise, wie im Regierungsbezirke [illegible] binnen, wo schon auf drei Menschen ein Pferd kommt, und [illegible] wie im Regierungsbezirke Düsseldorf, wo erst auf 40 Menschen [illegible] Pferd. Mit Kühen sind die Provinzen Pommern und Westphalen [illegible] hältnißmäßig am Stärksten versehen, indem in Westphalen auf [illegible] Menschen 240 Kühe, in Pommern 245 gehören; während in Brandenburg [illegible] z. B. nur 145 oder in Sachsen 170. — Die Schafe haben sich in [illegible] letzten 21 Jahren in Preußen in dem Verhältnisse von fünf zu [illegible] etwa vermehrt, die Zahl der Merinos und ganz veredelter Schafe [illegible] hat sich mehr als verfünffacht, die Zahl der halbveredelten mehr [illegible] verdreifacht, und die der unveredelten Landschafe hat sich wie 6 : 5 [illegible] mindert. Dieses so sehr günstige Ereigniß ist die Folge der [illegible] bung des Ausfuhrverbots, welches bis zum Jahre 1809 auf der [illegible] preußischen Staate erzeugten Wolle lastete. — In Vergleichung [illegible] die Bodenfläche befinden sich die meisten Schafe in demjenigen [illegible] Schlesiens, welcher zwischen der Oder und dem Gebirge liegt; hier [illegible] finden [illegible] der geographischen Quadratmeile, z. B. in den Kreis [illegible] Strieg[illegible] [illegible]ptsch und Strehlen, 8208 Schafe. [illegible] gerin[illegible] Staate hat der Westerwald und [illegible] Um[illegible] auf der Quadratmeile in den Kreis [illegible] [illegible]7 Schafe. Die wichtigste Nutz[illegible] [illegible] man kann annehmen, daß [illegible] [illegible]onen Pfund Wolle gewi[illegible] [illegible]; es ist jedoch nicht zu [illegible]

die Einwohner selbst bei größerer Wohlhabenheit nicht nur
heil, sondern noch beträchtlich mehr würden verbrauchen kön-
nen nur zur warmen und anständigen Bekleidung derjenigen,
in ärmeren Landestheilen noch sichtlich hieran mangelt. —
Schweinezucht haben im Allgemeinen die westlichen Pro-
die Kreise Soest, Hamm und Dortmund 1059 Schweine
Quadratmeile besitzen, während in Schlesien einzelne Kreise
Quadratmeile nur einige dreißig haben.
hat Berechnungen angestellt*), wie viel Fleisch von dem
Viehstande des Staats zur jährlichen Nahrung der Bevöl-
kommen werden kann, und ist auf die Totalsumme von 485
Pfund gekommen, wonach auf den Menschen durchschnittlich
Pfund, oder auf die Familie zu 5 Personen 172 Pfund Fleisch
kamen. Es könnte also jede derselben in der Woche durch-
nur etwa 3½ Pfund Fleisch verzehren. Das ist sehr wenig;
auch die Schätzungen viel zu niedrig sein möchten, so geht
h hervor, daß die große Masse des Volkes nur sehr spärlich
t versorgt ist. Wenn in den großen Städten 100 Pfund
darüber von jedem Einwohner durchschnittlich verzehrt wer-
s sich aus der Schlachtsteuer ergibt, so werden die Antheile
n Theiles der Nation nur um so viel geringer.
werden im preußischen Staate gewonnen: Silber und Kupfer
n, Westphalen und Oberschlesien, Blei, Eisen und Kobalt;
Schlesien, Galmei und Zink in Schlesien, am Rhein und
alen. An Steinkohlen, Braunkohlen und Torf hat der Staat
Von Steinen finden sich einige Edelsteine in Schlesien,
in Sachsen, Marmor in Sachsen und Westphalen, am Rhein,
m. Küchensalz liefern die Provinzen Sachsen, Westphalen,
und Rheinland. Die Erzeugnisse des Mineralreichs einer
Berechnung unterworfen, geben etwa folgende Resultate: Sil-
(à 14 Thlr.) 324,492 Thlr.; Kupfer (à Ctr. 40 Thlr.)
Thlr.; Blei (à Ctr. 7 Thlr.) 306,000 Thlr.; Zink (à Ctr.
614,267 Thlr; Roheisen (à Ctr. 1⅛ Thlr.) 3,031,044 Thlr.;
Last 22 Thlr.) 1,233,801 Thlr.; brennbare Mineralien
und Steinkohlen, à Tonne 10 Sgr., Braunkohlen, à Ctr.
3,130,094 Thlr. Die Totalsumme des Geldwerthes sämmt-
alien würde darnach betragen 9,196,364 Thaler. — Eisen
Kohlen treten als die allerwichtigsten Producte hervor, gleich
folgt Salz. Wie dieses zu den allgemeinsten Nahrungsmit-
, so sind jene die Hauptbedingungen blühender Fabrication.
England reich gemacht, und auch dem preußischen Staate
Größe der Erde der Naturfonds gegeben, der die Mittel ge-
hafter Industrie und gewerblicher Thätigkeit. Der Salz-
Einschluß des vom Auslande eingeführten Quantums) be-

*) Hoffmann, die Bevölkerung ꝛc. S. 221.

läuft sich im preußischen Staate auf 16⅓ Pfund pro Kopf, land kommen 22, in Frankreich 13½ Pfund auf den Kopf*).

Industrie und Handel. Preußen, Posen und S mit Hinzurechnung der östlichen Gegenden von Brandenburg, tigen sich fast ausschließlich mit der Production der Urstoffe d zen- und Thierreichs; aber diese Erzeugnisse geben zu einem Handel Anlaß; mehr als der vierte Theil des Weizens, der Provinzen gewonnen wird, geht in's Ausland; rohe Wolle ist mern und Posen ein wichtiger Ausfuhrartikel; das Holz al Provinzen geht in den Welthandel. Von Fabricationsgegens nur ein einziger vorhanden, der die Provinzen mit dem Au Berührung bringt, nämlich das Leinengarn und die Leinwan wird in den vier ermeländischen Kreisen des Regierungsbezirks berg seit alter Zeit überall bereitet. Dagegen befindet sich Theil aller in Leinen gehenden Webestühle des preußischen S Schlesien. Man schätzt die hier gearbeitete Leinwand jährlich a Millionen Thaler Werth, die Ausfuhr auf 3—4 Millionen. dem ist Westphalen, besonders im nördlichen Theile des Re bezirks Minden, Sitz der Leinwandweberei; das Fabricat zei durch Feinheit und Bleiche aus und ist bekannt auf dem We Man rechnet Webestühle in Leinen für den ganzen Staat 3 Baumwolle und Halbbaumwolle 31,759, in Seide und 12,044, in Wolle und Halbwolle 15,075, die alle gewerbsmä den werden. Dagegen finden sich zur Nebenbeschäftigung Webstühle für Leinwand, 3549 für grobe wollene Zeuge, un dern Stuhlwaren 5242. Es befanden sich beinahe ⅔ der ge Leinweberei auf dem Lande, und selbst von den gewerbsmäßi Stühlen standen über ⅔ in den Flecken und Dörfern. U des starken Betriebes der Leinenweberei hat der preußische S immer leinenes Garn ausgeführt, die Spinnerei als diese Neb tigung lieferte demnach mehr Garn, als im Lande selbst verw den konnte, Spinnmaschinen auf Flachs sind daher nur in so Bedürfniß, als es darauf ankommt, das feine Garn in größe und wohlfeiler zu erzeugen, als es die Handspinnerei vermag. stühle, worauf Zeuge aus Schafwolle verfertigt wurden, fa 1837 gewerbsmäßig stets beschäftigt 16,937, als Nebenbeschäftigu Die Wollenweberei kann gewerbsmäßig vortheilhaft nur mit M garn betrieben werden. Es existirten 1837 Spinnmaschinen in 4143 mit 401,210 Spindeln.

Einen wichtigen Anhang zu der Weberei bilden noch Gewerbe, wodurch die Erzeugnisse derselben die letzte Vollendu ten. Dahin gehören die Tuchscherer und Tuchbereiter, von Meister und Gehülfen zusammengerechnet, 3480 gab. Die und Zeugdruckerei kann nur durch den Betrieb im Großen zu

*) Berghaus, allgem. Länder- und Völkerkunde. Bd. 4, S

eit gedeihen, wodurch es möglich gemacht wird, mit dem Aus-
Schönheit und Wohlfeilheit der Erzeugnisse zu wetteifern. Es
daß Berlin, und nächstdem Breslau und Eilenburg zur Zeit
preußischen Staate am Mehrsten hierin leisten. Zu Ende des
1837 befanden sich in Berlin 21 Kattun- und Zeugdruckereien
4 Gehülfen, in Eilenburg 3 mit 773, in Breslau 15 mit
hülfen.

ühlenwerke aller Art gibt es 35,016; Hammer- und Hüt-
1985. — Wenn es einerseits gewiß ist, daß die Fabrication
er aus Runkelrüben in Frankreich eine so große Ausdehnung
n hat, daß nur noch $\frac{2}{3}$ oder vielleicht nur noch die Hälfte des
arfs durch das Product des Zuckerrohrs gedeckt wird, so ist es
its eben so sicher, daß die Fabrication des Runkelrübenzuckers
schland bis zum Jahre 1836 einen sehr geringen Einfluß auf
erzehrungsquantum ausgeübt hat, — denn es belief sich im deut-
ereine höchstens auf $4\frac{1}{2}$ Lot pro Kopf. Im preußischen Staate
(1838) wohl 86—90,000 Ctr. Runkelrübenzucker producirt
während die Rohrzuckersiedereien im Jahre 1836 über 891,000
Zucker in den Handel brachten. Die bedeutendsten Raffinerien
andenburg; sodann die Rheinprovinz. — So bedeutend die
brication ist, so ansehnlich ist auch die Bereitung von Tabaks-
n, wozu die einheimischen Blätter in Verbindung mit jährlich
ns 110,000 Ctrn. eingeführten amerikanischen Blättern zum
ch kommen.

e Bierbrauerei ist ein großes, ausgebreitetes Gewerbe. Die
chen Brauereien, die im Betriebe waren, 15,573 an der Zahl,
m 5564 in den Städten, 10,009 sich auf dem Lande befan-
gengten 198 Millionen und 36,000 Quart Bier, so daß dar-
r Einwohner im ganzen Jahre über 15 Quart hätte trinken
wofür er dem Staate drei Groschen an Steuer entrichtete. In
burg wurde das Brauergewerbe am Lebhaftesten betrieben, und
n Bier getrunken, in Westphalen dagegen, wo die meisten
n sich fanden, wurde am wenigsten Bier getrunken. Die
einfabrication ist im preußischen Staate die allerwichtigste unter
nischen Gewerben, die gewonnene Urstoffe verarbeiten. Im
31 hatte der Staat 22,988 Brennereien, von denen aber
hten. Außerdem aber gab es 1015 Brennereien, die aus
ist, Beeren ꝛc. Branntwein bereiteten, und endlich 353 De-
ten. Die ganze Branntweinausbeute wird auf 150—160
Quart geschätzt, so daß nach Abzug der geringen Ausfuhr,
chen Consumtion von Brennspiritus ꝛc., jeder Bewohner des
jährlich 8 Quart trinkt (am Meisten wahrscheinlich in Bran-
14 Quart; am Wenigsten in Westphalen $3\frac{3}{4}$ Quart).

Baumwollenfabrication verbrauchte im Jahre 1835 beinahe
Centner rohe Baumwolle, während sie sieben Jahre vorher
t volle 38,600 Centner bedurft hatte. Dagegen hat sich in

demſelben Zeitraume der Verbrauch an Baumwollengarn noch m
verdoppelt: 1828 Einfuhr 93,511 Centner; 1835 Einfuhr 1
Centner. Im Umfange des ganzen Staates verbrauchte die
tion von Tuch und wollenen Zeugen aller Art im Jahre 183
22,556,000 Pfund Wolle. Davon wurden 28,870,000 Ell
und anderlei Wollenzeug gefertigt, ſo daß nach Abzug von 3,8
Ellen, die in's Ausland abgeſetzt wurden, jeder Bewohner des
ungefähr 2½ Ellen zum Verbrauch hatte. Die im Staate de
Seidenfabrication arbeitet hauptſächlich für das Ausland. Sie
Staate ſelbſt höchſtens ein Gewicht von 950 Centnern ab, u
ſie an's Ausland 6500 Centner verkauft, und dafür mindeſt
Millionen Thaler löſ't. Der Hauptſitz dieſer Fabricatien iſt der
rungsbezirk Düſſeldorf (und daſelbſt Krefeld mit ſeinen Umgeb
wo ⅔ ſämmtlicher Seidenwebeſtühle des Staates im Gange ſind
lich 9031.

Was die Anzahl und Vertheilung derjenigen Perſonen
welche ſich mit ſolchen Handwerken beſchäftigen, die gewöhnlich
fabrikmäßig betrieben werden, ſo ſtehen der Zahl nach Schuhmach
Schneider in der erſten Reihe. Schuhmacher gab es 1837
73,708, Gehülfen 39,616. Von dieſem, ſo wie von den
Handwerken werden als Meiſter, ohne Rückſicht auf ein zunftm
langtes Meiſterrecht, alle diejenigen betrachtet, welche das Gewe
eigene Rechnung betreiben. Darnach befanden ſich Schneider im
59,205 Meiſter, 27,913 Gehülfen; und man kann annehme
im Staate von 38 Familien eine davon lebt, Schuhmacherarb
die andern 37 zu verrichten; und daß von 48 Familien eine da
nährt, Schneiderarbeit für die übrigen 47 zu verfertigen. Vo
es 1837 Meiſter und Gehülfen zuſammengerechnet 33,889,
23,840. An Zimmerleuten gab es 7383 Meiſter, 27,218 G
und 2746 Flickarbeiter; an Maurern 6096 Meiſter, 31,351
ſen, 3550 Flickarbeiter. In Betreff der Metallarbeiter, wie der
ſchmiede, Schloſſer, Gürtler, Kupferſchmiede, Zinngießer, Klem
hat man berechnet, wenn man fünf Perſonen auf eine Familie a
daß ſie den 44ſten Theil der ganzen Nation ausmachen. M
die Hälfte der Metallarbeiter beſteht aus Grobſchmieden, die ei
zahl von 49,209 Perſonen bildeten. Wird die Geſammtzahl de
ler, Böttcher und Rademacher an Meiſtern und Gehülfen
Anzahl aller Einwohner verglichen, ſo ergibt ſich, daß auf 1
Einwohner durchſchnittlich ſolcher Handwerker kamen in den beid
lichen Provinzen 459, in den vier mittleren 678, in den beide
lichen 766. Berlin hatte 551 Buchbinder, oder über ⅛ aller mi
binderarbeit im Staate beſchäftigten Menſchen. Von Uhrmachern
ſich kein einziger auf dem Lande im Großherzogthum Poſen en
und auch der große Regierungsbezirk Marienwerder hatte nur
Uhrmacher auf dem Lande. Rechnet man nun ſämmtliche Han
im Staate zuſammen, ſo verhält ſich ihre Anzahl ſo, daß auf 1

r durchschnittlich 4128 k . Uebersichtlich in kleinen
t das Verhältniß sich na den verschiedenen Provinzen so,
die gleiche Einwohnerzahl t nittlich die beiden östlichen
6, die vier mittleren 9, u beiden westlichen 10 Hand-
ten. Fügt man zu der Z yi darunter befindlichen Mei-
vier Personen in jeder Fa . so ergeben sich nahe
Millionen, oder beinahe ⅓ der lkerung, was durch
ftigung mit den verschiede rken seinen Unterhalt
—

Handel. Der preußisch (und vereinsländische) Zolltarif
r auf das Gewicht der W m Rücksicht; ihr Werth ist ihm
. Es ist aber des Verg mit andern Staaten wegen
m Geldbetrag zu kennen, sich der Handelsverkehr der
r eines großen Staates bew . solche Berechnung kann
die Zeit vor 1832 in Anwe r nien, weil seitdem die
ng des deutschen Zollverein eintritt, dessen Organisation es
t, die Waarenquanta der Ein- und Ausfuhr eines einzigen
deren Staaten auszuscheid Bei der seit 1826 mit dem
gthum Hessen schon begonne Handelsverbindung war es
lich, weil die dazu erforderlichen Notizen noch gesammelt wur-
n Jahre 1819 wurde der Geldwerth der gesammten Einfuhr
ußischen Staat auf 23,007,263 Thaler, der gesammten Aus-
Zoll, Speditionsgewinn und Fracht auf 25,243,136 Thaler
. Für das Jahr 1822 gab die preußische Staatszeitung eine
g, wornach der Gesammtwerth der Einfuhr 78,248,267 Tha-
Ausfuhr 81,130,006 Thaler betrug; so wie für das Jahr
fuhr: 78,476,868 Thaler, Ausfuhr: 91,185,678 Thaler.
artikel der Mehreinfuhr in den Jahren 1829—1831 waren
Syrup für einen Geldwerth von 7,763,600 Thalern, Kaffee
,000 Thaler, Baumwollengarn für 5,400,000 Thaler; Alles
g des Zolls. Die Hauptartikel der Mehrausfuhr von 1829
er bestanden in Wolle, die 70 Thaler pr. Centner Zoll ent-
r einen Geldwerth von 4 Millionen Thaler, Wollenwaare
,000 Thaler, Getreide für 7,152,400 Thaler, Leinengarn für
Thaler.

m gesammten Handelsumsatze nahmen im Jahre 1834 über-
578 Handeltreibende Theil, von denen 23,690 kaufmänni-
besaßen. Ihre Zahl hatte sich 1837 auf 124,174 erhöht.
er eigentlich nur die Zahl der zum Handelsbetriebe vorhan-
alten, von denen die meisten Gehülfen nöthig haben. Das
n Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 gibt
was für Anstalten und Personen als Handeltreibende zu
d, indessen sind die hier aufgestellten Grundsätze wohl nicht
g durchgeführt. Obwohl das allgemeine Landrecht für die
Staaten T. II, tit. 8, Abschnitt 7 ausführlich von den
handelt, so bestehen doch selbst in demjenigen Theile des

preußischen Staates, worin dieses Landrecht Gesetzeskraft hat, nicht
ten Zweifel darüber, wem kaufmännische Rechte zukommen, und
ches der Umfang derselben sei, weil die allgemeinen Bestimmungen
ses Gesetzbuches nicht ausreichen, um über die höchst mannigfalti
persönlichen und örtlichen Verhältnisse zu entscheiden, welche auf
Beantwortung dieser Fragen einen sehr wesentlichen Einfluß h
können.

Der preußische Staat hat zwei Meßplätze, zu Frankfurt a. d.
und Naumburg a. d. Saale. In Frankfurt werden drei Messen
halten, die Reminiscere-, Margarethen- und Martinimesse, in N
burg die eine im Frühjahr, die andere im Herbste. Zur Frankf
wurden 1832 gebracht: 193,325 Centner Waaren, worunter 129,
Centner inländische; im Jahre 1834: 178,024 Centner und
143,362 Centner inländische Waaren; im Jahre 1836: 179,
Centner mit 149,162 Centner inländische Waaren. Es zeigt sich
trotz der allgemeinen Abnahme, oder des fast gleichbedeutenden
bleibens der Zufuhr, eine Vermehrung der einheimischen Produc
diesem Meßplatze. Die Naumburger Messen sind seit 1834 wegen
deutschen Zollverbandes zu diesen Jahrmärkten herabgesunken.
benachbarte Leipzig drückte den Verkehr in Naumburg herab.

Deutlicher als aus dem Meßverkehre läßt sich aus den Seeschi
die in die Ostseehäfen aus- und eingehen, auf den auswärtigen H
des Staates schließen. Im Jahre 1836 gingen in sämmtlichen
häfen aus und ein 8598 Schiffe, von denen 5912 beladen waren;
Jahre 1837: 9588 Schiffe, und zwar 6580 beladene; 1838:
Schiffe und darunter 6682 beladene. Die eingegangenen betrugen
den drei Jahren der Reihe nach: 4261, 4653, 4831; die ausge
genen: 4337 mit 338,344 Lasten, 4735 mit 338,939 Lasten,
Schiffe. Von den eingegangenen Schiffen im Jahre 1837 kamen
mit 145,034 Lasten auf fremde Nationen, 2202 mit 192,919 Lasten
Preußen; von den ausgegangenen 2441 mit 145,816 Lasten auf f
Völker, 2294 mit 193,093 Lasten auf Preußen. Von den f
Schiffen, die 1837 in preußische Häfen einliefen, fuhren 749
dänischer Flagge, 29 unter russischer, 140 unter schwedischer, 355
norwegischer, 483 unter englischer, 280 unter niederländischer,
gal und Spanien hatte nur ein Schiff geschickt, eben so Amerika.
übrigen gehörten Italien, Belgien, Oldenburg, Hannover, den H
städten und Mecklenburg. — Von den 9870 Schiffen, welche
den Handelsverkehr in den preußischen Häfen unterhielten, waren
und ausgelaufen in Memel 1549 Schiffe, in Danzig 2217, in
nigsberg (mit Pillau) 1561, in Elbing und Braunsberg 99, S
Rügenwalde und Kolberg 597, Stettin (mit Swinemünde) 2341,
den übrigen pommerschen Häfen (Wolgast, Greifswald, Stralsund
Barth) 1506. — Die Handelsflotte des preußischen Staates zeigt
der Zahl der Schiffe ein gewisses Schwanken, und sogar ein Abnehm
Dieses rührt daher, daß man in neuerer Zeit Schiffe mit einer gr

zahl anwendet. Der Staat beſaß — ohne die königlichen dem
ungsinſtitut gehörige Schiffe zu rechnen — 1826—1828: 614
mit 69,176 Laſten; 1829—1831: 641 Schiffe mit 75,161 La-
838: 605 Schiffe mit 74,195 Laſten; 1839: 619 Schiffe mit
Laſten. Davon gehörten Stettin 160, Stralſund 74, Dan-
, die aber faſt doppelt ſo viel Laſt trugen, als die 74 Stralſun-
iffe; Memel 58, Greifswald 51 *).
er innere Verkehr wird befördert durch die ſchiffbaren Flüſſe und
mit in Verbindung ſtehenden Canäle und Schiffsgraben. Dieſe
befahren von 9287 Stromfahrzeugen mit 208,045 Laſten. Die
hiesem ſtärkere Schifffahrt auf Binnengewäſſern hat den Landes-
welcher die an einander grenzenden Regierungsbezirke Magdeburg,
n und Frankfurt enthält. Dieſelben hatten nämlich zuſammen-
nen 3575 Stromfahrzeuge, die 83,112 Laſten tragen konnten.
Laſtenzahl iſt ⅔ desjenigen, was die ſämmtlichen Stromfahrzeuge
ganzen Staate zu tragen vermögen. Die drei Regierungsbezirke
, Königsberg und Gumbinnen haben noch nicht ⅛ der Binnen-
des ganzen Staates. Dagegen unterhält der einzige Regierungs-
Düſſeldorf eine größere Stromſchifffahrt in 620 Fahrzeugen mit
6 Laſten. Die drei Regierungsbezirke Cöln, Coblenz und Trier
n an der Binnenſchifffahrt Theil mit 1283 Fahrzeugen, die
7 Laſten trugen. Die Bezirke von Stettin und Stralſund be-
n 840 Fahrzeuge mit 16,299 Laſten. Endlich kommen noch
die Bezirke Marienwerder, Bromberg und Poſen mit 513 Fahr-
, die 8967 Laſten fuhren, und Breslau nebſt Liegnitz mit 773
en, auf denen 17,926 Laſten transportirt werden können.
Erleichterung des Binnenhandels auf den Flüſſen beſtehen ſeit
ederen im Staate Canäle, welche die größeren Waſſerſyſteme
ſich verbinden, ſo zwiſchen Pregel- und Memelſtrom die beiden Fried-
en, zwiſchen Weichſel und Oder der Bromberger Canal (1773
), zwiſchen Oder und Elbe vermittelſt der Spree der Friedrich-
graben, vermittelſt der Havel der Finowcanal. Zur Abkürzung
Schifffahrt zwiſchen Berlin und Magdeburg, überhaupt der mittlern
der Elbe dient der plauenſche Canal. Außer dieſen beſitzt der
Staat noch mehrere andere, die zur Beförderung des localen
erbaut worden ſind. — Ein anderes Beförderungsmittel für
del im Innern des Staates ſind die Kunſtſtraßen. Im J. 1816
im Umfange der preußiſchen Monarchie erſt 522 Meilen ſolcher
, 1834 waren ſie faſt auf das Dreifache geſtiegen; ihre Länge
1546 Meilen, wovon 1094 aus allgemeinen Staatsmitteln er-
, 422 aus Privat-, Communal- und Provinzialfonds. Die
befanden ſich in der Rheinprovinz, wo 238 Meilen, die wenig-
Poſen, wo 38 Meilen Chauſſeen vorhanden waren.
Ein drittes Communicationsmittel, deſſen Einfluß auf den Ge-

*) Berghaus, allgem. Länder- und Völkerkunde. Bd. 4, S. 586 ꝛc.

werbfleiß und Handel des Staates aber erſt im Entſtehen iſt, ſind Eiſenbahnen und Dampfſchiffe. Von letzteren beſitzt der preußiſche [illegible] mit ganz unbedeutenden Ausnahmen, in den Perſonen- und [illegible] verkehr eingreifende Schiffe nur auf dem Rheine (ſ. Rheinpreußen). Vollendete Eiſenbahnen exiſtiren erſt wenige ſeit dieſem und dem [illegible] drei Jahren. Die Bahn von Berlin nach Potsdam iſt ſeit dem [illegible] tember 1838 vollendet; ihre Länge beträgt 3½ preußiſche Meilen. Koſten ſind auf 1 Million Thaler anzunehmen. Ihr Hauptzweck der Perſonentransport. Vor ihrer Erbauung betrug der Perſonenverkehr zwiſchen Berlin und Potsdam jährlich gegen 300,000. Durch Eiſenbahn iſt er auf 5—600,000 geſtiegen. Man legt den Weg 45 Minuten zurück. Seit dem Herbſte des Jahres 1841 iſt die Bahn von Berlin über Luckenwalde, Wittenberg, Deſſau nach Cöthen endigt, die ſich daſelbſt an die Bahn von Magdeburg über Halle nach Leipzig anſchließt. Eben ſo führt nächſtens eine Bahn von Düſſeldorf nach Elberfeld, und jetzt ſchon eine andere von Cöln nach Aachen. In wie fern Preußen dem Artikel 19 der deutſchen Bundesacte nachgekommen iſt, der alſo lautet: „Die Bundesglieder behalten ſich vor, bei der erſten Zuſammenkunft der Bundesverſammlung zu Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwiſchen den verſchiedenen Bundesſtaaten, ſo wie wegen der Schifffahrt, nach Anleitung der auf dem Congreſſe zu Wien angenommenen Grundſätze, in Berathung zu treten“ weiſet der Artikel „Zollverein“ nach.

Intellectuelle und ſittliche Cultur. Die geiſtige und ſittliche Bildung eines Volkes durch ſtatiſtiſche Angaben, durch Zahlen zu meſſen, bleibt immer ein mißliches Unternehmen. Die Zahlen der Unterrichtgenießenden in einem Staate, die Menge derer, welche leſen und ſchreiben können, ſind nur ganz formelle Mittel, um ſich von dem Bildungsgrade eines Volkes zu unterrichten. Das innere Weſen des Unterrichts, der Inhalt, den ſie leſen, über den ſie ſchreiben können und dürfen, würde zu einer vollſtändigen Ueberſicht über den Cultur-grad nothwendig dargeſtellt werden müſſen. Solche Beſtimmungen aber entziehen ſich der ſtatiſtiſchen Angabe. In gleicher Weiſe kann die Sittlichkeit eines Volkes nicht aus den criminaliſtiſchen Tabellen der Gerichte entnommen werden. Die beſtehenden Geſetze und ihre Verwaltung, die Verhältniſſe in dem Beſitzſtande der Staatsangehörigen, die Verbreitung der Cultur im Allgemeinen und die Gegenſätze der-ben im Volke ſelbſt bilden ſo wenig auf Zahlen zu reducirende Factoren, daß von einem ſichern Facit zum Vergleiche mit anderen Staaten aus blos ſtatiſtiſchen Angaben nicht die Rede ſein kann.

Die Regierungen gewinnen an Sicherheit und Kraft dadurch, wiß am Meiſten, daß die große Mehrheit des Volkes der Belehrung durch Wort und Schrift empfänglich gemacht wird. Es wird hierdurch ſchen der Schule möglich, Ueberzeugungen zu gründen und Betrachtungen zu wecken, woraus das Gefühl für Pflicht und Recht, das Erkennen des Nothwendigen, Nützlichen und Anſtändigen hervorgeht, welches

n Erfolg obrigkeitlicher Anordnungen zur Förderung der öffent-
hlfahrt sichert. Die Einwohner eines Landes sollen für den
dem sie angehören, erzogen werden. Darum muß schon der
nterricht umfassen, was die Gesetzgebung und Landesverfas-
allgemein bekannt voraussetzt. Darin möchte sich in Preußen
nschender Mangel finden; ein Mangel in der Kenntniß, wie
und Verfassung des Staates sich entwickelt haben und gegen-
beschaffen sind. In dieser Beziehung dürfte Preußen sich am
n mit vielen anderen Staaten Europas, denen man sonst Man-
Schulbildung zum Vorwurfe macht, in Vergleichung stellen las-
n höherer Unterricht, wofür noch immer ein hinreichend bezeich-
Name mangelt, soll diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten ver-
, wodurch ein Anspruch darauf gegründet wird, den gebildeten
n anzugehören. Eine dritte Stufe besteht endlich in einer wis-
chen Richtung des allgemeinen Unterrichts. Hierdurch sind die
von Elementar-, Mittel- und Gelehrtenschulen gegeben. Die
gen an den Menschen steigen mit den Fortschritten der Bildung,
ialter und einem Volke kann als unentbehrlicher Unterricht
erscheinen, was ein anderes Zeitalter und ein anderes Volk nur
ebildeten Ständen vorbehält. Sehr viele Kenntnisse sind seit
Jahren ein Gemeingut der mittleren Classen der Gesellschaft ge-
welche sonst nur das Eigenthum der Gelehrten waren. Ueber-
sen bei der Mannigfaltigkeit der Lebensverhältnisse und Anfor-
n nothwendig auch Unterrichtsanstalten bestehen, welche den Ueber-
n einer Classe zur andern bilden.

ch den Berechnungen des Jahres 1837 haben von den schul-
n Kindern zwischen 6—14 Jahren beiderlei Geschlechts immer
,000 wirklich die Schule besucht: 8066. Es ergibt sich hier-
s im Durchschnitte des ganzen Staates über $\frac{4}{5}$ der Kinder, welche
6—14 Jahre alt sind, gleichzeitig öffentliche Schulen besuch-
unter waren 1,179,452 Knaben, 1,103,626 Mädchen. Von
Schulpflichtigen besuchten also wirklich die öffentlichen Schulen
haben, 7882 Mädchen. Die einzelnen Provinzen stehen aber
dieser Beziehung verschieden zu einander. So besuchten in der
Sachsen unter 100 schulpflichtigen Kindern wirklich die öffent-
Schulen 93—94; in Nieder- und Mittelschlesien zwischen 85—
Berlin nur $\frac{7}{8}$; in Oberschlesien nahe $\frac{5}{6}$; im Regierungsbezirke
n 54; Posen 66; Marienwerder 69; Königsberg 76; Gum-
78; Coblenz 91; Trier 81; dagegen stellt sich das Verhältniß
orzüglich auf Fabrication angewiesenen Bezirken Düsseldorf,
d Aachen ungünstiger, indem hier etwa nur $\frac{1}{2}$ der schulpflich-
der wirklich die öffentlichen Schulen besuchen. Nur der Miß-
welchen die Fabrication von der wohlfeilen Arbeit der Kinder
kann dieses erklären. Dieser Mißbrauch ist allerdings zur Noth-
it geworden, um die Mitbewerbung der Fabrikländer auszuhal-
che denselben bereits länger und vielleicht stärker treiben: aber

ſo wie das britiſche Parlament, wenn auch zögernd und beinahe [illegible] lich ein höheres Intereſſe beachtend, doch bereits [illegible] Schutze der heit gegen die einſeitige Betriebſamkeit hat auftreten müſſen: ſo auch die preußiſche Geſetzgebung nicht unterlaſſen können zu [illegible] ob es ſchon an der Zeit ſei, auch ihre Verwendung hierin einzu laſſen*). Jedenfalls erſetzt man dem Fabrikkinde nicht, was es für Entwickelung durch die Entfernung von dem Beſuche der öffen Schulen und von der freien Thätigkeit in kindlichen Spielen verli Das Intereſſe des allgemeinen Unterrichts wird in jeder Provinz ein Schulcollegium, und in jeder Regierung durch beſondere Sch wahrgenommen. Durch Seminarien wird für die Bildung der männer für die verſchiedenen Stufen des Unterrichts, in einem we Umfange geſorgt. Endlich gehört auch die beſondere Aufſicht über Elementarunterricht zu den weſentlichſten Pflichten, einerſeits der ſtände der Ortsgemeinden, und andererſeits der Geiſtlichkeit. —

Die Zahl der öffentlichen Elementarſchulen betrug (1837) 22 mit einem Lehrerperſonal (Lehrer und Lehrerinnen) von 27,575. minarien gab es 45 mit 2583 Zöglingen. Mit dem Elementar richte ſtehen in näherem Zuſammenhange die Taubſtummenin Berlin, Königsberg, Breslau, Münſter und Cöln, ſo wie die Blindenanſtalten zu Berlin und Breslau. Auch gehören hierh Waiſenhäuſer. Erſt im Entſtehen begriffen ſind die Kleinkinderb anſtalten, die, von Privatvereinen geſtiftet, einen guten Fo nehmen.

Mittelſchulen und höhere Bürgerſchulen für Knaben und M exiſtiren 734 mit einem Lehrerperſonal von 2911 Individuen. neben gibt es noch Lehr- und Erziehungsinſtitute für junge Per Erwerbſchulen für junge Mädchen, Gewerbeſchulen, Navigations

Der preußiſche Staat hat 34 Progymnaſien, die aus den fr ſogenannten lateiniſchen oder Kloſterſchulen hervorgegangen ſind u zur zweiten Claſſe eines ordentlichen Gymnaſiums vorbereiten. Eig gelehrte Schulen oder Gymnaſien gab es 113 mit 1404 ordn und Hülfslehrern; dieſe Schulen wurden von 23,371 Individu ſucht, von denen 1837 zur Univerſität 1076, zu anderem Beruf abgingen. Von dieſen Gymnaſien gehören Schleſien ſo wie Sach der Rheinprovinz ſo wie Brandenburg 18, Preußen 13, Weſtphal Pommern 7 und Poſen 4. Zu den höheren Bildungsanſtalten einen beſtimmten Lebensberuf, mit Ausſchluß der eigentlichen U täten, gehören das Gewerbinſtitut, die Bauſchule, Schulen für werkseleven, für Forſteleven, für Landwirthſchaft, Chirurgie, für litärweſen, Malerei und andere ſchöne Künſte, biſchöfliche Se und eigentliche Prieſterſeminare. Darauf folgen ſechs vollſtändig niſirte Univerſitäten, jede mit den vier Facultäten, außerdem ab für katholiſche Theologen das Lyceum Hoſianum zu Braunsberg

*) Hoffmann, die Bevölkerung ꝛc. S. 63.

rmische Lehranstalt zu Münster. Auf den sechs Universitäten das Lehrerpersonal (incl. Sprach- und Exercitienmeister) 460 n, wovon auf Berlin 147 kamen. Die Dotation sämmtlicher itäten bestand in jährlichen 445,986 Thalern (was dem jährli- nterhalte von 2—3 Cavalerieregimentern gleichkommen möchte).

ach einem mehrjährigen Durchschnitte werden die preußischen Uni- n von 5070 Studirenden besucht, wovon 1777 auf Berlin fallen. nftheil sind Ausländer. Doch hat in den letzten Jahren der Uni- besuch bedeutend abgenommen, und zwar weil durch Darlegung gierung nachgewiesen wurde, daß besonders in der Laufbahn der n auf viele Jahre hin ein überflüssiger Fonds von ausstudirten nen für die besoldeten Stellen vorhanden sei.

echnet man zu den genannten Bildungsanstalten, welche die Aus- r geistigen Cultur bezwecken, noch alle die andern wissenschaft- Vereine und Institute, welche die reifen Früchte sammeln und n Unkraut befreien, die zahlreichen Examinationscommissionen, über die Reife der Wissenden oder zu wissen Glaubenden richten, sten Behörden, welche unausgesetzt ihr prüfendes Auge auf die ng im Reiche der Gedanken hinrichten, um jede Störung oder ung von dem normalen Gange zu rügen oder zu entfernen, so n dem preußischen Staate unter allen europäischen den Ehren- dieser Beziehung einräumen. Er hat sich eine wohlorganisirte nz erschaffen, und wird sie zu seinem eigenen Wohle zu bewah- sen.

n einer eigenthümlich preußischen Literatur kann wohl kaum die n; sie gehört der deutschen an, und diese überhaupt wirkt im hnitte mächtiger auf Preußen, als die in Preußen erscheinende r auf das übrige Deutschland vermöge der ungleichmäßigen Cen- ltnisse. Der Verkehr mit Erzeugnissen der Wissenschaft und t noch sehr viel weniger, als der Verkehr mit materiellen Be- n nach der Anzahl der dafür bestehenden Anstalten zu schätzen. ußen übt das benachbarte Sachsen, vorzüglich aber Leipzig, das e Centrum der geistigen Bewegung Deutschlands, den entschie- Einfluß in dieser Beziehung. Der preußische Staat besaß (1837) Kunst- und Musikalienhandlungen 447, und zwar 83 in Ber- 111 in der Rheinprovinz. Leihbibliotheken 451, davon 41 n, Antiquare 86, und wieder 24 in Berlin und eben so viel Rheinprovinz. Die Zahl der Buchhandlungen hat sich seit den chtzehn Jahren sehr bedeutend vermehrt. Im Jahre 1819 gab 229; sonach hat sich ihre Zahl seitdem beinahe verdoppelt. Regierungsbezirk bedarf schon deshalb einer Buchdruckerei, um die der Regierung und die Intelligenz- oder andere Anzeige- drucken; auch nimmt der Abdruck von Gebet- und Gesang- Katechismen und Volkskalendern viele Druckereien in Anspruch. ckereien sind r nicht in demselben Verhältnisse im Staate wie der lit Verkehr. Im Jahre 1837 befanden sich

im ganzen Staate 401 Druckereien mit 940 Preſſen, von denen Berlin 38 Buchdruckereien mit 180 Preſſen kamen. Im Jahre waren 399 Druckereien mit 875 Preſſen im Staate thätig, wäh 1819 nur 240 Buchdruckereien und 516 Preſſen gab. Es kam Preußen 31,201 Einwohner auf eine Druckerpreſſe, in Poſen 50 in Brandenburg 7774, in Pommern 31,945, in Schleſien 21 in Sachſen 10,157, in Weſtphalen 16,581, in der Rheinprovinz 10 In der Provinz Brandenburg iſt es augenſcheinlich die Schrift und der Bücherverlag, welche ſich in der Hauptſtadt zuſammende was die verhältnißmäßig große Anzahl von Druckerpreſſen beſch In der Provinz Sachſen erzeugt theils der Buchhandel und lite Verkehr mit Halle und Magdeburg, theils der beträchtliche Abſe Wochenblättern und Gelegenheitsſchriften in den unteren Region Mittelſtandes, und bis zum Handwerker und wohlhabenden Bau ab, den beträchtlichen Verbrauch von Druckerarbeit. In der Rhe vinz und zum Theil auch in Weſtphalen werden beſonders viel Z gen und Flugſchriften geleſen, und dadurch hauptſächlich die viele ſen beſchäftigt*).

Von periodiſchen Blättern, die 1830 im Umfange der Mon erſchienen und auf 285 angegeben wurden, ſind viele eingegangen dere ſind an ihre Stelle getreten; doch reicht ihre gegenwärtige Z nicht über 300. Ihr Entſtehen iſt nicht ſo leicht, wie ihr Ve aus politiſchen Rückſichten. Man iſt nicht immer ſicher, ob ni anderes Blatt der Cenſur ſo gut wie dieſe dem Blatte beſchwerlich und hält deshalb gern mit der Conceſſion zurück. Von den p ſchen Blättern beſchäftigen ſich 31 jetzt als Zeitungen mit der P eine zu Aachen iſt 1830 eingegangen. Dazu kann man rechn Amtsblätter, die Geſetzſammlung und die Jahrbücher für pre Geſetzgebung. Sonſt gibt es gelehrte Journale, Zeit- und M ſchriften, beſonders zahlreich für die Heilkunde, für belletriſtiſche L tur; die größte Zahl aber machen die Wochen- und Tagesblätt (126), die unter dem Namen „Beobachter", „Bürger- und Volksfr „Bote", „Verkündiger" ꝛc. an's Tageslicht kommen. Rechnet man de 26 Intelligenzblätter des Staates, ſo hat man eine Ueberſicht d geſliteratur in Preußen, welche theilweiſe die größte Sorgfalt Ueberwachung der vorgeſetzten Behörden in Anſpruch nimmt. ſind aber Polizei und Cenſur, oder die Cenſurpolizei; denn Stahl ſa „Die öffentliche Mittheilung gehört in's Bereich der Polizei, n das der Rechtspflege, - die Nachtheile des Mißbrauchs der Preſſ nen auch gar nicht beſeitigt werden durch nachfolgendes Gericht; das Volk würde ſich gewöhnen, die Regierung wie Schauſpieler trachten." Es würde hier zu weit führen, wollten wir alle die theile des Mißbrauchs der Cenſur anführen, wie ein Cenſor Bide

*) Hoffmann, die Bevölkerung ꝛc. S. 194.
**) Philoſophie des Rechts Bd. 2, S. 222.

r gegebene Cabinetsordres aus dem Connexe eines zu purgiren-
[illegible] wegstrich. Preußen hat schon über 50 Jahre ein
[illegible] das abgeändert, gemildert oder geschärft worden ist, nach
[illegible] Ereignissen in der Zeitgeschichte. Das Censuredict
[illegible] Septbr. 1819, welches eine Consequenz der Karlsbader Be-
[illegible] und von allen Bundesstaaten gleich anerkannt ward, zer-
[illegible] Hauptartikel, von denen einer lautet: „Es hat die Censur
[illegible] und bescheidene Untersuchung zu hindern, noch den
[illegible] ungebührlichen Zwang aufzulegen, oder den freien Ver-
[illegible] Buchhandels zu hemmen." Die bekannten späteren Bundes-
[illegible] haben daran nur motivirt. Zur obersten Handhabung
[illegible] ist seit dem 19. Octbr. 1819 das Obercensurcolle-
[illegible] und unter die Ministerien der auswärtigen Angelegen-
[illegible] geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten und
[illegible] und der Polizei gestellt. Statistische Schriften stehen unter
[illegible] statistischen Bureaus; Militärschriften censirt seit dem Jahre
[illegible] Generalstab; in den Provinzen die Chefs der Generalstäbe.
Schriften stehen unter Censur des auswärtigen Ministeriums;
[illegible] alle solche, in welchen irgend ein Censor eine politische An-
[illegible] muthet. Die executive Censur ist in allen Städten bei den
[illegible] Polizeigewalt angestellten Personen. Diese bilden die erste
[illegible] Oberpräsidenten die zweite, und endlich hat in dritter In-
[illegible] Obercensurcollegium zu untersuchen und zu entscheiden, was
[illegible] Es gibt zwischen Censurerlaubniß und Verbot noch eine mil-
[illegible] des letzteren, die Suspension. —

[illegible] man von der sittlichen Cultur eines Volkes sprechen
[illegible] man in der Regel zu den criminalistischen Tabellen, man
[illegible] auch das Verhältniß der unehelichen Geburten zu den ehe-
[illegible] Sprache, man rechnet die Selbstmörder her, um aus diesen
[illegible] Beweisen auf die Sittlichkeit eines ganzen Volkes Schlüsse
[illegible] Während sich aber die wahrhafte Sittlichkeit eines Volkes
[illegible] Uebersicht entzieht, wie die wahrhafte Tugend des ein-
[illegible] nicht durch eine Conduitenliste zu controliren ist, so
[illegible] jenes Volkes unzählige Fälle vorkommen, die, wenn
[illegible] als Verbrechen zur Aufnahme in die darüber geführ-
[illegible] eignen, doch den besten Maßstab für den sittlichen Cultur-
[illegible] bilden. Die Sittlichkeit eines Volkes bestimmt sich nach
[illegible] Bewußtsein, welches dasselbe von seiner geistigen Entwickelung
[illegible] und näher von dem Ausdrucke derselben in den Gesetzen
[illegible] mit einem Worte die lebendige Theilnahme des Volkes am
[illegible] an dem es umfassenden Organismus. Diese Theilnahme
[illegible] oder geringer sein, je nachdem die Gesetzgebung in einem
[illegible] Volk passiv läßt, oder es zur Activität anregt. In dem-
[illegible] äußert sich die sittliche Würde eines Volkes. Daneben
[illegible] größere oder geringere Dichtigkeit in der Bevölkerung,
[illegible] Vermögensstand Verbrechen gegen Person und Eigenthum

vermehren oder vermindern, ſelbſt die höhere geringere Schu
dung durch ein ganzes Volk kann ſogar die e ierten Erſcheinun
täuſchen. Man hat Beiſpiele genug, daß unter ganz rohen Völ
die weder ſchreiben noch leſen konnten, verhältnißmäßig weniger
brechen vorkamen, als unter den mit vollkommenen Schulk
niſſen ausgerüſteten. Es iſt auch leichter, ein Volk in den Zu
der Unſittlichkeit zu bringen, bei dem alle Angelegenheiten und Ver
des Lebens öffentlich verhandelt werden, als ein anderes, bei dem d
der Fall nicht ſein darf. Dazu kommt endlich der alte Volksſpru
„Ländlich, ſittlich.“ Durch Klima des Landes, Temperament und hi
riſche Entwickelung des Volkes werden in dem einen Staate Gewo
heiten und Anſichten des Lebens als unverfänglich betrachtet, die in
andern ſchon als halbe Verbrechen bezeichnet werden. Dieſe Andeu
gen ſollen aber nichts weiter bezwecken, als den weit verbreiteten G
ben, als ſei die Sittlichkeit eines Volkes auf Zahlen zu reduciren,
Zweifel hinzuführen, es möchte doch wohl auf dem Gebiete der G
lichkeit unter den Völkern mit blos ſtatiſtiſchen Angaben nicht au
kommen ſein.

Von dem Verhältniſſe der ehelichen und unehelichen Geburten
ſchon früher geſprochen. Berlin, Paris und München bilden dem
eine Scala von $5\frac{2}{3}$: 11, $17\frac{1}{4}$. Mit dieſer Angelegenheit ſteht im
wiſſer, innerer Verbindung das Verhältniß der Eheſcheidungen. A
Geſammtzahl der auf Trennung der Ehe lautenden Erkenntniſſe ver
ſich zur Geſammtzahl der Bewohner wie 1 : 3344. Am Ungünſti
ſtellt ſich das Verhältniß in der Provinz Brandenburg, nämlich w
1 : 1785, am Vortheilhafteſten in Weſtphalen, wie 1 : 22,263.

Die Tabellen der gerichtlichen Statiſtik weiſen nach, daß ſich
Geſammtzahl der Bewohner verhalten: die überhaupt zur Unterſu
Gezogenen wie 1 : 145, die überhaupt Verurtheilten wie 1 : 210,
überhaupt Freigeſprochenen wie 1 : 481. Dem Geſchlechte und
Alter nach wie unter den Angeſchuldigten der 92ſte Bewohner von m
lichem Geſchlechte, der 329ſte von weiblichem, der 1788ſte unter
zehn Jahren. Nach der Verſchiedenheit des Religionsbekenntniſſes
der 138ſte angeſchuldigte Bewohner evangeliſcher Religion, der 1
katholiſcher, der 83ſte jüdiſcher. Aus den eigentlichen Criminalunte
chungen aber hat ſich ergeben (1837), daß der 284ſte Menſch angeſ
digt wurde, und zwar der 179ſte der männlichen Bewohner, der 6
der weiblichen, das 5133ſte Kind; und der Religion nach der 2
Proteſtant, der 300ſte Katholik und der 153ſte Jude. Von 100
geſchuldigten dieſer Claſſe haben 66 verurtheilt werden müſſen, 17
den vorläufig (ab instantia) und 16 völlig freigeſprochen. Zum
verurtheilt wurden, im Durchſchnitt der Jahre 1833—36, 14 Ge
verbrecher. Aus den im Jahre 1839 geführten Criminalunterſuchu
aber ergab ſich, daß auf 1000 Einwohner 3,83 Angeſchuldigte k
mithin der 261ſte Menſch. Nach dem Religionsbekenntniſſe k
auf 1000 Einwohner 3,87 evangeliſcher Confeſſion, mithin der 2

katholischer, oder der 271ste, und 5,39 jüdischer Religion, also der 19te Jude. Dieses würde somit auf eine Zunahme an Verbrechern unter Protestanten und Katholiken, so wie auf eine Abnahme unter Juden im preußischen Staate hindeuten.

Die Erscheinung des Selbstmordes wird ebenfalls als Maßstab zur Beurtheilung der Sittlichkeit eines Volkes gebracht. Er liegt aber vielleicht oft genug nach seiner Ursache so weit entfernt von der Freiheit des Willens, so tief in der natürlichen Disposition des unglücklichen Individuums, daß man Unrecht thut, aus dem nächtlichen Triebe der Natur, von der einige Individuen überwältigt zu Grunde gehen, ein ganzes Volk beurtheilen zu wollen. — In Preußen starben von 1823 bis 1837, den polizeilichen Angaben zufolge, durch Selbstmord, in den östlichen Provinzen: 3501, in den mittleren: 12,921, in den westlichen: 5,000; jährlich im jährlichen Durchschnitt von einer Million Lebenden, in den östlichen Provinzen 76, in den mittleren 136, in den westlichen zwischen 37 und 38. In Berlin kommt ein Selbstmord schon bei 1000 Menschen vor, während in Paris erst bei 3400.

Es gibt kein deutsches Volk, welches reifer für die politische Freiheit wäre, als die Preußen (Rougemont). — Sicherlich ist es wenigstens reif, als ein Volk ohne Genuß und Ausübung wahrer politischer Freiheit werden kann. Denn daß hier mehr, wie bei irgend einer andern praktischen Bildung und Tüchtigkeit die Ausübung reift, der Mangel derselben stets neue Untüchtigkeit erzeugt — das wird wohl kein wahrer Staatsmann leugnen. R.

Preßfreiheit, Preßgesetzgebung. Durch besondere Umstände veranlaßt, wird dieser Artikel am Schluß des Buchstabens P. stehen.

Priestercölibat, s. Verbotene Ehen.

Primärschulen, s. Schulen, Volksschulen.

Primat, s. Kirchenverfassung.

Primogenitur, s. Majorat u. Succession.

Princip; Princip des Wissens und des Seins, der Wissenschaft und der Gesetze und Staaten. — Wörtlich bedeutet Princip das Erste, den Anfang, den Ursprung, den inneren

Wendet man nun das Wort Princip auf das Wissen oder die Erkenntnisse von den Dingen an, so versteht man darunter den Satz oder den Grund-Gedanken, den höchsten Grundsatz der Wissenschaft, diejenige Grunderkenntniß, aus welcher die übrigen Erkenntnisse abgeleitet, durch welche dieselben begründet, bedingt oder bestimmt werden. Ein solches Princip könnte etwa für die ganze Rechtswissenschaft bestehen in dem Grundgedanken des rechtlichen Friedens oder der von der sittlichen Achtung der freien Persönlichkeiten ausgehenden gleich freien, harmonischen Gegenwirkung derselben; für das Strafrecht aber in dem Grund-

gedanken der angemeſſenen Austilgung jeder verbre
ſchen Schuld oder des verſchuldeten intellectuellen Schadens
vindicta). In Beziehung auf die Jurisprudenz im Ganzen un
in Beziehung auf die beſonderen juriſtiſchen Wiſſenſchaften, na
Naturrecht und poſitives Recht, Staatsrecht, Privatrecht, Crimi
ſtreitet man, ob ihre Erkenntniſſe durch ein gemeinſchaftliches
Princip begründet und vereint ſeien, oder nicht. Es iſt dieſes a
anderen Worten der Streit, ob ſie wahre Wiſſenſchaften und ei
res Syſtem bilden, oder nicht? Nur das Erſtere iſt wohl da
tige. Es war entſchieden auch die Anſicht der Meiſter des cl
Alterthums. Hierüber handelt im Staatslexikon oben der
„Allgemeine encyklopädiſche Ueberſicht" und unten der
„Syſtem."

Angewendet auf das Sein und Erſcheinen und Wir
Dinge ſelbſt bezeichnet das Princip derſelben die urſächliche Kra
Seins oder Hervortretens, die Grund- oder Lebenskraft derſelb
Grundtriebe für ihr Sein und Wirken. Auch in dieſer Beziehu
man in der Jurisprudenz die Principien ſehr vernachläſſigt. Vo
thaten dieſes die neueren Juriſten und Politiker, welche oft nur
ſehr einſeitige und oberflächliche Weiſe die abſtracten oder die
poſitiven Formeln der Geſetze und Staaten, nicht aber ihr inneres
und ihre Lebenskräfte in's Auge faßten. Doch hierüber und
hohe Wichtigkeit der Auffaſſung und Beachtung der Principien i
Beziehung handelt der Artikel „Geſetz."

Man kann übrigens auch die Erkenntniß, das Wiſſen
Object, als ein Sein in's Auge faſſen, und dann in dieſem
von den Grundprincipien, von den Grundkräften und Grundbe
gen des Erkennens, alſo von dem Vermögen des Erkennen
dem Verſtande u. ſ. w., reden. Und umgekehrt kann man die
kräfte, die Principien des Seins oder Wirkens, z. B. die des
der Geſetze, in der Erkenntniß oder als erkannte Gru
Regeln oder Formeln dieſes Seins und Wirkens auffaſſen; di
an ſich ganz verſchieden von der wirklichen lebendigen Kraft dieſes
und Wirkens und ſeiner Geſetze. So iſt z. B. das wirkliche le
Gewiſſen ſelbſt verſchieden von der Erkenntniß und den Fo
ſeines Wirkens und ſeiner lebendigen Geſetze.

Unſerer modernen Rechts- und Staatswiſſenſchaft kann ma
keine größeren Vorwürfe machen, als die, daß ſie für's Erſt
haupt im Sein und Erkennen vom Staat, vom Geſetz und R
Principien und mit ihnen die lebendige Harmonie ſei
wirklichen und praktiſchen Leben, wie in dem geiſtigen Vor- u
bild deſſelben oder in ihrer Erkenntniß und Wiſſenſchaft viel
vernachläſſigt. Sodann verwechſelt ſie in ihrer unlebendigen,
menhangloſen Auffaſſung häufig die Principien und Kräfte des
und des Erkennens, hält namentlich ihre Erkenntnißformel
Geſetzen und Rechten für die wirklichen Geſetze und Rechte ſelb

r Ereigniſſe, von den Unterthanen erhoben werden dürfen, gehö-
h die Prinzeſſinnenſteuer oder (bei nichtfürſtlichen Häuſern) Fräu-
n. Hierunter verſteht man eine Steuer, welche von den Unter-
bei der Verheirathung eines Fräuleins aus der landesherrlichen
e erfordert wird, und entweder allein das Heirathsgut (dos) ver-
bildet, oder zur Erhöhung der von dem Landesherrn aus ſeinen
n Einkünften, oder dem Domänen-, Kammer- oder Chatoulle-
zugeworfenen Dos dient. Hiermit iſt zugleich angegeben, in-
n die Prinzeſſinnenſteuer mit der Dos ſelbſt ganz gleichbedeutend
er theilweiſe von derſelben unterſchieden werden kann. (Moſer,
s. Staatsr. Bd. XX, S. 129. Deſſelben Familienſtaatsr. Th.
. 279.) Die Frage, ob die Unterthanen von dem Landesherrn
gahlung einer Fräuleinſteuer angezogen werden könnten, war unter
ihren Publiciſten zur Zeit der Reichsverfaſſung höchſt beſtritten.
. die verſchiedenen Meinungen in Moſer, deutſch. Staatsr. Bd.
S. 160—176. Deſſelben Familienſtaatsr. II, S. 296.) Um eine
gemeine Verpflichtung der Unterthanen zur Entrichtung einer
ſteuer zu erweiſen, bezog man ſich theils auf die allgemeine
ligung, welche die Dos im gemeinen Rechte genieße, theils ſuchte
die Verheirathung der zur landesherrlichen Familie gehörigen Fräu-
und die würdige Ausſtattung derſelben als eine allgemeine Landes-
ngkeit (obligatio ex jure publico), ähnlich der Verbindlichkeit der
thanen zur Beſtreitung der Geſandtſchafts- und Feſtungsbaukoſten,
ſten, beſonders bei den gräflichen Häuſern, bei welchen häufig
jungen Domänen nicht einmal zur Beſtreitung der ordentlichen
ben des Hofes ausreichen wollten: ja man bezog ſich ſogar auf
Analogie jener Pietät, worauf ſich in den gemeinen Rechten die

immer schuldig geblieben ist. Indessen gingen doch selbst die entsch denſten Vertheidiger einer allgemeinen Verbindlichkeit der Unterthe zur Leistung der Fräuleinsteuer nicht weiter, als dieselbe in abstr (an debeatur?) zu behaupten: sie erkannten aber doch an, daß jed falls die Festsetzung des Quantums in concreto Sache der gütl Vereinigung des Landesherrn mit den Landständen sei (Ludewig d. gelehrten Anz. Bd. I, S. 754 fl.). — Allein die Mehrzahl deutschen Publicisten, und unter diesen namentlich Moser a. a. u. Pütter (Instit. jur. publ. germ. §. 256, 257) haben in Erwäg der in Deutschland hinsichtlich der Steuersachen überhaupt geltend allgemeinen Grundsätze (vergl. die Wahlcap. v. 1658, Art. 15, §. 2. und in Uebereinstimmung mit der Praxis der höchsten Reichsgeri stets die gegentheilige Meinung vertheidigt und die Unterthanen n für verpflichtet geachtet, eine Fräuleinsteuer zu entrichten, noch auch Landstände für verbunden erklärt, eine solche zu bewilligen, so la nicht durch Verträge etwas Anderes festgesetzt, oder, in Ermangel derselben, der Beweis eines speciellen Landesherkommens erbr worden sei. Geht man von diesen dem historischen Rechte in Deut land allein entsprechenden Grundsätzen*) aus, so erledigt sich von s die Frage, ob die Unterthanen nur bei der Verheirathung der Töc eines regierenden Herrn, oder auch bei der Verheirathung von Töch aus den Nebenlinien des landesherrlichen Hauses zur Fräuleinst verpflichtet sind, indem hier Alles nur auf den Inhalt der Verm und den Umfang des Herkommens ankommen kann. (Vergl. Mos deutsch. Staatsr. Bd. XX, S. 150.) — Aus denselben Grundsät erhellt ferner, daß jene Personen, welche überhaupt Steuerfrei genießen, wie dies zur Zeit des Reichsverbandes häufig mit den fre ritterlichen Vasallen der Fall war, auch nicht zur Fräuleinsteuer bei zogen werden konnten, noch auch aus dem, was sie etwa freiwillig b getragen hatten, eine rechtliche Verpflichtung abgeleitet werden kon (Vergl. Moser, deutsch. Staatsr. Bd. XX, S. 122.) — Die For rung der Prinzessinnensteuer wurde von den deutschen Höfen erst i dem 16. Jahrhundert an häufiger erhoben, dabei aber fast durchgän auf alte Gewohnheit und Gebrauch verwiesen, mitunter mit der B fügung, daß man aus landesväterlicher Milde bei einigen Fällen d Land mit dieser Steuer gnädiglich verschont habe. (Vergl. das Edi König Ferdinand's I. d. a. 1547; bei Moser l. c. Bd. XIX, S. 49 Die meisten historischen Zeugnisse von der Forderung dieser Steuer r chen zwar nicht über das 15. Jahrhundert hinauf, jedoch würde m zu weit gehen, wenn man das Vorkommen derselben in früheren Ja

*) Recht kräftig hat sich der treffliche J. J. Moser in s. deut. Staa recht l. c. S. 177 ausgesprochen: „Des Herrn v. Ludewig's böse und Herrn und Land verderbende widrige Principia aber lassen sich weder aus Historie und dem Herkommen unseres Reichs, noch aus irgend einem Recht, der juris despotici et tyrannici prudentia herleiten, wofür Gott Deutschl bewahren wolle."

[illegible] ganz leugnen wollte. Ein merkwürdiges, wenig beachtetes [illegible] für das hohe Alter der Fräuleinsteuer in einzelnen deutschen [illegible] enthält das Weisthum von Suesteren, v. J. 1260, bei Bon[illegible] Geldr. I, 543: „Item dicunt Scabini, si dominium de Val[illegible] contingeret transire alpes, seu tradere filiam suam nu[illegible] sive sublimare filium suam in militem, petitionem potest fa[illegible] Suestren, ad subveniendum ei in talibus articulis." — Die [illegible]nensteuer hat noch in mehreren deutschen Staaten praktische [illegible]. So z. B. besteht dieselbe noch, altem Herkommen gemäß, [illegible]ußen (Gesetzsamml. f. d. preuß. Staaten 1822, Nr. 15, [illegible]); im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach (s. Schwei[illegible] Recht ꝛc. Th. I, S. 47); in dem Herzogthume Braun[illegible] laut der Privilegien der Landschaft v. 1770, Art. 25, was [illegible] der neuen Landschaftsordnung v. 12. Oct. 1832, §. 171 als [illegible] gültig anerkannt ist. — Im Königreiche Baiern, wo seit [illegible]leibung der Privat- und Familiengüter des regierenden Hauses [illegible]Staatseigenthum (1818) der Unterhalt des Monarchen und der [illegible] Familie und die Kosten des Hofstaates gänzlich unter die [illegible] des Staatsbedarfes verwiesen sind, und auch durch die Ver[illegible]kunde die Civilliste des Königs nicht fixirt ist, und folglich [illegible] des den Ständen vorzulegenden, von ihnen zu prüfenden [illegible] ihrer Zustimmung zu deckenden Budgets ausmacht, hat eine [illegible]ssin aus der königl. Hauptlinie ein Recht auf eine Aussteuer, [illegible] 100,000 Fl. als Totalabfindung besteht. In den Neben[illegible]stimmen die apanagirten Prinzen selbst die Größe der Aus[illegible] Töchter, welche sie von ihrer eigenen Apanage zu bestreiten [illegible] (Vergl. das königl. Familiengesetz v. 18. Januar 1816.) — [illegible]wandt mit der Fräuleinsteuer und nur eine Erweiterung der[illegible] die sogenannten Trauungs- und Heimführungssteuern. Von [illegible]lichkeit der Unterthanen und Landstände zur Zahlung und [illegible] einer solchen Steuer gilt ganz dasselbe, was oben von der [illegible]keit zur Fräuleinsteuer gesagt worden ist, und da diese letztere [illegible]etwas Ungewöhnliches und Singuläres zu betrachten ist, so [illegible]nicht von ihr auf eine noch weitere Verbindlichkeit geschlossen, [illegible]eineswegs eine Verbindlichkeit zu einer Trauungs- und [illegible]ngssteuer angenommen werden, wo die Verbindlichkeit zur [illegible] durch Herkommen oder Verträge feststeht. J. J. Moser [illegible] hierüber in seiner biderben Weise ausgesprochen, indem er [illegible]. Staatsr. Bd. XIX, S. 471 vergl. mit 480 schreibt: [illegible] von Ludewig (in s. gelehrten Anzeigen Th. I, S. 309) [illegible] als eine ausgemachte Wahrheit anzugeben, daß, so oft etwas [illegible]liches aufzuwenden sei, die Lehenleute und Unterthanen [illegible] außerordentlichen Beitrag billig verbunden seien, wie [illegible] die Trauungs- und Heimführungssteuern kommen, deren [illegible] nicht entbrechen möge, sondern sich darein willig finden [illegible] es ist dies aber eine gott- und gewissenlose Hofschmeichelei,

für welche die alten Deutſchen einen ſolchen Landblutigel mit Kopfe heimgeſchickt haben würden."

Priſe, Priſengericht. — Um die Grundſätze zu welche dem Seekriege in faſt jeder Beziehung ſeinen unterſ Charakter aufgeprägt haben, bedarf es vor allen Dingen einer lichen Nachweiſung über den Urſprung und die allmälige dung der Caperei. Es kommt hier nicht ſowohl die E des Einzelnen in Betracht, die von der Staatsgewalt ſtill zugeſtanden, oder ausdrücklich gut geheißen ward; von dieſe dem Artikel „Repreſſalien" die Rede ſein. Raubſucht, üb Streitſucht fragt überall nach keiner weiteren Veranlaſſung; die Gelegenheit herbeizuführen. Damit war für andere die digkeit gemeinſamer Maßregeln zur bewaffneten Abwehr gegel wie es zu gehen pflegt, das Geſchäft der Vertheidigung ward vertauſcht mit dem willkommneren der Beute, die man a Wege fand. Directe Aufforderung der Regierungen, dem E Feinde zu ſchaden, wo und wie es auch ſei, kam hinzu; doch am Späteſten. Scandinaviens oft hungernde und immer unr völkerung machte früher ſchon ſelbſt entlegene Meere unſic zwölften Jahrhunderte ſchildert uns Saxo Grammaticus [1] es ſelbſt nennt, den „Anfang der Piraterei in Roeskilde." Un gewiſſen Wethemann trat eine Geſellſchaft zuſammen, die es thodiſch trieb. Schiffe, die ihnen geeignet ſchienen, nahmen Bewilligung des Eigners für ihren Zweck; den achten Theil erſtatteten ſie dafür als Frachtvergütung, nach gemachtem Bevor ſie auszogen, beichteten ſie und nahmen das Sacram ſolche, die den Himmel zu verſöhnen und zur nahen Gefahr des ſich zu bereiten hätten. Und vielen Nachtwachen, ſauren bittern Entbehrungen gingen ſie entgegen. Die Beute theilten ſich zu gleichen Theilen; der Steuermann erhielt nicht mel gemeine Ruderer (daher noch ſpäter für die nordſeeiſchen Frei Name Likedeelers). Wenn ſie gefangene Chriſten an Bor nommenen Schiffe fanden, ſchenkten ſie ihnen Kleider und en in ihre Heimath. Alſo denjenigen, die dem chriſtlichen Nam lich waren, galt eigentlich ihr Zorn; und wenn gleich ihre eig nie mehr als 22 Segel ſtark war, haben ſie doch nach und „Seeräuberſchiffe" genommen. Eine Einmiſchung oder Obera Staatsgewalt erſcheint hier ſo wenig als in den umſtändliche nungen des Consolato del Mare [2]), das, nach den Unterſuch Pardeſſus zwar erſt gegen Ende des 14. Jahrhunderts, älteren Materialien redigirt iſt. Da ſchwört der Admiral, de

1) Hist. Dan. l. XIV, p. 234.

2) Im erſten Anhang: Ordinazioni di gualunche vaso che s andare in compagnia de l'armata. (In der Urſprache bei Pardes 5. Band.)

die ganze Flotte führt, den Rhedern den Eid der Treue; ohne
ung der Rheder kann er weder den Capitän noch den Schrei-
inem Schiffe einsetzen. Mit Genehmigung des ganzen Schif-
der Admiral, wenn er will, Consuln (Seerichter) mitnehmen;
ören, vor dem gesammten Schiffsvolke und den Rhedern, ihre
thun; im Falle der Untreue werden sie (aber auf wessen
auf der Stirn gebrandmarkt.

anschaulichste Bild, wie die Caperei den Zwecken der Regie-
nstbar und ihrer Aufsicht allmälig unterworfen worden, ge-
n aus einer Reihe von Documenten des 14. Jahrhunderts,
rkundenbuche von Friesland[3]). In den langen Fehden der
on Holland mit den widerspenstigen Friesen spielt die Caperei,
llen daran sich knüpfenden Verhältnissen, eine große Rolle.
zuerst einem Genannten und seinen Gesellen (oder wie es
t, denen so er werben mag und ihm seinen Willen thun wol-
Grafen Erlaubniß ertheilt, zu pfänden und Schaden zu thun
n, „die unsere Feinde sind", doch ohne Jemanden zu tödten
yemand doit te slane); was Gut sie von selbigen gewinnen
Wasser, das wollen wir, daß sie behalten; das soll gelten bis
iderrufen (1327, S. 180). Bald wird die Erlaubniß dahin
t, mit den Friesen zu kriegen, und ihnen das Schlimmste
) anzuthun an Leib und Gut, und zwar zu Wasser und zu
347, S. 203); sie zu beschädigen mit Raub, mit Brand,
ngniß und sonst nach Kriegsrecht (1399, S. 298); doch falls
ser, Land und Herrschaft überwältigen, das sollen sie dem
berliefern (1396, S. 261). Wer auf die Ostfriesen aus-
l zur See, auf eigenen Gewinn oder Verlust, der mag zum
ommen und offene Briefe darüber empfangen; verantwortlich
iemandem sein, als dem Grafen (S. 261, 265). Zuerst im
396 erscheint, in bedenklicher Allgemeinheit, der Zusatz: „Unsre
die Ostfriesen, und auch alle diejenigen, welche selbe unsre
stiniren oder stärken wollten, oder ihnen einige Güter oder
zu- oder abführen." Der Mißbrauch bleibt nicht aus. Kein
ahr, und es heißt: wenn der Graf und sein Rath finden, daß
d Gut, so Pieter Regner's Sohn zur See genommen, den
nicht zugehört, oder ihnen nicht zugeführt werden sollte, soll
der auskehren oder Strafe geben (1397, S. 266). Darauf
aller bis jetzt ausgegebenen Caperbriefe (warum sollten wir
so nennen?) und Einsetzung eines Admirals, ohne dessen rechte
aft und Befehl Niemand fortan, bei Strafe an Leib und Gut,

---

[3]) Plaeaat en Charter-Boek van Vriesland (herausg. v. Schwar-
kenwarden, 1768). Die Nachweisung dieser Quelle verdanke ich
. Lappenberg, der jüngst dem Vereine für hamburgische Geschichte
nen Aufschlüssen reiche Untersuchung über Claus Störtebeker mitge-

wider des Grafen Feinde auslegen soll (S. 267). Dabei bleibt es nicht lange; der Graf gibt wieder Caperbriefe an Andere; aber denen eingeschärft, sie sollen die guten Kaufleute, diejenigen, die unsere F nicht sind (S. 269, 318, 351) in keiner Weise beschädigen. Die der Hansestädte beschweren sich über den Schaden, den sie durch Grafen „Ausleger" (wtlegghers) erlitten; zwölf hamburgische Bü sollen schwören (1398, S. 268), daß Keiner ihrer Mitbürger die sen unterstützt (ghestyft) noch gestärkt durch Zufuhr oder Abholen einigem Proviant, Bier oder anderen Gütern; dann will der Graf Weisung geben (daertoe wisen), daß ihnen ihr Schade redlich gel werde. Nur ausnahmsweise wird denen von Ameland und von Schelling in dem Sinne die Neutralität zugestanden (S. 340, daß sie ihre Kaufmannschaft und Schifffahrt fortsetzen und hand mögen in Ostfriesland. Uebrigens mögen die Capitäne von Sta und die Obrigkeit (ballinwen) von Medemblik solche Schiffe, die ihre Gewässer kommen und ihnen anstehen (hun gadelyk syn), Ostfriesen damit zu beschädigen, anhalten und nehmen; was sie Proviant verzehren, sollen sie wiedererstatten, auch Schaden be der etwa am Schiffe vor der Rückgabe an die Kaufleute entst also daß die Kaufleute billig zufrieden sein sollen; von Vergütung verlorene Zeit und Fracht kein Wort. Wer erkennt nicht in Proben die wechselnde Laune des Kriegsführenden, von der Alles hängt, und zugleich den Schein der Rechtsformen und der Bill mit welchem sie gelegentlich sich zu umgeben versteht?

Das 14. Jahrhundert war überhaupt fruchtbar für diesen der Geschichte des Völkerrechts. Die Hansestädte hatten längst das dürfniß gefühlt, kräftige Maßregeln wider die überhandnehmende räuberei zu treffen. Und doch waren es einige aus ihrer Mitte, die die Veranlassung gaben zu einem der wildesten Stürme, der über Meere geweht. Albrecht von Mecklenburg, König von Schweden, in die Gefangenschaft der nordischen Semiramis, der Königin M retha, geratben. Da verkündeten die Städte Rostock und Wism stehe Jedem frei, Schiffe auszurüsten, gegen die Dänen und Norw auszulaufen, und in den Häfen Ribnitz und Sellwitz die Beute zu kaufen. Die Versorgung der belagerten Hauptstadt Stockholm Lebensmitteln war einer der nächsten Zwecke; daher nannten diese welche der Aufforderung entsprachen, sich Vitalien- (Victualien-) B der. Unter diesem berüchtigten Namen machten sie die Nordsee weniger als das baltische Meer unsicher; ohne alle Beziehung zu eigentlichen Kriegszwecke, und noch, als dieser längst erledigt war, ten sie Schiffe aller Nationen an. Daß sie auch die Hansen selb raubten, hielt die Engländer nicht ab, für erlittenen Schaden Hansestädte in Anspruch zu nehmen, und sie für das ganze Un verantwortlich zu machen. Die Städte fanden, wie viel leichter es den Sturm aufzuregen, als ihn zu beschwören. [illegible]friesland wurde Hauptquartier der rücksichtslosen Freibeuter; nur mit großen Au

nach mehreren Jahren und unter Anwendung abschreckender
(80 wurden mit einem Mal in's Meer geworfen, und in
mehr als einmal 70 auf einen Tag enthauptet) gelang es,
zu säubern[4]).

Jahre 1400 datirt eine französische Verordnung: wer auf
ihen ein Schiff zum Kriege gegen des Königs Feinde ausrüsten
will es mit Erlaubniß des Admirals thun, welchem über alle
auf dem Meere die Civil- und Criminaljurisdiction zustehe.
tische Parlamentsacte von 1414 (2. Henr. V. c. 6) verpflichtet
atschiffe, welche den Reichsfeinden etwas abgenommen, die
einen englischen Hafen zu führen, und ehe sie darüber ver-
dem Richter behörige Anzeige zu machen, bei Strafe der Con-
beides von Schiff und Beute. Die Ordonnanz der niederlän-
dmiralität von 1487 (unter Maximilian) erklärte die Erlaub-
Admirals für erforderlich, und legte dem Führer des Schiffes
„Quartiermeistern" einen Eid auf, daß sie weder Einheimische,
freundete oder Verbündete, noch diejenigen plündern wollen,
m Admiral freies Geleit haben. So wird im Laufe des 15.
derts in mehreren Seestaaten der Anfang gemacht zur Begrün-
nes einleuchtenden, wesentlichen Unterschiedes zwischen Seeraub
rei; die Autorisation ging Hand in Hand mit der ausgespro-
Verantwortlichkeit des Capers für sein Benehmen; Beides ward
r Regierung. Aber es fehlte viel, daß genügende Garantieen
n Mißbrauch sofort eingeführt worden wären. Und wie groß
ist die Versuchung zum Mißbrauche, wie folgenreich die Be-
dieses neuen völkerrechtlichen Instituts (wenn es einmal so hei-
), als durch die Entdeckung Amerikas und die Eröffnung des
nach Ostindien die ungekannten lockenden Schätze der Colo-
f den Meeren schwebten. Hier waren die Mächtigen am Leich-
verwunden.

panien zumeist; und so ist es denn auch der Kampf der ver-
Niederlande gegen Spanien, in welchem die Caperei als ein
tel von der größten Wirksamkeit sich bewährte. Sie trat unter
n auf, welche den hergebrachten Grundsätzen sich möglichst
sollte. Wie sehr es aber im Anfange bloße Form war, mögen
ie Schriftsteller bezeugen. Hugo Grotius sagt zum Jahre
Annal. l. 2): „Die Kühnsten unter den Vertriebenen scheuten
igkeit der Verbannung; sie warfen sich in Schiffe und nahmen
alt, was ihnen begegnete; ihre Zahl wuchs an, und beutesuchend
ihen sie das Meer; über diese Menge behauptete der Oranier
ein Recht und Macht ihm abging) den Schein eines Oberbe-
dem er Vollmachten schriftlich ausstellte und vertheilte; an der
ieses Seedienstes stand Wilhelm Graf von der Mark, rücksichts-
gen, und das war sein einziges Verdienst, auch hatten die

Bentzius 2, 640—655.

meisten seiner Genossen nur Sinn und Muth für Beute; solche zeuge sich zu bedienen gefiel dazumal der göttlichen Vorsicht." Verfasser des bekannten Buches von den „heilsamen Grondeximen" (D. 2, c. 1): „Prinz Wilhelm von Oranien, landflüch rathlos, wie er zu Volk und Geld und dadurch wieder in se kommen möchte, berühmte sich im Jahre 1569 eigner Macht menheit als Admiralgeneral, indem er Commissionen ausgab, beuten auf spanische und andere Schiffe, die ohne seine Pässe War's zu verwundern, wenn solche Vollmachten Anfangs wenig tirt, und die damit Versehenen nicht als rechtfertige Caper, schlechtweg als Seeräuber behandelt wurden, wo man ihrer wurde [5])? Das üble Beispiel wirkte selbst an entlegenen Küste die Shetlandsinseln besonders schwärmte eine wilde Schaar; vo —1575 kamen 22 Fälle von Seeraub zur Cognition des e Geheimenraths, in den nächsten fünf Jahren war die Zahl m verdoppelt. Die Königin Elisabeth griff zu dem einzigen Mitte Uebel zu steuern; sie gab selbst Caperbriefe aus. So fanden

---

5) Streng genommen, ist es inconsequent, die von einer revolu Regierung ausgegebenen Caperbriefe zu respectiren, bevor man diese S selbst anerkannt hat. Die Caperbriefe, welche der entthronte Jacob Frankreich aus gegen seine vormaligen englischen Unterthanen ertheilte eine Anomalie, die aber praktisch wenig bedeutete. Dagegen pflegt d sche Zustand und die Furcht vor Retorsion es mit sich zu bringen, d die von einer noch nicht anerkannten Regierung beauftragten Caper ni die Theorie erwarten ließe) als Seeräuber behandelt werden. So rikanischen, in dem Befreiungskriege, von den Engländern. Und als lische Gesandte Staties, in einer zudringlichen Note der dänischen S begreiflich zu machen suchte, ohne offenbaren Widerspruch könne sie d mäßigkeit eines Patents nicht anerkennen, das von der Regierung de tionirten Frankreichs emanirt sei, erwiderte Bernstorff (2o. Juli 179 immer, mit männlicher Würde: selbst England behandle die französi matteurs nicht als Piraten, es betrachte die Gefangenen als Kriegsg wechsele sie aus, und beobachte die Gesetze eines ordentlichen Krieges. – eigenthümlich waren die Verhältnisse im griechischen Freiheitskampfe. I jahre 1828 ließ Kapodistrias neutrale, mit Getreideladungen nach Const bestimmte Fahrzeuge anhalten, nach Aegina bringen, und nahm, ge Vergütung des Preises, das Getreide für den Census Griechenlands schlag. Der österreichische Contreadmiral Dandolo erklärte „die See rei habe wieder begonnen"; er ließ die griechische Brigg il Cimbro au ohne sich an ihr Patent zu kehren; die Sache ward unter Vermittl russischen Admirals ausgeglichen. Nun hatte Oesterreich damals die Regierung noch nicht anerkannt. Aber noch merkwürdiger war es, Admirale der drei combinirten Geschwader am 24. October 1828 (al der Schlacht von Navarin) alle Patente griechischer Caper, die außer wisse Grenzen betreffen würden, für ungültig, und das von der provo Regierung (welche „weder Kraft noch Moral" habe) eingesetzte Prisengi unbefugt erklärten, ohne Mitwirkung der Admirale über ein englisches griechisches oder russisches Schiff zu richten (neueste Staatsacten 10, 4.6 ff.). Der Machtbefehl war motivirt durch die Vernichtung der Flotte, und durch die auf Kosten der Neutralen verübten Excesse.

[illegible] sie fochten, indem sie dasselbe Handwerk, von dem die [illegible]ändische Prise genommen war, fortsetzten; unter solchen [illegible]nahm die englische Seemacht. Die Sieger aus [illegible]-Auslaufer der spanischen Armaden, die Segler auf [illegible]en, Drake, Frobisher, Hawkins, begannen ihre Laufbahn [illegible] Freibeuter.

[illegible]ländern hatte die Verzweiflung Waffen gegeben, [illegible]haben, auf welchem Wege es auch sein mochte, blieb ein [illegible] Werk; noch im Jahre 1781 erschien in vielverheißenden [illegible]en einer „vaterlandsliebenden Rhederei", und als ein [illegible]n eine englische Fregatte fiel, in die Luft geflogen war, [illegible] Societät um den Ersatz von 50% des aus seiner Beute [illegible]ittenen Schadens [6]). Uebrigens war die Regierung des [illegible]-Freistaates früh schon darauf bedacht, ernstliche Anstalten [illegible]dagegen zu treffen. Sie mußte es wohl, wenn sie nicht [illegible] Markt sich verfeinden wollte. Leicester zwar, als Gesandter, begnügte sich (1586), das englische Princip einzuführen, [illegible]nition darüber, ob die Beute gute Prise sei oder nicht, [illegible] der nächsten Stadt, oder den dazu Committirten zu über[illegible]; das wirksamere Beispiel von Frankreichs Marineordnung [illegible]nten 1597 die Generalstaaten nach. Die Caper mußten [illegible]llen „für ihre Handlungen," und wurden (unerachtet es [illegible]igen Gerichtsbarkeit der einzelnen Provinzen Eintrag zu [illegible]) dem Admiralitätsgerichte unterworfen. Ein Edict von [illegible]setzte eine Caution von 10,000 Fl. (in Frankreich waren [illegible]franken) dafür, daß die Prise in den Ausgangshäfen des [illegible]ehr werden, und daß dieser der Admiralität sich stellen [illegible]ollten ward denjenigen, die sich durch unrechtmäßige Hand[illegible]Caperei beschädigt erachteten, eine Personalaction gegen den [illegible]ehalter. Nach einem Edict zwei Jahre später mußte der [illegible]auf 10,000 Fl. und außerdem noch die Rheder auf 12,000 [illegible]leisten, die letztere Summe für den Schaden, welchen [illegible]en würde; falls dies nicht ausreichte, ward 1627 hinzuge[illegible]für diesen Zweck auch die 10,000 Fl. verwendet werden. [illegible]1684 ausgesprochen, die Caution sei dafür, daß den [illegible]Schade angethan würde, und 1705 ward die Summe [illegible]erhöht, ohne daß zwischen dem Capitän und den Rhe[illegible]unterschieden wäre [7]).

[illegible]Aufstande der Niederlande wurde das Caperwesen von [illegible]Regierungen durch Begünstigungen, Vorschüsse, selbst Prä[illegible]; aber auch immer allgemeiner durch Gesetze und In[illegible]geregelt und in Verträgen erwähnt. Die Anhaltung

[illegible]ppe, Hülfe d. europ. Völkerrechts 2, 322 ff.
[illegible]erskoek, Quaest. Jur. Publ. l. 1, c. 18, 19.
[illegible]Convention von Holland (13. Jan. 1781) macht dem Capi-

und Durchsuchung neutraler Schiffe, die wechselnden Grundsätze Feindesgut auf Freundesschiffen, und Freundesgut auf Feindesschiffen (s. „Neutralität"), gaben reichen Stoff dazu. Aller Controle entzog sich (wenn gleich Anfangs von Frankreich begünstigt) das Unwesen der Flibustier und Buccaniers (von 1630 bis 1712), der „Kameradenbrüder" der westindischen Gewässer. Ihre Geschichte möchte wohl die Romantik des Schauderhaften mehr Ausbeute bieten, als für das Völkerrecht. Solche Erscheinungen sind nicht sowohl das entstellende Zerrbild, als vielmehr die nur gar zu nahe liegende Entartung der Praxis. „Kann man auch Trauben lesen von den Dornen, oder Feigen von den Disteln? Ein fauler Baum bringet arge Früchte." Es ist eine Schmach für unsere Civilisation, daß sie ein in seinem Ursprunge unsauberes Institut als ein nothwendiges, durch Nationalzwecke gerechtfertigtes festhält; es ist Heuchelei oder bedauerliche Schwäche, wenn man das Uebel, das sie mit der einen Hand provocirt, mit der anderen durch Gesetze und Gerichtsformen einzudämmen verheißt. Und wenn es auch Jahrhunderte dauern sollte, bis die Wahrheit anerkannt, bis ihr Recht gegeben wird, um so weniger darf man sich irre machen lassen, nicht ermüden, sie auszusprechen. Handelsneid, Eifersucht auf die Ausdehnung der fremden Schifffahrt, das sind die Motive, welche gegen das Privateigenthum im Seekriege der gemeinen Raubgier als eines willkommenen Werkzeuges sich bedienen, während man längst dahin gelangt ist, daß man sich schämen würde, dieselbe Leidenschaft im Landkriege auf dieselbe Weise zu entfesseln.

Die obige historische Uebersicht wird das Verständniß erleichtern, und die so eben daran geknüpfte Betrachtung wird sich rechtfertigen, wenn wir nun übergehen zur Darstellung der leitenden Grundsätze, nach welchen das Gewohnheitsrecht der Völker in Bezug auf das Prisenrecht sich entwickelt hat.

Wer ist der competente Richter in Prisensachen? In der Regel ist es der Souverän, welcher die Caperbriefe ausgegeben hat, oder diejenige Behörde, welcher er die betreffende Jurisdiction überträgt. Man verstanden, es handelt sich hier nicht allein um das Eigenthum der Feinde, sondern um das Eigenthum der Bürger von anderen, unabhängigen, in dem obschwebenden Kriege neutralen Staaten. In diesem Sinne ist das Princip durch ausdrückliche oder doch stillschweigende Zustimmung der Seevölker anerkannt. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß der Neutrale sich bei dem Spruch beruhigen müsse. Eine Appellationsinstanz (gleichfalls im Lande des Captors) steht ihm jedenfalls frei. Hält er sich auch durch deren Spruch beschwert, so mag er sich an seinen eigenen Souverän wenden, der dann auf diplomatischem Wege*), oder, wenn dieser Versuch fruchtlos bleibt, durch Repressalien

tän zur Pflicht, alle Morgen und Abende „Gott den Herrn anzurufen", sich nicht dabei einfindet, zahlt 4 Stüber Strafe. Martens a. a. O.

9) Tractate setzen hin und wieder fest, daß auf Verlangen des Gefan-

lich durch eine Kriegserklärung offenbares Unrecht abwehren
en mag.

Geschichte des Völkerrechts kennt nur einen einzigen Fall, in
eine neutrale Regierung den Versuch gemacht hat, die Com-
Kriegführenden, als solchen, zu bestreiten. Friedrich II. von
war im Jahre 1751 sehr unzufrieden mit den Entscheidungen
hen Admiralität, welche preußische, durch englische Caper auf-
Schiffe und Güter condemnirt hatte. Er ernannte eine Com-
unter dem Präsidium seines Canzlers Cocceji, welche die Be-
seiner Unterthanen zu untersuchen und eine entsprechende Ent-
gssumme zu bestimmen hatte. Sobald dieses geschehen war,
Repressalien, indem er Beschlag legte auf die Gelder, deren
ng an britische Unterthanen er unter dem Namen der schle-
leihe vertragsmäßig übernommen hatte. Die Darlegung seiner
nde (die übrigens manches ganz Unhaltbare enthält) stellt
derem das Recht des britischen Ministeriums in Zweifel, eine
on über Neutrale oder deren Schiffe und Güter auszuüben,
cht an einem der britischen Herrschaft unterworfenen Orte,
uf offener See angehalten worden. Die englische Regierung
unterm 18. Januar 1753 von angesehenen Rechtsgelehrten
Wm. Murray, nachmals Lord Mansfield) einen Bericht er-
der zur Zeit [10]) für ein Meisterwerk galt. Darin wird nicht
ununterbrochene Gewohnheit aller europäischen Völker, son-
die Auctorität des Heineccius, eines „preußischen Autors,"
Competenz des Kriegführenden geltend gemacht. Doch ward
Abrede gestellt, daß eine neutrale Regierung gegen offenbares,
terthanen widerfahrenes Unrecht [illegible] aber hier nicht vorliege)
de bei der kriegführenden Mac[illegible] könne. Der König
ufen beharrte bei seinem Ent[illegible] dem Vertrage
minister (16. Januar 1756) [illegible] eine Entschä-
on 20,000 Pfd. für seine U[illegible] wurde. Eine
ung der einzelnen Anspr[illegible] Statt gefunden,
ur eine Reci[illegible] der U[illegible] en Gerichts [11])."
lamationen [illegible] auch sonst [illegible] m-
Der Vertr[illegible] und
[illegible] che
[illegible] lg-
[illegible] dieser

[illegible] rungs-
[illegible] in einem
[illegible] es gens 2,
[illegible] uis vor, zur
[illegible] ntscheidungen

wurden, trotz dem anfänglichen Widerspruche der britischen Commis
die einzelnen Beschwerden zwar geprüft, aber das einmal gefällte
Theil sollte nicht umgestoßen werden, das heißt, die Caper wurden
etwa angehalten, die ihnen einmal zuerkannte Beute herauszug
sondern die britische Regierung verstand sich zu einer angemessenen
Schädigungssumme. So hatte sich ziemlich lange eine Forderung
rikanischer Bürger an die dänische Regierung hingeschleppt, mit
auf die Condemnation amerikanischer Schiffe durch dänische Pris
richte im Jahre 1810, bis es im Jahre 1830 dem dama
Gesandten in Kopenhagen, Henry Wheaton (der selbst zu
ersten Auctoritäten im Völkerrechte gehörte), gelang, die Sache
Schlusse zu bringen. Ueber das in Frage stehende Princip (die A
kaner waren unter englischer Convoy gesegelt) ward ausführlich mi
dänischen Regierung verhandelt; aber man dachte von keiner Seite
die Controverse zwischen den Capern und den vormaligen Eigenthü
zu erneuern, oder die Acten aus ihrem Schlummer aufzurütteln,
dern Dänemark bewilligte en bloc eine Summe, deren Vertheilun
amerikanischen Regierung überlassen wurde [13]).

Nun hat man versucht, die Competenz des Kriegführendem
theoretisch zu begründen, indem man sagte: Der neutrale Eigner
dert sein Gut zurück; der Captor ist der Beklagte; nichts natür
und mehr in der Ordnung, als daß der Kläger dem Gerichtstande
Beklagten folgt. Diese Vorstellung ist sehr schwach und wenig
fend. Die Fälle sind eben so häufig, wo der Captor, als wo der
ner den Proceß anfängt; und die Hauptsache: der Captor ist
pflichtet mit seiner Prise vor dem zuständigen Gerichte sich zu
len; wenn weder der Captor die Zuerkennung verlangen, noch ein
clamant für die Prise erscheinen sollte, so müßte dem Gerichte doch
Anzeige gemacht werden, damit es ex officio verfahren und die
suchung, welche nicht unterbleiben darf, anordnen kann.

So liegt denn dem herrschenden Systeme, wie es in den oben
geführten Beispielen sich darstellt, der folgende Ideengang zu Gr
Der Souverän, welcher die Caperbriefe ausgegeben hat, ist nicht
berechtigt, sondern auch verpflichtet, um das Verfahren der Caper
zu bekümmern; denn sie handeln in seinem Auftrage, und er ist
den Staaten verantwortlich für den Gebrauch, welchen er sie von
Vollmacht machen läßt. Daß er diese Untersuchung einem Geri
übertragt, ist diese Form [14]), zu seiner eigenen Genugthuung ge
indem er auf diesem Wege einer zuverlässigeren Erhebung des D

[illegible] Seegerichts, nicht ohne bemerklich zu machen, daß Griechenla
diesem Wege fremde Behörden an Entscheidungen Theil nehmen lasse, welche
[illegible] Gerichtsbarkeit gehören. (Bericht an den
[illegible] den 15. Febr. 1828. R. Staatsacten 11, 15.)

13) Wheaton, Elements of International Law 2, 107–111.

14) Diese von Lampredi hingeworfene Andeutung hat Pöhls mi
dem gewöhnlichen Scharfsinne fruchtbar entwickelt (Seerecht 4, 1224).

[redacted] darf. Die Norm der Entscheidung ist nicht etwa [redacted] Landesgesetz, sondern einzig und allein das Völkerrecht, [redacted] allgemeinen Grundsätzen, oder so fern es durch Verträge mit [redacted] diesem Falle mit den neutralen) Staaten näher bestimmt [redacted] ist. In solchen Verträgen kann der Kriegführende von [redacted] seines Kriegsrechts, der Neutrale von seiner natürlichen [redacted] der ungehinderten Schifffahrt und Handlung etwas geopfert [redacted] das Recht der neutralen Flagge kann darin genauer bestimmt, [redacted] durchsuchsweise mit gegenseitiger Zustimmung erweitert sein; [redacted] Capitulationen und, in deren Ermangelung, die allgemein [redacted] Grundsätze müssen bei der Entscheidung in Prisensachen unverbrüchlich beobachtet werden. Es ist dieses ein Hauptgesichtspunct. Die Hinweisung auf jene preußische Denkschrift hob sehr nachdrücklich hervor, man habe nie daran gedacht, daß englische (Landes-) Gesetze Eigenthum eines Fremden, das auf hoher See betroffen, [redacted] rechtfertigen könnten[15]). Später sprach sich Sir Wm. Grant, [redacted] Landesrichter, sehr entschieden dahin aus, keinem Staate könne [redacted] Sinn kommen, durch seine speciellen Prisenordnungen anderen [redacted] Gesetze zur Nachachtung vorschreiben zu wollen; er wolle dazu das Völkerrecht, so wie er es verstehe, erläutern, um den [redacted] einen Wink und seinen eigenen Seegerichten einen Maßstab [redacted] zu geben. Eben so erklärte Portalis, als Präsident [redacted] Prisenconseils: „Das Völkerrecht entspringt nicht aus [redacted] Reglements müssen aus dem Völkerrechte entspringen. Ferner wird zugegeben, daß der Staat, welchem der Captor [redacted] seine Jurisdiction hat über den Neutralen, nicht über dessen [redacted] noch über sein Schiff oder Gut. Seine Competenz ist in dieser eine vollkommene nur dem Captor, als Staatsangehörigem, [redacted] nur dieser muß sich bei dem Spruche der zuständigen Behörden; nicht so der Neutrale, so fern der Spruch dem Völkerrechte den Verträgen nicht gemäß sein sollte. In diesem Falle kann der Neutrale an seinen Souverän sich wenden. Der Captor [redacted] Handlungen seinem eignen Souverän, und nur diesem, [redacted] dieser aber ist wiederum für seine Bestätigung der Handlungen Captors dem neutralen Souverän verantwortlich. Und zwar [redacted] Verantwortlichkeit des Souveräns, wo die des Captors [redacted] ist, alle Rechtsmittel bei den Behörden des Captors müssen [redacted] erschöpft sein, bevor der Neutrale bei seiner eigenen Regierung [redacted] zu führen ein Recht hat. Von nun an kommt die Sache [redacted] Handlung zwischen Staat und Staat; und da unabhängige [redacted] keinen Richter über sich anerkennen, so muß sie wo möglich, [redacted] gütiger Herbeischaffung jeder factischen Aufklärung, auf dem

---

[redacted] Ch. de Martens a. a. O. 68.
[redacted] Wheaton, Histoire des progrès du droit des gens 59, 60. (Leip-[redacted])

Wege gütlicher Uebereinkunft, oder ſonſt nöthigenfalls mit Anwend
von Gewalt erledigt werden [17]).

Dieſe Ideenreihe, der man den logiſchen Zuſammenhang nicht
ſprechen wird, beruht doch zuletzt auf einer handgreiflichen Fiction, n
ſie leugnet, daß eine Gerichtsbarkeit über den Neutralen ausgeübt
den ſoll. Mag man es immerhin nicht Strafe nennen, was
Neutralen trifft (weil eine Strafgerichtsbarkeit des fremden Souver
über ihn unter ſolchen Umſtänden ein offenbares Unding wäre); n
doch ein Nachtheil, von welchem behauptet wird, daß er eine vö
rechtliche Selbſtfolge ſeiner Handlungen ſei; ſolcher Handlungen n
lich, durch welche er den Charakter der Neutralität, der ihn ſchü
würde, verleugnet. Ob ſeine Handlungen von der Art geweſen
nicht, das iſt die eigentliche Frage. Ob die Handlung des Captors n
fertig war oder nicht, das iſt nur eine zweite, abgeleitete; denn die
bringung ſetzt immer eine vorgängige, völkerrechtswidrige oder doch
dächtige Handlung des Neutralen voraus. Es würde viel näher lie
daß dieſe Frage vor dem Forum desjenigen entſchieden würde, wel
eines völkerrechtswidrigen Benehmens beſchuldigt iſt. Sie könnte
eben ſo gut nach Grundſätzen des Völkerrechtes entſchieden werden.
Völkerrecht und die Tractate ſind dieſelben im Lande des Kriegfüh
den und des Neutralen; iſt die Auslegung unglücklicher Weiſe ver
den, ſo iſt die einſeitige Auslegung dort um nichts beſſer als hier.
der neutrale Souverän iſt Partei. Iſt er es etwa mehr als der k
führende? Sonderbar, wenn die Verſuchung des Neutralen größer
ſollte, ſeinem Unterthan Schiff und Gut zurückzugeben, als die
Kriegführenden, ſeinem Captor durch Zuerkennung von Schiff und
zur regen Fortſetzung ſeines „vaterlandsliebenden Geſchäfts" aufzum
tern. Galiani [18]) führt ſogar einen Grund an, der gar nicht zu
achten iſt, und der im Zweifel für die Unparteilichkeit des Neutra
ſpricht: „Der neutrale Staat wünſcht weiter nichts als Ruhe und
Fortdauer ſeiner Freundſchaft mit beiden kriegführenden Theilen;
muß aufgebracht ſein gegen diejenigen ſeiner Unterthanen, welche
von ihm ergriffene Neutralität verletzen und für einen kleinen Gew
die Ruhe ſeines Staates in Gefahr ſetzen." Will man etwa ſa
dem Caper werde eine Strafe auferlegt, wenn er in Koſten und S
denerſatz verurtheilt wird, und der neutrale Souverän habe keine Ge
gerichtsbarkeit über den Caper? Ei, der Schadenerſatz wäre eben
nur Selbſtfolge ſeiner Handlungen für den Caper, wie im andern F
der Verluſt von Schiff und Gut für den Neutralen. Allerdings,
Competenz des neutralen Souveräns würde auch eine vollkommene
ſein ſeinem Unterthan gegenüber, und dem fremden Caper gegen
eine unvollkommene; aber ſie würde an und für ſich eben ſo g
Schick haben. Und gegen ein ungerechtes Urtheil kann der Krieg

17) Rutherforth bei Wheaton, Internat. Law 100—105.
18) Recht der Neutralität. Ueberſ. v. Gäſar 2, 172.

so gut reclamiren als der Neutrale. Der Weg von London ist nicht weiter als der von Berlin nach London. Wenn mit Pöhls dem neutralen Souverän die Competenz zu- eine Prise, deren Eigner sein Unterthan war, in einen Gebietes gebracht wird (eine Competenz, welche übrigens bestreitet)[19]), so ist kein Grund denkbar, warum der Neu- verlangen sollte, daß Prisen, die seinem Unterthan abgenom- zuerst in seine Häfen gebracht und seiner Entscheidung werden sollen. So viel ist gewiß: der Uebergriff der Rechte einen Falle nicht größer als in dem andern. Wollte man griff, jedes Uebergewicht vermeiden, so müßte man einer Commission, oder einem unbetheiligten Dritten die Entschei- tragen. Für das herrschende System, so wie es ist, spricht auf der Welt, als daß es historisch sich so gemacht hat. , die der Kriegführende sich vorbehält, ist vermuthlich worbene Anspruch zum Dank dafür, daß er seine Caper nicht Unterschied auf Freund und Feind losläßt, sondern ihnen auferlegt und sie unter einiger Aufsicht hält.

in der neuesten Zeit mehrfach (zuletzt noch bei Gelegenheit hamburgischen Handelsgericht verhandelten Falles der ham- Barke Louise, Capt. Boye) die Analogie des Prisenwesens gemacht worden bei der Aufbringung von Schiffen, welche der , oder einer Begünstigung der Theilnahme am Sklavenhan- schuldigt sind. Es springen aber hier doch sehr wesentliche Dif- in's Auge. Die Aufbringung kann nur geschehen in speciellen Verträgen; nur durch Kriegsschiffe, welche ermächtigt sind; die angehaltenen Schiffe müssen in einen Staates gebracht werden, dem sie angehören, und auch steht die ausschließliche Jurisdiction zu. Das Letz- damit zusammen, daß der Kreuzer mit specieller Vollmacht contrahirenden Staaten versehen sein muß; er wird also betrachtet als zur Zeit im Dienste des Staates stehend, er aufbringt; er bringt sie (der Fiction gemäß) in den Souveräns, der ihn beauftragt hat. Aber diese Fiction wird zerstört, daß die Regierung des Captors für seine Hand- antwortlich ist. Man sieht, England hat einen guten Theil grundsätze opfern müssen, um zu jenen Verträgen zu gelan- welchen in dem Artikel: „Sklavenhandel" ausführlicher wird. —

---

[19]) International Law 2, 92. Ludwig XIV. behauptete übrigens dies sucht es zu begründen, auch Bynkershoek (Quaest. Jur. c. 17.) will es nicht in Abrede stellen; Wheaton (im Einklange Entscheidungen) beschränkt es darauf, wenn die Prise in oder Stromgebiet, oder von bewaffneten Schiffen aufgebracht neutralem Gebiete ausgerüstet worden.

Kann dem Neutralen auch eine Entscheidung in Pris
ſieben, wenn weder der Capter noch der Eigner der Prise
diction unterwerfen ſind? Blackſtone[20]) (im Völkerrecht
beſondere Auctorität) ſagt ganz allgemein: „Im Fall des
ſchen unſerer Nation und einer anderen, oder zwiſchen zw
ren Nationen, hat das Admiralitätsgericht eine unbe
ausſchließliche Gerichtsbarkeit, über Priſen, die zur See gen
in unſere Häfen gebracht ſind, nach dem Völkerrechte zu
Dieſes wäre wohl nur dadurch zu begründen, daß zur Zeit
(die Priſe) im Gebiete, und folglich in der Gerichtsbarkei
ſich befindet. Aber dann müßte, conſequenter Weiſe, die
heit der Priſe als ein weſentliches Erforderniß betrachtet w
ſie überhaupt vor ein engliſches Gericht zu ſtellen. Die Pra
(von welcher Sir Wm. Scott[21]) eingeſteht, daß ſie de
widerſtreitet) verſtattet auch eine Gerichtsbarkeit des engliſche
über ſolche Priſen, welche nicht in einen engliſchen, ſonde
neutralen Hafen gebracht ſind. Es iſt mir auch nicht bekan
den letzten Jahrhunderten die engliſche Admiralität von der
ſtone's Ausſage ihr zukommenden ausgedehnten Jurisdictio
gemacht hätte. Uebrigens ſind in Bezug auf die Befugni
tralen in Priſenſachen die Grundſätze ſchwankend, die S
ſelten und abweichend. Ein merkwürdiges Bruchſtück des a
kerrechtes mag hier erwähnt werden. Der zweite Vertrag zw
und Karthago, den Polybius[22]) uns aufbewahrt hat, enth
des: „Wenn die Karthager ſolche in ihre Gewalt bekomm
mit den Römern im Frieden, den Römern aber nicht
ſind, ſo ſollen ſelbige nicht in römiſche Häfen gebracht werd
ſie aber dahin geführt, und kämen in des Römers Gewalt,
ſie freilaſſen." Das Gleiche ſoll gelten in Bezug auf Krie
der Römer, im Fall wenn Karthago neutral wäre. Hier
verkennbare Analogie des Priſenweſens; und zwar eine Bere
des Neutralen, dem kriegführenden Capter gegenüber, em
ſchaftsdienſt denjenigen, die ja nicht ſeine, des Neutralen,
zu erweiſen. Eine Verpflichtung des Neutralen zu dieſ
ſchaftsdienſte enthalten ein Paar Stipulationen aus dem 17
derte. Zwei Staaten verſprechen ſich gegenſeitig, wenn eine
den Unterthanen des Einen abgenommen iſt, in den Hafen
(im Kriege Neutralen) gebracht wird, ſo ſoll der Neutrale
ſie dem Eigner, wenn dieſer ſein Eigenthumsrecht darthut

20) Commentaries 3, 108.

21) Hendrick et Maria bei Robinson, Cases determi
High Court of Admiralty 4, 62. Bei derſelben Gelegenheit l
Wm. Scott (a. a. O. 57) geradezu die Competenz des neutralen

22) Histor. III, 24, 6.

erſuchung) zurückgegeben werde[23]). Ein ſolches Verſprechen Neutralen in böſe Händel verwickeln[24]). Im vorigen Jahr- iſt mehrfach ſtipulirt[25]), daß in ſolchem Falle der Neutrale haben ſoll, ob er über die in ſeinen Hafen gebrachte Priſe diction üben will oder nicht. — Kann ein Kriegführender t haben, in einem neutralen Hafen ein Priſengericht zu beſtel- die von ihm gemachten Priſen dorthin zur Entſcheidung zu Daß die Bewilligung des neutralen Staates dazu vor allen erforderlich wäre, verſteht ſich von ſelbſt; Dänemark ſcheint Bernstorff der franzöſiſchen Republik nicht verweigert zu); aber brauchen andere Mächte eine ſolche Jurisdiction als anerkennen? Sir Wm. Scott erklärte[27]), die Anmaßung öſiſchen Conſuls in Bergen, dort, auf neutralem Gebiet, eine richtsbarkeit üben zu wollen, ſei unerhört und ohne Beiſpiel[28]); iff, das jener Conſul condemnirt, ſei als nicht condemnirt an-

s nun das Verfahren der Priſengerichte anlangt, ſo könnte ig erwarten, daß der Captor den Beweis der Schuld des Neu- führen hätte. Eine ſehr umſichtige Theorie[29]) unterſcheidet s in der Art: ſind die Papiere des Neutralen in vollſtändiger , ſo müßte es Sache des Captors ſein, darzuthun, daß jener in einem illegalen Handel begriffen geweſen; ſind aber Schiff ung nicht gehörig documentirt, ſo müßte man dem Neutralen nheit geben, ſeine Unſchuld dennoch, wenn er kann, zu be- Die Praxis aber legt faſt immer dem Neutralen die Laſt des ſeiner Unſchuld auf.

iſt anerkannt, daß auf die Papiere allein ein Urtheil ſich nden läßt. Portalis[30]) ſagt darüber: „Papiere in beſter bergen manchmal einen Feind, der durch andere Umſtände ent- ; bei andern Gelegenheiten leuchtet der Charakter der Neu-

---

ngland und Portugal 1654, Art. 19; vergl. Niederlande und Por- , Art. 20.

ber das gänzlich Unpraktiſche einer ſolchen Dispoſition hat Sir Wm.) ausgeſprochen, im Fall der Santa Cruz, 1798. — Robin-

apel und Schweden 1742, Art. 28; Neapel und Dänemark 1748, nemark und Genua 1789, Art. 13.

erikamerika hat ſie den Franzoſen entſchieden verweigert, 8. Febr. tes et Mém. des négoc. entre la France et les Etats Unis

ch Dyer, 17. Jan. 1799; Robinſon 1, 141.

ch nahm Rußland 1787 ein gleiches Recht für ſeine Conſuln in Mittelmeere in Anſpruch; ja, man findet mehrfach, daß früher ſuln in Livorno als Priſenrichter fungirt haben ſollen; doch ſcheint e nur auf der Behauptung von Galiani (2, 171) zu beruhen.

bhis 4, 1238.

ei Wheaton, Progrès du droit des gens 60.

Kann dem Neutralen auch eine Entſcheidung in Priſe
ſtehen, wenn weder der Captor noch der Eigner der Priſe ſe
diction unterwerfen ſind? Blackſtone[20]) (im Völkerrecht h
beſondere Auctorität) ſagt ganz allgemein: „Im Fall des K
ſchen unſerer Nation und einer anderen, oder zwiſchen zw
ren Nationen, hat das Admiralitätsgericht eine unbed
ausſchließliche Gerichtsbarkeit, über Priſen, die zur See gene
in unſere Häfen gebracht ſind, nach dem Völkerrechte zu e
Dieſes wäre wohl nur dadurch zu begründen, daß zur Zeit
(die Priſe) im Gebiete, und folglich in der Gerichtsbarkeit
ſich befindet. Aber dann müßte, conſequenter Weiſe, dieſ
heit der Priſe als ein weſentliches Erforderniß betrachtet we
ſie überhaupt vor ein engliſches Gericht zu ſtellen. Die Prax
(von welcher Sir Wm. Scott[21]) eingeſteht, daß ſie den
widerſtreitet) verſtattet auch eine Gerichtsbarkeit des engliſchen
über ſolche Priſen, welche nicht in einen engliſchen, ſonder
neutralen Hafen gebracht ſind. Es iſt mir auch nicht bekan
den letzten Jahrhunderten die engliſche Admiralität von der n
ſtone's Ausſage ihr zukommenden ausgedehnten Jurisdiction
gemacht hätte. Uebrigens ſind in Bezug auf die Befugniß
tralen in Priſenſachen die Grundſätze ſchwankend, die St
ſelten und abweichend. Ein merkwürdiges Bruchſtück des al
kerrechtes mag hier erwähnt werden. Der zweite Vertrag zwi
und Karthago, den Polybius[22]) uns aufbewahrt hat, enthä
des: „Wenn die Karthager ſolche in ihre Gewalt bekomm
mit den Römern im Frieden, den Römern aber nicht u
ſind, ſo ſollen ſelbige nicht in römiſche Häfen gebracht werde
ſie aber dahin geführt, und kämen in des Römers Gewalt,
ſie freilaſſen." Das Gleiche ſoll gelten in Bezug auf Krieg
der Römer, im Fall wenn Karthago neutral wäre. Hier li
verkennbare Analogie des Priſenweſens; und zwar eine Pere
des Neutralen, dem kriegführenden Captor gegenüber, eine
ſchaftsdienſt denjenigen, die ja nicht ſeine, des Neutralen, F
zu erweiſen. Eine Verpflichtung des Neutralen zu dieſe
ſchaftsdienſte enthalten ein Paar Stipulationen aus dem 17.
derte. Zwei Staaten verſprechen ſich gegenſeitig, wenn eine
den Unterthanen des Einen abgenommen iſt, in den Hafen d
(im Kriege Neutralen) gebracht wird, ſo ſoll der Neutrale ſi
ſie dem Eigner, wenn dieſer ſein Eigenthumsrecht darthut

20) Commentaries 3, 108.

21) Hendrick et Maria bei Robinson, Cases determin
High Court of Admiralty 4, 62. Bei derſelben Gelegenheit le
Wm. Scott (a. a. O. 57) geradezu die Competenz des neutralen

22) Histor. III, 24, 6.

ersuchung) zurückgegeben werde[23]). Ein solches Versprechen
Neutralen in böse Händel verwickeln[24]). Im vorigen Jahr-
ist mehrfach stipulirt[25]), daß in solchem Falle der Neutrale
haben soll, ob er über die in seinen Hafen gebrachte Prise
diction üben will oder nicht. — Kann ein Kriegführender
t haben, in einem neutralen Hafen ein Prisengericht zu bestel-
die von ihm gemachten Prisen dorthin zur Entscheidung zu
Daß die Bewilligung des neutralen Staates dazu vor allen
erforderlich wäre, versteht sich von selbst; Dänemark scheint
Bernstorff der französischen Republik nicht verweigert zu
); aber brauchen andere Mächte eine solche Jurisdiction als
anerkennen? Sir Wm. Scott erklärte[27]), die Anmaßung
sischen Consuls in Bergen, dort, auf neutralem Gebiet, eine
chtsbarkeit üben zu wollen, sei unerhört und ohne Beispiel[28]);
ff, das jener Consul condemnirt, sei als nicht condemnirt an-

s nun das Verfahren der Prisengerichte anlangt, so könnte
g erwarten, daß der Captor den Beweis der Schuld des Neu-
n führen hätte. Eine sehr umsichtige Theorie[29]) unterscheidet
s in der Art: sind die Papiere des Neutralen in vollständiger
, so müßte es Sache des Captors sein, darzuthun, daß jener
in einem illegalen Handel begriffen gewesen; sind aber Schiff
ng nicht gehörig documentirt, so müßte man dem Neutralen
nheit geben, seine Unschuld dennoch, wenn er kann, zu be-
Die Praxis aber legt fast immer dem Neutralen die Last des
seiner Unschuld auf.
ist anerkannt, daß auf die Papiere allein ein Urtheil sich
nden läßt. Portalis[30]) sagt darüber: „Papiere in bester
bergen manchmal einen Feind, der durch andere Umstände ent-
; bei andern Gelegenheiten leuchtet der Charakter der Neu-

---

ngland und Portugal 1654, Art. 19; vergl. Niederlande und Por-
, Art. 20.
ber das gänzlich Unpraktische einer solchen Disposition hat Sir Wm.
) ausgesprochen, im Fall der Santa Cruz, 1798. — Robin-
.
apel und Schweden 1742, Art. 28; Neapel und Dänemark 1748,
änemark und Genua 1789, Art. 13.
rdamerika hat sie den Franzosen entschieden verweigert, 8. Febr.
tes et Mém. des négoc. entre la France et les Etats Unis

ch Oyen, 17. Jan. 1799; Robinson 1, 141.
ch nahm Rußland 1787 ein gleiches Recht für seine Consuln in
Mittelmeeres in Anspruch; ja, man findet mehrfach, daß früher
nsuln in Livorno als Prisenrichter fungirt haben sollen; doch scheint
e nur auf der Behauptung von Galiani (2, 171) zu beruhen.
bhle 4, 1238.
ei Wheaton, Progrès du droit des gens 60.

tralität durch Unregelmäßigkeiten hindurch, die von Nachläſſigkeiten
doch von ganz anderen als trügeriſchen Abſichten herrühren. M
muß der Wahrheit nachgehen, und in dieſem, wie in jedem Verhält
in welchem nicht ſacramentelle, ſtarre Formen, ſondern Grundſätze
guten Glaubens walten ſollten, muß man mit dem Geſetze ſpre
daß bloſe Unterlaſſungen oder Formfehler der Wahrheit keinen Ein
thun, wenn ſie ſonſt conſtatirt iſt; und fehlt etwas in dem ſ
Hergebrachten, ſo muß die Billigkeit, wenn es Noth thut, es en
zend ausgleichen." Hat doch auch Sir Wm. Scott entſchieden,
ſelbſt die Vernichtung von Papieren (ſo gravirend der Umſtand an
für ſich immer erſcheint) allein noch kein Grund zur Condemna
iſt, wenn aus allen übrigen Umſtänden ein gänzlich le
Charakter der Unternehmung erhellt[31]).

Ein Verfahren, das in der Regel von der Präſumtion der S
ausgeht, kann nicht anders als mit vielen Härten für den Neut
verknüpft ſein. Die Theorie wird es gewiß unrecht erachten, w
dem Neutralen, deſſen Eigenthum frei geſprochen worden, doch
muthet wird, die Koſten des Captors zu erſtatten, blos deshalb,
die Aufbringung durch Verdachtgründe (die ſich doch als ungrund
ausgewieſen haben) gerechtfertigt geweſen ſei. Die Praxis hätte
wohl, den Eifer der Caper zu dämpfen, wie dies der Fall ſein wü
wenn ſie für jeden Mißgriff büßen müßten; alſo muß den Neutra
die Lehre der äußerſten Verſicht durch bittre Erfahrungen eingeſch
werden. Selbſt auf Schadenerſatz gibt die Freiſprechung nicht ein
vollgültigen Anſpruch. Wie überall, wo es ſich um ſchwer abzuſtufe
Grade eines vagen Verdachts handelt, bleibt hier der Willkür ein w
ter Spielraum; und nicht immer gefällt es ihr, den Uebermuth
Capers zu züchtigen, der ſich an Bord benimmt, als wäre er ſ
geſetzlich erklärter Herr der Priſe.

Die Klagen der Neutralen ſind bekannt. Keine Parteiſchrift,
dern eine wiſſenſchaftliche Unterſuchung — dazu noch von einem
tinger Profeſſor und großbritanniſchen Hofrath[32]) — ſagt über
Mängel der priſengerichtlichen Praxis: „Wenn man auch die Ei
thümer des Schiffes durch Entrichtung der Fracht, die ſie in der
ſchenzeit hätten verdienen können, entſchädigt hielte, wie will man
Eigner der Ladung entſchädigen? Der Caper müßte mit Zinſen
Waaren zum Marktpreiſe bezahlen, den ſie am Beſtimmungsorte
bracht hätten, zu der Zeit wo ſie, der Wahrſcheinlichkeit nach, angek
wären, hätte man ſie nicht auf der See angehalten. Aber wo iſt
Urtheil, das den inſolenten Caper auf ſolche Weiſe gezüchtigt hä
Und dann iſt die von ihm geſtellte Caution oft unzureichend, und w
die Rheder auch für das Fehlende aufkommen ſollen, ſo ſetzt dies
aus, daß ſie etwas haben, und daß ſie nicht Mittel finden, es zu

31) Riſing Sun; Robinſon 2, 108.
32) Martens, Essai sur les armateurs 95.

Büsch hat in seinen Schriften mit großer und nicht grund-
rüstung über die Entscheidungen von Sir James Murriott
Große Mißbräuche, Verzögerungen und Kosten (zum Theil
Advocaten veranlaßt) sind in der früheren Periode auch von
nicht in Abrede gestellt[33]).

kamen noch einzelne Greuel, die, so unglaublich der Be-
klingt, doch bei einem Institute, wie die Caperei mit Allem,
hängt, noch am Wenigsten überraschen. Ein solcher Fall[34])
der Kürze hier erzählt werden. Das amerikanische Schiff
, Capt. St. Barbe, segelte im Jahre 1795 von Hamburg
Unterwegs bemerkte es Nothsignale eines dem Sinken
und säumte nicht, es zu retten. Es war ein englisches
Schiff, die Isabella, Capt. Polter, zur Ueberfahrt von Trup-
Barbadoes bestimmt. Kaum war der Engländer außer Ge-
producirte er einen Caperbrief und erklärte seinem Retter, er
Ladung für feindliches Eigenthum, und werde ihn deshalb
aufbringen. In Teneriffa ward das Schiff des Engländ-
so schlecht erkannt, daß es nicht ferner der See anvertraut
Demnach ging Capt. Polter mit seinen Truppen an
amerikanischen Prise, zog die englische Flagge auf und führte
Barbadoes, wo sie denn endlich, durch die schlechte Wirthschaft
an Bord, sehr ruinirt ankam. Die Viceadmiralität in
sprach Schiff und Ladung frei; der Amerikaner verlangte
Schadenersatz; man gab ihm zur Antwort, das werde nichts
saubere Captor habe sich inzwischen aus dem Staube ge-
besitze im Bezirke des Gerichtes auch kein Eigenthum.
Schaden belief sich über 11,000 Pfd. Der Amerikaner
wichtigkeit in London. Die Advocaten gaben ihm Gutachten,
wollte, dahinaus laufend: der englische Captor habe zwar
sehr gottlos gehandelt, aber es sei in Barbadoes versehen
hätte müssen Schadenersatz gesucht werden; ein englisches
die Sache jetzt nicht aufnehmen, um das Versäumte
machen; man verwies ihn an die Gnade der Regierung.
erhielt er denn, nach fünf Jahren, lumpige 500 Pfd. als Ver-
, daß er gezwungen worden, englische Truppen von Tene-
Barbadoes zu führen!

hat das englische Admiralitätsgericht mehr Haltung und
, nachdem Sir Wm. Scott (später Lord Stowell) an
getreten war. Wer sich mit den Entscheidungen dieses
beschäftigt hat, wird nicht allein die logische Schärfe, sondern
Rechtssinn nicht verkennen, der, freilich innerhalb des engen
bekannten englischen Grundsätze, aber doch ohne Ansehen der

B. die lesenswerthe Vorrede des ersten Bandes der Decisions in
Court of Admiralty 1776—1779.
Jacobsen, prakt. Seerecht d. Engl. u. Franz. 1, 153—176.

Person, ohne Rücksicht auf Nationalität, mit gleichem Maße z
bemüht war. Durch die Präcision der Gedanken und des A
sind seine Entscheidungen classisch geworden, ein höchst lehrreich
dium für Jeden, der es mit dem Völkerrechte ernstlich meint
kann wohl sagen, er hat die Wissenschaft gefördert. Und es r
bloße Phrase, wenn er in dem berühmten Falle des schwedischen
fes Maria, Paulsen[35]), sein Urtheil mit den Worten eröffne
Sitz der richterlichen Auctorität ist, dem Raume nach, hier,
führenden Lande, nach dem wohlbekannten Gesetze und Br
Völker: aber das Recht selbst kennt nicht die Schranke des
Es ist die Pflicht dessen, der hier steht, diese Frage genau s
scheiden, wie er dieselbe Frage entscheiden würde, stünde er i
holm; keinen Anspruch von Seiten Großbritanniens zu erheben
nicht unter denselben Umständen auch Schweden zugestehen wür
Pflicht den Schweden, als Neutralen, aufzulegen, die er nicht
Großbritannien, wenn es neutral wäre, anerkennen würde."
er Wort gehalten; sobald man ihm seine Prämissen zugibt, w
seinen Schlußfolgen sich nicht leicht entziehen. Aber bei der S
solcher Männer, bei der Schwierigkeit der Aufgabe, welche Au
den Neutralen, wenn der unrechte Mann an der Stelle steht,
ganzen Umfange richterlicher Befugnisse ihres Gleichen nicht h
ein Einzelner hier, im Widerstreit der Nationalinteressen, das all
unwandelbare Völkerrecht vertreten soll!

Eine der schwierigsten Materien des Prisenrechts ist die L
der Wiedernehmung. Großbritannien und Rußland se
Kriege mit Frankreich sein, Nordamerika neutral. Ein fra
Caper nimmt ein englisches Schiff, ein Engländer nimmt es i
der ab, muß er es nun dem ursprünglichen Eigenthümer wied
Oder ein Russe jagt dem Franzosen die englische Prise ab; da
behalten? Oder der Franzose hat ein amerikanisches Schiff ger
von dem er behauptet, es treibe illegalen Handel; ein Englände
den Franzosen mitsammt seiner Prise; kann der Amerikaner (e
traler) verlangen, daß sein ursprüngliches Eigenthumsrecht
sein Schiff ihm wieder zugestellt werde?

Wie leicht auch die einfache Rechtlichkeit, ohne Vermittelun
einer Theorie, die Antwort bereit halten mag, es herrscht doch
nicht allein in der Praxis, sondern selbst in der Theorie des Völ
ziemliche Verwirrung. So viel aber leuchtet ein auf den erste
die Frage ist eigentlich diese: Hat der frühere Besitzer sein Eige
recht mit einem Male und für immer dadurch eingebüßt, daß sei
in feindliche Gewalt gekommen ist? Läßt sich ein Punct in der
ten Geschichte dieses Schiffes nachweisen, und welches ist dieser
wo das Eigenthumsrecht des früheren Besitzers erlischt? Ist es
ganz und gar Eigenthum des Feindes geworden, dann freilich

35) Robinson 1, 350.

Wiedernehmer nur Feindesgut: „er mag es behalten, es ist
." Es wird nicht ohne Interesse sein, der Entwickelung der
über diesen entscheidenden Punct in gedrängter Uebersicht

wir mit dem römischen Rechte. Es herrscht darin so
, auch uns Laien einleuchtende Vernunft, daß es immer
lohnt, zuzugestehen, wie jene Männer eine Sache betrach-
nicht allein scharf zu distinguiren, sondern auch billig abzu-
standen. Behutsam muß man sein mit ihren Analogieen,
, so oft man sie auf moderne Zustände übertragen will; aber
sie doch ungern missen; noch weniger dürfte man sie

dem Feinde abgenommen wird, wird sofort Eigenthum des
). Der allgemeine Satz mag immerhin voranstehen; die Aus-
sorgfältig verzeichnet; auch sind es nicht wenige noch un-
. Gleich auf den Bürger, den der Feind gefangen nimmt,
Satz keine Anwendung; der bleibt Bürger, bis der Feind ihn
sichern Ort, in seine, des Feindes, Gewalt (intra praesidia
hat[37]). Nur erst dann ist er für uns verloren. Aber
nicht unbedingt. Kehrt er wieder, entreißt er sich der Ge-
Feindes, beschreitet er wieder die Grenze unseres Gebietes (als
schreiten mußte, war er ja verloren[38])), gelangt er auch nur
„befreundeten Städten"[39]), so ist er wieder der Unsrige, als
aufgehört es zu sein; in alle seine bürgerlichen Rechte, in
thumsrecht tritt er wieder ein[40]). Der Sklave, den der
geführt hat, und der der Gewalt des Feindes wieder entrissen
nun nicht etwa demjenigen, der ihn wiedergenommen; nein,
der Sklave seines vorigen Herrn[41]). Das Grundstück,
Feind besetzt hatte, und von dem er wieder vertrieben ist, wird
die Beute dessen, der mit bewaffneter Hand den Feind da-
trieben; auch fällt es nicht, wie erobertes Land, dem Staate
anheim, sondern es wird dem Eigenthümer zurück-
). Und wenn auch, während der Eigenthümer selbst in
Gewalt war, seine Ländereien und seine Sklaven vom kaiser-

, §. ult. D. de adquir. rer. domin. (41, 1.)
, §. 1. D. de capt. et postlim. (49, 15.) Das intra praesidia
, denn „das kann nicht für Besitz gelten, wenn man den Besitz
erlangt hat, daß man ihn nicht behaupten kann" — l. 22. D.
vel amitt. rer. poss. (41, 2.) Dies ist so consequent durchgeführt,
des Eigners an Gegenständen, welche ein Thier weggetragen,
, wenn das Thier seiner Verfolgung sich entzogen hat. l. 44.
rer. dom. (41, 1.)
, §. 8. D. de capt. et postlim.
civitatem sociam amicamve — l. 19, §. 8. D. eod.
, §. 1. D. eod.
C. de postlim. revers. (8, 51.)
, §. 1. D. de capt. et postlim.

lichen Fiscus in Beſitz genommen wären: kehrt er zurück, ſo ſie wieder haben[43]). Das nannte der Römer das Recht de liminium, daß alle Rechte, deren Genuß durch feindliche Gewalt brochen war, wiederhergeſtellt wurden, wenn die Wirkung die walt aufhörte. Es trat ein, wenn der Feind über die Schwelle wenn die Perſonen über die Schwelle zurückgekehrt, oder doch mehr in des Feindes Gewahrſam waren. Verſcherzt ward es, Einer freiwillig zum Feinde übergegangen, oder freiwillig bei ihm ben war[44]); auch wer durch fremdes Geld losgekauft war, tr in ſein früheres Rechtsverhältniß zurück, bis er ſelbſt das Löſe ſtattet[45]). Aber den Kriegern wird eingeſchärft, wen ſie dur Tapferkeit befreit, der ſei als ein (für das Gemeinweſen) W wonnener, nicht als ein Gefangengenommener anzuſehen; die ſollen Vertheidiger ſein, nicht Herren der alſo Befreiten[46]).

Gilt dies nun Alles nur von Perſonen in ihrer gegenſeitig ziehung als Herren und Sklaven und (wie wir oben ſahen) v beweglicher Habe? Liegt etwa die Anwendung auf Schiffe, es für uns ſich handelt, ſo fern? So wenig fern liegt ſie, daß römiſchen Rechte ſelbſt iſt vorgeſehen worden. Hören wir den cellus[47]): „Für Kriegsſchiffe und Laſtſchiffe gilt das postlim wegen ihres Nutzens im Kriege; nicht aber für Fiſcherböte, n Luſtfahrzeuge.“ Alſo Kriegsfahrzeuge oder Kauffahrer, die dem wieder abgenommen, durfte der Wiedernehmer nicht behalten; ſ ten an den früheren Eigner zurück. Und nun nur noch eine mung; wir werden davon, wie von manchem Andern, die Spu ſpäteren Völkerrechte wieder finden. Zwiſchen Feinden und R wird ſtreng unterſchieden; wer von Piraten oder Räubern gen iſt, der bleibt frei[48]); mit andern Worten: „er wird nicht Sk Räuber, er bedarf keines postliminium“[49]).

Gehen wir nun über zum Seeconſulat. Hat der Feind ein genommen und erbietet er ſich, es dem Capitän zurückzugeben geg tretung der Waaren, ſo iſt dieſe Schenkung ungültig, weil der die Priſe noch nicht an einem ſichern Orte hat[50]), weil er noch nicht gewiß iſt, ſie nicht, bevor ſie geborgen iſt, wieder zu ve

43) l. 19. C. de postlim. revers. (8, 51.)
44) l. 19. §. 4 und l. 5. §. 3. D. de capt. et postlim.
45) l. 6. C. de postlim. revers.
46) l. 12. C. eod.
47) l. 2. D. de capt et postlim.
48) l. 19. §. 2 und l. 24. D. eod.
49) Nur als Curioſität hier noch die Bemerkung: ſelbſt die zwei dernehmung (durch den Landsmann des erſten Captors) iſt nicht unterw iſt von Perſonen die Rede, und Paulus entſcheidet zu Gunſten des erſt ters, ſo fern nicht Rückgabe der Gefangenen im Frieden ſtipulirt werden D. eod.
50) Perçó com los dits ennemichs no la han en loch salvo — p. 343 bei Pardeſſus (c. 287 der ältern Ausgaben).

: der Captor mit der Prise einen sichern Ort erreicht (einen
er nicht in den Gewässern des Feindes, nicht da sein darf,
von seinen Freunden Beistand haben könnte), dann mag er
d Ladung, die er genommen, verschenken oder verkaufen;
ältig sein, keine Obrigkeit (Senyoria), noch sonst irgend Jemand
he thun; es sei denn daß der Eigner beweisen könnte, daß
n Spiele gewesen; dann soll Schiff und Gut an den Eigner
ben werden. Der Verkauf der Prise soll gelten, wenn der
weisen kann, daß der Captor sie an einem sicheren Orte ver-
; kann er das nicht beweisen, so soll das Schiff, wenn ein
h meldet, diesem (nöthigenfalls, wenn Streit sich erhebt, auf
ch guter Männer — bonshomens, prud'hommes — oder der
) zurückgegeben, und derjenige, der sich Betrug zu Schulden
lassen, zum Schadenersatz mit Zinsen gehalten und der Obrig-
antwortet werden[51]). Also das freie Verfügungsrecht des Cap-
nt, wenn er die Prise intra praesidia gebracht hat; bis
ert das postliminium; weiterhin kommt es dem Eigner nicht

Das wird noch deutlicher aus dem Folgenden. Wenn die
ch ein befreundetes Schiff dem Captor abgenommen ist, so
iff und Ladung dem Eigner zurückgegeben werden, der dann
n, die es dem Feinde abgenommen, genügende Belohnung[52])
ß, nach Verhältniß der Mühe, so sie davon gehabt, und des
, den sie dabei gelitten. Dieses ist zu verstehen, wenn das
m Feinde noch nicht in Sicherheit gebracht war.
die Freunde das Schiff an einem Orte, wo es schon in Sicher-
, so muß es ihnen angehören, ohne Widerrede; weder die
noch irgend sonst Jemand kann es ihnen abstreiten. Neu ist
h offenbar auch der Billigkeit gemäß, die Vergütung an den
mer, wenn seine Mühwaltung zeitig genug eintrat, um dem
ieder zu seinem Gute zu verhelfen.
se Idee einer Vergütung fand Beifall auch bei andern Küsten-
als bei denen des Mittelmeeres. Mir thut es leid, einen un-
igen Zug von den alten Hansen melden zu müssen. Das
sche Stadtrecht von 1270[53]) hat eine Bestimmung über Gut,
„Räubern und Dieben" abgejagt worden; sie ist auf See-
sdrücklich angewendet worden. Da wird denn unterschieden:
h der Eigenthümer, und ist er unser Bürger, man soll

---

pardessus 344 f. Die Stelle ist auch merkwürdig, weil sie die
ser Prisenjurisdiction enthält.
Trobadures — Pardessus 339. Beveraggio heißt es naiv genug
n ital. Uebersetzung.
III, 6. Wiederholt noch 1497 O. 13. Das Princip der Theilung
n Sachsenspiegel. Liberaler übrigens war selbst Ludwig's XIV. Ma-
anz von 1681: wird ein Schiff, das den Unterthanen oder Alliir-
bnigs gehört, den Piraten abgenommen, so wird es zurückgegeben,
g eines Drittheils für die Wiedernehmung.

es ihm wiedergegeben, und was für Kosten jener, der es gewann, da gehabt, die soll er dem ersetzen, und seiner Arbeit lohnen, wie es Rath angemessen erachtet; kommt aber ein Gast, dem das Gut raubt ist, und weiset er sich aus (unde wint he id mit rechte), so der Vogt und der Rath haben das dritte Theil, und der es gu das dritte Theil, und der Gast das dritte Theil. Das lübische R unterscheidet gleichfalls, aber es theilt anders. Bürgergut wird Eigenthümer gänzlich wiedergegeben; ist der Eigner ein Fremder bekommt er zwei Drittheile zurück, das dritte nimmt das Gu Da geht der Wiedernehmer ganz leer aus[54]). Die Unterschei zwischen Bürger und Gast findet sich nicht mehr in der Vereinba welche die gesammten Hansestädte unter sich aufgerichtet[55]): „wenn räuber einiges Gut nehmen, und es ihnen wieder genommen sollen die, so es wieder nehmen, und die, welche die Kosten au die Hälfte davon haben und behalten mögen, und die Hälfte dem schädigten wiedergeben. Waren es aber Friedensschiffe in der See der gemeinen Städte wegen, die das den Seeräubern wieder nah die sollen das dem Kaufmann wiedergeben." Die Bredecogge waren von den Städten ausgerüstet, um das Meer zu säubern. Unterschied zwischen Staatsschiffen und Privatschiffen bei Wied mungen klingt selbst in neueren Verträgen[57]) nach; jene erhalten dem Eigner geringere Vergütung als diese.

Zuerst, wie es scheint, in der französischen Gesetzgebung[58]) au im 17. Jahrhundert, ein ganz neues Princip auf. Ist die Prise volle 24 Stunden[59]) in der Gewalt des Capters gewesen, so a der Eigner sie zurück, gegen Erstattung von einem Drittheil des W thes an den Wiedernehmer; waren es 24 Stunden und darüber, behält der Wiedernehmer die Prise ganz und gar. Grotius citirt Thuanus[60]), um zu zeigen, daß derselbe Grundsatz mit Beyug die Beute im Fall einer von Feinden und von Alliirten wiedererob Stadt gebräuchlich gewesen; auch erinnert er an ein Gesetz der Lo barden[61]) des Inhalts: Hat Einer ein Wild angeschossen, so ge bis zur Wiederkehr derselben Stunde des Tages, oder der Nacht, ist 24 Stunden hindurch, für sein gelten; kümmert er sich aber so nicht weiter darum, so mag Jeder es behalten, der es findet. mag ein ganz anständiges Jagdgesetz sein; aber was die Anwendung

54) In den dreierlei Recensionen bei Brokes I, 95; II, 223; III, 1
55) Recesse von 1412 (Art. 9), 1417, 1418 und 1418. Die plattdeu Urschrift ist zuerst abgedruckt bei Pardessus 2, 451 ff.
56) Vergl. Sartorius 2, 643.
57) Sie sind verzeichnet bei Pöhls 1057 ff.
58) Edict von 1584.
59) Fast möchte man an die ermäßigende Erläuterung denken, wie sie l. D. de solutionibus (46. 3) und l. 1. §. 8. D. ad leg. Falcid. (35. 2) kommt.
60) Hist. sui temp. l. 113 a. 1595 (3, 685).
61) l. Rothar. 319, bei Georgisch Corp. Jur. German. 1006.

[redacted]

rung von Schiffen anlan , so hat Bynkershoek[62]) gewiß
n er von dem entsprechend n holländischen Gesetz sagt, es sei
en Grund aufzufinden für Dinge, die ohne allen Grund so
seien. Das holländische G hatte die Sache durch Abstu-
h verschönert: vor 24 Stu en erhält der Wiedernehmer den
vor zweimal 24 Stunden den 5., noch später den 3.
t fügt seine eigene Ansicht hinzu: „Wenn die Sache nach ver-
Stunden geschätzt werden soll, so dünkt mir, der Zeitunter-
ir ganz wegfallen; statt dessen müßte man in Anschlag brin-
hen und Kosten, welche der Wiedernehmer gehabt, die Ge-
er bestanden, den Werth des wiedergewonnenen Schiffes und
b mit Rücksicht auf dies Alles müßte der Spruch eines guten
ntscheiden, wie groß die Belohnung sein soll; die wäre denn
ßlicher, sondern mit freigebiger Hand zu spenden, um den
Wiedernehmer zu ermuntern." Am Stärksten hat ein Schrift-
s Linguet[63]) anführt, das Widersinnige des Princips in's Licht
Nach dem Kampfe richten diese sogenannten Retter die selt-
n Fragen an den Befreiten: sie begehren zu wissen, wie lange
ngenschaft gedauert habe? Hat er die Fesseln eine Minute we-
gen, als 24 Stunden, so nimmt man ihm, als Preis seiner
ht mehr als den dritten Theil seiner Habe; hat er aber län-
ine völlige Umwälzung der Sonne hindurch, geseufzt, so nimmt
Alles. Nach dem Maße des Uebels, das sein Feind ihm an-
thun, seine Landsleute das Maß des Uebels, das sie ihm
Dies Verfahren ist, was man das Recht des Wiedernehmens
n Lande kennt man nicht diese Art, einen Krieger zu belohnen
n der Bürger, die er vertheidigt und gerettet hat..... Hät-
n Aermsten im Sturm, im Schiffbruch gerettet, würdet Ihr
ihr Recht in Anspruch nehmen? Oder ist's nur der lärmende
r Kanonen, der Bezahlung heischt? Dieser scandalöse Lohn,
nicht nehmen würdet von dem Menschen, der ohne Euch er-
äre, wie kommt es doch, daß Ihr ohne Erröthen ihn von
n verlangt, den Ihr nur von Fesseln errettet habt? — Aber
war ja doch verloren; er mag zufrieden sein, daß er seine
leider hat. Das ist das stärkste Argument für diese Art von
ber es ist nur noch eine Inconsequenz mehr. Ihr könntet
ch noch mit all der Härte behandeln, zu welcher das Recht
n den Gefangenen verurtheilt? Wohl; wenn diese Tonnen
nn diese Ballen Baumwolle dadurch englisch geworden sind,

---

n. Jur. Publ. l. I. c. 5.
nales Politiques 6, 113 ff. Linguet schreibt den Autor Sollicoffre;
ntur d. Völkerrechts 350) nennt ihn Zollincoffre. Die Denkschrift
titel: Mémoire contre le droit de recousse. St. Malo, 1778. 4°.
so wenig als Martens, der Schrift selbst ansichtig werden können:
inige, die ich auf der hamburgischen Commerzbibliothek vergeblich
e.

daß sie just 24 St en in der der igländer sich
warum sollte die des ıtht s ıt derselben
phose verfallen sein? r ı ist abgeschmackt, oder Eur
abscheulich. Als der Fei ı sein Gut nahm, da war es b
walt. Aber wenn Mai n des Gesetzes ihn und sein
zur Dürftigkeit ve heilt. s bleibt ihm da noch, welcher
Ein Anderer hätte ihm d ıve Uebel gethan, das Ihr jetzt th
wenn die Schaarwache d Straßenräuber meine Uhr und B
der abjagt und für ı ält, was liegt mir daran, ob es d
ter der öffentlichen it oder ihre Störer sind, die durc
Verlust gewinnen?"

So wenig sich auch begreifen läßt, wie eine so gänzlich w
Regel zu einer gewissen Geltung sich hat erheben können, so ha
in Gesetzen sowohl als Verträgen eine große Rolle gespielt.
dig ist die Veranlassung, bei welcher Großbritannien darauf
hat. Eine Parlamentsacte von 1692 hatte die Regel, mit ih
dulationen von 24 bis 96 Stunden, der holländischen Gesetzg
geborgt. Sie ward mehrmals erneuert, zuletzt 1756. Als
amerikanische Krieg ausbrach, bestimmte das Parlament, Güte
den gehorsamen Unterthanen des Königs von den Rebellen ab
diesen aber wiederum entrissen seien, sollen den Ersteren geg
tung eines Achttheils als Bergelohn, zurückgegeben werden.
man die Rücksicht auf die Zeit, die sie in Feindes Gewalt z
aufhob, schien man die „Rebellen" den Seeräubern gleich
wollen, von welchen die Gesetzgebung aller Völker (mit A
Spaniens) stets angenommen hat, daß ihre Occupation kein E
afficire, daß der Wiedernehmer unbedingt zur Rückgabe an de
verbunden, und daß die Prise der begünstigenden kurzen Frist
dürftig sei, welche seltsamer Weise an die Stelle des unbeschrä
gen postliminium der Römer getreten war. Großbritannien h
teren Kriegen den einmal angenommenen Grundsatz einer R
an seine Unterthanen ohne Rücksicht auf die Zeitfrist beibehalte

Ein ferneres Merkmal, das man aufgestellt hat, um die
des ursprünglichen Eigenthumsrechts und dessen Uebertragung
Captor, also auch auf den Wiedernehmer, geltend zu machen
Verurtheilung einer Prise durch ein competentes Gericht. In
Gesellschaft, erklärte Sir Wm. Scott[64], könne es nicht ange
achtet werden, daß Eigenthum dieser Art für übertragen gel
den Spruch eines zuständigen Gerichtes, dahin gehend, daß
als feindliches Eigenthum saisirt, und jetzt nach dem Recht de
Eigenthum des Nehmers geworden sei. Man kann gern zug
ein solcher Spruch wenigstens erforderlich sei; aber
nicht gesagt, daß er auch genüge, das Recht des frühern

64) Robinson 4, 55.

[illegible]. Wer eine verurtheilte [illegible] ise kauft [65]), dessen Recht kann [illegible] des Captors nicht an [illegible] n werden; aber wie sollte [illegible] eines feindlichen Gerich[illegible] (der noch dazu weiter nichts als [illegible] Frage gestellte Thatsache der Nationalität des Schiffes aus- [illegible] Recht des ursprünglichen Eigners afficiren können? Dieser [illegible] aber er kann nic[illegible]t den Wunsch aufgeben, wieder in [illegible] seines Eigenthums zu k[illegible] men. Gelingt es ihm, auf der [illegible] wieder in diesen Besitz zu [illegible], so ist er selbst der Wieder- [illegible] wird Niemand fragen, ob er es dem Captor, oder demje- [illegible] genommen, an welchen es zu Gunsten des Captors verkauft [illegible] Käufer ist sich auch recht wohl bewußt, daß sein Rechtstitel [illegible] nichts Anderem beruht, als auf dem Recht des Stärkeren, [illegible] wieder dem Rechte des noch Stärkeren weichen muß. [illegible] Wiedernehmer nicht der [illegible] zner selbst, sondern dessen Lands- [illegible] Verbündeter, so ist nich[illegible] abzusehen, daß diesem der Spruch [illegible] Gerichts ein Recht [illegible] en könnte wider das ursprüng- [illegible] seines Verbündeten oder [illegible] ns. Gegen den Captor [illegible] Wiedernehmer das Kriegsre[illegible] t; aber ein Kriegsrecht kann er [illegible] nigen, der auf seiner eign[illegible] n Partei steht, nicht üben wollen, [illegible] wenn dessen Eigenthum von einem feindlichen Gericht für [illegible] und als solches condemnirt ist.

[illegible] Gewicht hat man [66]) auf die vorangegangene Condemna- [illegible], in dem Fall, wenn ein neutrales, von der einen krieg- [illegible] Partei condemnirtes Schiff von dem andern Kriegführenden [illegible] wird. Man sagt, der Wiedernehmer habe nicht das [illegible] Feindes an dieser Prise zu untersuchen, er habe nur den [illegible] d. h. den vom Feinde festgestellten Rechtszustand zu nehmen, [illegible] nicht darauf komme es an, ob der Feind mit Recht oder [illegible], sondern nur ob er wirklich unzweifelhaft das Eigenthum [illegible]; nicht darauf, ob die Prise confiscabel gewesen oder nicht [illegible] Dritten, dem es widerfahren, habe der Wiedernehmer weder [illegible] noch eine Verbindlichkeit der Einmischung), sondern nur, ob [illegible] confiscirt worden, ob also dem Dritten sein Eigenthum ver- [illegible] Soll denn also der Wiedernehmer zu dem Neutralen sagen: [illegible] mit meinem Feinde kümmert mich nicht — Du magst ihn [illegible], oder Dein Souverän mag ihn mit dem seinigen ausma- [illegible] wir doch zu, was in solcher Rede, im Munde des Wie- [illegible], liegen würde. Entweder der Spruch des Feindes war un- [illegible] er war gerecht. War er ungerecht, so sehe ich in der That [illegible] welches Recht ein unge[illegible]echter Spruch meines Feindes mir [illegible] unschuldig darunter Leid[illegible]nden haben kann. War aber der [illegible] den Neutralen gerecht: was folgt daraus? Nun, daß der

[illegible] Die Prise wird [illegible] der [illegible]zel dem Captor nicht in natura ausgehän- [illegible] verkauft [illegible] das provenu.

[illegible] Pöhls 1044 — [illegible]

Neutrale es mit meiner Partei besser gemeint hätte, als mit mei
Feinde — daß er in einer Handlung begriffen gewesen, welche m
Partei Vortheil oder doch gewiß den Kriegsrechten meines Feindes
bruch gethan hätte. Aus demselben Motiv des Gewinns möch
Neutrale vielleicht auch in einen Handel sich eingelassen haben, der
nem Feinde vortheilhafter gewesen wäre, als mir; sehr möglich,
eben in diesem Falle war es doch just umgekehrt; und dafür soll
ihm sein Eigenthum vorenthalten, wenn es in meine Hand fällt?

Allgemein anerkannt dagegen ist der Grundsatz, daß das Recht
früheren Eigenthümers im Frieden erlischt, und daß Eigenthumsver
derungen, die während des Krieges mit oder ohne richterlichen Ur
einer der Parteien Statt gefunden haben, im Frieden (so fern das Friede
instrument nicht ein Anderes ausdrückt) gültig werden. Bis dahin
scheint es, müßte, dem natürlichen Recht und der Gültigkeit nach,
dem Beschädigten die Befugniß bleiben, sein Eigenthum, das die
walt ihm entrissen, zu reclamiren, wenn es durch irgend welchen Zu
oder durch Bemühungen, die ihres Lohnes werth sind, in die
Andrer fällt, die nicht seine Feinde, und nicht die Freunde des Ge
sind. Mit dem Frieden hat dies Alles ein Ende; den Parteien
ihr Gewinn oder Verlust, und dem Neutralen die vage Aussicht,
im glücklichen Falle die Reclamation seines Souveräns noch Etwas
richten werde.

Es ist noch übrig, Einiges mit Bezug auf die Praxis nachzutra
Die Engländer und Franzosen gehen von dem Grundsatze aus, daß
dergewonnene neutrale Schiffe, die von dem Tribunale des Ca
noch nicht condemnirt waren, freizugeben sind, sobald die Neutra
wirklich erhellt. Sir Wm. Scott selbst [67]) gab den Franzosen das
ein ehrenvolles Zeugniß: „Sie nehmen zwar an, daß der Besitz von
Stunden das Eigenthum verändert; aber dies gilt nicht von neutr
Schiffen; und so entschieden betrachtete die maritime Jurisprudenz
alten Frankreichs neutrales Eigenthum als absolut unverletzbar, daß
Wiedernehmen neutraler Schiffe kein Bergelohn verwilligt ward, in
Voraussetzung, daß ihnen kein Dienst erwiesen worden." Noch m
ein französischer Caper, der ein (neutrales) portugiesisches Schiff d
Engländer abgenommen hatte, ward vom französischen Prisengericht
allem Schadenersatz verurtheilt, weil der Portugiese, da er auf la
Fahrt begriffen, in England nicht hätte condemnirt werden können
Im Revolutionskrieg freilich übten die Franzosen eine andere Jurisp
denz — eine so schlimme, daß die Engländer ausnahmsweise anfi
für die Wiedernahme neutraler Schiffe Bergelohn zu bewilligen,
die Neutralen selbst nicht für unbillig fanden, „so fern sie um di
Preis der französischen Gefangenschaft entgingen" [68]). Als aber

67) Robinson 1, 99.
68) Martens Essai sur les armateurs 166.
69) Robinson 4, 157. Im Jahre 1803 ward das neue Princip, d

an die Spitze des Priſenconſeils trat, kehrten die beſſeren Grund-
zurück, und er hatte mehrmals Gelegenheit, den ſcheinbaren Wider-
zu rechtfertigen, daß ein fremdes Schiff im Fall der Wiedernahme
anders behandelt werde, als ſelbſt ein franzöſiſches; das letztere wäre
genug geweſen, die Wiedernahme ſei alſo ein wirklicher Gewinn; den
Neutralen würde ſeine Neutralität geſchützt haben, wenn er bona fide
gekauft ſei; dort wie hier wäre er ſeiner Freiſprechung entgegenge-
gangen [70]).

Die Engländer befolgen im Fall von Wiedernahmen fremder
Güter ein Princip, das im Allgemeinen ſchon in der Magna Charta
ausgeſprochen iſt: daß nämlich fremdes Eigenthum eben ſo behandelt wird,
als im gleichen Falle von der fremden Nation engliſches Eigenthum
behandelt zu werden pflegt [71]). Die Amerikaner haben daſſelbe Prin-
cip angenommen [72]).

Blicken wir zurück: was iſt dieſe ganze Priſenjurisdiction? Im
beſten Falle, und von würdigen Männern geübt, iſt ſie ein Verſuch,
ein barbariſches Inſtitut (die Caperei) zu civiliſiren.

C. F. Wurm.

Privatfürſtenrecht, ſ. Hausgeſetze, insbeſondere Nr. IV.

Privilegien, Privilegienhoheit. A. Begriff und Ar-
ten. — Unter Privilegium (privilegium, jus singulare) verſtehet man im
weiteſten Sinne jede Abweichung von dem gemeingültigen ſtrengen Rechte
(jus commune, jus strictum), d. h. jede Ausnahme von ſolchen Rechts-
ſätzen, welche ſich als ſtreng logiſche Conſequenzen des Rechtsbegrif-
fes darſtellen, und zwar ohne Unterſchied, ob einer ſolchen Ausnahme
eine allgemeine Gültigkeit in Folge ihrer Aufſtellung in einem all-
gemein verkündeten Geſetze, oder nur eine auf einzelne Fälle beſchränkte
Gültigkeit für einzelne Perſonen oder Sachen, oder einzelne Claſſen der-
ſelben, in Folge ihrer Anordnung in einer ſpeciellen Verordnung zu-
kommt. Ein jedes Privilegium oder jus singulare (Sonderrecht) in
dem angegebenen weiteren Sinne kann daher der Form ſeiner Anord-
nung (Publication) nach entweder ein jus generale, oder ein jus spe-
ciale ſein. Solche jura singularia aber, welche nur als jus speciale,
d. h. nur in beſonderen, blos für einzelne Fälle gültigen Verordnungen
vorkommen ſind, heißen vorzugsweiſe und im engern Sinne Privilegien.
Ihrem Inhalte nach kann ein Sonderrecht (jus singulare) entweder
eine Begünſtigung und Bevorrechtung enthalten, oder es kann zu be-
ſondern Leiſtungen und Laſten verpflichten, Beſchränkungen auflegen,
oder ſonſt nachtheilige Verhältniſſe begründen. Je nachdem das Eine
oder das Andere geſchehen iſt, bezeichnet man das Sonderrecht als pri-

zu fordern, wieder aufgegeben, außer wenn ſich beweiſen laſſe, daß der
Schiffer in Frankreich confiscirt worden wäre. S. die Anmerkung ebendaſ.
Register s. v. Salvage.

70) Bei Jacobſen prakt. Seerecht d. Engl. und Franz. 2, 543.

71) Robinſon 1, 63.

72) Wheaton, International Law 2, 89.

vilegium favorabile oder privilegium odiosum. Für das erſtere ſam
Deutſchland im Mittelalter insbeſondere die Worte: „Gnade,"
„Freiheit, Freiheiten, libertas, begnaden, befreien, libertare," letztere
drücke namentlich bei Ertheilung ſtädtiſcher Corporationsrechte, d. h.
„urbem libertare etc.", in Gebrauch geweſen. Iſt ein jus singulare
rabile in der Form eines allgemeinen Geſetzes erlaſſen (jus singul
favorabile generale), ſo daß es nicht nur in einzelnen Fällen und
einzelne Perſonen und Sachen gilt, ſondern für jede Perſon o
Unterſchied, wie z. B. im römiſchen Rechte die Lex Anastasiana
das jus competentiae etc., oder doch wenigſtens für einzelne Cla
von Perſonen unter gewiſſen geſetzlichen Vorausſetzungen wirkt, wie z.
für Hausſöhne, Frauen, Soldaten, Minderjährige, oder ſonſt mit
gewiſſen Unbeholfenheit (rusticitas) behaftete Perſonen, wie z. B.
römiſche Sc. Macedonianum, Vellejanum, die Auth. si qua mulier
ſo wird das Sonderrecht vorzugsweiſe eine Rechtswohlthat (ben
cium legis) genannt. Ein jus singulare favorabile dagegen, welc
gegen den Inhalt allgemein verbietender Geſetze einer Perſon
jus speciale verliehen wird, heißt Dispenſation oder Gnade
indulte. Iſt ein Privilegium einem Individuum oder einer Corpo
tion in der Art verliehen, daß ſich der Verleiher zugleich verpflich
anderen Perſonen entweder überhaupt nicht, oder doch nicht innerh
eines gewiſſen Bezirkes oder innerhalb gewiſſer Zeit ein ähnliches Pri
legium zu ertheilen, ſo wird das Privilegium ein ausſchließend
oder Monopol (monopolium): im entgegengeſetzten Falle, wenn das
Privilegium mehreren Perſonen verliehen wird, ein cumulatives
nannt. Wird ein Privilegium nach dem Muſter eines bereits ertheil
anderen Privilegiums verliehen, ſo wird es als privilegium ad ins
bezeichnet. Der Veranlaſſung ihrer Ertheilung nach ſind die Privile
entweder ad instantiam oder ex arbitrio gegeben, je nachdem der
verän um die Ertheilung angegangen worden war, oder ohne ein fö
Nachſuchen von Seite der Intereſſenten aus eigener Entſchließung (
prio motu) das Privilegium verliehen hat. Wird das Privilegium
dem Staatsherrſcher in Folge eines onerоſen Rechtsgeſchäftes,
Kauf u. ſ. w. (wobin aber die bloſe Zahlung der nach der Landes
faſſung etwa für die Ausfertigung der Diplome und die dazu erfo
lichen Stempel u. dergl. gebührenden Taxen nicht zu zählen ſind),
liehen, ſo nennt man das Privilegium ein conventionelles:
entgegengeſetzten Falle, wenn es ohne Gegenleiſtung von Seite des
pfängers gegeben wird, ein gratioſes Privilegium. Nach ſeiner
kung iſt ein Privilegium entweder ein affirmatives oder ein n
tives, je nachdem es dem Inhaber die Vornahme poſitiver Handlun
geſtattet, oder Dritte zu Unterlaſſungen im Verhältniſſe zum Verl
ten verpflichtet, wie z. B. ein Privilegium gegen den Nachdruck.
nem Umfange nach iſt ein Privilegium entweder ein perſönlich
wenn es einer Perſon nur für ſich auf ihre Lebenszeit, oder auf
ſonſt beſtimmte Zeit, oder auch zwar für ſich und ihre legitimen

…n, jedoch in diesem Falle ohne Rücksicht darauf verliehen wird, …Descendenten auch Erben und Rechtsnachfolger des Beliehenen …der nicht, wie z. B. dies bei der Verleihung des erblichen Adels …ll. **Dinglich** (privilegium reale, Realprivileg.) wird ein …um dann genannt, wenn es einer Person zu Gunsten einer …beschaffenen Immobilie in der Art verliehen wird, daß es fort…mit dieser Immobilie an einen jeden Erwerber derselben — …Immobiliarrecht) übergehet, gleich viel ob der neue Erwerber …ersal- oder nur ein Singularrechtsnachfolger des ersten Pri…ll. **Gemischte** Privilegien (privilegia mixta), d. h. solche, …n Charakter eines persönlichen und eines Realprivilegiums in …ligen, kann es der Natur der Sache nach nicht geben. Was …nnt, sind nichts Anderes als persönliche Privilegien, an wel…ll einer besonderen Vergünstigung der Gesetze, auch noch einige …stimmt bezeichnete Personen außer dem ersten Priviligirten, …n dessen sämmtliche Rechtsnachfolger Antheil haben: so wie z. B. …privilegium moratorii auch die Bürgen des Hauptschuldners …nehmen. — Eine eigenthümliche Bedeutung hat endlich das …ivilegium (privilège)" im französischen Civilrechte. Es bezeichnet …gesetzliches Vorzugsrecht eines Gläubigers an dem Vermögen …chuldners, kraft dessen er bei der Befriedigung den übrigen …n, und sogar den Hypothekgläubigern vorgeht. (Code Napo…. 2095 u. fl.) — Etwas Aehnliches findet sich jedoch auch …gemeinen (römischen) Rechte in Bezug auf die Rangordnung …läubiger unter einander unter der Bezeichnung als pignus …num s. qualificatum oder hypotheca privilegiata s. qualificata. …System des Pand.-R. §. 802 u. fl.) — Hinsichtlich der …he, worauf sie sich beziehen, sind die Arten der Privilegien eben …fach, als es verschiedene Rechte oder Verpflichtungen gibt, wel…e speciellen Rechtsverfassung eines Landes als singuläre Rechts…e erscheinen. Es kann daher recht wohl vorkommen, daß in …m Lande eine gewisse Berechtigung nur in der Form und in …Privilegiums ausgeübt werden kann, welche in einem anderen …s eine allgemeine Berechtigung (jus commune) geübt wird, …Recht der Verehelichung unter Verwandten gewisser Grade. …ere wird eine solche Abweichung hinsichtlich des Betriebes sol…e hervortreten, welche ein oder der andere Staat als Re…erklärt hat. Es ist daher auch keine allgemein erschöpfende …ng der verschiedenen Arten der Privilegien (den Gegenständen …lich. Die gebräuchlichsten Arten der Privilegien in Deutsch…e in Form der Verordnung für einzelne Personen ertheilt …d: I. Handelsprivilegien, Monopole und Patente für Erfin…und Privilegien gegen Nachdruck, Nachbildung von Kunstwer…gl. II. Die Ertheilung des jus universitatis für Vereine jeder …n die Verleihung von Stadtrecht, Marktrecht u. s. w. Unter…b) und die Bestätigung milder Stiftungen als idealer Personen;

ſonders erworben zu ſein braucht, ſondern als ein unmittelbarer
ihres Verordnungsrechtes ſelbſt erſcheint; jedoch bezieht nicht
der gemeine Sprachgebrauch das Wort „Privilegium" auf
en den Behörden hinſichtlich ihrer eigenen Verordnungen ſta-
Ausnahmen.

e ein jedes Privilegium ein durch ein eigentliches Geſetz oder
ch eine dieſem an praktiſcher Bedeutung gleichſtehende Rechts-
Verordnung ꝛc.) begründetes beſonderes Recht iſt, ſo iſt es un-
und überdies in vielen Beziehungen ſogar unrichtig, wenn man
gewöhnlich geſchieht — das Verhältniß des Privilegirten zu der
Gewalt als ein vertragsmäßiges betrachtet. Eine ſolche Be-
ngsweiſe wäre ſelbſt logiſch nur in jenen Fällen zuläſſig, wo es
ein durch ein Reſcript (eine Specialverordnung) einer Perſon
s privilegium favorabile handelt: ſie iſt aber ſchon der Natur
ſache nach überall da unzuläſſig, wo das privilegium ein odiosum
der wo daſſelbe, wie die beneficia legis, in einem allgemeinen Ge-
ruht. Allein ſelbſt für jene vortheilhaften Privilegien, welche
Reſcripten beruhen, iſt der erwähnte Geſichtspunct der Vertragsmä-
wenigſtens eine überflüſſige, und ſogar häufig auch eine ſehr ge-
Fiction, wie z. B. wenn man von einem ſtillſchweigenden
ſpricht, wo das Staatsoberhaupt aus eigener Bewegung, ohne
tes Anſuchen, einer Perſon ein Privilegium verleihet, welches
, ohne Gefahr zu laufen, den Fürſten zu beleidigen, nicht ein-
ziehen kann. Der Grund, aus welchem man glaubte, das Ver-
ß zwiſchen dem Ertheiler des Privilegiums und dem Empfänger als
ertragsmäßiges auffaſſen zu müſſen, liegt darin, daß man ſich be-
, für ein vortheilhaftes, durch ein Reſcript verliehenes Privilegium
haracter eines erworbenen (nicht beliebig jeden Augenblick und
beſondere Gründe widerruflichen) Rechtes zu vindiciren. Man hat
dabei überſehen, daß Geſetze und Verordnungen an ſich eben ſo
Gründe der vollen Rechtserwerbung ſind, wie es Verträge ſein kön-
und daß die aus Verträgen abgeleiteten Rechte eben ſo wenig die
gen erworbenen Rechte ſind, als ſie durch die Staatsgewalt
aufhebbar ſind; daher ſich denn von ſelbſt ergibt, daß man für
Widerruflichkeit eines einmal ertheilten Privilegiums keinen feſteren
halt gewonnen hat, wenn man es für den Ausfluß eines (über-
der Regel fingirten) Vertrages erklärt, als wenn man ſich darauf
ſteift, daſſelbe als die Wirkung eines allgemeinen Geſetzes oder
Reſcriptes zu betrachten. (Von dem Einfluſſe, welchen die eine
der andere dieſer beiden Formen, in welchen Privilegien gegeben
werden können, auf die Entziehbarkeit deſſelben äußert, ſ. unten D.)
Folgens kann es an der Natur des Privilegiums gar nichts ändern,
ſeiner Ertheilung ſogar ein wahrer Vertrag mit dem Staatsober-
vorangegangen iſt: denn für den Begriff des Privilegiums und
die Rechtswirkung an ſich iſt es ganz gleichgültig, welche Gründe
denſelben zu ſeiner Verleihung beſtimmt haben mögen.

Im Mittelalter wurde das Recht, Privilegien zu ertl
Deutſchland, nach dem Muſter des römiſchen Rechtes, als ein
ſendes Recht des Kaiſers betrachtet, welches er entweder u
oder durch eigene, durch beſondere Vollmachten (Comitive) die
erklärte Beamte (Pfalzgrafen) ausübte. Den deutſchen Landesl
daher das Recht, Privilegien zu ertheilen, nur in ſo fern und
zu, als ſie von dem Kaiſer dazu befugt erklärt waren, reſp
mitive erhalten hatten. Entſprechend dem Charakter, welche
vilegiengewalt der Imperatoren im römiſchen Rechte an ſich t
auch die Privilegiengewalt der deutſchen Kaiſer, welche ſich in
Nachfolger der römiſchen betrachteten, in den älteren Zeiten,
mentlich noch in den Zeiten der Hohenſtaufen, als ein abſ
unbeſchränktes Recht anerkannt, und darauf geht auch der
„Plenitudo potestatis Caesareae oder kaiſerliche Machtvollk
heit," worauf ſich die Kaiſer bezogen, wenn ſie eine mit
brachten Rechte in Widerſpruch ſtehende, oder ſonſtige erordi
fügung erließen. Die Privilegienhoheit der Kaiſer ſpielt dab
mittelalterlichen Rechtsſyſteme eine große Rolle: während nämli
einen Seite der Kaiſer durch das Herkommen, die Verfaſſun
ches und durch die Uebermacht der Reichsſtände gehalten wa
ſetzgebende Gewalt nur mit Concurrenz des Reichstages a
ſo hatte er dagegen in ſeiner Privilegienhoheit das Mittel, ei
willkürlich zu verfügen, wodurch freilich am Ende häufige V
gen und Streitigkeiten mit den Reichsſtänden entſtanden, u
gemäß das Beſtreben hervorgerufen wurde, die kaiſerliche Ma
menheit immer mehr einzuſchränken. Dieſe Einſchränkung wu
im weſtphäliſchen Frieden (1648) Art. VIII, §. 2 im Gro
geführt, indem darin in Bezug auf die Vornahme aller eigen
gierungshandlungen die Theilnahme der Reichsſtände und des
zur Regel erhoben wurde, ſo daß die Befugniß zur Ertheilu
Privilegien, wie z. B. der Standeserhöhung, der Legitimatio
cher Kinder, die Verleihung akademiſcher Würden ꝛc., nur
eine Singularität erſchien; daher denn auch jene Privilegien,
dem Kaiſer nach wie vor ohne Concurrenz des Reichstages, u
oder durch die mit pfalzgräflichen Comitiven verſehenen Reichs
theilt werden konnten, ſeitdem als Reſervatrechte bezeichn
Es finden ſich überdies aber noch mehrfache Fälle, in welche
ſer durch die Stände weiter genöthiget wurden, den Reſt ihr
gienhoheit in Bezug auf gewiſſe Verhältniſſe ebenfalls aufzu
zu beſchränken: ſo z. B. wurde bei der Wahl Karl's VII.
die Wahlcapitulation Art. XXII, §. 4. eine Beſtimmung aufgenom
deren dem Kaiſer unterſagt wird, den aus unſtreitig notoriſ
heirath erzeugten Kindern eines Reichsſtandes die väterlichen T
den u. dergl. und die Succeſſionsfähigkeit ohne Einwilligung
bürtigen) Erbfolger beizulegen. Uebrigens darf auch der Ei
überſehen werden, welche die von dem Kaiſer an die Reichsſt

mäßig geschehene Verleihung der Privilegienhoheit auf die Er-
der landesherrlichen Gewalt gehabt hat. Als ein vom Kaiser
Recht wurde nämlich die Privilegienhoheit in den einzelnen
von den Landesherren ohne Mitwirkung der Landstände aus-
dadurch der Anfang gemacht, auf dem Wege der Verord-
Nothwendigkeit einer eigentlichen Gesetzgebung zu um-
welcher die Landstände zu concurriren verlangt haben würden.
den gegenwärtigen Staatsverhältnissen in Deutschland, wo sich
Auflösung des Reichsverbandes in der Hand der Souveräne die
kaiserlichen und die landesherrlichen Regierungsrechte consoli-
, bedarf es, um der Krone die Privilegienhoheit zu vindiciren, der
kaiserlichen Titel nicht mehr, sondern sie steht dem Staatsober-
uft des Begriffes der Souveränität (als integrirender Bestand-
theilen) zu. In den moderneren constitutionellen Monarchieen
die Frage angeregt worden, ob und in wie fern den Landstän-
Theilnahme an der Privilegienhoheit zustehe. Diese Frage ist,
Geiste der constitutionellen Monarchie, welche nur eine Theil-
der Landstände an der Gesetzgebung, aber nicht an den Verord-
kennt, gerade nach dem formellen Unterschiede zu beantworten,
ihne von der Privilegienhoheit in der Form der eigentlichen Ge-
(durch leges generales), wie z. B. bei der Anordnung von
für Minderjährige u. dergl., oder in der Form der Verord-
durch leges speciales, Rescripte), wie z. B. bei der Ertheilung
gnadigung, einer Belohnung oder Auszeichnung u. s. w.. Ge-
macht. Wo die Privilegienhoheit in Form der allgemeinen
gebung — und also in der constitutionellen Monarchie mit Zu-
der Landstände — ausgeübt wird, ist die Krone in dem Ge-
dieses Hoheitsrechtes völlig unbeschränkt, d. h. es gibt hier für
fang, in welchem die Privilegienhoheit zu gebrauchen ist, keine
Grenzen, als jene, welche der gesetzgebenden Gewalt ihrer Na-
durch den Zweck des Staates gesetzt sind. In der Form der
Gesetzgebung kann daher auch die Staatsgewalt nicht nur
favorabilia, sondern auch privilegia odiosa ertheilen, je nach-
öffentliche Wohlfahrt solche räthlich macht: z. B. gewissen Unter-
assen, wie Soldaten, Beamten, Geistlichen u. s. w., gewisse
verbieten, ihnen die Wechselfähigkeit absprechen u. dergl., oder
bei dem Betriebe gewisser Erwerbszweige im Inlande beson-
Beschränkungen oder Abgaben unterwerfen. Wo dagegen die Pri-
heit nur in der Form specieller Verordnungen oder Rescripte,
auf einzelne Fälle und Personen ausgeübt wird, fordert die
und die Billigkeit, so wie dies auch aus dem Begriffe eines
ordneten Staatszustandes von selbst folgt, daß der Inhalt
Privilegiums für das betreffende Individuum nur ein vor-
nicht aber ein — gegen die allgemeinen Gesetze — verletzender
denn z. B. ein Rescript, welches die von den ordentlichen
ausgesprochene Strafe schärfen würde, als ein illegaler Act

der Staatsgewalt zu betrachten wäre. Dieſen Grundſatz hat auch d römiſche Recht in einer ſeiner vortrefflichſten Stellen (Impp. Theod. Valent. A. A. ad Senatum) L. 7. Cod. de precibus imp. offere (1, 19.) ausdrücklich adoptirt und ſomit poſitiv ſanctionirt, und d ſogar den Gerichten zur Pflicht gemacht, ſolche Reſcripte, ſo wie a ſolche, welche erworbene Rechte dritter Perſonen verletzen, als erſchl zurückzuweiſen. Hinſichtlich jener Reſcripte aber, welche ein privileg favorabile gewähren, hat das römiſche Recht den humanen Grund aufgeſtellt, daß ſie zu Gunſten deſſen, welchem ſie ertheilt wurden, in ihrem vollſten und weiteſten Verſtande interpretirt und zur Anw dung gebracht werden ſollen. (Fr. 3. Dig. de const. princ. [i. 4.]) Uebrigen macht das Intereſſe an einem möglichſt auf gleichmäßig Principien beruhenden Rechtszuſtande wünſchenswerth, daß die Staat gewalt von ihrem Rechte, Privilegien zu ertheilen, nur in den möglic ſeltenen Fällen, und nicht ohne dringende und wohlbegründete Veranl ſung Gebrauch mache. Beſondere Vorſicht iſt bei der Ertheilung v Monopolien an Privatperſonen zu empfehlen, welche ſehr leicht für d Publicum und das gemeine Weſen drückend werden können, ſelbſt wen ſie ſich auch nur auf die ausſchließliche Benutzung und Ausbeutung ei von dem Privilegirten ſelbſt gemachten neuen Entdeckung beziehen. In ſolchen Fällen verdient es weit mehr Beifall, wenn die Staatsregier (wie man bereits in neuerer Zeit in mehreren Staaten zu thun an fangen hat) wirklich werthvolle und gemeinnützige Entdeckungen an kauft, reſp. den Erfinder durch eine angemeſſene Prämie belohnt, Erfindung ſelbſt aber dem Publicum zur Benutzung und weiteren V folgung frei gibt. — Daß auch, außer dem bisher erwähnten Falle ei Verleihung durch das Staatsoberhaupt, Privilegien durch Verjäh rung innerhalb einer beſtimmten Zeit erworben werden können läßt ſich wenigſtens nach dem gemeinen in Deutſchland geltenden Rec in Ermangelung einer entſprechenden geſetzlichen Vorſchrift, nicht verth digen. Wenn man aber dagegen die Totalität der deutſchen Rechtsv dung in Betracht zieht, und namentlich erwägt, in welchen unzählig kleinen und particulären Kreiſen ſich das deutſche Volks- und Staa leben von jeher bewegte, und wie häufig dasjenige, was urſprünglich d Charakter eines gemeinen Rechtes trug, unter veränderten Umſtänd und bei der ſpäteren Einwirkung neuer und fremdartiger Rechtsquel ſeinen urſprünglichen Charakter einbüßte, und im Vergleiche mit d neuern Verhältniſſen als eine Singularität erſcheinen mußte, ſo kan nicht bezweifelt werden, daß nicht auch Privilegien durch unvordenk liche Verjährung, gerade ſo wie alle andere, der beſtimmten Ver jährung nicht unterworfene Rechte ſollten erworben werden können.

C. Schutz und Beſtreitung der Privilegien. — Zur gerich lichen Geltendmachung und Beſtreitung der Privilegien ſind die für d Geltendmachung und Beſtreitung der Servituten in dem gemeine Rechte gegebenen dinglichen und poſſeſſoriſchen Rechtsmittel in analog Anwendung (utiliter) zu gebrauchen; insbeſondere iſt unter den Rechts

[illegible]erer Art, nach der Natur der hier in Frage kommenden [illegible]e, die Spolienklage von der häufigsten praktischen Bedeutung. [illegible]ivilegium in der Form eines Rescriptes ertheilt worden ist, [illegible]lbe auch zweckmäßig von denjenigen, welche sich dadurch [illegible]ig beeinträchtigt halten, vermittelst der (überhaupt zur Be[illegible] rechtswidriger Rescripte eingeführten) Einrede der Erschlei[illegible]ceptio ob = vel subreptionis) angefochten werden. — [illegible]löschen und Verlust der Privilegien. — Im Allge[illegible]lten hinsichtlich des Erlöschens der Privilegien dieselben Grund[illegible] in Bezug auf das Erlöschen anderer Rechte überhaupt. Pri[illegible]löschen daher, und zwar sogar ohne einen Anspruch des bisher [illegible] auf Entschädigung, so wie das Privilegium durch ein eigent[illegible] allgemeines (in der constitutionellen Monarchie mit Zu[illegible] der Landstände erlassenes) Gesetz aufgehoben wird, ohne [illegible], ob es selbst ebenfalls in einem allgemeinen Gesetze begrün[illegible] wie z. B. die Rechtswohlthaten der Weiber im Sc. Velleja[illegible] ob es durch eine Verordnung (Rescript) verliehen war, wie [illegible] Monopol, ein adelicher Titel u. s. w., es wäre denn, daß [illegible]torische Gesetz selbst ausspricht, daß und welche Entschädi[illegible] von wem (ob von dem Staate, oder von den durch die [illegible] des Privilegiums unmittelbar Gewinnenden) sie geleistet werden [illegible] dies in der neueren Zeit bei der Aufhebung vieler alter Vor[illegible] wie der Bannrechte, Zehntrechte, Frohnrechte u. s. w., häufig [illegible]. Wird dagegen ein Privilegium einer Person nicht durch ein [illegible] Gesetz, sondern nur durch eine Verordnung (ein Re[illegible] Rücksichten des öffentlichen Wohles aufgehoben, welche nur [illegible] die einzelne Person des Privilegirten und in einem einzelnen [illegible] gemacht werden, so treten hier alle jene Rücksichten ein, [illegible] Allgemeinen da obwalten, wo der Staat erworbene Rechte [illegible] auch ihrem Wesen nach keine Privilegien sind, wie z. B. [illegible]genthum) von einer Privatperson oder in einem besonderen [illegible] Opfer verlangt, d. h. so oft ein Privilegium nur durch eine [illegible] oder ein Rescript in concreten Fällen aufgehoben wird, [illegible] bisher Privilegirten volle Entschädigung durch den Staat, [illegible] für das allgemeine Wohl eine Last übernimmt, welche nicht [illegible] übrigen Staatsbürgern gleichmäßig getragen wird. Ferner [illegible]ilegien, wenn sie gleich anfänglich nur auf eine bestimmte [illegible]derruflich (ad beneplacitum) ertheilt waren, durch den Ab[illegible] Zeit oder mit dem Widerrufe der Staatsregierung. Außer[illegible] Privilegien durch den Ablauf der für die Verjährung von [illegible]haupt geltenden gemeinrechtlichen Verjährungsfrist (prae[illegible] temporis), wenn dem Berechtigten von den Bethei[illegible]ersprach entgegengesetzt worden ist, und er sich jene Zeit [illegible] beruhigt hat. Gewöhnlich wird auch der Mißbrauch des [illegible] unter den Gründen aufgeführt, welche dessen Widerruf durch [illegible]walt rechtfertigen sollen. Allein da eine solche Entziehung

des Privilegiums nichts Anderes, als eine Strafe sein würde, so läßt dieselbe auch nur da rechtfertigen, wo dieselbe durch ein Strafgesetz durch eine dem Privilegium selbst und unmittelbar beigefügte Ei als Folge des Mißbrauches, angedroht ist; und somit läßt sich im meinen nicht mehr vertheidigen, als daß Privilegien, welche Berechtigungen enthalten, wie z. B. der Staatsdienst, wegen Mißbrauches entzogen werden können, indem hier überhaupt nicht von reinen Berechtigung die Rede sein kann, sondern dieselbe der Natur Sache nach immer mit Pflichten gemischt und als stillschweigend die Erfüllung derselben bedingt erscheint. Dem Privilegirten ist der Regel unverwehrt, auf sein Privateigenthum zu verzichten und selbe aufzugeben, in so weit überhaupt jedem Berechtigten frei seine Rechte ungebraucht zu lassen, oder denselben zu entsagen, also, in so fern ihm dies nicht durch eine besondere gesetzliche Bestimmung untersagt ist, wie z. B. mitunter der Verzicht auf gewisse Standesprivilegien, wie einen privilegirten Gerichtsstand, verboten ist, oder in so das Privilegium nicht mit Pflichten gemischt ist, wie z. B. die Verhältnisse der Staatsbeamten, in welchem Falle die Wirksamkeit der Entsagung durch die Ertheilung der Staatserlaubniß bedingt ist.

Proceß, Gerichtsverfassung, zunächst Civilproceß. — 1. Einleitung. Das Zusammenleben der Menschen führt, Zusammenleben sich frei bewegender, selbst bestimmender Wesen zu Menge gegenseitiger Berührungen, zu einer Menge von Puncten, welchen sich Wille und Interesse der Einzelnen kreuzen. Außerhalb Staates existirt keine höhere den Sonderwillen des Einzelnen beschränkende Macht: hier würden daher jene Berührungspuncte durch Gewalt und Gewalt gelöset werden. Das Zusammentreten zu einer heit, welche sich durch ein rechtliches Band vor dem Zurückfallen diesen Zustand bewahrt, bildet dann den Staat. /

Die zwangvolle Verwirklichung eines bestrittenen oder gestörten Rechtes im besonderen Falle steht nun in der Regel einer öffentlichen Macht, dem Gerichte, zu. / Die Klage ist keine durch eine Abstraction vom Rechte zu fordernde Befugniß zu dessen Durchsetzung sie ist vielmehr das Recht selbst im Stadium der durch Weigerung anlaßten gerichtlichen Geltendmachung. Wird nun die richterliche angerufen, so hat der Richter das ihm vorgelegte Rechtsverhältniß zufassen und den Weg, auf welchem es seine Lösung und Vermittlung finden muß, vorzuschreiben. Hierbei ist aber sein Verfahren keineswegs eine blose logische Subsumtion unter eine Regel, welche jeden einzelnen Fall aufgestellt, und nur aufzusuchen ist, so wie man im Zolltarif einen Steuersatz sucht; denn das Recht als Quelle der Er

*) Die Redaction hat [illegible] des beschränkten Raum des Staatslexikons [illegible] in dem nachfolgenden Art manche gelehrte und sehr [illegible] Puncte hinweg lassen. Sie hat jede klei[illegible] einen / bezeichnet Die Re[illegible]

beſteht nicht aus abſtract Regeln, ſondern zunächſt aus Inſtituten, d. h. nach allgemeinen Regeln geordneten Ver-
, in denen dann die Regeln für die concreten Fälle ihre Wur-
. Das einzelne concrete Rechtsverhältniß kann nun einem
mm Rechtsinſtituten wirklich entſprechen, ſo daß es in einem
m Inſtitute oder in mehreren ſeinen Typus hat. Mit dieſem
ſich aber nur ſelten völlig decken und ganz daſſelbe ſein,
lls fehlt den Inſtituten eine ſcharfe und formale Grenze, theils
im Leben durch die mögliche Vielfältigkeit der aus vielfach ver-
n Stoffe gebildeten Verhältniſſe eine ewige Abwechſelung. Die
) des Concreten unter ſeinen Typus iſt daher nicht logiſche Sub-
, ſondern ſie geht in eine freie Nachbildung über, welche für
mmlichſten Lebensverhältniſſe ihr Vorbild in einem Rechtsinſtitute
m mehrere verbunden ſind, das leitende darunter, den ent-
n Geſichtspunct, zu finden hat. Es liegt hiernach zu Tage,
ß diejenigen Praktiker, die am Liebſten casum in terminis, oder
paſſendes Präjudiz von einem Obergerichte haben, von dem
ihrer eigenen Thätigkeit begriffen haben.

ß dieſer Auffaſſung des Rechtsverhältniſſes kann dann die Be-
ſtt des Inſtitutes eine zweifache Art und Weiſe jener Stellung
nten zu dem Inſtitute ergeben. In vielen Fällen beruht das
t blos auf beſtimmten der Form nach charakteriſirten Hand-
, ſo daß die Rechtsfolge lediglich aus der Form hervorgeht; als-
t in der That die Function des Richters nur logiſche Subſum-
Aus dem Vorhandenſein gewiſſer typiſcher Zeichen folgt nach ge-
nctionirtem Schluſſe das Recht, zu deſſen Findung eine theo-
Bildung nicht nöthig iſt. Neben dieſer Geltung der Form gilt
ch das materielle Recht. Hier ſind die Inſtitute nicht
ne typiſchen Formen charakteriſirt, ſondern der innere Stoff und
entſcheidet über den rechtlichen Charakter des Inſtitutes. Die
des concreten Verhältniſſes unter das Inſtitut geſchieht dann
ch dem Daſein einer Congruenz der Formen, ſondern lediglich
Beſchaffenheit des in beiden zu erblickenden rechtlichen Inhal-
e Ausbildung dieſer Gegenſätze liegt im römiſchen Rechte in den
ris und bonae fidei judiciis vor, deren verſchiedene proceſſuali-
ndlung ſich aus der angedeuteten zweifachen Beziehung der
hältniſſe zu den Rechtsinſtituten erklärt.

ter muß dem Gerichte Ueberzeugung von der Wahrheit des
chen des ihm vorgelegten Rechtsverhältniſſes gegeben werden,
s geſchieht durch den gerichtlichen Beweis.

lich iſt vom Gerichte die rechtliche Beſchaffenheit und ſomit
Weg der Fortentwickelung des Verhältniſſes auszuſprechen.
wirklich das Recht ausgeſprochen werden, ſo folgt die Noth-
t der Entſcheidungsgründe von ſelbſt; denn der Richter, der
chweigt, verſ t ſelbſt, und nennt blos einzelne
n, in welchen n Falle verwirklicht werden ſoll.

Der Gang des Verfahrens, worin auf dieſe Weiſe die Par
ihre Anſprüche darlegen und nachweiſen, das Gericht aber prüft
entſcheidet, iſt der Proceß. In dem Proceſſe, womit die Geri
verfaſſung augenſcheinlich auf das Engſte verbunden iſt, zeig
das Recht äußerlich in ſeiner Durchſetzung. Das Recht iſt reg
ſig nur eine im Verborgenen wirkende Kraft; wir ſehen nur die
ihm getragene regelmäßige Ordnung in der Fortentwickelung der
kehrsverhältniſſe, in welchen die Einzelnen freiwillig, und ohne da
Nothwendigkeit erkennbar würde, dem Rechte gemäß handeln. Er
wo die Willkür ſich dem Rechte widerſetzt, tritt es äußerlich erken
hervor und erſcheint offen als die den Widerſpruch überwindende M
Nach dieſer Anſicht ſollte es denn auch dem ganzen Volke erkennbar w
gen; die Rechtspflege ſollte öffentlich ſein. Die Heimli
iſt eine Abänderung des normalen und natürlichen Zuſta

Faßt man nun die gerichtlichen Einrichtungen in dieſem Sinne
ſo ſind ſie ſowohl Quelle des Rechtes, als auch Organ für die M
feſtation des ſchon gebildeten Rechtes. Da ſich der einfachen und
piriſchen Anſicht das Recht nur in der Rechtspflege offenbart, ſo
man zunächſt und vor Ausbildung einer Theorie des Re
gerichtliche Einrichtungen und Formen, unter welchen das Recht g
chen wird. Die Rechtſprechung ſchafft und bildet dann das Recht
im Einzelnen. So die res judicatae der Römer, die Schöffe
der Deutſchen, die reports der Engländer. Man wird zunächſt
für Privatanſprüche verheißen und Formen für die Anſprechung
Gewährung dieſes Schutzes beſtimmen, dabei jedoch das Recht
nur beiläufig, mehr als Vorausſetzung dieſes Schutzes, entweder
Einzelnheiten oder in ganz allgemeinen Sätzen, z. B. Anerkennung
Autonomie oder Geltung vertragsmäßiger Verpflichtungen, berü
Dieſe Beſtimmungen reichen dann aber in den einzelnen Fällen
aus, dem Richter wird ein wirkliches Finden des Rechtes übe
werden, und dieſes muß — wo er nicht blos auf die techniſche Be
chung der Form des Rechtsgeſchäftes mit der formell genau beſtim
Vorausſetzung des Rechtsſchutzes beſchränkt iſt — nothwendig zur
bildung des materiellen Rechtes führen.

Neben der Erzeugung und Fortbildung des Rechtes beruht
auch ſeine beſtändige praktiſche Offenbarung auf den gerichtlichen
richtungen, welche gleichſam den Schlußſtein in der den Staat trag
Mauer des Rechtes bilden. Jede Lücke, welche ſie hier laſſen,
zum Unrecht, alſo auch zur Löſung des Staatsverbandes. Von di
Geſichtspuncte aus läßt ſich behaupten, daß die Formen des gerichtl
Verfahrens von größerer Wichtigkeit ſind, als irgend ein anderer
der Geſetzgebung *). Die Beſtimmungen des Privatrechtes gehören

*) Meyer, esprit origine et progrès des institutions judiciai
des principaux pays de l'Europe. tome I. introduct. pag. XXX. v. L
nitz, Verſuch über das Ideal einer Gerichtsordnung. Ital.

tem größten Theile nur dem sogenannten vermittelnden Rechte ergänzen und erklären nur, was der Wille der Parteien un- t gelassen hat. Es steht also ganz in dem Belieben des Einzel- er sich ihnen unterwerfen oder andere Normen aufstellen und will. Aehnlich ist es mit den Strafgesetzen. Diese treffen nur lcher sie übertritt; und da die Strafgesetze ihren Zweck im Gan- ichen werden, so wird die Zahl derer, welche mit ihnen in Col- mmen, verhältnißmäßig gering sein. Weit allgemeiner interes- gegen die Formen des Gerichtsverfahrens, sowohl des peinlichen wovon hier allein die Rede ist — des bürgerlichen. Sie be- die Einzelnen nicht blos in Folge freiwilliger Unterwerfung, denn ns eine Partei wird immer wider ihren Willen vor Gericht . Auch berühren die Formen des Proceßverfahrens nicht blos leinen Theil des Volkes, sondern Jeder, der Reiche wie der der rechtliche Mann wie der Betrüger, der Gebildete wie der dete kann in die Lage kommen, vor Gericht auftreten zu müssen. kommt es nicht auf die Möglichkeit an, daß der Einzelne gar der selten in den Fall kommt, Processe zu führen, der entschei- und durchgreifende Einfluß der Beschaffenheit des Proceßverfahrens s Volksleben beruht vielmehr darauf, daß von ihr das Ver- abhängt, womit Alle von den Gerichten eine volle und unver- Gerechtigkeit erwarten. Verschwindet dieses Vertrauen, so fällt der Glaube an die heiligsten Staatszwecke: der Einzelne, welcher rtheile eines sittlich geordneten Zustandes sich vorenthalten sieht, m lediglich noch Lasten, Unbequemlichkeit und Zwang von dem verbande empfinden. Die Gerechtigkeitspflege wird dann zu einem Blendwerk herabsinken und, statt eine Stütze der Sittlichkeit zu rabezu die moralische Verderbniß befördern *). Das Recht wird t oder durch Kosten, Verdruß und Verzögerung verkümmert, das aber begünstigt, indem rechtliche Leute lieber zahlen oder ihrem entsagen, als sich Processen aussetzen werden. Auch findet grade n juristischen Geschäftsleuten bekannte Proceßlust, welche nicht genutz beruht, sondern aus der Lust am Streiten hervorgeht, die Lust an Jagd, Spiel u. dergl. zur wahren Leidenschaft zu pflegt, in einem schlechten gerichtlichen Verfahren ihre Quelle ahrung. Denn nur in einem schlechten Verfahren, wo nicht telung des Rechtes, sondern möglichste Belästigung des Gegners s Gerichtes, Anwendung aller in abstracto möglichen Streitmittel fzüge als Zweck des Ganzen erkennbar wird, findet sich jenes s Streites und Kampfes sammt den Mitteln, das Streiten zum u machen, wieder.

n dieser engen Verbindung mit dem ganzen Volksleben und mit

Tacit. Annal. 11 c. 4. Nam cuncta legum et magistratuum munia in se princeps materiam praedandi patefecerat. nec quic- ublicae mercis tam venale fuit, quam advocatorum perfidia.

der Exiſtenz des Staates muß nun aber die Form des Proceßverfah
weſentlich durch den ſittlichen Zuſtand und die Verfaſſung des St
bedingt ſein. Es läßt ſich behaupten, daß kein Volk in ſeiner
Fortbildung und in ſeiner Verfaſſung weſentliche Veränderungen e
hat, ohne daß dieſelben auf ſeine Gerichtsverfaſſung und ſein Pr
verfahren von Einfluß geweſen wären. / So ſind z. B. dem
Volke Recht und Rechtspflege Sache des Gemeinweſens, Bürgſchaft
allgemeinen Freiheit und Gerechtigkeit, dem Abſolutismus Mittel
Herrſchaft, der Intereſſen und Anſichten der Herrſchenden, alſo
abhängig, abſolut, centraliſirt, nicht begründet und berechnet au
objectiven Volksconſens und die von ihm erkannte Gerechtigkeit. /

Die Gebrechen und Mängel des Proceßweſens ſind im Grunde
Folgen einer Entartung, die das Staatsleben ergriffen hat und in
öffentlichen Einrichtungen beſondere — jedoch aus einer gemeinſ
Corruptel hervorgehende — Schäden und Mängel erzeugt. Die
artung freier Staaten führt alſo im Gerichtsweſen zur Herrſchaft
Volkslaunen, zur Willkür und Unordnung, zum Untergehen des
in flachem Räſonnement, zur Händelſucht, Marktſüchtigkeit und
liſterei und zum Uebergange der gerichtlichen Beredtſamkeit in
Schwatzen. Eine Entartung der Monarchie in Sultanismus
Europa nicht möglich, wohl aber — und es iſt ſehr die Frage, ob
conſtitutionelle Princip hiergegen Abhülfe bietet — ein Verkommen
todtem Mechanismus. Man kann das Regieren zur Hauptſache ma
das Volk, um es leichter regieren zu können, geiſtig tödten, Auf
nung und Ehre nur an Servilismus knüpfen und alle Staatsein
tungen — alſo auch das Gerichts- und Proceßweſen — in einen,
obenher leicht regierbaren Geſchäftsmechanismus auflöſen. Dann
die Rechtspflege der von Montesquieu verlangten zahlreichen
ſtimmten Formen nicht ermangeln, ſie wird auch raſch, wohlfeil
allenfalls unparteiiſch ſein: doch an Garantieen dafür, daß das
chene formelle Recht mit dem materiellen Rechte wenigſtens in den
ſten Fällen übereinſtimme, wird es fehlen, und die hohe Bedeutung
Rechtspflege wird in einer todten Geſchäftsmäßigkeit untergehen.

Um die Richtigkeit dieſer Bemerkungen und zugleich den
mancher Formen zu prüfen, über welche in neuerer Zeit geſtritten
iſt es nöthig, das Proceßweſen einzelner Länder in's Auge zu faſſen

2. Der athenienſiſche Proceß. Platon behauptet: „
Entſcheidung der Privatrechtsſtreitigkeiten müſſen Alle nach ihren
Theil nehmen. Denn wer von der Befugniß zum Rechtſprechen
geſchloſſen iſt, kann überall nicht für ein Mitglied des Staates
Er verlangt deshalb, daß in Privatrechtsſtreitigkeiten nicht
ſondern Mitbürger entſcheiden*). Dieſe Anſichten befolgte Solon
der athenienſiſchen Geſetzgebung, und man fand ſchon im Alterthum

*) De republ. VI, 768. XII, 956.

[illegible]ichtungen ein Schutzmittel der bürgerlichen Freiheit*). Die [illegible] Solon allgemein ein, um nicht die Richter durch zu de[illegible]stimmungen blosen Maschinen gleichzusetzen, und erlaubte [illegible], wegen einer einem Anderen widerfahrenen Verletzung zu [illegible] die Bürger sollten wie Glieder eines Leibes Schmerz und [illegible] gleichmäßig fühlen**).

[illegible] Grundzüge der athenienſischen Rechtspflege sind Trennung des [illegible]verfahrens von der Entscheidung selbst — ersteres von Be[illegible] durch erloosete Richter aus dem Volke — Oeffentlichkeit [illegible]lichkeit und hohe Achtung vor der Persönlichkeit zu bezeichnen. [illegible] zunächst die athenienſische Verfassung überhaupt betrifft ***), [illegible] Solon den Rath der Vierhundert an, / die Staatsgewalt [illegible] in der Volksversammlung. Aus dieser ward jährlich wieder [illegible]000 Mitgliedern bestehende Heliaea gewählt, welche das [illegible] in Volksgerichten besorgte, und der man daher die höchste [illegible] beilegte. Wählbar war jeder über 30 Jahre alte, [illegible] leidende Bürger.

[illegible] Uebersichtlichsten wird sich nun das attische Rechtswesen dar[illegible], wenn wir 1) die mit der Instruction der Sache beauf[illegible]amten, welchen die ἡγεμονία δικαστηρίων zustand, 2) die [illegible]scheidung der Sachen beauftragten Gerichtshöfe, 3) die statt[illegible]klagen, 4) die Instruction und Entscheidung der Processe

[illegible] Instruction und Leitung der Processe und das Präsidium [illegible] Entscheidung fällenden Geschworenengerichten, die ἡγεμονία [illegible], gebührt gewissen Staatsbeamten, deren Competenz dabei [illegible]dert ist. Zunächst ward diese Hegemonie von einem jeden [illegible] denjenigen Klagen geübt, welche sich auf Gegenstände [illegible] bezogen. / Als Hauptthätigkeit kommt die Gerichts[illegible] den Archonten vor. Zur Zeit des Solon wurden jährlich [illegible] aus den Höchstbesteuerten gewählt. Solon beschränkte [illegible]gedehntere Gewalt der Archonten auf die Gerichtshegemo[illegible], daß jeder Archon nach Beendigung seines Amtes, und [illegible] Amtsführung für untadelig erkannt war, in den Areopag [illegible]. Sie waren: ein Eponymos, ein Basileus, ein Pole[illegible] Thesmotheten. Vor den Ersten, welcher auch schlecht[illegible] hieß, gehörten Streitigkeiten über Familienrechte und Erb[illegible] den Zweiten Alles, was mit dem Cultus und der Staats[illegible]menhing (mithin auch, was zur Entscheidung an den [illegible] die Ephetenhöfe kam), vor den Dritten persönliche und Fami[illegible] der Beisassen und Fremden. Alle übrigen Sachen, die

[illegible] polit. II, cap. 3.
[illegible] Solon cap. 18.
[illegible] muß hier auf die Werke von Wachsmuth, Platner, Meier, Schö[illegible], Hoffter und Böth verwiesen werden.

nicht in das Fach einer beſonderen Behörde einſchlugen, wu den Thesmotheten inſtruirt.

Außerdem gab es für Polizei- und Criminalſachen noch mit der Hegemonie verſehene Beamte *). /

2. Rückſichtlich der entſcheidenden Gerichtshöfe herrſcht no einige Ungewißheit. In Anſehung der Gerichte über Mord u ſchlag ließ Solon Drakon's Geſetze, ſo wie die 4 Epheternhöfe i ladion, beim Delphinion, bei der Phreattys und bei dem P ſammt dem Areopag fortbeſtehen, ſetzte aber den Areopag i Der Areopag war überhaupt Wächter der Geſetze und höchſte richter. Insbeſondere richtete er über freiwilligen Todtſchlag, v Verwundung, Giftmord, Brandſtiftung und Irreligioſität. Die aber richteten über unvorſätzliche Todtſchläge. Sie wurden (Soloniſchen Verfaſſung 80, nach der von Kleiſthenes 50 u Vorſteher) aus den Phylen gewählt, und Jeder von ihnen s Jahre alt ſein. / Wichtiger ſind für uns die heliaſtiſchen Ge Für deren Beſetzung wurden, wie oben angeführt, jährlich 60 ger durch das Loos gewählt. Die Gewählten leiſteten auf de Ardettos den Heliaſteneid. Sie wurden in 10 Abtheilungen, 500, abgetheilt, ſo daß 1000 Ueberſchüſſige als Erſatzmänne Den einzelnen Abtheilungen wurden im Laufe des Jahres, u richtsſitzungen Statt finden ſollten, die Gerichtsſtätten, / in w entweder jede für ſich oder mit anderen verbunden, entweder i Abtheilungen oder kleineren Sectionen zu richten hatten, durch angewieſen. Die Einzelnen bekamen dann Stäbe mit dem Zei der Farbe der Gerichtsſtätte und ein Täfelchen, gegen welches i freten den Heliaſtenſold (ſeit Perikles zuerſt 1 Obolus und Obolen) auszahlten.

Mit der Jurisdiction dieſer heliaſtiſchen Gerichtshöfe co die Diäteten, entweder freiwillig gewählte Schiedsrichter (αἱρε öffentliche Richter (κληρωτοί). Sie waren vielleicht ſchon vo eingeführt; ſeit Kleiſthenes werden 4 aus jeder Phyle jährlich Sie richten nur in Privatſachen, und der Kläger kann die Sa an die Heliaſten, an Schiedsrichter bringen, von deren Spruch die Heliaſten appellirt werden kann.

3) Bei der Eintheilung der Klagen des athenienſiſchen werden wir die Schärfe und Genauigkeit der heutigen Juriſpru miſſen. Alle Klagen unterſcheiden ſich in öffentliche Klagen (und Privatklagen (δίκη). Oeffentliche Klagen finden Statt v letzungen des Staates, wohin aber auch ſchon Fälle gehören, in der Staat ſich mittelbar durch Verletzung eines Bürgers verl wo daher quilibet ex populo klagen kann, und das Ausgeklü

---

*) Wachsmuth, helleniſche Alterth. 2, 1, S. 309. Hefftter, niſche Gerichtsv. S. 28.

weise dem Staate zufällt. ivatklagen finden nur für den
Betheiligten und zu seinen nsten Statt. /
den Privatklagen muß d[illegible] [illegible]hl als der Beklagte
gin des Processes ein S[illegible] (τανεῖα) nieder-
Sachen von 100—1000 [illegible] en [illegible] drei Drachmen, in
von 1000—10,000 Dra[illegible] er 30 Drachmen. Diese
[illegible] an das Gericht und [illegible] dem Gewinnenden, vom Ver-
erstattet. Der Kläger, de[illegible] böslich geklagt, oder der Beklagte,
mit betrüglichen Mitteln [illegible], muß dem Gegner ⅙ des
[illegible]standes, die Epobelie, er[illegible]. /
Die Erhebung des Processes [illegible]n, indem der Kläger (ὁ διώ-
[illegible] von zwei Zeugen (κλητῆρες), sich zu dem Gegner (ὁ φεύ-
[illegible] und denselben auf einen bestimmten Tag vor die mit der
[illegible] versehene Behörde vorlud. Das Haus des Gegners durfte
nicht betreten. Dann wurd[illegible] die Klage schriftlich und mit An-
[illegible]ungszeugen eingereicht; fehlte diese Angabe, so durfte die
[illegible] angenommen werden, und gegen Unrichtigkeit derselben stand
[illegible] die γραφὴ ψευδοκλητείας zu. Nach Niederlegung der
[illegible] lud der Hegemon die Parteien zur Untersuchung, Ana-
[illegible]. Wenn der Kläger, ohne ein Fristgesuch mit eidlicher Angabe
[illegible] (ὑπωμοσία) eingereicht zu haben, ausblieb, so ward die
[illegible] den Registern gestrichen; blieb der Beklagte aus, so wurde
[illegible]. Bei der Untersuchung ward zunächst der Stand der
[illegible] festgestellt, zu welchem E[illegible]de der Beklagte eine Einredeschrift
[illegible]) dem Gerichtsvorsitzend[illegible]n überreichte. Der Beklagte ant-
[illegible]weder geradezu mit Ja oder Nein, und dann ist εὐθυδικία
[illegible], oder er setzt Einreden entgegen. Im ersten Fall kommt es
[illegible] auf Beweise an. / Nach Feststellung des Streitstandes be-
[illegible] beide Theile die Richtigkeit ihrer Angaben, προωμοσία und
[illegible]. Zu der Instruction gehörte auch die Beweisaufnahme.
[illegible] Hinsicht hatte jede Partei das Recht, vom Gegner die Be-
[illegible] ihm vorzulegender Fragen zu verlangen. Urkunden wurden
[illegible] genommen; man konnte ihre Edition durch die δίκη
[illegible] κατάστασιν, welche der actio ad exhibendum entspricht,
[illegible] Zeugenaussagen wurden schriftlich von der Partei, mit oder ohne
[illegible] des Zeugen abgefaßt, niedergelegt. Später mußten die Zeugen vor
[illegible]denden Gerichtshofe erscheinen und ihr Nichtwissen, oder was
[illegible] Aufgezeichneten wußten, beschwören. Aussagen der Sklaven
[illegible]rend der Instruction oder vor dem Gerichtshofe unter der
[illegible]. Den zugeschobenen Eid war der Gegner anzunehmen
[illegible], und es galt keine poena recusati. Beim Mangel einer
[illegible] Beweistheorie konnte aber dem Delaten die Weigerung doch
[illegible]heilige Anzeige schaden. Der angenommene Eid gab die Klage
[illegible] des Vergleichs. Ein [illegible]bieten zum Eide hatte nur mit
[illegible] des Geg[illegible] [illegible] Wirkung. Bei allen Beweisstücken,
[illegible] nicht, wie urku[illegible] und Zeugenaussagen, vorlegen konnte,

z. B. bei der Folterung von Sklaven, oder bei A[illegible] wo der Gegner an Ort und Stelle gehen [illegible], bediente man einer Aufforderung, πρόκλησις. Ward diese angenommen, so kam Compromiß vor, durch welches die Entscheidung von der in Frage stehenden Handlung abhängig wurde. /

Nach dem Schlusse der Anakrisis wurden die gesammelten Actenstücke in eine Kapsel versiegelt, und es erfolgte, wenn die Sache nicht durch ein Fristgesuch verschoben wurde, die Einführung in den entscheidenden Gerichtshof, von dessen Bildung aus Geschworenen oben die Rede war. Das Verfahren ist hier öffentlich. Die Richter versammeln sich nach Anweisung der Thesmotheten unter Vorsitz des Gerichtsmon, ein Herold ladet die Parteien, ein Schreiber verliest die Klage und jede Partei kann in zweimaliger Rede, wozu die Zeit nach der Wasseruhr gemessen wird, ihr Recht ausführen, wobei Actenstücke und Beweismittel verlesen und Zeugen gehört werden. Ein nicht einschlagendes Gesetz anzuführen ist aber bei Todesstrafe verboten. Dann folgte die Abstimmung der Richter; zunächst über die Anweisung oder Zulassung der Klage, und so fern der Betrag des Objects nicht bestimmt ist, auch über diesen Betrag, und zwar nach vernommener Gegenschätzung des Beklagten*). Das Urtheil wird vom Gerichtsmon ausgesprochen.

Lautet das Urtheil mit einer Mehrheit von ⅔ der Stimmen gegen den Kläger, so muß er die Epobelie bezahlen. — Appellation (ἔφεσις) fand nur von den öffentlichen Diäteten an einen heliastischen Hof, nicht aber von den heliastischen Höfen Statt. /

Die Execution ist endlich der Eigenmacht des Gläubigers überlassen. Dieser dringt mit seinen Freunden in das Haus des Schuldners und nimmt dessen Güter zu sich, die er indeß nur als Pfänder behält, bis die der Schuldner einlösen kann. Personalarrest wird nur in Handelssachen und gegen Staatsschuldner vollstreckt. Wird der Gläubiger bei der Pfändung gehindert, so stellt er die Executionsklage, δίκη ἐξούλης, an, welche zugleich auf eine dem schuldigen Objecte gleiche, an den Staat zu entrichtende Summe geht, so daß nun der Schuldner Gefahr läuft, als Staatsschuldner in die öffentlichen Register zu kommen, wenn nach seine Güter confiscirt werden, er in Ehrlosigkeit fällt und der Gläubiger bei dieser Confiscation seine Befriedigung suchen kann.

Durch diese dem republicanischen Sinne völlig angemessene Rechts- und Gerichtsverfassung waren nun die Athenienser freilich gegen das willkürliche Zuschneiden des Rechtsweges nach Ansichten und Zwecken eines Machthabers und gegen ein Verkommen in todtem Actenwuste gesichert. Die Wichtigkeit des Rechts, als des den Staat haltenden Bandes, war trefflich anerkannt, Rechtspflege und Gesetzgebung war daher nicht durch Wahl, sondern nur durch das Loos ernannten Bürgerversam-

*) Hefftter, athenäische Gerichtsv. S. 335 ff. Herrmann, griech. Staatsalterth. §. 143.

...vertraut, so daß bei jedem Urtheile der Ausdruck desselben als ...tion des Gesammtwillens lebendig und unmittelbar hervortrat. ...blieb das Recht fortwährend ein Erzeugniß aus dem Volke selbst; ...pflege und Rechtserzeugung hing mit dem Leben, Handeln ...Aller zusammen und ward nicht zum Referate eines be... Standes, nicht zum Material für geschäftsmäßiges Abarbeiten ...ürdigt. Unmittelbares Eingreifen eines Beamten galt — eben so ...Rom — selbst in der Executionsinstanz für unverträglich mit ...ung der Persönlichkeit des Einzelnen, und trotz der grausamen ...des Schuldrechts in Athen und Rom*) fühlte man doch das ...ndigende der Exequirungen durch Schergen und Gerichtsfrohnen. ...Daß indeß auch unter diesen schönen und achtungswerthen Formen ...pflege zu einem Zerrbilde werden konnte, gibt uns die Lehre, ...den Formen keine zu hohen Erwartungen gehegt werden dürfen, ...die Erreichung eines guten Zustandes der Rechts... von dem moralischen Zustande des Volkes ab... /

...die Athenienser noch durch gute Sitte, Mäßigkeit, Thatkraft ...Vaterlandsliebe das Lob des Perikles verdienten, daß ihr Staat ...Muster für Hellas und jeder Bürger das Muster eines tüchtigen ...sei**), mochte jene Rechts- und Gerichtsverfassung wohl ...Früchte tragen. Als indeß im zweiten Jahre des peloponnesischen ...die Pest über Athen hereinbrach, ward auch die Bürgertugend ...ihr getroffen. Der schnelle Wechsel des Besitzes flößte Lust an ...Gütern ein, die Todesgefahr forderte zum eiligen Genusse ...und der lasterhaften Selbstsucht wehrte weder Gottesfurcht, noch ...gesetz, denn fromm und gottlos sein galt gleich, da Alle ...und bis zur Strafe des Gesetzes hoffte Keiner zu leben***). ...auch das Rechtswesen, indem an die Stelle der Bürgertugend ...trat. Nur im Sittenverderben, nicht in dem politischen Feh... Verbindung der gesetzgebenden mit der richterlichen Macht ist der ...dieses Verfalles zu suchen. / Bei der Spaltung in Reiche und ...nahmen diese gegen jene eine feindselige Stellung ein und benutz... ausgedehnte Befugniß, Klagen wegen solcher Handlungen zu ..., die den Kläger unmittelbar nicht angingen, so wie ihr numeri... Uebergewicht in den Gerichten, zur Bedrückung der Reichen. Die ...Theilnahme des Athenienfers am öffentlichen Leben und an der ...pflege artete in jene verrufene Marktsüchtigkeit, in das Drängen ...besoldeten Geschäfte der Heliasten (Aristoteles pol. 6, 1, hält die ...besoldung für gut und nothwendig), in die bei dem gemeinen ...in Leidenschaft übergehende Lust an Rechtshändeln aus†).

---

*) Montesquieu, esprit des loix livre 12, ch. 21.
**) Thucyd. 2, 40.
***) So spricht Thucydides 2, 53.
†) Vergl. Aristophanes Wespen V. 88, 559. Vögel V. 40 u. a.

Dazu kam, begünſtigt durch die ausgedehnte Klagebefugniß, derbliche Treiben der Sykophanten, welche durch chicanöſe Pr den Begüterten Geld zu erpreſſen wußten*). Der Eingangs edle Zweck des Solon bei dieſer ausgedehnten Klagebefugniß wa geradezu in ſein Gegentheil verkehrt. In den Gerichten, wi Volksverſammlung, waltete der große Haufen vor; leicht e ängſtlich eiferſüchtig auf ſeine Rechte ließ derſelbe, gleich einen Nachbarvölker in neuerer Zeit, ſich täuſchen. Wie hier im Mu geſtellter Demagogen die Ausmalung der von den Republicaner den, revolutionären Gräuel den Bürger einſchüchtert und ihn ſtimmung zu jeder reactionären Maßregel abängſtigt, ſo folgte nienſiſche Demos, welcher immer von Verſchwörungen träumt Demagogen, der ihm die Schreckensworte: κατάλυσις τοῦ Auflöſung des Demos, zurief. / Die Heliaſten waren in d tung der Armen und Begüterten ſelbſt Partei und übten — heiligen Function, im Rechte den Geſammtwillen auszuſprechen gennutz und Despotie. Sie verurtheilten, wie es dem Deme brachte, um den Begüterten und Beneideten durch unerſc Geldbußen in Atimie zu bringen, und ſich ſelbſt indirect dur cherung der Staatscaſſen zu nützen**). An wiſſenſchaftlich war ſonach nicht zu denken, man wurde von der Maſſe de die nach Laune und augenblicklichen Eindrücken entſtanden, erdr die Rechtswiſſenſchaft lief auf gemeine Pfiffigkeit und Rabuli aus, und wenn Platon†) in den gerichtlichen Verträgen ein Erörtern des Rechts verlangt, ſo arteten die Verträge vor den ſiſchen Gerichten durch leeres Schwatzen, Verleumden, Bitten nerliche Klagen oder noch unerhörtere Mittel (wie bei dem Pr Phryne) in ein wahres Skandal aus. Sokrates, der ſolch verſchmähte, ward leichtfertig verurtheilt††). Die alte Sittenei Pietät war ganz verloren, und die Ephetenhöfe, deren Thäti nicht auf Beſtrafung eines Verbrechens, ſondern auf Reinig Blutſchuld aus religiöſem Geſichtspuncte bezog, wurden zum ter †††).

3. Der römiſche Proceß. Eine gleiche Tendenz terliche und geſetzgebende Gewalt dem Volke vorzubehalten und zelnen Behörden blos die Vorbereitung und Inſtruction zu ü

*) Xenophon Mem. 2. 9: „Man kann in Athen gar nicht ſi hinleben. Immer finden ſich Menſchen, die uns vor Gericht ſchlep weil wir ihnen zu nahe gethan, ſondern weil ſie hoffen, daß wir i zahlen, als Proceſſe führen wollen."

**) Herrmann, griechiſche Staatsalterthümer §. 163.

***) Schömann, de comit. Ath. p. 269.

†) de legib. XII. 949.

††) Xenophon Mem. 4. 4. Mit Quinctial. inst. or. 4. 1: non doceri tantum, sed etiam delectari volunt, iſt Vesp. v. 590 u. ff. zu vergleichen.

†††) Pollux VIII, 125: κατεγελάσθη τὸ τῶν Ἐφετῶν δικα

[illegible] sie in Athen sichtbar war, ist auch in der römischen Republik zu [illegible]. Der Senat bildet nebst den Consuln die höchste verwaltende [illegible] ausübende Behörde; in Bezug auf Entscheidung und Gesetzgebung [illegible] Function nur Vorbereitung der Comitialthätigkeit. In An[illegible] der Rechtspflege gebührt den ständigen Gerichtsbehörden nur die [illegible] und die Execution, die Entscheidung aber geschworenen [illegible] aus dem Volke. Auf dieser Scheidung von magistratus und [illegible], oder jus und judicium beruht der römische Civilproceß.

In den ältesten Zeiten richtete der König. / Die Consuln in[illegible] den Rechtsstreit, bestellten dann Privatrichter und überließen [illegible] die Entscheidung. Seit dem Jahre 388 ward aber die Juris[illegible], das Recht zu richten und einen judex zu ernennen, vom Prae[illegible] auf dem forum, wo auf dem tribunal die sella curulis stand, [illegible].

Die judices wurden aus dem Senatoren- und Ritterstande von [illegible] Prätor gewählt, welcher die entworfenen Listen jährlich bekannt [illegible]. Sie waren nach ihrem Stande in Decurien getheilt; durch [illegible] von Militärpersonen kam unter Antonius zu den Decurien [illegible] Senatoren- und Ritterstandes noch eine dritte, unter Augustus [illegible] Zulassung von Richtern ex inferiori censu noch eine vierte und [illegible] Caligula noch eine fünfte. Zuerst scheint die Zahl der Richter 300 [illegible] zu sein, unter August war sie auf 4000 gesteigert. Im ein[illegible] Privatprocesse wird immer nur ein Richter ernannt, den die Par[illegible] zu wählen haben, und wobei ihnen, wenn sie nicht wählen, die [illegible] bleibt, den vom Prätor gewählten selbst ohne Angabe von [illegible] zu verwerfen*). Dann wird der judex vereidet und entschei[illegible] den Proceß öffentlich nach mündlicher Verhandlung auf dem forum [illegible] Comitium.

Die Verschiedenheit dieser Richter von den atheniensischen Heliasten [illegible] ein. Letztere sind aus dem ganzen Volke erwählt und richten [illegible] Collegien. Vielleicht daß die bei den Vorbereitungen zu den 12 [illegible] den Römern bekannt gewordene atheniensische Einrichtung in [illegible] zu dem Centumviralgerichte, einem aus den 35 tribus gewählten [illegible], worin also die Plebejer Zutritt hatten, und welches über [illegible] quiritarischen Eigenthums entschied, eine Nachbildung [illegible]. /

Wir müssen das Verfahren in den früheren und späteren Zeiten [illegible] Republik trennen.

Der Proceß beginnt, indem der Kläger den Beklagten vor den [illegible] fordert. Der Beklagte muß sofort dahin folgen, sonst ruft der [illegible] Zeugen auf, die künftig die Weigerung des Beklagten bekunden [illegible], und führt den Beklagten mit Gewalt vor Gericht. Kann der

*) Cicero pro Cluentio 43: Neminem voluerunt majores nostri ne [illegible] quidem de re minima esse judicem, nisi qui inter adversarios [illegible].

Beklagte wegen Alters oder Krankheit nicht folgen, ſo m
Kläger ein Fuhrwerk liefern. Frei von der Pflicht zu folg
Beklagte nur durch Vergleich oder Stellung eines vindex,
die Sache übernimmt. Vor dem Prätor ward dann der
alten-, den Worten der Geſetze nachgebildeten Klagformen (
nes), die aus beſtimmten ſymboliſchen Handlungen und Rede
für den judex vorbereitet. Allgemein geſchah die Einleitun
l. a. sacramenti. Beide Theile mußten ein Succumbenzg
mentum, in Sachen über 1000 asses, 500 asses, und i
Sachen 50 asses deponiren: der Proceß und deſſen Entſche
dann formell nur auf Ermittelung und Ausſprechung: wer
recht proceſſirt hat und das sacramentum verli
Bei dinglichen Klagen, wo Jeder das Eigenthum (manus
Sache in Anſpruch nimmt (adserere) und alſo eine Colliſio
ſprüche (manus consertae) entſteht, muß die Sache ſelbſt (
auf die beſtimmte exiſtirende Sache kommt es an) vor Geri
werden; zu Grundſtücken mußten Prätor und Parteien hinge
ctio), ſtatt deſſen man ſpäter ſich begnügte, eine Scholle
Grundſtücke vor Gericht zu bringen. Mit einem Stäbchen
berührten die Parteien die Sache und Jeder behauptete mit
Worten (hunc hominem in manu mea esse adsero, ex jure
meum esse ajo) die manus an derſelben (manus consertae).
tor ſprach dann Beiden die Sache, ab (hunc hominem ab u
strum venum dico, mittite ambo hominem). Nun folgt d
tige Aufforderung zur Erlegung des sacramentum, dann
der Prätor dem Einen von Beiden (vielleicht dem Höchſtbie
Sache zu (secundum alterum eorum vindicias dicebat), g
ſchaftleiſtung, daß im Falle des Unterliegens die Sache mit d
herausgegeben werden ſolle. Hierauf folgt die litis contes
Reſumirung des Geſchehenen vor Zeugen, welche dazu dient,
von den Verhandlungen in jure, über welche ſchriftliche Auf
nicht vorkamen, ſichere Kunde zu geben. Dann ward die
den judex gewieſen. Vor dieſem lieferten die Parteien e
Sachbericht (causae collectio), der judex unterſuchte, ließ Z
ren und ſprach nach angehörten Schlußvorträgen (peroratio
theil, wer von Beiden das sacramentum verwirkt hatte.
Nichtbeſitzer ſchuldig, ſo war die Sache von ſelbſt erledigt:
Beſitzer, ſo war er theils judicatus und unterlag der gleich
nenden manus injectio, theils konnte gegen die von ihm geſt
gen geklagt werden.

Bei perſönlichen [illegible]
und Vertheidigung [illegible]
die Sache na[illegible]
bräuchlichen [illegible]
actionen [illegible]
me[illegible]

lagen — ein judex oder arbiter, der nicht blos formell über
ten der Succumbenzsumme entschied, vom Magistrat erbe-
dieser ward dem Beklagten — nach der lex Silia bei einer
certa pecunia, nach der lex Calpurnia bei einer Schuld
aus einseitigen, einfachen und stricten Geschäften — an-
er solle sich nach 30 Tagen, um einen Richter zu nehmen,
inden.

llen Fällen aber befaßten sich weder judex noch Magistrat mit
r Vollstreckung des Urtheils. Diese blieb, wie im athe-
Rechte, dem Kläger überlassen. Bei klaren, einbekannten
sich zuerkannten Forderungen (confessum vel judicatum)
sich der Gläubiger den Schuldner nach 30 Tagen (triginta
nato) eigenmächtig ergreifen (legis actio per manus injectio-
den Prätor führen und sich zusprechen lassen. Er wird fort-
nun nicht Jemand als vindex für ihn eintritt, welcher da-
dner eines aes confessum, also nach 30 Tagen selbst in
ge ist und nach 30 Tagen denselben Regreß gegen den Libe-

Der Gläubiger kann den Schuldner (addictus) bei einer
n mehr als 15 Às fesseln, und nach 60 Tagen — während
ihn an den nundinis ausstellen und seine Forderung procla-
, ob sich nicht noch ein vindex findet — in das Ausland
n verkaufen. Wenn aber mehrere Gläubiger vorhanden sind,
sie den Schuldner schlachten und in Stücke schneiden.

s nicht zu verkennen, daß dieses Verfahren, so sehr es von
n Ansichten abweicht und so wenig es zu einem ausgebildeten
nde paßt, doch den damaligen Verhältnissen vollkommen
t war und vor den athenienſischen Einrichtungen wesentliche Vor-
. Gegen Beamtenwillkür war man völlig gesichert und eben so
nschliche Parteilichkeit der unteren Volksclassen gegen die höhe-
n theils wurden die Richter nur aus dem Senatoren- und
de genommen, theils entschieden Einzelrichter und nicht
Der Einzelne scheut sich einer groben Ungerechtigkeit, von
werden aber die größten Schamlosigkeiten durchgesetzt, da kein
Mitglied die Schande direct auf sich bezieht. Selbst die
Förmlichkeiten waren in jenem Zustande, wo ein Rechtssystem
tte, heilsam, indem sie der Rechtsbildung bestimmte Schranken
nicht sofort — wie es in Athen der Fall war — dem Meinen
nken der Einzelnen einen Einfluß darauf gestatteten und den
durch sehr bestimmte Formen regelten. Als der Verkehr sich
sgebildet und seine Verhältnisse und Bedürfnisse sich in der
pflege kenntlich gemacht hatten, konnte der die Rechtspflege lei-
Prätor durch seine Edicte nachhelfen und die alten Formen erwei-
der Schutzm[illegible]gen die aus der Strenge der Form folgenden
[illegible]mit aber in Wahrheit das Feld des bonum
[illegible]häre der theoretischen Jurisprudenz, eröff-
Jurisprudenz zu weiterer Fortbildung

wurden die legis actiones, an deren formaler Strenge so teriale Recht ſcheiterte (ut vel qui minimum errasset, lit Gajus.), läſtig. Durch eine lex Aebutia und zwei leges noch vor Cicero's Zeit die Procedur per legis actiones ab die Einleitung des Proceſſes per formulam angeordnet. D zwiſchen jus und judicium blieb dieſelbe, und Beides wa formula in Verbindung gebracht.

Bei dem Mangel einer theoretiſchen Rechtswiſſenſchaft auf an, zu beſtimmen, wann und aus welchen Thatſache Statt finden ſollte; ohne ſolche Beſtimmung wäre das Rec Meinen und Billigfinden anheim geſtellt geblieben. Die legis actiones ſahen die Abhülfe hier in der ſcharfen Form lichen Verhandlungen, in welche die Geſchäfte des Verkehrs ten. Der Prätor dagegen ſtellte in ſeinem Edicte Formel ſetzungen auf, unter welchen er Klagen geſtatten wollte*), am Ende bei der ſo glänzenden Ausbildung der theoretiſch denz allgemein da eine Klage verheißen, wo die Theorie haftigkeit darthun würde.

Die alte in jus vocatio iſt freilich noch immer ſtatthaf iſt nicht weiter nöthig, weil der Beklagte ſchon durch S Bürgen, daß er zu beſtimmter Zeit vor dem Prätor erſ (vadimonium), von der Pflicht, zu folgen, befreit wird und die Sache völlig für ihn übernehmenden vindex nicht mehr Klage wird beim Prätor angebracht und dem Beklagten mit der Prätor kann eine Klage — wenn das Fordern unge verweigern. Der Beklagte verantwortet ſich ſodann oder von dem Prätor entworfenen vadimonium in einem feſtgeſ Als Schlußhandlung erſcheint die litis contestatio, durch judicium constituirt, res in judicium deducta wird, und eine Inſtruction für den j

[illegible]

*) Cicero

dem judex wird alsdann die Sache öffentlich mündlich ver-
und der noch nöthige Beweis erbracht. Eine gesetzliche Be-
im heutigen Sinne fehlt: welche Regeln man in dieser Hin-
r, ist aus den rhetorischen Schriften Cicero's und Quincti-
ntnehmen. Ist es dem Richter nicht möglich, eine Ueber-
gewinnen, so kann er schwören, sibi non liquere. Ein
ild von der Thätigkeit des Richters kann man sich aus dem
as Aulus Gellius über seine eigne Uebung des Richteramts
ncreten Falle erzählt (lib. 14, cap. 2.). Nach dem Schlusse
rträge, oder Perorationen, erfolgt endlich das Erkenntniß,
er auf eine bestimmte Geldsumme gerichtet sein muß. Ap-
und Instanzenzug kommen erst in der Kaiserzeit vor.
ht enthielt sich der Prätor noch der unmittelbaren Vollstre-
rtheils. Die Personalexecution durch Fortführung in die
tschaft besteht, jetzt in Folge der judicati actio, fort, es
n der Schuldner weder getödtet noch verkauft, sondern dient
iger in sklavenähnlichem Verhältnisse. Daneben hat aber
die Vermögensexecution durch missio in bona eingeführt.
erlangt der Gläubiger an den Gütern des Schuldners De-
prätorisches Pfandrecht und Verkaufsbefugniß, welche durch
er bonorum vendendorum geübt wird.
) diese Einrichtung des Proceßwesens ist nun zu der hohen
keit des römischen Rechts nicht wenig beigetragen. Sie er-
allen Dingen jene rege Theilnahme des Volkes an dem
sen, welche die Bemühungen der Edleren und Besseren gerade
e zuwendete. Diese hielten sich verpflichtet, dem Staate mit
Hand zu dienen, und die heutige Ansicht, daß der Staat
rgungsanstalt sei, daß man es den ex professo dazu Beru-
lassen könne, sich für Staatsgeschäfte und öffentliches Leben
machen, war den Römern fremd *). Hiezu war Rechtskennt-
ßlich, und diese sammelte sich Jeder durch freie Bewegung
lichen Leben. So beruhete denn die Ausbildung des Rechts
der Thätigkeit eines Gelehrten- oder Beamtenstandes, von
jener, dem Leben entfremdet, todten Wissensstoff anhäuft, die-
nur Geschäfte abarbeitet, sondern in der unmittelbar praktischen
t der Rechtsgelehrten, welche das Bedürfniß des Volkes in
Maße wie die Wissenschaft vor Augen hatten. Die Legislation
ie Rechtsbildung so wenig ein, als die gerichtliche Beredtsamkeit
Mangel der Parrhesie niedergedrückt wurde; und so bildeten sich in
ischen Gerichtshöfen jene Redner aus, deren Lehren wir heute
n Gegenstande des Studiums machen, deren Arbeiten wir heute
undern müssen. Bei der Schärfe und Präcision der Formen
Ausartung in leere Disputationen und Billigkeitstheorieen nicht

*) Die schönsten Stellen aus dem Alterthume bei Cicero de republ.

wurden die legis actiones, an deren formaler Strenge ſo oft das m
teriale Recht ſcheiterte (ut vel qui minimum errasset, litem perde
Gajus.), läſtig. Durch eine lex Aebutia und zwei leges Juliae w
noch vor Cicero's Zeit die Procedur per legis actiones abgeſchafft
die Einleitung des Proceſſes per formulam angeordnet. Die Tren
zwiſchen jus und judicium blieb dieſelbe, und Beides ward durch
formula in Verbindung gebracht.

Bei dem Mangel einer theoretiſchen Rechtswiſſenſchaft kam es
auf an, zu beſtimmen, wann und aus welchen Thatſachen eine K
Statt finden ſollte; ohne ſolche Beſtimmung wäre das Recht ganz
Meinen und Billigfinden anheim geſtellt geblieben. Die Erfinder
legis actiones ſahen die Abhülfe hier in der ſcharfen Form der gem
lichen Verhandlungen, in welche die Geſchäfte des Verkehrs paſſen m
ten. Der Prätor dagegen ſtellte in ſeinem Edicte Formeln, Vor
ſetzungen auf, unter welchen er Klagen geſtatten wollte*), und
am Ende bei der ſo glänzenden Ausbildung der theoretiſchen Jurisp
denz allgemein da eine Klage verheißen, wo die Theorie deren Ge
haftigkeit darthun würde.

Die alte in jus vocatio iſt freilich noch immer ſtatthaft, allein
iſt nicht weiter nöthig, weil der Beklagte ſchon durch Stellung
Bürgen, daß er zu beſtimmter Zeit vor dem Prätor erſcheinen w
(vadimonium), von der Pflicht, zu folgen, befreit wird und hierzu
die Sache völlig für ihn übernehmenden vindex nicht mehr bedarf.
Klage wird beim Prätor angebracht und dem Beklagten mitgetheilt,
der Prätor kann eine Klage — wenn das Fordern ungeſetzlich iſt
verweigern. Der Beklagte verantwortet ſich ſogleich oder nach
von dem Prätor entworfenen vadimonium in einem folgenden Term
Als Schlußhandlung erſcheint die litis contestatio, durch welche
judicium conſtituirt, res in judicium deducta wird, und der Prä
gibt die ſchriftliche formula — eine Inſtruction für den judex —
welcher ſich die Parteien an dieſen wenden.

In Proceſſen über dingliches Recht verfährt man per sponsi
oder per formulam petitoriam. Die Sponſion iſt eine Wette; der K
ger läßt ſich vom Beklagten eine Summe auf den Fall verſpre
daß ſeine Behauptung ungegründet wäre. Dieſe Summe wird
klagt, um nebenbei das Eigenthum an der ſtreitigen Sache als Vor
ſetzung der Klage aus der Wette zu beweiſen. Für den Fall des
winnes dieſer Klage war aber eine zweite Stipulation (pro praede
et vindiciarum) geſchloſſen, welche den Beklagten zur Herausgabe
Sache ſelbſt mit den Früchten verbindlich machte. Die formula pe
toria, welche der Prätor ertheilte, wies den Richter dagegen an,
Sache zu prüfen, und falls der Kläger ſein Recht bewieſe, der Bekl
aber die Streitſache nicht herausgäbe, dieſen auf den (durch den
des Klägers zu ermittelnden) Werth zu condemniren.

*) Cicero pro Rosc. com. cap. 8 sq.

[illegible] dem judex wird alsdann die Sache öffentlich mündlich ver-[illegible], und der noch nöthige Beweis erbracht. Eine gesetzliche Be-[illegible] im heutigen Sinne fehlt: welche Regeln man in dieser Hin-[illegible], ist aus den rhetorischen Schriften Cicero's und Quincti-[illegible] zu entnehmen. Ist es dem Richter nicht möglich, eine Ueber-[illegible] zu gewinnen, so kann er schwören, sibi non liquere. Ein [illegible] Bild von der Thätigkeit des Richters kann man sich aus dem [illegible], was Aulus Gellius über seine eigne Uebung des Richteramts [illegible] concreten Falle erzählt (lib. 14, cap. 2.). Nach dem Schlusse [illegible] Parteireden, oder Perorationen, erfolgt endlich das Erkenntniß, [illegible] immer auf eine bestimmte Geldsumme gerichtet sein muß. Ap-[illegible] und Instanzenzug kommen erst in der Kaiserzeit vor.

[illegible] jetzt enthielt sich der Prätor noch der unmittelbaren Vollstre-[illegible] des Urtheils. Die Personalexecution durch Fortführung in die [illegible]knechtschaft besteht, jetzt in Folge der judicati actio, fort, es [illegible] sich der Schuldner weder getödtet noch verkauft, sondern dient [illegible] Gläubiger in sklavenähnlichem Verhältnisse. Daneben hat aber [illegible] die Vermögensexecution durch missio in bona eingeführt. [illegible] diese erlangt der Gläubiger an den Gütern des Schuldners De-[illegible], ein prätorisches Pfandrecht und Verkaufsbefugniß, welche durch [illegible] bonorum vendendorum geübt wird.

[illegible] durch diese Einrichtung des Proceßwesens ist nun zu der hohen [illegible]stlichkeit des römischen Rechts nicht wenig beigetragen. Sie er-[illegible] vor allen Dingen jene rege Theilnahme des Volkes an dem [illegible]wesen, welche die Bemühungen der Edleren und Besseren gerade [illegible] zuwendete. Diese hielten sich verpflichtet, dem Staate mit [illegible] Hand zu dienen, und die heutige Ansicht, daß der Staat [illegible]sorgungsanstalt sei, daß man es den ex professo dazu Beru-[illegible] überlassen könne, sich für Staatsgeschäfte und öffentliches Leben [illegible] zu machen, war den Römern fremd *). Hiezu war Rechtskennt-[illegible]nothwendig, und diese sammelte sich Jeder durch freie Bewegung [illegible] öffentlichen Leben. So beruhete denn die Ausbildung des Rechts [illegible] der Thätigkeit eines Gelehrten- oder Beamtenstandes, von [illegible] jener, dem Leben entfremdet, todten Wissensstoff anhäuft, die-[illegible] nur Geschäfte abarbeitet, sondern in der unmittelbar praktischen [illegible] der Rechtsgelehrten, welche das Bedürfniß des Volkes in [illegible] Maße wie die Wissenschaft vor Augen hatten. Die Legislation [illegible] diese Rechtsbildung so wenig ein, als die gerichtliche Beredtsamkeit [illegible] Mangel der Parrheſie niedergedrückt wurde; und so bildeten sich in [illegible]schen Gerichtshöfen jene Redner aus, deren Lehren wir heute [illegible] Gegenstande des Studiums machen, deren Arbeiten wir heute [illegible] bewundern müssen. Bei der Schärfe und Präcision der Formen [illegible] eine Ausartung in leere Disputationen und Billigkeitstheorieen nicht

*) Eine der schönsten Stellen aus dem Alterthume bei Cicero de republ. cap. 4—7.

möglich, vie[illegible] den Rid[illegible]n das [illegible], welchem ihr[illegible] trium Frei[illegible]r, [illegible] vo[illegible]n. Dieſe Ei[illegible] und Wiſſen[illegible]ſtrichkeit des Re[illegible]ar, nam[illegible] der Ausſchließung Proletarier von den Richterſtü[illegible]. das ſicherſte Schutzmittel gegen athenienſiſche Händelſüchtigkeit und [illegible]richeswuth. Die geſchilderte richtung dauerte noch bis in die Kaiſerzeit fort, und gerade hier [illegible] den noch in der Jurisprudenz die [illegible]eſten und gefeierteſten Lehrer Geſchäftsmänner; allein der innere [illegible]iſt fing allmälig an zu entſch[illegible] den. Die Parrheſie im öffentli[illegible]n [illegible]leben mußte, wo die Kaiſer in die gerichtlichen Verhandlungen [illegible]niſchten, verloren gehen *). mit mußte die Beredtſamkeit fel[illegible]ren, und es iſt wahrhaft ergr[illegible] wie Tacitus in dem Dialog de oratoribus den Verfall der gerich[illegible] Beredtſamkeit aus den politiſchen Zuſtänden ableitet. / Die Mon[illegible] zogen eine ſchwächliche Ergebenheit und bedientenhafte Anhänglichk[illegible] ihre Perſon der ächten Vaterla[illegible]sliebe vor, und dieſer durch die [illegible] rigſten Erfahrungen nicht aus[illegible]rte Irrthum war von den verder[illegible] ſten Folgen. Weil nur jene [illegible] eit zu Ehren führte **), und äußere Ehre in Monarchieen das leitende geiſtige Princip iſt, ſo [illegible] damit einer freien geiſtigen Entwickelung Schranken gezogen, [illegible] deren die Freimüthigkeit als plebejiſches Mißvergnügen einer ſehr beſſ[illegible] gefühlten Verachtung unterlag. So konnte denn — nach des Lon[illegible] Ausdruck — ſo wie ein eingeſchnürter Körper zwerghaft bleibt, [illegible] der Geiſt durch ſolche Vorurtheile und der Monarchie eigenthümliche [illegible] ſichten eingeſchnürt, verkrüppelt und zu jedem freieren Aufſchwunge [illegible] gemacht werden ***). Daneben ſtieg der Reichthum und der Lu[illegible] Wo der Drang nach dieſen die Zeit beherrſcht, müſſen auch Künſte [illegible] Wiſſenſchaften dazu führen. Als deshalb die Wagenlenker im Ci[illegible] in dieſer Hinſicht die gerichtlichen Redner überflügelten †), mußte [illegible] Stand, weil weder Ehre noch Reichthum darin zu erlangen war, [illegible] der traurigen von Juvenal geſchilderten Tiefe ſinken.

Dieſes Entſchlafen des regen Lebens in den öffentlichen Verh[illegible] lungen, dieſes allmälige Sinken der öffentlichen Beredtſamkeit ſind erſten Zeichen des Entſchwindens des Geiſtes aus den alten [illegible] Bei der ſteigenden Verderbniß aller ſocialen Elemente verſchwand [illegible] Geiſt nach und nach völlig, und wir müſſen es als eine nach [illegible] Zwecke der Rechtspflege nothwendige Reform betrachten, wenn [illegible]

---

*) Tacit. A. 1. 75. berichtet von Tiberius: Nec patrum cognitiones satiatus, judiciis adsidebat in cornu tribunalis, ne praetorem curuli deleret. Multaque eo coram adversus ambitum et potentium preces constituta. Sed dum veritati consulitur, libertas corrumpebatur.

**) Tacit. A. 1, 2. — ceteri nobilium, quanto quis servitio promptus, opibus et honoribus extolleretur.

***) Quantum humilitatis putamus eloquentiae attulisse praeceptorum istas, quibus adstricti et velut inclusi cum judicibus fabulamur? Tacit. de orat. 39.

†) Juven. sat 7. v. 106—1[illegible] [illegible]onia cavillem parte alia solum rusticati pone[illegible]

[redacted] dritten Jahrhunderte die bei [redacted]utungslos gewordenen republicaniſchen [redacted] abgeſchafft, und Geri[redacted] verfaſſung und Verfahren auf völlig [redacted]hiſchen Fuß eingerichtet wurden.

Nach Gibbon's Ausdruck war das Regiment der römiſchen Kaiſer [redacted] abſolute Monarchie, durch republicaniſche Form verdeckt. Die Er[redacted]nungen an die Republik und ſelbſt republicaniſche Einrichtungen und [redacted] wurden beibehalten, die Kaiſer achteten deren Gewalt ſcheinbar [redacted], wieſen Aeußerungen, wel[redacted] ihnen ſelbſt eine übertriebene Macht [redacted]gen, ſcheinbar unwillig zur[redacted]ck, und hüteten ſich, das Verſchwinden [redacted] alten Freiheit unzweideutig ausſprechen zu laſſen. Dieſe — auch [redacted] modernen Nachbarſtaa[redacted] zur Schau getragene — Anhänglich[redacted]keit an die verlorene Republik [redacted]r, ungeachtet des Ekels, welchen die [redacted] Ergebung in die Despo[redacted] den Kaiſern einflößte *), ſo wenig [redacted]ig, daß die vestigia morien[redacted] lil[redacted] tatis rachſüchtig verfolgt wur[redacted]. Auf ſeinem Sterbebette konnte Auguſtus das Zeugniß geben, [redacted] dieſe Komödie gut geſpielt. Auguſtus hatte ſich das Conſulat [redacted] die tribunitiſche Gewalt auf Zeitlebens übertragen laſſen. Zu dieſen [redacted] kamen noch die des Pontifex maximus und des Censor. Die [redacted]niſche Gewalt gab die Befugniß, gegen Rechtsſprüche zu intercedi[redacted]; daraus bildete Auguſtus die Appellation, und beauftragte den Prae[redacted] urbi in Rom, und in den Provinzen die Proconſuln mit der [redacted]hörung darüber. Neben dieſer Vereinigung der executiven Macht [redacted] Häufung der wichtigſten Aemter in der Perſon des Kaiſers mußten [redacted] die alten republicaniſchen Magiſtrate in den Hintergrund treten. [redacted]s ließ es ſeine erſte Sorge ſein, die Wahlbefugniß dem Senate [redacted]zutragen (comitia e campo ad patres translata), und die repu[redacted]niſchen Würden ſanken zum leeren Spielwerk der Eitelkeit hinab. [redacted]ge, mit dem der Kaiſer das Conſulat theilte, ſah hierin eine [redacted] Ehre; das Tribunat hatte ſeine Bedeutung verloren, da das Recht [redacted] intercediren — obgleich nicht abgeſchafft — doch nicht hätte geübt [redacted] dürfen **), der Prätor aber mochte noch eine traurigere Rolle [redacted], wenn die Kaiſer ſeine Amtsfunctionen übten, ihn controlirten [redacted] Ordnung wieſen, und dabei durch billige und populäre Rechts[redacted], oder eine ſcheinbar im reinſten Eifer für das Volkswohl ſtreng [redacted] Aufſicht und Ermahnung der Magiſtrate, ihre Anmaßung ſogar [redacted] angenehm zu machen wußten ***). Durch dieſe Künſte ward [redacted] und nach die Juſtiz den Kaiſern unterthänig. In den erſten zwei [redacted]derten dauert freilich die alte Form der Procedur noch fort: [redacted] nur die Appellationen an neue kaiſerliche Behörden, die An[redacted]ung der Klagen unmittelbar beim Kaiſer, der ſie dann einem Rich[redacted]

*) Tacit. A. III, 65. erzählt, Tiber ſolle beim Weggehen aus der Curie [redacted] die Worte: o homines ad servitutem paratos! ausgerufen haben.
**) Tacit. A. XVI, 26. — ne vana et reo non profutura, inasseri exitiosa inciperet.
***) Tacit. A. I, 75. Suet. Oct. c. 33. Tib. cap. 33. Claudius cap. [redacted]. cap. 8.

ter zur Entſcheidung überweiſet, und die Ent[illegible]ng von Proc[illegible] auf Bericht der Gerichtsbehörden. Hiermit bere[illegible]te ſich die Umg[illegible] tung vor. Die rege Theilnahme an dem Gerichtsweſen war längſt [illegible] ſchwunden, das Amt eines Richters wurde als eine Laſt geflohen. [illegible] der fortgeſchrittenen Ausbildung der Jurisprudenz mußte es ohnehin [illegible] mühſameres Amt ſein, und oft mochten bei der zunehmenden Un[illegible] nahmloſigkeit die Richter gar nicht die erforderlichen Rechtskenntniſſe [illegible] ſitzen, die ſie — jetzt nicht mehr auf rein nach beſtem Gewiſſen [illegible] entſcheidende Thatfragen beſchränkt — nicht entbehren konnten. [illegible] der Entſcheidung durch geſchworene Richter iſt ferner ein Inſtanzen[illegible] durch organiſirte Behörden nicht verträglich *). Deshalb mochte m[illegible] ſchon früh das Bedürfniß ſtändiger entſcheidender Gerichtsbehörden f[illegible] len. — In manchen Fällen hatte bereits zur Zeit der Republik [illegible] Prätor allein, ohne Zuziehung des judex, entſchieden. Dieſe Fälle [illegible] traordinaria cognitio) wurden von den Kaiſern nach Belieben du[illegible] Verordnungen vermehrt **), und bei dem immer häufiger werdenden [illegible] ſcriptenproceſſe ward die extraordinaria cognitio als Regel betrac[illegible] Man mochte dieſes Verfahren bequemer finden, und oft, ohne daß [illegible] ein beſonderer Grund vorhanden geweſen wäre, ſich mit der anzub[illegible] genden Klage in Form eines Bittſchreibens (preces Imperatori obla[illegible] an den Kaiſer wenden, der alsdann die Leitung und Entſcheidung [illegible] Sache einem extra ordinem verfahrenden judex delegatus zuwies. Da[illegible] das Ueberhandnehmen der extraordinariae cognitiones, durch die m[illegible] gelnde Befähigung der Richter und ihre Läſſigkeit mag nun auch [illegible] Inſtruction derſelben durch die Formel von ihrer alten Bedeutung [illegible] ches verloren haben, ſo daß die folgenden geſetzlichen Aenderungen [illegible] ſächlich weniger änderten, als man glauben möchte. Die alten Geſch[illegible] nenliſten ſcheinen abgekommen, oder auf andre Weiſe ergänzt zu [illegible] als früher: wir finden im dritten Jahrhundert ſtatt der Richter[illegible] rien judices pedanei, wahrſcheinlich untere Beamten bei den [illegible] ſtratsſtellen, oder Advocaten, denen man — da ſie den Geſchäfts[illegible] kannten — die Functionen des judex datus gegeben hatte. Im J[illegible] 294 verordneten Diocletian und Maximilian, daß die Statthalter [illegible] der Regel ſelbſt entſcheiden und nur wegen Geſchäftsüberhäufung [illegible] judex pedaneus mit der Entſcheidung beauftragen ſollten ***). Spät[illegible] iſt ihnen dieſe Befugniß in allen Bagatellſachen ſchlechthin eingeräumt [illegible] und da ſomit die judicis datio und deſſen Inſtruction durch die ſpä[illegible] aufhörte die Regel zu bilden, ſo konnte ſie am Ende von Conſtan[illegible] leicht völlig abgeſchafft werden †††).

---

*) Royer Collard in der introduction zu Cooper lettres sur la c[illegible] de la chancellerie pag. 34.

**) L. 13. Tacit. l. 13. c. 51.

***) L. 2. C. de pedan. judicib.

†) L. 3. C. eod. tit.

††) L. 1. Cod. de formul. subl.

In der Verfassung entwickelt [illegible] das monarchische Princip zuletzt [illegible]dig und in despotischer [illegible]ait. Den ersten Kaisern schwebte [illegible]e Ermordung vor Augen: sie herrschten als Inhaber der höchsten [illegible]mischen Würden und vermieden königlichen Glanz, der das Volk [illegible]n konnte *). Von einem Hofstaate ist keine Rede, zu einer Hier- [illegible] kaiserlicher Beamten ist erst der Anfang gemacht. Doch seit [illegible]s änderte sich dieses immer mehr. Auch die Gerichtsbarkeit kam [illegible]n vollständiger in die Hände kaiserlicher Beamten. /

Das Verfahren selbst geht aus dem öffentlichen mündlichen nach [illegible]ch in ein geheimes schriftliches über. Schon früh fing man an [illegible]handlungen nicht mehr im Freien auf dem tribunal zu halten, [illegible]n sich damit in Gerichtssäle auditoria, secretaria, zurückzuziehen. [illegible]s beeinträchtigte die Freiheit und Kraft der gerichtlichen Re- [illegible]). In wichtigen Sachen soll freilich öffentlich auf dem Tribunal [illegible]n werden **), allein auch diese Vorschrift kam in Vergessenheit, [illegible]d finden alle Verhandlungen nur im secretarium Statt. Die [illegible]n des secretarium sind mit einem Vorhange versehen, und Nie- [illegible]d nicht ohne Einführung durch die Officialen eingelassen †). Diese [illegible]chten ihre Befugniß sogar zu Erpressungen von den das Recht [illegible]den Parteien, die sich nur im secretarium, und nicht in der [illegible]ung des Richters an diesen wenden dürfen. Nur ausnahmsweise [illegible] lento velo, so daß das [illegible]lk die Verhandlungen mit anhört, [illegible]n ††). Die Verhandlung [illegible] vor Gericht wurden spätestens bis [illegible]sten Tage, nachdem sie ge[illegible]lten, zu Protocoll gebracht †††): von [illegible]ndlichen Perorationen der Vo[illegible] ist aber keine Rede mehr. Dem [illegible]sen der Zustand der Rech[illegible]enschaft im Wege. Die Gesetz- [illegible]g hatte so fleißig gearbeitet, daß die Masse der Gesetze das Recht [illegible], und Theodosius wegen dieses Zustandes der Verdunkelung (mo- [illegible]tionem — velut sub divalium crassae demersae caliginis et [illegible]is vallo sui notitiam humanis ingeniis interclusit bemerkt Theo- [illegible] eine Codification nothwendig fand. Die Advocaten waren nach der [illegible]ung von Ammianus Marcellinus (30, 4.) ganz auf dem Stand- [illegible]e der asiatischen Advocaten vor der Codification: es kam nur dar- [illegible], die meisten Ukasen zu wissen, und wenn der Gegner eine ihm [illegible] anführen konnte, eine entgegenstehende allegiren zu können.

[illegible]e Einleitung des Processes geschieht durch die schon von M. [illegible]s eingeführte Denunciation. Der Kläger macht dem Beklagten, [illegible] privatim mit Zuziehung von Zeugen, später durch Vermittelung

*) Tacit. A. XV, 31. — vis imperii valet, inania transmittuntur. cfr. IV, c. 7.
**) Tacit. de orat. cap. 39.
***) l. 1. C. Th. de off. procons. 1.12. l. 6. C. Th. de off. rect. proc.
†) l. 1. C. Th. de off. rect. proc. ibiq. Gothofr.
††) l. 6. C. Th. de manfr. 13. 9. l. 20. C. Th. de exact. 11. 7.
†††) l. 1. C. Th. de off. proc. 1. 12.

einer Behörde, welche das jus actorum hat, von seinem Anspr
und nach einer bestimmten mehrmonatigen Frist, die nur bei
zu behandelnden Sachen wegfällt *), beginnt — am letzten T
— die gerichtliche Verhandlung. Eine zweite Frist kann nu
paratio denunciationis vom Kaiser gegeben werden. Der
Kläger wird sachfällig. Im Justinianischen Rechte übergibt
Kläger eine Klagschrift, welche der Richter dem Beklagten
ladung zur Verhandlung der Sache mittheilt. Bei der
trägt der Kläger zunächst die Klage vor; der Beklagte erklärt
womit lis contestirt ist. Dann schreitet die Sache, ähn
preußischen Processe, durch eine Reihe von Instructionsterm
tiones) fort, ohne daß Eventualmaxime und Beweisinterl
regelten. Die einzelnen Puncte werden abgesondert verhand
neben — wobei der Richter durch einzelne Bescheide das
— die nöthigen Beweise beschafft. Statt gerichtlicher R
nur lectiones und recitationes, Allegate von Gesetzen und
genannt, womit die Parteien einander bekämpfen **). Vo
gange eines Processes der damaligen Zeit kann man sich a
Praefectus urbi Symmachus an den Kaiser Theodosius
Relationen, die sich im 10. Buche seiner Briefe finden, ei
chen. Nach instruirter Sache wird das schriftlich verfaßte
Vorlesen publicirt. Das Urtheil hat nicht mehr wie im
cesse die Tendenz, das ganze streitig gewordene Geschäft auf
duciren, und für diese Geldschuld eine neue strengere Oblig
gründen: es wird vielmehr geradezu auf Leistung der bestim
digen Summen und Sachen condemnirt, und die Execut
durch Auspfändung oder directe Abnahme der einzelnen
Sache. Dann aber findet gegen das gefällte Urtheil App
den Verhältnissen der Gerichte zu einander Statt, und üb
sigkeit und formelle Behandlung der Appellation enthalten di
Gesetze umständliche Vorschriften.

4. Deutscher Proceß. — Auch bei den German
der älteren Zeit der Grundsatz Anerkennung, daß die höch
dung, Gesetzgebung und Richtergewalt dem Volke, dem
ständigen Beamten aber nur Leitung und Vollziehung ge
höchste Gewalt lag in den Händen der Versammlung der
mitglieder ***). Bei dieser wurden Verbrechen gerichtet:
dung der übrigen Rechtssachen hatte man Beamte er
Function sich jedoch mehr auf den Versuch einer gütli
und Abwendung der Selbsthülfe [illegible] zu habe

*) l. 6. C. Th. de denun
**) Symmachus ep. X.
***) Tacit. Germ.
lexikon Bd. I. S. 16
†) Tacit. Ger

die Art und Weise der Verfolgung ih
entzogen.

Die Gerichtsverfassung beruht seit d
ein Beamter, Graf, comes, judex fiscalis,
der Gerichtsgewalt beliehen, in dem aus
Gerichte, welches das Urtheil fällt, den V
gen leitet und das Urtheil vollstreckt. Ur
Sachen die vom Volk ernannten Centgrafe
Stellvertreter, missi, vicarii. / Die Gericht
gebotene, außerordentlich berufene. Jene
in der carolingischen Zeit dreimal im Jah
müssen alle Freien erscheinen. / Das G
nach aus den Freien (arimanni bei den Lo
den Franken), oder einem Ausschusse ders
Alemannen und Baiern hatte man einen ju
dem aber die anwesenden Freien widerspreche
ken fanden sieben rachinburgi (residentes
gegenwärtigen, adstantes) das Urtheil ***).
stätigten oder verwarfen. Neben den Rachin
baronen vor, welche wahrscheinlich als Recht
riethen und mit den später in den Länder
kommenden sages coutumiers zusammenhänge
des Großen finden wir aus dem Volk re
vor $\frac{11}{11}$), die Urtheile finden und die Verpflic
richten zu erscheinen, während die übrigen Fr
drei placitis generalibus sich einzufinden brau
das Richteramt üben können. Sonach wurde
stimmter Personen, welche Amtshalber sich i
mußten, den Freien, welche der Graf oft wohl
Recht zu sprechen, belästigte, eine Erleichterun
der zum Gerichte nothwendigen Schöffen war

Der Proceß begann mit einer Mahnung
die der Kläger unter Zuziehung von Zeugen v
Stelle späterhin eine Ladung (bannitio) tritt.
wird die Sache mündlich verhandelt; ist sie ni
so wird ein fernerer Termin angesetzt. Ausb
hat Geldstrafe zur Folge, und nach dreimalig
Beklagte vor den König gefordert werden, welc

---

*) ...dov. pii cap. 5. a. 819. Cap. 14.
... Ba... 2. c. 15. §. 2. Lex Alam
... 60. c. 2.
... Rechtswissenschaft des A...
... ...chte ꝛc. cap. IV. nr. II. ...
VI ...
... cap. 20.

) und anſäſſig, oder zur Zah=
unbeſcholtene Leute ſein ***).
darf man ſie indeß nicht

eisverfahrens bildeten endlich
en der Keſſelfang, die Probe
e Probe des kalten Waſſers
Sie beruhen in dem ſuper=
ner überirdiſchen Macht ††),
ſie nur in ſeltenen Fällen,
wören wollte, und bei den
loszukaufen im Stande wa=
anſehen bewahrt hätten, weil
Verdacht vorhanden geweſen
vielmehr als ein häufig an=
ſn. In der chriſtlichen Zeit
, die Unſchuld zu erkennen,
rüglichkeit der Gottesurtheile
. — Der Zweikampf ward
endlich erſcheint er jedoch
il= und Criminalſachen als

erwähnt, von den Freien
ffen gefunden. Ohne allen
icht geweſen ſein. Nach
nt comes et vicarii eorum
a quis judicare possit aut
f daher den Urtheilern den
dem Urtheile auseinander=
der Geltung perſönlicher
echte ſeines Volks lebte —
ge vivis? natürlich ***†),
welchem Rechte geſprochen
h der Graf nicht mit: er
ſes wird aufgezeichnet und
Partei durch Pfändung

v. 1825. S. 651 ff.
. 16. ff. und Meyer, esprit

18. 65.
Lex Alamann. tit. 89. Lex

461 sqq.

die Art und Weiſe der Verfolgung ihrer Rechte iſt ihnen entzogen.

Die Gerichtsverfaſſung beruht ſeit den Carolingern dar ein Beamter, Graf, comes, judex fiscalis, vom König mit de der Gerichtsgewalt belieben, in dem aus den Freien zuſamm Gerichte, welches das Urtheil fällt, den Vorſitz führt, die Be gen leitet und das Urtheil vollſtreckt. Unter ihm richten in Sachen die vom Volk ernannten Centgrafen und Decane oder Stellvertreter, missi, vicarii. / Die Gerichte ſelbſt ſind ungebo gebotene, außerordentlich berufene. Jene finden zu beſtimmt in der carolingiſchen Zeit dreimal im Jahre *), Statt, und müſſen alle Freien erſcheinen. / Das Gericht ſelbſt beſtan nach aus den Freien (arimanni bei den Longobarden, rachim den Franken), oder einem Ausſchuſſe derſelben, Schöffen. / Alemannen und Baiern hatte man einen judex, der das Urt dem aber die anweſenden Freien widerſprechen konnten **), bei ken fanden ſieben rachinburgi (residentes im Gegenſatz de gegenwärtigen, adstantes) das Urtheil ***). Letztere oder das ſtätigten oder verwarfen. Neben den Rachinburgen kommen a baronen vor, welche wahrſcheinlich als Rechtskundige den Urth riethen und mit den ſpäter in den Ländern fränkiſchen R kommenden sages coutumiers zuſammenhängen †). Seit der Z des Großen finden wir aus dem Volk regelmäßig gewählte vor ††), die Urtheile finden und die Verpflichtung haben, in richten zu erſcheinen, während die übrigen Freien nur in den drei placitis generalibus ſich einzufinden brauchen und, wenn ſ das Richteramt üben können. Sonach wurde durch die Beſt ſtimmter Perſonen, welche Amtshalber ſich in den Gerichten mußten, den Freien, welche der Graf oft wohl willkürlich mit d Recht zu ſprechen, beläſtigte, eine Erleichterung verſchafft. D der zum Gerichte nothwendigen Schöffen war wenigſtens ſie

Der Proceß begann mit einer Mahnung (mannitio, ad die der Kläger unter Zuziehung von Zeugen vornimmt, und Stelle ſpäterhin eine Ladung (bannitio) tritt. An dem G wird die Sache mündlich verhandelt; iſt ſie nicht gleich zu e ſo wird ein fernerer Termin angeſetzt. Ausbleiben in den hat Geldſtrafe zur Folge, und nach dreimaligem Ausbleiben Beklagte vor den König gefordert werden, welcher ihn für r

---

*) Ludov. pii cap. 5. a. 819. Cap. 14.
**) Lex Bajav. tit. 2. c. 15. § 2. Lex Alam. tit. 4. c. 1.
***) Lex Salic. tit. 60. c. 2.
†) Kritiſche Zeitſchrift f. Rechtswiſſenſchaft des Auslandes Bd. 1.
††) v. Savigny, Geſchichte ꝛc. cap. IV. nr. II. Meyer, esprit VI, chap. 14.
†††) Capit. 3. a. 803. cap. 20.

*). Der Kläger kann aber auch die Verurtheilung des Beklagten
die Vollstreckung des Urtheils durch Auspfändung betreiben.
Am Bemerkenswerthesten ist das germanische Beweisverfahren. Nach
**) liegen demselben folgende Ideen zum Grunde: „Gott, der
aller Handlungen, konnte durch die Ordalien oder Gottesurtheile
dem Falle um sein Zeugniß befragt werden, und sein Ausspruch
unumstößliche Gewißheit; ihm gleich stand das Zeugniß der Ge-
Nächstdem durfte aber auch das Wort eines Freien auf keine
bezweifelt werden, wenn nicht der Gegner es durch eine noch ge-
Antwort (Eid mit Eideshelfern) überwand. Zeugen waren
Fällen zulässig, jedoch nicht als bloße Beweismittel, son-
als Richter der Wahrheit in erster Instanz, so wie die Schöffen
das Recht entschieden. Späterhin kamen hierzu noch die Urkun-
aber ohne in diesem Systeme der Beweislosigkeit etwas zu ändern;
dem nur eine richterliche Instanz vor den Zeugen. Betrachtet
das Gottesurtheil und den Ausspruch der Zeugen als das, was
sind, als richterliche Urtheile, so gab es im germanischen
gar keinen Beweis, sondern nur Wort, Antwort und Entschei-
." Diese Ansicht von Rogge, daß völlige Beweislosigkeit den ger-
Proceß charakterisire, ist wohl paradox genannt worden, muß
in dem Sinne, daß es nicht auf Bewirkung der moralischen Ue-
des Richters angekommen, sondern dieser nach ganz bestimm-
Regeln und nicht ex animi sententia zu sprechen hatte, für richtig
werden. Die heutige Ansicht trennt Recht und Thatsache und
für letztere eine Bewirkung der moralischen Ueberzeugung des
, wobei jedoch, damit in denselben Fällen auch bei jedem
gleiche Ueberzeugung entstehe, eine gesetzliche Beweistheorie die
Erlangung und den Grad der Ueberzeugung des Richters regelt.
altgermanische Ansicht kennt jene Trennung von Recht und
noch nicht. Ein Absondern der Urtheilsfindung über Rechts-
Thatfrage kommt nicht vor. So hat denn auch die Procedur,
Beweisverfahren nennen, nicht blos die Ermittelung von That-
, zu denen der Richter das Recht gefunden, sondern Ermittelung
tigkeit des Anspruchs zum Zwecke. Man faßt diese Richtigkeit
wie heute als Wahrheit der Thatsache und ihre Eigenschaft, ein
zu geben, auf, sondern — eben weil die Rechtstheorie dürftig ist
nächst nur als Wahrheit der Thatsache, mit der das Rechtsgefühl
Anspruch verbindet, und in welchem der juristische Verstand That-
Rechtsfrage noch nicht absondert. Diese ursprüngliche Ansicht ist
ihren Folgen noch dann bemerkbar, als durch die — freilich zur
der Volksrechte und selbst zur carolingischen Zeit noch sehr schwache
Fortbildung des Rechts die Trennung von Recht und Thatsache zum
lichen Bewußtsein gebracht ist. Man ermittelt also die Richtigkeit

*) Lex Sal. tit. 59.
**) Gerichtswesen der Germanen Cap. 3. S. 93—96.

des Anſpruchs nicht durch Beweis der relevanten Thatſachen, ſond
durch Verſicherung in möglichſt glaubhafter und heiliger Form,
wo hierdurch kein Reſultat erlangt wird, durch Verſtellung zur
ſcheidung höherer Macht, zur Entſcheidung des Zufalls, in wel
man die Hand eines höheren Richters erblickte. Wir finden keine
der römiſchen Regel: affirmanti incumbit probatio, und der Möglic
daß der Beklagte ſich durch bloſes Leugnen vertheidigt und damit
Kläger die Beweislaſt zuſchiebt.

Zunächſt ſteht es nämlich dem Beklagten zu, ſich vor der
durch einen Eid mit einer — nach der Beſchaffenheit des Falles
ſchiedenen *) — Anzahl Mitſchwörender oder Eideshelfer zu rei
Schon in der heidniſchen Zeit beſtand das Inſtitut der Eides
welches nach der ihm zu Grunde liegenden Anſicht den Beweis
Unſchuld — auf welche durch die Anklage immer Verdacht fällt —
und ſicher liefern ſoll. Dieſes geſchieht dadurch, daß ſolche Leute,
denen eine Kenntniß der bisherigen Lebensweiſe des Beklagten, ſo
auch der gerade in Frage ſtehenden Thatſachen zu erwarten iſt, ihm
berzeugung öffentlich und eidlich neben ſeiner eigenen Zuſicherung
ſprechen. Meiſt wurden die Eideshelfer aus der Familie des Bekl
genommen, was um ſo unbedenklicher war, als die Familien
auf ihre Ehre und Ausſtoßung ſchlechter Mitglieder hielten, und
dies der Kläger einen Theil der Eideshelfer zu wählen hat. Eine
liche Kunde aus eigner Wahrnehmung der in Rede ſtehenden That
iſt dagegen keine Vorausſetzung bei den Eideshelfern. Sobald nun
Richter auf eine beſtimmte Anzahl von Eideshelfern erkannt war,
ſtete der Beklagte eine Caution, zufolge welcher er im Falle der
ableiſtung des Eides ſachfällig war (sacramentum ruptum). D
trat indeß noch nicht ein, wenn einzelne Eideshelfer die Eidesleiſ
— die in der Form: juro quod illius sacramentum sit verum et
falsum, geſchah — verweigerten, ſondern nur wenn ſie dabei einen
ſtimmten gegen den Beklagten ſprechenden Grund angaben **). W
der Eid geleiſtet, ſo war der Beklagte frei, wenn nicht der Kläger
eines Meineids zieh und dieſen durch den Zweikampf bewies. D
hatte der Unterliegende eine Buße zu entrichten. Es konnte der K
aber auch vor der Eidesleiſtung auf den Zweikampf provociren
Auf gleiche Weiſe konnte der Beklagte ſich durch Zeugen oder Urk
von der Klage reinigen, wo denn dem Kläger noch die Anfech
durch Zweikampf übrig blieb †). Der Beklagte, ſo wie der Kläger
ten aber gleich von vorn herein auf Entſcheidung durch ein Ordale
tragen ††).

*) Lex Sal. tit. 76. art. 1. Lex Alam. tit. 6.
**) Rothar. leg. 367. Leg. Liutp. VI. §. 8.
***) Lex Bajuv. tit. 17. cap. 2. Lex Burgund. tit. 8. §. 1. 2. tit.
†) Lex Bajuv. tit. 16. cap. 2. Lex Rip. tit. 59. cap. 1 — 5. cap
a. 819. c. 10.
††) Lex Alam. tit. 84. Lex Burgund. tit. 45. Lex Sal. tit. 46. §

Die Zeugen mußten freier Geburt *) und ansäſſig, oder zur Zahlung einer Buße im Stande **), auch unbeſcholtene Leute ſein ***). Thatſächliche Richter über das Factiſche darf man ſie indeß nicht †).

Zum Schlußſtein des deutſchen Beweisverfahrens bildeten endlich [illegible] oder Gottesurtheile, von denen der Keſſelfang, die Probe mit heißem Eiſen, die Kreuzprobe, die Probe des kalten Waſſers [illegible]ders der Zweikampf vorkommen. Sie beruhen in dem ſuperlativen Vertrauen auf die Wirkſamkeit einer überirdiſchen Macht ††), [illegible] darf nicht etwa annehmen, daß ſie nur in ſeltenen Fällen, [illegible]ſale, für die ihr Herr nicht ſchwören wollte, und bei den [illegible] gegen Freie, die ſich nicht davon loszukaufen im Stande waren †††), vorgekommen, hier aber ihr Anſehen bewahrt hätten, weil [illegible]gleichen Leute jedes Mal der ſtärkſte Verdacht vorhanden geweſen [illegible] In den Volksrechten erſcheinen ſie vielmehr als ein häufig angewandtes Mittel, die Unſchuld zu ermitteln. In der chriſtlichen Zeit kann wohl die Prieſter Gelegenheit, die Unſchuld zu erkennen, hoffen und den Glauben an die Untrüglichkeit der Gottesurtheile zum Betrug aufrecht zu erhalten. — Der Zweikampf ward bei Longobarden zuerſt beſchränkt *†), endlich erſcheint er jedoch nie bei den übrigen Völkern, in Civil- und Criminalſachen als [illegible]liches Beweismittel **†).

Das Urtheil ward, wie oben bereits erwähnt, von den Freien [illegible] Volke, ſpäter den beſtellten Schöffen gefunden. Ohne allen [illegible] kann der vorſitzende Graf dabei nicht geweſen ſein. Nach [illegible] a. 803. art. 19. wird erfordert, ut comes et vicarii eorum [illegible]eant, ut ante eos injuste neminem quis judicare possit aut [illegible]mittere; wahrſcheinlich hatte der Graf daher den Urtheilern den [illegible]mmt den geſetzlichen Dispoſitionen vor dem Urtheile auseinander- [illegible]. Zunächſt war bei dem Zuſtande der Geltung perſönlicher [illegible] — wonach Jeder überall nach dem Rechte ſeines Volks lebte — [illegible]ge des Grafen an die Partei: qua lege vivis? natürlich ***†), [illegible]ſcheinlich entſchied der Graf, nach welchem Rechte geſprochen [illegible] ſollte. Bei der Urtheilsfindung berieth der Graf nicht mit: er [illegible] über das gefundene Urtheil aus. Dieſes wird aufgezeichnet und [illegible] auf Anſuchen der obſiegenden Partei durch Pfändung

*) Lex Visig. l. 2. tit. 4. cap. 4.
**) Lex Bajav. tit. 16. cap. 2.
***) Cap. 2. a. 803. cap. 11.
†) Ueberhaupt Cropp in den Heidelb. Jahrb. v. 1825. S. 651 ff.
††) Montesquieu, esprit des loix livr. 28, ch. 16. ff. und Meyer, esprit [illegible] etc. livr. 2, ch. 6. et 7.
†††) Lex Salica tit. 65.
*†) Leg. Grim. tit. 2. 4. leg. Liutpr. VI. 18. 65.
**†) Leg. Roth. 214. Leg. Car. Magn. 66. Lex Alamann. tit. 89. Lex [illegible]. tit. 8. cap. 2 u. a.
***†) Canciani leges barb. antiq. vol. 2. p. 461 sqq.

(atrudis) oder Ermiſſion vollzogen *). Haben die Urtheiler mi
dem Geſetze geſprochen, ſo müſſen ſie eine Strafe zahlen, ſo
wiſſentlich falſch ſprachen **); ein Irrthum hat aber nach der le
II. 19. Nichtigkeit des Urtheils zur Folge. / Jede Scheltung
theils (blasphemare) war ein Angriff gegen die Schöffen, der –
nicht der Angreifer ſtrafbar werden wollte — bewieſen werden
und durch die Kampfprobe zu erweiſen ſtand ***). Wer aber
Urtheile ſich weder beruhigen, noch daſſelbe ſchelten will, der w
alter Gewohnheit ſo lange eingeſperrt, bis er eines von beiden
Eine eigentliche Appellation kommt erſt ſpäter als Reſultat der
lität vor, indem man anfing, in Fällen, wo der Lehensherr d
fallen das Recht verweigerte, oder dieſer ſich beſchwert glaubte,
fungen an den König zu geſtatten ††).

So ſehr nun auch dieſer Rechtszuſtand der Freiheitsliebe d
manen zuſagen mochte, ſo war er doch nicht geeignet, den G
Freiheit, welchen man erſtrebte, in den Zeiten des Feudalism
des Fauſtrechts zu bewahren. / Die Monarchen, denen daran
ſein mußte, die gemeinen Freien zu ſchirmen, hatten dazu weder
noch Willen; erſt Karl der Große hat in dieſer Hinſicht wohlth
wirkt. Beſonders diente dazu, außer ſtrengen Verordnungen geg
brauch der Beamtengewalt, das von ihm ausgebildete Inſtitut d
grafen, missi dominici, welche außer der Abhaltung der Provin
tage in Juſtiz und Verwaltung die höchſte Aufſicht führten und
drei große Gerichte hielten, in welchen ſie den Mängeln und
mäßigkeiten, welche im Allgemeinen und Einzelnen bei der Rec
vorgefallen waren, inſonderheit den Beſchwerden gegen die Gra
zuhelfen hatten †††). Eine gründliche Hülfe fanden indeß die g
Freien nicht. Man plackte ſie mit Kriegsdienſten, von welchen
ſen auf eine für die Nichtdispenſirten drückende Weiſe befreiten *
die allgemeinen Verſammlungen zur Entſcheidung öffentlicher An
heiten, ſo wie zur Rechtspflege, placita oder malla, wurden
Laſt. Man vervielfachte dieſe Verſammlungen, zu denen der
Freie nicht ohne Nachtheil für die Beſchäftigung, von der er leb
men konnte **†), der Graf zwang — wie aus den desfallſigen
hervorgeht — die Freien zu knechtiſchen Dienſtleiſtungen ***†), u

*) Lex Sal. tit. 53. cap. 3. tit. 59. Lex Rip. tit. 32. cap. 3.
**) Lex. Sal. 60. 1. 2. Lex Bajuv. II. 18.
***) Lex Sal. em. 60. 4.
†) Lothar I. Leg. tit. 64.
††) Beſonders Meyer, instit. jud. livr. II, chap. 19, dem Wi
Proceß, Beitr. 3 S. 11 ff., gegen Eichhorn, Rechtsgeſchichte 880. f.
pflichtet.
†††) Cap. 3. a. 812. cap. 8. cap. a. 823. cap. 26.
*†) Cap. 3. a. 811 art. 3. 5.
**†) Cap. 2. a. 805. art. 13. cap. 3. 805. art. 18. Lothar. I. leg
***†) Cap. Carol. magn. a. 793. art. 13. Baluze tom. I. p. 26

[illegible] denselben die Kriegssteuer — conjectus — bei deren Eintrei- [illegible] wahrscheinlich nach Willkür zuging, Beiträge für den Unterhalt [illegible], des königlichen Hoflagers und sogar des reisigen Dienstgefol- [illegible]*). Viele Freie wurden dadurch gezwungen, sich in den Schutz [illegible] zu begeben. Allein wenn man erwägt, daß diese Mäch- [illegible] sich erlaubten, die Freien auch ganz nach Belieben aus ihren [illegible] zu werfen und auszuplündern**), so wird man wohl dafür [illegible], daß eine große Anzahl Freier ganz willkürlich zu Hinter- [illegible] gemacht, mit Diensten und Zinsen belegt und wie Unfreie behan- [illegible]. Dieses ergeben auch sehr bestimmte Zeugnisse***), welche [illegible] den rechtlichen Boden mancher aus jener Zeit stammenden La- [illegible] machen. So ändern sich denn die socialen Zustände; die [illegible] stehenden Freien treten unter verschiedenen größeren und klei- [illegible] Oberherren zusammen, und es entsteht das unter dem Namen der [illegible] bekannte complicirte System von Subjectionsverhältnissen. / [illegible] bildeten sich neben den alten immer mehr verlassenen Volks- [illegible] Lehensgerichte, in welchen die unter einem Lehensherrn vereinten [illegible] erschienen und über ihre Streitigkeiten als pares curiae unter [illegible] des Lehensherrn Recht sprachen. Obgleich hier im Ganzen [illegible] Formen der Rechtsprechung beobachtet wurden, so konnte doch [illegible] von der Subjection unter einen Höheren auf ein devolutives [illegible] vom Spruche der Vasallen an den Lehensherrn und von [illegible] des Letzteren an den Oberlehensherrn führen †). / Die [illegible] hatte sich daneben völlig umgestaltet; statt des Ober- [illegible] einer souveränen, gesetzgebenden und entscheidenden Volksver- [illegible], statt des Anführers eines Nationalheeres sehen wir jetzt im [illegible] den Lehensherrn aller unmittelbaren Vasallen, welcher damit [illegible] Spitze des durch das Lehenswesen in mannigfache Subjections- [illegible] gegliederten Staates steht. / In dieser Unterordnung sind aus [illegible] Aemtern jetzt erbliche Besitzthümer geworden. Wo der König [illegible] Reichsfürsten das Fahnlehen über einen Sprengel verliehen hat, [illegible] Grafen in Ansehung der Gerichtsbarkeit nur seine Stellvertreter [illegible]), und weder Fürst noch Graf sitzen selbst zu Gericht, son- [illegible] vertretende Richter. Nach dem Sachsenspiegel gibt es zu- [illegible] ein Gericht, in welchem ursprünglich der Graf zu Gericht saß, [illegible] welches von einem landesherrlichen Landrichter, judex terrae, ver- [illegible] wird (judicium provinciale). Solcher Landgerichte, welche jedoch [illegible] für schöffenbar freie, und nicht für pfleghafte Leute bestanden, hatte

---

[illegible] art. 5. Ut liberi homines nullum obsequium comitibus faciant, [illegible] neque in prato, neque in messe, neque in aratura, aut vinea.

*) Eichhorn, Rechtsgesch. §. 171.

**) Leges Guid. art. 3. capit. Lamb. art. 4. 5. Edict. Pist. art. 26.

***) Meyer, esprit orig. etc. vol. 1, chap. XI. cap. III. a. 811. c. 3. [illegible], Geneal. dipl. gent. Habsb. Tom. I. pag. 322. (acta fund. muret. [illegible]) Theganus de gest. Ludov. pii cap. 13.

†) Meyer, esprit etc. livre II, chap. 19.

jedes größere Territorium mehrere. Daneben beſtand das G
Schultheißen, deſſen Vertreter ein Gograf iſt, über die H
deren Güter Pertinenzen der Kammergüter waren. Dieſe G
iſt meiſt den Beamten, welche die Kammereinkünfte verwalt
mann, Vogt, advocatus), übertragen, ſo daß dieſe Centg
Ende mit den Amtsbezirken zuſammenfielen. Mit dieſen Ri
currirte der Landesherr, der nicht nur in jeder Malſtätte ſell
richt ſitzen konnte, ſondern auch eine eigene Gerichtsbarkeit d
Hofrichter in Beſchwerdeſachen gegen die Unterrichter und üb
dieſen eximirten Perſonen übte. Das Verfahren hat ebenfall
rungen erlitten. Im Gerichte hat der Kläger ſelbſt oder d
Fürſprecher die Klage anzubringen, welche der Beklagte ſogl
wortet, oder — wenn er ſpricht, er ſei hierum nicht vorg
auf einen anderen Gerichtstag zur Beantwortung vorgelade
Der Beklagte kann der Klage noch durch ſeinen Eid entget
bei gerichtlichen Handlungen, welche der Richter mit den S
weiſet, und bei leiblicher Beweiſung, wenn die Richtigkeit des
renden Umſtandes klar vorliegt**). Gottesurtheile kommen
im Criminalproceſſe vor. Auf Befragen des Richters fanden
Schöffen unbedeckten Hauptes und ſitzend***) das Urtheil,
Volk zugegen war (Umſtand) und mit den Schöffen ber
deren Urtheil billigen konnte. Schriftliche Aufzeichnungen kom
der Abfaſſung des Urtheilsbriefs, charta, nicht vor†). W
Schöffe ein Urtheil, ſo kann die Partei vor die Schöffend
und das Urtheil ſchelten. Dann hat ſich die Partei an de
Stelle zu ſetzen und ein anderes Urtheil zu finden, worauf
Richter die Parteien mit Gerichtsſchöffen als Boten an eine
ſendet, wo ausgemacht wird, welches Urtheil gerecht ſei. D
das Urtheil geſcholten, muß dem Schöffen — oder wenn d
mit Stimmenmehrheit geſprochen iſt, den Schöffen, welche
ſtimmt hatten — eine Buße, dem Richter aber eine Wette be
Bei den Sachſen war es aber noch Sitte, daß die Partei
Genoſſen „gegen andere Sieben" um das Urtheil fechten ka
der Sieg über das Urtheil entſcheidet†††). Die Vollziehun
theile iſt wieder Sache des Gericht haltenden Richters, der
pfändung durch den Frohnboten nach Ablauf einer Friſt von
ten verfügt*†). Auch kann der Schuldner, wenn ſein Ver

*) Sachſenſpiegel 2. art. 3.
**) Sachſenſp. 1. art. 7. art. 15. Gloſſe zu art. 15.
***) Sachſenſp. 3. art. 69.
†) Hauſchild, Gerichtsverfaſſung der Teutſchen §. 17. 18.
††) Sachſenſp. 2. art. 12. Schwabenſp. 108. 109. Hauſchild
†††) Sachſenſp. 1 art. 18.
*†) Sachſenſp. 2. art. 5.

...reicht, dem Gläubiger zu Hand und Halfter übergeben und zum ...beiten gezwungen werden*).

Dieser Zustand der Recht... b nun im 15. Jahrhunderte ...ch Einführung des römisch... und ...nischen Rechts, durch die ...richtung der Reichsgerichte und ...Herrschaft, welche sowohl in ...ien, als den höheren Territo... l... ...ien — den Hofgerichten — rö... ...sch gebildete Juristen gewann... ..., ... men umgeändert, und es bil... ...te sich aus dem schon längst i... den geistlichen Gerichten befolgten kano... ...schen Rechte, dem römische... , Ueberbleibseln des deutschen ...chts und der Reichs- und La... gesetzgebung der so genannte ge... ...eine deutsche Proceß. Zuerst ... a... nd das deutsche Recht und Ge... ...chtsverfahren aus den Hofgerichten der Fürsten, in welchen gelehrte ...ctoren neben Adelichen saßen. Diese hatten schon ihrer Stellung nach ...deutenden Einfluß auf die Un... e, und es wirkte daher auch auf ...ie die sich verbreitende Vorlie... ...ur das fremde, bei Weitem künstli... ...ere und mit dem vornehmen Anstriche, den damals die Gelehrsamkeit ...ab, gezierte Recht ein. Meist werden also die Schöffen aus den Ge... ...richten — wo die Geschäfte für ... n einfachen Sinn zu künstlich wur... ...den — von selbst weggeblieben sein, und wo sie sich noch einfanden, ...hatte der das Gericht leitende Beamte ein solches Uebergewicht, daß sie ...bald nur als blose Urkundspersonen, welche die Verhandlungen durch ihre ...Gegenwart beglaubigen, figuriren. In dieser Eigenschaft erkennt sie ...das kanonische Recht in cap. 11. X. de probat. an**). So wurde ...auf dem Lande die Justiz durch Einzelrichter administrirt, und von der ...Schöffenverfassung erhielten sich nur an manchen Orten noch Spuren ...in den so genannten Landgerichten, Holzgerichten u. s. w., deren Juris... ...diction sich auf die Bestrafung von Polizeivergehen beschränkte. Diese ...Umänderung geschah aber nur allmälig, und noch im Jahre 1647 ver... ...fügte die braunschweig-wolfenbüttel'sche Landesordnung: „Diejenigen, ...so vor den Gerichten zu klagen ha... , sollen sich mit einem genugsam ...unterrichteten Beistand gefaßt m... n, oder selbst ihre Sache fein förm... ...lich vorbringen, damit die Richter, Achterleute und ganzer Umstand die... ...selbe genugsam einnehmen und recht Urtheil finden mögen." Der ge... ...meine deutsche Proceß ist nach der eigenthümlichen Mischung seiner Be... ...standtheile weniger als das Resultat bestimmter positiver Quellen, als ...vielmehr des Gerichtsgebrauchs und der Ansichten der Juristen anzu... ...sehen, welche jene Mischung zu einem Ganzen gestalteten. Bei der ...Verschiedenheit der Gerichtsverfassung, bei unserer immer noch mangel... ...haften Kenntniß des Verfahrens in den römischen Gerichten, ist das rö... ...mische Recht nur eine sehr mittelbare Quelle für den heutigen Proceß. ...Auch haben wir das römische Recht in Ansehung des Processes nur in ...der Gestalt bekommen, wie es von den geistlichen Gerichten angewendet ...war, und das hier mit dem römischen gemischte, die römischen Stoffe

*) Sachsensp. 3. art. 39.

**) Bemerken... ...h ist auch cap. 3. X. de consuetud.

oft zu einer ganz anderen Bedeutung verarbeitende kanoniſche S trägt andererſeits wieder Elemente des deutſchen Rechts (z. B. in ſehung des Reinigungseides, des Spoliums) in ſich. Dem kanoni Rechte verdankt der Proceß das ſchriftliche Verfahren, die Aufſtel einer von der germaniſchen Anſicht abweichenden Beweistheorie, die E nung des Verhältniſſes der Einreden zur Litisconteſtation, das durch römiſchen interrogationes in jure veranlaßte Inſtitut der Poſitio und den ausgedehnten Gebrauch der Appellation. Daneben wurden für das Verfahren der neugebildeten Reichsgerichte erlaſſenen Ge welche theils römiſche und kanoniſche Beſtimmungen in ſich aufnah theils aber neue Inſtitute ſchufen und fortbildeten, eine wichtige Re quelle, indem ſie von den einzelnen Territorialgerichten befolgt und den Particulargeſetzgebungen zum Theil als Norm betrachtet wur Beſondere Wichtigkeit hat unter dieſen Geſetzen der ſo genannte jü Reichsabſchied von 1654, welcher das articulirte Verfahren auf eine deutlich zuſammenhängende Klage — mit welcher die Bitte Ladung zu verbinden iſt — erfordert, eine ſpecielle Beantwortung Klage vorſchreibt, die Verbindung der Einreden mit der Litisconteſt verlangt und das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeſchwerde auf feſte Re bringt. Aus dieſen Quellen entſtand dann, unter der Einwirkung Particulargeſetze, von welchen inſonderheit die ſächſiſchen auf die Re geſetzgebung Einfluß gehabt hatten, der heutige gemeine deutſche Pro in welchem durch die Praxis jene verſchiedenartigen Stoffe zu ei Ganzen verbunden ſind.

Jener Untergang der Schöffengerichte hatte nun aber für Rechtspflege bedeutende, ſchon aus der veränderten Gerichtsverfaſſ abzuleitende Modificationen zur Folge. Zunächſt mußte die freie S ſationsbefugniß — wie ſie in Anſehung der römiſchen judices und deutſchen Schöffen Statt fand — hinwegfallen, und man konnte Ablehnung des einmal vom Regenten beſtellten Richters nur in g angegebener und bewieſener Verdachtsgründe geſtatten. Dann ward das Verfahren heimlich und ſchriftlich. / Nach der Einfüh der fremden Rechte hüllten ſich die gelehrten Richter, deren Sprache ſchlechtes Lateiniſch war, in einen wahren Nebel von Pedanterei, C laſtik und Formelkram. Während ſie ſich hierdurch einen vornehm Anſtrich gaben und ihr Thun und Treiben dem Volke ungenie machten, ſchufen ſie zugleich für den Gang der Juſtiz einen ſ ſchwerfälligen, abſurder Curialien, von welchen dieſelbe kaum in un Zeit wird geſäubert werden können. Aus der Rechtspflege ward Geſchäft, welches Studium erforderte, und es bildete ſich eine Cl welche dieſem Studium oblag, um ihre Verſorgung dadurch zu fi — der Stand der praktiſchen Rechtsgelehrten.

Nur in den Städten — welche von der Gerichtsbarkeit der L gerichte ausgenommen waren, und in denen die Rechtspflege von la herrlichen Beamten, Vögten verwaltet wurde — erhielt ſich durch E ſchränkung oder Aufhebung dieſer Gerichtsbarkeit eine größere Fre

heit der Städte — ſofern dieſelben nicht gar ſchon reichsun-
mittelbar waren — ward vom Kaiſer gegen die Landesregenten begün-
ſtigt, aber entſchädigten ſich für den oft geringen Umfang ihrer
durch eifrige Ausbildung des monarchiſchen Princips, durch auf-
fallend vieles Regieren und Anordnung einer immer vollſtändigen
Polizei der inneren Verwaltung. Dem entſprach die mit der
Rezeption des römiſchen — jenem Principe günſtigen — Rechts ver-
bundene Errichtung permanenter Gerichte, in denen nicht das Volk
durch Ausſpruch eines Beamten, ſondern lediglich Beamte Recht ſprachen.
Um dieſe unumſchränkte Uebung der Rechtspflege den Fürſten
zu ſichern, gingen ihre Bemühungen, durch Erlangung von privilegiis de
non evocando und de non appellando die Einwirkung der höheren kai-
ſerlichen Gerichte von ihren Gebieten auszuſchließen. Machte nun auch
oft die Unmöglichkeit, bei den unteren Gerichten genugſam
gute Richter anzuſtellen, das Auskunftsmittel der Actenverſen-
dung an Univerſitäten oder Oberhöfen und Schöppenſtühlen nothwen-
dig, ſo man doch nach und nach auch dieſen Weg, auf dem den
unteren Gerichten die Entſcheidung entzogen ward, abzuſchneiden
und zu beſchränken verſucht *). Es organiſirte ſich nach und nach der
ſo gemeinen deutſchen Proceſſes mit allen ſeinen Nachtheilen
heraus, und die demokratiſchen Elemente in der Rechtspflege,
welche Theilnahme des Volkes an Rechtſprechung und Fortbildung des
Rechts um ſo leichter verloren gehen, als ihre Wichtigkeit ſchon
in den Deutſchen nicht mehr erkannt war. Statt jenes regen
Intereſſes an der Rechtspflege reißt nun, wie im römiſchen Kaiſer-
reiche todte Geſchäftsmäßigkeit ein. Die alte Freiheit der Parteien
in Art und Weiſe der Rechtsverfolgung verſchwindet jetzt unter
einer Fülle von beſtimmten Formen, in denen ſich der Proceß bewegt,
welchen das richterliche Proceßleitungsamt den Gang deſſelben zu
lenken hat. Man betrachtet das Rechtſprechen als Zweck des Pro-
ceſſes, da jetzt gut und regelmäßig geführte Acten die Vorausſetzung
richtigen Sprechens ſind, da die Hervorbringung ſolcher ſchwerer und
ſchwieriger iſt, als das Rechtſprechen ſelbſt, ſo verfährt man ſo, als
wäre Hervorbringung ordentlicher Acten der Zweck wäre. Ohne rechts-
kundige Beiſtände war es nicht möglich, Proceſſe zu führen. Die Richter
ſelbſt lernten den Proceß aus den Werken von Tengler, Ter-
vagnandt, Ayrer u. A., und es iſt begreiflich, daß beim Stu-
dium ſolcher Schriften, welche ein gelehrtes Gemiſch unverdauter, mit
der Caſuiſtik vervielfältigter Brocken enthielten, eine flache Pe-
danterie und Vorliebe für eine gewiſſe plumpe Zierlichkeit — die noch
manchen deutſchen Praktiker charakteriſirt — gar nicht zu vermei-
den war. Den Schlechteren bot aber der Proceßgang reichen Stoff zur
Spitzfindigkeit theils — und das gilt noch vom heutigen Zuſtande —

*) Staatslexikon Bd. 1. s. v. „Actenverſendung.“ Meyer, institut. jud. elem. 10.

in vollem Einklange mit den geſetzlichen Formen blieb, theils in Formen verkommenen und jeder freieren Anſicht unfähigen G weder erkannt noch bekämpft wurde. Es entſtanden ſogar (wi die juriſtiſche Mauſefalle u. dergl.) förmliche Lehrbücher über d lichen Schleifwege und Kniffe. Die nach und nach thätiger w Particulargeſetzgebung gab — ſtatt ſich blos auf organiſche An für die mittelbare Anwendung zu beſchränken — im bunten Vorſchriften über Proceßtheorie und, bis zu den geringſten Klei hinab, das blos Techniſche und Mechaniſche, ſo daß dieſes Letzter ſtand eines förmlichen Studiums werden mußte. In den G ſelbſt zeigte ſich aber ein ganz gleiches Verlangen, ihre Macht ſo möglich auszudehnen und ſo häufig als möglich zu üben und gen. Die Legislationen begünſtigten dieſe Schwachheit. War g der Mannigfaltigkeit der Formen die proceßleitende Thätigkeit meiden, ſo artete dieſelbe durch die Nothwendigkeit, alle erfor Schritte durch Decrete beſonders vorzuſchreiben, doch in ein fö Beherrſchen des Proceſſes und ein Vielregieren aus, welches d Procedur — nachdem ſich fiscaliſche Rückſichten einmiſchten — theuerte, theils verweitläuftigte. Daneben kam ein Bevormu ſyſtem auf, welches durch die Befugniſſe der Gerichte in der ſo ge freiwilligen Gerichtsbarkeit ihnen auf eine Menge von Privatverh einen Einfluß gab, der oft um ſo willkürlicher geübt ward, als gleich mit Adminiſtrativſachen beſchäftigten Gerichte die verſchied ſten leitenden Rückſichten mit einander vermiſchten. Auf die Spitze ward jenes Bevormundungsſyſtem in Preußen getrieben erſten Titel des zweiten Theils der allgemeinen Gerichtsordnun dar, daß man bei einer freilich guten Abſicht die Privatrechte genug achtete und die Unterthanen in einen dauernden Zuſt Unmündigkeit verſetzte. So ſtarb denn nach und nach die urſpr Anſicht von der Rechtspflege, als eines Eigenthums des Volkes in jedem ſelbſt ungebildeten, aber Freiheit liebenden Volke erken völlig ab. Man betrachtete das Recht ſelbſt nicht als etwas in zu Bildendes, ſondern als etwas von oben her durch Geſetze chendes, und man empfing es nur von oben, von wo es oft in befehlender Form ausging. Die Rechtspflege aber beruhte nur a Regenten gegebenen Anſtalten, vermittelſt welcher dieſer die Ju miniſtrirte. Das Anſehen und die Auctorität deutſcher Gerichte in dem der Anſicht von ſeiner eigenen Bedeutung ganz ent Volke nicht mehr auf der anerkannten Heiligkeit der Rechtspfl ruhen; es ſtützte ſich nur auf den Ruf beſonderer Gelehrſamk Erfahrung, und zumeiſt auf die Ehrwürdigkeit, welche einem v genten verliehenen Amte inwohnt. Es liegt zu Tage, daß in den zügen dieſe Umſchaffung aus dem alten Zuſtande in den neuen römiſchen Rechte vorgekommenen Umbildung in der Kaiſerzeit en nur daß in Deutſchland die kleine Ausdehnung mancher Territo die hieraus folgende nähere Berührung, in welche alle Verhältn

[redacted]ung kommen, noch mehrere Uebelstände herbeiführt. In folge[redacted]nehführung des angenommenen Princips verlieren die Gerichte [redacted]len Einfluß auf Fortbildung des Rechts: dieselben sind häufig [redacted]Zustand von Schwäche versunken, in welchem sie es am Lieb[redacted], wenn sie gar keine eigene Meinung zu fassen und auszu[redacted]nnchen, und gleich bereit sind, jedes Präjudiz eines Oberge[redacted]es Regierungsrescript zu befolgen. Nach der Organisation der [redacted]ierarchie tritt dann ein neues Princip, welches die Entschei[redacted]d einzelnen Acte der Thätigkeit leitet, ein: die Vermei[redacted]igener Verantwortlichkeit, an sich kein falsches, aber [redacted]le der größten Heillosigkeit, sobald es — was von jedem sitt[redacted]hen Beamten geschieht — zum höchsten Princip genommen [redacted]e Regierungen aber — sei es die Annehmlichkeit, die im Be[redacted]ß, sei es der Wunsch, an Gehorsam zu gewöhnen — üben [redacted]ebungsgewalt immer mehr. Man gibt nicht blos Gesetze, wo [redacted]sind, sondern das Gesetzgeben gehört zu den currenten Regie[redacted]ästen; man hat eigene permanente Gesetzgebungscommissionen, [redacted]sammenswerthe Anstalten, die den nöthigen Stoff herbeisuchen. [redacted]ß wächst aber an, da oft ein Gesetz mehrere andere, außer [redacted]bigen Anzahl von Declarationen, nöthig macht. /

[redacted]n das Ende des vorigen Jahrhunderts belebte sich endlich das [redacted]für die Theorie des deutschen Civilprocesses. Die allgemeine [redacted]z der Ideen regte zum Nachdenken und zur Kritik an, und [redacted]achtheil auch hier ein bloses Räsonniren (unter dem Namen [redacted]sophie und Metaphysik), über Gegenstände des Processes, ge[redacted]t; so ward doch damit zu einer besseren Behandlungsweise die [redacted]rochen. Zunächst ist nämlich durch jene philosophische Behand[redacted]Bestreben nach scharfen Begriffsbestimmungen erweckt, und [redacted]bei das Verhältniß bloser durch Räsonnement gerechtfertigter [redacted]n und Ansichten zu dem wirklich Gültigen und Praktischen [redacted]ward, so lag das in dem damaligen Standpuncte der philo[redacted]Wissenschaften überhaupt. In dieser Hinsicht kann die phi[redacted]Methode als Stütze der dogmatisch praktischen angesehen wer[redacted]gründlicheres Erkennen aber bewirkte die historische Methode; [redacted]die comparative — deren Wichtigkeit man in neuerer Zeit ein[redacted]von einem höhern Standpuncte aus die Wissenschaft über[redacted]e gründliche Kritik möglich macht und die Bedeutung der [redacted]chtungen in politischer Hinsicht aufklärt. Die größten Ver[redacted]n allen deutschen Gelehrten hat sich in Ansehung dieser Me[redacted]ttermaier erworben.

[redacted]leicher Zeit begann auch das Streben der Legislationen nach [redacted]und Verbesserungen. Die im Jahre 1793 als Gesetz publi[redacted]neue preußische Gerichtsordnung hatte dem Processe eine neue [redacted]gegeben und an die Stelle der gemeinrechtlichen Verhand[redacted]me das Untersuchungsprincip gesetzt. Diese Legislation, so wie [redacted]sische Proceßgesetzgebung, welche während der französischen In[redacted]

vaſion in mehreren deutſchen Provinzen gegolten hatte, forderte zu
Vergleichung mit dem gemeinen deutſchen Proceſſe auf, deſſen Mä
man ſich immer klarer zu machen ſuchte. Neuere Legislationen, d
in einer großen Anzahl von Entwürfen vorgearbeitet wurde, beſtr
ſich dann, dieſen Mängeln abzuhelfen, miſchten auch wohl dieſes
jenes Element aus dem preußiſchen und franzöſiſchen Proceſſe
Vielfach ward auch — beſonders nach Zeiten politiſcher Aufregu
das Verlangen nach Mündlichkeit und Oeffentlichkeit laut, wobei
Meiſten die Vorſtellung von etwas Freiſinnigem, Liberalem be
Gerade dieſe Vorſtellung aber veranlaßte wohl die Vorſicht, mit w
die Regierungen in einer ſonſt ſo geſetzgebungsluſtigen Zeit gerade
Anſehung der Proceßgeſetzgebung verfuhren. Nach der regen Bewe
in der Legislation, nach der über deren Thätigkeit von manchen Se
laut geäußerten Freude muß es beinahe überraſchen, daß von ge
Reſultaten, oder von Reformen, welche die Grundlagen des ſtaa
Zuſtandes berührten, gar nicht die Rede iſt. /

Eine beſondere Beachtung verdient die badiſche Proceßordnung v
31. Decbr. 1831, welche mit dem 1. Mai 1832 in Wirkſamkeit
Dieſes Geſetz enthält zunächſt umfaſſende Vorſchriften über das
fahren, welche im Weſentlichen auf das gemeine Recht gebaut
dann aber in tit. 43 Vorſchriften über mündliche, öffentliche Verh
lung, welche auf einer regelmäßig blos aus Klage und Exceptions
beſtehenden ſchriftlichen Grundlage beruhen ſoll. Die von der V
rung verſprochenen Collegialgerichte ſind indeſſen für die erſte Inſta
jetzt noch nicht eingeführt, eben ſo wenig als die Trennung der J
niſtration von der Juſtiz und die ebenfalls von der Regierung ju
Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und das Anklageverfahren in Straſſ
Im Großherzogthum Heſſen iſt, wie in Würtemberg, in erſter In
die Juſtiz von der Aminiſtration getrennt; in Rheinheſſen gilt das
zöſiſche Proceßrecht. Die lebhaften Wünſche, welche ſich auf dem L
tage 1832—1833 für eine öffentliche mündliche Rechtspflege aus
chen, ſind nicht erfüllt; von der zu erwartenden Proceßgeſetzgebu
nach den Grundſätzen, über welche man ſich ſpäter vereinbart hat, W
ſprechung durch Einzelrichter in erſter Inſtanz als Regel, in den
nahmsfällen mündliche Verhandlung auf Grundlage einer vorh
ſchriftlichen und eine beſchränkte Oeffentlichkeit zu erwarten*). —
merkenswerth iſt noch das würtembergiſche Geſetz vom 31. Decbr. 18
deſſen Beſtimmungen mit der Gemeinde- und Oberamtsverfaſſung
Zuſammenhange ſtehen. In geringfügigen Sachen entſcheidet der
meinderath, in bedeutenden das Oberamtsgericht, worin neben
Oberamtmann der Actuar und drei Bürger urtheilen. Das Verfa
nähert ſich durch die feſtgeſtellte Pflicht des Richters, für Aufklärung
Sache zu ſorgen, durch den eingeführten status causae et controv

*) Das Nähere in Linde's Aufſatz im Archiv für civil. Praxis Bd.
no. X.

Aufhebung der Beweiserkenntniſſe dem preußiſchen, von dem es doch durch Trennung der Verhandlung über die Beweismittel von Verhandlung der Sache unterſcheidet.

§. Engliſcher Proceß. — In England finden wir zur Zeit der ſächſiſchen Könige die Rechtspflege in den Grundzügen ganz auf Weiſe eingerichtet, wie bei den Deutſchen*). Nach der Erobe- Englands durch die Normannen entſtanden dann durch Miſchung ſächſiſcher und normänniſcher Gebräuche neue Formen, welche noch heute Gerichtsweſen in England zu Grunde liegen.

Aus der zur Zeit Heinrich's des Dritten erfolgten Theilung der curia regis gingen die Grundlagen der heutigen engliſchen Gerichtsver- hervor. Die Curie theilte ſich nämlich in den Gerichtshof coram rege (ſpäter Kingsbench), der Hof, welcher bancum hieß, und die communia placita, common pleas, behandelte, und die curia ad scac- cum, court of exchequer, von dem ſchachbretähnlich getäfelten Tiſche, dem die Richter ſaßen, benannt.

Die court of Kingsbench beſteht aus einem Oberrichter, chief jus- und drei Richtern, puisne justices, welche conservatores pacis ſind die Aufſicht über alle übrigen Gerichte haben. Durch ihren und ſpricht der König Recht. Dieſer Hof richtet über Criminalſachen (crown side) und Civilſachen (plea side), in letzteren aber zunächſt nur, es auf Gewaltthätigkeiten (trespass vi et armis) oder Fälſchungen Betrügereien und Verbrechen ankommt, für welche außer der Ent- des Verletzten eine Strafe an den König zu entrichten iſt. andere dingliche und perſönliche Klagen (mit Ausnahme der aus statute law etwa entſpringenden Klagen) richtet der Hof nicht, aus- wenn der Beklagte wegen eines Vergehens verhaftet iſt. Er indeß ſeine Jurisdiction auch auf andere Fälle, indem geradezu werden kann, der Beklagte ſei verhaftet. Von dem Hofe der pleas und den übrigen unteren Gerichten wird an die Kings- appellirt, und von dieſer an das Haus der Lords oder in beſon- Fällen die court of exchequer — chamber. — Der Sitz dieſes Ge- hofs iſt übrigens an keinen beſtimmten Ort gebunden, ſondern richtet nach dem jedesmaligen Aufenthalte des Königs.

Der Gerichtshof der common pleas ſonderte ſich wahrſcheinlich erſt Folge der Beſtimmung der Magna charta cap. 11: communia pla- non sequantur curiam regis, sed teneantur in aliquo loco certo, vor der alten curia regis ab. Er hat ſeinen Sitz in Weſtminſter-Hall iſt für die Streitigkeiten der Unterthanen unter ſich (common pleas), ausſchließlich Realklagen über Grundſtücke competent. Nur in Anſehung perſönlicher Klagen hat der Hof der Kingsbench mit ihm con- Gerichtsbarkeit. Er iſt eben ſo wie dieſer mit einem Ober- und drei Richtern beſetzt.

Das dritte Gericht iſt das Schatzkammergericht, court of exchequer.

*) Phillips, Geſchichte des angelſächſiſchen Rechts §. 50 ff.

Es ſteht an Rang unter den beiden vorigen, hat die Einkünfte zu verwalten und in den dieſe betreffenden Proceſſen zu entſch bei es theils als court of common law, theils als court of equ Im letzteren Falle ſitzen der lord treasurer, der chancellor chequer, der chief baron und drei barons of the exchequer im erſteren dieſelben Perſonen, mit Ausnahme der beiden erſt mäßig entſchied wohl immer der Hof als Billigkeitshof: dehnte er ſeine Gerichtsbarkeit aus, indem er Klagen, die zu de pleas gehörten, annahm; ſobald durch ein writ of quomi ward, der Kläger ſei Pächter oder Schuldner des Königs dieſem nicht anders ſeine Schuld bezahlen, als wenn ihm Beklagten zu ſeinem Rechte verholfen werde. Von dem Bill wird an das Haus der Lords, von der common-law side a court of exchequer-chamber appellirt, in welcher der lord c der lord treasurer und die Richter der Kingsbench und de pleas ſitzen.

Die Richter dieſer drei Höfe reiſen jährlich zweimal (na nördlichen Grafſchaften nur einmal und in dem inneren Bez circuit, dreimal) in die ſechs circuits, in die das Reich getb daß auf jeden Bezirk zwei Richter kommen, um in den Sachen, welche in den drei Gerichten des Reichs vorbereite Ende zu bringen. Dabei kommt es nicht darauf an, daß d gerade bei demjenigen Gerichte anhängig geworden ſind, zu de weſenden Richter gehören. Dieſe Sachen ſollen dann eigentlic minſter abgemacht werden, wohin man die Parteien und Ge aus der Grafſchaft fordert, ihnen jedoch durch die Clauſel: justiciarii venerint, die Reiſe erſpart.

Außer dieſen drei Gerichtshöfen iſt das Billigkeitsgericht canzlers, court of chancery, zu erwähnen. Der Lordcanzler curia regis und dem Schatzkammergerichte und hatte, als zu der Klagenanſtellung bei der aula regis writs vorkamen, die dieſe anzufertigen. Seine Canzlei war die officina justitiae, i die writs erwirkte, die für den einzelnen Fall paſſend abgefaß nach und nach aber ſich zu feſtſtehenden Formen ausbildeten. der Canzlei angeſtellten Schreiber durften in casu consimili faſſen und waren Obere, socii, collaterales, praeceptores, mas Untere, familiares regis, juvenes et pedites. Späterhin, nach Eduard III. beſtimmt war, daß im Parlamente oder consilium gemeinem Rechte entſchieden werden ſollte, gingen die früher handelten Sachen, in welchen beim Mangel von Geſetzen ex bono entſchieden war, auf den Canzler über. Unter Heinrich noch ein master of the rolls und unter Georg III. noch ein zu dem Perſonal des Canzleigerichts. An einen von dieſen B an den Canzler kann ſich der Klagende wenden. Von den Entſ der Erſteren iſt Appellation an den Letzteren und von dieſer Haus der Lords zuläſſig. Außerdem haben 12 masters in

...wesen und die Re... traturgeschäfte zu besorgen. Rück-
...der Competenz des Canzleig... hofs lassen sich bestimmte Gren-
...angeben. Dem Canzle... gt die Fürsorge für Wahnsinnige,
...lunatics ob; dann w... es Sitte, in allen Sachen von
..., fraud and trust, in de... n die übrigen Gerichte keine Hülfe
..., sich an das Canzleigericht zu wenden, und endlich gelangten
...chen über Eigenthum dah... in denen es sich nicht um Pro-
...ndern um uses und trust... ...lte, und Sachen, wobei Erben,
...verheirathete Frauen (fem... s) und fromme Stiftungen
...sind. Eben so muß sich ... lcher eine speciell bedungene
...ng selbst (specific perform... erzwingen will, hierher wenden,
...mmon-law-Gerichte nur die Befugniß haben, wegen der Nicht-
...auf Entschädigung zu sprechen. Wo das gemeine Recht genug-
...hülfe bietet, entscheidet der Canzleigerichtshof nicht und nimmt
...Klagen an, deren Gegen... d unter 10 Pf. St. beträgt, oder,
...sich um Länderei handelt, ... r 40 Sch. Revenüe liefert. —
...ssegte man die Unterschiede des Verfahrens der Billigkeitshöfe
...des gemeinen Rechts da... zu bestimmen, daß erstere mehr
...ligkeit und nach dem Geiste des Gesetzes, ohne durch Präjudi-
...nden zu sein, richteten und auch auf dolus, Zufall und bona
...sicht nähmen, allein heut zu Tage existiren diese Unterschiede
...*).

...genannten 4 Gerichtshöfe bilden nun die Grundlage der eng-
...Gerichtsverfassung und ihre Jurisdiction erstreckt sich über das
...ich. Darunter und daneben bestehen indeß noch viele andere
...onen, welche nach Zufall und augenblicklichem Bedürfniß ge-
...und über das ganze Reich vertheilt sind. Durch die aula regis
...ihr hervorgegangenen Ge... war die Lehengerichtsbarkeit der
...nach und nach eingeschränkt **). Eben so auch die Grafschafts-
...in denen der sheriff richtet; ihre Competenz ward auf kleine
...und Schulden unter 40 Schillingen hinabgesetzt. An einem
...gehörig im Lande vertheilter, Centralgerichten untergebener Un-
...fehlt es daher gänzlich. Statt dessen finden wir eine Menge
...Gerichte: die great sessions in den Grafschaften in Wales,
...höfe für Chester, Lancaster und Durham, dann die court
...halsea zu Westminster mit einer Competenz über alle per-
...Klagen aus einem Umkreise von 12 Meilen um den Palast
..., das Gericht des lordmayor und des Sheriffs zu London,
...y courts für persönliche Klagen im Bezirk der Zinngruben
...ls, die court of commissioners of sewers, in Folge beson-
...ssion in Sachen, die Flüsse, Canäle und Uferbau betreffen,

---

...Genauere bei Blackstone III, ch. 26. Story, commentaries on
...prudence as a... d in England and America. Boston, 1836.
...eyer, esprit ... livre III, chap. 15.
...Meyer, esp... etc. livr. III, chap. 9.

nd endlich die courts of request und courts of conscience zu
chung kleiner Sachen bis 40 Sch. oder bis 10 Pf. St., w
richte, an verſchiedenen Orten durch einzelne Parlamentsacten e
von den aldermen und einigen Gemeindemitgliedern verſehen, d
ohne proceſſualiſche Weitläufigkeiten ex aequo et bono abmacher
dieſen Gerichten gibt es noch einen Gerichtshof für Bankerottſ
den Acten 1. 2. Wilh. c. 56. 1. u. 2. Vict. c. 110). Auch
die Friedensrichter und ihre vierteljährigen Zuſammenkünfte viele

Beſonderer Erwähnung verdienen endlich die geiſtlichen,
Admiralitäts- und Univerſitätsgerichte. Die geiſtlichen Gerich
unter einem höchſten geiſtlichen Gerichtshofe (court of delegat
beſtehen in den Gerichten der Erzbiſchöfe von York und Canter
den in den Diöceſen vorhandenen Diöceſangerichten, consistor
und Archidiakonalgerichten, der prerogative court des Erzbiſc
Canterbury für Teſtamentsſachen und deſſen court of arches u
of peculiars zu Doctors commons für mehrere von der bi
Gerichtsbarkeit eximirte Gemeinden. In dieſen Gerichten kön
doctors in law Richter oder Procuratoren (proctors) ſein. Di
petenz erſtreckt ſich auf geiſtliche und Teſtamentsſachen, in ſo
nicht auf Grundſtücke ankommt und Eheſachen. — Der einzi
dige militäriſche Gerichtshof iſt der court of chivalry unter d
high constable und dem Earl Marshall zur Entſcheidung vo
ſachen, von Sachen, die Wappen und Titel betreffen, und C
Criminalſachen in der Armee in Kriegszeiten. Dieſes Gericht
außer Gebrauch gekommen. Wichtiger iſt der Admiralitätshof
high admiral, jetzt von ſieben Lords der Admiralität in Docto
mons, für alle Seeſachen und als Appellationsbehörde für all
maritime courts. In dieſen drei Gerichten, ſo wie in den
der Univerſitäten Oxford und Cambridge gilt das römiſche Re
Appellationen von allen dieſen Gerichten gehen an die Kingsbe
den geiſtlichen Gerichten an den court of delegates, der aus
cery gebildet wird, vom Admiralitätshofe an das privy council, d
gaten aus der chancery. In letzterer gibt es daher immer mehrere

Es liegt wohl zu Tage, wie unvollkommen dieſe Gerichtsv
iſt, und wie wenig man eine wohlfeile und leicht zugängliche
pflege davon erwarten kann. Man hat dieſe Mängel wohl erk
nimmt immer mehr darauf Bedacht, ihnen abzuhelfen. In de
öffnung des Parlaments am 26. Jan. 1841 gehaltenen Thron
ſpricht die Königin die Vorlegung von Maßregeln, welche ei
nigere und zweckmäßigere Juſtizverwaltung herbeiführen ſollen
nichts Anderes gemeint iſt, als die ſchon im J. 1830 von Lord B
angeregte (Times no. 14,400) Einrichtung ſtändiger Gerichtshö
zelnen Bezirken (ſo genannte local courts bill).

So viel nun das gerichtliche Verfahren betrifft, ſo kann
da in den localen Gerichten erſter Inſtanz — — eine beſondere
und durch den Gebrauch gebildete Proc — ar wendet wird -

auf die Procedur in den großen Gerichten zu London an. In den of common pleas, Kingsbench und exchequer gilt der eigen- liche englische Proceß, von dem der Proceß des Canzlei- und Ad- litätsgerichts, so wie der Universitäts- und geistlichen Gerichte we- abweicht.

Das wichtigste Auskunftsmittel für die Entscheidung factischer Streit- ist das in England auch in Civilsachen gebräuchliche Geschwore- [*]).

5. Französischer Proceß. In Frankreich finden wir in den Zeiten die allen Nationen manischen Ursprungs eigenthümlichen chen Einrichtungen. Die ichen zunächst dem Lehenswesen, und wurde wieder von den Kön bekämpft, welchen es gelang, die walt völlig in ihrer Hand zu centralisiren. Die wichtigsten Re- sind die der établissemens 's des Heiligen. Dieser errichtete 1251 ein ambulatorisches , in welchem sich zum Theil gebildete Juristen befanden. itfehden und gerichtlicher Zwei- wurden, letzterer wenigst auf Gütern des Königs, abge- man konnte Urtheile der L chte anfechten, ohne sich — — auf den Zweikampf mit den Richtern zu berufen (faus- combattre), und man konnte, wenn von dem urtheilenden Abhülfe verweigert ward, sich an den Hof des Königs wenden. Bestimmungen der Etablissements sind im Ganzen ein Gemisch Gewohnheiten und römischer Rechtsregeln. Sie geriethen freilich in Vergessenheit, hatten indeß durch die Gestattung der Berufungen Parlament des Königs für die spätere Verfassung den Grund Philipp der Schöne, unter dem der Einfluß des römischen und Rechts immer bemerkbarer ward, theilte das Parlament, um fluß der Großen zu schwächen: eine Abtheilung (die états gé- für die Administration und Le lation bestimmt, ward nur von Zeit berufen und war, i nige gegenüber, ohne Bedeutung; mit der Justizgewalt sehene, erhielt unter dem Namen laments einen bleibenden Sitz zu Paris. Als nach und nach en Lehen mit der Krone vereinigt wurden, gründeten die Kö- königliche Parlamente in den Provinzen. Seit Karl VII. be- die Eingriffe des königli n Staatsrathes in die Befugnisse des ments, welche endlich durch die ordonnance de Blois dahin be- wurden, daß nur durch drei Mittel, die proposition d'erreur, civile und die cassation die arrêts der Parlamente ange- werden sollten. In dieser Jurisdiction des conseil privé liegt sprung des späteren Cassationshofes. Für die unteren Instanzen die Lehensvasallen des Königs zur Verwaltung der Justiz baillis, ig aber auf seinen Gütern den sénéchal angestellt. Philipp August vier grands-baillis für seine Besitzungen, und dieses Beispiel die größeren Kronvasallen nach, indem sie ihre sénéchaux mit

[*]) S. oben „Jury."

nd endlich die courts of request und courts of c ience zur
chung kleiner Sachen bis 40 Sch. oder bis 10 . St., welche
richte, an verſchiedenen Orten durch einzelne Parlamen.acten eing
von den aldermen und einigen Gemeindemitgliedern verſehen, die
ohne proceſſualiſche Weitläufigkeiten ex aequo et bono abmachen.
dieſen Gerichten gibt es noch einen Gerichtshof für Bankerottfälle (
den Acten 1. 2. Wilh. c. 56. 1. u. 2. Vict. c. 110). Auch
die Friedensrichter und ihre vierteljährigen Zuſammenkünfte viele

Beſonderer Erwähnung verdienen endlich die geiſtlichen,
Admiralitäts- und Univerſitätsgerichte. Die geiſtlichen Gerichte
unter einem höchſten geiſtlichen Gerichtshofe (court of delegates)
beſtehen in den Gerichten der Erzbiſchöfe von York und Canterbury
den in den Diöceſen vorhandenen Diöceſangerichten, consistory
und Archidiakonalgerichten, der prerogative court des Erzbiſchofs
Canterbury für Teſtamentsſachen und deſſen court of arches und
of peculiars zu Doctors commons für mehrere von der biſchöflichen
Gerichtsbarkeit eximirte Gemeinden. In dieſen Gerichten können
doctors in law Richter oder Procuratoren (proctors) ſein. Ihre
petenz erſtreckt ſich auf geiſtliche und Teſtamentsſachen, in ſo fern
nicht auf Grundſtücke ankommt und Eheſachen. — Der einzige
dige militäriſche Gerichtshof iſt der court of chivalry unter dem
high constable und dem Earl Marshall zur Entſcheidung von
ſachen, von Sachen, die Wappen und Titel betreffen, und Civil-
Criminalſachen in der Armee in Kriegszeiten. Dieſes Gericht iſt
außer Gebrauch gekommen. Wichtiger iſt der Admiralitätshof des
high admiral, jetzt von ſieben Lords der Admiralität in Doctors
mons, für alle Seeſachen und als Appellationsbehörde für alle
maritime courts. In dieſen drei Gerichten, ſo wie in den
der Univerſitäten Oxford und Cambridge gilt das römiſche Recht.
Appellationen von allen dieſen Gerichten gehen an die Kingsbench,
den geiſtlichen Gerichten an den court of delegates, der aus der
cery gebildet wird, vom Admiralitätshofe an das privy council, oder
gaten aus der chancery. In letzterer gibt es daher immer mehrere

Es liegt wohl zu Tage, wie unvollkommen dieſe Gerichtsverfaſſung
iſt, und wie wenig man eine wohlfeile und leicht zugängliche
pflege davon erwarten kann. Man hat dieſe Mängel wohl erkannt
nimmt immer mehr darauf Bedacht, ihnen abzuhelfen. In der bei
öffnung des Parlaments am 26. Jan. 1841 gehaltenen Thronrede
ſpricht die Königin die Vorlegung von Maßregeln, welche eine
nigere und zweckmäßigere Juſtizverwaltung herbeiführen ſollen, wo
nichts Anderes gemeint iſt, als die ſchon im J. 1830 von Lord Brougham
angeregte (Times no. 14,400) Einrichtung ſtändiger Gerichtshöfe in
zelnen Bezirken (ſo genannte local courts bill).

So viel nun das gerichtliche Verfahren betrifft, ſo kommt es
da in den localen Gerichten erſter Inſtanz meiſt eine beſondere, einf
und durch den Gebrauch gebildete Procedur angewendet wird — be

auf die Procedur in den großen Gerichten zu London an. In den
of common pleas, Kingsbench und exchequer gilt der eigen-
liche englische Proceß, von dem der Proceß des Canzlei- und Ad-
litätsgerichts, so wie der Universitäts- und geistlichen Gerichte we-
n abweicht.

Das wichtigste Auskunftsmittel für die Entscheidung factischer Streit-
ist das in England auch in Civilsachen gebräuchliche Geschwore-
nengericht *).

2. Französischer Proceß. In Frankreich finden wir in den
Zeiten die allen Nationen manischen Ursprungs eigenthümlichen
lichen Einrichtungen. Diese zunächst dem Lehenswesen, und
ward wieder von den Kö kämpft, welchen es gelang, die
walt völlig in ihrer Hand zu centralisiren. Die wichtigsten Re-
sind die der établissemens Ludwig's des Heiligen. Dieser errichtete
1251 ein ambulatorisches ament, in welchem sich zum Theil
gebildete Juristen befanden. Privatfehden und gerichtlicher Zwei-
wurden, letzterer wenigstens auf den Gütern des Königs, abge-
man konnte Urtheile der Lehensgerichte anfechten, ohne sich —
— auf den Zweikampf mit den Richtern zu berufen (faus-
combattre), und man konnte, wenn von dem urtheilenden
Abhülfe verweigert ward, sich an den Hof des Königs wenden.
Bestimmungen der Etablissements sind im Ganzen ein Gemisch
Gewohnheiten und römischer Rechtsregeln. Sie geriethen freilich
Vergessenheit, hatten indeß durch die Gestattung der Berufungen
Parlament des Königs für die spätere Verfassung den Grund
Philipp der Schöne, unter dem der Einfluß des römischen und
chen Rechts immer bemerkbarer ward, theilte das Parlament, um
Einfluß der Großen zu schwächen: eine Abtheilung (die états gé-
), für die Administration und Legislation bestimmt, ward nur von
Zeit berufen und war, dem Könige gegenüber, ohne Bedeutung;
dere, mit der Justizgewalt versehene, erhielt unter dem Namen
laments einen bleibenden Sitz zu Paris. Als nach und nach
ihren Lehen mit der Krone vereinigt wurden, gründeten die Kö-
königliche Parlamente in den Provinzen. Seit Karl VII. be-
die Eingriffe des königlichen Staatsrathes in die Befugnisse des
ments, welche endlich durch die ordonnance de Blois dahin be-
wurden, daß nur durch drei Mittel, die proposition d'erreur,
civile und die cassation die arrêts der Parlamente ange-
werden sollten. In dieser Jurisdiction des conseil privé liegt
rung des späteren Cassationshofes. Für die unteren Instanzen
die Lehensvasallen des Königs zur Verwaltung der Justiz baillis,
aber auf seinen Gütern den sénéchal angestellt. Philipp August
vier grands-baillis für seine Besitzungen, und dieses Beispiel
die größeren Kronvasallen nach, indem sie ihre sénéchaux mit

*) S. oben „Jury."

der Juſtizpflege in ihren Beſitzungen beauftragten. [illegible]chdem ihre [illegible] von der Krone unterdrückt waren, ſtanden die [illegible] en den sénéchaussées gleich. In dieſen Untergerichten ward früher das Recht durch [illegible] curiae, oder Schöffen, prud'hommes, gefunden. Nachdem indeß dem Gebrauche des römiſchen Rechts die Rechtspflege verwickelter geworden war, urtheilten die ſtändigen Richter — wie in den geiſtlichen Gerichten — allein. Indeß waren die grands-baillis und sénéchaux Beamten zu Machthabern von politiſch bedeutendem Einfluß geworden, indem ſie in den ihnen zugewieſenen Bezirken zugleich die Militär- und Adminiſtrativgewalt übten. Deshalb fingen die Könige an, dieſe Stellen nicht wieder zu beſetzen, und ernannten ſtatt deſſen für kleinere Bezirke lieutenants du roi. In Criminalſachen hatte man durch die prévôté de la marechaussée die Befugniſſe der Lehensgerichte (justices seigneuriales) eingeſchränkt: in Civilſachen führte das Edict von 1551 die Einrichtung der présidiaux (Landvogteien) zu einer gleichen Einſchränkung, indem es eine Menge königlicher Richter durch das Reich vertheilte, welche den Hinterſaſſen die Juſtiz zu adminiſtriren bereit waren. Man fing nun an, cas royaux und cas seigneuriaux zu unterſcheiden, von denen die letzteren immer mehr eingeſchränkt wurden. In den bedeutenderen Handelsſtädten ließen die Könige aber ſeit der Mitte des 14. Jahrhunderts zu, daß der Handelsſtand für Handelsſachen ſich beſondere Richter (consuls) wählte; wahrſcheinlich um in dieſen Städten eine Spaltung der Intereſſen zu bewirken. — Schon früh war das Amt des procureur du roi von Wichtigkeit. Anfangs übte derſelbe die Functionen eines Präſidenten; ſpäter, als die Gerichte permanent geworden waren, hatte er das Intereſſe des Königs, die Verfolgung der Verbrechen, bei den Gerichten wahrzunehmen, denſelben die ergehenden Edicte und Ordonnanzen mitzutheilen und für deren Beobachtung Sorge zu tragen. — Beſonders bemerkenswerth iſt die ordonnance vom Jahre 1667, welche das Verfahren zu vereinfachen und für alle Gerichte gleichförmig anzuordnen beſtimmt war. Obgleich ſie in einzelnen Punkten zu Verbeſſerungen führte, ſo erhielten ſich doch eine Menge unnützer Formalitäten und übermäßiger Friſten. Sie bildet die Grundlage der heute geltenden Civilproceßgeſetzgebung.

Die franzöſiſche Revolution brachte hinſichtlich der Gerichtsverfaſſung wichtige Veränderungen hervor. Das Geſetz vom 24. Aug. 17[illegible] hob alle bisherigen beſonderen Gerichtsbarkeiten, die Verkäuflichkeit der Aemter und die den Richtern zufließenden Sporteln auf, gab den Unterthanen die Befugniß, ihre Richter zu wählen, und ſetzte — neben Friedensbeſtimmungen über Schiedsgerichte — Friedensgerichte, Familiengerichte, Gerichte erſter Inſtanz, ſtatt der alten juges consuls Handelsgerichte und Appellationsgerichte ein. Das Geſetz vom 1. Decbr. 1790 organiſirte den Caſſationshof. Endlich hob das Geſetz vom 24. Octbr. 17[illegible] die ordonnance von 1667, welche bis dahin in Anſehung des Verfahrens gegolten hatte, auf, ſchaffte die Advocaten ab [illegible]nd ſetzte ſehr [illegible]tige Beſtimmungen, welche eine ſummariſche, [illegible]che Procedur [illegible]

[illegible], an die Stelle des aufgehobenen Gesetzes. Die Gesetze vom [illegible]März, 20. April und 5. Septbr. 1800 enthielten dann nähere [illegible]ungen über die Organisation der Gerichte und stellten die Thä[illegible]t der Advocaten und die Gültigkeit der Ordonnanz von 1667 wie[illegible]her. Erst im Jahre 1806 erschien der noch jetzt geltende Code de [illegible]dure, der mit dem 1. Januar 1807 in Kraft trat. Dann ward [illegible]ch das Gesetz vom 24. April 1810 in der Gerichtsverfassung in An[illegible]ung der Formen eine Annäherung an das monarchische Princip be[illegible]t, im Wesentlichen aber nichts geändert. Die Appellationshöfe wur[illegible]n zu kaiserlichen Höfen gemacht, und sollten — gleich den alten [illegible]s souverains — rendre la justice souverainement.

Der heutige französische Proceß steht in der engsten Verbindung [illegible]t der Gerichtsverfassung.

In erster Instanz entscheiden theils die Friedensrichter, theils die [illegible]s aus mehreren friedensgerichtlichen Cantons bestehenden Bezirke vor[illegible]en Collegialgerichte erster Instanz.

Die Friedensrichter entscheiden jetzt, nach den Gesetzen vom 11. [illegible]l und 7. Juni 1838 — außer ihren Functionen als Polizei- und [illegible]sführungsbeamte und beim Vergleichsversuche —, über alle rein per[illegible]lichen und Mobiliarklagen, ohne Appellation bis zu 100 Frcs., und [illegible] Vorbehalt der Appellation bis zu 200 Frcs., in Sachen der Rei[illegible]n bis zu 1500 Frcs., Pacht- und Miethstreitigkeiten, wenn die [illegible]summe in Paris 400 Frcs., und anderer Orten 200 Frcs. be[illegible]t, in mancherlei Entschädigungsklagen, über Aenderungen am Laufe [illegible] Wassers, Besitzsachen, Grenzsachen und Alimentensachen.

Für die Gerichte erster Instanz aber ist die Summe, bis zu wel[illegible]e sie erkennen, ohne daß Appellation zulässig wäre, auf 1500 Frcs. [illegible]0 Frcs. Rente erhöht. Diese Sachen sollen (gleich den in art. [illegible] des C. d. P. genannten) summarisch behandelt werden.

Ueber die Appellationen von dem Gerichte erster Instanz entscheiden [illegible]Appellationshöfe (cours d'appelle, cours royales). Es gibt deren 26. [illegible]jeder besteht wenigstens aus 4 Präsidenten und 20 Räthen und [illegible]t sich mindestens in 3 Kammern oder Sectionen, eine für Civil[illegible]n, eine Appellationskammer für Zuchtpolizeisachen und eine An[illegible]kammer.

Ueber den Cassationshof vergl. Staatslexikon Bd. 3 S. 284.

Das Verfahren vor den Friedensgerichten ist einfach*). Die Par[illegible]e erscheinen freiwillig oder in Folge einer Citation persönlich, oder [illegible]h Specialbevollmächtigte und verhandeln die Sache mündlich. Die [illegible]heidung erfolgt sogleich oder in der folgenden Audienz. Ist sie [illegible]mentarisch, so muß die Entscheidung binnen vier Monaten darauf [illegible]n, widrigenfalls der Proceß verjährt (peremtion de l'instance). [illegible]e Urtheile bedürfen keiner anderen Förmlichkeiten, als der nach ihrem [illegible]n nothwendigen. Der Art. 141 des C. d. P. ist nicht darauf an-

*) Code de pr. art. 1—47.

wendbar, der Art. 18 (Les minutes de tout jugement seron sur la feuille de l'audience, et signées par le juge qui aura dience et par le greffier) muß aber beobachtet werden. Die pr Vollſtreckung dieſer Urtheile ſoll in allen Fällen verordnet we eine authentiſche Urkunde vorliegt, oder ein anerkanntes V oder eine frühere Verurtheilung, gegen welche keine Berufung worden iſt. In allen anderen Fällen kann der Richter verord einſtweilen das Urtheil, der Berufung ungeachtet, vollſtreckt w zwar ohne Bürgſchaftsleiſtung, wenn es ſich von einer alime Penſion handelt, oder die zuerkannte Summe 300 Frcs. ni ſteigt; iſt die Summe höher, ſo muß Bürgſchaft geleiſtet werd Hinlänglichkeit der Bürgſchaft wird durch den Friedensrichter Haftet Gefahr auf dem Verzuge, ſo kann verordnet werden, daß weilige Vollſtreckung auf Vorzeigung des Concepts (minute) de geſchehe *). Urtheile, die nicht definitiv ſind, werden den Pa wenn ſie in ihrer Gegenwart abgegeben ſind — nicht in Au zugeſtellt. Zeugen werden in Gegenwart der Parteien vernomme die Puncte, worüber ſie die Befragung verlangen, angeben Die Zeugenausſagen werden nur in appellabeln Sachen niederge Gegen ein Contumacialurtheil (jugement par defaut) iſt bi Tagen Oppoſition zuläſſig. Die Berufung iſt dagegen ſowohl lauf von drei Tagen nach dem Ausſpruch des Urtheils, außer Fällen, wo proviſoriſche Vollſtreckung Statt findet, als auch n ßig Tagen nach der Inſinuation unzuläſſig **). Appellabel End- und interlocuteriſche Urtheile: die Appellation gegen präpa Urtheile (d. i. ſolche, die der Hauptſache nicht präjudiciren) iſt Appellation gegen das Enderkenntniß zu verbinden. Die Caſſati jetzt nur noch wegen Gewaltsübertretung (excès de pouvoir) ge densgerichtliche Urtheile Statt ***).

Von den Gerichten erſter Inſtanz wird entweder im ord Proceſſe oder ſummariſch verfahren.

Summariſch †) ſollen behandelt werden: 1. die Appellatio friedensgerichtlichen Urtheilen, 2. perſönliche Klagen, die ſich a ſtrittene Urkunden ſtützen, 3. Klagen unter 1000 Frcs., 4. pr zu entſcheidende Sachen, 5. Klagen auf Rückſtände von Pacht oder Renten. Sachen dieſer Art werden ohne Vorverhandlun in die Audienz gebracht. Auch die Zeugenvernehmungen (enqu ſchehen vor der Audienz, und nur in appellabeln Sachen wird ein Protocoll geführt. Da nur die avoués das Recht haben, händel zu führen (d'écrire, de poskuler, de conclure), ſo n

*) Geſ. v. 7. Juni 18 . 11 u. 12.
**) Geſ. v. 8. Juni 13 u. 14.
***) Geſ. v. 18. 7. C
v. 8. Juni 1838, Art.
†) C. de pr.

auch im summarischen Verfahren (jedoch nicht vor den Friedens-
n) sich eines avoué bedienen *).
Dem ordentlichen Verfahren in erster Instanz soll regelmäßig ein
rsuch vor dem Friedensrichter vorangehen. (C. de pr. art. 48—
Die Parteien müssen bei 10 Frcs. Strafe geladen werden, in
zu erscheinen. Das über den etwa geschlossenen Vergleich auf-
mene Protocoll ist freilich eine öffentliche Urkunde, hat aber doch
e Kraft einer obligation privée, so daß es keine Hypothek begründet
nicht de plein droit executorisch ist. Der Vergleichsversuch wird
häufig eine Formalität, denn theils bedienen sich die Parteien schon
er avoués und erscheinen nicht persönlich, theils genügt es schon,
sie überall nicht erscheinen und nur eine Quittung über die be-
Strafe beibringen **).
Die auf den Güteversuch folgende Procedur vor dem Gerichte selbst
sich in drei Abschnitte: die schriftliche Instruction der Sache, die
liche Verhandlung in der Audienz und das Schlußverfahren (Bera-
, Abstimmung und Erkenntniß).
Die schriftliche Instruction der Sache beginnt nicht mit einer von
Partei bei Gericht einzureichenden Klage, sondern mit einem exploit
ument: einem von einem huissier auszufertigenden, dem Be-
n zuzustellenden Documente, welches den Anspruch des Klägers
hnet und Namen, Wohnort und Stand der Parteien, Namen des
ts des Klägers, Namen, Wohnort und datum des Patents des
ier und Benennung des Gerichts sammt der Frist, innerhalb wel-
sich der Beklagte vor Gericht zu stellen hat, bei Strafe der Nich-
t enthalten muß ***). Auch ist das Protocoll über den Vergleichs-
ch oder das certificat de non-comparution, eine Copie der die Klage
stützenden Urkunden, und eine Notiz über die Kosten (letztere bei
rs. Strafe für den huissier) beizufügen. Diese Ladung verpflichtet
Beklagten nur, innerhalb der gesetzten Frist einen Anwalt zu be-
n, wovon Letzterer dem Gegenanwalte durch den huissier Nachricht
Binnen 14 Tagen muß nun die Vertheidigung des Beklagten
gen. Für die Anordnung derselben gilt keine Eventualmaxime. Der
gte kann zunächst dilatorische Einreden vorbringen. Erst wenn
verworfen werden, folgen die eigentliche Vertheidigung (defense au
), die Einlassung und peremtorische Einreden, so wie Unzulässig-
ründe, die bald auf Abweisung der Klage, bald auf Hemmung der
dur gehen (fins de non recevoir, de non procéder). Letztere können
der Lage des Processes vorgebracht werden. Vorgefallene Nullitäten

*) Lauter, cours de proc. civ. pag. 96.
**) Im Genfer Proceßgesetze von 1819, Art. 6 ist daher verordnet, daß
ung der Parteien die Municipalbeamten die Güte versuchen können, daß
m Tribunal der Güteversuch in jeder Lage der Sache statthaft, jedoch nur
zwischen Ehegatten und Ascendenten und Descendenten nothwendig

art. 61. procédure civile tom. 1. pag. 118 sq.

ſind aber vor den dilatoriſchen Einreden geltend zu machen. Die ſch
lich abgefaßte Vertheidigung wird dem huissier in zwei Exempla
übergeben, der auf beide die Zuſtellungsbeſcheinigung ſetzt und dem
walte des Klägers das eine Exemplar behändigt, dem des Beklag
aber das andere zurückgibt. Erfolgt die Vertheidigung nicht, ſo k
der Kläger die Sache ſogleich an die Audienz bringen. Erfolgt ſie,
kann der Kläger auf dieſelbe binnen 8 Tagen wieder antworten.
weiterer Schriftenwechſel iſt zwar nicht verboten: es darf jedoch bei
ſtenliquidationen nichts dafür in Rechnung gebracht werden. Dann k
jede Partei die andere in die Audienz vorladen laſſen. Dieſes geſch
auf die Weiſe, daß man durch eine Bittſchrift (placet) an den Pr
denten die Eintragung der Sache auf die Regiſter erwirkt und
Gegner durch ein ihm vom huissier ſignificirtes avenir, acte d'avou
avoué, von dem angeſetzten Termine in Kenntniß ſetzt. Wenigſtens
Tage vor dem Termine haben ſich die Anwälte die Anträge (con
sions), womit ſie in der Audienz auftreten wollen, mitzutheilen.
der Audienz ſelbſt werden die Sachen nach der Reihe aufgerufen.
Verhandlung beginnt damit, daß die Parteien die conclusions abl
und dem Gerichte übergeben (poser qualités). Dieſe Handlung,
welche die Beſtimmung eines Tags zum mündlichen Verhandeln ſo
begründet die Litisconteſtation und Rechtshängigkeit der Sache. Hi
ſichtlich des weiteren Verfahrens ſind die Fälle des Ungehorſams beſ
ders auszuzeichnen. In dem außergerichtlichen Schriftenwechſel kom
kein Ungehorſam vor: die Unterlaſſung des Ueberreichens einer Sch
hat blos die Folge, daß die Sache nun in die Audienz gelangt, wo
Partei dennoch alles zur Sache Gehörige vorbringen kann. Wer di
Concluſionen einbringt, dem wird die Audienz verſagt, und ſein Geg
kann gegen ihn ein Contumacialurtheil in der Audienz erwirken.
Nachdem die Concluſionen aufgeſtellt ſind, und durch Vertrag und R
derlegung derſelben die Sache anhängig geworden, iſt ein jugem
contradictoire möglich, wenn auch in der folgenden Audienz, wo
Sache plädirt werden ſoll, eine Partei nicht erſcheint**). Erſcheint
Kläger in der Audienz nicht, ſo ergeht gegen ihn ein Contumacial
theil (congé), in welchem auf Verlangen des Beklagten eine völ
Abweiſung ausgeſprochen werden kann***). Bleibt aber der Beklag
aus, ſo ergeht auf Antrag des Klägers ein Urtheil, in welchem n
des Letzteren Concluſionen erkannt wird, si elles se trouvent justes
bien verifiées†), ſo daß alſo keineswegs dem Kläger der Beweis
Klage erlaſſen bleibt. Dabei iſt zu unterſcheiden: 1. défaut faute
constitution d'avoué, ou faute de comparoir, wenn der Beklagte
die Aſſignation gar keinen Anwalt beſtellt hat; 2. défaut faute

*) Rauter l. c. §. 178.
**) Rauter l. c. §. 91. Pigeau vol. 1, pag. 469.
***) Rauter l. c. §. 118. 231.
†) C. de pr. art. 150.

…e, wenn der Beklagte einen Anwalt bestellt hat, aber nicht in …dienz erscheint. Der erste Fall wird minder strenge behandelt, …r zweite, weil es im zweiten gewiß ist, daß der Beklagte die …erhielt und nicht aus M…ngel an Einsicht die Vertheidigung …. Im ersten Falle werden die Contumacialurtheile nicht durch …her gebrauchten huissier, sondern durch einen anderen, dazu be… zu beauftragenden huissier insinuirt *), die Opposition ist da… bis zur Vollstreckung zulässi… doch muß letztere binnen sechs Mo… nachgesucht werden, widrig…falls das Urtheil erlischt. Im zwei… geschieht die Significati… auf die gewöhnliche Art, und die …ion ist nur 8 Tage lang g…n das Urtheil zulässig. Wenn von …n Litisconsorten der Eine n… erscheint, so erfolgt ein Urtheil, … eine neue Ladung verfügt u… das Erkenntniß über den Unge… aussetzt, um über beide Consorten zusammen zu entscheiden **). …e zweite Ladung kann sich der Ungehorsame noch zusammen mit … Streitgenossen vertheidigen und hat nur die Kosten zu erstatten. … wieder ungehorsam, so ergeht ein Urtheil, welches für contra… gilt und keine Opposition zuläßt.

In der zum Plädiren bestimmten Audienz, wo das Publicum Zu… hat, spricht zunächst der Anwalt des Klägers und dann der des …. Beide fahren damit abwechselnd fort, so lange sie es für … halten, oder bis der Präsident die Verhandlung mit den Wor… le tribunal est suffisamment éclairé, unterbricht.

In denjenigen Sachen, in welchen auch der Staatsanwalt ange… werden muß ***), sind demselben drei Tage vor der Audienz die …lacten zuzustellen. Nachdem der Staatsanwalt in der Audienz …en hat, sind fernere Vorträge der Anwälte nicht zulässig, diese … jedoch dem Präsidenten durch einfache Noten die Puncte bemerk… …en, in welchen nach ihrer Ansicht die Conclusionen des Staats… ungenau oder unrichtig sind.

In Betreff der Urtheilsfällung ist es Regel (C. de pr. art. 116), … Richter sofort beschließen, und der Präsident das Urtheil sammt …scheidungsgründen ausspricht. Die Berathung geschieht in der …, besteht aber — da das Gesetz vom 26. Juni 1793, wonach …er laut ihre vota abzugeben hatten, durch Art. 208 der Con…

*) C. de pr. art. 156.

**) Le profit du défaut doit être joint au fond.

***) Hierher gehören: 1. Sachen, welche die öffentliche Ordnung, den …, Domänen, Gemeinden, öffentliche Anstalten, Geschenke und Vermächtnisse … Armen betreffen; 2. Sachen, welche sich auf den status einer Person … das Vormundschaftswesen beziehen; 3. worin forideclinatorische Einreden …ucht sind; 4. Competenzconflicte der Gerichte und Recusationen; 5. Syn…gen; 6. Sachen der Ehefrauen ohne Autorisation des Mannes, Sachen …nnen; 7. Sachen, worin Rechte Abwesender in Frage kommen. Auch … sich der Staats… en anderer Art, wo er seine Einwirkung für … hält, mittheil… das Gericht kann solche Mittheilung selbst … verfügen. C. de pr. art. 83.

ſtitution vom Jahre 3 aufgehoben iſt — in einem leiſen Geſpräch zuſammentretenden Richter. Iſt die Sache nicht klar und einfach g um auf der Stelle entſchieden zu werden, ſo wird ein delibéré ang net. Dieſes iſt entweder: 1. eine Berathung noch während der Audienz in einem beſonderen Zimmer, delibéré sur le champ; 2. Vertagung der Sache, delibéré sans rapport, damit in der Zwi zeit die Richter überlegen und nach Einſicht der Acten der Advo ſich für eine Anſicht entſcheiden können; 3. delibéré sur rapport, ein Referent beſtellt wird, der nach den Acten der Advocaten eine lation ohne votum abfaßt, die in öffentlicher Sitzung vor der Beratl vorgetragen wird. Außer dieſen Mitteln, welche zu einer genau Prüfung der Sache führen, kann 5. das Gericht befehlen, daß Sache von den Parteien ſchriftlich verhandelt werden ſoll, worauf Relation abgefaßt, in der Audienz berathen und entſchieden wird Dieſes iſt ſelbſt nach Berathungen der vorhin gedachten Art noch läſſig. Bei der Abſtimmung hat der Präſident keine entſcheidende Stim Bei völliger Gleichheit der Stimmen wird ein jugement de partage gegeben, welches die verſchiedenen Meinungen mit den Gründen aufn aber keine entſcheidende Kraft hat. Es werden dann noch mehr Richter, juges suppléans, oder Advocaten zugezogen, und die Sa wird noch einmal plädirt und entſchieden. Das ausgeſprochene Urt wird vom Gerichtsſchreiber in das Audienzprotocoll getragen, welch der Präſident unterzeichnet. Aus dieſem Protocolle gibt der Gerich ſchreiber eine einfache (expédition simple) oder förmliche Ausfertig (grosse). Letztere wird im Namen des Regenten abgefaßt und e hält den Befehl an die huissiers und die Diener der öffentlichen Mac das Urtheil zu vollſtrecken. Die Ausfertigung des Urtheils iſt aber n blos eine Abſchrift des Concepts, minute, mit deſſen Entſcheidu gründen, ſondern enthält auch die ſo genannten qualités, die dem theile zu Grunde liegenden Thatſachen und Rechtsſätze. Zu die Ende entwirft der Anwalt, der die Ausfertigung verlangt, dieſe Q litäten. Dieſe werden dem Gegner ſignificirt, und der Greffier darf Urtheil erſt 24 Stunden nach der Zuſtellung an den Gegner nach Qualitäten ausfertigen. Letzterer kann Oppoſition gegen die Expe nach den vorliegenden Qualitäten einlegen und den Qualitätenſteller ei ein avenir auf eine beſtimmte Stunde vor den Präſidenten laden, nach kurzer Verhandlung über die Sache entſchieden wird. Ueber Unzweckmäßigkeit dieſes Qualitätenverfahrens waltet übrigens ſchon noch ein Zweifel ob **).

Dieſer regelmäßig und einfach ſcheinende Gang der Procedur i nun beſonders durch eine Menge von Incidentpuncten erſchwert, w — da man eine Eventualmaxime nicht kennt — abgeſondert und

*) C. de pr. art. 95—110.

**) Mittermaier, der gemeine deutſche Proceß. Beitrag II. S. —179.

verhandelt werden*). So können zunächst alle Einreden, welche die Einlassung auf die Sache befreien, zu besonderen Vorverhandlungen und Entscheidungen Anlaß geben. Eben so bildet die Verhandlung über die Beweise Incidentpuncte. Eine eigentliche Beweisinstanz kennt der französische Proceß nicht. Die Parteien unternehmen die Beweise, die sie für nöthig halten, und das Gericht läßt sie damit zu, wenn es die Beweise für relevant achtet. Sind nach geschlossenen Verhandlungen noch streitige Puncte vorhanden, so erläßt das Tribunal ein Urtheil, wodurch es noch Beweise vorschreibt**). In Ansehung der Beweise befolgt man das römische Recht. Eine peremtorische Beweisfrist findet nicht. Gegen das Interlocut findet Appellation mit Suspensiveffect Statt, doch ist der Richter beim Enderkenntniß nach dem Grundsatze des Interlocutoire ne lie pas le juge, durch das Beweisurtheil nicht gebunden. Zeugenbeweis ist in allen Sachen, die den Betrag von 150 Frcs. übersteigen, unzulässig, ausgenommen die Fälle, in denen der Verlust eines Urkundenbeweises vorhanden ist, oder in denen der Beweisführer nicht im Stande war, sich schriftliche Beweise zu verschaffen. Die Zeugenvernehmung (enquête) über Artikel, welche der Beweisführer dem Gegner mittheilt, und worüber sich dieser binnen drei Tagen sub poena confessi erklären muß, geschieht nicht in öffentlicher Sitzung, sondern vor einem commissaire des Gerichts in Gegenwart der Parteien, nachdem das Gericht durch ein Urtheil die Zulässigkeit und Relevanz der Artikel ausgesprochen hat†). Ueber Gründe der Verwerflichkeit der Zeugen (reproches), welche vor der Vernehmung eingebracht werden müssen, wird in der Audienz entschieden. Ueber den Urkundenbeweis gibt es sehr ausführliche Vorschriften. Das Verfahren zum Behufe der vérification d'écriture kann als selbstständiges Verfahren, um einen Titel für eine Forderung zu erlangen, oder als Incident in einem anderen Processe vorkommen, um einen nöthigen Beweis zu liefern. / Der Beweis durch Sachverständige wird auf ähnliche Weise wie der Zeugenbeweis, durch ein Urtheil zugelassen oder vorgeschrieben unter Leitung eines commissaire instruirt††). Die Richter sind an ihrer Ueberzeugung widersprechenden Ausspruch der Sachverständigen nicht gebunden. — Das gerichtliche Geständniß macht vollen Beweis. Ein qualificirtes Geständniß ist nicht theilbar†††). Die Aufnahme eines von einem Anwalte oder huissier abgelegten Geständnisses veranlaßt ein besonderes Incidentverfahren*†) und ist noch

*) Der Code de pr. art. 338 verlangt zwar regelmäßig gleichzeitiges Vorbringen der Incidentpuncte. Die Vernachlässigung dieser Vorschrift wirkt indeß nur auf den Kostenpunct.
**) C. de pr. art. 254.
†) Code civ. art. 1341—1348.
††) Das Nähere C. de pr. art. 252—294. Rauter l. c. §. 210—216.
†††) C. de pr. art. 302—323.
*†) Code civ. art. 1356.
*†) C. de pr. art. 352—362.

acht Tage lang nach der Executionsvollstreckung [illegible]. In jeder [illegible] der Sache kann ferner jede Partei durch eine re[illegible] Artikel einbrin[illegible] und um Vernehmung des Gegners darüber nachsuchen *). Alsd[illegible] wird durch ein Urtheil das interrogatoire sur faits et articles angeord[illegible] und die Gegenpartei vor einem deputirten Richter vernommen. [illegible] scheint sie nicht oder verweigert sie die Antworten, so gelten die Art[illegible] für zugestanden. Auch kann das Gericht die comparution des par[illegible] en personne von Amtswegen anordnen, wo dann den vor die Aud[illegible] geladenen Parteien Fragen über die streitigen Thatumstände vorge[illegible] werden **). — Ueber relevante Thatsachen kann auch der Eid dess[illegible] werden. Die Eidesdelation wird dann durch ein förmliches Urt[illegible] welches die zu beschwörenden Thatsachen feststellt, zugelassen. Auch [illegible] Erfüllungs- und Reinigungseid ist zulässig. — Außer den in dem [illegible] herigen erwähnten, die Instruction der Sache betreffenden Incidentp[illegible] cten gibt es noch eine Menge v[illegible] incidens, welche, durch ein [illegible] d'avoué à avoué eingeleitet, den [illegible] ständen nach die Hauptsache [illegible] halten, oder mit ihr zugleich ent[illegible] werden. Dazu gehören Rec[illegible] ventionen, Compensationen, Interventionen, Recusationen, Reassu[illegible] tionen, Bitten um Entscheidung über die Competenz des Gerichts [illegible] das Obergericht (réglement de juges) u. s. w. Diese incidens kön[illegible] regelmäßig bis zum Schluß der Sache vorgebracht werden. /

Von den Rechtsmitteln ist die Opposition, ein Mittel, den [illegible] schuldeten Nachtheil eines C[illegible]tumacialurtheils zu beseitigen ***), bere[illegible] erwähnt. Die Appellation ist gegen Endurtheile und interlocutori[illegible] (qui préjugent le fond), nicht gegen blos präparatorische zulässig. [illegible] Appellant läßt binnen drei Monaten nach der Insinuation des Urth[illegible] seinem Gegner ein exploit significiren, worin er ihn vorladet, binn[illegible] der gesetzlichen Frist vor dem Appellationsgerichte zu erscheinen. [illegible] Appellat bestellt nun seinen Anwalt, und diesem significirt der Appell[illegible] seine Beschwerdeschrift, griefs. Der Appellat hat binnen 8 Tagen [illegible] antworten, und nun kann jede Partei die Sache an die Audienz bring[illegible] wo ganz auf ähnliche Art, wie in erster Instanz, concludirt, pl[illegible] und entschieden wird. Der Appellat (l'intimé) kann in jeder Lage [illegible] Sache incidenter appelliren, und ist dabei — worüber man in der Pr[illegible] streitet — nicht auf die vom Appellanten angefochtenen Urtheilspu[illegible] beschränkt †). Ein neues Gesuch in den Conclusionen (nouvelle [illegible] mande) ist unzulässig, ausgenommen wenn es auf Compensatio[illegible] oder Vertheidigung gegen den Anspruch des Gegners ankommt, oder [illegible] Accessorien gefordert werden ††). Nouveaux moyens, neue Rechtsgrü[illegible] und Beweise, werden zugelassen. Die Vollstreckung eines reformatoris[illegible]

*) C. de pr. art. 324—336.
**) C. de pr. art. 119.
***) Rauter l. c. §. 246—248.
†) C. de pr. art. 443.
††) Art. 464.

gehört vor das Appellationsgericht, welches ein Untergericht da-
tragen kann *). /
e Recurs an den Cassationshof, pourvoi en cas-
muß durch eine Bittschrift an die chambre des requêtes bin-
Monaten nach der Significirung des Urtheils eingeleitet wer-
ser Bittschrift muß die Niederlegung einer Geldstrafe von 150
i Contumacialurtheilen 75 Frcs.) vorhergehen. Sie enthält
de der Richtigkeit des beizufügenden angefochtenen Urtheils
von einem der Advocaten des Cassationshofes (welche zugleich
ren, avoués, sind) unterzeichnet sein. Die Gegenpartei wird
ht in Kenntniß gesetzt, vielmehr entscheidet die Requêtensection
ion eines Rathes und nach Stellung der Conclusionen des
walts prima facie über die Zulässigkeit der Cassation. Die
ng der Cassation zieht den Verlust der deponirten Geldstrafe.
Die Execution wird durch die Verhandlungen vor dem Cas-
nicht gehemmt. Wird dafür gehalten, daß ein Cassations-
verture de cassation) vorhanden sei **), so gelangt nun die
r die chambre civile. Der Cassationskläger notificirt seinem
das zulassende arrêt mittelst eines exploit, dessen Original in
sei niedergelegt wird. Der Beklagte reicht bei der greffe seine
n und läßt dem Kläger Abschrift davon zustellen; eben so der
ne reponse, und der Beklagte noch eine replique. Dann wird
udienz von einem Gerichtsmitgliede eine Relation vorgetragen,
rag der Parteien — wenn sie erscheinen und plädiren wollen
ie der Staatsanwalt gehört, und das Erkenntniß gesprochen.
e Cassation verworfen, so verfällt der Kläger in eine Strafe
) Frcs. an den Staat, und von 150 Frcs. an den Gegner;
tionsrecursen gegen Contumacialurtheile beträgt die Strafe nur
viel. Wird auf Cassation erkannt, so beschränkt sich der Spruch
ullirung des vorigen Urtheils ***), und die Sache wird zum
Verfahren an ein anderes Gericht gewiesen, wo die Sache von
ncte, bis zu welchem die früheren Verhandlungen cassirt sind,
ue beginnt. Dieses Gericht braucht dann der Meinung des
nshofs nicht zu folgen, sondern kann ein dem cassirten Urtheile
Urtheil geben. Nach einem Gesetze vom 27. Ventose VIII art.
alsdann, im Fall eines zweiten Cassationsgesuchs, von den
en Kammern des Cassationshofs entschieden werden, und wenn
heil wieder cassirt wird, so ist eine authentische Auslegung des
Gesetzes nöthig. Nach dem jetzt geltenden Gesetze vom 30
28 wird das zweite Erkenntniß von dem versammelten Cassa-
e ausgesprochen, und, wenn wiederum cassirt wird, die Sache

Art. 472.
Verstöße gegen Formalitäten die à peine de nullité vorgeschrieben
ründen blos die requête civile, C. de pr. art. 480.
) Rauter l. c. §. 42. 266.

an einen Appellationshof gewieſen. Dieſer erkennt in voller Verſa lung, und eine fernere Caſſation findet nicht Statt. Der Fall aber dem Könige angezeigt, und dieſer läßt den Kammern den Ent eines Interpretativgeſetzes vorlegen.

Die Caſſation kann auch dans l'intérêt de la loi vom Ge anwalte beim Caſſationshofe auf Anzeige der Staatsprocuratoren übrigen Gerichte verfolgt werden. Sein Antrag iſt an keine Fri bunden. Doch kann er wegen excès de pouvoir nur nach Verlau den Parteien offen ſtehenden Friſt Caſſation nachſuchen. So lan Friſt läuft, können die Parteien ſich ſeinem Antrage anſchließen. ſchieht dieſes nicht, ſo hat die Caſſation für die Parteien keine kung, indem unter dieſen das caſſirte Urtheil als Vergleich gilt.

Beſonders bemerkenswerth iſt endlich das franzöſiſche Executi verfahren.

Die Execution geſchieht im Namen des Königs. Die ordn grâce, durch welche früher die Execution verhindert werden konnte, heut zu Tage unzuläſſig. Das Urtheil hat denſelben Eingang, un ein Geſetz hat, und ſchließt mit einem allgemeinen Befehle der Ver hung an die Beamten der vollziehenden Gewalt. Es kann in Frankreich ohne visa oder pareatis des judex loci vollzogen w Ueber Hinderniſſe der Execution entſcheidet indeß das Gericht, w das Urtheil fällte; der judex loci trifft blos proviſoriſche Verfügung Die Vollſtreckung der Execution ſelbſt geſchieht von den huissiers gehört nicht zu den Attributionen der Gerichte. Die Urtheilsau gung — denn auf die minute darf keine Execution geſchehen — i nächſt dem Anwalt des Verurtheilten zu ſignificiren, deſſen Voll zu ſolchem Ende noch ein Jahr lang fortdauert **).

Man unterſcheidet die exécution par suite d'instance, welche wiſſe die Vollſtreckung des Urtheils ſichernde und vorbereitende Voll lungen, Cautionsleiſtung, Liquidation der Schäden und Koſten Rechnungsablage gehören ***), von der exécution forcée proprem dite.

Zu letzterer wird der huissier durch Uebergabe des Urtheils (d der executoriſchen Urkunde) ermächtigt. Der Vollſtreckung muß m ſtens um einen Tag eine Zahlungsaufforderung vorhergehen †).

Die einzelnen Executionsmittel ſind folgende:

1. die saisie arrêt oder tierce saisie, Beſchlagnahme des bew chen Vermögens des Schuldners, welches ſich in den Händen d Perſonen befindet. /

2. Die saisie mobilière, oder Auspfändung ††). /

---

*) C. de pr. art. 554.

**) C. de pr. art. 147. 1038.

***) Rauter l. c. §. 150. 271—275.

†) C. de pr. art. 583. 626. — Den Erben des Schuldners iſt dies in 8 Tage vorher zu ſignificiren. C. civ. art. 877.

††) C. de pr. art. 583—625.

Die saisie immobilière (Beschlagnahme von Grundstücken) ist nur für die expropriation forcée *) und gehört vor den judex Sie wird für besonders wichtig gehalten, und geschieht er einer Menge genau vorgeschriebener Formen (C. de pr. art. 17). /

Die persönliche Haft war schon im älteren Rechte ein gebräuchexecutionsmittel. Am 9. März 1793 erklärte der Nationalcon- Schuldhaft für unzulässig: ein Gesetz vom 14. März 1797 selbe aber wieder ein. Durch das Gesetz vom 4. April 1798 auf bestimmte Fälle, wohin nach dem Gesetz vom 23. April ch die Schuld eines Ausländers an einen Franzosen gehört, t. Genaue Vorschriften finden sich in Ansehung der Zulässig- Code civil (art. 2059 ff.) und in Ansehung des Verfahrens de pr. (art. 780 ff.). Danach ist die Haft zulässig in vielen wo dem Schuldner eine besondere Treulosigkeit zur Last fällt, lassachen und in einigen Fällen freiwilliger Unterwerfung unter ß (C. c. art. 2260. nr. 5. 2263). Auch kann (nach art. 126. pr.) das Gericht bei Entschädigungsforderungen über 300 Frcs. sprüchen aus geführten Vormundschaften und Verwaltungen arrest verordnen. In Sachen unter 300 Frcs. gegen Sieben-, gegen Weiber und länger als 5 Jahre ist die Haft, auf mer durch ein Erkenntniß zu sprechen ist, und wozu der Gläu- Alimente vorschießt, nicht zulässig. Mancherlei Abänderungen das Gesetz vom 17. April 1832. Danach ist die Haft in Han- wegen einer Schuld von weniger als 200 Frcs, gegen Wei- nicht Handelsfrauen sind, gegen Minderjährige und Siebenzig- nsthaft, und der Schuldner muß bei Sachen unter 500 Frcs. m Jahre, unter 1000 nach zwei Jahren u. s. w. entlassen In Civilsachen ist die Dauer der Haft gleich im Urtheil von 3 zu zehn Jahren zu bestimmen. Gegen Schuldner öffentlicher findet der Arrest bei Schulden über 300 Frcs. Statt. Nahe e und Eheleute können gegen einander keine Verhaftung er- Gegen die Verhaftung ist — wenn die Sache an sich auch nlabel ist — immer Appellation, jedoch ohne Suspensiveffect Die Alimentationskosten betragen in Paris 30 Frcs., in an- dern 25 Frcs. für 30 Tage, und wenn der Gläubiger es sie vorzuschießen, so wird der Schuldner entlassen und kann selben Schuld nicht wieder verhaftet werden.

Resultate. Nach dieser Uebersicht des Gerichtswesens ein- der läßt sich zunächst der Zusammenhang der gerichtlichen Ein- mit dem politischen Standpuncte des Volkes im Ganzen und rkennen. Anfangs, und so lange die Völker frei sind, ist die ste Gewalt mit der richtenden verbunden. Das Volk selbst Gewalten; der Richterspruch bildet ein Gesetz für den einzel-

*) Cod. civ. art. 2204. seq.

nen Fall, und mit der wachsenden Menge der Entscheidunge
ein Zeugniß für das Vorhandensein eines im Volksbewußtse
ausgebildeten Rechtssatzes. Eben durch die Rechtsprechung
die legislative Gewalt geübt und die wichtigste Quelle der Rec
eröffnet. Die Form der Procedur hat dabei überall gewisse
gemein. Die Volksversammlung, oder die aus dem Volke ge
Collegien oder Einzelrichter können sich mit der Vorbereitung
für die Entscheidung und mit der Leitung der ganzen Verhandl
befassen. Hierzu bedarf man ständiger Beamten, denen die
der Rechtspflege mit Ausnahme der Entscheidung obliegt.
Trennung der die Rechtspflege leitenden von der entscheidende
sind dann mindestens die Grundzüge des Verfahrens schon be
Sache wird von den Parteien den Richtern mündlich vorget
eben so entschieden, man führt vor ihnen Beweise und emp
ihnen das Urtheil. Eine weitere Ausbildung des Verfahre
wenn die Sache vor den ständigen Beamten instruirt und al
Entscheidung an das Volksgericht gebracht wird. Dieses
Rom und in Athen, und auch im englischen und französischen
muß man (obgleich Volksgerichte hier nicht mehr vorkommen)
liche Vorinstruction von der mündlichen Verhandlung der
den entscheidenden Richtern trennen. Am Bemerkenswerthes
dieser Hinsicht gewiß die Art und Weise, wie das römische
Uebergang der Sache an den entscheidenden Richter durch ei
ertheilte Formel vermittelte.

Diese Rechtspflege durch Volksgerichte ist aber mit der A
der absoluten monarchischen Verfassung nicht verträglich. In
ben die Kräfte, wodurch sich der Staat hält, ein bestimmte
die Rechtspflege wird daher permanenten, vom Landesherrn
Behörden übergeben. In Rom ging die Justizverwaltung
auf solche Behörden über. In England, Frankreich und
mischte sich der Kampf mit der Feudalität ein. Der Nieder
seinem Kreise sämmtliche Rechte des Höheren üben, der H
in dem Bezirke seines Vasallen so unmittelbar als möglich
In diesem Kampfe behielten in England und Frankreich die
Deutschland die größeren Vasallen, welche die Landeshoheit
die Oberhand. In England erhielt sich das Processverfahren
Wesentlichen auf dem Standpuncte, auf welchen es durch di
dung der Jurisdiction der aus der curia regis entstandenen G
gediehen war; in Deutschland und Frankreich mischte sich de
der fremden Rechte ein, und die Wissenschaftlichkeit der Jus
der Volksthümlichkeit derselben ein Ende. Einen neuen A
nahm Frankreich in der Revolution; die historischen Grund
Bestehenden wurden weggeräumt, und der philosophischen Ans
von nun an die öffentlichen Einrichtungen beseelen sollte, Ge
schafft. Abgesehen von den neu geschaffenen Grundzügen der
verfassung gelangte man indeß noch nicht zum Schaffen einer

, dieſe entſtand erſt unter dem Kaiſerreiche und ſetzte in der
ilosophiſchen Redaction von Geſetzbüchern das Alte und Gewe-
er in ſeine Geltung, wo es den neuen Ideen von Freiheit und
t nicht widerſprach. Der Code de procédure iſt eine elegante
ng des Gerichtsgebrauchs des Chatelet und hat nichts frei
, als ſein erſtes Buch über Friedensrichter *). Jene Ideen
heit und Gleichheit galten aber im ſelbſtſüchtigen Intereſſe des
chthabers nur in der einen Conſequenz, daß ſie zu ſeinen Gun-
Königthum geſtürzt hatten: darauf ſollte ihr praktiſcher Werth
: ſein. /

nun nach der heutigen Ausbildung der Staatsverfaſſungen an
ellung von Volksgerichten und unmittelbaren Organen für die
und Manifeſtation des Rechtes nicht zu denken, ſo läßt ſich
mit Ernſt, und unter erleuchteten Regierungen gewiß auch
g, gegen die Gefahren ankämpfen, welchen nach dem Eingangs
n das Proceßweſen in monarchiſch regierten Staaten ausgeſetzt
e Gefahren ſind dieſelben, welche jeder öffentlichen Einrichtung
nnen; ein Entſchwinden des Geiſtes, der ſie beleben muß,
ihrem Typus entſprechen ſoll, ein Entfremden vom Volke
Verkommen in blos geſchäftsmäßigem Mechanismus. Die lei-
bemerkbare Beförderung eines ſolchen Zuſtandes iſt durch das
ſche Princip keineswegs geboten, vielmehr muß der monarchi-
gierung, als dem Subjecte der Gewalt, welche einem Volke
ſeiner Individualität zuſteht, daran gelegen ſein, den Geiſt des
tiſch und lebendig zu erhalten und mit ihm alle Staatseinrich-
n beleben. /

eigennützigem Kampfe ſuchte man öfter das Volk, um es
gieren zu können, geiſtig zu lähmen, Quietismus, Serviliſmus
tung des Beamtenſtandes zu befördern und an die Stelle des
n Volksgeiſtes in die öffentlichen Einrichtungen eine mechaniſche
äßigkeit zu bringen. Manche mögen Maßregeln dieſer Art,
man ſie anderswo befolgte, und ſie dem Geiſte der neueren
uß zu entſprechen ſchienen, befolgt haben, ohne ſich als deren
völlige Zerſetzung der Heiligkeit der Erbmonarchie klar zu

jener allgemeinen Gefahr, welche allen öffentlichen Einrich-
ht, gibt es noch die beſondre, daß durch fehlerhafte Einrich-
rade der Zweck des Proceßweſens, die leichte und ſichre Her-
g gerechter Entſcheidungen, erſchwert oder vereitelt wird. Gegen
eine klare politiſche Anſicht, gegen dieſe ein auf Beobachtung
hrung gegründetes Erkennen der Folgen ſchützen, welche man
Beſchaffenheit der vorhandenen Elemente von dieſer oder jener
g zu erwarten hat. Die Proceßlegislation enthält daher ein
Element, ein politiſches und ein blos juriſtiſches.

---

ermanier, introduction générale à l'histoire du droit chap. 20.

nen Fall, und mit der wachsenden Menge der Entscheidunge
ein Zeugniß für das Vorhandensein eines Volksbewußtse
ausgebildeten Rechtssatzes. Eben durch die Rechtsprechung
die legislative Gewalt geübt und die wichtigste Quelle der Rech
eröffnet. Die Form der Procedur hat dabei überall gewisse G
gemein. Die Volksversammlung, oder die aus dem Volke gen
Collegien oder Einzelrichter können sich mit der Vorbereitung d
für die Entscheidung und mit der Leitung der ganzen Verhandl
befassen. Hierzu bedarf man ständiger Beamten, denen die V
der Rechtspflege mit Ausnahme der Entscheidung obliegt. D
Trennung der die Rechtspflege leitenden von der entscheidenden
sind dann mindestens die Grundzüge des Verfahrens schon bei
Sache wird von den Parteien den Richtern mündlich vorgetr
eben so entschieden, man führt vor ihnen Beweise und emp
ihnen das Urtheil. Eine weitere Ausbildung des Verfahren
wenn die Sache vor den ständigen Beamten instruirt und al
Entscheidung an das Volksgericht gebracht wird. Dieses g
Rom und in Athen, und auch im englischen und französischen
muß man (obgleich Volksgerichte hier nicht mehr vorkommen)
liche Vorinstruction von der mündlichen Verhandlung der E
den entscheidenden Richtern trennen. Am Bemerkenswerthest
dieser Hinsicht gewiß die Art und Weise, wie das römische
Uebergang der Sache an den entscheidenden Richter durch ei
ertheilte Formel vermittelte.

Diese Rechtspflege durch Volksgerichte ist aber mit der A
der absoluten monarchischen Verfassung nicht verträglich. In
ben die Kräfte, wodurch sich der Staat hält, ein bestimmte
die Rechtspflege wird daher permanenten, vom Landesherrn e
Behörden übergeben. In Rom ging die Justizverwaltung u
auf solche ü . In England, Frankreich und D
mischte der J der Feudalität ein. Der Nieder
seinem Kr ume chte des Höheren üben, der H
in dem J zirke jeu so unmittelbar als möglich
In diesem Kampfe bei m in igland und Frankreich die J
Deutschland die größeren Vasallen, welche die Landeshoheit v
die Oberhand. In England erhielt sich das Proceßverfahren
Wesentlichen auf dem Standpuncte, auf welchen es durch di
dung der Jurisdiction der aus der curia regis entstandenen G
gediehen war; in Deutschland und Frankreich mischte sich de
der fremden Rechte ein, und die Wissenschaftlichkeit der Just
der Volksthümlichkeit derselben ein Ende. Einen neuen A
nahm Frankreich in der Revolution; die historischen Grund
Bestehenden wurden weggeräumt, und der philosophischen Ansi
von nun an die öffentlichen Einrichtungen beseelen sollte, Ge
schafft. Abgesehen von den neu ges ffenen undzügen der
verfassung gelangte man indeß noch chaffen einer

Von jeder Einrichtung, mag in ihr der politiſche oder der j
Charakter vorwalten, iſt indeß nur alsdann ein guter Erfolg z
ten, wenn ſie von einem ihr entſprechenden Geiſte beſeelt wi
das Volk in Quietismus und Schlaffheit untergegangen,
Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Geſchworenengericht zur leer
werden. Iſt der Richterſtand ohne lebendigen Eifer für Recht un
heit, ſieht er in ſeiner Thätigkeit nichts als eine zu erledig
ſchäftslaſt, ſo werden die beſten Formen keinen Schutz biet
Verſchleif der Sachen, Vertheuerung der Juſtiz und materiel
rechtigkeiten. Leider iſt in letzterer Hinſicht der Zuſtand oft ſe
gelhaft. Die bloſe Mittelmäßigkeit vermag die Bedeutung und
ruf des Richteramts gar nicht zu faſſen, und gleichwohl waltet
telmäßigkeit im Ganzen vor. Selbſt die höheren und höchſten
ſind gegen ihren Einfluß nicht geſichert. / Die Mittel, durch wel
die aus der Perſönlichkeit der Richter entſpringenden Mängel i
ceßweſens beſeitigen will, ſind ſämmtlich unzulänglich. Die
examina können die Zurückweiſung der Mittelmäßigkeit nicht zur
haben; die moraliſche Mittelmäßigkeit bleibt ganz unberückſichti
in Hinſicht auf Kenntniſſe und Intelligenz begnügt man ſich
oft mit einem Grade, der nicht einmal für eine ſpätere Verw
nung eine Gewähr leiſtet. Viſitationen und Geſchäftstabellen
ſich nur auf das Mechaniſche des Geſchäftsganges; ſie befördern
dem Glauben, daß dieſes Mechaniſche die Hauptſache ſei,
Richterſtandes ganz unwürdige Augendienerei und ſichern m
den allergröbſten — auch ohnehin nicht geheim bleibenden —
Jeder Sachkundige weiß, wie leicht es iſt, die Proceſſe zu ve
und zu vertheuern und dabei doch dem Vorwurfe eines Geſch
ſtandes zu entgehen. Ein gewiß noch bedenklicheres Mittel iſt
den Präſidenten der Gerichte zu fordernde Führung und Einſen
Conduitenliſten über die Geſchäftsführung und das Privatleben
richtsperſon *); es würde einen ſehr hohen Grad von Vertra
ausſetzen, wenn man hier keine Mißbräuche, mindeſtens kein
zugung ſchmiegſamer Augendienerei beſorgen wollte. Im Rich
darf das Beſtreben, oben gut angeſchrieben zu ſein, nie verm
werden. Die Einrichtung einer Staatsbehörde, eines bei den
angeſtellten, ſie überwachenden Miniſterialbeamten mag in
von überwiegendem Nutzen ſein; das Inſtitut hängt daſelbſt
ganzen Gerichtsorganismus ſo eng zuſammen, daß es ſich in
ſchen Einrichtungen nicht verpflanzen läßt **): wir brauchen a
ſolcher Verpflanzung zu widerſprechen, die Beſorgniß vor vei

*) Allgem. Ger.-Ord. für die preuß. Staaten. Th. III. tit. 2.
**) Eine badiſche G. v. 20. Mai 1809, welche eine Staatsanwalt
ganiſirte, iſt am 22. Dec. 1809 wieder ſuspendirt, und ein baieriſcher
von 1827, der gleichfalls die Staatsanwaltſchaft (jedoch bei öffentlich
pflege) angenommen hatte, erhielt keine Geſetzeskraft.

heit und vollendetem Servilismus des deutschen Richterstandes
hülfe zu nehmen *). Gegen die Nachtheile, welche von der
heit der Richter, von deren allgemeiner menschlicher Schwäche
sichert daher allein eine vorsichtige Auswahl bei Anstellungen
ehrungen **). Dann aber muß man in die Angestellten ein
lung entsprechendes Vertrauen setzen und es verschmähen,
äftsführung durch eine Masse von Rescripten regeln, überwa-
im gutem Gange erhalten zu wollen. In dieser Hinsicht sind
n in manchen deutschen Staaten nicht ohne Grund. Ueber
ge von Puncten in Ansehung des Verfahrens, der Auslegung
r, oder selbst der äußern Ordnung des Geschäftsganges werden
aus dem Grunde: „um hierin eine Gleichmäßigkeit im Ver-
i sämmtlichen Gerichten des Landes herbeizuführen" — nach
zahlreiche Rescripte erlassen; obgleich man meist dem gesunden
nd der Rechtskenntniß der Richter vertrauen könnte. So schwel-
rescriptensammlungen der Dikasterien zu erstaunlichen Bänden
i denn — weil man die Massen kaum übersieht — das Ein-
r schnell in Vergessenheit geräth. Jenes Vielregieren durch Re-
l aber ein treffliches Mittel, einem großen Theile des Richter-
lle geistige Selbstständigkeit zu rauben und jene moralische
e zu befördern, die sich vor dem Aussprechen einer eignen Ueber-
zu hüten sucht. /

nn wir nun die Grundzüge des Gerichtsverfahrens näher ins
ssen, so stoßen wir zunächst auf die Frage von der Oeffentlich-
Mündlichkeit des Verfahrens.

Oeffentlichkeit der Rechtspflege***). — Nach den oben
llen allgemeinen Begriffen von Recht und Rechtspflege versteht
h Oeffentlichkeit von selbst. „Wie die öffentliche Bekanntma-
r Gesetze unter die Rechte des subjectiven Bewußtseins fällt,
lie Möglichkeit der Verwirklichung des Gesetzes, im besondern
nämlich den Verlauf von äußerlichen Handlungen, von Rechts-
u. s. f. zu kennen, indem dieser Verlauf an sich eine allge-
lige Geschichte ist, und der Fall seinem besondern Inhalte nach
r das Interesse der Parteien, der allgemeine Inhalt aber das
lle, und dessen Entscheidung das Interesse Aller betrifft —
öffentlichkeit der Rechtpflege" †). Das Rechtsprechen ist indeß heut
keine so einfache Procedur, daß man mit der Oeffentlichkeit
ohne Weiteres einen völlig bestimmten Begriff verbinden könnte.

---

mche Rechtslehrer halten die Staatsanwaltschaft für einführbar. Mül-
stitut der Staatsanwaltschaft u. s. w. Leipzig 1825 v. d. Nahmer
für civil. Praxis Bd. 11. S. 319 ff.
ngl. bes. Meyer, esprit. etc. livre VIII, chap. 21.
n. Feuerbach, Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit
ichtspflege. Gießen, 1821. zweiter Band: über die Gerichtsverfas-
das gerichtliche Verfahren Frankreichs. Gießen, 1825.
gel's Rechtsphilosophie §. 224.

Man muß vielmehr verſchiedene Arten und Grade der Oef von einander trennen *). Zunächſt kann das Volk im G ſcheinen, um ſelbſt zu richten. Hierbei kommen verſchiedene A vor, indem entweder das erſcheinende Volk ſelbſt richtet, w älteſten deutſchen Gerichten und in den römiſchen judiciis pub durch Zuruf oder unterlaſſene Mißbilligung das von beſtimmten geſprochene Urtheil beſtätigt. Wieder anderer Art iſt die Gerichts keit der judicia privata in Rom und der athenienſiſchen Civilgerich unter der Leitung ſtändiger Beamter einzelne Richter oder Volke gewählte Collegien urtheilen. Das Volk iſt hier bei handlungen zugegen, doch gründet ſich ſein Zugegenſein auf ein Titel; das Volk iſt ſouverän und übt als Gerichtsvorgeſetzter trole über die Gerichte aus. Wieder verſchieden iſt die Geri lichkeit in den orientaliſchen Despotieen. Hier verliert ſich das meiſtentheils ganz im Strafrechte, und die Gerichte urtheilen fen öffentlich, damit das ſchauende Volk in der gehörigen Fu ten werde. Von dieſen Arten der Oeffentlichkeit iſt diejenige v wovon heut zu Tage in chriſtlichen monarchiſchen Staaten a die Rede ſein kann: hier übt das den Gerichtsverhandlunge nende Volk weder eine andre Controle, als die, welche in der lichkeit an ſich liegt, noch ſoll es die ſchreckende Gewalt des anſtaunen; es darf lediglich deshalb, weil die Juſtizpflege eine liche Einrichtung iſt, weil hier die praktiſche Offenbarung bildung des Allen gemeinſamen Rechts geſchieht, in den Ge ſcheinen. — Gleich verſchieden iſt auch der Grad der Oeff Vollſtändig iſt die Oeffentlichkeit, wenn — wie im altdeutſ ceſſe — ſämmtliche Verhandlungen in Gegenwart des Volk gehen. Eine ſo vollſtändige Oeffentlichkeit kann heut zu Tage Regel vorkommen: es wird vielmehr der öffentlichen Verhand im engliſchen und franzöſiſchen Proceſſe der Fall iſt, meiſt ein ches nicht öffentliches Verfahren vorhergehen. Auch kann die fällung mehr oder minder öffentlich ſein, je nachdem ſich d lichkeit auch auf die Berathungen, die Vorträge im Gerichte Abſtimmungen erſtreckt.

Es läßt ſich auch noch unterſcheiden, ob ſich die Gerichtl keit auf das Publicum oder blos auf die Parteien erſtreckt. lichkeit in dieſem letzten Sinne beſteht dann blos darin, daß teien zu allen Proceßverhandlungen zugezogen werden müſſe Art der Oeffentlichkeit iſt in der Verordnung für das Großh Heſſen vom 1. Decbr. 1817 ausgeſprochen, und wird daſelbſt auf dem Landtage 1835—1836 verabredeten Grundſätzen (m weiterung, daß auf Verlangen der Parteien auch völlige Oeff lichkeit im einzelnen Falle Statt finden kann) auch der künftig

*) Feuerbach I.

r Grundlage dienen *). Sie setzt, wenn man sie consequent
t, voraus, daß der Richter nie mit einer Partei allein in Ab-
: der andern in persönliche Berührung trete, daß jede Schrift,
trag einer Partei der andern sogleich mitgetheilt werde, daß den
die Einsicht der Gerichtsacten jeder Zeit frei stehe, daß diesel-
den Zeugenvernehmungen zugegen sein dürfen, endlich, daß der
te Referent nicht geheim bleibe, und selbst der Vortrag aus den
n das Gericht in Gegenwart der Parteien geschehe **). Die
ungen haben sich in Beziehung auf diese Art der Oeffentlich-
mancher Rücksicht willfährig gezeigt. So läßt das preußische
A. G.-O. I. 3. §. 18—75. I. 10. §. 153. 189. 198. 220.)
Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zwar nicht die
, wohl aber deren (freilich nach preußischem Rechte als Gehül-
Richters anzusehende) Rechtsbeistände zu. Eine gleiche Be-
g enthält das würtembergische Organisationsedict vom 31. Decbr.
. 108. (Vergl. Ges. v. 15. Sept. 1822 §. 23.) Andre Gesetze,
s nassauische vom 23. April 1822, das braunschweigische vom
r. 1837, das kurhessische vom 6. Septbr. 1834, gestatten es
teien sowohl, als deren Rechtsbeiständen, bei der Vernehmung
en gegenwärtig zu sein. Bei Weitem beschränkter ist dagegen
fentlichkeit in Beziehung auf die Urtheilsfällung. Man hat die
ndigkeit wohl bemerkt, den Parteien die Gewißheit zu verschaffen,
Entscheidung der Sache alle vorgekommenen Thatsachen erwogen
eine Relation und Urtheilsfällung in Gegenwart der Parteien
mieden. In Preußen dient der status causae et controversiae
den Parteien eine Uebersicht des die Entscheidung begründenden
ls zu verschaffen ***). In andern Ländern, z. B. in Lippe-
) (V. v. 27. Febr. 1816. §. 38.), in Braunschweig in Bezie-
uf das dortige Landesgericht (V. v. 3. Febr. 1814) hat man
Mittheilung des historischen Theils der Relationen vor den Ver-
minen an die Parteien, und die denselben eingeräumte Befugniß,
sehenen Puncte dem Präsidenten bemerklich zu machen, eine
e geben wollen. Im Braunschweigischen hat sich indeß der er-
Nutzen dieser Maßregel nicht bewährt, und sie ist im Jahre
ufgehoben. Die Bestellung eines Correferenten neben dem Re-
und die Mittheilung der Entscheidungsgründe der Urtheile sind
rwenigsten geeignet, den Parteien die Ueberzeugung zu geben,
Sache gehörig erwogen sei. Wenn man nun aber bedenkt,
cher Wichtigkeit diese Ueberzeugung ist, so sollte man kein Be-
ragen, dieselbe durch Gestattung einer mindestens in Bezug auf
teien öffentlichen Urtheilsfällung hervorzubringen. Nichts ist so
gnet, das Vertrauen, welches die Rechtspflege einflößen soll, zu

---

Archiv für die [illegible] . 20. S. 298.
Mittermaier, d[illegible] Proceß Beitr. 1. S. 132.
) A. G.-O. I. 1[illegible] das würtemb. Ges. v. 1818. §. 99. 101.

untergraben, als gerade die in Bezug auf dieſe wichtigſte Handlung
Proceſſe beſtehende Heimlichkeit. Jeder weiß, daß die Richter den
gemeinen menſchlichen Schwächen unterworfen ſind, und daß dieſe
beſonders wo ſich ein Mangel an Intelligenz und Kenntniſſen dazu
ſellt -- auf die geheime collegialiſche Berathung und Urtheilsfäl
recht nachtheilig einwirken. Schon die Menge der vorkommenden
und die Geſchäftsmäßigkeit der Behandlung thut der Aufmerkſamkeit
Spannung Eintrag. Es iſt ferner ſchwierig und erfordert neben
Uebung natürliches Talent und allgemeine Bildung, aus Acten zweck
Vorträge zu machen: dieſe Eigenſchaften fehlen aber dem Richterſtande
häufig. Oft ſind die Vorträge confus, weitläufig und unzuſam
hängend, ſo daß es ſelbſt mit der geſpannteſten Aufmerkſamkeit
möglich iſt, die zur Erwägung kommenden Puncte aufzufaſſen.
der Gewöhnung der Gerichtsmitglieder an einander findet ſich auch
eine gewiſſe gegenſeitige Conniwenz ein, vermöge welcher man
Schwächen und Schlaffheiten nachſieht, deren man ſich vor Fre
ſchämen würde. Jeder Einzelne verſteckt ſich dabei hinter der Geſam
heit, ſeine Nachläſſigkeit und ſein Leichtſinn kommen gar nicht in
da Alles, was geſchieht, der moraliſchen Perſon des Collegiums
rechnet wird. So iſt man oft einem oberflächlichen Referenten, der
factiſche Verhältniß dürftig und mangelhaft herplaudert, die viell
mit Sorgſamkeit und Hoffnung auf Erfolg gearbeiteten Deductionen
Parteien mit dem Satze: jura novit curia und der Verſicherung,
Sache ſei ganz klar und einfach, übergeht und recht ſchnell zum
eilt, dafür dankbar, daß er ſeine Collegen nicht langweilt, und
im Glauben an die Einfachheit der Sache ſeinem zuverſichtlich
ſprochenen Votum bei. Bei weitſchweifigen unverſtändlichen Vor
nimmt der Erſte ſelbſt die Acten und ſucht ſich über den Fall
klären, der Zweite ſetzt Decrete und Beſcheide auf, der Dritte
oder zählt die Fenſterſcheiben, und der Vortrag geſchieht den
Wänden. Damit muß natürlich die collegialiſche Verhandlung zu
Poſſenſpiele hinabſinken; man wird, wo nicht die beſſeren Ger
mitglieder durch die Mehrzahl überwiegen, den Referenten beipf
ohne von den Sachen etwas begriffen zu haben, man wird jede
ſchaftliche Discuſſion ſcheuen, weil man ihr nicht gewachſen iſt,
wird einen -- beſſerer Zwecke werthen — Scharfſinn zur Auffi
von Gründen anwenden, welche das Nichteingehen aus tieferen
ſchwierigeren Unterſuchungen rechtfertigen können. Die Mittheilung
Entſcheidungsgründe an die Parteien wird daher wenig Troſt ge
ſie bilden meiſtens einen vom Referenten ausgearbeiteten Aufſatz,
dem die Art und Weiſe der vorgenommenen collegialiſchen Prüfung
Sache doch nicht erſichtlich iſt. Unter dieſen Umſtänden haben die P
teien keine andre Gewähr für die gründliche Prüfung der Sachen,
eben die Perſönlichkeit der Richter. Wo man weiß, daß dieſe
ausgezeichnet iſt, wird ein Mißtrauen in jene Prüfung unvermö
ſein. Oft mag im einzelnen Falle dieſes Mißtrauen ungerecht erſche

ist indeß eine nothwendige Folge der heimlichen Urtheilsfällung. Die ten und ihre Rechtsbeistände werden im Vertrauen auf die Rechtheit ihrer Anträge eine ungünstige Entscheidung weit eher einer gfaltigen Erwägung ihrer Vorträge zuschreiben, als sich durch die haltenen Entscheidungsgründe überzeugen und beruhigen lassen.

Die Oeffentlichkeit der Urtheilsfällung ist daher das einzige Mittel, die Richter zu einer ernstlichen Prüfung der Sachen zu zwingen, auch den Parteien Vertrauen in die collegialischen Verhandlungen ihrer einzuflößen. Diese Oeffentlichkeit muß sich zunächst auf die den aus den Acten erstrecken. Hier hat dieselbe in der That nichts nliches *). In den Civilprocessen werden keine Staatsgeheimnisse det, und jene leider noch oft wahrnehmbare vorsichtige Scheu, Meinung mit Offenheit zu erklären, ist gerade des Richterstandes würdigsten. Die Berathungen, welche den Abstimmungen der tsmitglieder vorhergehen, sind Aeußerungen der noch besondern gen und Ansichten, und also ihrer Natur nach nichts Oeffentli**). Es ist jedoch von ihrer Oeffentlichkeit, die sich nicht ohne Unlichkeit von der (nothwendig öffentlichen) Abstimmung dem Orte trennen läßt, kein Nachtheil zu erwarten, indem auch bei geheimen thungen nichts vorfallen darf, dessen Verheimlichung besser wäre, Ignoranz, Einfalt, oder dünkelhafte Geschwätzigkeit selbst bei Richtern Anspruch darauf hat, durch Geheimhaltung geschont zu wer„Es ist gut, wenn manche Skandale der Collegialberathung durch cht zurückgehalten werden, daß sonst die richtende öffentliche ein strenges Urtheil darüber fällen würde" ***). Dann aber die Abstimmung, als diejenige Handlung, durch welche das Urtheil ande kommt, öffentlich sein, und jeder Votant muß dabei die seines Gutachtens angeben. In der Befugniß, dem Referenten Angabe von Gründen beizutreten †), liegt ein für Schwache sehr Deckmantel ihrer Unwissenheit oder Unaufmerksamkeit.

Die bisher besprochene Oeffentlichkeit in Hinsicht auf die Parteien aber noch nicht genügend: wir müssen vielmehr nach Zweck und der Rechtspflege deren Oeffentlichkeit auch in Beziehung auf das in Anspruch nehmen. Die politische Bedeutung, die wir dieser lichkeit beilegen, stützt sich nun freilich nicht auf ein Aufsichts-Theilnahmerecht, welches dem Volke rücksichtlich der Rechtspflege e, denn damit wäre indirect eine Volkssouveränetät behauptet, diese angenommen, würde die Beaufsichtigung der Gerichte das souveräne Volk zu einer Unterordnung der Gerichte unter die nen führen, welche schlimmer wäre, als die Unterjochung der durch die launenhafteste Cabinetsjustiz. Man hat, wenn man

*) Mittermaier a. a. O. S. 133. v. Feuerbach a. a. O. S. 111.
**) Hegel, Rechtsphilosophie §. 224.
***) Mittermaier a. a. O. S. 127.
†) J. R. A. §. 148. W. A. v. 1713. §. 72.

die Oeffentlichkeit als Befestigungsmittel für das demokratische Ele in Anspruch nahm, übersehen, daß man damit den Fehler derer, m die Rechtspflege zu einer Stütze des monarchischen Princips m wollen, ebenfalls begeht; nur nach einer andern Richtung. Die richte dürfen nie einem andern Zwecke als dem der Gerechtigkeit die die unter allen politischen Zuständen dieselbe ist, und wenn sie von d Typus abweicht, zu existiren aufhört. Auch ist bei dem heutigen Sta puncte an eine Theilnahme des Volks an der Erzeugung und Fort dung des Rechts nicht mehr zu denken. Wohl aber folgt die Oeff lichkeit der Rechtspflege — wie schon am Eingange angedeutet wu — aus der Natur des Rechts. Das Recht leitet und regelt sämmtl Verhältnisse des Zusammenlebens im Staate, zunächst als eine im I nern wirkende Kraft, welche in der regelmäßigen Fortentwickelung u Lösung der Verhältnisse thätig ist, und im Falle einer willkürli Hemmung der regelmäßigen Lösung als äußerlich zwingend und ü waltigend sich manifestirt. Es ist unnatürlich, gerade diese äußere M nifestation des Rechts zu verheimlichen. Es hat im innersten Bew sein des Volkes seine Wurzel, diesem Bewußtsein wird es aber entfr det, wenn man die Fälle, in denen es gleichsam auf der Oberfläche Verkehrs erscheint und durchwirkt, dem Volke verbirgt. Hieraus l sich — vorausgesetzt, daß das Volk überhaupt noch ein Bewußtsein — ein Recht des Volks auf Oeffentlichkeit der Rechtspflege herleiten

Ist Oeffentlichkeit das Natürliche und der Sache Entsprechen so ist es sehr erklärlich, daß man von ihr segensreiche Folgen zu warten hat. Es ist nicht nöthig — äußert sich Mittermaier *) — man in überspannten Vorstellungen die Publicität als eine Univer medicin betrachte, welche alle Uebel heilen würde; auch in dem öff lichen Verfahren wird es an gleichgültigen Richtern und nachtrab Advocaten nicht fehlen; aber die Publicität, wenn sie gehörig in den Forderungen unserer Zeit entsprechendes Proceßsystem eingepaßt wird wenigstens die Uebel und Mißbräuche vermindern, welche u dem Mantel des geheimen Verfahrens leichter entstehen. Sie w nicht wie durch einen Zauberschlag alle schlechten Richter und Advoca in ausgezeichnete verwandeln; sie wird aber, weil jeder nicht ganz v derbene die Geißel der Oeffentlichkeit scheut, Verfolgungssucht und P heit, die nicht den Muth haben, öffentlich hervorzutreten, zügeln, wird manchen Schwachen stärken, den Geist der Geschäftsverwalt im Allgemeinen beleben und damit dem geistlosen Mechanismus, de gern, wie der Rost an das Eisen, an das unbeobachtete Geheimniß ansetzt, entgegenwirken, und durch das Vertrauen des Volkes zur Rec pflege wohlthätig wirken. Auch die Oeffentlichkeit kann zu Fehl und Untugenden verleiten, sie kann eine falsche Sucht zu glänzen

*) L. c. S. 124. — Vergl. Feuerbach l. c. S. 147—192. Bentha traité des preuves judiciaires livre I, chap. 10. et 11. Meyer, esprit gine etc. livre VIII, chap. 7.

s hierauf berechnete Oberflächlichkeit, ſie kann falſche Urtheile im
hervorrufen und in manchen Fällen Unannehmlichkeiten für die
t mit ſich bringen. Es iſt ferner nicht zu leugnen, daß ſie mit-
gen Schwächen und manchen der heimlichen Juſtiz eigenen Un-
t ſichert. Bei Macrobius findet ſich ein wenig anziehendes Bild
s Benehmen öffentlich fungirender Richter *); und nach v. Feuer-
bfahrungen mag es in Frankreich nicht eben ſelten ſein, daß
ter während der Plädoirieen des Schlafes genießen **). Gleich
ch iſt die von Cooper ***) beſchriebene Audienz der court of
, wo die Zeit mit Schwatzen hingeht, und die Parteien mit
ngern Geſichtern erſcheinen und vergeblich auf die Entſcheidung
ceſſe warten. Dergleichen Fälle mögen indeß ſelten ſein und
am Ende auch nichts, als daß es gegen die allgemeinen menſch-
chwächen kein ohne Ausnahme helfendes Mittel gibt. Werden
e Oeffentlichkeit auch nicht alle Uebelſtände und Mißbräuche
verhindert, ſo bleibt doch wenigſtens der vorkommende Unfug
nn, und ein großer Theil ſolchen Unfugs, gerade die kleinen,
, lichtſcheuen Laſter, welche den Sinn für Ehre, Recht und
am Ende völlig zerſtören, wird durch Oeffentlichkeit geradezu
t. Entſchiedene Unfähigkeit kann ſich vor der Oeffentlichkeit
haupten; ihre Lächerlichkeit wird ſie vernichten. Der Richterſtand
e Würde behaupten müſſen, in ihm, wie in dem Advocaten-
wird das Ehrgefühl neu belebt werden, die Spuren jener Zerr-
die man von beiden malte, in denen Ignoranz, Dünkel, Biſſig-
Eigennutz die Hauptzüge bilden, werden ganz verſchwinden †).
f das Volk muß der Einfluß der Oeffentlichkeit ein ſegensreicher
licht nur, daß es ein wirkliches Vertrauen in die Rechtspflege
— deſſen Mangel man im Leben oft genug zu bemerken Ge-
t hat; — es wird dadurch auch ſeine Theilnahme an der wich-
ffentlichen Einrichtung erneut. Man wende nicht ein, daß Ei-
e unter einzelnen Privatleuten für das Volk ohne Intereſſe
m Volke ſteht in den Gerichtsaudienzen weniger die einzelne
die einzelne Partei, als das Bild des gleichen und ewig gerech-

---

turn. II, cap. 12. Ludunt alea studiose unguentis delibuti, scor-
. Ubi horae decem sunt, jubent pueros vocari, ut comitium
ntant, quid in foro gestum sit, qui suaserint, qui dissuaserint,
m jusserint, quot vetuerint. Inde ad comitium vadunt, ne litem
ant: dum eunt, nulla est in angiporto amphora, quam non im-
quippe qui vesicam plenam vini habeant. Veniunt in comitium
bent dicere: quorum negotium est, dicunt. Judex testes poscit:
nctum. Ubi redit, ait se omnia audivisse — vix prae vino sus-
pebras etc. Die Stelle iſt aus einer Rede des C. Titius, der zur
ustus lebte.
Betrachtungen über Oeffentlichkeit u. ſ. w. Bd. 2. S. 221 ff.
Lettres sur la cour de la chancellerie d'Angleterre pag. 6—8.
Beachtenswerth i der Aufſatz: der deutſche Advocat, von Karl Buch-
r deutſchen Panoora. Band 3. 1840.

ten Ganges der Justiz vor Augen. So wird sein Geist die E
beleben und einem Mechanisiren der Staatsverfassung, wo der
auf chinesische Weise den todten Volkshaufen ohne vernünftige
liche Zwecke mit den Staatseinrichtungen wie mit todten Mas
arbeitet, kräftig entgegenwirken.

Die Oeffentlichkeit muß alsdann in denjenigen Theilen
fahrens und unter solchen Proceßformen gestattet werden, i
sie wirklich von Interesse sein kann. Hier hängt die Oeffentli
der Frage vom mündlichen Verfahren zusammen. Wir wer
Gelegenheit finden, die Formen der Oeffentlichkeit näher in's
fassen; hier fragt es sich noch um die Beschränkung der Oef
in Ansehung der Personen und Sachen. Feuerbach verlangt,
den Audienzen Weiber und Alle, die nicht die Eigenschaften
Ausübung aller bürgerlichen Rechte besitzen, die nicht den Be
eid geschworen haben, die nicht durch Amt, Eigenthum oder
Gewerbe ansässig sind, ausgeschlossen bleiben. Alsdann soll
Beschränkung der Oeffentlichkeit in Hinsicht auf bestimmte Sa
bedürfen. Dieses beruht auf der altdeutschen Ansicht, daß
„frommen Biederleute" den Umstand bilden sollten. Die Be
blicität hat indeß, da das Volk an dem Urtheilsfinden n
nimmt, einen andern Sinn, als die altdeutsche: und von d
Zusehen und Zuhören werden unsre Vorfahren Niemanden aus
haben. Jene von Feuerbach verlangte Beschränkung erscheint
Grade veratorisch, schädlich und verwerflich. Das Recht ist
gegeben und nicht blos für Besitzende und Höchstbesteuerte.
rechtigkeit hat nichts mit den materiellen Interessen zu thun,
vorzugte Vertretung alle moralischen Triebfedern in gemeinen
aufzulösen droht. Wenn das Recht Allen gehört, und die R
als Gemeingut öffentlich sein muß, so darf man nicht
Masse des Volkes ausschließen. Noch verwerflicher würde
schließung im öffentlichen Strafverfahren vor der jury sein:
der große Theil des Volkes, aus dem durchgängig die Gericht
men, ausgeschlossen, und nur der kleinere, aus dem die R
zugelassen.

Es wäre in Deutschland eine Ungerechtigkeit, in Frank
ein bedenkliches Unternehmen, wenn man die Gerichtsöffentlic
Privilegium der „frommen Biederleut," oder epiciers machen
den Gerichtsthüren eine wahrscheinlich den Gensdarmen zu üb
Präliminaruntersuchung über die Qualitäten eines Zuhörers *)
wollte. — In Ansehung der Sachen haben die Gesetzgebungen
wieder Ausnahmen gemacht. In Frankreich werden die Gerich
geschlossen, si la discussion publique devait entraîner on scan
des inconveniens graves **), und der Code civil (art. 241. 1

*) Mittermaier im Archiv für civil. Prax. Bd. XI. S. 139.
**) C. de proc. art. 87.

[illegible]zeichnet hierher gehörige Fälle. Nach der Genfer Proceßord-
[illegible] 1819 *) wird nur in Processen zwischen Ascendenten, De-
[illegible] und Gesellschaftern à huis clos verfahren; doch kann jede
[illegible]ser ihrem Anwalte drei Verwandte oder Freunde mitbringen.
[illegible] **) schlägt vor, Injuriensachen, Familienzwiste und Sachen,
[illegible]s Schamgefühl verletzen, von der Oeffentlichkeit auszunehmen.
Oeffentlichkeit in den einzelnen Processen muß sich denn auf
[illegible]igen Handlungen erstrecken, an welchen das Publicum Inter-
[illegible]e, und bei denen sie von Einfluß sein kann. Sie setzt zunächst
[illegible]richte — wobei natürlich die Jurisdiction von Einzelrichtern
[illegible]lsachen nicht ausgeschlossen wird — voraus. Nur bei Colle-
[illegible] die Art und Weise des Rechtsprechens, die Fassung des Be-
[illegible]nach Stimmenmehrheit, öffentlich sein, nur bei Collegien findet
[illegible]für die öffentliche Audienz zu fordernde Würde und Feierlichkeit.
[illegible]ber muß sich die Oeffentlichkeit auf Alles, was in die Audien-
[illegible]t, beziehen. Der Güteversuch, das den Plädoirieen vorherge-
[illegible]schriftliche Verfahren mag also geheim bleiben, wohl aber müssen
[illegible]hmungen der Parteien (interrogatoire sur faits et articles),
[illegible]hmungen von Zeugen und Sachverständigen, die Plädoirieen,
[illegible]n, Abstimmungen und Urtheilsfällung öffentlich sein. Das
[illegible]he Recht wird mit Grund getadelt, in so fern es jene Inter-
[illegible]n, so wie die Erhebung der Beweise der Oeffentlichkeit entzieht,
Code de Genève (art. 160 sqq. 191 sqq.) hat hier die Fehler
[illegible]e de procédure bemerkt und verbessert. /

Bei der in neuerer Zeit so oft angeregten Frage von der Münd-
[illegible]er Rechtspflege hat man auf der einen Seite oft eine bequeme
[illegible]für das Alte und Gewohnte gezeigt, auf der andern aber
[illegible]acht, daß bloße Declamationen über die lebendig machende
[illegible]e Rede und über das Ersterben der Justiz unter Papierfluthen
[illegible]weisen, weil nicht viel Witz dazu gehört, auf gleiche Weise die
[illegible]ßheit der Schreibkunst darzuthun. /

[illegible]e werden, da die Hauptmomente der Frage schon im Artikel des
[illegible]ations: „Actenmäßigkeit," hervorgehoben sind, hier um so kür-
[illegible]ömen und uns auf ihren Zusammenhang mit dem Civilpro-
[illegible]schränken.

[illegible]gibt verschiedene Formen des mündlichen Verfahrens. 1) Ent-
[illegible]scheinen, wie im altdeutschen Processe, die Parteien persönlich
[illegible]Richter, tragen ihre Sache mündlich vor, und der Richter
[illegible]t mündlich, ohne daß Acten und schriftliche Verhandlungen
[illegible]en. Eine solche Mündlichkeit ist mit den heutigen Lebensver-
[illegible]n nicht verträglich. 2) Man kann aber auch die mündlich ge-
Vorträge der Parteien durch die Schrift fixiren, indem entweder
[illegible]m preußischen Processe der Richter durch Befragung der Parteien

---

*) Art. 85.
**) L. c. chap. XI.

das Sachdienliche ermittelt und zu Protocolle nehmen läßt, r
ihm unerheblich Scheinende nur auf ausdrückliches Verlangen l
mit in das Protocoll kommt *), oder b) die Parteien ihre
selbst zu Protocolle geben, und die Thätigkeit des Richters
auf die Redaction des Protocolls beschränkt. Wo die Partei
lich erscheinen, ist zwischen beiden Methoden keine durchgängig
tende Grenze zu ziehen: beim Auftreten von Advocaten geht
Verhandlung in ein Dictiren zum Protocoll über. Dieses Pr
fahren ist in einfachen und geringfügigen Sachen, die sich
Termine zum Erkenntnisse vorbereiten und vielleicht von Ein
gleich durch Protocollarverfügungen entscheiden lassen, zweckm
verwickelteren Processen würde ein Dictiren der Satzschriften v
der Advocaten unerträglich schleppend und zeitraubend sein.
kann 3) das mündliche Verfahren auch darin bestehen, daß,
der Proceß durch ein schriftliches Verfahren eine bestimmte
erhalten hat, vor Gerichte in einer Audienz Anspruch und Ver
in mündlicher Rede begründet, und nach diesen Vorträgen d
gefällt wird. Dieses ist das Verfahren der athenienſischen,
englischen und französischen Gerichte, und nur von dieser
Mündlichkeit wird heut zu Tage die Rede sein können. Am
testen ist dieses System im französischen Processe durchgefü
Proceß beginnt mit dem exploit d'ajournement, welches d
Vorladung vor Gericht enthält. Das wirkliche Erscheinen v
verzögert sich nur noch durch die nicht wesentlichen Wechselschr
denen das Gericht nichts erfährt. Das Urtheil stützt sich rei
mündliche Verhandlung.

Wenn man nun das mündliche Verfahren mit dem s
vergleicht **), so findet man, daß jedes Vorzüge und Nach
Die mündliche Mittheilung ist schneller, als die schriftliche,
Vielen zu gleicher Zeit geschehen, sie richtet sich unmittelbar an
richt, während bei schriftlichem Verfahren das Gericht erst
Vortrag eines Berichterstatters von dem Inhalte der Parteivo
Kenntniß gesetzt werden muß. Es gibt also einerseits den Pa
Gewißheit, daß ihre Vorträge ganz so, wie sie gemacht sind,
des Gerichts gelangen, andererseits ist es für das Gericht we
raubend, indem beim schriftlichen Verfahren der größte Theil
der Gerichtsmitglieder auf die Vorbereitung zu den Sitzunge
Ausarbeitung der Relationen verwendet werden muß, welche
tung bei mündlichem Verfahren wegfällt. Jenes angestrengte
in den Acten — von denen nur die Minderzahl wissenschaftlich
esse bietet — jenes Ueberwältigen eines todten Stoffes, neben
das eigentliche Richten und Rechtsprechen in den wenigen wö
Sitzungsstunden fast als Nebensache erscheint, wird bei Jede

*) Allgem. Ger.-Ordn. Einleit. §. 25—34. §. 41.
**) v. Feuerbach l. c. S. 230—302.

ſſer Grad von Elaſticität des Geiſtes fehlt, eben ſo erſchlaffend als die ewig einförmige Beſchäftigung eines Fabrikarbeiters. inn für allgemeinere geiſtige Intereſſen ſtirbt am Ende ab, nd Philoſophie gelten für allotria, und der Actenmann lebt in lichen Selbſttäuſchung, daß nicht Acten und Rechtsfälle, für ne krankhafte und unnatürliche Vorliebe gewinnt, ſondern die iſſenſchaft — von der er nicht einmal eine Ahnung hat — ihm und Befriedigung gewähre. Und ſolche geiſtig verwahrloſete nd in dem banauſiſchen und fabrikmäßigen Juſtizbetriebe recht re Mitglieder der Collegien.

m Theil liegen indeß die Nachtheile des ſchriftlichen Verfahrens mittelbar in dieſem, ſondern in der Art und Weiſe, wie das von dem Inhalte der ſchriftlichen Verhandlung Kenntniß er- in Mängeln der Gerichtsverfaſſung, der Proceßgeſetze und des sganges *). In dieſer Hinſicht läßt ſich noch viel thun, um ingel zu beſeitigen oder minder verderblich zu machen **). Auch ſich nicht verkennen, daß das mündliche Verfahren ſeine Nach- de. Ein großer Theil der Sachen iſt nicht ſo einfach, um nach ündlichen Verhandlung definitiv entſchieden werden zu können; nn bei complicirten Sachen die verſchiedenen Streitpuncte — um rſicht nicht zu verlieren — nur nach einander verhandeln und den. / Werden die Proceßſchriften oft ſchlecht und weitſchweifig t, ſo arten dagegen die mündlichen Vorträge leicht in eitles f Ueberreden berechnetes Geſchwätz aus. / Ferner iſt der größte r in den Gerichten verhandelten Sachen von der Art, daß eine che Erörterung gar kein Intereſſe haben kann. Im Alterthume jeder Rechtsfall recht lebhaft das Bild des verletzten und zur nung gebrachten Rechts vergegenwärtigen; heut zu Tage führt haftere Verkehr eine Maſſe von Schuldverhältniſſen herbei, bei Realiſirung es blos auf ein geſchäftsmäßiges Abmachen ankommt. / feſte Grundlage für die Prüfung zeigt denn ihren Nutzen beſonders Appellationsinſtanz. In dieſer kann die Richtigkeit des Urtheils ſig auf die vorgekommenen Verhandlungen geprüft werden; bei chem Verfahren iſt dagegen in der Appellationsinſtanz ein neues en und neue mündliche Verhandlung nothwendig.

berblickt man nun die auf beiden Seiten geſchilderten Nachtheile, man ſich leicht überzeugen, daß dieſelben meiſt nicht aus der des mündlichen oder ſchriftlichen Verfahrens unmittelbar folgen, nur Entartungen ſind, welche durch Schwäche und Nachläſſigkeit bei in Frage kommenden Perſonen entſtehen. Die Gefahr des ens dieſer Entartungen und ihr verderblicher Einfluß möchte auf Seiten gleich ſein. Nach v. Feuerbach's ***) Anſicht iſt indeß

---

v. Feuerbach l. c. I 249. 289.
) Puchta im Arch civil. Praxis Bd. 11. nr. XI.
) A. a. O. S.

der Satz entscheidend, daß es einem Rechtsuchenden nicht benom sein darf, als Partei vor dem Richter selbst aufzutreten und von denselben Richtern, welche über ihn urtheilen, unmittelbar selbst zu werden. Ein Gericht, welches über eine Parteisache auf bloßes richt eines die Parteien ausschließenden Referenten entscheidet, ohn Parteien *selbst* mit ihrer Darstellung vernommen zu haben, h nicht viel anders als ein Gericht, welches einer Partei das Gehör verweigert; es verletzt also dadurch ein in der Natur gegründetes, die vollständige Rechtsvertheidigung wesentliches Recht der Par Dieser Ansicht von v. Feuerbach können wir nun freilich nicht unb beipflichten; sie würde nur alsdann richtig sein, wenn sich die Ausn daß der Referent unvollständige oder entstellende Vorträge aus dem machte, als Regel betrachten ließe. Dennoch glauben wir, daß die Vortheile des mündlichen Verfahrens, von denen die unmitt Richtung der Parteivorträge an das Gericht und die Vermeidung Vermittelung durch einen Referenten als die wichtigsten erscheinen, aufzugeben braucht und auch — weil nur durch Mündlichkeit die fentlichkeit des Verfahrens ein Interesse gewinnt — nicht aufgeben kan Da eine so vollständige Mündlichkeit, wie sie im altdeutschen Pro Statt fand, heut zu Tage zu unendlichen Confusionen führen w so müssen wir auf eine Verbindung der Mündlichkeit und Schrift Bedacht nehmen, wodurch die Vortheile beider Verfahrungsweisen als möglich gesichert werden. Es bedarf daher jedenfalls, ehe es zu mündlichen Deductionen kommt, einer die Feststellung der str Puncte enthaltenden schriftlichen Grundlage für den Proceß. Ihre wendigkeit ist im römischen, athenienſischen, englischen und franz Processe anerkannt. /

Betrachten wir nun die Form und Beschaffenheit jenes fahrens**) näher, so scheint die französische Einrichtung nicht mungswerth. Sie legt zu wenig Gewicht auf dieses blos den überlassene Vorverfahren, in welchem denn auch — weil nicht das Gericht von den Schriften Notiz nimmt — alle Fehler ei heimen Verfahrens eingerissen sind. Die Schriften werden von avoués dienenden clercs abgefaßt, an eine gehörige Einlassung, klares Vorbringen der Einreden ist hier nicht zu denken, da weder Gegner, noch das Gericht die Schriften lieſet, da keine Folge der tumacia, keine Eventualmaxime einwirkt, und in der Audienz neues bringen und Abändern des bisherigen statthaft ist. Man liefert requêtes dem Gegner — um die Kosten nicht zu verlieren — wenn die Sache schon plädirt ist, man significirt sich — was in gewöhnlich sein soll — die requêtes en blanc, nur den Eingang Schluß enthaltend, und füllt sie später mit allerlei Geschmäz an

*) Vergl. die Motive des Gesetzes für Lucern v. 24. Decbr. 1836 krit. Zeitschr. für Rechtswissenschaft des Auslandes Bd. 10 S. 267—278.
**) Vergl. Mittermaier, der gem. deutsche Proceß u. s. w. Bd. 2,

rzählt einen Fall, wo eine Lafontaine'sche Fabel und eine Scene
ne hineingeschrieben war*) — sobald es zum Taxiren kommt**).
halten die Tribunale den avoué für uneigennützig, der gar
nêtes significirt. Aber auch abgesehen von diesen Mißbräuchen
durch die huissiers veranlaßten Unordnungen liegen in dem In-
n sich bedeutende Mängel. Es ist dabei nicht möglich, eine
begründete Klage gleich a limine judicii abzuweisen, und bei
n Processen, in denen eine einmalige, entweder mündliche oder
e Verhandlung völlig ausreichte, entsteht eine ganz unnütze Ver-
gung und Vertheuerung.
i neueren Legislationen hat man daher die Mängel der franzö-
richtung zu vermeiden gesucht. Die Rücksichten, welche dabei
i in's Auge zu fassen***), sind folgende: a) Es muß für eine
ge schriftliche Grundlage des Streits gesorgt werden; b) es muß
ne bestimmte Form der Verhandlung als die einzige für alle
geschrieben werden; c) es bedarf zweckmäßiger Anordnungen,
hin wirken, daß alle Richter, welche das Urtheil fällen, ge-
n der Sache instruirt sind. Das blos außergerichtliche Vorver-
pischen den Anwälten kann diesen Forderungen nicht füglich
ssen; die Anordnung eines Schriftenwechsels, wie er im ge-
deutschen Processe vorkommt, dem vielleicht ein status causae
versiae und endlich gar noch eine mündliche Verhandlung folgt,
gen zum Theil überflüssig sein und die Sachen vertheuern und
stigen†). Die Legislationen haben deshalb verschiedene Wege
gen, jenes schriftliche Vorverfahren zweckmäßig einzurichten und
Nothwendige zu beschränken. Nach der badischen Proceßord-
n 1831 wird eine gehörige Klagschrift bei Gericht eingereicht,
r schriftlichen Beantwortung mitgetheilt wird. Sind Einreden
ht, so hat sich der Kläger noch über diese zu erklären; Rechts-
gen sind unzulässig. Dann folgt die mündliche Verhandlung
udienz. Hier ist das Vorbringen neuer Thatsachen erlaubt,
früher vorgebrachte ergänzen und erläutern oder Repliken und
n enthalten. Die Parteien müssen aber neue Anführungen von
n vor oder in der Audienz schriftlich zu den Acten geben. Auf
einer Partei oder von Amtswegen kann die mündliche Ver-
in Fällen, wo sie unzweckmäßig ist, z. B. bei Rechnungsstrei-
, ganz ausgeschlossen werden. Für jeden Proceß wird ein Mit-
Gerichts zum Respicienten bestellt, welcher die Proceßleitung
d das Urtheil concipirt.

Krit. Zeitschr. für Gesetzg. des Auslands Bd. 4, S. 165.
Vergl. Royer-Collard in der introduction zu Cooper, lettres sur la
la chancellerie chap. V, pag. 51.
Mittermaier, der gem. deutsche Proceß. Beitr. I, S. 203.
Vergl. in Bezug auf den baierischen revidirten Entwurf von 1827 Mit-
Archiv für s Bd. 11, S. 163, 169.

Auf ähnliche Weise erfordert das Luzerner Gesetz vom
1836 ein aus Klage und Antwort bestehendes schriftliches Ver

Ein besonderes System befolgt das Genfer Proceßgesetz
1818. Man hielt die Classification aller Proceßsachen in
und summarische, von welchen erstere als Regel, letztere als
betrachtet werden, nicht für passend und glaubte die einfacher
als Regel aufstellen, die umständlichere aber nur als Ausnah
zu müssen. Es ist also Regel, daß alle Sachen ohne weiter
fahren in der Sitzung mündlich verhandelt werden, und ein V
nur ausnahmsweise in wichtigeren und verwickelteren Fäl
wird. Hierüber wird sogleich bei der Anmeldung entschieden
weder eine Frist für eine bloße communication des pièce
schriftliches Verfahren bestimmt. Letzteres geschieht von Anw
walt ohne Dazwischenkunft des huissier, und die Schriften
factischen Ausführungen in genauer Sonderung von den Re
rungen enthalten. In Sachen, welche sich zur mündlichen V
nicht eignen, tritt lediglich ein schriftliches Verfahren ein.

3. Verhandlungs- und Untersuchungsprin
Die Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten setzt einen complici
des Verfahrens voraus, worin die Anträge, Ausführungen u
dem Richter vorgelegt werden. Es ist von Wichtigkeit, zu
in wie weit der Richter seine Thätigkeit über das Entscheiden
hinaus auch auf den Gang des Verfahrens erstrecken dürfe.
zösische Recht hat hier das Verhältniß wohl am Reinsten den
richterliche Thätigkeit beschränkt sich auf das Entscheiden in d
zen, eine eigentliche Proceßinstruction durch das Gericht ke
vor. Für das sonach außergerichtliche Instructionsverfahren
procédure, im Gegensatze der actes de jurisdiction, müss
Mangel einer beständigen Leitung durch Decrete die Formen
gesetzlich genau bestimmt sein, und diese Nothwendigkeit erklärt
das französische Nullitäten- und Formensystem. – Weiter g
meine deutsche Proceß. In diesem steht dem Richter ein Pre
amt zu, vermöge dessen die einzelnen Handlungen im Proceß
vorgeschrieben werden. Seine Thätigkeit ist dabei durch das
sein von Anträgen der Parteien bedingt, und das Verbring
berücksichtigenden Thatsachen und Beweise geht lediglich von
teien aus. Hierin beruht das so genannte Verhandlungsprinc
indeß den Richter in der Aufhellung und Ergänzung dunkler u
hafter Vorträge der Parteien durch specielle Befragung nic
Eine ausgedehntere Thätigkeit bei der Proceßleitung schreibt
preußische Proceß den Richtern vor. Derselbe beruht auf
idee, daß der Richter, der die Gesetze auf die dem Streite
liegenden Thatsachen anwenden soll, befugt und verpflichtet sei,
oder Ungrund dieser Thatsachen selbst und unmittelbar

*) Krit. Zeitschr. für Rechtswissensch. des Ausl. Bd. 10, S.

Dieſes geſchieht hauptſächlich durch mündliche Verhandlung mit
i und Aufzeichnung der dadurch gewonnenen Reſultate. Die
i oder Juſtizcommiſſarien ſollen dabei mehr als Gehülfen des
die ihn im Intereſſe der Parteien controliren, auftreten. Der
ceß iſt auf perſönliches Erſcheinen der Parteien berechnet, Ver-
Bevollmächtigten ſollen denſelben nicht nachtheilig werden; die
miſſarien werden vernommen, wie die Parteien, und müſſen
hinreichende Information, eben ſo wie die Gerichte, ſorgen*).
: ſolchen freieren Inſtructionsbefugniß der Gerichte verträgt ſich
Gang des mehr auf Ermittelung formeller Wahrheit gerichteten
deutſchen Proceſſes nicht. Der preußiſche weicht daher in
en Puncten von dieſem ab. /
gleicht man die Grundzüge des preußiſchen mit denen des ge-
proceſſes, ſo leuchtet es ein, daß jener aus einer achtungswür-
e hervorgegangen iſt. Man ſah, daß im gemeinen Proceß eine
n Mißbräuchen vorkam, die theils das Recht verzögerten, theils
ielten, und berechnete daher die neue Legislation auf die ſchleu-
r vollſtändigſte Ermittelung der materiellen Wahrheit. Blieb es
ien und den Advocaten — welche Letztere man beſonders im
e — frei, ob und wenn ſie mit dem wahren Sachverhältniſſe
n wollten, ſo ſtand jener Zweck nur unvollkommen zu errei-
n bedurfte daher einer ausgedehnten Inquiſitionsbefugniß der
, welche von Amtswegen für die Aufklärung der ſtreitigen
n ſorgen ſollten. Dieſe Verfolgung der höchſten materiellen
: möchte indeß keine richtige Baſis des Proceßverfahrens abgeben.
el, die zur Ausmittelung der Wahrheit dienen, ſind trügeriſch;
en können die Unwahrheit ſagen, Zeugen können lügen u. ſ. w.
n ſich gleichwohl auf dieſe Mittel verlaſſen, ſo kann die da-
elangende Wahrheit nur eine formelle ſein. Das Geſetz muß
poſitionen enthalten, die eine Garantie geben, daß in den meiſ-
en dieſe formelle Wahrheit mit der materiellen zuſammenfalle.
t für dieſes Zuſammentreffen in allen Fällen iſt nicht mög-
nen Anhaltspunct, bis zu welchem die anzuordnenden Maßre-
n können, gibt hier die Natur der in Frage ſtehenden Privat-
ſ ſolcher; ſelbſt die einzelnen Schritte im Proceßgange ſind
der Parteien, auf die ſie verzichten können. Geht man
hiermit gegebene Grenze, daß der Richter die Angriffs- und
gsmittel der Parteien zu leiten und gegen Mißbrauch einzu-
hat, hinaus und gibt ihm wahre Inquiſitionsbefugniß, ſo ver-
i die Privatfreiheit**) und verfällt — da man doch immer die
n Privatrechten anerkennen muß — in Inconſequenzen. Es
t die Frage ſein, ob man der materiellen Wahrheit näher kommt,

---

Vergl. Allg. G.-O. I, 3, §. 1520, 71, 72, 5. §. 1, 11, 16, 19, 8.
9 u. a. III, tit. 7, §. 39 ff.
Meyer, esprit origine etc. livre VI, chap. 14.

und ob nicht wieder die ungeregeltere Procedur und die Nothwendi
einer großen Nachsicht gegen die Art und Weise und die Zeit des
bringens der Parteien der auszuschließenden Chicane Thür und
öffnet.

Es ist schon oft darauf aufmerksam gemacht, daß die Stellun
Richters im inquisitorischen Verfahren eine bedenkliche werde: er
zugleich zum Rechtsbeistande beider Parteien gemacht, es wird leicht
daß er für eine Partei eingenommen wird. Das Gesetz selbst
durch Vorsichtsmaßregeln, durch die strenge Scheidung des zur In
tion Deputirten von dem Decernenten dieses Mißverhältniß an.
so mißlich wird das Verhältniß der Advocaten, welche man nicht
schließen konnte, deren Erscheinen, ungeachtet der Vorschrift in Th
tit. 3, §. 71 der A. G.-O., doch die Art der Instruction ändern
und die am Ende doch ganz in den richtigen Standpunct wieder
treten. Jene Grundprincipien sind endlich nicht consequent durch
ren. Schon die Vorschrift, daß der Richter nur Umstände, auf die
die Instruction führt, nicht auch solche, die in seiner Privatwissen
beruhen, berücksichtigen darf*), verträgt sich nicht mit dem Grund
cipe und eben so wenig die schlechthin beweisende Kraft der Geständ
die poena confessi für Ungehorsame, das Bedingtsein einer Men
Verfügungen durch Anträge der Parteien, die Befugniß der P
das vom Instruenten als unerheblich Verworfene dennoch in die
tocolle aufnehmen zu lassen, und die am Ende doch nothwendige
schränkung des Rechts, nova vorzubringen.

Die Inquisitionsmethode würde freilich unter den Voraussetz
die dem Gesetzgeber vorschwebten, die trefflichsten Resultate geben;
die vorausgesetzten vorzüglichen Eigenschaften der Richter, Advo
und Parteien bilden nicht die Regel, und so hat sich denn auch der
tische Nutzen der Inquisitionsmethode nicht bewährt**). Abgesehen
von, daß auf der einen Seite die Befugniß des Sichtens der Par
träge dahin führen kann, daß Erhebliches und Unerhebliches über
geht, muß auf der anderen Seite die Procedur weitschweifig und
werren werden. Man frage nach dem Eindrucke, den die Lectüre
fischer Proceßacte auf einen an eine andere Procedur gewöhnten
tischen Juristen macht. In der unten angeführten Schrift von G
ist nachgewiesen, daß auch in Preußen die Processe langwierig sind.
böswillige Streiter gerade in den so vortrefflich gemeinten und für
unkundige befangene Parteien gegebenen Regeln, in der ausgedeh
Befugniß, nova nachzubringen, in dem Mangel einer durchgefü
Eventualmaxime die leichtesten Mittel zur Chicane finden, liegt
Eben so wenig möchte es aber bezweifelt werden können, daß die

*) X. §. 5 b.

**) Vergl. Ueber einige Haupthinderniſſe, welche der Verfolgung des Rec
vor den preußischen Gerichtshöfen nach der preußischen Proceßordnung entg
stehen. Berlin 1831. — Gärtner, Kritik des Untersuchungsprincips des pr
chen Processes. Berlin 1832.

Legislation vom Jahre 18[illegible]3 — obgleich sie das Princip der all-
[illegible]nen Gerichtsordnung nicht [illegible]ücklich für aufgehoben erklärt —
in eine ganz andere Bahn [illegible]rr. Die Annäherung an Mündlich-
und Oeffentlichkeit, die sich [illegible]l nicht verkennen läßt, erregt
ch Manchem ein Unbehagen, [illegible]s beweis't nur, daß man noch
Thorheit begeht, bei dergleich[illegible]en P[illegible]eßeinrichtungen gleich an neu-
[illegible]lischen Liberalismus zu den[illegible], oder königlicher gesonnen ist, als
[illegible]nig selbst.

4. Beweis. Beweistheorie. Jury in Civilsachen. Bei dem juristischen Beweise ist an die Erlangung einer Wahrheit [illegible]höheren Sinne nicht zu denken. Es kommt vielmehr auf einen em-[illegible]pirischen Inhalt, auf Gegenstände der sinnlichen Anschauung an, und [illegible]diese ist nur ein subjectives Fürwahrhalten zu erfordern. Bezeich-[illegible]nend ist das bekannte Rescript Hadrian's: ex sententia animi [illegible]tui te aestimare oportere, quid aut credes, aut parum probatum [illegible]opinaris. Ein solches Fürwahrhalten beruht dann nicht auf apo-[illegible]diktischen, sondern auf Wahrscheinlichkeitsschlüssen. Diese sind von der [illegible], daß nach der Erfahrung, nach dem regelmäßigen Laufe der Dinge [illegible]aus dem zu Beweisende zu folgern steht*). Je mehr sich hier die [illegible]Gründe läutern, je mehr man manche Vorurtheile, die von Einfluß [illegible]gewesen sind, besiegt, desto näher wird man der Wahrheit kommen. [illegible]Die subjective Ueberzeugung wird aber in so fern mangelhaft bleiben, [illegible]als sich nicht behaupten läßt, daß sie im einzelnen Falle gleichmäßig bei [illegible]jedem vorhanden sein müsse, und als sie ihre letzte Rechtfertigung [illegible]nur im Gewissen des Entscheidenden findet.

Man hat deshalb in civilisirten Staaten einen doppelten Weg ein-[illegible]geschlagen. Man hat entweder durch eine gesetzliche Beweistheorie die [illegible]Bedingungen zu bestimmen gesucht, unter welchen das gegebene Be-[illegible]weismaterial juristische Wahrheit in vollem oder minder vollem Grade [illegible]liefern soll. Oder man hat sich rein auf das Gewissen der Entscheidenden [illegible]verlassen und das Erkennen über die Thatfragen einem lediglich nach [illegible]Ueberzeugung und Gewissen sprechenden Geschworenengerichte entweder [illegible]ausschließlich oder in bestimmten Gattungen von Rechtssachen**) zuge-[illegible]wiesen. Zunächst läßt sich nun aus der Erfahrung und der Natur der [illegible]Sache ein wissenschaftliches System von Regeln bilden, wonach die ein-[illegible]zelnen Beweismittel classificirt und die daraus entstehenden Grade der [illegible]Ueberzeugung abgemessen werden können. Solche Systeme sind von [illegible]Cicero***), Quinctilian†) und in neuerer Zeit von Bentham gegeben.

Eine davon verschiedene gesetzliche Beweistheorie hat den Zweck, [illegible]dem subjectiven Meinen und Fürwahrhalten feste Anhaltspuncte zu [illegible]geben; sie bestimmt also die Voraussetzungen, unter denen aus gegebenen

*) Bentham, traité des preuves judiciaires 1, cap. VIII.
**) Vergl. den Artikel des Staats-Lexikons: „Handelsgerichte."
***) Rhet. ad Herenn. II, cap. 2—9. De invent. rhet. I, cap. 24 seq. [illegible]Topica cap. 2 seq.
†) Instit. orat. lib. V.

Thatſachen mit Sicherheit auf die Wahrheit des zu Beweiſe
ſchloſſen werden ſoll. Solche Beſtimmungen bleiben aber immer
haft, denn die Thatſachen, woraus Wahrſcheinlichkeitsſchlüſſe
ſind (die Beweismittel), ſind völlig unbeſchränkt und unaufzäh
iſt nur möglich, die regelmäßig wiederkehrenden und für alle
ſenden hervorzuheben und für dieſe die Erforderniſſe ihrer be
Kraft aufzuzählen. Solche geſetzlich ausgezeichnete Beweismit
man directe oder natürliche, alle übrigen dann indirecte, künſtl
Indicien zu nennen. Dieſe zwei Arten unterſcheiden ſich dad
einander, daß für erſtere beſtimmte Requiſite feſtgeſetzt ſind, f
aber nicht, und daß letztere immer ſelbſt durch die erſteren (a
geeignet ſind, jede zu erweiſende Thatſache darzuthun) erſt na
werden müſſen. Rückſichtlich der geiſtigen Operation, vermö
der Richter ſeine Ueberzeugung daraus gewinnt, ſtehen ſich
Arten völlig gleich. Weil nun rückſichtlich der künſtlichen Be
jene beſtimmten Anhaltspuncte, nach welchen der Richter eine
gung zu haben berechtigt iſt, fehlen, ſo pflegt man bei dem
wöhnlich ſkeptiſch zu werden und den Beweis für lückenhaft
fehlt zu erklären, weil der zu machende Schluß nur ein Wahr
keitsſchluß und kein apodiktiſcher iſt. Hieraus entſteht das Mi
daß man im Criminalproceſſe ein Strafurtheil ausſpricht, wo
den Civilproceß gar nichts für bewieſen annehmen würde. M
es daher feſthalten, daß der Mangel von Beweisregeln für den
beweis an der Natur der Schlüſſe, die man gebrauchen darf,
der Art der Wahrheit, welche überhaupt zu fordern iſt, nichts

Die geſetzliche Beweistheorie muß nun auf Erlangung
riellen Wahrheit berechnet ſein; das Streben nach Wahrheit
nicht zu Beſchränkungen führen, welche das materielle Recht
tigen. So glauben wir die oft geprieſene Beſchränkung des
weiſes bei vertragsmäßigen Verbindlichkeiten *) für verwerflich
müſſen. Wäre der Zeugenbeweis ſo unzuverläſſig, wie man
ausſetzt, ſo dürfte man ihn auch in denjenigen Fällen, in wel
ihn beibehalten hat, nicht zulaſſen. Man verletzt mit jener
kung die Theorie des Civilrechts, man begünſtigt die Chica
zwingt die Parteien zu Vorſichtsmaßregeln, deren Gebrauch
Belieben abhängen ſollte, und wird — eben weil die ganze
mit ihren Ausnahmen zu neuen Verwickelungen führt —
beabſichtigten Zweck doch nicht erreichen **).

Die zweite Form der Entſcheidung ſtreitiger Thatfrage
Spruch eines Geſchworenengerichts. Sie würde nicht in all
ſondern nur da, wo der Streitpunct nicht durch Urkunden, A
oder Eid feſtgeſtellt wird, anwendbar ſein. Die Vertheidiger

*) Meyer, esprit etc. livr. 8, ch. 28.
**) Cf. Bentham, traité des preuves judiciaires vol. 1, pag
Vol. 2, pag. 151 seq.

[illegible]fachen verlangen ſie dann entweder nur für einzelne Fälle, wo [illegible]ſcheidung beſondere Kenntniſſe einzelner Zweige der Induſtrie [illegible] Verkehrs vorausſetzt, oder für alle Fälle der Entſcheidung über [illegible]genbeweisführung *), oder endlich zufolge einer Ausdehnung [illegible]ips, daß über die ſtreitigen Puncte immer durch ſolche Mit- der Parteien, welche die im einzelnen Falle nöthigen Kenntniſſe [illegible], entſchieden werden müſſe, auch für Rechtsfragen, wo dann die [illegible] Rechtsgelehrten zuſammengeſetzt ſein ſoll**).

[illegible]r gegenwärtige Zuſtand der Rechtswiſſenſchaft würde es nun [illegible]ch machen, andere Fragen, als reine Thatfragen durch rechts- Geſchworene entſcheiden zu laſſen. Die Thatfragen laſſen ſich [illegible] von den Rechtsfragen gar nicht ſondern, und wäre dieſes auch [illegible], ſo würde doch weder eine innere Nothwendigkeit der Feſtſtel- [illegible] Thatfragen durch Geſchworene, noch auch eine größere Zuver- [illegible] dieſer lediglich nach ſchrankenloſem Meinen des ſchlichten Ver- [illegible]folgenden Feſtſtellung nachgewieſen werden können. Es gibt [illegible]nen Grund, in Civilſachen die Entſcheidung über Thatſache [illegible]t an verſchiedene Richter zu weiſen und der Jury — bei der [illegible]m die heute nicht mehr paſſende Idee eines von den Parteien [illegible]en Beweismittels, deſſen Reſultat der Richter gelten laſſen muß, [illegible] — den Spruch über erſtere einzuräumen. Liebe.

Proceß, Criminalproceß, ſ. Anklage, Indicien, [illegible]nd unten Strafproceß.

Prohibitivſyſtem, ſ. Handel.

Proſcription. — Man bezeichnet mit dieſem Worte überhaupt [illegible]ungen. Insbeſondere aber bezeichnet man damit gewiſſe mehr [illegible], als gerichtliche und ſtrafgeſetzliche Verbannungen. In neueren [illegible]hen wir oftmals höchſt traurige Proſcriptionen, die unter dem [illegible]der allzu mächtigen und übermächtigen Polizei geübt wurden. Es [illegible]ſtarrte die ungaſtlichen und inhumanen und auch den edleren [illegible]lichen Grundſätzen und Obſervanzen widerſprechenden, in Eng- [illegible]t nach der Verfaſſung unmöglichen Wegweiſungen gegen Außer- [illegible], ſodann aber auch die zugleich dem allgemeinen deutſchen Na- [illegible]gerrecht und dem Sinne des Art. 18 der Bundesacte völlig [illegible]ſtenden, beliebigen Ausweiſungen von Mitgliedern anderer deut- [illegible]desſtaaten, und endlich vollends die alles Staatsbürgerrecht, [illegible]lichen Zuſtand der Bürger mißachtenden, beliebigen Wegweiſun- [illegible] Bürger aus dieſer oder jener Provinz oder Stadt, ſogar aus [illegible], welche die Heimaths- oder Nahrungsſtätten der Weggewieſenen [illegible]. S. „Verbannung.“ C. Th. Welcker.

Protection, Protectorat. — Im Allgemeinen iſt Protec- [illegible] juriſtiſches Verhältniß, ſondern bezeichnet nur eine gewiſſe

*) Meyer, esprit livre 8, ch. 29.
**) Kritiſche Zeitſchr. für Geſetzgeb. des Auslandes Bd. 8, S. 408, und [illegible], philosophie du droit livr. 5, chap. 4.

Gönnerschaft, ehrende, wohlwollende, beschützende Theilnahme t
tigen, vorzüglich der Fürsten, an Verhältnissen und Verei
Schwächeren oder Untergeordneten. Sie wird von freien Män
Bürgern in der Regel auch nur von dem eigenen Fürsten
Mitgliedern ihrer fürstlichen Familie erbeten oder angenommer
Ebendeshalb ist auch jede Protection auswärtiger Fürsten ur
für andere Staaten ein Verhältniß, welches die höchste Ehre un
das höchste Gut für die beschützten Staaten, ihre volle, völl
gleiche Unabhängigkeit und äußere und innere Selbstständigkeit
und gefährdet. Das napoleonische Rheinbunds-Protectorat i
frischem Andenken. Und die neu uns von Ost und von We
tenen Protectorate haben mit Recht einen lauten Schrei der In
in Deutschland hervorgerufen. Daß man es aber auch nur wa
der deutschen Nation, einst der ersten und mächtigsten in der
heit, einer Nation von beinahe vierzig Millionen, und vollen
Theile derselben ein auswärtiges Protectorat anzubieten, — di
bei Frankreich, England, Spanien Niemandem einfällt, sollte
alle Regierungen, Staatsmänner, Bürger eine Aufforderung s
jenige in unseren Verhältnissen reiflich zu prüfen und so viel m
bessern, was fremde Regierungen und Politiker auf den Gedanke
kann, uns die Unehre solcher Anerbietungen zuzufügen und viel
und Regierungen unseres Vaterlandes einer solchen Protection
bedürftig und nicht gänzlich abgeneigt zu halten. „Ich für
Staat von Dänemark ist etwas faul," sagt Hamlet.

Nur in so fern etwa könnten Protectionsverhältnisse einer
Regierung für einen Staat vergleichungsweise besser ur
licher sein, als sie eine noch größere und schlimmere Abhäng
drängten, oder als sie nur Uebergangszustände für völlige Unabh
bildeten. Die mit einer solchen Protection verbundenen Rechtsv
sind übrigens durchaus verschieden. S. z. B. oben „Jonische I
„Moldau und Walachei" und unten „Rheinischer

Eine besondere Art von Protectionsrecht hat der deutsch
Nach einer von der Bundesversammlung 1816 an den S
freien Stadt Frankfurt erlassenen Erklärung und einer Ant
Senats (beide stehen in Klüber's Staatsarchiv Bd. II,
und 219) hat die Bundesversammlung das Recht, einzelnen
Schutzbriefe für den Aufenthalt in Frankfurt zu ertheilen.
träumten manche Patrioten von einem Recht der Freistätte, wo
litisch Verfolgte oder die wegen politischer Vergehen Angeschuld
Sitze der hohen deutschen Bundesversammlung erhalten sollten
dessen sind wohl manche diesen Wünschen sehr entgegengesetzte
den früheren völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Grundsätz
chende Erscheinungen und Maßregeln zu Tage gekommen. Berg
ber, öffentl. Recht §. 143. C. Th. We

Protestantismus, s. Luther und Reformatio

Protocolle des Bundes, der Stände, allgemeine. — Protocoll gehört im Allgem ien zu derjenigen Art officieller Acten- deren Zweck die beglaubi;)lung geſchehener Thatſachen charakteriſtiſchen Unterſ ſolchen, welche ihrer Haupt- nach die zukünftige ıtatu der Verhältniſſe vor Augen Man verſteht darunter eine ſchriftliche Urkunde, in welcher das- was in Gegenwart des c ı l Schreibenden ſich zugetragen hat, ewahrung und Sicherung ı glaubwürdigen Nachricht darüber aufgezeichnet wird. D ß dieſe Aufzeichnung von einer beſon- ſolchem Zwecke beeidigte oder auf andere Weiſe mit dem An- auf öffentliche Glaubwi) verſehenen Perſon geſchehe, iſt bei der größten Mehrzah Protocolle, insbeſondere bei allen ausdrückliches Erfor niß, kann auch wohl im Allgemeinen Regel, jedoch keines) als ein charakteriſtiſches Merkmal Protocolle betrachtet werden, indem vielmehr in manchen Fällen, B. beim diplomatiſchen Verkehre, bei den Verhandlungen der Bundesverſammlung, auch in anderen Sphären bei manchen ıtionsverhältniſſen, Geſellſchaften ꝛc. die Protocolle gar nicht von Verfaſſer oder von ihm allein, ſondern von allen denjenigen un- ben und vollzogen werden, welche an der Verhandlung Theil ge- haben. Nothwendig in Anſehung der Form iſt dagegen bei Protocolle die Bezeichnung des Orts und der Zeit, wo die Ver- Statt gefunden hat, die namentliche Aufführung der Perſonen, entweder als leitende Behörden oder als Betheiligte dabei gegen- geweſen ſind, und endlich die beglaubigende Unterſchrift desje- oder derjenigen, welche für die Richtigkeit des Inhaltes haften. Diejenige Form der Protocolle, welche als die urſprüngliche betrachtet kann, und nach welcher ſich eigentlich alle übrigen gebildet haben, der gerichtlichen. Schriftliche Aufzeichnungen waren ſchon in ſchen Rechtspraxis unter dem Namen commentarii, acta, gesta Novellenſprache ὑπομνήματα) üblich*) und wurden von Beam- ıet, welche beſonders dazu eidlich verpflichtet waren und nach ſchiedenen Stellung bald actuarii, bald commentarienses, scri- ceptores (qui dictata excipiunt) oder auch notarii (von den beim ſchreiben gebrauchten Abkürzungen, notae) genannt wurden.

Auf den deutſchen Proceß ging das ſchriftliche Verfahren um ſo und allgemeiner über, als man dafür eine ſpätere Auctorität im ſchen Rechte**) fand, und als die Unbekanntſchaft mit dem römi- ſchte noch längere Zeit hindurch eine vollſtändige Beſetzung der

---

*) Bei den gerichtlichen Verhandlungen kommen bei den Römern erſt am Ende des vierten Jahrhunderts Spuren von gerichtlichen Acten L. 2, 3. C. de sent. ex per. recit. (7, 44.) c. 15. C. de appell. (7, 62.) Auch war damals wohl noch nicht viel mehr als die ſchriftliche Aufzeich- der Urkunden ı ı ı

Gerichte mit gelehrten Beisitzern erschwerte *). Gesetzlich wurde es doch bei den Reichsgerichten erst im funfzehnten Jahrhunderte eingef und auch dann, wie es scheint, hauptsächlich nur für einzelne, wi liche Theile des Processes (namentlich die Erkenntnisse), so wie für F Fälle, in welchen die Parteien selbst den Schriftwechsel verzogen **).

Mit den ersten Spuren von Protocollen im deutschen Proces finden wir übrigens auch hier gleichzeitig eigene, zu deren gewissenh und treuer Abfassung eidlich verpflichtete Beamte (Notarien und P notarien), eine Einrichtung, welche sich, wie schon oben bemerkt wu als durchaus wesentlich bis auf die neueste Zeit erhalten hat. dann hat ein gerichtliches Protocoll öffentlichen Glauben, wenn es einem besonders darauf beeidigten Gerichtsschreiber geführet und mit Beglaubigungsclausel unterschrieben ist. — Es ist ferner erforderlich, der Protocollführer ein Anderer sei, als der Richter, welcher die H handlungen leitet, weil nicht nur die Vorträge der Parteien, son auch die leitende Thätigkeit des Richters zum Zwecke der Aufbewah einer glaubwürdigen Nachricht im Protocolle aufgezeichnet werden s Niemand aber und auch kein Richter über seine eigenen Handlu ein glaubhaftes Zeugniß ablegen kann***). Diesem Grundsatze g hat man freilich auch in den meisten deutschen Staaten bei den Ger eigene Protocollführer unter dem Namen von Actuarien, Secret Gerichts- oder Amtsschreibern, Auditoren ꝛc.; allein diese ihrem W nach höchst nothwendige Einrichtung ist fast durchgängig zur leeren F herabgesunken. Die gerichtlichen Protocollführer bestehen der Regel entweder aus jungen, noch ungeübten Rechtspracticanten, welche z Richteramte herangebildet werden sollen, oder aus rechtsunkund

---

*) Noch die Kammer-Gerichts-Ordnung von 1521, welche die Zahl der den Reichsständen zu wählenden Kammergerichts-Beisitzer auf sechzehn fe bestimmt in dieser Hinsicht, daß die Hälfte derselben aus Rechtsgelehrten u andere Hälfte aus rechtskundigen Mitgliedern der Ritterschaft, „so fern i die haben kann," bestehen solle. Es wird dann hinzugesetzt: „Wäre aber der nicht genug bekommen, sollen die von der Ritterschaft, so sonst g licher Uebung erfahren und gebräuchig, an unser Cammergericht gestellt und ordnet werden."

**) Kammerger.-Ordn. v. 1495, §. 10. Kammerger.-Ordn. v. Th. II, Tit. 31, §. 2.

***) Es kann daher nicht gebilligt werden, wenn bei den Untergr (wie z. B. im Preußischen) oder bei manchen Patrimonialgerichten der R selbst im Termine zugleich das Protocoll führt. Es mag, wie der Ge nun jetzt einmal ist, in manchen Fällen nicht viel darauf ankommen, d Richter selbst oder ein untergeordneter Schreiber nach dessen Dictaten die zeichnung übernimmt, einige Garantie gewährt die Zuziehung eines be verpflichteten Individuums doch immer. Für die Vereinfachung des Gesch stes wird durch eine solche Einrichtung auch nicht gesorgt, denn die Erf lehrt, daß in unserem schreibseligen Zeitalter überhaupt um so mehr gesch wird, je mehr Hände zum Schreiben angestellt werden können, und wo der Richter selbst das Protocoll führt, wird das subalterne Personal sich sch mit etwas Anderem beschäftigen, als mit Schreiben.

[illegible], in beiden Fällen also aus Personen, welche wohl nur in [illegible] Fällen die Fähigkeit haben, eine Verhandlung mit der bei [illegible] Geschäften erforderlich[illegible]n Raschheit klar und vollständig auf [illegible] zu bringen. Da blei[illegible] denn freilich nichts übrig, als daß [illegible] vom Instruenten [illegible]rtlich in die F[illegible] dictirt wird, und [illegible] eigentlich dieser statt des [illegible]rtlichen [illegible]richtsschreibers das [illegible] führt. Man muß geste[illegible] daß [illegible]er Zustand noch gol[illegible] gegen denjenigen, welcher eintreten [illegible], wenn die Mehrzahl [illegible] heutigen Protocollführer [illegible] Verhandlungen lediglich [illegible] eigenen Kräfte verwiesen [illegible] und mit voller Selbstständigkeit [illegible] sollte; allein eben diese [illegible] muß uns nothwendig auf [illegible] der zunehmenden Ver[illegible] Geschäftsganges immer [illegible] hervortretenden Grundfehler [illegible]ren Einrichtungen hinweisen. [illegible] wir unsere jungen Rechts[illegible]akti[illegible] grundsatzmäßig zu blosen [illegible]schen ausbilden und [illegible] daneben den eigentlichen [illegible] eines öffentlichen und glau[illegible]rdigen Protocolls nicht aufgeben, [illegible]entlich die Zuziehung eines zur treuen Aufzeichnung beeidigten [illegible] mehr als eine baare Spiegelfechterei oder als eine blose Be[illegible]keit für den instruirenden Richter sein, so muß der Protocoll[illegible] nicht nur genug geistige Bildung und Fertigkeit haben, um selbst[illegible] und ohne alle Leitung das Vorgefallene klar und übersichtlich [illegible] zu können, sondern auch dem Richter gegenüber so durchaus [illegible] stehen, daß keine Unterordnung unter dessen bei der Ver[illegible] etwa hervortretende Neigungen oder Abneigungen besorgt wer[illegible]. Wer jemals Gelegenheit gehabt hat, gerichtliche Verhand[illegible] nur mit einiger Aufmerksamkeit zu verfolgen, der wird wissen, [illegible]ordentlich leicht es ist, dem schlichten, ungekünstelten Vortrage [illegible]heiligten durch die Uebertragung in die schriftliche Form eine hohe [illegible] zu geben und die getrennten Gedanken in eine solche Verbin[illegible] bringen, daß es unmöglich scheint, in den einzelnen Sätzen eine [illegible]heit nachzuweisen, daß aber doch in der That der Sinn des [illegible] unmerklich ein anderer g[illegible]n ist. Bei bürgerlichen Streit[illegible] die Gefahr noch nicht so [illegible]ß, weil hier eben der Widerstreit [illegible]essen wenigstens einigermaßen dazu beiträgt, die Unbefangen[illegible] Richters auf der mittleren Linie zu erhalten; unverkennbar ist sie [illegible] Criminaluntersuchungen, in welchen der Angeschuldigte allein [illegible]quirenten gegenübersteht und dieser in der Regel *), wenn auch [illegible], von dem Streben geleitet wird, die formelle Ueberführung [illegible]. Da wird es dann ein Leichtes, durch die Wahl und [illegible] der Ausdrücke ohne augenscheinliche Verfälschung der Wahrheit [illegible] Ableugnungen oder Behauptungen in ein zweideutiges, Ver[illegible]endes Licht zu stellen, Ungewißheiten als halbe Geständnisse

*) Schwerlich wird irgend ein b[illegible]tscher Untersuchungsrichter, wenn er auf[illegible] sein will, [illegible] Alla[illegible] dieser Regel leugnen; sie ist mir von höchst [illegible] Männer [illegible] etwas Unausbleibliches zugestanden.

erſcheinen und aus einem vielleicht ganz unbefan m Vortrage (durch Worte, wie: „er könne nicht ableugnen, er müſſe eingeſ ꝛc.) ein ängſtliches Schuldbewußtſein hervorblicken „ laſſen. Und ſollen eben dieſe Protocolle die wichtigſten Urkunden ſein, von Eigenthum, Freiheit, Ehre, vielleicht das Leben des Angeſchu abhängt, ſie ſollen es ſelbſt dann ſein, wenn dieſer einem böswi im Inquiriren ſeine unnatürliche Luſt findenden Richter gegenüber welcher dem ihm untergeordneten, unerfahrenen Schreiber befiehlt, er ſchreiben, was er beglaubigen muß! — Aber eine ſolche Vervoll digung des gerichtlichen Perſonals durch wahrhaft ſelbſtſtändige in jeder Hinſicht unabhängige Protocollführer würden ſchwerlich finanziellen Verhältniſſe irgend eines deutſchen Staates geſtatten, und Heilung iſt daher nur auf dem einen Wege möglich, der ohnehin natürlichſte iſt, nämlich auf dem der Rückkehr zum mündlichen dann natürlich öffentlichen Verfahren.

Einer kurzen Erwähnung bedürfen noch die Protocolle der No rien, deren formelle Glaubwürdigkeit außer der Beachtung der a meinen Regeln noch die Zuziehung von zwei Zeugen oder einem gu Notar und daneben — wenn die Aufnahme als Original benutzt den ſoll — zugleich die Beiſetzung des Amtsſiegels erfordert. (S Artikel „Notariat.")

Die Aufzeichnung der wichtigſten Gegenſtände in den legisla Verſammlungen der größeren conſtitutionellen Staaten, Frankr Belgien, England und Nordamerika, geſchieht durch deren cretäre, welche in England und Nordamerika clerks heißen und al verpflichtet ſind. Die Führung des Tagebuchs oder Protocolls unterb jedoch, wenn das Haus ſich in einen Ausſchuß verwandelt, wo na dieſe Form einer vorläufigen Berathung üblich iſt, weil dann das nicht als ſolches gilt. In Nordamerika hat jedes Mitglied eines H das Recht, die Tagebücher deſſelben durchzugehen, Abſtimmungen Beſchlüſſe auszuziehen und deren Bekanntmachung zu bewirken. den Unrichtigkeiten oder Auslaſſungen gerügt, ſo ernennt das einen Ausſchuß, um die entdeckten Mängel einzubeſſern und ihm da zu berichten. Außerdem iſt jedes Haus befugt, die Protocolle des dern Hauſes durch einen Ausſchuß durchleſen und ſich von dieſem das von dem anderen Hauſe in einem beſtimmten Falle beobac Verfahren Bericht erſtatten zu laſſen.

Bei den Verhandlungen der deutſchen Ständeverſammlu gen wird das Protocoll entweder von einem beſonders dazu angeſt ſtändiſchen Beamten oder von einem oder mehreren aus der Mitt Verſammlung gewählten Secretären, dann aber gewöhnlich mit beeidigter Schnellſchreiber geführt. Außer der Unterſchrift des ernan Protocollführers wird gewöhnlich noch die des Präſidenten, auch einiger anderen Mitglieder der Verſammlung durch die Geſchäftsord gen gefordert.

Protocolle der deutsche[n] Bundesversammlung werden
Sitzungen von einem d[er] ve[r]pflichteten Protocollführer der
Sitzung nach aufgenommen, jed[e] [Sitzung] [wird] später förmlich ausgearbeitet,
[den] Gesandtschaften zur Ein[sicht] vorg[elegt] und in der nächsten
Sitzung verlesen, erforderlichen Falls [corrigirt] und nur von den Bun-
desgliedern unterschrieben. Un[d] [hier] unterscheidet die Praxis des
engern Hauptprotocolle u[nd] [der] separat- oder Nebenpro-
tocolle, von denen die letzten [nicht] zur öffentlichen Mittheilung be-
stimmt sind, und durch den Bundes[beschluß] vom 1. Juli 1824 ist der
Bundescanzleidirection zur Pflicht [gemacht], künftig nach Maßgabe der
einzelnen Gegenstände in jeder [Sitzung] zweierlei Protocolle auf-
zunehmen und zwar öffentliche und separate. (S. darüber weiter unten.)
Diesen Verhandlungsprotocollen wird noch ein Einreichungs-
protocoll über alle Schreiben, Petitionen und andere Eingaben ge-
führt, welche an die Bundesversammlung gelangen.

Im Ganzen mit der äußeren Form der Bundestagsprotocolle über-
einstimmend ist die übliche Form [der] Protocolle im diplomatischen
Style. Eine allgemeine feste Regel läßt sich darüber freilich nicht
aufstellen, doch ist es hier eine nothwendige Folge der Gleichheit der
Interessen auf allen Seiten, daß die Glaubwürdigkeit und Bündigkeit
eines Documents nicht wohl auf der Unterschrift eines eigenen Protocoll-
führers, sondern nur auf der förmlichen Vollziehung durch alle Bevoll-
mächtigte, welche an der Verhandlung Theil genommen haben, beruhen

Betrachten wir nun nach der praktischen Bedeutung der Proto-
colle überhaupt, so ist dieselbe zunächst im gewöhnlichen Geschäfts-
gange so lange von dem größten Gewichte, als in diesem die Schrift-
lichkeit und das Actenwesen vorherrscht. Sie bewirken ohne alle Frage,
daß im gerichtlichen Verfahren, eine unendliche Vermehrung der
Sicherheit nicht nur für denjenigen, der die Verhandlungen leitet, son-
dern besonders bei der immer zunehmenden Verschlechterung der
Sitten unter den jüngeren Juristen — auch für denjenigen, wel-
cher die Acten lesen und daraus erkennen soll, und es ist gar
nicht zu leugnen, daß die gerichtlichen Protocolle in demselben Maße
nöthiger werden, in welchem die Wissenschaftlichkeit sich unter den
Praktikern mehr verbreitet. Man braucht nur Gerichtsacten aus
vergangenen Jahrhunderte und daneben solche aus der neuesten Zeit zur
Hand zu nehmen, um sich zu überzeugen, daß, wo man früher mit
wenigen, aphoristischen Aufzeichnungen sich begnügte, jetzt ein um-
ständliches, oft pedantisches Eingehen in alle Details für erforderlich
gehalten wird. Die fortschreitende Praxis überzeugt sich allerdings immer
mehr der Schwierigkeit, das lebendige Bild eines Vorganges, einer
Verhandlung, einer Wahrnehmung in allen Zügen getreu durch das
todte Organ der Schrift wiederzugeben und gewissermaßen die
Unmittelbarkeit der unmittelbaren Auffassung zu ersetzen; und dem Be-
dürfnisse, in dieser Hinsicht wenigstens das Mögliche zu leisten, entspricht

dann natürlich eine bis zum Ermüden ausgedehnte, ſelbſt Wiederholungen nicht ſcheuende Ausführlichkeit des Protocolls. Bei der jetzigen Richtung iſt das nicht anders möglich und ein Zurückſchreiten unden vielmehr wird der Rechtsſinn unſerer Praktiker immer noch genauere ausführlichere Protocolle fordern, bis man am Ende durch das Uebermaß des Uebels ſich zu der Ueberzeugung gebracht ſieht, daß nur Mündlichkeit die unmittelbare Anſchauung in ihrer Reinheit und Ständigkeit wiederhergeſtellt werden kann.

Bei den Protocollen der conſtitutionellen Körperſchaften wird ein bedeutender Unterſchied durch die größere oder geringere Freiheit der Preſſe begründet. In England, Frankreich, Belgien, Nordamerika und anderen größeren conſtitutionellen Staaten, wo vollkommene Preßfreiheit herrſcht, enthalten die Protocolle und Tagebücher der geſetzgebenden Verſammlungen weiter nichts, als die Vorſchläge (Geſetzentwürfe, Bills, Motionen, Aenderungsanträge ꝛc.) und die gefaßten Beſchlüſſe, wogegen man die Aufzeichnung und Mittheilung der Debatten, Reden allein der Oeffentlichkeit und der Journalpreſſe überläßt. Die Büreaux der größeren politiſchen Zeitſchriften ſenden ihre Schnellſchreiber in die Sitzungen der Kammer und verſchaffen mit Hülfe ihres faſt maſchinenmäßig organiſirten Druckapparats dem Publicum auf die ſchnellſte Weiſe mehrere einander controlirende Protocolle *). Jene kurzen Aufzeichnungen werden ebenfalls regelmäßig von den Häuſern oder Parlamenten ſelbſt dem Drucke übergeben **), und außerdem erſcheinen Sammlungen der ganzen Verhandlungen periodiſch (etwa jährlich, wie in England annual register) als Privatarbeit Einzelner. Die officielle Sammlung der Tagebücher des Congreſſes in Nordamerika erſcheint in Waſhington jährlich unter dem Titel: Acts and Resolutions passed at the --- Session of the --- Congress of the United States of America, mit einem Anhange, welcher die mit auswärtigen Staaten abgeſchloſſenen Verträge enthält. Aehnliche Sammlungen werden dort von den geſetzgebenden Körperſchaften der einzelnen Bundesſtaaten jährlich durch den

---

*) Auch die Mittheilungen, welche der franzöſiſche Moniteur aus den Kammerverhandlungen liefert, ſind keineswegs Actenſtücke, welche einen höheren Glauben im deutſchen Sinne oder die Natur öffentlicher Protocolle haben, obgleich ſie allerdings von Schnellſchreibern geführt werden, welche im Dienſte der Regierung ſtehen. Sie gehören daher auch nicht zum officiellen Theile des Werkes, und es iſt ein — ohnedies durch die Erfahrung genugſam widerlegter — Irrthum, wenn man ſie für glaubwürdiger hält, als die der anderen beſſeren Journale.

**) In England nach einem Beſchluſſe vom 30. October 1685, in Nordamerika nach der Verf.-Urk. Art. I. Abſchn. 5, §. 3. Auch das in England einigen Rechtsgelehrten Anfangs aufgeworfene Bedenken, daß die Protocolle des Hauſes der Gemeinen wohl nicht als authentiſche Actenſtücke betrachtet werden könnten (are no records), fondern nur den Werth einfacher Memoriale, fand in der Praxis niemals Eingang, nachdem ſchon unter Heinrich VIII. eine Parlamentsacte erklärt war, daß das Protocoll des clerk des House of Lords authentiſch ſei.

nnt gemacht. Auch in Nor[illegible] liegt es in den Befugnissen repräsentativen Corporationen, [illegible] der Veröffentlichung diejenigen [illegible]enstände auszunehmen, deren [illegible]nhaltung im Interesse des all[illegible]einen Wohls ihnen räthlich sc[illegible] allein es wird selten von dieser [illegible] Gebrauch gemacht. D[illegible] heimniß verträgt sich überhaupt [illegible] mit dem Begriffe einer freien Verfassung, und es ist nur ein Be[illegible] von dem kränkelnden Rechts[illegible]ühle unserer Zeit, wenn man das [illegible], was man zu erstreben doch [illegible]mmer vorgibt, vor der Welt verber[illegible] zu müssen glaubt.

Auf solche Weise wird in de[illegible] Ländern der Preßfreiheit die Proto[illegible]führung bei den Verhandlung[illegible]n der repräsentativen Corporationen, [illegible] auch dort eine hohe Bedeu[illegible]ng hat, außerordentlich vereinfacht, [illegible] eben deswegen kann dabei a[illegible] das wahrhaft Wesentliche um so [illegible]ltiger beachtet und treue Aufbewahrung erreicht werden. Eine [illegible] Abkürzung des ständischen Geschäftsganges ist jedoch in Deutsch[illegible]nd nicht möglich, weil hier die Censurverhältnisse und zum Theil [illegible] die noch fehlende Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen der [illegible]nalistik nicht erlauben, die detaillirte Berichterstattung in ähnlicher [illegible], wie in jenen freieren Staaten, allein zu übernehmen, und weil [illegible] bestehenden Bundesbeschlusse zufolge selbst die Zeitschriften des [illegible] Bundesstaates über die ständischen Verhandlungen des andern nicht [illegible] referiren können, als wenn zuvor dieser selbst eine öffentliche [illegible]theilung gestattet hat. Hier sind daher sehr ausführliche Pro[illegible], und es ist daneben deren unverstümmelte und rasche Be[illegible]ntmachung durch den Druck unbedingt erforderlich, wenn an[illegible] dem Volke ein auch nur einigermaßen treues Bild von den Ver[illegible]lungen seiner eigenen Vertreter verschafft werden soll. — Voll[illegible]mmene Treue ist dabei eine Forderung, auf welche nicht nur das [illegible] zur Controle seiner Wähler und zur Erhaltung des innigen und [illegible]digen Zusammenhanges mit diesen, sondern namentlich auch die Ver[illegible] selbst zur Rechtfertigung geg[illegible] ihre Auftraggeber ein ohne Willkür [illegible] nicht zu verweigerndes Recht h[illegible]n, und wenn man erwägt, daß [illegible] in Deutschland und bei [illegible] einmal bestehenden Zeitungscensur [illegible] öffentlichen Protocolle der Stä[illegible]rsammlungen oft sogar das ein[illegible]ge Mittel sind, wodurch ein V[illegible]ksvertreter sich gegen Wortverdrehung [illegible] Verleumdung vertheidigen, wodurch er also seinen politischen Ruf, [illegible] gar seine Ehre retten kann, so sollte es wahrlich nicht der [illegible]ung auf das Recht bedürfen, sondern es sollten schon Red[illegible]keit und Humanität dazu auffordern, durch vollständige [illegible] durchaus treue Führung der Protocolle und deren ungehinderte [illegible]öffentlichung wenigstens einigermaßen den Ausfall zu er[illegible], welcher im Repräsentativsysteme durch den Mangel der Preßfrei[illegible] nothwendig entsteht. Daß auf diese We[illegible] die Kosten des Geschäfts[illegible] und der [illegible] er [illegible]andeversammlung außeror[illegible] vermehrt [illegible] da[illegible] zu [illegible]ich ein großer Theil der Ge[illegible]zeit der Mit[illegible] tä[illegible] durch die Vorlesung

oder Reviſion der Protocolle verloren geht, und daher ein bedeut Capital an Zeit und Geld verwandt wird, welches bei vollkom Oeffentlichkeit und Preßfreiheit erſpart werden könnte *), muß n ſtens ſo lange als ein unvermeidliches, wenn gleich aus einem an Geſichtspuncte keineswegs nothwendiges Uebel ertragen werden, jene einfacheren und natürlicheren Wege der Mittheilung verſch bleiben. Aber leider iſt Scheu vor der Oeffentlichkeit — welche ſelbſt für die Aengſtlichen nur in ihren erſten Erſcheinun etwas Zurückſtoßendes haben könnte — und dabei die gerade in Deu land ſo vorherrſchende und in dem eigenthümlichen Accommodat ſinne des deutſchen Nationalcharakters noch mehr, als in dem wenig hier zur Unzeit gerühmten deutſchen Sittlichkeitsgefühle wurzelnde ſicht, daß vor allen Dingen, und wäre es auch auf Koſten der W heit, der äußere Anſtand beobachtet werden müſſe, nur zu o Veranlaſſung geweſen, daß die Protocolle unſerer deutſchen Stän ſammlungen auch auf den Ruhm der hiſtoriſchen Treue haben verz müſſen, indem man willkürlich bald dieſes, bald jenes, wa nicht angenehm, nicht gefällig war, unterdrückte, den Ausdruck derte, die zu einer vollſtändigen Protocollführung erforderlichen M vorenthielt **), oder endlich gar nur dürftige, nach einſeitiger A beſtimmte Auszüge aus den Protocollen der Oeffentlichkeit gab Denſelben Rückſichten entſpricht die grundſatzmäßige und gerade in Deu land ſo übertrieben übliche Geheimhaltung ganzer Protocolle (im derſpruche mit der unbeſtreitbaren Wahrheit, daß zwiſchen dem Auf geber und dem Beauftragten gar kein die Vollziehung des Man betreffendes Geheimniß Statt finden darf und ſollte), ſo wie au der eine klare Ueberſicht über den Gang der Verhandlungen und Theilnahme der einzelnen Abgeordneten an denſelben geradezu un lich machende Abdruck der Protocolle mit Weglaſſung der Nam der Antragſteller und Redner. Es kann hier nicht die F über die Vorzüge des Repräſentativſyſtems erörtert werden, nur ſo die Gegner deſſelben mit ihrem Widerſtande ehrlicher und offener he treten und es verſchmähen, das, was ſie direct zugeben und als ſol anerkennen, auf geheimen Wegen wieder dadurch zu bekämpfen, da

*) Die Koſten der ſtändiſchen Protocollführung können in manchen deu Staaten und beſonders da, wo noch keine Schnellſchreiber eingeführt ſind, wo daher eine oft ſtundenlange Verleſung des Protocolls aus der erſten in der zweiten nöthig iſt, mit Einſchluß des Drucks mindeſtens auf den 8 Theil der ganzen Landtagskoſten angeſchlagen werden.

**) In Kurheſſen hat kürzlich die Staatsregierung den Landſtänden bis dahin immer genehmigten Geldmittel zur Unterhaltung von Schnellſchr verweigert. Damit indeß die Bekanntmachung der Protocolle in der bish Vollſtändigkeit, wie bisher, fortgeſetzt werden könne, hat eine Anzahl von geordneten ſich vereinbart, vorläufig die erforderlichen Gelder zur Beſoldung Stenographen aus eigenen Mitteln zuſammenzubring . Jeder gibt dazu natlich zwei Thaler von ſeinen Diäten.

die zum Gedeihen nöthige Lebensluft entziehen und das Gute an
[illegible]ger öffentlicher Theilnahme sterben lassen.

[illegible] nun endlich auch die Bedeutung der Protocolle der deut-
[illegible] Bundesversammlung, zumal deren Verhältniß zur Ent-
[illegible] des positiven öffentlichen Rechts und zu den erworbenen und
[illegible] Rechten des deutschen Volkes aufzufassen, ist es nothwendig,
[illegible] an einige historische Thatsachen zu erinnern. Als im Anfange
[illegible] 1813 der große Entschluß gefaßt war, Napoleon's in Ruß-
[illegible]schütterte Allgewalt mit vereinter Kraft zu brechen, wurden durch
[illegible]nte Proclamation der verbündeten Monarchen von Kalisch
[illegible]tschen aufgefordert, „sich anzuschließen und zu kämpfen mit
[illegible] Sinn, mit Gut und Blut, mit Leib und Leben für die Rück-
[illegible] Freiheit und Unabhängigkeit Deutschlands, und für die Wie-
[illegible] eines ehrwürdigen Reichs in zeitgemäßer Gestaltung, wel-
[illegible] den Fürsten und Völkern Deutschlands anheim gestellt
[illegible] in seinen Grundzügen und Umrissen möglichst aus dem
[illegible]enen Geiste des deutschen Volkes hervorgehen solle."
[illegible] nur zu jener Zeit, sondern auch später noch, als Deutschlands
[illegible]gigkeit schon wieder erobert war, erklärten wiederholt die deut-
[illegible]rsten und deren Bevollmächtigte, daß das Volk durch seine hel-
[illegible]ige Erhebung jenes Versprechen angenommen habe, daß also
[illegible]heiligsten Augenblicke feierlich abgeschlossener Vertrag vorliege, auf
[illegible]nctliche Vollziehung jeder Theil ein Recht habe. Als indeß
[illegible]richtem Hauptzwecke die Congreßverhandlungen in Wien began-
[illegible]hien man bereits zu der Ansicht gekommen zu sein, daß die
[illegible]züge der neuen Gestaltung Deutschlands nicht den Fürsten
[illegible] Völkern" überlassen bleiben dürften, sondern nur von den
[illegible]en allein ausgehen könnten, und daß „der ureigene Geist des
[illegible] Volkes," dessen Erzeugniß jene neue Gestaltung sein sollte,
[illegible] Gesandten der Fürsten hinlänglich vertreten werde, um diesen
[illegible] erreichen. Die Verhandlungen behielten daher einen rein diplo-
[illegible] Charakter, ohne daß deren amtliche Veröffentlichung Statt
[illegible] hätte, und der Zusammenhang mit der öffentlichen Meinung
[illegible] nur durch Klüber's Sammlung der „Acten des Wiener Con-
[illegible]," also durch eine Privatarbeit, und zwar auch nur zu einer Zeit,
[illegible] Hauptsachen schon erledigt waren, vermittelt werden. Die Bil-
[illegible] deutsches Bundes kam durch die in der Eile abgeschlossene
[illegible]acte nur in den Hauptpuncten zu Stande, Vieles mußte auf
[illegible]nft verschoben bleiben, und selbst der Entstehungsproceß war
[illegible] nicht beendigt. Es schien jetzt wenigstens theilweise der öffent-
[illegible]einung des deutschen Volkes ein Einfluß auf den Entwicke-
[illegible] seiner gemeinschaftlichen öffentlichen Verhältnisse gestattet wer-
[illegible] sollen, denn durch die vorläufige Geschäftsordnung (bestätigt durch
[illegible]desbeschluß v[illegible] 14. November 1816) wurde „die Bekannt-
[illegible] der Bun[illegible]es[illegible]handlungen durch den Druck als Regel"

feſtgeſetzt *). Die zu dieſem Zwecke veranſtaltete (Qua
wies in ihrer Vorrede auf „die hohe Wichtigkeit der Verh
Bundestags für ganz Deutſchland" hin, und ſpr
Zweck aus: „durch authentiſche Sammlung der dazu geh
ſtücke und Protocolle dem Verlangen des Publicum
Bedürfniſſe der Zeitgeſchichte Genüge zu lei
Praxis des Geſchäftsganges bildete ſich alsbald dahin au
vor Ablauf einer Woche nach jeder Sitzung das Protoc
und zwar in der Regel mit allen darin aufgenomme
lungen, gedruckt wurde. Freilich war auch ſchon damals
Veröffentlichung nicht unbeſchränkt, indem einzelne Gegenſt
fang an ausgeſchloſſen blieben und deshalb neben jener zu
beſtimmten Quart-Ausgabe ein vollſtändiger lithogra
nal-Abdruck allein für die Mitglieder der Bundesverſam
(loco dictaturae) beſorgt wurde.

Eine viel weſentlichere, ja in der That eine fundamen
kung der Publicationsgrundſätze trat jedoch in jener Zeit ei
nach der Abberufung der preußiſchen und öſterreichiſchen G
Bundestagsperſonal überhaupt eine bedeutende Veränderun
hat über die damaligen Zwecke und Abſichten mancherlei A
und Gerüchte verbreitet; aber wir wollen uns hier an
Thatſachen halten. So iſt es denn allerdings richtig, da
rufung der Geſandten der beiden deutſchen Großmächte noc
ſonalveränderungen beim Bundestage folgten, ſo wie daß
Aretin, Wangenheim und andere durch Stellvertrete
den, denen man andere Anſichten zuſchrieb, als die bei
geſetzt wurden. Directer wurde ſchon das Princip der Abſc
die geiſtigen Richtungen, welche die politiſche Literatur jene
auf officiellem Wege durch einen Bundesbeſchluß vom 3
ausgeſprochen, welcher beſtimmte, daß die der Bundesverſ
widmeten Druckſchriften künftig nur durch den Bundes
desjenigen Staates, welchem der Verfaſſer
überreicht werden dürften, ſo wie aber auch ferner, daß
keine Zueignung von Druckſchriften von der Bundesverſam
nommen oder anerkannt werden ſolle, wozu nicht vorher
willigung nachgeſucht und erlangt ſei. Nur w
darauf folgte dieſer Maßregel ein anderer nicht minder n
ſpruch der Bundesverſammlung. Dieſelbe erkannte in
vierzigſten Sitzung am 11. December 1824 auf den Vor

*) Nach dem erſten Entwurfe dieſer Geſchäftsordnung ſollt
verſammlung in jedem einzelnen Falle beſtimmen, „wie die Pre
zu machen, und beſonders, ob ſie dem Drucke für das Publ
geben ſeien?" Bei der Beſchlußnahme wurde jedoch jene dem P
blicität günſtigere Faſſung angenommen. v. Gagern, mein A
Th. 3. S. 30.

[illegible] freilich an, „es se[illegible] bei dem vorzugsweise den Deutschen [illegible] lobenswürdigen Str[illegible]ch gründlicher Darstellung [illegible]issenschaftlicher Forschung zu erwarten und verdiene [illegible]lgemeinen nur Beifall, daß sich Schriftsteller und Gelehrte [illegible] Studium des Bundesrec[illegible]ts befassen, und es werde dadurch [illegible]diegenes zu Tage gefördert;" daneben vereinigte sie sich aber auch [illegible] Entschlusse, den Lehren der Wissenschaft „in ihrer Mitte durch[illegible]eine auf die Bundesbeschlüsse einwirkende Auctorität zuzu[illegible]en, um dadurch in den Augen des Publicums das System von [illegible] nicht zu sanctioniren." In der nämlichen Tendenz [illegible] dann zwei weitere in der ersten und vierten Sitzung des Jahrs [illegible]faßte Bundesbeschlüsse, daß alle Reclamationen und Denk[illegible], welche bei der Bundesversammlung gedruckt eingereicht werden [illegible] vor dem Drucke der Erlaubniß derjenigen Regierung bedür[illegible] deren Lande sie gedruckt w[illegible]den sollen, so wie endlich, daß die [illegible] und Wochenblätter in B[illegible]ung auf die Verhandlungen der [illegible]versammlung selbst, wie auf die Geschäfte aller von ihr abhän[illegible] Commissionen nichts Weiteres aufnehmen und mittheilen dürfen, [illegible] die Protocolle des Bundestags wörtlich enthalten. So war [illegible]eles geschehen, um den Gang der Bundesverhandlungen von [illegible]lichen Meinung unabhängig zu machen und das allgemeine [illegible] für dieselben zu vermindern; der wichtigste und für unsern [illegible] entscheidende Schritt erfolgte jedoch in der neunzehnten Si[illegible] 1. Juli 1824, in welcher aus einem zur Sprache gekomme[illegible] Militärcontingente betreffenden speciellen Falle das Prä[illegible] Veranlassung hernahm, zu bemerken, „daß Verhandlungen, [illegible] Vertheidigungswesen des Bundes betreffen, ihrer [illegible] zur Aufnahme in die zur Publicität gelangenden Protocolle [illegible]lichen Sitzungen nicht geeignet seien. Ueberhaupt [illegible] die Bundesversammlung sich veranlaßt finden, [illegible] Verhandlungen, welche seither in die förmlichen [illegible]olle aufgenommen worden seien, blos loco di[illegible] in Druck legen zu lassen." Es wurden dabei die [illegible]" gerügt, zu welchen die bisherige Veröffentlichung der Pro[illegible]laß gegeben habe, und welchen auf diese Weise ein Ziel ge[illegible] müsse. Nothwendig sei freilich die Bekanntmachung der [illegible]te der Verhandlungen am Bundestage, nicht aber die der [illegible]eitung der Gegenstände, der Arbeiten der Comité's und [illegible]denen Ansichten der einzelnen Regierungen, und zwar beson[illegible] Militärangelegenheiten und bei Differenzen der Bundesfürsten [illegible] oder mit ihren Ständen. Der Antrag ging dahin, Ge[illegible]de dieser Art in eigene loco dictaturae zu druckende Pro[illegible]nehmen. Man faßte aber einen Beschluß, welcher dahin [illegible] daß künftig nach Maßgabe der verhandelten Gegen[illegible]erlei Protocolle jede (in jeder) Sitzung aufzunehmen seien, [illegible] öffentlich und separat — blos loco dictaturae — zu dru[illegible]

ckende Protocolle" *). Seit jener Zeit [illegible] nun al[illegible]ällig die wich[illegible] Verhandlungen der Bundesversammlung [illegible] über Diffe[illegible] einzelner Bundesglieder unter sich, über [illegible] von ständischen [illegible] andern Corporationen und Privatpersonen gegen ihre Fürsten, [illegible] Militärangelegenheiten des Bundes, über die diplomatischen Verh[illegible] zu auswärtigen Mächten, nicht mehr der früheren Oeffentlichkeit [illegible] haftig. Daß übrigens auch noch jetzt einzelne wichtigere Protocolle [illegible] allgemeinerem Interesse durch Zufall oder auf andere Weise in das [illegible] blicum gelangen, und dann durch Veröffentlichung um so mehr [illegible] hen erregen, je mehr ihre formelle Wichtigkeit eben durch den [illegible] erhöhet wird, daß sie nach der bestimmten Ansicht der hohen [illegible] versammlung geheim gehalten werden sollten: das konnte man [illegible] auch mit der äußersten Vorsicht nicht verhindern **). Seitdem [illegible] verschiedenen Zeiten, aber bis jetzt vergeblich, in besondern Schriften [illegible] wie in den Versammlungen der deutschen Landstände das Verl[illegible] nach erweiterter Veröffentlichung der Bundesprotocolle ausgesproch[illegible]

Wohl möchte es mit inneren, und noch mehr mit äußeren S[illegible] rigkeiten verbunden sein, die Gründe einer solchen Maßregel zu [illegible] schen und öffentlich zu besprechen. Wenn jedoch die jüngsten Er[illegible] gen gezeigt haben, daß unter Umständen denn doch auch jetzt [illegible] eine feste, treue Anhänglichkeit an den bestehenden Zustand [illegible] daß in der Stunde der Gefahr diese Anhänglichkeit für Thron [illegible] Vaterland in die Schranken gerufen wird; so darf wohl wenigstens [illegible] bescheidene Meinungsäußerung über eine Frage, bei welcher [illegible] here Rücksichten nicht zu hoch stehen können, um die allgemeinen [illegible] gemeinschaftlichen Interessen noch umfassen zu dürfen, dem [illegible] Manne nicht versagt werden. Wir wollen indeß bei solcher [illegible] uns selbst eine Grenze setzen, welche gegen den Vorwurf der [illegible] keit, des unvorsichtigen Unmuths sichern wird. Der Freiherr [illegible] Gagern, vormals Bundestagsgesandter im Dienste der Niederl[illegible] Luxemburgischen Regierung und späterhin bis jetzt Mitglied der [illegible] Kammer der Hessen-Darmstädtischen Ständeversammlung, ein [illegible] der noch bei Niemandem in dem Geruche ultraliberaler [illegible] gen gestanden, der seine streng monarchischen und aristokratischen [illegible] nungen nie verleugnet hat, sei unser Führer. In einem auf [illegible] lassung jener neuern Beschlüsse über die Veröffentlichung der [illegible] tagsprotocolle an das großherzoglich hessische Staatsministerium [illegible] teten Promemoria †) sagt er: „Der Gegenstand meiner Besch[illegible] die Aufhebung der Oeffentlichkeit der deutschen Angelegenh[illegible]

---

*) Klüber's Staatsrecht §. 158. Note f.

**) Ein auffallendes Beispiel der Art ist das im Interesse des [illegible] schen Verfassungsstreites erschienene „hannoversche Portfolio".

***) Michaelis, die Protocolle der hohen deutschen Bundesver[illegible] Erlangen, 1829. 8. — v. Gagern, mein Antheil [illegible] Politik Th. 3. [illegible]

†) Mein Antheil an der Politik Th. 3. S. 246.

Bundestag, also der Be ath über das Wohl und der deutschen Nation, und l le te sonderbare Art, man von der Species zu g, wie in der Sitzung 1. Juli 1824 diese der Gesammtheit so nachtheilige, die Verhältnisse so störende Abschaffung uralten Gebrauchs bewerkstelliget worden ist." Und in der That war und ist es ja gemeinschaftliche große, das höchste Interesse nicht blos der deutschen , sondern auch des deutsc Volkes, dessen Verhandlung der sich zum Ziele gesetzt hat, und in Bezug auf welches der kaiserreichische Präsidialgesandte in seinem Eröffnungsvortrage vom November 1816 sagte: „ganz Deutschland sieht jetzt mit ge- Erwartung dem Geiste entgegen, der unsere Berathungen be- wird," so wie ferner: „unser Bestreben wird es sein, gerechter Wartung der öffentlichen Meinung zu huldigen, ihr zu sprechen." Die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit des ganzen Vaterlandes, die geistige Freiheit und das materielle Wohl Deutschen waren in letzter Instanz, zum Theil auch schon in er- z. B. die Preßangelegenheiten, die Militärverfassung, die Gleichheit u. s. w.) der allein geltenden Gewalt des Bundes vorbe- und der Anspruch des Volkes, durch die Oeffentlichkeit minde- moralischen Einfluß auf die föderative Behandlung die- Gegenstände zu behalten, schien durch die Natur der Sache, durch Stände, unter welchen die Regeneration Deutschlands zu Stande war, so wie endlich durch die amtlichen, keiner Mißdeutung Aeußerungen der bedeutendsten deutschen Diplomaten vollständig zu sein. Der Geist der Wissenschaft, das Höchste und vielleicht Hohe, was Deutschland jemals gehabt hat, forderte daneben Möglichkeit einer wissenschaftlichen Abrundung, Belebung und Ent- des so ganz neuen, aller historischen Grundlage Leitung entbehrenden allgemeinen deutschen Staatsrechts, ferner ein gründliches Eindringen in die genetische Ent- der öffentlichen Verhältn , durch welches allein die Fortfüh- wahren deutschen Ge te möglich gemacht wird. Durch der Bundestagsprotocolle, oder durch deren Beschränkung blosen ohne die motivirenden Abstimmungen kaum richtig zu Resultate wird aber die Verbindung zwischen der lebendigen einen deutschen Wissenschaft und der Geschäftsführung des aufgehoben. Es forderte ferner die Rücksicht auf den brachten Gebrauch eine Beibehaltung des acht Jahre hin- befolgten Oeffentlichkeitsprincips; denn auch der alte deutsche Reichs- seine Verhandlungen durch den Druck bekannt gemacht, und dieser Art der offenen Mittheilung verdankte das deutsche den kräftigen, selbstständigen Entwickelungsgang, welcher seit des vorigen Jahrhunderts durch Männer wie Moser, Pütter, Schlözer und Häberlin angebahnt war. Wenn in neuerer viel — freilich mehr geleitet durch Principienhaß, wie durch

richtige Kenntniß und Auffaſſung der Erſchein — von „ſtr politiſchen Lehren" und von „hohlen Theorieen" ; chen iſt und ſo ſollte man doch vor allen Dingen bedenken, daß nach der einſ auf politiſche Entwickelung genommenen Richtung deutſchen Wiſſenſchaft die organiſche, ſelbſtthätige Ausbil eines wahrhaft deutſchen Staatsrechts nicht anders möglich war, indem man durch die vollkommenſte Oeffentlichkeit die für jede leb kräftige und dauernde Geſtaltung durchaus unentbehrliche Verbind zwiſchen der Wiſſenſchaft und der Praxis herſtellte und erhielt, daß in demſelben Maße, in welchem man die innere Fortbildung deutſchen ſtaatsrechtlichen Organiſationsverhältniſſe der allgemeinen ſchaftlichen Erkenntniß verſchloß, die Anfangs nur kritiſche, hin aber ſchaffende Theorie ſich unausbleiblich mit dem offener vorlieg Entwickelungsgange des politiſchen Organismus fremder Staaten freunden und dieſen zum Anhaltspuncte ihrer Operationen neh mußte *). Freilich wenn man annehmen müßte, daß es ein Rech ſei, wenn die Publiciſten „auf den Gang der Bundesangelegenh einen Einfluß erhalten," und daß überhaupt „die Beihülfe der P ciſten für die Ausbildung des Bundesrechts nicht nöthig, vielmehr ſchädlich, für hemmend und für bedenklich zu halten ſei," nur freilich würde man auch ſcheinbar Veranlaſſung haben, ſich gegen freie Bewegung des geiſtigen Lebens abzuſchließen, um zu verhin „daß nicht falſche Theorieen über die wichtigſten bundesrechtlichen F aufgeſtellt werden, die, wenn ſie Eingang fänden, den Charakter Bundes bald ganz alteriren möchten;" zugleich aber würde man h ausſprechen, daß die poſitive Geſtaltung Deutſchlands vor der W ſchaft keine Erörterung und Prüfung erleiden dürfe. — Und wenn früher die Rückſicht auf die öffentliche Meinung für ſo wichtig wie noch der Präſidialvortrag in der erſten Sitzung es ausſprach, denn ſpäter Umſtände eingetreten, durch welche das deutſche Volk Anſpruch darauf verſcherzt hätte? War nicht dieſe moraliſche trole bei der Behandlung der gemeinſchaftlichen deutſchen Angelegenh das Einzige geweſen, was als das Reſultat der Verhe Verfaſſung nach dem „ureignen Geiſte des Volkes" betrachtet konnte? „Das Recht der Beſchwerdeführung," ſagt der Herr von gern, „wovon am Congreß ſo viel die Frage war, mit andern W die Verantwortlichkeit in ihren weſentlichſten und e ſten Beſtandtheilen wird gefährdet und vernichtet."

---

*) Daß dieſe Anſicht nicht eine blos individuelle iſt, ſondern von b gierungen bedeutender deutſcher Bundesſtaaten getheilt wird, ließe ſich Staatsſchriften beweiſen, welche gerade auf Veranlaſſung der Publication der Bundestagsprotocolle betreffenden ſchlüſſe von 1824 erſchienen ſind, wenn einer ſolchen Beweisf durch Belege nicht andere Rückſichten entgeg Indeß ſpricht wohl die Sache ſelbſt zu ſehr für ſich, als daß es a Autorität bed

auch für die Selbstständigkeit im Artikel 3 der Bundesacte
sächlich sanctionirte Gleichheit der undesstaaten, besonders der
n und mindermächtigen, la in der Veröffentlichung der Proto-
ner Garantie, deren Entbel rlichkeit sich schwerlich daraus möchte
n lassen, daß bis jetzt nach kaum siebzehn Jahren des Friedens
1824) jene Selbstständigkeit noch nicht äußerlich gefährdet worden
„Durch die geheime Behandlu ' sagt Herr von Gagern, „wird
ichkeit der Rechte der Staa n und ihrer Fürsten bedroht. Dem
ß der Macht, der Willkür statt der Intelligenz, der Leitung,
n es in Wien glimpflicher lte, wird das große Thor
t. — — Der ganze Begri der rantie der Bundesacte, als
der Congreßacte, wird dadurch tet." Wohl weiß man, daß
n Antheil, den das Publicum den öffentlichen Angelegenheiten
, nicht an allen Orten der gl Werth gelegt wird, aber fra-
chte man doch, ob denn d deutsche Bund wohl entstanden
ide, wenn man im Jahre 1813 theilnahmlos geblieben wäre,
man so ganz und gar sicher ist, daß niemals Umstände wie-
n werden, unter welchen allein von der aufopfernden Hingebung
lles die Rettung des Vaterlandes erwartet werden kann? Zwar
ichtig, daß auch bei den jüngsten kriegerischen Bewegungen jen-
s Rheins ein erhebendes Selbstgefühl der Deutschen sich geltend
t hat, und daß die kräftige Gesinnung, welche sich überall im
nde aussprach, wesentlich die Folge des festen entschiedenen Auf-
gerade der liberalen deutschen Presse gewesen ist; eben so
ß es aber, daß man in jener kurzen Zeit wieder mehr vom
n Volke," von „deutscher Nationalität," von „deutscher Einheit
ft" gehört hat, als in zehn ganzen Jahren vorher, daß im er-
genblicke der Gefahr Alles sich wieder an das Hochgefühl des
wandte, und daß die lange Zeit hindurch so wenig geachtete
e Meinung wieder etwas zu gelten anfing. Und wenn in einem
ern Zeitalter Liebe und Anhänglichkeit dauernd nur auf der
ersten Anerkennung des innern Werths der bestehenden Einrich-
ruhen können und nur daraus die Nahrung für ihre heilige,
nde Flamme ziehen, so sollte man es doch wahrlich nicht als
derung einer bloßen politischen Partei betrachten und aus grund-
ger Scheu vor „Concessionen" zurückweisen, wenn immer drin-
das Verlangen sich ausspricht, daß der organische Entwickelungs-
der Bundesverhältnisse durch vermittelnde Oeffentlichkeit der Er-
, dem geistigen Leben und der Sympathie des deutschen Volkes
näher gerückt werde. Der große Haufen freilich wird sich wenig
kümmern und schwerlich Petitionen deshalb unterschreiben; allein
dessen Indifferenz eben überall da erwartet werden kann, wo
Entwickelung der Verhältnisse noch allein im Stadium der rein in-
llen Bewegung sich befindet. desto unbefangener und vorurtheils-
ß jeder hi ist jene Bewegung zu entfesseln und
natürliche E zu erhalten suchen, desto lauter jeder den-

kende Vaterlandsfreund ſeine Stimme dafür erheben, daß die Achtung vor dem Beſtehenden auf moraliſchen Grundlagen geſichert bleibe.

K. Steinacker.

Provinzialſtände, Landrath, Departementalrath. Den an die Spitze dieſes Artikels geſtellten Benennungen könnten noch mehrere andere hinzugefügt werden, welche ähnliche, in Anſehung ihres Bildungsprincips unter einen gemeinſchaftlichen ſtaatsrechtlichen Geſichtspunct fallende Inſtitute bezeichnen. Wir faſſen hier nämlich alle diejenigen dem Grundſatze der Volksvertretung *) entſprechenden Glieder gen des Staatsorganismus zuſammen, welche als Mittelſtufen zwiſchen der Gemeinde auf der einen Seite und der allgemeinen Landesvertretung oder der Ständeverſammlung auf der andern liegen, und nun ihre nach der geographiſchen Ausdehnung desjenigen Theils vom Staate biete, für welchen ſie beſtimmt ſind, theils nach ihrem hiſtoriſchen Entwickelungsgange, theils auch nach zufälligen Umſtänden verſchieden nannt werden. Die genaue Auffaſſung der eigentlichen Natur und litiſchen Bedeutung dieſer intermediären Geſtaltungen iſt aber für conſtitutionelle Staatsrecht in zweifacher Hinſicht von großer Wichtigkeit zuerſt wegen der Frage, ob überhaupt, aus welchen Gründen, und welchen leitenden Grundſätzen dieſelben da, wo ſie bisher gefehlt haben dem auf Repräſentativverfaſſung gebaueten Staatsorganismus hinzugefügen ſind, und zweitens zur richtigen Bezeichnung der Stellung, welche hiſtoriſch beſtehenden Inſtituten der Art zum Staatsganzen, beſonders in einem zur Repräſentativverfaſſung übergehenden Staate, geben iſt. Gerade in der letzten Hinſicht hat die Frage ihre praktiſche Bedeutung ſo ziemlich für alle größeren deutſchen Staaten, weil wohl nicht einer unter ihnen iſt, der nicht früher ſelbſtſtändig geweſene Landterritorien mit eigener ſtändiſcher Verfaſſung in ſich aufgenommen hat.

Indem wir die Repräſentativverfaſſung einzelner Unterabtheilungen eines Staates nach dem vernünftigen und geſchichtlichen Grunde ihrer Entſtehung, nach ihrer Bedeutung und den Bedingungen ihrer Organiſation und Wirkſamkeit betrachten, halten wir dabei zunächſt den allgemeinen Begriff der Provinz feſt, unter welcher Bezeichnung einſtweilen jede geographiſche Unterabtheilung des Staatsgebietes verſtanden werden mag. Nur die nähere Bezeichnung iſt indeß erforderlich, daß ſämmtliche Theile (Provinzen) durch eine ſtaatsrechtliche für die Individuen unmittelbar verbindliche Obergewalt zu einem wirklichen Staatsganzen vereinigt ſein müſſen, im Gegenſatze von föderativen Verbindungen, in welchen nur ein völkerrechtliches Bundesverhältniß unter ſelbſtſtändigen Einzelſtaaten beſteht.

---

*) Nur um Mißverſtändniſſe zu verhüten, möge hier die allgemeine Bemerkung eingeſchaltet werden, daß ich einen Unterſchied zwiſchen landſtändiſcher und repräſentativer Verfaſſung namentlich in dem Sinne, wie Fürſt zu Solms-Lich in ſeiner Broſchüre: „Deutſchland und die Repräſentativverfaſſungen“ dieſe Ausdrücke durchaus unhiſtoriſch, nicht anerken

nzen dieser beiden in Princip[illegible] f[illegible] [illegible]nderten Hauptformen sind
ch oft und besonders bei [illegible] Verfassungen im politi-
Leben selbst schwer zu bezeic[illegible]n [illegible] [illegible]hrend zum Beispiel in den
inigten Staaten von Nordam[illegible]rika und in der Schweiz das Föde-
verhältniß in der ganzen [illegible]scheinung des Bundes offenbar
der Schweiz freilich am Meiste[illegible] das vorherrschende ist, tritt dasselbe
den weiteren Unterabtheilungen der einzelnen Staaten und Cantone
[illegible] und mehr zurück, vermischt sich mit der provinziellen Form und
auch wohl in dieselbe über. Von dem Canton Graubündten ist in
That schwer zu bestimmen, ob er selbst mehr auf einem weitern
derativverhältnisse beruht, oder als Ganzes provinziell eingetheilt ist.
ch darf die jetzige Aufgabe unb[illegible]nklich dahin bestimmt werden, daß
die eigentlichen Bundesverhält[illegible]se und die aus denselben nothwen-
hervorgehenden Rücksichten, welche s[illegible]n in andern Artikeln ihre Er-
[illegible]ung gefunden haben, gänzlich a[illegible]hlossen bleiben. Wir betrach-
daher ein solches politisches G[illegible], dessen Theile unter sich in einer
staatsrechtlichen Verbindung d[illegible] anerkannten Grundsatze nach stehen,
behalten uns nur vor, an g[illegible]eten Stellen vergleichende Blicke
die föderative Form zu werfen.

Die Ansichten über die Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit jener
[illegible]tutionellen Mitglieder sind, wo möglich, noch mehr zertheilt, als
die Frage der Repräsentativverfassungen selbst. Auf der einen Seite
[illegible]t man auf die politische Bedeutungslosigkeit solcher Institute hin,
welcher dieselben nothwendig herabsinken müssen, wenn sie außer dem
[illegible]en nicht zugleich wenigstens einigermaßen auch die Macht haben,
selben Anerkennung zu verschaffen, wie die Departementalräthe in
[illegible]reich, die Postulatenlandtage in Oesterreich u. s. w., oder auf die
[illegible]ahr, welche für die Staatseinheit damit verbunden ist, wenn ihre
[illegible]sche Geltung vermehrt, der provinzielle Absonderungsgeist gefördert,
Schwerpunct der Gewalt durch den Streit der Provinzen bald hier-,
dorthin gezogen wird; auf der andern Seite hält man gerade die
[illegible]inzialständische Verfassung für die ächt deutsche, dem Makrokosmus
ehemaligen Reichskörpers entsprechende, und auch jetzt für vollkom-
ausreichend, um den Wünschen des Volks bei der Leitung der
[illegible]lichen Angelegenheiten den nöthigen Einfluß zu sichern, ja man
den Uebergang zu einer wirklichen Landesvertretung nicht nur für
[illegible]thig, sondern wohl gar für gefährlich. Ein in der europäischen
namentlich in der deutschen Entwickelungsgeschichte häufig vorkom-
[illegible]der Umstand hat besonders viel dazu beigetragen, die Begriffe zu
[illegible]irren. Es ist dies die oben schon angedeutete Thatsache, daß viele
[illegible]ne Reichsgebiete, welche früher keinen selbstständigen Organismus
[illegible]ten, im Laufe der Zeit Theile oder Provinzen größerer Staaten ge-
[illegible]den, jedoch nur in eine solche Verbindung zu denselben getreten
[illegible], daß sie ihr eigenes landständisches Leben den Hauptformen
[illegible] fortführen kon[illegible], bei jedoch das Wesen aus naheliegenden
[illegible]nden sich in ho[illegible] [illegible]ade modificiren, Vieles außer Gebrauch kom-

men, manches Recht verdunkelt oder gar abgeſprochen werden, manches Verhältniß ſeine frühere Bedeutung verlieren mußte. ſind alſo frühere Landſtände auf die ſecundäre Stufe von Provinzia den herabgeſtiegen, und indem man ſie als etwas Gegebenes ve gewöhnte man ſich ſehr häufig daran, unter jenen conſtitutionellen gliedern, beſonders für deutſche Staaten, ſelbſt theoretiſch nichts A zu verſtehen, als eben ſolche Provinzialſtände, wie ſie hiſtoriſch en den und durch die Zeit bewährt ſeien, höchſtens mit dem — auch der nach den verſchiedenen Anſichten und Standpuncten der Auffa gar Vieles und Abweichendes bezweckenden — Vorbehalte einer Fortſchritten der Zeit und den jetzigen Bedürfniſſen entſprechenden beſſerung.

Ein ſolcher Vorbehalt indeß, welcher freilich durch die augenf lichſte Nothwendigkeit geboten wird, deutet ſchon darauf hin, da die Beurtheilung des provinzialſtändiſchen Inſtituts ein höherer G punct geſucht werden muß, als der blos hiſtoriſche, als nam derjenige, von welchem aus man nur das zufällig Vorhandene, aber zugleich den Grundgedanken ſeiner Entſtehung und Fortbildu Augen hat. Denn das politiſche Bedürfniß der Zeit, deren Auf man anerkennt, iſt nichts Anderes, als das Bedürfniß der in ihrer bildung fortgeſchrittenen und weiter entwickelten Menſchenvernunf der Art, wie ſie die Erſcheinungen und Veränderungen der Gege auffaßt. Wo man das Beſtehende durch unmittelbares Eingreifen bilden oder modificiren will, da bedarf es doch eines leite Grundgedankens, durch welchen die Aenderungen beſtimmt w und dieſen gibt am Ende immer nur die Idee des Staate die Hand. Hieraus folgt für unſere Aufgabe die Nothwendigkeit allen Dingen die rein theoretiſche Seite der Sache wenigſtens Hauptpuncten nach feſtzuſtellen, und hinterher das Verhältniß z ſtimmen, in welches die Praxis (d. h. das hiſtoriſch Beſtehende Theorie tritt.

Jene atomiſtiſche Anſicht vom Staate, nach welcher derſelb eine Summe von gleichbedeutenden, unbedingt der Centralgewalt durch Stimmenzählung erhaltenen Majorität unterworfenen Indi ſein ſoll, nach welcher alſo auch die Hauptaufgabe der innern darin beſteht, im Volke ſelbſt alle provinziellen Nüancen und G rungen zu zerſtören — wie in der erſten franzöſiſchen Revolution die Aufhebung der alten Provinzialeintheilung — jene Anſicht hat den denkenden Publiciſten längſt ihre Geltung verloren. Gera Gemeinſchaftlichkeit charakteriſtiſcher Special-Intereſſen und die für deren Erhaltung iſt die letzte und feſteſte Grundlage für das G gefühl der Staatsbürger auch in ihrem Verhältniſſe zur Staatsgeſa heit und die ſicherſte Schutzwehr gegen das alles anerkannte In alte politiſche Bedeutung, alles öffentliche Leben und alle treibende zugleich aber auch alle Gefahr in einem Brennpuncte ſammelnde ſ tralifationsſyſtem, in der überwiegenden und das wahre

[illegible] Bedeutung, wie wir daſſelbe in Frankreich erblicken. [illegible] und ebenfalls bis zum Uebermaße getriebene Ausbildung [illegible] Richtung, des Provinzialſyſtems, ſehen wir [illegible] in Spanien und mehr noch in dem frühern Deutſchland, wo [illegible] entwickelte Provinzialismus zur Auflöſung und Zerſplit- [illegible] des Ganzen führte. Wie aber zwiſchen dieſen beiden Extremen [illegible] richtige Mitte zu treffen, wie die Vortheile des Provinzial- [illegible] mit der nothwendigen Einheit und Kraft der Staatsgewalt zu [illegible] ſeien, das erfordert außer der Berückſichtigung der Verhält- [illegible] jedem einzelnen Falle zugleich eine ſorgfältige Prüfung derjeni- [illegible] Grundſätze, nach welchen die Selbſtthätigkeit der mittlern Glieder [illegible] zum Staatsorganismus überhaupt aus vernunftrechtlichem Ge- [illegible] zu beurtheilen und zu beſtimmen iſt.

[illegible] Staat, welcher ſich zum conſtitutionellen Principe bekennt, [illegible] damit aus, daß ſeine Regierung in Uebereinſtimmung mit den [illegible] und dem Willen der vernünftigen Mehrheit des Volkes ſein [illegible] ſoll. Im Grunde theilt er freilich dieſes Princip mit al- [illegible] Regierungen civiliſirter Staaten, weil doch wohl nirgends angenom- [illegible] werden kann, daß der vernünftigere Theil des Volkes etwas An- [illegible] wolle, als das allgemeine Wohl, welches auch wieder der ausge- [illegible] Zweck abſoluter Regierungen iſt; und weil man umgekehrt [illegible], wo man die conſtitutionellen Formen nicht liebt, ſich doch im- [illegible] größte Mühe gibt, wenigſtens den Schein geltend zu machen, [illegible] das Volk mit dem Gange der Regierung vollkommen einverſtan- [illegible] charakteriſtiſch iſt aber im conſtitutionellen Staate der praktiſche [illegible], daß die Staatsform zugleich alle geeigneten Mittel darbieten [illegible], um den Willen der vernünftigen Mehrheit kennen zu lernen [illegible] derſelben die poſitive Geltung zu ſichern. Zum Be- [illegible] geſetzlichen Freiheit, welcher hierdurch dargeſtellt werden ſoll, [illegible] aber ferner noch die Forderung, daß die Selbſtſtändigkeit jeder [illegible] beſtehenden Perſönlichkeit im Staate ſo weit anerkannt und [illegible] werde, als ſich dies mit dem Staatszwecke verträgt. Beiden [illegible] entſpricht nun gleichmäßig auf der einen Seite die auf freier [illegible] beruhende Vertretung des ganzen Landes durch die Stände- [illegible] ſammlung und auf der andern eine conſtitutionelle Gemeinde- [illegible] fung, dieſe als die äußere Darſtellung des Repräſentativſyſtems [illegible] kleinſten politiſchen Kreiſe, welchen der Staat als eine ſolche [illegible] Perſönlichkeit anzuerkennen hat. Hiernach würde alſo die [illegible] politiſche Nothwendigkeit gleichartiger Organiſationen für [illegible] zwiſchen der Gemeinde und der Staatsgeſammtheit in der Mitte [illegible] Abtheilungen des Staatsgebiets (Provinzen, Departements, [illegible] ſ. w.) von der Frage abhängen, ob entweder die allgemeine [illegible] und die Gemeindeverfaſſung zuſammen nicht ausreichen, [illegible] reinen Ausſpruch der geläuterten öffentlichen Meinung in Be- [illegible] auf alle Specialintereſſen vollſtändig und ſicher kennen zu lernen; [illegible] ſolche Provinzen durch die Eigenthümlichkeit ihrer Verhältniſſe

berechtigt werden, eine eigene corporationsäh[ ]erſönlichkeit in ſpruch zu nehmen. Der erſte Fall tritt dann ein, wenn das G gebiet ſo groß und zugleich die Individualität [ ]ier Theile deſ ſo verſchieden iſt, daß die Landesvertretung nicht wohl auf dem gebracht werden kann, alle Localverhältniſſe vollſtändig und klar faſſen. Die Intereſſen und Bedürfniſſe einer Gegend, welche in Ebene, am Meere und an großen Flüſſen liegt, ſind andere, als d Gebirgslandes; der Haidebewohner hat andere Localintereſſen, al Weinbauer, der Landwirth andere, als der Hirt, der Viehzüchter der Handel- und Gewerbetreibende. In ſolchen Fällen hat die S ſelbſt oder die Gewöhnung des Volkes an beſtimmte Beſchäftig weiſen Provinzialunterſchiede gebildet, welche eine aus dem ganzen gewählte Ständeverſammlung wohl im Allgemeinen kennen le aber ſelten mit der Sicherheit und lebendigen Vollſtändigkeit au Einzelnen auffaſſen kann, wie dies in einer eigenen Provinzialv tung möglich ſein würde. Deichordnungen, Geſetze über Weidere niſſe, über Gemeinheitstheilungen und andere Gegenſtände der L wirthſchaft werden daher in der Regel am Zweckmäßigſten dur allein von den Vertretern derjenigen Gegenden, für welche ſie die m praktiſche Bedeutung haben. Hier würde alſo die Frage über N wendigkeit von Provinzialſtänden mehr aus dem Geſichtspuncte der ſtitutionspolitik, als des Rechts zu beurtheilen ſein.

Anders iſt es aber in dem zweiten Falle, wo eine Provinzv tretung dem Rechte der Provinz entſpricht, weil dieſelbe früher ſelbſtſtändiger Staat geweſen iſt, alſo einen Anſpruch auf eine Perſönlichkeit in die Gemeinſchaft des größern Geſammtſtaates ha gebracht hat. Trifft dieſe Vorausſetzung ein, ſo würde es aller eine nicht zu rechtfertigende Willkür ſein, wenn man einen unabhän Staat, welcher durch Heirath, Erbſchaft, Tauſch oder auf andere W lediglich im Intereſſe der regierenden Familie, mit einem andern bunden wird, wegen des doch vom Volke keineswegs veranlaßten U ganges des Regierungsrechts in andere Hände aller der Vortheile, che ihm ſeine bisherige Stellung und innere Organiſation gewähr verluſtig erklären, wenn man z. B. ihn ſeiner bisherigen freien V ſung berauben, ihn, der ſchuldenfrei war, die Schulden des a Staates mit zu übernehmen *) zwingen wollte. Alsdann kommt, die Vereinigung auf einem freien Vertrage beruht, zunächſt Alle deſſen Inhalt an, und der Vertrag kann wiederum nur auf ver mäßigem Wege abgeändert werden, ſelbſt wenn ſolche Abänderung terhin im beiderſeitigen Intereſſe wünſchenswerth ſein ſollte, weil zu Vortheilen Niemand gezwungen werden darf. Liegt kein ausd licher Vertrag vor, ſo wird die Frage, ob die ſtaatsrechtliche Verein der Territorien dem Willen und den Anſichten der beiderſeitigen B

*) Was namentlich bei der unfreiwilligen Vereinigung Belgiens mit land der Fall war.

wirklich entspricht, im ei lle nicht ohne Schwierigkeit
worten sein, und in so fern ne it werden müßte, nichts
übrig bleiben, als eine dun rennte Verfassung und Ver-
; so viel ist aber auch wieder t, daß wenn überhaupt
bindung mehr als eine bl au uche, als die Vereinigung
Kronen auf einem Haupte , nn vielmehr ein wirklicher
mmtstaat gebildet werden sou, oder mehrere landständi-
Verfassungen mit wahrhaft lan n Rechten in einem und
en Staatskörper nicht besteh rönnen, ohne in kurzer Zeit die
Maschine in Stillstand zu bringen. Einem solchen abnormen
ssse — freilich neben vielen andern einwirkenden Umständen —
großen Theile der Verfall des landständischen Instituts in
land überhaupt mit zuzuschreiben, wie späterhin noch näher
werden wird.

Was wir daher namentlich in Deutschland, wo das Princip einer
rechtlichen Verbindung von Territorien zu einem Staatsganzen
von irgend einer Seite bestritten werden wird, unter dem eigen-
Namen von Provinzialständen kennen, und was man
auszeichnet, daß dabei (freilich mehr nur dem Scheine als der
nach) der Typus der ehemaligen landständischen Verfassung bei-
oder restaurirt werden soll, befindet sich auch historisch in einer
Stellung und muß, wenn nicht entweder das ganze Institut
Zeit völlig verfallen oder der Streit zwischen alten Rechten und
Bedürfnissen, zwischen der Vergangenheit und der Gegenwart
während wieder aufleben soll, in ein neues, festes und har-
Verhältniß zum Ganzen gebracht werden. Dabei kommt es
nächst darauf an, die Grundidee der deutschen verfas-
mäßigen Staatenbildung auf geschichtlichem Wege aufzu-
und alsdann zu untersuchen, welche Stellung die jetzigen Pro-
de zu derselben einnehmen.

Diese Grundidee besteht nun darin, schon den Forderungen der
gemäß, daß, so weit der Staat eine Einheit bildet,
die dieser Einheit entsprechenden Interessen ge-
und gefördert werden sollen, er auch nur als eine
mtheit handeln darf und muß. Denn eben die Gemein-
der Interessen ist die Grundlage für die Persönlichkeit des
deren Wahrnehmung also Aufgabe seiner Thätigkeit. Jene
von der nothwendigen Centralgewalt des Staates in Bezie-
Alles, was in nächster d wesentlicher Beziehung für die
mtheit von Wichtigkeit ist, bildet aber nicht nur eine theo-
Forderung der Vernunft, sondern sie liegt auch tief in dem Ent-
gange des deutschen Staatsrechts, und wenn manche For-
Gegenwart auf einem andern Principe zu beruhen scheinen,
doch eine genauere Auffassung zeigen, daß selbst diese scheinba-
nahmen nur eit des Grundsatzes bestätigen. Als im
die kaiser n ten sich die Erblichkeit ihrer ursprünglich

auf lebenslänglicher Verleihung beruhenden S er verſchafft h
und nun nach Unabhängigkeit vom Kaiſer inner ihres Amtsb
ſtrebten, ging aus der freien Vereinigung der ſtandiſchen Corpo
nen, in welchen nach der Aufhebung der Gauverfaſſung die ge
Freiheit erhalten und geſchützt wurde, und ihrer den Reichsfürſt
währten Unterſtützung die deutſche Landeshoheit hervor. (S. d.
„Deutſches Landes-Staatsrecht.") Das im Reichskörper
liegende Bildungsprincip wurde auch auf die Entwickelung der Te
rialität übertragen und brachte analoge Formen hervor, indem Fürſt
Stände innerhalb ihres Gebiets dieſelben Rechte ausübten, welche
Kaiſer und der Reichsverſammlung in Beziehung auf das ganze
zuſtanden, und indem ſie dabei auch die Formen der Reichsverf
beibehielten. Die völlige ſtaatsrechtliche Einheit des ganzen Te
riums war hier die unmittelbarſte, nothwendigſte Folge des Ent
lungsganges; denn hätte der Fürſt gleichzeitig mehrere Verbind
mit einzelnen Unterabtheilungen jener Corporationen oder mit den
den einzelner Diſtricte geſchloſſen, ſo würde eben nicht ein einziges,
dern es würden mehrere Territorien entſtanden ſein. So war al
Territorialität ſelbſt allerdings die ſchärfſte Ausprägung des Pro
lismus, allein innerhalb der Territorien traten die weitern Glieder
des Volksorganismus bis auf die Freiheit der Städte und einige
der alten Gauverfaſſung übrig gebliebene Reſte, wie z. B. die v
denen Arten von Land- und Volksgerichten, welche noch auf f
Bezirkseintheilungen gegründet waren, in den Hintergrund zurück,
der Schutz der Volksrechte und Volksfreiheiten fand allmälig nur
in dem nunmehr in beſtimmteren Formen ſich ausbildenden Inſtitut
Landſtände ein Organ. Bei dem häufigen Uebergange des Te
rialbeſitzes von einer Dynaſtenfamilie auf die andere wurden indeß
bald mehrere Territorien in der Hand eines Fürſten vereinigt, und
trat der Provinzialismus in einer neuen charakteriſtiſchen Eigenthüm
keit hervor. So lange nämlich die territoriale Landesverwaltung
ihren Bedürfniſſen und den Fehden der Fürſten die Unterſtützung
Unterthanen durch Geldbeiträge oder andere Leiſtungen nicht in Anſ
zu nehmen brauchte, war auch in größeren, durch Aggregation
Territorien entſtandenen Staaten die Unverträglichkeit mehrerer landſ
ſchen Corporationen neben einander noch nicht zur klaren Anerken
gekommen; mit den geſteigerten Finanzbedürfniſſen trat dieſer Uebe
jedoch immer ſchärfer hervor. Die Fürſten, durch die Noth gedr
ſtrebten mit aller Anſtrengung danach, die Territorien ſtaatsrechtl
vereinigen, in dieſer Vereinigung eine bis dahin kaum gekannte
rungsgewalt zu entwickeln und den Widerſtand des provinziellen
derungsgeiſtes durch erweiterte Herrſchermacht zu brechen; die Land
ten auf der andern Seite ſuchten ihre Selbſtſtändigkeit zu verthei
und von den ältern Freiheiten ſelbſt dasjenige zu retten, was nur
Folge des Verhältniſſes einer einzelnen Corporation zum Fürſten
ſen war. Auf den Standpunct einer li Verſchmelzung

[redacted] Theile des neuen Staats[redacted]s oder der vereinigten Territo-[redacted] organischen Ganzen unter Beibehaltung der Grund-[redacted] des älteren Bildungsprincips konnte sich die Rechts-[redacted] damaligen Zeit nicht eri[redacted]en; der Kampf, welcher aus jenen [redacted] hervorging, war aber schon deshalb ein ungleicher, weil [redacted], Fürsten und Stände, auf zwei verschiedenen Rechtsgebieten [redacted]. Während nämlich die Fürsten auf staatsrechtlichem Bo-[redacted] einen Anhaltspunct für ihre Ansprüche errangen und auf diesem [redacted] und erweiterten, hielten di Stände hartnäckig, aber zu ihrem [redacted]nachtheile, allein den privatrechtlichen Standpunct fest, [redacted] allerdings ihr Verhältniß zum Fürsten ursprünglich gebildet [redacted] Der Ausgang dieses Kampf[redacted]s ist bekannt; er endigte mit dem [redacted]s Centralisationssystems und der Fürstenmacht in den Territo-[redacted] gleichzeitig die Bedeutung der Landstände bis auf dasjenige [redacted]sank, welches mit der nothwendigen Einheit der Staatsgewalt [redacted] schien; er endigte aber daneben mit der Ausbildung des Pro-[redacted]s zur Souveränetät und mit der politischen Zersprengung des [redacted] Reiches. Auf diese Weise ist es gekommen, daß gerade in [redacted] mächtigsten deutschen Staaten, in Oesterreich und Preußen, [redacted] Provinzialständen mediatisirten ehemaligen Territorial- oder Land-[redacted] politische Geltung allmälig ganz verloren haben, weil die [redacted] solcher größeren Staaten nicht anders zu bewerkstelligen und [redacted]liche Macht nicht anders zu erschaffen und zu heben war, als [redacted]ligster Unterordnung der provinzialständischen Corporations-[redacted] unter die centralisirende Fürstengewalt *).

[redacted]ach den bisherigen Erörterungen wird es nun nicht schwer sein, [redacted] Beurtheilung und Auffassung historisch entstandener (d. h. aus [redacted] Reichsverfassung herübergekommener) Provinzialstände in der [redacted]t die richtigen Grundsätze zu finden. In der Entwickelungs-[redacted] deutschen Verfassungsrechts liegt es gerade ursprünglich und [redacted]g, daß, wie auch die Vernunft fordert, die ständische Landes-[redacted]g den ganzen Staat umfasse, und die Geschichte hat es be-[redacted]ß der Provinzialismus da, wo er durch selbstständige, mit [redacted]chen Befugnissen versehene Corporationen vertreten wird, ent-[redacted]e in Deutschland bis zum westphälischen Frieden und in der [redacted] zur Zersplitterung führt, oder, wie später in Deutschland, im [redacted]enden Monarchismus untergeht. Hieraus ergibt sich nun das [redacted]r Ansicht, daß allgemeine Land- oder Reichsstände durch Pro-[redacted]de ersetzt und entbehrlich gemacht werden könnten, und daß nur [redacted]stände sowohl dem Geiste des deutschen Volkes wie dem Wohle [redacted]en entsprechen. Wie wenig eine Staatsform mit Provinzial-[redacted]n dem jetzt gebräuchlichen Sinne der Grundidee des deutschen [redacted]gsrechts entspreche, ist schon oben gezeigt worden. Nur eine

[redacted]ehr gut ist [redacted]ter a[redacted]eführt in einem Aufsatze „über Provin-[redacted]de" in der Al[redacted]eßschrift von 1841 Heft 1, S. 245.

oberflächliche und gänzlich verkehrte Auffaſſung des geſchichtlichen wickelungsganges kann darin etwas wahrhaft D tſches und hi Begründetes finden. Der Glaube aber, daß es bei Provinzialſt wenn man dieſelben durch weitere Entwickelung zu etwas Tüchtigem bilde, keiner allgemeinen Land- oder Reichsſtände bedürfe und das dabei am Beſten ſich befinde, möchte bei der Verwirklichung gar le einem ganz anderen Reſultate führen. Daß durch eine lebendi Provinzialverfaſſung die auf Abſonderung gehenden Localintereſſen die denſelben entſprechenden Tendenzen im Volke befördert werden nicht nur eine aus der einfachſten Erwägung der Verhältniſſe als wendig hervorgehende Folgerung, ſondern wird auch durch zahlreiche ſpiele der Geſchichte beſtätigt. Wo alſo das Volksleben nur in mittlern Gliedern angeregt, nicht aber zugleich dem Geſam leben ein der nämlichen Richtung entſprechender Schwung ver wird, da kann nur Auflöſung die Folge ſein. Die aus dem Pr zialismus erwachſende Divergenz und der Widerſtreit der Auf Wünſche, Neigungen und Beſtrebungen können nur in einer allgem Ständeverſammlung ihre Ausgleichung, Verſöhnung und Verein auf wahrhaft volksthümlichem Wege erhalten, und nur durch voll und kräftige Entwickelung auch dieſer letzten Organiſationsſtufe möglich, alle immer einigermaßen egoiſtiſchen Richtungen des Gem und des Provinzialgeiſtes zu der höheren Potenz der hingebenden heits- und Vaterlandsliebe und des hochherzigen Gemeinſinnes zu einigen und zu läutern. Je mehr man alſo den Zweck verfolgt, Entwickelung der Provinzialſtände die allgemeine Ständeverſamm entbehrlich zu machen, deſto dringender wird die praktiſche Nothwe keit der letzten durch die Umſtände von ſelbſt nachgewieſen werden. aufrichtig auch die Abſicht ſein mag, beſtehende Inſtitute der Art zu beleben und weiter auszubilden, ſo gibt es doch eine ziemlich Grenze, welche die Conſtitutionspolitik bei der provinziellen Organi nicht überſchreiten darf, ohne die nothwendige Einheit des Staat Gefahr zu bringen, innerhalb welcher jedoch auch nur den mäßigſten faſſungswünſchen ſo wenig, als dem wahren Bedürfniſſe eines a klärten Volkes genügt werden kann. Die Entwickelung wird alſo weder in dieſer engen Grenze ſtehen bleiben oder zu dem vollkommen Organismus einer Landesvertretung übergehen müſſen.

So wie nun auf ſolche Weiſe der gangbaren Anſicht über eigentliche Weſen von Provinzialſtänden häufig ein Fehler in der ſchichtlichen Auffaſſung zu Grunde liegt, ſo iſt daneben auch ein verbreiteter theoretiſcher Irrthum zu berichtigen. Wenn man ſich lich die Gemeinde auf der einen und die Geſammtheit des Volkes der Regierung auf der anderen Seite als die beiden äußerſten Ex tionen im Gliederſyſteme des Staatsorganismus denkt, ſo könnte leicht zu der Folgerung kommen, daß da, wo zwiſchen jenen beiden puncten noch Mittelglieder (Provinzen) beſtehen, dieſe als eben Unterabtheilungen des Staatsganzen genau als aus der nämlichen

[illegible]gangen betrachtet und nach derselben geordnet werden müs[illegible]e dem ganzen Staate wie der Gemeinde zu Grunde liegt. [illegible]ser Ansicht erschiene die Gemeinde mit ihrer Verfassung als die [illegible]Organisation im Staate, höher stände schon die Provinzialver[illegible] und am Höchsten die Verfassung des ganzen Staates. Auch [illegible]esentlich dazu die Vorstellung, nach welcher die Gemeinde als [illegible]ndlage der Provinzialeinheit, diese aber als die nächste Grundlage [illegible]ates und seiner Verfassung, jeder höhere Organismus mithin [illegible] dem zunächst unter ihm stehenden ruhend gedacht wird, so daß [illegible]uch auf jeder höheren Organisationsstufe das allgemeine Bil[illegible]ndy einen höheren Grad der Entwickelung erhalten müsse. [illegible]s folgert man dann, daß die constitutionelle Organisation des [illegible]s bei der Gemeinde anzufangen, also zuerst eine Gemeinde[illegible]ung zu erlassen, dann zur Provinzialverfassung überzugehen, und [illegible]nn auf solche Weise das Fundament sicher gelegt worden, mit [illegible]einen Staatsverfassung in repräsentativer Form zu schließen [illegible]emäß wird dann auch weiter gefordert, daß die Staatsver[illegible]„aus der Provinzialverfassung hervorgehen" müsse, und nur [illegible]h nothwendige Consequenz, daß dann auch die letzte ein Product [illegible]meindeverfassung sei, ist von den Vertheidigern jener Theorie bis [illegible]nigstens nicht anerkannt.

Diese ganze Vorstellung hat anscheinend viel Wahres; sie liefert bei näherer Betrachtung nur einen Beweis, wie leicht man sich [illegible]heorieen irre leiten läßt, wenn man dabei die geschichtliche Ent[illegible] der Verhältnisse und die eigentliche Beschaffenheit der Dinge [illegible]ichtigt. Die Gemeinde bildet einen natürlichen und noth[illegible] Urbestandtheil des Staates und hat nicht nur durch die Art [illegible]ntstehung, sondern auch durch die fortdauernde Gemeinschaftlich[illegible] Interessen ihrer Mitglieder eine selbstständige Persönlichkeit. Ein [illegible]e Gemeinden ist eben so wenig zu denken, als eine Gemeinde [illegible] Begriff der Persönlichkeit. Eben so unentbehrlich für den [illegible]stand ist die Persönlichkeit des Staates, ohne welchen auch die [illegible] der Gemeinden des nöthigen Schutzes entbehren würde. Etwas [illegible]deres ist aber das staatsrechtliche Verhältniß der Provinz. [illegible]sicht nicht wie die Gemeinde aus den nothwendigen Beziehungen [illegible]mittelbaren Beisammenlebens und aus der fortdauernden [illegible]haftlichkeit der nicht nur aus der Localität, sondern eben auch [illegible]n Beisammensein und Beisammenleben hervorgehenden Inter[illegible]e entsteht vielmehr entweder aus einer rein willkürlichen, [illegible] auf Privatinteressen beruhenden, sondern aus Staatsverwal[illegible]chten hervorgehenden Eintheilung, oder doch nur aus einer [illegible]haftlichkeit solcher Interessen, welche nach ihrer Zahl, ihrer [illegible]g und nach dem ihnen inwohnenden bindenden Elemente regel[illegible]ßig die Kraft haben können, einen selbstständigen Organismus [illegible]en und zu erhalten. Eine gewisse Gemeinschaftlichkeit des Ei[illegible]s und das Bewußtsein des Bedürfnisses gegenseitigen Schutzes

iſt von der Idee der Gemeinde wie von der des Staates nicht zu
nen. Beide Vorausſetzungen fallen bei der Provinz weg oder
wenigſtens nicht mit Nothwendigkeit und nie mit der nämlichen
tung ein. Scheidet man von den gemeinſchaftlichen Intereſſen die
aus, welche lediglich den Gemeinden als ſolchen angehören, ſo
jenigen, welche alle Staatsangehörigen mit einander gleichmäßig
ſo bleiben für die Provinz verhältnißmäßig nur wenige übrig, welche
ausſchließlich eigen ſind. So bildet denn auch die Gemeinde
als eine eigene, freilich im Staate und unter deſſen Schutze ſtehende
übrigens aber ſelbſtſtändige und mit einem natürlichen Organismus
ſehene Perſönlichkeit aus, wogegen ein gleicher organiſcher Zuſammen-
hang ſich bei der Provinz wenigſtens grundſatzmäßig nicht behaupten
läßt. Nur wo die Provinz ebenfalls in früheren Zeiten eine ſtaatliche
liche Unabhängigkeit gehabt, alſo ſelbſt einen eigenen Staat gebildet
nur da iſt allerdings ein innigerer Zuſammenhang und ein ergänzendes
Zuſammenwachſen unverkennbar; wir werden indeß die unter dieſer Vor-
ausſetzung eintretenden Rückſichten erſt ſpäter betrachten können.

Die natürliche Grundform iſt alſo die, bei welcher die eigentlichen
Gemeindeintereſſen der Gemeinde als ſolcher überlaſſen, die allgemeinen
Intereſſen des ganzen Landes ohne Ausnahme der Regierung und
der ganzen Volksrepräſentation (dem Land- oder Reichstage) vorbehalten
bleiben und nur diejenigen Sonderintereſſen, welche eine Provinz für ſich
allein oder wenigſtens nicht mit dem ganzen Lande gemeinſchaftlich haben,
der Provinzialverfaſſung überwieſen werden. Jedes Ueberſchreiten dieſer
Grenze, jede Vermehrung der provinzialſtändiſchen Befugniſſe würde
nicht nur des Rechtsgrundes entbehren, ſondern auch die richtige Entwick-
lung der Verhältniſſe ganz und gar verrücken und für den Staat die
große Gefahr herbeiführen, daß der Provinzialismus ſich auf Koſten des
vaterländiſchen Gemeingeiſtes entwickelte. Bei der Gemeinde iſt dieſe
Gefahr nicht zu fürchten. Die Gemeinde, bei allen Sonderintereſſen,
welche ſie zu wahren und zu befördern hat, iſt immer zu klein, als daß
ſie nicht fortwährend ihrer Schutzbedürftigkeit ſich bewußt bleiben müßte;
ſie weiß und fühlt, daß ſie die Staatsgewalt nicht entbehren kann, und
wird daher, wie ſehr auch der Localgeiſt die nächſten Richtungen der Thä-
tigkeit beſtimmen und leiten möge, doch immer die Nothwendigkeit er-
greifen, die Staatseinheit zu erhalten und deren Kraft durch ihre Unter-
ſtützung zu verſtärken. Ganz verſchieden iſt das Verhältniß der Pro-
vinzen, in denen bei einer allzu kräftigen Organiſation das Bedürfniß
des Staatsſchutzes nicht ſo überwiegend hervortritt, und ein die eigenen
Kräfte überſchätzendes Selbſtgefühl dann ſehr leicht den Separatismus
in einem ſolchen Maße verſtärkt, daß der moraliſchen Zerſplitterung die
Staatseinheit nur zu oft auch die politiſche folgt. Die Geſchichte Deutſch-
lands, auf deren Hauptmomente wir oben hingewieſen haben, liefert dafür
ein warnendes Beiſpiel. Und doch hatte Deutſchland ſelbſt eine Reichs-
verfaſſung, welche aus dem nämlichen Principe hervorgegangen war,
welche ſogar der Provinzialverfaſſung zu Grunde gelegen hatte.

die trefflichsten Keime einer heilsa[m]en Entwickelung in sich [tr]agen, zusammenhaltende Kraft [fe]hlt, ein so vollkommenen Or[ga]nismus der einzelnen Glieder n[ot]wendig ist. Spanien, die [T]ürkei, Italien bieten ähnliche Er[sc]heinungen dar, und die größten [U]ebel, denen die Länder vielleicht a[uf]gesetzt sind, haben ihren Grund [z]um Theil in der provinziellen Zerstückelung ein[es] Gebietes, welches nach [den] Anforderungen der Bodenverhältnisse [und] der nationalen Gemeinschaft zu einem Ganzen von [der] Natur bestimmt zu sein scheint. [Ei]ner besonderen Erwägung b[ed]arf allerdings das positiv entwickelte [Re]cht in dem schon oft erwähnten [Fa]lle, wo der Staat aus mehr [oder] weniger selbstständiger und abgesch[los]sener Verfassung versehenen Ter[rit]orien hervorgegangen ist und wo [al]so die wohlerworbenen Rechte der [Pr]ovinzen nothwendig betrachtet w[er]den müssen. Allein der Unterschied [ist] auch nur scheinbar so groß, [als] man oft behauptet, und Vieles [von], was man in solchen Fällen für die provinzielle Autonomie [und] Selbstständigkeit in Anspruch nimmt, beruht ebenfalls wieder auf [ei]ner übertriebenen und unklaren Auffassung der Verhältnisse. Wo nämlich [die] wirkliche Vereinigung solcher Territorien zu einem Gesammtstaate [zu] Stande gekommen und von den Territorien genehmigt oder anerkannt [wo]rden ist, da liegt es schon in dem Begriffe dieser Vereinigung, daß [der] durch solche Weise gebildete Gesammtstaat auch einen ungetheilten, *gemeinschaftlichen* Interessen umfassenden Organismus haben [muß]. Diese Einheit des Organismus eben das Wesen des Staates und [seiner] äußeren Erscheinung ist. Wenn daher die Thatsache der Vereinigung [an] sich und deren Rechtsbeständigkeit zugegeben wird, so folgt [daraus] von selbst, daß die Provinzen nicht im Widerspruche damit die *gemeinschaftlichen* Interessen noch ferner in den Kreis ihrer abgesonderten autonomischen Thätigkeit ziehen können, sondern dieselben der Gesammtgewalt überlassen müssen. Je verschiedenartiger sich nun die einzelnen organischen Gestaltungen und Verhältnisse in den Territorien vor der Vereinigung zu einem Ganzen ausgebildet haben, desto größer wird [es] auch nachher die Zahl provinziellen Sonderinteressen bleiben, desto vollständiger der provinzielle Organismus erhalten werden [muß]; die nothwendige Folge für den Gesammtstaat besteht dann [eben] wieder darin, daß nun der Kreis der *gemeinschaftlichen* [Int]eressen um so *kleiner*, oder mit anderen Worten, daß die Verbindung zu einem Ganzen weniger vollkommen, innig und fest erreicht wird. Weil nun in solchen Fällen die Provinzialstände regelmäßig auf [Sonder]systeme beruhen, so erklärt es sich sehr leicht, weshalb diejenigen, welche den vaterländischen Gemeingeist wegen seiner den Specialinteressen entgegentretenden Richtung überhaupt hassen, so fest an dem [Bestehen] der provinziellen Verfassungsformen und der Autonomie der Provinzen halten, einer kräftigen Vereinigung der ganzen Staatsgewalt,

---

Ein Fall, [der] besonders häufig bei den finanziellen Verhältnissen [eines] Territoriums oder Provinzen eintritt.

welcher ſie weniger würden widerſtehen können, ntgegenarbeiten alle Thätigkeit der Staatsmaſchine ſo viel als ch in dem Or mus der Provinzen, wo ja auch das geringere Maß von poli Bedeutung ſchon mehr gilt, zu concentriren ſuchen.

Da nun aber die Provinzialverfaſſung mit der Provinzialrep tation als ein Product der Eigenthümlichkeiten einzelner Landesgebi betrachten iſt, ſo wird es eben darum ſehr ſchwierig, beſtimmte al gemein gültige Bildungs- und Organiſationsgrundſätze aufzuſtellen. Die Begriffe vom Staate wie von der Gemeinde nothwendige, unentbehrliche und deshalb ſo feſt beſtimmbar, da Conſtitutionspolitik ſchon a priori die ihr nöthigen Normen durch ſequenz daraus herleiten kann; der Begriff der Provinz wie jede deren geographiſchen und ſtatiſtiſchen Unterabtheilung im Staate zufälliger, nur durch äußere Umſtände gebotener, welcher weniger ge ſchaftliche Merkmale in ſich vereinigt und deshalb auch bei Weitem ſo viele nothwendige Folgerungeu zuläßt. Nur einige Hauptricht werden hier zu geben und darnach in jedem einzelnen Falle die m chen Separatintereſſen der Provinzen zu ordnen, die hiſtoriſchen poſitiven aber mit der allgemeinen Staatsverfaſſung und dem ganz ſchen Leben der Gemeinden in Uebereinſtimmung zu bringen ſein.

Im Allgemeinen iſt hier zunächſt der Grundſatz feſtzuhalten, die Verwaltungsbezirke des Staates mit deſſen conſtitutionellen abtheilungen zuſammenfallen müſſen, ſo daß eine intermediäre repräſentation immer auch einer correſpondirenden Gliederung der niſtrativgewalt gegenüberſteht. Nur in dieſer Vorausſetzung ent die conſtitutionelle Provinzialverfaſſung der Analogie der Staatsv ſung und zugleich der Grundidee des Repräſentativſyſtems, welche beſteht, daß überall und in allen Kreiſen die Regierung in Uebereinſtim mung mit dem wahren vernünftigen Volkswillen geführt und erh werde. Und gleichfalls nur in dieſer Vorausſetzung werden die repr tativen Mittelglieder in eine richtige Stellung zum Ganzen des St organismus kommen, während in jedem anderen Falle die Folgen ſchiefen Verhältniſſes ſich bemerkbar machen müſſen. Eine Provin verſammlung, welche nicht einem Provinzialorgane der Regierung, dern dieſer ſelbſt gegenüberſteht, greift leicht über die Grenzen Sonderintereſſes hinaus, um die Angelegenheiten des ganzen St in ihren Wirkungskreis zu ziehen und wird unfehlbar mit der allg nen Ständeverſammlung in Colliſion gerathen *).

In Anſehung des den Provinzialſtänden einzuräumenden kungskreiſes ſind vor Allem die beiden Hauptgeſichtspuncte halten, theils daß derſelbe, wie ſchon oben bemerkt wurde, im

*) Die hannöveriſchen Provinzialſtände, von denen es bekannt iſt, bis zur neueſten Zeit auch über allgemeine Landesangelegenheiten befr werden verlangt haben, wollten deshalb auch nicht den Provinzialtag (den Landdroſtein), ſondern nur unmittelbar mit ſterium unterhan

auf die Localinteressen der Provinz beschränkt, und theils daß
dieser Grenze den Ständen eine wirklich einflußreiche, active,
blos berathende, bittende und passive Stellung gegeben werde.
die erste dieser beiden Vor[illegible] n wird es kaum noch eines
bedürfen; die zweite steht aber [illegible] it in einem innigen Zusam-
und muß noch etwas nä er erlautert werden. Eine Versamm-
welche nur zu bitten und zu [illegible] nschen, aber nicht unmittelbar
scheidend auf den Gang der [illegible] neinschaftlichen Angelegenheiten
hat, wird sich in der [illegible] Meinung nie auch nur in
Ansehen erhalten können, [illegible] rn in völliger Bedeutungslosig-
gehen. Ihre Zustimmung, [illegible] ung muß wenigstens unter
von entscheidendem Ge[illegible] sein, denn nur dadurch kann
Einfluß sowohl der Regi[illegible] gegenüber, als beim Volke be-
Sie verfällt aber auße[illegible] m auch leicht in den gefährlichen
bei ihren Wünschen die G[illegible] der Zulässigkeit und Möglichkeit
beachten. Wo der Aussp[illegible] ent[illegible] d und wo daneben
eigene Interesse bei der [illegible] eiligt ist, da pflegt
eine sehr sorgfältige Ueber[illegible] ng und Prüfung der Umstände
gehen; wo es aber nur auf [illegible] Aeußerung eines Wunsches,
Hoffnung, einer Bitte ankommt, [illegible] also für die Beschlüsse keine
wortlichkeit, keine Gefahr zu übernehmen ist, da sind Bedenklich-
dieser Art von viel geringerem Gewichte, der Ausspruch nimmt
andere Richtschnur, als nur die des Wünschenswerthen und
damit das Gewicht der reellen Tüchtigkeit. So ist es in Deutsch-
überall gegangen, seitdem die politische Bedeutung der land-
Corporationen zu sinken angefangen hatte und die ständische
ungspraxis gar zu der wenig würdevollen Maxime des Forderns
überging; so ist es noch jetzt bei den Departementalräthen
reich, und so wird es überall sein und werden, wo man der
der repräsentativen Mittelgliederungen nicht ein bestimmtes,
gewissermaßen eigenthümliches Feld anweis't.

jenen beiden Grundbedingungen ergibt sich nun weiter, daß
vinzialstände in Ansehung der zu rein localen (provinziellen)
erforderlichen Ausgaben das Recht der Steuerbewilligung
schluß der Bewilligung von Naturalleistungen) und bei Erlas-
provinzieller Gesetze das Recht der Zustimmung haben
Wo überhaupt die Nothwendigkeit einer solchen Theilnahme
an den wichtigsten Aeußerungen der Staatsgewalt als Grund-
, da ist es eine sich unmittelbar und von selbst ergebende Folge-
daß in denjenigen Sphären der Gesammtheit, in welche die Ge-
nicht hineinreicht, und von welcher die allgemeine Landesvertretung
lossen sein soll, dem Volkswillen die jenem Grundsatze entspre-
Thätigkeit und Wirksamkeit durch den Staatsorganismus gewährt
muß. Denn wenn überhaupt kein Gesetz ohne Zustimmung
Rechts [illegible] gkeit hat, keine Steuer ohne dessen Bewilligung
werden ka[illegible] so darf rechtsgültig auch für Provinzen oder an-

dere Unterabtheilungen kein Geſetz erlaſſen, keine Steuer von ihne
hoben werden, wenn nicht die Zuſtimmung der Betheiligten zuvo
geholt iſt, weil vom Einzelnen gelten muß, was vom Ganzen
Dieſe beiden Richtungen der Thätigkeit ſind nothwendig, ſowo
der Rechtsidee zu genügen, als um den Provinzialſtänden die zu
heilbringender Wirkſamkeit durchaus erforderliche politiſche Bedeutu
geben; das Recht der Mitaufſicht über die Verwendung der erho
Steuern, ſo wie das Recht der Beſchwerdeführung iſt davon dann
tere natürliche Folge. Zweckmäßig und räthlich kann es daneben
ihnen zugleich die Vertheilung der auf eine Provinz gelegten allge
Landesſteuern und Koſten (z. B. die Kriegslaſten) zu übertragen,
meine Landesgeſetze ihnen zur Vorberathung mitzutheilen und über
waltungsmaßregeln, beſonders wenn ſie die Provinz allein oder vor
weiſe betreffen, ihr Gutachten zu fordern. Wie weit der Einfluß
chen dürfe, welcher der Provinzialrepräſentation auf den Gang der
waltung zu geſtatten iſt, darüber läßt ſich nur ein allgemeiner Gr
ſatz, aber keine ſpecielle, für alle einzelne Fälle geltende Regel aufſt
Je kleiner nämlich die politiſchen Kreiſe ſind, welche vertreten we
deſto mehr greifen Geſetzgebung und Verwaltung unmittelbar in ein
und fallen ſogar theilweiſe zuſammen; in dem kleinſten Kreiſe des ſo
Zuſammenſeins, in der Familie, iſt Beides völlig identificirt. Der
des geſellſchaftlichen Lebens iſt zunächſt und urſprünglich in denje
Verhältniſſen zu ſuchen, in welchen die meiſten und unmittelb
Berührungen der Individuen Statt finden, und von welchen aus
organiſirende Princip erſt den weiteren Kreiſen ſich mittheilt. Hier
alſo die größte Regſamkeit und Beweglichkeit vorhanden ſein, da
Ausführung dem Willen, dem Entſchluſſe am Nächſten ſtehen, un
Geſetzgebung, als das generaliſirende Princip, in demſelben
als die individuellen Verhältniſſe in den Vordergrund treten, der
waltung den Vorrang einräumen. Für das Provinzialleben wird
die Verwaltung immer eine wichtigere Bedeutung haben, als für
allgemeine Staatsleben, welches in viel höherem Grade durch
relle Normen, durch Geſetze geordnet wird, und in welchem daher
die Nothwendigkeit einer Trennung beider Factoren der öffentlichen
tigkeit, der geſetzgebenden und der vollziehenden Gewalt, viel deſtin
hervortritt. Je kleiner alſo die Kreiſe und Unterabtheilungen des St
lebens werden, deſto mehr kann und muß den Organen des Volk
lens eine Einwirkung auf die einzelnen Gegenſtände und den Gan
Verwaltung eingeräumt werden, wenn ſie eine praktiſche Bedeutung
ben und die Uebereinſtimmung der vollziehenden Gewalt mit dem V
willen ſichern ſollen. Der viel gehörte und oft als Glaubensa
geltende Satz, daß Stände nicht „mitregieren" dürften, iſt einer
den vielen, welche überhaupt nur in einer gewiſſen Hinſicht, und
ſelbſt dann keineswegs eine unbedingte, ſondern nur eine nach den
ſtänden ſich modificirende, alſo relative Wahrheit haben. Einen
fluß auf die Maßregeln und die Richtungen der vollziehenden Ge

die repräsentativen Körperschaften nothwendig haben, und in der [illegible] sind ihnen ein solcher auch nirgends abgesprochen; nur soll dieser [illegible] in den weiteren Kreisen des politischen Organismus mehr ein [illegible] und in den engeren mehr ein unmittelbarer sein.

Schon aus dem Bisherigen ergibt sich, welch' wesentlicher Unterschied zwischen solchen constitutionellen Mittelstufen, wie sie mit [illegible] und der Idee des Staatsganzen vereinbar sind, und den aus [illegible] zum Theil noch vorhandenen ständischen Corporationen der ehemaligen Territorien, welche späterhin auf die untergeordnete [illegible] von Provinzen größerer Staaten herabgekommen sind. „Wer Provinzialstände nach altem Fuße," sagt der Verfasser des von Dahlmann herausgegebenen Buchs: Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes des Königreich Hannover (Jena, 1838. S. 155), „und mit auch nur Theil der Rechte, die sie bis 1803 besessen, herstellen will, [illegible] entweder die Geschichte Deutschlands nicht, oder er will eine [illegible] schaffen, die in Zeiten der Noth, wo am Meisten die Verfassung bewähren soll, zu Boden getreten [illegible] oder den Staat selbst in's Verderben ziehen [illegible]" Die Provinzialstände sollen allerdings das bürgerliche und politische Leben der Provinz in einer gewissen Selbstständigkeit fördern und [illegible], aber auch nur dieses und nur in den Grenzen, innerhalb welcher Erhaltung von Sonderinteressen mit dem Zwecke des ganzen Staates und dem allgemeinen Wohle vereinbar ist. Ihr Wirkungskreis muß [illegible] unter und in so weit unantastbarer sein, aber er darf mit [illegible] Wirkungskreise der Landesrepräsentation nicht zusammenfällen, nie [illegible] Collisionen über Zuständigkeiten und zu engherziger Provinzialeifersucht Veranlassung geben. Die natürliche Eigenthümlichkeit der Provinz [illegible] durch deren Verfassung bewahrt, aber auf der andern Seite auch [illegible] gesorgt werden, daß nicht jedes Verhältniß derselben zum Staate [illegible] als eine solche Eigenthümlichkeit erscheine, daß vielmehr in der [illegible] Regierung und die allgemeine Ständeversammlung vermittelten [illegible] gten Einheit des ganzen Staates auch jede Provinz die Grundlage ihres eigenen Gedeihens fortwährend erblicke.

In Ansehung der Zusammensetzung und der Organisation der Provinzialstände kann man theoretisch nur die nämlichen Grundsätze stellen, welche das wissenschaftliche Staatsrecht als die Bedingungen einer wahrhaften allgemeinen Volksvertretung anerkennt. Denn Provinzialversammlungen sollen ja dieselben Volksrechte nur in einem [illegible] Kreise ausüben, für deren Wahrung und Sicherstellung im [illegible] eben die allgemeine Volksvertretung sowohl nach den Forderungen der Vernunft, als bei uns nach den Grundideen des germanischen [illegible] Völkerlebens nothwendig ist, und die Bildungsgrundsätze der [illegible] sind wiederum nur ein Theil, eine einzelne Seite von [illegible] jener Rechte. Die Rücksichten, welche gegen die Beibehaltung des Feudalsystems in der allgemeinen Landesverfassung sprechen [illegible] wohl so ziemlich allgemein und ohne Widerspruch [illegible]

anerkannt ſind, treten daher auch bei der Provinzialverfaſſung ein
fordern hier eben ſo, wie dort, eine Vertretung durch Wahl, wobe
deß natürlich auch die nämlichen Gründe für eine rechtlich und pol
nothwendige Beſchränkung des Wahlrechts ihre Geltung behalten.
dieſe Wahl ebenfalls in beſtimmten, nicht zu langen Zwiſchenräu
erneuert werden muß, verſteht ſich dabei von ſelbſt. Scheinbar m
nun auch die Forderung mehrerer Kammern, Curien oder Secti
eben ſo bei den Provinzialverſammlungen, wie bei der allgemeinen Stä
verſammlung erhoben und gerechtfertigt werden können. Allein n
man auch die Gründe, welche im Allgemeinen für das Zweikam
ſyſtem angeführt werden, überhaupt und beſonders für Deut
land unbeſtritten laſſen will, ſo treten doch bei den Provinzialverſa
lungen beſondere Umſtände ein, welche theils das Gewicht jener Gr
aufheben, theils aber auch jede Theilung in Kammern oder dergl
politiſch unräthlich machen. Die Nothwendigkeit, dem nach Refo
drängenden Bewegungsprincipe in Volkskammern durch den dabei
Stabilismus oder Conſervatismus einer erſten Kammer einen D
entgegenzuſetzen, fällt offenbar weg bei einer Verſammlung, welch
nicht mit allgemeinen, ſondern nur mit provinziellen Angelegenheit
beſchäftigen hat und an der wohl organiſirten Thätigkeit der allgem
Ständeverſammlung ihre natürliche, unüberſchreitbare Grenze fi
Daneben aber würde in Deutſchland aus einer Pairie in den Pr
zialſtänden ein wahres Landjunkerthum ſich bilden, wenn jene nicht
in ihren natürlichſten Bewegungen und in der Ausübung ihrer noth
digſten Rechte beſchränkt werden. Ueberhaupt bedürfen die antiſo
Tendenzen aller Standesintereſſen nothwendig der vermittelnden, g
den und vereinigenden Controle der öffentlichen Meinung, wenn ſie
dem Ganzen nachtheilig werden ſollen; die öffentliche Meinung abe
der erforderlichen Kraft kann ſich nur in dem größeren Kreiſe des
tes, nicht in dem kleineren der Provinz entwickeln. — Auf den gl
Zeitverluſt, welcher bei einer Theilung der Provinzialſtände in Kam
oder Curien verbunden iſt, wenn nicht wieder durch eine — ſehr
durch Mißbrauch herbeigeführte und dann regelmäßig der Adelscur
numeriſche Uebergewicht gebende — Vereinigung der Curien und
ſtimmung nach der Kopfzahl eine Abhülfe verſchafft werden ſoll,

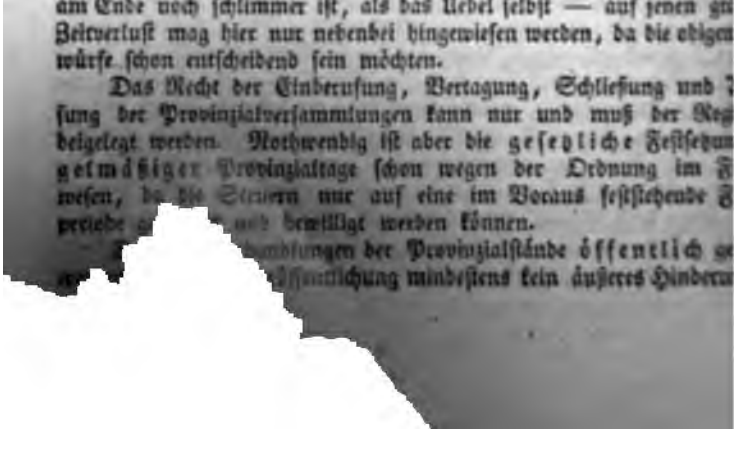

am Ende noch ſchlimmer iſt, als das Uebel ſelbſt — auf jenen gr
Zeitverluſt mag hier nur nebenbei hingewieſen werden, da die obige
würfe ſchon entſcheidend ſein möchten.

Das Recht der Einberufung, Vertagung, Schließung und
ſung der Provinzialverſammlungen kann nur und muß der Reg
beigelegt werden. Nothwendig iſt aber die geſetzliche Feſtſetzu
gelmäßiger Provinziallage ſchon wegen der Ordnung im G
weſen, da die Steuern nur auf eine im Voraus feſtſtehende Z
periode [illegible] bewilligt werden können.

[illegible] der Provinzialſtände öffentlich ge
[illegible] öffentlichung mindeſtens kein äußeres Hinderni

...nte, dafür spricht die hier vollständig geltende Analogie der allge-
...n Ständeversammlung sowohl, als der repräsentativen Verhand-
...n in der Gemeinde. Nachtheil ist von der Oeffentlichkeit nur etwa
...n besorgen, wo man den Provinzialständen keinen ihrer Stellung
...ssenen Wirkungskreis gegeben und wo man daneben keine allge-
...n Reichsstände hat, aber auch hier allein in so fern, als die Un-
...lichkeit der letzten dadurch um so bestimmter in's Licht gestellt
...n muß, mithin lediglich aus dem Gesichtspuncte derjenigen, welche
...pt keine land- oder reichsständische Verfassung für angemessen
...n. Denn wenn blos berathende Provinzialstände, besonders
...n es an einem volksthümlichen Organe für die allgemeineren
...ssen fehlt, in ihren Wünschen und Forderungen sich überhaupt
...über die Grenzen des Möglichen, des Räthlichen, mindestens des
...den Gewünschten hinausreißen lassen, so müssen sie durch die
...hende Zurückweisung ihrer Anträge, durch die Verwerfung ihres
...ns allmälig alles Ansehen im Publicum verlieren, welches bei
...heimhaltung dann doch vielleicht zum Theil noch glaubt, daß
...ksamkeit der Provinzialstände eine größere sei, als sie in der
...t. Wenn indeß hier unter bestimmten Voraussetzungen und in
...n gewissen Sinne für den Vorzug der Nichtöffentlichkeit gesprochen
..., so müssen wir allerdings zugeben, daß jener Vorzug ein sehr zwei-
...ger ist, indem doch in der That auch in diesem Falle die Oeffent-
...it nur die Wirkung hat, daß sie die Unvollkommenheit oder Fehler-
...keit bestehender Einrichtungen an den Tag legt und dadurch deren
...auer unmöglich macht. Im Interesse des vernünftigen Fortschrei-
...wird man daher die Oeffentlichkeit selbst unter solchen Umständen
...chen müssen, wo dieselbe augenblickliche Inconvenienzen in ihrem
...ge hat, weil eben erst daraus die Nothwendigkeit der Heilung er-
...wird, und weil zuversichtlich kein volksthümliches Institut sich in
...tigen Stellung befindet, wenn es die Oeffentlichkeit nicht ertragen

Ob außer den Provinzialständen noch andere repräsentative Körper-
...n für kleinere Unterabtheilungen des Staatsgebiets — Kreise,
...temente, Districte, Arrondissements, Amtsbezirke, Cantons ꝛc. —
...en seien, hängt zunächst von der Größe des Staates ab, dann
...uch von der Menge und Bedeutung der für solche kleinere Unter-
...ungen übrig bleibenden Sonderinteressen. Unter bestimmten Um-
..., zumal bei schroff abwechselnden Localverhältnissen und Eigen-
...keiten kann auch hier noch die weitere praktische Durchführung
...präsentativsystems wohlthätig wirken; in anderen Fällen wird sie
...lich sein, wie z. B. in Preußen manche Provinzen die Commu-
... ihrer kleineren Unterabtheilungen abgelehnt haben, weil es den-
...n Geschäftsstoff fehlen würde. Eine allgemeine Regel läßt sich
...chon deshalb nicht geben, weil die Größe der deutschen Staaten
...chiedenartig ist, daß mancher derselben dem Umfange nach bei
... nicht einer einzigen Provinz eines andern gleichkommt, und weil

daher der eine vielleicht mit Provinzia[illegible] nicht ausreicht, rend der andere keiner weiteren Un[illegible]ordnung bedarf. Am [illegible] ſten darf man ſich durch einen [illegible] muß verleiten ſolche kleinere repräſentative Org[illegible]en da in's Leben zu rufen, nicht durch die Umſtände ſelbſt [illegible]ordert werden, weil man ſonſt läuft, nothwendig in das [illegible] entweder der Gemeindeverfaſſung der Provinzialverfaſſung zu greifen, um ihnen einen angemeſſenen kungskreis zu verſchaffen. — Uebrigens ſind die Principien der B und Organiſation hier im Allgemeinen die nämlichen, wie bei den vinzialſtänden. —

Nachdem wir nun bisher das Weſen, die Grundbedingungen Formen und die Wirkſamkeit der unter den Namen von Provinzi den, Landrath, Departementalrath, Kreisrath ꝛc. vorkommenden ſentativen Mittelgliedern aus dem ſtaatswiſſenſchaftlichen Geſichts erörtert und damit den Standpunct für eine praktiſche Kritik bey haben, dürfen wir jetzt einen vergleichenden Blick auf die gleich oder ähnlichen Geſtaltungen der für die Ausbildung des conſtitutio Staatsrechts theils im Allgemeinen, theils auch beſonders für D land wichtigſten Staaten werfen.

Ein warnendes Beiſpiel vom politiſchen Uebergewichte des P zialismus ſowohl, als von deſſen heilloſer Zernichtung, ein Beiſp gleich für den Erfahrungsſatz, wie leicht das eine Extrem zum en geſetzten führt, bietet die Geſchichte Frankreichs dar. Hier beſ vor der Revolution (und zwar da, wo ſie früher gefehlt hatten, Necker's Einſetzung) ebenfalls Provinzen mit Provinzialſtänden, nebſt den übrigen aus der Feudalzeit herſtammenden Corporation bunten und verwickelten, aber, abgeſehen von dem immer weiter g den Uebergewichte der königlichen Gewalt, wenig zuſammenhä Mechanismus des franzöſiſchen Staatskörpers bildeten. Die Prov verfaſſung hatte ſich durch Sonderung der Finanzökonomie ſo ſchad gebildet, daß in der Vertheilung der Steuerlaſt die grellſten Unter beſtanden*), daß die eine Provinz gegen die andere durch Mauth ſich abſperren mußte, und auf ſolche Weiſe eine Hemmung des all nen Verkehrs eintrat. In der Revolution wurde vor allen Dingen Bedürfniß einer innigen Vereinigung des ganzen Volkes begriffen, aber den Provinzialismus auf die nothwendigen Grenzen, innerhalb er heilbringend wirken kann, zurückzuführen und die Localintereſſe denen der Geſammtheit in ein harmoniſches Verhältniß zu bringen ſogleich die Nationalverſammlung (1789) die Provinzialverfaſſung, ſie für einen Stützpunct des verhaßt gewordenen hiſtoriſchen Rechts gänzlich auf und theilte Frankreich, zum großen Theile ohne Be

*) So ſchwankte z. B. der Salzpreis in den verſchiedenen Provinz ſchen acht und zweiundſechzig Livres für den Centner; die Steuerlaſt betrug in einigen Diſtricten zwölf, in andern vierundſ Livres auf den Kopf.

[redacted] alten Grenzen, in 83 Departements, diese aber weiter in Di[redacted] Cantons. Jedem Departement wurde in dem unmittelbar [redacted] Centralgewalt des Sta tes stehenden Präfecten eine mit bü[redacted]scher Gewalt versehene ei[redacted] e Regierung gegeben, welcher theils [redacted]dere Beamte für die Polizei, das Steuerwesen, Bauten u. dergl., [redacted]n aber auch die durch die Wahlcollegien erwählten Departements[redacted] zur Seite standen. Diese Einrichtung trug allerdings wesentlich [redacted] vielen Beziehungen zur gleichmäßigen Verbreitung der Revolution [redacted] Frankreich bei und war in solchem Betrachte wenigstens eine [redacted]nte Maßregel, indem sie [redacted] Menge von Landstädten zu Regie[redacted]n und dadurch der neue[redacted] Ordnung geneigt machte, indem sie [redacted] das ganze Land mit eine[redacted] von Paris aus leicht zu leitenden [redacted]tralischen Regierungsmechanismus überzog und durch die Besetzung [redacted]stellen mit Parisern [redacted]aheit im Systeme erhielt. Allein die [redacted]rheit ging dabei für di[redacted] Provinzen zu Grunde, denn wenn [redacted] jener Verwaltungsabtheilungen (Departement, Arrondissement, [redacted]) in einer eigenen Repräsentativverfassung eine scheinbare Ga[redacted] für die Geltung ihrer staatsrechtlichen Persönlichkeit erhielt, so [redacted]ng doch das Princip der nothwendigen Einheit dermaßen die [redacted] Constitutionspolitik, daß man den Departements und den wei[redacted]Untertheilungen des Staates in der That kaum einen Schatten [redacted]nomischer Unabhängigkeit einräumte, vielmehr eine wahre selbst[redacted] Persönlichkeit nur für die immer mehr in eine atomistische [redacted]neränetät übergehende Staatsgewalt anerkannte. Wäre die erste [redacted]sche Revolution nicht durch den ihr entgegengesetzten Widerstand [redacted] späteren furchtbaren Entartung und zu der durch die Selbst[redacted]ung gebotenen krampfhaften Vereinigung aller individuellen Kräfte [redacted]n Punct getrieben, und hätte nicht später ihr glücklicher Erbe [redacted]n diese durch sein Genie bis zu einer fabelhaften Höhe gesteigerten [redacted] zur Vermehrung der Macht nach Außen hin mißbraucht, so hätte [redacted] dennoch aus den Keimen der Freiheitsideen, welche die Revolu[redacted]ren hatte, ein wohlthätiges Gemeinde- und Privatleben sich ent[redacted]tönnen. Allein von ihren Loosungsworten blieb nur die zur [redacted] allerdings unentbehrliche Gleichheit übrig, und wie man dieser [redacted]n die Provinzialunterschiede widersprechend oder Gefahr bringend [redacted]so begriff der spätere Despotismus sehr bald, daß nichts mehr [redacted] sei, alle Hebel der Volkskraft in seinen Händen zu vereinigen [redacted]s nach seinem alleinigen Willen zu lenken, als eine so auf[redacted]te Gleichheit, bei welcher jede Persönlichkeit zum Sandkorne in [redacted]e wird. An diesem Grundübel leidet Frankreich noch jetzt und [redacted]e Entwickelung der Volksthümlichkeit in der Departementalver[redacted] ist davon der politische Ausdruck. Das ganze Land ist gegen[redacted] in 88 Departements getheilt, davon jedes auch noch jetzt von der [redacted]g durch einen unmittelbar unter dem Ministerium stehenden und [redacted]n Grundsä[redacted] der französischen Dienstpragmatik absetzbaren Prä[redacted] verwaltet w[redacted]. Das Departement hat seine Provinzialvertretung

in dem Departementsrath (Generalconſeil). [illegible] on den auf der zum Geſchworenengerichte ſtehenden Staa[illegible]rgern auf neun Jahr wählt und alle drei Jahre zum dritten [illegible]l [illegible]er euert wird. Canton ſendet einen Deputirten, jedoch darf die Zahl von 30 gliedern nicht überſchritten werden. Der Departementsrath wird königliche Ordonnanz zuſammenberufen, und kann eben ſo aufgelöſt den. Das längſt verheißene Geſetz über die Befugniſſe dieſer Provi vertretung iſt noch nicht erſchienen; herkömmlich und der Natur der nach gehören dahin die Bewilligung der Ausgaben des Departem durch Zuſatzcentimen zu der Grundſteuer, von welchen jedoch ein t tender Theil (13 1/5 Centimen) ſchon durch die Kammern votirt und Departements auferlegt werden; Berathungen über den Straßen (welcher für die Departements ſehr erheblich iſt, da es nur wenig genannte königliche Straßen gibt), über die Primärſchulen, den A des Departements an der Ausführung der öffentlichen Arbeiten, Rechnungsweſen des Präfecten und im Allgemeinen über das beſo Intereſſe des Departements. Die Einwirkung der Departementsr auf alle dieſe Gegenſtände der Verwaltung iſt jedoch in ſehr enge Gr beſchränkt. Die meiſten Leiſtungen ſind durch das Geſetz oder m durch die Kammern beſtimmt, und den Departements bleibt nur dürftige Berathung über die Art der Ausführung übrig. Noch aus Zeit der Republik her haben ſie freilich das Recht, Wünſche vorz gen, allein es iſt nicht gebräuchlich, auf dieſe Wünſche Gewicht zu l und die Präfecten, welche in manchen minder wichtigen Gegenſtä ſo ängſtlich an den unmittelbaren Ausſpruch des Miniſters gebu ſind, üben dagegen in bedeutenderen die größte Willkür bei der D tementalverwaltung. — Noch geringer iſt aber der Einfluß der Di oder Arrondiſſementsräthe, welche oft nur die den Departementalverſa lungen vorzulegenden Gegenſtände zur Berathung erhalten. — Bei ſolchen Einrichtung kann die Volkskraft in den mittelbaren Gliedern nicht gedeihen. Man gewöhnt ſich an die Vorſtellung, nur in d den Sammelpunct aller Gewalt zu erblicken, welche theils bei der gierung, theils bei den Kammern ſich befindet, und alle übrigen Gli den des Landes nur als Töchteranſtalten und Vaſallen der Reſid zu betrachten. Bis in das Innere der Gemeindeverwaltung hinein chen die Fäden, welche von Paris aus jede Bewegung regeln und Volksſouveränetät zum Despotismus eines abſtracten Gedankens chen. Daher jenes maſchinenartige Centraliſationsſyſtem, welches Selbſtſtändigkeit, alle politiſche Willenskraft und das Bewußtſein nationalen Würde auf einen einzigen Punct lenkt, welches der R rung ſelbſt den empörendſten Einfluß auf die Wahlen zur Deputi kammer geſtattet, dadurch die Corruption der Volksvertretung erh und befördert und am Meiſten dazu beigetragen hat, die praktiſche ſcheinung des Repräſentativſyſtems in Frankreich bei ſo manchen G genheiten der neueren Zeit zum Geſpötte der Freiheitsfeinde in Eu zu machen. Frankreich wird nie zu einer wahren, [illegible]uf einem ſolid

[illegible] Volksleben beruhen [illegible] und dadurch gesicherten Freiheit [illegible], so lange es nicht diesem thätigen Volksleben auch in den [illegible] den geeigneten Ausdruck und die nöthige freie Bewegung ge[illegible] aber auch die Regierung wird nie mit Sicherheit auf die De[illegible] rechnen können, so lange sich diese nur für tributpflichtige [illegible] der Hauptstadt halten können. Vielleicht ist es der neueren [illegible] in dieser Hinsicht ein wohlthätiges Ferment in die Ver[illegible] zu bringen. Wenn nämlich jene politische Bedeutungslosigkeit [illegible] hauptsächlich unter der Restauration ihre niedrigste [illegible] hatte, so ist seit der Julirevolution offenbar eine, wenn [illegible] noch schwache Reaction in den Departements bemerklich ge[illegible] aus welcher ein kräftigeres Provinzialleben dereinst hervorgehen [illegible] welche durch äußere Umstände, besonders in der jüngsten Zeit, [illegible] unterstützt wird. Bei der be[illegible]klichen Zunahme des Staats[illegible] und bei der gegründeten S[illegible] aller französischen Staatsmänner [illegible] Erhöhung der Steuern [illegible] die Regierung besonders nach der [illegible] ihrer Lasten durch die Befestigung von Paris sich [illegible] gesehen, mit ihren Wünschen wegen größerer Staats[illegible], als Eisenbahnen, Canäle ꝛc., sich an die Departements zu [illegible], welche dadurch freilich in die Lage kamen, große Opfer über[illegible] zu müssen, jedoch — wie namentlich das Beispiel der Eisenbahn [illegible] gezeigt hat — die Gelegenheiten gern ergriffen, um solche [illegible] mit ihrem Localinteresse in Uebereinstimmung zu bringen und [illegible] der Art offenbar zugleich ihren Einfluß bei der Re[illegible] zu erhöhen. — Ein anderes Moment für die provinzielle Ent[illegible] haben die jüngsten Zerwürfnisse über die Berichtigung des [illegible] herbeigeführt. In dem Streite mit der Opposition der Presse [illegible] Privatinteresse mußte die Regierung sich an die Generalconseils [illegible] wenden, um deren Ausspruch über die Gesetzmäßigkeit [illegible] zu erhalten. Dieser Ausspruch fiel freilich fast durch[illegible] zu ihren Gunsten aus; allein eben die Wichtigkeit, welche sie [illegible] beilegte, muß die Bedeutung der Departements erhöhen, nicht [illegible], daß dieselben unter anderen Umständen sich auch leicht zur [illegible] schlagen können. Der Fortschritt in jener Richtung, welche [illegible] die Emancipation der Provinzen bezeichnen könnte, ist äußerlich [illegible] daran zu erkennen, daß, während früher jeder nur einigermaßen [illegible] Gutsbesitzer, sobald er den Wunsch dazu äußerte, unbedenk[illegible] den Departementalrath gewählt wurde, jetzt diese Stellen weit [illegible] sind und schon eine förmliche Candidatur dazu gehört. — Daß [illegible] fortschreitenden Decentralisation die französische Regierung ge[illegible] würde, ihr ganzes System in sehr wesentlichen Puncten zu [illegible], bedarf wohl kaum einer Andeutung.

[illegible] Schwankungen zwischen dem Föderativsysteme und der nur in [illegible] eingetheilten Staatseinheit haben in den Niederlanden [illegible]nungen von Provinzialverfassungen hervor[illegible]. Der [illegible] [illegible]ampf im sechzehnten Jahrhunderte konnte

nur durch Feſthaltung der durch das Lehenweſen b gründeten Pro eigenthümlichkeit ein gewiſſes ſtaatsrechtliches Syſt m auf der S Niederländer erhalten und bewahren, und die ſtſtändigkeit d vinzen war der innere Vereinigungspunct des Aufſtandes. Ma ſich von der Nothwendigkeit eines Aneinanderſchließens überzeu die Freiheit zu erkämpfen; nachdem dieſer Zweck durch den Frie Spanien erreicht war, glaubte man daher die Hauptſache ſicher zu haben und für eine innige, ſtaatsrechtliche Vereinigung der u abhängig gewordenen Provinzen nicht weiter ſorgen zu müſſen. D Anſicht und bei der Eiferſucht, mit welcher die großen Städte ihr fluß in den Provinzen zu erhalten trachteten, war es erklärlich, d argwöhniſch die Ausbildung einer Centralgewalt erſchwerte, obg dieſer Richtung hauptſächlich die Urſachen ſo mancher ſpäteren der Niederlande zu ſuchen ſind. Nachdem man einige Zeit hindu geblich verſucht hatte, die Regierung durch die Vereinigung der aller Provinzen zu führen, entſchloß man ſich freilich dazu, eine S *halterſchaft* für die vereinigten Niederlande zu begründen, dieſelbe jedoch mit einem ſo geringen und unzureichenden Maße v fugniſſen aus und organiſirte überhaupt die verbindende Centra des Geſammtſtaates ſo wenig, daß die Statthalterſchaft, welch Anfang an auch durch dynaſtiſche Intereſſen geleitet wurde, in unvermeidlichen Kampf mit der Selbſtſtändigkeit der Provinzen aus welchem ſie bekanntlich ſiegreich als Monarchie hervorging. man die Souveränetät der Provinzen in voller Reinheit aufrecht e wollte, ging die Souveränetät der Republik verloren. Dieſer Ueb wurde durch die franzöſiſche Revolution vermittelt, deren Phaſen die Niederlande ſämmtlich mitmachten. Die alte Provinzialver wurde verlaſſen und dafür die Departementaleintheilung angenom die Niederlande wurden aus dem unter einer erblichen Statthalte vereinigten republicaniſchen Bunde in eine reine Republik und d eine Monarchie verwandelt, welche zuerſt der Napoleon'ſchen D zugetheilt und zugedacht war, dann aber nach deren Beſiegung al laſſenes Erbe an die ausgewanderte Familie der erblichen Statthalterſchaft kam. Bei der Reſtauration im Jahre 1814 freilich die niederländiſche Regierung ſo viel als möglich Alles wi die Lage zurückzubringen, welche vor der franzöſiſchen Revolution gefunden hatte; vollſtändig war dies jedoch ſchon deswegen nicht lich, weil das Königreich durch die Verhandlungen des Jahres den bedeutenden Zuwachs der belgiſchen Provinzen erhielt, welch dem älteren Kerne durch neue Organiſationsgeſetze in einen innige ſammenhang gebracht werden mußten. So erſchien das neue G geſetz, durch welches das ganze Reich nunmehr in achtzehn Pro getheilt und für jede derſelben eine repräſentative Verfaſſung ange wurde. Die Wahl der Repräſentanten geht von drei Claſſen, de terſchaft, den Städten und den Landleuten aus, ſie verſammeln ſi jährlich einmal und außerdem, wenn der Kö berufen. Sie

[redacted] der Provinzialbedürfnisse für das Staatsbudget zu ent- [redacted] die vom Könige ihnen [redacted] wiesenen Gesetze über den Schutz [redacted] Glaubensformen, [redacted] öffentlichen Unterricht und die [redacted] anstalten, über Beförderung des Ackerbaues, des Handels [redacted] Manufacturen zu berathen und auszuführen, überhaupt die [redacted] und innere Oekonomie ihrer Provinz zu besorgen, Streitig- [redacted] Localverwaltungen zu vermitteln, öffentliche Arbeiten und Ein- [redacted] in Antrag zu bringen und zu [redacted] erledigten Stelle in den [redacted] richtshöfen drei Candidaten vorzuschlagen. Endlich gehen von [redacted] die Wahlen zu den Gemeinden aus. Selbstständig sind [redacted] in keinem Falle, sondern in allen ihren Beschlüssen von [redacted] des Königs abhängig; wenn aber in dieser Beziehung [redacted] etwas zu eng begrenzt zu sein scheinen, so kann man [redacted] anderen Gesichtspuncte das Maß des ihnen zugewiesenen [redacted] an der Verwaltung einigermaßen für bedenklich halten, [redacted] allerdings wieder an den oben erörterten Grundsatz erinnert [redacted], daß repräsentative Körperschaften überhaupt immer näher [redacted] Verwaltung in Berührung kommen und naturgemäß immer [redacted] auf dieselbe gewinnen, je kleiner der Kreis ist, welchen sie

[redacted] in Belgien, nachdem dasselbe sich von Holland losgerissen [redacted] selbstständiger Staat constituirt hatte, behielt man das Provin- [redacted] bei. Die Verfassung von 1831 enthielt darüber (Cap. IV.) [redacted] einige Grundbestimmungen, deren weitere Ausführung einem [redacted] Gesetze vorbehalten blieb. Der Widerstreit der beiden Sy- [redacted] Centralisations- und des Provinzialsystems, führte einen hef- [redacted] herbei, welcher erst im Jahre 1835 eine Vereinigung über [redacted] haltene besondere Gesetz möglich machte. Die genaueren Be- [redacted] dieses die Provinzialverfassung regulirenden Gesetzes sind [redacted] dem Artikel: „Niederlande“ (Bd. XI. S. 564) ausführ- [redacted] theilt; nur der Vollständigkeit wegen mögen daher hier die [redacted] Grundprincipien jener Verfassung angedeutet werden. [redacted] stimmt darin mit der niederländischen überein, daß sie eben so, [redacted], den Provinzialständen einen erheblichen, vielleicht noch größeren [redacted] der Verwaltung einräumt, weicht aber von jener und [redacted] von der französischen Departementalverfassung durch die un- [redacted] autonomische Selbstständigkeit ab, welche sie den Provinzen [redacted] und welche wohl gar der Staatseinheit nachtheilig werden könnte, [redacted] nicht wieder durch eine bedeutend größere Kraft der ganzen [redacted] gehalten und gesichert würde.

[redacted] Verfassung von Nordamerika beruht freilich im Wesentli- [redacted] den Grundsätzen des Föderalismus, allein in einer Form, [redacted] so sehr von wahrhaft staatsrechtlichen Elementen durch- [redacted], daß in gewisser Beziehung die verbündeten Staaten auch als [redacted] eines gro[redacted] sammtstaates betrachtet werden können. Ob- [redacted] Manches [redacted] Eigenthümlichkeiten der nordamerikanischen

Pro rf der : l l sch-republica
Princ de : u d auf e Staatsform
hai nicht oder d nur mit wes ntlichen Modificationen ang
roen kann, so ist ein kurzer vergleichender Ueberblick doch u
len interessant, weil in keiner anderen Staatsverfassung die
mische Selbstständigkeit der Prov n mit der lebenskräftigen Ein
Staatsganzen in eine so harmoni Verbindung und in ein so
ches Gleichgewicht gebracht ist, als in Nordamerika. Dem Ge
getreu, daß die Souveränetät allein beim Volke sei, ist diese
schen dem ganzen Bunde und den einzelnen Staaten dergestalt g
daß sie in den das Ganze betreffend n Verhältnissen lediglich dem
meinen Congresse und dessen Or n, der Regierung, in den
ziellen aber eben so unbeschränkt den einzelnen Staaten zuste
erscheinen die Bürger der nordamerikanischen Staaten in allen
schaftlichen Beziehungen ohne Rücksicht auf Staatenverschiedenheit
Genossen eines einzigen großen Vereins und die Provinzialgren
völlig aufgehoben, dergestalt, daß die Gesetzgebung und die Ver
der Bundesgewalt unmittel : jedem einzelnen Staatsbürger
ziehung treten, wogegen die Ve ia elegenheiten jedes einzelnen
der Bundesgewalt wiederum ga n entzogen sind, und in so
völlige politische Selbstständigkeit Unabhängigkeit der einzelnen
ten eintritt. Diese Trennung b Souveränetäten und ihr h
sches Nebeneinanderwirken wird gesichert und gehalten durch die
Hinsicht sehr klaren Bestimmungen der nordamerikanischen Ver
durch die Garantie der Gerichte, durch die zweifache Zusamme
des Nationalcongresses, deren Unterhaus (Repräsentantenkamme
einer lediglich nach der Bevölkerung sich richtenden Zahl von A
neten des ganzen Volks beschickt wird und also das nationale,
rechtliche Princip der Union vertritt, während in das Oberhaus
Senat) jeder Bundesstaat ohne Rücksicht auf Größe oder Einwo
zwei Mitglieder sendet, so daß also hier wieder das föderative,
rechtliche Element seinen Ausdruck findet. Man kann daher de
amerikanischen Staat als das Organ der Staatensouveränetät, d
präsentantenhaus aber als das Organ der Bundessouveränetät be
Jene Trennung der beiden Souveränetäten wird aber endlich g
und gesichert durch den Geist des nordamerikanischen Volkes u
in demselben tief begründete Princip der Selbstregierung, welch
der individuellen Freiheit durchaus nur so viel abgibt, als not
ist, dieselbe zu schützen und auch die gemeinschaftlichen Interessen
in einem kleineren Kreise zu beförde sucht, bevor es an einen g
sich wendet. Und dieser Geist wird icht schwinden, so lange
wahre Freiheit in Nordamerika ver inden und begriffen wird,
gehören in der That nur die ersten Anschauungen ihres Wesens
um sich zu überzeugen, daß sie eben in der Emancipation der
dualitäten besteht, daß der r in kleineren
sich leichter Geltung n, und

[redacted]sche Freiheit herrschen soll, die Selbstbestimmung auch jenen [redacted] Kreisen so weit überlassen werden muß, als nicht das Recht [redacted] Interesse des größern eine Beschränkung gebieterisch fordern. [redacted]f der andern Seite dürfen wir den Zweifel: ob eine Staatsver- [redacted] überhaupt im Stande sei, alle individuellen Verhältnisse dauernd [redacted] Gesammtheit zu vereinigen, selbst bei voller Anerkennung der [redacted] der nordamerikanischen Verfassung durch dieselbe nicht für be- [redacted]halten. Vielmehr treten in dem als eine alte Sünde auf den [redacted] Provinzen lastenden Sclavensysteme, so wie in der Divergenz [redacted]teressen in Ansehung der Zollverhältnisse so bedeutende locale [redacted]enheiten allmälig hervor, daß Hauptgruppirungen, zumal der [redacted] Provinzen gegenüber den nördlichen, mit der Zeit unausbleiblich [redacted] scheinen und dann vielleicht zu einer Vertheilung des Staaten- [redacted] führen können. Allein selbst in diesem Falle würde die Tren- [redacted]ch nur ein weiteres Stadium in der natürlichen Völkerentwicke- [redacted]damerikas sein, welche überhaupt wohl schwerlich erwarten [redacted]ß ein Land von so ungeheurer Ausdehnung bei Zunahme der [redacted]ung und der damit nothwendig schärfer hervortretenden Indivi- [redacted]t einzelner Abtheilungen fortwährend ein ungetheiltes Ganzes bil- [redacted]den.

[redacted]n allen deutschen Staaten hat Baiern zuerst den Ruhm sich [redacted], auf der einen Seite die Zweckmäßigkeit constitutioneller Mit- [redacted] überhaupt bei einer schon vollständig ausgebildeten Staatsver- [redacted] anzuerkennen, und auf der andern bei der Ausführung dieser [redacted] historisch Bestehenden nicht mehr Bedeutung und Einfluß ein- [redacted], als mit der nothwendigen Harmonie des Staatsorganismus [redacted] innern, lebendigen Staatseinheit verträglich ist. Baiern hat [redacted] Landräthen ein den Provinzialständen anderer Staaten ge- [redacted]sen entsprechendes oder doch analoges Institut, dessen Entste- [redacted] Bedeutung, wenn gleich die letzte noch keineswegs allen ge- [redacted] Anforderungen entspricht, doch eine aufmerksame Betrachtung [redacted]. — Die ersten Keime der Einrichtung hat man wohl in dem [redacted] Rheinkreise — oder wie es jetzt heißt, in der Pfalz — zu [redacted] Zur Zeit der Wiedervereinigung mit Deutschland im Jahre [redacted]tte dieser Kreis, welcher bis dahin dem größten Theile nach [redacted] Donnersberger Departement zu Frankreich gehört hatte, noch [redacted]sche Departementalverfassung mit einem Departementalrathe [redacted] Districtsräthen für die vier das Departement bildenden Arron- [redacted]. Als im Jahre 1816 das Gebiet mit Baiern verbunden [redacted] behielt man die Verfassung freilich ihren Grundzügen nach bei, [redacted]h die Districtsräthe auf und vereinigte deren Functionen mit [redacted]s nun an die Stelle der Departementalversammlung gesetzten [redacted]aths für den Rheinkreis. Diese Einrichtung fand im Allge- [redacted] Beifall und wirkte unverkennbar vortheilhaft, weshalb auch in [redacted] Provinz [redacted]e [redacted]s Aehnliches gewünscht wurde. Schon durch [redacted] 1. Januar 1824 erschienene Verordnung wurde daher die Bil-

dung von Landräthen in allen Provinzen vo[illegible]en, deren Ein
rung jedoch damals auf Schwierigkeiten stieß und d[illegible]halb unterblieb
Späterhin wurde die Sache unter Mitwirkung der Reichsstände w
aufgenommen und mit deren Zustimmung durch ein Gesetz vom
August 1828 erledigt. Es besteht danach ein Landrath in jeder
acht Provinzen, welcher nach Analogie der zweiten Kammer der [illegible]
stände durch Wahlen zusammengesetzt ist und eine einzige Versam
bildet. Die Wahlen geschehen nach Ständen, deren man in [illegible]
vier hat, nämlich die adelichen Gutsbesitzer, welche Gerichtsbarkeit
ben, die Pfarrer, die Bewohner der Städte und die Landleute, zu
chen Letzten auch die Gutsbesitzer ohne Gerichtsbarkeit gehören.
Versammlung besteht aus 24 Abgeordneten, von welchen 3 auf
adelichen Gutsbesitzer, 3 auf die Pfarrer, 6 auf die Städte und 12
die kleineren Landeigenthümer**) kommen. Außerdem senden aber
in jeder Provinz die daselbst begüterten Standesherren oder mit
ansässigen Reichsräthe zwei, die Universitäten ein Mitglied, und
haben die Erzbischöfe und die mit der Reichsrathswürde versehe
Bischöfe einen Sitz in dem Landrathe ihres Kreises. Die Wahl in
vier Classen, welche regelmäßig den Landrath bilden, geschieht durch
oder auch drei Wahlhandlungen, und zwar auch nur dergestalt, daß
jede Stelle dem Könige zwei Candidaten vorgeschlagen werden,
welchen dieser einen Abgeordneten bestimmt. Kein Mitglied des
tags ist als Abgeordneter zum Landrathe wählbar***). Den
kungskreis des Landraths, welcher regelmäßig jedes Jahr
sammeln soll, bilden folgende gesetzliche Attributionen: 1) Die
lung der Steuern unter die einzelnen Steuergemeinden; 2) die Prü
des jährlichen Voranschlages der vom Kreise zu übernehmenden
wendigen und nützlichen Ausgaben, Antrag auf Festsetzung
erforderlichen Umlagen und Vertheilung; 3) Prüfung der über
bung und Verwendung dieser Umlagen geführten Rechnungen; 4)
ferung über den Zustand des Bezirks, Rüge von Mängeln und
brechen, so wie Anträge auf deren Abstellung; 5) Gutachten in
Fällen, wo der Landrath von der Regierung dazu aufgefordert ist.
richtige Verständniß der Befugnisse des Landraths im Finanzwesen
dert noch einige Erläuterungen. Zur Deckung der Kreisbedürfnisse
den aus dem Centralstaatsfonds bestimmte Summen an die

*) Die Ständeversammlung war bei dieser Verordnung nicht gefragt,
ferdem aber wäre auch der Landrath nach deren Bestimmungen eine
berathende, auf einen sehr engen Wirkungskreis beschränkte Corporation
worden.

**) In Rheinbaiern, wo es keine Gutsbesitzer mit eigener Gerichts
gibt, fällt die dafür bestimmte Zahl von Landrathsabgeordneten weg,
wird dafür eine gleich große Zahl von der letzten Classe (den sämmtlichen
eigenthümern, von diesen also im Ganzen 12) ernannt.

***) Anders ist es in Frankreich, wo regelmäßig ein Kammerdeputirter
Departements im Departementalrathe zum Präsidenten gewählt wird,
dort nicht wenig zur Beförderung des Centralisationssystems beiträgt.

lassen, das Fehlende aber w durch Kreisumlagen ergänzt, welche dem Fuße der directen Staatsauflagen zu erheben sind, und deshalb auch wohl Beischlagsprocente genannt werden. Die Bedürfnisse zerfallen in die nothwendigen (gesetzlich feststehenden) und in die optativen." Von sechs zu sechs Jahren erfolgt eine gesetzliche Ausgleichung der Kreislasten von den Landgemeinden, und von drei zu drei Jahren wird unter Zustimmung der Landräthe ein Maximum der zu erhebenden Kreisumlagen festgesetzt. — Der Landrath wird durch die Regierung berufen, seine Versammlungszeit währt regelmäßig nicht über 6 Tage, und die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Protocolle werden gedruckt, jedoch mit Ausnahme der (oben unter Nr. 4. bezeichneten) Aeußerungen über den Zustand des Kreises und der darauf gegründeten Klagen und Beschwerden, über welche ein besonderes nur nach dem Ermessen der Regierung zu veröffentlichendes Protocoll geführt werden muß. Die Abgeordneten erhielten früher gar keine, jedoch seit 1837 wenigstens eine geringe Entschädigung. Der König schließt den Landrath und hat das Recht der Auflösung, in welchem Falle, so wie immer nach Verlauf von sechs Jahren, neue Wahlen Statt finden.

Daß diese Einrichtung noch in mancher Hinsicht mangelhaft sei, kann wohl nicht geleugnet werden. Die Zusammensetzung des Landraths leidet in Ansehung der Elemente die Eigenthümlichkeit dar, daß unter diesen die Pfarrer einen eigenen politischen Stand bilden, welchen man schwerlich irgendwo weiter in Deutschland findet. Als eine Nachbildung der in den meisten älteren deutschen Verfassungen vorkommenden Prälatenkurie kann man die Maßregel wohl nicht betrachten, wenigstens würde sie dann auf einer unhistorischen Auffassung beruhen, da es bekannt ist, daß die Prälaten nicht als Repräsentanten der Kirche, sondern als Inhaber eines großen Theils des Grundbesitzes und der in den Corporationen beruhenden materiell-politischen Rechte an den Landtagen Theil nahmen, wogegen durch gesetzliche Zuziehung von Pfarrern doch nur ein kirchliches Element in den Landrath gebracht werden kann, gleich als ob die Kirche einer eigenen Vertretung in der politischen Landesgemeinde bedürfte, und als ob ihr Interesse nur den Pfarrern am Herzen läge. Nicht ohne Grund konnte daher der rheinländische Landrath im Jahre 1829 (auf der ersten Versammlung nach dem neuen Organisationsgesetze) sein Protocoll mit den Worten schließen: „Möchten Personen, deren Reich nicht von dieser Welt ist, nicht allzu sehr auf die Regierung dieser Welt sich Einfluß verschaffen wollen!" — Eben so wenig kann die übertriebene Wahlbeschränkung gebilligt werden, bei welcher das Wahlrecht lediglich zu einem Repräsentationsrechte herabsinkt. Selbst der ängstlichsten Constitutionsfurcht muß es einleuchten, daß Provinzialstände oder Landräthe niemals in dem Maße politischer Bedeutung und Ansehens im Staate gelangen können, welches die Regierungen so leicht von der Landes- oder Reichsvertretung zu fürchten gewohnt sind, und daß deshalb auch dort die Wahlfreiheit ohne Gefahr eher erweitert als beschränkt werden kann.

vorzubehalten und dem Landrathe theils die weitere
zelnen Puncten zu übertragen, theils ihn als berath
benutzen. Um indeß bei dieser Grundansicht das con
aufrecht zu erhalten, mußte der Reichstag einen gro
Functionen ausüben, welche eigentlich den Landrät
und die dennoch bleibenden Lücken wurden durch
walt des Staates ausgefüllt. Statt den Provinzen
localen Interessen und die Aufbringung der dazu erford
zu übertragen, läßt man den größten Theil der le
meinen Staatsabgaben aufbringen und den Provinzen
Abfindungssummen zurückzahlen, welche aber wiederu
sind, um alle Bedürfnisse zu befriedigen, und desh
Kreisbeiträge vervollständigt werden müssen. Dara
der Uebelstand, daß nun die nämlichen Posten sowol
als auch in den Voranschlägen der Kreisausgaben
was nicht nur den Geschäftsgang umständlicher, so
pelte Abgabe gehässig macht. Es geht daraus fer
Gegensatz zwischen den Provinzen und dem Staatsga
jene natürlich so viel als möglich aus dem Centralf
ten wünschen, dieses aber so viel als möglich allein
zu wälzen sich bemüht. Allgemein ist die Ansicht
sechs zu sechs Jahren regelmäßig durch ein Gesetz e
dung der Kreislasten die Provinzen in eine fast i
gebracht werden. Dazu kommt die Klage, daß d
selbst das nicht leiste, wozu sie durch das Finanz
daß sie große Ueberschüsse sammele, über deren
allein die Befugniß mit Ausschluß der Reichsstände
solchen Umständen das gesetzliche Maximum der Krei

die geſetzlich nothwendigen oder unter die facultativen Ausgaben
n, würde dann hinwegfallen, und die erweiterte Freiheit in der Be-
ung der natürlich nothwendigen Ausgaben auch eine größere Ge-
eit zu facultativen Verwendungen zur Folge haben. Die Ungleich-
der Verhältniſſe — möge dieſe nun wirklich in localen Verſchie-
ten oder nur in adminiſtrativen oder geſetzlichen Maßregeln ihren
d haben — wird immer leicht zur Eiferſucht der einen Provinz
die andere führen. So hat die Pfalz jetzt jährlich $52\frac{1}{2}$ Bei-
procente zu den geſetzlich nothwendigen Kreisbedürfniſſen aufzu-
n, während in allen übrigen Kreiſen das Maximum zu $4\frac{1}{6}$ Pro-
feſtſteht. Zerwürfniſſe mit der Regierung ſind davon die unaus-
iche Folge, und darunter muß die wohlthätige Wirkſamkeit eines
Grundidee nach vortrefflichen Inſtituts nothwendig leiden. Der
tfehler beſteht wohl darin, daß man die Landräthe in den Staats-
ismus hineinſchob, als bereits die Reichsverfaſſung beſtand, ohne
it dieſer in eine eigentlich organiſche Verbindung zu bringen. Eine
chtung der Art muß entweder gleichzeitig mit der Landesverfaſſung
getroffen, oder wenn ſie ſpäter ausgeführt wird, ſo muß die Lan-
erfaſſung entſprechend modificirt und den Provinzialſtänden oder
räthen die ihrem Weſen entſprechende Thätigkeit auf einem ſelbſt-
digen Gebiete angewieſen werden. In Baiern, wo man dies unter-
n hat, konnte man die politiſche Ausſtattung der Landräthe nur
demjenigen Kreiſe von Befugniſſen nehmen, welchen der verfaſſungs-
ige Wirkungskreis der Reichsſtände übrig ließ. Wenn man einmal
kannte, daß die conſtitutionelle Thätigkeit der letzten in Anſehung
eigentlichen Provinzialverhältniſſe nicht ausreichte, ſo war es eben
conſequent als politiſch richtig, in ſo weit jene Thätigkeit auf die
ndräthe zu übertragen, und dieſe nicht in eine Stellung zu verſetzen,
ſie unausbleiblich in Colliſion mit den allgemeinen Staatsinter-
n oder mit denen der Regierung allein bringen muß. — Endlich
ch es nicht den Beifall der Freiheitsfreunde finden, daß die Verhand-
gen der Landräthe nicht öffentlich gehalten werden, ja daß in einem
r wichtigſten Zweige ihrer Wirkſamkeit, nämlich in Anſehung der
ſchwerden, die Protocolle ſogar dem Drucke entzogen ſind.

In Würtemberg beſteht, obgleich das Land in vier Kreiſe ge-
lt iſt, noch keine den baieriſchen Landräthen ähnliche Einrichtung zum
ſchutze und zur Vertretung der beſonderen Intereſſen der einzelnen
ſe, wohl aber eine Repräſentativverfaſſung für kleinere Bezirke,
iche in dieſer Form eigenthümlich iſt. Sämmtliche zu einem Ober-
mter vereinigte Gemeinden bilden nämlich in Gemäßheit der Verfaſſungs-
kunde vom 25. Sept. 1819 (§. 62—69.) und des Verwaltungs-
ſetzes von 1822 (§. 75—89.) eine juriſtiſche Perſon unter dem Na-
n einer Amtscorporation. In Uebereinſtimmung mit der Zahl der
Oberämter beſteht daher das ganze Land aus 63 Amtscorporationen,
ren Bedeutung und Stellung im Staate im Weſentlichen durch fol-
nde Zwecke und Aufgaben beſtimmt wird: 1) Sie haben die gemein-

Zumal aber würde bei dem ſo höchſt eng gezogenen Wirkungskr
welchen das Geſetz den Landräthen in Baiern vorſchreibt, noch we
ein gegründetes Bedenken möglich geweſen ſein, wenn man ſtatt
Präſentationsrechts eine wirkliche Wahl geſtattet hätte. — Auch
Beſtimmung dieſes Wirkungskreiſes zeugt von einem gewiſſen Miſstr
gegen die Landräthe, welches nun durch die Ausführung eine ſo
Stellung der letzten zur Regierung ſowohl als zum Reichstage zur
gehabt hat. Augenſcheinlich iſt es nämlich die Abſicht geweſen,
entſcheidende Stimme in allen auch localen Angelegenheiten
haupt nur dem Reichstage mit der Staatsregierung oder der letzten
vorzubehalten und dem Landrathe theils die weitere Ausführung in
zelnen Puncten zu übertragen, theils ihn als berathendes Collegium
benutzen. Um indeß bei dieſer Grundanſicht das conſtitutionelle Pri
aufrecht zu erhalten, mußte der Reichstag einen großen Theil derjen
Functionen ausüben, welche eigentlich den Landräthen gebühret hä
und die dennoch bleibenden Lücken wurden durch die Adminiſtrati
walt des Staates ausgefüllt. Statt den Provinzen die Sorge für
localen Intereſſen und die Aufbringung der dazu erforderlichen Mittel
zu übertragen, läßt man den größten Theil der letzten mit den
meinen Staatsabgaben aufbringen und den Provinzen nur gewiſſerma
Abfindungsſummen zurückzahlen, welche aber wiederum nicht ausreich
ſind, um alle Bedürfniſſe zu befriedigen, und deshalb durch beſon
Kreisbeiträge vervollſtändigt werden müſſen. Daraus entſteht zunäch
der Uebelſtand, daß nun die nämlichen Poſten ſowohl im Staatsbud
als auch in den Voranſchlägen der Kreisausgaben vorkommen müſſ
was nicht nur den Geſchäftsgang umſtändlicher, ſondern auch die
pelte Abgabe gehäſſig macht. Es geht daraus ferner ein nachtheili
Gegenſatz zwiſchen den Provinzen und dem Staatsganzen hervor, in
jene natürlich ſo viel als möglich aus dem Centralſtaatsfonds zu erh
ten wünſchen, dieſes aber ſo viel als möglich allein auf die Provinz
zu wälzen ſich bemüht. Allgemein iſt die Anſicht, daß bei der v
ſechs zu ſechs Jahren regelmäßig durch ein Geſetz erfolgenden Ausgl
dung der Kreislaſten die Provinzen in eine faſt immer läſtigere Ab
gebracht werden. Dazu kommt die Klage, daß die Centralſtaatsv
ſelbſt das nicht leiſte, wenn ſie durch das Finanzgeſetz verpflichtet
daß ſie große Ueberſchüſſe ſammele, über deren Verwendung ſie
allein die Befugniß mit Ausſchluß der Reichsſtände beilege, daß
ſolchen Umſtänden das geſetzliche Maximum der Kreisumlagen nicht
reiche und viele nothwendige Maßregeln deshalb wegen Mangels
Mitteln unterbleiben müßten. Ob dieſe Klagen gegründet ſind
nicht, ſoll hier nicht unterſucht werden, da wir hier nicht die Perſo
nen, ſondern die Verhältniſſe im Auge haben; gewiß iſt
daß Beſchwerden und Vorwürfe der Art nicht leicht aufkommen könn
wenn der Wirkungskreis der Landräthe angemeſſen erweitert und gegen
Reichstag gehörig abgegrenzt wäre. Auch die nicht ſeltenen Streitig
ten über die Frage, ob einzelne Gegenſtände (z. B. Gewerbeſchule

[illegible]e gesetzlich nothwendigen [illegible] unter die facultativen Ausgaben [illegible], würde dann hinwegfallen, [illegible] erweiterte Freiheit in der Be[illegible]ung der natürlich nothwendigen [illegible]gaben auch eine größere Ge[illegible]t zu facultativen Verwendungen [illegible] Folge haben. Die Ungleich[illegible]er Verhältnisse — möge diese nun wirklich in localen Verschie[illegible]en oder nur in administrativen oder gesetzlichen Maßregeln ihren [illegible] haben — wird immer leicht zur Eifersucht der einen Provinz [illegible] die andere führen. So hat die Pfalz jetzt jährlich $52\frac{1}{2}$ Bei[illegible]centc zu den gesetzlich nothwendigen Kreisbedürfnissen aufzu[illegible], während in allen übrigen Kreisen das Maximum zu $4\frac{1}{6}$ Pro[illegible]steht. Zerwürfnisse mit der Regierung sind davon die unaus[illegible]e Folge, und darunter muß die wohlthätige Wirksamkeit eines Grundidee nach vortrefflichen Instituts nothwendig leiden. Der [illegible]hler besteht wohl darin, daß man die Landräthe in den Staats[illegible]nus hineinschob, als bereits die Reichsverfassung bestand, ohne dieser in eine eigentlich organische Verbindung zu bringen. Eine [illegible]ung der Art muß entweder gleichzeitig mit der Landesverfassung [illegible]getroffen, oder wenn sie später ausgeführt wird, so muß die Lan[illegible]fassung entsprechend modificirt und den Provinzialständen oder [illegible]chen die ihrem Wesen entsprechende Thätigkeit auf einem selbst[illegible]en Gebiete angewiesen werden. In Baiern, wo man dies unter[illegible] hat, konnte man die politische Ausstattung der Landräthe nur [illegible]enigen Kreise von Befugnissen nehmen, welchen der verfassungs[illegible]e Wirkungskreis der Reichsstände übrig ließ. Wenn man einmal [illegible]nnte, daß die constitutionelle Thätigkeit der letzten in Ansehung [illegible]entlichen Provinzialverhältnisse nicht ausreichte, so war es eben [illegible]sequent als politisch richtig, in so weit jene Thätigkeit auf die [illegible]che zu übertragen, und diese nicht in eine Stellung zu versetzen, [illegible]e sie unausbleiblich in Collision mit den allgemeinen Staatsinter[illegible]oder mit denen der Regierung allein bringen muß. — Endlich [illegible]ss nicht den Beifall der Freiheitsfreunde finden, daß die Verhand[illegible]n der Landräthe nicht öffentlich gehalten werden, ja daß in einem [illegible]chtigsten Zweige ihrer Wirksamkeit, nämlich in Ansehung der [illegible]werden, die Protocolle sogar dem Drucke entzogen sind.

In Würtemberg besteht, obgleich das Land in vier Kreise ge[illegible], noch keine den baierischen Landräthen ähnliche Einrichtung zum [illegible]e und zur Vertretung der besonderen Interessen der einzelnen [illegible], wohl aber eine Repräsentativverfassung für kleinere Bezirke, [illegible]e in dieser Form eigenthümlich ist. Sämmtliche zu einem Ober[illegible]vereinigte Gemeinden bilden nämlich in Gemäßheit der Verfassungs[illegible]e vom 25. Sept. 1819 (§. 62—69.) und des Verwaltungs[illegible] von 1822 (§. 75—89.) eine juristische Person unter dem Na[illegible] einer Amtscorporation. In Uebereinstimmung mit der Zahl der [illegible]nter besteht daher das ganze Land aus 63 Amtscorporationen, [illegible]n Bedeutung Stellung im Staate im Wesentlichen durch fol[illegible]e Zwecke und [illegible]aben bestimmt wird: 1) Sie haben die gemein-

ſame Beſorgung aller nicht blos rein localen, b[illegible] aber auch
das ganze Land berührenden Intereſſen, [illegible]richtung
ſchaftlicher Anſtalten für ein ganzes Oberamt, welche die Kräfte
einzelnen Gemeinde überſteigen würde, und die nicht in der Verpflichtung
Staates liegt. Dahin gehört die Einrichtung und Erhaltung von
cinalwegen, Brücken- und Ufe[illegible]u, Krankenhäuſer und Armenbe
gungsanſtalten, Anſtellung von [illegible]zten, Wundärzten, Thier
Errichtung und Unterhaltung ver[illegible]ener Schulen, welche für
Amt gemeinſchaftlich ſind, Beförderu[illegible] des Ackerbaues und der
ſtrie durch Vereine, Preisvertheilu[illegible] u. ſ. w. Ueberhaupt liegt
Amtscorporationen die Beförderung des Wohls ihres ganzen Amtes
ſo weit die Sorge dafür nicht dem [illegible]taate ſelbſt verfaſſungsmäßig
bührt. Ausgeſchloſſen bleiben dem[illegible]ch die Landesgeſetzgebung,
Rechtspflege, die ſogenannte höhere [illegible]lizei, das Kirchenweſen, die
lehrte Bildung und die Landesver[illegible]ung. 2) Ferner gehört zu
Wirkungskreiſe der Amtscorporationen die ſogenannte Amtsver
chung, d. h. die Vertheilung a[illegible]mtlicher Laſten, welche in
beſonderer Umſtände nur einzelne [illegible]inden wegen ihrer Localität
ſen, alsdann aber mit ihrem v[illegible]ewichte erdrücken würden.
hin ſind zu rechnen die Krie[illegible]rtio[illegible]en, als Einquartirungen,
ren und Lieferungen, ſo wie auch au[illegible]ordentliche Opfer, welche die
Gemeinden zur Abwendung von Naturereigniſſen bringen müſſen.
Gemeinden eines Amts ſtehen in dieſer Hinſicht gewiſſermaßen unter
in einem Aſſecuranzverhältniſſe, indem ſie jährlich über alle Laſten,
welche jede der einzelnen Gemeinden getroffen haben, mit einander
rechnen und diejenigen von ihnen, welche zu viel geleiſtet haben,
ſchädigen. 3) Endlich gebührt den Amtscorporationen verfaſſungsmäßig
(Verf.-Urk. §. 115. u. 116.) die Subrepartition und Erhebung
allgemeinen Landesſteuern, welche von der Staatsgewalt nur an die
Amtscorporationen ausgeſchrieben, von dieſen aber nach der Erhebung
an den Staat abgeliefert werden. — Zur Erreichung jener Zwecke
zunächſt das Vermögen, welches die Amtscorporationen beſitzen, und
weit daſſelbe nicht hinreicht, wird der Ausfall durch ſelbſtbewilligte Zu
ſteuern (Amtsſchadenumlagen) gedeckt. Das Organ der Amtscorpora
tionen iſt die Amtsverſammlung, beſtehend aus Abgeordneten der ein
zelnen Gemeinden, deren größere durch mehrere Abgeordnete vertreten
werden. Als Abgeordnete erſcheinen theils die Ortsvorſteher, theils
außerdem von den Gemeinderäthen aus ihrer Mitte gewählten Mit
der. Den Vorſitz führt mit zugleich berathender Stimme der Ober
amtmann. In der Zwiſchenzeit beſorgt ein Ausſchuß die geringfügigen
Geſchäfte; außerdem hat jede Amtsverſammlung einen Actuar und
Caſſier *). Die Einrichtung hat ſich bis jetzt durchgängig als ſehr
ſegensreich erwieſen.

Eine ſehr große Verſchiedenheit provinzieller Verhältniſſe finden

*) Vergl. darüber weiter Mohl, Würtemb. Staatsrecht Bd. II. §.

Hannover. Schon zur Zeit der Reichsverfassung bestand das Churfürstenthum aus neun oder, je nachdem man den Begriff staatsrechtlich feststellen will, aus zehn verschiedenen Provinzen, nämlich Calenberg, Grubenhagen, Lüneburg, Bremen, Verden, Lauenburg, Hoya, Diepholz, Hadeln und dem Pfandschaftsbesitz von Bentheim. Diese Provinzen hatte eine eigene, wenn gleich zum Theil sehr verschiedenartige, häufig verwischte und durch andere Combinationen zweifelhaft gewordene staatsrechtliche Ausbildung und glich in so weit gewissermaßen einem eigenen Staate *). Späterhin (theils unmittelbar vor der englischen Occupation, theils nach dem Pariser Frieden) kamen Osnabrück, Hildesheim und Ostfriesland mit vollständiger Organisation, ferner die Niedergrafschaft Lingen, das Herzogthum Aremberg-Meppen, ein Theil von der Grafschaft Rheine-Walbeck (diese beiden, so wie Recklinghausen, als standesherrliche Gebiete) und die Reichsstadt Goslar als Erwerbungen hinzu, wogegen Lauenburg abgetreten wurde. Demnach ein Land mit einer Bevölkerung von nicht vollen anderthalb Millionen Seelen etwa zehn provinzialständische Corporationen, welche in einem andern staatsrechtlichen Verbande unter sich standen und durch die allen gemeinschaftliche Regierung, die aber in vielen Puncten als die Regierung eben so vieler Staaten betrachtet werden konnte. Hier gedieh daher der Provinzialismus zu einem sehr hohen Grade der Ausbildung und wurde absichtlich gehalten theils durch die allerdings sehr scharf ausgeprägten Individualitäten der Provinzen, theils durch die Sympathieen des Adels für die Provinzialverfassung. Jene Individualitäten bestanden sowohl in der Verschiedenheit der localen, commerciellen und industriellen Verhältnisse, als in der Mannigfaltigkeit der Verfassungsformen, welche im Laufe der Jahrhunderte gebildet hatten, und besonders in der Sonderung des Finanz- und Steuerwesens, welche eine eifersüchtige Bewachung des einen Provinzialhaushalts gegen den andern, selbst gegen den Staatshaushalt hervorrief. Die Sympathieen des Adels richteten aber außer der bei diesem Stande gewöhnlichen Vorliebe für das historisch Bestehende auch wesentlich auf dem Umstande, daß in den bedeutendsten Provinziallandschaften der sehr zahlreiche Adel durch Theilung der Curieneintheilung (in Lüneburg, Bremen und Hoya) und Kraftlosigkeit des Prälatenstandes (besonders in Calenberg und

*) Die eigene staatsrechtliche Existenz von Hoya und Grubenhagen war durch Theilungsverhältnisse des 16. und 17. Jahrh. einigermaßen unklar geworden. Grubenhagen wurde nach langen Unterhandlungen im Jahre 1802 [illegible] eben so hatte Diepholz keine Prälaten und Städte und deshalb auch keine Stände, vielmehr wurde die Grafschaft in dieser Beziehung mit Hoya vereinigt, wogegen man in der Kriegszeit die Bauerschaftsvorsteher gezwungen als Stände fungiren ließ. Aehnlich war das Verhältniß im Lande Hadeln. In den übrigen Provinzen bildeten die Stände meist drei Curien. Vergl. [illegible]: die Verhandlungen der allgemeinen Ständeversammlung in den Jahren 1814, 1815 und 1818. Herausgegeben von Luden. Nordhausen 1818. und folg.

Grubenhagen) ſich in den überwiegenden Beſitz des politiſchen Ei
ſes geſetzt und alle Vortheile der Verfaſſung ſich angemaßt hatte.
ter dieſen Umſtänden war es nur dem Drange der Verhältniſſe, u
eine völlige Wiederherſtellung der alten Formen geradehin unm
machten, und daneben auch theilweiſe der Ueberraſchung zuzuſch
daß im Anfange des Jahrs 1815 auf eine höchſt unvorbereitete W
die Vereinigung aller Steuern und Schulden von der Regierung
allgemeinen Ständeverſammlung beantragt und von dieſer angenom
wurde. Auf ſolche Weiſe war nun das geſammte Landesfinanz
der allgemeinen Ständeverſammlung überwieſen und damit den P
zialſtänden der Reſt ihrer politiſchen Bedeutung faſt gänzlich genom
— Schon einige Jahre nach der erſt begonnenen Ausführung
Reformplane trat jedoch in Hannover die bekannte ariſtokratiſch
action ein, welche den Hauptſchöpfer jener Plane, den verdienten
berg, aus dem politiſchen Leben verdrängte. Dieſe Reaction
ſich in conſequenter Uebereinſtimmung theils gegen die auf dem
kammerſyſteme beruhende Organiſation der damaligen allgemeinen S
verſammlung, theils verfolgte ſie die Reſtauration der Provinzial
welche man auch 1818 wiederherzuſtellen anfing. Freilich ſollten
dabei noch weſentliche Reformen durchgeführt werden. So beabſ
man ſchon damals eine Vereinigung ſämmtlicher Gebietstheile in
Provinziallandſchaften (ziemlich die nämlichen, welche im Jahre
das Staatsgrundgeſetz feſtſtellte) und wollte ferner dem bis dahin
tentheils nicht vertretenen **) Stande der freien, nicht adelichen
eigenthümer eine Repräſentation verſchaffen. Allein man verſuch
ohne klare Anſicht von der Bedeutung, welche den Provinzialſtän
geben ſei, und deshalb auch ohne Nachdruck und Energie geg
Widerſtand der alten Stände; es wurde nur die Incorporirung
Parcellen erreicht und die Aufnahme der Grundeigenthümer al
Osnabrück auf vollſtändige Weiſe, außerdem nur unvollſtändig o
nicht durchgeſetzt. Die Regierung hatte im Jahre 1820 den E
die Sache verloren, und Alles blieb bei dieſen fragmentariſchen Z
keiten. Vor allen Dingen aber unterließ man es, den Wirkun
der Stände genau zu beſtimmen, indem man ihnen nur etwa d
waltung der Grundſteuer in Ausſicht ſtellte. Auf dieſe Weiſe e
ſich Eiferſucht zwiſchen den Provinzialſtänden und der allg
Ständeverſammlung, indem jene einen Theil ihres alten Einflu
Koſten der letzten wieder zu gewinnen trachteten und dadurch
ſorgniß hervorriefen, daß die Regierung den ariſtokratiſchen Stan
der Provinzialſtände nur befördern und benutzen wolle, um
der allgemeinen Ständeverſammlung etwa ſich äußernden Op

*) S. darüber Stüve, die gegenwärtige Lage des Königreichs H
Jena, 1832. S. 33.

**) Mit Ausnahme von Oſtfriesland, wo eine ähnliche Einrichtu
ſeit dem 16. Jahrhunderte beſtand, ſo wie die Bremiſchen Marſchen.

hätte ein in der Verfassung selbst liegendes Hinderniß entgegen-
ten. Die Folge zeigte, daß auch nur zu viel Grund zu dieser Be-
ß vorhanden war. Schon bei der — ziemlich willkürlichen —
stellung der Verfassung und Theilung der Ständeversammlung in
Kammern im Jahre 1819 hatte die Regierung ganz offen die Ab-
sicht erklärt, die ganze Landesvertretung künftig auf die Provinzialstände
ren zu wollen, und als die allgemeine Ständeversammlung Bedenken
äußerte, sich mit dem vorgeschlagenen neuen Systeme einverstanden
klären, ging die Regierung so weit, ihre Unzufriedenheit und ihren
n über dieselbe in sehr gereiztem Tone gegen die Provinzialstände
aussprechen, dieser also gewissermaßen ein Richteramt über die allge-
meine Landesvertretung einzuräumen *). Seit dieser Zeit wurde von
den Aristokraten zu Gunsten des Provinzialsystems viel im Ge-
heimen intriguirt und operirt, doch mochte das Treiben, welches prak-
tisch nur in dem Streben des Adels äußerte, die Steuern, nament-
lich Grundsteuer, auf Provinzialquoten zur bringen, zum Theil auch
in übertriebener Furcht der Regierung oder in unfruchtbaren Plä-
nereien Landjunker bestehen, als auf erheblichen Thatsachen beru-
hen. — So währte die alte Eifersucht fort und wurde besonders durch
Angriffe genährt, welche die Regierung mit der allgemeinen Stände-
versammlung in das Exemtionswesen machte. — Eine andere Stellung
zu einander und zu den Verhältnissen nahmen die Parteien seit den
Berathungen über das Staatsgrundgesetz (1831 und 1832) und nach
dem Erscheinen desselben (1833) ein. Die Ostfriesen, welche — ähn-
lich den spanischen Basken — im Interesse ihrer althergebrachten Pro-
vinzialfreiheiten fortwährend gegen die allgemeine Landesverfassung pro-
testirt hatten, traten auch jetzt zuerst mit der Opposition hervor, ihnen
folgte der calenbergische Adel, und nun wurde immer lauter die Forde-
rung gestellt, daß die Provinzialstände auch in Landes-Verfassungs-
sachen gefragt werden müßten. Der Widerstand wurde nicht beachtet
(wenn man dies gethan, so würde wohl schwerlich ein Verfassungsgesetz
zu Stande gekommen sein), und die Folge davon war, daß die Anhän-
ger des Provinzialsystems jetzt die Verfassung von 1819, welche sie
früher feindlich verfolgt hatten, selbst als den vortrefflichsten Zustand
priesen und dagegen das neue Staatsgrundgesetz eben so heftig angrif-
fen. Aber auch diese Verfassung hatte den Streit mehr durch Ver-
tagung beseitigt, als gründlich erledigt, im Wesentlichen nur die Zahl
der Bestandtheile von sieben provinzialständischen Corporationen **)
mit Vorbehalt der Einführung ähnlicher Verfassungen in den für

*) S. oben Bd. VII. S. 397. Dahlmann, Vertheidigung des Staats-
rechts des Königr. Hann. Jena 1838. S. 135.

**) Nämlich 1) Calenberg, Göttingen und Grubenhagen nebst einigen hes-
sischen Aemtern und dem Eichsfelde, 2) Lüneburg mit dem Reste von Lauen-
burg, 3) Hoya und Diepholz mit einigen hessischen Aemtern, 4) Bremen und
Verden mit dem Lande Hadeln, 5) Osnabrück, 6) Hildesheim mit Goslar,
Grubenhagen und das Gerlingerland.

jetzt dabei noch nicht berückſichtigten Landestheilen — feſtgeſtellt, gängig (jedoch mit Ausnahme von Oſtfriesland und Osnabrück, drei Curien blieben) das Zweicurienſyſtem eingeführt, die weitere niſation binnen drei Jahren verſprochen (was nicht erfüllt wurde) in Anſehung des Wirkungskreiſes nur ſehr allgemein geſagt, daß Provinzialſtänden ein den Intereſſen der Provinz entſprechender A an der Geſetzgebung, ſo wie an der Bewilligung von Abgaben u ſtungen und daneben alle diejenigen ſtändiſchen Rechte, welche nic die allgemeine Ständeverſammlung übergegangen ſeien und den P pien des Staatsgrundgeſetzes nicht entgegenſtehen, zugeſichert bleiben ten. Damit war im Ganzen wenig Zweifel entſchieden und der Rivalität zwiſchen den Provinzen und der allgemeinen Ständeverſ lung der Weg offen erhalten. An ein vertrauensvolles Zuſamm ken beider iſt daher auch ſeit dem Staatsgrundgeſetze nicht zu gewesen, und in der That muß man geſtehen, daß man den P zialſtänden, welche auch bei der Regierung im Ganzen wenig Zum fanden, in der bedingten Concurrenz zur Geſetzgebung und zur K caſſenverwaltung, in der Verleihung von Freitiſchen und in den len zu gewiſſen Stellen im Oberappellationsgerichte und in einigen canzleien eine zu geringfügige Thätigkeit gelaſſen hatte, als daß bei einige Bedeutung hätten bewahren können. — Das neue K verfaſſungsgeſetz von 1840 hat anſcheinend nicht viel an dem Weſen der Provinzialſtände geändert, doch ſpricht ſich eine charak ſche Modification in den allgemeinen Anſichten über das Inſtitu in der Art der Auffaſſung dadurch aus, daß die Provinzia (Cap. V.) mit zu den Landſtänden gezählt werden, unter Bezeichnung das Geſetz die allgemeine Ständeverſammlung und die vinzialſtände zuſammenfaßt. Ihrem Wirkungskreiſe iſt die Zuſtim zur Provinzialgeſetzgebung (§. 82.), welche die perſönliche Freihe Privateigenthum oder ſonſtige wohlerworbene Rechte betrifft, ſo Bewilligung der provinziellen Abgaben und Laſten übert außerdem aber werden ihnen „ihre Rechte, ſo weit ſolche nicht allgemeine Ständeverſammlung übergegangen ſind," wiederum ve ten, und endlich iſt ausdrücklich erklärt, daß auch „größere wo ſie beſtehen, durch jene Beſtimmungen nicht ausgeſchloſſen ſe len." So hat man alſo auch hier den Wirkungskreis der Pro ſtände keineswegs zweifelsfrei durch das Geſetz abgegrenzt, vielm ihnen durch jene Zuſätze ein Gebiet eingeräumt, auf welchem ſie, ders bei der Verdunkelung ſo mancher älteren Verhältniſſe, den mit der allgemeinen Ständeverſammlung leicht wieder aufnehmen nen, möge dies nun im Bunde mit der Regierung oder gege geſchehen. Weſentlich aber iſt die Veränderung, daß das Landes ſungsgeſetz die Formen der Provinziallandſchaften geradehin beſeit die Nothwendigkeit von mindeſtens zwei Curienſtimmen mit gemei Verhandlung abſchneidet. — Das Reſultat beſteht darin, daß ver jetzt wieder ganz ſeine alten Provinziallandſtände bekomm

mit dem allerdings sehr wesentlichen Unterschiede, daß diesen Stän-
das frühere Lebensprincip, das Wesen ihrer Wirksamkeit, genommen
und sie daher ihre Thätigkeit nicht in organisch geordneten Bewe-
gen, sondern nur in einzelnen ungeregelten Zuckungen äußern kön-
Hannover bedarf bei der Verschiedenartigkeit seiner Bestandtheile
Provinzialstände allerdings in höherem Grade, als mancher andere
; wenn sie aber nicht zerstörend, auflösend und hindernd, sondern
und schaffend wirken sollen, so ist es durchaus erforderlich,
ihrem Wirkungskreise Alles auszuscheiden, was naturgemäß der
Staatsadministration angehört, und dabei auf der andern
an wahrem Provinzialinteresse genug hineinzulegen, um ihnen
angemessenen Einfluß auf den Gang der Provinzialverwaltung zu
, in jedem Falle aber durch eine sichere Grenzregulirung jeder
Opposition zwischen dem Provinzialgeiste und dem ganzen Lande
. Ohne solche Grenzregulirung würden besonders bei einer
Behandlung der allgemeinen Stände von Seiten der Re-
die Provinzialstände vom Adelsinteresse unterstützt, in möglich
Gesetzen ein provinzielles Interesse zu finden und dieselben in
Wirkungskreis zu ziehen suchen, wobei aber leicht ähnliche Erfah-
, wie bei den Gemeinheitstheilungsordnungen des Jahrs 1824
wiederholen möchten, wo sämmtliche Gesetze der einzelnen Provin-
in den meisten Puncten fast wörtlich übereinstimmten, eben die
Abweichungen aber meist sehr bedauerliche Mängel bezeich-
. Sollte das gegenwärtige, auf Schwächung und Paralysirung
Landesrepräsentation gerichtete Regierungssystem in Hannover Be-
haben, so würde das scharfe Hervortreten der Provinzialtendenzen
die nothwendige Folge sein.

Vor Allem wichtig aber für Deutschland, und zwar sowohl für
Verständniß seiner Geschichte, seiner Vergangenheit, als auch für
Hoffnungen seiner Zukunft ist die Entwickelung der provinziellen
Verhältnisse in Preußen. Nicht nur die äußeren Schicksale Preu-
, sondern namentlich auch die Gestaltung seiner inneren Verhält-
, der Gang, welchen die Ausbildung der Grundideen des vernünf-
und ächt germanischen Verfassungsrechtes dort nimmt, sind ja
das ganze deutsche Vaterland von so unendlicher Wichtigkeit, daß
Freund des Guten seit Jahresfrist mit der wärmsten und gespann-
Theilnahme auf dasjenige achtet, was von Preußen ausgeht.
jetzt hat man dort nur Provinzialstände, deren Wirksamkeit bis
Tode des letztverstorbenen Königs eben so unbedeutend war, als
Ansehen, in welchem sie beim Volke standen; aber man hat die
ausgesprochen, das Institut weiter zu entwickeln, demselb
politische Bedeutung zu geben und die Theilnahme des
zu beleben. Eine gewisse Oeffentlichkeit der ständischen
ist eingeführt, selbst die preußischen Zeitungen bericht
derselben regelmäßig (wenn gleich wohl nicht vollständ
, was auf den einzelnen Provinziallandtagen

Auch hat das Intereſſe des Publicums für das Inſtitut ſich unſ
gehoben, man glaubt und erwartet, daß in der Zukunft mehr, al
her, geleiſtet werden könne und müſſe. Aber ſollte dieſe geſt
Theilnahme wohl allein daher gekommen ſein, daß man auf ei
angefangen hätte, die Wichtigkeit eines Inſtituts einzuſehen, w
man doch ſchon lange gehabt hat, daß man in dem ausgeſproch
Willen der Regierung und der etwas erweiterten Oeffentlichkeit
genügende Bürgſchaft für eine größere Wirkſamkeit des ſchon Beſt
den erblickte, und nicht vielmehr zum großen Theile wenigſten
her, daß man von der Entwickelung der Provinzi
ſtände einen demnächſtigen Uebergang zu allgemei
Reichsſtänden erwartete? Und ſollte überhaupt die Vor
ſetzung, daß auf die angedeutete Weiſe der Zweck einer kräf
Wirkſamkeit der Provinzialſtände werde erreicht werden, auch
politiſch betrachtet ſo ganz richtig und zuverſichtlich ſein? Werfen
einen kurzen Blick auf diejenige Entwickelung der preußiſchen Ve
ſungszuſtände, welche für die Beantwortung dieſer Frage die näh
Haltpuncte darbieten möchte. Der Anfang jener Entwickelung fäl
die denkwürdige Zeit, in welcher Preußen, durch Unglück und eigene Sc
auf den tiefſten Standpunct der Erniedrigung gebracht, den großa
Gedanken faßte, durch Entfeſſelung und freie Vereinigung der geiſ
Volkskraft die Mittel wieder zu gewinnen, mit welchen allein noch
von Außen hereinbrechenden Verderben Widerſtand geleiſtet werden kon
Stein, von dem jene Idee ausging, und welcher damals die
geiſterung einer großen Idee in allen ſeinen neuen Staatseinrichtun
ausſprach, ſuchte vor allen Dingen durch Umgeſtaltung der politiſ
bürgerlichen und ſocialen Elemente in den unteren und kleineren Kr
des Staates auf eine volksthümliche Verfaſſung deſſelben hinzuarbe
zugleich aber that er auch ſofort die erſten Schritte, welche unm
telbar zu dieſem Ziele führen ſollten. Durch das Geſetz vom
Decbr. 1808 wurden die Provinzialbehörden reorganiſirt, und es w
zugleich beſtimmt, daß künftig auch landſtändiſche Repräſ
tanten mit voller Stimme an den Regierungsgeſchäften T
nehmen ſollten. Die dabei ausgeſprochene Abſicht: daß eine Beſch
des Geſchäftsbetriebes und Vereinfachung deſſelben durch die Sach-
Perſonenkenntniß jener Repräſentanten, ſo wie Vermehrung des a
meinen Vertrauens zu der Regierung erreicht werden ſolle, war g
ſehr löblich, nur ließ ſich vorausſehen, daß eine ſolche Vermiſchung
präſentativer Elemente mit der Pragmatik des Staatsdienſtes ſelbſ
den Organen deſſelben nicht von Beſtand ſein würde, ja ſie kam
der That gar nicht zur Ausführung. Doch fuhr Preußen in den V
bereitungen zum Repräſentativſyſteme fort, verſammelte auch bereits
Jahre 1811 eine proviſoriſche Volksvertretung in Berlin, welche
legislativer Thätigkeit geweſen iſt, und war überhaupt in dem Au
blicke, als die wiedererwachte Volkskraft das fremde Joch abgewo
hatte, auf der Bahn der conſtitutionellen Entwickelung ohne S

vorangeschritten, als irgend ein anderer deutscher Staat. Es ist [illegible], daß am Wiener Congresse gerade Preußen am Entschiedensten [illegible]führung landständischer Verfassungen drang*), und zwar [illegible]fassungen, welche der Volksrepräsentation mindestens das [illegible] der Bewilligung und Regulirung der Steuern und Ausgaben, [illegible] der Zustimmung bei neuen Gesetzen, die Mitaufsicht [illegible]wendung der Steuern und das Recht der Beschwerdeführ[illegible]einkommen; daß gerade Preußen es war, welches bei jener Ge[illegible]it durch seinen Gesandten erklären ließ, „für diese Zwecke, für [illegible]ung des Rheinbundes und Wiederherstellung der deut[illegible] Freiheit und Verfassung unter Modificationen ha[illegible]die Völker die Waffen ergriffen." Es ist ferner bekannt, [illegible] der Eile, mit welcher die Bundesacte beendigt werden mußte, [illegible] wichtige Gegenstand im Artikel 13 derselben nur mit den kurzen [illegible]: „in allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung [illegible]finden" gesichert wurde. Ueber den Sinn aber, welchen nament[illegible]ußen mit diesen Worten verband, konnte nach jenen Vorgängen, [illegible] nach der bekannten Cabinetsordre vom 22. Mai 1815 kein [illegible]el obwalten. Denn diese Cabinetsordre**) verfügte die Bildung [illegible] „Repräsentation des Volks" (§. 1) und zu dem Ende [illegible]derherstellung oder neue Einrichtung der Provinzialstände (§. 2), [illegible] welchen die Versammlung der Reichsstände gewählt [illegible]den solle (§. 3). Zugleich wurde schon damals unter dem [illegible]sium des Kronprinzen eine Commission niedergesetzt, um sich [illegible]r Organisation der Provinzialstände, der Landesrepräsen[illegible]ten und mit der Ausarbeitung einer Verfassungsur[illegible]de zu beschäftigen. Und auch noch mehrere Jahre später wurde [illegible]Bundestage selbst in der Sitzung am 5. Februar 1818 diese [illegible]t als die der preußischen Regierung auf die Veranlassung ausge[illegible]n, daß Mecklenburg seine neue Verfassung zum Zwecke der [illegible]bsgarantie vorlegte und dabei an den Artikel 13 der Bundesacte [illegible]nte. Der preußische Gesandte erklärte damals***), daß die Ansich[illegible]ner Regierung über die Nothwendigkeit einer ständischen Verfas[illegible]noch immer die früheren seien, daß man indeß viele in der [illegible]ümlichkeit des Landes liegende Schwierigkeiten zu überwinden [illegible]t und vor allen Dingen darauf Rücksicht zu nehmen habe, die [illegible] Einheit des Landes durch die Verwaltung herzustellen, so wie [illegible] den ständischen Einrichtungen erforderlichen Vorarbeiten zu erle[illegible]. „Die gesammelten Materialien," heißt es dann weiter, „wer[illegible]n bald die Sache dahin vorbereitet haben, daß ständische Pro-

*) Klüber, Acten des Wiener Congresses Heft 1, S. 108. 74. vergl. [illegible], S. 516. 524. 551.
**) Politz, [illegible] Verfassungen Bd. 1, Abtheil. 1, S. 55.
***) H. Gagern, [illegible] Antheil an der Politik Bd. 3, S. 212. Pö[illegible] a. a. O. S. 17.

vinzialeinrichtungen wirklich in's Leben treten können, wodurch Ausführung der Verordnung vom 22. Mai 1815 der sentlichste Schritt geschehen sein wird. — Da sie (die gierung) sich des ernsten Willens bewußt ist, ständische Verfa in dem Augenblicke und in dem Umfange eintreten lassen, wie selbige nur eine das Wohl der Unterthanen und billigen und gerechten Aussprüche der öffentlichen M nung darüber berücksichtigende Prüfung für angemessen achten so kann auch kein anderer Verzug ihre Bemühungen aufh als welcher aus inneren Schwierigkeiten der Sache se entspringt*)." Die preußische Regierung hatte also in jener noch ganz unzweifelhaft die Absicht, aus der Provinzialverfassung Reichsverfassung mit Volksrepräsentation hervorgehen zu lassen und mit nicht länger zu zögern, als bis die entgegenstehenden Schwi keiten gehoben sein würden. Aber auch noch im Jahre 1820 gab königliche Cabinetsordre (vom 17. Januar) dem Volke und den Sta gläubigern die Zusicherung, „daß in Zukunft kein neues Anlehen Staats ohne Zuziehung der künftigen Reichsstände gemacht werden so Im Jahre 1823 erschien nun ein allgemeines Gesetz „wegen Anord der Provinzialstände"**), und theils gleichzeitig, theils nachher wu besondere Organisationsgesetze für die Stände der einzelnen Pro zen Brandenburg, Ost- und Westpreußen, Pommern, Rheinpre Westphalen, Posen, Schlesien und Sachsen erlassen. Jenes allgem Gesetz sprach in seinem Eingange als leitenden Grundgedanken aus, die (übrigens meist neu zu schaffenden) Provinzialstände „im Geiste älteren deutschen Verfassungen eintreten sollten, wie solche Eigenthümlichkeit des Staates und das wahre Bedürfniß der erfordere." Diesem leitenden Principe glaubte das Gesetz zu entspre indem es hauptsächlich das Grundeigenthum zur Bedingung Standschaft machte und den Ständen eine berathende Theilna an der Gesetzgebung, das Petitions- und Beschwerderecht, so wie (jedoch der königlichen Genehmigung und Aufsicht untergeordnete) handlung der Communalangelegenheiten der Provinz einräumte.

*) Bemerkenswerth sind noch die Worte, welche auf die nämliche anlassung, und als auch Nassau seine neue Verfassung angezeigt und vorg hatte, der luxemburgische Gesandte in der Sitzung des Bundestags am Febr. 1818 hinzufügte: „Festhalten des Worts und stete Erinnerung an nommene Verpflichtungen sind die Grundpfeiler der Macht und des Ans dieses erbvereinten hohen Hauses. Eben diese Eigenschaften, aus eigenem trieb entwickelt und praktisch geübt, ohne langes Zaudern, ohne Unterbrech ohne Doppelsinn, werden mit Recht zu den ersten sittlichen und politischen genden gezählt, und sie sind es weit mehr, als wenn man hier oder anderw den Gegenstand mit seinen Modalitäten, sei es in Form des Vertrags oder Verwilligung, als bloße neue Gnadensache, als Ausfluß freie Wahl und Willkür betrachten, behandeln und belieben wollte." S. gern a. a. O. S. 220.

**) Pölitz a. a. O. Bd. I. Abth. 1. S. 56.

die reichsständische Weise g war nur die Andeutung, daß, ange keine allgemeine ständische Versammlungen st finden, auch bestimmte allgemeine Gesetze den Provinzialstän- Berathung vorgelegt w rden sollten. Der Organisation der alversammlungen lag d chgängig das ständische Princip zu , man theilte Alles in drei Stände (Ritterschaft, Städte und n), denen dann der Localverhältnisse wegen zuweilen noch ein vier- besonders bezeichnete Fürsten und einzelne, zum Theil ehemals mittelbare Domcapitel) fügt wurde. Der Stand der ist überall in stärkerer Zahl vertreten, als irgend r andern Stände, im G beinahe so stark, als die beiden Stände — Städte und l n — zusammengenommen. Auf erstellung der Sonderinteress jedes einzelnen Standes ist aber noch durch die Bestimmu Bedacht genommen, daß überall, sich um solche Interessen han lt, zwei Drittheile von den Mit- des betheiligten Standes die ze Versammlung zwingen kön- nach Ständen abzustimmen und gesonderte Gutachten abzugeben. Entscheidende Wirkung haben die Beschlüsse der Provinzial- übrigens in keinem Falle, der Regierung bleibt es immer n, ob und in wie weit sie dieselben berücksichtigen will.

Die Kritik einer provinzialständischen Verfassung ist von der ligen Berücksichtigung mehrerer andern Vorfragen nicht zu trennen. Standpunct ist nämlich immer ein anderer, je nachdem das System durch allgemeine Land- oder Reichsstände vervollständigt wird licht, weil nur im ersten Falle der außerdem leicht zum auflösen- Separatismus führenden Individualität der Provinzen eine gewisse ständigkeit ohne Gefahr gegeben werden kann. So viel nun aber dere Preußen betrifft, so kommt hinzu, daß man der in neue- t ausgesprochenen Absicht zufolge die Entwickelung der provin- chen Verfassung noch nicht für geschlossen hält, vielmehr die- beleben und fortbilden will. Fassen wir nun die Thatsachen n, daß dem preußischen Volke 1815 und später eine Volks- sentation versprochen ist, daß man im Jahre 1823 zur Er- von Provinzialständen überging, bei welchen „der Geist älterer Verfassungen" zum Bildungsprincipe genommen werden sollte, daß man endlich in neuester Zeit die Verbesserung des provinzial- Instituts verheißen, also damit zugleich dessen Unzulänglich- der jetzigen Form anerkannt hat, so ergeben sich von selbst die was fehlt jetzt, welches Ziel hat man bei der Entwicke- Augen, auf welchem Wege und wie weit wird man wie weit gehen können?

drängen sich nun zunächst zwei allgemeine Bemerkungen auf. man nämlich annehmen, daß die von Preußen seit 1808 und noch im Jahre 1818 beim Bundestage bestimmt ausge- Absicht auch noch jetzt festgehalten werde, die Absicht nämlich, Staatsgebäude von Unten auf zu reconstruiren, daß es a

vinzialeinrichtungen wirklich in's Leben t[illegible] können, wodurch Ausführung der Verordnung v[illegible] 22. Mai 1815 der sentlichste Schritt geschehen sein [illegible]rd. — Da sie (die gierung) sich des ernsten Willens bewußt ist, ständische Verf[illegible] in dem Augenblicke und in dem Umfange eintreten lassen, wie selbige nur eine das Wohl der Unterthanen und billigen und gerechten Aussprüche der öffentlichen M[illegible] nung darüber berücksi[illegible]sichtigung für angemessen achten so kann auch kein anderer [illegible]rzug ihre Bemühungen auf als welcher aus innere[illegible] Schwierigkeiten der Sache s[illegible] entspringt*)." Die preußi[illegible]sche Regierung hatte also in jener noch ganz unzweifelhaft die Ab[illegible]sicht, aus der Provinzialverfassung Reichsverfassung mit Volksrepräs[illegible]entation hervorgehen zu lassen und mit nicht länger zu zögern, [illegible]bis die entgegenstehenden Schwierigkeiten gehoben sein würden. Aber [illegible]ch noch im Jahre 1820 gab königliche Cabinetsordre (vom 17. Januar) dem Volke und den Staatsgläubigern die Zusicherung, „daß in Zukunft kein neues Anleihen Staats ohne Zuziehung der künftigen Reichsstände gemacht werden s[illegible] Im Jahre 1823 erschien nun ein [illegible]gemeines Gesetz „wegen Anord[illegible] der Provinzialstände"**), und [illegible]s gleichzeitig, theils nachher [illegible] besondere Organisationsgesetze für die Stände der einzelnen Pro[illegible]zen Brandenburg, Ost- und Westpreußen, Pommern, Rheinpr[illegible] Westphalen, Posen, Schlesien und Sachsen erlassen. Jenes allgem[illegible] Gesetz sprach in seinem Eingange als leitenden Grundgedanken aus, die (übrigens meist neu zu schaffenden) Provinzialstände „im Geis[illegible] älteren deutschen Verfassungen eintreten sollten, wie solch[illegible] Eigenthümlichkeit des Staates und das wahre Bedürfniß der [illegible] erfordere." Diesem leitenden Principe glaubte das Gesetz zu entspr[illegible] indem es hauptsächlich das Grundeigenthum zur Bedingung Standschaft machte und den Ständen eine berathende Theilna[illegible] an der Gesetzgebung, das Petitions- und Beschwerderecht, so wie [illegible] (jedoch der königlichen Genehmigung und Aufsicht untergeordneten) [illegible]handlung der Communalangelegenheiten der Provinz einräumte. [illegible]

*) Bemerkenswerth sind noch die Worte, welche auf die nämliche [illegible] anlassung, und als auch Nassau seine neue Verfassung angezeigt und [illegible] hatte, der luxemburgische Gesandte in der Sitzung des Bundestages [illegible] Febr. 1818 hinzufügte: „Festhalten des Worts und stete Erinnerung an [illegible] nommene Verpflichtungen sind die Grundpfeiler der Macht und des [illegible] dieses erbvereinten hohen Hauses. Eben diese Eigenschaften, aus eigenem [illegible] trieb entwickelt und praktisch geübt, ohne langes Zaudern, ohne Unterbr[illegible] ohne Doppelsinn, werden mit Recht zu den ersten sittlichen und politischen [illegible] genden gezählt, und sie sind es [illegible], als wenn man hier oder anderw[illegible] den Gegenstand mit seinen Mo[illegible] sei es in Form des Vertrags oder [illegible] Verwilligung, als bloße neue [illegible]udensache, als Ausfluß [illegible] Wahl und Willkür betrachten, [illegible] dein und beleben wollte." S. [illegible] gern a. a. O. S. 220.

**) Pölitz a. a. O. Bd. I. Abth. 1. S. 56.

ür die reichsſtändiſche Weiterbildung war nur die Andeutung, daß, ange keine allgemeine ſtändiſche Verſammlungen tt finden, auch beſtimmte allgemeine Geſetze den Provinzialſtän- zur Berathung vorgelegt werden ſollten. Der Organiſation der ialverſammlungen lag durchgängig das ſtändiſche Princip zu de, man theilte Alles in drei Stände (Ritterſchaft, Städte und n), denen dann der Localverhältniſſe wegen zuweilen noch ein vier- ige beſonders bezeichnete Fürſten und einzelne, zum Theil ehemals ittelbare Domcapitel) hinzugefügt wurde. Der Stand der ſchaft iſt überall in ſtärkerer Zahl vertreten, als irgend der andern Stände, im Ganzen beinahe ſo ſtark, als die beiden Stände — Städte und Bauern — zuſammengenommen. Auf herſtellung der Sonderintereſſen jedes einzelnen Standes iſt aber m noch durch die Beſtimmung Bedacht genommen, daß überall, ſich um ſolche Intereſſen handelt, zwei Drittheile von den Mit- des betheiligten Standes die ganze Verſammlung zwingen kön- nach Ständen abzuſtimmen und geſonderte Gutachten abzugeben. ntſcheidende Wirkung haben die Beſchlüſſe der Provinzial- übrigens in keinem Falle, der Regierung bleibt es immer ſen, ob und in wie weit ſie dieſelben berückſichtigen will.

Die Kritik einer provinzialſtändiſchen Verfaſſung iſt von der igen Berückſichtigung mehrerer andern Vorfragen nicht zu trennen. tandpunct iſt nämlich immer ein anderer, je nachdem das Syſtem durch allgemeine Land- oder Reichsſtände vervollſtändigt wird ht, weil nur im erſten Falle der außerdem leicht zum auflöſen- eparatismus führenden Individualität der Provinzen eine gewiſſe ſtändigkeit ohne Gefahr gegeben werden kann. So viel nun aber ndere Preußen betrifft, ſo kommt hinzu, daß man der in neue- it ausgeſprochenen Abſicht zufolge die Entwickelung der provin- diſchen Verfaſſung noch nicht für geſchloſſen hält, vielmehr die- en beleben und fortbilden will. Faſſen wir nun die Thatſachen men, daß dem preußiſchen Volke 1815 und ſpäter eine Volks- ſentation verſprochen iſt, daß man im Jahre 1823 zur Er- ung von Provinzialſtänden überging, bei welchen „der Geiſt älterer er Verfaſſungen“ zum Bildungsprincipe genommen werden ſollte, daß man endlich in neueſter Zeit die Verbeſſerung des provinzial- chen Inſtituts verheißen, alſo damit zugleich deſſen Unzulänglich- der jetzigen Form anerkannt hat, ſo ergeben ſich von ſelbſt die was fehlt jetzt, welches Ziel hat man bei der Entwicke- vor Augen, auf welchem Wege und wie weit wird man wie weit gehen können?

Hier drängen ſich nun zunächſt zwei allgemeine Bemerkungen auf. man nämlich annehmen, daß die von Preußen ſeit 1808 te und noch im Jahre 1818 beim Bundestage beſtimmt ausge- ne Abſicht auch noch jetzt feſtgehalten werde, die Abſicht nämlich, Staatsgebäude von Unten auf zu reconſtruiren, daß es alſo in-

vinzialeinrichtungen wirklich in's Leben t[illegible] können, wodurch Ausführung der Verordnung v[illegible] 22. Mai 1815 der [illegible]sentlichste Schritt geschehen sein [illegible]rd. — Da sie (die [illegible]gierung) sich des ernsten Willens bewußt ist, ständische Verfa[illegible] in dem Augenblicke und in dem Umfange eintreten lassen, wie selbige nur [illegible] das Wohl der Unterthanen und [illegible] billigen und gerecht[illegible] Aussprüche der öffentlichen [illegible]nung darüber berücksich[illegible] [illegible]üfung für angemessen achten [illegible] so kann auch kein anderer [illegible]rzug ihre Bemühungen auf[illegible] als welcher aus inneren [illegible]wierigkeiten der Sache s[illegible] entspringt *)." [illegible] preußis[illegible] [illegible]rung hatte also in jener [illegible] noch ganz un[illegible] [illegible] aus der Provinzialverfassung [illegible] Reichsverfass[illegible] [illegible]ion hervorgehen zu lassen und mit nicht [illegible] [illegible] die entgegenstehenden Schw[illegible]keiten gehol[illegible] [illegible] aber auch noch im Jahre 1820 gab [illegible] königliche Ca[illegible] [illegible]dre (v[illegible] 17. Januar) dem Volke und den St[illegible] gläubigern die [illegible], „daß in Zukunft kein neues Anleihen [illegible] Staats ohne [illegible] künfti[illegible] Reichsstände gemacht werden [illegible] Im Jahre 1823 ers[illegible]n nun ein [illegible]gemeines Gesetz „wegen Anord[illegible] der Provinzialstände" **), und [illegible]us gleichzeitig, theils nachher [illegible] besondere Organisationsgesetze für die Stände der einzelnen Pr[illegible]zen Brandenburg, Ost- und Westpreußen, Pommern, Rheinpr[illegible] Westphalen, Posen, Schlesien und Sachsen erlassen. Jenes allge[illegible] Gesetz sprach in seinem Eingange als leitenden Grundgedanken aus, die (übrigens meist neu zu schaffenden) Provinzialstände „im Geist[illegible] älteren deutschen Verfassungen eintreten sollten, wie solch[illegible] Eigenthümlichkeit des Staates und das wahre Bedürfniß der [illegible] erfordere." Diesem leitenden Princ[illegible] glaubte das Gesetz zu entspr[illegible] indem es hauptsächlich das Grundeigenthum zur Bedingung [illegible] Standschaft machte und den Ständen eine berathende Theilna[illegible] an der Gesetzgebung, das Petitions- und Beschwerderecht, so wi[illegible] (jedoch der königlichen Genehmigung und Aufsicht untergeordnete) [illegible]handlung der Communalangelegenheiten der Provinz einräumte. [illegible]

---

*) Bemerkenswerth sind noch die Worte, welche auf die nämliche [illegible]anlassung, und als auch Nassau seine neue Verfassung angezeigt und [illegible] hatte, der luxemburgische Gesandte in der Sitzung des Bundestages [illegible] Febr. 1818 hinzufügte: „Festhalten des Worts und stete Erinnerung an [illegible]nommene Verpflichtungen sind die Grundpfeiler der Macht und des [illegible] dieses erbvereinten hohen Hauses. Eben diese Eigenschaften, aus eigen[illegible]trieb entwickelt und praktisch geübt, ohne langes Zaudern, ohne Unterbr[illegible] ohne Doppelsinn, werden mit Recht zu den ersten sittlichen und politischen [illegible]genden gezählt, und sie sind es weit mehr, als wenn man hier oder ander[illegible] den Gegenstand mit seinen Modalitäten, sei es in Form des Vertrags [illegible] Verwilligung, als blose neue Gnadensache, als Ausfluß [illegible] Wahl und Willkür betrachten, [illegible]deln und beleben wollte." v. [illegible]gern a. a. O. S. 220.

**) Pölitz a. a. O. Bd. I. Abth. 1. S. 56.

ür die reichsſtändiſche Weiterbildung war nur die Andeutung, daß, ange keine allgemeine ſtändiſche Verſammlungen itt finden, auch beſtimmte allgemeine Geſetze den Provinzialſtän- zur Berathung vorgelegt werden ſollten. Der Organiſation der ialverſammlungen lag durchgängig das ſtändiſche Princip zu de, man theilte Alles in drei Stände (Ritterſchaft, Städte und m), denen dann der Localverhältniſſe wegen zuweilen noch ein vier- ige beſonders bezeichnete Fürſten und einzelne, zum Theil ehemals mittelbare Domcapitel) hinzugefügt wurde. Der Stand der ſchaft iſt überall in ſtärkerer Zahl vertreten, als irgend der andern Stände, im Ganzen beinahe ſo ſtark, als die beiden Stände — Städte und Bauern — zuſammengenommen. Auf herſtellung der Sonderintereſſen jedes einzelnen Standes iſt aber m noch durch die Beſtimmung Bedacht genommen, daß überall, ſich um ſolche Intereſſen handelt, zwei Drittheile von den Mit- des betheiligten Standes die ganze Verſammlung zwingen kön- nach Ständen abzuſtimmen und geſonderte Gutachten abzugeben. ntſcheidende Wirkung haben die Beſchlüſſe der Provinzial- übrigens in keinem Falle, der Regierung bleibt es immer ſen, ob und in wie weit ſie dieſelben berückſichtigen will.

Die Kritik einer provinzialſtändiſchen Verfaſſung iſt von der ngen Berückſichtigung mehrerer andern Vorfragen nicht zu trennen. Standpunct iſt nämlich immer ein anderer, je nachdem das Syſtem durch allgemeine Land- oder Reichsſtände vervollſtändigt wird cht, weil nur im erſten Falle der außerdem leicht zum auflöſen- Separatismus führenden Individualität der Provinzen eine gewiſſe ſtändigkeit ohne Gefahr gegeben werden kann. So viel nun aber dere Preußen betrifft, ſo kommt hinzu, daß man der in neue- it ausgeſprochenen Abſicht zufolge die Entwickelung der provin- ſchen Verfaſſung noch nicht für geſchloſſen hält, vielmehr die- beleben und fortbilden will. Faſſen wir nun die Thatſachen m, daß dem preußiſchen Volke 1815 und ſpäter eine Volks- ſentation verſprochen iſt, daß man im Jahre 1823 zur Er- von Provinzialſtänden überging, bei welchen „der Geiſt älterer Verfaſſungen" zum Bildungsprincipe genommen werden ſollte, daß man endlich in neueſter Zeit die Verbeſſerung des provinzial- Inſtituts verheißen, alſo damit zugleich deſſen Unzulänglich- der jetzigen Form anerkannt hat, ſo ergeben ſich von ſelbſt die was fehlt jetzt, welches Ziel hat man bei der Entwicke- vor Augen, auf welchem Wege und wie weit wird man wie weit gehen können?

Hier drängen ſich nun zunächſt zwei allgemeine Bemerkungen auf. man nämlich annehmen, daß die von Preußen ſeit 1808 und noch im Jahre 1818 beim Bundestage beſtimmt ausge- Abſicht auch noch jetzt feſtgehalten werde, die Abſicht nämlich, Staatsgebäude von Unten auf zu reconſtruiren, daß es alſo in-

einem wohlbedachten, faſt ein Menſchenalter lang ve folgten Plane jetzt, nachdem das Städteweſen im repräſentativen Sinne geordnet den, die Provinzialverfaſſung auf gleiche Weiſe und bis zu dem lichen Grade autonomiſcher Selbſtſtändigkeit zu entwickeln, erſt aber zu Reichsſtänden überzugehen, ſo würde ſchon in dieſer allgem Auffaſſung des Entwickelungsganges der oben gerügte Fehler hem ten, daß alsdann die Mittelglieder die nämliche organiſche Anſtal erhielten, wie die unterſten Organiſationen und der Staat ſelbſt.

Es iſt damit indeß nur die Möglichkeit einer theoretiſ Verirrung angedeutet, gegen welche — wie beſtimmt auch frühere Klärungen der preußiſchen Regierung darauf hinzudeuten ſcheinen — die Praxis der preußiſchen Geſetzgebung und Verwaltung ſichern Viel wichtiger iſt die beſtimmte, klare Feſtſtellung desjenigen, was unter „dem Geiſt der ältern deutſchen Verfaſſungen," welche zum ſter genommen werden ſollen, zu verſtehen hat, und in dieſer Beziehung ſcheinen allerdings die herrſchenden Anſichten nicht überall die richtige zu ſein, vielmehr zum großen Theile einer gründlichen und unbefan nen hiſtoriſchen Auffaſſung geradehin zu widerſprechen. Wir erin uns nämlich aus dem Obigen, daß Provinzialſtände im heutigen wöhnlichen Sinne dem Geiſte des deutſchen Verfaſſungsrechtes haupt fremd ſind, daß das ſtändiſche Syſtem mit einer beſtim äußern Geſtaltung zuerſt im Ganzen des deutſchen Reichskörpers vortrat und durch Adoption des nämlichen Bildungsprincips, ſo wie Mitwirkung und Mitbenutzung einzelner Elemente der alten Volk heit erſt ſpäter in den Territorien Eingang fand. Nur in ſo fern dieſe Territorien als Reichsprovinzen betrachten wollte, könnte allerdings ſchon früh auch von deutſchen Provinzialſtänden ſpr wir werden indeß ſpäter unterſuchen, ob es wohl im Plane Pu liegen könnte, dieſen Entwickelungsgang zum Muſter zu ne Innerhalb der deutſchen Territorien aber kennt deren Bildungsg keine Provinzialſtände, und die genetiſche Grundidee der deu Staatenentwickelung bietet alſo für ſolche überhaupt keinen Typus

Unter jenem „Geiſte der ältern deutſchen Verfaſſungen" kann aber möglicher Weiſe (d. h. wenn man nicht geradehin undiſtinc Werke geht) nicht etwa blos das ältere Curienweſen, die ausſchl Begründung des Staatsbürgerrechts auf den Grundbeſitz, das unm Uebergewicht des Adels, die ſtrenge Abſonderung der Stände und der Einheit ſo gefährlichen Rechte der itio in partes, es kann da noch weniger die durch eigene Schuld und Unkunſt der Zeitum völlig verderbene Form verſtanden werden, welche das ſtändiſche ſtem in den letzten Jahrhunderten in Deutſchland angenommen und welche eben nur noch eine vom Geiſte faſt ganz verlaſſene geworden. Es konnte wohl nicht die Abſicht ſein, die vorſätzlich g ten Erwartungen des Volkes durch Aufrechterhaltung einiger Sch fugniſſe zu befriedigen, welche ohne andere weſentliche Rech keine Bedeutung haben. Der Geiſt der älteren d utſchen Verfaſ

ch vielmehr, namentlich auch für die ältern Provinzen der preußischen
archie *), darin, daß jeder [illegible]eie im Volke zur Mitwirkung bei
richtung und Leitung der [illegible]meinschaftlichen Angelegenheiten be-
ar, und daß die Landstände durchgängig das unbeschränkte Recht
uerbewilligung und der Zustimmung zu neuen Gesetzen, so wie
ein Aufsichtsrecht auf den Gang der Regierung und Verwal-
tten, welches unter Umständen vom eigentlichen Mitregieren
zu unterscheiden war. Wir wollen von dieser letzten, größtentheils
fürstlichen Leichtsinn entstandenen und durch Leidenschaftlichkeit
Übermuth der Stände sehr oft mißbrauchten und übertriebenen
ß hier ganz absehen, mindestens bleiben dann aber das freie
willigungsrecht und die Zustimmung zu neuen Gesetzen als ur-
sprüngnisse des deutschen Volkslebens übrig. Dahin also würden
r richtigen historischen Auffassung nach dem Gesetze von 1823
ch den neueren Verheißungen die Ansprüche sich richten müssen.
aber kann Preußen bei dem besten Willen den Provinzialstän-
ht gewähren, weil eine Provinzialverfassung mit dem Rechte der
willigung und der Zustimmung zu neuen allgemeinen Landes-
, zumal ohne das bildende, zusammenhaltende und ausgleichende
t allgemeiner Reichsstände, höchst wahrscheinlich in kurzer Zeit die
Staatsmaschine aus ihren Fugen treiben würde. Das ist also
nicht die Absicht der preußischen Regierung, und wenn daher
führung des Art. 13 der Bundesacte hinterher für Preußen in
gestellt ist, so darf man eben so sehr noch mehr bezweifeln, daß
twickelung und Ausbildung der ständischen Provinzialverfassung
Sinne erfolgen werde und könne, welchen das Gesetz von 1823
leitenden Grundgedanken aufgenommen und sich angeeignet
Preußen wird seinen Provinzialständen nie eine entscheidende
in allen Fragen, welche den ganzen Staat betreffen, so wenig
Ständen als bei der Gesetzgebung einräumen können.

ist freilich auch der Einfluß einer blos begutachtenden
in einem politisch gebildeten Volke immer wenigstens dann
ßen bedeutend, wenn der Staat selbst diese Autorität anerkennt,
darin liegt eine eigenthümliche Gefahr, welche mit der Aus-
des provinzialständischen Instituts in Preußen sehr leicht verbun-
könnte. Die preußischen Provinzialstände, wenn sie wissen,
Verfassung lebenskräftiger gemacht werden soll, werden immer
mehr dahin streben, die Reichsstände zu ersetzen, also die
selbst einzunehmen, welche eigentlich nur diesen gebühren könnte.
Richtung werden sie auf der einen Seite dem entschiedenen Wi-
der Regierung begegnen, welche, wenn sie auch etwa noch dar-
denken sollte, was sie im äußersten Falle bewilligen würde,
stig darüber mit sich selbst abgeschlossen haben wird, was in

*) oben im Art. „Deutsches Landes-Staatsrecht" Bd. IV.

dieſer Hinſicht unter allen Umſtänden verweigert werden muß. Von der andern Seite ſteht dann das Volk, deſſen Theilnahme an der provinzialſtändiſchen Wirkſamkeit der ausgeſprochenen Abſicht gemäß geweckt und belebt werden ſoll. Dieſe Theilnahme wird ſich zunächſt kundgeben und ihre Nahrung finden müſſen in der den ſtändiſchen Verhandlungen gewidmeten Aufmerkſamkeit, auf welche auch durch die Veröffentlichung derſelben hingewirkt wird. Nun iſt es aber für die überwiegende Mehrzahl ſelbſt der Gebildeten im Volke rein unmöglich, den Verhandlungen acht in der Regel gleichzeitig berathenden Verſammlungen ohne Unterbrechung zu folgen und ſich von dem Charakter einer jeden derſelben eine beſtimmte Vorſtellung zu bilden. Daß im erſten Augenblicke die großen Maſſen von Nachrichten begierig und eifrig geleſen wurden, iſt natürlich, denn man erwartete etwas Neues; eine ſo angeſtrengte Theilnahme des Publicums muß aber nothwendig entweder ſehr bald zu einer allgemeinen Ermüdung führen, und dann den beabſichtigten lebendigen, lebenskräftige Verbindung des ſtändiſchen Inſtituts mit den Sympathien des Volks, vereitlen, oder ſie muß überall auf diejenigen Verhandlungen ſich beſchränken, welche die eigene Provinz betreffen. Im letzteren — allerdings wahrſcheinlichern Falle — wird aber jene durch die Theilnahme der Oeffentlichkeit herbeigerufene Theilnahme einen abgeſchloſſenen Provinzialismus ausbilden, welcher mit der Grundform keines deutſchen Staates ſo ſehr im Widerſpruche ſteht, als mit der des preußiſchen. Die Frage, ob Preußen überhaupt der Reichsſtände bedarf, ob das Volk ein Recht darauf hat, kann hier nicht erörtert werden.

Neben dieſer provinzialſtändiſchen hat Preußen auch noch eine ſtändiſche Verfaſſung, welche die kleineren Stadt- und Dorfgemeinden innerhalb der Provinzen zu einzelnen landräthlichen Kreiſen vereinigt und durch welche die Communalangelegenheiten, dem Landrathe als königlichen Kreisbehörde gegenüber, eine Vertretung erhalten ſollen. Dieſelbe beruht auf beſonderen Kreisordnungen für die verſchiedenen Provinzen, und zwar für Brandenburg vom 17. Auguſt 1825, für Pommern und Sachſen vom 17. Mai, für Schleſien vom 2. Juni, für die Rheinprovinzen und Weſtphalen vom 13. Juli 1827. Die Kreisſtände beſtehen aus den Beſitzern der Rittergüter und aus Deputirten der Städte und der Landgemeinden, welche auf Lebenszeit gewählt werden. In letzterer Hinſicht machen die Kreisſtände der Rheinprovinzen freilich eine Ausnahme, indem hier die Wahl von ſechs zu ſechs Jahren erneuert werden muß, allein es unterliegt dieſe Wahl dagegen der Beſtätigung der Regierung, deren Verweigerung nur vor dem Miniſterium gerechtfertigt zu werden braucht. Die geſetzliche Aufgabe der Kreisſtände beſteht darin, die Kreiscorporationen in allen den Kreis betreffenden Communalangelegenheiten zu vertreten und den Landrath dabei zu unterſtützen, im Namen des Kreiſes verbindende Erklärungen abzugeben, die nicht ſchon geſetzlich repartirten Steuern zu vertheilen, bei Dienſten und Leiſtungen zu den Kreisbedürfniſſen ihr Gutachten abzugeben, Rechnungen über die verwendeten Gelder zu revidiren und ...

dem Könige zur Bestäti ng vorzuschlagen. Ihre Beschlüsse
dem Worte des Gesetzes nach in der Regel gültig sein, ohne einer
Bestätigung zu bedürfen; ausnahmsweise ist jedoch eine solche
Gegenständen der unmittelbaren Verwaltung der Regierung" erfor-
, und der Landrath entscheidet, ob ein solcher Gegenstand in Frage
Dadurch wird denn freilich die anscheinende Selbstständigkeit der
ändischen Versammlungen praktisch auf ein sehr enges Maß zurück-
, und überhaupt hat das Institut, so wohlthätig dasselbe bei einer
volksthümlichen Entwick lung auch werden könnte, in seiner
Form doch im Ganzen bis nur wenig Wirkungen geäußert.
Fassen wir nun die Hauptsumme derjenigen Erscheinungen, welche
genwart überhaupt darbietet, nochmals mit einem kurzen prüfen-
zusammen, so gelange zu der Ueberzeugung, daß die
, Provinzialstände im Sir des constitutionellen Princips zu
dieselben mit den übrigen ltungen des Staatsorganismus
harmonische Verbindung zu bringen und ihnen ein genau den
ihrer natürlichen Wirksamkeit entsprechendes, die wahre Volks-
trennendes und schwächendes, sondern selbstständig entwickeln-
einzuhauchen, bis jetzt wenigstens in Deutschland noch nicht
ist. Zum Theil liegt der Grund darin, daß die staatsrechtliche
provinzialständischer Einrichtungen in dem Bildungsprocesse der
Staaten überhaupt ihre theoretische Entwickelung bis zu an-
Klarheit noch nicht erhalten hat, und daß deshalb auch die
, zu welchen man sich wohl entschließen mußte, mehr nach
Vorstellungen, Empfindungen und Sympathieen, als unter der
fester und sicherer Grundprincipien vorgenommen werden konn-
Theil aber auch darin, daß Provinzialverfassungen überhaupt
gedeihen können, wenn auch die Verfassung des ganzen Staa-
nicht blos in einige ärmliche, die Willkür mehr legalisirende
constitutionelle Form n geschlossen, sondern vom Geiste der
und Volksthümlichkeit wahrhaft durchdrungen ist. Deutschland,
jetzt selbst einen aus Provinzen entstandenen Bundesstaat bildet,
nicht einmal dahin gelangt, das Verfassungsprincip seiner ein-
Staaten mit der Verfassung des Bundes selbst in Uebereinstim-
setzen und wird vielleicht auch noch längerer Zeit bedürfen, be-
diesen Staaten die Stellur der Provinzen zum Ganzen in ein
Verhältniß gebracht word n ist. So lange man sich vor der
der Individuen fürchtet, d man auch die Freiheit aller mo-
Persönlichkeiten, die ja ebenfalls aus Individuen bestehen,
befördern wollen, und erst dann dazu schreiten, wenn man
hat, daß Einheit ohne Freiheit und diese ohne jene auf
nicht denkbar ist. Wie wenig in blos mechanischer Unterord-
Einzelwillens unter die von Außen gegebene Souveränetät
leitenden Princips d Kraft der Staaten bestehe, das hat
des den | und bald darauf in anderer Weise die
Völker se erru e stauration Deutschlands so vollstä

dig bewieſen, daß in der That nur die gefährlichſte Selbſtverb
daran zweifeln könnte; es gehört aber mehr, als dieſe Erfahr
gehört außer der Einſicht namentlich guter Wille und Aufrichtigk
um zugleich anzuerkennen, daß die wahre Blüthe des Volksglück
und allein darauf beruht, jedem erlaubten Intereſſe, möge daſſ
dividuell oder gruppenartig hervortreten, die möglich freieſte Bewe
geſtatten, die zu ſeiner Förderung nöthigen Organiſationen und Fo
ſchützen und zu pflegen und eine kräftige, allen Gefahren, Stürm
Wechſelfällen trotzende Staats- und Volkseinheit durch die tief i
Herzen wohnende Ueberzeugung herbeizuführen, daß man das
ſchützen und vertheidigen müſſe, weil mit dem Ganzen auch jed
künftige Einzelintereſſe verbürgt und geſichert ſei. Ein wahrha
Volk wird nicht nur auch in jeder Unterabtheilung ſeiner großen
ein kleineres Abbild des Staatsganzen ertragen können, ſondern
ſolcher Ausbildung und Durchſichtigkeit des Staatsorganismus i
kräftigen, geſunden Bewegung naturgemäß entſprechenden Glied
finden, den Hauptzweck, wie die Bedeutung des ganzen Staates
auch in den kleinſten Kreiſen ſeiner Thätigkeit veranſchaulicht ſei
gerade durch die hervortretende Wichtigkeit auch der untergeordn
ganiſationen fortwährend an die Nothwendigkeit der Sorge
ſchützende Ganze erinnert werden. K. Steina

Proviſoriſche Verfügungen, ſ. Geſetz.

Pſychologie und Philoſophie der Offenbaru
Nach allen Zeichen der Zeit iſt die deutſche Philoſophie, und in
Philoſophie überhaupt, zu einem Wendepunct gekommen. In d
Hegel's, welche die Identität des Denkens und Seins voraus
welcher alſo der Geiſt nur iſt, „was er thut," ſo daß deſſen
nur „als Entwickelung" und ſeine Thaten nur als Gedanken g
ſind, hat ſich nur das Denken auf eine einſame Spitze zu
verſucht. Auf ihrem Wege aus der Welt der Erſcheinungen
reinen und kalten Aether des Gedankens hat dieſe Lehre die
und den Willen nicht mitnehmen wollen. Darum hält ſie
weit ſie ſich dem Chriſtenthume anzupaſſen ſucht, vorzüglich
Worte: „Gott iſt ein Geiſt, und die ihn anbeten, ſollen ihn
und in der Wahrheit anbeten." Sie kümmert ſich dagegen wenig
daß es auch heißt: „Gott iſt die Liebe;" und daß Chriſtus
„Dein Wille geſchehe im Himmel und auf Erden." In
hat ſie aber nur gemeint, ſich in der Region des ſogenan
abſoluten Denkens der Liebe und des Wollens entäußern zu kön
bezeichnet dieſes Denken als ein ſolches, welches „das Denken
ſeinem Gegenſtande hat, ſondern Denken iſt;" oder wie Gable
„Der Geiſt als Geiſt iſt Negation alles Seins, des natürlichen
ſeines eigenen ... Die Subſtantialität, die ihm zukommt, hat
indem er ſie ſelbſt erſt durch ſeine That für ſich gewinnt." Da
abſolute Geiſt unterſcheidet ſich als objectiver und ſubjectiver, un
im intellectuellen Mittelpuncte die „Perſönlichkeit," als den „

den subjectiven Geist vom objectiven scheidet und sie doch verbindet." In der absoluten Denksphäre aber, wo sich der Geist noch nicht als subjectiv, persönlich und objectiv unterscheidet, ist die Urkategorie das reine Sein, das gleich Nichts ist. In derselben Sphäre kommt es zu einer dialektischen Bewegung, zu einem seltsamen in die Luft Speien und wieder Auffangen, um das Aufgefangene, zu einem Anderen verarbeitet, wieder von sich zu geben; oder zu Satz und Gegensatz, die sich durch gegenseitiges Aufheben in ein Drittes verwandeln, mit dem sich dann das dialektische Spiel weiter fortsetzt. Hier drängt sich aber sogleich die Frage auf: warum beruhigt sich nicht der Geist in einem Urgedanken? warum bringt er es zu einer Denkbewegung durch These, Antithese und gegenseitiges Aufheben? Ueber diese Frage kommt man nicht hinaus, wenn man nicht in der These sogleich auch eine Neigung zur Antithese und ein Wollen derselben voraussetzt; oder mit andern Worten, wenn man nicht außer dem sogenannten absoluten Denken zugleich ein Analogon von Liebe und Wille postulirt, die man etwa als absolute Liebe und absoluten Willen zu bezeichnen hätte. Damit treten aber These und Antithese zugleich in ein Verhältniß von Subject und Object, und man müßte nun, wie im Begriff der Persönlichkeit zwischen subjectivem und objectivem Geist, so auch für das sogenannte absolute Denken eine intellectuelle Mitte und ein Selbstbewußtsein constituiren, welches Denken und Andersdenken, Sympathie und Antipathie, Wollen und Nichtwollen von These und Antithese scheidet und doch verbindet."

Ganz auf dieselbe Schwierigkeit stößt man bei dem „sich Entlassen der Idee als Natur," oder bei dem „auseinander Fallenlassen der Idee in ihre Momente," wodurch die Natur entstehen soll, damit die Objectivität durch die Persönlichkeit subjectivirt werde und der „subjective Geist zur allgemeine Freiheit als objective Nothwendigkeit äußerlich zur Geltung bringe." Schelling sagte bekanntlich, man wisse nicht, „warum in der Idee beigehe oder ihr einfalle, sich in ihre Momente aus einander gehen zu lassen, es sei denn, um die Langweile des blos logischen Gangs zu unterbrechen." Und gewiß bedarf es zur Erklärung von diesem „Setzen dessen, was sie nicht ist," für diese selbstvernichtende Großmuth der Idee, damit sie sich aus der Natur wieder zurückerobern könne, immer noch der Voraussetzung der Liebe zu einem Andersein und [illegible] Wollens dieses Anderen.

Die Hegel'sche Dreieinigkeit im sogenannten absoluten [illegible] ist aber die umgekehrt christliche *). Im Hegelthum [illegible] formulirte und in dialektischer Wurmbewegung sich formi[illegible] ins Etwas um. Im Christenthum setzt sich Gott, [illegible] ihre Wirklichkeit, dem Nichts entgegen und schafft aus dem [illegible] Welt der Erscheinungen. Alles in der Welt muß hi[illegible] That Gottes und als Schein und darum auch al[illegible]

*) S. auch oben Christenthum.

werden; ſo daß Chriſtus ſagte: mein Reich, als das Reich d
iſt nicht von dieſer Welt. Im Hegelthum können Liebe und H
die das Etwas erzeugen, nur der Haß gegen das Nichts ſein.
Chriſtenthum iſt es die Liebe zu dem, was nichtig iſt, ſo fe
außer Gott exiſtirt und was durch Gott zu dieſem ſelbſt, al
wahren Sein, zurückgeführt werden ſoll.

Dieſe Grundverſchiedenheit in den Principien reicht in alle C
quenzen hinein. Im Hegelthum kann das Individuum mit dem
füglich abbrechen; denn weil nur das ſogenannte abſolute Denke
Erſte und Letzte iſt, ſo läßt ſich nicht abſehen, warum mit dem
ſchen in einem anderen Leben noch weitere Umſtände gemacht w
ſollen. Es iſt vielmehr ganz folgerichtig, wenn ein Leben, das
Nichts aus Nichts iſt, auch zu nichts führt; wenn alſo der Men
einem erſten und letzten Leben, wie jener Cholerakranke in Berli
„reene wegbricht.“ Im Chriſtenthum dagegen iſt der Tod
Schein, der durch eine Wiedergeburt, eine Auferſtehung, vernichtet
Es hält alſo mit gleicher Conſequenz an der Idee der individ
Fortdauer feſt, weil ihm nur durch eine unendliche Vernichtun
Scheins die Rückkehr zu Gott, als der unendlichen Wahrheit, m
iſt. Im Hegelthum kommt Gott nur in den Menſchen zum Be
ſein; im Chriſtenthum iſt Gott ſelbſt das höchſte Bewußtſein, von
jedes menſchliche abſtammt, wie dies in der Vorſtellung eines
und ſeiner Kinder ausgedrückt wird. Im Hegelthum iſt das
das Höchſte; im Chriſtenthum iſt es die zum Opfer werdende
That, oder der ganze Menſch in Denken, Lieben und Wollen.
Hegelthum hat der Menſch nur Bedeutung im Wiſſen, und dieſ
loſophie des All-Einsſein im Denken iſt nothwendig auch ein
loſophie des Alleinſeins, oder der Selbſtſucht und des Hoch
weil vor ihr die Anderswiſſenden zugleich als Nichtwiſſende erſch
im Chriſtenthum aber iſt jedes menſchliche Wiſſen Stückwerk, un
beſeelende Princip ſeines Erkennens iſt darum die Liebe, als
für Andere und mit Anderen, damit das Stückwerk zum mehr
mehr ſich vollendenden Ganzen verſchmelze. Im Hegelthum iſt
künftig, was iſt; im Chriſtenthum iſt einzig Gott die höchſte Wa
und nichts außer ihm iſt Gott. Mit voller Conſequenz ſagt darum
Hegel'ſche Philoſophie von ſich ſelbſt und aller Philoſophie: „In
ſicht auf das Belehren, wie die Welt ſein ſoll, kommt ohnehi
Philoſophie dazu immer zu ſpät. Als der Gedanke der Welt au
ſie erſt in der Zeit, nachdem die Wirklichkeit ihren Bildungsproceß
endet und ſich fertig gemacht hat.“ Sie faßt ſich alſo ſelbſt im
Geiſte der Verneinung auf und ſagt mit noch beſtimmteren W
als der verneinende Geiſt im Fauſt: „Dann kommt die Philo
herein und beweiſ't Euch, es müßt' ſo ſein.“ Die Philoſophie
Chriſtenthums dagegen, weil ſie das, was iſt, auch nichtig a
muß darum über das gerade gegebene Nichtige der Erſcheinu
welt hinaus wollen, und wird weſentlich progreſſiv, da dieſes

sein Sollen in sich trägt. Im Hegelthum steht der Staat über
; im Christenthum, welches sagt: „Gebt Gott, was Gottes
dem Kaiser, was des Kaisers ist," sind Beide gleich berechtigt.
Hegelthum ist der Staat, als die reale Wirklichkeit der absoluten
, nächst dieser oder gleich dieser das Höchste; im Christenthum ist
diese Welt der Mensch, das Individuum, als höchste That und
Gottes. In der Hegel'schen Staatenvielheit ist stets nur
Staat der Träger der Idee, neben dem alle andere Staaten recht-
; im Christenthum haben auch die Staaten, wie die Menschen,
Rechte, sondern nur Gnade vor Gott, aber eben darum Rechte im
Verhältniß des Einen zum Anderen. Im Hegelthum kommt der Be-
des Staats nicht über ein gerade Gewordenes, über eine höchst
constitutionelle Monarchie hinaus, in welcher „der Monarch,
absolut, in seiner grundlosen Selbstbestimmung entscheidendes
ist, die durch die natürliche Geburt über alle Besonderung und
ung erhabene Spitze des ganzen Staats ist." Auch diese Be-
ung ist wieder eine nothwendige Consequenz, da ja das Nichts,
grundlose Begründende, an die Spitze des ganzen Systems ge-
. Damit stimmt nicht i iger überein, wenn Hegel sagte:
bei einer vollendeten Org isation des Staats nur um die Spitze
Entscheidens zu thun, und man braucht zu einem Monarchen
Menschen, der „Ja" sagt und den Punct auf das I setzt."
den Punct auf das I das Ja nicht zum Ja wird, so hat es
dort, bei der „grundlosen Selbstbestimmung" sein Bewenden;
hätte also nicht Ursache gehabt, sich durch jene Aeußerung
schen" zu lassen und darin ein politisch liberales Bekenntniß zu
. Im Christenthum dagegen ist Christus selbst der einzige
Mittler zwischen Gott und Menschen, und die Mittler nach
haben also nur vorübergehende Bedeutung. Darum kann es über
ge und Fürsten, die sich vorzugsweise „von Gottes Gnaden"
, endlich auch bis zu den „Völkern von Gottes Gnaden" kom-
aber mit anderen Worten, die christliche Staatsidee trägt auch
okratie in ihrem Schooße.
Grundirrthum der Hegel'schen Lehre, wie schon hervorgehoben
liegt darin, daß sie in ihr absolutes Denken nur das Den-
nschwen meint; in der That aber auch ein Lieben und Wol-
wie, als die Einheit dieser Dreiheit, auch ein Selbstbewußtsein
men hat. Sie gibt nur ihre Dreieinigkeit für Einheit aus,
in höchster Instanz sich einbildet, mit dem Begriff der Liebe
Wollens diese selbst in Denken verwandelt zu haben; während
sophie des Christenthums überall, auch in ihrer Idee von
dem sogenannten Absoluten, die Liebe nur in der Liebe, den
nur im Willen findet. Hiernach kann aber die negative und
einigkeit des sogenannten absoluten Denkens eben so wenig,
lebendige Dreieinigkeit, nur durch das Denken erfaßt
so daß v die Eine wie die Andere auf den Glauben

sich stützt, die Eine wie die Andere ihr Mysterium hat und für bloße Denken Beide gleich unerfaßlich sind. Man muß aber von gel's Lehre behaupten, daß ihr Stifter nicht genug lebendige und lebendigen Willen in seine absolute Denksphäre mitgenommen und, wie Hegel selbst sagt, daß die Steigerung (oder Verminde des Quantitativen dieses in ein qualitativ Verschiedenes umschlagen so läßt sich von seiner Philosophie sagen, daß sie durch ihre rela Liebeleerheit und Willensleerheit die christliche Idee der Persönl Gottes, als einer höchsten Vernunft, Liebe und Willens, in ein g loses Nichts des Seins verwandelt hat. Und weil sie ihr al tes Denken, das nicht bloßes Denken ist, nur für Denken un befriedigt sie nicht einmal das Denken, sondern ist sich selb Räthsel; während für die Philosophie des Christenthums Gott Räthsel und der Weg dazu das Leben ist, das in unendlichen A fungen, in der ganzen Nichtigkeit seiner Erscheinungen, durch werden muß, um das endliche Individuum zum unendlichen zuri führen. Darum kann nur das Christenthum den ganzen Me befriedigen, weil ihm die ganze Erfahrung der Weg zu Gott ist, es von vorn herein den ganzen Menschen, sein Denken, Lieben Wollen in Anspruch nimmt. Daß aber Christus das Wesen des g Menschen auch in die Idee der Gottheit aufgenommen und ihn d zum Ebenbilde Gottes gemacht hat, erklärt sich einfach daraus, Christus selbst ein ganzer Mensch und darum auch ein Göttl auf Erden war; daß Hegel aber nur, oder hauptsächlich nur De gewesen ist *).

Wer von Nichts ausgeht, kann um so leichter zu jeder Be tung kommen, je nach der Denkart, Gesinnung und Willensric die ihm auch in sein absolutes Denken nachfolgt. Daraus erklär daß die individuelle Unsterblichkeit von Hegelianern, wie von Göſ eben so wohl vertheidigt, als von Andern ganz oder halb geleugnet den ist; daß auch politisch, im Justemilieu, auf der rechten und l Seite der Hegel'schen Schule, so ziemlich alle staatlichen Hauptrich vertreten sind. Sagte doch Michelet: „Da im Hegel'schen Ph phiren nichts feststeht als die Methode, so kann man eigentlich keine tive Behauptung als charakteristische Eigenthümlichkeit des Systems

*) Für die mathematische Anschauung läßt sich die Unhaltbark Hegel'schen Systems in Folgendem deutlich machen: Das Hegelthum setzt nur Satz und Gegensatz direct einander entgegen, und wie zwei gleich Kräfte, die in gerader, aber entgegengesetzter Richtung auf einander wirken durch sich gegenseitig aufheben, daß sie zur Ruhe und nicht mehr z Stelle kommen, so läßt sich auch nicht begreifen, warum sich These und these nicht eben so ganz aufheben, sondern daß es dennoch zu einer bleib Bewegung kommt. Die Philosophie des Christenthums nimmt dagegen d Menschen in jedem Momente von Action und Reaction zugleich eine Ri zu Gott im Wahren und Guten, und eine Abneigung im Irrthum und an; also gleichsam eine Centripetalkraft und eine Tangentialkraft, woden dann eine fortschreitende Bewegung erzeugt.

[redacted]. Die Methode aber ist etwas absolut Objectives, ein heuristisches Princip, wenn man will, wodurch wir jede aus der Anwendung der Methode hervorgegangene Consequenz nicht als etwas Ausgemachtes anzusehen genöthigt sind, sondern immer wieder von Neuem in den Schmelztiegel werfen können, um sie (oder — wegen des heuristischen Princips — wohl auch jede andere) nochmals daraus abfließen zu lassen." Immer geht jedoch die Hegel'sche Lehre vom Nichts und der absoluten Negation aus und bleibt darum vorherrschend verneinend, besonders gegen die aus dem Christenthum erwachsenen Vorstellungen, Begriffe und Ideen. Man darf sie also den Mephistopheles unter den Philosophieen nennen, worin zugleich ihre Stärke und ihre Schwäche liegt. Wie dieser muß sie das Gute schaffen, selbst wo sie das Gegentheil will; und wenn sie vielfach eine verkehrte Welt zeichnet, trägt dennoch Wahrheit in sich, die nur von der anderen Seite betrachtet werden muß. Ueberall hin opponirend, opponirt sie häufig auch gegen Irrthum, wo sie denn in der Negation des blos Negativen wieder positiv und wahr wird. Dies gilt namentlich von den sogenannten Heißsporen der linken Seite für das Gebiet der Politik. Viele dieser Richtungen haben neuerdings mit Energie ihre Stimme für politische Freiheit erhoben, gegen die Willkür der Censur, für das ungeschmälerte Associationsrecht, für Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens u. A. Hier und wie z. B. in Vertheidigung der Preßfreiheit, stehen sie, ohne es zu achten, auf dem Boden einer wahrhaft christlichen Staatsidee. Das Christenthum, welches sagt: „Die Wahrheit wird Euch frei machen;" dem auch der Staat in seiner zeitlichen Erscheinung nur ein Diener ist, muß gerade von seinem Standpuncte aus den Versuch des Staats, sich durch seine Organe, seine Censoren und Censurbehörden eine objective Wahrheit zu constituiren, für nichtig und für Sünde wider den heiligen Geist der Wahrheit erklären, die zum ächt christlichen Gegenstande Kampfe gegen sie herausfordert. Wollen dagegen die Hegelianer die christliche Theologie von den Lehrkanzeln vertrieben und die Philosophie, zumal die ihrige, auf den Thron erhoben haben, ist das wieder ihre specielle Anmaßung, die, obgleich mit wahrhaft kindischer Naivetät ausgesprochen, doch als gleich nichtig zurückgewiesen werden muß.

Der Negation gegenüber stellt sich das Positive um so fester. Darüber wundern wir, daß außerhalb der immer sehr engen Sphäre der Hegelianer ziemlich das Gegentheil von dem geschieht, was diese wollen. Anstatt sie ihre constitutiven Principien in Natur und Geschichte geltend machen suchen, gehen Naturforschung und Geschichtsforschung heute mehr, als sonst, ihren von keinem philosophischen System gestörten Erfahrungsgang und machen sich wenig daraus, ob im philosophischen Reich der Lüfte sich Adler oder Geier als König geriren. Anstatt das Hegelthum die christliche Theologie flüssig zu machen und zu durchdringen sucht, kr uisirt sich ihm gegenüber, mit allem Behagen gei- Beruhigung, e Orthodoxie; oder Pietismus und Mysti-

cismus wühlen ſich in den Boden des Chriſtenthums und träume Wärme zu finden, da ſie das Licht ſcheuen. Während endlich de gelthum der Staatsideale ſpottet, bilden ſich wohl auch Bauern Handwerker aus dürftigen Vorſtellungen und Begriffen ihre polit Ideale, und wollen Mitſchöpfer werden am Werke des Staats.

Die Hegel'ſche Lehre droht das im Chriſtenthum Wurzelnde zuſchwemmen, und ſo wird deſſen Befeſtigung die eigentlichſte Au der nächſten Philoſophie ſein. Dagegen kann jene Lehre ſelbſt am nigſten proteſtiren, da es ihr vielmehr ganz gemäß iſt, daß ihr W ſpruch nun auch den Widerſpruch des Widerſpruchs hervorrufe. wird bald ſehen, was Schelling zu Stande bringt. Da er eine Philoſophie der Offenbarung verheißt und von vorn herein aner daß das Endliche nicht das Unendliche zu erfaſſen, daß der Mund auch ſich ſelbſt, und den ganzen Körper, wozu er gehört, zu verſ vermag, ſo hat er ſich auf den rechten Standpunct geſtellt. Will Kleineres mit Größerem vergleichen, ſo darf man mit der Sa ſeiner Philoſophie zu derjenigen Hegel's vielleicht die Wort wenden: „Aber ein Größerer, der vor mir war, wird nach mir men." Auch iſt Schelling's bloſe Anweſenheit in Berlin, ſein ren in einer großen Stadt vor einem zahlreichen Publicum, ſch ſich eine wichtige Thatſache für die Geſchichte der deutſchen Philoſ Gewöhnt ſich doch die akademiſche deutſche Jugend mit ihrem U Durſte, je weniger ſie noch Erfahrung hat und haben kann, leichter an jedes Getränk, das ihr ausgeſchenkt wird, um wenn noch eine Zeit lang den Geſchmack davon auf der Zunge zu be So darf wohl Schelling, wenn ihm nur Zeit bleibt, einer zahlr Schule im Voraus gewiß ſein; wodurch das bisherige Verhältn Stärke der philoſophiſchen Parteien, das auch von ihrer Zahl ab ein anderes werden und ſich eben damit ihr Einfluß auf Wiſſen und Leben verändern muß. Allein freilich iſt Schelling's Ber unter beſonderen und etwas bedenklichen Umſtänden erfolgt. Ohne trauen gegen die Philoſophie, ſobald ſie ſich darauf beſchränkt, Allgemeine im Beſondern zu erkennen, ſo lange ſie nicht das „ sicut Deus" in ein Präſens verwandeln und um eine Ewigkeit e cipiren will, iſt doch einiges Mißtrauen gegen die Philoſophen zeitlich genug. Hatte ſich doch die Hegel'ſche Lehre, ſo lange ſ preußiſche Staatsphiloſophie galt, einer beſondern Gunſt zu erfr und ward doch die junghegelſche Schule wohl hauptſächlich um politiſchen Oppoſitionen willen mit Ungunſt angeſehen. Erwarten w deſſen von Schelling, daß nicht auch für ihn, wie für Hegel Recht der freien Meinungsäußerung zur bloſen „Befriedigung prickelnden Triebes wird, ſeine Meinung zu ſagen und geſagt zu h daß er ſich eine beſſere Rolle zugetheilt hat, als die des bloſen „K tigers" im geſtiefelten Kater, daß ſeine chriſtlich philoſophiſche D ver Gott den Mannesſtolz vor Königsthronen nicht ausſchließt kann ſeinem Vaterlande viel ſein, wenn er Charakter iſt, und D

[redacted]ht, daß es mit gespannt Aufmerksamkeit seiner Lehre horcht, [redacted] mit gerechtem und strengen Urtheile anzuerkennen oder zu ver-[redacted].

Das Alles in Allem der Hegel'schen Philosophie ist das Denken. [redacted]n faßt sie auch die Psychologie als Lehre vom „subjectiven [redacted]" indem sie den Geist als Geist, als Bewußtsein und als Seele [redacted]ldet, welche letztere als „Geist in unmittelbarer Einheit mit [redacted]" bestimmt wird. Eine Philosophie dagegen, die in allen, [redacted]n höchsten Regionen, nicht blos ein Denken anerkennt, wird es [redacted]ei dem alten Namen der Psychologie, als Seelenlehre, bewen-[redacted]. Diese Lehre hat in der Hegel'schen Schule noch keine sehr [redacted]hende Ausbildung erhalten. Das wichtigste und vollständigste [redacted]selben, ist die „Psychologie oder die Wissenschaft vom subjecti-[redacted] v. K. Rosenkranz, Königsb. 1837." Der Verfasser [redacted] einen Commentar des von Hegel in der Encyklopädie gegebe-[redacted]rfs und bemerkt, daß in der Schule des Meisters, wenige [redacted]n angenommen, die sich mit speciellen psychologischen Gegen-[redacted] befassen, die Philosophie des subjectiven Geistes nur lemmatisch [redacted]che gekommen ist. Wie es nun im Charakter der Hegel'schen [redacted]phie liegt, daß sie sich mehr mit der Gliederung des Geistes im [redacted] befaßt, ohne in die feineren Verzweigungen hinabzusteigen; so [redacted]auch die Psychologie von Rosenkranz, trotz des reichen Wissens [redacted]fassers, der eingestreuten geistreichen Bemerkungen, der zur [redacted]nschaulichung wohlgewählten Beispiele, noch etwas Skizzenhaftes. [redacted] hat sie selbst, für einzelne Partieen, auf die mehr in's Beson-[redacted]henden Arbeiten anderer Philosophen, namentlich Herbart's, [redacted]n. Vom Hegel'schen Standpuncte der Negation aus weiß [redacted]n die Psychologie scharf zu unterscheiden von dem, was sie [redacted], also von den andern Wissenschaften, womit sie vielfach ver-[redacted]und verwirrt wird *). Hiernach setzt sie mit Hegel für den [redacted]nen subjectiven Geist den der Leiblichkeit, als in die mit dem [redacted]das menschlichen Organismus endigende Naturphilosophie gehö-[redacted]n voraus. Nach einer andern Seite hin wird hervorgehoben, [redacted]t die Psychologie, sondern die Philosophie der Geschichte die [redacted]des Zeitgeistes, Localgeistes, Nationalgeistes u. s. w. zu ent-[redacted].

[redacted]s ist wahr und um so mehr anzuerkennen, da sich auch für [redacted]e Arbeit das Princip einer fortschreitenden Theilung oder Glie-[redacted]das zugleich das einer fortschreitenden Entfaltung ist, immer [redacted]tend gemacht hat und geltend machen muß. Aus demselben [redacted]ergibt sich aber zugleich ein Zusammenhang der Wissenschaften [redacted]t, daß die eine auf die andere ihr Licht zurückstrahlt, die eine [redacted]e andere geistige Nahrung empfängt. Da nun der Staat eine

---

[redacted]e z. B. vor [redacted]: Psychologie in 3 Thl. als empirische, reine [redacted]wandte. Ei[redacted], 1011.

Verbindung von Menſchen iſt, ſo ſtehen die Staatswiſſenſchaft als Lehre vom Gemeingeiſt, Gemeingefühl und Gemeinwillen, in räumlich und zeitlich, ſtatiſtiſch und hiſtoriſch unterſcheidbaren Abgen — mit der Pſychologie in eben ſo nahem Zuſammenhange andererſeits die Staatswiſſenſchaften — als Lehre von der man Erſcheinung des Staats in ſeinen Inſtitutionen — zu der Pſyc eine nahe verwandte Beziehung haben. Es gibt daher eine noth dige Analogie zwiſchen der pſychologiſchen Lehre vom Einzelleb der vom Staatsleben; die aber freilich nur Analogie iſt und, ſie als identiſch gefaßt wird, in ein verwirrendes Spiel von Verg gen überſchlägt.

Die Pſychologie zeigt, wie in der Jugend des Menſchen das ſchauen vorwiegt; wie ſich dann das Gebiet ſeiner Vorſtellungen er und endlich, durch den Uebergang der Vorſtellungen zu Begriffen, des Denkens. Da nun in der Staatengeſchichte die phyſiſche Fort zung zugleich eine pſychiſche bedingt, da es eine geiſtige Erblichk der Ueberlieferung der Sprachen von Geſchlecht zu Geſchlecht gibt muß der Bildungsgang des Staats und im Staate ein ähnlicher Dies thut ſich unter Anderem kund durch das Verwiegen der P im Jugendalter der Völker, durch die ſpätere Entſtehung der geſ chen und rhetoriſchen Proſa, ſo wie endlich der Philoſophie. Al Alles iſt, wie im Einzelweſen ſo im Staate, nichts Anderes als faltung; und die Poeſie wird nicht durch Geſchichte und Rhetorik, nicht durch Philoſophie verdrängt, ſondern ſie beſtehen neben der, und nur ihr gegenſeitiges Verhältniß wird ein anderes. D pſychologiſche Geſetz der Bewegung läßt ſich im Entſtehen Vergehen der Verfaſſungen erkennen. Wie ſich im Einzelleb menſchlichen Fähigkeiten und Thätigkeiten mehr und mehr von ein unterſcheiden, ſo gliedern ſich nach und nach die Organe derſelb Staate beſtimmter von einander ab, ſo daß z. B. die neuere rep tative Monarchie eine reichere Entwickelung hat, als die unumſch Der repräſentativen Monarchie hat ſich dann die repräſentative D kratie, als die jüngſte aller Verfaſſungsformen, angeſchloſſen. unterſcheidet ſich von jener in ganz ähnlicher Weiſe, wie ſich die Pſychologie und Phyſiologie von einer früheren unterſcheiden. Wä letzteren der Seele einen beſtimmten Sitz anweiſen und ſie namentl der Zirbel im eigentlichſten Sinne auf den Sand ſetzen wollte *) will noch die Monarchie das Staatsbewußtſein nur an die Erſch des Monarchen knüpfen und es gleichſam kryſtalliſiren in deſſen recht, im Grundſatze „der König ſtirbt nicht," oder in der Be tung „l'état c'est moi." In der repräſentativen Demokratie d iſt das Bewußtſein des Staats, das eigentliche Staats-Ich, w an die geſetzgebende, noch an die vollziehende, oder richterliche G gebunden; da es vielmehr im Zuſammenwirken der politiſchen

*) S. z. B. Eſchenmayer a. a. O.

[redacted] sich stets von Neuem erzeugt, und von Neuem findet. Man [redacted] sagen, daß die Idee der repräsentativen Demokratie der neue[redacted] der Psychologie und [redacted]ysiologie mehr entspricht, als jede [redacted] Staatsidee. Endlich läßt sich das psychologische Gesetz des Lebens [redacted] Bewegung auch bei den einzelnen politischen Instituten ent[redacted]. Wie sich das Individuum bestimmt findet (sich empfindet), [redacted] Staat. In allen politi[redacted] Neuerungen bricht er darum nie [redacted] Vergangenheit ab, sondern er geht auf die Wurzeln seines [redacted] und Werdens zurück, und kommt dadurch zur reicheren Ent[redacted]. Darum ist jede Revolution wieder Restauration (s. Revo[redacted]). Darum ist jedes neue Institut, bei den zum helleren Be[redacted] ihrer Eigenthümlichkeit und zur größeren politischen Selbstthä[redacted] gekommenen Völkern, ein vollkommener ausgebildetes altes Insti[redacted]; denn z. B. gerade jetzt die germanischen Nationen, mit der [redacted] der Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens und der Geschwor[redacted], ein wahrhaft historisches Recht geltend zu machen suchen, [redacted] ihre alten Schöffengerichte reproduciren wollen, aber in mehr [redacted] Gestalt und mit sch[redacted]rferer Scheidung der Functionen der [redacted] facti und der das Factum unter die Allgemeinheit des Gesetzes [redacted]enden Richter.

Das psychologische Gesetz für die Einzelwesen gilt auch für den [redacted], weil er Collectivwesen ist. Es gilt eben darum noch für an[redacted]llectivwesen und namentlich für das Entstehen und Vergehen der [redacted] Kirchen. Denn auch die religiöse Entwickelung begann mit [redacted]licher Naturanschauung, als dem ersten Acte der Erhebung der [redacted] aus ihrer Versunkenheit in die Natur. Sie griffen sodann [redacted]fassung von Einzelnem heraus, dem sie besondere Bedeutung [redacted]; vom Fetischdienst an bis zum griechischen Polytheismus, [redacted] die einzelnen menschlichen Fähigkeiten und Thätigkeiten, als [redacted], Stärke und Liebe u. s. w., potenzirte und in der Kunst wie[redacted] Anschauung brachte. Endlich faßten sie im Christenthum, das in [redacted]Gegensatze zum Judenthu[redacted] eine Reinigung der Idee Gottes von [redacted]ndentellen Vorstellungen und Zugaben ist, das potenzirte Wesen [redacted]zen endlichen Menschen, das höchste Wissen, Lieben und Wol[redacted]d Gott auf. Das mag nun freilich Anthropomorphismus hei[redacted] wie kein Vogel sich selbst überfliegt, so kann keine Religion [redacted] Philosophie über diesen christlichen Anthropomorphismus [redacted]mmen. Wer es transscendentaler zu fassen meint, indem er [redacted] bloses sogenanntes absolutes Denken zur Gottheit macht, [redacted] damit keinen übermenschlichen, sondern nur einen unmensch[redacted]nd verstümmelten Gott, der nie und nimmer dem ganzen [redacted] genügt. Dabei ist nun vor Allem nicht zu übersehen, wie [redacted]eintreten der psychologischen Momente der Anschauung, der Vor[redacted]- und des reinmenschlichen Gottesbegriffs wieder nur Entfal[redacted]; so da[redacted] rei[redacted]se Anschauung und Vorstellung durch den [redacted]en Religio[redacted] griff [redacted] aufgehoben, sondern nur in andere Be-

Verbindung von Menſchen iſt, ſo die [illegible] wiſſenſchaften, als Lehre vom Gemeingeiſt, [illegible] inwillen, in de räumlich und zeitlich, ſtatiſtiſch und hi[illegible] unte[illegible]ibbaren Abſtu gen — mit der Pſychologie in eben ſo nahem Zuſammenhange; anderſeits die Staatswiſſenſchaften — als Lehre von der materie Erſcheinung des Staats in ſeinen Inſtitutionen — zu der Pſycholo eine nahe verwandte Beziehung haben. Es gibt daher eine nothwe dige Analogie zwiſchen der pſychologiſchen Lehre vom Einzelleben u der vom Staatsleben; die aber freilich nur Analogie iſt und, ſo ſie als identiſch gefaßt wird, in ein verwirrendes Spiel von Vorſtel gen überſchlägt.

Die Pſychologie zeigt, wie in der Jugend des Menſchen das ſchauen vorwiegt; wie ſich dann das Gebiet ſeiner Vorſtellungen erwe und endlich, durch den Uebergang der Vorſtellungen zu Begriffen, des Denkens. Da nun in der Staatengeſchichte die phyſiſche Fortp zung zugleich eine pſychiſche bedingt, da es eine geiſtige Erblichkeit der Ueberlieferung der Sprachen von Geſchlecht zu Geſchlecht gibt, muß der Bildungsgang des Staats und im Staate ein ähnlicher Dies thut ſich unter Anderem kund durch das Verwiegen der P im Jugendalter der Völker, durch die ſpätere Entſtehung der geſch chen und rhetoriſchen Proſa, ſo wie endlich der Philoſophie. Aber Alles iſt, wie im Einzelweſen ſo im Staate, nichts Anderes als E faltung; und die Poeſie wird nicht durch Geſchichte und Rhetorik, nicht durch Philoſophie verdrängt, ſondern ſie beſtehen neben ei der, und nur ihr gegenſeitiges Verhältniß wird ein anderes. Das pſychologiſche Geſetz der Bewegung läßt ſich im Entſtehen Vergehen der Verfaſſungen erkennen. Wie ſich im Einzelleben menſchlichen Fähigkeiten und Thätigkeiten mehr und mehr von einan unterſcheiden, ſo gliedern ſich nach und nach die Organe derſelben Staate beſtimmter von einander ab, ſo daß z. B. die neuere repr tative Monarchie eine reichere Entwickelung hat, als die unumſchrä Der repräſentativen Monar hat ſich dann die repräſentative De kratie, als die jüngſte aller [illegible]rfaſſungsformen, angeſchloſſen. E unterſcheidet ſich von jener in ga[illegible]ilicher Weiſe, wie ſich die neu Pſychologie und Phyſiologie v[illegible]en früheren unterſcheiden. Wie letzteren der Seele einen beſtimmten Sitz anweiſen und ſie namentl der Zirbel im eigentlichſten Sinne auf den Sand ſetzen wollte *); will noch die Monarchie das St[illegible]b wußtſein nur an die Erſcheinu des Monarchen knüpfen und es gle[illegible]ſam kryſtalliſiren in deſſen recht, im Grundſatze „der König ſtirbt nicht," oder in der Wend tung „l'état c'est moi." In der repräſentativen Demokratie hin iſt das Bewußtſein des Staats, das eigentliche Staats-Ich, we an die geſetzgebende, noch an die vollziehende, oder richterliche Ge gebunden; da es vielmehr im Zuſammenwirken der politiſchen [illegible]

*) S. z. B. Eſchenmayer a. a. O.

ziehungen geſetzt wird. Hat doch auch jetzt noch der Katholicismus i überwiegendem Grade das Moment der Anſchauung in ſich; der Pietis mus das der vereinzelten Vorſtellung, welches, praktiſch aufgefaßt, da des Gefühls iſt; der proteſtantiſche Rationalismus das des Denkens Dies iſt wichtig für die Stellung des Staats zur Kirche. Denn w die reichere Entfaltung iſt, da iſt die größere Freiheit; und ſo wird dem auch die Anerkennung dieſer religiöſen Freiheit zur Rechtsforderung a den modernen Staat.

Alle politiſche Thätigkeit geſetzgebender, richterlicher und vollziehende Behörden hat wenigſtens mittelbar Menſchen zum Gegenſtand, und zwar beſtimmte Menſchen, auf beſtimmter Bildungsſtufe. Ueberall i alſo Menſchen*kenntniß* erforderlich. Ob nun gleich das mannigfal tigere Leben *mit* Menſchen, die reichere Welterfahrung, ſo wie der an geborne Scharfblick bei dem Einzelnen eine empiriſche Menſchenkenntniß ausbilden können, welche die theoretiſche Pſychologie allein nicht zu ge währen vermag; ſo bleibt gleichwohl das Studium dieſer letzteren für alle Zweige der Politik von unmittelbar praktiſchem Nutzen, weil es daran gewöhnt, ſich nicht blos an einzelne Erſcheinungen des Seelen lebens zu heften, ſondern zugleich ihre Beziehung zu anderen zu würdi gen und in ihrer Totalität ſich deutlich zu machen. Am Schärfſten tritt dieſe politiſche Bedeutung der Pſychologie da hervor, wo entweder die Entwickelung oder die Beurtheilung der Seelenzuſtände der unmittelbare Gegenſtand politiſcher Thätigkeit wird, wie im Staatserziehungsweſen, im Strafrecht und deſſen Anwendung *).

Im Staate gilt es weſentlich darum, einen Jeden in die ihm und dem Staatsganzen gemäße Sphäre des Wirkens zu verſetzen. Dies iſt politiſch ſo durchaus wichtig, daß Einzelne wohl auch meinten, die Pſychologie geradezu zum Inbegriff aller Politik erheben und in heilloſer Verwirrung alle Grenzen der Wiſſenſchaft verwiſchen zu können. So bezeichnete ſich eine kürzlich erſchienene, ſehr ſeltſame Schrift **), die gleichwohl manches Tüchtige enthält, als Verkünderin einer neuen Pſy chologie: „die das *Räderwerk* der menſchlichen Seele zerlegen, ſie zergliedern, ihren Bau erkennen, ihre Functionen nachweiſen, ihre Ent wickelung von der Geburt bis zum Tode nach den einzelnen Stadien beſchreiben ſolle.“ Aus dieſer Wiſſenſchaft und „Kenntniß der *einzel nen Individuen*“ ſoll die der verſchiedenen Claſſen und Abſtufun gen, Racen, Völker ꝛc. und daraus die äußere und innere Politik her vorgehen. Die Pſychologie zeigt aber, wie jeder Einzelne ſich fort und fort beſtimmt findet und in dieſer Beſtimmung ſich empfindet. Beſtim mend wirkt aber im Zuſammenhange des Lebens in ſich und mit Al

*) Vergl. „Erziehung“ Bd V. und „Strafrecht,“ wo vom Einfluß d Pſychologie und ihrer verſchiedenſtufigen Ausbildung auf die Syſteme des Straf rechts, ſo wie von der einſchlägigen pſychologiſch-criminaliſtiſchen Litteratur die Rede iſt.

**) „Deutſchl. Beruf in der Gegenwart und Zukunft“ v. Th. Rohmer Zürich, 1841.

und Jedes; und wer sich getraut das individuelle Leben von der
bis zum Tode zu berechnen und darzulegen, muß auch das Zu-
jedes Blitzes, den Fall jedes Ziegels vom Dache, der vielleicht das
oder andere Individuum todtschlagen könnte, zu berechnen wissen.
vergebliche Erfinder einer solchen Lehre würde sich geradezu als
sehen, und zwar als ein Gott, der jede individuelle Freiheit ver-
und den Menschen zum langweiligsten Uhrwerk gemacht hätte,
daß ihm — bliebe ihm überhaupt noch ein Gefühl — nur das des
an sich selbst bleiben könnte. Die Ankündigung einer solchen
und durch unchristlichen Psychologie nimmt sich aber um so wun-
her aus, da sie einerseits gegen das Hegelthum Opposition macht
zugleich eine Rechtfertigung der wahren Bedeutung des Christen-
verheißt. Schon der Versuch, eine solche Psychologie zu erfin-
könnte nur die Ausgeburt eines äußersten Hochmuths sein. Fände
gar eine verunglückte arme Seele, die sich ihre Ausbildung zur
aufgabe machen wollte; die nicht zugleich das Bewußtsein der
heit und Unmöglichkeit einer solchen Lehre hätte, um etwa mit
Hocuspocus einige Schwachköpfe zu täuschen: so würden sich der
und seine etwaigen gläubigen Jünger gar bald auf dem geraden
zum Tollhause befinden, wohin denn überhaupt nach bekannten psy-
gischen Erfahrungen der gesteigerte Hochmuth führt. Es ist sehr
teristisch für die Prophezeihung einer solchen psychologischen Heils-
, daß sie sich in folgender Stelle auf eine allerdings merkwürdige
rung Napoleon's beruft: „Newton a trouvé la philosophie
Univers, il faut encore trouver la philosophie du détail;“ mit
Beifügen, es ergebe sich aus Napoleon's Aeußerung, daß er
dem Détail den Einzelgeist verstanden habe. Nun ja! Auch
Napoleon war eingefleischter Hochmuth. Er ging nur vom
ken an eine Theorie der individuellen Mechanik sehr bald zur
über, indem er Menschen und Völker wie hölzerne Figuren im
bete behandelte; und er verlor endlich das vermessene Spiel,
sein Eifer, es zu gewinnen, zum wahnsinnigen Ehrgeize stei-
*).

Es könnte überflüssig bedünken, daß hier auf einen so augen-
lichen Abweg der Psychologie hingewiesen wurde, wenn nicht durch
derben Irrthum zugleich eine große Wahrheit schärfer hervorträte.
der Lehre: Gott hat die Welt aus Nichts geschaffen, ist geradezu
höchste Gedanke aller Speculation ausgesprochen und jede folgende
sophie hat ihn nur verdrehen, oder etwa — wie die Hegel'sche
herumdrehen können. Da hiernach für die Philosophie des Chri-
thums jedes Einzelne ein Nichtiges, aber zugleich als That Gottes

*) Ganz ähnliche Verirrungen der Psychologie sind die Excesse der Phy-
gnomik und Kraniologie; der Gedanke an einen st. simonistischen Papst, der
Geister nach ihrer Größe in Reihe und Glied stellt, um sie nach seinem
mando ihre Handgriffe machen zu lassen u. dgl.

im Zuſammenhange mit dem Unendlichen iſt, das kein beſchränkter
ergründet; ſo erkennt ſie wohl an, daß das Allgemeine aus dem
ſonderen und Einzelnen gleichſam herausgegriffen und dadurch bege
daß aber das Einzelne nie in ſeinem Weſen, *ohne* allen Schein
Erſcheinung, erfaßt werden kann. Darum iſt der Kern der chriſtl
Sittenlehre die *Achtung vor der Individualität*, weil ſi
jeder Individualität ein Geheimniß anerkennt, welches das Gehei
Gottes iſt. Damit hängt auch der unbefangene Volksglauben zu
men, der gerade im Einzelſten, im Kelch oder Blatt einer Blume u.
die Gottheit ahnt. Die nicht chriſtliche Philoſophie dagegen, die
begnügt und daran genügen laſſen *muß*, *daß* der Geiſt in beſo
und einzelne Momente zerfällt, die aber über das beſonderſte und eig
Wie hinwegſpringt und die Lücke, die der Glaube ausfüllt, nur dad
negirt, daß ſie die Augen vor ihr ſchließt: dieſe Philoſophie, die
ſelbſt ihr Armuthszeugniß ausſtellt, meint gleichwohl jener unbefang
Ahnung Gottes in der Natur ſpotten zu dürfen und ſpottet nur i
ſelbſt und weiß nicht wie. Gewiß! Auch darin iſt die Weisheit des
kes mehr, als die Weisheit der Schulen; auch in dieſem höchſten
ſtigen Gebiete iſt das demokratiſche Element gewaltiger, als jedes
müthig abgeſchloſſene ariſtokratiſche. Und *weil* dieſe chriſtliche Leb
anſicht die Individualität als höchſte That und heiligſtes Gehei
Gottes betrachtet, ſtellt ſie dem Hegel'ſchen Satz: „der objective
wird ſich als Volksgeiſt offenbar, der jedoch ſeine Wahrheit nicht in
ſondern im Geiſt der Menſchheit hat" den anderen entgegen: daß
der Volksgeiſt nur *in* den Individuen offenbare, als ein Allgem
im Beſonderen, und daß darum noch jedes Individuum reicher iſt,
jeder Staat. Daraus folgt für die Staatswiſſenſchaft, daß auch
Gliederung der Menſchheit in Staaten und der Staatsorganismus
ein Abbild, ein Analogon des menſchlichen Organismus, ſein kön
Geſchichte und Statiſtik der Verfaſſungen zeigen aber deutlich ge
daß bisher die Staaten zwar ein mehr und mehr ſich vervollkommne
aber immer noch ein unvollkommenes Abbild waren. So entſpring
Forderung, daß ſich der Staat dem Begriffe des menſchlichen Org
mus mehr und mehr annähere, daß er in jedem Sinne „menſchli
werde; und es entſpringt daraus die weitere Forderung, daß im d
lich modernen Staate das *individuelle Wahlrecht* immer gr
Bedeutung und Anerkennung gewinnen muß *). Dieſelbe chriſ
Lebensanſicht verwirft den Gedanken an jede Pſychologie, die ſich
meſſen will, die Seele als armſeligen Mechanismus bloszulegen.
beſcheidet ſich vielmehr, die Kraft Gottes *nur* in ihren Wirkun
den Baum an ſeinen Früchten zu erkennen. Damit dieſe nach
Willen Gottes wachſen und reifen mögen, empört ſie ſich gegen
angemaßte Monopol der Einſicht in Staat und Kirche. Sie fordert

*) Die weitere Entwicklung dieſes politiſch durchgreifenden Princips g
natürlich der Philoſophie der Geſchichte und Statiſtik der Staatsverfaſſungen

n christlichen Staat Freiheit und vor Allem Freiheit, damit das Licht
r Erkenntniß, die tiefsten Schichten der Gesellschaft durchdringend,
lle darin ruhenden Keime, die unter dem Drucke menschlicher
ür verkrüppeln und verkümmern, zum Licht hervorhebe. Sie weiß
ich, daß, wer diesem Willen Gottes widerstrebt, entweder selbst
rann wird oder unter die Tyrannei von Menschen fällt, heißen sie
n Päpste, Fürsten, philosophische Schulen oder wie sonst.

Die große Bedeutung der Hegel'schen Lehre für den weiteren Pro-
s des Wahrheitfindens liegt zum Theil darin, daß sie der christlichen
ntansicht gegenüber die zur höchsten Consequenz ausgebildete Negation
, die bisher zum Vorschein gekommen. Sie bringt damit das Positive
s Christenthume zur kräftigeren Reaction, so, daß erst von jetzt an eine
gleicher Consequenz ausgebildete Philosophie der Offenbarung mög-
und nothwendig wird. Hegel und seine Schule haben also zu
r philosophischen Wiedergeburt des Christenthums etwa in demselben
e angetrieben, wie Napoleon, durch Verletzung der Individuen und
ionen, diese wieder zum lebendigeren Bewußtsein ihrer Eigenthümlich-
t geweckt hat. Zum anderen Theile liegt der fördernde Einfluß der
el'schen Lehre in der Art, wie sie sich producirt, in ihrer Methode.
ist der flüssig gewordene Spinozismus. Damit hat sie sich selbst
s Meer, das Wasser, dieses negative Element, zum Symbol gemacht,
s stets bewegt und stets doch einförmig und eintönig ist, wie ihr
tlicher Wellenschlag; das keinen Halt gibt, sondern das Feste in
diger Schwankung nur in sich spiegelt; das sich so breit macht
r der Erde und doch nur ein kleiner Theil der Erde ist, von deren
m Kern es getragen wird, wie die Hegel'sche Lehre das Christenthum
ch verhüllt und auf ihm ruht; das, um positiv zu werden und eine
ndung für Menschen zu sein, erst überwunden werden muß, weil
ht um die Fahrt auf dem Meere, sondern um das Landen jen-
s gilt, so wie auch das Hegelthum durch eine neue Philosophie der
barung überwunden werden wird. Aber dieser nächste Sieg der
chtigung ist durch den Angriff selbst bedingt: das Hegelthum muß
f seine eigene Methode bekämpft werden, und auch die Philosophie
Offenbarung muß ihren Gedankenfluß, ihre immanente Logik
. Da sie alles Erscheinende als Vergängliches und Nichtiges weiß,
in jedem Positiven ein Negatives, selbst in jedem Glauben einen
anerkennt, so muß auch sie jedem Nichtigen ein Anderes ent-
gen, um daraus ein Drittes hervorgehen zu lassen und also die
ch gleiche Methode anwenden. Der durchgreifende Unterschied liegt
darin, daß das Hegelthum Entwickelung aus einem Nichts heraus
Nichts hinein, daß es Entfaltung ohne Keim und Kern ist.
Philosophie des Christenthums dagegen erkennt im Vergänglichen
ch ein Bleibendes und Beharrendes, im Nichtigen und Vernichten-
zugleich ein Erhaltendes. Dieser Keim und Kern alles Daseins und
ens ist Gott; und darum ist ihr Gott eben so wenig nur das
en, als ihr die Actionen und Reactionen der Geschichte nur

immanente Logik ſind. Das Hegelthum hat das Können gerade zum bloßen Kennen verflüchtigen wollen. Für die [illegible] phie des Ehrgeizthums iſt das Kennen wohl im Können enthalten, aber letzteres zugleich mehr als jenes, wie dies ſchon etymologiſch in unſerer tiefſinnigen deutſchen Sprache bezeichnet wird. Allein ob ſie gleich jenes Verflüchtigen jene Omnipotenz des bloſen Denkens überall als Anmaßung zurückzuweiſen hat, muß ſie doch, wie das Hegelthum, den dialektiſch bewegten und bewegenden Gedanken, die ſogenannte „Selbſtbewegung der Sache" gleichfalls in ſich aufnehmen und in ſich walten laſſen. Insbeſondere muß dieſes auch in der Pſychologie geſchehen müſſen, die bisher allzu ſehr ein mechaniſches Zuſammenflicken von Vorſtellungen und Begriffen war und den Charakter des vorwiegend Starren hatte, da ſie nicht das ganze Seelenleben in ſeinem Verlaufe zu erfaſſen wußte.

Als Verdienſt der Hegel'ſchen Lehre und ihres beſtändigen „Unterſchiedes von Anderem" wurde für die Pſychologie hervorgehoben, daß ſie gegen die Vermiſchung derſelben mit anderen Doctrinen opponirt und dadurch zur weiteren Vollziehung des Geſetzes der Theilung der Arbeit beigetragen hat*). Aber wie dieſe fortſchreitende Zerlegung der Arbeit in ihre Elemente die zahlreicheren und mannigfacheren Aſſociationen der Thätigkeit erſt möglich und nothwendig macht; ſo läßt ſich von dieſem Standpuncte aus auch eine beſondere Forderung an die Pſychologie im Intereſſe der Staatswiſſenſchaften ſtellen. Eine Lehre, die das Seelenleben in der Kindheit ſchildert; die es betrachtend verfolgt, bis die Differenz der Geſchlechter in's Bewußtſein tritt; die ſodann auf der Seite des männlichen Geſchlechts den beſonderen Einfluß des beſonderen Standes und Berufs auseinanderſetzt, von den Hauptzweigen der überwiegend materiellen Production an bis zur eigenthümlich unterſchiedenen Thätigkeit des Dichters, Philoſophen, Feldherrn, Staatsmanns — eine ſolche Lehre wäre freilich keine reine Pſychologie, ſondern eine Combination derſelben mit der Philoſophie der politiſchen Geſchichte, da Stand und Beruf auch politiſch Gegebenes ſind. Oder, in genauerer Bezeichnung, ſie wäre eine Combination mit der Philoſophie der Statiſtik, weil dieſe, im Gegenſatz zur Geſchichte, das Gewordene und Dauernde als Gegenwart auffaßt, und gerade Stand und Beruf als etwas Bleibendes (Seßhaftes) gedacht werden. Auch könnte hierbei nicht von einem Eingehen in's Einzelſte die Rede ſein, was ja überhaupt nicht die Aufgabe der in's Allgemeine aus dem Beſonderen herausfindenden Wiſſenſchaft und ihrer wiſſenſchaftlichen Combinationen iſt. Immer wäre jedoch eine ſolche auf das Staatsleben angewandte Pſychologie, wovon bis jetzt nur zerſtreute Bruchſtücke vorhanden ſind, nicht blos für ſich von großem Intereſſe, ſondern ſie würde auch zugleich der politiſchen Praxis manchen bedeutenden

*) Ueber die Bedeutung dieſes Geſetzes, zunächſt auf dem Gebiete der materiellen Production, ſ. „Deutſche Vierteljahrsſchrift April — Juni 1848. 'Die Veränderungen im Organismus der Arbeit und ihr Einfluß auf die ſocialen Zuſtände.'

vollen Wink an die Hand geben. Eine andere combinatoriſche Aufgabe ſollte die Pſychologie im chriſtlich religiöſen Intereſſe erfüllen. Die zahlreichen „Leben Jeſu," die gerade jetzt erſcheinen und doch entweder nur kritiſch ausleeren oder das hiſtoriſch Gegebene nur wiedergeben und vom Läppchen in's Tüchelchen wickeln, weiſen deutlich genug auf das Bedürfniß einer wiſſenſchaftlich ſtrengen und unbefangenen pſychologiſchen Auffaſſung eines Lebens hin, das für ſo viele Millionen Leben geworden iſt. Daran könnte ſich wohl eine pſychologiſche Schilderung des Lebens der Apoſtel ſchließen, in deren Jedem eines der in Chriſtus vereinigten Elemente ein beſonderes Uebergewicht erlangt hat. Stützt ſich doch der Katholicismus hauptſächlich auf die Lehre des Apoſtels Jacobus, wie der Proteſtantismus auf die des Paulus, und hat man doch richtig erkannt, daß das Johanneiſche Chriſtenthum noch in geringerem Grade entwickelt iſt. Darum könnte gerade in dieſem der Weg zur Verſöhnung der jetzt vorhandenen chriſtlichen Parteien liegen; aber freilich in einem Sinne, wodurch die fortſchreitende Entfaltung des Chriſtenthums, darum die Entſtehung neuer Parteien und neuer Kämpfe, ohne die kein Leben iſt, nicht verhindert, ſondern eingeleitet und weiter vermittelt würde*). m.

Publicität, ſ. Oeffentlichkeit.

Publiciſten. — Dieſes ſind Schriftſteller oder Lehrer im Fache des jus publicum oder im Staats- und Völkerrecht. Früher ſetzte man wohl bei dieſem Namen ſtets ſtudirte Juriſten voraus. In neuerer Zeit, ſeit den neuen politiſchen Verfaſſungen und Kämpfen und bei der allgemeineren Theilnahme der Bürger an denſelben gibt man dieſen Namen gewöhnlich auch allen politiſchen Schriftſtellern und insbeſondere auch den Zeitungsſchreibern, ſobald ſie über politiſche Verhältniſſe Grundſätze und Meinungen aufſtellen und vertheidigen. Es iſt unſtreitig eine der wichtigſten Beſchäftigungen, welche ein Bürger ergreifen kann, ein hoher und einflußreicher, ebendeshalb auch mit großer Verantwortlichkeit verbundener Beruf, das Recht und vor Allem das höchſte und wichtigſte Recht des Vaterlandes, des Fürſten, der Mitbürger, das Verfaſſungs- und öffentliche Recht derſelben, klar zu machen und zu vertheidigen. Die unermeßliche Schwierigkeit des Gegenſtandes, des Staates nämlich und ſeiner jedesmaligen Entwickelungsſtufen, ſeiner inneren und äußeren Verhältniſſe und Bedürfniſſe, und die eben ſo große und unmittelbar einflußreiche Wichtigkeit der publiciſtiſchen Lehren und Grundſätze ſollte die Publiciſten beſonders auffordern, ſich ſo viel möglich vor Einſeitigkeiten und Verirrungen zu bewahren. Klüber, öffentl. Recht, §. 14 und 15 enthält hierüber und über die verſchiedenen Methoden gute Winke, insbeſondere auch Warnungen gegen Partei- und Sectengeiſt, einſeitige philoſophiſche oder hiſtoriſche Vorurtheile, Hypotheſenſucht, jeſuitiſchen Probabilismus, charakterloſe Halbheit, Menſchenfurcht, Wohldienerei und

*) Vergl. die Artikel „Anthropologie;" „Hegel'ſche Philoſophie und Schule."

Verketzerungsſucht. Das Wichtigſte von Allem aber ſind Wahrheit und Gerechtigkeit. Die Schwächen und die Verſchiedenheiten der menſchlichen Naturen, Einſichten, Verhältniſſe müſſen freilich auch Verſchiedenheiten der Anſichten und Richtungen unter den Publiciſten erzeugen. Vielen fehlt ſchon die nöthige Freiheit und Unabhängigkeit des Geiſtes, ſich über die augenblicklichen beſonderen Verhältniſſe und Richtungen zu erheben. Schon darum iſt es auch zum Verſtändniß und zur rechten Würdigung publiciſtiſcher Lehren und Syſteme höchſt weſentlich, die beſonderen Zeit- und Lebensverhältniſſe ihrer Urheber ſorgfältig zu erforſchen und in's Auge zu faſſen. Denn noch gibt es zuletzt ſo wie Einen Gott, ſo auch nur Eine Vernunft, Sittlichkeit und Gerechtigkeit, und alle wahren und würdigen Publiciſten, Alle, welche nicht Verräther an jenen Heiligthümern, an dem Wohl und der Freiheit ihres Vaterlandes werden wollen, müßten in ihnen und zunächſt in der Gerechtigkeit ſtets ihren Einigungspunct finden. Dazu aber gehört unbeſtechliche Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe und der Muth, für ſie zu kämpfen und zu opfern. Für den Publiciſten zunächſt und vor Allem iſt alſo jene erhabene Auffaſſung weſentlich, welche die claſſiſchen römiſchen Juriſten in dem Anfange der Pandekten von den Juriſten fordern, daß ſie ſich nämlich als wahre, treue Prieſter im Dienſte der vaterländiſchen Gerechtigkeit betrachten, bereit, in Ehrfurcht, Treue und Begeiſterung für ſie und ihren Dienſt lieber als Märtyrer in den Tod zu gehen, als ſie und ihr Heiligthum zu ſchänden, zu verrathen, abzuſchwören. Aber wie vielmal ſieht und erlebt man Anderes! Hier ſieht man die Feigheit und Schwäche der Menſchen, ſehr häufig insbeſondere auch die vielen Glieder des Gelehrtenſtandes, vor der despotiſchen Macht und ihren Drohungen verſtummen: Obmutuerunt Jureconsultorum oracula *). Und doch iſt dieſes Verſtummen, ſo feig und ſo verrätheriſch und gleich der Verleugnung ſeines Gottes vom Prieſter es oft ſein mag, doch noch nicht das Schlimmſte, vollends alsdann nicht, wenn etwa die despotiſche Gewalt ſo furchtbar und ſo maßlos iſt, wie die der meiſten römiſchen Imperatoren und wie diejenige, von welcher Sueton im Caligula c. 34 erzählt: omnem Jurisconsultorum scientiam abolere voluit, ne qui respondere posset praeter se. Doch nur bei jener hohen Tüchtigkeit, freiheitliebenden Gerechtigkeit und Würde, welche die wahrhaft großartigen römiſchen Juriſten mit der ehernen römiſchen Charakterfeſtigkeit auch in der ſcheußlichſten Despotie feſthielten, und für welche viele von ihnen Märtyrer wurden **), müſſen die Despoten auf den Untergang und auf das Verſtummen der Rechts- und Staatswiſſenſchaft hinarbeiten. Heut zu Tage, du guter Caligula, bei der weichen Gefügigkeit von Vielen unter unſeren deutſchen Juriſten und Publiciſten, hätteſt du Oracel, Reſponſa und Deductionen nicht zum Nachtheil, ſondern zur Unterſtü-

*) Jacob Gothofredus, Manuale Juris p. m. 14.
**) Mein Syſtem, Bd. I S. 101 ff.

iner Ungerechtigkeit gefunden! Heute und bei uns Deutschen die viele gelehrte Verräther an tlicher und menschlicher Ge- t, an des Vaterlandes- Ver f ung, Ehre und Freiheit zu Ge- erräther nicht etwa blos au ht vor deinen grausamen Mar- d Todesstrafen, nein, aus Furcht vor einer Nichtbeförderung einer Pensionirung, ja, aus nichtswürdiger Gier nach Geld eren Stellen, nach schimmernden Ordensbändchen und leeren Verräther also um schnöden Lohn. Jetzt sieht man häufig die issenschaft verfälschen, ganze Systeme aufstellen, um die Will- cher Machthaber zu rechtfertigen, um die öffentliche Meinung ähren und um die Lehren der Rechts- und Freiheitsfreunde in zu stellen und wirkungslos zu machen. Hier passen dann die ngen der Publicisten von dem ehrwürdigen, erfahrungsreichen §. 69, seine Eintheilung nämlich in wahre oder ächte isten: „die wissenschaftlich gebildeten, recht- und wahrheitlie- rechtlosen," und in Schein- und Afterpublicisten: „die iers und Stegreif- und Gelegenheitspublicisten tes de circonstance), die Pöbelpublicisten, die Hof- und Wind- n, welche knechtisch den Mantel nach dem Winde hängen und artig die Farbe wechseln, und welche von F. E. von Moser lgenpublicisten benannt werden." C. Th. Welcker.

itter, Johann Stephan, und Häberlin, Johann Friedrich. ütter *). Schon bei der Entwerfung der Skizze: Johann Möser am Schlusse des zehnten Bandes dieses Staatslexi- de hervorgehoben, daß man diesen „Vater der Publicisten" und n die Dioskuren der Literatur des deutschen Staatsrechts des n Jahrhunderts nennen könne, und auf den gemeinsamen Denk- deutet, den ganz am Ende dieses Jahrhunderts beiden Publi- ausgezeichneter Staatsrechtslehrer (Mayer) gesetzt habe. Mit ßt es dort: „Abweichender von einander in der Laufbahn, un- n den persönlichen Schicksalen und doch zusammentreffender beim n Verdienste um Cultur der deutschen Staatsrechtswissenschaft, h wohl nicht leicht zwei Männer, wie diese Beiden." Die graphie Moser's zeigt uns, wie dieser Publicist bei einem ten, schicksalsvollen Leben sich selbst und seiner Wissenschaft in Streben treu blieb. Auch die Selbstbiographie Pütter's zeigt n unausgesetzten Eifer für die Pflege des deutschen Staatsrechts, hingte Hingebung. Allein wi ungleich das Leben selbst! Blos end seinem Berufe in Rede und Schrift, nur zuweilen, wie

*) Biographische Nachrichten von den jetzt lebenden Rechtsgelehrten in d, herausgegeben von Weidlich. Theil 2. Halle 1781. S. 193 Pütter, Versuch einer akademischen Gelehrten-Geschichte von der ttus-Universität zu Göttingen. Band 1. 1765. S. 142—147. Band S. 124—129. Band 3, fortgesetzt von Professor Saalfeld. 1820. Band 4, fortgesetzt vom Universitätsrath Dr. Oesterley. 1838.

zum anmuthigen Wechsel, von dem fast bli[illegible]rtrauen auf sei[illegible] ausgebreiteten Kenntnisse als Rathgeber auf [illegible]tere Forum hi[illegible] ausgerufen und in fürstliche Nähe geführt, floß unbewegt von Stürm[illegible] sein Leben dahin. Man könnte dieses in vielen Beziehungen mit de[illegible] Leben Goethe's vergleichen. Beide erreichten ein hohes Alter. Bei[illegible] war so vergönnt, gleichsam Selbstzeugen ihres Nachruhms zu sei[illegible] Beide sahen sich von glücklichen, sich ihren Wünschen fügenden V[illegible]hältnissen umringt und gehoben; Beide erfreuten sich, ruhigen Gemüt[illegible] den Göttern dankbar, dieser Gunst des Geschicks.

So wie Moser, so hat uns Pütter, auch darin an Goet[illegible] erinnernd, eine Selbstbiographie hinterlassen, welche nur die letzten Jah[illegible] seines Lebens nicht umfaßt: Johann Stephan Pütter's Selbstbiograp[illegible] zur dankbaren Jubelfeyer seiner fünfzigjährigen Professorsstelle zu Gö[illegible]tingen. Göttingen 1798. 2 Bände. In dieser Schrift spiegelt sich nic[illegible] blos das Leben des berühmten Publicisten ab; wir finden darin zuglei[illegible] die damaligen öffentlichen Zustände Deutschlands skizzirt. Obgleich w[illegible]niger freimüthig, als Moser, und auch darin Goethe'n ähnlic[illegible] daß er, dem es eine Genugthuung war, daß vergoldete Flügelthüren si[illegible] vor ihm öffneten *), das, was das Auge, mehr beschaulich, als beo[illegible]achtend und kritisirend, dort wahrnahm, nur im Hintergrunde oder i[illegible] blosen Umrissen darstellte, werden wir doch von einer gewissen Naivit[illegible] angezogen, die weiter geht, als die Intention des von ihr unwillkürli[illegible] Beherrschten.

Pütter wurde im Jahre 1725 in der Stadt Iserlohn in de[illegible] westphälischen Grafschaft Mark geboren und durch guten Unterricht, di[illegible] seinen natürlichen Fähigkeiten zu Hülfe kam, in den Stand gesetzt, sch[illegible] in seinem dreizehnten Jahre die Universität zu beziehen. Er besuchte, u[illegible] sich zum Rechtsgelehrten auszubilden, die Hochschulen Marburg, w[illegible] damals der Philosoph Wolf lehrte, Halle, wo er diesen Lehrer wieder[illegible] fand, und Jena. Dort lernte er den berühmten Estor kennen, der ih[illegible] anzog, und, als er im Jahre 1742 als Canzler nach Marburg berufe[illegible] ward, ihn bewog, ihm dahin zu folgen. Hier widmete sich P. de[illegible] akademischen Lehramt und zugleich dem anwaltschaftlichen Berufe, d[illegible] ihn dem Reichskammergericht in der nahen Stadt Wetzlar und einzelne[illegible] Mitgliedern desselben nahe führte. Der Kammergerichtsassessor v[illegible] Schwarzenfels empfahl ihn seinem Oheim, dem berühmten Minis[illegible]

*) Im Jahre 1764 ward Pütter der kurbraunschweigischen Wahlgesandtsch[illegible] in Frankfurt bei Gelegenheit der Wahl und Krönung Joseph's II. zum römisch[illegible] König als Rath beigegeben. Im Jahre 1790 wohnte P. auf gleiche Art [illegible] Wahl und Krönung Kaiser Leopold's II. bei, wobei er dem Kaiser vorgest[illegible] ward. S. 709 ff. seiner Selbstbiographie gedenkt P. seiner Unterredungen [illegible] dem Herzog Karl von Würtemberg; man sieht aber daraus nicht, ob J. [illegible] Moser und seine Schicksale mit Gegenstand derselben waren. Dagegen erfah[illegible] wir, daß der Herzog bei Pütter'n einmal in der Lehrstunde über deutsch[illegible] Staatsrecht hospitirte und ihn bewegen wollte, Lehrer bei der zu errichtend[illegible] Karlsschule in Stuttgart zu werden. Im Jahre 1762 [illegible] P. in Gotha G[illegible]legenheit, Friedrich den Großen kennen zu lernen, der [illegible] mit ihm unterhi[illegible]

v. Münchhausen, dem es eben gelungen war, die Universität Göttingen zu gründen. Einer der ersten Lehrer derselben, war es Pütter, der, ehe er sein Lehramt antrat, eine für belehrende Beobachtungen bestimmte Reise nach Regensburg und Wien, diesen Sitzen des Reichstags und des Reichshofraths, machte, vergönnt, diese junge Hochschule unter seinen Augen aufblühen und den Höhepunct ihres Glanzes, zu dem er selbst so wesentlich beitrug, erreichen zu sehen. Im Genusse dieses erfreulichen Anblicks, gefesselt von dem achtungswerthen Gefühl der Dankbarkeit, das er für den trefflichen Mann, welcher die Hochschule gründete und pflegte, nährte, widerstand P. zahlreichen Vocationen an andere Hochschulen und für ansehnliche Staatsämter und blieb der Hochschule treu, auf welcher er sich den Ruhm erworben hatte, der zu vielen Berufungen führte. Hier lehrte er, besonders unter Grundlegung von ihm verfaßter Lehrbücher, außer deutschem Privatrecht die Alterthümer des deutschen Reichs, das Staatsrecht desselben, das deutsche Staatsfürstenrecht und das Verfahren bei den Reichsgerichten. Anfangs hatte er nur wenige Zuhörer. So hatte er z. B., wie er uns S. 181 des ersten Theils seiner Selbstbiographie erzählt, als er zum ersten Male den Reichsproceß vortrug, nur drei Zuhörer, so daß diese „Lehrstunde mehr die Gestalt einer freundschaftlichen Unterredung, als eines akademischen Lehrvortrags gewann." Nach und nach stieg die Zahl seiner Zuhörer so, daß sein Auditorium zuweilen Hunderte vereinigte und es für einen Vorzug galt, es besucht zu haben. Nicht selten zählte er fürstliche Personen zu seinen Zuhörern. Auch sein Landesherr, der König Georg IV. von England, Kurfürst von Hannover, ließ seine jüngeren nach Göttingen gesendeten Söhne*) von ihm unterrichten. Mit vieler Redseligkeit berichtet er uns von den „drei jüngsten königlichen Prinzen Ernst August (dem jetzigen Könige von Hannover), August Friedrich (dem jetzigen Herzoge von Sussex) und Adolph Friedrich (dem früheren Vicekönig von Hannover, unter dem das Staatsgrundgesetz vom Jahre 1833 entstand ward)."

Sie besuchten im Sommer 1788 seine Vorlesungen über die Reichsgeschichte. „Kein noch so zahlreich besetztes Auditorium," so erzählt er, „hätte meinen Vortrag so beleben können, als das Glück, solche drei Zuhörer als ganz unausgesetzt fleißige und unaufhörlich aufmerksame Zuhörer in meinem Hörsaale vor mir zu sehen. Um die Pfingstferien in dieser Stunde nicht unbenutzt zu lassen, beehrten sie mich doch täglich mit ihrem Besuche. Der Prinz August," so fügt P. hinzu, „wurde bald durch eine Kränklichkeit, die in einer Beklemmung der Brust bestand, im Laufe der hiesigen Studien unterbrochen, da er auf Anrathen der Aerzte sich auf einige Zeit nach Hieres in der Provence begeben mußte. Er fand sich zwar nach etlichen Monaten, dem Ansehen nach ganz wohl und gesund, wieder hier ein, mußte aber doch noch von hinnen ein milderes Klima suchen, wozu hernach Italien gewählt wurde.

*) Versuch ꝛc. Band 4. Göttingen 1838. S. 60.

Beide andere Prinzen genoſſen eine ſo dauerhafte Geſundheit, daß nach beendigter Reichsgeſchichte mit gleich ununterbrochenem Eifer a meinen Lehrvorträgen über das deutſche Staatsrecht beiwohnten und ſe in dem diesjährigen außerordentlich harten Winter ſich nicht abhal ließen, auch in den kalten Wintermonaten in meinen zum Glück n nicht weit von ihrer Wohnung entfernten Hörſälen ſich einzufinden. den darauf eingetretenen Oſterferien wandte ich täglich noch eine Stu dazu an, in meinem Studirzimmer ihnen allein einige Hauptgrundſ des deutſchen Fürſtenrechts bekannt zu machen, woran ſie zu mein großen Vergnügen nicht wenig Theil zu nehmen ſchienen*)." Der g P. ahnete, als er dieſes niederſchrieb, nicht, welchen Stoff zu Betra tungen eine ſpätere Zeit herbeiführte; gerade der Prinz, welcher e Regent des Landes werden ſollte, in welchem P. lehrte, wurde verh dert, ſeine belehrenden Vorleſungen über deutſches Staats- und Fü ſtenrecht zu beſuchen.

Nachdem P. einige Jahre lang blos Docent geweſen, ward (1749) Mitglied des oft in Anwendung ſtaatsrechtlicher Grundſä erkennenden Spruchcollegiums, was ihm in Verbindung damit, daß er o zur Erſtattung von Gutachten veranlaßt wurde, Gelegenheit gab, d deutſchen öffentlichen Zuſtände kennen zu lernen. Die von ſeinem B rufe nicht in Anſpruch genommene Zeit verwendete P., der auch a Zeitſchriften, z. B. an dem Schlözer'ſchen Briefwechſel Antheil nahm, ſ ſchriftſtelleriſchen Arbeiten. Die Zahl ſeiner Schriften**) iſt anſehnlich Die bedeutendſten derſelben ſind: Grundriß der Staatsveränderungen d deutſchen Reichs. Göttingen 1763. Zuletzt 1795. Vollſtändiges Hand buch der deutſchen Reichshiſtorie. Göttingen 1762. 2. Auflage 177 Hiſtoriſche Entwickelung der heutigen Staatsverfaſſung des deutſche Reichs (ein Werk von 3 Bänden***), welches zuerſt im Jahre 17 zu Göttingen erſchien und mehrmals, aber unverändert aufgelegt wurde Institutiones juris publici. Göttingen 1770. 6. Auflage 1802 (i Deutſche überſetzt vom Grafen von Hohenthal, mit Anmerkungen ve

*) Der ſchon dem hohen Greiſenalter nahe Publiciſt fügt hinzu: „Unt Anderem machte es vorzüglich einigen Eindruck, als ich bei Gelegenheit der M teric von Mißheirathen ſie mit einem Buche: „Genealogie ascendante" bekan machte. Sie bemerkten bald, wie angenehm es einer jeden erhabenen Nachkom menſchaft ſein müſſe, unter ihren Stammältern bis in entfernte Zeiten hina ſowohl mütterlicher als väterlicher Seite keine andern als erhabene Standesp ſonen zu finden."

**) Noch jugendlich raſch und aufrichtig gab P., obwohl nur anonym, h aus: „Patriotiſche Abhandlung des heutigen Zuſtandes beider höchſten Reichsgerich worin der Verfall des Reichsjuſtizweſens ſammt dem daraus bevorſtehenden U heile des ganzen Reichs und die Mittel, um demſelben vorzubeugen, der Wah heit gemäß und aus Liebe zum Vaterlande erörtert werden." 1749. Er bedie dieſer Schrift beſonders die Gebrechen des Reichshofraths auf und zeigte dann hin, wie ſehr durch Gefährdung [illegible] des deutſchen Rechts ſelbſt in Frage geſtellt [illegible]

***) S. beſonders [illegible] Ausgabe. Theil [illegible]

Grimm 1791—1793. 3 Bände). Auserlesene Rechtsfälle. Göttingen 1763—1809. 4 Bände *). Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht. Göttingen 1777—1779. Literatur des deutschen Staatsrechts. 3 Theile. 1776—1783. (Klüber gab im Jahre 1791 eine Fortsetzung und Ergänzung dieses Werks heraus.) Ein Ausfluß seiner religiösen Gesinnung sind die Schriften: Der einzige Weg zur wahren Glückseligkeit, deren jeder Mensch fähig ist. 1772. Etwas für alle Stände und Etwas zur täglichen Andacht für die, welche ihre Gesinnungen damit übereinstimmend finden werden. 1775. Die christliche Religion in ihrem wahren Zusammenhange und in ihrer wahren Vortrefflichkeit vorgestellt. 1779.

Pütter's Ruhm gründete sich auf seine tiefe Kenntniß des deutschen Staatsrechts und seiner Wurzeln. Das ungeheuere, winkelreiche Gebäude der deutschen Reichsverfassung, die, wie er sich einmal (S. 19 seiner Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht, Band 1) ausdrückt, leider „in mehr als einem Betracht als einzig in ihrer Art angesehen werden" konnte, kannte er in allen seinen Theilen; er fand sich in diesem Labyrinth zurecht und war der Leitfaden, um es durchwinden zu können **). Freilich mußte er es mit ansehen, wie es immer mehr zur Ruine zusammenbrach; wie der siebenjährige Krieg es baufälliger machte ***), der Revolutionskrieg mit seinen Folgen seine Grundlagen erschütterte und verrückte. Selbst das Zusammenstürzen des durch Alter ehrwürdigen Gebäudes, dessen Aufrechthaltung besonders durch Anerkennung und Befestigung der die Einheit darstellenden kaiserlichen Gewalt der Gegenstand seiner Wünsche und Bestrebungen war, erlebte er noch, aber nur noch körperlich. Sein hohes Alter hatte ihn wieder zum Kinde gemacht. Schon als im Jahre 1803 der französische Machthaber das Kurfürstenthum Hannover besetzen ließ, war er geistig so gut als todt (er meinte in der Zeit des siebenjährigen Krieges zu leben, wo er gleichfalls eine französische Armee im Lande sah), und als drei Jahre später das deutsche Reich, seine geistige Wohnung, über ihm zusammenstürzte, wurde ihm so der größte Schmerz erspart. Getragen von Träumen, in denen er sich noch in den weiten Gängen des gothischen Baues erging, entschlief er im folgenden Jahre. Die Nummer 138 der göttingischen

*) Dieses Werk ist besonders Document seines juristischen Gerechtigkeitssinnes. Denn er war „Feind jedes juristischen Unrechts und hatte den Muth, es offen zu bekämpfen, wo er es fand." Deutsche Jahrbücher für Wissenschaft und Kunst. 1841. Nr. 63: „Die Universität Göttingen."

**) Ein französischer Graf (de Chatenay), welcher Anlaß hatte, sich genaurre Kenntniß von der Verfassung des deutschen Reichs zu verschaffen und deswegen nach Deutschland reis'te, und daran verzweifelte, sich in diesem Labyrinth zurecht zu finden, wenn Pütter ihm nicht die Hand reiche, suchte ihn in Göttingen auf und bat ihn, dieses in einem Privatissimum zu thun. Betrübt darüber, daß seine Bitte kein Gehör fand, reis'te der Franzose wieder ab.

***) S. Pütter's im April 1762 geschriebene Vorrede zur ersten Auflage seines Handbuchs der deutschen Reichshistorie: „das traurige Schauspiel unserer Tage."

gelehrten Anzeigen vom 29. August 1807 ver „Den 12. A
guſt ſtarb der Patriarch der deutſchen Publici[illegible] der berühmte G
heime Juſtizrath Johann Stephan Pütter, d[illegible] ausgezeichnet gro
Verdienſte um ſeine Wiſſenſchaft, um die Bildung ſo vieler tauſen
Staatsdiener und um den Glanz der Univerſität, der er über 50 Jah
ſeine raſtloſe Thätigkeit mit ſeltenem Eifer widmete, unvergeßlich bleib
werden. Er erreichte ein Alter von 82 Jahren und faſt zwei Monaten *).

2. Häberlin. So wie Pütter mit jüngeren Kräften M
Moſern zur Seite ſtellte, ſo fand Pütter wieder in Carl Fried
rich Häberlin **) einen jüngeren, die gleiche Laufbahn beſchreitende
Zeitgenoſſen. Schon deſſen Vater Franz Dominik Häberlin ***), Ver
faſſer eines großen hiſtoriſchen Werkes über Deutſchland, war Profeſſo
des Rechts und Lehrer des Staatsrechts auf der Univerſität Helmſtäd
was wohl dazu beitrug, daß der Sohn Vorliebe für dieſe Wiſſenſcha
faßte. Geboren zu Helmſtädt im Jahre 1756, bildete dieſer ſich do
in der Rechtswiſſenſchaft aus und wurde, nachdem er ſich eine Zeit lan
in Wetzlar aufgehalten, um den reichskammergerichtlichen Proceß kenne
zu lernen, Aſſeſſor bei der Juſtizcanzlei in Wolffenbüttel. Später folg
er einem Rufe als Profeſſor nach Erlangen, wo er ſich beſonders de
Cultur des deutſchen Staatsrechts widmete und ſeine Vorleſungen übe
die deutſche Reichsgeſchichte herausgab. Der Ruf, den er dadurch er
langte, führte zu ſeiner Berufung nach Helmſtädt, um dort das Lehram
ſeines im Jahre 1787 verſtorbenen Vaters zu übernehmen. Sein Lan
desherr, der viel Vertrauen in ihn ſetzte und ſich oft bei wichtigen Ar
gelegenheiten ſeines Rathes bediente, ſendete ihn als ſeinen Geſchäfts
träger zum Raſtädter Congreſſe, wo er einen Schatz von Erfahrunge
ſammelte und mit ſcharfem Auge die Lage der Dinge beobachtete un
einen tiefen Blick in die Zukunft des Vaterlandes werfen konnte. Zurück
gekehrt verwaltete er, der gleich Pütter zuletzt den Titel eines Geheime
Juſtizraths führte, ſein Lehramt bis zur Kataſtrophe des Jahres 180
die zur Aufhebung der Univerſität Helmſtädt führte. H. wurde bei Er
richtung des Königreichs Weſtphalen zum Reichsſtand und Mitglied de
Geſetzcommiſſion ernannt. Aber gleich Pütter'n überlebte er nic
lange den Umſturz des deutſchen Reichs, deſſen Verfaſſung und Zuſtän
die Gegenſtände ſeiner Studien und Beſtrebungen waren. Von ein
heftigen Krankheit zu Caſſel, der Hauptſtadt des neben dieſen Ruine
aufgebauten neuen Königreichs, wo er mit Johannes von Müll
verkehrte, ergriffen, ließ er ſich nach Helmſtädt bringen, wo er i
Jahre 1808 ſtarb.

Häberlin's vorzüglichſtes Werk iſt ſein im Jahre 1794 heraus
gegebenes „Handbuch des deutſchen Staatsrechts nach dem Syſtem d

---

*) Pütter wurde alſo ſo alt als Goethe. Auch ſein Gönner von Münch
hauſen wurde 82 Jahre alt.

**) Weidlich a. a. O. Band 1 S. 257.

***) Weidlich a. a. O. S. 249—257.

Herrn Geheimen Justizraths Pütter. Zum gemeinnützigen Gebrauch der gebildeten Stände in Deutschland mit Rücksicht auf die neuesten merkwürdigen Ereignisse bearbeitet," von dem eine zweite Auflage (trotz eines erschienenen Nachdrucks) schon im Jahre 1797 erschien. Die lobenswerthe Absicht, von der sich H. bei der Bearbeitung dieses vortrefflichen Werks*) leiten ließ, hat er selbst in der Vorrede ausgesprochen, wo wir lesen: „Unter mehreren guten Folgen, welche die französische Revolution, mit so vielen unseligen vermischten, für Deutschland schon unstreitig gehabt hat**) und hoffentlich künftig noch mehr haben wird, glaube ich auch die rechnen zu können, daß der Deutsche angefangen hat, sich mehr als sonst um seine vaterländische Verfassung zu bekümmern. — Was war also natürlicher, als daß er sich nach einem Werke umsah, aus welchem er sich eine vollständige Kenntniß des deutschen Staatsrechts verschaffen konnte. Leider forschte er hiernach vergebens. Entweder fand er bloße Compendien, die er, mehrerntheils noch in einer ihm unverständlichen Sprache geschrieben, ohne Erklärung nicht verstand, oder so große Werke, daß er nicht daran denken konnte, sie zu lesen, ja daß er sie auch wohl nicht ohne Ekel hätte lesen können. Betrachtungen dieser Art brachten mich schon im vorigen Jahre zu dem Entschlusse, ein Werk über das deutsche Staatsrecht zu schreiben, das gleich weit von compendiarischer Kürze, als einem ermüdenden Detail entfernt, einen Jeden, der nur etwas zu den gebildeten Ständen gehört, mit den Rechten und Pflichten des deutschen Reichs und der höchsten Gewalt in demselben, folglich auch mit den Rechten und Pflichten eines jeden deutschen Reichsbürgers in Beziehung auf die höchste Gewalt im Staate bekannt machen könnte, also nicht gerade ein Werk für den Staats- und Geschäftsmann oder den Staatsrechtsgelehrten, wenn gleich auch diese vielleicht Manches aus einem anderen Gesichtspuncte vorgestellt

---

*) Häberlin setzte darin Pütter'n S. 29 u. 30 einen Denkstein: „Diese höhere Cultur (des deutschen Staatsrechts) haben wir vorzüglich dem rastlosen Fleiß, dem Scharfsinn und den ausgebreiteten Kenntnissen des Herrn Geheimen Justizrath Pütter in Göttingen zu verdanken. Man nennt ihn jetzt, da Moser todt ist, den Vater der Publicisten; allein man könnte ihn fast den Schöpfer des deutschen Staatsrechts nennen. — Was man von Conring sagt, daß alle wichtige Sachen durch seine Hände gegangen wären und unter seinen Händen eine neue Gestalt und Ansicht erhalten hätten, kann man fast mit eben dem Rechte von Pütter'n sagen, und wie Conring Epoche in der Cultur des deutschen Staatsrechts gemacht hat, so macht selbige jetzt Pütter. Zu bewundern ist nur, nicht sowohl die rastlose Thätigkeit des Mannes bei seinen nun schon hohen Jahren, als daß er, welches so selten der Fall ist, stets mit seinem Zeitalter fortgeschritten ist. Um sich davon zu überzeugen, darf man nur seine neueren Schriften mit seinen älteren vergleichen." Letzteres gilt auch vom Styl, so daß auch in dieser Beziehung Pütter und Goethe sich vergleichen lassen.

**) „Der Schwachen wegen, die so gern einen Jeden für einen Jacobiner halten, der nicht die französische Revolution in den tiefsten Abgrund verdammt, oder wohl gar etwas Gutes in ihr findet" (so drückt H. sich hierbei in einer Anmerkung aus) zählt er diese guten Folgen auf, z. B. daß die Fürsten und Stände an ihre Pflichten erinnert worden seien.

finden, als der war, woraus sie die Sache bisher betrachteten, s
zum gemeinnützigen Gebrauch aller, wenigstens der gebildeten St
Der Beifall, den dieses Werk fand, daher es bald eine zweite A
erlebte, ist mit der ehrenwerthen Gesinnung und der Freimüt
seines Verfassers zuzuschreiben, der sich in der Vorrede noch dahi
sprach: „Ueberzeugung, Wahrheits-, Freiheits- und Gerechtigkei
leitete meine Feder. — Daß ich kein Hofpublicist sei, unstreiti
schädlichste Gattung von Menschen, davon werden sich
Leser hoffentlich bald überzeugen und dabei darüber freuen, da
Censurzwang ihn beengt habe." „Gottlob," so heißt es am E
der Vorrede, „daß ich in einem Lande lebe, in welchem man sei
berzeugung mit Freimüthigkeit äußern darf, in welchem man nicht
verbotenen Büchern weiß und in welchem Preßfreiheit herrscht —
wo man Despotismus und Hofpublicisten nur dem Namen nach k

Von solcher Gunst unterstützt, gab H. eine Zeitschrift heraus
durch er sich noch ein weit größeres Verdienst erwarb, als durch
Handbuch, sein deutsches Staatsarchiv, von welchem im Jahre
die ersten Hefte erschienen und wodurch er die Schlözer'schen E
anzeigen, die kurz vorher (1794) geschlossen worden waren, zu e
sich bestrebte*) und ersetzte. Mit Beharrlichkeit und unter vielen
pfen setzte er diese Zeitschrift (62 Hefte) bis zu seinem Tode fort.
Vertrauen, das sich H. durch seine Kenntnisse, seinen Charakte
seine Gesinnungen erwarb, rief ihn oft zum Anwalt Unterdrückt
das Forum. In diesem Berufe zeichnete er sich besonders in der
Aufsehen erregenden und zuletzt noch bei der Bundesversammlun
Sprache gebrachten Angelegenheit des Hofrichters und Land- und E
rathes von Berlepsch in Hannover aus, der, weil er als Mitgli
Stände sich Opposition erlaubt hatte, durch einen Machtspruch
Amtes als Hofrichter ꝛc. entsetzt ward. Mit eben so viel Freimüt
als Umsicht und Gemessenheit vertheidigte H. seinen Clienten, da e
glückte, ein Urtheil des Reichskammergerichts zu erwirken, welche
Wiedereinsetzung dictirte und mit dessen Vollstreckung Preußen bea
wurde, zugleich vor dem Richterstuhl der öffentlichen Meinung,
ihm sein eben gegründetes Staatsarchiv die besten Dienste leist

*) Wir lesen S. 311 des zweiten Bandes: „Wenn ich gleich mein
archiv nicht als Folge der Schlözer'schen Staatsanzeigen angekündigt habe
stehe ich doch gern, daß ich nie auf den Gedanken gekommen sein würde
selbe anzulegen, wenn nicht jene Anzeigen aufgehört hätten." S. noch:
Ludwig von Schlözer's öffentliches und Privatleben aus Originalurkun
von dessen ältestem Sohne Christian von Schlözer. Band 1. Leipz. 1828. S.

**) Eine besondere Schrift gab H. zu Berlin im Jahre 1797
„Ueber die Dienstentlassung des Herrn. frichters" ꝛc. Vergl. Pütter's
biographie S. 877 ꝛc., wo dieser von ser „mit an
und aller Kunst einer lebhaften, ebneten und
herausgegebenen Schrift" dieses „
feitigkeit beschuldigend, redet.

Es sei gestattet, eine Stelle aus dem zweiten Bande *) desselben (Helmstädt und Leipzig 1796) hervorzuheben, die zugleich reichen Stoff zu Vergleichungen und Betrachtungen, neueren Erscheinungen gegenüber, hingibt. Dieser Band enthält S. 68 ff.: „Fernere Beiträge zur Dienstentlassungsgeschichte des Hofrichters und Landraths von Berlepsch zu Hannover**)," welche H. in Folgendem einleitete: „Die allgemeine Aufmerksamkeit, welche die Dienstentlassung des Hofrichters von Berlepsch nicht blos von seiner Hofrichters-, sondern sogar von seiner Land- und Schatzrathsstelle billig erregt hat, läßt mich hoffen, daß es dem Publicum nicht unwillkommen sein wird, wenn hier vorerst noch einige diese Sache betreffende und aufklärende Actenstücke demselben mitgetheilt werden. Schon klagt man nicht ganz mit Unrecht über die größtentheils fehlerhafte Repräsentation der Länder, und daß der Fürst so viele Mittel habe, die mehrerntheils in seinen Hof-, Civil- oder Militärdiensten stehenden Landesrepräsentanten stumm zu machen. Müssen sie aber nicht ganz verstummen, wenn man sich von Seiten der Regierung so leicht eines Mannes entledigen kann, der es etwa noch wagt, die Rechte und Freiheiten des Landes standhaft und mit Muth zu vertheidigen? Wer wird das ferner zu thun sich unterfangen, wenn er fürchten muß, Ehre und Dienst zu verlieren, so bald er Grundsätze äußert, die den Absichten und Wünschen des Regenten zuwider sind? Dann kann aber das Land, wie sich einst Schlözer ausdrückt, constitutionsmäßig verrathen werden — wehe dann dem Lande!"

Wie oft war H. in seinem liebevollen Eifer für das Wohl des deutschen Vaterlandes ein Prediger in der Wüste! Wie oft bewahrheitete sich, was er prophetisch und warnend verkündete***)! Möchte dieses dazu beitragen, daß die Häberline der Gegenwart Gehör finden! Bopp.

Preßfreiheit; freie Presse; Freiheit der Presse; gesetzliche Preßfreiheit. — I. Begriff derselben. Es kann nur leicht fallen, über Preßfreiheit eine sehr große Abhandlung zu schreiben. Denn dieser Gegenstand hat namentlich in Deutschland ein bedeutendes Interesse nicht blos für alle Regierungen, sondern auch für jeden denkenden und an dem Wohl des Ganzen theilnehmenden Menschen; und darum ist in neueren Zeiten unendlich viel hierüber gedruckt worden, verhältnißmäßig vielleicht mehr, als über irgend einen anderen Gegenstand der sogenannten Tagespolitik. Schwerer dürfte es eben deshalb sein, in einem kurzen Artikel diese Materie übersichtlich klar zu behandeln. Zur Deutlichkeit, mindestens zur Vermeidung von Mißverständnissen wird es jedoch beitragen, wenn man vor Allem festsetzt, was

*) Lesenswerth ist auch das S. 190—192 desselben Bandes abgedruckte Rezept für Despoten," wo es u. A. heißt: „Er muß schlechte Menschen an [illegible] Hand haben, die sich zu schlechten Dingen brauchen lassen."

**) Vergl. noch Band 4, S. 109 ff.: „Noch einige Actenstücke zur Rechtsache des Hofrichters von Berlepsch."

***) S. z. B. 10. Band des Staatsarchivs, 1803, S. 39 ff.: „Was wird aus Deutschland?"

man (wenigſtens hier, in dieſem Aufſatz und, ſo viel dem Verfaſſer ſelben bekannt iſt, ziemlich bei Allen, welche die freie Preſſe wün oder vertheidigen) unter Preßfreiheit verſteht, und was man dag nicht für Freiheit der Preſſe gelten laſſen kann.

1. Zuerſt muß die Bemerkung eine Stelle finden, daß, ſo Preßfreiheit, freie Preſſe, Freiheit der Preſſe von gleichbedeutende Worte ſind, daſſelbe auch von dem Ausdruck geſetz Preßfreiheit zu gelten hat. Denn gleichwie in jedem Staate Geſetz der oberſte Herrſcher ſein ſoll; gleichwie überall Jeder, der in Utopien oder in einer Anarchie leben will, mit anderen Worten Vernünftige jedwedes Recht nur begleitet ſehen will von Geſetzen, w den Mißbrauch deſſelben, damit es nicht die Freiheit Anderer beein tige, können ſie ihn nicht verhüten, doch beſtrafen; eben ſo kann mand eine Freiheit der Preſſe fordern, welche, wenn ſie mißbra wird, nicht unterworfen ſein ſolle gebührender Beſtrafung. Solche ſtrafung einer jeden Preßfrechheit iſt auch wirklich überall gege denn wo wäre der Staat, der nicht beleidigende oder geſetzwidrige griffe gegen Einzelne oder gegen das Ganze mit Strafen bedroh Und in ſolcher Bedrohung ſind natürlich Angriffe dieſer Art, w vermöge der Preſſe verübt werden, wenn nicht ausdrücklich ausgenom von ſelbſt mit einbegriffen. — Nicht aber läßt ſich beſtreiten die Zu mäßigkeit ausdrücklicher Ausnahme der durch die Preſſe begangenen gehen, um dieſelben einer beſonderen Strafgeſetzgebung, eigenthümli ſogar mitunter härteren Strafen zu unterwerfen. Denn die Beleidig Einzelner in Druckſchriften iſt gewöhnlich eine ſtärkere, als wenn gleichen Inhalts nur in mündlicher Rede entſtanden wäre; und griffe auf den Staat können in aufgeregter Zeit durch gedruckte Ver tung am Meiſten gefährlich werden.

2. Strafgeſetze gegen den Mißbrauch können nicht verwirklicht den, wenn nicht in jedem einzelnen Falle ein Strafbarer mit Zuver zu ermitteln iſt. Von ſelbſt iſt alſo klar, daß bei vollſtändiger P freiheit dennoch keine Schrift erſcheinen oder verbreitet werden darf, welcher nicht der Name desjenigen erſcheint, welcher, ſei es der Dru Verleger, Herausgeber, Verfaſſer, als verantwortlich für den ga Inhalt auftritt, verantwortlich nach den Beſtimmungen der Geſetze den Mißbrauch der Preſſe.

3. Die Strafen des Mißbrauchs der Preſſe werden überall, a Confiscation und Vernichtung der ſtrafbaren Schriften, zum gr Theile in Geldſtrafen beſtehen. Am Leichteſten tritt Mißbrauch der P ein in regelmäßig erſcheinenden und der Politik des Tags gewidm Blättern, weil es hierbei zu reiferer Ueberlegung oft an Zeit geb und weil politiſche Leidenſchaft jeder Art in bewegterer Zeit ſich vorz weiſe ihrer zu bemächtigen, mindeſtens zu bedienen ſucht. Könnte deshalb erkannte Geldſtrafen nicht mit Sicherheit verwirklichen, ſo löre die Geſetzgebung ihre Wirkſamkeit, der Staat und der Einzelne ihm gebührenden Schutz. Es iſt alſo keineswegs verwerflich, bei

ändiger Preßfreiheit die Erlaubniß zur Herausgabe politischer Tages-
lätter an Hinterlegung von Cautionen zu binden, welche bei solchen
trafen zur Sicherheit der Zahlung dienen und nöthigenfalls sogleich
ieder ergänzt werden müssen [1]).

Es sind daher Gesetze gegen den Mißbrauch der Presse (entweder in
r allgemeinen Strafgesetzgebung oder in besonderen Gesetzen), sodann
r Sicherheit der Verwirklichung dieser Gesetze die Nothwendigkeit, daß
f jeder Druckschrift ein verantwortlicher Name erscheine, und daß das
rscheinen politischer Zeitungen durch Cautionen bedingt werde, unbedingt
reinbarlich mit vollständig freier Presse; zum Theil sogar noth-
ndig mit ihr verbunden. Diejenigen aber, welche bei dem gesetzlichen
estehen solcher Mittel zur Verhütung des Mißbrauchs die Existenz der
reßfreiheit in Abrede stellen, scheinen hierin nicht alle mit ehrlichen
affen zu kämpfen.

4. Preßfreiheit ist es, wenn der Staat Jedem erlaubt, ohne
rherige specielle Genehmigung drucken zu lassen, was er will [2]), unter
eobachtung der unter Nr. 2. und 3. angeführten Vorschriften (zur Si-
erung etwa nothwendiger Verwirklichung eines Strafgesetzes), und auf
e Gefahr hin, daß bei allenfalls eintretender Strafbarkeit das gesetzliche
richtliche Verfahren eingeleitet werde. Wenn aber vorherige specielle
nehmigung des Staats für dasjenige, was gedruckt werden soll, noth-
ndig ist; wenn mit anderen Worten Censur existirt, so besitzt man
ine Preßfreiheit. Nun können freilich in einem solchen Staate, welcher
ensur eingeführt hat, ausnahmsweise manche Druckschriften censurfrei
in, z. B. die einen Umfang von mehr als 20 Bogen haben (wie die
arlsbader, zu einem provisorischen Bundesgesetz erhobenen Beschlüsse für
eutschland verfügen); oder die von einer oder der anderen Classe von An-
estellten herrühren (wie ehedem in manchen deutschen Ländern Universi-
ätslehrer censurfrei waren); oder deren Verfasser sich auf dem Titel nen-
n (wie neuerdings Manche mit solcher Preßfreiheit sich begnügen zu kön-
en vermeinen). — Wo Ausnahmen dieser Art existiren, ist jedoch die
resse nicht völlig frei; Censur existirt; und wenn Preßfreiheit gefordert
ird, wenn hier in diesem Aufsatze von freier Presse gesprochen wird,
o ist darunter durchaus keine bedingte verstanden (möge von den ange-
ührten Bedingungen oder von anderen möglichen die Rede sein), sondern
ur eine wirkliche und vollständige Preßfreiheit, wie sie zu An-
ng dieser Nummer 4. beschrieben worden ist.

II. Gründe gegen die Preßfreiheit. Im Sinne der Ver-
eidiger der vollständig freien Presse [3]) ist es keineswegs zweckmäßig, die

1) Es ist damit nicht behauptet, daß in allen Staaten, welche freie Presse
statten, solche Cautionen eingeführt sein müßten. Manche Länder, z. B.
chweden, kennen sie keineswegs.

2) Es versteht sich von selbst, daß, was in diesem ganzen Aufsatze von
uckschriften gesagt wird, in gleicher Weise von Lithographie und von anderer
rvielfältigung gilt.

3) Zu denselben gehört der Verfasser dieses Artikels seit wenigstens 35 Jah-

wirklich vorhandenen Nachtheile der Preßfreiheit zu leugnen oder die freie Preſſe Gründe anzuführen, welche nicht ganz haltbar welche wenigſtens ſo geeignet ſind, daß ſie auf die Anſicht und U zeugung der Gegner der Preßfreiheit oder hierin unentſchiedener M nicht einzuwirken vermögen. Nicht darauf kommt es an, ob die P freiheit Nachtheile mit ſich führt, nicht auf die Zahl der Gründe für Preſſe; ſondern lediglich darauf, ob die Nachtheile für den Staat g ſeien bei vollſtändiger Preßfreiheit oder bei der Cenſur.

Leugnen läßt es ſich nicht, daß mit freier Preſſe, weil ſie zu in eine zügelloſe ausarten kann, bis die Gerichte einſchreiten, m Uebel verbunden ſein können, manche Nachtheile mehr oder minder vermeidlich verbunden ſind. Gerecht iſt der Abſcheu gegen die Mißbr der Preſſe und gegen die, wo Preßfreiheit beſteht, nicht immer abzu bende Preßfrechheit. Privatperſonen können leidenſchaftlich beha verleumdet werden; es iſt ungewiß, ob ſie es erfahren, alſo ſich theidigen können; Mancher verachtet es, anonymen Scriblern zu w ſprechen und leidet dennoch darunter tief[4]); verſucht man aber W legung, ſo erzeugt dies unnöthige, ärgerliche Kämpfe, und am End es doch verleumderiſcher Leidenſchaft gelungen, dauernden Verdacht achtungswerthe Männer zu erzeugen. Eben ſo iſt Religion und lichkeit bei freier Preſſe manchen Eingriffen und Beleidigungen ausg die um ſo nachtheiliger ſein mögen, da reine jugendliche Gemüther durch auf immer verdorben werden können, und da, hat der M einmal ſich verführen laſſen, zu einer irreligiöſen oder unſittlichen tung ſich zu neigen, es unendlich ſchwer für ihn iſt, davon zu l und durch Schriften entgegengeſetzter Art die einmal entſtandene h hafte Richtung zu heilen. Daß aber Erſcheinungen dieſer Art an Ländern, deren literariſche Erzeugniſſe einer Cenſur unterliegen, b vorkommen, iſt allerdings gegen die Vertheidiger der Cenſur kein gender, mindeſtens kein überzeugender Grund, indem hieraus geſchl werden kann, daß durch ſtrengere Cenſur ſolcher Uebelſtand zu fernen ſei. Endlich macht es die freie Preſſe möglich, Lehren zu breiten, welche dem Staate im Ganzen oder der Staatsregierung theilig ſind, welche die Grundſätze guter Ordnung untergraben, und Vertrauen der Unterthanen zu ihren Fürſten erſchüttern, zur achtung aller Geſetzlichkeit auffordern und dadurch Samen ausſtr deſſen Früchte revolutionären Tendenzen die Hand reichen können. zugsweiſe gilt dieſes von Zeitungen, Flugblättern, Zeitſchriften, wei allgemeiner als Bücher im Volke verbreitet werden, oft wegen popu Form am meiſten Eingang finden und die Tagesbegebenheiten beſpr für welche die große Maſſe in der Regel am Meiſten ſich intereſſirt

Läßt ſich nun, will man ehrlich ſein, nicht leugnen, daß

ren aus vollſter, lebendigſter Ueberzeugung nicht blos im Intereſſe des V ſondern auch in mindeſtens eben ſo großem Intereſſe der Fürſten.

4) Wie noch 1842 der belgiſche Kriegsminiſter General Buzen.

l durch Preßfreiheit entstehen können, sogar bei bestehender Preß-
eit mitunter unvermeidlich sind, so sucht man das Institut der Cen-
folg..ndermaßen zu rechtfertigen. Es ist Pflicht des Staats und
entlich ein Recht der Staatspolizeigewalt, Uebel, die entstehen kön-
zu vermeiden; den Vergehen, die begangen werden können, zuvor-
mmen; Verbrechen, die vorbereitet werden, nicht vollführen zu las-
um sie alsdann zu bestrafen, sondern ihnen vorzubeugen. Warum
hier, bei Nachtheilen, welche durch die Presse erzeugt werden kön-
ein Anderes Statt finden? Freilich hat Jeder das Recht, seine Ge-
en durch den Druck zu vervielfältigen. Aber kein Recht im Staate
nbeschränkt; jedes hat seine Grenze, sobald es in einer Weise aus-
t werden will, welche in die Rechtssphäre eines Andern eingreift,
der Staat ist verbunden, dafür vorbeugend zu sorgen, daß dies
geschehe. So beschränkt er den Absatz von Giften; so wehrt er
Verkauf von gesundheitschädlichen oder verdorbenen Waaren und
ichtet diese. Warum soll er nicht gleiche Sorgfalt üben rücksichtlich
durch die Presse zu verbreitenden Uebel, zumal da es sein kann,
durch die bloße Bestrafung nicht aller Nachtheil des einmal verbrei-
Uebels vernichtet wird?

In dieser Weise versucht man die Censur zu rechtfertigen. Beruft
sich auf die praktisch durchgeführte Ansicht verstorbener Fürsten oder
atsmänner für freie Presse in Ländern, welche jetzt der Censur un-
gen, so wendet man ein, daß jede Zeit ihre eigenthümlichen Ver-
isse mit sich bringe, und man kann dieser Behauptung mit Grund
widersprechen; beruft man sich aber auf Staaten, in welchen Preß-
eit besteht, so wendet man ein, daß die richtige Stufe der Freiheiten
der Eigenthümlichkeit eines jeden Volks abhänge, und daß von an-
Staaten namentlich auf Deutschland um so weniger geschlossen
den könne, da in einem Staatenbund von mehr als 30 Staaten ohne
ige Censur gar leicht etwas der Würde und den Rechten eines
en oder eines Staats Nachtheiliges in irgend einem der anderen
aten gedruckt werden könne.

Bei manchen Staatsmännern mag endlich die Abneigung gegen die
Presse noch dadurch gesteigert werden, daß durch Censur den an
Spitze der Staatsverwaltung stehenden Männern das Regieren aller-
s viel leichter gemacht ist, und daß, wie überall der Uebergang von
m System zu einem anderen seine Unbequemlichkeiten hat, das na-
lich bei einem Vertauschen der Censur mit freier Presse im Anfang
Fall sein wird, bis man an die unvermeidlichen, mitunter gar nicht
nehmen Folgen der letzteren sich gewöhnt hat.

III. Gründe für die Preßfreiheit. Dieser offenherzig ge-
lderten Schattenseite der vollständig freien Presse stehen jedoch glän-
de Gründe für die Preßfreiheit entgegen, welche jeder vorurtheils-
e Beobachter gewiß nicht in Abrede stellen wird.

1. Ohne alle Beziehung auf den Staat fördert sie die Wissen-
schaften, die Intelligenz, die Humanität. Nicht leicht findet in irgend

einem Theile menſchlichen Wiſſens ein bedeutender fortſchritt ohne Gedankenmittheilung Statt. Iſt letztere der Cenſur unterworfen kann das ſubjective Ermeſſen der Cenſoren die vermeintlich irrige ſchädliche Lehre unterdrücken; oft ſcheuet der Cenſor eben ſo ſehr nur Mißfällige eines Vortrags, und wie natürlich iſt es, daß i Zweifel den ſicheren Weg einſchlägt und ein Erzeugniß der Geiſtesth keit vernichtet, welches er oft zu beurtheilen nicht vermag. Oft w hierdurch die edelſten, die heilſamſten Wahrheiten auf lange Zei unterdrückt, während eine Lehre, deren Ungrund bewieſen werden nicht leicht eine Gefahr bringt; wo aber der Ungrund nicht bewieſen den kann, iſt eine Garantie gegen Mißbrauch der Cenſorengewal möglich. Und wie ehedem im deutſchen Reich die oberſten Reichsg minder poſitiven, mehr negativen Nutzen dadurch ſtifteten, daß die Scheu vor ihnen gar manche der deutſchen Regierungen abge wurden, Unrecht zu thun, ſo im umgekehrten Verhältniſſe wirkt die ſur in allen Theilen des Wiſſens auch negativ am Nachtheiligſten dem ſie aus Scheu vor ihr Muth und Luſt zu jeder Geiſtesthätigkei terdrückt, den Aufſchwung der Gedanken erſtickt und einen großen derjenigen, welche die Wiſſenſchaft fördern könnten, zu Schwerge Bitterkeit darüber bringt, daß ſie den Druck ihrer Geiſtesproducte Urtheile ſolcher unterwerfen ſollen, die ſehr oft hierzu unfähig ſind. deſtens bewirkt ſie, daß der Schriftſteller, der eine Cenſur übe weiß, wiſſentlich oder ohne klares Selbſtbewußtſein ſich die Frage legen wird, welches Schickſal ſein Werk in der Cenſur zu erwarten und wird der Zeit nach ſo arbeiten, daß es zu möglichſt wenigen würfen Anlaß gibt. — Von Cenſur wiſſenſchaftlicher Werke bis zu quiſition iſt kaum Ein Schritt. Kein europäiſches Mutterland ha ſeine Colonieen Sklavenhandel und Negerſklaverei abgeſchafft, ehe bevor es die Sklaverei des Geiſtes, die Cenſur, abgeſchafft hatte, nur durch die freie Preſſe werden die Abolitioniſten in Nordam Vereinigten Staaten ein Gleiches bewirken können; ſie werden es gewiß hierdurch bewirken, ungeachtet der ſtärkſten, mit allen Le verhältniſſen eng verbundenen entgegenſtehenden Intereſſen der v genden und einflußreichen Männer in den Sklavenſtaaten.

2. Weit wichtiger erſcheint den Meiſten (und dies wird dah wöhnlich mehr hervorgehoben) der politiſche Standpunct, von we aus die Preßfreiheit in verſchiedenen Richtungen zu beurtheilen iſt. bei iſt es vor Allem klar und dürfte nicht beſtritten werden, daß Willkür der [illegible] amten, g [illegible] ßbrauch der Amtsgewalt aller S diener kein be [illegible] re, kein [illegible] ter Schutz und Schirm gedacht n könne, als [illegible] n [illegible] Preßfreiheit. Die Furcht vo ſelben verhüten ([illegible] w [illegible] erwähnten deutſchen Reichsgeri eine große [illegible] n der Angeſtellten; die freie bringt jede [illegible] enntniß, zur Kenntniß der renden, und [illegible], gleichwie ih mehr [illegible] Staatsangeh

aß sie nur rechtlich von den Vorgesetzten behandelt werden; sie ge-
t zugleich der Regierung eine vollständige Kenntniß ihrer Organe,
nd sie zugleich dem ausgezeichnet gewissenhaften Beamten ein ganz
htiges Zeugniß beilegt. (Die königlich preußische Cabinetsordre
4. Februar 1804 sagt: „Wollte man eine gewisse und schickliche
on Oeffentlichkeit ganz verweigern, so würde kein Mittel übrig
n, die Nachlässigkeit oder Treulosigkeit öffentlich angestellter Staats-
: zu entdecken. Hingegen bleibt diese Oeffentlichkeit das sicherste
l, sowohl für die Regierung selbst, als auch für das Publicum,
die Sorglosigkeit oder die unlauteren Absichten der Behörden, und
dient daher befördert und in Schutz genommen zu werden.")

3. Noch größer ist der Gewinn durch freie Presse für die Fürsten,
e Regierungen. Durch sie, und nur durch sie hören die Fürsten
alle Wahrheit; sie erfahren die Wünsche und Ansichten des Volks
werden in den Stand gesetzt, hierauf Rücksicht zu nehmen; sie wer-
dadurch von der möglichen Gefahr befreit, über die Bedürfnisse des
es in Ungewißheit erhalten zu werden, bis hierdurch in großen
nen eine erfolgreiche Staatsumwälzung ausbrechen kann. „Dieses
l in seiner vollen Freiheit bringt den Beherrschern der Erde jeden
ch, jedes Verlangen, jedes Bedürfniß ihrer Völker, ihre Liebe und
e, ihren Haß und ihr Leid entgegen, es führt sie in die Wohnun-
der Bedrängten, Verfolgten und Unterdrückten, es fördert deren
n vor ihren Thron, es verkündet ihnen den Zustand der Verwal-
, die erfolgreiche oder mangelhafte Ausführung ihrer in den wohl-
ndsten Gesinnungen ertheilten, oft mißdeuteten Anordnungen, es
ihre Blicke auf die geheimsten Mängel, auf die in dem tiefsten
kel schleichenden Mißbräuche, auf die Verirrungen der Willkür.
öffnet dieses Mittel den Königen und Fürsten eine unversiegbare
le zur Uebung der Gerechtigkeit, des Wohlwollens und der Beför-
ng des Gemeinwohls." Durch Censur dagegen vermindert sich, wenn
nur allmälig, doch um so gewisser Liebe und Vertrauen zur Re-
ng; „und wäre sie des reinsten Eifers voll für Volksbeglückung,
n ihre Anordnungen und Schritte sämmtlich eingegeben von diesem
en Gefühl, man trauet ihr nicht, weil sie das freie Urtheil scheuet."
es letztere ist jedoch bei allen guten Regierungsmaßregeln gewiß un-
lich und gewährt sogar der Regierung eine Stütze, indem jedes nach-
ge Urtheil durch die siegende Kraft der Wahrheit, sobald nur freie
vergönnt ist, sonder Mühe verscheucht wird, und überdies Freude
Dankbarkeit jeder Regierung gezollt wird, wenn sie censurfrei ihre
ügungen besprechen läßt. Die Censur schwächt ungemein die gün-
Vorurtheile des Publicums für die Verwaltungsfähigkeit der ober-
Angestellten. Außerdem entsagt die Regierung durch die Censur
Lobe, welches einem Jeden Ueberzeugung gewähren könnte, und
ft einer Vertheidigung gegen auswärtige Angriffe; denn erstens ist
ürlich, daß die wesentlichen Interessen der Regierung
Tadel erscheine b, welches ausgesprochen wird, dem

Verdacht der Schmeichelei oder eines niedrigen Eigennutzes gar nicht gehen kann, und zweitens laſſen Viele, beſonders Staatsdiener, w gern in einzelnen Fällen in dem Intereſſe der Staatsregierung ſchr möchten[5]), ſich davon abhalten, lediglich weil ſie nur unter Ce ſchreiben dürfen. Denn wer könnte es tadeln, wenn Männer, die ſelbſt achten, ſich ſcheuen, einem Verdacht ausgeſetzt zu werden, niemals ausbleiben kann, wenn man da lobt, wo man nicht ta darf, oder wo man den Tadel nur, ſo weit dies die Cenſurbehörde ſtattet, ausdrücken darf? Wo alſo die Cenſuranſtalt verhindern k daß eine unabhängige Meinung öffentlich werde, da ſind die Sch ſteller meiſt geneigt, ſich in eine Polemik einzulaſſen, an welcher nicht als freie Denker Theil nehmen könnten, ſondern den Schein Servilität auf ſich laden müßten. Wie Manches hätte ſich in den genannten Cölner Wirren bei einzelnen ſtreitigen Puncten für die Sta regierung ſagen laſſen, und wie wenig Nennenswerthes iſt in Preuße dieſem Sinne gedruckt worden! Eine Erſcheinung, wohl nur durch Bemerkung erklärbar[6]).

4. Die bisher — unter Nummer 1 bis 3 — aufgefüh Gründe für die freie Preſſe ſind wohl ſo bedeutend, daß die unter N mer II. geſchilderten Nachtheile der Preßfreiheit bei einer Abwäg welches Syſtem der Staat befolgen ſolle, ob das der freien Preſſe das der Cenſur, nicht in entſcheidende Betrachtung kommen kön Der unparteiiſche, ruhige, leidenſchaftsloſe Beobachter wird ſich alſo die vollkommen freie Preſſe entſcheiden, ihrer unverkennbaren Nachth ungeachtet. Er wird dieſes um ſo mehr ehrlich und mit ruhigem wiſſen thun können, da dieſe Nachtheile, ſo wenig ſie theoretiſch

5) Der Verfaſſer dieſes Artikels weiß ſolches zugleich aus eigener Erfahr

6) „In einem Staate, wo die Preſſe frei iſt, kann kein Mißbrauch bleiben, denn ſie wird ihn unerbittlich verfolgen, ſo lange, bis er gänzlich ſchwunden iſt. In einem Staate, wo die Preſſe frei iſt, da hat das Eigent da haben die Perſonen der Bürger den ſicherſten Schutz in ihr, denn die Preſſe verfolgt Verbrechen und Laſter und deckt alle Ungerechtigkeiten ſchon los auf. In einem Staate, wo die Preſſe frei iſt, dringt ihre Stimme bi die innerſten Gemächer des Fürſten, keine Schildwache kann ſie abhalten, das Intereſſe der Unterthanen, die Wünſche des Landes und die Klagen Ungerechtigkeiten ſeiner Beamten und Miniſter klar vor Augen zu legen. einem Staate, wo die Preſſe frei iſt, da verſchafft die Preßfreiheit die b Geſetze, denn ſie wird jedes ſchlechte Geſetz ſo lange kritiſiren und angreifen, Jedermann von ſeiner Verderblichkeit überzeugt iſt, und die Staatsregierung bewogen findet, es zurückzunehmen. In einem Staate, wo die Preſſe fre gibt es kein beſſeres Mittel als ſie, um die Steuern zu vermindern, den gibt keinen Mißbrauch auch im Staatshaushalte, welchen die Preſſe nicht folgt, keine Verſchwendung, welche ſie nicht aufdeckt, keine unnütze Staatsa gabe, welche nicht ſie bekämpft. Kurz, die Preſſe verſchafft uns alles Gut, wohl in intellectueller als materieller Hinſicht, und darum ſagte jener Engl (Sheridan) mit Recht: 'Lieber kein Parlament als keine Preßfreiheit; lieber die Verantwortlichkeit der Miniſter, auf die Habeas-Corpus-Acte, auf Steuerbewilligungsrecht verzichtet, als auf die Preßfreiheit, denn dieſe w doch alle jene Güter wieder verſchaffen.'"

[redacted]

räsonniren lassen, doch praktisch in einem viel milderen Lichte erscheinen.

Denn was zuerst die angeführten persönlichen Angriffe durch die Presse betrifft (Klatscherei, Gemeinheit, Verleumdung, Hetzerei), so ist es darauf, daß dergleichen laut häufiger Erfahrung auch bei Censur nicht vermieden wird, hier deshalb kein Werth gelegt werden, weil man ihnen möchte, durch größere Strenge der Censur solchem Ungemach wehren zu können. Aber was läßt sich einwenden dagegen, daß der ehrliche Mann persönliche Angriffe bis zu einem gewissen Grade stillschweigend verachten mag; weiterhin aber zwischen Vertheidigung durch die Presse und gerichtlicher Verfolgung des Verleumders die Wahl hat. So wird es in England gehalten, ohne daß irgend ein Nachtheil davon bemerkbar ist, und bei diesem einzelnen Gegenstande, wo nicht von der Auffassung oder von politischen Einrichtungen die Rede ist, ließe sich nicht mit Grund einwenden, daß Englands Beispiel für Deutschland nicht passe. Freilich findet man bei vielen Deutschen eine gewisse Scheu vor dem gedruckten Buchstaben, eine überaus weiche Empfindlichkeit gegen persönliche Angriffe. Diese würde jedoch, auch ohne zur englischen Gleichgültigkeit bei persönlichen Angriffen übergehen zu müssen, geheilt werden durch eine freie Presse, und die Aussicht, einen Fehler abzulegen, soll uns doch nicht vermögen, eine sonst annehmbare Gabe abzulehnen.

Auch die Sorge um Benachtheiligung der Moral und Sittlichkeit, so wie der Religion ist keineswegs dergestalt begründet, wie es im Allgemeinen erscheinen mag. In allen Fällen steht es ja den Staatsbehörden frei, gerichtliche Einschreitung nach den Gesetzen zu veranlassen bei wirklichen und offenbar nachtheiligen Angriffen auf das, was dem Menschen heilig ist. Wer aber nur theoretisch hierüber urtheilt, überschätzt leicht die Gefahr unmoralischer oder irreligiöser Schriften. In jedem Lande, in welchem für Erziehung und Bildung der Jugend aller Stände dergestalt gesorgt wird, wie es jetzt in Deutschland geschieht, steht Sittlichkeit und Religiosität bei der eminenten Mehrzahl so fest, daß für Schriften der erwähnten Art ein einigermaßen nennenswerther Einfluß unmöglich ist. Auch ist ein besonderes Interesse für sie in solchen Ländern gar nicht vorhanden; auch ohne die Hemmnisse der Censur werden sie nur selten erscheinen, weil der Versuch ihrer Verbreitung keinen Gewinn verspricht. Censur kann dem religiösen Glauben keineswegs Heiligkeit und Kraft bewahren, und die ewigen Wahrheiten einer Religion, die den Geist der Liebe und Duldung athmet, bedürfen zu ihrer Aufrechthaltung keines Zwangs. Ansichten oder Einsicht über moralische und religiöse Dinge gestalten sich aber auch im Laufe der Zeiten so verschieden, daß, wenn die Censur, was Moral und Religion angreift, unterdrücken soll, auch dasjenige vernichtet wird, was eine dankbare Nachwelt als heilsame Verbesserung früheren Zustands betrachtet. Wer hat, ehe Wilberforce und die freie Presse ihre Stimmen erhoben, bezweifelt, daß die Sklaverei der Neger der höchsten Moral vereinbar sei? Hat Galilei nicht als religiöse Ketzerei abgeschworen, was heute die ganze ge-

bildete Erde anerkennt? Wurde es nicht für sündhaft gehalten, als anfing, den Rechtsgrund der Hexenprocesse zu leugnen? Und wä 100 Jahren nicht Strauß' Leben Jesu ein Verbrechen gewesen?

Was aber die nur durch freie Presse möglichen Lehren b welche den Fürsten und den Regierungen Nachtheil bringen könne lehrt die Geschichte der neueren Jahrhunderte, daß die allermeiste ruhen und Revolutionen da entstanden, wo die Presse nicht frei Wie viele Mittel hat jede wohlgeordnete Staatsregierung, bei Presse, solchen ihr feindseligen Bemühungen alle Wirksamkeit zu entz Ihr stehen alle Materialien zur Widerlegung von Irrthümern ur sichtlichen Unwahrheiten zu Gebote. Ihr stehen, wenn sie nicht Censur viele Wohlgesinnte abschreckt, Männer genug zu Dienst ausgerüstet mit Talenten und Kenntnissen, für Wahrheit und kämpfen [7]). Ueberhaupt schlägt man den Einfluß ungegründeter griffe gegen eine Regierung gewöhnlich viel zu hoch an. „An eines oder vieler Schriftsteller, wenn sie nur eigen, rein persönlich haben nie den mindesten Einfluß auf die Welt. Die Welt kü sich nicht um die, welche sich im Geist und in der That von ihr ziren. Solche Ansichten wirken nur dann, wenn sie bereits mit gr oder geringerer Deutlichkeit in den Menschen ruhen. Der Schrift hebt dann zum klaren Bewußtsein empor, was unklarer in der bereits wohnt. Dadurch hat er allerdings einen gewissen und na sonderen Verhältnissen oft nicht kleinen Antheil an den Ereigniss Zeit." Sich davor aber zu fürchten, ist sehr unnöthig, da es Staatsregierung an Mitteln gebricht, die Presse durch die Press Erfolg zu bekämpfen. „Thörichte Aeußerungen werden ohnehin re falsche berichtiget und strafbare bestraft," sagt (1841) der edle Fr von Gagern. Können auch die Schriftsteller, besonders die Journa eine gewisse Aufregung hervorbringen, so können sie doch unmöglic Wahre in Falsches und das Falsche in Wahres verwandeln. S die Presse Ausschweifungen durch Angriff auf die Regierung, so es nur von letzterer ab, die Strafe auf dem Fuße folgen zu lassen; wird die Presse schwächer als sie war, und die Regierung bleibt s stens eben so stark [8]).

---

7) „Die Presse heilt die Wunden, welche sie schlägt," sagte Napole erster Consul.

8) Es möge, ohne Werth hierauf zu legen, erlaubt sein, nebenbei b bemerken, daß, da jeder Druck einen Gegendruck auch in der geistigen Welt e die Censur oft Widerwillen veranlaßt, welcher von Zeit zu Zeit in politischen vergehen sich äußert, die, blos aus gereizter Stimmung hervorgehend, bei Presse nicht an's Tageslicht gekommen wären, und daß, wie wenigstens oft mit Hinweisung auf Beispiele in Deutschland und in Polen behauptet ist, geheime Bündnisse, Verschwörungen und andere Verbrechen dadurch laßt oder befördert worden sind. Werth soll hierauf hier bei Beurtheilu Motive der Staatsregierungen für oder gegen Preßfreiheit keineswegs gelegt den, da allerdings den Regierungen Kraft innewohnt, innewohnen mu Gesetzwidrigkeit zu unterdrücken und zu bestrafen.

5. In Staaten mit repräsentativer Verfassung tritt für das Sy freier Presse noch ein weiterer Grund ein. Das Grundprincip die Verfassungen setzt bekanntlich eine öffentliche Meinung voraus, Stimme über physische und geistige Bedürfnisse des Volks, begrün in dem moralischen Urtheil aller Besseren und Verständigeren. Die ntliche Meinung muß sich zugleich aussprechen können, damit sie bei e, dem Volke die Wohlthaten der Verfassung zu sichern; damit sie Staatsregierung und die Stände mit des Volks Bedürfnissen und nschen bekannt mache, damit sie das Volk selbst über seine Inter n aufkläre und verständige. Ungehemmte Verständigung über die öf ichen Angelegenheiten, das heißt Preßfreiheit, ist daher in jeder Re sentativverfassung erforderlich, damit der öffentliche Geist erzeugt und gen werde, damit die öffentliche Meinung sich äußere und ihre Le thätigkeit fortdaure. Landständische Versammlungen können dafür n genügenden Ersatz nirgends bieten; denn nur durch freies öffentli Urtheil über Regierungssachen und über die landständischen Verhandg selbst kann die Uebereinstimmung der landständischen Richtung den Grundsätzen und den nothwendigen Folgen der Verfassung selbst bürgt, oder die Abweichung mit Klarheit erkannt werden.

Der schlagendste Beweis für die Allgemeinheit der Ueberzeugung, freie Presse ein wesentlicher Bestandtheil einer jeden Repräsentativ fassung sei, liegt darin, daß niemals eine solche Verfassung entstan ist, ohne daß in der Verfassungsurkunde die Preßfreiheit als Grund ausgesprochen worden. Auch ist es ohne umständliche Beweisfüh ng klar, daß mancherlei Mißbrauch der Gewalt in hoher und in nie rer Sphäre nur durch öffentliches freies Urtheil über alle Vorgänge im ate und durch die freistehende Appellation an dasselbe verhütet oder hoben werden kann; dergestalt, daß ohne freie Presse am Ende Existenz der Verfassung selbst nur (ein precarium, das heißt) an gestellt ist dem guten Willen der Regierung [9]).

6. Sollte aber auch die vorhin unter Nummer 4. zu Gunsten der ien Presse gemachte Schilderung nicht unparteiisch erscheinen; sollten ssdem die unleugbaren Nachtheile der Preßfreiheit durch die unter mmer 1 bis 3 angegebenen eben so gewissen Vortheile derselben ht für ganz aufgewogen gehalten werden: dennoch wären genügende ände vorhanden, dem Systeme der vollkommen freien Presse den ng zu geben. Denn in dem Sinne einer jeden wohlwollenden und

9) Chateaubriand, der schwärmerische Vertheidiger der Legitimität, sagt: e repräsentative Monarchie ohne Freiheit der Presse ist ein todter Körper, Maschine ohne Leben." In anderer Beziehung könnte man meinen, freie se sei in Staaten mit absoluter Regierungsform noch nothwendiger. An on (zur Vermittelung der Extreme, 1828, S. 164) stellt die Behauptung , daß in uneingeschränkten Monarchieen mehr als in repräsentativen Verfas ngen eine große Preßfreiheit zulässig sei, um der Regierung manche nützliche heit näher zu o , die Verwaltung zu beleuchten, und den Beschwer und den Wü des Volkes Luft zu machen und Berücksichtigung zu ern.

gehandhabt worden, ein unzureichendes, willkürliches und für d
heit gefährliches Vorbeugungsmittel iſt. Sie iſt unzureichend
kürlich, in ſo fern ſie ganz von der Subjectivität einzelner M
hängt, die, wenn auch der Staat die weiſeſten dazu ernenne
doch in der Art ihres Denkens und Empfindens, ihres Urth
das, was gut, recht, ziemend und paſſend für Zeit und Um
überhaupt in ihren moraliſchen und politiſchen Anſichten nothw
verſchieden ſein müſſen, ſo daß ſie die Druckerlaubniß mehr n
perſönlichen Eigenthümlichkeit als nach objectiven Vorſchriften,
nur in ſehr unbeſtimmten Umriſſen gegeben ſein können, oft
verſagen. Nun tritt aber ſehr häufig der Fall ein, daß die
ſehr ungeſchickte Hände gelegt und gewöhnlich an die bürgerliche
eines Beamten, nicht an die Intelligenz geknüpft wird; ſei es,
nicht überall paſſende Subjecte für dieſes Amt findet, oder daß
tauglichen Männer ein läſtiges Geſchäft aus Furcht vor mögl
annehmlichkeiten lieber von ſich ablehnen. Hat aber ein Cenſ
wegen ſeiner bewieſenen Freiſinnigkeit ſich Verantwortung zuge
wird er es vielleicht ſicherer und gerathener finden, das Impr
verſagen, als es zu geben. Dieſer Fall zeigt ſich beſonders bei
ſur der Zeitſchriftſtellerei; daher viele einheimiſche Zeitungen
unſchuldigſten Nachrichten ihres Landes verſchweigen, und der
von Außerhalb erfahren muß, was in ſeinen eigenen Mauern
Die Cenſur iſt aber auch gefährlich für die Wahrheit. Dieſe
rückgehalten oder verſtümmelt, ſobald ihre Aeußerung, z. B.
deckung eines Mißbrauchs, einer Täuſchung, dem Cenſor bed
ſcheint; die Unwahrheit wird befördert, wenn den Großen Schr
geſpendet, Einrichtungen und Anordnungen, die Unzufriedenhe
als wohlthätig und vom Volke gebilligt dargeſtellt werden;

Es ist aber ein Irrthum, wenn man glaubt, die Zwecklosigkeit ud Zweckwidrigkeit der Censur liege in der Art und Weise, wie sie bis- r behandelt worden sei; durch eine bessere Art, sie zu handhaben, könne an ihre Nachtheile entfernen und sie zweckgemäß bilden; es komme so nur darauf an, passende und sicher zum Ziele führende Vorschriften er die Ausübung der Censur zu geben, und vollkommen dazu befä- gte Censoren anzustellen. Daß solche Ansicht eine irrige sei, läßt sich on mit großer Wahrscheinlichkeit aus der bisherigen Erfahrung ließen. Man klagt so lange und so stark über die Zwecklosigkeit und eckwidrigkeit der Censur; es sind einerseits Beispiele vorhanden, daß an starke und gefährliche Experimente damit gemacht hat; andererseits ben wohlwollende Regierungen sich so oft mit Abänderungen der be- henden Censurvorschriften beschäftiget [11]); sollte es, wenn es möglich re, solchen Zweck zu erreichen, im langen Lauf der Zeiten (und wie nnig lange sind die letzten 50 Jahre!) nicht einer einzigen der vielen egierungen, die, unterstützt von ihren obersten, voraussichtlich höchst ntelligenten Rathgebern, hiermit sich beschäftigten, — nicht wenigstens inem der vielen denkenden Köpfe, die hieraus ein gewissenhaftes und ngesetztes Studium gemacht haben, gelungen sein, diesen Stein der eisen irgendwo zu finden? Daß derselbe ungeachtet der eifrigsten, ein- chtsvollsten, redlichsten, anhaltendsten Bemühungen bisher unentdeckt eb, muß doch die Vermuthung begründen, er sei nirgends auf- ufinden. Diese Vermuthung erhebt sich aber zur unumstößlichen Gewiß- it, sobald man unparteiisch in Erwägung zieht, auf welchem Grunde e Censur — nicht nur beruhen kann, nicht nur oft und meistens be- ht, sondern — stets beruhet, beruhen muß, welcher Grund also nach r Natur der Sache untrennbar mit ihr verbunden ist.

Die Censur hat nämlich den doppelten Zweck, alle strafbaren ußerungen der Presse zu verhüten, und eben so alle diejenigen Aeuße- ungen, welche schädlich sind den Einzelnen (als grundlose Beleidigung), hädlich der Moralität, der Religion, dem Staat und dem Fürsten. Daß alle möglichen strafbaren Aeußerungen nicht sämmtlich auch in r weitläufigsten Instruction für die Censoren genau angegeben werden önnen, ist von selbst klar. Man muß also, um sich nicht mit einem benfalls sehr unvollständigen Verzeichniß zu begnügen, sich auf die all- emeine Bezeichnung alles desjenigen etwa beschränken, was Injurie oder erleumdung gegen Privatpersonen, strafbare Beleidigung der Sittlich- it oder Religion, Hochverrath oder Majestätsbeleidigung u. s. w. ent- alten könne. Nun ist aber, soll der Richter, abgesehen von Preß- ergehen, solche Verbote des Strafgesetzbuchs zur Anwendung bringen,

11) In Preußen z. B. sind seit etwas über 22 Jahren 6 verschiedene Ver- ordnungen hierüber erschienen; zuerst die allerhöchste Instruction vom 18. Oct. 819; sodann die Cabinetsordres vom 28. Dec. 1824, 19. Febr. 1834, 29. ugust 1835, 6. August 1837 und 24. Dec. 1841 (welche letzte in Bezug auf ere Angelegenheiten die iglich sächsische Censurinstruction von 1836 beinahe ig wörtlich aufg yat).

ſehr oft zweifelhaft und beſtritten, ob auf deshalb beſchuldigte Wo
oder Thaten die Verfügungen des Geſetzes anwendbar ſeien oder nich
und wie ſchwankend nicht ſelten die Anſicht der Richter ſein muß, ze
ſich aus der häufigen Abänderung ſolcher Urtheile in höheren Inſtanz
Dieſes Zweifelhafte und Schwankende muß weit mehr noch eintreten i
vielleicht ſtrafbaren Aeußerungen der Preſſe; denn die Beurtheilung de
jenigen, was man für ſtrafbar halten könnte, iſt oft dadurch mehr od
weniger erſchwert, daß Vieles nur durch Anſpielungen ausgedrückt od
auf andere Weiſe verſchleiert iſt. Einigermaßen beſtimmte Normen de
über dem Cenſor zu geben, iſt unmöglich; das Urtheil bleibt ſeiner ſu
jectiven Anſicht überlaſſen. — Geht man auf den zweiten Zweck jed
Cenſur über, auch die oben bezeichneten ſchädlichen Aeußerungen d
Preſſe zu verhüten, ſo tritt das ſo eben rückſichtlich ſtrafbarer Aeußerun
gen Geſagte in noch weit höherem Grade ein. Denn darüber, was i
den oben erwähnten Beziehungen ſchädlich ſein kann oder muß, iſt z
jeder Zeit die Meinung denkender Männer höchſt verſchieden; noch ve
ſchiedener aber iſt der Wechſel der Anſichten wie der Bedürfniſſe im
Laufe der Zeiten; und je mehr Einſicht und Bildung ſteigen, je mehr
die Communicationswege erleichtert werden, deſto raſcher erfolgt ſolche
Wechſel [12]). Auch hier entſcheidet alſo, und noch mehr als in jenem
Falle, nur die ſubjective Anſicht des Cenſors. Glaubt man helfen zu
können durch Geſtattung des Recurſes, etwa an eine collegialiſch gebildete
Behörde, ſo täuſcht man ſich ſelbſt, wenigſtens für die allermeiſten Fälle.
Collegialiſche Berathung erfordert nothwendig längere Zeit; ihr Reſultat
kommt zu ſpät, als daß es den Zwecken der gewöhnlichen Journaliſtik
und der der Politik des Tags gewidmeten Blätter entſprechen könnte.
Unbedeutende Schriften werden freilich die Druckerlaubniß erhalten; wenn
dies ein Gewinn iſt, ſo findet er auch unter der Herrſchaft der freien
Preſſe Statt. Hochgebildete Männer werden es aber ſehr oft verſchmähen, werden es unter ihrer Würde halten, darüber, ob die Erzeugniſſe
ihres Denkens Schaden bringen könnten, eine Art von Proceß zu führen; ſogar nicht ſelten dieſen Proceß vor Männern zu führen, denen ſie
Ebenbürtigkeit des Geiſtes nicht anerkennen, noch minder innere Competenz zum Urtheil höherer Inſtanz. Dabei erwäge man, wie leicht es
in ſolchen Collegien, auch ohne böſen Willen vorauszuſetzen, bei Einzelnen möglich iſt, daß irrige Anſichten verwalten; oder daß, zumal bei der
in größerem oder geringerem Maße ſtets nothwendigen Abhängigkeit der
Adminiſtrativbeamten von der Staatsregierung, ängſtlichkeit, Rückſicht
darauf, was mißfällig ſein könnte, Erwägung wirklicher oder vermeintlicher
Wünſche und Anſichten nicht blos der Staatsregierung, ſondern auch

12) Wie wäre es möglich geweſen, dasjenige, was viele deutſche Blätter
ſeit Frankreich vor Jahresfriſt eine drohende Stellung gegen Deutſchland anzunehmen begonnen hatte, über Einheit Deutſchlands ſagen, vor ſehr wenigen Jahren drucken zu laſſen, ohne im größten Theile Deutſchlands vor Gericht geſtellt zu werden? Und es wäre damals eben ſo unmöglich geweſen, als jetzt es erſcheint.

[redacted] einer hochstehender Staatsbeamten den Ausschlag geben werden; — [redacted] man wird einsehen, daß auch bei Censurcollegien, so schön sich ihr [redacted] theoretisch darstellen läßt, im praktischen Leben der wohlthätige [redacted] eck, den man bei der Censur vor Augen hat, nicht erreicht wird, und [redacted] ß, verbindet man damit, was von einzelnen Censoren gesagt ist, [redacted] r Schriftsteller auch hier der subjectiven Ansicht Einzelner unterwor- [redacted] n ist.

Es dürfte daher bei ruhiger Erwägung der Verhältnisse nicht zweifelhaft erscheinen, wie die Natur der Sache, Hand in Hand mit der Erfahrung aller Zeiten, den vollen Beweis liefert, daß alle und jede Censur keineswegs im Stande ist, diejenigen Zwecke zu erreichen, welche wohlwollende und verständige Regierungen damit verbinden können.

Ist dieses richtig, so enthält es zugleich einen weiteren Grund gegen das System der Censur. Die Staatsgewalt soll nämlich überall, auch von untergeordneten Beamten, nach Gründen ausgeübt werden. Verfügungen zu treffen, ohne daß es möglich wäre, zu ihrer Rechtfertigung eine bestimmte Norm anzuführen, ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen haltlos und in der Anwendung jedes freien Staatsbürgers nicht würdig. Es ist also die Censur nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen (abgesehen von positiven Gesetzen, denen natürlich der Einzelne Gehorsam schuldig ist) ein an und für sich unangemessenes Mittel, zu welchem die Staatsregierungen höchstens nur in zwei Fällen ausnahmsweise schreiten sollen. Erstens im Falle der Nothwehr; also in aufgeregten unruhigen Zeiten, wenn der Staat die Ueberzeugung hat, daß seine Existenz oder die seiner wesentlichsten Interessen gefährdet sei, und daß er nur durch temporäre Suspension der Preßfreiheit sich schützen könne. Ist überall dem Privatmann als Nothwehr erlaubt, was an sich Unrecht ist; wie könnte es Tadel finden, wenn die Gesetzgebung dasselbe Recht dem Staate, dieser nothwendigen Voraussetzung für die Existenz und den Schutz aller und jeder Rechte, zuschreibt? und es ihm unbedingt zuschreibt, nur gegen den Mißbrauch schützenden Formen, so weit Letzteres möglich ist? Zweitens vielleicht zur Strafe bei einzelnen, bei den stärksten Preßvergehen. In Dänemark ist die Censurstrafe; die Gerichte dürfen sie als solche (neben anderer Strafe) auf Ein Jahr oder auf längere Zeit erkennen. Ob temporäre Censur eine zweckmäßige Strafe sei, ist übrigens hier nicht der Ort zu untersuchen.

7. Abgesehen von solcher Ausnahme wird eine redliche Prüfung der Gründe für und gegen die einander entgegengesetzten Systeme der freien Presse und der Censur zu dem Ausspruch des Resultats berechtigen, daß das erstere, ungeachtet der unvermeidlich damit verbundenen Nachtheile, entweder geradezu den Vorzug verdiene, oder doch jedenfalls angenommen werden müsse, nicht umgangen werden könne. Vielen Menschen wird es schwer fallen, sich von der Ansicht zu trennen, daß Censur nothwendig sei. Daß sie aber in erträglichen Schranken und ohne Geistesdruck und [redacted] hochst empfindliche Nachtheile möglich sei, noch Niemand [redacted] auch nur einigermaßen zu beweisen; und

die Geschichte der Völker spricht auf das Bestimmteste dagegen. v. Gens [illegible] nicht in seinem bekannten Sendschreiben König von [illegible] sondern in der Schrift über die Preßfreiheit [illegible] in den Wiener Jahrbüchern 1818 erklärt es für unmöglich, [illegible] die mit einer für das praktische Bedürfniß hinreichende [illegible] Genauigkeit bestimmten, was unter Mißbrauch der [illegible] in Bezug auf die öffentlichen Verhältnisse zu verst[illegible] [illegible] Ancillon (in der in der Note 9. angeführten [illegible] daß bei allen Preßstrafgesetzen immer die Ungewißheit bleib[illegible] [illegible] ein Preßvergehen sei, und was als solches angesehen [illegible] und müsse; es sei unmöglich, auf allgemein gültige [illegible] wo die Freiheit der Presse aufhöre, und wo die Freiheit [illegible] die Presse sei durch Gesetzgebung unbezwinglich, man müsse [illegible] unvermeidlichen Nachtheilen, wie mit ihren Vortheilen [illegible] und böse Folgen seien hier unzertrennlich; sie sei in vielen [illegible] ein nothwendiges Uebel. — — Der Verfasser dieses Artikels [illegible] festesten Ueberzeugung, daß die vollkommen freie Presse ein [illegible] Wohlthat für den Staat im Ganzen und für alle Theile desse[illegible] und daß die Nachtheile derselben bei Weitem durch ihre Vortheil[illegible] wogen werden. Er ist aber in Bezug auf die Nutzanwendung [illegible] frieden, wenn die Gegner der Preßfreiheit sie wenn auch für ein[illegible] dennoch für ein nothwendiges erklären.

IV. Anwendung auf Deutschland. — Unter dem [illegible]schen Reichsverbande waren allerdings die Landesherren zu [illegible]nung von Censur aller Druckschriften durch die Reichsgesetze erm[illegible] welch' letztere zur leichteren Vollziehung dieser Vorschrift unter [illegible] verboten [13]), Druckereien anderswo als in landesherrlichen Re[illegible] auf Universitäten und in Reichsstädten zu gestatten. Der [illegible] zum Theil particularrechtliche Zustand war jedoch in einem große[illegible] Deutschlands ein weit besserer. Des großen Kaisers Joseph II. [illegible]sätze über Freiheit der Gedankenmittheilung sind allgemein bekann[illegible] Preußen, Kurhessen, Hannover, Braunschweig und eigentlich [illegible] von Deutschland redend, gibt Johannes von Müller [illegible] Zeugniß in einem von ihm Namens des damaligen königlich [illegible]schen Senatsraths (Section der Justiz und des Innern) am [illegible] 1809 erstatteten Bericht: „Dans les provinces qui composent [illegible] yaume de Westphalie, il regnait generalement beaucoup de [illegible] Chez la plupart des Princes Protestans elle etait appuyee [illegible] principe du libre examen, qu'on sait être celui de la refo[illegible] dans les pays Prussiens sur la superiorite de Frederic II. qu[illegible] le double laurier d'un heros et d'un homme de genie, ne [illegible] rien Chez lui la liberte de la presse etait illimitee, dans [illegible] moindres elle était un peu restreinte par des craintes et du[illegible]

13) Reichsabschied von 1570 §. 155. [illegible]spolizeiordnung, §. 6.

s politiques, un peu par les livres symboliques des diverses con-sions. Dans les pays catholiques elle était plus genée. Et la pros-ité des divers pays et le développement de l'esprit des peuples ît en proportion exacte au plus ou moins de liberté qu'on laissait x presses.“

„Jamais il n'en resulta aucun mal. Il y eût des Empereurs s comme persécuteurs, des princes de l'empire odieux par leur nice, détestables par des habitudes tyranniques, méprisables par r imbecillité, avilis par le scandale de leurs moeurs: aucun n'a i d'une mort violente, aucun n'a été detrôné. Chez les Allemands y a loin de la plume au poignard. Longtems on écrit avant d'être is et jugé, de la jusqu'à l'action il peut se passer des généra-ns.“ —

Von dem Großherzogthum Heſſen ſagt der damalige her-glich oldenburgiſche Bundestagsgeſandte (jetziger großherzoglich olden-rgiſcher Geheimerath) von Berg in einem am 12. October 1818 an hohe deutſche Bundesverſammlung erſtatteten Berichte: „Bemerkens-rth iſt, daß in einem der größeren Bundesſtaaten, ſeit einer langen he von Jahren, die Preßfreiheit als Regierungsgrundſatz beſteht und ter den Stürmen der Zeit ſich unerſchüttert erhalten hat, wie ſie denn ch bei der Beſitznahme der Lande jenſeits des Rheins ausdrücklich be-ätigt worden iſt. Nach den mir gewordenen Mittheilungen iſt im roßherzogthum Heſſen weder ein allgemeines Geſetz, noch eine beſon-re Beſtimmung über Preßfreiheit vorhanden; ſie hat aber, während r ganzen Regierung des Großherzogs, der That nach, beſtanden, ſo rden auch Schriften jeder Art der Eingang in das Land ſtets ungehindert ſtattet worden iſt. Nur ungern und in ſehr ſeltenen Fällen hat man f Beſchwerden über Zeitungen und Flugſchriften, welche im Großher-gthum erſcheinen, zur Erhaltung freundſchaftlicher Verhältniſſe mit deren Staaten, angemeſſene Verfügungen getroffen, nie aber hat der roßherzog, der Errichtung von Cenſuranſtalten von jeher abgeneigt, bſt durch boshafte Ausfälle gegen ſeinen Hof oder gegen Regierungs-aßregeln, ſich auch nur zu einer Rüge, geſchweige zu einer Beſchrän-ng der Preßfreiheit bewegen laſſen.“

Denſelben Fall bot Mecklenburg. Außerdem war es in vielen utſchen Staaten ein Vorzug gelehrter Corporationen, namentlich auf len deutſchen Univerſitäten ein Vorrecht der Profeſſoren, und eben ſo herer Staatsdiener, keiner Cenſur unterworfen zu ſein. So hatte n Deutſchland unter der Reichsverfaſſung, zumal bei der großen Zer-ckelung in viele Territorien, in Bezug auf die Preſſe einen ſehr er-glichen Zuſtand, einen großen Grad von Freiheit. Daneben war jedes cht noch dadurch geſichert, daß in der Regel Jedem der Recurs gegen hörden und La[illegible] herren an die oberſten Reichsgerichte zuſtand (eine ſugniß, welch[illegible] ſ[illegible]n oben erwähnt wurde, auch dadurch wohl-ätig wirkte, da[illegible] Rechtsverletzungen zum Voraus verhinderte);

während jetzt in den meiſten Staaten gegen Anordnungen der Administrativbehörden keine gerichtliche Beſchwerde Statt findet. — —

Die Rheinbundesperiode, ein trauriger Uebergang, gal ſen factiſchen Zuſtand im Allgemeinen nicht auf. Ein einziger hierzu möge angeführt werden. In dem damaligen Königreiche We len wurde (in Folge des angeführten von Joh. von Müller verf Berichts des Staatsraths) durch ein königliches Decret vom 7. 1809 die am 18. September 1808 auf ſechs Monate für alle zeugniſſe der Preſſe eingeführte polizeiliche Aufſicht nur rückſichtlich politiſchen Zeitſchriften und Blätter beſtätiget; alle übrigen Bücher Schriften, einſchließlich nichtpolitiſcher Journale, wurden für cenſ erklärt, mit Vorbehalt polizeilicher Beſchlagnahme und gerichtlicher folgung in ſtrafbaren Fällen [14]).

Bei den Berathungen über den deutſchen Bund auf Wiener Congreß legte Fürſt Hardenberg am 13. September 1814 Fürſten Metternich einen „Entwurf der Grundlage der deutſchen desverfaſſung" vor, worin unter Nr. 6. geſagt iſt: „Jedem Bu unterthan werden durch die Bundesacte näher zu beſtimmende Bürgerrechte geſichert, inſonderheit — — 5. Preßfreiheit mit beſtimmenden Modificationen." Unter den 12 Artikeln, welche im men von Oeſterreich, Preußen und Hannover in der Conferenz deutſchen Mächte (der 3 genannten, ſodann Baiern und Würtem vom 16. Oct. 1814 als Grundlage vorgelegt wurden, lautet der „Der Bundesvertrag beſtimmt gewiſſe Rechte, welche jeder D ſche, wie z. B. das der Auswanderung unter gewiſſen Beſch kungen, der Annahme Kriegs- oder bürgerlicher Dienſte andern deutſchen Staaten u. ſ. w., in jedem deutſchen Staat kränkt genießen ſoll. Bei den zwei letzten Paragraphen bleibt Oe reich und Preußen die Berückſichtigung ihrer beſonderen Verhält in Hinſicht ihres größern Umfangs und ihrer Zuſammenſetzung an dern, die nicht zum Bunde gehören, unbenommen." — In dem ſtändlicheren, von Preußen im Februar 1815 vorgelegten „Entwurf

14) Art. 1. La surveillance du directeur général de la haute-poli les feuilles et journaux contenant des nouvelles ou des articles poli est prorogée pour un an.

Art 2. Les autres ouvrages ne sont soumis à aucune censure examen préalable; l'impression et le debit en seront libres, sous la re sabilite des auteurs, imprimeurs, libraires et autres vendeurs ou loca

Art. 3. En conséquence de cette responsabilite, tout ouvrage qui tiendra d s choses contraires aux principes constitutifs du gouverne au respect dû aux Souverains, à l'intérêt de la tranquillité publique, égards dûs aux diverses religions et aux bonnes moeurs, pourra être par la police chez les imprimeurs et libraires: les auteurs et distribu pourront même être poursuivis, s'il y a lieu, devant les tribunaux.

Art. 4. Les auteurs, imprimeurs et libraires pourront réclamer c la saisie de leurs ouvrages, auprès de Notre Ministre de la Justice. Nous en fera incontinent son rapport, afin quil soit par Nous ulté ment statué. —

ssung des zu errichtenden deutschen Staatenbundes" heißt es §. 89: Mitglieder des Bundes machen sich verbindlich, jedem ihrer Unter- n folgende Rechte, als solche, deren jeder Deutsche genießen muß, rücklich einzuräumen: — §. 96. g. Auf die Verantwortlich- der Schriftsteller, oder falls diese nicht genannt sind, der händler oder Drucker gegründete, und mit der nöthigen poli- en Aufsicht auf die Herausgabe periodischer Schriften vereinbarte freiheit." Nachdem Napoleon's Wiederkehr eine beschleunigtere rung der deutschen Verhältnisse nothwendig gemacht hatte, wurde 23. Mai 1815 ein „Entwurf zu der Grundlage der Verfassung deutschen Staatenbundes" von Oesterreich, im Einverständnisse mit en, vorgelegt, worin die nähere Bestimmung über den vorliegenden stand an die Bundesversammlung verwiesen wurde, indem der 16. vorschlug: „den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten wird den deutschen Bundesgliedern gegenseitig zugesichert: — — e. die desversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Ab- ng zweckmäßiger Gesetze über die Preßfreiheit und die Sicher- ng der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck stigen." — Demgemäß verkündete die deutsche Bundesacte Juni 1815) im Artikel 18: „die verbündeten Fürsten und freien te kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten ihe Rechte zuzusichern: — b. die Bundesversammlung wird sich, rer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Ver- rungen über die Preßfreiheit und Sicherstellung der Rechte Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen."

Der factische Zustand der freien Presse im deutschen Reich unmit- t vor der Auflösung des Reichverbands, einzelne Zusagen während Befreiungskriege, die angeführten Vorschläge bei den Verhandlungen Wiener Congresses, und selbst der Wortlaut der erwähnten Bestim- g der deutschen Bundesacte berechtigen vollkommen zu der bestimm- Annahme, daß, obgleich nur von Verfügungen über die freiheit hier die Rede ist, dennoch mindestens die freie e als Regel und zugleich als ein Recht zugesichert worden ist; daß das ihr entgegenstehende System der Censur als Regel hiermit im ten Widerspruch stehen würde. Dieses erkennt unter Anderen die facultät zu Göttingen im April 1833 in den von Bauer ver- n Entscheidungsgründen eines Urtheils mit den Worten an: „Eines- legt doch in dem Vorbehalte gleichförmiger Bestimmungen über Preßfreiheit die Anerkennung des rechtlichen Daseins dieser sie an sich betrachtet; anderntheils besagt der Eingang in den Ar- 18 deutlich genug, daß den Unterthanen, gleich den übrigen in die- Artikel unter a. b. c. genannten Rechten, auch die Preßfreiheit, diese nur unter dem Vorbehalt gleichförmiger, auf Verhütung ihres brauchs abzweckender Bestimmungen, zugesichert werden sollte" [15]).

15) Bauer, Strafrechtsfälle Band I. (Göttingen, 1835) Seite 70. Durch

Für diese Ansicht sprechen auch andere Zeichen oder Ergebnisse d damaligen Zeit.

1. Schon vor der Unterzeichnung der Bundesacte hatten die dam ligen Regenten von Nassau in dem Verfassungspatent vom 2. Se 1814 erklärt: „Wir haben den Augenblick erlangter Befreiung von d Uebergewichte fremden Einflusses dazu benutzt — — — auch die v malige Freiheit des Buchhandels und der Druckerpressen — Unsern U terthanen zurückzugeben.“ Es war nämlich im Mai 1814 alle Cens alle Beschränkung der Presse aufgehoben worden, mit Vorbehalt d Bestrafung, wenn der Inhalt einer Druckschrift als strafbar nach d allgemeinen Gesetzen betrachtet werden müsse. Die Bestimmungen d deutschen Bundesacte erzeugten hierin keinen Unterschied.

2. Die österreichische Präsidialgesandtschaft der hohen deutsch Bundesversammlung erklärte in ihrem ersten Vortrage (über die zu b folgenden Grundsätze bei den Berathungen) am 11. Novbr. 181 „Aus dem oben angegebenen der Bundesacte entsprechenden Charakter d deutschen Bundes ergeben sich zu unserer Berathung folgende Verh lungen: — — — 2. Diejenigen Bestimmungen, welche sich nicht m auf den eben erwähnten äußern Organismus des Bundestags beziehe sondern das innere Gebäude des Bundes selbst betreffende, organis Grundbestimmungen ausmachen. Der Art. X. der Bundesacte bezei net diese als erste Geschäfte der Bundesversammlung; wodurch also auch der Art. XI. seine nothwendigen näheren Bestimmungen erhal wird. Hierdurch wird bezweckt die vollkommene organische Gesetzgebu des deutschen Bundes in Hinsicht seiner auswärtigen, militärischen u inneren Verhältnisse. Dieser Zweig unserer Geschäfte wird einen vo züglich wichtigen Gegenstand unserer Verhandlung ausmachen, und e fordert dringend eben so angemessene Vorbereitung, als reife und anhal tende Berathung. Diese Art. X. und XI. sind es, wodurch der deutsch Bund seine Hauptgrundlage erhalten soll; sie sind es, welche vorzügli eben so das Wohl der Gesammtheit, als zugleich auch selbst unmittelba jenes der einzelnen Deutschen bezwecken. Mit Vertrauen beschäftig diese ausgehobenen Gegenstände die öffentliche Aufmerksamkeit in Deutsch land. Unser Bestreben wird es sein, gerechter Erwartun der öffentlichen Meinung zu huldigen, ihr zu entsprechen — Von selbst ist es aber klar, daß, wer eine öffentliche Meinung h ben will, um sie zu beachten, um ihr zu entsprechen, von dem Syst der Censur absehen muß und nur dem System freier Presse huldig kann. Denn ohne letztere kann eine wahre öffentliche Meinung nicht en stehen, noch weniger ist das Erkennen ihrer Aeußerungen möglich.

---

dieses Urtheil wurde eine Verfügung des Appellationsgerichts der freien St Frankfurt, wodurch wegen der von der Censur genehmigten Druckschrift: Pr testation deutscher Bürger für Preßfreiheit in Deutschland, Hanau 1832, pei liche Untersuchung gegen den Verfasser Dr. Reinganum und gegen 265 Mit zeichner der Schrift erkannt worden war, als grundlos aufgehoben.

3. Der verstorbene Großherzog von Sachsen-Weimar gab am 5. 1816 seinem Staate ein Grundgesetz, und sagte am Schlusse des: „Gleichwie Wir nun durch vorstehende Bestimmungen die landschen Rechte Unserer getreuen Unterthanen, und durch diese die te der einzelnen Staatsbürger dauerhaft gesichert haben, auch zu hem Zwecke folgende bereits anerkannte Rechte: das t auf eine, auch die Verbindlichkeiten des Fiscus umfassende, in Instanzen geordnete, unparteiische Rechtspflege und das Recht auf iheit der Presse hierdurch ausdrücklich anerkennen gesetzlich begründen; also wollen Wir — auch Unsere dere Staatsdiener auf gegenwärtiges Grundgesetz besonders verpflichtet, ihren Uns geleisteten Diensteid auf die Beobachtung dieses Grundes, wozu Wir sie hiermit verweisen, ausdrücklich erstreckt haben." Diesem Grundgesetz war eine Verordnung beigefügt, die dem Lande „besonderes Geschenk" unbedingte, weder durch polizeiliche Beaufsichtigung, noch durch fiscalische Bedrückungen beschränkte Preßfreiheit verlieh. Inzwischen fiel es ein, diese gesetzlich begründete, vollständige und unbeschränkte Preßfreiheit als nicht entsprechend der deutschen Bundesacte zu schienen. Im Gegentheil legte der Großherzog, im Einverständniß den Ständen des Landes, dieses Grundgesetz mit der ausdrücklichen te um die Garantie des deutschen Bundes der Bundesversammlung . Bei der vorläufigen Berathung hierüber am 2. December 1816 ten die Gesandten von Oesterreich und Preußen, daß sie an der timmung ihrer Höfe nicht zweifelten. Der Gesandte von Hannover rte: „Da der Herr Großherzog von Weimar, dem Art. 13. der desacte gemäß, sich mit seinen Landständen über eine ständische Verung des Landes auf eine Weise vereiniget hat, der wohl Niemand ihr gebührende Lob verweigern wird, auch aus eigenem Antriebe gesucht hat, diese Verfassung unter die Garantie des Bundes zu stellen, könne ich mich auch ohne desfalls erhaltene besondere Instruction um tige ermächtiget, dem gemachten Antrage, zumal in dem Maße, wie von Oesterreich und Preußen geschehen, schon jetzt beizupflichten, als diese Garantie nur solche Verpflichtungen übernommen werden, he dem gesammten Bunde ohnehin schon obliegen würden, wenn er von dem einen oder dem anderen Theile um Schutz zu Aufrechtung dieser Verfassung angesprochen werden sollte." Der niederländ Gesandte wegen Luxemburg erklärte unter Anderem: „Aber hier t eine neue Landesverfassung der Zeit, den Bedürfnissen, den theilen eines durch Abtretungen und Erwerb vergrößerten deutFürstenthums und der Verbindung mit dem übrigen Deutschland messen und angepaßt, so daß sie dem Anscheine nach alle wesentlichen und politischen Grundsätze in sich vereint und mögliche Verbesse in einem der Schlußparagraphen dennoch unterstellt. Diese Acte also in erster Reihe und in vollem Maße die Verheißungen, die zu Wien und in der Bundesacte von sich gegeben hat." Bei der ten Berathung am 13. März 1817, nach vorher eingeholten Ent-

wortlich. §. 5. Zu Aufrechthaltung der Sittlichkeit wird jede
gedruckten Vortrags über moralische Gegenstände, welche ei
Absicht des Schriftstellers verräth, Andere zu Verbrechen u
welche als solche vom Staat und Kirche anerkannt werden,
für eine unerlaubte Handlung erklärt. Auch ist das öffentlich
von unzüchtigen Schriften und Bildern verboten. §. 6. So
Druck und die Bekanntmachung der in einem ruhigen Tone
Betrachtungen und Erörterungen über Staatsverfassungen übe
die Landesverfassung insbesondere, so wie der Wünsche für V
gen und für die Abhülfe der Beschwerden jeder Art verboten
sehr gehört doch der Aufruf in Druckschriften zur Widersetzli
die Obrigkeit, zu Aufruhr und Empörung, überhaupt zu je
samen Aenderung der Verfassung unter die schweren Verbrech
§. 7. Jeder Angriff auf die Ehre des Staatsoberhauptes,
mahlin und Familie, in Büchern, Schriften und Bildern.
Ehre und der gute Name von Privaten darf weder mittelba
mittelbar in Druckschriften angetastet werden. Unter dem
Schutze der Regierung stehen diesfalls die Staatsdiener, so w
sammlung der Landstände. Schon jede wahrheitswidrige Erz
Thatsachen, welche die Amtsführung von Beiden betreffen, i
dungswerthes Vergehen. §. 9. Auch darf, bei scharfer Ahn
Ehre auswärtiger genten und Regierungen in gedruckten
Schriften und V rn nicht gekränkt werden. §. 10. Kein
ner darf die , die er amtlich erhalten hat, und die
aus nicht amtlichen Quellen schöpfen k
laubniß seines rgesetzten durch den Druck bekannt mach
unter vora tzter Beoba dieser Verordnung
n politi tschriften o nsur gedruckt werd

Uebertretungen der obigen Verordnungen von §. 3. — 9. sind als Verbrechen und Vergehen anzusehen. Sie werden nach Maßgabe sowohl der gemeinrechtlichen Verordnungen, als der vaterländischen Gesetze über Blasphemie, Profanation des Heiligen, Hochverrath, Landesverrath, Verbrechen der beleidigten Majestät, Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit und Injurien, nach dem Verhältnisse der höheren oder niederen Schädlichkeit, des größeren oder geringeren Grades von Vorsatz oder Schuld, und dem hiernach sich bestimmenden Ermessen des Richters bestraft. §. 14. Staatsdiener, welche gegen das Verbot §. 10. handeln, werden mit Verweisen, Geld-, Arrest-, Festungsstrafen, die nach Beschaffenheit des Vergehens bis zur Dienstentsetzung gesteigert werden können, bestraft. §. 15. Für jede Druckschrift ist der Verfasser zuerst verantwortlich und strafbar, auch Andere sind es nach dem Grade ihrer Theilnehmung. §. 16. Der Verfasser hat keine Verbindlichkeit, sich auf dem Titelblatte seiner Schrift zu nennen. Um jedoch diesen entdecken zu können, ist jeder Verleger verbunden, jeder Schrift, welche er verlegt, seinen Namen oder Handelsfirma und Wohnort nebst dem Jahr, in welchem sie gedruckt worden, bei Strafe von 30 Reichsthalern vorzusetzen. Ist aber kein besonderer Verleger vorhanden, oder ist dieser ein Ausländer, so hat der Buchdrucker bei gleicher Strafe gleiche Verbindlichkeit. Ueberdies ist die Polizeibehörde verpflichtet, eine solche Schrift, bei der diese Vorschrift nicht beobachtet worden, in Beschlag zu nehmen und der für Regiminalgegenstände niedergesetzten Behörde hiervon die Anzeige zu machen. §. 17. Jeder Buchdrucker ist verbunden, von jeder von ihm gedruckten Schrift der für das Studienwesen niedergesetzten Centralstelle ein von dieser der öffentlichen Bibliothek nachher zuzustellendes Freiexemplar zu übergeben, auch beständig ein fortlaufendes Verzeichniß der von ihm gedruckten Schriften zu halten, Beides bei Vermeidung einer Strafe von fünf Reichsthalern. §. 18. Jeder Verleger und, wenn die Schrift keinen von dem Drucker zu benennenden inländischen Verleger hat, der Drucker der Schrift ist verbunden, auf jede Aufforderung der Justizbehörde den Verfasser zu nennen; daher sie sich, bei Uebernahme des Verlags oder Drucks, dies thun zu können, in den Stand setzen müssen. Können, oder wollen sie den Verfasser nicht nennen, so werden sie so behandelt, als wären sie Urheber dieser Schrift. §. 19. Außerdem werden die Buchdrucker für den Inhalt der Schriften, welche sie drucken, nicht verantwortlich gemacht, es wäre dann, daß eine boshafte Collusion mit dem Verfasser oder Verleger gegen sie erweislich gemacht würde. Im Falle eines erwiesenen bösen Vorsatzes sind die Drucker als Miturheber, jedoch immer geringer, als die Verfasser selbst, zu bestrafen. §. 20. Die Verleger hingegen, welche die [illegible] licht haben, den Inhalt des Werks, das sie verlegen, vor dessen Ueb[illegible]nahme zu prüfen oder prüfen zu lassen, sind nicht nur wegen bösen Vor[illegible] sondern auch wegen Nachlässigkeit nach Vorliegenh[illegible], di auch im ersten Falle immer geringer als die [illegible]fen. §. 21. Die Herausgeber fremder Aufsätze, namen[illegible] von Zeitschriften, werden wegen Ge-

gezogen [illegible] von [illegible], so lange ihnen nicht [illegible] von
Behörde [illegible] Verkauf ausdrücklich unterſagt worden, oder
Verbreitu[illegible] von Schriften geſetzwidrigen Inhalts gegen [illegible]
— Sie ſind jedoch verbunden, diejenigen Schriften, a[illegible]
der Verfaſſer noch der Verleger, noch ein inländiſcher [illegible]
nannt iſt, wenn dieſelben ſich ganz oder zum Theil auf [illegible]
Staatsverhältniſſe beziehen, obgleich ſie ihnen auf dem ord[illegible]
des Buchhandels zugekommen ſind, ſo wie alle ihnen
Wege zukommenden Schriften, vor dem Debit der R[illegible]
vorzulegen. §. 24. Alle Perſonen, welche, ohne dazu be[illegible]
ſich mit Bücherhandel abgeben, haben neben der Polize[illegible]
unbefugtes Gewerbe, für den etwa geſetzwidrigen Inhalt
verbreiteten Schriften zu haften. §. 25. Landkrämer und
ſen bei Strafe von 5 Reichsthalern mit keinen Büchern
handeln, wozu ſie nicht die Erlaubniß von Ortsbeamten
§. 26. Der Abſatz von Büchern und Schriften, deren
Juſtizbehörde als geſetzwidrig erklärt wird, ſie mögen im
oder vom Auslande hereingekommen ſein, iſt zu unterdr[illegible]
Verkauf eines jeden Exemplars in das In- und Ausland
mal mit 50 Reichsthalern, und im Wiederholungsfalle
ſerer Ahndung zu beſtrafen. Die den Buchhändlern vom
geſendeten für geſetzwidrig erkannten Schriften ſind dahin,
geſendet worden, zurückzuſenden. Der inländiſche Verlag
Haben nur einzelne Stellen ſich die Mißbilligung der Juſ[illegible]
zogen, ſo kann durch Weglaſſung derſelben und Umdruck
geholfen werden. §. 27. Die Unterſuchung der in Druck
genen Vergehen und das Straferkenntniß kann, die eben
ten außerordentlichen Fälle ausgenommen, nicht von der

fällt der für Regiminalsachen bestehenden Behörde anheim, namentlich: a. alle allgemeine, den Bücherhandel und den Büchernachdruck betreffende Gegenstände; b. die Aufsicht über die Beobachtung der die Bücher-Circulation betreffenden Gesetze; c. die Concessionsertheilung zur Errichtung von Buchhandlungen, Buchdruckereien, Lesebibliotheken u. s. w.; d. Privilegien gegen den Büchernachdruck u. s. w. — §. 30. Dennoch ist auch die für das Studienwesen niedergesetzte Centralbehörde, welche in diesem Punct an die Stelle des königlichen Obercensurcollegiums tritt, eine Behörde, deren Gutachten sowohl von der Regiminalbehörde, als von dem königlichen Criminaltribunal in den dazu geeigneten Fällen eingeholt wird."

„Gegeben Stuttgart, den 30. Januar 1817.

Auf Befehl des Königs." „Königlich geheimer Rath."

Auch dieses Gesetz, welches vollkommene Preßfreiheit gewährte und die Censur einzuführen der Staatsregierung nur in außerordentlichen Fällen, namentlich in Kriegszeiten, auf die Dauer dieser außerordentlichen Umstände, und auch alsdann nur für die Dauer dieser außerordentlichen Umstände gestattet, fand keinerlei Widerspruch und konnte also nicht für der Bundesacte widersprechend angesehen werden.

5. Am 26. Mai 1818 erschien die Verfassungsurkunde für Baiern und als Beilage derselben ein Edict über die Freiheit der Presse und des Buchhandels. Dasselbe stimmt im Wesentlichen mit einer Verordnung des Jahres 1803 überein, welche die Censurcommissionen aufhob, „da wir durch die bisherige Erfahrung überzeugt worden sind, daß die gewöhnliche Maßregel, zu welcher man gegen den Mißbrauch der Preßfreiheit seine Zuflucht seither genommen hat, nämlich die Censur, in ihrer Anwendung auf die einzelnen Fälle weder gerecht, noch zweckmäßig, noch hinreichend ist." Das Edict von 1818 läßt politische Zeitungen und periodische Schriften politischen oder statistischen Inhaltes der Censur unterwerfen, gestattet aber übrigens auch ferner vollkommene Preßfreiheit, überträgt die Bestrafung, wenn ein im Königreich bestehendes Strafgesetz übertreten wird, den Gerichten oder den Polizeibehörden, je nachdem ein Verbrechen oder Vergehen, oder eine Polizeiübertretung vorhanden ist; und gestattet, wenn die Uebertretung des Gesetzes den Staat, die Kirche, öffentliche Ruhe und Ordnung, oder die Sittlichkeit betrifft, Beschlagnahme der Schrift durch Anordnung und Beschluß einer collegialen Polizeibehörde mit Bestätigung von Seiten des Ministeriums des Inneren, unter Vorbehalt der Berufung an den in einer Plenarversammlung erkennenden Staatsrath.

6. Zur Vorbereitung der der hohen deutschen Bundesversammlung anheim gewiesenen Berathung über Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit wurde der damalige Herzoglich-Oldenburgische Gesandte von Berg am 26. März 1817 mit einem übersichtlichen Vortrag über die verschiedenen, die Preßfreiheit betreffenden Gesetzgebungen beauftragt und erstattete ihn am 12. October 1818. Es wird nicht unzweckmäßig sein, einige Stellen desselben hier wörtlich anzuführen,

um die Anſichten dieſes verehrungswerthen, eben ſo gelehrten als überd
einſichtsvollen Staatsmannes zu documentiren. Er ſagt unter Ande
„Zu den Wohlthaten eines gemeinſamen Vaterlandes, welche die St
des deutſchen Bundes jedem Deutſchen zu ſichern wünſchten, gehört
der ungeſtörte Genuß einer vernünftigen Preßfreih
Sie iſt unter denjenigen Rechten mit aufgeführt, welche den Un
thanen der deutſchen Bundesſtaaten zuzuſichern die verbündeten Fü
und freien Städte im 18. Artikel der Bundesacte übereingekommen
und, um deſto gewiſſer zu dem vorgeſetzten Zwecke zu gelangen, er
die Bundesverſammlung den Auftrag, ſich unter den erſten Gegenſtä
ihrer Berathungen auch mit Abfaſſung gleichförmiger Verfügun
über die Preßfreiheit zu beſchäftigen.“ — —

„Denk- und Preßfreiheit haben eine und dieſe
Quelle. — In dem Vermögen, zu denken und die Geda
durch Worte auszudrücken, liegt das angeborne unveräußerliche Re
des Menſchen, Anderen ſeine Gedanken mitzutheilen, durch Austa
derſelben ſich aufzuklären, Lehre zu geben und Lehre zu empfangen;
liegt in dieſem erhabenen Vorzuge vor allen anderen Geſchöpfen
Pflicht, durch gegenſeitige Mittheilung erlangter Einſichten und Ke
niſſe das Band der menſchlichen Geſellſchaft zu befeſtigen und ſie ſ
immer mehr zu veredeln. Dieſe Pflicht ſchon fordert Oeffentlichke
und eben ſie iſt es, welche den Gebrauch jenes großen und heilſa
Rechtes auf einen ſo bedeutenden und eigenthümlichen Standpunct erh
um ſo mehr erhebt, als eine Erfindung, welcher unter den m
thätigſten die erſte Stelle gebührt, das einfachſte, leichteſte und bequem
Beförderungsmittel eines allgemeinen Gedankenverkehres darbietet. H
aus geht nun die Preßfreiheit von ſelbſt hervor: der Zweck a
dem die Preſſe dienen ſoll, verbietet Zügelloſigkeit
Frechheit.“ — —

„Die Preſſe, als ein nützliches Mittel zu einem nicht nur erlaub
ſondern gebotenen Zweck, kann natürlicher Weiſe dem gemeinen Gebra
nie entzogen werden: ihr Mißbrauch aber iſt allerdings verwerflich,
ſehr, und noch mehr, als der Mißbrauch der Zunge oder der Fe
Was aber iſt als Mißbrauch der Preſſe zu betrachten? Ohne Zwe
jeder Gebrauch derſelben, welcher dem Zwecke der Verbreitung nützli
Wahrheiten widerſpricht. Da indeſſen die Erforſchung der Wahrheit
die Mittheilung des Erforſchten keinen Zwangsvorſchriften unterwo
werden, ſondern das, was als Wahrheit verkündet wird, nur du
Gründe ſiegen, oder durch Gründe beſiegt werden kann; ſo entſteht
Frage: ob und in wie fern Zwangsmaßregeln gegen den Mißbra
der Preſſe Statt finden können? Wie nun, außer dem Staate,
dem natürlichen Rechte des Einen, ſeine
natürliche Recht des Anderen verhin
durch ſein Recht
der Beleidigung zu
zu bewirken, wen

werden, und dieses ist die einzige, in der Natur der Sache gegründete rechtliche Beschränkung der Preßfreiheit." — —

„Je wohlthätiger eine vernünftige Benutzung der Presse wirkt, desto mehr wird die Regierung sich bestreben, dieselbe zu erleichtern, und daher die dahin zweckenden Unternehmungen beschützen und begünstigen. Insonderheit wird sie durch Entfernung aller willkürlichen Einwirkung auf den Geistesverkehr die Verbreitung nützlicher Kenntnisse und die Erweiterung der Einsichten der Staatsbürger befördern, mithin auch den freien Fortgang wissenschaftlicher Untersuchungen durch Entscheidung über die Richtigkeit oder die Güte ihrer Resultate nicht stören. Mag sie immerhin Irrthümer in Schriften, die ihr bedenklich scheinen, durch Schriften widerlegen lassen — ihre Autorität wird sie nicht gebrauchen wollen, um über Wahrheit oder Unwahrheit in wissenschaftlichen Erörterungen zu entscheiden. Hierzu ist sie auch auf keine Weise berechtigt; nur über die Rechtmäßigkeit einer öffentlichen Aeußerung, in welcher man eine Rechtsverletzung zu finden glaubt, steht ihr ein Urtheil zu." — —

Von der Censur sagt dieser Vortrag im Wesentlichen Folgendes:

„Die Rechtmäßigkeit der Censur wird bestritten, nicht nur, weil sie ein Eingriff in das angeborne, unveräußerliche Recht der Denkfreiheit, sondern auch weil sie an und für sich unzweckmäßig, folglich gemeinschädlich sei. Wenn indessen nicht geleugnet wird, daß durch die Art der Ausübung eines angebornen, unveräußerlichen Rechtes die Rechte Anderer verletzt, daß mithin auch durch den Mißbrauch der Presse Verbrechen und Vergehen begangen werden können, und wenn es eben so unleugbar zu den Rechten der höchsten Gewalt gehört, Verbrechen und Vergehen zu verhüten; so ist die Rechtmäßigkeit der Censur an und für sich nicht zu bezweifeln. Es entsteht aber hierbei die Frage: ob die Eigenthümlichkeit dieses Mittels zur Verhütung der Preßmißbräuche nicht nachtheiligere Wirkungen hervorbringe, als der Mißbrauch der Presse selbst besorgen läßt, und ob nicht in der Anwendung ein Unterdrückungssystem entstehe, welches den Geistesverkehr auf eine gemeinschädliche Weise gefährdet? Wäre dies nothwendige Folge der Censur; so müßte sie unbedingt verworfen werden, als ein Werk der Finsterniß, bestimmt zum Gegengewicht gegen jene herrliche Erfindung, welche das Licht der Aufklärung unwiderstehlich durch alle Welttheile zu verbreiten bestimmt ist. Allein aus der Censur geht so Verderbliches nicht nothwendig hervor. — Zwar sagt man u. s. w. — — Allein es folgt daraus mehr nicht, als daß die an sich rechtmäßige Censuranstalt aufhört, es zu sein, wenn ihre Unzweckmäßigkeit erwiesen ist. Da aber diese sich nicht nach allgemeinen Grundsätzen beurtheilen läßt, weil sie durch Personen, Sachen, Ort und Zeit bestimmt wird; so [illegible] zustehen, auf dem verfassungsmäßigen [illegible] Umstände eine Censuranstalt erforderlich

„Eine Censuranstalt wird übrigens nur als rechtmäßig erkannt, wenn sie, auf die Forderungen des Staatszweckes beschränkt, durchaus nicht willkürlich ausgedehnt im Zweck, nicht mit Willkür ausgeübt in der Ausübung. Sie soll dahin sehen, daß keine Aufforderungen zum Ungehorsam und zur Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, keine Angriffe gegen eine allgemeine aufgeklärte Religion, keine die Sittlichkeit zerstörenden Grundsätze, keine boshaften Anfälle auf die Ehre und guten Namen der Staatsbürger verbreitet werden. Aber es darf nicht der willkürlichen Deutung eines Censors überlassen sein, was er dem Staate, der Religion, den Sitten, dem guten Namen eines Dritten, gefährlich und nachtheilig glaubt. Die Begriffe und Kennzeichen müssen in den Censurgesetzen deutlich angegeben sein. Die Wahl eines Censors muß mit äußerster Vorsicht geschehen, und nie muß es dem inappellablen Richterstuhle Eines Mannes überlassen bleiben, seine vielleicht einseitige Ansicht zum Grund einer unwiderruflichen Entscheidung zu machen. Willkürliche Abänderungen, kritische Verbesserungen u. s. w., müssen als pedantische Anmaßungen nie geduldet werden. Nur eine, nach festen und allein durch die nothwendige Sicherstellung gegen gemeinschädliche Mißbräuche der Preßfreiheit bestimmten Grundsätzen angeordnete Censur kann als ein rechtmäßiges und nützliches Institut der Staatspolizei betrachtet werden. Unrecht hingegen sind alle Censuranstalten, die ihre natürlichen Grenzen überschreiten u. s. w." — —

„Wenn übrigens die Bildung eines Volkes so weit vorgerückt ist, daß auf der einen Seite wahre Preßmißbräuche so leicht nicht zu besorgen, und die Eindrücke, welche verwerfliche Schriften machen können, nicht zu fürchten sind; auf der anderen Seite aber der freieste Geistesverkehr im wissenschaftlichen und im bürgerlichen Leben immer weitere Fortschritte hoffen läßt; so ist die Befreiung der Presse und des Buchhandels allerdings Pflicht. Da die Censur aus einem Bedürfniß der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entsteht; so muß sie sich auch nach dem Dasein und dem Maße dieses Bedürfnisses richten. Sie kann daher nach Personen und Gegenständen verschieden und überhaupt blos vorübergehend sein."

Wer würde nicht mit diesen Ansichten übereinstimmen, wenn eine solche Censur im praktischen Leben möglich wäre! Daß sie dieses jedoch nicht sei, möchte eben unter Nummer III. bewiesen worden sein. Endlich bemerkt der Berichterstatter: „Zwar fordert die Bundesacte die Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit; allein sie spricht damit nicht aus, daß in allen Bundesstaaten die Gesetzgebung über die Presse durchaus gleichförmig sein soll." Hiemit möchte die Ansicht ausgedrückt sein, daß die hohe Bundesversammlung diejenigen Bestandtheile einer Preßfreiheit, welche wenigstens in jedem Staate vorhanden sein müssen, aussprechen und dabei der Gesetzgebung eines jeden einzelnen Staates eine Erweiterung und Vervollständigung solcher theilweisen Preßfreiheit überlassen könne.

Auf diesen Vortrag erfolgte der Beschluß: „daß eine Commission
r Erstattung des Gutachtens übernehme, auf welche Art möglichst
ichförmige Grundsätze und Verfügungen wegen der Preßfreiheit in
n deutschen Bundesstaaten einzuführen seien?, wobei der Vortrag des
rrn Gesandten von Berg dem Commissionsgutachten zum Grunde
legen wäre."

Ungeachtet dieser Momente, welche unter Nummer 1 bis 6. zum
eleg dafür angeführt wurden, wie man berechtigt war zu erwarten,
ß die zugesagte Ausführung der Bestimmung der deutschen Bundes-
te über Preßfreiheit in einem der freien Presse günstigen Sinne und
ß erfolgen werde, ist dennoch diese Ausführung im Sinne des Censur-
stems suspendirt worden, und leider dauert diese Suspension noch
mer fort. Betrübende Ereignisse, deren man für Deutschland zu
el Werth beigelegt haben möchte, manche Unvorsichtigkeit, Aufreizung
d Uebertreibung, Streitigkeiten über Tugendbund und Turnen, die
rtburgsfeier, Kotzebue's Ermordung (März 1819) gaben der An-
ht immer mehr Eingang, daß ein Geheimbund bestehe, der es sich
r Aufgabe gestellt habe, eine gewaltsame Umwälzung in Deutschland
rbeizuführen; und viele deutsche Regierungen hegten die ernstlichsten
esorgnisse über die Richtung der öffentlichen Stimmung in Deutschland.
chon im Jahre 1818 sah der Großherzog von Sachsen-Weimar sich
nlaßt, durch eine Verordnung mit Zustimmung der Stände die
setzlich bestehende Preßfreiheit außer Kraft zu setzen und die gesammte
esse wiederum der Censur zu unterwerfen, bis die in der Bundesacte
rheißenen gleichförmigen Bestimmungen über Preßfreiheit für alle
utschen Bundesstaaten festgestellt sein würden. Um Vorkehrungen für
n ganzen deutschen Bund zu treffen, welche der Gefahr des Augen-
ckes zu begegnen im Stande seien, versammelten sich auf Veranlassung
Oesterreichs und Preußens zu Carlsbad in Böhmen im August 1819
e Bevollmächtigten der meisten bedeutenderen deutschen Bundesstaaten
ßer den der beiden genannten die von Baiern, Hannover, Königreich
achsen, Würtemberg, Baden, Sachsen-Weimar und Nassau). Es
rden Maßregeln verabredet über eine Executionsordnung der Bundes-
schlüsse, über Beaufsichtigung der Universitäten, über Errichtung einer
ntralunterſuchungscommission, über Einführung von Landständen und
er die Presse. Diese Maßregeln wurden in der Sitzung der deutschen
ndesversammlung vom 20. Sept. 1819 von der Präsidialgesandtschaft
s Bundesbeschlüsse vorgeschlagen und sogleich einstimmig genehmigt.
r Vortrag dieser Gesandtschaft über den „Mißbrauch der Presse" war
gender: „Die Druckpresse überhaupt, besonders der Zweig derselben,
cher die Tagesblätter, Zeit- und Flugschriften ans Licht fördert, hat
hrend der letzten Jahre in dem größeren Theile von Deutschland
e fast ungebundene Freiheit behauptet; denn selbst da, wo die Re-
rungen sich das Recht, ihr durch präventive Maßregeln Schranken
setzen, vorbehalten hatten, war die Kraft solcher Maßregeln durch
Gewalt der Umstände häufig gelähmt und folglich allen Ausschwei-

fungen ein weites Feld geöffnet. Die durch den Mißbrauch dieser Fr
über Deutschland verbreiteten zahllosen Uebel haben noch einen b
tenden Zuwachs erhalten, seitdem die in verschiedenen Staaten eingef
Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen und die Ausdehnung
selben auf Gegenstände, die nie anders als in regelmäßiger feier
Form aus dem Heiligthume der Senate in die Welt dringen, nie
Neugier und leichtsinniger Kritik zum Spiel dienen sollten, der
wegenheit der Schriftsteller neue Nahrung bereitet und jedem Zeitu
schreiber einen Vorwand gegeben hat, in Angelegenheiten, welche
größten Staatsmännern noch Zweifel und Schwierigkeiten darb
seine Stimme zu erheben. Wie weit diese verderblichen Anmaßu
endlich gediehen, welche Zerrüttung in den Begriffen, welche Gäh
in den Gemüthern, welche Herabwürdigung aller Autorität, we
Wettstreit der Leidenschaften, welche fanatische Verirrungen, welche
brechen daraus hervorgegangen sind, bedarf keiner weiteren Erörter
und es läßt sich bei dem gutgesinnten und wahrhaft aufgeklärten
der deutschen Nation über ein so notorisches Uebel kaum noch in
eine Verschiedenheit der Ansichten und Urtheile voraussetzen."

„Die Eigenthümlichkeit des Verhältnisses, in welchem die Bun
staaten gegen einander stehen, gibt von einer Seite den mit der Ungebun
heit der Presse verknüpften Gefahren eine Gestalt und eine Richt
welche sie in Staaten, wo die oberste Gewalt in einem und demsel
Mittelpuncte vereinigt ist, nie annehmen können, und schließt von
anderen Seite die Anwendung der gesetzlichen Mittel, wodurch man
diesen Staaten dem Mißbrauche der Presse Einhalt zu thun sucht,
In einem Staatenbunde, wie der, welcher in Deutschland unter
Sanction aller europäischen Mächte gestiftet worden ist, fehlen, se
Natur nach, jene mächtigen Gegengewichte, die in geschlossenen
narchieen die öffentliche Ordnung gegen die Angriffe vermessener
übelgesinnter Schriftsteller schützen; in einem solchem Bunde kann Ei
Eintracht und Vertrauen nur durch die sorgfältigste Abwendung
wechselseitigen Störungen und Verletzungen erhalten werden."

„Aus diesem obersten Gesichtspuncte, der mit der Gesetzgeb
anderer Länder nichts gemein hat, ist in Deutschland jede mit Preßfrei
zusammenhängende Frage zu betrachten. Nur im Zustande der
kommensten Ruhe könnte Deutschland, bei seiner dermaligen Föder
verfassung, uneingeschränkte Preßfreiheit, in so fern sie sich mit d
Verfassung überhaupt vereinigen läßt, ertragen. Der gegenwärtige
punct ist weniger als jeder andere dazu geeignet; denn das so w
Regierungen obliegende Geschäft, die jetzige und künftige Wohlfahrt
Völker durch gute Verfassungen zu gründen, kann unter einem m
Zwiespalte der Meinungen, kann unter einem täglich erneuerten,
Grundsätze erschütternden, alle Wahrheit in Zweifel und Wahn
lösenden Kampfe unmöglich gedeihen."

„Die bei diesen dringenden Umständen gegen den Mißbrauch
Presse zu ergreifenden einstweiligen Maßregeln sollen keineswegs

weck haben, die Thätigkeit nützlicher und achtungswerther Schriftsteller
zu hemmen, den natürlichen Fortschritten des menschlichen Geistes Fesseln
anzulegen, oder Mittheilungen und Belehrungen irgend einer Art, so
lange sie nur innerhalb der Grenzen bleiben, die noch keine bisher vor-
handene Gesetzgebung zu überschreiten erlaubt hat, zu verhindern. Daß
die Oberaufsicht über die periodischen Schriften nicht in Unterdrückung
ausarten werde, dafür bürgt die Gesinnung, welche sämmtliche deutsche
Regierungen bei jeder Gelegenheit deutlich genug offenbart haben, und
den Vorwurf, daß sie Geistestyrannei beabsichtige, von keinem
Grunde der Wahrheit und der Ordnung zu befürchten hat. Die Noth-
wendigkeit einer solchen Oberaufsicht aber kann nicht länger in Zweifel
gezogen werden, und da Seine Majestät über diesen wichtigen Gegen-
stand durchaus übereinstimmende Ansichten bei allen Bundesregierungen
erkannten dürfen; so ist die Präsidialgesandtschaft beauftragt, den Ent-
wurf eines provisorischen Beschlusses zur Verhütung des Mißbrauchs
der Druckpresse, in Bezug auf Zeitungen, Zeit- und Flugschriften, der
Bundesversammlung zur ungesäumten Prüfung und Berathung vor-
zulegen."

Das hierauf angenommene provisorische Preßgesetz ist folgenden Inhaltes: „§. 1. So lange als der gegenwärtige Beschluß in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder einzelweise erscheinen, desgleichen solche, die nicht über zwanzig Bogen im Drucke stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden zum Drucke befördert werden. — Schriften, die nicht in eine der hier namhaft gemachten Classen gehören, werden fernerhin nach den in den einzelnen Bundes-staaten erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetzen behandelt. Wenn der-gleichen Schriften aber irgend einem Bundesstaate Anlaß zur Klage geben; so soll diese Klage im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden For-men gegen die Verfasser oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erledigt werden."

„§. 2. Die zur Aufrechthaltung dieses Beschlusses erforderlichen Mittel und Vorkehrungen bleiben der näheren Bestimmung der Re-gierungen anheimgestellt; sie müssen jedoch von der Art sein, daß da-durch dem Sinn und Zweck der Hauptbestimmung des §. 1. vollständig Genüge geleistet werde."

„§. 3. Da der gegenwärtige Beschluß durch die unter den obwal-tenden Umständen von den Bundesregierungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maßregeln gegen den Mißbrauch der Presse veranlaßt worden ist; so können die auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Druckes bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen abzwecken-den Gesetze, in so weit sie auf die im 1. §. bezeichneten Classen von Druckschriften anwendbar sein sollen, so lange dieser Beschluß in Kraft bleibt, in keinem Bundesstaate als zureichend betrachtet werden."

„§. 4. Jeder Bundesstaat ist für die unter seiner Oberau erscheinenden, mithin für sämmtliche, unter der Hauptbestimmung §. 1. begriffenen Druckschriften, in so fern dadurch die Würde Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwal derselben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, dern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich."

„§. 5. Damit aber diese, in dem Wesen des deutschen Bun vereins gegründete, von dessen Fortdauer unzertrennliche, wechselse Verantwortlichkeit nicht zu unnützen Störungen des zwischen den Bun staaten obwaltenden freundschaftlichen Verhältnisses Anlaß geben m so übernehmen sämmtliche Mitglieder des deutschen Bundes die feier Verpflichtung gegen einander, bei der Aufsicht über die in ihren Län erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Er zu verfahren, und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß durch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf Weise möglichst vorgebeugt werde."

„§. 6. Damit jedoch auch die durch gegenwärtigen Beschluß beab tigte, allgemeine und wechselseitige Gewährleistung der moralischen politischen Unverletzlichkeit der Gesammtheit und aller Mitglieder des Bun nicht auf einzelnen Puncten gefährdet werden könne; so soll in Falle, wo die Regierung eines Bundesstaates sich durch die in ei andern Bundesstaate erscheinenden Druckschriften verletzt glaubte, durch freundschaftliche Rücksprache oder diplomatische Correspondenz einer vollständigen Befriedigung und Abhülfe nicht gelangen könnte, selben ausdrücklich vorbehalten bleiben, über dergleichen Schriften schwerde bei der Bundesversammlung zu führen, letztere aber sel gehalten sein, die angebrachte Beschwerde commissarisch untersuchen lassen, und wenn dieselbe gegründet befunden wird, die unmittelb Unterdrückung der in Rede stehenden Schrift, auch wenn sie zur Cl der periodischen gehört, aller ferneren Fortsetzung derselben, durch ei entscheidenden Ausspruch zu verfügen."

„Die Bundesversammlung soll außerdem befugt sein, die zu ih Kenntniß gelangenden, unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffe Schriften, in welchem deutschen Staate sie auch erscheinen mö wenn solche, nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commiss der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, o der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlau ohne vorhergegangene Aufforderung aus eigener Autorität durch ei Ausspruch, von welchem keine Appellation Statt findet, zu unterdrü und die betreffenden Regierungen sind verpflichtet, diesen Ausspruch vollziehen."

„§. 7. Wenn eine Zeitung oder Zeitschrift durch einen Ausspr der Bundesversammlung unterdrückt worden ist; so darf der Redact derselben binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redact einer ähnlichen Schrift zugelassen werden. — Die Verfasser, Herau geber und Verleger der unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffe

hriften bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses näß gehandelt haben, von aller weiteren Verantwortung frei, und im §. 6. erwähnten Aussprüche der Bundesversammlung werden schließend gegen die Schriften, nie gegen die Personen gerichtet."

„§. 8. Sämmtliche Bundesglieder verpflichten sich, in einem Zeitraume von zwei Monaten die Bundesversammlung von den Verfügungen d Vorschriften, durch welche sie dem §. 1. dieses Beschlusses Genüge leisten gedenken, in Kenntniß zu setzen."

„§. 9. Alle in Deutschland erscheinenden Druckschriften, sie mögen ter den Bestimmungen dieses Beschlusses begriffen sein, oder nicht, ssen mit dem Namen des Verlegers und, in so fern sie zur Classe : Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch mit dem Namen des ducteurs versehen sein. Druckschriften, bei welchen diese Vorschrift ht beobachtet ist, dürfen in keinem Bundesstaate in Umlauf gesetzt, d müssen, wenn solches heimlicher Weise geschieht, gleich bei ihrer scheinung in Beschlag genommen, auch die Verbreiter derselben, nach schaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe urtheilt werden."

„§. 10. Der gegenwärtige einstweilige Beschluß soll vom heutigen ge an fünf Jahre lang in Wirksamkeit bleiben. Vor Ablauf dieser it soll am Bundestage gründlich untersucht werden, auf welche Weise e im 18. Artikel der Bundesacte in Anregung gebrachten gleichförigen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung zu setzen sein chten, und demnächst ein Definitivbeschluß über die rechtmäßigen hränzen der Preßfreiheit in Deutschland erfolgen."

Die Dauer dieses provisorischen Gesetzes war auf 5 Jahre bestimmt, es erklärte aber ein Beschluß der Bundesversammlung vom 6. August 1824: „das mit dem 20. Sept. laufenden Jahres erlöschende provisorische Preßgesetz bleibt so lange in Kraft, bis man sich über ein definitives Preßgesetz vereinbart haben wird." Als man im Jahre 1832 weitere Maßregeln des Bundes zur Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe für nothwendig hielt, erklärten in der Sitzung der hohen deutschen Bundesversammlung vom 28. Juni 1832 rücksichtlich der Preßfreiheit die Gesandten von Oesterreich und Preußen: „In Beziehung auf die schamlosen Mißbräuche der periodisch politischen Presse ist die Bundesversammlung — von der Verpflichtung durchdrungen, alle die Erhaltung der innern Ruhe, Sicherheit und Würde des Bundes in der Bundesverfassung liegenden Mittel und Kräfte aufzubieten — sämmtliche Regierungen bereits mit Beschluß vom 10. Mai d. J. auf die Gefahren aufmerksam gemacht, welche der Gesammtheit drohen, wenn den Bundesbeschlüssen in Preßangelegenheiten nicht der genaueste Vollzug von Seiten der Regierungen zu Theil wird; es hat dieselbe ferner unterm 26. April d. J. eine Commission aus ihrer Mitte gewählt, welche sich mit der im Art. 18. der Bundesacte, wegen gleichförmiger Verfügung : hinsichtlich der Presse, enthaltenen Verabredung unverzüglich zu beschäftigen haben wird, und es ist von dem thätigen

und einsichtsvollen Eifer dieser Commission zu erwarten, daß dieselb die ihr übertragene Aufgabe auf eine Art lösen werde, welche — ohn die Thätigkeit nützlicher und achtungswerther Schriftsteller zu hemmen, ode den natürlichen Fortschritten des menschlichen Geistes Fesseln anzulegen — die wilden Ausschweifungen einer alle Begriffe verwirrenden, nur au Erschütterung und Umwälzung des Bestehenden gerichteten, und da Höchste wie das Heiligste lästernden Preßfreiheit in die gehörigen Schranken zu weisen geeignet ist. Daß bis zu dem Zeitpuncte, in welchem sich die Regierungen durch einen bundesverfassungsmäßigen Beschluß hierüber geeiniget haben werden, das provisorische Gesetz vom 20. Sept. 1819 für den gesammten Bund verbindlich sei, und daß sonach dessen Bestimmungen im Interesse der öffentlichen Ruhe und im Sinne der wechselseitig übernommenen Verpflichtung von allen Regierungen und vom Bunde gewissenhaft zu handhaben seien, ist eine Ueberzeugung, welche die Höfe von Oesterreich und Preußen nicht nur wiederholt auszusprechen sich veranlaßt finden müssen, sondern es werden sich dieselben auch verpflichtet halten, so weit es in ihren Kräften steht, gemeinschaftlich mit ihren Bundesgenossen, auf deren übereinstimmende Gesinnung sie eben so viel Werth legen, als sie zuversichtlich dieselbe voraussetzen, dahin einzuwirken, daß diesem Gesetze allenthalben und ohne irgend eine Ausnahme Befolgung zu Theil werde."

In den an demselben Tage gefaßten Beschlüssen heißt es in dieser Hinsicht: „In Beziehung auf den Mißbrauch der periodischen Presse sieht die Bundesversammlung dem Vortrage ihrer in der 14. diesjährigen Sitzung gewählten Commission wegen Einführung gleichförmiger Verfügungen hinsichtlich der Presse entgegen, um hierauf einen endlichen Beschluß fassen zu können, und sie erwartet mit Vertrauen von dem Eifer der Commission, daß sie die ihr übertragene Aufgabe in dem Sinne obiger Proposition baldigst lösen werde." — Es ist nicht bekannt, daß diese Anordnung bisher einigen Erfolg gehabt habe. Vielmehr sind vorher und nachher Erläuterungen und Bestärkungen des provisorischen Preßgesetzes von 1819, sämmtlich im Systeme der Censur beschlossen worden [16]); so daß dasselbe noch heutzutage, nach bald 25 Jahren in in aller Kraft besteht.

16) Dahin gehören folgende Beschlüsse der Bundesversammlung, welch sämmtlich in v. Meyer's corpus juris confoederationis germanicae (2. Auflage Frankfurt a. M. 1833, Fortsetzung zum II. Theile, 1840) in extenso gedruckt sind:

a. Vom 15. Januar 1824: „Daß — 4. die sämmtlichen Regierungen der Bundesstaaten ersucht werden, Reclamationen und Denkschriften, welche bei der hohen Bundesversammlung gedruckt eingereicht werden sollen, einer Censur, da wo sie noch nicht bestehe, zu unterziehen, so wie insbesondere der Senat der freien Stadt Frankfurt ersucht werde, zu verordnen, daß jene Eingaben, welch am Sitze dieser Versammlungen gedruckt werden sollen, in den hiesigen Druckereien nicht eher, als nach ertheiltem [illegible] nur von Seiten der Bundescanzlei-direction (welche in vorkommenden Fällen mit der Reclamationscommission Rücksprache pflegen werde) angenommen werden."

Sein wichtigster Bestandtheil besteht in der Verfügung, daß Blätter, [illegible] und Alles, was nicht über 20 Bogen im Drucke stark ist, nicht ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der

---

b. Vom 5. Februar 1824: „4. Dagegen vereinigt man sich dahin, daß [illegible] Bundessachen überhaupt, sowohl in Beziehung auf die Verhandlungen der [illegible] Bundesversammlung selbst, als auch auf die Geschäfte aller von ihr abhängenden Commissionen, in den in den deutschen Bundesstaaten erscheinenden [illegible] nichts Anderes aufgenommen werde, als wörtlich, was die denselben mitgetheilten Bundestagsprotocolle enthielten."

(Die Vollziehung dieser Bestimmung wurde durch Beschluß vom 21. Juni [illegible] auf Antrag des Präsidium „aus Veranlassung einer vorausgegangenen vertraulichen Verhandlung" den Regierungen auf's Neue in Erinnerung gebracht.)

c. Vom 10. Novbr. 1831: „Da sämmtliche Mitglieder des deutschen Bundes [illegible] feierliche Verpflichtung gegen einander übernommen haben, bei der Aufsicht [illegible] die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit [illegible] samen Ernste zu verfahren, und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, [illegible] dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede [illegible] möglichst vorgebeugt werde, in neuerer Zeit aber der Mißbrauch der [illegible] politischen Presse in einer höchst bedauerlichen Weise zugenommen hat; so [illegible] die Bundesversammlung sämmtlichen Bundesregierungen diese, bis zur [illegible] Vereinbarung über ein definitives Preßgesetz in voller Kraft verbleibende, gegenseitige Verpflichtung mit dem Ersuchen in Erinnerung, die geeigneten Mittel [illegible] Vorkehrungen zu treffen, damit die Aufsicht über die in ihren Staaten [illegible] erscheinenden Zeitblätter nach dem Sinn und Zweck der bestehenden Bundes[illegible] beschlüsse gehandhabt werde."

d. Vom 14. Juni 1832: „Die hohe Bundesversammlung spricht ihre Meinung dahin aus, daß der §. 7. Absatz 2. des Bundestagsbeschlusses vom 20. Sept. 1819 nicht in dem Sinne genommen werden könne, daß die dort genannten Verfasser, Herausgeber und Verleger, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, für die von ihnen verfaßten, herausgegebenen oder verlegten Schriften auch gegen die einzelnen Bundesstaaten von aller weiteren Verantwortung entbunden seien; daß es vielmehr eine selbstverstandene Sache sei, daß in dieser Beziehung die Anwendung der Landesgesetze auf die durch die Presse begangenen Verbrechen oder Vergehen durch die Bundesgesetze keinerlei Beschränkung unterworfen sei."

e. Vom 29. Nov. 1832: „Daß die in dem provisorischen Bundesbeschluß vom 20. Sept. 1819 enthaltenen Bestimmungen gegen den Mißbrauch der Buchdruckerpresse in gleicher Maaße auf lithographirte Zeitungen, periodische Zeit- und Flugschriften und Druckschriften unter zwanzig Bogen in Anwendung zu bringen seien."

f. Vom 28. April 1836: „Daß Berichte und Nachrichten über Verhandlungen deutscher Ständeversammlungen nur aus den öffentlichen Blättern und aus den zur Oeffentlichkeit bestimmten Acten des betreffenden Bundesstaates in die Zeitungen und periodischen Schriften aufgenommen, und daß deshalb die Herausgeber und Redactoren der öffentlichen Blätter angehalten werden sollen, jederzeit die Quelle anzugeben, aus welcher sie solche Berichte und Nachrichten geschöpft haben."

g. Außerdem wurden nicht wenige einzelne Zeitschriften durch Bundesbeschlüsse unterdrückt.

h. Auch wurde einmal ein Collectivbeschluß gegen mehrere Schriftsteller vom [illegible] Dec. 1835 folgenden Inhaltes gefaßt: „Nachdem sich in Deutschland in neuerer Zeit, und zuletzt unter der Benennung „das junge Deutschland" der „die junge Literatur," eine literarische Schule gebildet hat, deren Bestrebungen unverholen dahin gehen, in belletristischen, für alle Classen von

Landesbehörden erscheinen darf. Der Ausdruck Censur nicht gebraucht, und nach demjenigen, was bisher über die Carlsb Verhandlungen, ohne Widerspruch erfahren zu haben, veröffen wurde [17]), sind die gewählten Ausdrücke (Vorwissen und vorgä

Lesern zugänglichen Schriften die christliche Religion auf die frechste Weis zugreifen, die bestehenden socialen Verhältnisse herabzuwürdigen und alle und Sittlichkeit zu zerstören: so hat die deutsche Bundesversammlung – Erwägung, daß es dringend nothwendig sei, dieser verderblichen, die G pfeiler aller gesetzlichen Ordnung untergrabenden Bestrebungen durch Zusam wirken aller Bundesregierungen sofort Einhalt zu thun, und unbeschadet terer vom Bunde oder von den einzelnen Regierungen zur Erreichung des Zu nach Umständen zu ergreifenden Maßregeln — sich zu nachstehenden Be mungen vereiniget:

1. Sämmtliche deutschen Regierungen übernehmen die Verpflichtung, die Verfasser, Verleger, Drucker und Verbreiter der Schriften aus der der Bezeichnung „das junge Deutschland" oder „die junge Literatur" bekan literarischen Schule, zu welcher namentlich Heinr. Heine, Carl Gutz Heinr. Laube, Ludolph Wienbarg und Theodor Mundt gehören, Straf- und Polizeigesetze ihres Landes, so wie die gegen den Mißbrauch Presse bestehenden Vorschriften, nach ihrer vollen Strenge in Anwendun bringen, auch die Verbreitung dieser Schriften, sei es durch den Buchha durch Leihbibliotheken oder auf sonstige Weise, mit allen ihnen gesetzli Gebote stehenden Mitteln zu verhindern.

2. Die Buchhändler werden hinsichtlich des Verlags und Vertriebs oben erwähnten Schriften durch die Regierungen in angemessener Weise verw und es wird ihnen gegenwärtig gehalten werden, wie sehr es in ihrem w verstandenen eigenen Interesse liege, die Maßregeln der Regierungen gegen zerstörende Tendenz jener literarischen Erzeugnisse auch ihrer Seits, mit B sicht auf den von ihnen in Anspruch genommenen Schutz des Bundes, wirk zu unterstützen.

3. Die Regierung der freien Stadt Hamburg wird aufgefordert, in B Beziehung insbesondere der Hoffmann- und Campe'schen Buchhandlung zu H burg, welche vorzugsweise Schriften obiger Art in Verlag und Vertrieb die geeignete Verwarnung zugehen zu lassen."

i. Im Großherzogthum Baden war in Uebereinstimmung mit den L ständen ein Gesetz über Preßfreiheit am 28. Dec. 1831 entstanden und 1. März 1832 an in Wirksamkeit getreten. Von der Bundesversamm wurde aber nach Verhandlung, Instructionseinholungen und Abstimmungen 5. Juli 1832 beschlossen: „Daß das am 1. März l. J. im Großherzogth Baden in Wirksamkeit getretene Preßgesetz für unvereinbar mit der bestehe Bundesgesetzgebung über die Presse zu erklären sei, und daher nicht beh dürfe."

„Dem zufolge spricht die Bundesversammlung die zuversichtliche Erwar aus, daß die großherzogliche Regierung dieses Preßgesetz sofort suspendire, zur Vorbeugung jeder ferner davon zu besorgenden Verletzung der Interessen Rechte des Bundes oder der einzelnen Bundesstaaten, sich die strenge gewissenhafte Handhabung der Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819 vom 16. August 1824 angelegen sein lassen werde."

„Die Bundesversammlung erwartet die Anzeige über den Vollzug d Beschlusses binnen vierzehn Tagen."

17) Müller, Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutsch Staaten, Band IV, Heft I. ins. 1832.) Seite 1. Eine Erklärung Mit maier's in der badischen stimmt im W lichen hiermit überein.

Benehmhaltung) mit Vorbedacht zu dem Zweck angewandt worden, um
s jeder einzelnen Regierung zu überlassen, ob sie Censur anordnen
der mit anderen präventiven Maßregeln (z. B. Angabe des Verfassers,
Verlegers, Druckers, des Ortes, der Zeit des Druckes; bei Zeitschriften
der Zeitungen Benennung eines verantwortlichen Redacteurs, Be-
timmung seines Alters und sonstiger Qualification, Cautionen; Hinter-
egung eines Exemplars sogleich bei der Behörde u. s. w.) sich begnügen
wolle. Denn nach jenen Veröffentlichungen wurde zwar schon in der
ersten Sitzung zu Karlsbad in vorgelegten Grundlinien des Preßbeschlusses
„eine wohlgeordnete, liberale, in sämmtlichen Bundesstaaten möglichst
gleichförmig verwaltete Censur" vorgeschlagen, jedoch sogleich von
anderer Seite der Einwand gemacht: „wie eine Censur überhaupt nicht
der gehegten Absicht entspreche, noch ausreichendes Mittel sei; auch
werde man schwerlich so viel tüchtige Subjecte zu Censoren finden, man
halte vielmehr dafür, daß die reine französische Einrichtung mit dem
Cautionnement die bessere sei, da es bedenklich scheinen müsse, wenn
diejenigen Staaten, in welchen bereits die Censurfreiheit eingeführt sei,
dem Volke diese Vergünstigung wieder entziehen wollten." Man kam
überein, die Sache näher zu besprechen. Dies geschah in der 3. Sitzung,
und man vereinigte sich für eine gleichförmige zweckmäßige Censuranstalt
in allen Bundesstaaten, doch nur als „provisorische Maßregel bei der
gegenwärtigen bewegten Zeit und den revolutionären Umtrieben." Späterhin wurden jedoch wiederholte Einwendungen gegen eine Verpflichtung
aller Bundesstaaten zu Einführung oder Beibehaltung der Censur vorgebracht, in deren Folge die Conferenz in der 16. Sitzung den Beschluß
faßte: „Es sei nach dem Geist und Sinn des Preßgesetzes, jedem einzelnen Bundesstaate vorbehalten, die angemessenen und ausreichenden
Maßregeln in seiner Verwaltung zu ergreifen, um die im Bunde und
zur Sicherstellung seiner Mitstaaten zu übernehmende Verpflichtung einer
gehörigen Aufsicht über seine Presse zu erfüllen; weshalb denn es auch
der Staatsverwaltung nur überlassen bleiben könne, ob und in wie weit
sie die Censur einführen, und auf welche Schriften sie solche ausdehnen
wolle?" Demgemäß war in dem Beschluß, welchen nachher die Bundesversammlung annahm und verkündigte, das Wort „Censur" mit Vorbedacht gestrichen, und statt dessen festgesetzt: 1., daß Schriften, die
als tägliche Blätter oder heftweise oder nicht über zwanzig Druckbogen
stark erscheinen, nicht ohne Vorwissen oder Genehmhaltung der Landesbehörden zum Druck befördert werden sollen; 2., daß die zur Aufrechthaltung dieses Beschlusses erforderlichen Mittel und Vorkehrungen der
näheren Bestimmung der Regierungen anheimgestellt bleiben; 3., daß
gegenwärtiger Beschluß durch die unter den obwaltenden Umständen
von den Bundesregierungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender
Maßregeln gegen den Mißbrauch veranlaßt worden" sei. Hiernach kann
daher jede Regierung als vorbe[illegible]de Maßregel die Censur wählen; sie
ist aber dazu ni[illegible]rn kann statt derselben andere be-
liebige vorbeug[illegible] Diese Ansicht findet auch

darin Beſtätigung, daß (ſo viel dem Verfaſſer dieſes Aufſatzes bek
iſt) keiner der mannigfachen Bundesbeſchlüſſe, he zur Erläute
des proviſoriſchen Preßgeſetzes oder in Folge oder zur Verſtärkung deſſ
erlaſſen worden ſind, den Ausdruck Cenſur gebraucht[18]). Uebri
läßt es ſich nicht in Abrede ſtellen, daß ſämmtliche deutſche Regieru
in ſo weit ſie nicht vorher ſchon Cenſur angeordnet hatten, dieſe
der Anwendung des proviſoriſchen Preßgeſetzes von 1819 als vorbeu
Maßregel annahmen. Ja es ſind ſogar manche deutſche Regieru
noch viel weiter gegangen, und haben alle Druckſchriften ohne
nahme der Cenſur unterworfen; wobei es am Schmerzlichſten für
Freunde der Preßfreiheit erſcheinen mußte, daß dieſes auch in Per
ſeit 1819 der Fall iſt.

Wenn man ſich nun zur Frage von der Rechtlichkeit
ſolchen Preßgeſetzes wendet, ſo würde es unzweckmäßig ſein, hier
jenige Verhältniß der hohen Bundesverſammlung zu den einzelnen
ſchen Staatsregierungen zu erörtern, welches den verſtorbenen K
von Baiern bewog, daſſelbe bekannt zu machen zur geeigneten B
achtung „mit Rückſicht auf die Uns nach den beſtehenden Staatsverh
und der Bundesacte zuſtehende Souveränetät, nach der von Uns
ſerem treuen Volke ertheilten Verfaſſung und nach dem Geſetze Un
Königreiches.“ Eben ſo wäre es ohne Nutzen, hier die Zweckmäß
dieſes Geſetzes unter den damaligen Verhältniſſen einer Beleuchtun
unterwerfen. Abgeſehen davon läßt ſich im Allgemeinen und abſtrah
von poſitiver Geſetzgebung (wie ſchon unter III. zu Ende erwähnt w
das Recht nicht beſtreiten, ausnahmsweiſe in höchſt gefährlichen Z
zum Schutze des Staates Cenſur vorübergehend einzuführen. „Wä
nun,“ ſagt die Göttinger Juriſtenfacultät in den ſchon in der Note
angeführten Entſcheidungsgründen zu einem Urtheil von 1833,
Rechtmäßigkeit der Bedrohung des Mißbrauches der Preßfreiheit
Strafen keinem Zweifel unterliegt, würde die Cenſur, als allgem
und ordentliche Maßregel gedacht, ſich rechtlich nicht vertheid
laſſen, indem ſie die Ausübung des Rechtes der freien Gedankenmi
lung von dem, durch kein Geſetz genau zu begrenzenden Ermeſſen
jedesmaligen Cenſors abhängig macht, und ein Verbot, die P
ohne beſondere Erlaubniß der Staatsbehörde, zu gebrauchen, em
mithin ſolchergeſtalt das Recht ſelbſt in der That aufhebt.
der anderen Seite iſt jedoch nicht zu beſtreiten, daß unter beſ
deren, die Gefährlichkeit des Preßmißbrauches ſteigern
Verhältniſſen die Beſchränkung der Preßfreiheit durch die poliz
Maßregel der Cenſur als ein zur Erhaltung der Rechtsordn
unentbehrliches Nothmittel zu betrachten, und daß insbeſo

18) Mit alleiniger Ausnahme der in der Note 16. unter a angeführten
fügung, welche ſich nur auf Eingaben bei der hohen Bundesverſammlung be
Ob in den Verhandlungen über den daſelbſt [illegible] haten Beſchluß
des badiſchen Preßgeſetzes etwas hierauf Bezügliches vorgekommen iſt, kann
der Nichtveröffentlichung dieſer [illegible]

die Anordnung der Censur für Zeitungen, politische Journale und Flugschriften, welche einen so großen Einfluß auf das Publicum ausüben, als außerordentliche Maßregel für die Dauer jener Verhältnisse eben sowohl zu rechtfertigen ist, wie die Beschränkung der persönlichen Freiheit durch Anlegung der Sperre zur Zeit grassirender Seuchen, oder wie Aufruhracte, Martialgesetze und ähnliche Nothmittel. Auch ist es gewiß, daß nur der Staatsgewalt die rechtsgültige Beurtheilung des Daseins der solche außerordentliche Maßregeln bedingenden Verhältnisse zusteht" [19]).

Damit, daß die Censur nur als vorübergehende, außerordentliche Maßregel anzuwenden sei, stimmt auch das provisorische Preßgesetz von 1819 vollkommen überein. Was von den desfallsigen Verhandlungen zu Karlsbad angeführt werden konnte, beweiset, daß man seine Nothwendigkeit nur als eine Folge der damaligen besorglichen Verhältnisse betrachtete. Das Gesetz selbst kündigt sich (§. 1.) als eine vorübergehende, (§. 3.) durch die obwaltenden Umstände veranlaßte Maßregel an, und verspricht (§. 10.) einen demnächstigen „Definitivbeschluß über die rechtmäßigen Grenzen der Preßfreiheit in Deutschland." Es bestätiget also namentlich durch diese letzten Worte den durch die deutsche Bundesacte gegebenen Anspruch auf freie Presse. Denn, wie die Göttinger Juristenfacultät sagt [20]), „indem einem Rechte gewisse Grenzen der Ausübung gesetzt werden, liegt darin die deutlichste Anerkennung des Daseins dieses Rechtes selbst." Nur davon kann also jetzt die Frage sein, ob nicht die früheren besorglichen Verhältnisse verschwunden seien; ob es nicht deshalb und aus anderen Gründen an der Zeit sei, mit Aufhebung des provisorischen Gesetzes die Verheißung der Bundesacte zu realisiren; — namentlich in dem Sinne zu realisiren, daß, wie schon oben gelegentlich des von dem Geheimenrathe von Berg erstatteten Berichts erwähnt wurde, für das gesammte Deutschland bestimmt werde, welcher Umfang von freier Presse mindestens in jedem einzelnen Bundesstaate zu gewähren sei; Weiteres, oder eine weniger begrenzte Preßfreiheit, der speciellen Gesetzgebung überlassend.

Diese Frage, ob es an der Zeit sei, die Verheißung der Bundesacte zu realisiren, wird ganz gewiß von einer übergroßen Mehrheit aller verständigen, ruhigen, mit dem Vaterlande und mit den Fürsten es wohlmeinenden Männer in Deutschland aus vollester Ueberzeugung bejahet werden; und zwar aus folgenden Gründen:

1. Ob bei einer unparteiischen Abwägung der Vortheile und der Nachtheile, welche mit jedem der beiden einander direct entgegenstehenden Systeme der Censur und der Preßfreiheit verbunden sind, die oben unter II. für die freie Presse angeführten theoretischen Gründe wirklich die überwiegenden seien, darüber wird freilich in Deutschland so lange, bis einmal eine größere politische Bildung alle Bundesstaaten durch-

19) Bauer, Strafrechtsfälle Band 1, Seite 72.
20) Ebendaselbst Seite 70.

drungen hat, keine vollständige Uebereinstimmung herrschen. Jed
sen ist — auch abgesehen davon, daß heut zu Tage bereits Stimmen a
erkannt competenter und achtbarer Männer für das System der Cens
(obgleich sie unter dem Schutz derselben ungehindert erscheinen könn
während dies von der gegentheiligen Ansicht nur in sehr beschränkt
Maße gesagt werden kann) nur höchst selten noch vernommen werd
— diese Frage als Gegenstand der Gesetzgebung im Allgemeinen in d
deutschen Bunde längst beantwortet, denn die Bundesacte hat (nach
obigen Ausführung unter Nummer 4) sich für das System der fre
Presse ganz bestimmt entschieden. Zugleich ist diese Entscheidung
eines derjenigen Rechte aufgeführt, welche von den verbündeten Fürst
und freien Städten den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten zu
sichert wurden. Endlich hat in allen deutschen Landen ohne Ausnahm
in welchen eine Behörde zum Vortrage der Wünsche und Ansichten
Gesammtheit berechtiget ist (mit anderen Worten, überall wo man d
Artikel 13 der Bundesacte wegen landständischer Verfassung erfüllt ha
die Erfahrung durch die Anträge der Ständeversammlungen vollstän
bewiesen, daß die deutsche Nation diese Zusicherung keineswegs a
Gleichgültigkeit aufgenommen hat, oder mit Gleichgültigkeit betrach
sondern daß sie diesem ihr zugesicherten Rechte, weit entfernt darauf z
zichten zu wollen, einen sehr großen Werth beilegt und mit Eifer
Verwirklichung des verheißenen Rechts entgegensieht.

2. Bei aller Achtung vor dem Grundsatze nicht nur, daß bei
fahrvollen Zeiten die Staatsgewalt zur Suspension der Preßfreiheit
rechtigt sei, sondern auch vor der seit 1819 erfolgten Anwendung deß
ben, kann man dennoch die Behauptung aufstellen, daß der Grund
Suspension verschwunden ist. So lange die Besorgnisse dauerten, wel
man damals hegte; so lange man revolutionäre Umtriebe oder Versch
rungen, welche möglicher Weise gefährlich sein konnten, untersuchte;
lange, veranlaßt zunächst durch Ereignisse in Frankreich und Belgi
Tumulte und Unruhen in vielen deutschen Gegenden 1830 entstand
(in Elberfeld Sept. 1, in Leipzig Sept. 2—4, Kassel und Braun
schweig Sept. 6, Hamburg Sept. 4—8, Dresden Sept. 9, Altenbu
und Schwerin Sept. 12, Berlin Sept. 16, Jena Sept. 18, 19, W
mar Sept. 20, Mannheim 2. October u. s. w.), so lange Illegalitä
und Verbrechen Stoff zu neuen Untersuchungen gaben, konnte m
namentlich im Sinne derjenigen, welche überhaupt dem System
Censur huldigen, die Fortdauer jener Suspension der Preßfreiheit
nothwendig, mindestens für leicht erklärlich halten (wenn auch die A
sichten Vieler darüber verschieden waren, ob nicht bei früherer Mod
rung der Verheißung freier Presse jene bedauerlichen Vorfälle zum g
ßen Theile unterblieben wären). Die Veranlassungen und Gründe zu
chen Besorgnissen sind aber jetzt verschwunden; alle deutsche Bundesst
ten zeigen in dieser Beziehung das Bild vollkommener Ordnung
Gesetzlichkeit; und man könnte sich wohl versucht fühlen, zu fragen: m
solche Ruhe nicht genügt, die der deutschen Nation zugesicherte Press

heit zu begründen, welche Zeiten möchten dann hierzu erforderlich ſein? Außerdem iſt es anerkannte Maßregel der Politik, der Regierungsklugheit, einen Gegenſtand dieſer Art lieber in ruhigen Zeiten zu ordnen, als etwa in einer kriegeriſchen Epoche ſich dringender hierzu veranlaßt zu ſehen.

3. Außer den oben unter Nummer IV. geſchilderten Nachtheilen, welche im Allgemeinen bei anhaltendem Cenſurzwang überall als Folgen deſſelben erſcheinen, hat Deutſchlands neueſte Geſchichte auch manches Beſondere auf das Lebhafteſte zu bedauern, was bei freier Preſſe gewiß nicht alſo entſtanden wäre. Es möge nur vorübergehend berührt werden, daß gewiß nicht in der allerneueſten Zeit Strafproceßordnungen zur Berathung vorgelegt worden wären, welche, auf das Princip des geheimen und ſchriftlichen Verfahrens gegründet, den anerkannteſten Forderungen der Zeit widerſprechen; — wäre einer cenſurfreien Preſſe erlaubt geweſen, über dieſes Bedürfniß der Zeit die Regierungen aufzuklären. Einige wichtigere hiſtoriſche Momente verdienen vielleicht mehr Beachtung.

a. Hannover braucht nur genannt zu werden, um die Ueberzeugung zu erwecken, daß eine freie Preſſe den dortigen Wirren vorgebeugt, oder doch zu einer frühen, auf der Baſis des Rechts vollzogenen Beilegung derſelben geführt haben würde.

b. Nur zu bekannt, leider! iſt die betrübende Aufregung, welche vor mehr als 4 Jahren durch die ſogenannten Cölner Wirren entſtand und über einen großen Theil Deutſchlands und weiterhin ſich verbreitete. Sie ſtreuete den Samen der Zwietracht und des Unfriedens über zahlloſe Familien aus; und wenn gleich jetzt durch die lobenswertheſten Bemühungen der königlich preußiſchen Staatsregierung eine Vereinbarung über Perſonen zu Stande gekommen iſt, ſo fehlt eine ſolche, ſo weit das Publicum Kenntniß hat, noch ganz und gar über Grundſätze. Hätte die Preſſe das Recht gehabt, ſich über alle dieſe, bekanntlich allmälig entſtandenen Zerwürfniſſe frei auszuſprechen, ſo würde eine vollſtändige Kenntniß von den rechtlichen Verhältniſſen und von den Anſichten der katholiſchen Kirche ſo allgemein ſich verbreitet haben, daß gewiß Staatsbehörden es nicht auf ſich genommen hätten, zu höchſt auffallenden Maßregeln zu rathen, welche ohnedies größtentheils entweder ſehr bald oder ſpäter zurückgenommen werden mußten. — Die Wohlthaten der Preſſe haben bei dieſer Gelegenheit noch in anderer Weiſe ſich beſtätiget. In keinem deutſchen Lande iſt in inneren Angelegenheiten die Cenſur gelinder, die Preſſe freier, als in Württemberg. In keinem deutſchen Lande, welches zahlreiche Mitglieder der verſchiedenen chriſtlichen Confeſſionen kennt, haben die Cölner Wirren weniger Einfluß gehabt, weniger ſchädlich eingewirkt, als in demſelben Württemberg aus demſelben Grunde; die lobenswertheſte Eintracht zwiſchen Katholiken und Proteſtanten hat ſich aufrecht erhalten laſſen ſelbſt und oft auf wahrhaft rührende Weiſe ausgeſprochen.

c. In den Staaten, welche die freie Preſſe geſetzlich ſchützen, können bei allen von Außen drohenden Verhältniſſen die öffentlichen politiſchen Blätter eine kräftige Unterſtützung des Staats bilden, weil ſie ein

richtiger Abdruck der nationalen Geſinnungen und Beſtrebungen
können. In Cenſurſtaaten müſſen ſie auch in dieſen Beziehungen
und kraftlos erſcheinen. — Seit einem Vierteljahrhundert hat in
ropa die Pentarchie ſich gebildet; eine Art von neuem europäi
Völkerrecht, vermöge deſſen bei jedem für das geſammte Europa poli
wichtigen Uebereinkommen die fünf Großmächte concurriren. Als
derſelben im Juli 1840 den Verſuch machten, ohne Frankreich auch
dieſen Staat ſehr wichtige Intereſſen zu ordnen, erhob ſich daſſelbe
hend, und die Einſtimmigkeit ſeiner — zunächſt gegen den deut
Bund gerichteten Preſſe regte dieſen heftig auf. In lobenswerther
tracht und Kraft ſprachen auch die deutſchen Blätter gegen des R
barlandes drohende Rüſtungen. Welchen Eindruck konnte dies aber
Frankreich erzeugen? Wußte man ja dort, daß Cenſur überall bei
herrſcht; daß alſo, wären etwa, wenn auch nicht abweichende, doch m
ficirende Anſichten vorhanden, in deutſchen Blättern dieſe keine S
gefunden hätten! Ohne Hülfe der freien Preſſe mußten die diplom
ſchen Verhandlungen den Sturm beſchwören, was freilich, Dank
preiswürdigen Bemühungen Oeſterreichs und Preußens, diesmal gel

4. Sind demnach, wie man ſo eben unter Nummer 1 bis 3
zuführen bemüht war, für die Beziehung der Frage, ob es an
Zeit ſei, die Verheißung der Bundesacte zu verwirkli
genügende poſitive Gründe vorhanden; ſo erübriget es noch, der Beſ
gung einiger Zweifelsgründe, welche man nicht ſelten dieſem
ſultat entgegengeſetzt, eine kleine Erörterung zu widmen.

a. Bei der ſtärkſten Vorliebe für freie Preſſe läßt es ſich keines
leugnen, daß in Frankreich oft, mitunter auch in England, durch M
brauch der Preßfreiheit ſcandalöſe Verhältniſſe erörtert, niederträch
Verleumdungen verbreitet, ekelhafte gerichtliche Verhandlungen veran
werden, von welchen jeder Freund der Sittlichkeit und Moralität, ſo
der Rechtlichkeit überhaupt, nur tief betrübt die Augen abwenden m
Und ſolche Auftritte — ſo hört man oft wohlmeinende Männer ſa
— ſolche Auftritte, welche die freie Preſſe veranlaßt, welche ohne
nicht möglich, ſollten wir über unſer Deutſchland herbeiwünſchen?

Zunächſt iſt hiergegen zu erwägen, daß dieſer Grund gegen
Preßfreiheit ſchon oben unter Nummer II. ehrlich und unverſchleiert
Allgemeinen angegeben wurde; es iſt aber auch unter Nummer
bei 4 und 5 die Ausführung verſucht worden, daß, wenn auch
freier Preſſe untrennbar Nachtheile verbunden, dieſe dennoch von
Vortheilen derſelben, namentlich für die Regierungen, bedeutend
wogen werden.

Bei der Anwendung auf Deutſchland aber mögen wir
vergeſſen, daß nicht Alles, was England oder Frankreich bietet, bei
anwendbar iſt oder ſich reproduciren muß, ſobald die zu Grund lie
den Verhältniſſe weſentlich andere ſind. In England, in dieſem
zugsweiſe freien Lande, wo ſeit ſehr langer Zeit alles nicht wörtlich
botene erlaubt iſt, wo faſt alle Verhältniſſe in Vergleich mit Deu

randlos erscheinen, da wurzelt seit vielen Jahren in der ganzen
n die Ansicht, daß Vieles straflos oder nicht tadelnswerth sei, was
ls Zügellosigkeit erscheint und stets erscheinen wird. So wenig es
utschland, auch wenn es nicht verboten wäre, möglich sein könnte,
sen zu pressen, Frauen mit einem Strick um den Hals auf dem
e zu verkaufen, Premierminister, ohne andere Wirkung, als daß
arüber lacht, im Bildnisse zu hängen und zu verbrennen; eben so
wird dasjenige, was bisweilen in englischer Presse uns nur scan-
rscheint, gegen die allgemeine Ansicht in Deutschland auf unseren
auch nur rasch vorübergehend verpflanzt werden können, ohne
r Unwille der gesammten freien Presse kräftig genug sich aus-
, um gegen Wiederholung eines solchen Versuchs zu schützen.
hlich Frankreichs aber vergleiche man doch den ernsten, be-
n, ruhig überlegenden, zur That langsam voranschreitenden Cha-
des Deutschen mit dem der Franzosen, die, feurig Alles auffassend,
alsbald ergriffen, leicht und rasch zum Handeln übergehen.
Verschiedenheit des Nationalcharakters beweiset sich auch durch die
ebenheit der Kammerverhandlungen; sie kann nicht ohne wesent-
Einfluß auf die Benutzung der freien Presse sein; warum will
r keine Rechnung halten, wo davon die Rede ist, ein anerkann-
ht Deutschland endlich zu gewähren? Daß jene französischen Aus-
der Preßfreiheit nicht nothwendige Folgen der letzteren sind,
andere Länder der freien Presse, in denen man sie nicht zu be-
hat, wie die Niederlande und Schweden. Der deutsche Charak-
mmt mit der Nationalität dieser beiden Staaten weit mehr über-
mit dem französischen; warum sollte die Entwickelung der Preß-
in Deutschland nicht in gleicher Weise mit ihrem Gange bei die-
wandten Völkern erfolgen?

Ist aber Deutschland reif für Preßfreiheit? besitzt es Bildung
ierzu, allgemeine und namentlich politische?
s scheint nicht, daß man bei Erwägung der Gründe für oder
ie freie Presse solche Frage irgendwo mit Recht aufwerfen könne.
wird diese Presse und die Bildung überall gleichen Schritt ge-
e gebildeter die Nation, um so mehr wird auch die Presse (der
bdruck jedes Volks, sobald man sie frei läßt) gebildet sein; ist
kscharakter noch roh, so ist dies zugleich die Presse. Keineswegs
er hierin für die Staatsgewalt eines solchen Volks ein genügender
ihm Preßfreiheit zu entziehen; die Presse passe zu dem Volke,
m direct zu schaden; und der indirecte Nachtheil wird auch als-
en anderen die freie Presse begleitenden Vortheilen überwogen.
rlich hat die Regierung, sobald sie das Volk einer größeren In-
fähig glaubt, in dem ihrerseits Statt findenden Gebrauch der Presse
gneteres, zweckmäßigeres Mittel, als ohne Preßfreiheit möglich
er wird einen geringen Grad von Bildung bei der Mehrzahl
ehner vieler englischen Colonieen bezweifeln? Dennoch hat
ldst begründete Recht der Preßfreiheit nur der Regierung günstige

Resultate. [illegible] in Achtung vor [illegible] vorangeschritten, daß die [illegible] selbst in parlamentari[illegible] führt, und daß das so[illegible] dem dort einfallen, dan[illegible] Presse, die solche Au[illegible] gleich mit der Bildung der [illegible] solche Auswüchse eben so [illegible] Wirkungen der freien Pr[illegible] Bildung Excesse dieser Art [illegible] hunderten auf Griechenland [illegible] lich den größten Theil der Nation her[illegible] herabsetzen. Dennoch genießt der [illegible] ohne alle Censur; und gegen den [illegible] nöthig gefunden, als ein Gesetz ([illegible] den Herausgebern politischer Blätter [illegible] Man weiß nichts in Griechenland v[illegible] auch hier geht sie Hand in H[illegible] sie würde die Regierung, oft [illegible] schen des Volks unterrichtet, [illegible] nen haben. (Namentlich war sie es, [illegible] der orthodoxen Hetärie und bei den [illegible] mit der Türkei die Regierung warnte, aufklärte und mit Erfolg zu ihrem Schutz die öffentliche Meinung aufforderte.) Diese Beispiele ließen leicht sich vermehren.

Man kann also mit Recht behaupten, daß der höhere oder geringere Grad der Bildung eines Volks bei der Frage über Gewährung der Preßfreiheit keineswegs einen Entscheidungsgrund darbietet. Auch ohne Rücksicht auf diesen Grad bietet die freie Presse keine überwiegenden Nachtheile, nicht für die Einzelnen, nicht für die Regierung. Eine Ausnahme hiervon kann man nur bei mehreren zu einem Staatenbunde vereinigten Völkern annehmen. Ist unter diesen der Grad der Bildung ein bedeutend verschiedener, so kann allerdings ein ganz gleicher Zustand vollkommener gesetzlicher Preßfreiheit auf die Verhältnisse des Staatenbundes nachtheilig einwirken. Was in dem einen Staate von dem Gesetz und in der Ansicht der Menschen unbedingt gestattet wird, erscheint in einem anderen Staate streng verpönt. Discussionen der Presse hierüber, ausgehend nothwendiger Weise von den entgegengesetzten Extremen, können natürlich um so nachtheiliger wirken, je mehr die dadurch berührten Zustände den wesentlichen zugezählt werden, und je mehr sie die individuellen Interessen ergreifen. Ja es läßt sich nicht leugnen, daß hierdurch unter Umständen sogar die Existenz des Staatenbundes als einer Einheit gefährdet wird. Die Hälfte der 26 nordamerikanischen Vereinsstaaten mißkennt die h[illegible] rechte, schützt die Sklaverei der Neger und wird der [illegible] den dem [illegible]

en Widerſtand entgegenſtellen. Die andere Hälfte der Freiſtaaten mmt geſetzlich alle Sklaverei; die Abolitioniſten in dieſer anderen te vertheidigen eben ſo eifrig dieſe angebornen Menſchenrechte und en, zur Erreichung ihres menſchenfreundlichen Zweckes, keine Mühe Koſten. Häufig ſchon hat dieſer Gegenſtand zu Zwietracht und r und zu verderblichen Thätigkeiten geführt; der Kampf wird nicht ı; und ob er nicht mit einer Auflöſung der Union ſelbſt endigen r, iſt um ſo weniger abzuſehen, da ein eventueller Antrag auf ſolche ſung aus dieſem Grunde bereits im diesjährigen Congreſſe von einem aligen Präſidenten der vereinigten Staaten, von dem Haupt der alisten, wirklich geſtellt wurde. Es möchte demnach allerdings zu bezweifeln ſein, daß eine ganz gleiche vollkommene Preßfreiheit em Staatenbunde bei bedeutend verſchiedener Bildung der einzelnen ten nicht ohne Nachtheil beſtehen kann; und daß dieſe Nachtheile o leichter eintreten oder um ſo wichtiger ſein können, je mehr die igten Staaten durch eine mit großer Centralgewalt verſehene Be- verbunden ſind *).

Wenn man dieſes auf Deutſchland anwendet, ſo muß man vor ı von Oeſterreich ganz abſehen. Zwei Drittheile deſſelben — biet und an Einwohnerzahl — befinden ſich außerhalb des deut- Bundes; und da dieſer ehrwürdige conſervative Kaiſerſtaat ſeine erfaſſung oder Verwaltung getrennten Staaten und Provinzen in veſentlichſten Intereſſen thunlichſt zur Einheit verbindet, ſo läßt ſich erwarten, daß er in ſeinen zum deutſchen Bunde gehörigen Pro- ı — und von dieſen nur kann hier die Rede ſein — neue Verfü- m über die Preſſe geben wird, ohne dabei den Zuſtand der anderen größeren öſterreichiſchen Beſitzungen weſentlich zu berückſichtigen. e Unterthanen in den zum deutſchen Bunde gehörigen Provinzen in allen Beziehungen zufrieden und werden zufrieden bleiben, welches die etwaigen Aenderungen in dem jetzigen Zuſtande der Preſſe in rreich ſein mögen.

Anders in den anderen Staaten des deutſchen Bundes. Mit Sehn- , mit Eifer erwartet man daſelbſt die Erfüllung der Zuſage des Artikels der deutſchen Bundesacte; und es iſt daher zu erör-

*) Wir geben gern dem vortrefflichen Verfaſſer die Möglichkeit ein- er Nachtheile der Preßfreiheit für den Bundesſtaat zu. Aber er iſt wohl mit uns überzeugt, daß auch hier den Nachtheilen überwiegende Vor- entgegenſtehen. Für's Erſte macht die Preßfreiheit frühzeitig auf die en Uebel aufmerkſam und wirkt für ihre Verbeſſerung. So muß nothwen- ch ohne alle Einwirkung der Preßfreiheit die Sklaverei, wenn ſie nicht ehoben wird, die Union auflöſen, weil ſie ſtörende Gegenſätze nach Beziehungen ausbildet. Die Preßfreiheit mahnt und wirkt auf Abhülfe em Unglück. Für's Zweite iſt die freie geiſtige, ſittliche und patriotiſche eilung, Wechſelwirkung und gemeinſchaftliche Beſtrebung das Einigungs- , welches den in vieler Hinſicht getrennten Bundesſtaaten noch ungleich ntlicher iſt, als den verſchiedenen Theilen eines einfachen Staates.

Anmerk. d. Redact.

tern, in wie fern hier einer ganz gleichförmigen [illegible]füllung etwa [illegible]
schiedenheit der Bildung im Wege stehen möchte. [illegible]on Verschieden[illegible]
allgemeiner Bildung kann Gottlob in unserem gesammten Deut[illegible]
land nicht viel die Rede sein; es handelt sich nur um die politis[illegible]
Bildung. In dieser Hinsicht ist es sehr natürlich, daß die Stufe po[illegible]
tischer Bildung der Einwohner eines Landes sich nach der Höhe [illegible]
politischen Freiheit richtet, welcher dieser Staat seit geraumer [illegible]
genießt, indem nur durch Freiheit zur Bildung, zu der Fähigkeit [illegible]
Freiheit zu genießen, erzogen werden kann. Wo also länger schon [illegible]
niger politische Freiheit besteht, da finden wir einen geringeren Grad [illegible]
politischer Bildung. Es kann dies kein Vorwurf gegen Einzelne [illegible]
gegen das Volk sein; es ist nur nothwendige Folge der gegebenen Sta[illegible]
einrichtungen (und läßt auch bei einzelnen höher stehenden Individ[illegible]
Ausnahmen zu). Wo also längere Zeit schon landständische Verfass[illegible]
gen und die damit mehr oder minder nothwendig zusammenhängen[illegible]
Institutionen begründet sind, da muß eine politische Bildung weit hö[illegible]
ren Grades im ganzen Volke verbreitet sein, als in denjenigen Staa[illegible]
in welchen dieses noch nicht oder erst seit Kurzem der Fall ist. Es [illegible]
daher ganz natürlich, daß man in den constitutionellen Staaten des d[illegible]
schen Bundes eine (schon durch lebhafteres Interesse an der ganzen inn[illegible]
Verwaltung sich beurkundende) höhere politische Bildung findet, als [illegible]
dem nicht constitutionellen Deutschland; daß also auch, sobald man [illegible]
erwähnte Verheißung der Bundesacte erfüllt, die freie Presse dort [illegible]
bildeter sein wird als hier (auch abgesehen davon, daß dort, wo con[illegible]
tutionelle Einrichtungen bestehen, der Presse weit weniger Gelegenh[illegible]
zu Forderungen gegeben ist, welche der Regierung unangenehm [illegible]
können).

Nachtheile werden hierdurch nicht für den eigenen Staat entsteh[illegible]
besorgt man aber Nachtheile für die wechselseitigen Verhältnisse un[illegible]
den verbündeten Staaten, so bietet glücklicher Weise das Grundgesetz d[illegible]
deutschen Bundes eine Möglichkeit, diese Frage zu lösen, ohne die [illegible]
wähnten Nachtheile besorgen zu müssen. Es hat nämlich in ande[illegible]
Beziehungen, z. B. zum rechtlichen Schutz gegen Nachdruck, die h[illegible]
deutsche Bundesversammlung sich zu einer Bestimmung darüber bewog[illegible]
gefunden, welche Rechte mindestens Statt finden sollen in jede[illegible]
deutschen Bundesstaate, dabei den einzelnen Regierungen überlassen [illegible]
einen größeren Umfang dieser Rechte gesetzlich für ihre Staatsan[illegible]
hörigen zu begründen. Eben so könnte bei Realisirung dieser Ver[illegible]
gung der Bundesacte bestimmt werden, in welchem Umfange mi[illegible]
destens die freie Presse (z. B. jedenfalls ohne Censur, mit vorüb[illegible]
gehender Ausna[illegible] in au[illegible] ord[illegible] [illegible]n, namentlich Kriegszeiten) [illegible]
jedem Bundes[illegible] ein[illegible] [illegible] müsse. Dieser Gedanke sch[illegible]
auch bei den [illegible] [illegible]tsche Schlußacte (vom 15. [illegible]
1820) [illegible] [illegible]ährend die Bundesacte (im [illegible]
tikel 18) [illegible] [illegible]fung gleich[illegible]
[illegible] [illegible]aufgetragen h[illegible]

rückte der Artikel 65 der Schlußacte (nicht volle fünf Jahre später) e Auftrag über die in den Artikeln 16, 18, 19 der Bundesacte nten Gegenstände auf fernere Bearbeitung, um durch geschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförgen Verfügungen darüber zu gelangen. Auf solche e kann also demnächst bei der allgemeinen Regulirung des in Staate mindestens Statt findenden Umfangs der Preßfreiheit Mehr oder Minder der strengeren oder gelinderen Maßregeln gegen ißbrauch der besonderen Gesetzgebung jedes einzelnen Staats mensvoll überlassen werden. Alsdann kann hierbei jede Staatsung den Grad der politischen Bildung des einzelnen Volks (welcher nothwendig auf der Größe des dermaligen Genusses politischer eit beruhet) nach eigenem Ermessen berücksichtigen, zur Verhüetwaiger Störungen in den Verhältnissen zu anderen verbündeten ten [21]).]

c. Ist diese Rücksicht, welche in einem Staatenbunde der dosen Existenz vollständiger Preßfreiheit entgegenstehen kann, beseiso wird in einer Föderativverfassung mehrerer Staaten an kein Grund gegen das Recht freier Presse enthalten sein. Zwar ine höchst gewichtige Stimme vor 22 Jahren Bedenklichkeiten ausehen (oben, Nummer IV.), ob da, wo die oberste Gewalt nicht in und demselben Mittelpunct vereinigt sei, wo die in geschlossenen archieen die öffentliche Ordnung gegen Angriffe schützenden mächtiGegengewichte fehlten, uneingeschränkte Preßfreiheit Statt finden . Diese Bedenklichkeiten beziehen sich auf die äußeren Verniſſe, auf das Verhältniß der Bundesstaaten unter einander, auf haltung von Frieden, Eintracht und Vertrauen unter sämmtlichen deten Fürsten; und es läßt sich nicht leugnen, daß in einem Verbon Monarchieen, dessen Mitgliedern unbeschränkte Selbstständigund Unabhängigkeit verbleibt, die Vermeidung aller Störungen bei Presse schwieriger ist, als in einem einfachen Staat. Indessen n (auch abgesehen davon, daß Preßfreiheit ohne Censur nicht gerade eingeschränkte sein muß) diese Bedenklichkeiten jetzt dadurch beseierscheinen, daß seit jener Zeit die Centralgewalt des deutschen Bunstes kräftiger sich ausgebildet hat. Namentlich hat ein in allen hen Staaten publicirter Bundesbeschluß vom 18. August 1836 gt: 1) daß jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes in den einBundesstaaten eben so als Hochverrath, Landesverrath u. s. w. heilt oder bestraft werden solle, als wenn eine Handlung dieser Art den einzelnen Bundesstaat begangen worden wäre; und 2) daß dungen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverän oder gegen

[21]) In ähnlicher Weise trat eine solche Berücksichtigung in den weiter unVI.) anzuführenden Gesetzentwürfen ein, welche die königlich baierische rung im Jahre 1831 den Ständen vorlegen ließ.

die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines anderen
desstaats gerichteten Unternehmens (oder einer darauf abzielenden Ve
dung, der Theilnahme daran, oder der Begünstigung derselben) be
diget sind, dem verletzten Staate auf Verlangen auszuliefern seien,
sie nicht Unterthanen des um die Auslieferung angegangenen St
wären. — Was aber die inneren Verhältnisse betrifft, s
schon der oben (IV. Nummer 6) erwähnte an die hohe Bundesversa
lung erstattete Bericht des Geheimenraths von Berg vom 12. De
1818 angeführt, daß in Föderativstaaten, namentlich in kleineren,
sur keineswegs nothwendiger sei als in anderen, „da der aus der
schiedenheit solcher Föderativstaaten nothwendig hervorgehende Mang
Uebereinstimmung die Gefahr für das Ganze und eben dadurch
für das Einzelne vermindert." Im Gegentheile möchte es unzweife
sein, daß da, wo viele Staatsregierungen in verhältnißmäßig klei
Gebieten existiren, überall mehr Einwirkung der näher befindlichen
hörden und sorgfältigere Aufsicht gegen Mißbräuche der Presse
finden kann.

Jedenfalls ist für den deutschen Staatenbund die Sache ent
den; entschieden dadurch, daß sein Grundgesetz sich für das Erste
freien Presse ausgesprochen und namentlich als Zusicherung eines R
ausgesprochen hat. Es würde ja auch für jeden Deutschen, der auf
Vaterland stolz ist, nur betrübend einwirken können, wenn er da
weil er im deutschen Bunde lebt, von den Wohlthaten eines in v
anderen Staaten als kostbares Kleinod verehrten Rechts ausgeschl
und der Censur unterworfen bleiben sollte, welche anderswo (in D
mark) nur als Strafe für Vergehen gegen Einzelne auf Jahre oder
Lebens lang verhängt wird. Nein, gerade in Deutschland, welche
republicanische, unbedingt monarchische und constitutionell monarch
Staaten getheilt ist, welches so viel Verschiedenartiges in Verfass
Verwaltung und Interessen hat, gerade hier ist freie Presse nothwen
als anderswo. „Wenn man dem Streben entsagte [22]), die öffen
Meinung durch die Censur zu beherrschen, und diese durch diploma
Weisungen zu leiten, würde die Stimme der Presse auch dann Ge
haben, wenn sie für die Staatsgewalt spricht, was jetzt nur in
untergeordnetem Grade der Fall zu sein pflegt. Hauptsächlich aber, w
wir nicht länger im Gebrauche der Presse auf eine Weise besch
würden, die uns unter allen andern germanischen Völkern eigen
würde dies unser Nationalgefühl stärken, uns in der Achtung u
Nachbarn heben und der Stimme unserer Presse bei ihnen Eingang
schaffen. Dieser Gewinn wird aber nicht niedrig anzuschlagen sein, w
man die erst kürzlich gemachte Erfahrung beherzigt, daß das Nati
gefühl an sich schon eine Macht ist. In Deutschland ist es aber
um den Preis eines freien und gesicherten Rechtszustandes in diesen

22) Sagt Frommann
II. Jena, 1841. Seite 295.

andern Beziehungen zu haben." — Auch abgeſehen von den anderen, ſere Hoffnung auf baldige freie Preſſe rechtfertigenden Gründen gibt Geſchichte aller Zeiten die erhebende Lehre, daß bei einem Conflict ſtiger Intereſſen das innerlich ſtärkere Princip am Ende nothwendig d unausbleiblich ſiegt, auch wenn es Anfangs in der äußeren Erſchei= ng als das ſchwächere, als das am Schwächſten verkörperte ſich dar= llen ſollte.

V. Von **bedingter** Preßfreiheit. — Es iſt früher er= ähnt worden, daß vollkommene Preßfreiheit mit Maßregeln mancherlei rt gegen ihren Mißbrauch (z. B. Angabe des Verlegers, ſtarke Stra= n gegen Preßvergehen, bei Zeitſchriften Cautionen u. ſ. w.) wohl ver= nbarlich ſei; nicht aber mit irgend einer Cenſur. Wohlwollende Män= r [23]) haben mitunter durch den Vorſchlag einer theilweiſen Cen= ur oder einer ſogenannten bedingten Preßfreiheit zu helfen geſucht. s bedarf aber kaum einiger Worte, um im Sinne des Syſtems freier reſſe ſolche Bedingungen abzuweiſen. — Meiſtens hält man in ſolchen llen die Cenſur politiſcher Zeitungen und anonymer Schrif= en für am Erſten zuläſſig.

Die allgemeinen Grundſätze über freie Preſſe finden aber auch i politiſchen Zeitungen volle Anwendung, denn dieſe Blätter können am Meiſten den geiſtigen Verkehr beleben und in allen Claſſen des Volkes enntniſſe und richtige Anſichten verbreiten, während Bücher von gro= m Umfange im Volke unberührt und ohne Anklang bleiben. Der ver= rbene v. Liebenſtein ſagte in dieſer Beziehung als Berichtserſtatter der zweiten badiſchen Kammer 1819: „Wer nur für größere Druck= ſchriften und Bücher die Freiheit der Preſſe geſtatten, Zeitungen und ournale aber fortwährend unter der Vormundſchaft der Cenſur halten ill, der meint es entweder nicht ehrlich, oder er weiß durchaus nicht, as er will. Denn von dem, was er mit der einen Hand gibt, will mit der anderen bei Weitem die beſte Hälfte zurücknehmen. Er will s gemeine Weſen da, wo ihm die Freiheit der Gedanken am Unent= hrlichſten iſt, ſeiner wohlthätigen Einflüſſe berauben. Statt der leben= gen Theilnahme will er die ſtumpfe Gleichgültigkeit, ſtatt raſcher Be= glichkeit will er die ſchwere Unbehülflichkeit in dem Beſitz des erwähn= n Rechts behaupten, das ſie durch Jahrhunderte der politiſchen Her= würdigung und Nichtigkeit über die Völker Deutſchlands ausgeübt ben." Daß übrigens die Eigenthümlichkeit politiſcher Blätter auch im yſtem der freien Preſſe eigenthümliche Verfügungen (andere als Cen= r) rechtfertiget, iſt mehrmals bereits bemerkt worden. — — Ano= yme Schriften von der Preßfreiheit auszunehmen, würde auf ganz nöthiger Furchtſamkeit beruhen. Dies Verbot der Anonymität könnte ufig durch Pſeudonymität umgangen werden; es würde manchen dem meinen Weſen und den Wiſſenſchaften nützlichen Schriftſteller zum

23) Namentlich noch ganz neuerdings Heinſius und Frommann in n oben unter Nummer III, 5 und in der Note 22 angeführten Schriften.

Stillschweigen verurtheilen; und würde, wo Mißbräuche in der Staatsverwaltung vorhanden sind, die Aufhellung Theils derselben durch die Besorgniß, auf irgend eine W werden, gänzlich verhindern. Die Consequenz würde a führen, daß auch Zeitungen keinen anonymen Artikel en

Vorübergehend, so lange man etwa besorgt Volk noch nicht politische Bildung genug besitzen, um bei der freien Presse nicht etwa unangenehme Verhältnisse u bündeter Regierungen zu erzeugen (oben IV. 6.), möge der Preßfreiheit dieser oder ähnlicher Art sich rechtfertigen glaube aber nicht, freie Presse zu besitzen, man rühme sich so lange auch nur eine theilweise Censur in gewöhnlichen

VI. Von gerichtlicher Verhandlung über Pr — Alle gerichtlichen Verhandlungen fordern Mündl Oeffentlichkeit, „diese in allen und jeden Beziehung nung, welche einem Volke zu Theil werden kann, und Völker, die ihrer sich zu erfreuen haben, fest und unbeug unerschütterlichen Felsen der Rechtssicherheit und des We dieses Gut, welches das Eigenthum der deutschen Nati durch den von der spanischen Inquisition herübergebrachte proceß im Civil-, wie im Strafverfahren ihr entzog Im Laufe der Zeit wird es auch Deutschland wieder g und Oeffentlichkeit und Mündlichkeit unaufhaltsam die Rechtsverfahrens bilden, wenn auch Aengstlichkeit und V von sonst erleuchteten Personen getheilt und selbst böser, verfolgender Wille diesen glücklichen Zeitpunct noch a hinausschieben mögen[24])." Beweise für diese Ansicht hierher, sondern nur die Bemerkung, daß, wenn Oeffentlichk lichkeit im Civilverfahren zulässig und vortheilhaft sind, verhandlungen unentbehrlich erscheinen. Daß Gründe v bei Preßvergehen eine Ausnahme eintreten zu lassen, niemals behauptet worden. Im Gegentheile kann der Regierung nur Gewinn davon haben. Bei den gewöhnl weiß in der Regel Jedermann, ob etwas eine strafbar oder nicht. Bei Preßvergehen ist solche Erkenntniß oft kann daher das große Publicum durch öffentliche Verhan Erkenntniß nur gewinnen, mithin um so mehr von P gehalten werden[25]).

Eben so wenig gehört hierher eine Ausführung da Strafrechtspflege zweckmäßig nur durch Schwurger wird[26]). Wohl aber mögen einige Worte darüber eine

---

24) Also schrieb der zu früh verstorbene Gans in Berlin
25) Daß Rücksicht auf Sittlichkeit ausnahmsweise auch die Thüren des Gerichtssaales schließen könne, versteht sich von
26) Man vergleiche den Artikel Jury im 5. Bande dieses

daß wenige andere Vergehen, vielleicht keine Art derselben, so sehr Preßvergehen die Aburtheilung durch Schwurgerichte fordern; daß r Bérenger[27]) vollkommen Recht hat zu sagen, wenn Schwurgerichte t existirten, müßte man sie für die Preßvergehen in's Leben rufen. Verfasser dieses Artikels kann über diesen Gegenstand nichts Besseres ringen, als wenn er die Worte einiger anerkannten Auctoritäten erholt.

Schon 1818 am 15. Februar erstattete die Universität Jena einen icht an die großherzoglich-sachsen-weimarische Staatsregierung über nothwendige Feststellung eines vollständigen Preßgesetzes[28]), worin die Behauptung, daß die nothwendigen Grundsätze der Preßfreiheit chterdings nicht ohne Schwurgerichte angewendet werden könnten, folgende zwei Gründe stützte: „Zuerst nämlich ist es unmöglich, in m Gesetze die Grenzen zu ziehen zwischen dem, was gesagt wer- n kann und was nicht. Das Gesetz wird sich auf eigentlich ge- chtliche Wahrheit beschränken müssen. Kaum wird es bestimmen ten, welche und wie viele Folgerungen aus gegebenen Thatsachen ab- tet werden dürfen. Eben so wenig wird es zum Voraus das Ge- ht der Gründe abzuwägen vermögen, durch welche Jemand zur Dar- ng einer Ansicht, einer Meinung, eines Systemes, mit einem Worte, r philosophischen Wahrheit im angegebenen Sinne sich berechtigt ben mag. Noch weniger wird es über Dichtung zu entscheiden im nde sein; am Allerwenigsten läßt sich im Gesetz etwas über gute cht, über Beziehung und Art bestimmen. — Das Gesetz muß sich Einzelheiten beschränken, es kann Ausdrücke verwerfen, es kann ensarten ausschließen; aber über den Sinn der Rede läßt sich nichts n, für diesen läßt sich keine Regel finden. — Es kommt hinzu, daß Gesetz billig für alle Fälle gelten will, während die Unschädlichkeit, ährlichkeit oder Bedenklichkeit dessen, was die Presse liefert, fast er von dem Augenblicke abhängt, in welchem sie es liefert. — Die

27) De la justice criminelle en France, à Paris, 1818 pag. 189. 190. seuls juges impartiaux, pour les délits de la presse comme pour tous utres, sont donc les jurés. Voilà le seul tribunal qui offre une veri- garantie. Placé par son indépendance entre l'accusé et l'accusateur, le prévenu et l'offensé, à l'abri de l'influence de l'un et de l'obsession autre, le jury sera sévère ou indulgent à propos, et ne cessera jamais e juste; bien mieux que des juges soumis et gagés, il appréciera les es d'un gouvernement soupçonneux et les intentions d'un écrivain qui pu n'être qu' imprudent. L'institution du jury n'existât-elle pas du dans notre législation, eût-elle été abolie en entier, il faudrait la revivre pour les délits de la presse; appliquée à ce seul cas, elle rait encore son influence sur tous les autres, parce qu'en protégeant berté de la presse, elle protégerait par contrecoup toutes les libertés; uiques juges qu'on donnât aux autres crimes, même à ceux dont le vernement pourrait le plus désirer la répression, la presse mise sous ntrôle tutélaire du jury, parviendrait encore à prévenir les juge- s iniques, les actes arbitraires et les abus d'autorité."

28) Paulus Sophrons [illegible] I., Heft 4. (1819) Seite 36.

Geschichte lehrt, daß mit der Presse nur dann etwas zu erreichen wenn sie in die Richtung des Augenblickes eingreift. Nur gründe Stoff kann ein zündendes Wort in Flammen setzen. Darum k heute bedenklich sein, was gestern sehr unschuldig war, was mo vielleicht sehr unschädlich sein wird; daher muß der, welcher schreibt, das, was er schreibt, nicht nach dem todten Buchstaben beur werden, sondern nach den lebendigen Verhältnissen."

„Aber deswegen kann zweitens kein gewöhnlicher Richter, k gewöhnliche Justizbehörde über die Fälle erkennen und entscheiden, welchen ein Verbrechen oder Vergehen durch die Presse Statt gefu haben soll. Zu einem Preßgerichte gehören Männer der reichsten mannigfachsten Bildung, und vor Allem Männer, welche die Zeit ihre Verhältnisse kennen, die Geschichte, besonders der neueren verstehen, die Politik der Völker und Reiche zu würdigen, und das L lebendig zu nehmen wissen. Auch müssen diese Männer unabhä keiner Verantwortung unterworfen, und zu keinen Gründen für Entscheidung verpflichtet sein. Ein solches Geschwornengericht m öffentlich gehalten und gehegt werden, damit die Geschwornen in öffentlichen Meinung Furcht und Schutz finden, und nicht die C Censoren werden in einer neuen Form."

In der ersten badischen Kammer sprach der edle Freiherr v Wessenberg als Berichtserstatter der betreffenden Commission Jahre 1831 [29]) Folgendes: „Wenn man von der Eigenthümlichkeit Preßvergehen hinwegsieht, so könnte man allerdings glauben, die urtheilung dieser Vergehen könne eben so wie die der anderen Vergehen ordentlichen ständigen Gerichten zugewiesen werden. Allein gerade eigene Natur der Preßvergehen ist es, was sich dagegen sträube. muß hier mehr auf den Sinn, die Bedeutung, die Absicht der Au rungen des Verfassers einer Schrift oder der bildlichen Darstellung als auf den materiellen Buchstaben, die in die Sinne fallende Fo gesehen werden. Daher läßt sich bei Preßvergehen der Thatbes mehrerntheils nicht so klar, deutlich und fest im Gesetze bestimmen, dabei nicht Vieles der Beurtheilung des Richters überlassen wer müßte, indem eine Menge von Umständen denkbar ist, die ein gebliches Vergehen wesentlich verändern, oder ihm wohl gar die Eig tere eines Vergehens benehmen. Die richtige und unparteiische Beurt lung solcher Vergehen eignet sich wenig für Gerichte, die vermöge Verfassung gewöhnt sind, sich ganz vorzüglich an den Buchstaben Gesetzes und an die Beweistheorieen zu halten, deren Unzulänglich längst anerkannt ist. Würde die Aburtheilung der Preßvergehen sol Gerichten überlassen, so wäre mit Grund zu besorgen, daß die Fre der Presse sehr bald durch die gerichtliche Praxis, die in ständigen richtshöfen eine große Auctorität erwirbt, mitunter auch durch

29) Beilagen zu den Protocollen der ersten Kammer der Ständeversamm des Großherzogthums Baden; 1831. Band II., Seite 27.

achthaber, die kein Gesetz ganz verhindern kann, in eben so
cht noch engere Schranken eingezwängt werden, als dies
das Institut der Censur geschehen ist. Preßvergehen fordern
te, von deren Mitgliedern man annehmen kann, daß sie,
befangen und ganz unabhängig, blos nach der inneren
von der Wahrheit des ganzen Thatbestandes, einzig durch
Menschenverstand, der die allgemeinen und besonderen Zeichen
t sehr wohl zu erkennen und zu unterscheiden versteht, und
wissen sich leiten lassen. Und gerade dies findet bei wohl-
Schwurgerichten, deren Mitglieder stets wechseln und durch
es Zwielicht beirrt sind, in ganz vorzüglichem Grade Statt.
iset in diesem Sinne Beccaria die Nation, bei welcher
eine Wissenschaft sind. Auch ohne gelehrte Bildung kann
richtig beurtheilen, ob eine gewisse Thatsache geschehen sei,
lagte sie verübt habe, und ob sie das vom Gesetze bezeichnete
n sich enthalte." — Bei der Verhandlung hierüber sagte
th Fröhlich[31]): „Von 10 Preßvergehen werden 9 politi-
sein. Wenn die ständigen Gerichte diese entscheiden, so
glauben, sie seien nicht unabhängig, wenn sie es doch sind."
odann sind die Gerichte an ihren Tisch gebannt, vom Leben
schwerlich im Stande, die öffentliche Meinung, die Richtung
lständig zu erkennen und aufzufassen. Sie werden Vergehen
entiren, Schuldige finden, wo keine sind, sie werden sich
n Buchstaben des Gesetzes, an unzulängliche Beweistheorieen
verden die Schriftsteller in das Gefährlichste, was ich kenne,
ocesse verwickeln." Das persönliche Gewicht von Wessen-
hierbei ohne Einfluß; denn während der zweiten Behand-
Gegenstandes war er abwesend. Dennoch erklärte der Berichts-
rofessor Zell, am 19. December[32]): „Die Commission in
nung mit dem früheren Beschlusse dieser hohen Kammer ist
mals, gleich fest überzeugt, daß nur durch das Institut der
te die vollkommene Freiheit der Presse ihren vollen Werth,
edeutung und ihren sicheren Bestand erhält[33])."
könnte man würdiger dem Freiherrn von Wessenberg
s den auch in ganz Deutschland verehrten Mittermaier?
später, am 19. August 1833, sprach er in der badischen

handlungen der Ständeversammlung des Großherzogthums Baden,
olle der 1. Kammer; Band II, Seite 281 und 269.
handlungen der Ständeversammlung des Großherzogthums Baden,
olle der 1. Kammer; Band v, Seite 63.
übereinstimmende Ansicht beider Kammern hatte keinen Erfolg.
törregierung erklärte, daß sie zwar nicht veranlaßt sehe, sich
stitut der Schwurgerichte überhaupt oder gegen ihre Anwendung
hen auszuspre jed eben so wenig diese ganze Frage
reif halte, u eine ausdrückliche Verpflichtung
l.

Kammer als Berichterſtatter: „Daher kann auch Ihre Com den Ausſpruch der Ueberzeugung nicht unterdrücken, daß die Wir des Preßgeſetzes ſich erſt dann recht bewähren wird, wenn Geſc über Preßvergehen urtheilen würden; wir halten es immer f halbe Maßregel, wenn den aus Rechtsgelehrten angeſtellten R das Urtheil in Preßſachen überlaſſen wird. Wir ſind weit entfe Ehre der badiſchen Gerichtshöfe zu nahe zu treten, es kommt a 1831 bereits geſagt worden iſt, nicht darauf an, ob die an Richter das Vertrauen eben ſo, oder noch in höherem Grade, Geſchworenen verdienen, ſondern nur darauf, ob ſie daſſelbe beſitzen, und es liegt hier ſo nahe, daß in Fällen, wo die regierung ſelbſt Partei iſt, weil ſie ſich für beleidiget anſieht, u Angeklagten ſich gegenüberſtellt, wo ſie auch Intereſſe und Mu daß durch das Strafurtheil die angeſtellte Unterſuchung gerech erſcheine, bei den Bürgern Beſorgniſſe entſtehen, daß das Gem Richters entweder aus übertriebener Angſt, oder aus dem Wun Regierung gegen Angriff aufrecht zu erhalten, ſich unwillkürlich unbewußt zur Strenge neige, und eine Verurtheilung ausſpreche, die Geſchworenen, die gleichfalls Intereſſe an bürgerlicher Ordnu Achtung des Geſetzes haben, aber in beſtändiger Berührung m Mitbürgern die Lebensverhältniſſe richtiger auffaſſen, und die W der ſtaatsbürgerlichen Rechte fühlen, nicht erkannt haben würde

„Sind auch nur bei einem großen Theile des Volkes ſol ſorgniſſe rege, ſo werden die von den angeſtellten Richtern Strafurtheile nie auf die Zuſtimmung des Volkes rechnen können die Strafurtheile der Geſchworenen ſich erfreuet haben würden. dazu noch die geheime Verhandlung vor Gericht kommt, ſe begreiflich das Mißtrauen gegen die gefällten Strafurtheile, und fahrung im Königreiche der Niederlande, in den Jahren 1829 und hat leider es beſtätigt, daß die Staatsregierung da, wo rechte Richter nach geheimen Verhandlungen Urtheile in Preßvergehen aller Vortheile entbehrt, welche ſonſt der Ernſt und die unnach Strenge gegen den Verbrecher, der die Preſſe mißbrauchte, hervor haben würde. Nur wo Oeffentlichkeit der Verhandlungen das V des Volkes zu den gefällten Strafurtheilen begründet, wo die zeugung von der Gerechtigkeit der gefällten Strafurtheile leben Volke iſt, wird der niedrige Verleumder, der freche Unruheſtifter, die Bande der Ordnung durch aufregende Schriften zu zerreißen einen unerbittlichen Richter an allen verſtändigen Bürgern haben, ſein Benehmen mißbilligen; eine Zeitung, die mit ſolchen Artik gefüllt iſt, wird bald untergehen, weil der Beifall der Bürger i Unter ſolchen Vorausſetzungen iſt die Oeffentlichkeit der Verhan ein Hauptmittel für die Staatsregierung, die repreſſive Kraft der geſetze in Preßſachen zu verſtärken. Wann werden endlich die der Oeffentlichkeit einſehen, daß al[illegible] und die Ge kramerei ihnen am Meiſten ſchadet?“

In Würtemberg hat die Ständeversammlung bereits am 11. ...rz 1821, die Preßvergehen an Geschworenengerichte zu verweisen. ...e Staatsregierung wies die Bitte nicht ab, sondern erklärte in dem ...ndtagsabschiede vom 30. Juni [34]), „sie werde solche in weitere Ueber...ung ziehen."

Der erste deutsche Fürst, welcher den hochherzigen Muth hatte, ...nem Volke Schwurgerichte für Preßvergehen anzubieten, ist König ...dwig von Baiern. Wenige Wochen nach seinem Regierungs...tritt erließ er eine Verfügung vom 22. November 1825, und seitdem ...nen Zeitschriften, in so fern sie blos die inneren Angelegenheiten be...fen, ganz censurfrei. Nach einer vorübergehenden Censurverordnung ...m 28. Januar 1831 legte am 3. Juni desselben Jahres der Minister...meser, Staatsrath von Stürmer, der Ständeversammlung das in der ...hronrede vom Könige verheißene Preßgesetz in 6 Gesetzentwürfen vor. ...e beiden ersten verfügten über Freiheit der Presse und des Buchhandels ...Allgemeinen, und über Censur der Zeitungen und periodischer Blätter. ...Das Erscheinen einer Schrift sei nicht abhängig von irgend einer obrig...tlichen Erlaubniß; Verletzung durch die Presse und Mißbrauch der...ben nur strafbar durch die Gerichte nach den Gesetzen. Censur nur ...r „Nachrichten und Aufsätze, welche die Verhältnisse des deutschen ...Bundes, die Staatsverhältnisse zu oder in den einzelnen dem deutschen ...Bunde angehörigen Landen außer Baiern, oder die Staatsverhältnisse ...n oder in anderen auswärtigen Landen betreffen, und durch Zeitungen ...der periodische Schriften zur Oeffentlichkeit gebracht werden wollen." ...Aber auch hier Censur nur in Ansehung derjenigen Staaten, welche den ...Grundsatz der Gegenseitigkeit anerkennen und beobachten; mit dem Rechte ...r Regierung, sie ganz oder theilweise aufzuheben, auch nach Umständen ...wiederherzustellen; und mit der Vorschrift, in Bezug auf innere Staats...verhältnisse der einzelnen deutschen Bundeslande außer Baiern und der ...übrigen auswärtigen Lande nur zu unterdrücken, was wider strafgesetz...liche Bestimmungen verstößt.) Der dritte und vierte Gesetzentwurf han...delte von der Polizei der Presse und von den Vergehen durch Mißbrauch ...derselben. (Jede Zeitschrift müsse einen verantwortlichen Redacteur ...nnen, und 4000 Fl. Caution stellen; von jedem Blatte sei ein Exemplar ...eim Beginn der Austheilung bei der Behörde zu hinterlegen. Bei ...Vergehen Gefängnißstrafen bis zu 6 Jahren.) Der fünfte und sechste ...Entwurf das Verfahren bei Preßvergehen und die Bildung der ...Geschworenengerichte. Der genannte Regierungscommissär sagte ...i seinem begleitenden Vortrage unter Anderem: „Verfolgung der Preß...vergehen und Preßverbrechen durch Staatsanwälte, Mündlichkeit und

34) Königlich würtembergisches Staats- und Regierungsblatt 1821 (Nr. ...) Seite 482. Es erklärt daher Mohl „das Staatsrecht des Königreichs ...Würtemberg," Band I., Tübingen 1829. Seite 311), es sei „diese wichtige ...Frage, von der Manche die ganze Wirksamkeit der Gesetze über Preßfreiheit ...abhängig machen, für Würtemberg noch nicht entschieden."

Oeffentlichkeit des Verfahrens; Urtheilsſchöpfung durch Geſchworene — dies ſind die Schlußſätze, welche dem ganzen Syſteme der Geſetzgebung über die Preſſe das Siegel der Vollendung aufdrücken. Die Preßvergehen und Preßverbrechen ſind nicht materielle Handlungen, ſondern durchaus formelle Attentate. Der Entwurf hat auf das Unternehmen verzichtet, dieſe Attentate, welche an ſich ſchon ſo unendlich verſchiedenartig erſcheinen, und deren Bedeutendheit ſo ungleich wechſelt nach Zeit, Art, Umſtänden und mancherlei anderen Einflüſſen, durch ganz genau beſtimmte, ſcharf hervorſpringende Merkmale in allen Einzelheiten zu definiren, und die Subſumtion, wie die Strafmaße, Fall vor Fall, Grad vor Grad, gleichſam ſtereotypiſch zu regeln. Allerdings würde die Allgemeinheit der bezeichnenden Charaktere und der weite Spielraum für die Abmeſſung der Strafen bedenklich und gefährlich ſein, wenn ſich hier nicht Alles um die Achſe der öffentlichen Meinung drehte, wenn es nicht eben darum zu thun wäre, dieſe öffentliche Meinung richtig und zuverläſſig auszuſprechen, wenn dieſer Ausſpruch nur von den gewöhnlichen Richtern und ihren Doctrinen abhinge, wenn er nicht vielmehr in den Mund anderer unbefangener und unbeſcholtener Staatsbürger aus der Mitte des Volkes gelegt würde, welche über Schuld oder Nichtſchuld nach ſchlichter Anſicht und nach empfangenem Totaleindruck aus dem Innerſten des Gewiſſens entſcheiden. Daher die **Unentbehrlichkeit der Geſchworenengerichte.**"

Warum dieſe Entwürfe nicht in's Leben traten, gehört nicht hierher. Was ein edelſinniger deutſcher König in ſolcher Weiſe für Recht erkannt hat, wird früher oder ſpäter zum Heil der deutſchen Nation ſich realiſiren. „Die Frage von der Freiheit der Preſſe umfaßt das ganze Gebiet geiſtiger Bildung und greift tief in alle Verhältniſſe des öffentlichen Lebens. Auf dem Gedanken, dieſem Funken der Gottheit, beruht des Menſchen Würde. Geiſt und Gemüth erweitern ſich beim Gebrauche der Gabe der Mittheilung der Gedanken, welche Gabe der Schöpfer uns verliehen hat, um das unſichtbare Band zu knüpfen, welches die Menſchen aller Weltgegenden und aller Zeiten umſchlingt [35])." Jaup.

Q.

Quartier- oder Einquartierungslaſt und Quartierfreiheit. — Die Pflicht, ſo weit es nöthig iſt, einheimiſchen und fremden Soldaten Quartier zu geben, iſt eine öffentliche Laſt und wird durch die beſonderen Landes- und Ortsgeſetze geregelt, ſowohl die ordentliche oder gewöhnliche in Friedenszeiten, wie die außergewöhnliche in Kriegeszeiten. Allgemeine Geſetze und Rechtsgrund-

35) Worte des Freiherrn von Weſſenberg in dem in der Note 28 angeführten Commiſſionsberichte.

ußer der Forderung der rechtlichen verhältnißmäßigen Gleichheit, über dieſe Laſt nicht. Eben ſo wenig gibt es ſolche über die häufigen Privilegien der Quartierfreiheit, wie z. B. die der adelichen bei welchen jedoch die Vermuthung nur für die Befreiung von entlichen, gewöhnlichen Einquartierung ſtreitet. S. hierüber rmaier's deutſches Privatrecht §. 477. Nur in Beauf die Geſandten begründet das Völkerrecht zugleich mit der orialität auch die Quartierfreiheit. De Vattel, droit des gens I., liv. 3. ch. 7. §. 80. Klüber, droit des gens de l'Europe 54. 203. 204. 207. C. Th. Welcker.

uellen der Staatswiſſenſchaften. Unter Quellen Wiſſenſchaft, im Gegenſatze von Hülfsmitteln (ſ. oben), verman alles das, woraus die Wahrheit und Gültigkeit der wiſſenen Sätze geſchöpft, abgeleitet und begründet werden ſoll, wähHülfsmittel nur dieſes Schöpfen und Begründen erleichtern bern, Vorarbeiten und Hülfsleiſtungen dabei abgeben. Die beQuellen der einzelnen Staatswiſſenſchaften, Staatsrecht, Natur- Völkerrecht u. ſ. w., werden bei dieſen angegeben. Im Allgekann man als Quellen der Staatswiſſenſchaften bezeichnen: Erfahrung, und zwar ſowohl die naturgeſetzliche, ins die phyſiologiſche und pſychologiſche, wie die geſchichtliche, Vernunft, die vernünftigen Grundſätze von Recht und Politik, ie poſitiven ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Verträge und aller Art. S. oben die „encyklopädiſche Ueberſicht" Bd. I. thum", „Empirie," „Grundvertrag", „hiſtoriſches ", „Naturrecht", „Obſcurantismus", „Philoſophie". Artikeln und in dem Artikel „Staatswiſſenſchaft" ſind zugleich igen Grundſätze über die gegenſeitigen Verhältniſſe und die Anz dieſer Quellen gegeben. C. Th. Welcker.

R.

acen der Menſchen. — I. Eintheilung der Menſchen ſchiedene Racen. — Schon der oberflächlichſte Anblick eines es, einem Neger gegenüber, zeigt eine unverkennbare und weſentrſchiedenheit zwiſchen beiden. Ein ähnlicher, wenn auch minder die Augen ſpringender Unterſchied gibt ſich zwiſchen den Ann anderer Menſchenſtämme kund. Obwohl dieſes aber längſt wurde, ſo iſt doch der erſte uns bekannte Verſuch einer wiſſenich, ſyſtematiſch begründeten Abtheilung der Angehörigen unſeres htes wenig über anderthalb hundert Jahre alt*); und wir

*) Der erſte uns bekannte Verſuch iſt im „Journal des scavans" vom Jahre 1. 133) enthalten. Der Verfaſſer hat ſich nicht genannt.

müſſen gleich von vorn herein mit der Bemerkung beginnen, d einzige der ſeitdem verſuchten Claſſificationen den Anforderun Kritik vollkommen entſpricht, daß ſonach keine von ihnen alle Zukunft unbedingt feſtſtehend, betrachtet werden kann.

Der Grund dieſes Verhältniſſes liegt zunächſt darin, daß nicht gelungen iſt, irgend welche Kriterien aufzufinden, nach d allen Fällen conſequent und ohne Schwierigkeit entſchieden könnte.

Die Verſchiedenheit der Hautfarbe — das erſte in die fallende Merkmal — iſt, wie man ſich allmälig überzeugte, Weſen nach nicht ſehr bedeutender Moment. Und dann ver die vielfachen Nüancirungen, welche zwiſchen dem Weißen u Neger ohne ganz beſtimmte oder ſcharf markirte Unterſcheidungsm beſtehen, ſo daß ſie oft gleichſam von einer Farbe in die andere ſchwimmen — ſtets neue Anſtände bei der Abtheilung; ein Ver welches den Einen zur Aufſtellung einer ganzen Menge von Claſſen ver während der Andere mit dem nämlichen Rechte deren nur ganz wen nehmen wollte, und wobei alſo die Erlangung eines entſcheiden ſultates um ſo weniger möglich war, als es eben bezüglich der N der Hautfarben an einem beſtimmt und unzweifelhaft trennenden ſcheidungsmerkmale gebricht, ein Jeder alſo mehr oder minder kürlich ſeine Abtheilungen bildet.

Daß ſowohl die Größe der Menſchen, als die Beleibtheit Magerkeit derſelben als Kennzeichen eines Racenunterſch nicht angenommen werden kann, leuchtete unſchwer ein, ſobald n die zahlloſen Verſchiedenheiten blickte, die ſich bei jedem Volks in jeder Gemeinde, ja ſogar oft in einer und derſelben Familie Auch die Farbe und Geſtaltung des Haares ließ ſich aus gleich wenn auch minder allgemein eintretendem Grunde nicht ſcheidendes Kriterium anwenden, um ſo weniger, als dieſer M für ſich allein offenbar zu wenig wichtig iſt.

So kam man denn dahin, die Schädel- und Geſichtsbildung zur Grundlage desfallſiger Unterſuchungen zu machen damit die Verſchiedenheit der Hautfarbe und der Haare in Verbindung zu bringen.

Blumenbach gebührt das Verdienſt, in dieſer Beziehung ſam die Bahn gebrochen zu haben; und obwohl ſich ſeine Claſſ in manchen Beziehungen von Willkürlichkeiten nicht freiſprechen ebwohl ſein Syſtem ebenfalls noch einer vollkommen genügenden lich wiſſenſchaftlichen Begründung ermangelt, ſo erweiſ't es ſi der That nach in ſeinen Hauptzügen ſo treffend, daß es, un jener nicht zu verkennenden Mängel, bei Weitem die allgemeinſte erlangte, und daß wir jedenfalls bis heute eine in ſich ſelbſt be gründete Claſſification nicht beſitzen. Alles, was ſeit Blumen dieſer Beziehung geleiſtet wurde, können wir nur als Berichtigung Syſtemes im Einzelnen, nicht als genügende ründung eines

seinige übertreffenden, erkennen; und so nehmen denn auch wir elbe mit einigen Modificationen als Grundlage an.

Wenn man die vor Blumenbach's Zeit versuchten Classificationen über-t, muß man erstaunen über die Vagheit oder selbst Nichtigkeit der eblichen oder vermeintlichen Gründe, auf welche man — mit einer einzigen nahme — jene Systeme stützen wollte. Abgesehen von der totalen Will-ichkeit, mit welcher Leibnitz zwei äußerste und zwei mittlere Ordnungen Menschen (Lappländer und Neger, dann Ost- und Westbewohner, Mongolen und Europäer) aufzählte; abgesehen ferner von der eben großen Willkürlichkeit, mit der Meiners einen häßlichen oder dunkel-igen (mongolischen), und einen schönen weißen (kaukasischen) Stamm nder gegenüberstellte, und dann jeden derselben wieder in Racen, Race in Varietäten und Spielarten abtheilte und unterabtheilte, — en wir (wie gesagt mit einer einzigen Ausnahme) entweder die ohnplätze oder die Hautfarbe der Bewohner als Grundlage der ssificationen angenommen. So zählte Büffon folgende 6 Varietäten : 1. Lappländer oder Polarbewohner, 2. Tartaren (Mongolen), Südasiaten, 4. Europäer, 5. Neger, und 6. Amerikaner. Linné hte die Hautfarbe und die Wohnplätze der Menschen mit einander bunden zu folgender Eintheilung zu benutzen: Amerikaner (rubri), ropäer (albi), Asiaten (luridi), und Afrikaner (nigri). — Kant rte von den als Gattungsstamm angenommenen brünetfarbigen Wei-i folgende Racen ab: 1. hochblonde nördliche Europäer, deren Haut-be von feuchter Kälte herrühren soll; 2. kupferrothe Amerikaner, als lge von trockener Kälte; 3. schwarze Senegambier, das Product feuchter ße, und 4. olivenfarbige Indianer, von trockener Hitze gefärbt! — etzger und Hunter, welche beide die Hautfarbe als wesent-es Kriterion aufstellten, gelangten zu sehr verschiedenen Resultaten, em der Erste 2 (Weiße und Schwarze), der Letzte nicht weniger als Hauptvarietäten danach aufzählt, nämlich: 1. schwarze Menschen thiopier, Papuas], 2. halbschwarze [Mauritanier und Bewohner des ps], 3. kupferfarbene [Ostindianer], 4. rothe [Amerikaner], 5. braune artaren, Araber, Perser, Chinesen, Japanen u. s. w.], 6. bräunliche üdeuropäer, Türken, Abyssinier, Samojeden und Lappländer], 7. weiße hige Europäer, Georgier, Mingrelier und Kabardiner].

Der einzige Mann nun, der vor Blumenbach einen anderen als n gewöhnlichen Weg einschlug, war Pownall *), indem er, nebst r Hautfarbe, auch auf die Schädelbildung Rücksicht nahm. Er lte die Menschen in 3 Stämme: den weißen, rothen und schwarzen, bei er unter den zweitgenannten namentlich auch die Mongolen begriff. ine Ansicht fand indeß in der gelehrten Welt wenig Beachtung.

Fast allgemeinen Beifall erlangte endlich, wie schon oben gesagt, Blumenbach'sche Eintheilung, durch welche die verschiedenen nschenstämme folgendermaßen classificirt werden:

*) New Collection of voyages. Lond. 1767.

1. Kaukaſiſche Race. Farbe weiß; Wangen röthlich; Ha bräunlich; Kopf rundlich; Geſicht oval, gerade, mit mäßig ausgewirkt einzelnen Theilen; Stirne flach; Naſe ſchmal, mäßig gebogen; Mu klein; Vorderzähne ſenkrecht ſtehend; Kinn voll, rundlich. Zu die Race gehören die Europäer, mit Ausnahme der Lappländer und d übrigen Völker finniſchen Urſprunges; ferner die Weſtaſiaten bis zu Obi, caſpiſchen Meere und Ganges; dann die Nordafrikaner (end die Europäer und deren Nachkommen in Amerika und den übrig Erdtheilen überhaupt).

2. Mongoliſche Race. Farbe gelbbraun; Haare ſchwarz, ſt ſchlicht, nicht reichlich; Kopf gleichſam viereckig; Geſicht breit, plattgedrück mit in einander fließenden Zügen; der Raum zwiſchen beiden Augen ſta ſehr breit; Naſe klein und breit; Wangen faſt rundlich, nach Außen ragend Augenlieder klein geſchlitzt, linienförmig; Kinn vorſtehend. Dazu g hören die übrigen Aſiaten mit Ausnahme der Malayen; ferner d Finnen und Lappen in Nordeuropa und die Eskimos in Nordamerik

3. Aethiopiſche Race. Farbe ſchwarz; Haar ſchwarz, kraus Kopf ſchmal, ſeitwärts eingedrückt; Stirne gewölbt; Backenknochen na vorn ragend; Augen hervorſtehend; Naſe dick, mit dem vorſtehende Oberkiefer gleichſam verſchwimmend; Zahnhöhlenrand eng, mehr ellipti vorwärts lang ausgezogen; obere Schneidezähne ſchräg vorſtehend; Lippen beſonders die Oberlippe, voll, gleichſam geſchwollen; Kinn zurückgezogen Hierher gehören die Afrikaner mit Ausnahme der im Norden dieſe Erdtheiles einheimiſchen (und die nach Amerika verpflanzten Neger).

4. Amerikaniſche Race. Farbe kupferähnlich; Haar ſchwarz, ſteif, ſchlicht, nicht reichlich; Stirn kurz; Augen tief liegend; Naſe etwas breit, aber doch vorragend; Geſicht im Ganzen breit, mit vorſtehenden Wangen, aber nicht platt; die Züge, beſonders von der Seite des Geſichtes beſehen, ſcharf ausgeprägt; die Form der Stirne und des Scheitels ſind nicht ſelten erkünſtelt. Zu dieſer Race werden die urſprünglichen Bewohner Amerikas, mit Ausnahme der Eskimos, gerechnet.

5. Malayiſche Race. Farbe ſchwarzbraun; Haar ſchwarz, weich, gelockt, dicht, reichlich; Kopf mäßig zugeſpitzt; Stirn etwas aufgetrieben; Naſe voll, breit, gleichſam verſchwimmend; Naſenſpitze dick; Mund groß; Oberkiefer etwas hervorragend; Geſicht, von der Seite betrachtet, ziemlich vorſpringend und ſcharf ausgeprägt. Hierzu ſind zu zählen die Bewohner der Inſeln des ſtillen Oceans, der oſtindiſchen Inſeln und der Halbinſel Malacca.

Als Uebergangsform aus der kaukaſiſchen in die äthiopiſche Race wird die malaviſche, ſowie als Uebergangsform der kaukaſiſchen in die mongoliſche Race die amerikaniſche angeſehen.

Aus der Vermiſchung dieſer Racen entſtehen ungemein viele Mi arten, deren vollſtändige Aufzählung hier zu weit führen würde *).

---

*) Hier nur eine kurze Erklärung der am häufigſten vorkommenden de artigen Benennungen:

Claſſificirung dürfte nun, in Folge des Ergebniſſes neuerer
, beſonders in folgenden Puncten, zu berichtigen ſein:
hſt iſt es dermalen außer Zweifel geſtellt, daß die Bewohner
und der oſtindiſchen Inſeln keineswegs ſämmtlich der ma-
ıce beigezählt werden können; vielmehr finden ſich unter ihnen
ſolche Stämme, die (ſelbſt der Hautfarbe nach) vorherrſchende
einer nahen Verwandtſchaft mit den afrikaniſchen Negern
en, allerdings ohne mit ihnen identiſch zu ſein, doch ſo,
eine beſondere Abtheilung derſelben betrachtet werden können.
ın behauptet der rühmlich bekannte franzöſiſche Erdumſegler
d'Urville, daß die Malayen nicht eine eigene Race, ſondern
bart (der Mongolen oder der Aethiopier?) ſeien.
h beſtreiten Andere eben ſo die Richtigkeit der Annahme einer
ımerikaniſchen Race. So hebt namentlich Eugen Vail,
ueſten Schriftſteller über die Indianer in Nordamerika, hervor,
Skelette des Kaukaſiers und in jenem des Amerikaners
icher Unterſchied finde; die Starrheit in den Zügen und die
der Haut des Letzten bildeten nämlich die einzigen Ab-
dieſe aber ſeien offenbar nicht bedeutend genug zur Annahme
unterſchiedes.

ſten dieſer Bemerkungen, obgleich, wie es ſcheint, ebenfalls ſehr
bet, ſind doch noch nicht vollkommen im Gebiete der Wiſſenſchaft
eswegen wir ſie auch noch nicht unbedingt als eigentliche Berich-
umenbach's geben, ſondern vorerſt mehr als bloſe Andeutungen.

—

n heißt man die in Oſt- oder Weſtindien geborenen Kinder von
(Sie tragen eigenthümliche Kennzeichen des heißen Klimas, zumal
Augen und Haare betrifft, an ſich und ſind von ihren in Europa
ſchwiſtern ſichtlich verſchieden.)
mt ferner:
ten die Kinder von Europäern und Negern,
die Kinder v. Europäern u. Indianern,
" " " " Amerikanern (auch Meſtizen genannt)
" " " Negern " Amerikanern,
" " " Mulatten,
n " " " Europäern u. Mulatten,
" " " Negern " Mulatten,
" " " Europäern " oſtindiſchen Meſtizen,
en " " " " amerikan. Meſtizen,
" " " Amerikanern u. " " ,
l " " " " " Zamben,
" " " Zamben,
l " " " Europäern u. Terzeronen,
" " " Mulatten " "
" " " Europäern " indiſchen Kaſtizen,
" " " Quarteronen u. amerikan. Meſtizen,
" " " Zamben u. Cabern,
" " " Mulatten " Zambaigen,
en " " " Europäern und Quarteronen, — oder jene von
Europäern und amerikaniſchen Octavonen.

In mehrfacher Beziehung nicht unintereſſant dürfte eine Ueb
des Zahlenverhältniſſes der verſchiedenen Racen ſein. Ob
es an genauen Vorarbeiten in dieſer Beziehung durchaus gebrich
jede desfallſige Schätzung bedeutende Unrichtigkeiten im Einzelnen
halten wird, ſo wollen wir doch eine Aufſtellung einer ſolchen Ueb
verſuchen, die wenigſtens annähernd zu Vergleichungen dienen kann

1. Kaukaſiſche Race:

In Europa	235	Milli
= Aſien (wovon 180 Millionen auf Oſtindien zu rechnen)	230	=
= Afrika (zunächſt Nordafrika)	20	=
= Amerika	30	=
= Auſtralien	—	100
Zuſammen über	500	Milli

2. Mongoliſche Race:

In Aſien, namentlich in China . .	350 Mill.	
= Japan . .	40 =	
= Hinterindien	25 =	
im übrigen Aſien	5 =	
	420	Mill.
= Europa	3	=
= Amerika	—	50,000
Zuſammen etwa	425	Millionen.

3. Aethiopiſche Race:

In Afrika (ſehr unzuverläſſige Schätzung) . . .	100	Mill.
= Amerika (Negerſklaven)	6	=
= Aſien (Papuas u. ſ. w., auf den oſtind. Inſeln)	1	=
= Auſtralien	1	=

Zuſammen bei totaler Unzuverläſſigkeit der erſterwähnten Schä
100 Millionen.

4. Amerikaniſche Race; blos in Amerika; wohl höchſtens 6 M
(Eine vor uns liegende Schätzung von 13 Mill. iſt ſicher übertrie

5. Malayiſche Race:

In Aſien (oſtind. Inſeln)	24	Mill.
= Auſtralien	1	=
Zuſammen	25	=
Total etwa	1050	=

Es iſt bemerkenswerth, wie ſehr unbedeutend das numer
Verhältniß der beiden zuletzt aufgezählten Stämme iſt, hinſichtlich
denn auch überhaupt beſtritten wird, ob ſie nach ihrer Körperbeſch
heit beſondere Racen bilden.

(Wenn wir eine grö
Berechnungen ergeben, ſo r
als die gewöhnl
normen Volker

na's und Ostindiens her, die man in neuerer Zeit wohl mit Recht höher schätzt, als es früher geschah. — Die Mischlinge [Bastarde] den durchgehends der für vollkommener gehaltenen Race beigezählt.)

II. Gehören die verschiedenen Racen einer und derben Gattung von Wesen an, oder bilden die sogenannten ingeren Arten nur einen Uebergang vom Thiere zum entlichen Menschen? Man hat bezüglich dieser Frage von en Seiten Gründe und Gegengründe sehr verschiedener Art und von ungleichem inneren Gehalte angeführt.

Lange hielt man die Sache wenigstens in einer Beziehung für ganz weifelhaft feststehend, so daß darüber gar nicht gestritten werden se noch könne, weil — die Bibel alle Menschen von einem re abstammen lasse. Nachdem die Wissenschaften aber in der Neudahin gelangten, keiner Autorität, folglich auch keiner vermeintlich ziösen, einen blinden Glauben schuldig zu sein, erhoben sich bald betende Bedenken über die Richtigkeit jenes Satzes, bezüglich der Abmung der Menschen von einem einzigen Paare. Zwar ist der noch te oft geltend gemachte Einwand offenbar nicht stichhaltig: daß sich Nachkommenschaft eines Paares in 6000 Jahren bis zu ungefähr 00 Millionen unmöglich habe vermehren können; — denn wie läßt erweisen, daß die Menschen nicht vielleicht schon viel länger als seit 00 Jahren vorhanden sind? Aber weit gewichtiger erscheinen andere denken.

Der Augenschein lehrte bei den sorgsamsten Beobachtungen, daß ma und Lebensweise keineswegs im Stande sind, weder den Kaukasier r seine Nachkommen in Neger, noch diese in Mongolen oder umehrt zu verwandeln. Man überzeugte sich vielmehr von der wesentn Eigenthümlichkeit, daß, während allerdings die verschiedenen Thierm nach anderen Gegenden verpflanzt ihren ursprünglichen Charakter t mehr bewahren, sondern allmälig ausarten*) — hinwieder die elnen Menschenstämme ihre charakteristischen Merkmale in der Hauptte unverändert allenthalben auf ihre Nachkommen fortpflanzen. Som mußte es auch rein unerklärbar erscheinen, wie sich die Vorfahren heutigen Bewohner des höchstens Nordens dazu hätten bestimmen en können, das sonnige Klima Hochasiens, den fruchtbarsten Boden Welt, zu verlassen, um deren Annehmlichkeiten gegen die erstarrenden die ganze Vegetation verkrüppelnden Eisfelder der Polarländer zu tauschen.

Allerdings ist es eine dem rein humanen Gefühle sehr zusagende sicht, daß sämmtliche Menschen, nach Herder's Ausdruck, „ein Bruderhlecht" bilden, und daß „die Bestimmung der Menschheit zur Hu-

*) Es ist bekannt, wie z. B. die in ropa erlangte Nachzucht ächt ara- er Pferde mit a mehr die ursprünglichen Stamm- nschaften verliert ist man mit anderen Thieren und t mit Pflanzen

manität es erfordert habe, daß Alle aus einem Blute entſproſſen
In allen Fragen ſolcher Art kann und darf aber nicht das G
ſondern müſſen einzig und allein die Gründe entſcheiden,
edle Herder ſelbſt, der jene Idee ausſprach, hat deren Richtigk
folgende an einem andern Orte geäußerte Bemerkung ſelbſt a
„Die Philoſophie der Endzwecke hat der Naturgeſchichte keinen
gebracht, ſondern ihre Liebhaber vielmehr, ſtatt der Unterſuchu
ſcheinbarem Wahne befriedigt, wie viel mehr die tauſendzweckig
ander greifende Menſchengeſchichte!“

Wenn nun aber, nach dem Geſagten, die Abſtammung all
ſchen von einem Paare nicht nur nicht erwieſen werden kann,
vielmehr als unhaltbar erſcheint, ſo müſſen wir doch überhaupt
nen, in Beziehung auf die Entſtehung des Menſchengeſchlec
im Stande zu ſein, die Geheimniſſe der Natur zu enträthſeln
gehen deswegen nicht näher auf jene vielen mitunter barocken Hy
ein, welche in dieſer Hinſicht aufgeſtellt worden ſind; auf jen
Vermuthungen, nach denen die Neger in einer frühern Epoche d
bildung, als in welcher die Weißen entſtanden, geſchaffen wor
ſollen, theil die Natur in ihren Schöpfungen ſtets vom Unvollkom
zum Vollendetern übergehe — während hinwieder ein Anderer
deckt haben will: daß, nachdem ſich die Natur in Schöpfung d
ſen gleichſam erſchöpft gehabt, ſie nicht mehr im Stande
ſei, den Neger — ihr (vermeintlich) zweites Werk — mit gleich
kommenheit, wie das erſte, auszuſtatten *)!

Wir müſſen alſo abſehen von der Entſtehungsweiſe
zelnen Racen, die wir nicht zu erforſchen vermögen; wir müſ
halb vielmehr nach dem Ergebniſſe einer Unterſuchung des äuß
innern Organismus der verſchiedenen Menſchenarten unſer
zu löſen ſuchen: ob nämlich die Einen nur ein Mittelglied zwiſ
Thieren und den eigentlichen Menſchen bilden, oder ob Alle ei
derſelben Gattung angehören.

Auch in dieſer Beziehung nun werden die widerſprechendſten
ten geltend gemacht. Einerſeits ſtreitet man über die Bedeut
Begriffe Gattung und Art, genus und species u. ſ. f., und
glaubt man durch die Hervorhebung einzelner Momente di
Streitfrage entſcheiden zu können.

So beziehen ſich die Vertheidiger der Einheit des Men
ſchlechts insbeſondere gewöhnlich darauf: es ſei eine bekannte T
daß, wenn ſich Thiere verſchiedener (einander nahe verwandter)
gen mit einander paaren, die hiedurch entſtehenden Baſtarde zu
Zeugung unter ſich durchaus unfähig ſeien, wie z. B. allerdings
thiere und Mauleſel einzig und allein durch neue Paarungen v
den und Eſeln, nicht durch Begattung ſolcher Baſtarde unter

*) Wolfgang Menzel behauptet dies in ſeiner Schrift: „Geiſt
ſchichte.“

[redacted]ungen sind. Da sich nun die aus der Verbindung von Angehörigen [redacted]r verschiedensten Racen hervorgegangenen Menschen gerade eben so gut [redacted]ter sich fortpflanzen, wie die Nachkommen von Eltern gleicher Race, [redacted]) glauben selbst neuere Physiologen, wie namentlich der ausgezeichnete [redacted]r. Burdach, hierin einen wesentlichen Beweis für ihre Ansicht der [redacted]ttungs-Einheit zu finden. — Und doch ermangelt dieser Grund [redacted]rer genügenden Stichhaltigkeit, nachdem durch Forschungen bereits schon [redacted]ehrere Ausnahmen von jener Regel ermittelt wurden. Wenn es [redacted]nn überhaupt solche Ausnahmen gibt, so könnte es ja gerade eine [redacted]che sein, die im fraglichen Falle vorkommt. —

Von der andern Seite her behauptet man, eine bedeutende Verschiedenheit im Umfange des Schädels bei den einzelnen Racen gefunden [redacted] haben. So gibt ein Dr. Morton, ein Brite, folgende Zahlen [redacted]s das Ergebniß seiner an einigen hundert Schädeln vorgenommenen [redacted]rechnungen: Bei den Kaukasiern beträgt der mittlere Umfang der inneren Hirnschale 87 Cubikzoll, bei den Mongolen 83, den Malayen 81, den Amerikanern 80, den Aethiopiern nur 78. Allein kann hieraus schon eine Gattungsverschiedenheit gefolgert werden? Und war die Menge der untersuchten Schädel groß genug, um eine eigentliche mittlere Zahl bezüglich jeder einzelnen Race herausfinden zu können? War selbst nur die Race-Identität aller einzelnen Schädel genügend constatirt? Und ist es nicht in hohem Grade wahrscheinlich, ja selbst mehr als wahrscheinlich, daß eine verständige, sorgsame körperliche Pflege und geistige Erziehung auf die Bildung und Ausdehnung des Gehirns und durch dieses auf die Gestaltung und den Umfang der Hirnschale mächtig einwirkt?

Welchen Werth können wir überhaupt jener Berechnung zugestehen, wenn wir dagegen das Ergebniß der Forschungen des in seinem Fache [redacted]rühmt tüchtigen Tiedemann*) halten: „Das Gehirn des Negers," [redacted]gt er, „ist im Allgemeinen oder im Durchschnitte eben so groß, als [redacted]s der Kaukasier oder anderer Raceangehörigen. Beim Europäer und Malayen kommt nur verhältnißmäßig öfter als beim Neger ein die mittlere Größe übersteigendes Gehirn vor." (Aber sollte dies nicht eben, wenigstens theilweise, eine Folge der den Kaukasiern so vielfach gebotenen, den Negern hingegen versagten geistigen Ausbildung sein?) „Die vom Hirn abgehenden Nerven," fährt Tiedemann fort, „sind beim Neger nicht dicker, als beim Europäer, wie Sömmering gefunden zu haben glaubte; das Gehirn des Negers zeigt weder in der äußern Gestaltung, noch im innern Baue wesentliche Verschiedenheiten von dem des Europäers; nur sind die Halbkugeln des großen Gehirns etwas schmaler; endlich ist das Gehirn des Negers dem des Orang-Outang nicht ähnlicher, als das des Europäers, ausgenommen die symmetrischere Anordnung der Windungen und Furchen auf den beiden Hemisphären des großen Gehirns."

*) Tiedem[redacted] [redacted]t: „[redacted]s Hirn des Negers mit dem des [redacted]uropäers und [redacted]
(1837.)

Auch in anderen Theilen des Knochenbaues hat man da mit großer Subtilität höhere oder geringere Entwickelung bei ſchiedenen Racen zu entdecken vermeint. Werden dieſe Bemerkun nicht, wenigſtens der Hauptſache nach, durch die eine Entgeg neuern Ethnographen Eugen Vail *) entkräftet: „La m poignet d'un Indien sont petits, par la même raison, qu'e est fort dans les bras et l'épaule, et un homme de peine jambes et les cuisses.“

Faſſen wir nun, von ſolchen eben ſowohl beſtrittenen als teten, und doch in der Hauptſache wenig oder nichts beweiſen zelnheiten hinwegblickend, mehr die Totalität des Zuſtande Verſchiedenheit oder Uebereinſtimmung — jener Racen in's Au nehmen dabei an (um Begriffsverwirrungen zu begegnen, ſei es daß, wenn die Grundzüge in den weſentlichſten Formen ganzen Sein bei den verſchiedenen Racen ſich wiederfinden, und ungeachtet mannigfacher Abweichungen im Einzelnen Verſchiedenheit der Gattung ſich nicht annehmen läßt. D Verſchiedenheit, die ſich durchaus nur auf Einzelnes, zumal in ßern Geſtalt, aber nicht eigentlich auf das innere Weſen und ü den ganzen Organismus des Körpers und Geiſtes bezöge, wü unſerer Anſicht die Annahme eines Gattungsunterſchiede wegs rechtfertigen.

Höchſt auffallend iſt es dabei, daß alle älteren Claſſificati Menſchenracen ſich ausſchließlich nur mit den rein materiell ſchiedenheiten der einzelnen Stämme befaſſen: Hautfarbe, höchſtens noch weiter das Aeußere der Geſtalt, ſollten als aus zu berückſichtigende Kriterien gelten. Von dem, was den allein über alle Thierarten erhebt, von ſeinen geiſtigen Fä war dabei niemals die Rede. Selbſt die Neueren beachtete wie uns ſcheint, allerwichtigſten Moment nur höchſt mittelbar, nur zufällig und wie im Vorbeigehen.

Nach unſerer Anſicht muß alſo die Prüfung, um eine g zu ſein, die von einander abweichenden Stämme in doppelter Körper und Geiſt, neben einander ſtellen, und ſodann dieſelben unter ſich, als auch mit den den Menſchen ähnlichſten Thie gleichen.

Beginnen wir denn mit den, nach unſerer Anſicht, mind tigen, den körperlichen Verhältniſſen.

„Das Knochengebäude,“ ſagt Burdach, „ſpricht in ſeinen Zügen den Charakter einer Thiergattung am Unzweideutigſten a allen Abweichungen der Racen in Hinſicht auf Größe überha auf Proportion einzelner J behauptet die Gattung hi ihren eigenthümlichen Bildun im Ganzen. Ein Blick a bel oder ganze Gerippe von Men n verſchiedener Stämme bei

*) Notice d. Paris, 184

n ihrer völligen Uebereinstimmung und von der Einheit der Gattung; e Verschiedenheiten sind hier ungleich geringer, als bei den verschiedem Racen mancher Thiere, z. B. der Hunde, die kein Naturforscher x eigene Gattungen halten kann" *). — Man vergleiche aber insbedere den Schädel des Negers mit dem des Orang-Outang; auf n ersten, oberflächlichsten Blick schon wird man die totale Verschiedenit beider erkennen; eine Verschiedenheit, die Niemand derjenigen an e Seite setzen wird, welche etwa eine Vergleichung der Schädel von ngehörigen der am Wenigsten übereinstimmenden Menschenracen darbietet.

Zu einem gleichen Ergebnisse gelangt man, wenn man die Körperstalt der Lebenden betrachtet; wenn man die verschiedenen Menschenmen unter sich, dann dieselben mit den ihnen scheinbar am Nächsten henden Thieren vergleicht.

Die Menschen aller Stämme haben eine in den Hauptbeziehunn durchaus übereinstimmende, aber von der des Affen entschieden abichende Gestalt und Körperbildung. Der Affe ist seiner ganzen Orsation nach zum aufrechten Gange nicht geeignet; seine Beine sind verhältnißmäßig lang und dünn, der Leib ist hager und behaart, die fer treten hervor, die Stirn weicht zurück, die Nase liegt flach, und vorwärts gerichteten Augen stehen meist näher beisammen, als beim Menschen. Er entbehrt des so wichtigen Werkzeugs vollkommen organirter Hände. — Einen articulirten menschlichen Laut verag er wegen Ermangelung der Sprachwerkzeuge eben so wenig, wegen Mangels höherer geistiger Kräfte, jemals hervorzubringen.

Betrachten wir überhaupt die Bildung der wichtigsten, zumal edelen inneren Organe, so finden wir diese gleich bei den Angehörigen verschiedensten Menschenstämme, vielfach abweichend aber von nen der Thierarten. Insbesondere sind Blutumlauf, Nerven-, Gan-, Athmungs- und Verdauungssystem bei allen Racen durchaus e nämlichen.

Der größte, in der Hauptsache, möchten wir annehmen, vor Allem tscheidende Unterschied zwischen Mensch und Thier liegt aber keines-egs im körperlichen Organismus, sondern in den geistigen Fäigkeiten. Kein Thiergeschlecht vermag sich höher auszubilden; keines im Stande, auf die Erfahrungen, Entdeckungen, Erfindungen seiner orfahren hin sich selbst weiter, als diese standen, voranzubringen. Das ffen-, das Elephanten-, das Fuchsgeschlecht — sie sind heute noch an das Nämliche, nicht mehr nicht minder, als was sie vor 2000, 000, 6000 Jahren gewesen sind; und immer werden sie das Nämhe bleiben, so lange ihr Geschlecht fortdauert. Spurlos wird an ihnen ts die Zeit vorübergehen.

Wie ganz anders der Mensch! Vom Zustande des Wilden hat sich zum Hochpuncte jetziger mitteleuropäischer Cultur emporgearbeitet,

*) Dr. Burdach, „der Mensch."

und ſelbſt dieſer uns ſo bedeutend ſcheinende Standpunct wird
ſichtlich nur eine ſehr mäßige Stufe in der Geſchichte der Me
und der menſchlichen Cultur bilden.

Hier nun wird man gegen uns erinnern, daß ausſchließlich
Weiße, nicht auch der Neger oder der Mongole, geiſtigen
ſchreitens, höherer intellectueller Ausbildung fähig ſei; und eben
wird man zu folgern ſuchen, daß namentlich der Aethiopier nur ei
telding zwiſchen Thier und Menſch bilde. — Es liegt allerdings
wiſſe Schmach für den Freund der Humanität darin, ſich gege
unbedingt und total abſprechende Urtheile in eine Beweisführung
ſen zu müſſen. Dennoch iſt es nöthig, einige Worte zur Verſtä
zu ſagen.

Bei ſämmtlichen Thiergattungen, die in mehrere Arten oder
zerfallen, ſehen wir, daß ſich die Vorzüge, welche die eine dieſe
beſitzt, nicht gerade bei allen andern im gleichen Maße finde
haben oben ſchon das arabiſche Roß neben unſerm Karrengaule e
Wie gewaltig der Unterſchied! — und dennoch, wer beſtreite
beide gleichmäßig zu einem und demſelbem Geſchlechte gehöre
beide Pferde ſind?

Waltet nun ganz und gar daſſelbe Verhältniß bei den verſ
Menſchenſtämmen ob, ſo darf unſere Folgerung billiger Wei
weiter als dahin gehen: daß nicht alle Racen ſämmtlicher Ant
gleicher Vollkommenheit theilhaftig ſind. Iſt die Frage auf
Punct gebracht, ſo brauchen wir uns wohl nicht in den Wortſt
die Bedeutung der Ausdrücke: verſchiedene Gattung, Geſchlech
u. ſ. w. einzulaſſen.

Allerdings deutet nun die bisherige Erfahrung ſehr entſchie
auf, daß die kaukaſiſche Race größere intellectuelle Fähigkeiten,
andere beſitzt. Doch dürfen wir dieſe Regel noch keineswegs als
len Beziehungen unbedingt feſtſtehend annehmen, und b
dere kennen wir die Größe und die Ausdehnung dieſer
denheit noch durchaus nicht. Wir müſſen nämlich billiger Wei
den ganz verſchiedenartigen Verhältniſſen Rechnung halten,
denen jede Race lebt; denn Niemand wird die ungeheuere Ein
der äußern Zuſtände auf die geiſtige Entwickelung eines jeden
hinwegſtreiten können. In dieſer Beziehung dürfte namentlich
hinſichtlich der am Tiefſten ſtehenden Menſchenclaſſe — der N
beſonders zu berückſichtigen ſein:

Hat nicht allerwärts, zu allen Zeiten und bei allen
racen das Wohnen in einem ungeheuer großen Binnenlande
von den völkerverbindenden Meeren, und in Folge deſſen die
lichkeit eines Verkehrs mit weit entfernten Nationen — hie
Ausbildung gerade in dem Maße gehemmt, in welchem dieſer
obwaltete?

Hat nicht allenthalben der (namentlich hierdurch
derte und befeſtigte) Herrſcherdespotismus

alles geistigen Aufschwunges, ja gleichsam aller Geisteskräfte überhaupt, zur Folge gehabt?

Mußte das Uebel nicht um so fester wurzeln, je weniger äußere Ereignisse es angriffen, je länger es unberührt blieb?

Welches Bild boten zu verschiedenen Zeiten, namentlich während des Mittelalters, so oft auch die Europäer dar! Man erinnere sich jener stupiden Massen, die sich während der Kreuzzüge blödsinnig nach Asien wälzten; oder die als Flagellanten halb Europa durchzogen; oder die die Scheiterhaufen der Inquisition umtanzten, auf denen gerade jene Männer gemordet wurden, welche sie als Wohlthäter ihres Geschlechtes hätten verehren sollen; — oder man betrachte (um an neuere Beispiele zu erinnern) die schmutzige, stumpfsinnige Menge, die der Bettelsuppe wegen ein spanisches oder portugiesisches Kloster umlagerte; — man vergleiche sie einerseits mit einer Gesellschaft gebildeter Mitteleuropäer, andererseits mit einem der zu den besseren gezählten afrikanischen Negerstämme; — man urtheile dann, ob solche Leute in intellectueller Hinsicht den hochgebildeten Mitteleuropäern nicht mindestens eben so fern stehen, als jene Neger nur immerhin *ihnen*; man frage sich selbst, ob man *diese* Kaukasier nicht weit eher mit jenen Schwarzen, als mit solchen Mitteleuropäern in eine Classe zu reihen Grund hätte? Und doch hatten die nämlichen Spanier und Portugiesen noch lange nicht unter einem *afrikanischen* Despotismus zu seufzen; und doch sind sie namentlich in einer Religion erzogen, die (ungeachtet mannigfacher, zumal in den genannten Ländern bestehender Mißbräuche) jedenfalls an sich schon zu einem gewissen Grade von Cultur führt.

Wir haben freilich mitunter die Behauptung vernommen, die Neger seien an sich absolut stumpfsinnig. Diese Behauptung ist indessen offenbar grundlos. Man erinnere sich nur, wie sie namentlich bei tausenden von Verschwörungen in Amerika, um ihre Ketten zu brechen, eine Verschlagenheit, eine List, eine Gewandtheit bewiesen haben, die ihre Unterdrücker zittern machten! Wären sie stumpfsinnig, so würden ihre Gebieter in den Vereinigten Staaten es nicht für so unbedingt nöthig halten, mit äußerster Strenge zu verbieten, daß man sie lesen oder schreiben lehre! Es liegt darin wohl die unzweifelhafteste Anerkennung, daß diejenigen, welche sie am Nächsten zu beobachten Gelegenheit und besondere Veranlassung dazu haben, die Fähigkeiten der Schwarzen und die in ihnen schlummernde Thatkraft ganz anders beurtheilen, als sie aus Egoismus sonst wohl selbst zugestehen möchten. — Und mit welchem — nicht *thierischen*, sondern aus dem, wenn auch rohen, Gefühle ihres *Menschenrechte* hervorgegangenen — in manchen Fällen wahrhaft patriotisch zu nennenden Muthe sah man sie auf St. Domingo allen Gefahren Trotz bieten! Nicht selten war dabei ihr ganzes Benehmen ein weit [illegible] edleres und männlicheres, als z. B. das mancher russischen [illegible] nicht selten wahrhaft stumpfsinnig, [illegible] gefühllosen [illegible] sitzen bleibend, in Schlachten [illegible] der Schilderung, welche

Archenholz von der Schlacht bei Zorndorf [illegible] wirft.) — W
Zustände Westindiens kennt, weiß, wie die fr[illegible] [illegible]enen Neger d
— ungeachtet Schmach, Verachtung und Verfolgung jeder Art auf
lastet — dennoch häufig brauchbare Colonisten, verständige Kau
geschickte Handwerker sind. Unter nur einigermaßen erträglichen V
nissen sah man solche Leute von der äthiopischen Race selbst S
steller, Dichter und sogar Staatsmänner werden. — Uebereinstim
damit lauten auch die Berichte von Sierra Leone, auf der westaf
schen Küste. „Die Fortschritte der freien Neger in den afrika
Colonieen sind aufmunternd. In Sierra Leone dienen sie als
Constabler und Gerichtsdiener, sitzen aber auch als Jury, und
caulay, der daselbst Richter war, hat vor einer Parlamentscom
versichert, er würde sich in den wichtigsten Angelegenheiten auf ihr
dict verlassen. Sie sind wißbegierig und fleißig, arbeiten zuerst, u
europäische Kleidung anzuschaffen, hernach um sich behaglich einzu
überhaupt um den Weißen nachzueifern. Die Missionäre wisse
schwarzen Prinzen zu erzählen, denen es Freude macht, bei ihren
leuten die Rolle des Schulmeisters zu übernehmen. Bei vermögl
Negern ist es Mode geworden, ihre Kinder zur Erziehung nach
land zu schicken. Das Gefühl, daß das farbige Geschlecht nic
stimmt sei, hinter der übrigen Menschheit zurückzustehen, wird
Westindien auf Afrika zurück" *).

Wir selbst glauben, wie oben schon angedeutet, daß es zu w
gangen sein würde, wenn man, gleich einigen Schriftstellern au
vorigen Jahrhunderte, die Neger unbedingt als gleich befähigt u
Kaukasier schildern wollte; — wir beabsichtigen nur darauf aufm
zu machen, daß man sie vielfach (fast allgemein) viel zu weit
setzt, und daß wir uns zur Zeit jedenfalls nicht im Stande be
die Größe der Verschiedenheit in den geistigen Fähigkeiten
Menschenstämme nur einigermaßen genau zu ermitteln, da alle
die unmittelbar von der Natur geschaffenen) Verhältnisse, in
sich die einzelnen Racen befinden, nichts weniger als gleichartig, s
ganz unberechenbar verschieden sind.

Ist sonach der Unterschied in den geistigen Fähigkeiten zwisch
Kaukasiern, welche man am Höchsten, und den Aethiopiern, di
am Geringsten achtet, — jedenfalls bei Weitem kleiner, als gem
angenommen wird, so erscheint die innere Verschiedenheit zwischen
beiden und den andern Racen noch ungleich minder bedeutend
namentlich die mongolische Race anlangt, so verdient [illegible]
zu werden, daß die derselben an[illegible] [illegible]örenden G[illegible]
sen, zur Zeit des ersten [illegible] n[illegible] [illegible]nntwerd[illegible]
selben, in vielen [illegible]
waren, als unsere [illegible]

*) [illegible]
sation. —

[illegible] als jede Pest die Völker verderbenden) Herrscherdespotismus, [illegible] des durch denselben sinnlos-beharrlich durchgeführten Stabilitäts-[illegible]systems, konnte es zwar nicht fehlen, daß jene Nationen von [illegible]nen unsers Stammes mannigfach und weit überholt wurden; aber [illegible]ßt jetzt, im Zustande des Verfalles, nöthigen sie uns nicht nur viel-[illegible]ch Achtung ab, sondern übertreffen sie uns sogar noch in einzelnen [illegible]dustriellen Leistungen.

So gelangen wir denn nun zu folgendem Hauptergebnisse: Wenn [illegible]ir die geringste Menschenrace mit der höchst stehenden, den [illegible]nschen ähnlichsten Thiergattung vergleichen, so finden wir schon [illegible] Körperbaue, — in der Gestalt des Knochengerippes wie in der Um-[illegible]idung desselben mit Fleisch, Muskeln u. s. f. eine Verschiedenheit von [illegible]ßer Ausdehnung und Größe, wie wir sie nur bei ganz verschiedenen [illegible]attungen treffen können. Ist dies aber schon hinsichtlich des ma-[illegible]riellen Körperbaues der Fall, so tritt uns ein noch ungleich weiter [illegible]fender, jede annähernde Vergleichung völlig ausschließender Unterschied [illegible]nsichtlich der geistigen Fähigkeiten, des Sprach- und Denkver-[illegible]mögens, der Vernunft und des Verstandes in allen ihren Beziehungen [illegible]entgegen. — Wenn also Einige in den Negern gleichsam nur eine Affen-[illegible]art erblicken wollen, so gebricht ihre Behauptung aller und jeder, selbst [illegible]ur der oberflächlichsten Begründung.

Vergleichen wir dagegen die verschiedenen Racen der Menschen un-[illegible]er sich, so finden wir Gleichheit in allen Grundzügen. Der Körperbau — das Knochengerippe wie die Umkleidung desselben, die Muskel-, Nerven-, Gedärme- und Fleischbildung — ist dem Wesent-[illegible]lichen nach genau der nämliche bei allen Stämmen. Alle erfreuen sich [illegible]er so unendlich wichtigen Sprachwerkzeuge in völlig gleicher Weise. [illegible]lle besitzen die — den Menschen von sämmtlichen übrigen Wesen auf [illegible]er Erde absolut auszeichnenden — Geistesfähigkeiten, Verstand und [illegible]Vernunft.

Kein Zweifel also, daß alle Menschen einer und derselben Gat-[illegible]ung angehören, in welcher die Racen — nach den bei ihnen vorhan-[illegible]enen Verschiedenheiten in einzelnen Dingen — nur Unterab-[illegible]heilungen bilden; — kein Zweifel also, daß nicht etwa einzelne [illegible]Stämme, sondern vielmehr sämmtliche Racen zusammen erst die ganze [illegible]Menschheit bilden.

III. Die Vergangenheit der verschiedenen Racen. Un-[illegible]eachtet des eben Gesagten kann nicht in Abrede gestellt werden, daß [illegible]nsere ganze Geschichte — im Guten wie im Schlimmen — fast aus-[illegible]schließlich von der kaukasischen Race handelt. Dieser Stamm ragt an [illegible]Fähigkeiten, u[illegible]haupt an Vorzügen, bedeutend über die anderen [illegible]; er ist es [illegible]schließlich, von dem die großen geistigen Bewe-[illegible], als ger[illegible]schritte der Menschheit, ausgingen. Alle [illegible]Alterthums e[illegible]etretenen Völker gehörten ihm an; so [illegible]Perser, Phönizier, Karthager, Grie-[illegible]Aethiopier, die man als eines

der drei Urvölker bezeichnet, allerdings ein Zweig der Negerrace; allein wir müſſen auch offen geſtehen, daß nach unſerer Anſicht gar kein poſitiver Beweis für die ſehr hohe Cultur vorliegt, welche man ihnen gewöhnlich beimißt, obgleich ſie immerhin nicht unbedeutend weiter vorgeſchritten geweſen ſein mögen, als man es bei einem mittelafrikaniſchen Stamme noch heute gewöhnt iſt. Der Behauptung, als ſei Aegypten durch die Aethiopier civiliſirt worden, hat der gelehrte Brite Wilkinſon*) mit triftigen Gründen widerſprochen, ſo wie man ſelbſt bei der entgegengeſetzten Annahme doch jedenfalls das wird zugeſtehen müſſen, daß die Cultur im alten Aegypten (ungeachtet wahrhaft enormer Mißſtände) eine unendlich höhere Stufe erreichte, als jemals in Aethiopien. (S. unſere Abhandlung: „Menſchheit, Geſchichte der," im X. Bde. des Staatslexikons, beſonders Seite 442 — 445.)

Die mongoliſche Menſchenrace tritt in der Geſchichte des Untergangs des römiſchen Weltreichs, beſonders unter dem furchtbaren Attila, zum erſten Male wahrhaft gewaltig hervor. Aber dieſes ganze Auftreten gewährt nur ein unendlich ausgedehntes, ununterbrochenes Bild der ſchrecklichſten Barbarei; und die geſammte Menſchheit würde dem beklagenswertheſten Geſchicke verfallen ſein, wenn das Glück jenen hunniſchen Horden den endlichen Sieg über die romaniſch-germaniſchen Stämme gewährt hätte. Noch zweimal drohte in der Folge die mongoliſche Race der europäiſchen und weſtaſiatiſchen Cultur den Untergang: unter Dſchingiskhan und Timurlenk; in beiden Fällen jedoch behauptete ſich die (wenn auch noch ſchwache) Bildung zuletzt ſiegreich gegen die Barbarei.

Der malaniſche Stamm und eben ſo der amerikaniſche, kommen in der Geſchichte nur da vor, wo die Angehörigen andern Racen in ihren Ländern erſcheinen. Sie ſpielen ſonach durchgehends eine in der Hauptſache paſſive Rolle. Was namentlich die Amerikaner betrifft, ſo ſcheint ihnen am Meiſten die zur Fortdauer nöthige innere Kräftigkeit zu ermangeln**). Gleich beim erſten Zuſammentreffen mit einer andern (der kaukaſiſchen) Race, unterlagen ſie unbedingt. Die Begründung der ſpaniſchen Herrſchaft in Amerika wäre mit ſo ganz geringen materiellen Mitteln, wie ſie angewendet wurden, nicht möglich geweſen, ohne das Vorhandenſein eines innern Siechthums unter den Eingeborenen. (Bei den Negern, Mongolen und Malayen hätte es gewiß ſchon ungleich größerer Anſtrengungen bedurft, um zu ſolchem Ergebniſſe zu gelangen.)

IV. Die Zukunft der einzelnen Racen. So, wie die geſammte Culturgeſchichte im Grunde ausſchließlich von kaukaſiſchen Völ-

*) Manners and Customs of the ancient Egyptians etc., by J. G. Wilkinson.

**) Thomas M'Kenny und James Hall zählen (in dem Werke: History of the Indian tribes of North-America. London. 1837) [illegible] indianiſche Stämme nur allein aus dem Gebiete der [illegible] theils untergegangen ſind.

en handelt, sind die Nationen dieses Stammes (insbesondere einige
rselben) auch gegenwärtig die beinahe einzigen Träger der Civilisation.
as, was man bei den Angehörigen der anderen Racen etwa Bildung
er Cultur nennen könnte, ist entweder eine bloße Verpflanzung oder
ebertragung jener Verbesserungen, welche die Kaukasier begründeten;
er aber es ist von der Art, daß es jene Haupteigenschaften entschieden
ntbehrt, welche es unbedingt besitzen müßte, um zu einer allgemeinen,
niversellen Cultur sich erheben, um über die ganze Menschheit sich aus-
breiten zu können.

So sehen wir denn auch, wie sich die Herrschaft des kaukasischen Stammes in allen Erdtheilen eben so wohl physisch als moralisch (intellectuell) begründet und ausdehnt, zu welch' Ersterem der Umstand wesentlich befördernd einwirkt, daß die Kaukasier es vorzugsweise sind, die, wie es scheint, in den verschiedensten Klimaten zu leben vermögen.

Von einer höhern geistigen Bildung der Neger, welche aus diesen unmittelbar selbst hervorgegangen wäre, kann keine Rede sein. Das Gleiche gilt von den eingeborenen Amerikanern. Wo die kaukasische Race nicht unmittelbar oder wenigstens mittelbar auf sie eingewirkt hat, ermangeln sie zur Zeit noch aller eigentlichen höhern Cultur. Etwas mehr vorangeschritten sind die Malayen; am Meisten aber einige Volksstämme der Mongolen, insbesondere die Chinesen und Japanesen. (S. die Artikel „Nipon und Sina.") Dessenungeachtet ist auch ihre sogenannte Cultur, dem ganzen Fundamente derselben nach, entschieden ungeeignet zur Ausbreitung über unser gesammtes Geschlecht; sie entbehrt jener großen universellen Grundlage, welche erheischt wird „für Entwickelung und Ausbildung aller vorhandenen Geistes- und Körperkräfte, zur dauernden Begründung und vernunftgemäßen Benutzung des intellectuellen und materiellen Wohlergehens der gesammten Menschheit." (S. Staatslex. Bd. X. Seite 428.) Ja diese Scheincultur ist nicht nur zu allgemeiner Verbreitung nicht geeignet, sondern sie verhindert sogar noch, wo sie herrscht, die Ausdehnung jeder wahrhaft humanen Bildung. Auch schließt sie, ihrer falschen Stabilitätsgrundlage zufolge, jede etwaige durchgreifende Reform entschieden von sich aus. Der Menschenfreund muß daher ihren völligen Untergang wünschen, damit die wahre Cultur auch bei jenen Völkerstämmen sich begründen könne; er muß dies wünschen, ungeachtet die während eines solchen Ereignisses und während der Uebergangsperiode überhaupt gerade lebenden Generationen durch eine derartige gewaltige Veränderung voraussichtlich äußerst schwer werden betroffen werden. —

Derartige Veränderungen haben sich aber längst, wenn auch grotentheils in wenig bemerkbarer Weise, vorbereitet. In den verschiedenen Gegenden der Erde bedarf es wohl meistens nur noch eines einzigen starken Anstoßes, um das wirkliche Beginnen jener gewaltigen Umgestaltung zu veranlassen. Das chinesische Reich, der wichtigste Repräsentant der mo[illegible] Race, wird voraussichtlich in nicht sehr entfernter Zeit für [illegible]ng geöffnet werden müssen. Japan,

mit ſeinem noch ſtarrer durchgeführten Abſchließungsſyſteme, dann ebenfalls nicht lange mehr zu widerſtehen vermögen. meiſten anderen Völkern in den verſchiedenen Theilen der Erd abſoluten Abſperrung alles Fremden bereits ein Ende gemacht. Cultur, welche ſich die kaukaſiſche Race in und durch ſich ſelb hat, trägt unverkennbar den Keim einer allgemeinen Ausbreit die ganze Menſchheit in ſich. Dieſe naturgemäß begründete Au und Weiterentwickelung läßt ſich — im Innern wie nach A zwar momentan hemmen, dagegen auf die Dauer unmöglich zur ſie wird und muß erfolgen, mögen auch mitunter bei den ka Völkern ſelbſt, wie bei den Angehörigen der anderen Racen, V und Eigennutz, Verdummung und Despotismus mit aller Gewalt widerſtreben.

Die amerikaniſche Race iſt die einzige, welche der Regenerirung nöthigen innern Lebenskraft zu ermangeln ſchein Allem, was vorliegt, läßt ſich annehmen, daß ſie ſchon vor la in Schwächlichkeit und Siechthum verſunken war. Nicht nur ſ gegenwärtig die verſchiedenen Indianerſtämme im Gebiete der V Staaten elend hinwelken und ausſterben, ſondern ſchon vor derten, gleich nach den erſten Entdeckungen amerikaniſcher Lä Inſeln, trat jener Zuſtand ſo augenfällig hervor, daß man d darauf hin die Verpflanzung von Negern jenſeit des Oceans fi hielt, um den Boden daſelbſt zu bebauen, wozu ſich die Ein phyſiſch untüchtig erwieſen. — Hierbei kann und ſoll allerding rechter Tadel des Benehmens der europäiſchen Einwanderer r Amerikaner nicht verſchwiegen werden; und in welchem mild auch ein anderer Reiſender (Mich. Chevalier) die Herrſchaft l nier in Amerika darzuſtellen ſuchte, ſo läßt es ſich doch unmö kennen, daß die Indianer (bis zur heutigen Zeit herab) von de Länder gedrungenen Fremdlingen faſt unausgeſetzt auf's Em mißhandelt wurden — namentlich während der jüngſten Zeit Vereinigten Staaten. — Wenn je die amerikaniſche Race irgend iſt, in den Kreis der allgemeinen Civiliſation einzutreten, ſo iſt in den Vereinigten Staaten, ſondern in Mexico und Südameri neuerlich erſchienene engliſche Schrift erweckt in dieſer Beziehu (wir glauben aber leider geringe) Hoffnungen *).

Wie dem aber ſei, ſo beweiſ't die Erfahrung, daß die dr Racen die Berührung und den Verkehr mit Kaukaſiern beſſer, Amerikaner, und überhaupt ohne ſolche verderbliche Folgen Stämme, zu ertragen vermögen. Allerdings haben auch die L verſchiedener Südſeeinſeln dadurch bedeutend gelitten; allein e dies zunächſt nur Folge zufälliger Zuſtände zu ſein; denn weder terindien, noch auf den oſtindiſchen, noch ſelbſt auf vielen auf

*) Incidents of travel in Central-America, (Chiapas and Yuc Stephens (1841).

zeigt ſich die gleiche Wirkung in eigentlicher Allgemeinheit, ob-
ſolche Uebergänge aus einem Socialzuſtand in einen ganz andern
licher Weiſe jederzeit von ſchweren Kriſen begleitet ſind; und dies
) mehr, als die Untugenden der Träger des neuen Elementes
r z. B. das Branntweintrinken) in der Regel ſchnellere und weit
einere Aufnahme finden, als deren Vorzüge. Erſt allmälig kön-
ch ſolche Uebel wieder ausgleichen.

Die meiſte phyſiſche Lebenskraft, oder vielmehr die größte Lebens-
it (wenn man es ſo nennen darf) ſcheint die Negerrace zu be-

Welche unzählbare Menſchenmenge wurde dem afrikaniſchen
ile ſeit mehr als drei Jahrhunderten ſchon durch den abſcheulichen
enhandel geraubt! Deſſenungeachtet bemerkt man keine Abnahme
warzen Bevölkerung. Alle dieſe bis zum heutigen Tage nie auf-
en enormen Verluſte ſcheinen ſich ſtets wieder eben ſo ſchnell zu
1,. wie ſie entſtehen. Selbſt bei der gewaltſamen Verpflanzung
hwarzen Race über den Ocean hinüber und ungeachtet der empö-
n Mißhandlungen vermehren ſich dort die Neger verhältnißmäßig
noch in ſtärkerem Maße, als ihre weißen Unterdrücker *). (Die
der Neger in den Vereinigten nordamerikaniſchen Staaten betrug
der letzten Zählung vom Jahre 1840: 2,741,159, wovon nur
06 freie Farbige. 1820 war die ſchwarze Bevölkerung nur
,633 geweſen. Allerdings iſt ſeitdem auch die weiße Bevölkerung
auf 14½ Millionen geſtiegen; ein ſehr großer Theil dieſer Zu-
e beruht aber auf Einwanderungen, wogegen eine Sklaven-
ahr ſeit 1808 nicht mehr geſtattet iſt, vielmehr eine Menge von
n nach Texas und eine bedeutende Anzahl nach Afrika zurückge-
wurden — Letzteres nämlich als Freigelaſſene, — die Vermehrung
chwarzen alſo ausſchließlich nur durch einen Ueberſchuß der Gebur-
ber die Sterbefälle entſtanden ſein kann, trotz der anſtrengendſten
garbeiten und der ſchrecklichſten Mißhandlungen.)

Auch die mongoliſche Race ſcheint viele Lebenszähigkeit zu beſitzen;
ntlich hat die Verpflanzung von Chineſen unter die Malayen den
n keine Nachtheile gebracht.

Für jetzt erſcheint alſo die Bildung (eines Theiles) der Kaukaſier
er Centralpunct der Cultur, um den ſich alle Stämme der Menſch-
n vereinigen ſtreben müſſen. Damit ſoll aber nicht geſagt ſein,
ie vier anderen Racen der kaukaſiſchen für alle Zeiten nur immer

*) „Die außerordentliche Thätigkeit der ſich kühl anfühlenden Haut des
s, und die damit zuſammenhängende Biegſamkeit des ganzen Körpers
n dieſen uralten Knecht der Völker fähiger, ſich in ein fremdes Klima zu
n, als die meiſten Stämme mongoliſcher und amerikaniſcher Race; wie er
n faſt allen Landſtrichen des wetterlauniſchen Amerika ganz gut gedeiht,
einen einzigen ſeiner Racecharaktere abzulegen.“ (Hauff.) Selbſt die
ſer würden eine ſolche gewaltſame Verpflanzung bei Weitem nicht gleich
ſtehen, wogegen ſie unzweifelhaft mehr als die Schwarzen geeignet ſind,
llen Klimaten der Erde zu wohnen.

mechaniſch nachfolgen ſollen. Keineswegs! Dermalen walten zwei wichtige Gründe für die übrigen Racen ob, zum Anſchluſſe an unſere Bildung und Bildungsweiſe: 1) damit die bei ihnen (den Nichtkaukaſiern) faſt allenthalben beſtehende verknöchernde Socialeinrichtung des Abſchließens von anderen Völkern und das damit verbundene Stabilitätsweſen aufhöre, was zu einem „Chinathume" führen, und der geſammten Menſchheit zu entſchiedenem Nachtheile, ja in mancher Beziehung ſelbſt zum Verderben gereichen muß; — 2) damit ſie (die anderen Racen) in Kürze aller jener Vortheile möglichſt theilhaftig werden können, welche die nach vielhundertjährigem Ringen und Mühen allmälig erlangte Cultur unzweifelhaft gewährt.

Sind aber einmal Völker dieſer anderen Menſchenſtämme in ſolcher Beziehung einigermaßen vorangekommen, alsdann kann und ſoll es ihre Aufgabe nicht mehr ſein, ſich den Kaukaſiern blos blindlings anzuſchließen. Sie werden und müſſen dann ſtreben, in ſelbſteigener Entwicklung fortzuſchreiten. Berückſichtigen wir, wie gewaltig die Herrſchaft der Europäer — der Träger einer univerſellen Cultur, wenigſtens in ihrem Keime — ſich während der Neuzeit in allen Theilen der Erde ausgedehnt hat, ſo dürfen wir mit aller Zuverſicht erwarten, daß ſchon in einigen Jahrhunderten ſo ziemlich alle Völker in den Kreis allgemeiner Civiliſation mehr oder minder entſchieden eingetreten ſein werden. Welches erfreuliche Bild wird alsdann die geſammte Menſchheit darbieten, welches Bild, wenn Cultur und Humanität — Menſchenveredlung und Beglückung — bei allen Nationen, in allen Ländern, als Ziel des Strebens wenigſtens im Allgemeinen anerkannt und geachtet wird, wenn gleich auch vorausſichtlich damit noch nicht jedes Unrecht, jede Bedrückung, jede Gewaltthat im Einzelnen aufhört. G. Friedr. Kolb.

Radical, Radicalismus. — Der Sprachgebrauch hat den Namen Radical, Radicalismus für einen beſtimmten Umkreis politiſcher Meinungen und Anſichten fixirt, die mit gleich gutem Rechte, wie ſie die Ehre dieſer Benennung getroffen hat, dieſelbe auf ihren diametralen Gegenſatz übertragen könnten. Das gäbe aber nur eine Sprachmengerei und Begriffsverwirrung, woran wir leider gegenwärtig in Deutſchland, und gerade auf dem Gebiete der Politik ſchon allzu viel leiden. Denn was iſt gewöhnlicher, als den abſtracten Begriff irgend eines politiſchen Syſtems aufzuſtellen, und unter dieſem als Conſequenzen deſſelben auch die beliebigſten Erſcheinungen und Auswüchſe ſubjectiver Willkür zu ſubſumiren? Gibt es für die überlegene Gewalt wohl ein bequemeres Mittel, als dieſes, um nicht allein die Furchtſamen, ſondern ganz vorzüglich die Kurzſichtigen, welche aus den zufälligſten und vereinzelteſten Erſcheinungen über ganze Gebiete des politiſchen Lebens abzuurtheilen gewohnt ſind, einzuſchüchtern?

Wie Spanien als die [illegible]ſtätte des Liberalismus, wenn auch nicht der Sache, [illegible] ſo England als die Geburtsſtätte des Radica[illegible] Bildungsſtufen [illegible]

: der Völker von vorherrſchend romaniſcher Miſchung oder gewiſſer manifcher Urſprünglichkeit. Jedoch läuft dieſe Unterſcheidung weſent- h auf Vorausſetzungen hinaus, die nach beiden Seiten der Begrün- ng entbehren. Die hiſtoriſch-ethnographiſche Miſchung der Völker, die ographiſchen Bodenverhältniſſe ihrer Heimath, Stellung und Klima ſelben haben ihren unbeſtreitbaren Einfluß auf die ſittliche Entfaltung, f das politiſche Daſein derſelben. Aber den Grad des Fortſchrittes er oder der andern Nation, die Schattirungen in dem Staatsleben ch ſolchen Natürlichkeiten berechnen zu wollen, iſt mindeſtens ein ge- agtes, wenn nicht ein unausführbares Beſtreben. Und als Grade der nen Seite unſerer modernen Staatsverhältniſſe können doch nur jene sdrücke Liberalismus und Radicalismus in Anſpruch genommen wer- n; ſie ſind nur quantitativ, nicht qualitativ unterſchieden, ſie liegen i Weitem nicht ſo weit aus einander, wie die Volkseigenthümlichkeit des paniers und des Engländers; ſo wenig wie dem einen oder dem an- n dieſes oder jenes politiſche Syſtem ausſchließlich zugeſprochen wer- n darf. Es kommt hierbei zunächſt auf die Sprach- und Sachbeſtim- ung des wahren Radicalismus an. Was iſt der einfache Sinn deſ- ben? Woran hat die ſtabile Schaar angeknüpft, um ihn nach ihrer eiſe zu deuten?

Der Begriff des Radicalismus iſt ſo alt wie die Weltgeſchichte; ſeine heorie begleitet das Menſchengeſchlecht von Anbeginn bis auf unſere age. Seine Praxis iſt umfangreicher geworden mit zunehmender inten- er und extenſiver Bildung oder Aufklärung, um auch dies verſchmähte ort zu gebrauchen. Anders verhält es ſich freilich mit der beſtimmten eſtaltung deſſelben unter gegebenen Verhältniſſen. Wie er ſich dieſe geeignet, welche Zukunft er ſich bereitet, und wie er zu momentaner alifation gelangt, das verdankt er immer ſeinen Anhaltspuncten in der rgangenheit ſowohl als den zeitweiligen Zwangsmaßregeln ſeiner Geg- r. Man wird uns den Nachweis ſeines Zuſammenhangs mit der rgangenheit erlaſſen; denn dieſer liegt ja einfach in der Erkenntniß r Weltgeſchichte. Nur einige Erinnerungen an ſein früheres Daſein nnen ihn zugleich in ſeiner Reinheit repräſentiren.

Jeder Standpunct der Weltgeſchichte, auf welchem ein Volk in ößeren oder kleineren Kreiſen zu dem Bewußtſein gelangt iſt, daß ein s dahin geltendes politiſches oder religiöſes Syſtem ſich überlebt hat, eugt von ſelbſt Reaction gegen das Beſtehende. Für zwei Arten des mpfes hat man die Mittelwörter „Reformation und Revolution" zum hniſchen Verkehr geſtempelt, und mit dem letzteren, gleichſam wie zu em korinthiſchen Erze, den Radicalismus gepaart, der keine anderen laſſen lieber gebrauche, als die ſeiner Wiegenſchweſter, der Revolution. e Anhänger der erſten Kampfart, auf dem Wege der Reformen, ent- t man wohl bisweilen noch mit dem Namen Liberale; für die Revo- ion aber müſſen die Radicalen einſtehen; ſie trügen dieſelbe mit n ihren Greueln im Buſen; ihr gemeinſames Ziel ſei aber die Re- ik. Und doch iſt der Name Radicalismus, unter dem ſich allerdings

die demokratiſchen Tendenzen Großbritanniens zuſammenfaſſen
deshalb in England gewählt, weil er auf keine ausſchließliche Reg
form hindeutet. Radicalismus und Republicanismus ſind tr
Verſchiedenartigkeit nur zu oft, beſonders für die um Politik u
merten Deutſchen verwirrt und in einander gemiſcht worden. Je
fältige Trennung in der Beſtimmung der Grenzen des auf Re
ausgehenden Radicalismus und des nur Reformen bezweckenden
lismus, wofür der letztere unabläſſig beſorgt und bemüht war,
Gegner beider Richtungen nicht gehindert, ihre Anklagen, ob
Unterſchiede feſtzuhalten, in ſolcher Unbeſtimmtheit und Ausdeh
formuliren, daß beide vollkommen daran genug haben. Um
ein Beiſpiel ſolcher Denunciationen mitzutheilen, das zwar zur
dieſer Faſſung ſich auf Frankreich bezieht, doch weiterhin ein alle
Ziel ſich geſteckt hat, ſo lieſ't man in einem ganz beſonders rüd
Blatte (Berl. polit. Wochenblatt Jahrg. 1833 S. 26): „Ni
blos diejenigen ſind Republicaner (pars pro toto alſo Radical
Marat's Büſte bekränzen, ſondern bewußt oder unbewußt arbei
für die Republik, die an die Souveränetät des Volkes glauben
die „das göttliche Recht" ſchmähen, Alle, die den König für de
Fonctionnaire public halten, Alle, die von der Vernichtung oder
ſetzten Unterdrückung deſſen, was ſie Ariſtokratie nennen, Fre
Heil und Gedeihen hoffen. Wir wiederholen es, Alle, die in
Grundſätzen befangen ſind, die an dieſe Grundlehren der Re
glauben, ſind Republicaner, ohne Rückſicht darauf, ob ſie noch ü
nivellirten Frankreich einen König nach der Charte oder einen P
ten, ob ſie eine oder zwei Kammern wollen oder nicht." A
Weiſe ſind die Ereigniſſe und Erfolge der Geſchichte Europas
Jahre 1789 mit allen daraus hervorgegangenen ſtaatsrechtlichen
quenzen denuncirt als Republicanismus und von der Partei de
ſchrittes ohne weitere Appellation verdammt.

Wenden wir uns aber noch auf einen Augenblick von dem
Lärm der Gegenwart weg in das ſtille Todtenreich der Vergan
und ſehen uns dort nach analogen Vorbildern für unſere Zuſtä
ſo werden an einige derſelben die lärmenden Wächter des ſoge
„göttlichen Rechts" allerdings mit einer gewiſſen Scheu und Z
keit ihre vernichtende Hand legen, andere dagegen unangetaſt
laſſen müſſen. Männer, wie Sokrates, die Gracchen, Luther
dere haben zu ihrer Zeit der beſtehenden Ordnung der Dinge in
Kirche und Wiſſenſchaft ſich in radicalem Sinne oppenirt, und
dem Erfolge ſind ihre Beſtrebungen unter dem Namen von R
oder gewaltſamen Umwälzungen der Nachwelt überliefert. D
hat immer beſtimmter und klarer den vernünftigen Rechtsgru
Beſtrebungen ſich zum Bewußtſein zu bringen verſucht. Dies
keineswegs jene hiſtoriſch-poſitive Rechts- und Staatsweish
gehindert, gegen jene hiſtoriſchen Vorgänger des Radicalismus
Schranken zu treten, wie denn unter des hyperkritiſchen Lu

nicht dem Schicksale entgehen konnte, eigentlich „ein zahmer Revolutionär" zu sein. Dies ist ihr Stichwort geworden, eine in ihrer Bitterhaftigkeit ganz geeignete Erfindung, um jeden Gegensatz des starren Absolutismus und des feigen Servilismus wenigstens zu verdächtigen. Zum Begriff dessen aber, was dem wahrhaften Radicalismus sein Dasein verleiht, und wodurch er seine historische Berechtigung zu allen Zeiten nachgewiesen hat, darf man nur in die Geschichte zurückblicken, die uns Erinnerungen genug bietet, an denen sich das Bewußtsein in der Gegenwart stärken und erheben kann. Denn der Radicalismus ist in seiner reinen Wesenheit gleichsam der Besitzer des tiefsten Gehalts, wie schon sein Name andeutet, wenn er auch selbst von seinen Gegnern genommen ist, in dem historischen Leben der Völker. Revolution oder Reformation sind die beiden Wege der Vermittelung, wie er an das Tageslicht gelangt.

Indem wir die gegebene Darstellung des Radicalismus als seine wahre Auffassung in Anspruch nehmen müssen, die aber keineswegs als bloses Abstractum des Verstandes gelten darf, sondern ihre empirische Berechtigung zugleich in den oben nur angedeuteten Phasen der historischen Entwickelung nachweisen kann, wenden wir uns nun zu den jüngsten Erscheinungen auf dem Gebiete politischer und socialer Bewegungen, für die im nächsten und prägnanten Sinne der Name Radicalismus in Uebung gekommen ist. In diesen Bewegungen, die kaum schon eine Vergangenheit haben, sondern noch mit aller Leidenschaftlichkeit persönlicher Aufregung in unsere Gegenwart hereinreichen, ist mit Besonnenheit und Ruhe nicht oft genug die Mahnung auszusprechen, daß man sich nicht, wie wir schon früher darauf hinwiesen, aus den vereinzeltesten Erscheinungen, aus den rein willkürlichen Erregungen dieses oder jenes Individuums eine Chimäre zusammensetzen darf, die vor der Phantasie der Unkundigen zu einem Ungeheuer aufgeblasen werden kann, ohne doch anders als eben im Gehirn der Leichtgläubigen, oder um das Aergere nicht zu verschweigen, in der absichtlichen Täuschung der Freiheitsfeinde zu bestehen. Wie vortheilhaft diesen eine solche Operation, unter jenes vorgespiegelte Schreckbild, dieses gewonnene Abstractum des Radicalismus, den noch so vereinzelten Ausbruch von politischem Fanatismus oder partiellem Wahnsinn zu subsumiren, erscheinen mochte, hat zur Genüge die jüngste Geschichte Europas, ganz vorzüglich Frankreichs und Deutschlands gelehrt.

Als Convulsionen des kranken Frankreichs einbrachen, aus denen doch einer gewissen Ansicht der Dinge sich der Same jeglicher politischen Unthat über Europa verbreitete, da blieb man bei der Wirkung stehen, verleugnete oder verhehlte die Ursachen. Man bestritt die Nothwendigkeit, somit die Wahrheit jenes Befreiungskampfes, und konnte sich doch nicht vor den Resultaten desselben bewahren. Aus diesem Widerstreit der überlegenen Gewalt und des ankämpfenden Rechts gingen die weiteren politischen und socialen Erscheinungen hervor, die man *radicale* nennt. Nicht Frankreich aber, sondern Nordamerika hegte die Keime einer positiven

Fortbildung; hier im alten Europa herrschte zunächst nur die Nega
Bestehenden, und dies Bestehende andererseits als kategorischer Im

„Ich weiß nicht," sagt G. von Beaumont in seiner Dar
Irlands, „ob es in der Weltgeschichte ein einziges politisches E
gibt, welches auf das Schicksal aller Völker einen so bedeutend
fluß hatte, als der nordamerikanische Unabhängigkeitskrieg gege
des 18. Jahrhunderts. Der Aufstand Nordamerikas ist die erst
Revolution, die im Licht der Preßfreiheit geschah, und in den po
Discussionen einer repräsentativen freien Verfassung wiederstrahlte.
einen Aufschwung gab diese Revolution den Debatten des englische
laments!" Damals sammelten sich alle demokratischen Tende
dem Brennpuncte jener Revolution. Der englische Radicalismu
seinen Anhaltpunct an Nordamerika gefunden. Ein Gleiches ge
Frankreich, dessen demokratische Elemente ausgebildet und verstärk
den durch die Theilnahme für Nordamerika. In Deutschland
zwar auch einige Fürsten durch Truppenverkauf an England sich
betheiligt für jenen Kampf; aber was von ihren Landeskindern zu
scheint unangesteckt geblieben zu sein; denn als Feinde waren sie h
geschifft; die Feindschaft gegen nordamerikanische Politik mußten
wahren. In England dagegen hatte der Major Cartwright es
lehnt, an dem Kriege gegen die Nordamerikaner Theil zu nehme
diese ja nur die Rechte in Anspruch nähmen und zu vertheidigen
nen wären, welche jedem Engländer ebenfalls gebührten. Für d
theidigung seiner Grundsätze trat er mit einigen Schriften hervo
großes Aufsehen erregten, weil darin die auch früher schon von
suiten entwickelte Lehre von der Zulässigkeit und Anwendbarkeit g
Gewalt wegen verweigerter oder entzogener Menschenrechte enthalte
Diese also keineswegs neue Lehre fand aber bei der Kirchenpa
Puritaner den meisten Anklang. Und hier drängt sich die Bem
auf, daß der Radicalismus viel mehr seinen Ursprung dem re
Treiben der Völker, als ihren politischen Neigungen und Bestre
verdankt, und daß er von dem Umsturz stabiler Kirchenformen di
Erhebung des religiösen Lebens in den Einzelnen erst zu der po
Umgestaltung der Völker zu gelangen häufig bemüht gewesen ist
Redensart: „gegen Thron und Altar kämpfen," worunter man al
suche der neuern Zeit, das Vernunftrecht zu begründen, zusamme
hat, müßte demnach eigentlich heißen: „gegen Altar und Thro
pfen." Daher fehlt zur Zeit der Radicalismus noch den Völker
denen die Gewissen in die Fesseln der Kirchensatzungen geschlage
wie z. B. den Spaniern, für die man höchstens den Liberalis
Anspruch nimmt, wo die Nachwirkungen der Brandopfer von
Ketzern, welche die Inquisition auf den Scheiterhaufen brachte, s
rechnen die 17,659 verbrannten Bildnisse, und 291,450 mit
harten Strafen belegten Inquisiten *), noch nicht erloschen sind

*) L'Llorente hist. crit. de l'inquisition d'Espagne tom. IV. p.

rade von dem Staate aus, der auf dem Boden der freieſten Re-
ſentwickelung zu ſeiner vollen Exiſtenz gelangt iſt, der eigentliche
alismus in England geweckt worden iſt, und ſeine Nahrung in der
hen Oppoſition der Secten gegen die Staatskirche gefunden hat,
derholt ſich dieſelbe Erſcheinung, wo auch immer eine Spur des
nen Radicalismus bei einem Volke auftaucht. Das religiöſe Mo-
arbeitet ſich unter den verſchiedenſten Formen immer wieder hervor,
es ſich auch nur in einer beſtimmten Theorie des Socialismus er-
n laſſen. Von der deutſchen Burſchenſchaft bis zu den neueſten
onen der Geſellſchaft der Menſchenrechte, überall trifft man auf
ſe Schattirungen in den politiſchen Beſtrebungen.

Dahin rechnen wir Lamennais und ſeinen Anhang, die Fraction
réformateur, das Syſtem Fourier's (ſ. d. Art.), nach welchem die
on nur Sache des Individuums bleiben ſoll; die Lehren Owen's,
welche die hohe Geiſtlichkeit Englands wiederholt ihre Beredtſamkeit
berhauſe geltend gemacht hat. Aus dieſen Erſcheinungen würde
mit großem Unrecht der Schluß gezogen, als ob ſich die politiſchen
bungen jener Parteien zu den hervorbrechenden Momenten ihres
ſen Lebens wie die Wirkung zu der Urſache verhielten; beide Seiten
vielmehr in der innigſten Wechſelwirkung; und die Religion, als
des Individuums betrachtet, gibt uns hier nur den Maßſtab, wie
jene Parteien von der Indifferenz, oder dem Optimismus auch in
chen Dingen entfernt ſind. Dieſe Anſicht beſtätigen die Worte
mont's in der oben erwähnten Darſtellung Irlands: „Die in Eng-
ſo gewaltigen religiöſen Leidenſchaften ſind vielleicht in keiner Par-
lebendig, wie in der radicalen, wo ſie heftiger und minder erleuch-
ſcheinen, als in jeder andern. Da die radicale Partei im Allge-
n aus friedlich geſinnten Diſſidenten der herrſchenden Kirche beſteht,
ibt der Fanatismus, von welchem ſie beſeelt iſt, ſie allerdings eher
Demokratie und ſcheint in dieſer Hinſicht Irland zu begünſtigen;
is jetzt iſt dieſer Fanatismus immer noch mehr proteſtantiſch, als
ratiſch, und die Irländer ſind Katholiken."

Wir haben alſo in dem nordamerikaniſchen Unabhängigkeitskriege
n den religiöſen und politiſchen Elementen des engliſchen Volks-
ſelbſt die beiden Factoren nachgewieſen, als deren nächſtes Pro-
der Radicalismus erſcheint. Groß gezogen wurde er aber von den
nbeſtrebungen im engliſchen Staatsleben, die mit dem Ausbruch
nzöſiſchen Revolution ihren Anfang nahmen und durch ſucceſſive
nſammlung ihr bekanntes Ziel erreichten. Als der jüngere Pitt
ihre 1794 die zukünftige Reform des Parlaments und ihre Unab-
arkeit prophezeite, ſie nur für die damalige Lage Englands als
emeſſen und ſchädlich bekämpfte, war auch der Radicalismus ſchon
n, und folgte ſeiner älteren Schweſter, der Reform, Schritt vor
t. In 50 Jahren wurde der Antrag auf Reform 15 mal er-
und verworfen, bis er endlich am 18. December 1831 im Un-

terhause von 324 gegen 162 Stimmen angen[illegible]nen wurde. [illegible]
war gegen diese Reform, im Bunde mit den Tories, ein ni[illegible]
zahlreicher Theil der äußersten Radicalen, Anhänger eines Hu[illegible]
Cobbet. Selbst damals noch erschien wegen des geringen Anhan[illegible]
die Lehren des Radicalismus fanden, derselbe als eine Faction, [illegible]
durch seine immer umfassendere Ausbreitung zu einer mächtigen [illegible]
in der Gegenwart erwachsen ist, die zwar noch keine übern[illegible]
Stimme in dem Parlament erlangt hat (im Jahre 1835 hatte [illegible]
Unterhause die meisten Vertreter, nämlich 75), und deshalb ihr[illegible]
teizwecken gemäß bald das Ministerium unterstützt, bald dass[illegible]
kämpft, aber eine desto größere Ausbreitung außerhalb des Parl[illegible]
wie man aus der Verbreitung der radicalen Presse entnehme[illegible]
Denn während vor einigen Jahren, als die Vertretung des R[illegible]
mus im Parlament schon eine glänzende genannt werden kon[illegible]
kaum ein einziges Organ desselben in der periodischen Presse gab[illegible]
schen gegenwärtig die radicalen Blätter Englands der Zahl nach[illegible]
stens vollkommen.

Denn als die Arbeiterclassen Englands inne wurden, wi[illegible]
ihnen durch die Reform des Parlaments geholfen war, wie gerin[illegible]
vergebliche Hoffnung der Abhülfe von den socialen Gebrechen E[illegible]
auf das reformirte Parlament zu setzen sei, da bildeten sich unt[illegible]
Vereine, die ihre Belehrung und Leitung von der Presse empfang[illegible]
ten. Es entstanden die radicalen Blätter der verschiedensten Färbu[illegible]
dem Spectator und Examiner bis zu dem Weekly Chronicle her[illegible]
mit der Ausbreitung der Associationen nahmen natürlich jene Bl[illegible]
Zahl und Absatz zu. Die Grundlehren des Radicalismus, wie i[illegible]
Blätter predigten, sind nach ihrer Entwickelung und Begründ[illegible]
sammen in Folgendem *) dargestellt: „Das englische Volk muß [illegible]
dig hören, daß es kein Recht habe, vertreten zu werden, — daß [illegible]
Pöbel, sondern Vermögen allein Repräsentation ansprechen könn[illegible]
denkt der Adel auch, was er sagt, wenn er dieses unaufhörlich vo[illegible]
Zugegeben, daß Vermögen nur vertreten werden soll, so frage [illegible]
denn die Arbeit des armen Mannes kein Vermögen ist, und ob [illegible]
diese sich zu sichern, kein Interesse an der Aufrechthaltung des [illegible]
hat. Es gibt ungefähr 8 Millionen Personen auf den britischen [illegible]
die von ihrer Hände Kraft leben müssen. Nehmen wir nun a[illegible]
jede Person im Durchschnitt zwölf Schillinge alle Woche verdi[illegible]
beträgt ihr Einkommen wöchentlich 4,800,000 Pfund Sterling, [illegible]
lich 19,200,000 Pfund Sterli[illegible] [illegible]nd jährlich 240,000,000, un[illegible]
wohl hat die Aristokratie die ver[illegible]hämtheit, zu behaupten, daß [illegible]
beitende Classe kein Recht auf [illegible]rtretung habe! Das jährliche [illegible]
men der englischen Aristok[illegible] [illegible]trägt vielleicht 30,000,000 [illegible]
Sterling, das der arbeit[illegible] [illegible] 240,000,000 Pfund; [illegible]

*) S. Fre[illegible] [illegible]
2 Bde. Cöln, [illegible]

hl weiß jene den Schluß zu ziehen, daß nur das Vermögen vertreten den sollte! Hierzu kommt, daß die arbeitende Classe in England bei s gänzlichen Mangel der Grund- und Vermögenssteuer und in Folge blos indirecten Steuern fast alle Staatslasten allein zu tragen hat.

Da der Staat mit Recht von seinen Gliedern fordert, daß seine setze beobachtet werden, so hat offenbar jeder Staatsbewohner auch Recht, bei Anfertigung dieser Gesetze seine Stimme zu geben, ent- der persönlich oder durch Vertretung; denn anders ist der von den stitutionellen Staaten und namentlich von England beständig auspo- nte Grundsatz, daß das Gesetz der Willensausdruck der nzen Gemeinde ist, falsch. Von allen Seiten beruft man sich f den Schutz und Beifall der öffentlichen Meinung; alle Parteien m ihren Bekanntmachungen einen Anspruch auf das Zutrauen der tion voran, und die Wichtigkeit, jedes gerichtliche und gesetzgebende rfahren der öffentlichen Kritik zu unterwerfen, ist ohne alle und jede derrede anerkannt. Allgemeine Stimmfähigkeit und Bal- tiren sind nun aber das einzige Mittel, die gesammten Meinungen r Staatsbewohner oder die Möglichkeit von Auslassungen oder Irr- thümern zu summiren. Sie gewähren eine vollständige Aufzählung der jahenden und verneinenden Stimmen, und lassen daher keinen Zweifel cksichtlich des endlichen Resultats übrig. Ohne ihre Hülfe bleibt der spruch häufig zweideutig, und zwei entgegengesetzte Parteien appelliren die öffentliche Meinung. Ist es daher nicht höchst folgewidrig, die einung der Ueberzahl zu rühmen, wenn sie unter dem größten Nach- eile und Mangel gefunden ist — und sie zu verschreien, wenn sie ge- ig aufgezählt ist? Wahrheit ist eins, aber Irrthümer sind zahllos, und r Mensch hat einen verschiedenen. Jede Vermehrung daher in der fragten Masse gewährt eine vermehrte Aussicht zum Siege der Wahr- it. Und dieser Grundsatz führt uns unmittelbar auf die Vortrefflich- it allgemeiner Stimmfähigkeit. Von diesem gewonnenen Resultat aus ist die radicale Presse besonders auch die Ansichten und Wünsche selbst Freisinnigsten unter den Whigs über diesen wichtigen Gegenstand an, wies ihnen nach, daß solche Grundsätze des Wahlrechts, wie sie Whigs proclamirten, sogar gegen die ursprünglichen und unveräußer- en Rechte des Menschen im Staate anstoßen. Denn Vermögen und ldung, worauf die Whigs das Wahlrecht basiren, sind die Quelle von cht. Ihre Besitzer sind genau im Verhältniß ihres Grades mehr chtig, als jene, die ihrer ermangeln. Es ist daher eine unvernünftige gerung, daß die glücklichen Besitzungen jener, die bereits mächtig sind, Recht gewähren sollten, jeden Schwächern des ersten und besten — einschließlich eines jeden — gesellschaftlichen Rechtes zu berauben. nn nun aber Macht die natürliche, unvermeidliche und ehrbare Folge Vermögen und Bildung ist, wenn ihr so die Macht der ganzen ern und ungebildetern Classe zu Gebote steht, — dann ist sie eigen- lig und verblendet, letztere von sich zu stoßen und sich selbst zu wächen dadurch, daß sie das Recht, die Macht und das Glück Ande-

rer zerſtört. Und genau betrachtet, geſchieht alles dieſes gleichm den Gegnern allgemeiner Stimmfähigkeit."

„Es iſt aber unbezweifelt, daß ein geſetzgebender Körper, den Vielen im Staate gewählt iſt und ihre Intereſſen wahrnim gehörige Achtung auf die Rechte der Wenigen haben wird; er wi wendiger Weiſe jenes Intereſſe fördern, das die Wenigen mit de gemeinſchaftlich haben. Wenn daher die Verbreitung des öffentliche — die größte Wohlfahrt der größten Zahl — der eigentliche un mäßige Zweck einer jeden Regierung iſt oder wenigſtens ſein ſo müſſen wir auch die Wichtigkeit jenes Intereſſes, welches alle glieder mit einander gemein haben, höher ſchätzen, als jenes, nur auf einige Wenige auf Koſten der Maſſe beſchränkt."

„Wenn das Volk überhaupt zu vertreten iſt, dann ſollte Vertreter wählen. Wenn es ſeine Abgeordnete nicht wählt, iſt haupt nicht vertreten. Wenn Einige wählen und Andere nicht ſind Einige vertreten und Andere nicht. Und die große Frage iſt, Einige nicht vertreten werden ſollen. Wenn eine Anzahl von K in einer Zeitung aufgefordert würde, irgend eine Geſellſchaft zu e meinſchaftlichen Zwecke zu bilden, ſo würde das eine ſonderbare E ſein, worin es hieße, daß neun Zehntel der Subſcribenten in dung des gemeinſchaftlichen Capitals keine Stimme haben ſollt würde der Anzeige gleich ſein: „Einer Anzahl von Tölpeln, Geld nicht los zu werden wiſſen, kann hier aus der Verlegenhe ſen werden." Und gleichwohl findet ſich wenig Unterſchied zwiſch ſolchen Geſellſchaft von Kaufleuten und dem engliſchen Volke. Zehntel der großjährigen Engländer haben gar kein Stimmrecht. dies kein Geheimniß; das Sprechen hierüber iſt nicht verboten; eingeſtanden, vertheidigt, gerühmt. Es iſt das Ding, wie es ſe — die ehrwürdige, glorreiche Conſtitution, an deren Aenderung ken ſchon das größte Verbrechen iſt."

„Innig verbunden mit der Frage über allgemeine Stimm iſt die Frage über die Art und Weiſe, wie dieſe am Beſten a wird. Und hier zeigt es ſich dann, daß Balletiren nothwendi wenn Beſtechung oder Einfluß von Reichthum und Macht u werden ſoll. Denn es iſt eine bekannte Sache, daß der größ jener, die für Repräſentanten in's engliſche Parlament ſtimme Wahl ſchreitet unter dem Einfluſſe deſſen, was ſie entweder zu gen hoffen, oder zu beichten fürchten, und ſich ſelbſt auf die ſch Weiſe proſtituirt dadurch, daß er nicht ſeinem eigenen Gutachte ſtimmt, ſondern wie kriechende Skla[ven] nach dem Willen eines — augenfällig iſt es, daß die Wahl zwiſchen proſtituirten und Stimmen liegt. In pr tuirten timmen iſt die tiefſte Erni in geheimen St n keine Erniedrigung, ſo wahrt vor al von gung. ler a

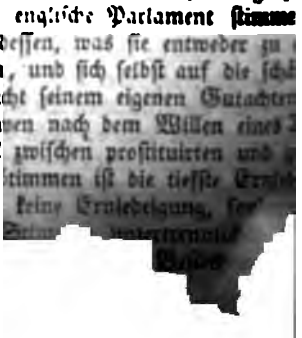

h die unaufhaltſame Verbreitung ſolcher Grundſätze gelang
dicalen Preſſe, in allen Gegenden Englands die vereinzelten
ten in Einklang der Meinungen, in Zuſammenhang des Han-
ſetzen. Und wenn der Preis eines ſolch' unvermeidlichen Eifers
mmlung zu Birmingham am 6. Auguſt 1838 von etwa
Menſchen war, die ſich zu einer Volkscharte mit fünf Funda-
keln vereinigen konnten, als da ſind: allgemeines Stimm-
lbſchaffung jeder Vermögensqualification als
ung zur Wählbarkeit, Ballotage, jährliche Par-
t und Beſoldung der Unterhausmitglieder, ſo
rch eine ſolche Demonſtration freilich ſogar der Verfaſſer der
n Pentarchie zu der ihm unangenehmen Einſicht getrieben
ie er ſie ausſpricht *): „Die Wurzel des Radicalismus hat
die Spalte, welche ihm die Emancipations- oder Reformbill
tiſchen Verfaſſung geöffnet, tief in das Leben des Volks ein-
und deshalb iſt es auch natürlich, daß ſie ſich veräſtet und
ibt, und ihrer Zeit auch Früchte bringen wird, man mag
oder nicht. Genug die Kluft iſt da, und das Frühere beſteht
in ſeiner geſchloſſenen Einheit. Einem neuen Leben iſt Raum
und wenn ſich daſſelbe nun in ſeiner friſchen, verwegenen
) thut, ſo hätte ſolches früher berathen und bedacht werden
he das Secirmeſſer an die britiſche Conſtitution vorſchnell ge-
de." (Man bemerke, daß hier der Erfolg eines fünfzigjährigen
der auf denſelben Punct gerichtet war, als „vorſchnell" be-
rd.) — „Die Reformſucht dringt in's Volk und ruft in dem-
Radicalismus als ein Bedürfniß hervor. Denn derſelbe wird
Conſequenz des einmal rechtlich aufgeſtellten und von dem
: anerkannten Princips, daß diejenigen Reformen nicht ver-
rden dürfen, deren wahre Nothwendigkeit thatſächlich iſt erwie-
t."

n ſolchen thatſächlichen Erweis aber lieferte England in den
838 und 1839, indem die oben erwähnte Volkscharte mit
odificationen auf 500 öffentlichen Meetings in 214 Städten,
rall in den Grafſchaften berathen und von 1,280,000 Unter-
genommen, dem Parlamente am 10. Juni 1839 übergeben
Die Modificationen jener erſten Volkscharte betrafen das allge-
mmrecht, welches für jeden Beſteuerten — nach alt eng-
— in Anſpruch genommen wurde, und die Parlaments-
nn alle drei Jahre erneuert haben wollte. Dieſe National-
damals im Parlament nur eine Unterſtützung von
die radicalen Zeitblätter dagegen über 3 Millio-
rnativen aber nur ½ Millionen in einem Viertel-
dicalen Blättern iſt das geleſenſte das
latt an einem Tage oft mehr Num-

mern abſetzt, als die „Times" während der ganzen Woche, gege
aber auch nur an die unteren Claſſen des Volks, bei denen
ſen Anklang findet wegen ſeines immer deutlicher ausgeſpro
publicanismus, ſeiner Oppoſition gegen die biſchöfliche Kirche
gegen einzelne Dogmen des Chriſtenthums. Und ſo erkennt
daß der äußerſte Radicalismus in England im Allgemeinen a
kratie hinſtrebt, doch läßt ſich nicht mit Gewißheit, kaum
Wahrſcheinlichkeit ſagen, wie weit er in dieſem Streben ge
Jedenfalls wird aber den meiſten Folgerungen, welche der Ve
Pentarchie in der angeführten Stelle über die nächſte Zukunft
ausſpricht, die Zuſtimmung der Freigeſinnten nicht fehlen. „Wie
cip, ſo muß auch das, aus dem die Emancipations- und Reformb
gerufen wurden, Conſequenzen haben, deren Rechtmäßigkeit in
Princips beruht, alſo auch, wenn letzteres einmal anerkannt wu
nicht geleugnet werden darf. Aus dem Argument der O
mögen immerhin die Conſequenzen (wiewohl als eben ſo
wie das Princip angenommen) in ihrer praktiſchen Zuläſſigkeit
d. h. ihre Aus- und Durchführung verſchoben werden. Auf
ſcholle ſteht auch die Gegenwart Englands. Jedoch die Natur
iſt wichtiger als die Klugheit der Menſchen. Daher bring
nächſte Zukunft entweder ein feindſeliges, gewaltſames Zuſam
der legislativen Inſtitute, oder den weitern ungehinderten For
Reformen. England muß vorwärts auf der einmal betreten
Das wußten der ältere und der jüngere Pitt, Fox und Ca
wohl, und trotz ihren verſchiedenen Parteifahnen und ihren Lei
ſuchten ſie daſſelbe Maß, um zwiſchen der Scylla und Charyb
lich durchzuſteuern. Wohl glaubte noch Burke ſchreiben zu dürf
ein halbes Dutzend Grashüpfer, in einem Heuhaufen verbo
unbeſcheidenes Geſchwirr auf's Feld ertönen laſſen, während
ſende der großen Heerde, gelagert unter dem majeſtätiſchen Ei
britiſchen Eiche, ihr Brot in Frieden verzehren und ſchweigen
Doch ſie ſchweigen nicht mehr und verzehren nicht mehr ihr B
ruhigen Frieden. — Der loyale Radicalismus, hierin ruhe d
des britiſchen Volks und Staates. Wenn nun auch noch einem
Lord Brougham's auf dem Wege der Reformen der Hemmſchu
werden muß, ſo iſt dies zwar die Aufgabe von Englands Gegenw
ein ſolches Temporiſiren hat keine Dauer und entwickelt ni
Zukunft. Darum gehört zwar den Tories in der Tagesgeſch
lands ein Moment, ſie bilden nämlich den Hemmſchuh, und kö
aus dieſem Grunde ſich kaum noch mit innerer Ueberzeugung
nung hingeben, auf längere Zeit wieder das Staatsſchiff zu l
es dann gar leicht zu ihrem eigenen größten Schaden a
und Riffe gerathen könnte, und ſie, die hartnäckig am alten H
als an ihrem Rechte, feſthalten, auf einem neuen ihnen ganz un
Boden abſetzen könnte. Ob indeſſen ſchon in der nächſten
England ein radicales Cabinet ſich zu bilden vermöchte,

dieſe Bill würde jährliche Parlamente, al[illegible]e Wahlfreihe
Balloti[illegible]ren einführen — kurz ein Syſtem, [illegible]ganz unvereinb
mit dem Beſtehen des Oberhauſes und mit den Privilegien des
und zwar nicht allein in England, ſondern in ganz Europa.

Und allerdings hatte der edle Lord im Ganzen nicht Unrecht,
man auf die unausbleiblichen Formen jener Reformbill ſieht, wie
das Ziel und einſtige Reſultat des Radicalismus ausgeſprochen ſind
den ſchon angeführten Abhandlung von Abraxas *): „Da der Grund
Vertretung auf der einen Seite angenommen und in Bewegung ge
und die geſchloſſenen oder verfaulten Burgflecken auf der andern Seite
ſind, ſo wird das Haus der Deputirten der wahre Abdruck und
des Volkswillens werden. Es wird Macht abſorbiren — die
und Jagdgeſetze — das Militärintereſſe und ſeine zahlloſen Commi
— die Sinecuren und Penſionen abſchaffen — den Zutritt
Staatsämtern den tüchtigſten und bravſten Männern öffnen
Beamten vom Parlament ausſchließen — drei oder vierhundert P
mit Titeln und Privilegien unfähig machen, das zu thun, was
in den Sinn kommt — ſolche Theile der „ehrwürdigen, glor
Conſtitution" zernichten, die zufällig ſchädlich ſind — die Nationa
verringern — Kriege gegen menſchliche Freiheit und Glückſeligk
hindern — die Söhne von Pairs vom Parlament ausſchließen
hierarchiſchen Schlange den Kopf zertreten und ihre ungeheuern Ei
zur Erziehung der Armen verwenden — alle Unfähigkeiten, d
Reichthum und Armuth entſpringen, aufheben und bürgerliche
heit begründen."

Was hier mit einer edlen Begeiſterung als das zukünftige
der radicalen Beſtrebungen in England ausgeſprochen wird, darauf
mehr oder weniger verwandte Bemühungen auch in anderen
hinzuleiten verſucht. Der Umfang dieſes Kampfplatzes hat ſich e
durch die Uebertragung aller ſocialen Fragen der Gegenwart auf d
Ueber die Entwickelung ſol[illegible]n verweiſen wir auf die entſp
den Artikel. (S. d. Art. „Four "ꝛc.) Ein Urtheil über die Zuku
Radicalismus für Europa über[illegible] auszuſprechen, wäre eine allzu
Prophezeiung, als daß wir uns an dieſer Stelle darauf einlaſſen

Rutenb

Raub; Straßenraub; Raubmord; Kirchenrau

Unter dem Verbrechen [illegible] Raubes verſteht man nach dem ge
deutſchen Strafrechte, ſo [illegible] n beſonderen deutſchen Straf
neuerer Zeit [illegible] Verbr[illegible] twendung, welches mittel
übung von [illegible]walt an der per[illegible]ſon des Beſitzers der entw
be[illegible] glichen [illegible]che b[illegible] Zuſammengeſetzt aus einem
[illegible]en A[illegible]ff auf [illegible] d eine Sache verletzt de
[illegible] [illegible] [illegible] auf ſein Eigenthum und
[illegible]n, [illegible] n Grunde zu den ſ

*) Abraxas, die

en gerechnet. Das römiſche Recht ſtellte zwar die leichteren Fälle Raubes noch unter den Diebſtahl und behandelte ſie als Privat-; doch zeigte es andere ſchwerere Arten des Raubes, insbeſondere Straßenraub, als ſchwere, der öffentlichen Anklage unterworfene rechen aus. Eben ſo behandelten die älteſten deutſchen Rechte den b als ein ſchweres Verbrechen, und hoben bei ihm noch insbeſondere darin liegenden Friedensbruch heraus. Dagegen kam im Mittel-, zur Zeit des Fauſtrechtes, in Deutſchland der Raub ſelbſt in ſeiner erſten Begehung als Straßenraub nicht ſelten in der erlaubten Ge- als Fehde vor, und wurde von Raubrittern, die vom Stegreif lebten, eine Art von Gewerbe betrieben. Kaiſer Rudolph von Habsburg ff zuerſt nach der Verwirrung des Interregnums kräftige Maßregeln gen und zerſtörte eine Menge von Raubburgen; doch gelang es dem Kaiſer Maximilian, durch den allgemeinen deutſchen Landfrieden Jahre 1495 auf geſetzliche Weiſe den Unterſchied zwiſchen erlaubtem unerlaubtem Raube zu verbannen, und damit der Beſtimmung Halsgerichtsordnung des Kaiſers Karl V. vom Jahre 1532 im Artikel den Weg zu bahnen, daß jeder Räuber mit der Strafe des Schwer- zu belegen ſei. Dieſer Artikel 126. ſetzte jedoch nur die Strafe Raubes feſt. Die Feſtſtellung ſeines Thatbeſtandes blieb der Wiſſen- ſt und dem Gerichtsgebrauch überlaſſen. Beide kamen aber bald em oben angegebenen Begriff überein, der auch jetzt noch die Grund- aller neueren deutſchen Strafgeſetze bildet, und eben deshalb in den ntlichen Beſtimmungen des Thatbeſtandes des Raubes in ſeiner afe eine beinahe gleichlautende Uebereinſtimmung unter ihnen erzeugte. t hauptſächliche Unterſcheidungsmerkmal des Raubes von den ge- lichen Arten des Diebſtahles beſteht hiernach darin, daß bei dem ube die Gewalt gegen die Perſon des Beſitzers als Mittel gebraucht , die Entwendung zu verüben, während z. B. der bewaffnete Dieb- l auch in ſeiner vollſtändigen Ausführung immer noch darin beſteht, die Bemächtigung der entwendeten Sache ſchon geſchehen war, und Waffen nur gebraucht wurden, um die Wegbringung der Gegenſtände Diebſtahles zu ſichern. Uebrigens iſt nicht zu verkennen, daß in einen Fällen die Begehung eines Raubes oder eines gefährlichen Dieb- les zweifelhaft werden kann. Allein ein wichtiger praktiſcher Streit t in ſolchen zweifelhaften Fällen wenigſtens hinſichtlich der zu erken- nden Strafe doch nicht vor, weil in den nach neueren Strafgeſetzen m dem Gerichtsgebrauche beſtehenden unbeſtimmten Strafſätzen des ubes oder des gefährlichen Diebſtahles für das eine oder das andere rbrechen die gleiche Strafe ausgeſprochen werden kann. Der Raub ließt das Verbrechen der Entwendung als einen nothwendigen Theil ines Begriffes in ſich ein, und es muß daher die Abſicht des Thäters f die Beſitzergreifung eines fremden, und zwar beweglichen Gutes richtet ſein. Weil aber im Raub zugleich die Beeinträchtigung des öheren Rechtes auf die Unverletzlichkeit [illegible] klagt, ſo kommt bei ihm nicht, wie bei dem [illegible] den Werth

der geraubten Sache, sondern mehr auf den Grad der verübten G
an, und nachdem die neueren Grundsätze des Strafrechtes dem
der Person eine höhere Geltung zuweisen, als bei dem Recht au
Eigenthum, so wird daraus beinahe durch alle neueren deutschen
gesetze gefolgert, daß die Vollendung des Verbrechens des Raubes
erst in der wirklichen Besitzergreifung des geraubten Gegenstandes,
dern schon in der Ausübung und Vollführung der Gewalt gegen
Beraubten zum Zwecke der Besitzergreifung der zu raubenden
liegt. Dagegen muß die Gewalt an der Person geschehen und
die Person selbst gerichtet sein, und die an der Sache verübte G
wenn z. B. Einem der Hut vom Kopfe gerissen, der Beutel au
Hand gezogen wird, ist kein Raub, sondern ein strafbarer gewalt
Diebstahl. Der Gewalt stehen endlich Drohungen mit Gewalt
welche auf Leib und Leben gerichtet, und dergestalt beschaffen
daß ihre alsbaldige Vollführung mit Grund befürchtet werden
Nach dem französischen Strafrechte wird übrigens der Raub wegen
nahen Verbindung mit dem Diebstahle diesem Verbrechen beigere
und in seiner Strafe den schwereren Fällen des Diebstahles gleichge

Die peinliche Halsgerichtsordnung hatte dem Raub ohne allen
schied der Art der Begehung die Strafe des Schwertes angedroht.
der Gerichtsgebrauch hatte in Deutschland schon früh diese Strafe
lassen, und nur in sehr schweren Fällen wurde auf Todesstrafe er
Sämmtliche neuere deutsche Strafgesetze setzen deshalb auf den
in der Mehrzahl seiner Fälle eine mehr oder minder lange pei
Freiheitsstrafe des Zuchthauses von 5 bis zu 20 Jahren, und
nur dann die Todesstrafe eintreten, wenn Jemand bei dem
getödtet, oder wenigstens lebensgefährlich verwundet, oder in eine
bende Krankheit versetzt worden ist. So z. B. das baierische Str
Art. 239. und das sächsische Strafgesetz Art. 163. IV. 1.
wird dabei zur näheren Ausmessung der Strafe auf den größeren
geringeren Grad der verübten Gewalt und insbesondere auf die
oder geringere Gemeingefährlichkeit des verübten Verbrechens, von
reren, mit Waffen, durch gewaltsa n Einbruch in Wohnungen,
mit körperlichen Peinigungen des raubten zur Angabe verbo
Habseligkeiten vollführt, gerechte cksicht genommen. Nur in
leichtesten ohne alle solche Be ru gen vorgekommenen Fällen
neuere Strafgesetze, wie z. B. das würtembergische im Art. 312,
zu einer zweijähri Arbeits herunter.

Das r i cht auf einer Landstraße von
lagerern vorge — rassatio — unter den schw
der öffentli An en Fällen des Raubes
aufgezählt, auf, so en weiteren Umstand
n eine befriedeten Ort ansah,
n frü m

laub z. B. dem in Wohnungen gleich, und bemessen seine Strafe ch den oben angeführten allgemeinen Strafausmessungsgründen.

Bei dem Räuber geht die eigentliche Absicht dahin, sich durch die rübung von Gewalt gegen die Person des Besitzers des Eigenthums selben zu bemächtigen. Geht nun die Absicht des Räubers bestimmt hin, die Gewalt bis zur Tödtung des Beraubten zu steigern und h gerade durch diese Tödtung des Eigenthums des Getödteten zu mächtigen, oder durch die Tödtung sich vor der Entdeckung zu sichern, wurde diese That das Verbrechen des Raubmordes — latrocinium — genannt, und von anderen Mordthaten als die Tödtung terschieden, welche zum Zweck der gewaltsamen Erlangung fremden genthumes verübt wurde. Die neuere Strafrechtswissenschaft in utschland, so wie die neueren deutschen Strafgesetze unterscheiden jedoch schen den verschiedenen Fällen des Verbrechens des Mordes nicht hr, sondern zeichnen das besondere Verbrechen des Mordes in allen ren Fällen als eine Art der Tödtung von dem vorsätzlichen Todtschlag r darin aus, daß bei dem Morde der Vorsatz zur Tödtung mit vorniger Ueberlegung, mit Vorbedacht, gefaßt wird, während bei m vorsätzlichen Todtschlag der Vorsatz zur Tödtung ohne vorgängige berlegung im Affecte gefaßt wurde. Der Mord ist das schwerste rbrechen, und wo daher z. B. ein Raub mit dem Vorbedachte der ödtung des Beraubten vollführt wurde, der Beraubte in der Folge er nicht starb, so wird das Verbrechen als versuchter Mord immer ch härter zu strafen sein, denn als das dabei vollendete Verbrechen s Raubes.

Der Kirchenraub — sacrilegium — ist hauptsächlich als die nwendung einer zum christlichen Gottesdienste bestimmten Sache aus em zum Gottesdienste bestimmten Ort zu betrachten. Er wurde in r peinlichen Halsgerichtsordnung Art. 171. als ein besonderes Verechen herausgehoben, bei dem man wegen der den geweiheten Sachen wohnenden göttlichen Kraft eine Verletzung der göttlichen Majestät nahm, und welches man deshalb mehr dem Verbrechen des Raubes, s der Verletzung eines persönlichen Rechtes, denn dem Verbrechen des iebstahles, als der Verletzung des Rechtes auf ein Eigenthum anherte und beizählte. Die neuere Wissenschaft und sämmtliche neuere utsche Strafgesetze stellen jedoch den Kirchenraub unter den Gesichtsnct des Verbrechens des Diebstahles, und zeichnen ihn als Kirchenebstahl aus nahe liegenden Gründen der größeren Verehrung und s höheren Schutzes seiner Gegenstände nur mit einer allerdings gerechn höheren Strafe denn der des gemeinen Diebstahles aus.

Sander.

Rationalismus, s. Empirie, Obscurantismus.

Reaction (Rückwirkung, Gegenwirkung in politischer Bedeutung und Beziehung). — Eine jede Reaction setzt, is schon der Name andeutet, eine Action voraus; ist diese eine Bewegung, dann wird die Gegenwirkung auch eine Gegenbewegung sein, die,

wie alle Bewegung, in der Geisterwelt eben so wie in der Körp
nicht in einem ruhigen Beharren, sondern vielmehr in einer beweg
und zwar abstoßenden Kraft ihren Grund haben kann, wodurch
andern Kraft in ihrer Bewegung Widerstand geleistet wird. Di
actionen in der politischen Welt sind immer bedingt durch das
von Kräften, die mit einander in Widerstreit gerathen. Sie
eben sowohl in einem guten als in einem bösen Sinne eintreten
nachdem sie nämlich tendiren, entweder einen vorhandenen schlecht
litischen Zustand in einen bessern oder umgekehrt einen bereits be
den guten in einen schlechtern umzuwandeln. Betrifft diese Umwan
auf dem Wege der Reaction die gesammte Staatsordnung mit der
form, dann geht in dem einen wie in dem andern Falle eine R
tion vor sich. Meist aber beschränkt sich die reactionäre Bewegung
auf das Erstreben der Veränderung oder des Umsturzes einzelner
oder Einrichtungen im Staatsgebäude, ohne daß das Ganze üb
Haufen geworfen wird. Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch
steht man jedoch in der Politik unter Reaction nur eine rückwi
Bewegung in einem übeln Sinne, d. i. eine solche, welche daran
ausgeht, einen schon vorgeschrittenen Gesellschaftszustand auf einen
dem dagewesenen wieder zurückzubringen. Denn wenn ein verb
terter oder nicht mehr zeitgemäßer politischer Zustand verbessert
dann pflegt man das Reform und nicht Reaction zu nennen. Geh
Reaction mit Consequenz und gewissermaßen systematisch bei ihren
strebungen zu Werke, dann hat man ein Reactionssystem.
Anhänger des Reactionssystems *) lächeln mitleidig zu dem Idea
unbedingten Herrschaft des Rechts und wollen nicht begreifen, w
unabhängig von dem Positiven eine selbstständige und in sich abge
sene Gesetzgebung der Vernunft geben könne. Ihnen gelten alle
welche an ein Vorwärtsschreiten der Menschheit glauben und von
Regierungen die Beförderung und Erleichterung dieses Vorwärtsschr
erwarten, entweder für gutmüthige Schwärmer und Träumer, oder
geradezu für Revolutionäre und Demagogen, zumal wenn sie etw
laut und zu stark an die Forderungen der Zeit erinnern oder selbst
ihre Thätigkeit den Eintritt neuer Formen und Einrichtungen in d
ciale Leben herbeizuführen bemüht sind. Nur das, was war, nu
was seine Stammtafel — sie beruhe auf Pergament oder auf dem
kommen oder auf dem Mißbrauche verjährter Rechte — für ein
tausend in's Mittelalter zurückzuführen vermag, wo der Priester u
Ritter allein im beginnenden Staate zählte und über Beide ein
durch sie in seiner Macht oft sehr beschränkter Fürst, so wie u
ihnen der Herrendienstpflichtige, Eigenhörige und Leibeigene stand —
das ist im Geiste des Systems der heutigen Reaction recht und
gemäß. Es bieten daher die Männer der Reaction die ganze Kraf

*) Pölitz, staatswissenschaftliche Vorlesungen Bd. I. S. 112.

in dem geschichtlich Bestehenden, nach der Jahrhunderte langen Dauer des Besitzstandes, beiwohnt, um das in's öffentliche Leben eingetretene Neue und Zeitgemäße wieder a[illegible]selben zu verdrängen und zu vernichten, damit an dessen Stelle das v[illegible] Bestandene wiederhergestellt und jede Spur des Neuen völlig [illegible]de." Ohne Ahnung eines höheren und Besseren als das, w[illegible]st der abgelaufenen Jahrhunderte trägt, erblickt die Re[illegible]ion [illegible]kunft nur im Spiegel der Vergangenheit und ihre ganze [illegible]wart ist nichts Anderes, als eine endwurmartige Verlängerung [illegible]gangenheit. Von einem Aufschwunge des Geistes, der an [illegible] neue und großartige Idee der Vernunft den ruhigen und gesicherten Besitz und Genuß der Güter des äußeren Lebens zu setzen vermö[illegible]e, haben solche Reactionsmänner keinen Begriff. Das Reactionssys[illegible] ist ein politisches System, welches nämlich jedes Ideal der Vernunft in Beziehung auf den Staat leugnet, als Wahn, Phantasterei und Gefahr drohend für die Wirklichkeit bekämpfend und alle Philosophie, alles Höhere im Menschen verwirft, blos das Geschichtliche, an das in der Wirklichkeit Gegebene und Erscheinende sich haltend *). Es ist jedoch keineswegs eine das Wesen des Reactionssystems erschöpfende Begriffsbestimmung, wenn man dasselbe blos als ein Streben nach Herstellung des Alten, insonderheit der Zustände und Verhältnisse der mittelalterlichen Vorzeit charakterisirt. Die Anhänger dieses Systems hängen nicht eben an Allem, was ehedem als Recht galt, sondern nur an dem Theile des sogenannten historischen Rechts, welches den Privilegirten, dem Adel, der Priesterschaft und dem fürstlichen Absolutismus Vortheil bringt oder zum Behuf solchen Vortheils zu deuteln ist, während sie andere Theile des historischen Rechtes, welche dem Volke günstig sind, unweigerlich dem Machtgebot der Gewalt oder dem Vortheile der höheren Stände Preis geben. Bei der Verfolgung dieser selbstsüchtiger Zwecke machen sie sich eben so wenig Gewissen daraus, jedes *altbestehende* Recht zu untergraben, als das erst in der *Neuzeit* aufgekommene. Die Vertheidigung des Geschichtlichen, wohl fast immer nur oder doch hauptsächlich in dem oben angegebenen beschränkten Sinne und Umfange, ist jedenfalls blos der *vorherrschende*, nicht aber der *ausschließende* Charakter des Reactionssinns in der heutigen Zeit. Das geschichtliche Recht, worauf man sich häufig die Reactionäre unserer Tage oft berufen hört, dient ihnen gewöhnlich nur als Deckmantel oder Schleier, wohinter sie ihre egoistischen Absichten verstecken, oder als Vorwand, um ihren Bestrebungen den einen gewissen Anschein des Rechts zu leihen. In so fern bei dem Reactionssystem nicht blos von einem *Reagiren* — wenn nämlich das Neue bereits umgestürzt ist und dessen Herstellung beabsichtigt wird — sondern zugleich von einem *Conserviren* des noch nicht Umgeschaffe-

*) Vergl. W. T. *Krug* über die rückgängige Bewegung unsers Zeitalters besonders „Kreuz- und Querzügen" S. 218 u. f.

wie alle Bewegung, in der Geiſterwelt eben ſo wie in der Kö
nicht in einem ruhigen Beharren, ſondern vielmehr in einer bew
und zwar abſtoßenden Kraft ihren Grund haben kann, wodur
andern Kraft in ihrer Bewegung Widerſtand geleiſtet wird. D
actionen in der politiſchen Welt ſind immer bedingt durch das
von Kräften, die mit einander in Widerſtreit gerathen. Sie
eben ſowohl in einem guten als in einem böſen Sinne eintr
nachdem ſie nämlich tendiren, entweder einen vorhandenen ſchle
litiſchen Zuſtand in einen beſſern oder umgekehrt einen bereits
den guten in einen ſchlechtern umzuwandeln. Betrifft dieſe Umw
auf dem Wege der Reaction die geſammte Staatsordnung mit der
form, dann geht in dem einen wie in dem andern Falle eine
tion vor ſich. Meiſt aber beſchränkt ſich die reactionäre Bewegu
auf das Erſtreben der Veränderung oder des Umſturzes einzelne
oder Einrichtungen im Staatsgebäude, ohne daß das Ganze ü
Haufen geworfen wird. Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrau
ſteht man jedoch in der Politik unter Reaction nur eine rückl
Bewegung in einem übeln Sinne, d. i. eine ſolche, welche dara
ausgeht, einen ſchon vorgeſchrittenen Geſellſchaftszuſtand auf ein
dem dageweſenen wieder zurückzubringen. Denn wenn ein ve
terter oder nicht mehr zeitgemäßer politiſcher Zuſtand verbeſſer
dann pflegt man das Reform und nicht Reaction zu nennen. G
Reaction mit Conſequenz und gewiſſermaßen ſyſtematiſch bei ih
ſtrebungen zu Werke, dann hat man ein Reactionsſyſtem.
Anhänger des Reactionsſyſtems *) lächeln mitleidig zu dem Id
unbedingten Herrſchaft des Rechts und wollen nicht begreifen,
unabhängig von dem Poſitiven eine ſelbſtſtändige und in ſich ab
ſene Geſetzgebung der Vernunft geben könne. Ihnen gelten al
welche an ein Vorwärtsſchreiten der Menſchheit glauben und v
Regierungen die Beförderung und Erleichterung dieſes Vorwärtsſ
erwarten, entweder für gutmüthige Schwärmer und Träumer, ol
geradezu für Revolutionäre und Demagogen, zumal wenn ſie e
laut und zu ſtark an die Forderungen der Zeit erinnern oder ſelb
ihre Thätigkeit den Eintritt neuer Formen und Einrichtungen in
ciale Leben herbeizuführen bemüht ſind. Nur das, was war, u
was ſeine Stammtafel — ſie beruhe auf Pergament oder auf be
kommen oder auf dem Mißbrauche verjährter Rechte — für ein
tauſend in's Mittelalter zurückzuführen vermag, wo der Prieſter
Ritter allein im beginnenden Staate zählte und über Beide
durch ſie in ſeiner Macht oft ſehr beſchränkter Fürſt, ſo wie
ihnen der Herrendienſtpflichtige, Eigenhörige und Leibeigene ſtand
das iſt im Geiſte des Syſtems der heutigen Reaction recht und
gemäß. Es bieten daher die Männer der Reaction die ganze Kr

*) Pölitz, ſtaatswiſſenſchaftliche Vorleſungen Bd. I. S. 119.

dem geſchichtlich Beſtehenden, nach der Jahrhunderte langen Dauer
s Beſitzſtandes, beiwohnt, um das in's öffentliche Leben eingetretene
ue und Zeitgemäße wieder aus demſelben zu verdrängen und zu ver-
chten, damit an deſſen Stelle das vormals Beſtandene wiederhergeſtellt
d jede Spur des Neuen völlig vertilgt werde." Ohne Ahnung eines
öheren und Beſſeren als das, was den Roſt der abgelaufenen Jahr-
underte trägt, erblickt die Reaction die Zukunft nur im Spiegel der
rgangenheit und ihre ganze Gegenwart iſt nichts Anderes, als eine
adwurmartige Verlängerung der Vergangenheit. Von einem Auf-
ſchwunge des Geiſtes, der an eine neue und großartige Idee der Ver-
nft den ruhigen und geſicherten Beſitz und Genuß der Güter des
ſchen Lebens zu ſetzen vermöchte, haben ſolche Reactionsmänner kei-
n Begriff. Das Reactionsſyſtem iſt ein politiſches Syſtem, welches
ndem jedes Ideal der Vernunft in Beziehung auf den Staat leugnet,
als Wahn, Phantaſterei und Gefahr drohend für die Wirklichkeit be-
chtend und alle Philoſophie, alles Höhere im Menſchen verwirft, blos
das Geſchichtliche, an das in der Wirklichkeit Gegebene und Erſchei-
nde ſich haltend *). Es iſt jedoch keineswegs eine das Weſen des
actionsſyſtems erſchöpfende Begriffsbeſtimmung, wenn man daſſelbe
s als ein Streben nach Herſtellung des Alten, inſonderheit der Zu-
nde und Verhältniſſe der mittelalterlichen Vorzeit charakteriſirt. Die
hänger dieſes Syſtems hängen nicht eben an Allem, was ehedem als
ht galt, ſondern nur an dem Theile des ſogenannten hiſtoriſchen
chts, welches den Privilegirten, dem Adel, der Prieſterſchaft und dem
ſtlichen Abſolutismus Vortheil bringt oder zum Behuf ſolchen Vor-
ils zu deuteln iſt, während ſie andere Theile des hiſtoriſchen Rechtes,
che dem Volke günſtig ſind, unweigerlich dem Machtgebot der Gewalt
r dem Vortheile der höheren Stände Preis geben. Bei der Verfolgung
hrer ſelbſtſüchtiger Zwecke machen ſie ſich eben ſo wenig Gewiſſen
aus, jedes altbeſtehende Recht zu untergraben, als das erſt in
Neuzeit aufgekommene. Die Vertheidigung des Geſchichtlichen,
wohl faſt immer nur oder doch hauptſächlich in dem oben angegebenen
eſchränkten Sinne und Umfange, iſt jedenfalls blos der vorherr-
ende, nicht aber der ausſchließende Charakter des Reactions-
ms in der heutigen Zeit. Das geſchichtliche Recht, worauf man ſich
ch die Reactionäre unſerer Tage oft berufen hört, dient ihnen ge-
öglich nur als Deckmantel oder Schleier, wohinter ſie ihre egoiſti-
n Abſichten verſtecken, oder als Vorwand, um ihren Beſtrebungen
einen gewiſſen Anſchein des Rechts zu leihen. In ſo fern bei dem
actionsſyſtem nicht blos von einem Reagiren — wenn nämlich das
s bereits umgeſtürzt iſt und deſſen Herſtellung beabſichtigt wird —
dern zugleich von einem Conſerviren des noch nicht Umgeſchaffe-

*) Vergl. W. T. Krug über die rückgängige Bewegung unſers Zeitalters
ſſen „Kreuz- und Querzügen" S. 218 u. f.

wie alle Bewegung, in der Geisterwelt eben so wie in der Kör
nicht in einem ruhigen Beharren, sondern vielmehr in einer bewe
und zwar abstoßenden Kraft ihren Grund haben kann, wodurch
andern Kraft in ihrer Bewegung Widerstand geleistet wird. D
actionen in der politischen Welt sind immer bedingt durch das
von Kräften, die mit einander in Widerstreit gerathen. Sie
eben sowohl in einem guten als in einem bösen Sinne eintre
nachdem sie nämlich tendiren, entweder einen vorhandenen schlech
litischen Zustand in einen bessern oder umgekehrt einen bereits b
den guten in einen schlechtern umzuwandeln. Betrifft diese Umw
auf dem Wege der Reaction die gesammte Staatsordnung mit der
form, dann geht in dem einen wie in dem andern Falle eine
tion vor sich. Meist aber beschränkt sich die reactionäre Bewegu
auf das Erstreben der Veränderung oder des Umsturzes einzelner
oder Einrichtungen im Staatsgebäude, ohne daß das Ganze üb
Haufen geworfen wird. Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrau
steht man jedoch in der Politik unter Reaction nur eine rückw
Bewegung in einem übeln Sinne, d. i. eine solche, welche dara
ausgeht, einen schon vorgeschrittenen Gesellschaftszustand auf ein
dem dagewesenen wieder zurückzubringen. Denn wenn ein ver
terter oder nicht mehr zeitgemäßer politischer Zustand verbessert
dann pflegt man das Reform und nicht Reaction zu nennen. Ge
Reaction mit Consequenz und gewissermaßen systematisch bei ihr
strebungen zu Werke, dann hat man ein Reactionssystem.
Anhänger des Reactionssystems *) lächeln mitleidig zu dem Ide
unbedingten Herrschaft des Rechts und wollen nicht begreifen,
unabhängig von dem Positiven eine selbstständige und in sich abg
sene Gesetzgebung der Vernunft geben könne. Ihnen gelten al
welche an ein Vorwärtsschreiten der Menschheit glauben und v
Regierungen die Beförderung und Erleichterung dieses Vorwärtsc
erwarten, entweder für gutmüthige Schwärmer und Träumer, ob
geradezu für Revolutionäre und Demagogen, zumal wenn sie er
laut und zu stark an die Forderungen der Zeit erinnern oder selbs
ihre Thätigkeit den Eintritt neuer Formen und Einrichtungen in
ciale Leben herbeizuführen bemüht sind. Nur das, was war, n
was seine Stammtafel — sie beruhe auf Pergament oder auf Her
kommen oder auf dem Mißbrauche verjährter Rechte — für ein
tausend in's Mittelalter zurückzuführen vermag, wo der Priester u
Ritter allein im beginnenden Staate zählte und über Beide e
durch sie in seiner Macht oft sehr beschränkter Fürst, so wie
ihnen der Herrendienstpflichtige, Eigenhörige und Leibeigene stand
das ist im Geiste des Systems der heutigen Reaction recht und
gemäß. Es bieten daher die Männer der Reaction die ganze Kra

*) Pölitz, staatswissenschaftliche Vorlesungen Bd. I. S. 112.

nen die Rede iſt, ſind die Anhänger des Reactionismus auch Freunde des Stabilismus. Allein ſie unterſcheiden ſich doch von den reinen Stabiliſten dadurch, daß dieſe die Geſammtheit des rechtmäßig Beſtehenden erhalten wiſſen wollen, während die Reactionäre blos die Conſervation deſſen in dem Beſtehenden gut heißen, was nicht die Farbe der Neuerungen an ſich trägt. Denn Alles, was im Laufe der Zeit und unter dem in der Naturwelt, wie in den Reichen der Freiheit, obwaltenden Einfluß der Veränderung, Fortbildung und allmäligen Verjüngung als neue Form in's innere ſtaatsgeſellſchaftliche Leben, bald in Hinſicht auf Verfaſſung, bald in Hinſicht auf Regierung und Verwaltung eintrat, iſt den Anhängern der Reaction gleich verdächtig und verhaßt. Das Stabilitätsſyſtem ſucht ſich eigentlich blos einer Veränderung des Beſtehenden zu widerſetzen, ſei es durch Verweigern zeitgemäßer Reformen oder auch nur durch Aufſchieben derſelben; das Reactionsſyſtem hingegen geht damit um, durch alle ihm zu Gebote ſtehende Mittel das bereits verwirklichte Neue wieder zu vernichten, um an deſſen Statt das in der Vergangenheit beſtandene Alte herzuſtellen. Denn nur das, was ehemals war — namentlich in der ſeligen Zeit des Mittelalters (als ob nicht auch dieſes Mittelalter eine Vergangenheit gehabt hätte!) — behaupten die ſtrengen Reactionsmänner der heutigen Zeit — ſei gut und werth erhalten zu werden; daſern es aber bereits erſchüttert oder abgeſchafft worden wäre, müſſe es, ohne Rückſicht auf irgend eine Verbeſſerung, ohne zeitgemäße Geſtaltung oder Anbequemung an die ſich kund gebenden Bedürfniſſe einer jüngern Zeit, durch jedes Mittel, das zum Ziele führt, wieder zurückgeführt werden. Es beruht daher auf einer Verwechſelung des Syſtems der Stabilität mit dem der Reaction, wenn manchmal eine Regierung ſchon als reactionär charakteriſirt wird, die blos feſt an dem Alten klebt und hartnäckig ſich allen zeitgemäßen Reformen aus allzu großer Achtung und Werthſchätzung des Beſtehenden widerſetzt, ſelbſt auf die Gefahr hin, hinter anderen Staaten, die ſich das Syſtem des ſteten Fortſchreitens angeeignet haben, zurückzubleiben. Allerdings mag in dieſem Falle das feſtgehaltene Veraltete mit der vorgeſchrittenen Cultur des Volks und der politiſchen Verjüngung benachbarter Länder in einem ſtarken Gegenſatze erſcheinen; allein als Reaction kann doch ein ſolches Streben nicht bezeichnet werden, weil die Geltendmachung eines Reactionsſyſtems allezeit ein ſchon vorhandenes Beſſeres an die Stelle eines untergegangenen und aufgehobenen Veralteten vorausſetzt, welches letztere wiederhergeſtellt werden ſoll. Reaction iſt es dagegen in der That, wenn die Machthaber beſtrebt ſind, vielleicht lediglich aus egoiſtiſcher Herrſchſucht, eine rechtmäßig beſtehende neue Ordnung der Dinge, wodurch eine Verbeſſerung der ſocialen Zuſtände, wenn gleich mit Beſchränkung der Gewaltsſphäre der oberſten Staatsauctorität, erzielt worden iſt, zu untergraben. Eben ſo tritt Reaction in wirklich ein, wo in einem Staate die Regierenden darauf bedacht ſind, aus einer alten, im Ganzen und dem Principe nach unverändert gebliebenen politiſchen Ordnung das nach und nach gewonnene zeitgemäß Beſſere wieder zu entfernen, um abgelebte, in der Vorzeit beſtandene

heitste der Zeit widerstreitende Institutionen von Neuem, sei es auch mancherlei Modificationen, in's Leben zu rufen. Die Männer der ion begnügen sich nämlich nicht wie die Stabilitätsmänner damit, Neuerungen den Krieg zu erklären, wodurch das Bestehende mit derungen bedroht werden könnte, sondern sie betrachten das in egenwart Vorhandene, mag es auch schon tief im Leben eingewurin, selbst als eine über den Haufen zu werfende Neuerung. Sie nen sich daher nicht gleich den Stabilisten etwa blos defensiv, bwehr der Neuerungen von dem Bestehenden, sondern sie gehen ısiv zu Werke, und in so fern sie das rechtmäßig Bestehende umen im Plane haben, verdienen sie eben sowohl den Namen von olutionären, wie die von ihnen so sehr angefeindeten und als bezeichneten Demagogen, die nur in einer anderen, und zwar entsetzten Richtung ganz das Nämliche versuchen. Die Stabilisten jedoch gemeiniglich mehr Sympathie zu den Reactionären als r Gegnern, weil die Anhänger des Stabilitätssystems mit denen leactionssystems in der Feindschaft gegen Neuerungen mit einander nstimmen. Die Stabilisten sind zumal da, wo das Bestehende en begründete Ordnung der Dinge bildet, um so geneigter mit leactionären gemeinschaftliche Sache gegen die Reformer zu machen, h in der bestehenden Ordnung vielleicht Vieles findet, bei dessen hme in dieselbe sie — wie man zu sagen pflegt — gute Miene ösen Spiele haben machen müssen. Daher zeigen sich Stabilismus leactionismus nicht selten als Geschwisterkinder, und es wird oft leactionsmännern nicht schwer, ihre Partei in den Reihen der litätsmänner zu verstärken. Die Freunde des Fortschrittes haben lls den Kampf gegen Beide zu bestehen. Auf der andern Seite es mitunter wohl den demokratisch Gesinnten, denen das Wohl esammtheit oder doch der Mehrzahl für das gilt, was in jeder orderungen der Vernunft und Gerechtigkeit entsprechenden politischen ag erzielt werden soll, begegnen, daß sie in der Parteihitze manche geln, die von Oben herab genommen, oder Gesetze, die gegeben , für reactionär halten und gelten lassen, wenn letztere auch nur len, das Extrem der Demokratie zu mäßigen. Daher kann es n und ist auch oft gekommen, daß dem Einen dies oder jenes hte einer Reaction erscheint oder erschienen, was von Anderen als ein Fortschritt betrachtet worden. Allerdings müssen die Staatsstungen mit der Staatsart, für die sie bestimmt sind, in Einklang , und was für eine Republik vollkommen passend ist, wird es vielkeineswegs für eine Monarchie sein, wenn diese ihrem Begriffe chen soll. Darum können Staatsmänner, die eine Monarchie und keine Republik, weil sie jene unter obwaltenden Umständen lonjuncturen oder gegebenen Verhältnissen für die zweckmäßigste oform ansehen, dahin streben, die Institutionen mehr dem monarn Systeme anzupassen und dabei in dem guten Glauben, das wesen zu verbessern und zu vervollkommnen, zu Werke gehen.

Ein ſolches Streben würde aber mit Unrecht als ein reactionäres bezeichnet werden. Denn jene Männer ſind vielleicht aufrichtige Freunde des Fortſchrittes; nur daß nach ihrer Anſicht für Fortſchritt gilt, was in den Augen ihrer Gegner ſich als Rückſchritt darſtellt. Die Republicaner würden ihnen wohl vorwerfen können, daß ſie ſich nach ihrer Meinung auf einem Irrwege befänden, indem gerade das Ziel ihres Strebens die höchſt mögliche Vervollkommnung der Monarchie, zur reinen oder ſolouten Einherrſchaft führend, der größte Rückſchritt ſein würde. Aber die Monarchiſten, welche in der Verbreitung der demokratiſchen Tendenzen nicht das Heil der Welt erblicken, vielmehr darin blos Unheil ſehen, dürften ihnen die Beſchuldigung, auf Irrpfaden zu wandeln, reichlich zurückgeben. In dieſem Streite über die Frage, was eigentlich in Wahrheit den Namen von Fortſchritten oder den von Rückſchritten verdiene, wird man gleichwohl zu keiner Entſcheidung gelangen können, ſo lange man ſich nicht über den Grundſatz einigt, Alles als Reaction zu charakteriſiren, was dahin tendirt, ſei es abſichtlich oder irrthümlich, einen ſtaatsgeſellſchaftlichen Zuſtand, der dem Wohle, wo nicht der Geſammtheit doch der Mehrheit der Staatsgenoſſen angemeſſen und zuträglich iſt, im Ganzen oder im Einzelnen in einen anderen umzuwandeln, der nur einer Minderzahl oder wohl gar lediglich einem Einzigen zum Vortheil gereicht. In ſo fern möchten alſo die Vertheidiger des populären Princips, wenn ſie nur Vernünftiges begehren, allerdings das Rechte wollen und ihre Widerſacher Reactionsmänner zu nennen befugt ſein.

Das Reactionsſyſtem — urtheilt ein würdiger proteſtantiſcher Geiſtlicher, der Superintendent Dr. H. G. Tzſchirner*) — verkennt die Nothwendigkeit der Bewegung in der Welt und kämpft mithin gegen das Weltgeſetz ſelbſt an, ſo daß es nicht befremden kann, wenn die von ihm ausgehenden Verſuche, nicht nur das Hervortreten neuer Ideen und das Werden neuer zeitgemäßer Inſtitutionen in den in Bewegung begriffenen Staatsgeſellſchaften zu verhindern, ſondern auch dieſe auf den Standpunct zurückzuführen, auf welchem ſie vor der Bewegung geſtanden hatten, eben ſo wohl rechtsverletzend als unheilbringend werden. Nicht nur der Zweck, den diejenigen ſich ſetzen, welche den Völkern aufdringen wollen, was aufgehört hat, ihren Anſichten und Bedürfniſſen zu entſprechen, und ſie auf einen im Fortgang ihrer Bildung bereits überſchrittenen Punct zurückzubringen ſtreben, iſt unrecht und verwerflich, ſondern eben ſo ſehr ſind es auch die Mittel, welche von der Reaction zur Erreichung jenes Zweckes gewählt zu werden pflegen. Es kann nicht anders ſein, wenn man Meinungen und Inſtitutionen, denen der Zeitgeiſt widerſtrebt, ſelbſt wenn ſie ſchon erloſchen, geſunken, erſtorben ſind, wiederherſtellen will: man muß alsdann den Gebrauch der in der Zeit gegebenen Bildungsmittel beſchränken, dem heranreifenden Geſchlechte durch eine genau normirte Erziehung eine beſtimmte Richtung zu geben

*) Das Reactionsſyſtem dargeſtellt und geprüft. Leipzig, 1824. S. 39 u. f.

bedacht ſein, gar Vieles, was eine freie Sache ſein und bleiben ſoll, durch directe oder indirecte Nöthigung erzwingen, und was gegen den Plan der beabſichtigten Reaction gelehrt und gethan wird, unterdrücken — wie denn auch dergleichen Maßregeln noch allezeit und überall, wo das Reactionsſyſtem hervortrat, genommen worden ſind. Von ſelbſt aber leuchtet ein, daß ſolche Maßregeln Beſchränkungen und Zwangsmittel ſind, welche ſich durch den Zweck des Staates nicht rechtfertigen laſſen. Allein es kann nicht anders ſein: wer will, was er nicht wollen ſoll, muß Mittel, die er nicht brauchen darf, wählen; den Zweck, ein Unrecht durchzuſetzen, kann man nur durch ungerechte Maßregeln verfolgen. Am Auffallendſten wird die Rechtsverletzung, zu welcher das Reactionsſyſtem führt, dann, wenn es, nachdem bereits ein neuer ſtaatsgeſellſchaftlicher Zuſtand eingetreten iſt, um den früheren Zuſtand, ſo wie er vormals war, wiederher ſtellen, die während des Beſtandes der neuen Ordnung der Dinge durch Beſitz erworbenen, von der höchſten Gewalt im Staate bereits anerkannten und unter dem Schutze des Geſetzes geſtellten Rechte, mögen ſie entweder der Geſammtheit der Staatsgenoſſen zuſtehen oder einzelnen Theilen der Geſellſchaft oder auch Individuen, zurücknimmt oder aufhebt, ohne die Unverletzlichkeit des Beſitzſtandes und ſelbſt ohne die Heiligkeit beſtehender Verträge zu achten. Und nur zu oft iſt alles dieſes von denen, welche im Geiſte des Reactionsſyſtems dachten und handelten, geſchehen und bezweckt worden. Indem ein Volk aus einem ſtaatsgeſellſchaftlichen Zuſtande in einen anderen übergeht und dieſer eine geraume Zeit beſtanden hat, bilden ſich neue Verhältniſſe und neue Rechte, welche durch Beſitz oder Vertrag erworben, ſtillſchweigend oder förmlich anerkannt, ihre Geltung erhalten. Der Verſuch zur Herſtellung des früheren Zuſtandes iſt daher ein Angriff auf alle die Rechte, welche in den durch den ſpäteren Zuſtand herbeigeführten Verhältniſſen gegründet ſind, und wenn er gelingt, dann kann er nur durch die Aufhebung und Vernichtung dieſer Rechte gelingen. Mithin iſt ſolche Reaction ganz eben ſo widerrechtlich und gewaltthätig als jede die Unverletzlichkeit des Beſitzſtandes nicht achtende Revolution. Ja ſie iſt eine wahre Revolution, die ſich von einer vom Volke gegen die beſtehende Regierung gerichteten Revolution nur dadurch unterſcheidet, daß ſie umgekehrt von den Machthabern gegen das Volk gerichtet iſt und von Oben ausgeht, während letztere von Unten. Auch kann ein ſolches Unternehmen und Verfahren nicht dadurch gerechtfertigt werden, daß vielleicht vorgegeben wird, durch die Zurücknahme neuerworbener Rechte werde nur etwas Eingedrungenes wieder verdrängt, und die Zurückführung des früheren Zuſtandes ſei nur die Wiederherſtellung des alten, urſprünglichen, wahren Rechtes. Denn wenn dieſer Grundſatz gelten ſollte, dann müßte alle Sicherheit des Beſitzes aufhören, indem vor jedem Zuſtande ein noch früherer vorhanden geweſen iſt, und vor jedem dermalen geltenden Rechte ein älteres Recht gegolten hat, und das verdrängte, welches hergeſtellt werden ſoll, auch einmal ein anderes voriges verdrängt hat und ein neues einſt geweſen iſt. Von einem Zuſtande in den anderen

zurück bis zum Parabiese müßte man gehen, um das primitive Recht zu finden; denn jedes positive Recht ist ein in der Zeit gewordenes, folglich kein ursprüngliches. Was eine von der höchsten Staatsgewalt und dem Volke anerkannte und dadurch rechtsbeständige Existenz errungen hat, das hat ein Recht zu sein und muß, auch wenn es den Gewalthabenden mißfällig oder lästig wäre, dennoch bleiben, aus dem einfachen Grunde, weil es nicht ohne Rechtsverletzung aufgehoben werden kann. Das verkennen diejenigen, welche im Geiste des Reactionssystemes zu Werke gehen oder wollen, daß im Sinne dieses Systemes verfahren werde, und verrathen eben dadurch den Mangel an Achtung des Rechtes, welchen sie mit Grund den Revolutionären vorwerfen. Peccatur inter et extra. Das innere und äußere Leben der Völker und Staaten schreitet, wenn es nicht daran gehindert oder zum Stillstand und Rückschritt gezwungen wird, nach einem ewigen Naturgesetze, welches in der göttlichen moralischen Weltordnung begründet ist, auf dem naturgemäßen, nach der Volkseigenthümlichkeit sich gestaltenden Wege der freiesten Entwickelung und Ausbildung aller seiner Kräfte fort. Aber fast in allen Perioden der Geschichte stößt man auf entgegengesetzte Bestrebungen, um diesem Fortschreiten in der Erreichung seines Höhepunctes in Hinsicht auf Cultur, Wohlstand und äußere Gestaltung in den Weg zu treten. Der Hauptgrund dieser Erscheinung ist in dem wirklichen oder eingebildeten Interesse der Menschen, vorzüglich derer, die sich im Besitze der Macht und anderer Vortheile in der Gesellschaft befinden und ihre besonderen Interessen von den allgemeinen trennen, zu suchen. Denn nichts wirkt mächtiger auf die Menschen als ihre Interessen, und zu allen Zeiten haben sie eine große Gewalt über die menschlichen Gemüther ausgeübt. Für das Reactionssystem sind in der Regel allemal diejenigen, welche durch den Sieg des Neuen zu verlieren fürchten und zugleich von der Rückkehr des Alten die Wiedererlangung verlorener Güter erwarten. Und groß ist die Gewalt der Leidenschaften, die von den Interessen ausgehen, die Furcht, wenn diese bedroht werden, der Feindschaft, des Hasses und der Rache gegen solche, durch welche sie verletzt wurden, und der Begierde, das Eingebüßte wieder zu gewinnen. Man darf sich daher nicht wundern, daß alle Verhältnisse, Meinungen und Lehren, an welche bedeutende Interessen sich knüpften, wenn sie verrückt und verdrängt worden waren, Versuche und Unternehmungen zu ihrer Herstellung und Erneuerung veranlaßt haben. Die Mächtigsten treiben aus leicht begreiflichen Gründen diejenigen Interessen zur Reaction, die in wandelbarer und vergänglicher Meinung ruhen. Denn was nur auf die Meinung sich stützt, kann auch durch die Veränderung und den Wechsel der Meinung vernichtet werden und untergehen, und sieht daher seine Interessen durch Alles bedroht, was das Urtheil der Welt zu werden versucht. Darum ist es leicht erklärbar, daß die Hierarchie seit jeher beharrlicher und eifriger als jede andere Macht an dem Reactionssysteme gehalten hat. Eben so sind die absoluten Könige natürliche Reactionäre gegen alle constitutionelle Form

ab Grundsätze. So wird man in unserer Zeit, wo es sich um politische Reformation handelt, stets finden, daß diejenigen, welche sich der Verwirklichung verbesserter staatshaftlicher Zustände, in welchen die Herrschaft der allgemeinen Interessen, der Volksinteressen durch Institutionen gesichert ist, zu widersetzen suchen, gemeiniglich einer bisher vorzugten oder bevorrechteten Classe in der politischen Gesellschaft angehören, oder es hauptsächlich nur darum zu thun ist, ihre Bevorzugungen und Bevorrechtungen zu verweigern, sei es auf Kosten aller übrigen Classen der Staatsbürger. Blos ausnahmsweise dürfte sich von den Reactionsmännern unserer Tage sagen lassen, daß sie in ihren Bestrebungen von einer bei ihnen zur Ueberzeugung gewordenen vorgefaßten Ansicht geleitet werden, die Herstellung des Alten werde die geeignetste Staatsordnung zur Erreichung des allgemeinen Besten herbeiführen. Wir sehen deshalb in der jetzigen Zeit häufig die Fürsten, den Adel und den Clerus in Allianz, um eine Reaction gegen die politische Reformation zu bilden. Das Reactionssystem hat in jedem Zeitalter der Geschichte Anhänger und Beförderer gefunden, und es lassen sich seine Erscheinungen mit seinen Folgen und Wirkungen in früheren Perioden eben so wohl nachweisen als in den gegenwärtigen.

Das Reactionssystem, bemerkt Pölitz*), ist nach dem Zeugnisse der Geschichte so alt wie die Versuche des menschlichen Geschlechtes, in Besseren fortzuschreiten. Nach demselben sollte die Gesetzgebung des Moses bereits in der arabischen Wüste durch eine meuterische Horde vernichtet werden; nach demselben mußte Sokrates den Giftbecher leeren; nach demselben fiel das Haupt des Johannes und blutete der erhabene Stifter des Christenthums auf Golgatha, und wurden seine Apostel die Märtyrer des neuen über die Menschheit aufgegangenen Lichtes; nach demselben starben Tausende während der Christenverfolgungen im alten Römerreiche eines gewaltsamen Todes, und wurden späterhin die Waldenser, bei welchen zuerst die Morgenröthe des gereinigten Christenthums dämmerte, verfolgt; nach demselben erlitt Huß den Feuertod, und starb Luther im päpstlichen Banne und in der Reichsacht. Für das Reactionssystem wirkte die Inquisition in mehreren europäischen Reichen, seit die ersten hellen Gedanken im 13. Jahrhunderte die dunkle Nacht des Mittelalters erleuchteten, und seit 1540 der Jesuitenorden, nachdem der Kirchenverbesserung die große Idee der religiösen und kirchlichen Freiheit in's öffentliche Leben der Völker und Reiche des Nordens von Europa eingeführt und befestigt hatte. Als Opfer dieses Systems sanken Hunderttausende im 30jährigen Kriege in's Grab, bis endlich der westphälische Friede über die Grundsätze der Lamormain und Caraffa siegte.

Im neueren Europa wurde das Reactionssystem, besonders in religiöser und kirchlicher Beziehung, lange Zeit hindurch Gegenstand der Politik, indem die Ideen der kirchlichen Freiheit seit dem Hüssitenkriege bis zum Abschluß des Religionsfriedens die Mittelpuncte der da-

*) Im ersten Theile der „Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit."

maligen europäischen Staatskunst bildeten. In unserer Zeit wird der Begriff des Reactionssystems in der Politik zunächst auf die R gegen die weitere Verbreitung der Ideen von bürgerlicher und poli Freiheit im öffentlichen Staats- und Volksleben und auf das planm Bestreben, den allmäligen Fortschritt und die Reformen im in Staatsleben gewaltsam aufzuhalten und statt der bereits eingetr neuen Formen die vormals bestandenen wieder auf die Bahn zu br und herzustellen, bezogen. Im weiteren Sinne den Begriff der action genommen aber werden als Reaction auch alle absichtliche strebungen, an die Stelle der Aufklärung wo möglich wieder die Du heit des Mittelalters, an die Stelle einer gesunden und gereinigten losophie die Nebelhüllen des Mysticismus, an die Stelle der Rel die Gott im Geiste und in der Wahrheit anbetet, den Glaube Menschenauctorität und die Beobachtung sinnloser äußerer Gebräuch setzen, so wie das Vernunftrecht aus dem Staatsrechte zu verba die durch geläuterte Einsichten von dem Wesen und dem Zweck Staates verdrängten Doctrinen vom göttlichen Rechte der Staatsg von Neuem in's Leben zu rufen, und die staatsbürgerliche Freih verkümmern, wo nicht zu vernichten, um den passiven Gehorsam Princip des Staatslebens zu machen, zu betrachten sein. Die änderungen, welche die Reaction entweder hindern oder ungesch machen will, können entweder die staatsgesellschaftlichen oder die lichen Verhältnisse oder beide zugleich betreffen. Daher hat es poli kirchliche und politisch-kirchliche Reactionen gegeben. Da indessen politischen und religiösen Grundsätze, wie die bürgerlichen und kirch Verhältnisse, in einem wechselseitigen Zusammenhange mit ein stehen, so ist es sehr begreiflich, daß, so wie Veränderungen auf einem dieser Gebiete zugleich Veränderungen auf dem anderen zur F zu haben pflegen, so auch die Versuche und Unternehmungen, dergl Veränderungen zu hindern oder wieder zu verdrängen, meist gegen derlei Grundsätze und Verhältnisse gerichtet sein werden. Die Gesch sowohl des Reformationszeitalters als unserer Tage bezeugt dieses; daß dort das kirchliche, hier das politische Interesse dabei vorwa erscheint und mehr in den Vordergrund tritt.

So wie einst die neuen religiösen Lehren, die durch das Chri thum in die Welt gekommen und späterhin die Grundsätze der R mation der christlichen Kirche Reactionen hervorriefen, so geschah Gleiches, als im neuen Europa neue Ideen über Staat und bürg Rechte sich geltend zu machen versuchten. Wie durch die Zeit der B gung des Christenthums und der kirchlichen Reformation, so geht durch die Zeit der politischen Wiedergeburt unseres Welttheiles neben die Gestalt seiner staatsgesellschaftlichen Verhältnisse verändernden R gung eine Reaction, welche die neuen Ideen, die sich geltend m wollten oder sich bereits in neuen Institutionen geltend gemacht h wieder zurückzudrängen und zu bekämpfen bestrebt war. Da in land diese neue Bewegung anhob, so wird auch in diesem Zusa

Reaction zuerſt ſichtbar, welche ihr durch That und Wort begegnen
lte. Schon Jakob I. und Karl I. ſuchten die Verbreitung der in
er Zeit hervorbrechenden, der ſtaatsbürgerlichen Freiheit günſtigen
een zu hindern, und hoben und begünſtigten in dieſer Abſicht vor-
mlich die biſchöfliche Kirche gegen die Presbyterianer und Puritaner,
il ſie in dem Episcopate, welches auf die Idee einer unmittelbar von
tt abſtammenden Machtvollkommenheit ſich gründete, einen Stütz-
ict für ihr Syſtem der abſoluten Königsgewalt zu haben glaubten,
anderen Kirchen aber, welche nur ein auf Uebertragung beruhendes
chenregiment anerkannten, als Pflanzſchulen der jenem Syſteme wi-
ſtreitenden Grundſätze anſahen. Auch fehlte es ſchon damals nicht
Männern, welche in Schriften den reactionären Grundſätzen und
aßregeln das Wort redeten. So unter Anderen der Erzbiſchof von
nterbury Lund, welcher in einer eignen Schrift *) den Satz durch-
hrte: ubi nullus episcopus, nullus rex und Heylin, der Hofcaplan
rl's I. **). Weit ſtärker aber trat die Reaction nach der Reſtauration
Stuarts unter den Regierungen der Könige Karl II. und Jakob II.
vor. Beide von den nämlichen Grundſätzen, wie ihre nächſten Vor-
hren, geleitet, verfolgten beharrlich den Plan — der Erſtere zwar noch
t einiger Vorſicht und Mäßigung, der Letztere hingegen mit rückſichts-
ſem Ungeſtüm — die abſolute Königsmacht wiederherzuſtellen, was
ht ohne Unterdrückung der Parlamentsrechte der Nation auszuführen
r, und da ſie die Hierarchie als eine unentbehrliche Stütze der un-
ſchränkten weltlichen Gewalt anſahen, die biſchöfliche Kirche durch Un-
drückung der anderen Kirchen zur alleingeltenden Staatskirche zu er-
ben, durch dieſe aber zugleich England zum Katholicismus zurückzu-
hren. Bei der Verfolgung ihrer reactionären Entwürfe wurden dieſe
ten Könige aus dem Hauſe Stuart von einer kleinen Partei, welche
weder noch dem Katholicismus anhing oder bei der Herſtellung eines
ſoluten Königthums Vortheile zu erlangen dachte, und durch einige
chriftſteller unterſtützt, welche die öffentliche Meinung dafür zu gewin-
n ſuchten. Die Bekannteſten unter dieſen waren Hobbes ***) und
lmer †), welche, obgleich von verſchiedenen Principien ausgehend,
ch darin übereinſtimmten, daß ſie Beide die abſolute Monarchie für
allein zuläſſige Regierungsform erklärten, jede Beſchränkung der Sou-
ränetät des Königs durch irgend ein Staatsgrundgeſetz verwarfen und
Unterthanen zum unbedingten Gehorſam auch gegen das ihren reli-
ſen Glauben und ihren Cultus beſtimmende Gebot des Staatsherr-
ers verpflichten wollten. Dieſen Schriftſtellern der Reaction aber ge-
ng es eben ſo wenig, das engliſche Volk von den in ihm erwachten

*) In ſ. oratio in camera stellata habita.
**) In einer Druckſchrift, „Cosmographia“ betitelt.
***) Sowohl in ſ. Werke „De cive„ als in dem „Leviathan.“
†) In ſ. 1665 herausgegeb. Buche: „Patriarcha or from the natural power Kings.“

Ideen der ſtaatsbürgerlichen Freiheit abzubringen, als die Maßregel Staatsgewalt den untergegangenen Katholicismus und Abſolutismus zuſtellen vermochten. Die Kataſtrophe vom Jahre 1688 erfolgte, a Sache der Freiheit gewann in England einen bleibenden Sieg. dauerte auch nach dieſer Revolution noch in den Tories eine Reac partei fort, welche eben ſowohl dem entthronten Königshauſe als politiſchen Grundſätzen zugethan blieb; aber unter den Königen aus Hauſe Hannover hörte die Partei der Tories bald auf, eine Re in dieſem Sinne zu bilden, und heut zu Tage gibt es keinen Ei der von geſundem Verſtande mehr, welcher Claſſe oder welchem C er auch angehören mag, der noch mit Reactionsprojecten ad modu Stuart'ſchen Zeiten umginge, und es nicht gern den Reactionsmä jenſeits des Canals überließe, das abſolute Fürſtenregiment den kern als ein Eldorado vorzuſtellen, und den deutſchen und ruſſiſchen bliciſten, es als die beſte Verfaſſung und ſtaatsgeſellſchaftliche Ord zu preiſen.

Als die in England hervorgetretenen Ideen von ſtaatsbürge Freiheit nach Frankreich überzugehen anfingen, ſtellte ſich ihnen hier die Reaction entgegen, um ihnen den Eingang zu verwehren ihre Verbreitung zu hindern. Alle andere Länder des europ Continents waren damals noch von politiſcher Aufklärung zu ſehr bloß't und zu ſehr in Lethargie verſunken, um für ſolche Ideen pfänglich ſein zu können. Im Zeitalter Ludwig's XIV. hatten ſie ſich in Frankreich nur auf einen kleinen Kreis beſchränkt, und diejenigen, che ſich ihnen zugewendet hatten, wagten es nicht, ſie auszuſpr Daher zeigen ſich auch unter der Regierung dieſes Monarchen, ſo neigt er ihnen auch perſönlich war, noch keine directen Maßregeln Reactionsſyſtems, wiewohl er ihnen indirect, ſowohl durch Unterdrü des Proteſtantismus im eigenen, als, wo er es vermochte, auch im lande, als eben ſowohl durch die den Stuarts in England bei reactionären Streben geleiſtete Hülfe entgegenwirkte. Als ſie aber der Regentſchaft des Herzogs von Orleans und unter Ludwig XV. ter ſich ankündigten und ſich ausbreiteten, da unterließ man nicht, Oben herab durch reactionäre Mittel — insbeſondere durch Schä der Cenſur der Druckſchriften, durch das Verbot der Einfuhr fr Bücher, durch Confiscation und bisweilen auch durch das öffentliche brennen für ſtaatsgefährlich und antikatholiſch erklärter Werke — weiterem Fortgang ſich zu widerſetzen. Doch alle dieſe Maßregeln Reaction wirkten nichts und konnten nichts wirken, weil die M von denen, welche ſie vollziehen ſollten, ſelbſt die Ideen, denen entgegenwirken wollte, theilten. Was nicht in Frankreich erſch durfte, ward in der Schweiz und in Holland gedruckt, und die Con tionen und Autodafés dienten blos dazu, die Aufmerkſamkeit des P cums auf die verbotenen Bücher zu lenken. Die in den Wortfü der Zeit lebendig gewordenen und von ihnen ausgeſprochenen Ideen den zur öffentlichen Meinung, und als die Revolution in Fran

usbrach, traten ſie in den nun ſich bildenden politiſchen Inſtitutionen n das Leben herein. Durch die franzöſiſche Revolution m. te unver- neidlich eine Reactionspartei im geſammten Europa hervorgerufen wer- den. Denn die neueuropäiſchen politiſchen Zuſtände ſchrieben ſich alle aus dem Mittelalter her und beruheten weſentlich auf der Vorherrſchaft des ariſtokratiſchen Princips, d. i. ſie waren vorzugsweiſe auf den Vor- theil einer Minorität berechnet. Die Revolution in Frankreich aber ver- kündigte die Herrſchaft des populären Princips, d. i. den Grundſatz, daß die Staaten zum Vortheil der großen Majorität eingerichtet ſein ſollten. Alle diejenigen, welche ſich im Beſitz der Vorrechte befanden, waren da- her natürliche Feinde der Revolution, und da ſie die Macht in Händen hatten, ſo war es eben ſo natürlich, daß ſie ſich derſelben zur Bekäm- pfung und wo möglich zur völligen Unterdrückung der Ideen der Revo- lution bedienten. So entſtand ein Kampf auf Leben und Tod zwiſchen den Verfechtern der alten Zuſtände, welche als Reaction gegen die Re- volution auftraten, und den Vertheidigern der neuen Ideen, die ſich in den beſtehenden Zuſtänden zu verwirklichen ſuchten, und erſt nachdem die Re- volution ſiegreich aus dieſem Kampfe hervorgetreten war, brachte ſie, ſo weit ihre Herrſchaft reichte, die Reaction zum Verſtummen, welche jedoch nur günſtige Conjuncturen abwartete, um von Neuem aufzutreten. Die- ſer ſo lange, wiewohl faſt hoffnungslos von der Reaction erſehnte Zeit- punct kam mit dem Falle Napoleon's, der, Kind der Revolution und alle Kräfte derſelben in ſich concentrirend, als einer der größten Kriegsfürſten, den je die Weltgeſchichte geſehen, den europäiſchen Erd- theil durch ſeine an's Wunderbare grenzende Waffenthaten erſchütterte und als gewaltiger Herrſcher, vor dem ſich Alles in Europa beugte, gleichſam als europäiſcher Dictator der reactionären Bewegung gegen die neuen Intereſſen, welche mit den allgemeinen der Civiliſation und der Fortentwickelung der europäiſchen Menſchheit identiſch waren, Stillſtand geboten hatte. Von der Epoche des Umſturzes ſeines großen Kaiſerreichs — eines Ereigniſſes, welches wahrlich ſo wenig das Ergebniß der com- binirten politiſchen Weisheit ſeiner Gegner war, daß es vielmehr von dieſen kaum vorher geahnet oder auch nur als möglich gedacht worden war — datirt ſich die jüngſte und neueſte Periode in der Geſchichte des Reactionsſyſtems auf unſerm Erdtheile, welche bis zur Gegenwart ſich erſtreckt hat und deren Ende zu erleben wohl erſt unſern Enkeln vom Schickſal beſchieden ſein dürfte.

Die Entſtehung des jetzigen Reactionsſyſtems hat Rotteck*) ganz natürlich erklärt. Es entſtand und mußte entſtehen, ſobald die Revo- lution durch die Gegenrevolution beſiegt wurde, und jene wurde in demjenigen, der ſich zuletzt zu ihrem Haupte aufgeworfen, von dieſer beſiegt. Das Reactionsweſen unſerer Zeit mußte mit dem Sturze Na- poleon's beginnen. Der Grundcharakter des franzöſiſchen Revolu- tionskrieges, den Napoleon Bonaparte als Kaiſer nur fortſetzte, war

*) Allg. Geſchichte Bd. IX. S. 39.

Kampf des philoſophiſchen Rechts gegen hiſtoriſche E
tzungen, der ewigen Ideen gegen zufällige Verhält
dictirt größtentheils durch Willkür, Verkehrtheit oder Gewalt, d
fentlichen Meinung gegen die öffentliche Macht.
Streite der Principien war ein Ziel geſetzt worden durch den T
der Revolution; aber er kehrte ſchnell zurück, als die Contrere
Siegerin ward. Natürliches und hiſtoriſches Recht erneuerten ihr
ſeligen Kampf. Die Contrerevolution, in Folge ihres Sieges im
der Gewalt, benutzte dieſe, durch dictatoriſche Machtgebote und
fengewalt — der ultima ratio regum — dem Streite in ihre
treffe ein Ende zu machen, und ſomit nahm das Unternehmen d
terdrückung aller Ideen, welche das Princip der Revolution geweſe
zugleich der entſchiedene Rückgang in eine längſt begrabene Zeit ſein
fang. Es hat dieſes Syſtem der Reaction, welches nach dem U
des franzöſiſchen Kaiſerreichs in den Cabineten der europäiſchen
mächte die Oberhand gewann, den Sieg der Gegenrevolution ü
Revolution ſogar verhaßt gemacht, indem es manche ſchöne Blüthe
beſſern Zuſtandes abſtreifte, und von Neuem Entzweiung in die e
ſche Menſchheit gebracht. Denn während auf der einen Seite die
die Forderungen des Zeitgeiſtes verbündeten Feinde eine furchtbare
durch alle Länder unſers Erdtheils ſchlangen, betrachteten ſich a
andern Seite auch die Freunde der Freiheit als Genoſſen derſelbe
treffen, derſelben Hoffnungen und derſelben Furcht, allenthalbe
Verabredung als natürlich verbündet, und ſo ward ganz Europa,
überall ein öffentlicher Geiſt dämmerte, von Neuem von Parteiung
drungen, und es entſpann ſich der Streit zwiſchen Liberalen und
eben ſo heftig wie einſt der zwiſchen Proteſtanten und Katholiken
ſchen Gibellinen und Guelphen.

In Frankreich begann die Reaction gleich mit der Reſtaurati
Bourbons. Denn mit dieſen kehrten Viele nach ihrem Vaterlan
rück, welche durch die Revolution vormals beſeſſene Rechte und
verloren hatten, und der Anblick des wiederhergeſtellten alten Throns
in gar Manchen von denen, welche ehedem allein berechtigt gewe
ren, in ſeiner Nähe zu ſtehen und Einfluß in den öffentlichen
genheiten zu üben, das Verlangen nach Herſtellung der alten O
der Dinge. So entſtand in Frankreich eine Reactionspartei, wel
Staat und die Kirche wieder auf den Punct zurückgebracht zu
wünſchte, wo ſie im Zeitalter Ludwig's XIV. geſtanden hatten.
Adel und hohe Geiſtlichkeit, ſobald ſie ſich dort wieder eingeniſtet
meinten, die Revolution ſei eine künſtliche Maſchine, deren Räde
gleich gut rückwärts und vorwärts ſchieben könnte. Sie bilde
ein, ihre morſchen Hände ſeien ſtark genug, das gewaltige Rad d
gebenheiten mit allen ſeinen Folgen und Verzweigungen rückwä
rollen und Alle, welche zur Claſſe der Reactionäre zählten, legten
an, um den Dingen eine rückgängige Bewegung zu geben. Die
ordnung und die geſellſchaftlichen Formen ſollten gerade auf den

unct oder doch demſelben ſo nahe als möglich zurückgeführt werden, auf welchem ſie 1789 waren. Von dieſer Partei gingen fort und fort Machinationen aus, die von Ludwig XVIII. ertheilte Charte zu umgehen und unwirkſam zu machen, das Wahlgeſetz zu verändern, die Preßfreiheit zu beſchränken und Epurationen mit der Beamtenſchaft vorzunehmen. Man glaubte, Frankreich in die alte Lage zurückregieren zu können, woraus es ſich durch die Revolution geriſſen. Zur Förderung ihrer Plane bediente ſich die Reaction insbeſondere der Miſſionen, d. i. von einer Stadt zur andern wandernder Congregationen von Jeſuiten und anderen Mönchen und Prieſtern, welche das Volk zum alten Aberglauben zurückzuführen und mit Haß gegen den politiſchen und religiöſen Liberalismus zu erfüllen ſich angelegen ſein ließen *). Die Reaction bemächtigte ſich vieler Journale und Tageblätter, die in ihrem Sinne ſchrieben; ihre vornehmſten Organe waren der Conservateur, der Catholique, die Gazette de France, die Quotidienne, der Drapeau-blanc ꝛc. Es mangelte nicht an Schriftſtellern, die im Geiſte des Reactionsſyſtems aufraten. Als Einige der Vorzüglichſten unter denſelben will ich hier nur Bonald, Le Maiſtre, de la Mennais, de Montloſier, Freſſinous, d'Augicourt-Poligny, endlich auch Chateaubriand nennen, der noch am Gemäßigtſten zu Werke ging. Vergebens machten in jener Zeit unbefangenere Politiker in Frankreich auf die traurigen Folgen des immer deutlicher dort zum Vorſcheine kommenden Reactionsweſens aufmerkſam und zeigten, wie daſſelbe, auf die Spitze getrieben, unvermeidlich zu einer neuen Revolution führen würde, zumal bei einem Volke, in welchem politiſche Aufklärung verbreitet iſt. Auch Benj. Conſtant fand ſich damals veranlaßt, ſeine in der Revolutionszeit angeſtellten Betrachtungen über Reactionen von Neuem im Druck erſcheinen zu laſſen **). Denn leichter ertragen, wie die Erfahrung lehrt, die in der Civiliſation und Cultur fortſchreitenden Völker die Beibehaltung und ſchonende Behandlung ſelbſt längſt veralteter Formen und Einrichtungen, in welchen nicht ſelten bereits im Stillen unmerklich bedeutende Veränderungen im Laufe der Zeit erfolgt ſind, wodurch ſie mehr oder weniger ſich den Bedürfniſſen der Gegenwart angepaßt haben, als eine planmäßige und gewöhnlich nicht ohne Leidenſchaft durchgeführte Wiederabſchaffung und Zerſtörung der in's öffentliche Leben übergegangenen Verbeſſerungen. Die dadurch hervorgerufene Unzufriedenheit erzeugt dann leicht Gährungen und Anſtrebungen des gereizten Volksgeiſtes, die, weil ſie nur durch gewaltſame Mittel beſchwichtigt werden können, eine ſteigende Erbitterung herbeiführen, die oft um ſo gefährlicher für die Zukunft wird, je mehr ſie, geſchreckt durch die Gewalt, in die Verborgen-

*) Vergl. Zſchokke's Abhandl.: „Die Jeſuiten und ihr Miſſionsweſen im heutigen Frankreich" in deſſen „Ueberlieferungen zur Geſchichte unſerer Zeit" Jahrg. 1823. S. 1—52 und deſſen Schrift: „Die Hierarchie und ihre Bundesgenoſſen in Frankreich" (Aarau, 1823).

**) Des réactions politiques. Paris, an V. Neu aufgelegt im Jahre 1819.

heit ſich zurückzieht und nur einen günſti n erwartet, um zum Ausbruch zu kommen, wo dann die in ihrem Streben gehemmten Elemente des Staatslebens, noch den Zuſtand der rohen Naturkraft erfaſſend, in den Beſitz ihrer u ebi ndenen Gewalt treten und einen furchtbaren Kampf mit der beſtehe Auctorität beginnen. Ueber di Entwürfe und Umtriebe der damaligen Reactionspartei in Frankrei muß man Ganilh's i. J. 1823 in Paris erſchienenes Werk üb dieſen Gegenſtand nachleſen *). Unter den Bourbon'ſchen Miniſte war unſtreitig Villèle derjenige, der das Reactionsſyſtem mit der gröſ ten Gewandtheit befolgte; aber den Ultras ging daſſelbe unter ihm be noch viel zu langſam. So lange Ludwig XVIII. lebte, gelang e gleichwohl der Reactionspartei nicht, die völlige und entſchiedene Obe hand in der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten Frankreichs zu g winnen; aber ſie konnte hoffen, den Sieg und die Herrſchaft davon z tragen, als Karl X. den Thron beſtieg und ſich an die Spitze d Reaction ſtellte. Dieſer König hatte Alles, nur nicht ſeine Jugend v geſſen, was er als Graf von Artois geſehen hatte, wollte er im hohe Alter noch einmal in Frankreich wieder erblicken. Er büßte den Ver mit dem Verluſte ſeiner Krone und d n Sturze ſeiner Dynaſtie; ſein nächſten Helfershelfer büßten ihn mit ſchande und Gefängniß. In de Barricaden von Paris gab ſich im Angeſichte aller Völker und Regi rungen der Geiſt des ewigen Geſetzes von Neuem kund: Wer den Fo ſchritten und den natürlichen Evolutionen geiſtiger Kraft in der Menſch heit zu grell und trotzig hemmend in den Weg tritt oder ſie mit Ge walt zurückzuwälzen wähnt, weihet ſein Haupt und ſeine Werke den Göttern der Unterwelt. In Frankreich wurden die Hoffnungen der Reaction durch die Julirevolution 1830 vereitelt; größeres Glück lächelt ihr in andern Ländern Europas. Die Beſchränktheit des Raumes in Staatslexikon nöthigt indeſſen, u t unſeren Betrachtungen vorzüglich auf das zu beſchränken, was in Deutſchland geſchah.

Während auf der pyrenäiſchen Halbinſel, wie auf der tranſalpiniſchen Reactionen mit Revolutionen wechſelten, behielt in Deutſchland die Reaction, mit Hülfe der Staatsgewalt, die in ihren Händen war und wodurch ſie über die Waffenmacht gebieten konnte, im Ganzen ſtets die Oberhand, ſo daß ſie ſich nur hier und da manchmal in ihrem Gange und in der Verfolgung ihrer Plane durch kleine ſcheinbare Siege der Bewegungspartei, die jedoch blos vorübergehend waren, aufgehalten und unterbrochen ſah. Nichts hätte der Reactionspartei, welche nach d Befreiung Deutſchlands von der Fremdherrſchaft überall ihr Haupt e hob, wohl willkommener ſein können, als die mittelalterige Richtung i den politiſchen Ideen, Meinungen und Doctrinen, welche ſich in de Befreiungskriege der Geiſter und Gemüther bemächtigt hatte. Denn d war gerade in ihren Augen die größte Sünde der franzöſiſchen Revol

*) De la contrerevoluti m ce ou tion de l'ancien noblesse et des anciennes s nance nouvelle.

tion geweſen, daß durch ſie die Traditionen, Vermächtniſſe und Erbſtücke des Mittelalters und die hierauf baſirten Inſtitutionen über den Haufen geſtürzt worden waren, und auf deren Wiedererweckung aus dem Grabe ging all' ihr Dichten und Trachten. Der Krieg gegen die Inſtitute des Mittelalters war es auch geweſen, was ſie Napoleon, als er die Revolution in ſich perſonificirt, obgleich Herſteller der Monarchie, nie hatten verzeihen können, weshalb ſie deſſen erbitterte, unverſöhnliche Feindin geworden. Die Reaction machte mit den Deutſchthümlern, die in phantaſtiſchen Erinnerungen an eine rohe Vorzeit ſchwelgten, und in ihrem überſpannten Germanenthum und ihrer Franzoſenfreſſerei alle Lehren der Geſchichte vergaßen, gemeinſame Sache, und beide traten auf als Alliirte gegen die Erleuchtung des Zeitalters. Wirkſam trug namentlich Görres mit ſeinem „Rheiniſchen Merkur" dazu bei, das Feuer dieſer verkehrten Geiſtesrichtung bei der deutſchen Nation zu ſchüren. Ihm war Napoleon nichts Anderes als der leibhafte Beelzebub, und Paris das gottloſe Babel. Wie einſt die Juden ſich einbildeten, das auserwählte Volk Gottes zu ſein, ſo erſchienen den damaligen Germanenthümlern die Deutſchen als ein ſolches, und das Mittelalter galt ihnen für das gelobte Land der Vergangenheit, ja für das Paradies, jedoch ohne den Baum der Erkenntniß des Guten und Böſen. In jener Zeit gefiel ſich die ſo oft gerühmte deutſche Vielſeitigkeit in Einſeitigkeit, Rückſchritte ſtellten ſich im Lichte von Fortſchritten dar, und Obſcurantismus wurde für Freiſinnigkeit gehalten. Es war in der That eine arge Verblendung, worin ſich in jener Periode ſo Viele unter uns befanden, und von der beſonders die deutſche Jugend ergriffen und bis zur Schwärmerei hingeriſſen worden war, indem man wähnte, in der Herſtellung des Alten und Verfallenen die zu Grabe gegangene Zeit wieder herauf beſchwören zu wollen. Als wenn die Sitte, die äußere Geſtaltung des Lebens etwas Anderes wäre als der Ausdruck eines beſtimmten Zeitgeiſtes. Mit dem Rock, den man von dem Schnitt eines herabgeſunkenen Jahrhunderts entborgte, konnte man den Mann, der ihn trug, nicht wieder zurückrufen, und es mußte ſich bald ergeben, daß das veraltete Wamms entweder zu eng oder zu weit war. Diejenigen, welche damals mit dem Verſuch umgingen, die Zeit zurückzurollen, hätten eben ſo wohl auf den Einfall gerathen können, daß es nur von ihnen abhange, morgen oder übermorgen ſchön Wetter zu machen, und den menſchlichen Geiſt wie ein Segel auszuſpannen, das man nur nach Belieben ſtellen dürfe, um mit Achtel-, halbem oder vollem Winde ganz bequem zu fahren. Wie wenig begriff ein großer Theil der damaligen Generation die Zeit und ihre Aufgabe! Man wollte der deutſchen Nation zumuthen, ihre Kräfte zu verſchwenden zur Herſtellung einer Ordnung, die für die Welt nicht mehr paßte und darum auch nicht mehr Ordnung ſein konnte. Statt den Sieg der Civiliſation zu ſichern, ſuchte man Heil dort, wo die Geſchichte bewies, daß kein Heil zu finden. Die Geſpenſter, die man aus barbariſchen Jahrhunderten citirte und in die Neuzeit herüberſchleichen laſſen wollte, konnten nur in Sümpfe verlocken. Vieles hatte im 15.

Jahrhunderte gut ſein können, was im 19. Unſinn war. Wie Thiergeſchlechter aus der phyſiſchen Natur verſchwunden ſind, ſo ſind ehedem herrſchend geweſene Begriffe ausgeſtorben. Vom Mammuth findet ihr nur Gerippe. So iſt das Daſein ſo mancher aus dem Mittelalter und der Feudalzeit auf uns gekommenen Einrichtungen auch nur in ſeinen Verſteinerungen, nur noch in einzelnen Cabinetsſtücken ſichtbar. Ihr könnt dem Mammuth nicht Fleiſch, Blut, Nerven und Leben zurückgeben; ihr könnt eben ſo wenig die Feudalritter und ſo viele andere Dinge einer dahin geſchwundenen Vorwelt in die heutige Ordnung der Welt wieder einpaſſen. Niemand vermag die Todten aus ihren Gräbern zu rufen. Wenn man das Mittelalter mit der damals in voller Blüthe ſtehenden Barbarei unſerer Voreltern nur etwas genauer kennen gelernt hat, dann wird man das Streben derjenigen in ſeiner ganzen Verkehrtheit würdigen, welche in der fraglichen Periode die deutſche Nation im 19. Jahrhunderte ſo gern in jene Zeit hätten zurückführen mögen, welche ſie die gute alte Zeit nannten. Sie wollten in ihrer Verirrung nichts Anderes, als daß die Flegeljahre der Völker ihr ewiger Normalzuſtand ſeien, dem ſich alle weitere Bildung knechtiſch unterwerfen ſoll. Wahrlich an den damaligen reactionären Beſtrebungen hat es nicht gelegen, wenn die Menſchheit nicht aller Früchte der franzöſiſchen Revolution beraubt worden iſt. Eigene Doctrinen wurden von jener Secte, der das Mittelalter für ein politiſches Ideal galt, erſonnen zur Rechtfertigung der rückſchreitenden Bewegung. Mit myſtiſchem Bilderkram und faſelnder Frömmelei wollten ſie das Thor einer hellern Zukunft für immer verſchließen und alle folgende Generationen in die Ställe einzwängen, welche das Feudalweſen, das Mönchthum und andere Geburten des Mittelalters, zur Luſt und zum Nutzen ihrer Anhänger, ehedem ſich erbaut hatten. Und mit dünkelhafter Miene ſahen dieſe dem Geiſte der ſtets fortſchreitenden Geſchichte im innerſten Weſen fremden Mittelaltersmänner damals auf die Bemühungen derer herab, welche mit ihren nicht der Finſterniß, ſondern dem Lichte zugewendeten Anſichten die Beſtrebungen und Träume in einſeitigen Theorieen befangener Köpfe nicht achteten. Zwar war dieſe Periode der Verblendung, in der die ehemaligen Deutſchthümler ihr Weſen oder Unweſen trieben, nur von vorübergehender Dauer; doch haben ſich Manche von dieſer Secte, zu Anſehen und Rang gelangt, auch ſpäter dem Reactionsſyſteme förderlich bewieſen, indem ſie die früher gewonnenen Anſichten im öffentlichen Leben geltend zu machen ſuchten, und noch bis auf den heutigen [illegible] es in Deutſchland Staatsmänner, die denſelben Grundſätzen [illegible] ſie in der Jugend in einer gewiſſen Periode be[illegible] ſie auch nicht der Reactionspartei [illegible] den Untergang vieler Einrichtun[illegible] wenigſtens ſo viel wie möglich [illegible] der Neuzeit zu vereinbaren. [illegible] Zeitperiode der Germanenthümle[illegible] jenen halbliberalen Juſtemilieum[illegible]

en möchten und den Deutſchen predigen, daß das, was in England
Amerika für Freiheit gilt, für ſie keine paſſende Freiheit ſein würde,
vielmehr für ſie nur in einer aparten Freiheit Heil zu finden. Es
das eine bequeme Manier, es weder mit den Reactionsmännern noch
den Liberalen zu verderben und den Schein der Parteiloſigkeit zu
upten.

Es lag in der Natur der aus der Zuſammenſetzung des deutſchen
ndes entſpringenden Verhältniſſe, daß der Bundestag in Frankfurt
M. früher oder ſpäter eine reactionäre Tendenz dem conſtitutionell-
äſentativen Syſteme gegenüber an den Tag legen mußte. Denn ge-
te dieſes Syſtem mit den Ideen und Doctrinen von ſtaatsbürgerli-
Freiheit und volksvertretenden Verfaſſungen in einer Anzahl deut-
Staaten zur Verwirklichung, dann konnte es nicht fehlen, daß
h Entwickelung volksthümlicher Inſtitutionen eine zeitgemäßere poli-
e und ſociale Ordnung an die Stelle des alten Regime mit ſeinen
den Zeiten des Mittelalters ererbten Gewohnheiten und Vorurthei-
trat. An der Spitze des Bundes aber ſtanden zwei abſolutiſtiſche
chte, welche ein entſchiedenes Uebergewicht über alle übrigen Bundes-
der in Anſpruch nahmen, die Berathungen der Bundesverſammlung
ten, und auf deren Beſchlüſſe einen beſtimmenden Einfluß übten.
ſe beiden Mächten hatten nun nicht nur den Willen, ſondern auch die
ttel, eben ſowohl dem politiſchen und ſocialen Fortſchritt in Deutſch-
d hemmend und hindernd in den Weg zu treten, als auch, wenn ſie
ihrem Intereſſe angemeſſen erachteten, eine rückgängige Bewegung zu
ieten. Deutſchland glich nämlich ſeit ſeiner Reconſtituirung durch den
ener Congreß mehr einer Hegemonie, in welche ſich Oeſterreich und
ußen theilten, als einem Staatenbunde mit Vorherrſchaft des Prin-
der Rechtsgleichheit ſeiner ſämmtlichen Glieder, welche letztere in der
ndesacte zwar auf dem Papier ſtand, jedoch in der Wirklichkeit nie
Geltung zu verſchaffen vermochte. Auch hat der deutſche Bund,
wie deſſen Organ die Bundesverſammlung einen ſolchen reactionären
iſt und Charakter bis auf dieſe Stunde nie verleugnet, und er wird
eiben ſo lange zeigen, als er unter der Aegide und Curatel zweier
m Weſen nach dem Repräſentativſyſtem feindſeliger präponderirender
chte beſteht. Die erſten Jahre nach der Eröffnung des deutſchen
ndestags verliefen freilich, ohne daß derſelbe in dem Falle geweſen
, eine beſondere reactionäre Thätigkeit zu entfalten. Die abſoluti-
en Cabinete ſchienen noch nicht geſonnen, ſich des Werkzeugs,
das ſie in den Amphyktionen zu Frankfurt zur Hand hatten, zu
Zwecke [illegible]enen. Später trat indeſſen das Reactionsſyſtem
Bereiche [illegible] Bundes immer ſichtbarer hervor und bald
[illegible] ſi[illegible]greſſive in allen Entſcheidungen, Decreten,
[illegible] die von der oberſten deutſchen Bundes-

[illegible] dem Umſturz der Napoleon'ſchen
[illegible]nd das Reactionsſyſtem in der

That und im Worte laut und vernehmlich genug ankündigte. Schriftstellern fehlte es in Deutschland so wenig als in Frank derselben Periode, welche im Sinne und Geiste jenes Systems d führten. Schon im Jahre 1816 kam K. L. von Haller m „Restauration der Staatswissenschaft" zum Vorschein, worin er ternahm, den Staat auf die Ueberlegenheit der Macht zu grün durch die Erneuerung der Lehre des kanonischen Rechts von den chen Ursprunge der Gewalt der Fürsten diese als Statthalter Go Verweser des göttlichen Rechts, als Depositäre der göttlichen gleichsam als weltliche Hoheprieſter darzustellen. Mit dieser Doc den Regierten nur Pflichten ansann, ohne ihnen Rechte zuzu und welche unvermeidlich zum System des fürstlichen Absolutism führte, trat er allen Ideen von staatsbürgerlicher Freiheit schro gen, während er sich zugleich zum geschworenen Feind aller Co nen im Geiste des Repräsentativsystems erklärte. Bei politische tionen geschieht es nur zu gewöhnlich, daß diejenigen, welche ein bestreiten wollen, von einem Extreme zum andern ausschweifen einen versöhnenden Mittelweg einzuschlagen, und so blos ein ande stem auf die Bahn bringen, das ganz eben die Mängel hat und Inconvenienzen mit sich führt, wie das von ihnen bekämpfte. (es denn auch Haller bei seinem Streben, die Staatswissenschaf staurirem. So viel Scharfsinn und Gelehrsamkeit er auch a um die von ihm für verderblich gehaltenen Lehren der Liberalen Blöse darzustellen, so gelangte er auf dem Wege einer leidensch Polemik doch zu nichts weiter, als zu der Aufstellung eines der rigen diametral entgegengesetzten Systems, dem eine unbefange leicht alles das ebenfalls zum Vorwurf machen konnte, was Systeme, das er zerstören wollte, vorgeworfen hatte. Es paßte maßen auf ihn Cicero's Behauptung (de oratore III, 40): specimen est quoddam, transilire ante pedes posita, et ali repetita sumere. Denn indem er die Theorie des Staatsrec Grundsätzen zu reinigen versuchte, die nach seiner Meinung zu lution führten, übersah er, daß die Grundsätze, die er an deren gesetzt wissen wollte, in ihren Consequenzen nicht minder revo und im Grunde keine anderen waren, als diejenigen, welche die des Absolutismus seit jeher vertheidigt. Von ähnlichen Princip Haller, ging Adam Müller in seinen Schriften, namentlich „Von der Nothwendigkeit einer theologischen Grundlage der ge Staatswissenschaften und der Staatswirthschaft insbesondere" * Im Solde der Reaction gab Friedrich von Schlegel sein cordia," Pfeilschifter den sogenannten „Staatsmann" in L heraus, schrieben damals so viele Andere. Die „Wiener Jahrbü Literatur" trugen das Ihrige dazu bei, die reactionären Doctrinen fechten, und das „Berliner politische Wochenblatt," von Jarke

*) Leipzig, 1819.

eß es ſich angelegen ſein, auf den Grund, den Haller zur Herſtellung des
ten Regime gelegt, weiter fortzubauen. Der gewandteſte deutſche poli-
ſche Schriftſteller im Intereſſe der Reaction aber war der Ritter Frie-
rich von Gentz. Die reactionäre Bewegung gab ſich auch damals
Deutſchland beſonders durch mannigfaltige Diatriben gegen die Preß-
reiheit kund. Dieſelbe Richtung verriethen auch die ſo häufig wieder-
olten Anklagen des Proteſtantismus und die Lobpreiſungen des Katho-
ismus. Durch die geiſterbändigende Macht der Hierarchie wollte man
ie Ideen der bürgerlichen Freiheit in dem lebenden Geſchlechte wieder
ustilgen. Ja ſelbſt in manchen geſchichtlichen Darſtellungen zeigte ſich
ine den Ideen der ſtaatsbürgerlichen Freiheit entgegengeſetzte reactionäre
Richtung. Wie ein verlorenes goldenes Zeitalter ward das Mittelalter
eſchildert, d. h. die Zeit, wo es nur Herren und Knechte, Prieſter und
Laien gab, auf den Burgen und in den Klöſtern gezecht und geſchwelgt,
in den Hütten aber gedarbt und gezittert ward vor den geſtrengen Herren
mit dem geraden Stocke und mit dem krummen Stabe — wie ein Geg-
ner der reactionären Bewegung jener Zeit ſich ausdrückt. Es iſt ſchon
der Beſchränktheit des Raumes wegen mir nicht vergönnt, hier darzu-
ſtellen, wie und durch welche Mittel das Reactionsſyſtem nach und nach
in Deutſchland in Gang und zur Ausführung gebracht ward. In Folge
des Karlsbader Congreſſes trat daſſelbe in den Bundestagsbeſchlüſſen
vom 20. September 1819 offen hervor. Den Maßregeln in Betreff der
deutſchen Univerſitäten, der Beſchränkung der Preßfreiheit und der Errich-
tung einer Centralbehörde in Mainz zur Erforſchung und Unterſuchung
der revolutionären Umtriebe folgten nachgehends noch manche andere in
gleichem Geiſte, wodurch das Feld, worüber ſich die Thätigkeit der Re-
action erſtreckte, immer mehr erweitert wurde. Seit der Epuration der
Bundesverſammlung am Ende des Jahres 1823 war auch jede Oppoſi-
tion im Schooße dieſer gegen die Willensneigungen der beiden großen
Bundesmächte verſtummt und zum völligen Schweigen gebracht. Von
der Zeit an hatte die Reaction ganz ungehindertes Spiel, und ſie trieb
daſſelbe, ohne bei irgend einer deutſchen Regierung auf Widerſpruch oder
Widerſtand zu ſtoßen.

Die deutſchen Völker, welche in den Jahren 1813, 1814 und 1815
Gut und Blut daran geſetzt hatten, um ihr Vaterland und ihre ange-
ſtammten Fürſten von der Fremdherrſchaft zu befreien, waren durch die
Reaction großentheils der ihnen verheißenen Früchte ihrer Anſtrengungen
und Aufopferungen und ſelbſt der Ausſicht zu einem würdigern öffentli-
chen Leben beraubt worden. Daher kam es, daß die Kunde von der
Julirevolution 1830 in Frankreich, als von einem glorreichen Siege, den
ie Volksſache ſo glücklich über das Reactionsſyſtem davon getragen, in
Deutſchland mit ſo vielem Jubel und Enthuſiasmus begrüßt ward.
Denn man gab ſich der freudigen Vorahnung hin, wie folgereich dieſes
Ereigniß auch für andere Länder werden könne. Für alle diejenigen,
welche der Reaction anhingen, mußte indeſſen die Nachricht von dieſer
großen Begebenheit wie ein Donnerſchlag aus heiterem Himmel ſein.

Schon glaubten ſie Alles, was ſie die Revolution zu nennen
auf ewig gedämpft, alle freie Regungen der Völker im Voraus
drückt und erwarteten von dem Streiche, der von den Bourbons
ris bereitet wurde, die Sicherung ihres Werkes, wie ihres Tri
für alle Folgezeit. Es dauerte auch nicht lange, ſo wurden h
da in Deutſchland die Folgen des Eindrucks ſichtbar, welche di
ſtrophe im Nachbarlande hervorgebracht hatte. Die Stimme d
muths erhob ſich lauter an manchen Orten und ward in einzeln
genden zum Geſchrei des Aufruhrs. In Braunſchweig wurde
Fürſten, der den Abſolutismus an die Stelle einer verfaſſungsm
Ordnung geſetzt hatte, ſein Schloß über ſeinem Haupte in Br
ſteckt und er ſelbſt aus ſeinem Lande vertrieben; in Kurheſſen und
ſen wurden zeitgemäßere Verfaſſungen errungen. Zuerſt wieder
langjähriger Pauſe, ſah man in verſchiedenen deutſchen Staaten
der 13. Artikel der Bundesacte bisher noch nicht zur Ausführun
gelangen können, zur Ertheilung geregelter Conſtitutionen ſchreiten
ſchon beſtehenden deutſchen Landſtände aber und die neu berufenen
ben ſich aus der Lethargie, in welche die Triumphe des Reactions
in dem reſtaurirten Frankreich und der Untergang der conſtitut
Sache in Italien und Spanien auch die deutſchen Zuſtände verſetzt
So ereignete es ſich, daß in Baiern, Würtemberg, Baden, Heſſ
an anderen Orten die Verfaſſungen etwas mehr zu bedeuten a
als man bisher gewohnt geweſen war, ſie an den Höfen zu Wi
Berlin zu betrachten. Die Stände nahmen ſich heraus, ein We
zu reden in den öffentlichen Angelegenheiten; ſie unterſuchten gen
Zuſtand der Finanzen, ſuchten den Staatshaushalt beſſer zu regel
ren bedächtig und zäh bei den Ausgaben; ſie betrieben die Erlaſſ
wie die Ausführung organiſcher Geſetze, welche in den Verfaſſu
kunden verheißen waren oder doch in deren Geiſte lagen; ſie zo
höheren ſtaatsrechtlichen Intereſſen, namentlich das Verhältni
Bunde, vor ihr Forum und gingen nicht ſelten aus dem Kampfe,
darüber zwiſchen ihnen und der Regierung entſpann, ſiegreich
Auch die Preſſe regte ſich freier; nicht blos gewöhnliche Tagesfrage
den erörtert, auch über innere Verwaltung und deren Mängel m
brechen und über die ſocialen Verhältniſſe überhaupt wurde ein
Wort laut. Kurz, an vielen Orten in Deutſchland nahm und
Alles beim Volke ſichtbar einen größern Aufſchwung und allen
fühlten und zeigten ſich die Freunde des Repräſentativſyſtems mit
friſchen Muthe beſeelt. Während dieſes in Deutſchland vorgin
viele Anzeigen hervortraten, daß die Gährung einen tiefern Grun
und allgemeiner zu werden drohe, verſuchten zwei benachbarte
ſich frei zu machen von den unnatürlichen Vereinigungen, in w
durch die Beſchlüſſe des Wiener Congreſſes mit ihnen feindſeligen
nen gebracht worden waren. Faſt zu gleicher Zeit erſcholl der Ka
donner von Brüſſel und von Warſchau her, und es war auch dem
blickendſten Politikern ein Räthſel, wie alle dieſe Wirren ſich löſen

welches das endliche Resultat von dem Kampfe sein werde, welcher zuſtehen ſchien. Da ſchaueten die beiden abſolutiſtiſchen Cabinete Deutſchland, als bisherige Leiter der Reaction, beſorgt nach allen en, faſt verlegen um die Maßregeln, die zu ergreifen rathſam in Kriſis. Sie fanden zuletzt, es ſei wohl unter den obwaltenden änden das Klügſte, die Dinge gehen zu laſſen, die man nicht ohne hr hindern konnte, und zuzuwarten, bis ſich eine günſtige Gelegen- zu kräftigem und erfolgreichem Handeln darbieten werde. Auch den en deutſchen Regierungen, die ſich in damaliger Zeit in nicht geringer genheit befanden bei der Frage, wie ſich zu benehmen und was um in den ſchwierigen Conjuncturen, wußte man von Wien und in aus nichts Beſſeres zu rathen. Endlich ſchlug die von der Re- n mit Spannung erwartete Stunde, die Stunde, von welcher ihr für die Gegenwart und Zukunft abzuhängen ſchien. Warſchau fiel Polen ward in ruſſiſche Feſſeln geſchlagen. Das war Genugthuung die Reaction von St. Petersburg bis Madrid, und ſelbſt in Paris ete ſich Sebaſtiani nicht, öffentlich in der Kammer zu erklären, „die nung herrſche wieder in Warſchau.“

Die Plane der wiedererwachten Reaction in Deutſchland waren ſogleich darauf gerichtet, dem ſogenannten revolutionären Schwindel, noch immer nicht verraucht war, durch geeignete Maßregeln auf al ein Ende zu machen. Nicht blos darauf kam es derſelben an, repräſentative Syſtem in Deutſchland in ſeiner Entwickelung und eiteren Fortſchritten aufzuhalten, ſondern es handelte ſich bei ihr m, die Kraft und Wirkſamkeit der Ständeverſammlungen dergeſtalt ähmen, daß ſie zu einer völligen Ohnmacht der Fürſtengewalt gegen- herabſänken. Schon im Spätherbſte 1831 ward in dieſem Sinne dem Wiener Cabinet dem Berliner eine vertrauliche Eröffnung ge- t, in welcher der Stand der Dinge in Deutſchland auseinander- t und angedeutet wurde, wohin es führen müſſe, wenn man das hende Unweſen länger dulden wolle. Der „erleuchteten Einſicht und sheit“ der preußiſchen Regierung ward indeſſen anheim gegeben, die- en Vorſchläge zu machen, welche geeignet ſein könnten, dem Uebel eine radicale Weiſe abzuhelfen. So verſtand der öſterreichiſche Hof ttsklugheit mit einer wohlberechneten Courtoiſie zu verbinden, indem reußen der Form nach die Initiative der Anträge zu den in Deutſch- zu ergreifenden Reactionsmaßregeln überließ; und er täuſchte ſich in ſeinen Erwartungen. Denn in Berlin beeilte man ſich, Pro- onen in dem Geiſte zu machen, wie ſie ſpäterhin in den Bundes- eſchlüſſen des folgenden Jahres mit bloſer Redactionserweiterung eführt wurden, und in Wien wurden ſie im Allgemeinen auf's Zuvor- nenſte aufgenommen. Es blieb jetzt blos noch übrig, den ganzen folgenden Operationsplan in allen ſeinen Theilen reiflicher in Er- ng zu ziehen und die Mittel zur Vollziehung ſpecieller zu berathen. beiden großen deutſchen Mächte kamen darin überein, vorerſt die e als eine vertrauliche zwiſchen ihnen allein zu behandeln, ſpäterhin

erachtete man es gleichwohl angemeſſen, auch die [illegible]hen Regierungen zweiten Ranges zu Vertrauten des Geheimniſſes [illegible]chen. Erſt als die getroffenen Verabredungen vollkommen reif zur [illegible]irklichung waren — ein Zeitpunct, der gegen Ende der erſten Hälfte des Jahres 1832 eintrat — geſchah die officielle Eröffnung im Namen der beiden deutſchen Großmächte am Bundestage zu Frankfurt und trat man offen und öffentlich mit den Entwürfen zu einer Regeneration Deutſchlands im Geiſte des Reactionsſyſtems hervor. Manche der kleineren Fürſten, denen keine vorgängige Mittheilung zu Theil geworden war, mögen, wenn ſie auch den Anſichten der größeren beiſtimmten, doch nicht wenig ſich überraſcht geſehen haben, als der Geſandte Preußens, der dem abweſenden öſterreichiſchen Präſidialgeſandten ſubſtituirt war, die Sache zur Beſchlußnahme an die Bundesverſammlung brachte. Die deutſchen Bundestagsbeſchlüſſe v. 28. Juni und 6. Juli 1832 ſind den Ordonnanzen Karl's X, welche die Julirevolution in Frankreich herbeiführten, verglichen worden; jedenfalls athmeten ſie, eben ſo wie dieſe, offenbar den Geiſt einer entſchiedenen Reaction. Hr. v. Nagler, unter deſſen temporärem Präſidium die ſchließliche Redaction der Entwürfe der gedachten Bundestagsbeſchlüſſe zu Stande kam, ſcheint indeſſen in derſelben weiter gegangen zu ſein, als ſelbſt ſein Hof billigte, daher es auch die preußiſche Regierung für nöthig hielt, die öffentliche Bekanntmachung mit einigen die Zwecke jener Beſchlüſſe mildernden Worten des Königs zu begleiten *). Als einer der Hauptzwecke der Bundestagsbeſchlüſſe v. 28. Juni wurde in denſelben ausgeſprochen, „eine in das verfaſſungsmäßige Gewand ſtändiſcher Oppoſition gebildete Anmaßung des demokratiſchen, mit einer zügelloſen Preſſe verbündeten Geiſtes" zu bekämpfen, wodurch „die Macht der Regierungen theils zu ſchwächen geſucht, theils wirklich ſchon geſchwächt und ihnen Zugeſtändniſſe von Rechten abgenöthigt worden oder noch abzunöthigen gedroht werde, deren ſie ſich ohne Gefahr für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und eines geſicherten geſetzlichen Zuſtandes nicht entäußern können." Während dieſe Beſchlüſſe des deutſchen Bundes bezweckten, einen Wall gegen die Macht der deutſchen Ständeverſammlungen und die landſtändiſchen Befugniſſe aufzuführen und die Preſſe zu zügeln, ward durch andere dafür Sorge getragen, den aufgekommenen Volksverſammlungen und Volksfeſten ein Ende zu machen, die Zeichen der deutſchen Einheit und Nationalität zu verpönen, die Univerſitäten unter ſtrenge Aufſicht zu ſtellen, der Willkürſamkeit der Individuen Einhalt zu thun und überhaupt die ſtaatsbürgerliche Freiheit auf mannigfache Weiſe zu beſchränken. Einzelne Uebelſchwenglichkeiten und Ungeſetzlichkeiten gaben zugleich den Machthabern einen bequemen und nicht unwillkommenen Anlaß an die Hand, die Beſitzenden und Ruheliebenden in das Intereſſe der Reaction zu ziehen, die keckſten Verfechter der Oppoſition in Haft und Unterſuchung zu ne[illegible]

*) Vergl. „Der deutſche Bundestag gegen Ende des [illegible]ahres 1832. Eine politiſche Skizze, von Guſtav Kombſt." Straßburg, [illegible]836. S. 128.

n, die Uebrigen zu entmuthigen und Schritt für Schritt den Strom deutſchen öffentlichen Verhältniſſe noch tiefer in ſein Bett einzu-mmen, als vor dem verhängnißvollen Jahre 1830 der Fall geweſen r. Das Reactionsſyſtem gewann ſolchergeſtalt fortwährend ſtets mehr d mehr Terrain auf dem deutſchen Boden, nahm im Allgemeinen wie Einzelnen allenthalben zu an Umfang und Ausdehnung, und man es ſeit der Zeit gewohnt worden, nur Maßregeln, welche die Farbe ſes Syſtems an ſich tragen, vom deutſchen Bundestage und in der gel auch von den einzelnen deutſchen Regierungen ausgehen zu ſehen. Caetera quis nescit?“

Daß dieſe reactionären Beſtrebungen von Oben herab nicht blos f die Wirkſamkeit, ſondern auch auf die Zuſammenſetzung der deut-en Ständeverſammlungen einen weſentlichen Einfluß äußern mußten, wohl ſehr begreiflich. Doch wenn irgendwo, namentlich aber in eutſchland einmal eine Kraft einen Rechtsboden für ſich aufgefunden t, dann wird ihre Thätigkeit innerhalb der Grenzen deſſelben nicht ganz kurzweg beſeitigt ſein. Sie wird die verfaſſungsmäßigen Attri-tionen, welche ihr geworden, ſo lange regen, als ſie nur kann, und ter ſchwierigen Umſtänden nur mit mehr Vorſicht, wenn auch mit ringerem Erfolge zu Werke gehen. Sie wird wenigſtens remonſtriren, oteſtiren, zu Gutachten von Rechtsgelehrten und Juriſtenfacultäten ihre flucht nehmen, endlich auch, wenn alle Mittel zur Vertheidigung und chirmung ihres Rechtes fruchtlos erſchöpft ſind, auch ſchweigen, ſich, ls nichts Anderes übrig bleibt, darauf beſchränkend, ſich in ihre alität zu hüllen, ohne gleichwohl zuzugeſtehen. Beiſpiele hierzu hat der jüngſten Zeit insbeſondere Hannover geliefert. Sie ſind gewiß deutſam für den Sinn und die Geſittung der deutſchen Nation. Jedoch ld erkannte die Reaction, nachdem ihre erſten Demonſtrationen vor-mlich gegen die Gerechtſame der deutſchen Ständeverſammlungen ge-tet geweſen waren, daß es, um ihren Zweck zu erreichen, darauf kam, auch gegen die Stände ſelbſt, ihre Beſtandtheile, die Perſonen, kſam zu ſein. Die deutſchen Verfaſſungen und Grundgeſetze, mit en unvollkommenen Beſtimmungen zur Verwirklichung eines ächten d wahrhaften Repräſentantenſyſtems kamen der Reaction dabei vor-ſlich zu Statten. Sie arbeiteten bei allen neuen landſtändiſchen ahlen, die periodiſch Statt haben, den Regierungen regelmäßig in die Hände, daß der Fürſt von Solms-Lich in ſeiner bekannten Schrift*) ſelbſt geſtand, daß es den deutſchen conſtitutionellen Regierungen nach und h gelungen, ſich häufig der größten Einwirkung auf die Deputirten-hlen zu bemächtigen. Bei den Mitteln, über welche jene zu diſpo-en hatten, und die ihnen durch die Bundesgeſetzgebung in ſo reich-em Maße verliehen worden waren, konnte es nicht anders kommen, daß die volksvertretenden Verſammlungen in Deutſchland immer r und mehr ſo zuſammengeſetzt werden mußten, daß ſie nicht ſelten

*) „Deutſchland und die Repräſentativverfaſſungen.“

geeigneter erſchienen, dienſtbare Werkzeuge | Regierungen a
als Vertreter des Volkes dieſen gegenüber vorzuſtellen, zum
das früher ſo geprieſene Inſtitut der Mini... verantwortlich
den obwaltenden Verhältniſſen als eine bloſe Täuſchung der
Iſt es der Reaction auch noch nicht allerwärts geglückt, die ſ
Verſammlungen auf bloſe Scheinrepräſentationen zu reduciren
ſie jedoch auf dem Wege dahin, an vielen Orten bereits wirkl
Ziele ſchon nahe genug gerückt. Doch dabei bleibt die Reac
ſtehen; ſie verlangt noch weitere Rückſchritte.

Ueber den neuen Aufſchwung der Reaction, der ſich ſei
Jahren in Preußen bemerklich gemacht hat, iſt in den „Halle'ſch
büchern" manches treffende Wort geſagt worden. Mit den re
Bewegungen, die ebenfalls und g eichzeitig im übrigen Deut
unſeren Tagen wahrgenommen werden, hat es dieſelbe Bewand
es liegen denſelben auch die nämlichen Urſachen zum Grund
Preußen. Der Erbadel, als ariſtokratiſches Element, wie m
meiſten Staaten unſeres Welttheiles, ſo auch in den deutſche
heutiger Zeit vielfach thätig, das Verlorene wieder zu gewinnen
Eben ſo verhält es ſich mit dem hierarchiſchen Element, dem b
wart neue Ausſicht eröffnet, weshalb Ultramontanismus und
nicht geringe Thätigkeit mit Aufwand veralteter abgenutzter K
wickeln. Der Ariſtokratismus ſteht mit dem Hierarchismus
enger Vertrautheit, und ſo bieten beide einander die Hände zu
gegen den Demokratismus und Rationalismus. Der Adel will
zugte Stand bleiben oder, wo er in ſeinen Vorzügen eingebü
wieder erringen; er will ernten, wo er nichts oder Unkraut g
will ſein jus, das nicht justum iſt, nicht dem allgemeinen W
Opfer bringen, vielmehr Verlorenes wieder gewinnen, vornehmli
ſtändigkeit und mit dieſer Superiorität im Staate und in der
letzterer zumal da, wo der hohe Clerus nur eine Function vor
Die Geiſtlichkeit ſtrebt nach ähnlichen Herrlichkeiten, doch b
noch mehr: die Macht über die Gewiſſen. In dieſer Richtung
Clerus inſtinctmäßig die Aufklärung, liebt vielmehr den Obſcu
und ſucht dieſen zu befördern. So die Ultramontanen in der ka
ſo die Pietiſten und Symbololatrer in der proteſtantiſchen Kirche
Reaction der Adelsariſtokratie im Bunde mit der Hierarchie
das demokratiſche Element als Liberalismus im Bunde mit de
nalismus entgegen. Der Demokratismus erhebt in der jetzige
allen Ländern des civiliſirten Europas ſein mächtiges Haupt;
iſt umkränzt mit Intelligenz, aller Kraft der Induſtrie und
erworbenem und ſtets zunehmendem Reichthum, alſo mit dem
die Baſis und Hebel der Völkerwohlfahrt ſind, während der K
mus das Schwert des Geiſtes auf dem Gebiete der Religion

*) |] der . (1. Auguſt): „
wander! ... . umeru."

und der reine Geist des Christenthums durch ihn täglich an Einfluß in der Kirche gewinnt. Der Demokratismus will dem Zufalle der Geburt nichts, dem persönlichen Verdie te Alles eingeräumt wissen. Wer gar nicht oder nur wenig sich anstre t, soll demgemäß auch seinen Lohn empfangen. Es sei etwas Leichtes, sagt derselbe, auf alten Pergamenten zu ruhen und zu genießen, schwerer, durch eigene Kraftentwickelung es zu Etwas zu bringen. Nur Intelligenz, Tüchtigkeit und Fleiß und der durch eigene Anstrengung erworbene Reichthum könnten Adel und Vorzüge in der Gesellschaft verleihen, nicht aber das Geburtsregister. Die Erfahrung lehre ja zur Genüge, daß ein weiser, tapferer, thätiger, tugendreicher, frommer, höchst rechtlicher und achtbarer Vater einen Dummkopf, Feigling, Müßiggänger, Verbrecher, Gottesfrevler und Schurken zeugen könne — also sei es mit den Rechten der Geburt sehr gefährlich, und was Thorheit und Laster im Bürgerstande sei, müsse es noch mehr im Adel (der ja edel sein wolle) sein; was aber hier Tugend und Verdienst heiße, müsse auch dort dafür gelten, um so mehr, wo dem Adel immer noch Prärogative zu Gute kämen, die der Bürgerstand nicht habe. Unadelich sei es daher, wenn z. B. hier und da noch vom Adel begehrt werde, ihm das Examen zum Staatsdienste zu erleichtern, da vielmehr wirkliche Edelleute an Geist und Willen sich Größeres zumuthen und eine schwerere Prüfung verlangen müßten, indem die Verdienste der Väter nicht die Stelle des eigenen Wissens vertreten könnten. Gleichzeitig tritt der Rationalismus dem Obscurantismus mit der Fackel des Geistes und des vernunftgemäßen Glaubens entgegen, stellt den Geist über den Buchstaben, betrachtet Symbole als Menschenwerk, findet in Schrift und Vernunft allein Gottes Wort. Der Geistliche soll nach ihm nicht Hierarch, sondern Seelsorger, nicht Symboliker, sondern Pneumatiker sein. Die symbolischen Bücher sind ihm historische Zeugnisse von dem kirchlichen Glauben einer Zeit und nur als solche achtet er sie. Er erstrebt eine edle, geistige Selbstständigkeit der Kirche, eine Macht der Wissenschaft und freien Geistesthätigkeit, der Denk- und Glaubensfreiheit. Herrschen will er durch den Geist über freie Geister, die Gewissen will er nimmer fesseln, sondern mit der Waffe des Geistes das Licht behüten, den Sünder einschüchtern, aufwecken, bessern, die Herzen durch das Wort Gottes erwärmen, stärken, trösten, segnen. Er kennt nichts Höheres als religiöse Aufklärung, aber diese nie ohne Herzensgefühl und Herzensreinheit, nie ohne Tugend und Glauben an eine höhere übersinnliche Welt. Die aristokratisch-hierarchische Reaction würde dem Zeitalter, worin wir leben, wenig Erfolg von ihren Bestrebungen sich versprechen können, wenn es ihr nicht gelungen, ihr Interesse mit dem der Monarchie scheinbar zu amalgamiren; aber, wenn gleich begünstigt und unterstützt von der bestehenden Staatsgewalt, wird sie dennoch nur auf vorübergehende Siege zu rechnen haben; denn es liegt in der Natur der moralischen Weltordnung, daß zuletzt doch immer Vernunft, Wahrheit und Gerechtigkeit ihre Gegner triumphiren, und diese sind doch offenbar auf der S[illegible] kratisch-rationalistischen Elemente in den euro-

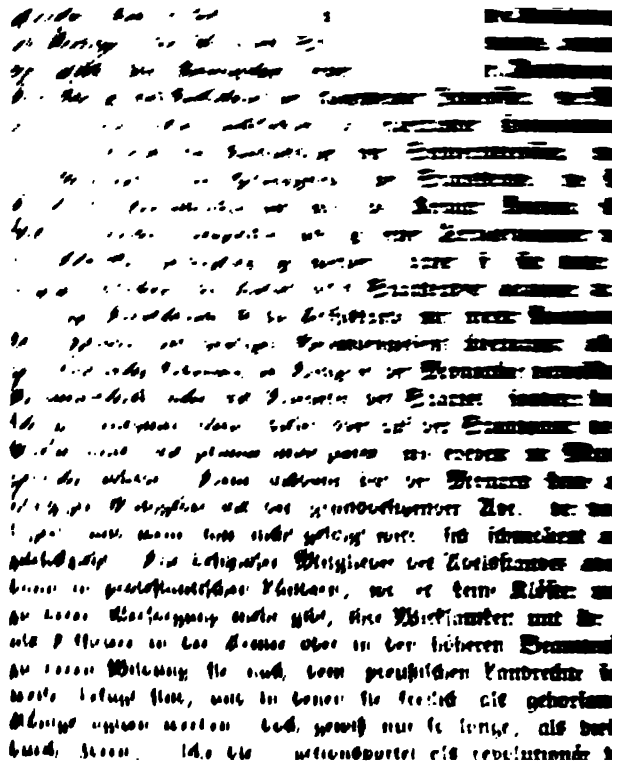

lich iſt, ſo ſind die Wortführer der Ariſtokratie genöthigt, auch Syſtem zu bekämpfen. Die Fürſten auf unſerem Continente doch keineswegs geneigt, einem Syſteme, welches ſo ſehr ihrer hſucht ſchmeichelt, zu entſagen; und ſo kommt es, daß die ungen, indem ſie auf der einen Seite dem Reactionsſyſteme n und doch auf der anderen Seite zugleich nicht das Syſtem ntraliſation aufgeben wollen, ſich bei ihren Maßregeln unaufhörlich derſprüche verwickeln, um mit einander unverträgliche Dinge, ſo ie möglich, in Einklang zu bringen.

Da die eigentliche Quelle der Adelsmacht, deren Herſtellung die on bezweckt, in dem großen Grundbeſitze liegt, ſo geht das Stre- rauf hinaus, dieſen zu befeſtigen und zu erweitern, indem man Inſtitute von Majoraten und Fideicommiſſen, ſo wie durch Auf- ltung des Lehnſyſtems die Theilung und Veräußerung deſſelben ert, und theils die reichen bürgerlichen Grundbeſitzer in den Adels- hineinzieht, theils, ſei es factiſch oder durch geſetzliche Beſtimmun- en Nichtadelichen die Erwerbung der Rittergüter erſchwert, ihnen ens die damit verbundenen Ehren- und Standesrechte verküm- und wo möglich völlig entzieht. Gleichwohl würde der Einfluß els nicht zu der von ihm gewünſchten früheren Stärke gelangen , wenn es nicht erreicht würde, den Bürger- und Bauernſtand alte Stellung zurückzudrängen. Darum möchte man die Bauern wieder Unterthanen ihrer adelichen Gutsherren werden laſſen, erhältniß, welches man mit dem wohlklingenden Namen des *pa- chaliſchen* zu ſchmücken ſucht, während man doch aus der Ge- weiß, daß daſſelbe da, wohin es gehört, ſtets nur das Product noch rohen ſtaatsgeſellſchaftlichen Zuſtandes war, wo man es aber den Geiſt einer gebildeteren Zeit feſthalten will, unvermeidlich, mehr bald minder, zu einer gottloſen Tyrannei entartet. Indem die Bewohner des platten Landes und die der Städte, die Claſſe ckerbauer und die der Gewerbtreibenden, als geſonderte Stände in r Trennung von einander zu halten bemüht iſt, ſieht man wohl daß man diejenigen, die den vom Bauernſtand unterſchiedenen rſtand in engerem Sinne bilden, nicht in das frühere mittelalterliche hanenverhältniß zurückzubringen vermag; aber man iſt dagegen bedacht, ſie auf mancherlei Weiſe, wozu auch unter Anderem die dung höherer Bürgerſchulen gehört, an der Erreichung höherer ng, ſo wie durch andere Mittel, welche die Induſtrie erſchweren, m Erwerbe eines unabhängig machenden und Einfluß gewährenden thums zu verhindern. Wo auch aus anderen Rückſichten eine Be- ung des Gewerbfleißes rathſam erſcheinen muß, trachtet man den rſtand wenigſtens von dem Streben nach politiſchen Rechten da- zurückzuhalten und ihn von dem Zuſammenhange mit dem Staate oliren, daß man ihn ausſchließlich mit ſeinen Corporations- und beſchäftigt. Dabei hütet man ſich aber, die Städte- richten, daß die Gebildeteſten und Uneigennützigſten

auch die Einflußreichſten werden müſſen; daher man den
dem gemeinen Weſen, ſtatt nach geiſtigen und ſittlichen U
nach der Verſchiedenartigkeit des Verhältniſſes zur Materie
Bearbeitung abmißt, weshalb denn auch dem Zunftweſen
geredet wird, während zugleich die Gemeinden unter beſtändi
mundung gehalten werden. Ich will nicht behaupten, daß den
männern bei der Verfolgung ihrer Plane die oben angegebe
ſtets beſtimmt vor Augen ſchweben; aber hat man einmal de
Reaction eingeſchlagen und will man von der betretenen
wieder ablenken, dann wird man bei einiger Folgerichtigkeit
zu einem ſolchen Verfahren ſich hingetrieben finden. Den
Claſſe damit um, die Geſellſchaft zu ihrem Vortheil auszube
kann ſie nicht umhin, zur Erreichung dieſes ihres Zweckes
der übrigen Claſſen zu beſchränken und deren Emporkommen
in den Weg zu legen.

Um den Staat, ſo weit es nur immerhin die ganz
Verhältniſſe möglich machen, nach mittelalterlichen Muſtern
und zu dem zu gelangen, was ſie die ſchöne Gliederung des
chriſtlichen Staates nennt, bedarf die Reaction nothwendig eine
gekehrten Reformation der Kirche. Es iſt das eine Nothwen
ganz von ſelbſt bei der Entwickelung des Reactionsſyſtems ſich
denn wenn die Reactionspartei in der verbreiteten Geiſtesaufkl
entſchiedenen Widerſtand findet, dann muß ſie dieſe als ihre H
betrachten. Die religiöſe Aufklärung aber iſt eine Tochter de
nen modernen Aufklärung, die durch freies Denken in der
genährt wird. Gefährlich muß daher dem Reactionär für ſe
die Philoſophie mit dem Rationalismus erſcheinen. Darum n
bei den Proteſtanten den alten Köhlerglauben der Vorzeit
geſtellt wiſſen. Der Inhalt der heiligen Schrift ſoll nur ſein
laute gemäß, nur in einem Sinne, der von der erſten und
Bedeutung des Wortes in keiner Weiſe abweicht, verſtand
und eben ſo nur nach ihrem Wortlaute ſoll man die Dogmen
boliſchen Bücher verſtehen dürfen. Es ſoll ſolchergeſtalt der
tiſchen Kirche ſelbſt alle Macht zur weiteren Erklärung und n
ſtimmung der Dogmen, wie die römiſch-katholiſche Kirche ſi
nigſtens geübt hat, entzogen werden. Während die Kirchenlei
Sammlung myſtiſcher Formeln, die man auswendig wiſſen
ſie inne zu haben, herabſinkt, ſoll dagegen die Geiſtlichkeit
Gewalt gewinnen. Doch gefährlicher noch zeigt ſich der R
freie Denken, wenn es ſich auf und nach dem Staat und den
Verhältniſſen hinwendet. Da reicht das Anathema der Kirche,
man zur Erhaltung der Orthodoxie im religiöſen Glauben ſein
nehmen kann, nicht aus, es unſchädlich zu machen. Seine
muß — dies erheiſcht das Reactionsſyſtem — durch die Cenſu
Gebrauche der Preſſe, ſein Einfluß auf die Praxis durch
Proſcriptionen verhindert und beſtraft werden. In der Th

Tage, daß das Reactionssyſtem ſeine Zwecke nicht zu verfolgen im
nde iſt, ohne die freie Mittheilung der Gedanken zu beſchränken.
, ſeitdem die Schrift die Gedanken feſthält und fortpflanzt, die
breitung neuer Lehren und Grundſätze durch ſie vornehmlich befördert
); ſo hat ſich auch die Reaction zu allen Zeiten gegen ſie gerichtet,
durch die Vernichtung und das Verbot der Schriften, die ihrem
ſteme entgegengeſetzte Lehren enthielten, die Fortpflanzung und Weiter-
reitung dieſer zu hindern. Das geſchah ſchon in der alten Welt,
ich damals die Schrift lange nicht die Bedeutung hatte, die ſie
er durch Erfindung der Druckerei erlangt hat. Es iſt daher ſehr
ſlich, daß auch die Reaction unſerer Zeit ſich die ſorgfältige Be-
hung der Preſſe auf's Angelegentlichſte ſein läßt, und da ſie im Be-
der höchſten Gewalt ſich befindet, ſo kann ſie alle die Mittel, die ihr
h dieſe zu Gebote ſtehen, zur Verfolgung von Schriftſtellern anwen-
, welche es wagen, ſich zu Grundſätzen und Lehren zu bekennen,
he die heutige reactionäre Diplomatie mit dem Ausdruck ſubverſive
ezeichnen pflegt, d. h. ſolche, welche dem politiſchen Syſteme der
ction zuwiderlaufen. Und ſo lange als das Reactionsſyſtem in Deutſch-
waltet, hoffe man nicht auf Preßfreiheit.

Die Reactionäre unſerer Tage haben indeſſen erkannt, daß alle
re Feindſeligkeiten gegen das freie Denken, wiewohl ſie es an Maß-
n zu deſſen Unterdrückung nicht fehlen laſſen, wenig vermögen.
er greifen ſie zugleich zu Maßregeln, um ſein Aufkommen in den
üthern der Jugend zu verhindern, indem ſie die Unterrichtsanſtalten
Schulen in der Weiſe zu organiſiren bedacht ſind, daß der jugend-
Geiſt gar nicht zum Bewußtſein ſeiner Kraft und ſeines Vermögens
ge, oder, wie ſie ſagen, daß keine verderblichen Ideen in ihm auf-
men können, und er zur Pietät gegen das Beſtehende, wie ſie das
en, was vielmehr nur beſtanden hat, erzogen werde. Vor Allem
te die Reaction ihr Augenmerk auf den Religionsunterricht richten,
ie Menſchen ſchon von dem früheſten Alter an zum blinden Glauben
ne höhere und höchſte Auctorität und dadurch zum paſſiven Gehorſam
deren Ge- und Verbote zu erziehen; denn beide ſollte auch die
liche Obrigkeit, als Stellvertreterin der Gottheit auf Erden, bei den
rthanen in Anſpruch nehmen können. Darum ſcheuete ſich auch
em Reactionsſyſteme dienender Miniſter nicht, ſich offen und officiell
ner Staatstheorie zu bekennen, wornach es dem Unterthan ziemt,
bei Befolgung der an ihn ergehenden Befehle mit der Verantwort-
it zu beruhigen, welche die von Gott eingeſetzte Obrigkeit dafür
nimmt; aber es ihm nicht ziemt, die Handlungen des Staatsober-
tes an den Maßſtab ſeiner beſchränkten Einſicht anzulegen und ſich
inkelhaftem Uebermuthe ein öffentliches Urtheil über die Rechtmäßig-
derſelben anzumaßen. Daß man in Preußen von Oben herab den
nalistiſchen Tendenzen der Zeit entgegenzutreten beabſichtige, gab
im Jahre 1841 am Auffallendſten durch eine Verfügung des Mi-
riums des Cultus und des öffentlichen Unterrichtes zu erkennen,

wornach das von dem verſtorbenen Canzler Niemeyer in
faßte Lehrbuch für den Religionsunterricht in den höheren
Schulen, das ſeit 1801 in ſämmtlichen preußiſchen Gymnaſien
war und 17 Auflagen erlebt hatte, auf einmal aus dieſen
und durch ein anderes erſetzt werden ſoll, das nicht wie jen
nalliſtiſchen, ſondern orthodoxen Grundſätzen folgt. Dieſe de
Stempel der Reaction gegen den Rationalismus in der Relig
an ſich tragende Maßregel kündigte ſich ſchon darum als ei
von Wichtigkeit an, weil ſie ohne weitere Conſequenzen nothwen
Zweck verfehlen mußte. Es war daher zu erwarten, daß dem
des oben gedachten Lehrbuches bald eine Reihe ähnlicher Maßre
gen würde. Vor Allem ſtand zunächſt eine vollſtändige Revi
Religionsbücher in den Volks- und Bürgerſchulen, wie in de
narien, entgegenzuſehen. Um conſequent zu verfahren, mu
rationaliſtiſchen Anſichten zugethanen Lehrer in dieſen Inſtituten
Lehrämtern entfernt, mußte ſelbſt die Rechtgläubigkeit der akademi
centen einer Controle von Staatswegen unterworfen werden.
Maßregeln der Art würde es ſich nun wohl allerdings in
vorübergehend dahin bringen laſſen, daß bald von den Kathe
Canzeln die Kirchenlehre nur nach orthodoxen Grundſätzen docir
allein wer möchte einen ſolchen Zuſtand als einen wünſchen
anſehen können? Die Blüthe des menſchlichen und bürgerlicher
die religiöſen Zuſtände, des Einzelnen wie der Geſammtheit
immer nur ein Reſultat freier Entwickelung, nicht Folgen von
tungen der Staatsgewalt und polizeilicher Maßregeln ſein. Le
der Katholicismus, wie weit man mit dergleichen Maßregeln g
iſt und noch kommt? Und in Preußen hatte man es vollend
proteſtantiſchen Kirche zu thun, deren Princip die Freiheit iſt
konnte da mit Maßregeln der Art erreicht werden? Wohl nichts
als daß, wie vorauszuſehen war, viele gemeine Seelen, die
Noth nur eine kümmerliche Anſtellung oder in ihrem Ehrg
ſchnelle Beförderung wünſchten, ſich unter die Verfechter des
Syſtems drängen und ſich mit ihrer Orthodoxie breit machen
daher wohl Erſcheinungen genug von ſchnöder Heuchelei und
Begeiſterung für Religion und Glauben, aber auf der ander
nur noch eine größere Entfremdung der Maſſe der Gebildeten, d
des Volkes, von dem kirchlichen Leben. Zugleich konnte die
Reaction angenommene antirationaliſtiſche Richtung dem Gede
öffentlichen Unterrichtsanſtalten nur als nachtheilig ſich bewähre
die Freiheit, um die ſie dadurch gebracht wurden, war es gew
ihr Leben bisher friſch und geſund erhalten hatte. Und der d
befangen denkende preußiſche Patriot mußte um ſo mehr ſold
ſchritte bedauern, als dadurch für Preußen an ſittlichem Einfluß
anderen Staaten Deutſchlands eingebüßt ward.

Sehr richtig iſt auch in den „Halle'ſchen Jahrbüchern“ nac
worden, daß die ſorgſame Pflege und vorzügliche Unterſtützung,

eut zu Tage von Oben herab faſt überall in Deutſchland den gelehrten Schulen oder Gymnaſien, in denen die Erlernung der Sprachen der alten Griechen und Römer den Hauptgegenſtand des Unterrichtes bildet, iſt auf Koſten der höheren Bürger- und Realſchulen zu Theil werden läßt, in einem größeren Zuſammenhange mit den reactionären Tendenzen ſteht, als Viele unter uns ahnen mögen. Auf den erſten Anblick kann es freilich befremden, daß die Reaction die Studien des claſſiſchen Alterthumes ſo ſichtbar und vorzugsweiſe in Schutz nimmt, da es doch bekanntlich gerade dieſe Studien geweſen ſind, welche den Sturz der mittelalterlichen Zuſtände, zu denen die heutigen Reactionsmänner uns ſo gern zurückführen möchten, weſentlich bereitet und mit verſchuldet haben. Jedoch iſt dieſes Räthſel eben nicht gar ſchwer zu löſen. Früher nämlich machte die Philologie, die geſammte Alterthumswiſſenſchaft in ſich begreifend, als ſolche eigentlich eine einzige Diſciplin aus, die ſich vernehmlich nur in die beiden Fächer der griechiſchen und römiſchen Literatur ſpaltete. Sie machte daher die ſtudirende Jugend mit dem Geiſte des claſſiſchen Alterthums, ſo weit man ihn zu faſſen vermochte, in ſeiner ungetrennten Einheit bekannt und erfüllte dieſelbe mit den Gedanken der Freiheit, welche die Alten theils in ihren Schriften ausgeſprochen, theils in ihrem Staatsleben und ihrer Geſchichte realiſirt haben. Dadurch wurden die Menſchen in ihrem Innern von den feſten Vorſtellungen befreiet, die in ihrer Gegenwart über Recht und Wahrheit beſtanden, und ſuchten dann ſie auch praktiſch ungültig zu machen. Jetzt dagegen hat die Philologie in Folge ihrer weitern Entwickelung ſich zu einer Totalität verſchiedener Diſciplinen geſtaltet, von denen jede umfaſſend genug iſt, um die gelehrte Thätigkeit eines einzelnen Mannes ganz in Anſpruch zu nehmen. Ja die alte Geſchichte iſt eigentlich für ſie zu einer bloſen Hülfswiſſenſchaft geworden, während ſie ihre wahre Bedeutung als Theil der Univerſalgeſchichte gewonnen. Dieſe letztere aber muß der Reaction als ein gefährlicher Theil des Schulunterrichtes erſcheinen, weil durch ſie die Jugend für ein Verſtändniß der Gegenwart vorbereitet wird, welches geradezu dem Liberalismus in die Arme führt. Könnte man freilich die Geſchichte der Staaten des claſſiſchen Alterthums überall im Sinne der Reaction lehren laſſen, dann würde ſich die Gefahr wenigſtens zu einem großen Theil beſeitigen laſſen. Da dies aber nicht immer möglich iſt, ſo bleibt nichts übrig, als darauf bedacht zu ſein, dieſen Unterrichtsgegenſtand in den Hintergrund zu ſtellen; daher ſieht man in vielen Gymnaſien den univerſalhiſtoriſchen Unterricht nur als Nebenſache behandelt, dem gemeiniglich verhältnißmäßig nur wenige Stunden gewidmet werden. Deſto mehr beſchäftigt man die Schüler auf den gelehrten Schulen mit Grammatik, grammatiſcher Interpretation der alten Autoren, wiſſenſchaftlicher Kenntniß der Bedeutung der Worte und der ſtyliſtiſchen Ausdrucksweiſe. Der Geiſt des Alterthums dagegen, den die Schüler der oberen Claſſen der Gymnaſien zur Veredelung und Befreiung ihres Gemüthes in ſich aufnehmen ſollen, muß in Ermangelung univerſalhiſtoriſcher Bildung immer unverſtanden bleiben. Dabei

führt jene Schulphilologie, die mit der möglich größten Gründ
heut zu Tage auf den Gymnasien betrieben wird, jen ihrer Zusa
hangslosigkeit mit dem Geiste des Alterthums und der modernen
dung, selbst zu einer immer größeren Beschränkung der jugen
Geistesthätigkeit. Die einseitigen Philologen, mit denen die Leh
auf den deutschen gelehrten Schulen besetzt zu werden pflegen, t
solchergestalt, ohne daß sie es selbst wissen oder häufig auch nur t
thätige Mitbeförderer der reactionären Tendenzen; denn sie führe
Geist der Jugend aus der lebendigen Gegenwart hinweg nicht i
Geist einer herrlichen Zeit der Vergangenheit, sondern in die Vor
kammer einer unendlichen Menge durch sie leblos gemachter Fo
deren auswendiges Kennenlernen und abstractes Verstehen von ihn
die wahre Wissenschaftlichkeit gepriesen wird. Darum sind die he
Philologen und sogenannten Humanisten, so wie die ihnen angehö
Lehrer auf den Gymnasien so oft, ja — man kann wohl sag
beinahe in der Regel auch entschiedene Gegner der höheren Realsc
welche die naturhistorischen und mathematischen Studien zum G
gegenstand ihres Unterrichtes haben, in so fern diese durch die übertri
meist auf Unkenntniß der Sache beruhende Hochschätzung ihres
logischen Wissens immer mehr in Abnahme kommen, und das,
sie unter humaner Bildung verstehen, immer entschieden geg
realistischen Tendenzen der Gegenwart zurücktreten muß. Wenn
die Ansichten der Reactionspartei in Betreff des Unterrichtes in
Gymnasien zur unbestrittenen Herrschaft und die Einflüsse desselbe
ausschließlicher Wirksamkeit auf den Geist unserer Jugend gelangen
ten, dann wäre die unausbleibliche Folge, daß die Zöglinge dieser
stalten zur Universität nur mit der Fähigkeit hinübergingen, die p
Seite der Wissenschaften kennen zu lernen und sich diejenige Ge
lichkeit und Gesinnung zu erwerben, die sie als geistlose Diene
Reaction in Staat und Kirche eben nöthig haben würden. Er
man die Wirkung der höheren Bürgerschulen auf die Volksbil
dann ist klar genug, welche Gefahr für die weitere Entwickelun
staatsgesellschaftlichen Verhältnisse es mit sich führen würde, falls e
den reactionären Tendenzen dienstbaren Feindseligkeit der sogenan
Humanisten gelänge, das Aufkommen jener Anstalten zu verhin
Das würde allerdings ein Mittel sein, uns in Zustände zurückzufü
welche die Reaction bei ihren Bestrebungen im Sinne hat, mit w
überhaupt der in jetziger Zeit mit so vieler Heftigkeit und Leiden
geführte Streit der Humanisten gegen die Realisten im Zusammenh
steht. Die Philologen, die in unseren Tagen als eifrige Gegner
Realisten auftreten, sind zwar keineswegs alle gerade Anhänger
Reactionssystems; vielmehr gibt es Manche unter ihnen, die sehr
sinnig denkende Männer und aufrichtige Freunde des Fortschrittes
Häufig mögen sie blos als einseitige Vertheidiger ihres Berufes zu
trachten sein. Eben so wenig darf man die [illegible] ch haben und Se
männer, welche die humanistischen Studien v [illegible] rise und zum S

heil der realiſtiſchen in Schutz nehmen, allezeit für Reactionsmänner halten. Nicht ſelten verweigern ſie, auf dieſe Weiſe die immateriellen Intereſſen zu fördern und der Ueberhandnahme der Vorherrſchaft der materiellen Intereſſen entgegenzuarbeiten. Aber gewiß iſt es, daß beide, ſei es auch unabſichtlich, der Reaction in die Hände arbeiten und von derſelben als Werkzeuge für Reactionsplane benutzt werden.

In der ſeit der Thronbeſteigung Friedrich Wilhelm's IV. in Preußen kräftiger als je aufgeſchoſſenen Reactionsliteratur wurden einmal in den „deutſchen Jahrbüchern für Wiſſenſchaft und Kunſt" drei Hauptclaſſen von Reactionärs unterſchieden, nämlich eine ſehr kleine der gegen beſſeres Wiſſen wirkenden Böswilligen, eine ſehr große mit ſchwachem Charakter und kleiner Seele, aus verſchiedenen haltloſen oder gar keinen Gründen dem Beſſeren hinderlich, und die allergrößte der Einſichtsloſen oder Irrenden, die ehrliche Falſchüberzeugte ſind. Die Schriftſteller der letztern Claſſe pflegen kein Hehl zu machen aus dem, was ſie wollen, ſo weit ſie es ſelbſt wiſſen. Die Bedeutung ihrer Schriften liegt gemeiniglich weit weniger in dem, was ſie ſagen, als in dem, was ſich darüber ſagen läßt. An einem andern Orte in eben denſelben Blättern wird darauf aufmerkſam gemacht, daß in den politiſchen und religiöſen Fehden der Gegenwart oft nicht genugſam der Unterſchied berückſichtigt wird, der zwiſchen zweien Arten von Reactionsmännern Statt hat. Es gibt nämlich Männer der Reaction unter uns, die zu einem großen Theile Männer von Verdienſt, Geiſt und ehrenwerther Geſinnung ſind; dieſe erkennen nur, weil ihre eigene Jugendbildung in die Periode der romaniſchen Gährung in den Köpfen und Herzen der Nation fällt, in manchen Gebieten und Sphären den Fortſchritt zur reifern Männlichkeit und wollen blos die Retardation einer ſcheinbar zu raſchen Bewegung, die ſie für gefährlich halten. Sie ſind freilich befangen und nach einer weſentlichen Seite hin geiſtig unfrei; aber wenn ſie auch zu bekämpfen ſind, ſo verdienen ſie doch, daß dies immer mit einer gewiſſen Achtung und Schonung geſchehe. Ganz anders verhält es ſich dagegen mit den Leuten einer andern Art von Reaction, die ſich keineswegs auf Retardation beſchränken. Die Revolution nach rückwärts und mit ihr die Repriſtination des Alten, längſt Abgeſtorbenen iſt das von dieſer Partei mehr oder minder offen eingeſtandene, mehr oder minder conſequent verfolgte Ziel. Ihre Tendenz iſt gemeiniglich perfid oder, wenn man lieber will, phariſäiſch und deſtructiv; daher der entſchloſſenſte, ſchonungsloſeſte Kampf gegen ſie eine Pflicht der Freunde des Fortſchrittes, von deren Erfüllung kein Bedenken abhalten darf. Die Retardiſten würden ſich, wenn ſie conſequenter wären, allerdings nicht anders zu den Repriſtinatoren ſchlagen müſſen; aber die Letzteren würden auch in proteſtantiſchen Ländern, bei noch etwas mehr Conſequenz oder Folgerichtigkeit, ganz dem Katholicismus zuzuwenden haben, wie ja auch mehrere Koryphäen dieſer Richtung wirklich gethan. In Preußen trachten diese Reactionsmänner von der ſchlimmſten Art, die Nation um den geiſtlichen Beſitz und um die friſche und beſonnene Fortentwickelung des-

ſen, was Friedrich der Große, was die größten Denker und Di
Deutſchlands dort geſchaffen und errungen, was eine ungeheure Zeit
nationalen Züchtigung und nationalen Erhebung dort geboren, in
gedeuteter Chriſtlichkeit vollkommen zu bringen. Denn im dumpfen
wahn meinen ſie Chriſto, dem abſoluten Heros der Sittlichkeit und
ligioſität, dem großen Herzog der geſammten Menſchheit, wie einem
ten, eine glänzende Periode der nächſten Vergangenheit der preußiſ
Nation, ja ſelbſt noch eine glänzendere Zukunft zum Opfer bringen
müſſen, indem ſie ein Autodafé über allen Fortſchritt ausſprechen.

Noch nie iſt, nach dem Ausſpruch eines ſehr achtbaren deutſ
Staatsgelehrten, den gewiß Niemand revolutionärer Geſinnungen hal
verdächtigen kann — des verewigten Pölitz — ſo weit die Geſchi
reicht, weder bei einem Volke des Alterthums noch bei einem in
neuern Zeit, durch die Anwendung des Reactionsſyſtems der innere
ſtand deſſelben verbeſſert, die äußere Stellung deſſelben verſtärkt
der Fortſchritt des Ganzen in der Cultur und im allgemeinen Wo
ſtande bewirkt worden. Vielmehr hat im Gegentheil das Syſtem
Reaction, ſobald es lange Zeit hindurch ſtreng und folgerichtig gehan
habt und auf die geſammten inneren Staatsformen der Verfaſſung,
gierung und Verwaltung gleichmäßig angewandt ward, immer zu poli
ſcher Ohnmacht der Staaten, mögen dieſe auch früherhin noch ſo mä
tig geweſen ſein, geführt. Um ſo bedauerlicher iſt die reactionäre Ri
tung, welche die Mehrzahl der europäiſchen Regierungen, bald mei
bald weniger, dem aufmerkſamen Beobachter ihres Thuns und Laſſe
zu erkennen gibt und theils offen, theils verdeckt verfolgt. Man ka
ſogar ſagen, daß wir recht eigentlich in einer Periode der Reaction
leben. Denn überall, wohin wir blicken, ficht ſich, nur anders geſtalt
der Kampf einer werdenden Zeit aus, gegen die Reactionen traditionel
Ueberlieferung und ſtarrer Formen, die das Neue aufzunehmen ſ
ſträuben und es ſchon darum zurückweiſen, weil es anders iſt als ih
Gebilde und weil das Beſtehende nicht blos ſich darauf beſchränkt, n
turgemäß, ſo weit es kann, ſich der Zerſtörung zu widerſetzen, ſonde
zugleich auch ſchon verlorenes Terrain bei ſich darbietenden Gelegenhei
wieder zu erlangen ſucht. Die Folgen und Wirkungen dieſes Syſtem
welches ſich in der Gegenwart an ſo vielen Orten von Oben herab
merklich macht und ſich in Wiederhinneigung zu längſt verſchwunden
Zeitperioden gefällt, zeigen ſich auf die mannigfaltigſte Weiſe. So
unter Anderem durch dieſe Tendenzen jener ſonderbare Rococogeſchma
jener wunderliche Hang zum Mittelalterlichen herbeigeführt worden,
nicht blos in Mode und Sitten, ſondern auch in Meinungen und
ſtrebungen ſich geltend macht. Dieſer Geſchmack an alten Ruinen,
fallenen Thürmen, Zwingern, Mauern, Schmuck und Meubles
freilich, wie jede Mode, vorübergehen, allein er charakteriſirt doch auf
lend den Reactionsgeiſt der jetzigen Zeit. Gleichermaßen mögen ſich
diejenigen, denen der Fortſchritt des Menſchengeſchlechts am Herz
liegt, auch bei ſo vielen anderen widerwärtigen Erſcheinungen der

ligen Zeit, die auf Rückschritte hindeuten, damit trösten, daß sie nicht von Dauer sein werden, nicht von Dauer sein können. Der Natur der Sache nach werden die Bestrebungen der Reactionsparteien oft auf die Dauer vergeblich sein, weil die verbliebenen Rückstände der Vergangenheit, welche die Verfechter der alten Zeit bilden, nach und nach absterben, und bei den mehr und mehr in das Leben eingreifenden, wichtigen und hohen Interessen der Gegenwart neue Verfechter sich immer weniger finden werden, es sei denn, daß sie durch besondere Interessen zu den Fahnen der Reaction hingezogen werden. Da es bei den Reactionen meist auf Herstellung eines alten, mit dem Geiste der Zeit oder mit der Bildungsstufe und den Bedürfnissen des Zeitalters nicht verträglichen Zustandes abgesehen ist, so mißlingen sie auf die Länge fast immer oder sie gelingen nur theilweise, hier und dort und auf einige Zeit, befördern aber doch zuletzt gemeiniglich die Fortschritte, welche sie hemmen wollten. Nicht selten haben die im Voraus zwar unberechenbaren, nichts desto weniger aber unaufhaltbar eintretenden Folgen des Reactionssystems zu ganz anderen Ergebnissen geführt, als die Urheber und Leiter desselben ahneten, berechneten und erwarteten.

Schon vor mehr als 20 Jahren nahm De Pradt zum Motto einer seiner Schriften: Le genre humain est en marche, et rien ne le fera retrograder. Reactionäre Staatsmänner werden freilich antworten: Gerade eben weil das menschliche Geschlecht im Vorschreiten begriffen ist, muß man von Oben herab darauf sinnen, es in seinem Gange aufzuhalten; aber verständige Staatsmänner werden weit entfernt sein, diese Meinung zu theilen. Sie werden dafür halten, daß man die Zukunft im Auge haben müsse, ohne sich in die Nebel der Vergangenheit zu verirren, und daß diejenigen, welche zur Regierung der Völker berufen sind, nichts Besseres zu thun vermögen, als sich des Zeitgeistes zu bemeistern, nicht um ihn zu unterdrücken, sondern um ihm eine den höheren und höchsten Zwecken der Menschheit entsprechende Richtung zu verleihen. „Es gibt Leute," sagt Schmitthenner *), „welche, die neuere Staatsentwickelung Revolution nennend, von der Zurückführung des Lebens in die alten Formen träumen. Siehst du das Pflänzlein im Stadium der Knospenbildung? Die Winde des Frühlings fächeln über ihn her, und geheime Triebe, die Geister der Erde, walten in seinem Innern, daß die Knospen aufgehen und die farbigen Blätter der Blüthe und die Staubfäden und Fruchthalter die Freiheit des äußern Daseins gewinnen. Wo ist der Sterbliche, der die ausgebreitete Blüthe in den Schluß der Knospe zurückdrängen könnte? Wer das kleinliche Kunststück vollbracht hat, der stelle sich vor die Weltgeschichte, breite die Arme aus und dränge das Leben der Völker in frühere Stadien und Formen der Entwickelung zurück." Vergleichen wir den gegenwärtigen Zustand des civilisirten Europa mit den früheren Jahrhunderten, dann muß in der That jedem Unbefangenen in die Augen springen, daß

*) In den N. Jahrb. der Geschichte und Politik. 1840. Bd. II. S. 553.

die Summe und intenſive Stärke der Kräfte der Völker durch
derjenigen verſchieden iſt, die in dem Zeitalter [illegible]erkt wurde,
Feudalregiment mit den Inſtitutionen des [illegible]ittelalters zur E
und zum Wohl der Staatsgeſellſchaften hinreichend war. Wer
glauben, daß für die neue Geſtalt der Welt, wo Alles Leben u
wegung, Geiſt und Schwung iſt, die alten Bande ausreichen
welche die Menſchen an die Scholle feſſelten? Wer möchte die
anſtalten finſterer Jahrhunderte, die Ausgeburten einſamer Gew
Angſt und Noth für Mittel erkennen, alle Bedürfniſſe eines e
ten, vielſeitig gebildeten, für die Zwecke der Geſellſchaft gereiften
ters zu befriedigen? Muß es deshalb nicht als ein thörichtes B
erſcheinen, die abgelebten Formen und ausgeſtorbenen Einrichtun
Mittelalters von Neuem in der Jetztzeit in's Leben rufen zu
Früher oder ſpäter wird man inne werden, daß man ſich umſon
müht hat, gegen die Ideen der Zeit zu kämpfen. Mag die
auch über die Waffengewalt zu gebieten haben, das Geſchütz rei
hinauf zu der Region, wo jene Ideen ihre unüberwindlichen Fe
haben. Der Zuſtand des europäiſchen Menſchengeſchlechtes un
aus dieſem Zuſtande hervorgehenden Bedürfniſſe geben dieſen Id
mer neue Nahrung und erheben ſie ſtets mehr zu einer großen
der Welt. Jeder denkende Mann iſt in ſeinem Innern ein A
des in der Geiſterwelt erwachten Lebens; die Anhänger der todte
gangenheit und der Finſterniß, die in derſelben einſt waltete,
daher jedes höhere Talent fürchten; ſie müſſen gerade die ausge
ſten Männer aus ihrer Mitte verbannen. Solchergeſtalt aber
ſie ſelber daran, ſich fort und fort zu ſchwächen; denn die ſichere
iſt nur von dem Uebergewicht des moraliſchen intellectuellen Elem
der Staatsgeſellſchaft zu erwarten. Und während die Reaction
auf den Beſitz irdiſcher Macht, Rückſchritte gebietet, ſchreitet
die europäiſche Cultur und Civiliſation im Ganzen unaufhaltſam
fort. Denn wenn man des Morgens auch die Sonnenuhren in
ten ſtellt, die Sonne geht darum dennoch vorwärts und macht d
heller.

Es war früher den europäiſchen Machthabern nicht ſchwer,
ein ſtets wiederholtes Allarmgeſchrei den vermögenden und wohlg
Bürgern die Furcht einzuflößen, daß ſo ſchreckliche Zerſtörung
wie man ſie als Folge mißbrauchter Freiheit anderwärts, nament
Frankreich zur Zeit der Revolution, vor Augen ſah, ſich, trot
gengeſetzter Verhältniſſe, auch in anderen Ländern wiederholen
Durch Vorſpiegelung dieſer Beſorgniß gelang es oft, das Urtheil d
ſten ſo zu verwirren, daß alle von den Regierungen zur ang
Rettung ergriffene Reactions- und Unterdrückungsmaßregeln, au
ſie eine großartigere Politik völlig hätte unnöthig machen kön
Vielen, ja ſelbſt bei der Mehrzahl, ſogar Billigung fanden.
Kunſtſtück der Reaction iſt alt und auch [illegible]zland wurde e
dem Pitt'ſchen Miniſterium mit Erfolg [illegible]ubt, indem

enſchaften des Nationalhaſſes und Nationalſtolzes dabei zu Hülfe gerufen wurden. Die Argumente, welche in der neuern Zeit lange dem Reactionsſyſteme zur Stütze gedient, haben indeſſen ſeit der franzöſiſchen Julirevolution viel von ihrem Gewichte verloren. Und je mehr der einflußreiche bedeutende Theil einer Nation ſeine Liebe für friedliche geſetzliche Ordnung und ſeine gemäßigte Geſinnung beweiſ't, um ſo leichter wird es einer würdigen kräftigen Regierung, zumal in einem Volke, wo geſetzlicher Sinn und politiſche Bildung verbreitet und befeſtigt ſind, ohne Reactionsſyſtem die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten. Was Europa frommt und in ſeinen Verhältniſſen allein zuträglich erſcheint, beſteht in der Vermittelung widerſtrebender Anſichten und Intereſſen, aus welchen deſſen Zukunft ſich neu und kräftig geſtalten ſoll. Das Reactionsſyſtem aber läßt es zu keinen genügenden zeitgemäßen Reformen kommen und treibt daher ſelber die Völker oder diejenigen, welche in deren Intereſſe das allgemeine Wohl zum Ziele ihrer Beſtrebungen haben, unwillkürlich und nothgedrungen in der Revolution das Heil zu ſuchen. Die Völker- und Staatengeſchichte lehrt uns auf einer Menge ihrer Blätter, daß die Mächtigen der Erde viel vermögen, wenn ſie die Zeiten verſtehen, in der Zukunft und gewiſſermaßen die Gottheit aus derſelben heraus hören und ihre verſtändigen Organe werden; aber zugleich auch auf der andern Seite, wie wenig ſie oft vermögen, wenn ſie auf ein Vergangenes ſteifen, blos weil es das Vergangene geweſen. Wer mit der Zeit rechten will, rechtet mit Gott, nicht mit den Menſchen. In der Zeit ſoll man eben das blos Zeitliche, Vergängliche, die erſcheinende Hülſe abſtreifen und den Kern herausnehmen. Aber unſere heutigen Reactionsmänner ſtecken häufig weder im Kerne, noch in der Schale, ſie ſind in einen dichten Mantel des Vergangenen gewickelt, aus welchem kein belebender Geiſt mehr hervordringt, höchſtens ein Geiſt der Wehmuth und ſchöner Trauer, oft bitterer Reminiſcenz neben einem Geiſt des Engen, nicht ſelten verſchwägert mit Nichtswürdigem. In dem Alten eingemauert, wie in einem todten Gehäuſe, aus Stolz, Trägheit, Gewohnheit, Eigenſinn, möchten ſie gern der Zeit den Proviant der Zukunft abſchneiden. Weiſe ſind nur ſolche Staatsmänner zu nennen, welche vom Alten, in ſo weit es noch ein Lebendiges iſt, ausgehend, ſich in der Gegenwart orientirend, die Zukunft vorzubereiten ſuchen, indem ſie ihre Geburt aus dem Ewigen, Unvergänglichen, und weder aus dem Vergangenen im Vergangenen, noch aus dem Flüchtigen im Gegenwärtigen zu operiren beſtrebt ſind. Auch in Frankreich gibt es noch, ungeachtet der Julirevolution, eine Reactionspartei, die in dem oben angegebenen Sinne thätig zu ſein verſucht; aber hören wir, wie ein geiſtreicher Correſpondent an Ort und Stelle in der Allgemeinen Zeitung 1841 ſie charakteriſirt und ihr Thun und Treiben ſchildert. Zu dieſer Partei gehören alle diejenigen, die, als wirkliche oder affectirte Anhänger der vertriebenen älteren Linie der Bourbons, ſich für Legitimiſten par excellence ausgeben und mehrere, jedoch meiſt nur von ihren Parteigängern geleſene Journale zu ihren Organen haben. Aber wenn

sie auch im Vergangenen ein Lebendiges vor sich haben, so verstehen sie dasselbe doch nur als Verfaultes, Verwes'tes zu verehren. Anstatt zur Aufhellung der Fragen über die Verhältnisse der Staatseinheit als Staatsseele und der Staatsglieder als lebendiger Organe, so wie über die Beziehungen des Staatsmechanismus als Administrativwesen und des Staatsfächerwesens als todter Schachteln und Gehäuse und einer Consultation über den todten Lazarus mitzuwirken, dient diese Partei nur dazu, mit ihren engen, schroffen Ansichten und trüben Leidenschaften sie zu verwirren. Vom Alten hat sie nur den Affen beibehalten; das Alte, Verjährte, die Mumie verehrt sie als ein Busenkind und verschließt es in ihrem Herzensschreine, während sie das Lebendige, Junge, das Menschen mit seiner Natur, fahren gelassen. Bei den Einen ist die Sache eines dünkelhaften Hochmuths, Gedanke einer verlorenen privilegirten aristokratischen Existenz; bei den Anderen ist es Sache des Eigennutzes, Begier nach Wiedereroberung der Herrschaft und verlorener Aemter und Pfründen; bei sehr Wenigen noch ist es die alte Religion des Monarchismus, die erloschene Flamme altritterlicher Treue. Diese Partei verschmäht es sogar nicht, die Ideen des Legitimismus unter die Maske des Radicalismus zu verlarven, um einen Theil des Volkes zu bewegen, sich ebenfalls zur Reaction zu entflammen. Aber auch Louis Philipp und die Doctrinäres suchen ein Reactionssystem gegen den politischen Fortschritt, insonderheit im Kampfe der königlichen Auctorität mit dem Princip der Volkssouveränetät im heutigen Frankreich geltend zu machen. Odilon-Barrot ließ sich einmal in der französischen Deputirtenkammer (Sitzung vom 30. December 1834) hierüber also aus: „Es ist höchst unklug, die Reaction als System aufzupflanzen. Die Revolution mit den Ideen, die sie in die Welt gebracht, zurückwälzen, ihren Lauf umkehren zu wollen, ist ein furchtbares Spiel. Napoleon hat dies auch gewollt; er war der Sohn des Sieges, er hatte Frankreich zum Gipfel des Ruhms und der Macht erhoben; aber er wollte die Revolution mit ihren Erzeugnissen ersticken und fand in dieser Arbeit seinen Untergang. Auch die Restauration hatte die Reaction als System angenommen; auch sie hatte laut proclamirt: keine Concessionen, sondern Widerstand! Allein was geschah? An einem schönen Morgen war sie im besten Geschäft der Zurückwälzung der Revolution vom Strome verschlungen."

Die Weltgeschichte zeigt, bemerkt ein neuerer Publicist, daß die Völker, über welche die Geißel des Reactionssystems in vollem Maße geschwungen wird, in ihrer geistigen Entwickelung erlahmen, und mit sich selben sinkt — sogar unter dem herrlichsten Klima, bei dem reichsten Boden, bei dem Ueberflusse der Naturerzeugnisse und der vortheilhaftesten günstigen Lage für den Handel und Verkehr — die Blüthe des Feldbaues, der Aufschwung des Gewerbwesens, der weltverbindende Handel, der erhebende Sinn für Kunst und die vom Staube der Erde erhebende Wissenschaft. Wo das Reactionssystem in seinem ganzen Umfange herrscht, da fehlt es an Liebe und Vertrauen, da nehmen Mißtrau-

und Wohlstand ab und mit ihnen auch die Bevölkerung. Das Volk, seufzend unter dem Drucke der Reaction, versinkt in die Fäulniß des Aberglaubens und der Arbeitsscheu. „Wie die Revolution gewaltthätig ist," schreibt Tzschirner, „so ist es auch die Reaction, wenn sie zur Vollherrschaft gelangt. Wenn jene, wie ein Fieberkranker, gleichsam im Paroxismus wüthet, so verfolgt diese, meist zwar besonnener und überlegter, aber eben so grausam und hart, und schwer dürfte sich entscheiden lassen, ob die eine oder die andere der Welt mehr Blut und Thränen gekostet hat. Denn das eben ist der Fluch des Unrechts, daß es selten eine einzelne in sich selbst endigende That bleibt, sondern gemeiniglich durch die Nothwendigkeit, sich zu behaupten und durch die Rechtfertigung, die es in dem Unrechte derer, die es verletzt hatte, findet, zu neuem Unrechte und oft in steigender Progression bis zur äußersten Gewaltthätigkeit führt." Es findet hier der Spruch des alten Dichters *) seine Anwendung, „daß die gottlose That nach sich gebiert ein zahlreiches Geschlecht, ähnlich seinen Erzeugern." In traurigen Beispielen zeigt uns in der That die Geschichte, wie Machthaber, welche im Geiste des Reactionssystems zu Werke gingen, oft von einem Unrechte zum andern fortgeschritten oder fortgerissen und zuletzt zu Maßregeln gebracht worden sind, an welche sie sicher bei den ersten Schritten nicht gedacht. Von diesem Allen hat unter andern Spanien vor und nach Philipp ein warnendes Beispiel geliefert. Wir sehen dort namentlich Philipp II., auf der Bahn der Reaction fortschreitend, Ungerechtigkeit über Ungerechtigkeit häufen, und so ward er, wie er in der Geschichte steht, der Mann mit dem steinernen Herzen ohne menschliches Gefühl und Erbarmen, der Herrscher mit dem eisernen Scepter, welcher die Niederlande mit Blut tränkt und mit verbrannten Gebeinen bedeckt, der Feind der Freiheit und des Lichtes, welcher mit seinen riesenhaften und doch ohnmächtigen Armen die aufgegangene Sonne vom Himmel reißen und den als Lichtgestalt durch das tagende Europa schreitenden Zeitgeist greifen und binden will. Die Verkennung der innern Natur der Dinge, die man in der Staatskunst am Wenigsten verkennen darf, hat sich kaum irgendwo schrecklicher gerächt als in Spanien. Die furchtbaren, endlosen, blutigen Revolutionszustände, in denen wir gegenwärtig dieses Land erblicken, sind die traurigen Folgen jenes einseitigen Reactionssystems, dessen sich die Machthaber dort seit viertehalb Jahrhunderten unablässig befleißigten. „Was sonst von Mächtigen und Verblendeten, wie von den Kindern Gottes allein gesündigt wird" — äußerte im Jahre 1836 ein Beobachter der Zeitgeschichte bei der Betrachtung der Lage Spaniens, seiner inneren Zerwürfnisse und der Ursachen des Verfalls der spanischen Monarchie — „ist in diesem Reiche seit Jahrhunderten in aller Art von Frevel und Schreckniß geistlicher und weltlicher Gewalt zusammengehäuft und in großer voller Schale auf das Volk ausgeschüttet worden, um es um seine Macht, seinen Reichthum, seine Vergangenheit und Gegen-

*) Aeschylos im Agamemnon V. 750.

wornach das von dem verſtorbenen Canzler Niemeyer in
faßte Lehrbuch für den Religionsunterricht in den höhere
Schulen, das ſeit 1801 in ſämmtlichen preußiſchen Gymnaſie
war und 17 Auflagen erlebt hatte, auf einmal aus dieſ
und durch ein anderes erſetzt werden ſoll, das nicht wie
naliſtiſchen, ſondern orthodoxen Grundſätzen folgt. Dieſe
Stempel der Reaction gegen den Rationalismus in der R
an ſich tragende Maßregel kündigte ſich ſchon darum als
von Wichtigkeit an, weil ſie ohne weitere Conſequenzen nothn
Zweck verfehlen mußte. Es war daher zu erwarten, daß d
des oben gedachten Lehrbuches bald eine Reihe ähnlicher Ma
gen würde. Vor Allem ſtand zunächſt eine vollſtändige R
Religionsbücher in den Volks- und Bürgerſchulen, wie in
narien, entgegenzuſehen. Um conſequent zu verfahren,
rationaliſtiſchen Anſichten zugethanen Lehrer in dieſen Inſtitute
Lehrämtern entfernt, mußte ſelbſt die Rechtgläubigkeit der akade
centen einer Controle von Staatswegen unterworfen werd
Maßregeln der Art würde es ſich nun wohl allerdings
vorübergehend dahin bringen laſſen, daß bald von den Ka
Canzeln die Kirchenlehre nur nach orthodoxen Grundſätzen d
allein wer möchte einen ſolchen Zuſtand als einen wünſe
anſehen können? Die Blüthe des menſchlichen und bürgerli
die religiöſen Zuſtände, des Einzelnen wie der Geſammtk
immer nur ein Reſultat freier Entwickelung, nicht Folgen ve
tungen der Staatsgewalt und polizeilicher Maßregeln ſein.
der Katholicismus, wie weit man mit dergleichen Maßregeln
iſt und noch kommt? Und in Preußen hatte man es volle
proteſtantiſchen Kirche zu thun, deren Princip die Freiheit
konnte da mit Maßregeln der Art erreicht werden? Wohl nic
als daß, wie vorauszuſehen war, viele gemeine Seelen,
Noth nur eine kümmerliche Anſtellung oder in ihrem E
ſchnelle Beförderung wünſchten, ſich unter die Verfechter de
Syſtems drängen und ſich mit ihrer Orthodoxie breit mach
daher wohl Erſcheinungen genug von ſchnöder Heuchelei un
Begeiſterung für Religion und Glauben, aber auf der an
nur noch eine größere Entfremdung der Maſſe der Gebildeten
des Volkes, von dem kirchlichen Leben. Zugleich konnte
Reaction angenommene antirationaliſtiſche Richtung dem G
öffentlichen Unterrichtsanſtalten nur als nachtheilig ſich bewä
die Freiheit, um die ſie dadurch gebracht wurden, war es g
ihr Leben bisher friſch und geſund erhalten hatte. Und der
befangen denkende preußiſche Patriot mußte um ſo mehr ſ
ſchritte bedauern, als dadurch für Preußen an ſittlichem Ein
anderen Staaten Deutſchlands eingebüßt ward.

Sehr richtig iſt auch in den „Halle'ſchen [illegible]hrbüchern" a
worden, daß die ſorgſame Pflege und vorz[illegible] Unterſtützun

heut zu Tage von Oben herab faſt überall in Deutſchland den gelehrten Schulen oder Gymnaſien, in denen die Erlernung der Sprachen der alten Griechen und Römer den Hauptgegenſtand des Unterrichtes bildet, oft auf Koſten der höheren Bürger- und Realſchulen zu Theil werden läßt, in einem größeren Zuſammenhange mit den reactionären Tendenzen ſteht, als Viele unter uns ahnen mögen. Auf den erſten Anblick kann es freilich befremden, daß die Reaction die Studien des claſſiſchen Alterthumes ſo ſichtbar und vorzugsweiſe in Schutz nimmt, da es doch bekanntlich gerade dieſe Studien geweſen ſind, welche den Sturz der mittelalterlichen Zuſtände, zu denen die heutigen Reactionsmänner uns ſo gern zurückführen möchten, weſentlich bereitet und mit verſchuldet haben. Jedoch iſt dieſes Räthſel eben nicht gar ſchwer zu löſen. Früher nämlich machte die Philologie, die geſammte Alterthumswiſſenſchaft in ſich begreifend, als ſolche eigentlich eine einzige Disciplin aus, die ſich vornehmlich nur in die beiden Fächer der griechiſchen und römiſchen Literatur ſpaltete. Sie machte daher die ſtudirende Jugend mit dem Geiſte des claſſiſchen Alterthums, ſo weit man ihn zu faſſen vermochte, in ſeiner ungetrennten Einheit bekannt und erfüllte dieſelbe mit den Gedanken der Freiheit, welche die Alten theils in ihren Schriften ausgeſprochen, theils in ihrem Staatsleben und ihrer Geſchichte realiſirt haben. Dadurch wurden die Menſchen in ihrem Innern von den feſten Vorſtellungen befreiet, die in ihrer Gegenwart über Recht und Wahrheit beſtanden, und ſuchten dann ſie auch praktiſch ungültig zu machen. Jetzt dagegen hat die Philologie in Folge ihrer weitern Entwickelung ſich zu einer Totalität verſchiedener Disciplinen geſtaltet, von denen jede umfaſſend genug iſt, um die gelehrte Thätigkeit eines einzelnen Mannes ganz in Anſpruch zu nehmen. Ja die alte Geſchichte iſt eigentlich für ſie zu einer bloſen Hülfswiſſenſchaft geworden, während ſie ihre wahre Bedeutung als Theil der Univerſalgeſchichte gewonnen. Dieſe letztere aber muß der Reaction als ein gefährlicher Theil des Schulunterrichtes erſcheinen, weil durch ſie die Jugend für ein Verſtändniß der Gegenwart vorbereitet wird, welches geradezu dem Liberalismus in die Arme führt. Könnte man freilich die Geſchichte der Staaten des claſſiſchen Alterthums überall im Sinne der Reaction lehren laſſen, dann würde ſich die Gefahr wenigſtens zu einem großen Theil beſeitigen laſſen. Da dies aber nicht immer möglich iſt, ſo bleibt nichts übrig, als darauf bedacht zu ſein, dieſen Unterrichtsgegenſtand in den Hintergrund zu ſtellen; daher ſieht man in vielen Gymnaſien den univerſalhiſtoriſchen Unterricht nur als Nebenſache behandelt, dem gemeiniglich verhältnißmäßig nur wenige Stunden gewidmet werden. Deſto mehr beſchäftigt man die Schüler auf den gelehrten Schulen mit Grammatik, grammatiſcher Interpretation der alten Autoren, wiſſenſchaftlicher Kenntniß der Bedeutung der Worte und der ſtyliſtiſchen Ausdrucksweiſe. Der Geiſt des Alterthums dagegen, den die Schüler der oberen Claſſen der Gymnaſien zur Veredelung und Befreiung ihres Gemüthes in ſich aufnehmen ſollen, muß in Ermangelung univerſalhiſtoriſcher Bildung immer unverſtanden bleiben. Dabei

führt jene Schulphilologie, die mit der größten Grün
heut zu Tage auf den Gymnaſien betrieben wird, gen ihrer Zuſ
hangsloſigkeit mit dem Geiſte des Alterthums und der modern
dung, ſelbſt zu einer immer größeren Beſchränkung der jug
Geiſtesthätigkeit. Die einſeitigen Philologen, mit denen die Le
auf den deutſchen gelehrten Schulen beſetzt zu werden pflegen,
ſolchergeſtalt, ohne daß ſie es ſelbſt wiſſen oder häufig auch nur
thätige Mitbeförderer der reactionären Tendenzen; denn ſie füh
Geiſt der Jugend aus der lebendigen Gegenwart hinweg nicht
Geiſt einer herrlichen Zeit der Vergangenheit, ſondern in die Ve
kammer einer unendlichen Menge durch ſie leblos gemachter
deren auswendiges Kennenlernen und abſtractes Verſtehen von ih
die wahre Wiſſenſchaftlichkeit geprieſen wird. Darum ſind die
Philologen und ſogenannten Humaniſten, ſo wie die ihnen angeh
Lehrer auf den Gymnaſien ſo oft, ja — man kann wohl ſa
beinahe in der Regel auch entſchiedene Gegner der höheren Real
welche die naturhiſtoriſchen und mathematiſchen Studien zum
gegenſtand ihres Unterrichtes haben, in ſo fern dieſe durch die übert
meiſt auf Unkenntniß der Sache beruhende Hochſchätzung ihres
logiſchen Wiſſens immer mehr in Abnahme kommen, und das
ſie unter humaner Bildung verſtehen, immer entſchieden ge
realiſtiſchen Tendenzen der Gegenwart zurücktreten muß. Wen
die Anſichten der Reactionspartei in Betreff des Unterrichtes
Gymnaſien zur unbeſtrittenen Herrſchaft und die Einflüſſe deſſell
ausſchließlicher Wirkſamkeit auf den Geiſt unſerer Jugend gelangen
ten, dann wäre die unausbleibliche Folge, daß die Zöglinge dieſ
ſtalten zur Univerſität nur mit der Fähigkeit hinübergingen, die
Seite der Wiſſenſchaften kennen zu lernen und ſich diejenige
lichkeit und Geſinnung zu erwerben, die ſie als geiſtloſe Die
Reaction in Staat und Kirche eben nöthig haben würden.
man die Wirkung der höheren Bürgerſchulen auf die Volksb
dann iſt klar genug, welche Gefahr für die weitere Entwickelu
ſtaatsgeſellſchaftlichen Verhältniſſe es mit ſich führen würde, falls
den reactionären Tendenzen dienſtbaren Feindſeligkeit der ſogen
Humaniſten gelänge, das Aufkommen jener Anſtalten zu verh
Das würde allerdings ein Mittel ſein, uns in Zuſtände zurückzu
welche die Reaction bei ihren Beſtrebungen im Sinne hat, mit
überhaupt der in jetziger Zeit mit ſo vieler Heftigkeit und Leide
geführte Streit der Humaniſten gegen die Realiſten im Zuſammen
ſteht. Die Philologen, die in unſeren Tagen als eifrige Gegn
Realiſten auftreten, ſind zwar keineswegs alle gerade Anhäng
Reactionsſyſtems; vielmehr gibt es Manche unter ihnen, die ſeh
ſinnig denkende Männer und aufrichtige Freunde des Fortſchritte
Häufig mögen ſie blos als einſeitige Vertheidiger ihres Berufes
trachten ſein. Eben ſo wenig darf man die thaber und
männer, welche die humaniſtiſchen Studien reiſe und zum

theil der realiſtiſchen in Schutz nehmen, allezeit für Reactionsmänner halten. Nicht ſelten verweigern ſie, auf dieſe Weiſe die immateriellen Intereſſen zu fördern und der Ueberhandnahme der Vorherrſchaft der materiellen Intereſſen entgegenzuarbeiten. Aber gewiß iſt es, daß beide, ſei es auch unabſichtlich, der Reaction in die Hände arbeiten und von derſelben als Werkzeuge für Reactionsplane benutzt werden.

In der ſeit der Thronbeſteigung Friedrich Wilhelm's IV. in Preußen kräftiger als je aufgeſchoſſenen Reactionsliteratur wurden einmal in den „deutſchen Jahrbüchern für Wiſſenſchaft und Kunſt" drei Hauptclaſſen von Reactionärs unterſchieden, nämlich eine ſehr kleine der gegen beſſeres Wiſſen wirkenden Böswilligen, eine ſehr große mit ſchwachem Charakter und kleiner Seele, aus verſchiedenen haltloſen oder gar keinen Gründen dem Beſſeren hinderlich, und die allergrößte der Einſichtsloſen oder Irrenden, die ehrliche Falſchüberzeugte ſind. Die Schriftſteller der letztern Claſſe pflegen kein Hehl zu machen aus dem, was ſie wollen, ſo weit ſie es ſelbſt wiſſen. Die Bedeutung ihrer Schriften liegt gemeiniglich weit weniger in dem, was ſie ſagen, als in dem, was ſich darüber ſagen läßt. An einem andern Orte in eben denſelben Blättern wird darauf aufmerkſam gemacht, daß in den politiſchen und religiöſen Fehden der Gegenwart oft nicht genugſam der Unterſchied berückſichtigt wird, der zwiſchen zweien Arten von Reactionsmännern Statt hat. Es gibt nämlich Männer der Reaction unter uns, die zu einem großen Theile Männer von Verdienſt, Geiſt und ehrenwerther Geſinnung ſind; dieſe verkennen nur, weil ihre eigene Jugendbildung in die Periode der romaniſchen Gährung in den Köpfen und Herzen der Nation fällt, in manchen Gebieten und Sphären den Fortſchritt zur reifern Männlichkeit und wollen blos die Retardation einer ſcheinbar zu raſchen Bewegung, die ſie für gefährlich halten. Sie ſind freilich befangen und nach einer weſentlichen Seite hin geiſtig unfrei; aber wenn ſie auch zu bekämpfen ſind, ſo verdienen ſie doch, daß dies immer mit einer gewiſſen Achtung und Schonung geſchehe. Ganz anders verhält es ſich dagegen mit den Leuten einer andern Art von Reaction, die ſich keineswegs auf Retardation beſchränken. Die Revolution nach rückwärts und mit ihr die Repriſtination des Alten, längſt Abgeſtorbenen iſt das von dieſer Partei mehr oder minder offen eingeſtandene, mehr oder minder conſequent verfolgte Ziel. Ihre Tendenz iſt gemeiniglich perfid oder, wenn man lieber will, phariſäiſch und deſtructiv; daher der entſchloſſenſte, ſchonungsloſeſte Kampf gegen ſie eine Pflicht der Freunde des Fortſchrittes, von deren Erfüllung kein Bedenken abhalten darf. Die Retardiſten würden ſich, wenn ſie conſequenter wären, allerdings nicht ſelten zu den Repriſtinatoren ſchlagen müſſen; aber die Letzteren würden ſich in proteſtantiſchen Ländern, bei noch etwas mehr Conſequenz oder Ehrlichkeit, ganz dem Katholicismus zuzuwenden haben, wie ja auch mehrere Koryphäen dieſer Richtung wirklich gethan. In Preußen trachten dieſe Reactionsmänner von der ſchlimmſten Art, die Nation um den ſittlichen Beſitz und um die friſche und beſonnene Fortentwickelung deſ-

ſen, was Friedrich der Große, was die größten Denker und
Deutſchlands dort geſchaffen und errungen, was eine ungeheure
nationalen Züchtigung und nationalen Erhebung dort geboren, i
gedeuteter Chriſtlichkeit vollkommen zu bringen. Denn im dumpf
wahn meinen ſie Chriſto, dem abſoluten Heros der Sittlichkeit u
ligioſität, dem großen Herzog der geſammten Menſchheit, wie ein
ten, eine glänzende Periode der nächſten Vergangenheit der pre
Nation, ja ſelbſt noch eine glänzendere Zukunft zum Opfer brin
müſſen, indem ſie ein Autodafé über allen Fortſchritt ausſprecher

Noch nie iſt, nach dem Ausſpruch eines ſehr achtbaren de
Staatsgelehrten, den gewiß Niemand revolutionärer Geſinnungen
verdächtigen kann — des verewigten Pölitz — ſo weit die G
reicht, weder bei einem Volke des Alterthums noch bei einem
neuern Zeit, durch die Anwendung des Reactionsſyſtems der inn
ſtand deſſelben verbeſſert, die äußere Stellung deſſelben verſtär
der Fortſchritt des Ganzen in der Cultur und im allgemeinen
ſtande bewirkt worden. Vielmehr hat im Gegentheil das Syſt
Reaction, ſobald es lange Zeit hindurch ſtreng und folgerichtig
habt und auf die geſammten inneren Staatsformen der Verfaſſun
gierung und Verwaltung gleichmäßig angewandt ward, immer zu
ſcher Ohnmacht der Staaten, mögen dieſe auch früherhin noch ſo
tig geweſen ſein, geführt. Um ſo bedauerlicher iſt die reactionäre
tung, welche die Mehrzahl der europäiſchen Regierungen, bald
bald weniger, dem aufmerkſamen Beobachter ihres Thuns und
zu erkennen gibt und theils offen, theils verdeckt verfolgt. Man
ſogar ſagen, daß wir recht eigentlich in einer Periode der Rea
leben. Denn überall, wohin wir blicken, ſieht ſich, nur anders g
der Kampf einer werdenden Zeit aus, gegen die Reactionen tradit
Ueberlieferung und ſtarrer Formen, die das Neue aufzunehm
ſträuben und es ſchon darum zurückweiſen, weil es anders iſt a
Gebilde und weil das Beſtehende nicht blos ſich darauf beſchränk
turgemäß, ſo weit es kann, ſich der Zerſtörung zu widerſetzen,
zugleich auch ſchon verlorenes Terrain bei ſich darbietenden Gelege
wieder zu erlangen ſucht. Die Folgen und Wirkungen dieſes G
welches ſich in der Gegenwart an ſo vielen Orten von Oben her
merklich macht und ſich in Wiederhinneigung zu längſt verſchwu
Zeitperioden gefällt, zeigen ſich auf die mannigfaltigſte Weiſe.
unter Anderem durch dieſe Tendenzen jener ſonderbare Rococogeſ
jener wunderliche Hang zum Mittelalterlichen herbeigeführt worde
nicht blos in Mode und Sitten, ſondern auch in Meinungen u
ſtrebungen ſich geltend macht. Dieſer Geſchmack an alten Ruine
fallenen Thürmen, Zwingern, Mauern, Schmuck und Meubl
freilich, wie jede Mode, vorübergehen, allein er charakteriſirt doch
lend den Reactionsgeiſt der j n Zeit. Gleichermaßen mögen
diejenigen, denen der F n des chlechts am
liegt, auch bei ſo einungen der

igen Zeit, die auf Rückſchritte hindeuten, damit tröſten, daß ſie nicht on Dauer ſein werden, nicht von Dauer ſein können. Der Natur der Sache nach werden die Beſtrebungen der Reactionsparteien oft auf die Dauer vergeblich ſein, weil die verbliebenen Rückſtände der Vergangenheit, welche die Verfechter der alten Zeit bilden, nach und nach abſterben, und bei den mehr und mehr in das Leben eingreifenden, wichtigen und hohen Intereſſen der Gegenwart neue Verfechter ſich immer weniger finden werden, es ſei denn, daß ſie durch beſondere Intereſſen zu den Fahnen der Reaction hingezogen werden. Da es bei den Reactionen meiſt auf Herſtellung eines alten, mit dem Geiſte der Zeit oder mit der Bildungsſtufe und den Bedürfniſſen des Zeitalters nicht verträglichen Zuſtandes abgeſehen iſt, ſo mißlingen ſie auf die Länge faſt immer oder ſie gelingen nur theilweiſe, hier und dort und auf einige Zeit, befördern aber doch zuletzt gemeiniglich die Fortſchritte, welche ſie hemmen wollten. Nicht ſelten haben die im Voraus zwar unberechenbaren, nichts deſto weniger aber unaufhaltbar eintretenden Folgen des Reactionsſyſtems zu ganz anderen Ergebniſſen geführt, als die Urheber und Leiter deſſelben ahneten, berechneten und erwarteten.

Schon vor mehr als 20 Jahren nahm De Pradt zum Motto einer ſeiner Schriften: Le genre humain est en marche, et rien ne le fera retrograder. Reactionäre Staatsmänner werden freilich antworten: Gerade eben weil das menſchliche Geſchlecht im Vorſchreiten begriffen iſt, muß man von Oben herab darauf ſinnen, es in ſeinem Gange aufzuhalten; aber verſtändige Staatsmänner werden weit entfernt ſein, dieſe Meinung zu theilen. Sie werden dafür halten, daß man die Zukunft im Auge haben müſſe, ohne ſich in die Nebel der Vergangenheit zu verirren, und daß diejenigen, welche zur Regierung der Völker berufen ſind, nichts Beſſeres zu thun vermögen, als ſich des Zeitgeiſtes zu bemeiſtern, nicht um ihn zu unterdrücken, ſondern um ihm eine den höheren und höchſten Zwecken der Menſchheit entſprechende Richtung zu verleihen. „Es gibt Leute," ſagt Schmitthenner *), „welche, die neuere Staatsentwickelung Revolution nennend, von der Zurückführung des Lebens in die alten Formen träumen. Siehſt du das Pflänzlein im Stadium der Knospenbildung? Die Winde des Frühlings fächeln über ihn her, und geheime Triebe, die Geiſter der Erde, walten in ſeinem Innern, daß die Knospen aufgehen und die farbigen Blätter der Blüthe und die Staubfäden und Fruchthalter die Freiheit des äußern Daſeins gewinnen. Wo iſt der Sterbliche, der die ausgebreitete Blüthe in den Schluß der Knospe zurückdrängen könnte? Wer das kleinliche Kunſtſtück vollbracht hat, der ſtelle ſich vor die Weltgeſchichte, breite die Arme aus und dränge das Leben der Völker in frühere Stadien und Formen der Entwickelung zurück." Vergleichen wir den gegenwärtigen Zuſtand des civiliſirten Europa mit den früheren Jahrhunderten, ſo muß in der That jedem Unbefangenen in die Augen ſpringen, daß

*) In den N. Jahrb. der Geſchichte und Politik. 1840. Bd. II. S. 553.

die Summe und intenſive Stärke der Kräfte der Völker durch
derjenigen verſchieden iſt, die in dem Zeitalter bemerkt wurde,
Feudalregiment mit den Inſtitutionen des Mittelalters zur S
und zum Wohl der Staatsgeſellſchaften hinreichend war. Wer
glauben, daß für die neue Geſtalt der Welt, wo Alles Leben u
wegung, Geiſt und Schwung iſt, die alten Bande ausreichen
welche die Menſchen an die Scholle feſſelten? Wer möchte die
anſtalten finſterer Jahrhunderte, die Ausgeburten einſamer Gew
Angſt und Noth für Mittel erkennen, alle Bedürfniſſe eines e
ten, vielſeitig gebildeten, für die Zwecke der Geſellſchaft gereiften
ters zu befriedigen? Muß es deshalb nicht als ein thörichtes U
erſcheinen, die abgelebten Formen und ausgeſtorbenen Einrichtun
Mittelalters von Neuem in der Jetztzeit in's Leben rufen zu
Früher oder ſpäter wird man inne werden, daß man ſich umſon
müht hat, gegen die Ideen der Zeit zu kämpfen. Mag die
auch über die Waffengewalt zu gebieten haben, das Geſchütz rei
hinauf zu der Region, wo jene Ideen ihre unüberwindlichen F
haben. Der Zuſtand des europäiſchen Menſchengeſchlechtes un
aus dieſem Zuſtande hervorgehenden Bedürfniſſe geben dieſen Id
mer neue Nahrung und erheben ſie ſtets mehr zu einer großen
der Welt. Jeder denkende Mann iſt in ſeinem Innern ein A
des in der Geiſterwelt erwachten Lebens; die Anhänger der todt
gangenheit und der Finſterniß, die in derſelben einſt waltete,
daher jedes höhere Talent fürchten; ſie müſſen gerade die ausge
ſten Männer aus ihrer Mitte verbannen. Solchergeſtalt aber
ſie ſelber daran, ſich fort und fort zu ſchwächen; denn die ſichere
iſt nur von dem Uebergewicht des moraliſchen intellectuellen Elem
der Staatsgeſellſchaft zu erwarten. Und während die Reactio
auf den Beſitz irdiſcher Macht, Rückſchritte gebietet, ſchreitet
die europäiſche Cultur und Civiliſation im Ganzen unaufhaltſam
fort. Denn wenn man des Morgens auch die Sonnenuhren in
ten ſtellt, die Sonne geht darum dennoch vorwärts und macht
heller.

Es war früher den europäiſchen Machthabern nicht ſchwer
ein ſtets wiederholtes Allarmgeſchrei den vermögenden und wohlg
Bürgern die Furcht einzuflößen, daß ſo ſchreckliche Zerſtörung
wie man ſie als Folge mißbrauchter Freiheit anderwärts, nament
Frankreich zur Zeit der Revolution, vor Augen ſah, ſich, tro
gengeſetzter Verhältniſſe, auch in anderen Ländern wiederholen
Durch Vorſpiegelung dieſer Beſorgniß gelang es oft, das Urtheil
ſten ſo zu verwirren, daß alle von den Regierungen zur em
Rettung ergriffene Reactions- und Unterdrückungsmaßregeln, an
ſie eine großartigere Politik völlig hätte unnöthig machen kön
Vielen, ja ſelbſt bei der Mehrzahl, ſogar Billigung fanden.
Kunſtſtück der Reaction iſt alt und auch in England wurde
dem Pitt'ſchen Miniſterium mit Erfolg angewandt, indem

denſchaften des Nationalhaſſes und Nationalſtolzes dabei zu Hülfe gerufen wurden. Die Argumente, welche in der neuern Zeit lange dem Reactionsſyſteme zur Stütze gedient, haben indeſſen ſeit der franzöſiſchen Julirevolution viel von ihrem Gewichte verloren. Und je mehr der einſichtsreiche bedeutende Theil einer Nation ſeine Liebe für friedliche geſetzliche Ordnung und ſeine gemäßigte Geſinnung beweiſ't, um ſo leichter wird es einer würdigen kräftigen Regierung, zumal in einem Volke, wo geſetzlicher Sinn und politiſche Bildung verbreitet und befeſtigt ſind, ohne Reactionsſyſtem die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten. Was Europa frommt und in ſeinen Verhältniſſen allein zuläſſig erſcheint, beſteht in der Vermittelung widerſtrebender Anſichten und Intereſſen, aus welchen deſſen Zukunft ſich neu und kräftig geſtalten ſoll. Das Reactionsſyſtem aber läßt es zu keinen genügenden zeitgemäßen Reformen kommen und treibt daher ſelber die Völker oder diejenigen, welche in deren Intereſſe das allgemeine Wohl zum Ziele ihrer Beſtrebungen haben, unwillkürlich und nothgedrungen in der Revolution ihr Heil zu ſuchen. Die Völker- und Staatengeſchichte lehrt uns auf der Menge ihrer Blätter, daß die Mächtigen der Erde viel vermögen, wenn ſie die Zeiten verſtehen, in der Zukunft und gewiſſermaßen die Gottheit aus derſelben heraus hören und ihre verſtändigen Organe werden; aber zugleich auch auf der andern Seite, wie wenig ſie oft vermögen, wenn ſie auf ein Vergangenes ſteifen, blos weil es das Vergangene geweſen. Wer mit der Zeit rechten will, rechtet mit Gott, nicht mit den Menſchen. In der Zeit ſoll man eben das blos Zeitliche, Vergängliche, die ſcheinende Hülſe abſtreifen und den Kern herausnehmen. Aber unſere thätigen Reactionsmänner ſtecken häufig weder im Kerne, noch in der Schale, ſie ſind in einen dichten Mantel des Vergangenen gewickelt, aus welchem kein belebender Geiſt mehr hervordringt, höchſtens ein Geiſt von Wehmuth und ſchöner Trauer, oft bitterer Reminiſcenz neben einem Geiſt des Engen, nicht ſelten verſchwägert mit Nichtswürdigem. In den Alten eingemauert, wie in einem todten Gehäuſe, aus Stolz, Trägheit, Gewohnheit, Eigenſinn, möchten ſie gern der Zeit den Proviant zur Zukunft abſchneiden. Weiſe ſind nur ſolche Staatsmänner zu nennen, welche vom Alten, in ſo weit es noch ein Lebendiges iſt, ausgehend, ſich in der Gegenwart orientirend, die Zukunft vorzubereiten ſuchen, indem ſie ihre Geburt aus dem Ewigen, Unvergänglichen, und weder aus dem Vergangenen im Vergangenen, noch aus dem Flüchtigen im Gegenwärtigen zu operiren beſtrebt ſind. Auch in Frankreich gibt es noch, ungeachtet der Julirevolution, eine Reactionspartei, die in dem oben angegebenen Sinne thätig zu ſein verſucht; aber hören wir, wie ein geiſtreicher Correſpondent an Ort und Stelle in der Allgemeinen Zeitung 1841 ſie charakteriſirt und ihr Thun und Treiben ſchildert. Zu dieſer Partei gehören alle diejenigen, die, als wirkliche oder affectirte Anhänger der vertriebenen älteren Linie der Bourbons, ſich für Legitimiſten par excellence ausgeben und mehrere, jedoch meiſt nur von ihren Ausgängern geleſene Journale zu ihren Organen haben. Aber wenn

ſie auch im Vergangenen ein Lebendiges vor ſich haben, ſo verſtehen daſſelbe doch nur als Verfaultes, Verweſ'tes zu verehren. Anſtatt Aufhellung der Fragen über die Verhältniſſe der Staatseinheit Staatsſeele und der Staatsglieder als lebendiger Organe, ſo wie über Beziehungen des Staatsmechanismus als Adminiſtrativweſen und Staatsfächerweſens als todter Schachteln und Gebäuſe und einer ſultation über den todten Lazarus mitzuwirken, dient dieſe Partei dazu, mit ihren engen, ſchroffen Anſichten und trüben Leidenſch ſie zu verwirren. Vom Alten hat ſie nur den Affen beibehalten; Alte, Verjährte, die Mumie verehrt ſie als ein Buſenkind und verſ es in ihrem Herzensſchreine, während ſie das Lebendige, Junge, Menſchen mit ſeiner Natur, fahren gelaſſen. Bei den Einen i Sache eines dünkelhaften Hochmuths, Gedanke einer verlorenen p girten ariſtokratiſchen Exiſtenz; bei den Anderen iſt es Sache des E nutzes, Begier nach Wiedereroberung der Herrſchaft und verlorener ter und Pfründen; bei ſehr Wenigen noch iſt es die alte Religion Monarchismus, die erloſchene Flamme altritterlicher Treue. Dieſe tei verſchmäht es ſogar nicht, die Ideen des Legitimismus unte Maske des Radicalismus zu verlarven, um einen Theil des Volk bewegen, ſich ebenfalls zur Reaction zu entflammen. Aber auch L Philipp und die Doctrinäres ſuchen ein Reactionsſyſtem gegen den tiſchen Fortſchritt, inſonderheit im Kampfe der königlichen Auctorität dem Princip der Volksſouveränetät im heutigen Frankreich geltend machen. Odilon-Barrot ließ ſich einmal in der franzöſiſchen D tirtenkammer (Sitzung vom 30. December 1834) hierüber alſo „Es iſt höchſt unklug, die Reaction als Syſtem aufzupflanzen. Die volution mit den Ideen, die ſie in die Welt gebracht, zurückwälzen, Lauf umkehren zu wollen, iſt ein furchtbares Spiel. Napoleon hat auch gewollt; er war der Sohn des Sieges, er hatte Frankreich Gipfel des Ruhms und der Macht erhoben; aber er wollte die Re tion mit ihren Erzeugniſſen erſticken und fand in dieſer Arbeit ſ Untergang. Auch die Reſtauration hatte die Reaction als Syſtem genommen; auch ſie hatte laut proclamirt: keine Conceſſionen, ſo Widerſtand! Allein was geſchah? An einem ſchönen Morgen wa im beſten Geſchäft der Zurückwälzung der Revolution vom Strom ſchlungen."

Die Weltgeſchichte zeigt, bemerkt ein neuerer Publiciſt, da Völker, über welche die Geißel des Reactionsſyſtems in vollem geſchwungen wird, in ihrer geiſtigen Entwickelung erlahmen, und m ſelben ſinkt — ſogar unter dem herrlichſten Klima, bei dem re Boden, bei dem Ueberfluſſe der Naturerzeugniſſe und der vorhan günſtigen Lage für den Handel und Verkehr — die Blüthe des baues, der Aufſchwung des Gewerbweſens, der weltverbindende H der erhebende Sinn für Kunſt und die vom Staube der Erde abfü Wiſſenſchaft. Wo das Reactionsſyſtem in ſeinem ganzen Um herrſcht, da fehlt es an Liebe und Vertrauen, da nehmen Reich

und Wohlstand ab und mit ihnen auch die Bevölkerung. Das Volk, seufzend unter dem Drucke der Reaction, versinkt in die Fäulniß des Aberglaubens und der Arbeitsscheu. „Wie die Revolution gewaltthätig ist," schreibt Tzschirner, „so ist es auch die Reaction, wenn sie zur Vollherrschaft gelangt. Wenn jene, wie ein Fieberkranker, gleichsam im Paroxismus wüthet, so verfolgt diese, meist zwar besonnener und überlegter, aber eben so grausam und hart, und schwer dürfte sich entscheiden lassen, ob die eine oder die andere der Welt mehr Blut und Thränen gekostet hat. Denn das eben ist der Fluch des Unrechts, daß es selten eine einzelne in sich selbst endigende That bleibt, sondern gemeiniglich durch die Nothwendigkeit, sich zu behaupten und durch die Rechtfertigung, die es in dem Unrechte derer, die es verletzt hatte, findet, zu neuem Unrechte und oft in steigender Progression bis zur äußersten Gewaltthätigkeit führt." Es findet hier der Spruch des alten Dichters *) seine Anwendung, „daß die gottlose That nach sich gebiert ein zahlreiches Geschlecht, ähnlich seinen Erzeugern." In traurigen Beispielen zeigt uns in der That die Geschichte, wie Machthaber, welche im Geiste des Reactionssystems zu Werke gingen, oft von einem Unrechte zum andern fortgeschritten oder fortgerissen und zuletzt zu Maßregeln gebracht worden sind, an welche sie sicher bei den ersten Schritten nicht gedacht. Von diesem Allen hat unter andern Spanien vor und nach Philipp ein warnendes Beispiel geliefert. Wir sehen dort namentlich Philipp II., auf der Bahn der Reaction fortschreitend, Ungerechtigkeit über Ungerechtigkeit häufen, und so ward er, wie er in der Geschichte steht, der Mann mit dem steinernen Herzen ohne menschliches Gefühl und Erbarmen, der Herrscher mit dem eisernen Scepter, welcher die Niederlande mit Blut tränkt und mit verbrannten Gebeinen bedeckt, der Feind der Freiheit und des Lichtes, welcher mit seinen riesenhaften und doch ohnmächtigen Armen die aufgegangene Sonne vom Himmel reißen und den als Lichtgestalt durch das tagende Europa schreitenden Zeitgeist greifen und binden will. Die Verkennung der innern Natur der Dinge, die man in der Staatskunst am Wenigsten verkennen darf, hat sich kaum irgendwo schrecklicher gerächt als in Spanien. Die furchtbaren, endlosen, blutigen Revolutionszustände, in denen wir gegenwärtig dieses Land erblicken, sind die traurigen Folgen jenes einseitigen Reactionssystems, dessen sich die Machthaber dort seit viertehalb Jahrhunderten unablässig befleißigten. „Was sonst von Mächtigen und Verblendeten, wie von den Kindern Gottes allein gesündigt wird" — äußerte im Jahre 1836 ein Beobachter der Zeitgeschichte bei der Betrachtung der Lage Spaniens, seiner inneren Zerwürfnisse und der Ursachen des Verfalls der spanischen Monarchie — „ist in diesem Reiche seit Jahrhunderten in aller Art von Frevel und Schreckniß geistlicher und weltlicher Gewalt zusammengehäuft und in großer voller Schale auf das Volk ausgeschüttet worden, um es um seine Macht, seinen Reichthum, seine Vergangenheit und Gegen-

*) Aeschylos im Agamemnon V. 750.

wart und, wäre es möglich, um ſeine Zukunft zu bringen. J
die menſchliche Natur, wie bei den Einzelnen, ſo in den Völkern,
als alle an ihr verübte Frevel, und Wiedergeburt, wenn auc
Schrecken und einer Bluttaufe, auch hier möglich." In Spani
delte es ſich, mehr als in irgend einem andern Lande unſeres
theiles, um eine Regeneration der Monarchie; aber die Löſun
Aufgabe wird nur dadurch möglich werden, daß die Reaction vo
ſiegt und mit Allem, was ihr verwachſen und verwebt, vertilg
Der jüngſte Kampf zwiſchen den Chriſtinos und den Carliſten
blos zu dem Ergebniſſe führen zu können, es zu einer Entſcheid
bringen, ob die Häupter und Hofſchranzen der einen oder anden
beiden ſtreitenden Parteien herrſchen ſollten. Siegte Don Carlo
erneuerte ſich das alte Geſetz des katholiſchen Rigorismus mit a
Königsgewalt und Mönchthum, mit Obſcurantismus und Bi
Jeſuitismus und Inquiſition, ſtrenge und ſelbſt vertilgungsſüch
rückführung des Alten war dann das Geſetz der neuen Gründu
Erhaltung ſeiner Macht. Don Carlos und ſeine Anhänger woll
Neue nicht; aber das Alte, bei Wiederaufrichtung des erſt erſ
dann zerſtörten Organismus, von Neuem zu beleben, das wa
ihre Sorge. Solchergeſtalt nahmen ſie, den negativen revolut
Kräften gegenüber, gewiſſermaßen einen noch negativeren Charak
Triumphirte dagegen die Sache Chriſtinens, dann war nichts
zu erwarten als das Syſtem eines ſogenannten Despotisme éclai
die Abſolutiſten auch dieſſeits der Pyrenäen den Völkern als d
Verfaſſung empfehlen, wiewohl es gar keine auf beſtimmten un
Grundſätzen ruhende Staatsordnung iſt, weil es lediglich von den
potismus abhängt, ob er aufgeklärt ſein und bleiben will ode
Auch alsdann ließ ſich nur retrograden Maßregeln, im Einverſt
mit dem Cabinet der Tuilerien und unter deſſen Einfluß entgeg
Denn es würde dann darauf hingearbeitet worden ſein, die gle
Erinnerungen ſpaniſcher Provincial- und Municipalfreiheit in Ve
heit zu begraben und alle Autonomie der ſpaniſchen Provinz
Städte zu zerſtören, um das ganze Land unter ein Centraliſation
ſen nach dem Muſter des franzöſiſchen zu ſtecken, wie der Stre
das Ayuntamientogeſetz zur Genüge bewies. Die Principien, um
Starrheit oder Bewegung der Kampf galt, waren Königthum, R
Nationalität und Provincialismus. Mit dem Sieg keiner der
Parteien, die ſich um die Herrſchaft ſtritten, konnte Spanien g
ſein. Die verſtändigen ächten Patrioten der ſpaniſchen Nation
ein ſtarkes, aber kein durchaus unbeſchränktes Königthum; dieſe
aus ſeinem ſtarren Mechanismus befreiet und wieder in organiſch
gung mit dem Leben und Bewußtſein des Volks gebracht werden
wollten, daß die Kirche reformirt werde, ohne die Religion zu gr
und mit der Geiſtlichkeit ſollte ſie in ihren Rechten geſchützt
aber nicht die Herrſchaft im Lande ausüben. Sie wollten den Fo
unter der Aegide einer freien nationalen Verfaſſung.

reiheiten und Pflichten für Alle, ohne deshalb den Provincialismus
iederzutreten. Die provincialen Rechte sollten den nationalen nicht ent-
egenstehen, der eine Theil nicht den andern befeinden, die Basken nicht
ie Castillaner, die Navaresen nicht die Catalanen. Der Provincialis-
mus und der Municipalismus sollten ein Bollwerk der Freiheit bilden
nd nicht des Vorrechts und der Unterdrückung; sie sollten die Natio-
aleinheit fördern und nicht Uneinigkeit hervorrufen; sie sollten den
eichthum der nationalen Entwickelung mehren und nicht verkrüppeln.
ierin suchen sie eine Herstellung der Gesundheit des Ganzen.

Der Reaction kann und wird es in unserem Zeitalter nie gelingen,
e dermalige Geistesbildung und die aus ihr hervorgegangenen Ideen
n staatsbürgerlicher Freiheit zu vernichten. Es ist diese Bildung bei
n civilisirten europäischen Völkern nun einmal eine viel zu mächtige
nd viel zu verbreitete geworden, als daß sie wieder untergehen könnte:
Sie würde zumal in Deutschland" — wie in den Halle'schen Jahrbü-
ern für deutsche Wissenschaft und Kunst geurtheilt wird — „trotz Po-
ei und Censur, trotz Proscription und Anathem, selbst wenn man
en Einfluß auf die Methode des Jugendunterrichts gänzlich zu hem-
en im Stande wäre, überall den offenen Seelen der Jugend zuströ-
en, so oft sie aus den in Kerker verwandelten Hallen der Schule her-
sträte und mit dem sich regenden Geistesleben des Volkes sich in Be-
hrung setzte." Preise darum, wer will und sich nicht scheut vor der
achwelt, die neuen scheinbaren Siege, welche Absolutismus und Ob-
rantismus, Feudalsystem und andere Institutionen des Mittelalters
r und da von Neuem davon tragen. Edler ist zu hoffen, der Thron
: Könige werde ein Thron der Gerechtigkeit und Weisheit sein; der
anz der Höfe werde bald durch Tugenden und Talente den Flitter
wissender Höflinge verdunkeln und ihre Anmaßungen in Vergessenheit
graben. Es tröste sich, so lange das Fastnachtsspiel dauert, die Ver-
nstlosigkeit mit dem Erbrechte der Hoffähigkeit und erröthe in ihrer
ntwürdigung nicht vor dem Vergleich mit ruhmvollen Ahnen. Schöner
es, sich der Hoffnung hinzugeben, der Bürger werde bald überall Auf-
f und Anlaß finden, durch Anstrengung seiner Kräfte dem Vaterlande
beweisen, daß er tüchtige Männer in seinem Schoße nähre, daß nicht
s Servilen Folgsamkeit, sondern allein des freien Mannes Tugenden
Ansehen und Ehre führen. Wünsche, wer mag, eine Rückkehr zum
nden religiösen Glauben des Mittelalters und zum positiven Gehorsam
: Gläubigen; tröste sich, wer kann, mit der Hoffnung, gelähmte
illkür, entlarvte Heuchelei würden zu neuen Kräften, wieder in Besitz
trissener Usurpationen kommen. Herzerhebender ist zu erwarten, die
ligion werde die Lumpen abwerfen, in welche scheinheilige Priester
d Pfaffen sie gehüllt, sie werd in ihrer Majestät und Heiligkeit eine
fgeklärte Welt mit dem Schicksal [illegible] Sterblichen von [illegible]uem versöh-
n, nicht durch Concordate mi[illegible] sondern durch A[illegible]ottung des
erglaubens un[illegible] der [illegible] der [illegible]rnunft. Laßt
s zugleich hoff[illegible] [illegible]n [illegible]ng die Unver-

einbarkeit der reactionären Tendenzen mit der wahrhaften Geiſt
dargethan hat, in edler Geſinnung ſich der Verwirklichung ebe
Freiheit mit der frommen Ueberzeugung hingeben werden, ſie
damit nichts als ihre höchſte Pflicht. Und daß dieſe Wendung
dazu laßt uns wirken mit aller unſerer Kraft und mit allen ge
und ehrlichen Mitteln, die anzuwenden wir vermögen, voll V
auf den wahrhaften Gott, der die Herzen der Mächtigen dieſ
lenkt. Doch dürfen die Freunde des Fortſchritts nicht auß
laſſen, daß, wo die Reaction die Staatsgewalt in Händen hat, d
heit ihnen ſchon im Intereſſe ihrer guten Sache rathen muß, b
Kampfe mit den Gegnern mit vorſichtiger Behutſamkeit und un
Erwägung der Umſtände und Verhältniſſe zu Werke zu gehen.
nicht nothwendig ſein, daß die Anhänger des populären Prin
freiſinniges Wirken bis zu gefährlichen Conflicten mit der bef
Auctorität auf die Spitze treiben. Ein Kampf für Grundſätze
neulich Gutzkow im Telegraphen treffend bemerklich machte, ein
als einer für Thatſachen. Beſchränkt man ſich mehr, als bish
häufig geſchah, auf jenen, dann wird es den liberalen Schri
möglich werden, den offenen Streit zu vermeiden. Wenn das
näre Element in den Schriften der Widerſacher des Reactionsſyſt
vorzüglich damit beſchäftigte, durch Belehrung und Unterricht zu
und die Wortführer im Geiſte des Fortſchrittes es ſich zur
machten, in ruhiger leidenſchaftsloſer Beſonnenheit jeden Unbef
von der Wahrheit ihrer Lehren zu überzeugen, dann würde ſich
laſſen, daß allmälig immer mehrere und mehrere von der Geg
herübergezogen werden dürften. Bei näherer reiflicher Prüfung d
tionären Richtung möchte nämlich doch gar Mancher vor der
wortung erſchrecken, die der auf ſich lüde, welcher den Geiſt der
in längſt überwundene Bahnen zurücklenken wollte. Solcher
möchten wir in den jetzigen Zeitläufen auch den freimüthigen H
bern der Halle'ſchen, nunmehr deutſchen Jahrbücher, als ei
Hauptorgane für eine kräftige Oppoſition gegen die Reaction in S
geben. Wenige der Symptome einer dort hereinbrechenden, di
ſenden Reaction, die ſie prophezeihen und befehden, laſſen ſich
in Abrede ſtellen; aber tröſten wir uns mit dem oben genannt
vollen Stimmführer im Telegraphen damit, daß einer oder der
Miniſter nicht das Miniſterium, das Miniſterium nicht der Kö
der König von Heute nicht der von Morgen iſt. Mag immer
Reaction in unſerer Zeit vorübergehende Triumphe feiern; di
ſchritte, welche die jetzige Generation zu beklagen hat, werden m
dienen, der abendländiſchen Menſchheit um ſo größere Fortſchritte
reiten. Das Ende alles Kampfes mit der reactionären Partei, w
tig er vielleicht auch noch entbrennen mag, wird auch in Deu
ſein, daß der Volksgeiſt aus ihm gereinigt, geläutert und weiter
hervorgeht, und daß zuletzt eine höhere politiſche Organiſation ſich
bauen wird, als bisher ſich hat bilden können. Murh.

Reallaſten. — Dieſer Ausdruck kommt ſchon früh [1]), und er vorzüglich zuerſt im Zuſammenhange mit den Vorzugsrechten gewiſſer Abgaben im Concurſe vor. Was darunter verſtanden werden ſte, ſchwebte den Geſetzgebern ſo wenig als den Juriſten deutlich vor. m römiſchen Rechte fand man Verhältniſſe [2]), in welchen die Idee, ß bei gewiſſen Abgaben die Grundſtücke ſelbſt, worauf ſie haften, und ht die Beſitzer der Grundſtücke die Verpflichteten ſeien, ausgeſprochen t. Im deutſchen Rechte kamen aber noch mehr ſolche Laſten vor, l welchen die Verbindlichkeit ſo unzertrennlich auf einem Grundſtücke hte, daß ſie auf jeden Beſitzer deſſelben überging. Während das röſche Recht von ſolchen Abgaben in öffentlichen Rechtsverhältniſſen nch [3]), ſtellte das deutſche Recht das Daſein ſolcher auf Grundſtücken henden Laſten auch zum Vortheil von Privatperſonen dar. Man beachte Zehenten, welche an Geiſtliche oder Weltliche zu entrichten, Frohn, welche dem Gutsherrn zu leiſten, Grundzinſen, welche an berechtigte Corporationen oder Familien, oder einzelne Perſonen zu liefern ren. Zugleich fand man aber auch Verhältniſſe, in welchen jeder ſitzer eines Grundſtücks, als ſolcher, gewiſſe Pflichten übernehmen ßte, z. B. bei dem Deichbau, oder bei gewiſſen Ereigniſſen, z. B. nn ein emphyteutiſches Gut an einen neuen Grundholden fiel, eine gabe, z. B. Laudemium, bezahlen mußte, oder wo derjenige, welcher s Gut übernahm, zu einer gewiſſen Leiſtung verpflichtet wurde, welche ch beſtimmte Conventionen, z. B. bei adelichen Gütern, oder durch wohnheit auf dem Gute ruhten, z. B. bei der Leibzucht. Man war legen, für dieſe dem römiſchen Rechte unbekannten Verhältniſſe einen ſſenden Namen zu finden und ihre juriſtiſche Natur gehörig zu charakteiren. Am Bequemſten ſchien es, die Reallaſten nach Analogie der rvituten zu behandeln [4]), und da man ohnehin von servitutes in fando ſprach, und die älteren Juriſten gewohnt waren, alle Rechtsverhältniſſe unter römiſche Klageformen zu ſtellen, und die römiſchen actiones confessoria und negatoria die beſte Rubrik darboten, unter der an wegen Reallaſten klagen konnte, ſo verbreitete ſich bald die Anſicht, daß Reallaſten deutſchrechtliche Dienſtbarkeiten ſeien [5]), und noch i neues deutſches Geſetzbuch, nämlich das badiſche [6]), ließ ſich durch

---

1) Schon Carpzov defin. p. I. def. 54 const. XXVIII. ſpricht davon. ch die alte ſächſ. Proceßordn. Art. XIII. §. 6. erwähnt den Ausdruck. S. Eit, Erört. einzelner Materien des Civilrechts, Dresden, 1840 S. 3. Bei nchſiſchen Schriftſtellern, z. B. Guido Papa, kommt der Ausdruck ſchon früher.

2) L. 7 D. de public. L. 2 Cod. sine censu. L. 1 §. 3. D. de via blic.

3) Ueber röm. R., Dunker, die Lehre von den Reallaſten S. 59.

4) Carpzov def. I. const. XXVIII. Nro. 54. Gerhard de servit. in fando consist. de a. 1710.

5) Vertheidigt von Zachariä in der Schrift: Welche Rechte hat der Gläubige r vorbehaltenen Rente? Heidelberg, 1828 S. 10.

6) Badiſches Landrecht v. 1809 Art. 710a.

jene Ansicht bestimmen, von diesen Lasten unter dem Ausdruck dienstbarkeiten zu reden. Da man im römischen Rechte n Abgaben, in denen man die erste Aehnlichkeit mit den deutschen lasten fand, eine Hypothek verbunden bemerkte, so lag vorzüglich der Bedeutung, welche diese Lasten im Concurse erhielten, der nahe [7]), die deutschen Reallasten als mit Hypothek verbundene rungen zu betrachten [8]) und dadurch die Dinglichkeit des Verhältn begründen. Der Verfasser des gegenwärtigen Aufsatzes gelangt eine nähere Analyse des Wesens der Reallasten zur Nachweisung die ihnen zum Grunde liegenden Verhältnisse wahre Forderun seien, welche von den persönlichen nur dadurch unterschieden wär die Verpflichtung dazu nicht auf einem Vertrage beruht, welc Berechtigte mit jedem Gutsbesitzer schließt, sondern so auf den ruht, daß sie auf jeden Besitzer des Guts von selbst übergeht; der Ausdruck: dingliches Forderungsrecht bezeichnend Während der Verfasser diese Bezeichnung und die damit zusamm gende Ansicht bei genauerer Prüfung später aufgab, wurde sie deren Schriftstellern aufgenommen [10]). Man versuchte, eine all Theorie der Reallasten aufzustellen, so daß die Sätze derselben b Arten angewendet werden sollten; allein eine klare Verständigu über war um so weniger möglich, je weniger die Juristen darüb waren, welche Verhältnisse sie zu den Reallasten rechneten. Der war, daß man die Zahl zu weit ausdehnte und die dem öffentliche angehörigen Verpflichtungen, z. B. Grundsteuern, die Staat Gemeindefrohnen, ebenfalls dahin rechnete [11]), während doch b nicht wie bei den Grundzinsen, Frohnen und Zehenten ein privatre Verhältniß, sondern vielmehr eine die Unterthanen als solche Gemeindeglied als solches treffende, nach den Grundsätzen des öff Rechts zu beurtheilende Leistung zum Grunde lag. Mag man wenn von einer Darstellung aller auf Liegenschaften ruhenden La Rede ist, in der Gesammtübersicht alle Lasten aufnehmen, sie mög Staate, oder einer Gemeinde, oder einer Privatperson geleistet s sie wieder in staatsrechtliche und privatrechtliche eintheilen, und a Art mit einer Bezeichnung alle solche Lasten bezeichnen und das Wort: Reallasten wählen, so ist es doch unpassend, wenn der Entwickelung des Privatrechts von Reallasten in diesem Sinne spricht und eine Theorie aufzustellen sucht, welche auf die

7) Einert, Erörterungen S. 5.

8) Dies findet sich insbesondere auch früh bei den französ. Schrif S. noch darüber Dunker S. 7.

9) In den frühern Auflagen des deutschen Privatrechtes.

10) Z. B. Bollgraff im Beilageheft zum Civilarchiv S. 167. Würtemberg. Privatrecht I. S. 151.

11) Im weiteren Umfange sprechen von Reallasten (jedoch wieder ver Phillips, deutsches Privatrecht I. S. 631. Mauerbrecher, deutsches Pr I. S. 709. Funke, Lehre von den Reallasten S. 179.

, wie auf die privatrechtlichen Laſten paſſen ſoll. Daß dies zu
lgerungen führt, ergibt ſich leicht, wenn man erwägt, daß ſchon
ung der Entſtehungsgründe und der Erlöſchungsarten andere
e bei dieſen privatrechtlichen Laſten, als bei den Verpflichtungen
tlichen Rechts entſcheiden. Nicht weniger unpaſſend iſt es, wenn
nigen Laſten, welche auf Liegenſchaften als Ausflüſſe des Ober-
s oder des emphyteutiſchen oder Meierverbandes ruhen, mit den
, die für ſich ohne Beziehung auf ein ſolches Verhältniß be-
ſind, zuſammenwirft und zwei Hauptclaſſen [12]) aufſtellt, je
einige auf eine Herrſchaft ſich gründen (oder nach einem ande-
rucke: gutsherrlichen Nexus vorausſetzen), andere dagegen als
ige Reallaſten ohne eine ſolche Beziehung vorkommen; denn ſo
den Römern eingefallen iſt, aus dem emphyteutiſchen Canon
remium eine beſondere Claſſe von Rechten zu machen, ihre Ent-
und Aufhebung durch dies Verhältniß, als deſſen Ausfluß ſie
m, begründet wird, und ihr Umfang nur nach den Conventio-
den Geſetzen ſich richtet, welche das bezeichnete Hauptverhält-
nmen, eben ſo ſollte man aufhören die gutsherrlichen Grund-
er Frohnen als Arten der Reallaſten darzuſtellen und nach den
en zu beurtheilen, welche für dieſe Laſten überhaupt gelten, weil
t zu völlig irrigen Folgerungen gelangt, und durch die Anwen-
Rechtsſätzen, welche bei den gutsherrlichen Grundzinſen, z. B.
age: ob der Zinsherr die Zinſen erhöhen darf [13]), vorkommen, auf
aſten überhaupt die Natur derſelben auf eine nachtheilige Weiſe
Reallaſt wird am Zweckmäßigſten als jene Verbindlichkeit
[14]), welche auf einer Liegenſchaft ſo ruht, daß ſie auf jeden Be-
elben in der Art übergeht, daß derſelbe zu gewiſſen, ewig wie-
den, in Privatrechtsverhältniſſen vorkommenden, zum Vortheile
yſiſchen oder moraliſchen Perſon begründeten Leiſtungen ver-
wird und für alle zur Zeit ſeines Beſitzes fällig werdenden Lei-
aftet. Nach dieſer Begriffsbeſtimmung iſt der Kreis der Real-
n welchen im Privatrechte die Rede ſein kann, weit enger, als
en neueren Schriftſteller ihn aufſtellen. Nach unſerer Anſicht
nur 1) Grundzinſen (census), 2) Zehenten, 3) Frohnen als
n aufgeſtellt werden. Dehnt man den Kreis derſelben weiter
läuft man Gefahr, bei der Aufſtellung einer gemeinſchaftlichen
der Reallaſten, dadurch daß man die Grundſätze allen herein-
Arten anpaſſen muß, Sätze aufzuſtellen, welche, obwohl ſie
n Arten richtig ſind, bei den übrigen zu irrigen Folgerungen ver-
Die Bannrechte, welche der Verfaſſer dieſes Aufſatzes ſelbſt

Bei Eichhorn und Albrecht iſt daher der Kreis der Reallaſten über die
weitert.
Meine Grundſ
Dieſe Anſicht
urchgeführt.

§. 177. Nr. 4. Not. 13.
des deutſchen Privatrechts

früher zu den Reallaſten rechnete, gehören nicht hierher [15]), wei
Weſen der Reallaſt das Merkmal gehört, daß die Laſt auf dem
eines Grundſtücks ruht, während die Bannrechte mit dem Aufe
in einem gebannten Bezirke zuſammenhangen [16]), und Jeder, der
ſem Bezirke wohnt, bannpflichtig iſt, z. B. wenn er Getreide
laſſen will, es auf der Bannmühle thun muß, und wenn er Bier
will, es bei dem Zwangsbrauhauſe zu holen pflichtig iſt; währe
wahre Reallaſt immer nur den Beſitzer des Grundſtückes trifft, auf w
die Laſt ruht. Der Grund, aus welchem man das Näherrech
retractus) nicht zur Reallaſt zählen ſoll, liegt darin, daß dabei kei
ſtung vorkommt, welche zu dem Weſen der Reallaſt gehört, ſ
nur der Retractsberechtigte, wenn das Gut, worauf ſich ſein Re
zieht, veräußert wird, befugt iſt, in den Kauf gegen Erfüllung d
dem Käufer mit dem Verkäufer verabredeten Bedingungen einzu
Der Käufer leiſtet hier nichts, ſondern tritt nur dem Retractsberec
das Gut ab, nachdem dieſer ihm Alles, was der Käufer bereit
erſetzt hat; und ſo kann man das Näherrecht nur zu den Ein
kungen des Verfügungsrechts über das Eigenthum rechnen. J
Begriff der Reallaſt nahmen wir das Merkmal auf [17]): daß die L
ewig wiederkehrende ſei; daher ſollte das Verhältniß der Leibzucht
zug) nicht zu den Reallaſten gezählt werden; denn wenn au
Gutsübernehmer ſich vertragsmäßig verpflichtet, dem Gutsüberge
oder den von ihm im Vertrage bezeichneten Perſonen jährlich
Reichniſſe in Geld oder Lebensmitteln zu leiſten, ſo liegt dab
ein Forderungsrecht zum Grunde. Zwar kann der Gutsüberg
wenn das Verhältniß durch Vertrag oder Landesgeſetz dinglich [18]) be
iſt, gegen jeden Gutsnachfolger, wenn er auch mit ihm den L
nicht ſchloß, die Leibzuchtsreichniſſe einklagen; allein dadurch e
keine Reallaſt, die dauernd begründet iſt; ſie iſt nur an die Leben
der Perſon geknüpft, zu deren Vortheil die Leiſtung gereicht. D
gemeinen Grundſätze über Verjährung ꝛc. paſſen nicht darauf, ſo
als die proceſſualiſchen Beſtimmungen, die z. B. bei der Bere
der Appellationsſumme bei den ewigen Laſten (oneribus perpetuis
ſcheiden. Wenn man Laudemium zu den Reallaſten zählt [19]),
man dieſem Inſtitute theils einen dinglichen Charakter bei, welc
nicht hat [20]), theils kommt es nicht als eine ſelbſtſtändige Laſt, ſ

15) Meine Grundſätze des deutſchen Privatrechts (6. Auflage) §. 171
6. Phillips, Privatrecht 2. Ausg. I. S. 635. Maurenbrecher, Privat
S. 710.

16) Dunker, Lehre von den Reallaſten S. 239.

17) Meine Grundſätze des Privatrechts §. 283.

18) Daß nur unter vielfachen Beſchränkungen von der Dinglich
Verhältniſſes geſprochen werden kann, iſt immer mehr anerkannt, ſ. R
ſungen in meinem Privatrechte §. 291.

19) Wie z. B. Maurenbrecher §. 344. es thut.

20) Dunker, von den Reallaſten S. 228.

als Ausfluß eines anderen Hauptverhältniſſes (z. B. der Emphyteuſe oder der Gutsherrlichkeit) vor, theils iſt es keine regelmäßig wiederkehrende, ſondern nur bei gewiſſen Ereigniſſen eintretende; in welchem Falle es wieder von manchen Bedingungen abhängt, welche bei den Reallaſten nicht vorkommen. Auch die Deichlaſt ſollte man nicht als Art der Reallaſten aufführen, weil der Deichpflichtige nicht zu einer Leiſtung zum Vortheile einer berechtigten Privat- oder moraliſchen Perſon verpflichtet iſt, ſondern nur vermöge des Societätsverbandes und zum Theile ſelbſt im eigenen Intereſſe einen gewiſſen Deichtheil im ſchaufreien Stande erhalten oder (nach neueren Deichrechten) zu den Koſten der nothwendigen Deicharbeiten verhältnißmäßig beitragen muß. Die Geſchichte der Inſtitute, welche den jetzt als Reallaſten bezeichneten Rechtsverhältniſſen zum Grunde liegen, iſt noch nicht völlig aufgehellt. Die erſte Spur derſelben mag ſchon in den früh vorkommenden Zehenten [21]) liegen. Hier hatte der Gutsbeſitzer als ſolcher kraft ſeines Beſitzes die Verpflichtung, zum Beſten der Kirche oder auch weltlicher Herren einen Theil der Früchte zu geben; aber auch in den Leiſtungen, die man census nannte [22]), und die ſchon zur Römerzeit in einem gewiſſen Act vorkamen, lag die Entſtehung der Reallaſten. Hier wurden von denjenigen, welchen große Gütermaſſen gehörten, von denen ſie einzelne Ländereien zum Baue an Andere überließen, den Beſitzern census aufgelegt. Während ſpäter Güter verkauft wurden, betrachtete man in den älteren Zeiten, in welchen das Geld noch ſeltener war, den auf ewige Zeiten dem Gutsbeſitzer aufgelegten Grundzins als eine (dem Kaufpreiſe ähnliche) Gegenleiſtung für das verliehene Land. Die Abgabe ruhete hier auf dem Grundſtücke als ewige Laſt; wer das Grundſtück erwarb, trat, ohne daß es erſt einer Verabredung mit ihm bedurfte, in das Verhältniß zu dem Zinsberechtigten, und wurde daher als Gutsbeſitzer pflichtig zur Leiſtung der Abgabe. Zu den eben bemerkten Leiſtungen kam eine neue Claſſe hinzu, die der Frohnen [23]), durch welche der Beſitzer eines Grundſtücks verpflichtet wurde, gemeine körperliche Dienſte zum Vortheile einer berechtigten Perſon in gewiſſen regelmäßig wiederkehrenden oder bei beſtimmten Veranlaſſungen ohne Anſpruch auf Entſchädigung zu leiſten. Solche Leiſtungen konnten in früheren Zeiten leicht vorkommen, in welchen man nicht leicht freie Arbeiter zu gewiſſen Dienſten gegen Lohn miethen konnte, und wo ſelbſt der Geldmangel dazu brachte, ſtatt des Kaufpreiſes für verliehene Liegenſchaften oder Rechte perſönliche Leiſtungen, die für den Berechtigten, z. B. wegen der Landwirthſchaft, werthvoll waren, von jedem Beſitzer eines gewiſſen Gutes ſich zu bedingen, das der Berechtigte verliehen hatte, oder worauf das verliehene Recht ruhte. Bald vermehrte ſich die Zahl dieſer auf Grund und Boden liegenden Leiſtungen, bei de-

21) S. unten den Artikel: „Zehenten."
22) Nachweiſungen in meinen Grundſätzen des Privatrechts §. 175.
23) Ueber geſchichtliche Ausbildung derſelben meine Grundſätze des Privatrechts §. 189.

nen die Verpflichtung ohne weitere Verabredung auf jeden Besitzer überging. Das blose Eintreten in einen gewissen Kreis, nach dessen Statuten mit der Mitgliedschaft auch gewisse Verpflichtungen verbunden waren, die das Mitglied als Vergeltung für bestimmte Vortheile übernahm, legte oft solche Lasten auf. Alle Besitzer von Grundstücken in einem gewissen Bezirke waren z. B. pflichtig, Grundzinsen zu bezahlen, weil der Herr dieses Bezirkes Schutzrecht ausübte, und daher Jeder, welcher Grundstücke in dem Bezirke besaß und den Schutz in Anspruch nahm, auch zur Vergeltung einen Grundzins leisten mußte. So ruhte nicht selten eine von dem Herrn des Bodens, worauf eine Stadt gebaut wurde, auf jedes darin gebaute Haus gelegte Last einer ewigen Abgabe, zu welcher Jeder, der hier sich ansiedelte, sich verpflichtete. Eine besondere Erwähnung verdient noch die Sitte des Mittelalters [24]), die ewige Dauer eines Verhältnisses, in welchem Jemand als Besitzer eines Grundstückes zu einem Anderen stand, dadurch an den Tag zu legen, daß der Besitzer dem Berechtigten einen ewigen Zins leistete. In den Zeiten, in welchen noch weniger geschrieben wurde als bei uns, wo man nicht öffentliche Register oder Bücher hatte, durch welche die in dieselben eingetragene Last auf ewige Zeiten, oder doch so lange sie eingetragen ist, als gesichert erscheint, war es wichtig, in der Leistung des ewigen Zinses, wenn er auch nur gering war, ein Mittel zu finden, durch welches auf eine bleibende Weise äußerlich der Pflichtige seine Verhältnisse zu dem Berechtigten anerkannte.

Als später römische Rechtsansichten sich verbreiteten und die deutschen Rechtsvorstellungen immer mehr verdrängt wurden, befanden sich die Juristen in Bezug auf die richtige Charakterisirung der Reallasten in großer Verlegenheit. So kamen die schon oben bemerkten Theorieen zum Vorschein [25]), durch welche man das deutsche Institut unter römische Formen und Analogieen zu bringen suchte. Wollte man sie als deutschrechtliche Dienstbarkeiten aufstellen, so war ein solches Verfahren eben so unpassend als nachtheilig. Man fand freilich im römischen Rechte den Satz, daß eine Dienstbarkeit nicht im Handeln bestehen könne, man konnte nicht leugnen, daß bei den Reallasten der Pflichtige thätig sei, z. B. Frohnen leiste, Abgaben bringe. Um so römisches und deutsches Recht zu vereinigen, half man sich durch die Behauptung, daß der Begriff der Servitut durch das Gewohnheitsrecht erweitert sei. Allein dies war irrig; denn dadurch zerstörte man ein wesentliches Merkmal der Dienstbarkeit, wenn man eine servitus in faciendo behauptete, man stellte völlig heterogene Institute unter einem Rechtsbegriffe zusammen,

---

24) Nachweisungen in meinem Privatrechte §. 172. Seite 466.

25) Monographieen über Reallasten sind: Seuffert, das Baurecht der Reallasten und das Näherrecht. Würzburg, 1819. Schwarz, das Institut der Reallasten. Erlangen, 1827. Dunker, die Lehre von den Reallasten. Marburg, 1837. Außerdem enthalten die Lehr- und Handbücher des deutschen Privatrechts Darstellungen der Lehre. Eichhorn's Privatrecht §. 160—163. Maurenbrecher I. S. 689. Phillips, Privatrecht I. S. 616. Mein Privatrecht §. 172. ꝛc.

der nicht willkürlich erweitert werden konnte, weil durch die Erweiterung die ganze Natur der Servitut zerſtört wurde. Wer die Servitut auszuüben berechtigt iſt, hat einen Theil des Eigenthums des Grundſtücks, worauf die Servitut ruht; ſie ſelbſt iſt eine Beſchränkung des Eigenthums, was bei den Reallaſten nicht der Fall iſt, indem bei ihnen der Eigenthümer nicht beſchränkt iſt, und der Realberechtigte keinen Anſpruch auf das Gut hat. Wollte man die Analogie der Servituten anwenden, ſo kam man, z. B. in Bezug auf Erwirkung, Erlöſchung, zu völlig irrigen Folgerungen in Bezug auf die Reallaſten. Nicht weniger unpaſſend war es, die Reallaſt als ein mit Hypothek verbundenes Forderungsrecht zu betrachten [26]); denn ſchon überhaupt iſt bei Reallaſten das Grundſtück nicht verpfändet, indem keine geſetzliche Hypothek wegen Reallaſten beſteht; der Realberechtigte hat keine Rechte auf das Grundſtück; während bei der Hypothek das verpfändete Grundſtück für die Forderung haftet, iſt die Klage wegen Reallaſten unmittelbar gegen den Beſitzer des Grundſtücks gerichtet. Auch die Anſicht, nach welcher Reallaſten dingliche Forderungsrechte ſeien, muß als irrig erkannt werden. Der Verfaſſer dieſes Aufſatzes geſteht, daß er, als er jene Bezeichnung früher vertheidigte, etwas Unjuriſtiſches vorſchlug, das um ſo nachtheiliger werden mußte, je mehr die Anſicht zu völlig irrigen juriſtiſchen Folgerungen führte, indem man darnach nicht erklären konnte, wie wegen Reallaſten der Berechtigte Beſitzrechtsmittel haben kann, und die Annahme einer perſönlichen Klage in Widerſpruch mit dem durch langen Gerichtsgebrauch anerkannten Satze ſtehen würde, daß wegen Reallaſten im Gerichtsſtande der gelegenen Sache geklagt werden kann und nach einigen Landesgeſetzen ſelbſt muß.

Schwerlich trägt auch zur Aufhellung der wahren Natur der Reallaſten die von Albrecht [27]) aufgeſtellte Anſicht bei, nach welcher alle ſolche Laſten Nachbildungen des gutsherrlichen Verhältniſſes ſein ſollen. Schon die Geſchichte widerlegt dieſe Meinung; da es bekannt iſt, wie viele Grundzinſen für verliehene Rechte ohne alle Beziehung auf Gutsherrlichkeit beſtellt worden ſind, und insbeſondere auch in Städten aus Gründen, die mit Gutsherrlichkeit nicht zuſammenhingen, entſtanden bei vielen Arten von Zehenten, iſt ohnehin der Urſprung ein der Gutsherrlichkeit völlig fremder. Die Conſequenz der Anſicht von Albrecht gibt dem Berechtigten zu große Rechte, welche ihm nicht zuerkannt werden dürfen; insbeſondere hat er keine Proprietätsrechte auf das pflichtige Gut, welche ſo fern von reinen Reallaſten die Rede iſt; ein Heimfallsrecht wegen Nichtleiſtung kann von ihm nicht geltend gemacht werden, da ihm nur, wenn der Pflichtige nicht leiſtete, das Recht zuſtand, ein Pfändungsrecht an den beweglichen Sachen auszuüben, welche im Bezirke der pflichtigen

26) S. dagegen mit Recht Dunker, Lehre S. 22.
27) Albrecht ſelbſt hat dieſe Anſicht ſpäter in Richter's kritiſchen Jahrbüchern I. S. 255 aufgegeben.

waren [28]). Daß in den Fällen, in a l
, wegen Nichtleiſtung größere Rechte g oen tig
von eigentlichen Reallaſten ſprechen ſoll, wurde ſ m e
anſprechend ſcheint eine neuere Anſicht [29]), n weld
Grundſtück mit dem Beſitzer identificirt wird, ſo daß
Boden pflichtig ſind, und der Beſitzer ihn repräſentirt;
Anſicht verdient keine Billigung; man mag bildlic
undſtück als Schuldner ſprechen, juriſtiſch klar und ernſ
n davon nicht reden; denn dadurch würde die ganze Perſ
lichtigen verſchwinden, während doch bei vielen Arten eine
keit des Beſitzers gefordert wird, z. B. wenn er Frohnen
enkt man ſich das Grundſtück als den Schuldner, ſo müſ
er Beklagte ſein, während doch der Beſitzer belangt wird,
ich nach der richtigen Meinung von dem Verhältniſſe des
zum foro domicilii im gemeinen Rechte die Klage wegen Re
im Wohnorte des Beſitzers angeſtellt werden kann. Denke
Eideszuſchiebung, die in einem Rechtsſtreite über ſolche Laſten
nur dem Beſitzer wird der Eid zugeſchoben, nur er ſchiebt ih
man die Sache auf eine Repräſentation des Grundſtücks
käme man zu manchen Verwickelungen, z. B. wegen der
Daß nur der Beſitzer es iſt, der als der Pflichtige erſcheint
aus dem Rechte deſſelben, die Reallaſt (in ſo fern dies durch
dem Berechtigten geſchieht, oder nach dem Landesgeſetz geſ
abzulöſen. Die Anſicht, daß nur das Grundſtück pflichtig ſe
ihren nachtheiligen Einfluß, wenn es auf Beantwortung ein
fragen, z. B. über die Wirkung der Conſolidation des der
verpflichteten Grundſtücks, ankommt [30]).

In der Lehre von den Reallaſten bemerkt man leich
theilig die Verbreitung des römiſchen Rechts in Deutſc
unſelige Sitte, alle deutſchrechtliche Verhältniſſe in rö
zu bringen, gewirkt hat. Das Inſtitut der Reallaſten
Verbreitung des römiſchen Rechts für ſich. Die Sch
ſeine Natur und beurtheilten nach derſelben die vorkom
fragen. Man fand darin ein Verhältniß, welchem ei
Grunde lag [31]). Das Recht desjenigen, welcher Gru
henten, Frohnen zu fordern befugt war, erſchien als ein
ſtücke, auf deſſen Beſitze die Laſt ruhte, ſo innig verb
Recht, als unzertrennlich das Grundſtück belaſtende

28) Auer, das Stadtrecht v [illegible]
29) Dunker, Lehre von
Rechtsgeſchichte von Zürich II
30) S. über die Anſ
ter.brecher I. S. 694.
31) Die Zinsgewere
Stadtrecht von München

afficirte [32]), daß dem Berechtigten alle Rechte eingeräumt wur-
che demjenigen zuſtanden, der die Gewere des Grundſtücks ſelbſt
. Er konnte darnach wegen verletzter Gewere jene Rechtsmittel
machen, die das deutſche Recht gegen denjenigen gab, der die
brach; darnach hatte der Berechtigte die Befugniß gegen jeden
des Grundſtücks, ohne daß es erſt einer neuen Verabredung mit
edurfte, das Recht auf die Leiſtung der Laſt geltend zu machen,
Band, welches den Berechtigten mit der Sache verknüpfte, durch
zuſtehende Gewere als ewig dauernd, d. h. ſo lange die Sache
begründetes geſichert war, und daher auch von Jedem aner-
erden mußte, der das Grundſtück beſaß. Vermöge dieſer Ge-
nte der Berechtigte im Falle der Nichtleiſtung gegen den Beſitzer
rletzter Gewere klagen, ſo daß es nicht auf eine weitere Erör-
ob ihm das Recht zuſtehe, ankam, ſondern nur auf die Nach-
daß er die Gewere habe, und vermöge der Gewere konnte er
n Nichtleiſtenden die Pfändungsrechte ausüben, welche an die
geknüpft waren. Er war endlich gegen jeden Dritten durch die
in der Art geſchützt, daß er gegen den Störer wegen verletzter
klagen konnte. Dieſer Charakter ſeines Rechts als einer durch
geſchützten rechtlichen Befugniß erklärte es, daß zur Erwerbung
ertragung des Rechts auf Reallaſten die gerichtliche Auflaſ-
(investitura) auf die Weiſe gehörte, wie dieſe Handlung bei Er-
von Liegenſchaften nothwendig war. Dieſe Form und die ihr
nde liegende Idee gab eine gewiſſe Publicität, welche bei dem
iſſe um ſo leichter den Uebergang auf jeden Beſitzer erklärte.
f dieſe Weiſe erkannte man, daß bei den Reallaſten eine sai-
(Gewere) Statt finde [36]); alle Rechtsmittel der saisine ſtanden
en zu, welcher wegen Reallaſten zu klagen befugt war; was im
chen Rechte Gewere (saisine) hieß, wurde von den Juriſten, die
römiſchen Rechtsausdrücke gewöhnt waren, possessio genannt;
ntſtand der Satz: daß auch die poſſeſſoriſchen Rechtsmittel we-
llaſten zuläſſig ſeien, daß ſelbſt über den Beſitz mit Vorbehalt
oriums verhandelt und entſchieden werden könne [37]). Das ka-

[32]) Meine Grundſätze des deutſchen Privatrechts I. S. 466.
[33]) So wird daher in den Urkunden von dem Beſitze, z. B. Zehenten oder
l beziehen, geſprochen. Urkunden von 1230 in Thaumassiere Cout.
p. 209. Urk. in Dunker, Lehre S. 40.
[34]) Darauf führen die Urkunden, z. B. in Auer's Stadtrecht S. CXXX.
Lehre von den Reallaſten S. 65.
[35]) Es iſt bekannt, daß saisine in den alten Rechtsquellen das bedeutet,
utſche Wort: Gewere. S. meine Grundſätze des deutſchen Privatrechts
[redacted]ären die alten franzöſ. Rechtsbücher, z. B. in d. Olim (Ausgabe
. I. p. 370) von Zinsherren: quia fuerunt in saisina perci-
[redacted]ch in den Urkunden v. 1230 bei Thaumassiere Cout. de
[redacted]o t.

noniſche Recht erkannte eben ſo die Zuläſſigkeit der Beſitzklagen b
Reallaſten an [38]). Als ſpäter die reinen deutſchen Rechtsbegriffe
mehr verſchwanden und im Rechtsſyſteme die Claſſification der
inſtitute nach den Anſichten des römiſchen Rechts gemacht wurde,
den die Juriſten auch das Inſtitut der Reallaſten vor. Man hat
beſondere im Geiſte des römiſchen Rechts alle Rechtsverhältniſſe
claſſificirt, je nachdem ſie perſönliches oder dingliches Recht begrü
Die im deutſchen Rechte des Mittelalters aus der dabei begr
Gewere leicht erklärbare Natur der Reallaſten erzeugte, wie man
erkannte, manche rechtliche Folgerungen, die man nur aus der
dinglicher Klagen ableiten konnte; die Annahme eines perſönlichen
war im Widerſpruche mit dem Uebergange der Laſt auf jeden
und mit der anerkannten Zuläſſigkeit der poſſeſſoriſchen Rechts
man bemerkte, daß jene deutſchrechtlichen Verhältniſſe, bei welch
alte Recht eine Gewere dem Berechtigten gab, die meiſte Aehnlichk
den römiſchen durch dingliche Klagen geſchützten Rechten hatte [39])
ſo ſprach man von Reallaſten als dinglichen Rechten. Statt zu
nen, daß man in das römiſche Syſtem nicht Verhältniſſe, die de
ganz unbekannt waren, gewaltſam bringen ſollte, daß man dah
die Reallaſten als eigene deutſche Rechtsinſtitute, wie ſo viele and
deutſchrechtlichen Natur gemäß aufſtellen müßte, ſuchte man römiſch
logieen. Muß man nun zugeben, daß in unſer heutiges Recht
das römiſche Recht ſo eingedrungen iſt, daß unſer ganzes Studiu
auf gebaut erſcheint, ſo kann man freilich auch für die Reall
den Claſſificationen der Rechtsverhältniſſe keine andere Stelle find
die, daß man ſie als eine beſondere Art der dinglichen Rechte a
die jedoch für ſich ſelbſtſtändig, der einheimiſchen Natur treu un
römiſche Analogieen beurtheilt werden müſſen. Die Particular
bungen haben wenig für die rechtliche Entwickelung der Natur
Laſten gethan; nur aus Beſtimmungen über einzelne Fragen kan
Schlüſſe ableiten. Auch die Wiſſenſchaft hat noch nicht ſo viel
gethan, als für andere Rechtslehren geleiſtet wurde. Albrecht's
ler Beziehung ſonſt werthvolles Buch geht von einer unrichtigen
riſchen Vorausſetzung aus, beachtet nicht genug die zur Vergleichung
tigen Rechte der übrigen germaniſchen Völker und geht nicht hin
in die Fortbildung des Inſtituts durch die ſpätere Praxis und dur
fluß des römiſchen Rechts, ſo wie in die Zergliederung der ei
Streitfragen ein. Das Buch von Dunker iſt verdienſtlich meg
kritiſchen Unterſuchungen und der Prüfung der einzelnen Fragen.

Betrachtet man nun näher die rechtliche Natur der Reallaſ
entſcheiden folgende Sätze: I. Jede Reallaſt begründet die Pf
einer Leiſtung zum Vortheile einer gewiſſen berechtigten Perſon.

---

38) C. 6. 19. X. de praescript. C. 31. X. de decim.

39) Nachweiſungen in meinen Grundſätzen des deutſchen Privatr
Auflage §. 160. Note 14.

[redacted] entweder eine phyſiſche Per[redacted] oder eine Corporation ſein, und die [redacted] kann wieder vorkommen, en[redacted] in ſo fern der Berechtigte ein ge[redacted]es Amt hat [40]), oder ein ber[redacted] tes Gut beſitzt. In dem letzten [redacted]e iſt dann auch ein Realrecht v[redacted]en. II. Jede ſolche Laſt trifft [redacted]. Beſitzer des Gutes, auf we[redacted] die Laſt ruht, und es bedarf der [redacted]rechtigte keiner weiteren Nach[redacted]u [41]), z. B. daß der Gutsbeſitzer [redacted] Laſt durch beſonderen Vertrag ü[redacted]men habe, ſobald er nur dar[redacted]n, daß derjenige, den er in An[redacted]nimmt, das pflichtige Gut be[redacted]. III. Der Berechtigte begründet [redacted]eine Klage durch die Nachweiſung, [redacted], wenn das Realrecht [42]) an den Beſitz eines gewiſſen Grundſtückes [redacted]knüpft iſt, er dies Gut beſitze, und wenn die Leiſtung zum Vortheile [redacted]s Amts geſchieht, daß ihm dies Amt zuſtehe. Hier wird es im [redacted]ſſe wichtig, ob der Beamte, als ſolcher, die während ſeiner Amts[redacted]ung fällig werdenden Leiſtungen einklagt, oder über das Daſein des [redacted]s überhaupt der Proceß erhoben wird. In dem letzten Falle kann [redacted]m dem Beamten keine Befugniß zugeſtehen, über das Recht ſelbſt zu [redacted]gen und die Exiſtenz deſſelbe[redacted] durch ſeine Proceßführung zu gefähr[redacted]. IV. Das Recht auf Reallaſten kann von dem Berechtigten auf [redacted]dere übertragen, wenn aber das Recht an ein berechtigtes Gut ge[redacted]pft iſt, nur mit dieſem Gute als Zubehör deſſelben veräußert werden. Aus dem Rechte auf Reallaſten folgt kein Anſpruch auf das Gut [redacted]ſt [43]); das Gegentheil tritt nur ein, wenn die Reallaſt blos ein Aus[redacted]ß eines gutsherrlichen Verhältniſſes iſt, wo der Gutsherr, als ſolcher, die [redacted]n aus dem Gutsverleihungsvertrage zuſtehenden Rechte auf das Gut ver[redacted]gt. VI. Das Recht auf eine Reallaſt, in ſo fern es als Ganzes auf[redacted]faßt wird und nicht als Anſpruch auf eine einzelne fällige Leiſtung er[redacted]ſcheint, wird wie ein Recht auf eine Liegenſchaft betrachtet [44]), was aus [redacted]m alten Rechte, aus der durch die Gewere begründeten unzertrennlichen [redacted]bindung der Laſt mit der Liegenſchaft und aus der ewigen Dauer ſich [redacted]klärt. So wie daher ſchon im Mittelalter die Erwerbung des Rechts [redacted]f Reallaſten und die Uebertragung auf Andere durch Inveſtitur be[redacted]ndet werden mußte, ſo muß dies noch jetzt geſchehen [45]), wenn in [redacted]n Landesgeſetze [46]) für die Erwerbung und die Transſcription von Lie[redacted]genſchaften die gerichtliche Auflaſſung oder Eintragung in gerichtliche

40) Z. B. es müſſen für das Amt A von den Bürgern ſo viele Klaftern [redacted]olz frohnenweiſe gefahren werden.

41) Hänſel, Bemerkungen und Excurſe zu dem ſächſiſchen Civilrechte III. §. 6—7.

42) Von den Realrechten ſ. Maurenbrecher I. S. 769. Reyſcher, Wür[redacted]tembergiſches Privatrecht I. S. 423. Meine Grundſätze des deutſchen Privat[redacted]rechts §. 178a.

43) Meine Grundſätze des Privatrechts I. S. 470.

44) Auer, Stadtrecht S. CXXX. Bluntſchli, Rechtsgeſchichte I. S. [redacted]6—421.

45) Meine G[redacted] des [redacted]chen Privatrechts §. 174.

46) Wenn da[redacted] , z. B. das franzöſiſche, die Grundrenten als [redacted]obilien erklärt, ſo [redacted] freilich die im Texte aufgeſtellte Anſicht.

Bücher vorgeſchrieben iſt. VII. Der Berechtigte kann aller poſſeſſoriſchen Rechtsmittel zum Schutze ſeines Rechts ſich bedienen. Schon oben wurde gezeigt, daß im Rechte des Mittelalters die Gewere Statt fand; das kanoniſche Recht hatte die aus der possessio fließenden Rechtsmittel hier angewendet. In der Folge entſtand die Anſicht von der quasi possessio [47]), die bei Reallaſten um ſo leichter angenommen werden konnte, da das Inſtitut mit Grund und Boden zuſammenhing, und man germaniſche Anſichten unter römiſche Formen durch Erweiterung römiſcher Sätze brachte. So ſprach die Reichsgeſetzgebung [48]) von der quasi possessio bei Reallaſten. Eine Schwierigkeit erhob ſich nun in zweifacher Hinſicht, theils wenn es auf die Begründung der poſſeſſoriſchen Rechtsmittel ankommt, theils wenn die Grundſätze des römiſchen Rechts über Erwerb und Verluſt des Beſitzes auf Reallaſten angewendet werden ſollen. Im Geiſte des deutſchen Rechts iſt das poſſeſſoriſche Schutzmittel das der Klage wegen verletzter Gewere; und daraus entſprangen die Klage wegen Spoliums und die Klage auf Schutz im jüngſten Beſitze [49]), daß dieſe auch wegen Reallaſten angeſtellt werden können, iſt nicht zu bezweifeln. Nun ſind aber auch aus dem römiſchen Rechte die verſchiedenen römiſchen Interdicte bekannt geworden; dieſe fordern ihre eigene Begründung. Da man ſie überhaupt bei den Inſtituten anwendet, bei welchen quasi possessio zuläſſig iſt, ſo kann auch der Anwendung dieſer Interdicte bei den Reallaſten nichts im Wege ſtehen; und wer ſich derſelben bedienen will, muß dann auch die römiſchen Beſtimmungen über Erforderniſſe und Bedingungen der Interdicte befolgen [50]), was z. B. wegen der Verjährung wichtig wird. In Bezug auf Beſitzerwerb und Verluſt findet ſich in dem römiſchen Rechte, welches die Reallaſten nicht kennt, auch keine Vorſchrift. Es entſtehen daher in der Anwendung der römiſchen Analogieen nothwendig Streitigkeiten. Da der Beſitz von dem Rechte geſchieden iſt, und der, welcher ein Recht hat, nicht zugleich auch den Beſitz hat, da bei dem poſſeſſoriſchen Rechtsmittel der Berechtigte eben den Schutz im Beſitze erlangen will; ſo kann es zur Nachweiſung, daß der Kläger ſich im Beſitze, eine Reallaſt zu fordern, befinde, nicht genügen, wenn er nur darthut, daß er das Recht, z. B. Zehnten von den Eingeſeſſenen in A zu verlangen, erworben, oder das Gut B, auf welchem nach dem Vertrage das Zehentrecht ruht, gekauft habe; er muß darthun [51]), daß er in den Beſitz des Rechts gekommen, daß

47) Daß dies Inſtitut aus der germaniſchen Gewere (saisine) hervorging, und die oft aufgeſtellte Anſicht der Romaniſten irrig iſt, ſ. Dunker in der Zeitſchrift für deutſches Recht III. S. 33. Meine Grundſätze des Privatrechts I. S. 401.

48) Reichsabſchied von 1548 §. 56. 59.

49) Dunker, von den Reallaſten S. 106. Dunker, in der Zeitſchrift für deutſches Recht II. S. 95. Höpfner, die Beſitzrechtsmittel S. 60.

50) Dunker, in der Zeitſchrift II. S. 92. Seuffert, in den Blättern für Rechtsanwendung in Baiern 1841. S. 41.

51) Ueberall wird auch ſchon in alten Urkunden darauf Alles geſtellt, daß der Berechtigte im Beſitze ſich befinde.

[illegible] die Zehentpflichtigen den Zehenten geliefert, daß er die Grundzinſen [illegible] habe. Es genügt aber dazu ſchon, wenn er nur einmal zur [illegible] gekommen iſt [52]); eine mehrmalige Vornahme der Leiſtung [illegible] zum Beſitzerwerbe nur wegen Mißverſtändniſſen gefordert worden. [illegible] iſt aber, wenn nur der Pflichtige zur Leiſtung ſich bereit gezeigt hat, und über ſeine Abſicht, dem Berechtigten ſeine Leiſtung vermöge der obliegenden Pflicht zu thun, kein Zweifel obwaltet, der Beſitz ſchon erworben, ſelbſt wenn es zur wirklichen Ausübung nicht gekommen iſt [53]), z. B. weil der Berechtigte auf Bitten des Verpflichteten von der Ausübung nicht Gebrauch gemacht hat. In ſo fern das römiſche Recht überhaupt das gemeine Recht in Deutſchland wurde, iſt der Richter auch berechtigt, die leitenden allgemeinen römiſchen Grundſätze über Beſitzerwerb, über Ausübung durch Stellvertreter auf Reallaſten anzuwenden. Schwieriger iſt die Entſcheidung der Frage: wie der Beſitz verloren wird. Es ſind dreierlei Anſichten möglich; nach der einen [54]) iſt der Beſitz ſchon verloren, wenn nur die Pflichtigen die Leiſtung, auf die es ankommt, unterließen, z. B. wenn der Zinspflichtige den Grundzins zur gehörigen Zeit nicht bringt; während nach einer anderen Meinung [55]) die vergebliche Aufforderung des Pflichtigen durch den Berechtigten und die darauf ergehende beſtimmte Weigerung zu leiſten gefordert wird. Eine dritte Anſicht [56]) dagegen ſieht erſt dann den Beſitz als verloren an, wenn der Berechtigte, nachdem ihm die Weigerung zur Kenntniß gekommen iſt, ſich dabei beruhigte. Welche dieſer Theorieen die richtige iſt, läßt ſich aus einem gleichförmigen deutſchen Gerichtsgebrauche nicht nachweiſen; die Gerichtshöfe und Spruchcollegien [57]) gehen von den verſchiedenartigſten Anſichten aus, und dies um ſo mehr, je leichter ſich darüber ſtreiten läßt, welche der römiſchen Analogieen man zum Grunde legen will. Man fühlt bald [58]), daß man mit jeder der Analogieen in Verlegenheit kommt; man mag römiſche Stellen über Verluſt des Beſitzes von Immobilien, oder von Dienſtbarkeiten zum Grunde legen und bei den letzten die Reallaſten den servitutibus continuis oder discontinuis beizählen. Aus dem Verhältniſſe des Beſitzes bei Liegenſchaften läßt ſich z. B. nichts in Bezug auf Reallaſten folgern [59]), denn bei dem Letztern iſt der Umſtand, ob z. B. der Beſitzer der Liegenſchaft ſie noch [illegible]-lange Zeit nicht betrat, gleichgültig, weil dies nicht zum Beſitze gehört, und Niemand aus der Abweſenheit des Beſitzers Vortheil zieht,

52) Dunker in der Zeitſchrift l. c. S. 58.

53) Schon alte Juriſten, z. B. Chassanaeus ad Consuet. Burgund. sub [illegible] §. 1. gehen von dieſer Anſicht aus.

54) Z. B. nach Martini de jure censuum c. 9. nro. 31.

55) Dunker in der Zeitſchrift II. S. 78.

56) Rosshirt im Archiv für Civilpraxis VIII. S. 72.

57) Das hieſige Spruchcollegium hat wenigſtens in neuerer Zeit die zweite [illegible] Letzte angeführte Anſicht öfter zum Grunde gelegt.

58) Viel Gutes darüber in Seuffert, Blätter für die Rechtsanwendung 1841 [illegible] 37.

59) Seuffert in den Blättern S. 38.

während bei den Reallaſten aus der Unterlaſſung [illegible] ugs der Leiſtung ein directer Vortheil des Pflichtigen ſich ergibt, und der Berechtigte verliert. Etwas Anderes iſt es, wenn bei Liegenſchaften ein Dritter den Berechtigten aus dem Beſitze jagt, und dieſer ſich beruhigt. Am Richtigſten möchte es noch ſein, wenn man von dem allgemeinen römiſchen Satz ausgeht [60]), daß der Beſitz corpore verloren geht. Hierzu kann nur ein Ereigniß genügen, welches dem bisherigen Beſitzer das Bewußtſein aufdringt, daß das factiſche Verhältniß aufhört und ihm die Möglichkeit entzogen wird, die Thatſache, in welcher ſein Recht ſich äußert, beliebig zu reproduciren. Dies tritt aber durch die Weigerung desjenigen ein, der die Reallaſt leiſten ſoll; dadurch iſt dem Berechtigten dies Bewußtſein aufgedrungen; er kann nun nicht mehr, wie er will, die Reallaſt geltend machen; er muß das Hinderniß erſt durch Klage aus dem Weg räumen. Durch das bloſe Nichtleiſten des Pflichtigen kann dies noch nicht bewirkt werden; denn dies iſt keine äußere Thatſache. Aber auch die Beruhigung des Berechtigten bei der Weigerung iſt nicht nothwendig; eben ſo wie bei den Servituten der Beſitz verloren geht, wenn der Herr des dienenden Grundſtücks thätig und unzweifelhaft die fragliche verbietet, tritt dies bei Reallaſten ein, wenn die Weigerung des Pflichtigen entſchieden ausgeſprochen wird. Nicht leugnen läßt ſich übrigens, daß, wie dem Verfaſſer durch viele in deutſchen Staaten vorgekommene Proceſſe klar geworden iſt, dieſe Theorie eine Veranlaſſung zu vielfachen Täuſchungen, die der Berechtigte leidet, und zu Proceßverzögerungen gibt; weil, wenn er wegen Reallaſten, wegen Beſitzſtörung [61]) das römiſche Interdict anſtellt, welches verlangt, daß der Kläger noch im Beſitze war, er nach Monaten und oft nach Jahren angebrachtermaßen abgewieſen wird, weil ſich ergibt, daß der Pflichtige ſich beſtimmt geweigert habe, und der Gerichtshof dann eine Beſitzentſetzung und nicht bloſe Störung annimmt. Der traurige Zuſtand der Rechtsungewißheit in Deutſchland tritt auch in Bezug auf die poſſeſſoriſchen Rechtsmittel recht klar hervor. Wenn von Reallaſten die Rede iſt, welche nach dem Landesgeſetze Eintragungen in öffentliche Bücher verlangen, wird der Beſitz erſt erworben ſein, wenn die geſchehene Eintragung nachgewieſen iſt. Die unrechtmäßig geſchehene Löſchung kann aber nicht als Beſitzentſetzung gelten, weil dieſe Löſchung nicht eine Handlung der Partei, ſondern der buchführenden Behörde iſt [62]). VIII. Der Beſitzer einer Liegenſchaft, auf welcher eine Reallaſt ruht, haftet nur für jene Leiſtungen, welche zur

60) Dunker in der Zeitſchrift S. 79 ꝛc. Meine Grundſätze des Privatrechts I. S. 472.

61) In allen Urkunden kommt oft dissaisina vor; dies bedeutet in der Regel Beſitzentſetzung, aber auch oft Beſitzſtörung im Sinne des römiſchen Rechts. Deutſchrechtlich aufgefaßt deutet dissaisine auf Verletzung der Gewere, und begründete die Klage wegen Verletzung. Obnehin iſt es in der Praxis oft ſehr mißlich, Beſitzſtörung und Entſetzung richtig zu unterſcheiden. Höpfner, die Beſitzrechtsmittel S. 52.

62) S. darüber Auer, Münchner Stadtrecht S. CXCIX.

, wo er die Liegenſchaft beſitzt, fällig werden. Die Frage: ob Beſitzer auch für Rückſtände hafte, iſt ſehr ſtreitig. Die Conſe- z der Anſicht von der Dinglichkeit, der man eine unrichtige Aus- ung unterlegte, die Meinung, daß das Grundſtück eigentlich pflich- ſei, und jeder Beſitzer nur als Repräſentant deſſelben belangt werde, verpflichtete Grundſtück immer das nämliche bleibe, die irrige An- ung römiſcher Analogieen, die grundloſe Annahme der actio hypo- aria oder der Anwendung von dem Gleichniſſe des Grundſtückes als tragenden Baumes, von welchem die einzelnen Leiſtungen als hte abfallen, führte zu der ſtrengen Anſicht [63]) von der Haftung s Beſitzers wegen Rückſtände der Leiſtungen, die unter dem Vor- ger fällig wurden. Hält man an dem Grundſatze feſt, daß die Verpflich- g zur Leiſtung von Reallaſten nur durch den Beſitz des Grundſtücks, welchem ſie ruhen, bedingt iſt, ſo kann auch jeder nur für Leiſtun- in Anſpruch genommen werden, welche zur Zeit ſeines Beſitzes fäl- wurden [64]), denn nur der iſt verpflichtet, der das Grundſtück da- s beſaß, als die Leiſtung fällig war; alſo war auch nur der dama- Beſitzer für die damals verfallene Leiſtung pflichtig; es müßte ein r Verpflichtungsgrund nachgewieſen werden, durch den auch der hfolger für den Rückſtand in Anſpruch genommen werden kann. s iſt der Fall entweder a) wenn der jetzige Beſitzer der Univerſalſuc- r desjenigen wurde, unter welchem die Rückſtände fällig wurden, wenn b) er bei dem Gutsantritte die Rückſtände beſonders über- m, oder c) wenn in dem öffentlichen Buche die Rückſtände einge- eben waren und bei der Tranſcription des Guts auf den neuen Be- : dieſer als Uebernehmer der ihm aus dem Buche bekannten Rück- de erſcheint.

Von den einzelnen Reallaſten iſt an den Orten, wohin die einſchlä- n Ausdrücke gehören (Grundzinſen, Frohnen und unten von den nten) gehandelt; auch iſt oben unter dem Ausdrucke: „Ablöſung" dem Einfluſſe der neuen Geſetze auf die Umgeſtaltung dieſer Inſti- gehandelt worden [65]). Nur die Begründung und die Erlöſchung Reallaſten verdient hier noch eine Erörterung. I. In Bezug auf Begründung zeigt ſich wieder die Schwierigkeit, wann deutſche Rechts- tute unter die Grundſätze des römiſchen Rechts zu ſtellen. Eine e Zahl der Reallaſten entſtand lange vor der Verbreitung des römi- n Rechts, z. B. aus den Verhältniſſen des Schutzes und der Feuda- des Mittelalters und aus Anſiedlungen. Wollte man die Berech- ng im Falle der Verpflichtete ſeine Pflicht zur Zahlung beſtreitet, wo

63) Franzke van resolut. 1. res. 3 nro 12. Phillips, Privatrecht I. 826. Dunker, von den Reallaſten S. 106.
64) Maurenbrecher, Privatrecht I. S. 696. Meine Grundſätze des P.ivat- s I. S. 476.
65) S. beſonders noch Rau, Lehrbuch der Oekonomie II. Bd. (neue Ausa.) 89—112 und über die neuen Geſetze in meinen Grundſätzen des deutſchen atrechts §. 199.

daher der Berechtigte schuldig ist, den Beweis seines Rechts zu f
anhalten, nach den Grundsätzen, die seit Verbreitung des römischen
gelten, die Erwerbung seines Rechts darzuthun, z. B. die Urkun
Bestellung vorzulegen, so würde in einer großen Zahl von Fäl
Beweis unmöglich werden. Hier zeigt sich der Vortheil der Ver
rung, daß der Berechtigte im unvordenklichen Besitze des in A
genommenen Rechts sich befunden habe [66]). Stellt man die Fra
auf: in wie fern durch Verabredung das Recht auf Reallasten er
werden kann, so muß man die Zeiträume unterscheiden. Sieht m
die Zeit, in welcher das rein deutsche Recht galt, so mochten zwar
Uebermacht und Druck einzelner Mächtigen, welche allen in einem
sen Bezirke Wohnenden, die bestimmte Vortheile genossen, Last
legten, manche Reallasten entstanden sein; allein um rechtlichen
vor Gericht zu finden, mußte gewiß noch etwas hinzukommen, u
das Recht auf Reallasten als ein durch Gewere begründetes sich da
Wir sehen aus alten Urkunden, daß die Berechtigten sich auf ih
eine berufen, und auf den Grund derselben die Verpflichteten ver
wurden. Diese saisine konnte entweder begründet werden a) du
Auflassung, welche das eigentliche Mittel, Gewere zu geben,
oder b) wahrscheinlich durch eine mit gewissen Formen versehe
kunde [67]), c) durch die lange Dauer der Gewere. Als nun d
mische Recht sich verbreitete, änderten sich die alten Rechtsansichten.
ehemalige Auflassung verschwand als ein gemein rechtliches In
Viele Juristen sahen jetzt nur mehr auf den der Investitur voraus
genen Vertrag und kamen zur Behauptung [68]), daß bei uns der
Vertrag genüge; allein weder im Sinne des römisches Rechts, n
durch Verträge kein solches ewig dauerndes auf jeden Besitzer übe
des Verhältniß bestellen läßt, noch im Sinne des deutschen Rechts
sen Grundansicht noch immer bei deutschrechtlichen Verhältnissen er
den muß, kann die bloße Bestellung durch Vertrag genügen. De
Idee, daß ein dingliches Recht bestellt werden soll, führte einst zur
lassung. An vielen Orten ist sie noch die Begründungsart des
chen Rechts bei dem Eigenthumserwerbe; wo sie aber auch nic
solche vorkommt, fehlt es nicht an öffentlichen Büchern [69]), in
dingliche Rechte eingetragen werden. Nimmt man daher auch an
durch Vertrag das Verhältniß zwischen den Contrahenten und ihre
versalnachfolgern begründet werden kann, so genügt er doch nicht, u
Reallast als ewige dauernde auf jeden Besitzer übergehende zu begr

66) Dieser Besitz war ja schon im alten Recht ein wichtiges Schutz
Stellen in meinen Grundsätzen des deutschen Privatrechts I. 436.

67) In einer Urkunde von 1267 in Schoepflin Alsatia dipl. I.
kommt wenigstens eine traditio der corporalis possessio per praesentem
tum vor.

68) Maurenbrecher I. S. 699. Pfeiffer I. S. 629.

69) Ueber Wichtigkeit der Eintragung in derselben Stunde vom Ju
gucht S. 418. Zeitschrift für kurhessisches Recht 2. Heft S. 162.

in Bezug auf die Verjährung ſteht feſt, daß im Sinne des deutſchen Rechts durch den Menſchengedenken überſteigenden Beſitz des Rechts daſſelbe erworben werden kann, woraus die ſpäteren Juriſten die ſogenannte unvordenkliche Verjährung ausgebildet haben [70]). In Anſehung der Erwerbung der Reallaſten durch eine beſtimmte Zeit hindurch dauernde Verjährung iſt es zwar richtig, daß in vielen deutſchen Ländern [71]) eine ſolche Verjährung zugelaſſen iſt, weil man entweder die Analogie der Servitutenverjährung durch Verwechſelung auch auf Reallaſten anwendete, oder davon ausging, daß alle dinglichen Rechte durch Verjährung erworben werden können; allein wo kein Landesgeſetz eine ſolche Verjährung der Reallaſten annimmt, iſt der Richter nicht berechtigt [72]), Reallaſten durch Verjährung als begründet anzunehmen; denn das deutſche Recht, das zunächſt bei deutſchrechtlichen Inſtituten entſcheiden muß, kennt keine ſolche Verjährung, und das römiſche Recht bietet keine Norm dar, daß alle dingliche Rechte durch Verjährung erworben werden können. Zwar hat man, um die actio negatoria auszuſchließen, die 30jährige Klagenverjährung anzuwenden gerathen [73]), allein mit Unrecht würde man die Verjährung jener Klage da anfangen laſſen, wo die Leiſtung zum erſten Male gefordet wird; mit jeder neuen Einforderung wächſt auch wieder das Recht zur Klage, und die 30jährige Leiſtung mag zwar demjenigen, der auf ſolche Leiſtung ſich berufen kann, im Beweisproceſſe vortheilhaft ſein; aber das Recht ſelbſt hat er dadurch nicht erworben. Auch in Bezug auf die Erlöſchung der Reallaſten kann man die Verjährung nicht als Erlöſchungsgrund anerkennen [74]), obwohl manche Landesgeſetze dieſen Grund als genügend anſehen. Zwar wird das Recht, eine einzelne fällig gewordene Leiſtung zu fordern, durch Verjährung in ſo fern getilgt werden, als die Klage wegen jener Leiſtung in 30 Jahren verjährt wird; allein daraus folgt nicht, daß auch das ganze Recht durch Nichtgebrauch während 30 Jahren untergehe. Auch hier führt das reine deutſche Recht, das entſcheiden muß, nicht auf die Annahme einer ſolchen Verjährung, und das römiſche Recht gibt zwar eine Klagenverjährung und erkennt bei einzelnen Rechten, z. B. Servituten, eine erlöſchende Verjährung an; da aber keine Analogie der Servituten auf Reallaſten anzuwenden iſt, ſo paßt auch nicht die Servitutenverjährung, um ſo weniger, als ſelbſt das römiſche Recht den non usus nur bei allen Servituten als Tilgungsgrund anerkannte [75]).

Mittermaier.

Realſchulen, ſ. Schulen.

Rebellion, ſ. Hochverrath und Revolution.

---

70) Dunker, von Reallaſten S. 148.
71) Haubold, ſächſ. Recht S. 547. Von Heſſen, Zeitſchrift für kurheſſiſches Recht II. S. 162.
72) Meine Grundſätze des Privatrechts I. S. 524, vergl. mit Dunker S. 141.
73) Dunker S. 145.
74) Phillips, Privatrecht I. S. 630. Maurenbrecher I. S. 705.
75) Meine Grundſätze des deutſchen Privatrechts I. S. 527.

Recht; Begriff des Rechts und Unterſchied Rechts und der Moral. — I. Recht im allgem Sinne bezeichnet die Uebereinſtimmung mit dem Geſetze. D den gebildetſten Völkern, den Griechen, Römern und Germa ſprachliche Uebereinſtimmung des Wortes Recht mit den Geſetz oder Geſetzgeben, Geſetzerhalten. — So z. und jubeo, rectum und regere, Recht und Rechten, Richten Im engern Sinne bezeichnet Recht die Uebereinſtimmung m praktiſchen Geſetz, oder einem Geſetz für das freie Handeln ver Weſen. Im engſten Sinne endlich bezeichnet Recht die Ueber mung mit der einen der beiden Hauptarten der praktiſchen bung, die man zum Unterſchiede von der religiöſen oder der nünftigen Moral, oder der ſittlichen Geſetzgebung, die oder die juridiſche Geſetzgebung nennt.

Recht als Uebereinſtimmung mit dem juridiſchen Rechtsg zeichnet nun bald den Inbegriff aller Verhältniſſe, aller Eige wie aller untergeordneten Regeln oder Geſetze, die mit dem Rec übereinſtimmen und den Gegenſtand der Rechtswiſſenſchaft bilde auch das mit dem Rechtsgeſetz übereinſtimmende oder das juriſtiſ ſen ſelbſt. So nennt man den ganzen geſetzlichen Zuſtan Volkes das Recht deſſelben; ſo nennt man alle römiſche Geſ römiſche Recht, ſo auch die ganze Wiſſenſchaft der Geſetze da Bald bezeichnet man mit dem Worte Recht nur einzelne Seite Uebereinſtimmung mit dem Geſetze, ſo insbeſondere die allgemeine (tive) Eigenſchaft der Uebereinſtimmung einer Handlung oder nung mit dem Rechtsgeſetze (justum), und eben ſo die einer Pe einem Subject beigelegte, mit dem Rechtsgeſetz übereinſti Handlungsfreiheit (ein Recht, eine Rechtsbefugniß, jus in dieſ jectiven Sinne).

Will man aber außer dieſen allgemeinen formalen Wort von Recht auch einen Sachbegriff von dem eigentlichen Weſen Inhalt des Rechts im engſten oder im juridiſchen Sinne, und lich von ſeinem Unterſchiede von der Moral haben, alsdann zurückgehen auf die Entſtehung, die Natur und Weſenheit des geſetzes, wie ſie oben Bd. I. S. 11 ff. geſchildert wurden.

Schon der allgemeine Menſchenverſtand ſetzt in Beziehung juriſtiſche Rechtsgeſetz und die demſelben entſprechenden Rechtsver voraus, daß dieſelben allgemein erkennbar und äußerlich gültig ſ äußerliche Richter- und Zwangsgewalt zulaſſen und für einzelne nen oder Rechtsſubjecte innerhalb der ihnen beigelegten Recht Rechtsſphären ein freies willkürliches Dürfen, einen beliebigen oder Nichtgebrauch ihrer Rechte, oder Rechtsbefugniſſe, begründen dieſes ſucht man, fordert man, ſetzt man voraus, wenn man

*) Vergl. meine „letzten Gründe von Recht, Staat, S. 4. ff.

erem juriſtiſchen Recht ſpricht, wenn man es finden oder begründen der geltend machen will.

Dieſes Alles nun ergibt ſich auch wirklich bei der oben (Bd. I. S. 11) angegebenen Begründung des Rechts, von welcher die ganze Ausführung dieſes Artikels ausgeht. Rechtsgeſetz und Rechtsverhältniß erſcheinen nämlich nach dieſer Begründung als eine an ſich ſittliche und freie, aber äußerlich anerkannte gegenſeitige Vereinbarung ſittlicher, freier Perſönlichkeiten für ihr gleich freies, friedliches Nebeneinanderbeſtehen und Wirken in der Sinnenwelt. Das Rechtsverhältniß ſoll mit anderen Worten eine freie Harmonie der Wechſelwirkung, den rechtlichen Frieden oder die gleiche rechtliche Freiheit dieſer Perſönlichkeiten begründen.

II. Die Unterſchiede des juriſtiſchen Rechts von der Moral, welche bis auf den heutigen Tag noch immer ſo ſehr beſtritten ſind und gewöhnlich ſo einſeitig aufgefaßt werden, beſtehen hiernach in folgenden Hauptpuncten:

1) In dem unmittelbaren und nächſten Gegenſtand und Zweck. Dieſe beſtehen nämlich bei der Moral in der Harmonie der Geſinnungen und Handlungen der Menſchen mit ihrer höchſten, ſittlichen, unſterblichen Beſtimmung, in ihrer Harmonie mit ſich ſelbſt und mit der eigenen Seligkeit oder mit dem göttlichen Willen und Beifall. Bei dem Rechte dagegen beſtehen ſie in der Erhaltung der äußerlichen Harmonie der Wechſelwirkung verſchiedener Perſonen oder in der Erhaltung ihres gleichen rechtlichen Friedens oder auch ihrer gleichen rechtlichen Freiheit. Nur hiernach fragt das Recht als eine ſelbſtſtändige Geſetzgebung. Was dem rechtlichen Frieden, der gleichen rechtlichen Freiheit nicht widerſpricht, das iſt nicht rechtsverletzend, es iſt juriſtiſch recht.

Freilich fordert als Mittel auch die Moral den äußern Frieden, aber doch nicht unmittelbar und als den letzten Zweck. Dieſer beſteht vielmehr bei der Moral nur in der höchſten ſittlichen, in der überirdiſchen unſterblichen Beſtimmung der handelnden Individuen. Dieſer oder dem göttlichen Willen und Beifall rückſichtlich derſelben oder ihrer ewigen Seligkeit iſt alles Irdiſche untergeordnet. Alles Irdiſche erſcheint nur als Mittel für dieſen unmittelbaren Gegenſtand und Zweck. Für die ganze Welt darf das ſittliche Weſen ſeine ſittliche Beſtimmung, den göttlichen Willen und Beifall, darf es ſeine Seligkeit nicht aufgeben. Freilich muß auch das Recht und das rechtliche Handeln, es muß auch die Gründung und Erhaltung einer gleichen äußern friedlichen Freiheit mittelbar und zuletzt die ſittliche Beſtimmung zu ihrem Gegenſtande und Zwecke haben, ihnen dienen. Die ſittliche Geſetzgebung umfaßt nämlich das ganze menſchliche Wollen und Handeln. Alle ſeine Kräfte, alles ſein freies Handeln muß der Menſch zur Erreichung ſeiner unendlichen Beſtimmung und Vervollkommnung verwenden. Es iſt alſo vollends unmöglich, daß er das Rechtsverhältniß, welches den größten Theil ſeiner irdiſchen Lebensverhältniſſe beſtimmt und be-

herrſcht, nicht zuletzt ebenfalls ſeiner ſittlichen Geſetzgebung und
mung unterordne, es durch ſie und für ſie begründe, einrichte,
halte. Es gibt, mit anderen Worten, kein ſittlich gleich
ges Handeln. Nur ſcheinbar könnte bei ganz unbedeutenden
lungen eine ſolche Gleichgültigkeit eintreten. Dieſes wäre für's
ſo fern möglich, als man wegen der Unvollkommenheit der menſ
Erkenntniß den Zuſammenhang dieſer Handlungen mit der
Beſtimmung und Vervollkommnung, den Einfluß für ſie noch nic
ſähe. Es wäre ferner auch in ſo fern möglich, als man, etwa
der nöthigen Erholung und Erfriſchung der Lebenskräfte, abſichtl
eigenen Luſt die Wahl unter ſolchen an ſich unbedeutenden Hand
zu überlaſſen, als Pflicht der Selbſterhaltung anſehen könnte,
man, wie Kant ſagt, nicht immer wie auf Fußangeln gehen darf.
dann aber würde dennoch die durch die eigene Luſt für die Er
getroffene beſte Auswahl unter den ſcheinbar gleichgültigen Erhe
handlungen, z. B. ob man dahin oder dorthin ſeinen Spaziergan
tet, eine Pflichterfüllung und nicht mehr ſittlich gleichgültig ſein.
mehr aber kann die Anordnung und Beſtimmung faſt des
irdiſchen Lebensverhältniſſes durch Eingehung und Erfüllung des
verhältniſſes in irgend einer Beziehung auch nur ſcheinbar ſittlich
gültig ſein, wie es aus Mangel richtiger Begründung des Rech
des rechtlichen Dürfens verfehlte Rechtstheorieen vorausſetzen wol

2) Der zweite Hauptunterſchied zwiſchen Moral und Re
ſteht in den Quellen für beiderlei Geſetze. Die un
telbare und nächſte Quelle beſteht nämlich für das
raliſche Geſetz der handelnden Individuen in der
nunft oder Religion, in ihrer eigenen vernünftigen oder rel
Ueberzeugung von dem, was die Vernunft oder der göttliche Wille
für ihre ſittliche Beſtimmung vorſchreiben.

Für das gemeinſchaftliche Friedens- oder Rechtsgeſetz aber
zwar die mittelbare und letzte Quelle auch in der ſittlichen
zeugung der Rechtsglieder von ihrer Beſtimmung und von der
wendigkeit eines würdigen friedlichen Geſellſchaftsverhältniſſes für d
Die unmittelbare und nächſte Quelle für das Rech
aber bildet der Friedens- oder Rechtsvertrag, die gemeinſch
äußere Anerkennung gleicher Freiheit oder einer gleich h
gleich freien Perſönlichkeit und Würde. — Erfahrungsmäßig
erkannter Friede freier Perſonen, und logiſche Entwicklun
Folgeſätze aus dieſem anerkannten Grundſatz und Grundbegriff in
Anwendung auf die Erfahrungsverhältniſſe — das
Quellen für alle Rechtsſätze.

3) Der dritte Hauptunterſchied zwiſchen Moral und Recht
in der Art der Erkennbarkeit und Gültigkeit der Ma
und der Rechtsgeſetze. Die Rechtsgeſetze ſind objectiv
gleiche Weiſe und äußerlich für die Rechtsmitglieder
kenn- und beweisbar und gültig. Sie ſind geſellſchaf

allgemein erkennbar und gültig für alle Mitglieder des Rechtsvereins, gleich viel, welchen verschiedenen religiösen oder philosophischen Ansichten, Grundprincipien oder Systemen sie huldigen. Die Moralsätze sind dieses nicht.

Die Rechtsgesetze werden nach dem Vorigen entwickelt aus der erfahrungsmäßigen Anerkennung des Friedens (oder der gleichen Freiheit) der Rechtsglieder, und aus den logischen Folgerungen dieser erfahrungsmäßigen Wahrheit. Erfahrung und Logik sind also die unmittelbaren und nächsten Quellen der Rechtsgesetze. Erfahrungsmäßige und logische Wahrheiten aber sind für Alle, welche nur überhaupt gesunde Sinne und Erkenntnißkräfte und den Willen für die Wahrheit haben, im Wesentlichen auf gleiche Weise erkennbar, oder es ist doch wenigstens im Falle des Irrthums dieser Irrthum allgemein beweisbar.

Gleiches gilt nun aber keineswegs in Beziehung auf die rein moralischen Wahrheiten und Gesetze. Die Moralgesetze müssen zuletzt stets aus metaphysischen oder moralischen und religiösen Auffassungen und inneren Ueberzeugungen von dem Uebersinnlichen, Ewigen, Göttlichen und dem Verhältnisse des Menschen zu denselben geschöpft und entwickelt werden. Diese Auffassungen und Ueberzeugungen aber sind ihrer Natur nach — sie sind wenigstens bis jetzt erfahrungsmäßig nicht auf gleiche Weise für alle Vernünftige, für alle der Erkenntniß der Wahrheit Fähigen und die Wahrheit Wollenden erkenn- und beweisbar. Wem der logische Beweis richtig geführt würde, daß seine Schlußfolgerung auf einem falschen Syllogismus beruhte, daß er den Satz des Widerspruchs verletzte, der muß seinen Irrthum erkennen. Wem nachgewiesen wird, daß erfahrungsmäßig selbstständige Rechtsglieder dieses Bürgervereins rechtlichen Frieden, nicht aber allgemeines Faustrecht wollen, daß sie bei dem allgemeinen Höchsten, was es für sittliche Personen gibt, bei ihrem Eide zu Gott, daß sie durch Bürger- und Verfassungseide diese friedliche Achtung der eigenen und der Mitbürger gleich heiligen Persönlichkeit beschworen, daß sie mithin den nothwendigen logischen Folgesätzen sich selbst äußerlich und freiwillig zu unterstellen, und dafür die Zusicherung ihrer eigenen rechtlichen Freiheit anzunehmen, als ihre anerkannte Pflicht betheuerten — wem dieses nachgewiesen wurde, der hat eine objective, eine allgemein erkenn- und nachweisbare gemeinschaftliche Grundlage für die logischen Folgerungen der einzelnen Friedens- oder Rechtsgesetze. Ganz anders bei jenen höchsten metaphysischen und religiösen moralischen Auffassungen und Principien. Hier finden wir bis zum heutigen Tag selbst bei den wahrheitsliebendsten philosophischen Meistern die allergrößten Verschiedenheiten, ja oft die größten Gegensätze. Dem Kantianer sucht vergeblich der Hegelianer, dem Materialisten der Spiritualist und Supernaturalist, dem Deisten der Christ sein höchstes Princip zu erweisen. Und wo Verschiedenheit und Gegensatz der Principien ist, da muß auch Verschiedenheit und Unbeweisbarkeit der Folgesätze bis in's Unendliche bleiben. Diese Verschiedenheit der Folgesätze — so groß sie in tausend wichtigen Beziehungen

der Rechts- und Staatstheorieen auch wirklich iſt, würde doch m
gleich größer ſein, wenn nicht in der Wirklichkeit die Objectivi
Gemeinſchaftlichkeit der rechtlichen Ordnung beſtände; wenn nicht d
meinſchaftlichkeit die Philoſophen oft unbewußt und unwillkürlich
gegen ihre eigenen Grundſätze inconſequent zu werden. Die metaphyſiſ
religiös-moraliſchen Grundprincipien gründen ſich, wie ſchon bemerkt
auf die Auffaſſungen des Ueberſinnlichen, Unendlichen. Dieſe Au
gen, von endlichen, beſchränkten Menſchen ausgehend, ſind, wen
ihr Gegenſtand zuletzt ein gemeinſchaftlich Wahres iſt, doch
die individuellen Standpuncte, Schwächen und Täuſchungen de
faſſenden ſo verſchieden, daß ſie nie zum gemeinſchaftlichen unm
baren Grundprincipe der äußeren praktiſchen Geſetze für Alle ge
werden können. Wenn Alle am fernſten Horizont einen dunkl
genſtand ſehen — ſo ſehen ſie zuletzt allerdings einen wahren
lichen Gegenſtand. Der Eine aber ſteht hoch, der Andere
der Eine ſieht mit gutem oder gar mit bewaffnetem Auge, der
mit trübem und unbewaffnetem. — So können ſie denn ſich
wegs vereinigen in dem, was ſie ſahen oder in einer gemeinſchaf
nur durch das Geſehene beſtimmten Regel ihres Handelns.
iſt's mit den überſinnlichen Dingen und der Erkenntniß von
Nicht umſonſt ſuchte daher die Menſchheit in kirchlichen und rec
Vereinbarungen, in äußeren Glaubensbekenntniſſen und Grundver
und ſelbſt in poſitiven Satzungen Frieden und Einigung. Die
lichen aber gelten natürlich nur als kirchliche und nur für die K
mitglieder als ſolche. Wo daher nicht etwa ein theokratiſcher allg
blinder Glaube alle Rechtsglieder, wo nicht eine fortdauernde unſ
äußere Offenbarung des göttlichen Willens ſelbſt rückſichtlich d
ſeren geſellſchaftlichen oder juridiſch-politiſchen Verhältniſſe Statt
da könnte eine Ableitung äußerer Rechts- und Zwangsgeſetze die
religiöſen und philoſophiſchen, metaphyſiſchen und moraliſchen Grun
cipien nie zu allgemein erkenn- und beweisbaren Wahrheiten,
Rechtsgeſetzen für den Frieden freier Individuen führen. Sie
vielmehr nur zum fauſtrechtlichen Meinungskrieg und zum ſcheuß
Glaubenszwange. Jedenfalls aber führt eine Rechtslehre, di
Geſetze aus Grundprincipien ableiten und beweiſen will, welc
Rechtsmitglieder trotz aller Vernünftigkeit und Wahrheitsliebe doc
größten Theil nicht als richtig und erwieſen anerkennen, nie zu
ven allgemein erkenn- und beweisbaren Rechtswahrheiten und G
Gerade aber dieſe Objectivität wird als weſentlich ſchon durch de
griff des allgemeinen äußern, des juriſtiſchen, alſo auch allg
äußere Richter- und Zwangsgewalt zulaſſenden Rechtsgeſetzes b
Ob der A. für ſein Seelenheil zu faſten, oder Buße zu thun, ob er
haupt oder jetzt in dieſer beſtimmten Weiſe gute Werke zu üben
darüber läßt ihn ſein Rechtsgenoſſe B. für ſich allein entſcheiden
muß ihn als rechtlichen Bürgen achten und in Frieden laſſen, auch
er den ſeinigen entgegengeſetzte Ueberzeugungen hegt und befolg

kann nicht fordern, daß er den seinigen nachgibt. Ganz anders aber denkt und handelt der B., wenn davon die Rede ist, daß ihm der A. seine Person, sein Eigenthum oder seine rechtliche Freiheit verletzt. Hier läßt er sich nicht durch des A. abweichende religiöse oder philosophische, metaphysische und moralische Ueberzeugungen und Principien von der Forderung abhalten, daß derselbe mit ihm das Unrecht dieser Verletzung erkenne und es zurücknehme. Nicht auf jene ihm unerweisbaren religiösen und moralischen subjectiven Ueberzeugungen geht er in diesem Rechtsstreite ein. Nein auf die anerkannten Grundsätze des gleich heiligen rechtlichen Friedens, oder der anerkannten rechtlichen unantastbaren Persönlichkeit, Freiheit und Gleichheit stützt er sich und fordert die fortdauernde Anerkennung und Heilighaltung derselben, die Anerkennung ihrer nachweisbaren erfahrungsmäßigen und logischen Folgesätze, als die Bedingung seiner eigenen rechtlichen Achtung, als die Grundbedingung des rechtlichen Friedens. Ohne daß es dabei irgend auf die Verschiedenheit der subjectiven religiösen oder philosophischen, der jüdischen und heidnischen, der Fichte'schen und Hegel'schen Grundprincipien ankommt, können alle verständigen Rechtsgenossen von allen verständigen Mitgenossen dieses fordern, hierüber praktisch urtheilen und richten.

4) Ein vierter Hauptunterschied der Moral und des Rechtes, welcher mit allen bisherigen, mit dem eigenthümlichen Gegenstand und Zweck, mit den eigenthümlichen Quellen und der besonderen Art der Erkennbarkeit und Gültigkeit der Moral- und Rechtsgesetze zusammenhängt, ist der, daß die Rechtsgesetze, nicht aber die Moralgesetze ein reies willkürliches Dürfen, einen Rechtskreis für das freie Belieben des Berechtigten begründen.

Die Moralgesetze begründen für denjenigen, welchem sie gültig bieten, unbedingt nothwendige Pflichten zur immer größern Annäherung an das unendliche Ziel der sittlichen Vollkommenheit. Sie bieten ihm, alles sein freies Handeln für dieses unendliche Ziel zu verwenden, und zu jeder Zeit gerade die dazu wichtigste Pflicht und diese in der Art zu erfüllen, wie Beides dieser Aufgabe am Meisten entspricht. Es gibt, nach dem reinen Moralgesetze, keine moralisch gleichgültigen Handlungen, keinen Kreis für ein freies willkürliches Dürfen, für ein beliebiges Handeln oder Nichthandeln.

Ganz anders bei dem Rechte. Dieses bezweckt für jede individuelle Persönlichkeit einen für alle andere Bürger unverletzlichen äußeren Friedens- oder Rechtskreis, damit innerhalb desselben die berechtigte Person nach ihrer eigenen sittlichen Ueberzeugung ihre Bestimmung fördern und verwirklichen könne. Nur dieser von Allen anerkannte äußere Lebenskreis für jeden Einzelnen selbst, nicht aber die jedesmalige moralische Pflicht desselben innerhalb dieses Rechtskreises ist für Alle äußerlich allgemein erkennbar und gültig. Eben deshalb also gründet das Rechtsgesetz innerhalb dieses Rechtskreises für den Berechtigten zwar ebenfalls keine moralisch gleichgültige Handlung, wohl aber ein rechtlich freies Dürfen, einen Kreis rechtlich erlaubter oder recht-

lich gleichgültiger Handlungen, zwischen welchen der Mensch äußerlich oder rechtlich frei nur nach seiner eigenen individuellen sittlichen Ueberzeugung zu wählen hat. Mein Haus, mein Eigenthum ist in rechtlich allgemein anerkannte, für Alle erkennbare unverletzliche Sphäre. So lange ich nur innerhalb desselben bleibe, muß Jeder mich innerhalb desselben nach meinem Belieben frei schalten lassen. Er kann nicht juristisch gültig urtheilen, behaupten und fordern, daß nur dieser oder jener beliebige Gebrauch meines Rechtes meiner eigenen sittlichen Selbstgebung, Bestimmung und Glückseligkeit entspreche. Es muß juristisch voraus angenommen werden, daß ich in demselben, oder so lange ich nicht rechtsverletzend den fremden Rechtskreis überschreite, gut handle. „Quilibet praesumitur bonus, donec probetur contrarium.“ Dieses rechtliche Dürfen also begründet erst die wahre rechtliche Freiheit, ist wesentlicher Grundcharakter des Rechtes.

5) Der fünfte Hauptunterschied von Moral und Recht besteht endlich darin: das Recht, nicht aber die Moral läßt äußere sinnliche Motive, äußere Richter- und Zwangsgewalt zu.

Die Moralgesetze müssen nach ihrem oben unter 1. ausgeführten Gegenstand und Zweck lediglich um ihrer selbst willen oder aus Achtung und Liebe für das sittlich Gute oder den göttlichen Willen, nicht aber wegen äußerer sinnlicher Güter oder Strafen erfüllt werden. Nur alsdann und in so weit hat ihre Erfüllung Werth, ist sie wirklich moralisch, begründet sie den Beifall Gottes, die Uebereinstimmung des Menschen mit seinem höheren Selbst, die wahre Seligkeit. Die Moralgesetze lassen zugleich, nach ihrer unter 3. ausgeführten unmittelbaren Abhängigkeit von den subjectiv verschiedenen höchsten moralischen oder religiösen Grundprincipien und Ueberzeugungen der Handelnden, durchaus keine entscheidende äußere Richter- und Zwangsgewalt schwacher, anders philosophirender, anders fühlender und glaubender Mitmenschen zu.

Ganz anders verhält es sich mit dem Rechtsgesetze. Sein Gegenstand und Zweck ist zunächst und unmittelbar der gesellschaftliche, äußere oder rechtliche Friede für alle Rechtsgenossen, mögen dieselben auch den verschiedensten philosophischen oder religiösen Grundprincipien und Systemen huldigen. Wenn nun auch die mittelbare Grundlage des Friedensvereins die allgemeine sittliche Achtung der eigenen und fremden Persönlichkeit ist, so wird doch der Gegenstand und Zweck des Rechtsvereins, der äußere rechtliche Friede, nicht im Mindesten verletzt, wenn äußere sinnliche Motive mitwirken, um die Verletzungen des Rechtes zu verhindern. Diese Motive, die des äußeren Lohnes und die der sinnlichen Straf- und Zwangsgewalt, sind also hier zulässig. Sie erhalten nach den aufgestellten Grundansichten in unserer Theorie zugleich Zulässigkeit, Wirksamkeit und eine würdige Gestalt. So nämlich, wie die Menschen sich für den Fall physischer Krankheiten zum voraus Aerzte, bittere Arzneimittel, selbst Irrenanstalten schaffen, so setzen sie sich für die Fälle, wo ihre allgemeine sittliche Achtung bei

rechtlichen Friedens nicht kräftig genug zur Erhaltung des Rechtes wirken, wo Versuchungen die zum rechtlichen Frieden vereinten Mitglieder zum Widerspruch mit ihrem eigenen wahren Willen, zur Verletzung und Aufhebung des Friedens, zum Beginne des Faustrechtes verführen wollten, mit eigener Freiheit zum Voraus die nöthigen juristischen Aerzte und Heilmittel. Sie begründen namentlich auch für die Fälle, in welchen sogar gänzlich rechtlos oder faustrechtlich gesinnte Feinde des Rechtsvereines denselben bedrohen sollten, kräftige Schutzmittel des gemeinschaftlichen Friedens. Solche Zwangs-, wie die angemessenen Lohnmittel entsprechen vollständig dem Zwecke der Erhaltung der äußeren Rechts- oder Freiheits- und Friedensordnung.

Und ganz eben so klar ist es, daß die Rechtsgesetze und die Frage über die Uebereinstimmung der Nichtübereinstimmung des Handelns der Rechtsgenossen mit denselben, mit der äußeren Friedensordnung, eine äußere Richtergewalt zulassen. Denn hier geht das Urtheil von gemeinschaftlichen, für alle Rechtsgenossen allgemein anerkannten und allgemein erkenn- und beweisbaren, allgemein gültigen Grundsätzen aus, und schreitet in der Anwendung derselben auf dem ebenfalls allgemein erkenn- und beweisbaren Wege der logischen und Erfahrungs-Beweise fort. Dieses gilt selbst in Beziehung auf die positiven Gesetze, wenn gleich, wegen der Theilung der Arbeit für die verschiedenartigen Lebensgeschäfte, die Bürger einen besonderen Juristenstand bevollmächtigen, sich vorzugsweise mit der Auslegung und Anwendung der Rechtsgesetze zu beschäftigen. Aber es beweis't zugleich, wie nothwendig es ist, durch fortdauernden Antheil der Bürger an der Rechtsgesetzgebung und Rechtssprechung durch Oeffentlichkeit und Schwurgerichte, vorzüglich durch Einfachheit, Nationalität und vaterländische Sprache der Gesetze, jenen Grundcharakter des Rechtes, nämlich die Objectivität, die allgemeine Erkenn- und Beweisbarkeit zu erhalten. Wo das Gegentheil eintritt, so wie seit dem romanisirenden und kastenmäßigen Mittelalter bei den meisten europäischen Völkern, da geht auch das wahre Recht selbst, da geht die rechtliche Freiheit unvermeidlich zu Grunde. So wie die Erfahrung es beweis't, daß alle freien Völker der Erde ihr Recht und ihre Freiheit wirklich auf wahre Friedensverträge gründeten, so beweis't sie auch, daß sie Recht und Freiheit, so wie die Engländer und Schweden, nur durch Erhaltung dieser Vertragsmäßigkeit der Objectivität behaupteten. (S. oben Bd. I. S. 11. und „Grundvertrag.")

III. Nach den ausgeführten Grundansichten lassen sich nun auch die bisher gewöhnlichen Angaben der Unterschiede des Rechtes von der Moral beurtheilen. Eine kurze Prüfung derselben wird unsere bisherigen Ansichten anschaulicher machen und weiter begründen.

Es stehen sich hier zwei verschiedene Hauptansichten entgegen, zwischen welchen die uns eigene einen mittleren, aber wie wir hoffen, einen selbstständigen, einen umfassenderen und richtigen Standpunct einnimmt.

1) Die seit Thomasius, Gundl[illegible] Kern seit Kant ausgebildete Naturrechtstheorie oder, gewöhnlich sogt, die Theorie des natürlichen Zwangsr[illegible]s d[illegible]g für's Erste den Fehler, das Recht von der Moral gänzlich loszureißen. Es wurde so einseitig und bodenlos. Gewöhnlich stellte man hiernach zwei Hauptunterschiede zwischen Moral und Recht auf.

A. Man sagte, das Recht hat auch nicht einmal in seiner letzten Grundlage, es hat auch nicht einmal mittelbar eine Gemeinschaftlichkeit mit der Moral. Feuerbach erfand, consequent diese Ansicht ausbildend, sogar neben der moralischen noch eine zweite praktische, die juridische Vernunft als die Quelle des Rechts. Allein das aus der sittlichen Vernunft stammende Moral- oder Sittengesetz umfaßt nach der früheren Ausführung unter II, 1. alles freie, alles praktische Handeln der Menschen, mithin auch das gesellsch[illegible]che und den Rechtsverein. Wollte man dieses gänzlich davon losreißen, so würde derselbe nothwendig aller sittlichen Heiligkeit entbehren — er mußte zugleich nach dem großen Grundsatze des allumfassenden Sittengesetzes: „Was nicht für mich ist, das ist wider mich," unsittlich werden. Es wird auch wohl keiner besonderen Beweisführung bedürfen, daß es nur eine Vernunft gibt, nicht zwei, wie Feuerbach oder gar, wie ein Herr Calliſen wollte, drei. Es wäre freilich bequem, zur Begründung dessen, was die alte einz eine Vernunft nicht begründen kann, beliebig neue Vernunften zu erfinden. Aber Feuerbach that dennoch der Wissenschaft einen Dienst mit seiner scharfen Consequenz, die Theorie des gänzlich von der Moral losgerissenen Naturrechtes oder natürlichen Zwangsrechts so sehr auf ihre äußerste Spitze zu treiben, daß ihre Unhaltbarkeit so augenfällig wurde.

Nach der von uns oben (Bd. I. S. 11.) aufgestellten Theorie ist das Recht keineswegs ganz losgerissen von der Moral. Es gründet sich vielmehr mittelbar allerdings auf die Moral, auf die freie sittliche Ueberzeugung der Einzelnen von der Nothwendigkeit der Achtung und der Anerkennung der freien Persönlichkeiten oder des sittlichen Friedens. Die unmittelbare und nächste Quelle für das Recht aber ist die äußere erfahrungsmäßige Anerkennung oder der Rechtsvertrag selbst, der aus jener Ueberzeugung hervorging.

B. Ein zweiter Fehler der Kant'schen Rechtstheorie war der, daß sie den äußeren Zwang, die Erzwingbarkeit nicht blos als den zweiten Hauptunterschied zwischen Recht und Moral, sondern sogar als den ursprünglichen, als den höchsten und wesentlichsten Charakter, ja als das alleinige und zureichende Mittel der Erfüllung aller Rechtspflichten aufstellte. Daher gab man auch dem Rechte den Namen „Zwangsrecht." Unsere Ansicht stellt die Zulassung, nicht blos des Zwanges, sondern überhaupt aller äußeren Motive, also auch des äußeren Lohnes, der äußeren Ehre u. s. w. als einen blos abgeleiteten Charakter des Rechts auf. Sie leitet denselben aus dessen Natur und Zweck und aus seiner äußeren gesellschaftlichen Allgemeingültigkeit ab. Sie betrachtet auch [illegible]n Zwang [illegible] wegs als genügend zur Erfüllung aller [illegible] und [illegible] eine factische äußere Erzwingbark[illegible] abso[illegible]

[redacted]

che Bedingung jeder Rechtspflicht und ihrer Anerkennung. Die Kant'sche Theorie aber kam durch die entgegengesetzten Einseitigkeiten zu den größten Fehlern. So stellte sie als Kennzeichen der Rechtspflichten oder zur Beantwortung der Frage: welches sind Rechtspflichten? den Satz auf: „Rechtspflichten sind diejenigen Pflichten, welche erzwungen werden können." Fragte man nun aber: welche Pflichten können oder dürfen nun erzwungen werden? so antwortete diese Theorie im Cirkel: die Rechtspflichten. Noch bedenklicher aber waren andere auf diese Weise sich ergebenden Fehler. So wollte man wirkliche Rechtspflichten blos darum, weil sie sich nicht absolut äußerlich erzwingen ließen, ganz aus dem Rechtsgebiete ausstoßen. So z. B. die wahren grundvertragsmäßigen Rechtspflichten des souveränen Regenten, den man ja zur Erfüllung der einzelnen Pflichten nicht richterlich absolut zwingen kann; ferner die wesentlichsten Rechtspflichten der Ehegatten, Eltern und Kinder, diese Rechtspflichten sowohl nach dem römischen, wie nach dem heimisch deutschen Rechte, und überhaupt das ganze erste Rechtsgebot der classischen römischen Jurisprudenz, das des juristischen Honestums oder das alle Statusverhältnisse regierende Princip: honeste vive, ja die ganze intellectuelle Hauptseite alles Rechtes, den rechtlichen Willen (die constans atque perpetua voluntas jus suum cuique tribuendi.) Dem ganzen Rechte wurde so alle Lebenskraft geraubt und der Kopf abgeschlagen.

Gleich verkehrt war es, zu glauben, daß der sinnliche Zwang völlig genüge zur Verwirklichung der Rechtsordnung. So vernachlässigte man sie für eine wahre freie Rechtsordnung freier Wesen unerläßlichen Grundlagen oder Motive der sittlichen Achtung und Ehre. Man rief, als habe man es mit einem Haufen Bestien oder roher Sklaven zu thun: „oderint, dum metuant!" das heißt: „gleich viel ob die Bürger eine sittliche Achtung für die Heiligkeit der Rechtsordnung, einen wahren rechtlichen Willen haben oder nicht, wenn nur ein äußerer Zwangsmechanismus, wenn nur Furcht und Schrecken vorhanden sind." Selbst die Eide, wodurch doch bisher noch alle Völker, eben weil sie von ganz entgegengesetzter Ansicht ausgingen, die rechtliche Ordnung zu verbürgen strebten, suchte man bei dieser heillosen Ansicht zu beseitigen. Man behauptete stolz: man könne die Rechtsordnung auch unter Teufeln verwirklichen, und übersah, daß nach dem Zeugnisse der Geschichte noch bei allen Völkern Recht und rechtliche Freiheit zu Grunde gingen, wo religiöse und sittliche Achtung des Rechts, der Freiheit und Ehre zu Grunde gingen, wo nicht wenigstens im Allgemeinen das Recht auf dieser freien Achtung ruhete, wenn gleich für die Erfüllung im Einzelnen äußere Motive als Unterstützungs- und Heilmittel hinzuzunehmen werden können und müssen.

Das Bemühen, diese äußere Zwangsrechtsordnung zu ihrer höchsten Folgerichtigkeit und Vollendung zu erheben, insbesondere Fichte's scharfe Folgerichtigkeit in dieser Bemühung, enthüllte auch hier die unheilbare Blöße des Systems. Fichte sah ein, daß in der Rechtsordnung es

gerade zur Erfüllung der wichtigſten Rechtspflichten, zur Erfüllung der Rechtspflichten der Regierenden, an dem vollſtändigen äußeren Zwange fehle. Wer mag aber noch an eine wahre ſelbſtſtändige Rechtsordnung glauben, wenn alles Recht nur auf dem Zwange beruht, und gerade diejenigen, welche die Zwangsgewalt beſitzen, nicht dazu gezwungen werden können, ihre Zwangsgewalt nur rechtlich und nicht rechtswidrig, nicht zur Zerſtörung alles Rechts anzuwenden? Fichte glaubte zu helfen, indem er Ephoren erſchuf, welche ſelbſt die Könige überwachen, zum Rechten zwingen und ſie ſtrafen ſollten. Aber er vergaß, daß nun eine Zwangsgewalt fehlt, welche die Ephoren zwingt, ihre furchtbare Gewalt nur rechtlich auszuüben, und welche ſie durch Zwang abhält, nicht, wie ſo oftmals in Sparta, ſelbſt die größten Despoten zu werden. Sie werden nun die eigentliche ſouveräne Regierung. Abermals in ewigem Cirkel müht ſich dieſe Theorie vergeblich ab, ihr geſchloſſenes Zwangsrechtsgebäude zu vollenden. Stets bleibt ein Theil der Zwingenden, bleibt gerade die größte, gefährlichſte Macht außerhalb des blos phyſiſchen Zwanges.

So wie die Hauptlebenskräfte der freien Rechtsordnung, die Tugend der Bürger, und zunächſt ihre freie Achtung der eigenen und fremden Perſönlichkeit und Ehre und die freie ſittliche öffentliche Meinung, ſo überſah dieſe Rechtstheorie auch den urſprünglichſten Hauptcharakter aller Rechtspflichten, jene Objectivität oder die allgemeine äußere geſellſchaftliche Erkenn- und Beweisbarkeit und Gültigkeit für alle Rechtsglieder. Sie nahm daher auch keinen Anſtand, das Recht aus nicht objectiven individuellen philoſophiſchen Anſchauungen und Schulſyſtemen abzuleiten, und ihm ſo allen praktiſchen juriſtiſchen Boden zu entziehen.

2) Die andere in entgegengeſetzter Richtung einſeitige Haupttheorie über das Verhältniß von Moral und Recht, die der früheren Philoſophen vor Thomaſius und Kant, wie die der ſpäteren, die der Schellingianer und Hegelianer, begeht den Fehler, das Recht mit der Moral, mit der philoſophiſchen oder religiöſen Sittenlehre zu verſchmelzen, es unmittelbar aus derſelben abzuleiten, es blos als ein beſonderes Capitel der Moralpflichten hinzuſtellen. Sie gründen es nicht, ſo wie wir mit allen freien Völkern der Erde es thun, blos mittelbar (nämlich vermittelſt der erfahrungsmäßigen freien Friedensanerkennung und Vereinbarung) auf die Moral. Dadurch nun ſcheitert ihre ganze Begründung eines wahren freien Friedens- oder Rechtsverhältniſſes. Sie können nur eine völlig unpraktiſche Rechtstheorie oder einen philoſophiſchen und religiöſen Glaubenszwang durch dieſelbe und für dieſelbe begründen. Ihren angeblichen Rechtsgeſetzen fehlen alle fünf zuvor aufgeſtellten weſentlichen Charaktere. Sie begründen kein wahres freies Friedens- oder Rechtsverhältniß, keine praktiſch gültigen Rechtsgeſetze, ſondern eine unpraktiſche bloſe Lehre von dem, was nach ihrer individuellen Schultheorie [illegible], wenn Alle Individuen dieſer ſelben Schultheorie hul[illegible]unter der Fall iſt. So fern aber die Anhänger dieſer Th[illegible]erhielten, ihre

theorie zu verwirklichen, würden sie einen philosophischen oder religiösen Liebeszwang, einen faustrechtlichen Meinungsstreit herbeiführen. Diese Grundsätze begründen niemals objectiv oder äußerlich und gesellschaftlich gültig erkenn- und beweisbare, für alle Rechtsmitglieder gültige Rechte. Ihre Moraltheorie läßt keine äußerliche Richter- und Zwangsgewalt zu. Sie begründet endlich kein freies willkürliches Dürfen innerhalb des eigenen Rechtskreises, mithin gar keine rechtliche Freiheit.

Man fasse das wirkliche Rechtsverhältniß freier Völker in seiner wesentlichen Gestalt auf, so wie es in dem gesellschaftlichen und wirklichen Leben gegeben ist! Eine gründliche Analyse desselben gibt alsdann alle jene obigen fünf verschiedenen Hauptbestandtheile oder Hauptcharaktere desselben. Jeder Versuch, in einer allgemeinen freien Construction eine Theorie des natürlichen Rechts zu entwickeln, wird also sich als mangelhaft und verfehlt darstellen, sobald er nicht diese wesentlichen Charaktere und Grundbedingungen eines wirklichen freien Rechtszustandes zu begründen vermag.

Die Unterschiede der Politik von der Moral und dem Rechte wird der Artikel „Staatslehre" geben. Welcker.

Recht der ersten Nacht (jus primae noctis.) — Dieser unter dem Namen eines Rechtes ausgeübte, die Menschheit schändende Gewaltmißbrauch, den nur die schamloseste Rohheit und die empörendste Willkühr erdenken konnte, verdient einer kurzen Erwähnung im Staatslexikon nicht blos, um beim Nachschlagen Aufschluß über ein in seiner Art wohl ohne Gleichen stehendes Verhältniß zu geben, worüber die meisten lexikalischen und selbst rechtsgeschichtlichen Werke schweigen, sondern noch mehr als sprechender Beitrag zur Culturgeschichte, und als Zeichen, bis zu welchem Grade der Schändlichkeit das formelle Recht mißbraucht werden kann.

Wie es überhaupt wohl gar keine Schandthat gibt, die nicht von jenen verabscheuungswürdigen Despoten verübt worden wäre, welche im Laufe der Jahrhunderte in den Besitz der sie gegen Strafe schützenden Macht gelangten, so finden wir denn auch die ersten Spuren jener Gewaltansprüche zur Befriedigung viehischer Lüste — in der römischen Kaisergeschichte. Unter dem Kaiser Maximin, dem Zeitgenossen Constantin's (einem Ungeheuer, leider nicht „ohne Gleichen" in der Geschichte), wurde allmählig die Gewohnheit eingeführt, daß Niemand ohne besondere Erlaubniß des Herrschers sich verheirathen durfte, „ut ipse in omnibus nuptiis praegustator esset" *), oder vielmehr damit die verabscheuungswürdigen Spürhunde zur Auftreibung stets neuer Opfer einer Bestialität überall im weiten Reiche auch wirklich die vorzüglichsten Schönheiten unschwer erhaschen könnten.

Indessen war es der finstersten Zeit des Mittelalters vorbehalten, einen, alles menschliche Gefühl verhöhnenden Gewaltmißbrauch in eine förmliche Rechtsinstitution umzuwandeln.

*) Lactantius, de mort. persecutor. cap. XXXIX.

Der Leibeigene konnte ſich ohne Zuſtimmung ſeines Herrn nic heirathen. Die Barone oder Seigneurs aber erblickten in der Hörigen zu ertheilenden Heirathserlaubniß bald eine willkomme legenheit zu neuer Abgabenerpreſſung; ſie ertheilten ihre Ermäc zum Eheabſchluſſe nur gegen Bezahlung. Dieſe Taxe ward marit cunnagium geheißen. — Dies die erſte Periode in der Geſchicht monſtröſen „Rechtes.“ — Aber es ſollte ärger kommen!

Als die einzelnen kleinen Ritter ſich auf ihren Lehengütern mehr von den großen Fürſten unabhängig machten, hielten ſie ihren Arm ſchwer über ihre Leibeigenen; ſie walteten ſchrankenlo dieſe Unglücklichen, da dieſelben bei den Herzögen und Grafen Schutz mehr finden konnten. An die Stelle der großen „Mall (Gaugerichte) waren die kleinen Vögte der geſtrengen Herren mi „Rugeſtätten“ getreten, und dieſe Vögte pönten die Leute zum L des Seckels ihres Herrn; aber eine Klage gegen die Bedrückun Herrn ſelber, oder eine Appellation gegen die Entſcheidung ſeines konnte nirgends mehr angebracht werden. Die kleinen Herren nun große Tyrannen auf ihren Beſitzungen und despotiſirten na der Laune in ihren Dörfern. Eine Grenze ihrer Rechte gegen ih glücklichen Leibeigenen gab es jetzt nicht mehr. Was immer Uebermuth, ihrer Laune, ihrer Brutalität und Beſtialität beliebt konnten und durften ſie ſich ſtraflos erlauben. Die totale Rechtl dieſes Zuſtandes führte aber begreiflicher Weiſe zu deſto empöre Gewaltmißbräuchen, als jene „Herren“ durchgehends aller geiſtigen humanen Bildung ermangelten, und als überhaupt auch eine *der öffentlichen Meinung* gar nicht vorhanden war, durch beide jener namenloſen Willkür wenigſtens einige *moraliſche* S len hätten geſetzt werden mögen.

In ſolchem ungebändigten Uebermuthe, den aber keines kleinen *Seigneurs* allein, ſondern, ſo weit ſie konnten, nicht auch die allgemeinen Landesherrſcher, die *Könige*, übten, und i chem alle ſich gegenſeitig zu überbieten ſuchten, machten viele de ſeren und kleineren Despoten den Satz, daß der Leibeigene ga gar ihr *Eigenthum* ſei, mit dem ſie unbedingt anfangen k was ſie wollten, namentlich auch in der Art geltend, daß ſie *Recht* forderten, daß jede ihrer neuvermählten Leibeigenen di Nacht nach ihrer Verheirathung ihren Lüſten zu Gebote ſtehen Es geſchah dies beſonders im dreizehnten Jahrhunderte. Die *Heirathstaxe* hörte natürlich auf; im allergelindeſten Falle fo die „Herren“ eine „*Virginitätstaxe*,“ häufig aber — die ſelbſt! Von jetzt an trat mit dem neuen „Rechte“ des Hohne in dem Ausdrucke liegt, auch eine neue Benennung ein; es hieß: „jus noctis“ — „jus luxandae coxae“ — „jus marchetae“ *) —

*) Der ſchottiſche König Even, ſo erzählen einige Geſchichtſchreibe das Jus primae noctis in ſeinem Lande eingeführt. Die Gattin des

libatio“ — „droit de cuillage“ — „de cuissage“ — „de jambage“ „cazzagio“ — Benennungen, die meiſtens ſchon im Worte den Ausdruck viehiſcher Geilheit enthalten. Man ſah Aebte, ja Biſchöfe ſelbſt, welche dieſes niederträchtige „Recht“ in ihrer Eigenſchaft als Barone genoſſen *)!

In Schottland ſcheint dieſe menſchenſchändende Inſtitution am Ausgedehnteſten beſtanden zu haben; nächſtdem in einigen Provinzen Frankreichs. Aber auch nach Piemont und Deutſchland breitete ſie ſich aus **). Noch in einer Urkunde vom Jahre 1507 lieſ't man, daß dem Grafen d'Eu das Recht der „Praelibation“ in der Baronie von Saint-Martin zuſtehe. Auch ſchreibt Boëtius wörtlich: „Ich habe beim Metropolitan-Gerichtshofe zu Bourges einen in der Appellation für einen gewiſſen Pfarrer anhängigen Proceß geſehen, welcher Geiſtliche behauptete, das Recht der erſten Nacht bei neuvermählten Weibern, nach dem angenommenen Herkommen (suivant l'usage reçu), zu beſitzen. Das Begehren ward mit Indignation zurückgewieſen, das Herkommen (la coutume) einſtimmig verworfen, und der ſcandalöſe Prieſter in eine Strafe verurtheilt ***).

Sobald auch nur ein Fünkchen des einfachſten Rechtsgefühls wieder zu glimmen begann, mußte ſich die menſchliche Natur empört fühlen gegen jene ſcandalöſe Einrichtung. Man mußte endlich wieder mindeſtens auf den urſprünglichen Zuſtand zurückkommen, und ſo begann denn die dritte Periode in der Geſchichte jenes „Rechts,“ das man nun im Allgemeinen wieder Maritagium nannte. In Deutſchland kommt es unter dem Namen: „Junfernpfennig, — Stechgroſchen, — Schür-

---

Malcolm III. habe von ihrem Gatten erlangt, daß man ſich davon loskaufen könne, indem man eine halbe Mark Silber bezahle; daher nun rühre der Namen Markette.

*) Siehe: Répertoire universel et raisonné de Jurisprudence. 3me édition, par Merlin. (Paris 1808. — Tôme VIII, page 103, mot: *Markette.*) — Siehe auch: *Collin de Plancy*, Dictionnaire féodal. (Paris 1819, Tôme I. pag. 164—179, mot: Droit de Cuissage.) — Eben ſo die Schrift: „Gregor, eine Verſöhnung des Streites zwiſchen den höchſten Intereſſen der öffentlichen Meinung“ (Nürnberg, 1833). An der Richtigkeit der Thatſache, daß ſelbſt Geiſtliche jenes „Recht“ auszuüben ſuchten, läßt ſich nach allem in dieſen Werken Nachgewieſenen, und insbeſondere auch nach der weiter unten allegirten Stelle von Boëtius leider nicht zweifeln, wie ſehr man auch die Sache in Abrede zu ſtellen geſucht hat. Doch finden wir in der Anführung jenes Factums nicht ſowohl Grund zu einem Angriffe gegen die katholiſche Kirche, als vielmehr einen Beweis von der in jenen Zeiten allgemein herrſchenden Rohheit.

**) Obwohl man allgemein das jus primae noctis als auch in Deutſchland vorgekommen anführt, ſo bemerkt uns doch ein Geſchichtsforſcher, daß ihm kein beſtimmter Fall bekannt ſei, in welchem es hier wirklich ausgeübt worden wäre. — Möchten wir aus dem Nichtbekanntſein desfallſiger ſpecieller Urkunden auf die Nichtexiſtenz der Sache in unſerem Vaterlande ſchließen dürfen! Es ſcheint dies aber leider nicht möglich zu ſein.

***) Siehe die (über den Urſprung und die Entwickelung der Gebräuche, Rechtszuſtände u. ſ. w. beſonders wichtige) Histoire de France par l'abbé Velly, tôme VI. (édition in 12.)

jus primae noctis wieder geſetzt worden war, dauerte bis in
Zeit herab, und ging, mit ſo vielen anderen Feudaleinrichtu
der neuen ſocialen Entwickelung glücklicher Weiſe dem Ge
in der Geſchichte ein Denkmal tiefſter menſchlicher Erniedr
Schmach! G. Friedr

Recht; fremde Rechte; gemeines Recht, ſ. Recht und Geſetz.

Recht, hiſtoriſches, der Hauptvölker Europa
ſicht auf freie Verfaſſungen. — 1. Die Gegner fr
thümlicher Verfaſſungen geriren ſich mit wenigen Ausnahm
theidiger des hiſtoriſchen Rechtes. Nur diejenigen poli
richtungen ſollen, ihnen zufolge, Geltung verdienen, welche
Jahrhunderten beſtanden; weſentliche Neuerungen dagegen ber
ſchildern ſie als grundverderblich; ja manche dieſer Anhänger
gehen ſelbſt ſo weit, zum Umſturze der neuen Einrichtung
Fällen aufzufordern, in denen dieſelben unwiderrufbar ber
mellem Rechte geworden ſind, wobei es freilich ſeltſam bleibt
Aufforderungen zum Umſturze des Beſtehenden, oder dieſe Ver
ſolchen Umſturzes von jenen Leuten immer nur alsdann au
werden, wenn es der Vernichtung eines volksthümlichen R
wie z. B. in Hannover, — niemals wenn es darauf ank
verletzten Volksrechte in früherer Weiſe wiederherzuſtellen.

Allerdings gehen jene Vertheidiger des hiſtoriſchen Rec
gehends von der Behauptung aus, daß das Volk in früh
gar keine ſelbſteigenen, überhaupt gar keine eigentlichen Re
habe; denn was man etwa dafür anſehe, ſeien nichts weiter
pationen oder zeitweiſe Zulaſſungen, welche das Volk

zu laſſen. — Weit entfernt, daß ein tauſend Jahre lang fortdauerndes Unrecht auch nur einen Tag lang Recht werden kann, glauben wir dagegen, daß deſſen Abſchaffung und Verwerfung gerade in dem Maße dringender iſt, je länger es ſchon gedauert, je weiter — nach Raum und Zeit — der Mißbrauch der Gewalt ſich ausgedehnt hat. Wenn es der brutalen Macht gelungen wäre, das menſchenſchändende jus primae noctis bis auf unſere Tage als formelles, resp. als hiſtoriſches Recht fortzuerhalten, — wäre es darum (in Folge ſeines Alters) etwa ehrwürdig oder gar heilig geworden?! Müßte man ſich nicht gerade um ſo mehr dagegen empören, je größer die Zahl der Opfer jener viehiſchen Schändlichkeit ſchon geworden? Der nämliche Grundſatz aber, der in dieſem grellen Falle entſchiede, muß eben ſo bei allen anderen derartigen Vorkommniſſen maßgebend ſein, gleich viel, wenn das damit verbundene Unrecht auch keineswegs in gleich hohem Grade alles menſchliche Gefühl empört, wie im obigen Beiſpiele.

Wenn nun aber auch nach unſerer Anſicht das lange Beſtehen eines Zuſtandes noch keineswegs deſſen weitere Fortdauer für ewige Zeit bedingt oder rechtfertigt, indem ſelbſt das, was in der einen Periode ganz zweckmäßig geweſen ſein mag, es in der andern durchaus nicht mehr ſein kann, da eine jede Zeit nach ihren beſonderen Verhältniſſen auch ihre eigenthümlichen Bedürfniſſe hat, — ſo haben die Vertheidiger der politiſchen Volksfreiheit doch gar keine Urſache, ihren Gegnern nicht auf den Kampfplatz zu folgen, den dieſe ſelbſt ſich vorzugsweiſe ausgeſucht haben. Die Letzten würden vielmehr in nicht geringe Verlegenheit gerathen, wenn ſie unbedingt diejenigen politiſchen Rechte den heutigen gebildeten Völkern gewähren ſollten, welche dieſelben Nationen ſogar ſchon in ihren früheſten Zuſtänden bereits völlig unbeſtritten beſaßen, — ſo daß alſo auch der ſo oft heuchleriſch vorgebrachte Einwand in nichts zerfällt, als ſeien die jetzigen Völker noch nicht reif für freie Verfaſſungen. (Daß dies ein unredlicher Vorwand iſt, geht wohl evident hervor, wenn wir beachten, wie gerade diejenigen, welche dieſen Einwand fortwährend im Munde führen, augenſcheinlich am Wenigſten darauf ausgehen, das Volk für freie Einrichtungen reif zu machen; — wir ſehen bei ihnen wohl ſo ziemlich das Gegentheil, — die Abſicht, es zu verdummen.)

Wenn man daher in den meiſten der ſeit einem halben Jahrhunderte, zumal in Frankreich, verkündigten Verfaſſungsurkunden und in deren Grundſätzen nichts als leere Neuerungen, hohle Theorieen, ja ſelbſt ganz unbegründete Anmaßlichkeiten erblicken will, indem es hiſtoriſch zwar allerdings ein Königs- und insbeſondere ein unbeſchränktes Königs-, dagegen kein eigentliches Volksrecht gebe, insbeſondere aber in Frankreich, und auch im alten Deutſchland nicht, — ſo lohnt es ſich wohl der Mühe, die totale Grundloſigkeit ſolcher Behauptungen darzuthun und dabei nachzuweiſen, wie ſie nur das Ergebniß groſſer Ignoranz oder ſchamloſer Wahrheitsentſtellung ſind. Und wahr-

lich, kein Satz läßt sich geschichtlich gründender rechtfertigen als „C'est la liberté qui est ancienne et le despotisme qui est moderne".

Es sei uns sonach vergönnt, hier eine (möglichst kurze) Zusammenstellung der wesentlichsten politischen und Verfassungsverhältnisse der Hauptvölker Europas in den früheren und frühesten Zeiten zu geben. Wir wenden dabei unsere Aufmerksamkeit, was die letztermähnte Epoche betrifft, vorzugsweise den alten Franken zu, einerseits weil wir von ihnen die genauesten Nachrichten besitzen, andererseits weil ihre Zustände in den Hauptzügen und mit wenigen Ausnahmen im Einzelnen, aller germanischen Stämme waren, wir also dadurch zugleich ein Bild der desfallsigen Verhältnisse der germanischen Stämme nicht nur in Deutschland selbst, sondern auch in Frankreich, in England, Skandinavien u. s. f. erhalten. Was aber die späteren Verhältnisse betrifft, so lassen wir die in Deutschland, dann jene in den fernen Staaten Italiens und die in England bestandenen oder emporgekommenen nur darum ohne nähere Erörterung, weil dieselben an sich schon allgemeiner bekannt und überdies in anderen Artikeln des Staatslexikons (s. z. B. „deutsche Staatsgeschichte," „England," „Italien") berührt sind.

II. Wenn wir die von den Franken auf uns gekommenen Schriften überblicken, so überzeugen wir uns also gleich von dem Bestande jener demokratischen Einrichtungen, die uns Tacitus in seiner Germania schilderte. Es kann gar kein Zweifel darüber obwalten kommen, daß — um uns eines modernen Ausdrucks zu bedienen — die Souverainetät ausschließlich im Volke lag. Niemandem konnte unter jenen Zuständen irgendwie einfallen, daß der König etwas Anderes als der erste Diener des Staats — daß er des Volkes, nicht die Nation seinetwegen vorhanden sei. Seine Würde war nicht einmal im eigentlichen Sinne vererblich auf seine Nachkommen; er war gewählt von den Freien, und wenn ihm irgend Einer seiner Söhne in der Königswürde folgte, so verdankte er dies eben gleichfalls der freien Wahl. Natürlich, daß unter solchen Verhältnissen die höchsten Beamten nächst ihm ihre Aemter und die damit verbundenen Vortheile auf gleiche Weise erhielten, wie er; und noch heute beweisen sogar die Namen, daß die Grafen = die Grauen, — und die Seigneurs — die Seniores — nichts weniger als geborene kleine Herrscher waren oder einen besondern Stamm von Vornehmen bildeten, der als solcher höher gestanden, wie alle übrige Freien, oder der durch seine Geburt besondere Vorrechte vor diesen besessen hätte.

1) Gerade bezüglich Frankreichs bemerkte schon vor der Revolution der scharfprüfende Geschichtsforscher Robertson in der Einleitung zu seiner History of Charles V. (Note 38) sehr nachdrücklich: „Es ist unmöglich, sich politischere Zustände der bürgerlichen Gesellschaft zu denken, die einander unähnlicher wären als jene der französischen Nation unter Chlodwig und unter Ludwig dem XV." Robertson ermangelt nicht, diese Behauptung auch ziemlich umständlich zu beweisen.

Alle Franken waren, wie schon der Name besagt, Freie, — waren gleich frei, darum an sich gleich berechtigt. Zwar nt allerdings der Ausdruck Nobilis vor, aber nie anders, als in Bedeutung von illustris, — relevé, honorable. Jeder Franke, der durch Tapferkeit und überhaupt durch edle Eigenschaften auszeich- war nobilis; ja es scheint sogar, daß der Schriftsteller (Bischof) ganus, ein Zeitgenosse Ludwig's des Frommen, alle Freigeborenen, Gegensatze zu den Freigelassenen, als Nobiles ansah [2]). — Wenn über die Richtigkeit der oben angegebenen Bedeutung des Wortes ein Zweifel obwalten sollte, so läßt sich derselbe aus einer authen- n Urkunde, nämlich aus der alten Lex Salica lösen. In diesem die damaligen Socialzustände so manchen Aufschluß gewährenden ßbuche finden wir z. B. hinsichtlich der Tödtung sehr verschie- Strafen ausgesprochen, je nach dem Stande des Erschlagenen, achdem er nämlich nicht nur etwa ein Sklave oder ein Freigelasse- oder ein geborener Freier war, — sondern unter den Freien selbst wird u nach den Classen distinguirt, wo solche Classen nämlich als ndere Abtheilungen des Volkes mit ungleichen Rechten bestanden. wird genau unterschieden, ob das Verbrechen an einem dieser oder Classe angehörenden Römer verübt worden war, da die Römer in verschiedene Stände von ungleichen Rechten zerfielen. Bezüglich der nken aber wird nirgendwo ein Unterschied dieser Art gemacht, — sind gleich Freie, alle gleich berechtigt; die Strafe für das Verbre- des Todtschlags ist daher bei allen Franken eine und dieselbe; es sich nicht der allergeringste Unterschied auffinden. Gewiß würde das herrschende Volk den Unterschied seiner eigenen Classen am Ge- sten hervorgehoben haben, wenn ein solcher bestanden hätte.

Sorgsam bewahrten sich die Franken eine Reihe bürgerlicher und ischer Rechte; ohne deren Besitz und Ausübung hätten sie, nach ih- gesammten Begriffen, aufhören müssen Franken, d. h. Freie, ein. Als die wichtigsten dieser Rechte bemerken wir folgende: Frei- von jeder Auflage, vorbehaltlich der Geschenke, welche Jeder nach m Willen bei den Märzversammlungen in die Hände des Königs der geachtetsten Alten im Volke [3]) überreichte, um zu den Bedürf- n des Gemeinwesens (über welche auf diesen Versammlungen eben mmt wurde) verwendet zu werden; gleichmäßige Vertheilung der te unter alle Freien, wobei das für Alle geltende Loos auch über den heil des Königs, wie des gemeinsten Kriegers entschied; das Recht s Jeden, nicht anders als durch Seinesgleichen gerichtet zu werden; ich — der Inbegriff einer ganzen Masse einzelner Rechte — Ent-

2) Siehe die Nachweisung in dem als Quellensammlung vielfach äußerst tigen Werke: Des États Généraux et autres Assemblées Nationales. a Haye. 1788—1789. 18 Bnde. — hier insbesondere Bnd. 1, Seite 124.
3) Letztere nennt Hinkmar ausschließlich, während Andere den König en.

ſcheidung aller wichtigen Angelegenheiten des Gemeinweſens in der ſammlung aller Freien.

Dieſe allgemeinen Verſammlungen nun fanden ſchon in der frü Zeit regelmäßig im März Statt. Es war dies diejenige Jahreszei welcher man die Vorbereitungen zu den kriegeriſchen Unternehmu treffen mußte, um dieſelben mit dem Frühlinge beginnen zu kö Pipin verlegte dieſe Verſammlungen in den Mai. Da man ſich lich auch der Reiterei zu bedienen anfing, konnte man, um keinen Fu mangel zu leiden, die Feldzüge nicht mehr ſo früh beginnen, wie Auf den März-, ſpäter Maifeldern nun verſammelten ſich alljährli Franken aus den verſchiedenen Gauen. Es konnte dies um ſo geſchehen, als das Volk der Franken, wenn auch durch Tapferkeit auf andere Weiſe ausgezeichnet, doch Anfangs keineswegs ſehr zahl war[4]). Da ſolche Verſammlungen wenig geeignet ſind, Pläne im zelnen zu entwerfen, ſo ging ihnen, wie es ſcheint, eine Berathung ausgezeichnetſten und erfahrenſten im Volke (der Graven = Seniore welchen Zuſammenkünften der König natürlich Theil nahm) voran, daß die allgemeine Verſammlung ſich gewöhnlich darauf beſchrä konnte, die ihr gemachten Vorſchläge gut zu heißen oder zu verwe in welcher Beziehung ſie aber durch nichts beengt oder gehemmt

Der Name ſolcher allgemeinen Volksverſammlungen ſcheint ſprünglich Mallus oder Mallum geweſen zu ſein, von dem alten deut Worte „mallen," gleichbedeutend mit ſprechen, ſo daß alſo jener druck den Begriff von parlamentum bezeichnete. Sodann fi wir die Benennungen: concilium seniorum et fidelium, zuweilen kurzweg concilium oder synodus, weit öfter dagegen „Placitum." terer Ausdruck war gleichbedeutend mit „Conventus generalis;" er in unverkennbarem Zuſammenhange mit der für Geſetze gebräuchli Eingangsformel: „Placuit atque convenit inter Francos."

Unter den Karolingiſchen Königen finden wir wieder die Nam Mallum, Placitum generale, synodus, concilium; dann auch colloqu weit öfter aber „Parlamentum." In letzter Beziehung iſt zu bemer daß nur diejenigen Verſammlungen, welche das Volk gemäß eig Auctorität hielt, „Parlament" benannt wurden, dagegen keineswegs Berathungen Einzelner, welche nur zufolge einer freiwilligen Berufu des Königs Statt fanden.

Die in dieſen Verſammlungen zur Entſcheidung kommenden genſtände waren ſehr mannigfacher Art. Insbeſondere aber konnte nachbemerkte Puncte nur auf ſolche Weiſe durch die Geſammtheit Freien beſchloſſen werden: 1) Wahl oder Abſetzung des Kön

---

4) Als Clovis auf den Thron gelan te, zählte der Salische Stamm einer der bedeutendſten — (nach Angabe eines franzöſiſchen Geſchichtſchrei nicht über 3000 Krieger. [illegible] ämtliche Anzahl jeden der 6 oder 7 anderen [illegible] dies eine 24 Krieger. (S. Abbé Dubos, [illegible] narchie françoi

Erlaſſung oder Aufhebung der allgemeinen Geſetze; 3) Entſcheidung Krieg oder Frieden; 4) Leitung der allgemeinen Regierung und valtung. Dabei hatten dieſe allgemeinen Verſammlungen vorkom- den Falles den Söhnen des verſtorbenen Königs ein Grundbeſitzthum den Domänen zum Genuſſe [5]) und den Töchtern deſſelben Apana- zu beſtimmen, und eben ſo über deren Vermählung zu entſcheiden. ich war es die Aufgabe der Verſammlung (der états), ſich mit allen Dingen zu befaſſen, die wir heute Staatsangelegenheiten (oder, Franzöſiſchen noch dem Worte nach bezeichnend: affaires d'état) en.

Es iſt nöthig, das Geſagte mit Beweiſen zu belegen. Deren lie- ſehr viele vor; es wird genügen, einige anzuführen.

Schon die Ernennung Pharamund's zum Könige wird ausdrück- als Wahl bezeichnet: „Regem vero caeterarum more nationum, ici sibi eligentes.“ — Die Geſetze wurden durch den Volkswillen ſetzt: „In comitiis quondam Saliziensibus per Francos et eorum eres decretae, et per regem postea, cum eisdem Francis oto coetu populi confirmatae et sancitae. Anno D. CXXIV.“ [6]). — Ferner: Prologus legis Salicae: „Placuit atque enit inter Francos et eorum proceres.“ — (Uebereinſtimmend da- Prologus legis Ripuar.: „Hoc devictum est apud regem et ipes ejus et apud cunctum populum christianum, qui infra ani Merovingorum consistunt.“

Als Childebert I. eine neue Kirche zu Paris bauen wollte, ver- te er die ausdrückliche Zuſtimmung des Volkes. Der Bau konnte ihm nur beſchloſſen werden „una cum consensu et voluntate Fran- m et Neustrasiorum“ [7])! Bedurfte es der Zuſtimmung der Nation ſolchen, vergleichsweiſe geringen Angelegenheiten, um wie viel mehr en wichtigeren!

In den auf uns gekommenen alten Geſchichtswerken finden wir Zweck einer unter Klotar II. abgehaltenen allgemeinen Verſammlung ſam im Vorbeigehen erwähnt: „pro utilitate regia et salute patriae enerunt.“ — Eine andere Verſammlung dieſer Art fand in Bur- Statt: „Placitum pro utilitate patriae tractandum“ [8]).

Wir finden ferner aufgezeichnet, daß König Dagobert I. eine sverſammlung berief, beſtehend aus allen Vornehmen und allen Leu- des Königsreichs Burgund, die er aufforderte, ihm einen Major us zu erwählen [9]).

---

5) Offenbar ahnete man damals noch nichts von der modernen Theorie, e die Domänen als Privateigenthum des Fürſten darzuſtellen ſucht. e es ſich nicht um das Eigenthum des Volkes gehandelt, ſo würde das Volk natürlich in der Sache auch nichts zu beſtimmen gehabt haben!
6) Sigeb. Goldastus. A. G. 424, de lege Salica.
7) Aimoin., lib. II. cap. 20.
8) App. Greg. Nr. 56. Ibid. Nr. 90.
9) Append. Nr. 56. — Aimoin. IV. 40.

entſchied die
eine der wich
gen, weswegen
günſtigſte Zeit die Epoche der
Geſammtheit der Franken
tragen, und ſie entſchied dann,
nen wolle
nicht. So forderte Clovis die
Franken gegen die Weſtgothen mit einer feurigen
Rede auf. „Quae placuisset hic sermo,“ ſo beſchloſſen ſie
ſogleich den Zug gegen dieſelben. — In gleicher Weiſe, „convocatis
Francis“, fordert Theodebert, der Sohn des Clovis, zum Streite gegen die
Thüringer auf. „Quod illi audientes et de tanto scelere indignantes
uno animo eadem sententia Thoringiam petiverunt.“ — Den Königen ſtand es aber nicht zu, nach eigenen Anſichten Frieden zu ſchließen, und wir erinnern bei Gregor von Tours [10]) ausdrücklich, wie Klotar I. in dem Kriege gegen die Sachſen vom Jahre 553 die von dieſen gemachten Friedensvorſchläge für genügend hielt; deſſenungeachtet aber von ſeinen Franken, die anderer Anſicht waren, gezwungen wurde, den Kampf fortzuſetzen.

Auch an die Beute hatte der König, wie oben ſchon geſagt, keinen weitern Anſpruch, als jeder andere Krieger: ihm, wie Jedem von dieſen, ward ſein Antheil durch das Loos beſtimmt. Wir dürfen in dieſer Beziehung nur an den Vorfall zu Soiſſons erinnern, den Gregor von Tours erzählt [11]). Unter der zu theilenden Beute befand ſich eine aus einer Kirche geraubte Vaſe. Die Geiſtlichkeit bat den König Chlodwig um deren Rückgabe zum früheren kirchlichen Gebrauche. Chlodwig erſuchte ſonach die Franken, ihm die Vaſe zu dieſem Behufe zum Voraus zukommen zu laſſen. Da trat ein gemeiner Krieger aus dem Haufen und zerſchlug voll Unmuth die Vaſe mit ſeiner Streitaxt, unter dem bezeichnenden Ausrufe: „Du (König!) haſt hier nichts zu bekommen, als was Dir das Loos beſtimmt!“ (Nihil hinc accipies, nisi quae tibi sors vera largitur.)

War Jemand von der Familie des Königs eines Verbrechens angeklagt, ſo ward darüber in der allgemeinen Volksverſammlung entſchieden. So ward es namentlich mit der Anklage gegen die Königin Brunhilde (Brunehaut) gehalten. König Klotar II. berief im Jahre 613 eine allgemeine Verſammlung, zu der er, wie Aimon berichtet [12]), in dieſer Weiſe ſprach: „Ihr, meine Freunde und Waffengefährten, und ruhmreiche Herren, richtet und beſtimmet, welche Strafe diejenige zu erdulden habe, die ſo furchtbarer Miſſethaten ſchuldig iſt.“ Und Adon (der um das Jahr 875 geſtorbene Erzbiſchof von Vienne) meldet, Brunhilde ſei durch die Franken in Gegenwart des Königs gerichtet und verurtheilt.

10) Histor. Francorum, lib. IV. cap. 14.
11) Histor. Francorum, lib. II. cap. 27.
12) Aimoin. lib. IV. cap. 1.

d, zufolge dieſes Urtheils, mit verſchiedenen Gliedern ihres Körpers wilde Pferde gebunden und von denſelben in Stücke zerriſſen wor- [13]).

Es war aber keineswegs ein einzelnes, blos ausnahmsweiſe vorge- mmenes Ereigniß, daß die Volksverſammlung ein Richter- oder Schieds- hteramt bezüglich der höchſten Beamten der Nation und deren Fami- n ausübte; vielmehr finden wir manche Beiſpiele dieſer Art aufge- chnet. Eines Streites wegen, den er mit der Königin Brunhilde tte, berief Gontran mitten im Winter eine allgemeine Verſammlung. nige Zeit darauf forderte derſelbe Gontran ſeinen Neffen auf, eine ſolche erſammlung zu veranſtalten, um die zwiſchen ihnen beiden beſtandenen ißhelligkeiten zu erledigen (de ipsis, quae inter nos aguntur, causis) [14]).

Eben ſo verſammelten Theodebert und Thiery ihre Franken, um die iſchen ihnen beiden obwaltenden Zwiſtigkeiten auszugleichen. (Placitum er duos reges, ut Francorum judicio finiretur, Saloissa castro in- tuunt.)

Der Streit zwiſchen Klotar und Childebert ward mit einem in der erſammlung geſchloſſenen Vertrage beendigt, und von den daraus her- rgegangenen allgemeinen Beſtimmungen iſt ausdrücklich im Geſetze ex Salic.) bemerkt: „Childebertus tractavit cum Francis suis.“

Der König ſelbſt konnte ſogar ſeiner Privathandlungen wegen vor n Richterſtuhl der Volksverſammlung gezogen werden. Als Chilperich König zu Soiſſons, ſeiner Gattin Gualſuinde die angelobte Treue ch, wendete ſich dieſe an die Volksverſammluug, und dieſelbe zwang n König, ſeinem gegebenen Worte nachzukommen [15]).

Wir haben oben der Ausſtattung der Prinzen und Prinzeſſinnen ch die Volksverſammlungen, und der Domänen als öffentlicher Gü- erwähnt. Hier einige Beweiſe: Chilperich will ſeine Tochter ver- rathen und dotiren. Er beruft eine allgemeine Verſammlung: „con- catis melioribus Francis reliquisque fidelibus.“ Childebert, König n Auſtraſien, Chilperich's Neffe, widerſetzt ſich dabei jeder Veräußerung er Domäne zu dieſem privativen Behufe; er will nicht einmal zulaſ- , daß Chilperich Edelſteine, Pferde oder andere Thiere deshalb ver- ßere; und dieſer König gibt ſein Wort darauf, daß ſolches nicht ge- hen werde. In der nämlichen Verſammlung betheuert die Königin edegunde, daß ihre Tochter nichts von dem Eigenthum der Krone, oder lmehr dem öffentlichen Eigenthume erhalte: „Ne putetis, o viri, icquam hic de thesauris anteriorum regum haberi ... hic de esauris publicis nihil habetur.“

Aber auch darüber, daß die Franken ihre Könige wählten, liegen e Maſſe von Beweiſen vor. Es geſchah dies keineswegs etwa blos Pharamund und überhaupt den Königen der ſogenannten erſten Dy-

13) S. auch Fredegarius cap. 42.
14) Greg. v. Tours lib. IX. Nr. 32. — Id. Nr. 20.
15) Abbé Vély, hist. de France tom. I.

naſtie (den Merowingern), ſ[illegible] der ſogenann-
ten zweiten Race. Wir b[illegible]nen nun unſere [illegible]ungen über die
Zuſtände während der zweiten Periode der frá[illegible] Geſchichte mit
dieſem wichtigen Puncte, nachdem wir bisher ausſchließlich von der er-
ſten Periode geredet haben.

Gleich Pipin's Erh[illegible]a den Thron gründet ſich auf die
Volkswahl, nicht auf eine [illegible]u[illegible] durch den Papſt, der eine
ſolche gegen den Willen der Nat[illegible] nicht hätte durchſetzen können,
der in Wirklichkeit aber auch [illegible]s [illegible]iter that, als daß er mit der
kirchlichen Weihe verſah, was [illegible] Franken gethan hatten. So
nur kann die Stelle verſtanden [illegible]n: „Pipinum ... per auctoritatem
papae et unctionem sancti ch[illegible] et electionem omnium
Francorum in regni s[illegible]sud[illegible]s est“ [16]). Könnte noch ein
Zweifel über die Bedeut[illegible]r elle beſtehen, ſo würde derſelbe
durch den Inhalt des Briefes [illegible]l t werden, den Papſt Zacharias
ſelbſt an Pipin ſchrieb, und in er beſtimmt ausdrückte, daß
Pipin „durch den Willen aller Vol[illegible]ſſen (omnium ordinum) zum
König erwählt worden ſei.“

Als es ſich n[illegible] für P[illegible] davon handelte, ſeinen Söhnen Karl-
mann und Karl die [illegible]onf[illegible] zu ſichern, mußte die Nation neuer-
dings darum a[illegible]n[illegible]: und ſo konnte jener König (im Jahre
768) nur unter [illegible]rücksi[illegible]gung von Seiten des Volkes
(una cum consen[illegible]r con[illegible]er procerum suorum) [17]), die gemein-
ſame Thronfolge [illegible]r beiden [illegible]ingen feſtſetzen; was denn auch die
Franken nach P[illegible]'s Tode in einer weitern Verſammlung beſtätigten,
und bei welcher [illegible]legenheit ſie „aus eigener Auctorität“ die Grenzen der
Gebiete beider Könige beſtimmten. — Noch mehr. Als Karlmann ge-
ſtorben war, wählten die Auſtraſier keineswegs deſſen Kinder, ſondern
vielmehr ebenfalls den Karl auch zu ihrem Könige, ſonach unter Aus-
ſchließung ſeiner Neffen, die nach den gewöhnlichen Begriffen die na-
türlichen Thronerben geweſen ſein würden.

Es iſt ſehr begreiflich, daß ein jeder der Könige den Wunſch hegte,
dieſe Würde auch auf ſeine Söhne übergehen zu ſehen. Eben ſo iſt es
begreiflich, daß das Volk dieſem Verlangen häufig entſprach. Oft
mochte ein Gefühl der Dankbarkeit für die tüchtigen Leiſtungen des Va-
ters, oft mochten aber auch andere, minder reine Motive, namentlich
Machinationen mancherlei Art von Oben herab, dazu beitragen. Es lag
im Intereſſe der Könige, allmälig den Anſpruch geltend zu machen,
daß ihnen bei Ernennung des Thronfolgers eine vorzügliche Stimme
gebühre, und wohl auch, daß der Thronfolger doch zunächſt aus der
regierenden Familie genommen werden ſolle. Dieſe Anſichten ſcheint
namentlich Karl der Große gehegt zu haben, ohne daß er indeſſen damit
das freie Wahlrecht des Volkes vernichten wollte. So ſchrieb er: „Wenn

16) S. Bouquet, Recueil des Historiens tom. V.
17) Ap. S. Dionysii capitul. V. I. pag. 187.

ies meiner Kinder bei ſeinem Ableben einen Sohn hinterläßt, den s Volk erwählen will, um ihm auf dem Throne zu fol- n, ſo wünſche ich, daß deſſen Oheime ihre Zuſtimmung dazu er- eilen."

Unter Ludwig dem Frommen finden wir das Volkswahlrecht wie- r unbedingt anerkannt: „Ego Ludovicus, misericordia Domini Dei ostri, et electione populi rex constitutus etc." [18]). Es ſind dies der um ſo weniger leere Worte, als nach der gewöhnlichen Ordnung eineswegs an Ludwig die Reihe geweſen wäre, den Thron zu beſteigen, ondern vielmehr an einem ſeiner Neffen, einem Sohne ſeines ältern Bruders Pipin [19]). Auch berichtet Theganus, wie Karl der Große elbſt es geweſen, der die Volksverſammlung um ihre Zuſtimmung zur Erhebung Ludwig's auf den Thron gebeten hatte. „Interrogans omnes maximo usque ad minimum, si eis placuisset, ut nomen suum, id st Imperatoris, filio suo Ludovico tradidisset etc." [20]).

Auch Ludwig's Sohn Lothar gelangt durch Wahl zur Kaiſerwürde. n dem desfallſigen Capitulare ſagt Ludwig der Fromme: „Actum est, t et nostra et totius Populi nostri vota in dilecti primogeniti nostri otarii electione concurrerent ... placuit et nobis, et omni populo ostro ... successorem imperii communi voto constitui; caeteros vero atres ejus communi consilio placuit, regiis insignire nominibus, et ca inferius denominata constituere" ... — Ludwig ſagt ſodann wei- r, daß, da dieſe Beſtimmungen das Werk Aller ſeien, nun auch Alle e Verpflichtung hätten, den Beſchlüſſen Folge zu leiſten: „Ut sicut b omnibus communi voto actum est, ita communi devotione a cun- is inviolabiliter observentur."

Eben ſo wurde Ludwig der Fromme, nachdem er zuvor abgeſetzt orden, im Jahre 833, „nach der Berathung und dem Willen des ge- mmten Volkes" wieder auf den Thron erhoben.

Wir werden weiter unten ſehen, wie ſich dieſes Recht des Volkes wohl in Deutſchland als in Frankreich auch nach der Theilung des eiches noch lange forterhielt.

Man begriff leicht, daß da, wo das Volk ſeine Könige wählte, ſich auch das Recht der Geſetzgebung bewahrte. Die Befugniſſe der önige waren dagegen im Weſentlichen folgende: Sie hatten die Geſetze Vollzug zu ſetzen und in den vorkommenden einzelnen Fällen in nwendung zu bringen. Es ſtand ihnen zu, Belohnungen zu ertheilen nd — jedoch nur nach den Geſetzen — zu beſtrafen [21]). Sodann hatten für Erhaltung der Ordnung zu ſorgen und die Polizei auszuüben zu

18) Baluze, cap. reg. Franc. pag. 273 et 274.
19) S. die Nachweiſungen bei Boulainvilliers, de l'ancien Gouvernement France, tôme I. pag. 267.
20) De gestis Ludovici cap. 6.
21) König Childerich, der einen Franken ungeſetzlicher Weiſe feſſeln und agen ließ, brachte dadurch die Franken zum Aufſtande, und verlor in Folge ſſen Krone und Leben. S. Gregor v. Tours VIII. 32, Nr. 94.

lassen. Endlich waren sie die gewöhnlichen Anführer des Heeres, jedoch, wie wir gesehen haben, ohne die Befugniß, geradezu nach eigenem Gutdünken Frieden zu schließen [22]).

Im Uebrigen wurde es, nach wie vor, bezüglich der Besorgung der Staatsangelegenheiten, so gehalten, daß die minder wichtigen derselben in einem vom Könige und den Ausgezeichnetsten des Volkes (den Vornehmen) gebildeten Rathe, die wichtigeren aber ausschließlich von der gesammten Volksversammlung entschieden wurden, nachdem sie, wie es wenigstens scheint, in jenem engern Rathe zuvor in Ueberlegung gezogen waren, worauf dann bestimmte Anträge an die Nation gestellt wurden.

So war es, wie wir gesehen haben, unter den Merowingischen Königen, so blieb es aber auch, der Hauptsache nach, unter den Nachfolgern. Insbesondere bemerkt ein ausgezeichneter französischer Geschichtsforscher in Beziehung auf Karl den Großen selbst sehr treffend: „Weit entfernt, die Nationalversammlungen abzuschaffen, berief sie vielmehr nie ein Fürst öfter zusammen, als Karl [23]). Alles, was das kirchliche, politische und bürgerliche Gouvernement betraf, ward bei diesen Zusammenkünften entschieden. Der König aber war die Seele der Versammlungen." Alle Gesetze, alle wichtigen Anordnungen aus dieser Zeit sind mit der Zustimmung des Volkes versehen. „In comitiis generalibus — generalem populi sui conventum ... Ut populus interrogetur de capitulis, quae in lege noviter addita sunt, et postquam omnes consenserint, subscriptiones et manufirmationes suas in ipsa capitulis faciant." Allenthalben die Großen (die allerdings die Gesetzentwürfe mit dem Könige vorberiethen, aber nichts weniger als dominiren konnten) und die Nation; ohne allgemeine Versammlung kein Gesetz, kein wichtiges Unternehmen. Will der Kaiser seinen Sohn bestrafen, so hält er eine Versammlung; will er den Frieden unter seinen Kindern sichern und über seine Hinterlassenschaft bestimmen, so berathet er sich mit den Vertretern der Nation [24]). Die Kriege gegen die Lombarden, Sachsen, Dänen, Hunnen und Avaren werden, wie noch heute vorhandene ausdrückliche Zeugnisse beweisen, in der Versammlung beschlossen. In der Versammlung ist es, daß der Herzog Tassilo, Schwager und Geschwisterkind Karl's, gerichtet wird. — Karl der Große, obwohl gleichsam Beherrscher der Welt, ließ sich doch gar nicht einfallen, das Grundrecht der Franken und deren alte Freiheit in diesen Dingen anzutasten. — Dabei beweist schon die Form, in welcher das Volk seine Wünsche und sein Verlangen in Dingen des Gemeinwesens dem Könige kund that, wie sehr es sich seiner Freiheit bewußt war, und welche Rechte es besaß. So ist noch ein Gesuch der Franken an Karl auf

22) S. Boulainvilliers a. a. O.

23) Dies ist allerdings nicht unbedingt richtig. Wir wissen zwar von 20 allgemeinen Versammlungen unter Karl dem Großen, dagegen von 20 unter seinem Nachfolger Ludwig dem Frommen. Das aber ist evident, daß deren politische Wichtigkeit unter Karl weit größer war, als unter Ludwig.

24) S. z. B. Eginhard ad an. 806.

dem Jahre 803 auf uns gekommen, in welchem ſie verlangen, daß die Geiſtlichen von der Verpflichtung befreit werden ſollten, perſönlich gegen den Feind zu ziehen; ſie ſchloſſen daſſelbe mit dem bezeichnenden Bemerken: daß er (der König) ihrem Verlangen nachkommen möge, wenn er wünſche, daß ſie ihm auch ferner getreu bleiben ſollten („si nos fideles habere vultis“). Weit entfernt nun, über die Stärke dieſer Ausdrücke erbittert zu werden, nahm Karl das Geſuch auf's Wohlwollendſte entgegen und äußerte ſeine Bereitwilligkeit, demſelben, ſo viel von ihm abhänge, nachzukommen; er erinnerte jedoch die Bittſteller daran, daß er die geſetzgebende Gewalt nicht allein beſitze; daß er aber die Sache der allgemeinen Volksverſammlung empfehlen werde, in der ja alle Gegenſtände, welche das Volk beträfen, berathen und nach allgemeinem Beſchluſſe feſtgeſetzt werden müßten [25]).

Es mag nicht überflüſſig ſcheinen, noch einige weitere Beiſpiele aus der Regierungszeit Karl des Großen ſpeciell anzuführen. Eine Urkunde vom Jahre 806, in welcher der Kaiſer Anordnungen für den Fall ſeines Ablebens trifft, beſagt ausdrücklich: „Ut ea quae inter filios nostros, propter pacis concordiam statuimus, pleniter omnes consentire debeant“ [26]). — Die im Jahre 819 erlaſſenen Beifügungen zu dem Saliſchen Geſetze wurden beſchloſſen „in generali populi conventu.“ — ferner: „Capitula quae legi Salicae per omnium consensum addenda esse censuimus.“ — Es erfolgt eine Interpretation des Saliſchen Geſetzes: „Judicatum est ab omnibus, judicaverunt omnes.“ — Die Berathung und Beſchlußfaſſung ſcheint ſelbſt in der Abweſenheit des Kaiſers, ohne daß man ſeine Meinung wußte, vor ſich gehen gekonnt zu haben, denn gleichſam ausnahmsweiſe wird einmal bemerkt, man wolle die Berathung ausſetzen, bis man die Anſicht des Kaiſers (der durch Verſtand, alſo nicht blos durch Gewalt, über Alle hervorragte) über einen gewiſſen Punct vernommen habe: „ad interrogationem domini imperatoris, reservare voluerunt“ [27]). — Kommt eine Lücke im Geſetze zum Vorſcheine, ſo ſoll ſie von der Verſammlung ergänzt werden. — Dabei trägt Karl kein Bedenken, es offen auszuſprechen, wenn der Erfolg einer Maßregel zeigt, daß er ſich in ſeinen Erwartungen von derſelben geirrt hatte. Er erſcheint in der Verſammlung, erklärt rückhaltlos, daß er eines Beſſern belehrt ſei, und iſt der Erſte, auf Abſchaffung der frühern Anordnung anzutragen. „Canonum regulis edocti, consultu videlicet omnium nobilium nostrorum, nosmet ipsos corrigen-

25) Capitul. tom. I. pag. 405 — 409. — S. auch Robertson, History of Charles V., vol. I. Note 38.

26) In einer Denkſchrift (Mémoire) der franzöſiſchen Prinzen von Geblüt gegen die legitimen Prinzen, vom Jahre 1717, wird der obigen Stelle noch beigefügt, Karl der Große habe ſeinen drei Söhnen bei dieſer Gelegenheit zugleich bemerkt: „Qu'ils apprissent qu'ils tenoient la couronne qu'il leur laissoit, bien plus du consentement de cette Assemblée, que de la disposition qu'il en avoit faite.“ — Die Quelle iſt in dem Memoire nicht angegeben.

27) Capitul. tom. I. 598, 623, pag. 609.

tes, posterisque nostris exemplum dantes, volumus“ [28]). In solcher Weise beurkundet sich die wahre innere Größe des Mannes. Welche Verschiedenheit gegen den von geistig beschränkten Despoten so gern angenommenen Grundsatz: der Fürst dürfe nichts zurücknehmen, denn dies würde seinem Ansehen schaden; — so, daß in Folge dieses abscheulichen Princips die wahnsinnigsten Streiche solcher kleinen Tyrannen zum Verderben von Millionen mit unbeugsamem Eigensinne durchgeführt werden müssen, was denn eine scham- und ehrlose, wahrhaft hündische Kriecherei, gegen alles bessere Wissen, noch als „hohe Regentenweisheit“ auszuposaunen sich angelegen sein läßt! Freilich, den Fluch von Seiten des Volkes, den Fluch, der in der Geschichte immer widerhallen wird, vermögen weder jene Speichelleckerei noch jener Despotismus verschwinden zu machen! [29])

Auch unter Karl's Nachfolgern ward die gesetzgebende Gewalt keineswegs kurzweg von den Königen ausgeübt; vielmehr besitzen wir namentlich aus den Zeiten Ludwig's des Frommen und Karl's des Kahlen noch mehrere Capitularien, die ausdrücklich besagen, daß sie „cum omnium consensu“ oder „consensu populi et constitutione regis“ erlassen worden seien; und in einer dieser Urkunden ist insbesondere ausgesprochen, daß die Capitularien der Könige nicht als Gesetze betrachtet werden könnten, bis die Franken dieselben gut geheißen und deren Vollziehung befohlen hätten [30]). Nicht minder läßt sich aus einem Capitulare Karl's des Kahlen vom Jahre 851 entnehmen, daß der Fürst seine Genehmigung denjenigen Anordnungen nicht versagen konnte, die in einer allgemeinen Versammlung vorgeschlagen und festgesetzt worden waren [31]).

Wir wollen übrigens aus der eben berührten Epoche einige weitere specielle Beispiele anführen.

---

28) Capit. tom. I. pag. 409.

29) Es ist eine so ziemlich die ganze Geschichte hindurch nicht zu verkennende Thatsache, daß, je schlechter ein Fürst, desto größer und schamloser die Kriecherei und Speichelleckerei vor demselben ist, so lange er sich auf dem Throne befindet. Man kann demzufolge auch so ziemlich annehmen, daß, je sklavischer die Unterwürfigkeit, je abgöttischer die Verehrung, die ein Herrscher von den anderen Menschen fordert, — desto stärker hinwieder die Brandmarkung ist, die er in der Geschichte verdient hat. Mit Karl dem Großen sprachen seine Franken, wie wir gesehen haben, keineswegs voll knechtischer Demuth; er wähnte sich überdies nicht infallibel, noch fiel es ihm ein, dafür gelten zu wollen; dessenungeachtet, oder vielmehr gerade deshalb mit, glänzt er so sehr in der Geschichte. — Was half dagegen dem Despoten Domitian die ausgesprochene hündische Kriecherei des Martial, der im 4. Epigramme des 9. Buches in 14 schwülstigen Versen zu sagen schamlos genug ist: „Daß, wenn der Kaiser Domitian Gläubiger sein wolle von den Göttern im Olymp, diese sich für concursmäßig erklären müßten!“ Ist das Urtheil der Geschichte dadurch bestochen worden?

30) Capitul. tom. II. — [illegible] éraux et autres assemblées nationales. A La Haye 1[illegible]

31) Capitul. tom. II. [illegible] — [illegible] of Charles V. vol. I., Noten.

In dem Capitulare vom Jahre 816 sagt Ludwig der Fromme: „Actum est, ut nos fideles nostri commonerent, quatenus ... de tatu totius regni et de filiorum nostrorum causa, more parentum nostrorum, tractaremus.“ — Ferner: „Cum nos more solito sarum conventum et generalitatem populi nostri propter ecclesiasticas, el totius imperii nostri utilitates pertractandas congregassemus.“ etc.

Im Jahre 818 ward Bernhard, der König von Italien, Enkel Karl des Großen, durch die zu Aachen gehaltene Versammlung mit seinen Genossen gerichtet und zu grausamer Strafe verurtheilt. — Nachdem Ludwig der Fromme selbst im Jahre 833 in die Hände seiner Söhne gefallen, führten ihn diese (im Monat October) nach Compiegne, um ihn dort durch die allgemeine Versammlung richten zu lassen. Er kam einem Urtheile nur dadurch zuvor, daß er sich freiwillig der Kirchenbuße unterwarf, Mönch ward und sich zu allen weltlichen Functionen unfähig machte.

Man hat behaupten wollen, auf den allgemeinen Versammlungen habe nicht das Volk, sondern es hätten nur die Vornehmeren, die Seigneurs und die Geistlichkeit, gestimmt. Allerdings gab es, wie oben schon gesagt, zwei verschiedene Arten von Versammlungen: kleine, beschränkte und allgemeine. In den erstgenannten war allerdings das Volk in Masse nicht gegenwärtig; allein es wurden in ihnen auch nur die minder wichtigen Dinge verhandelt, und etwa die Vorlagen an die allgemeinen Versammlungen vorbereitet; und sogar hierbei waren nicht etwa blos Privilegirte gegenwärtig, sondern auch diese Versammlungen umfaßten tam Clerici quam Laici, die, wie Hinkmar wiederholt ausdrücklich bemerkt, hiezu erwählt wurden [32]). Die wichtigeren Angelegenheiten des Gemeinwesens aber — insbesondere was Gesetzgebung, Krieg oder Frieden, und alle gleichbedeutende Verhältnisse betraf — mußten unbedingt in den eigentlichen Volksversammlungen entschieden werden, in jenen Versammlungen, in denen alle Freien gleiche Stimmen hatten — und bekanntlich waren alle Franken gleich frei. Von Tacitus' Zeiten bis lange nach Karl dem Großen bestand also das vom Erstgenannten mit wenigen Worten geschilderte Verhältniß: „De minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes“ [33]). Für die ältesten Zeiten gestehen selbst die Gegner volksthümlicher Einrichtungen dies zu, sie wollen aber deren Fortdauer bis auf Karl den Großen bestreiten. Doch auch dafür liegen Beweise vor. Indem der Erzbischof Hinkmar von Rheims (gestorben im Jahre 882) die Art beschreibt, in welcher die allgemeinen Versammlungen gehalten wurden, bemerkt er, bei günstiger Witterung fänden dieselben im Freien Statt, bei ungünstiger in verschiedenen dazu hergerichteten Sälen, der Art, daß die Würdenträger der Kirche von den Laien getrennt seien, und die comites vel hujusmodi principes sibimet honorificabiliter a caetera

32) S. Des
33) Tacit.

multitudine segregarentur [34]). — Der Erzbischof Agobardus von Lyon beschreibt eine im Jahre 833 abgehaltene Nationalversammlung, der er selbst präsidirt hatte, folgendermaßen: „Qui ubique conventus extitit ex reverendissimis episcopis, et magnificentissimis viris illustribus, collegio quoque abbatum et comitum, promiscuaeque aetatis et dignitatis populo. — Der scharfsinnige Geschichtsforscher Robertson hat schon darauf aufmerksam gemacht, daß die caetera multitudo des Hinkmar offenbar das Nämliche bedeutet, wie das populus des Agobardus. — Noch sprechender, noch weniger eine andere Deutung zulassend, als dies, sind aber die in den Capitularien selbst vorkommenden, oben bereits vielfach erwähnten Ausdrücke an sich schon: ut populus interrogetur de capitulis etc.; — generalem populi sui conventum etc.; — sodann (damit auch über das mehrfach vorkommende Wort Leudes kein Zweifel bleibe): in universis Leudis, tam nobilibus quam pauperibus [35]); — endlich (als Beweis, daß nicht bei den Franken allein, sondern auch bei anderen deutschen Stämmen die gleichen Einrichtungen bestanden) die Ausdrücke in den Gesetzen der Alemannen und Bojoaren (Baiern): „Hoc decretum est apud cunctum populum“ etc. Es war also offenbar das Volk — die Gesammtheit der Freien — und nicht eine winzige Partikel des Volkes, welches in allen wichtigen Vorkommnissen des Gemeinwesens befragt wurde und entschied. — Selbst die Art, wie die Abstimmung vorgenommen ward, zeigt andeutend, daß es sich nicht um die Versammlung einer kleinen Anzahl Auserwählter handelte: die Anträge wurden laut verlesen, und dann das Volk aufgefordert, zu erklären, ob es dieselben annehme oder nicht. Die Zustimmung ward dadurch ausgedrückt, daß die Versammelten dreimal riefen: „Wir sind es zufrieden!“ und dann wurden die Capitularien durch die Unterschrift des Königs, des (hohen) Clerus und der Angesehensten unter den Laien bestätigt [36]); — ein Verfahren, wie es nur bei großen, allgemeinen Versammlungen paßt.

III. Wir müssen nunmehr auch speciell von der Gestaltung der Verfassungsverhältnisse in den beiden Hauptländern — Deutschland und Frankreich — reden, in welche die fränkische Monarchie nach Ludwig des Frommen Zeit zerfiel.

Wir sprechen zuerst von den Verhältnissen der Deutschen, obgleich wir uns hier ziemlich kurz fassen können, da deren Zustände nicht nur überhaupt in vielen Werken, sondern insbesondere auch bereits in einigen Abhandlungen des Staatslexikons geschildert sind. Es wird daher genügen, hier, des bessern Ueberblicks wegen, einige Andeutungen zu geben, auf die wir uns um so mehr beschränken können, als es anerkannt ist, daß während des ganzen Mittelalters das fränkische Recht

34) Hincmari opera, edit. Sismondi, vol. II. cap. 26.
35) Gregor. Tour. Nr. 38, append.
36) Capitul. tom. I. pag. 627. a. d. 822.

n politiſchen Beziehungen als das gemeine Recht des deutſchen Reiches alt [37]).

Daß die Geſetze der Allemannen und der Bojoaren ausdrücklich beurkunden, wie ſie unter Mitwirkung Aller — des geſammten Volkes — erlaſſen worden ſeien, haben wir oben ſchon angeführt. Damit zuſammenhängend finden wir auch die Volksverſammlungen bei ihnen, wie bei den Franken. Jeder Freie hatte dabei Zutritt, ja Jeder derſelben war der Verſammlung beizuwohnen verpflichtet, ſo daß bei dieſen Zuſammenkünften gewöhnlich viele Tauſende vereinigt waren [38]).

Auch die gerichtlichen Verhandlungen hatten vor der Geſammtheit zu geſchehen: „Liberi conveniunt, omnes ad placitum conveniant“ [39]).

Ludwig der Deutſche und ſeine Brüder Karl und Lothar trafen eine Uebereinkunft, „et sicut hic fideles nostri communiter consenserunt, et nos cum illorum consilio consentimus et observari communiter volumus“ [40]).

Die Oberhäupter des Volkes wurden nach wie vor von der Nation gewählt, und ſelbſt die ſpätere Wahl der Kaiſer durch die Kurfürſten iſt offenbar nur eine beſchränkte, verderbte Form, die aber noch in ihrer Entſtellung die frühere einfache, naturgemäße, volksthümliche Weiſe der Fürſtenerhebung beurkundet. Durch Wahl gelangte Heinrich der Finkler auf den Thron, durch Wahl wurden die drei Ottone erhoben. Conrad I. ward, nach dem Ausdrucke einiger Annaliſten, durch die Geſammtheit der Franken gewählt. Wenn dagegen andere Chroniken nur eine Wahl „durch die Vornehmſten“ behaupten, ſo ſtehen dieſen hinwieder weitere Zeugniſſe entgegen, denen zufolge jene Wahl durch „die ganze Nation“ Statt fand [41]). — Conrad II. ſodann wurde durch die Vornehmſten erwählt, ſeine Wahl aber ward hierauf durch das Volk gut geheißen und beſtätigt [42]). Bei der Erwählung Lothar's II. im Jahre 125 waren 60,000 Perſonen jeden Standes und Ranges gegenwärtig. Die Vornehmſten ernannten ihn, und dieſe Ernennung erhielt die Sanction von Seiten des Volkes [43]). Es iſt ſehr begreiflich, daß ſich die Großen während der unſicheren, ſtürmiſchen Zeiten jener Perioden mehr und mehr Macht aneigneten. Die Schwäche vieler Kaiſer und deren Kämpfe um die Herrſchaft über Italien machten ſolche Uſurpationen

37) Schwabenſpiegel (Wackernagel) c. 104. — Zöpfl, Grundſätze des Staatsrechts.

38) Arumaeus de Comitiis Rom.-German. Imperii. Jena, 1660, cap. 7. Nr. 20. etc. Ibid. cap. 5. Nr. 40. — Chronic. Constat. ap. Struv. Corp. — Wir haben bei den Franken ſchon erwähnt, daß die Volksmenge der einzelnen Stämme nicht ſo groß war, um ein Hinderniß der Ausführung zu ſein.

39) Lex Bajuv. 15.

40) Capitul. tom. I. pag. 674; tom. II. pag. 143.

41) S. die wörtlichen Nachweiſungen in Struv. Corp. 211. Conringius de German. Imper. Repub. Acroamata Sex. Ebroduni, 1654, pag. 103. — Robertſon a. a. O., Note 42.

42) Struv. Corp. 284.

43) Struv. ibid. pag. 357.

mehr und mehr möglich. Die Oberhäupter des Reiches mußten es geschehen lassen, daß die Inhaber der Lehen und Kronämter sich beinahe zu selbstständigen Fürsten emporschwangen; daß sie eben sowohl die Oberhäupter des Reiches, als das Volk um Rechte und Eigenthum betrugen und beraubten. Vergebens, daß die Kaiser durch Begünstigung und Erhebung des Clerus ein Gegengewicht wider jene rebellischen Vasallen zu erlangen suchten. Die Kaiser bekamen eben dadurch bald neue, selbst noch gefährlichere Feinde, und die Usurpation der Fürstchen konnte sich nun in der Zwischenzeit des Streites zwischen dem Reichsoberhaupte und dem Papste desto fester begründen. — Dennoch ist ein Schriftsteller aus der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts [44]) der Erste, der von den sieben Kurfürsten redet. — Auch bleibt es für immer bezeichnend, für immer wenigstens eine sprechende Erinnerung an die früheren mit volksthümlichen Einrichtungen, daß selbst in der spätesten Zeit der deutsche Wahlkaiser nur nach urkundlicher Gewährleistung aller herkömmlichen Rechte und Freiheiten den Thron besteigen konnte, und daß, wie er selbst dem Reiche, eben so nicht minder jeder Landesfürst dem Reichsgerichte zu Recht stehen mußte. (Bekanntlich konnte der deutsche Kaiser während des Mittelalters vor dem Pfalzgrafen bei Rhein belangt und von den Fürsten gerichtet werden.) [45]).

Es ist bereits anderwärts in sehr einfacher Weise erklärt worden, wie es kam, daß das Volk das Recht verlor, das Oberhaupt der Nation unmittelbar selbst zu wählen. In jenen Zeiten der Unruhen und allgemeinen Unsicherheit konnte man nur in Begleitung von Bewaffneten nach dem Orte der Wahl sich begeben. Diese Bewaffneten standen aber nur den Vornehmen zu Gebote, welche die ehemaligen Reichsgüter usurpatorisch an sich gerissen hatten, jene Güter, welche einst die auf die Dauer ihrer wirklichen Dienste ihnen übertragene Vergütung und Belohnung, gleichsam Besoldung, bildeten. Selbst die kleineren unter jenen Fürsten vermochten die Kosten eines so zahlreichen Zuges Bewaffneter, wie er hier nöthig ward, nicht aufzubringen, und mußten darum gleichfalls hinweg bleiben. So kam denn die ganze Wahl in die Hände einiger Wenigen, die sich Kurfürsten = Wahlfürsten nannten, und diese Würde dann eben so, wie ihr ursprünglich usurpirtes Besitzthum ganzer Länder, auf ihre Nachkommen vererbten [46]).

Indem wir im Uebrigen, um Wiederholungen zu vermeiden, auf den Artikel „deutsche Staatsgeschichte" (im IV. Bde. des Staatslexikons) verweisen, wenden wir uns nun zu einer Schilderung der politischen Gestaltung der Dinge in Frankreich, dem zweiten Hauptlande des unter Kaiser Karl so ausgedehnten fränkischen Reiches.

---

44) Martinus Polonus, der zur Zeit Kaiser Friedrich's II. lebte.

45) Sächsisches Landrecht III, 54. — Schwabenspiegel (Wackernagel) c. 105.

46) S. darüber Einiges bei Pfeffel, Abrégé chronol. de l'histoire et du droit public de l'Allemagne. Paris, 1754, 2. édit. 1776.

IV. Die früheren Einrichtungen dauerten auch hier in der Hauptsache unabgeändert noch lange fort. Ein Beispiel aus der Zeit Karl's des Kahlen haben wir oben bereits angeführt; hier noch einige weitere Beweise.

In der Einleitung zum Capitulare vom Jahre 862 (Synode von Pistis, einem Orte an der Seine), heißt es: „Carolus etc., et episcopi, abbates quoque et comites, ac caeteri in Christo renati fideles . convenimus .. etc.“ — Sodann Cap. 1.: „Reges et episcopi ui ante nos fuerunt, cum caeterorum fidelium Dei consilio atque nsensu plura statuerunt capitula etc.“ — Auch das Capitulare von 54 besagt: „Dies haben wir beschlossen mit Zustimmung und nach dem athe fidelium nostrorum.“ Dann wieder: „consultu fidelium nostrom constituta etc.“ — In der Urkunde vom Jahre 873 finden wir ter der Regierung Karl's des Kahlen die nämlichen Ausdrücke wieder, ren sich Karl der Große bedient hatte: „Capitula avi et patris nostri, me Franci pro lege tenenda judicaverunt, et fideles nostri in gerali placito nostro conservanda decreverunt“ [47]). Schon die Ueberschrift des Capitulars vom Jahre 873 besagt wörtlich: „Capitula haec eodem rege statuta sunt in placito generali, omnium cum voluntate et consensu, et a praefato rege et ab omnibus qui praesentes erunt confirmata“ [48]).

Auch von Hugo Capet kennen wir noch einen Brief (an den zbischof von Sens), in welchem er schrieb: „Regali potentia in nullo uti volentes, omnia negotia reipublicae (also nicht einmal regni heißen!) in consultatione et sententia fidelium nostrorum disponi“ [49]).

Selbst das Wahlrecht des Volks erlosch keineswegs so schnell. Zu r im Jahre 879 zu Maux gehaltenen Volksversammlung ward über Wahl eines Nachfolgers Ludwig's des Stammlers sehr lange und umndlich berathen, und die Königswürde endlich seinen unächten Söhnen dwig und Karlmann übertragen, obwohl sie aus einer nicht standesßigen Verbindung entsprossen waren [50]).

Allerdings wurde bei Thronbesetzungen (wenn gleich mit Uebergehung der nächststehenden Prinzen) meistens Rücksicht auf die Verwandten s letzten Königs genommen. Indessen geschah auch dies keineswegs allen Fällen. Abgesehen von der Erhebung Pipin's, gelangte namentlich Hugo Capet ohne einen solchen Verwandtschaftsanspruch zur höchsten würde. (Ludwig V. war, ohne rechtmäßige Kinder zu hinterlassen, gestorben; sein Bruder Karl, Herzog von Lothringen, war sein natürlicher ohn.) Freilich entschied auch die Waffengewalt zu Gunsten Hugo Ca-

47) Capit. tom. II. p. 23
48) Capit. tom. I. p. 689. — tom. II. p. 227.
49) Hincmar. de Ord. Palat. cap. 29 et 30.
50) Die Nachrichten bei Boulainvilliers de l'ancien Gouvernement de France tom. I. p.

pet's; der Umſtand aber, daß dieſer ſeine Regierung erſt dann für rechtmäßig begründet und geſichert hielt, nachdem er die Zuſtimmung der Volksverſammlung erlangt hatte, beweiſt deutlich, wie er ausdrücklich anerkannte, daß ſein Anſpruch auf die Krone nicht durch die Gewalt der Waffen, ſondern nur durch den Ausſpruch des Nationalwillens rechtlich begründet ſei. Hätte den Volksverſammlungen das Recht nicht zugeſtanden, ſelbſt außerhalb der königlichen Familie ein Staatsoberhaupt zu erwählen, ſo würde Capet, zumal nachdem der Sieg bereits für ihn entſchieden hatte, keinen Werth mehr auf jene Anerkennung von Seiten dazu nicht Berechtigter gelegt haben.

Noch weit ſpäter finden wir das Volkswahlrecht factiſch anerkannt. Mezerai, von der unter Heinrich I. zu Rheims gehaltenen Nationalverſammlung berichtend, erzählt: „Der König ſtellte der Verſammlung die Dienſte vor, die er dem Gemeinweſen geleiſtet habe, und bat die Anweſenden Alle im Allgemeinen und Jeden insbeſondere, ſeinen älteſten Sohn Philipp als Thronfolger anzuerkennen und ihm den Eid zu leiſten."

Eine Nationalverſammlung — ein Parlament, denn der Ausdruck kommt ſchon lange vor dieſer Epoche vor — war es, welche über die Bildung der Regentſchaft verfügte, als Philipp Auguſt nach Paläſtina zu ziehen beſchloß. Eben ſo war es ein Parlament, das in ſeiner 1226 zu Montpellier gehaltenen Verſammlung feſtſetzte, daß der tödtlich erkrankte Sohn Ludwig's VIII. ſogleich nach dem Ableben ſeines Vaters als König gekrönt werden ſolle.

Es iſt bemerkenswerth, daß es gerade einer der eifrigſten und geſchickteſten Vertheidiger eines franzöſiſchen Königs (aus dem 16. Jahrhunderte) war, der die ſämmtlichen oben beſprochenen volksthümlichen Einrichtungen, die Wahl der Könige vor Allem, ſorgſam in den alten Geſchichtsquellen aufſuchte, ſpeciell nachwies und dann auf's Entſchiedenſte vertheidigte. Es iſt dies der (im Jahre 1590 geſtorbene) in ſeiner Zeit ausgezeichnete Rechtsgelehrte F. Hottomann, der kraftvolle und geiſtvolle Kämpfer für Heinrich IV. gegen die von Rom aus wider denſelben gerichteten Angriffe, — der Verfaſſer des wichtigen Geſchichtwerkes „Franco-Gallia", das uns vielfach als Quelle dient. Hottomann findet jene Einrichtungen, insbeſondere die Wahl der Könige durch die Nationalverſammlung, ſo naturgemäß, daß er gar nicht zu begreifen ſcheint, wie man ſolche Inſtitutionen beſtreiten möge. Kein König — ſo urtheilt er — könne ja ohne Volk beſtehen; er, der König, ſei ſterblich, das Volk nicht; der Fürſt könne von Feinden gefangen, er könne durch Mätreſſen und Höflinge umſtrickt, könne im erſtern Falle (um ſeine Freiheit wieder zu erlangen) zu den alle Grenzen überſchreitenden verderblichſten Verträgen, — im zweiten Falle zu den verwerflichſten und ſonſt ſchädlichſten Maßregeln verleitet werden, wie zahlloſe Beiſpiele thatſächlich bewieſen; da dürfe doch nicht Alles von ſeiner einzelnen Perſon abhängen; es müſſe auch ohne ihn (und ſelbſt wider ſeinen Willen) Fürſorge für das Gemeinweſen getroffen werden können.

nſere Vorfahren," ſagt Hottomann weiter, „haben unſere Könige nicht hindert, ihren privativen Rath (conseil privé) zu haben; aber ſie lten nicht, daß diejenigen, welche Mitglieder deſſelben ſeien, ſich auch erer Dinge bemächtigten, als der, welche zur Leitung und Verwalg der Privatangelegenheiten des (jeweiligen) Königs gehörten. Was gegen die allgemeine Regierung des Reiches betrifft, ſo hatte man chdem ſich die eigentlichen Volks- in Repräſentativverſammlungen verndelt hatten) einen Senat, d. h. einen Generalrath ... So ward Jahre 1356, als der König Johann durch die Engländer gefangen, nach England geführt worden war, ein ſolches „Conſiſtorium" oder lgemeines Parlament des Reichs" gehalten, bei welchem ſich auch ige Mitglieder des Privatraths des Königs einfanden; aber man lrfte ihnen ein, den Verſammlungsort zu verlaſſen, mit dem Beifü, daß, wenn ſie hier zu erſcheinen fortführen, die Deputirten der ände ſich nicht mehr verſammeln würden ... Unſere Vorfahren nten uns keine beſtimmteren Beweiſe (für jene Einrichtung) zurückſen, als die in den Rechten der Magiſtrate und ſchon in ihrem Nan enthaltenen; denn diejenigen, welche irgend eine Stelle am Hofe Königs bekleiden, und Diener oder Beamte des Königs genannt rden, ſind nach dem Ableben des jeweiligen Fürſten ſtets ſogleich ihStellen verluſtig, ſo daß ſie nur auf Ruf und Widerruf im Amte b; ſo die Haushofmeiſter des Königs, die Kammerdiener und andere geſtellte ſeines Hofes. Diejenigen aber, welche Beamte des Staats ren, wurden durch unſere Voreltern „Beamte von Frankreich" geheie, wie wir noch heute zu ſprechen gewöhnt ſind, wenn wir ſagen: onnetabel von Frankreich," „Admiral von Frankreich," „Canzler von nkreich," und dies daher, weil es früher die Stände (les états) des chs waren, welche ſie zu dieſen Würden und Aemtern erhoben, deren weder durch die Laune, noch durch das Ableben des Königs verluſtig rden, wie ſich dies bis heute forterhalten hat" ꝛc.

Die wichtigſten der oben erwähnten Volksrechte beſtanden, wenn ch unter einzelnen Modificationen, doch in den Hauptzügen unbeſtrit, undenkliche Zeiten hindurch fort. Während des gewaltigen Zeitmes von weit mehr als einem halben Jahrtauſende läßt ſich ſolches ciell nachweiſen. Die Aenderungen, welche ſich die Gewaltigen allmälig nubten, waren Anfangs nicht ſowohl gegen die Grundſätze des Volkstes an ſich gerichtet, als ſie deren Anwendung und Vollziehung in einzelnen Fällen zu umgehen oder zur bloſen Förmlichkeit zu machen hten.

Freilich ward allmälig die ganze Grundlage des politiſchen Gebes verändert. Die Anfangs durchgehends rein demokratiſchen richtungen wurden durch Uſurpation, durch Eidbruch, Raub und nnigfachſte Rechtsverletzungen anderer Art in ariſtokratiſche verndelt. Erſt nach langem Kampfe gelang es der Königsmacht, unter trümmerung der Adelsherrſchaft, die Fahne eines unbeſchränkten Abluti smus aufzupflanzen; — eine Umänderung, die beſonders durch

pet's; der Umſtand aber, daß dieſer ſeine Regierung erſt dann für r
mäßig begründet und geſichert hielt, nachdem er die Zuſtimmung
Volksverſammlung erlangt hatte, beweiſ't deutlich, wie er ausdrü
anerkannte, daß ſein Anſpruch auf die Krone nicht durch die Gewalt
Waffen, ſondern nur durch den Ausſpruch des Nationalwillens re
lich begründet ſei. Hätte den Volksverſammlungen das Recht
zugeſtanden, ſelbſt außerhalb der königlichen Familie ein Staatso
haupt zu erwählen, ſo würde Capet, zumal nachdem der Sieg de
für ihn entſchieden hatte, keinen Werth mehr auf jene Anerkennung
Seiten dazu nicht Berechtigter gelegt haben.

Noch weit ſpäter finden wir das Volkswahlrecht factiſch anerka
Mezerai, von der unter Heinrich I. zu Rheims gehaltenen National
ſammlung berichtend, erzählt: „Der König ſtellte der Verſammlung
Dienſte vor, die er dem Gemeinweſen geleiſtet habe, und bat die
weſenden Alle im Allgemeinen und Jeden insbeſondere, ſeinen älte
Sohn Philipp als Thronfolger anzuerkennen und ihm den Eid
leiſten."

Eine Nationalverſammlung — ein Parlament, denn der A
druck kommt ſchon lange vor dieſer Epoche vor — war es, w
über die Bildung der Regentſchaft verfügte, als Philipp Auguſt
Paläſtina zu ziehen beſchloß. Eben ſo war es ein Parlament, da
ſeiner 1226 zu Montpellier gehaltenen Verſammlung feſtſetzte, daß
tödtlich erkrankte Sohn Ludwig's VIII. ſogleich nach dem Ableben ſe
Vaters als König gekrönt werden ſolle.

Es iſt bemerkenswerth, daß es gerade einer der eifrigſten und
ſchickteſten Vertheidiger eines franzöſiſchen Königs (aus dem 16. J
hunderte) war, der die ſämmtlichen oben beſprochenen volksthümli
Einrichtungen, die Wahl der Könige vor Allem, ſorgſam in den a
Geſchichtsquellen aufſuchte, ſpeciell nachwies und dann auf's Entſc
denſte vertheidigte. Es iſt dies der (im Jahre 1590 geſtorbene) in
ner Zeit ausgezeichnete Rechtsgelehrte F. Hottomann, der kenntn
und geiſtvolle Kämpfer für Heinrich IV. gegen die von Rom aus w
denſelben gerichteten Angriffe, — der Verfaſſer des wichtigen Geſchi
werkes „Franco-Gallia", das uns vielfach als Quelle dient. Hottom
findet jene Einrichtungen, insbeſondere die Wahl der Könige durch
Nationalverſammlung, ſo naturgemäß, daß er gar nicht zu begrü
ſcheint, wie man ſolche Inſtitutionen beſtreiten möge. Kein König
ſo urtheilt er — könne ja ohne Volk beſtehen; er, der König,
ſterblich, das Volk nicht; der Fürſt könne von Feinden gefangen,
könne durch Mätreſſen und Höflinge umſtrickt, könne im erſtern F
(um ſeine Freiheit wieder zu erlangen) zu den alle Grenzen überſ
tenden verderblichſten Verträgen, — im zweiten Falle zu den verwerf
ſten und ſonſt ſchädlichſten Maßregeln verleitet werden, wie zahlloſe B
ſpiele thatſächlich bewieſen; da dürfe doch nicht Alles von ſeiner ei
nen Perſon abhängen; es müſſe auch ohne ihn (u d ſelbſt wider
nen Willen) Fürſorge für das Gemeinweſen getro[illegible] werden kön

[redacted]

nſere Vorfahren," ſagt Hottomann weiter, „haben unſere Könige nicht hindert, ihren privativen Rath (conseil privé) zu haben; aber ſie llten nicht, daß diejenigen, welche Mitglieder deſſelben ſeien, ſich auch derer Dinge bemächtigten, als der, welche zur Leitung und Verwalg der Privatangelegenheiten des (jeweiligen) Königs gehörten. Was gegen die allgemeine Regierung des Reiches betrifft, ſo hatte man achdem ſich die eigentlichen Volks- in Repräſentativverſammlungen verndelt hatten) einen Senat, d. h. einen Generalrath ... So ward Jahre 1356, als der König Johann durch die Engländer gefangen, d nach England geführt worden war, ein ſolches „Conſiſtorium" oder llgemeines Parlament des Reichs" gehalten, bei welchem ſich auch ige Mitglieder des Privatraths des Königs einfanden; aber man ärfte ihnen ein, den Verſammlungsort zu verlaſſen, mit dem Beifün, daß, wenn ſie hier zu erſcheinen fortführen, die Deputirten der tände ſich nicht mehr verſammeln würden ... Unſere Vorfahren nten uns keine beſtimmteren Beweiſe (für jene Einrichtung) zurückſſen, als die in den Rechten der Magiſtrate und ſchon in ihrem Nam enthaltenen; denn diejenigen, welche irgend eine Stelle am Hofe s Königs bekleiden, und Diener oder Beamte des Königs genannt rden, ſind nach dem Ableben des jeweiligen Fürſten ſtets ſogleich ih: Stellen verluſtig, ſo daß ſie nur auf Ruf und Widerruf im Amte ib; ſo die Haushofmeiſter des Königs, die Kammerdiener und andere geſtellte ſeines Hofes. Diejenigen aber, welche Beamte des Staats ren, wurden durch unſere Voreltern „Beamte von Frankreich" gehein, wie wir noch heute zu ſprechen gewöhnt ſind, wenn wir ſagen: onnetabel von Frankreich," „Admiral von Frankreich," „Canzler von ankreich," und dies daher, weil es früher die Stände (les états) des eichs waren, welche ſie zu dieſen Würden und Aemtern erhoben, deren weder durch die Laune, noch durch das Ableben des Königs verluſtig rden, wie ſich dies bis heute forterhalten hat" ꝛc.

Die wichtigſten der oben erwähnten Volksrechte beſtanden, wenn ch unter einzelnen Modificationen, doch in den Hauptzügen unbeſtrits, undenkliche Zeiten hindurch fort. Während des gewaltigen Zeitumes von weit mehr als einem halben Jahrtauſende läßt ſich ſolches eiell nachweiſen. Die Aenderungen, welche ſich die Gewaltigen allmälig laubten, waren Anfangs nicht ſowohl gegen die Grundſätze des Volksehtes an ſich gerichtet, als ſie deren Anwendung und Vollziehung in n einzelnen Fällen zu umgehen oder zur bloſen Förmlichkeit zu machen chten.

Freilich ward allmälig die ganze Grundlage des politiſchen Geandes verändert. Die Anfangs durchgehends rein demokratiſchen inrichtungen wurden durch Uſurpation, durch Eidbruch, Raub und annigfachſte Rechtsverletzungen anderer Art in ariſtokratiſche verndelt. Erſt nach langem Kampfe gelang es der Königsmacht, unter etrümmerung der Adelsherrſchaft, die Fahne eines unbeſchränkten Abolutismus aufzupflanzen; — eine Umänderung, die beſonders durch

auf denſelben erlangt hatten, welches ſie, [illegible] ge, kräftigten. Die Zerſplitterung des Landes in eine Menge [illegible] chen erſchwerte ſolche Verſammlungen ohnehin und führte [illegible] dazu, daß ſie gewöhnlich Cantonal- oder Provincial- ſtatt allgemeiner Reichsverſammlungen Statt fanden. König Johann zog es ſogar vor, einer Steuerbewilligung wegen mit allen Provincialverſammlungen einzeln zu verhandeln, ſtatt eine Generalverſammlung zu berufen.

War nun aber auch gleich die Form, in welcher die Nation ihren Willen kund gab, darin geändert, daß ſtatt der Verſammlungen aller Freien nur noch Repräſentanten derſelben zuſammenkamen (ſämmtlich Repräſentanten, die zunächſt nur für ſich ſelbſt ſorgten und ihre Gewalt zu ihrem perſönlichen Vortheile uſurpatoriſch zu erweitern ſtrebten); ſahen ſich auch dieſe Parlamente oft umgangen: ſo wurden doch die desfallſigen Rechte der Nation gegenüber dem Fürſten niemals förmlich abgeſchafft; wir finden vielmehr ſelbſt in ſpäter Zeit mitunter die ſprechendſten und ſelbſt auffallendſten Beweiſe nicht nur ihrer formellen, ſondern auch ihrer thatſächlichen Fortdauer. Hier einige dieſer Beiſpiele. König Karl der Schöne, der im Jahre 1328 ſtarb, hinterließ keine Nachkommen; doch war ſeine Gattin ſchwanger. Da erhob König Eduard von England, als Sohn von Iſabeau, der Schweſter des Verſtorbenen, Anſprüche auf die Thronfolge in Frankreich, für den Fall, daß die verwittwete Königin mit einer Tochter niederkäme. Ein Krieg drohte zwiſchen beiden Parteien auszubrechen. Sie kamen aber dahin überein, die Entſcheidung (ordnungsmäßig) den Ständen zu überlaſſen. Nach umſtändlicher Verhandlung entſchieden dieſe, daß Philipp von Valois die Aufſicht über die verwittwete Königin bis zu deren Niederkunft führen ſolle, und daß ſie, die Repräſentanten der Nation, im Falle eine Tochter geboren würde, ihn ſelbſt (Philipp von Valois) als König vorzögen [52]).

Von dem nämlichen Könige wird uns berichtet: „Rex Philippus per communem trium statuum consensum aliquas instituit ordinationes“ [53]). Eben ſo anerkannte der König in den Generalſtaaten ausdrücklich: „que l'on ne pourroit imposer ni lever taille en France sur le peuple, si urgente necessité ou évidente utilité ne le requirait, et de l'octroi des gens des états“ [54]).

Während der Gefangenſchaft des Königs Johann in England, war, nach den vorangegangenen ſchweren Verluſten, die einzige Hoffnung des Landes auf dem Parlamente (den Ständen états) beruhete, hatten ſie vor Allem für die Reichsverweſung Sorge zu tragen. Obwohl ſich aber drei Söhne des Königs im Lande befanden, von denen insbeſondere der

52) Hottomann im oben angeführten Werke. — Voltaire [illegible] im 9. Buch ſeiner Geſchichte. — Claude de Seyſſel (Erzbiſchof von Marſeille) in ſeinem Werke: „La Monarchie de France.“

53) Froissard an. 1329.

54) Nicole Gilles. 1338. — Rosier de France. 1339.

rstgeborene bereits alt genug war, um mit Besorgung der Staatsge-
häfte beauftragt zu werden, wurden dennoch — mit Uebergehung die-
r Prinzen — Andere mit den desfallsigen Vollmachten bekleidet, und
, diesem Behufe aus jedem Stande zwölf hiezu geeignete Männer aus-
wählt [55]).

Karl V., genannt der Weise, hatte in seinem Testamente seinen
ruder Ludwig, Herzog von Anjou, zum Reichsverweser ernannt, bis
r Volljährigkeit seines Sohnes Karl. Das Testament ward aber nich-
t erklärt, und die Stände übertrugen die eigentliche Führung der Staats-
schäfte einem von ihnen gewählten Rathe, dessen Weisungen nämlich
r Herzog von Anjou nachzukommen habe (1375). In der nämlichen
rsammlung ward ein Gesetz erlassen, wonach jeder legitime und wirk-
he Kronerbe, sobald er das Alter von 14 Jahren erreicht, gekrönt,
nd ihm der Eid der Treue geleistet werden sollte [56]).

Als Karl VI. wahnsinnig wurde, waren es die Stände, welche
r Herzöge von Berry und Burgund mit Besorgung der Reichsangele-
nheiten beauftragten [57]).

In der Versammlung der Generalstaaten von 1420 wurde unter An-
rem beschlossen, den Dauphin, den legitimen Thronerben, als Mitschuldi-
n der Ermordung des Herzogs von Burgund, strafrechtlich zu verfolgen.

Wir könnten noch eine ganze Menge von Beispielen ähnlicher Art
führen. Erhielt sich ja sogar noch der bezeichnende Gebrauch fort,
ß bei einer jeden Krönung der neue König dem versammelten Volke
zeigt ward, damit dasselbe seine Zustimmung zu seiner Erhebung
f den Thron ausdrückte [58]). Der That nach war dies freilich eine
ose Formalität geworden, immerhin blieb sie aber eine Erinnerung an
e desfallsigen früheren Einrichtungen — ein Beweis, daß die Könige
re Macht nicht durch Erbschaft oder Eroberung, noch durch andere
ge ähnlicher Art, sondern allein durch den freien Willen des Volkes
halten hatten. Auch war man dem Könige, nach den Begriffen der
maligen Zeit, nur deshalb Treue schuldig, weil er nicht aufgezwungen,
ch durch den Zufall auf den Thron gebracht, sondern weil er vom
lke selbst frei gewählt worden sei.

Eine andere, hochwichtige Einrichtung erhielt sich lange fort. Aus
er von Heinrich II. ausgestellten Charte [59]) geht hervor, daß selbst
mals noch kein Freier anders, als durch Seinesgleichen — durch den
sspruch von 12 Geschworenen — verurtheilt werden konnte.

Unterdessen waren in den Verfassungsverhältnissen nach und nach

---

55) Hottomann a. a. O. — Froissard Bd. I., Cap. 170. — Bouchet 4. Buch. — R. Gilles, Chronik des Königs Johann.
56) Froissard 2. Bd. S. 60. — Bouchet 4. Buch. — La Chro-
que de Bretaigne.
57) Froissard 4. Bd., 44. Cap.
58) Villaret
59) S. diese [illegible] in dem Werke von Brüssel Thl. 2, S. 1. — Math.

nen und des Staats Intereſſen entgegen, unterdrückend für das Volk, oder umſtürzend für die Fundamentalgeſetze des Reichs iſt. Daher denn eine unüberſehbare Reihe modificirter, abgeänderter und verbeſſerter, — daher aber auch eine Menge unbedingt, ſelbſt ohne alle Remonſtrationen, und gegen die beſtimmten und wiederholten Befehle unſerer Könige geradezu verworfener Edicte" [61]).

Es ſei uns geſtattet, wenigſtens einige Beweiſe für dieſe Behauptungen anzuführen:

Karl der Weiſe erklärt geradezu in einer Ordonnanz: „das Parlament habe die Zügel ſeines Staats zu leiten" [62]).

Karl VI. ließ in ſeiner Gegenwart verſchiedene Ausſchreiben und Ordonnanzen vernichten, nachdem dieſelben vom Parlamente nicht gut geheißen, in Eile aber zuvor publicirt worden waren [63]).

Als Franz I. einen Theil der Domänen veräußern wollte, wurde im Parlamente darauf hingewieſen, daß einige ähnliche von frühern Königen gemachte Veräußerungen aus dem Grunde nichtig erklärt worden waren, weil die Stände (les états) ihre Zuſtimmung dazu nicht ertheilt hatten [64]).

Der nämliche König erklärte Karl V.: „die Fundamentalgeſetze ſeines Reiches beſtimmten, daß er nichts Wichtiges unternehmen könne ohne die Zuſtimmung ſeiner Cours Souveraines, in deren Händen ſeine ganze Auctorität ruhe." — Demgemäß verlangte denn auch Kaiſer Karl V. von ſeinem Gegner Franz, daß der Vertrag von Cambrai in allen Parlamenten Frankreichs geprüft und einregiſtrirt werde [65]).

Heinrich II. ließ ſpäter dem nämlichen Kaiſer durch ſeine Geſandten eröffnen: „die Verification durch das Parlament ſei nothwendig, ſowohl gemäß der Beſtimmungen des franzöſiſchen Rechts (droit), als zufolge der Ordonnanzen und Gebräuche des Königsreichs" [66]).

Karl IX. ließ, gemäß eigenhändig geſchriebener Inſtruction an ſeinen Geſandten, dem Papſte erklären: „Nach der Conſtitution ſeines Gouvernements, und nach den unverletzlich beobachteten alten Ordonnanzen könne in Frankreich nichts Geſetzeskraft haben, was nicht in Gemäßheit eines Parlamentsbeſchluſſes verkündigt und auctoriſirt ſei" [67]).

So war denn das Parlament Jahrhunderte hindurch in mehrfacher Beziehung der Repräſentant der Nation, dem Könige gegenüber. Die

61) Des États Generaux tome I.
62) Ordonnances du Louvre tome II. et III., pag. 541 et 482.
63) Du Tillet, des Rangs, Paris 1586, pag. 393.
64) Wieder ein Beweis, daß die Domänen auch nach dem „bürgerlichen Rechte" nichts weniger als Privateigenthum der Fürſten ſind. — Bei allen Erweiterung ihrer Befugniſſe glaubten die Parlamente doch darüber nicht hinausgehen zu können.
65) Recueil des Traités de paix. Paris, 1693. tome II. pag. 388.
66) Mémoires dressés et envoyés par M. le Chancelier. [illegible]
67) Preuve des Libertés, chap. 22, Nr. 35.

höchsten Beamten des Reichs, namentlich Canzler und Minister [68]), die ausgezeichnetsten Geschichtsforscher [69]), die fremden Mächte, ja die Könige Frankreichs selbst haben dies in zahllosen Fällen ausdrücklich anerkannt.

Auch haben die Parlamente nie Bedenken getragen, von dem ihnen vertragenen Rechte Gebrauch zu machen; ja sie haben dies meistens als ne ihnen auferliegende heilige Pflicht angesehen, ungeschreckt durch die Gewaltgebote der letzten Könige vor der Revolution. La Rocheflavin zählt mehr als 100 königliche Edicte nach, die nur allein zwischen den Jahren 1562 bis 1589 durch Parlamentsbeschlüsse verworfen wurden, und Limäus hat diese Liste bis zu späterer Zeit fortgesetzt. Zahllose Edicte der Könige und des Hofes wurden zunichte gemacht vermittelst der einfachen Parlamentsformeln: „La Cour a déclaré et déclare n'y avoir lieu de registrer ... La Cour a déclaré et déclare n'y avoir lieu de vérification ... ne pouvoir procéder au registre." Zuweilen kommen Beisätze vor wie dieser: „Et le roi sera très-humblement supplié d'avoir la présente délibération agréable, comme faite pour le bien de son service, oder comme faite pour le bien du royaume etc." Mehrdings wurde mehr als einmal vermittelst Gewaltmißbrauchs die Autorität des Königs durchgesetzt; mehr als ein sogenanntes Lit de justice

---

68) Der französische Gesandte in England, Hr. v. Castelnau, erklärte daselbst: „Que les parlemens sont en tant comme huit colonnes fortes et puissantes, sur lesquelles est appuyée cette grande monarchie; les édits n'ayant point de force, et n'étant approuvés des autres magistrats, s'ils ne sont aussi vérifiés exdits parlemens, qui est une règle d'état, par le moyen de laquelle il ne pourroit, quand il voudroit, faire des loix injustes, que bientôt après elles ne fussent rejetées." (Mémoires de Michel de Castelnau lib. 2, chap. 4.) Der Canzler Olivier sagte in seiner Parlamentsrede vom J. 1559: „En France, on a toujours reconnu la nécessité de faire approuver les lois nouvelles par la cour, ou par les cours souveraines qui la représentent en cette partie" etc.

69) Zu Hunderten lassen sich Stellen wie die folgenden aus den besten französischen Geschichtschreibern anführen. Zu allen Zeiten war die Auctorität der Parlamente bei den Franzosen der Art, daß die Ordonnanzen des Königs ohne Parlamentsbeschluß nicht vollzogen werden können; „... sine quo senatu rex de republicae statu et proventibus regni nihil unquam statuere aut disponere valuit, ... ejus parlamenti tanta fuit auctoritas semper apud Francos, ut nec rex ipse de republica, de jure et proventibus regni statuerit, ea sine hac senatus decreto non procedant. (S. Benedict. Fol. 84., Nr. 188.) „Die Ordonnanzen unserer Könige haben keine Gesetzeskraft, und man ist nicht verbindlich, ihnen zu gehorchen, bis das Parlament dieselben geprüft, ob sie recht oder ungerecht sind, und bis es sie förmlich gut geheißen hat." ... „Haec semper fuit regum Franciae benigna moderatio, ut non prius rescripta sua pro legis habere voluerint, aut obsequii necessitatem requirere quam a senatu aequa sint, aut iniqua cognitum fuerit, accedente posten solemni senatus approbatione." Anne Robert. liv. 2, cap. 11, pag. 449. édit. 1604. „Das ist die Auctorität der Parlamente, welche den Gesetzen des Fürsten die Sanction ertheilt; ... seine Gesetze sind von der Censur des Parlaments nicht ausgenommen; ... sie gehen nur in Folge von Parlamentsbeschlüssen auf die Nachwelt über" (Guill. Dudeanot, in Pandect. pag. 128) ꝛc. ꝛc.

fand Statt; mehr als einmal exilirte man die Parlamente; mehr als eines ihrer Mitglieder ward geſetzwidrig ſeiner Freiheit beraubt. Indeſſen blieben dieſe Corporationen faſt immer ungeſchreckt und ungebeugt; ſie vertheidigten feſt und unerſchütterlich nicht nur ihre eigenen Rechte, ſondern auch die der Nation, deren unmittelbaren Vertretern (den Generalſtänden) ſie nachdrücklich namentlich das Recht der Steuerbewilligung vindicirten; ſie bewieſen dabei jenen aus wahrer Ueberzeugung der ihnen auferliegenden Pflicht ſtammenden edeln männlichen Muth, den man in der Folgezeit ſo oft bei eingeſchüchterten, feigen oder feilen, jedenfalls gewiſſenloſen Gerichten ſchmerzlich vermißte. Der letzte bedeutende Akt des Parlaments von Paris, nämlich die Proteſtation deſſelben vom 3. Mai 1788 gegen die drohenden Gewaltmißbräuche der Regierung, iſt ein ſchönes Monument, das ſich jene Verſammlung bei der Nachwelt geſetzt hat [70]), ſo wie denn auch die gleiche Ueberzeugungstreue ſich bei den

70) Dieſe merkwürdige Proteſtation, aus welcher namentlich die damalige Rechtsanſicht von der geſetzlichen Beſchränkung der Königsmacht, ſonach die Grundloſigkeit der Behauptung einer abſoluten Herrſchergewalt in Frankreich nach dem hiſtoriſchen Rechte ſich ergibt, iſt nicht ſo bekannt, wie ſie es verdient. Wir wollen deswegen deren Hauptinhalt anführen:

„Der Gerichtshof, durch die Offenkundigkeit von den Schlägen benachrichtigt, welche, gegen die Magiſtratur gerichtet, die Nation bedrohen; — in Erwägung, daß die Unternehmungen der Miniſter gegen die Magiſtratur keine andere Veranlaſſung haben, als das Verfahren des Gerichtshofs, ſich zweien unheilvollen Auflagen zu widerſetzen, ſich in Steuerſachen incompetent zu erklären, um die Zuſammenberufung der Generalſtaaten zu bitten, und die individuelle Freiheit der Bürger zu reclamiren: — daß die fraglichen Unternehmungen demgemäß keinen andern Zweck haben können, als — wenn möglich, ohne an die Generalſtaaten zu recurriren, — die alten Verſchwendungen durch Mittel zu verdecken, denn Zeuge das Parlament nicht ſein würde, ohne denſelben Einhalt zu thun; — daß ſeine Pflicht es nöthigt, mit unerſchütterlicher Feſtigkeit die Auctorität der Geſetze, das Verſprechen des Königs, das öffentliche Vertrauen und die auf die Steuern angewieſenen Forderungen, — entgegenzuſetzen allen Entwürfen, welche die Rechte und die eingegangenen Verbindlichkeiten der Nation gefährden könnten; — in Erwägung endlich, daß das in verſchiedenen vom Könige ausgeſprochenen Antworten klar kund gegebene Syſtem der Willkür die unſelige Abſicht der Miniſter ankündigt, die Grundgeſetze der Monarchie zu vernichten, und daß es der Nation kein anderes Hülfsmittel mehr läßt, als eine beſtimmte Erklärung des Gerichtshofs über die Grundſätze, welche aufrecht zu erhalten er verpflichtet iſt, und über die Anſichten, zu denen er ſich ſtets bekennen wird: — erklärt, daß Frankreich eine vom Könige gemäß den Geſetzen regierte Monarchie iſt; daß verſchiedene dieſer Geſetze, welche Fundamentalgeſetze ſind, umfaſſen und heiligen: das Recht des regierenden Hauſes auf den Thron, in männlicher Linie, nach der Erſtgeburtsordnung, mit Ausſchluß der Töchter; — das Recht der Nation, Steuern frei zu bewilligen durch das Organ der regelmäßig zuſammenberufenen und gebildeten Generalſtände; — die Gewohnheitsrechte (coutumes) und Wahlfreiheiten der Provinzen; — die Inamovibilität der Magiſtratur; — das Recht der Gerichtshöfe, in jeder Provinz die Willensmeinungen des Königs zu prüfen, und nur dann die Einregiſtrirung derſelben zu befehlen, wenn ſie den Grundgeſetzen der Provinz ſo wie den Grundgeſetzen des Staats gemäß ſind; — das Recht eines jeden [illegible] dere, als ſeine gewöhnl[illegible] die das Geſetz [illegible], —

[illegible]igen Parlamenten des ganzen Königreichs erprobte, und namentlich [illegible] der kühnen Sprache sich beurkundete, welche jenes von Toulouse auf [illegible] Kunde von der gewaltsamen Aufhebung der Parlamente führte, indem [illegible] offen verkündete: „Beim Umsturze der Verfassung und bei der gegen[illegible]ärtigen Gewaltthätigkeit bleibe dem Volke nichts übrig, als das Gefühl [illegible]iner eigenen Stärke."

Aus dem Vorgetragenen ergibt sich, daß, welche Gewaltmißbräuche [illegible]h auch die französischen Könige erlaubten, Frankreich dennoch niemals [illegible]ch dem „historischen Rechte" ein absolut regierter Staat war. Wie [illegible]hr man auch die Competenz der Parlamente zum Nachtheile der Na[illegible]onalvertretung erweitern mochte, immerhin bildeten schon diese Corpo[illegible]tionen einen festen und mächtigen Damm gegen die Willkürherrschaft [illegible]r Könige. Dazu kommt, daß gerade die allerwichtigsten Rechte, na[illegible]entlich das der Steuerbewilligung, jederzeit ausschließlich bei der [illegible]olksrepräsentation verblieben, was insbesondere auch die Parlamente [illegible]icht nur stets anerkannten, sondern auch mit Nachdruck vertheidigten, [illegible]nd dabei jede Anmuthung, solche Rechte sich selbst usurpatorisch anzu[illegible]ignen, immer entschieden zurückwiesen.

Das Hauptergebniß unserer Forschungen ist also in aller Kürze die[illegible]s: daß die Verfassungszustände des alten Frankreichs im allerausge[illegible]hntesten Sinne rein demokratisch waren; daß dann der Adel und [illegible]ie Geistlichkeit usurpatorisch ihre Gewalt erweiterten; dies aber eben so [illegible]hr zum offenen Nachtheile der Könige, als des Volkes; endlich: [illegible]aß die Fürsten vermittelst Gewaltanwendung die Macht des Adels und [illegible]er Geistlichkeit brachen, wobei sie die Rechte der Nationalvertretung [illegible]war oft verletzten, nun und nimmermehr aber sie ganz beseitigen konn[illegible]en. — Auf welche Weise der Sturz der Aristokratie herbeigeführt, wie [illegible]eselbe unter die Königsmacht gebeugt, wie die Herrschergewalt factisch [illegible]llerdings zur unumschränkten und willkürlichen gemacht ward, wollen [illegible]ir in dem besondern Artikel „Richelieu" wenigstens in einem Umrisse [illegible]arstellen.

V. Wir haben in der Einleitung zur gegenwärtigen Abhandlung [illegible]er alten Verfassungszustände eines dritten europäischen Hauptlandes — Spaniens nämlich — gedacht. Allerdings entbehren wir dort jener [illegible]ielfachen in's Einzelne gehenden Beweise, welche uns bezüglich der frü[illegible]esten politischen Einrichtungen in Deutschland und Frankreich vorliegen. [illegible]ber selbst die nicht sehr zahlreichen historischen Notizen, welche wir in [illegible]ieser Beziehung besitzen, lassen keinen Zweifel, daß auch auf der pyre[illegible]äischen Halbinsel in den ältesten Zeiten die politischen Einrichtungen [illegible]iemals einen absolutistisch-despotischen Charakter an sich trugen, und

[illegible]ig sind, niemals, zufolge welcher Befehle es auch sein möge, verhaftet zu wer[illegible]en, als um ohne Verzug den Händen der competenten Richter übergeben zu [illegible]erden; — prot[illegible] e Gerichtshof wider jeden Versuch, der gegen [illegible]ie hier oben aus[illegible]adsätze gemacht werden könnte; erklärt einstim[illegible]ig, daß er sich [illegible] davon entfernen wird" ꝛc. ꝛc.

daß es auch hier nicht „das hiſtoriſche Recht," ſondern einzig und allein der Gewaltmißbrauch, die Uſurpation, die Eidbrüchigkeit war, gemäß welcher die geſammte Nation vielfach ihrer wichtigſten Rechte beraubt und zu einem willenloſen Werkzeuge der Herrſcher herabgewürdigt ward.

Indem wir einen Abriß der Verfaſſungsverhältniſſe des alten Spaniens geben, müſſen wir vor Allem zwiſchen den Reichen von Aragon und von Caſtilien unterſcheiden. Wir beginnen mit dem erſtgenannten, da von deſſen früheren Zuſtänden genauere Nachrichten erhalten ſind, als von denen des letzten.

Auch in Aragon wurden die Könige urſprünglich gewählt, eben ſo wie bei den alten Franken u. ſ. f. Hier wie dort wußten es aber die Fürſten allmälig dahin zu bringen, daß ihre Würde — zuerſt faktiſch, endlich auch formell rechtlich — auf ihre Nachkommen erblich überging. Ihre Macht aber war und blieb eine äußerſt beſchränkte. Die höchſte Gewalt ruhete ſowohl rechtlich als auch der That nach in den Cortes, in dem Parlamente des Reichs. Der ganze Geiſt der Verfaſſung war republicaniſch [71]).

Alle Angehörigen jener Volksſtämme, die ſich in den Zeiten der Völkerwanderung die verſchiedenen Theile Spaniens unterwarfen, waren Freie; alle Freien aber beſaßen in den Sachen des Gemeinweſens das gleiche Stimmrecht. Und ſelbſt ſpäter, als ſich das Feudalweſen faſt über ganz Europa ausbreitete, blieb in Spanien die Zahl der Freien größer als in den meiſten anderen Ländern (alle Freien betrachteten ſich gewöhnlich als Adeliche, und ſo kommt es, daß noch heute gleichſam die Geſammtbevölkerung ganzer Provinzen in Spanien aus „Adelichen" beſteht). Hieran reiht ſich aber noch ein anderer, höchſt wichtiger Moment.

Die Städte ſcheinen in Spanien früher, als in irgend einem andern Lande, ihre Freiheit erlangt zu haben; oder, was uns wahrſcheinlicher däucht, ſie bewahrten ihre Freiheit von der Römerzeit her. Wie dem ſei, das Recht der Städte, in den Cortes vertreten zu werden, iſt, nach dem Zeugniſſe der glaubwürdigſten aragoneſiſchen Schriftſteller, ſo alt als die uns bekannte Verfaſſung dieſes Reiches. Jedenfalls finden wir die Anweſenheit der Städterepräſentanten ſchon bei den Cortes vom Jahre 1133 in der gewöhnlichen Weiſe vorgemerkt, als „procuradores de las ciudades y villas" [72]).

Dieſe Parlamente beſtanden ſonach in Aragon aus den Vertretern von vier Claſſen, nämlich jenen: 1) des hohen, 2) des gewöhnlichen Adels; 3) der Städte und 4) der Geiſtlichkeit. Alle hatten dabei gleiche Rechte. Kein neues allgemeines Geſetz konnte erlaſſen werden, ohne die Zuſtimmung eines jeden einzelnen Repräſentanten. Ohne Bewilligung der Cortes konnten ferner keine Steuern auferlegt, kein Krieg

71) S. Robertſon, History of Charles V., Einleitung. Wir folgen hier ausſchließlich dieſem ausgezeichneten Geſchichtſchreiber.
72) Zurita, Anales de Aragon.

lärt, kein Frieden geſchloſſen und kein Geld geprägt werden [73]). nen, den Cortes, ſtand das Recht zu, alle Proceduren der Gerichte revidiren, alle Zweige der Verwaltung zu beaufſichtigen und allen ſchwerden abzuhelfen. Wer ſich aber in ſeinen Rechten verletzt glaubte, uchte ſich nicht in einem unterthänigen, bittenden Tone an die Verſammlung zu wenden, ſondern ein Jeder betrachtete es als ſein Geburtsht als Freier, von den Hütern der Freiheit die Entſcheidung ſeiner che verlangen zu können [74]).

Die Cortes beſaßen längere Zeit hindurch, und zwar namentlich on im Jahre 1286, das Recht, dem Könige die Mitglieder ſeines thes und die Beamten ſeines Hofes zu ernennen [75]). Auch nachdem en dieſe Befugniß entriſſen worden, behielten ſie wenigſtens die untritten, die Befehlshaber der (gemäß ihrer Auctorität ausgehobenen) uppen zu beſtimmen. Es kommt in der Geſchichte des Jahres 1503 ein Ausnahmefall vor, daß ſie den König ermächtigten, die fficiere der in Italien kämpfenden Soldaten zu ernennen [76]).

Mehrere Jahrhunderte hindurch wurden dieſe Verſammlungen allrlich, in der Folge alle zwei Jahre einmal gehalten. Dem Könige nd kein Recht zu, die Cortes wider deren Willen aufzulöſen oder auch r zu prorogiren.

Man wird wohl nicht in Abrede ſtellen, daß die in der angegebe- n Weiſe beſtehenden Cortes einen mächtigen Schutzwall gegen fürſtliche illkürherrſchaft bildeten. Aber mit ſolcher Garantie noch nicht zufrie- n, hatte man eine weitere in eigenthümlicher Weiſe geſchaffen. Es r dies die Inſtitution der Justiza, eines mächtigen oberſten Gerichtsfs. Man hat dieſe Magiſtratur mit den Ephoren im alten Sparta glichen; gewiß iſt, daß ſie zur Beſchützung der Volksrechte und zur ntrole des Königthums beſtimmt war.

Dieſer Gerichtshof bildete den oberſten Ausleger (Interpreten) der eſetze. Nicht allein die unteren Richter, ſondern die Könige ſelbſt wa- t in jedem zweifelhaften Falle verpflichtet, denſelben zu Rathe zu zie- n und ſeine Antworten mit unbedingter Folgſamkeit hinzunehmen. Von en andern Gerichten, namentlich auch von denen der einzelnen Feulherren, konnte an die Juſtiza appellirt werden; ja es ſtand derſelben , aus eigener Machtvollkommenheit jeden Proceß den andern Richtern zunehmen und denſelben vor ihr Forum zu ziehen.

Es gehörte zu den Prärogativen der Juſtiza, das Verfahren des nigs zu überwachen. Sie war mit der Befugniß bekleidet, alle kölichen Proclamationen und Patente zu revidiren, und demnach zu klären, ob dieſelben den Geſetzen gemäß und zu vollziehen ſeien, oder ht. (Sie hatten alſo eine ähnliche Stellung, wie die ſpäteren franzö-

73) Hier. Blanca Comment. Rer. Aragon. — Robertſon a. a. O.
74) Forma de Celebrar. Cortes in Aragon. por Geron Martel.
75) Zurita, Anales de Aragon, tom. I. pag. 303, 307.
76) Zurita l. c. tom. V. pag. 274.

ſiſchen Parlamente, nur in noch ausgedehnterer Weiſe.) Aus eigner Auctorität konnte die Juſtiza die Miniſter des Königs von den Geſchäften entfernen, alſo abſetzen, und ſie zur Verantwortung fordern. Die Juſtiza ſelbſt aber war nur den Cortes Rechenſchaft über die Art der Ausübung ihrer Befugniſſe ſchuldig; ſonſt waren ihre Mitglieder unverletzlich.

Das Recht der Ernennung der Juſtizamitglieder war lange Zeit ſtreitig; endlich ſetzten es die Könige durch, daß dieſe Anſtellung von ihnen auszugehen habe. Sie erlaubten ſich auch ähnliche Gewaltthaten gegen Mitglieder dieſes Gerichtshofs, wie ſie in Frankreich in der Folge mehrmals gegen Parlamente und deren Räthe vorkamen. So drohte dieſe Inſtitution, ſtatt eines Schirmes des Volkes, ein Werkzeug der Könige zu werden. Da ſetzten die Cortes im Jahre 1442 die Erlaſſung eines Geſetzes durch, demgemäß der Grundſatz geheiligt ward, daß jene Richter ſtets auf Lebenszeit ernannt werden mußten und nur von den Cortes (wegen Verbrechen) abgeſetzt werden konnten. Schon längſt zuvor war übrigens ihre Perſon geheiligt und blos den Cortes verantwortlich erklärt geweſen.

Bemerkenswerth iſt noch, daß [illegible] Mitglieder der Juſtiza aus der Reihe der Adelichen erſter Claſſe [illegible] kommen werden konnten.

Allerdings war bei einem mit ſolcher faſt unumſchränkter Gewalt bekleideten Collegium eine Garantie gegen Mißbrauch ſeiner Macht nöthig. Zu dieſem Behufe wurden denn in jeder Cortesſeſſion 17 Mitglieder der Verſammlung durch das Loos beſtimmt, die eine Art Beaufſichtigungshof über die Juſtiza bildeten, der alljährlich dreimal zu beſtimmten Zeiten zuſammentrat, und bei welchem ſich Jedermann gegen die Juſtiz und die in deren Namen verfahrenden Untergerichte beſchweren konnte, ſowohl wegen begangenen Unrechts durch dieſelbe, als auch wegen Vernachläſſigung in Vollziehung der ihr übertragenen Befugniſſe. Die Mitglieder der Juſtiza wurden darauf zur Verantwortung gezogen. Jene 17 Cortesmitglieder entſchieden vermittelſt geheimer Abſtimmung. Die gegen allenfallſige gewiſſenloſe Richter zu verhängenden Strafen waren: Abſetzung, Confiscation des Vermögens und ſelbſt der Tod. — Das Geſetz, durch welches dieſe Einrichtung geordnet ward, ſtammt aus dem Jahre 1461 [77]). In früheren Zeiten entſchieden die geſammten Cortes über die Beſchwerden gegen die Juſtiza.

Die Aragoneſen waren darauf bedacht, daß die Könige ihre Ohnmacht gegenüber dem Willen der Nation, wiſſen und fühlen ſollten. Es war dies ſchon ganz beſtimmt in dem Huldigungseide ausgedrückt, der den Fürſten bei ſeiner Thronbeſteigung durch die Juſtiza geleiſtet wurde. „Wir," heißt es darin, „von denen ein Jeder ſo gut iſt als Ihr ſeid, und die wir zuſammen mächtiger ſind als Ihr, verſprechen Gehorſam Euerer Regierung, wenn Ihr unſere Rechte und Freiheiten aufrecht e-

77) Zurita, Anales IV. 102. — Blanca, Comment. Rer. Aragon. 770. — Robertson, History of Charles V., Note 31.

; aber wenn nicht, — nicht!" — In ſeinem Eide mußte der
ohnehin die Bewahrung der Freiheiten des Volkes feierlichſt ge-

Die Erfahrung hat indeſſen überall die thatſächliche Nichtigkeit aller
rechte gezeigt, wenn nicht auch Vorſorge getroffen iſt, daß die Na-
elbſt denſelben die gebührende Achtung zu verſchaffen vermag. Auch
hatten die Aragoneſen geſorgt. Dem oben erwähnten Huldigungs-
emäß war es eine Fundamentalbeſtimmung ihrer Verfaſſung, daß,
der König ihre Rechte und Privilegien verletzte, dem Volke das
zuſtehe, ihn abzuſetzen und an ſeine Stelle einen Andern, ſelbſt
Heiden, zu erwählen [78]).
Zu dieſem Behufe nun ſtand der Nation das Recht der „Union"
Wenn nämlich der König auf die ihm wegen Rechtsverletzung ge-
en Vorſtellungen nicht unverzüglich Abhülfe gewährte, waren die
hen beider Hauptclaſſen und die Magiſtrate der Städte befugt, ſich,
in den Cortes oder in beſonderen Verſammlungen, zu vereinigen
ſowohl durch Eide als durch Auswechſelung von Geißeln, ge-
tig zu verſprechen, ihren Rechten Achtung zu verſchaffen. Beharrte
König auf die ihm neuerdings gemachte Aufforderung hin in ſeinem
hte, ſo ſtand ihnen, gemäß den Privilegien der Union, und zwar
: alle Verantwortlichkeit, die Befugniß zu, ihm den Ge-
n aufzukündigen, ihn abzuſetzen und einen Andern an ſeine Stelle
König zu erwählen [79]). Der Beſitz dieſes Rechtes der Union ward
keineswegs blos formell behauptet, ſondern auch wiederholt factiſch
wendung gebracht. Im Jahre 1287 bildeten die Aragoneſen eine
gegen Alfonſo III. und nöthigten ihn, nicht nur ihren ſpeciellen
mationen zu entſprechen, ſondern namentlich auch das Unionsrecht
ücklich anzuerkennen [80]). Das Gleiche geſchah im Jahre 1347 ge-
Peter IV. mit dem nämlichen Erfolge; auch er mußte jenes dem
en allerdings ſo gefährliche Recht ausdrücklich ſanctioniren [81]). Als
mſelben aber ſpäter gelang, die bewaffnete Macht der Union in
r Schlacht zu beſiegen, vernichtete er, wortbrüchig, jene von ihm
ch garantirte Inſtitution [82]). Um ſo nachdrücklicher ſuchte das
nun die Rechte der Cortes und der Juſtiza zu wahren.
Aber nicht blos auf die Bewahrung ihrer politiſchen, ſondern auch
ie ihrer privativen und perſönlichen Rechte waren die Aragoneſen
Eiferſucht wachſam. Sie duldeten keine Tortur; wer nicht minde-
durch Zeugen überführt werden konnte, mußte augenblicklich freige-
werden. Eben ſo ergriffen ſie, obwohl vom glühendſten Eifer für
ettung der Juden und Mauren erfüllt, dennoch die Waffen, um

---

78) Hier. Blanca, Comment. pag. 720. — Robertson l. c.
79) Blanca l. c. pag. 661 et 669.
80) Zurita Anales tom. I. pag. 322.
81) Zurita tom. II. pag. 202.
82) Zurita tom. II. pag. 229. — Robertson Note 32.

sich der Einführung der Inquisition zu widers[illegible] bei sie die In[illegible] toren meistens todt schlugen; und dies nur de[illegible], weil die Proc[illegible] der Inquisition mit ihren Freiheiten unverträglich sei, indem der A[illegible] klagte mit den Zeugen nicht confrontirt; mit dem, was sie gegen[illegible] aussagten, nicht bekannt gemacht; der Tortur unterworfen und [illegible] Güter durch Confiscation beraubt werde [83]).

VI. Noch minder zahlreich und umfassend, als bezüglich der Ve[illegible] sungsverhältnisse Aragons, sind die auf uns gekommenen Nachrichten [illegible] sichtlich jener Castiliens. Allein diese verhältnißmäßig wenigen [illegible] tizen lassen doch nicht den geringsten Zweifel darüber aufkommen, [illegible] auch hier der ganze Staatsorganismus entschieden demokratis[illegible] Art war.

Nicht allein aus den alten Geschichtschreibern, sondern aus de[illegible] haltenen alten Gesetzen selbst, insbesondere dem Fuero Juzgo, geht [illegible] vor, daß auch die castilischen Könige ursprünglich gewählt wurden, [illegible] zwar durch die Bischöfe, den Adel und das Volk [84]). Selbst al[illegible] ihnen später gelang, ihre Stelle erblich zu machen, blieb doch die g[illegible] gebende Gewalt in den Händen der Cortes. Dieselben bildeten sich [illegible] den Repräsentanten des Adels, der Geistlichkeit und der Städte. [illegible] letzten besaßen auch in Castilien schon in den frühesten Zeiten einen [illegible] sonders großen Einfluß. (Im Jahre 1390 hatten 48 castilische St[illegible] das Recht der Vertretung bei den Cortes, und die Zahl ihrer Abg[illegible] neten wird zu 125 angegeben.) Die drei Stände vereinigten sich in [illegible] einzige Versammlung, und bei der Abstimmung galt eine Stimm[illegible] viel wie die andere, ohne Standesunterschied. Ja die Vertreter [illegible] Städte hatten den gleichen Rang und waren mit der nämlichen M[illegible] bekleidet, wie die Prälaten und die Granden erster Classe. (Wie [illegible] das Ansehen der Städte stand, geht z. B. aus der historischen Thats[illegible] hervor, daß, als nach dem Tode des Königs Johann I. im Jahre 1[illegible] ein Regentschaftsrath gebildet ward, die volle Hälfte der Mitgli[illegible] desselben aus den Repräsentanten der Städte erwählt wurde) [85]).

Die Rechte der Steuerbewilligung, der Erlassung von Ges[illegible] der Abstellung vorhandener Mißbräuche ruheten auch bei den Cast[illegible] nern in den Händen der Cortes. Und um sich die Zustimmung [illegible] Königs zu den Maßregeln, welche nützlich und nothwendig schienen, [illegible] alle Fälle zu sichern, war es Gebrauch, nicht früher Geld zu be[illegible] gen, als bis alle die öffentliche Wohlfahrt betreffenden Geschäfte [illegible] kommen erledigt waren [86]).

Es würde uns zu weit führen, wenn wir in die Einzelnh[illegible] der Verfassungsverhältnisse der kleineren, mit Aragonien oder mit C[illegible] lien verbundenen spanischen Reiche eingehen wollten. Den Typus [illegible]

83) Zurita, tom. IV. pag. 341.
84) Ley 2, 5 et 8.
85) Mariana, Hist. lib. XVIII. cap. 15.
86) S. Robertson a. a. O.

ſer politiſchen Einrichtungen erſieht man aus dem eben Angeführten. gilt dies namentlich von den freigeſinnten Cataloniern und Valen-nern (die Letzten beſaßen unter Anderem auch das Recht der „Union"); d noch bis auf unſere Zeit herab haben ſich in Navarra und den skiſchen Provinzen bedeutende Reſte der alten volksthümlichen Einrich-igen erhalten.

Auf welche Weiſe jene im „hiſtoriſchen Rechte" begründeten ur-ünglichen Verfaſſungsverhältniſſe der Spanier, beſonders unter Karl I. .) untergraben und vernichtet wurden, brauchen wir nicht näher zu ildern; iſt es doch allgemein bekannt, daß es vermittelſt Uſurpation d verbrecheriſcher Anwendung der rohen Gewalt, — keineswegs aber irgend einer Weiſe Rechtens geſchah. Die ſpaniſchen Könige und ihre ehülfen waren es alſo, die, eidbrüchig, das alte „hiſtoriſche Recht" nſtürzten.

VII. Ueberblicken wir nun jene alten Verfaſſungsverhältniſſe in eutſchland, Frankreich, Aragonien und Caſtilien, dann jene (ohnehin gemeiner bekannten, darum hier nicht weiter geſchilderten) in England d den italieniſchen Freiſtaaten, — ſo finden wir überall die Geſammt-atseinrichtungen auf dergleichen Grundlage — der Volksthüm-chkeit und Volksſouveränetät — beruhend. Allenthalben iſt Verfaſſung urſprünglich rein demokratiſch; die Geſammtheit des olkes entſcheidet über alle Verhältniſſe des Gemeinweſens in der aus-dehnteſten Weiſe; der Fürſt iſt nur das frei gewählte Organ zur Voll-hung des Nationalwillens, mit äußerſt beſchränkter Gewalt, nun und mmermehr aber mit ungemeſſener Macht ausgeſtattet, ſo daß er nach une und Willkür hätte herrſchen und gebieten können.

Dies alſo ſind die Grundzüge des „hiſtoriſchen Rechtes." Wollen e Anhänger des Abſolutismus auf dieſes Recht recurriren, ſo mögen es immerhin; die Vertheidiger volksthümlicher Einrichtungen haben ches nicht zu fürchten; ſie können vielmehr ganz getroſt jenen zu erlegen geben: daß, wenn alle Abweichungen vom urſprünglichen „hi-riſchen Rechte" nichts weiter als rechtsungültige Uſurpationen ſind, an keineswegs auf einen Zuſtand kommt, der ihnen, den Anhängern s Abſolutismus, günſtiger wäre, als der auf der Grundlage des ernunftrechts zu bildende. G. Friedr. Kolb.

Rechtloſigkeit, ſ. Acht und Infamie.

Rechtsgelehrte, ſ. Jurisprudenz.

Rechtsmittel, ſ. Appellation, Proceß und Straf-roceß.

Rechtsphiloſophie, ſ. Naturrecht.

Rechtspflege, ſ. Juſtiz.

Reclamation; Recurs, ſ. Rechtsmittel und teutſcher und.

Redekunſt, parlamentariſche. — Redekunſt oder hetorik nennen wir die Theorie der Beredtſamkeit, d. i. den Inbe-iff der Regeln, welchen ein Vortrag entſprechen muß, um bei denen,

an die er gerichtet iſt, den ſtärkſten Eindruck für die Anſicht des Sprechenden hervorzubringen *).

So allgemein verbreitet unter der Geſammtmaſſe der Menſchen die Fähigkeit zu reden iſt, ſo ſelten ſind doch zu allen Zeiten wahrhaft gute Redner geweſen. Allerdings finden weitaus die Menſchen nur zum gewöhnlichen Sprechen Gelegenheit, und erlangen auch nur darin eine Uebung; die höhere oder eigentliche Beredſamkeit bleibt ihnen nach Theorie und Praxis fern. Deſſenungeachtet muß die außerordentlich geringe Zahl der ausgezeichneten Redner auffallen, wenn man auch nur die Menge derjenigen in Betracht ziehen, deren Beruf als Deputirte, akademiſche Lehrer, Anwälte an den Gerichten mit mündlichem Verfahren und als Prediger ꝛc.) möglichſte Uebung in der Beredſamkeit erheiſcht.

Man ſollte denken, daß derjenige, welcher ein gewöhnliches Geſpräch mit aller Leichtigkeit führt, eben ſo in einer etwas größern, dann auch in ganz zahlreicher Verſammlung, ohne Mühe und vollkommen fließend zu ſprechen im Stande ſein müßte, zumal wenn er ſich auf ſeinen Vortrag nach Inhalt und Form vorbereiten konnte. Doch dies iſt keineswegs der Fall. Die Wenigſten wagen es nur, in geordneter Weiſe zu einer größeren Verſammlung zu reden, und ſelbſt ſchon ausgezeichnete und vielgeübte Redner bekennen, beim Beginne, zumal eines wichtigen Vortrags, „von ganzer Seele und an allen Gliedern gezittert" zu haben **); während hinwieder ein günſtiger Eindruck, der ſich im Laufe der Rede bei den Hörern kund gibt, eine überaus ermunternde, erhebende und begeiſternde Rückwirkung auf den fernern Vortrag des Sprechers äußert.

So ſcheint denn im erſterwähnten Falle faſt bei einem Jeden das dunkle Gefühl (denn nur bei verhältnißmäßig Wenigen waltet hierin eine klare Erkenntniß ob) von der Mannigfaltigkeit und Größe der Anforderungen ſich geltend zu machen, die man, ſelbſt unwillkürlich, an einen öffentlichen Sprecher, an einen Redner erhebt, und deren Umfang Cicero in folgender Weiſe bezeichnet:

„Von einem Redner hat man zu verlangen:
den Scharfſinn eines Dialektikers,
die Gedanken eines Philoſophen,
die Sprache faſt eines Dichters,
das Gedächtniß eines Rechtsgelehrten,
die Stimme eines Bühnenhelden, und
beinahe das Geberdenſpiel eines ganz ausgezeichneten Schauſpielers" ***).

*) Vergl. über den Begriff namentlich Quinctiliani de institutione oratoria lib. XII. — Sulzer's Theorie und Praktik der Beredſamkeit. — Zachariä (Dr. Karl Sal.), Anleitung zur gerichtlichen Beredſamkeit.

**) Craſſus in Cicero's „Drei Bücher vom Redner" 1. Buch, 62. Cap.

***) Cicero, drei Bücher vom Redner I. 28.

Und dennoch hat Cicero bei dieſer Menge und Größe von Anforde-
ungen einige ſehr weſentliche und bedeutende aufzuzählen vergeſſen; wir
einen insbeſondere

die richtige Würdigung des Bildungsgrades, Faſſungs- und Beurtheilungsvermögens der Zuhörer oder Richter, die Berückſichtigung ihrer Stimmung und ſelbſt ihrer Vorurtheile (ohne dieſes wird auch der ſonſt geſchickteſte Redner ſeinen Zweck großentheils oder ſogar gänzlich verfehlen, ſelbſt die beſte Sache vielleicht verlieren machen);

ausdauernden Fleiß, ſowohl um den Gegenſtand der Rede an ſich vollſtändig und nach allen Seiten zu prüfen und kennen zu lernen, als auch um ſich zum eigentlichen Vortrage gehörig vorzubereiten. (Die Wenigſten von denen, welche den ſo leichthin gleitenden Vortrag eines ausgezeichneten Redners über einen wichtigen Gegenſtand vernehmen, vermögen die Mühe zu beurtheilen, welche deren Urheber darauf verwenden mußte, um ein ſolches Ergebniß zu erlangen.)

Der Redner ſoll nun, nach Cicero *), ſo ſprechen, „daß er überugt, daß er unterhält, daß er rührt.“ „Ueberzeugung,“ iſt jenem großen miſchen Redner „das Nothwerk, Unterhaltung der Reiz, Rührung der ieg des Redners; vor Allem iſt es“ — nach deſſen Erfahrung — die letzte, die oft allein eine Sache gewinnen hilft.“ — Zu dieſem wecke ſoll er „das Niedrige ſchlicht, das Hohe erhaben, das zwiſchen iden in der Mitte Stehende gemäßigt vortragen“ **). Eben ſo muß ſtreben, dem gerade vorliegenden, an ſich vielleicht trockenen Gegenande ein höheres, zumal theoretiſches Intereſſe zu geben, um die Aufmerkſamkeit derjenigen, an welche der Vortrag zunächſt gerichtet iſt, öglichſt zu feſſeln, ihre Theilnahme dafür zu gewinnen und zu erhön. — Er muß dabei einzig und allein durch die Art ſeines Vortrages urch deſſen innige Wahrhaftigkeit, keineswegs durch Künſtelei) in ihnen öglichſt die ſich unwillkürlich aufdrängende Ueberzeugung begründen, ß er, der Redner, ſeinen Gegenſtand vollſtändig und allſeitig kennt id ihn eben ſo zu beurtheilen im Stande iſt; und ſodann, daß er ſich bſt von der Wahrheit ſeiner Sache durchdrungen fühlt. (Declamation und alle ſichtlich gekünſtelten Reden ſchaden darum, ſtatt zu nützen; ne Klippe, an der beſonders junge Redner, die ihren Vortrag mit hraſen zu ſchmücken ſuchen, ſo oft ſcheitern.)

Eine vollſtändige Entwickelung der Theorie der Beredtſamkeit liegt greiflicher Weiſe außer dem Plane des Staatslexikons. Wir gehen shalb darauf, insbeſondere auf die Eintheilung der Reden nach deren nhalt und Form, nach Anordnung und Ausführung, nicht ein, ſondern

*) Cicero's Redner 21. Cap.
**) Daſelbſt 29. Cap.

beſchränken uns auf einige Andeutungen [illegible] parlamentariſchen Redekunſt, welche uns hier al[illegible]gt.

Bei allen nur einigermaßen civiliſirten, [illegible] Völkern erhob ſich in den früheſten Zeiten ſchon die Beredtſamkeit zu einer Art Macht. Sie übte Einfluß auf die Entſcheidung der in allgemeiner Verſammlung berathenen Gegenſtände aus, lange zuvor ehe man von einer Kunſt der Rede wußte; und gewiß hatte die Macht des treffend geſprochenen Wortes unendlich oft ſchon die Gefühle von Tauſenden ergriffen, bis man daran dachte, aus den gewaltiger Wirkſamkeit ſich erfreuenden Vortrage ausgezeichneter [illegible]ner — Regeln abzuleiten, die zur Vervollkommnung der Art des Vortrages bei Anderen dienen konnten.

In den vielen freien Staaten des alten Griechenlands, wo alle für das Gemeinweſen wichtigen [illegible]ſten öffentlich verhandelt wurden, machten ſich, ſo zu ſagen [illegible]rall, [illegible]ne eben ſowohl durch treffende Erfaſſung der zu verh[illegible]delnden Fragen an ſich, als durch hinreißenden Vortrag bemerkbar. Da [illegible]ich [illegible]n aber den bedeutenden Vortheil unmöglich verkennen konnte, den „[illegible]e Gabe der Rede“ — die Geläufigkeit und Schönheit des Vortra[illegible] — allein ſchon gewährte, ſo war doch der Unterricht in den früheren helleniſchen Zeiten nicht auf die Redekunſt, ſondern ausſchließlich auf das Sichvertrautmachen mit denjenigen Wiſſenſchaften gerichtet, welche erfordert werden, um mit Sachkenntniß über die Staatsangelegenheiten ſprechen zu können, und wofür beſonders Philoſophie und Politik galten. Die älteſte Schrift über Redekunſt, von der wir wiſſen, iſt die auf uns gekommene Rhetorik des Ariſtoteles. Sie ſcheint uns in manchen Theilen viel zu ſehr ausgebildet, als daß wir nicht — im Gegenſatze zu der gewöhnlichen Annahme — an das frühere Vorhandenſein mannigfacher anderer Vorarbeiten glauben ſollten, ehe der große Stagirite dieſes Werk verfaßte. Allein deſſenungeachtet können wir nicht bezweifeln, daß gerade die ausgezeichnetſten Redner Athens — ein Demoſthenes und Aeſchines (und vor ihnen ohne Zweifel ſchon Perikles) — die muſterhafte Trefflichkeit ihrer Reden nicht einem Bekanntſein mit desfallſigen Schulregeln verdankten, ſondern vielmehr ihrem ausgezeichnet richtigen Erfaſſen der Natur der Dinge, um die es ſich handelte, verbunden mit glücklicher perſönlicher Anlage und Fähigkeit und großer Uebung. — In ſpäterer Zeit, nach dem Untergange der helleniſchen Freiheit, als die der allgemeinen Beachtung würdigen Gegenſtände der Volksberathung entzogen, die Rede überhaupt beſchränkt war, gab es in Hellas keine großen Redner mehr. Man ſuchte durch Künſtelei in der Form das mangelnde Weſen der Sache zu erſetzen. Da ſank die Redekunſt zum Spielwerke herab, ja ſie ward noch zu [illegible]it Schlimmerem mißbraucht: zu elender Sophiſterei auf der einen, zu [illegible]hamloſer Kriecherei und Speichelleckerei auf der andern Seite.

Gerade dieſelben Erſcheinungen wie bei d[illegible] traten bei den Römern hervor: Redner, ehe es eine in [illegible]brachte Rede-

ab; Blüthe der Beredtſamkeit in den Zeiten der Freiheit, und
ch hier, wie in Hellas, ſich ſtets weiter entwickelnd mit dem
iten der allgemeinen Cultur (Cicero's Name darf unbedenklich
bar nach dem des Demoſthenes aufgeführt werden); dann aber
ergang der wahren Beredtſamkeit gleichzeitig mit dem Untergange
heit.

immer der Peſthauch des weltlichen oder geiſtlichen Despotis-
über ein Land verbreitete, da blühte die edle, hochſchätzbare
der Beredtſamkeit nicht empor, vielmehr ging ſie unter ſolchem
ſelbſt da zu Grunde, wo ſie zuvor ſchon gewurzelt hatte. Wie
rthum, ſo beurkundet auch das Mittelalter dieſe Wahrheit. So
Machtgebote der rohen ſchrankenlos gebietenden Herrſcher — ſei
irſten- oder im Prieſtergewande — nur immerhin reichten, ſucht
geblich nach wahren Rednern; dagegen finden wir mehr als eine
n ſolchen in den freien Städten. Aber leider war deren
, gegenüber jenen ausgedehnten Herrſchergebieten, zu klein, und
faſt allgemein vorwaltende geiſtige Verfinſterung in vielfachen Be-
zu undurchdringlich, um wichtige Erfolge gewähren zu können.
en wir denn von keinem wahrhaft ausgezeichneten Redner aus
ngen Zeitraume der Geſchichte.

mündlichen Vorträge an den verſchiedenen Hochſchulen, noch
r die Wichtigkeit, welche den Predigten bei den Proteſtanten
m Beginne der Reformation an beigemeſſen wurden, förderten
dererſtehen der Beredtſamkeit wenigſtens nach einigen Richtungen
i höherem Maße belebte und bildete es ſich aus an den Parla-
i in Frankreich, und manche der Reden, welche vor dieſen Ge-
n gehalten wurden, gelten nicht nur bis heute als wahre Mu-
htlicher Beredtſamkeit, ſondern ſie werden auch nach Jahrhun-
och dafür anerkannt, mit Bewunderung geleſen, als Vorbilder
rden. Die Namen Cochin, d'Agueſſeau, Pitaval, Pe-
Patru und Le Maitre werden Alle, die nur Einiges von de-
glichſten Reden kennen, ſtets mit inniger Hochachtung ausſprechen *).
litiſche oder eigentliche parlamentariſche Beredtſam-
höherem Sinne bildete ſich erſt in der Neuzeit wieder aus, ſeit-
land ſeine in dieſer Beziehung wahrhaft freie Verfaſſung ſich
hat. In den beiden Parlamentshäuſern, beſonders aber in
r Gemeinen, traten manche Redner auf, die jenen „von der
t" unbedenklich beigezählt werden müſſen. Wie treffend ſpra-

---

n nur das uns gerade am nächſten liegende Beiſpiel anzuführen, ver-
r auf das Plaidoyer, welches d'Agueſſeau in ſeiner Eigenſchaft als
vocat im Pariſer Parlamente vom 19. März 1691 in einer Civil-
e hielt; eine Rede, durch welche gar manche des Alterthums, insbeſon-
als eine des Cicero, entſchieden übertroffen wird. (Dieſelbe iſt ab-
n 2. Bde. ſeiner Werke, Paris, 1761, dann auch im Anhange zu
Sal. Zachariä's „Anleitung zur gerichtlichen Beredtſamkeit." Hei-
810.)

chen oft Walpole, Pulteney, Dundas, Fox, Pitt, Burke, C
dann (ehe er in ſeine ſpätere zweideutige Rolle verfiel) Brou
ferner in der jüngſten Epoche Peel und Ruſſell (obwohl an Le
ſonders eine ungefällige Art des Vortrags getadelt wird), endl
O'Connell.

Eine — ſubjectiv und objectiv — noch ungleich größere
nung, als bis dahin, erlangte die parlamentariſche Beredtſamkeit
der franzöſiſchen Revolution. Zwar iſt man ziemlich
die franzöſiſchen parlamentariſchen Redner den britiſchen nachzuſe
unterzuordnen; allein wir halten dies nur für das Ergebniß ei
gefaßten Meinung. England beſaß zu keiner Zeit Männer von
Eloquenz, und es hatte überhaupt nie Redner in gleich großer
aufzuweiſen, wie Frankreich in der kurzen Epoche der erſten paa
der Revolution. Man denke an Mirabeau, neben tüchtigen
wie Maury und Cazales, dann an Barnave, Duport, Lameth,
Rabaut de St. Etienne und die Genoſſen ihrer Kämpfe; man
ſich der gewaltigen Erfolge, die in den damaligen Verſammlun
Macht der Rede ſo oft errang. Man gedenke Mirabeau's wenig
Mark und Bein durchdringender Worte, die er am Schluſſe de
lichen Sitzung vom 23. Juni 1789 dem Oberceremonienmeiſter
dahin abſoluten Herrſchers entgegendonnerte; — man gedenke
der ewig merkwürdigen Sitzung in der Nacht vom 4. Auguſt,
man wird nicht nur dem Reſultate nach die Eloquenz der
errathen, ſondern man wird auch erkennen, hier überhaupt die fra
ſten und gewaltigſten Beiſpiele von der unwiderſtehbaren Macht,
die Rede zu erlangen vermag, vor ſich zu haben; — man w
gerade hiedurch am Evidenteſten überzeugen, bis zu welchem G
zu erheben, zu begeiſtern, die ſchlummernden Gefühle zu erwe
Stande iſt. Man vergegenwärtige ſich recht, wie im erſterwähnte
gleichſam ein treffendes Wort zum kühnſten Widerſtande ent
zur heldenmüthigen Verachtung der Gefahr begeiſtert, und wie e
vermag, als die Drohung mit der noch obendrein vom Nimbus
ten Königthums umhüllten phyſiſchen Gewalt; — man rufe
Geiſte zurück, wie im zweiten Falle die Macht der Rede ſaß
wirkte; wie ſie die erhabenſten Geſinnungen, die in unberechenbar
willigen Aufopferungen ſich thatſächlich beurkundende wunderbarſte
verleugnung in einer ganzen zahlreichen Verſammlung, als geſ
vermittelſt eines elektriſchen Funkens, mit einem Schlage erweck
ſie nicht nur den Entſchluß zu ſolchen Opfern hervorrief, ſonde
minder auch die Kraft zur Ausführung ſchuf. —

Keine Verſammlung der Welt aber bot noch je die Ver
einer ſolchen Fülle wahrhaft trefflicher Redner dar, wie die fra
geſetzgebende Nationalverſammlung zur Zeit der Giron
Welche Eloquenz, — welche Erhabenheit der Ideen, welcher Gl
Vortrags, — wenn Vergniaud, Gaudet, Genſonné,
Louvet, Barbaroux, Jſnard, Briſſot, Condorc

noch so Manche ihrer Freunde sprachen: Männer „von der besten Art," Redner „von der besten Art!"

Selbst unter der Bergpartei fand man tüchtige Sprecher. Wir dürfen hier nur an den für Freiheit (und zwar für Freiheit im edeln Sinne) wahrhaft glühenden Camille Desmoulins, dann an den keineswegs blos wildleidenschaftlichen, sondern auch kühnkräftigen Danton erinnern. Schon in Beziehung auf Robespierre geht man zu weit, wenn man ihm unbedingt alle Fähigkeit als Redner abspricht. Wie hätte er in diesem Falle zur höchsten Gewalt zu gelangen, wie dieselbe zu behaupten vermocht? Wer auf dem Throne geboren ist, oder wer sich als glücklicher Feldherr ausgezeichnet hat, mag allerdings auf der höchsten Stufe des Staats erscheinen, ohne der Gabe der Rede sich zu erfreuen. Unmöglich ist dies aber bei einem in den Zeiten der höchsten Aufregung lebenden einfachen Rechtsgelehrten, der sich weder durch wissenschaftliche noch irgend andere Leistungen einen glänzenden Namen erworben hatte, sonach bis dahin zu den ganz unbekannten Personen gehörte, und überdies in allen Fällen, wenn es auf physisches Handeln ankam, nie ein Mann der That war. Allerdings wäre es ungereimt, von Robespierre als einem glänzenden oder im Ganzen nur als einem guten Redner sprechen zu wollen: er war nicht durch eigentliche Eloquenz, eben so wenig als durch besondere Verstandesschärfe, sondern vielmehr dadurch ausgezeichnet, daß er von einer gewaltigen Idee völlig durchdrungen war und dieselbe mit allen, selbst den blutigsten Mitteln, consequent und in seiner Art unerschütterlich charakterfest, verfolgte, wobei ihm aber eine Art von Beredtsamkeit wirklich nicht unbedeutend zu Statten kam; nämlich diejenige, daß er die in seiner Epoche gerade vorherrschenden Meinungselemente scharf zu erfassen und zu beleben, und eben so die Leidenschaften durch (sonst allerdings mittelmäßige) Reden in seinem Sinne zu entflammen, sonach seinen Zweck zu erlangen wußte.

Auch nach dem Sturze des Terrorismus, und nachdem das Fallbeil so oft schon gegen die hervorragendsten Häupter aller Parteien in Thätigkeit gesetzt worden war, finden wir noch immer tüchtige Redner in der französischen Volksvertretung; so namentlich Talien und einige Andere.

Unter Napoleon's Gewaltherrschaft, vom 18. Brumaire an, gab es in Frankreich keine freie Rednerbühne, keine Nationalvertretung, sonach auch keine parlamentarische Beredtsamkeit mehr. Carnot's wenige, aber tiefgefühlte Worte gegen die Einführung des Kaiserthums bilden so ziemlich die einzige hochehrenhafte Ausnahme gegen den damaligen Phrasenschwall, an welchem sich eine Masse kriechender Seelen abmühete. Es bedurfte erst der Niederlage von Leipzig, um zu den wenigen mittelmäßigen Bemerkungen zu ermuthigen, welche endlich Lainé und Raynouard auszusprechen wagten, und in denen die damalige Welt ein halbes Wunder zu vernehmen glaubte.

Anders ge[illegible] die Verhältnisse unter der Restauration. Da ungeachtet der [illegible] Umtriebe gegen die Erwählung liberaler Depu-

chen oft Walpole, Pulteney, Dundas, Fox, Pitt, Burke, Canning, dann (ehe er in ſeine ſpätere zweideutige Rolle verfiel) Brougham, ferner in der jüngſten Epoche Peel und Ruſſell (obwohl an Letzterem ſonders eine ungefällige Art des Vortrags getadelt wird), endlich O'Connell.

Eine — ſubjectiv und objectiv — noch ungleich größere Ausdehnung, als bis dahin, erlangte die parlamentariſche Beredtſamkeit in Folge der franzöſiſchen Revolution. Zwar iſt man ziemlich geneigt, die franzöſiſchen parlamentariſchen Redner den britiſchen nachzuſetzen oder unterzuordnen; allein wir halten dies nur für das Ergebniß einer übereilten gefaßten Meinung. England beſaß zu keiner Zeit Männer von größerer Eloquenz, und es hatte überhaupt nie Redner in gleich großer Anzahl aufzuweiſen, wie Frankreich in der kurzen Epoche der erſten paar Jahre der Revolution. Man denke an Mirabeau, neben tüchtigen Gegnern wie Maury und Cazales, dann an Barnave, Duport, Lameth, Petion, Rabaut de St. Etienne und die Genoſſen ihrer Kämpfe; man erinnere ſich der gewaltigen Erfolge, die in den damaligen Verſammlungen die Macht der Rede ſo oft errang. Man gedenke Mirabeau's weniger, aber Mark und Bein durchdringender Worte, die er am Schluſſe der königlichen Sitzung vom 23. Juni 1789 dem Oberceremonienmeiſter des bis dahin abſoluten Herrſchers entgegendonnerte; — man gedenke ſeiner der ewig merkwürdigen Sitzung in der Nacht vom 4. Auguſt, — und man wird nicht nur dem Reſultate nach die Eloquenz der Rede errathen, ſondern man wird auch erkennen, hier überhaupt die frappanſten und gewaltigſten Beiſpiele von der unwiderſtehbaren Macht, welche die Rede zu erlangen vermag, vor ſich zu haben; — man wird gerade hiedurch am Evidenteſten überzeugen, bis zu welchem Grade ſie zu erheben, zu begeiſtern, die ſchlummernden Gefühle zu erwecken im Stande iſt. Man vergegenwärtige ſich recht, wie im erſterwähnten Falle gleichſam ein treffendes Wort zum kühnſten Widerſtande entflammte, zur heldenmüthigen Verachtung der Gefahr begeiſtert, und wie es mächtig vermag, als die Drohung mit der noch obendrein vom Nimbus des heiligten Königthums umhüllten phyſiſchen Gewalt; — man rufe ſich in Geiſte zurück, wie im zweiten Falle die Macht der Rede faſt magiſch wirkte; wie ſie die erhabenſten Geſinnungen, die in unberechenbarem Maße willigen Aufopferungen ſich thatſächlich beurkundende wunderbarſte Selbſtverleugnung in einer ganzen zahlreichen Verſammlung, als geſchähe ſie vermittelſt eines elektriſchen Funkens, mit einem Schlage erweckte; wie ſie nicht nur den Entſchluß zu ſolchen Opfern hervorrief, ſondern nicht minder auch die Kraft zur Ausführung ſchuf. —

Keine Verſammlung der Welt aber bot noch je die Vereinigung einer ſolchen Fülle wahrhaft trefflicher Redner dar, wie die franzöſiſche geſetzgebende Nationalverſammlung zur Zeit der Girondiſten. Welche Eloquenz, — welche Erhabenheit der Ideen, welcher Glanz des Vortrags, — wenn Vergniaud, Gaudet, Genſonné, Buzot, Louvet, Barbaroux, Jénard, Briſſot, Condorcet

noch so Manche ihrer Freunde sprachen: Männer „von der besten Art," Redner „von der besten Art!"

Selbst unter der Bergpartei fand man tüchtige Sprecher. Wir dürfen hier nur an den für Freiheit (und zwar für Freiheit im edeln Sinne) wahrhaft glühenden Camille Desmoulins, dann an den keineswegs blos wildleidenschaftlichen, sondern auch kühnkräftigen Danton erinnern. Schon in Beziehung auf Robespierre geht man zu weit, wenn man ihm unbedingt alle Fähigkeit als Redner abspricht. Wie hätte er in diesem Falle zur höchsten Gewalt zu gelangen, wie dieselbe zu behaupten vermocht? Wer auf dem Throne geboren ist, oder wer sich als glücklicher Feldherr ausgezeichnet hat, mag allerdings auf der höchsten Stufe des Staats erscheinen, ohne der Gabe der Rede sich zu erfreuen. Unmöglich ist dies aber bei einem in den Zeiten der höchsten Aufregung lebenden einfachen Rechtsgelehrten, der sich weder durch wissenschaftliche noch irgend andere Leistungen einen glänzenden Namen erworben hatte, sonach bis dahin zu den ganz unbekannten Personen gehörte, und überdies in allen Fällen, wenn es auf physisches Handeln ankam, nie ein Mann der That war. Allerdings wäre es ungereimt, von Robespierre als einem glänzenden oder im Ganzen nur als einem guten Redner sprechen zu wollen: er war nicht durch eigentliche Eloquenz, eben so wenig als durch besondere Verstandesschärfe, sondern vielmehr dadurch ausgezeichnet, daß er von einer gewaltigen Idee völlig durchdrungen war und dieselbe mit allen, selbst den entgegensten Mitteln, consequent und in seiner Art unerschütterlich charakterfest, verfolgte, wobei ihm aber eine Art von Beredtsamkeit wirklich nicht unbedeutend zu Statten kam; nämlich diejenige, daß er die in seiner Epoche gerade vorherrschenden Meinungselemente scharf zu erfassen und zu beleben, und eben so die Leidenschaften durch (sonst allerdings mittelmäßige) Reden in seinem Sinne zu entflammen, sonach seinen Zweck zu erlangen wußte.

Auch nach dem Sturze des Terrorismus, und nachdem das Fallbeil so oft schon gegen die hervorragendsten Häupter aller Parteien in Thätigkeit gesetzt worden war, finden wir noch immer tüchtige Redner in der französischen Volksvertretung; so namentlich Talien und einige Andere.

Unter Napoleon's Gewaltherrschaft, vom 18. Brumaire an, gab es in Frankreich keine freie Rednerbühne, keine Nationalvertretung, sonach auch keine parlamentarische Beredtsamkeit mehr. Carnot's wenige, aber tiefgefühlte Worte gegen die Einführung des Kaiserthums bilden beinahe die einzige hochehrenhafte Ausnahme gegen den damaligen Phrasenschwall, an welchem sich eine Masse kriechender Seelen abmühte. Es bedurfte erst der Niederlage von Leipzig, um zu den wenigen mittelmäßigen Bemerkungen zu ermuthigen, welche endlich Lainé und Raynouard auszusprechen wagten, und in denen die damalige Welt ein hohes Wunder zu vernehmen glaubte.

Anders gestalteten sich die Verhältnisse unter der Restauration. Da brachten der schrankenlosen Umtriebe gegen die Erwählung liberaler Depu-

tirten doch jedenfalls die Tribüne wirklich frei war, ſo lebte die parlamentariſche Beredtſamkeit bald auf's Neue wieder auf, und zwar mit um ſo größerer Kraft, als die verſuchten Rückſchritte und die deshalb angewendeten Corruptionsmittel jedes edle hochherzige Gemüth in ſeinem Innerſten tief verletzen und zum Kampfe aufflackeln mußten. Allerdings läßt es ſich nicht verkennen, daß man damals viele der liberalen Redner ſehr überſchätzte; eben ſo wahr bleibt es aber doch auch, daß gar manches Tüchtige geleiſtet ward. Vor Allen zeichnete ſich Benjamin Conſtant aus, obwohl er ſich eines eigentlich glänzenden Vortrags nicht erfreuete. Neben ihm ſind würdig genannt zu werden: der eben ſo edel denkende als kühne, eben ſo ſehr für das Recht, die Wahrheit und Freiheit erglühende als kräftige Manuel, dann Foy und Lafayette, auch Laffitte, Royer Collard und Caſ. Perier.

Unter den jetzigen parlamentariſchen Rednern in Frankreich behauptet der Legitimiſt Berryer entſchieden die erſte Stelle. Nächſt ihm zeichnen ſich Odilon-Barrot, Mauguin, Thiers und Guizot aus. Auch ſind unter den ſeit der Julirevolution geſtorbenen bemerkenswerthern Rednern noch Lamarque und Garnier Pagès anzuführen. (Nicht auf der Tribune, ſondern in Flugſchriften erprobte Cormenin wiederholt eine ſehr ſchneidend wirkende eigenthümliche Art von Beredtſamkeit.)

Die Wirkungen der franzöſiſchen Revolution auf Belebung parlamentariſcher Beredtſamkeit waren indeß keineswegs auf Frankreich allein beſchränkt. Italien, Spanien (der „göttliche" Argueles), Portugal, Belgien, dann Holland, Schweden und Norwegen haben (namentlich ſeit den letzten 50 Jahren) Männer aufzuweiſen, die ſich als Redner mehr oder minder auszeichneten, deren Aufzählung jedoch hier zu weit führen würde. Dagegen wird es als billig erſcheinen, wenn wir bei den desfallſigen Leiſtungen in den verſchiedenen deutſchen Kammern einige Augenblicke verweilen.

In Baiern zeichneten ſich auf den erſten Landtagen (1819 und 1822) beſonders Hornthal und (der ſchon 1822 ausgeſchloſſene, nun ſo unglückliche) Behr aus (nächſt ihnen v. Aretin, deſſen kurze Rede beim Schluſſe des Landtags von 1822 eine faſt unbeſchreibliche Wirkung hervorbrachte). In den Verſammlungen von 1825 und 1828 glänzte am meiſten Rudhart (auch Benzel-Sternau). — 1831 exprobirten ſich als tüchtige Redner: Schüler (nun landesflüchtig), Eulogius (ſeitdem geſtorben, wohl zunächſt in Folge mannigfach erlittener ſchwerer Unbilden) und Seuffert (längſt aus ſeinem frühern Wirkungskreis als akademiſcher Lehrer entfernt, und durch Verfolgungen einmal [illegible] Wahnſinne nahe gebracht!). — 1834 und 1837 Willich. — Auf dem Landtage von 1840 erſchien kein Redner, der jenen an die Seite geſetzt werden könnte.

An parlamentariſcher Tüchtigkeit [illegible] zur neueſten Zeit die badiſche [illegible] deutſchen Ständeverſammlungen [illegible] andere angeben könnte.

eien Rede mächtig wären, wie hier *). — Unter den Männern, die
i diesem Orte gewirkt haben, zeichnete sich vor Allen v. Rotteck aus.
bwohl des so bedeutenden Hülfsmittels eines vortheilhaften Organes
itbehrend, strahlt er dennoch als Erster und Ausgezeichnetster
iter allen parlamentarischen Rednern Deutschlands hervor. Eine
ille von Kenntnissen, tiefe Gründlichkeit, bewunderungswürdiger Scharf-
in und treffendes praktisches Erfassen des Gegenstandes müßten allein
on mit Hochachtung vor diesem Manne erfüllen, wenn man auch
r nicht die Länge der Zeit und die Mannigfaltigkeit der Versuchungen
Anschlag bringen wollte, in denen sich sein Charakter treu bewährte.
Als weitere Hauptzierden der badischen Kammern nennen wir:
essenberg, von Liebenstein, Duttlinger, von Itzstein,
elcker und Mittermayer (obwohl Letzter als Kammerpräsident
r selten unmittelbar Theil an den Debatten nahm). (Wie sich die
ch der eben erfolgten Auflösung neu zu bildende Kammer gestalten
rd, läßt sich noch nicht absehen).

Ungleich geringer als in Baden, war bis jetzt in allen anderen
taaten Deutschlands die Zahl der als parlamentarischer Sprecher hervor-
genden Männer; — zunächst in Folge der anderwärts mehr als hier,
d mehr als verständig und billig ist, beschränkenden Wahlgesetze. Doch
nnen dessenungeachtet so ziemlich alle deutschen Länder mit ständischer
rfassung talentvolle und biedere Männer aufzählen, die sich in solcher
tellung erprobt haben; so Würtemberg seinen wahrhaft ausgezeich-
ten Pfitzer, dann Uhland und Schott; Hessen-Darmstadt seinen
up, Höpfner und Gagern; Cassel einen Jordan und Schomburg;
assau einen Herber (freilich war auch dieses edeln Greises Lohn —
Kerker, wodurch er vor der Zeit dem Grabe zugeführt ward!); Sach-
n einen Eisenstuck und Todt; Hannover einen Stüve (darf auch
umann hier genannt werden?); Braunschweig einen Steinacker u. s. f.

Bei der blos localen Wichtigkeit der Gegenstände, auf welche
n die deutschen Kammern so sorgsam zu beschränken sich zur Aufgabe
cht; bei den mannigfachen Beschränkungen der Wahlgesetze; den ge-
gen Erfolgen der ständischen Bemühungen; vor Allem aber beim Hin-
k auf die Dornenkrone, welche so vielen freisinnigen Abgeordneten
Deutschland schon zu Theil ward, darf man mit gerechtem National-

*) Es gewährt einen hohen Genuß, der Berathung der badischen Depu-
enkammer über einen interessanten Gegenstand beizuwohnen. So erinnert sich
Verfasser des gegenwärtigen Artikels stets mit Freude der in jeder Beziehung
gezeichneten Verhandlung, welche am 18. Juli 1839 über die Rotteck'sche
ion wegen „Wiederherstellung einigen Rechtszustandes der Presse" in dieser
sammlung Statt fand, an welcher Discussion namentlich Rotteck, Welcker,
rin, Sander, Duttlinger, Bekk, Rindeschwender, Aschbach und verschiedene
ere (... Mittersdorf und Nebenius) Theil nahmen.
... hohen Wichtigkeit des Gegenstandes,
...nderung dieser Kammer hervorrufen
...ersammlung doch eine solche Fülle
... treffend zu sprechen verstanden.

stolze auf die Größe der Anzahl von Rednern hindeuten, die unser sammtvaterland, ungeachtet aller jener beklagenswerthen Verhält dennoch aufzuweisen hat.

So hat denn die parlamentarische Beredtsamkeit in der ne Zeit da und dort wieder kräftig aufzublühen begonnen. Freilich nicht jeder der Namen, die wir oben anführten, denen der gr Redner des Alterthums an die Seite gesetzt werden. Aber man die desfallsigen Leistungen unserer Zeitgenossen doch auch nicht zu g indem man die der Alten allzu hoch anschlägt!

In formeller Hinsicht läßt sich zwar keineswegs best daß Einige (nicht Viele!) der Redner Athens und Roms je als Muster werden gelten können. Dennoch wagen wir die A auszusprechen, daß man sie im Ganzen überschätzt.

Die alten Redner haben durchgehends ein allzu hohes Gewich die Form des Vortrags, ein vergleichsweise zu geringes auf die Güte der Sache gelegt, von der es sich handelte. (Kein Wunder da aus der Redekunst alsbald die Sophistik hervorging.) Ihnen es mehr zur Aufgabe: die Zuhörer oder Richter zu überreden, sie zu überzeugen. Sie hielten denjenigen für den vollend Meister der Redekunst, der eben die Kunst besitze, die Vorur Schwächen und Leidenschaften der Menschen durch seinen Vortra Meisten für sich zu gewinnen. (Ὑπόκρισιν εἶναι τὴν ῥητο war von Demosthenes als Maxime angenommen.) — Cicero gibt uns an *), welche theatralischen Possenspiele man sich zur Aufr und Gewinnung der Leidenschaften erlaubte, wie man dem Pub weinende Kinder, blutige Dolche oder andere dergleichen Dinge vo gen hielt u. s. f. „Es gibt keine Art, das Gemüth des Zusch aufzuregen oder zu besänftigen, die ich nicht angewendet hätte," der größte römische Redner unmittelbar nach solchen Angaben mit Unbefangenheit, und dies namentlich auch in Beziehung auf sein richtlichen Reden, während es doch in Rechtssachen unbedingt leidenschaftlose, kalte Ermittelung des Thatbestandes und eben Prüfung und Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes ank sollte, nicht auf schauspielkünstlerische Hervorbringung eines blosen effectes!

Wir sind sonach — einigermaßen im Widerspruche mit den Rhetoren — der Ansicht, daß der Redner ausschließlich nur den G stand an sich, nicht auch die Art des Vortrags, als eigentlich wahre Hauptsache ansehen soll. Der schöne und Eindruck er Vortrag ist nicht Zweck seiner Rede, sondern nur Mittel zum Zwec Der Redner, dem die Aufgabe zu Theil geworden, vor einem vorn vollen Haufen, oder vor Richtern mit vorgefaßter Meinung zu sp wird allerdings diese ungünstigen Umstände mit zu berücksichtigen er muß jene schonend behandeln, darf sie [illegible]

*) Cicer. Orat. cap. [illegible]

ugreifen. Ueber Alles aber muß ihm die Güte und Wahrhaftigkeit der Sache gehen; er muß vor Allem ſelbſt davon durchdrungen ſein. Dies vorausgeſetzt, erkennt man leicht, worin ſeine eigentliche und Hauptaufgabe liegt: in nichts Anderem, als darin, daß er durch klare, verſtändliche und eindringliche Entwickelung deſſen, was Er für wahr und recht kennt, auch die Hörer und Richter davon *überzeuge*, keineswegs blos *überrede*, noch durch abſichtliche Aufſtellung von Trugſchlüſſen te führe, oder ſie durch blinde Aufregung gemeiner Leidenſchaften beube. Wer aber nicht ſelbſt von der Wahrhaftigkeit und dem Rechte er Sache überzeugt iſt, der werfe ſich auch nicht zu deren Vertheidiger if. — Allerdings ſagt man gewöhnlich, daß derjenige, welcher eine *lechte* Sache geſchickt vertheidigt, ein höheres und mehr entwickeltes ent beſitzen müſſe, als der Sprecher für eine gute Sache. Wäre auch wirklich ſo, ſo möchte doch ſchwerlich ein Mann, in deſſen uſt Gefühl für wahre Ehre lebt, nach dem Künſtlerruhme geizen, als Vertheidiger ſchlechter Sachen auszuzeichnen. Aber es iſt dieſer ch, wenigſtens in den meiſten Fällen, nicht einmal richtig. Gar oft eiſcht die Löſung der vorſätzlich oder unvorſätzlich verwirrt gemachten ten Sache eben ſo viel Mühe, eben ſo viel Talent und Geſchicklichkeit, die Aufſtellung von Sophismen und die Bildung eines Gewebes Trugſchlüſſen zur Durchführung des Unrechts erfordert. — Die orte des *Ariſtoteles* *): „*Immer* iſt das Wahre und das wirklich ffere auch leichter zu *beweiſen*" — ſind daher nicht unbedingt und allen Fällen richtig. Es iſt ſonach, nächſt der Macht der Moral, hl auch das (obgleich ſelten ganz klare) Gefühl von der *Schwierigkeit der gelöſ'ten Aufgabe*, welche dem geſchickten Wahrheitsvertheier nicht nur die Herzen gewinnt, ſondern ihm, — wenn er einmal gute Sache als ſolche wirklich erwieſen hat, auch einen *Eindruck* die Hörer und einen *Namen* ſichert, wie ihn in der Regel der rgeſchickteſte Unrechtsvertheidiger nie hervorzubringen, ihn ſich auf die uer nie zu erringen vermag.

Es wäre ungereimt, eine glänzende Vortragsweiſe gering achten zu llen. Eine angenehme, kräftige Stimme, eine durch muſikaliſche rmonie das Ohr des Hörers gewinnende Wortſtellung und eine gecte Action erhöhen ungemein den Eindruck eines jeden Vortrags. er immer im Falle iſt, öffentlich zu ſprechen, möge dies nie überſehen, vielmehr, ſo weit ſeine Anlagen es zulaſſen, auch darin auszubilden ben; hinwieder dabei aber auch nie vergeſſen, daß der richtig *treffende* druck zweckmäßiger angewendet wird, weil er entſchieden nachdrückr wirkt, als die nur muſikaliſch klingende oder ſonſt blos *ſchöne* densart; und daß ein Vortrag, an dem man (zumal in Folge der wendung eigentlich *geſuchter* Ausdrücke) eine *Künſtelei* gewahrt, entfernt den Eindruck auf die Zuhörer zu erhöhen, denſelben vielſchon darum entſchieden ſchwächt, weil dieſe hierdurch daran erinnert

werden, daß der Redner nicht natürlich ſeine innigen Gefühle au
ſondern auswendig gelernte Phraſen herdeclamirt.

Abgeſehen aber von dieſer Klippe, an der ſchon ſo mancher
ſcheiterte, können wir überhaupt, wie oben ſchon angedeutet, de
äußern Vortrage (der Stimme, Wortſtellung und Action) kei
den vollen Umfang der Wichtigkeit zugeſtehen, den ihm die alte
toren und ihnen nachredend auch die meiſten neueren Theoretik
meſſen. „Demoſthenes," ſo erzählt uns Cicero *), „theilte dem
Vortrage die erſte, zweite und dritte Rolle zu." Dies erkl
einigermaßen aus der früher allgemein herrſchenden Anſicht, da
ſowohl Ueberzeugen, als vielmehr Ueberreden die
aufgabe des Redners ſei. Deſſenungeachtet ging der Satz woh
im Alterthume zu weit. Nach mehr als einer Aeußerung des De
nes ſelbſt **) ſcheint ſein Hauptgegner Aeſchines nicht nur ein
keren und günſtigeren Stimme, ſondern überhaupt eines gelä
Vortrages ſich erfreut zu haben, als er, Demoſthenes. Dennoch
jener zuletzt wahrhaft ſchmachvoll im Kampfe gegen ihn (den hi
des äußeren Vortrages minder Ausgezeichneten) unterliegen. —
deres, unſerer unmittelbaren eigenen Beurtheilung vorliegendes
für die Anſicht: daß ein auf klarer Erkenntniß der Sache be
und in Folge deſſen den Gegenſtand mit Klarheit und innerer
haftigkeit beſprechendes Ueberzeugtſein des Redners mehr verm
ſelbſt ein ſehr glänzender äußerer Vortrag, — ein ſolches Beiſ
Lord John Ruſſell ab. „Seine Stimme iſt ohne Kraft,"
Verfaſſer der Random Recollections of the House of Commons
er ſpricht die Worte ſehr unvollkommen aus. Dabei redet er
lich in ſo leiſem Tone, daß ihn mehr als die Hälfte des Hauſ
zu verſtehen vermag. Was er vorträgt, iſt oft in ſo ſchlecht
ſchmacke, und bei jedem vierten oder fünften Satze geräth er in's
meln und Stottern, wobei er noch die ſehr üble Gewohnheit ha
fortwährendem Ausſtoßen von „hm" oder „hem," die erſten Wor
Satzes, und zwar oft drei- bis viermal, zu wiederholen. Zud
er meiſt ſo bewegungslos da, wie der Tiſch, an dem er ſpricht.
er hörbar, ſo iſt er aber immer klar, mißverſtehen kann ma
Meinung nie... Seine Reden zeichnen ſich ſtets durch eine ſt
eindringliche Weiſe aus, in der er die Beweisgründe aufſtellt,
ſich einem denkenden Geiſte bieten müſſen." Dies ein Bild des
ſtens nicht unberühmten Redners Ruſſell; — gewiß eine th
liche Widerlegung der althergebrachten Anſicht, daß ein gl
Vortrag unbedingt über Alles gehe. —

Wie ſehr häufig kommen aber auch ſonſt noch weitere Ben
unſere Anſicht vor: wie oft hat man Gelegenheit, zu gewahren, d

*) Cicero's Redner 17. Cap.
**) Namentlich in der Rede für die Krone, in welcher ſich De
offenbar nicht ohne Neid über jene Eigenſchaften ſeines Gegners äußert

ungebildete, rohe Naturen meiſterhaft den rechten Ton treffen, Kopf und Herz der Hörer gewinnen und auf's Vollſtändigſte ihren Zweck erreichen, wenn auch immerhin ihre Reden jeder künſtleriſchen Geſtaltung entbehren und nach den Regeln der Schule vielleicht ſelbſt unter aller Kritik bleiben. (Gar manche der Volksreden O'Connell's gehören geradezu in dieſe Claſſe).

Obwohl es ſonach gewiß iſt, daß Leute ohne allen glänzenden Vortrag und ohne alle kunſtmäßige Ausbildung der Form ihrer Reden dennoch durch das Treffende ihrer Gedanken, die Klarheit ihrer Ideen und überhaupt die Zweckmäßigkeit ihrer Bemerkungen einen tiefen Eindruck auf die Hörer hervorbringen können, ſo bleibt der Vortheil, den ein gefälliger oder formell ſchöner Vortrag gewährt, doch, wie oben ſchon geſagt, immerhin außerordentlich groß. Darum ſollte aber auch die erſte Entwickelung der Beredtſamkeit ein ſchon bei der Erziehung wenigſtens nicht ſo ganz zu vernachläſſigender Gegenſtand ſein. — Sodann ergibt es ſich ferner hieraus, daß der Redner nicht unvorbereitet auftreten ſoll, wenn anders nicht der Drang des Augenblicks ſolches bedingt. Insbeſondere entwerfe er ſich einen Plan, nach welchem er ſeine Bemerkungen ordnen und vortragen will; dies wird ihn am Meiſten vor dem Fehler ſichern, in Wiederholungen oder in den gewöhnlichen Converſationston zu verfallen. Eine ganz kurze Skizze, die Aufzeichnung einiger Schlagwörter, um dem Gedächtniſſe nöthigenfalls zu Hülfe zu kommen, wird in dieſer Beziehung in der Regel immer genügen. Das vollſtändige Niederſchreiben und dann Auswendiglernen einer ganzen Rede, was namentlich Cicero empfiehlt, dürfte nicht nur in den meiſten Fällen überflüſſig, ſondern oft ſelbſt nachtheilig ſein. Einmal wird man beim Aufzeichnen gar leicht von jenem praktiſch wichtigen Lehrſatze des Ariſtoteles unmerklich abgeleitet, daß „die geſchriebene Rede die ſorgfältigſte Ausarbeitung," die öffentlich vorzutragende dagegen zunächſt etwas Anderes, nämlich „die lebhafteſte Darſtellung" erheiſcht, ſo daß der Eindruck der Rede, ſo lange ſie auf dem Papiere ſteht, ein anderer zu werden ſcheint, als ſich nachher bei mündlichem Vortrage ergibt, eben weil die Anforderungen in beiden Beziehungen nicht ganz die gleichen ſind. Sodann benimmt die Mühe, welche der Sprecher auf das „Sicherinnern" und Nichtübergehen der einzelnen Wörter und Sätze zu verwenden hat, ihm gar häufig einen Theil der ſo wichtigen freien Geiſtesbewegung; das Vergeſſen eines Schlagwortes, das unerwartete Eintreten einer Störung oder nur augenblicklicher Unterbrechung, kann ihn gar leicht in (häufig ganz vollſtändige) Verwirrung bringen. Er wird ſelten völlig zu verhindern im Stande ſein, daß die Hörer etwas Gekünſteltes, nicht ganz Naturgemäßes, an ſeinem Vortrage bemerken, was den Eindruck ni wohl entſtehen läßt, den dagegen ein ſichtlich inniges Durchdrungenſ n des Redners von der Wahrhaftigkeit ſeiner Sache unwillkürlich zu l ken vermag.

Das Stu beſten Reden wird einem Jeden, der öffentlich zu ſchiedenem Nutzen ſein. In dieſer Staats-Verf

Beziehung ſei es uns nun erlaubt, unſere von der ähnlichen Meinung abweichenden Anſichten über den Werth der alten claſſiſchen Redner etwas näher zu entwickeln.

Wir verkennen deren außerordentlich hohen Werth, zumal in formeller Hinſicht, gewiß keineswegs, vermögen uns aber deſſenungeachtet nicht davon zu überzeugen, daß ihr Studium allen den Vortheil für redneriſche Ausbildung gewähren könne, wie beinahe durchgehends angenommen wird, und wodurch man ſich namentlich verleiten läßt, die neueren vorzüglichſten Reden, als vergleichsweiſe gering, faſt ganz unbeachtet zu laſſen.

Schon die Entfernung der Zeit und die gewaltige Verſchiedenheit der Verhältniſſe, der Zuſtände und der Begriffe müſſen gar vielfach den beabſichtigten Nutzen jener Werke für redneriſche Bildung ſchwächen.

Wenn wir aber auch abſehen von dieſem Allen, ſo findet die unbefangene Kritik ſelbſt an den berühmteſten Muſterreden des Alterthums ſogar poſitive Mängel und Fehler zu rügen. Nehmen wir z. B. die Demoſthenes glänzendſte Rede, die für Kteſiphon, zur Hand; jene Rede, die ſeit mehr als zwei Jahrtauſenden bewundert wird, und deren hohem Werthe auch der Verfaſſer des Gegenwärtigen gern ſeine vollſte Anerkennung zollt. Es iſt aber Täuſchung, wenn man, wie bisher immer geſchehen, ausſchließlich nur die Schönheiten und Vortrefflichkeiten dieſer Rede hervorhob; es finden ſich doch auch Mißſtände in dieſem Werke, die nicht ſo ganz überſehen werden ſollten.

Wir rechnen hierher gleich die Perſönlichkeiten wider den Gegner, die ſelbſt bis zu völliger Gemeinheit ausgeartete Schmähung deſſelben, welche ſich durch alle Theile der Rede hindurchzieht. Der Mann, der Talent genug beſaß, ihm — einem Demoſthenes — ſo lange Zeit und oft entſchieden ſiegreich die Spitze zu bieten, wird von dieſem überſchüttet mit Schimpfworten. Er nennt ihn nicht nur den „Verworfenſten unter den Menſchen," ſucht ihn nicht nur als den „Elendeſten" und „Gemeinſten" zu brandmarken, ſondern er heißt ihn auch einen „ſchlechten Schauſpieler," einen „tragiſchen Affen," ja er läßt ſich ſo weit von ſeiner hierin offenbar blinden Leidenſchaftlichkeit hinreißen, daß er einen Aeſchines (den er doch ſelbſt erſt nach langjährigen offenen Kämpfen endlich zu beſiegen im Stande iſt) als einen Einfältigen ſchildern will. Dabei ſucht er ſeinem Gegner ſogar das unverkennbare Verdienſt, nicht in Folge vornehmer Geburt, ſondern durch ſich ſelbſt etwas Tüchtiges geworden zu ſein, zu einem Hauptvorwurfe zu machen. Er hält ihm den geringen Stand ſeines Vaters entgegen, verdächtigt den Charakter ſeiner Mutter und rechnet es ihm beinahe zum Verbrechen an, daß er, Aeſchines, in ſeiner Jugend vermittelſt mühſamen Erwerbes ſich habe zu ernähren ſuchen müſſen. Hintennach, nämlich nach viele Seiten langen Declamationen darüber und nach manchen Wiederholungen, ſagt er dann: „doch er wolle das unberührt laſſen, wovon man die Schuld der Armuth beimeſſen könne." Es klingt faſt

wie ein Hohn; es liegt aber auch darin eine Selbstverdammung dessen, was Demosthenes bis dahin in dieser Beziehung gesagt hatte. — Wende man nicht ein, es sei solche Art des Auftretens mit den griechischen Ansichten und Sitten vollkommen übereinstimmend gewesen: jene Worte des Redners selbst deuten sehr entschieden auf das Gegentheil hin; und wäre es gewesen, so bleibt doch immerhin unwiderlegbar, daß solche gemeine persönliche Ausfälle mit den absoluten und unmittelbaren Gesetzen des Schönen — wofür ja jene Rede mit als Muster gelten soll — durchaus nicht in Einklang zu bringen sind. Auch würde demzufolge ein Sprecher, der heute in solcher Weise aufträte, bei den Hörern nicht nur theilweise Langeweile und Widerwillen erregen, sondern seine Sache überhaupt von vorn herein verderben.

An diesen ersten Tadel reiht sich der damit zusammenhängende zweite eines übertriebenen und unpassenden Selbstlobes. Demosthenes beschränkt sich keineswegs darauf, die Angriffe seines Gegners zurückzuweisen und etwa die Handlungen seines ganzen Lebens einfach dagegen zu halten: er sucht vielmehr, bei jeder Gelegenheit sich selbst Weihrauch zu streuen. Im nämlichen Satze, im nämlichen Athemzuge, in welchem er mit den erhebendsten Worten von der Freiheit, der Selbstständigkeit und dem Glücke des Vaterlandes — Athens und ganz Griechenlands — redet, springt er hinwieder über auf seine, daneben kleinlichen und selbst schmutzigen persönlichen Verhältnisse und Streitigkeiten mit Aeschines, was auf den unbefangenen Leser eine Wirkung hervorbringt, welche sich mit der eines eiskalten Sturzbades auf einen glühend erhitzten Körper vergleichen läßt. Doch auch über dieses Eigenlob hat sich Demosthenes im Grunde selbst das Urtheil gesprochen, indem er endlich äußerte, er wolle schweigen davon, wie er stets zugänglich und menschenfreundlich gewesen und jederzeit Allen Hülfe zu leisten gesucht habe; er möchte nicht gern davon reden, weder wie er Gefangene losgekauft, noch arme Mädchen ausgestattet habe. (Er will schweigen darüber, und redet doch davon!) „Ich will keine Zeugnisse darüber beibringen,... denn ich bin der Ansicht, daß der, dem Gutes erzeigt worden, stets sich dessen erinnern soll; daß hingegen jener, welcher Anderen Gutes gethan hat, es sogleich vergessen muß, wenn der Eine als braver Mann, der Andere nicht als kleinlich denkender Mensch sich zeigen will."

Aber sogar von Sophismen ist diese Rede des Demosthenes nicht ganz frei; von Sophismen, die wir, obgleich einer wirklich genauen Kenntniß der Menschen und Zustände entbehrend, dennoch nach mehr als 2000 Jahren aus dem Inhalte der Rede selbst zu erweisen im Stande sind. Während Aeschines gesagt hatte, Demosthenes habe alles Unglück über Athen gebracht, beginnt dieser damit zu entgegnen, daß nicht das Unglück, sondern das Glück stets ihn umgeben habe, wobei er darauf hinweist, welches vortheilhafte Loos, welcher Wohlstand ihm von Kindheit an zu Theil geworden, während Aeschines in seiner Jugend habe Kellnerdienste versehen müssen. (Dies ist offenbar keine richtige Antwort auf die Aeußerung des Gegners.) — Man prüfe ferner die Stelle,

in welcher Demosthenes den Athenern durch die Hinweisung zu
cheln sucht, daß die Thebaner, ehe sie sich in ein Treffen gegen di
cedonier einließen, das Eintreffen der Hülfstruppen von Athen
teten, um natürlich jene nicht vereinzelt, sondern mit gesammter
anzugreifen. Hören wir, was der Redner aus diesem so gan
fachen Umstande und aus der weitern Thatsache folgert, daß di
baner — während sie gleiches Interesse mit den Athenern hatte
nicht gegen diese Athener in einen Krieg sich einließen: „Dadurch,
lieber mit Euch als gegen Euch den Kampf wagen wollten, er
sie, daß Ihr tapferer seid, und daß Ihr gerechtere Gesinnungen als
habet." (Welche Folgerung ist dies!)

Was wir aber endlich am Meisten an dieser berühmten R
tadeln haben, ist, daß sie entschieden mehr zu überreden, a
überzeugen sucht. So sehr sie ein wahres Kunstwerk in mei
einer Beziehung ist, in so ausgezeichnetem Grade Demosthenes die,
der Rede" besaß, und so glänzend der Erfolg war, den er gerad
diesem Vortrag erlangte, — so sind wir doch dahin gebracht (ung
aller Bewunderung, die uns die beiden hier auftretenden Redner
mosthenes und Aeschines, in so seltenem Grade abgewinnen, der
das bestimmte Bekenntniß ablegen zu müssen, daß wir nach diesen
langen Beweis- und Gegenbeweisführungen gar keine nur eini
maßen genügende Aufklärung besitzen, um über die S
oder Unschuld eines Jeden der beiden sich bekämpfenden Redn
eigenes Urtheil fällen zu können! — Wären diese beiden Reden (
lich die von gleich ausgezeichneten Meistern herrührende Anklage
Vertheidigung) wirklich ganz vollendete Muster, so dürfte,
im Zusammenhalte und beim Vergleiche beider mit einander,
solche mangelhafte Hauptseite unmöglich vorhanden sein. Klar
die Schuld des Einen, klar die Unschuld des Andern in den ein
Beziehungen hervortreten; man könnte und dürfte nicht im Z
bleiben, wer von beiden Rednern in den angeregten verschiedenen
der Mann des Rechts und der Wahrheit, wer der Egoist und
trüger war. Gerade dieser — wir möchten sagen: ersten und hö
- - Anforderung, genügt keine der Reden.

Mag man nun alle hier mißbilligten Puncte ansehen wie
nur immerhin wolle, mag man [illegible] der [illegible]
ausschließlich den veränderten Be[illegible]
ders gewordenen Anschauungs[illegible]
falls in Adrede [illegible]
abgefaßt sind, [illegible]
werden darf. [illegible]
zeit großen [illegible]
Vervollkomm[illegible]
beschränken, [illegible]
vielmehr mit [illegible]

studiren. Und wahrlich! die Parlamente von England, die und gerichtlichen Versammlungen in Frankreich, die Kammern hland lieferten längst schon gar manche Reden, die, wären or 2000 Jahren gehalten worden, ganz unbedenklich neben jener weit entfernten Zeit aufgezählt und sogar schon in den Wort für Wort erklärt und gepriesen werden würden, während gegenwärtig in den natürlich zumeist mit alltäglichen Din- üllten dicken Kammerprotocollen beinahe völlig vergraben liegen*). eren Reden nun gewähren für uns, im Vergleiche zu den alten, chen theoretischen und praktischen Vortheil. Da wir hier die und Zustände näher kennen, so sind wir auch im Falle, alle schärfer zu würdigen. Wir stoßen eben darum nicht auf so ignahmen und Anspielungen, die uns ganz unverständlich sind, en griechischen und römischen Classikern. Die Verhältnisse der Ausdehnungen des Wissens und der Begriffe, die von der eit gesetzten Schranken (Schranken, die wir nur loben können), enigen Worten: die Form sowohl als das Wesen der Sache die unserigen, während sie uns dort vielfach fremd sind.

sei uns vergönnt, zum Schlusse noch einen das Verhältniß er der Neuzeit angehenden Punct zu berühren. Gar oft ver- an den einem Sprecher gemachten Vorwurf: er rede großentheils allerieen. Es fragt sich nun: darf der parlamentarische uch auf Gewinnung des Publicums Rücksicht nehmen? Aller- ß ihm, eingedenk seiner wichtigen und großen Verpflichtung, stand selbst immer die Hauptsache sein, wie er denn in die n Versammlungen nun und nimmermehr berufen ist, um lerkünste zu zeigen. Wenn er aber das Unglück haben sollte, ten einer corrumpirten Versammlung zu befinden; wenn müßte, wie eine feile oder feige Majorität gegen besseres Wissen Tag Recht und Wahrheit mit Füßen träte; wenn er bei der Ueberzeugung, der klarsten Darlegung einer unumstößlichen ner Sache und bei der trefflichsten Entwickelung aller Gründe e dennoch deren Unterliegen voraussehen müßte, — Erscheinungen, n Zeiten der Leidenschaften nicht selten sind, — alsdann dürfte redner mit vollem Rechte es sich zur besondern Angelegenheit machen, die unmittelbar zur Entscheidung Berufenen, sondern nicht as ganze Publicum über den Gegenstand auf's Vollkommenste n, keineswegs blos um sich selbst gegen die Verdächtigungen, gen und Verleumdungen zu sichern, welche die Vertheidiger mmung und der Knechtschaft so häufig gegen deren Bekämpfer en suchen, sondern noch ungleich mehr, damit die moralische

*) Wenn Jemand ein groß Verdienst erwerben durch Herausgabe rischen Reden der Neuzeit. Reden ...gaen wären aber auch die deutschen

Macht einer erleuchteten und unbeſtochenen öffentlichen Meinung der obwaltenden Corruption, der Selbſtſucht und Feigheit und dem Mißbrauche der Gewalt mindeſtens einige Rückſicht und einige Scham abnöthige; überdies, damit möglichſt Viele einſehen und erkennen, welches ihre wahren Freunde, welches ihre Verräther ſind, und endlich: in welcher Weiſe man ihre wichtigſten und heiligſten Intereſſen mit Füßen tritt, und was hinwieder das Geſetz und die Vernunft ihnen zu thun geſtatten und gebieten, um dieſe vor fernerer Verletzung, Mißhandlung und Verhöhnung zu ſchützen, Verdummung und Verknechtung von ſich abzuwehren und den ſpätern Sieg des Rechtes und der Wahrheit vorzubereiten. G. Friedr. Koll.

Redemtoriſten, ſ. Jeſuiten.

Reformation; Proteſtantismus. — Die große Umwälzung im kirchlichen Weſen des abendländiſch-chriſtlichen Europas, welche im Beginne des 16. Jahrhunderts in Deutſchland und der Schweiz ihren Anfang nahm, von dort aus ihren Kreislauf fortſetzte und eben ſo bedeutende Veränderungen, wie im kirchlichen, im ganzen politiſchen, ſocialen und Culturzuſtande der Nationen, die von ihr berührt wurden, hervorbrachte: ſie war Revolution wie Reform, Zerſtörung alter, Begründung neuer Zuſtände des Gemüthes wie der äußern Welt. Sie ergriff, durchdrang das ganze Leben bis in's Allerinnerſte, nach allen Seiten. Die gebräuchlichen Benennungen: Kirchenverbeſſerung, Lehr- oder Glaubensreinigung, bezeichnen ihr Ganzes nur theilweis, führen leicht auf nur halbwahre oder falſche Vorſtellungen.

Falſch iſt auch die Vorſtellung, ſie habe die Spaltung der allgemeinen Kirche herbeigeführt und verſchuldet. Als ſie eintrat, war die Einheit der letztern ſeit Jahrhunderten zerriſſen, die apoſtoliſch-katholiſche Kirche zerfallen in zwei große Kirchenthümer, die orientaliſche und lateiniſche oder römiſche Kirche. Die Trennung dieſer beiden war die große Kirchenſpaltung, herbeigeführt durch kirchliche Entartung und Einſeitigkeit hier wie dort, insbeſondere durch die Herrſchſucht der Päpſte, welche fortwährend auch die Wiedervereinigung mit den griechiſchen Chriſten hinderte und große Zerwürfniſſe und Trennungen im Schooße der abendländiſchen Kirche erzeugte, wogegen die Reformation das kirchliche Weſen von ſeiner Verderbniß reinigen und durch Wiedergewinnung der [illegible] die nothwendige Grundlage der wahren Einheit herſtellen wollte, [illegible] durch ſie erſt wieder möglich geworden iſt.

Wiederum iſt ſie es nicht, welche die neue Trennung verſchuldet. Die Schuld derſelben liegt klärlich in dem ſchneidenden Gegenſatze, in welchen die Wirklichkeit der unſeligen Kirche mit dem Ideale des ſeligen Gottesreiches getreten war. Längſt ſchon erfüllte ſie ihren Beruf, die äußere Darſtellung des letztern, das göttliche im Erlöſer hervorgetretene Leben fortzupflanzen, nicht mehr, widerſprach ihre Geſtalt und Wirkſamkeit dem Geiſte, den Grundideen und Principien des Chriſtenthums. Das verweltlichte Papſtthum aber beutete pflichtvergeſſen ſeine Stellung und Herrſchaft in ihr nach den materialiſtiſchſten Geſichtspunkten aus, [illegible] ſäumte es, die dringend nöthige Reform [illegible]

ſie von den verſchiedenſten Seiten laut und nachdrücklich gefordert
rde. Als dieſelbe von der auf den großen Concilien des 15. Jahr-
derts verſammelten Chriſtenheit eingeleitet wurde, verhinderte es ihre
rchführung. Es verweigerte ſie, und damit zugleich die Ausſöhnung,
ch im 16. Jahrhundert, nachdem es die Auflehnung durch über-
thigen Trotz gegen die öffentliche Meinung herbeigeführt *).

Mag man immerhin in der Schwierigkeit der Sache, oder in dem
großen Concilien ſelbſt beherrſchenden, bei aller Freiſinnigkeit nur
beſchränkten Geiſte Hauptgründe des Mißlingens der Reformverſuche
15. Jahrhunderte mit Recht ſuchen: die Hauptſchuld trifft die Päpſte,
nen zunächſt die Pflicht oblag, die Kirche von ihren Verderbniſſen
reinigen; und was folgt nothwendig, wenn es wahr iſt, daß es
wer oder kaum noch möglich war, Abhülfe durch das zu lange ſchon
Verfall gerathene Inſtitut der Synoden, d. h. auf dem Wege der
eſetzlichkeit, zu ſchaffen, daß ſich die auf den Concilien verſammelte
telligenz, daß ſich die Häupter der Kirche ſelbſt mehr oder minder
tüchtig erwieſen, ihre Aufgabe zu löſen? Wie dem ſei: die Verhin-
rung der Reform trägt die Schuld, daß das Verderben noch größer
d unheilbarer, daß die vereitelte friedliche Beſſerung im folgenden
ahrhundert unter Stürmen und Ungewittern verſucht wurde, durch
elche ſo viel Gutes, Großes und Schönes unterging, die ſo viel Ver-
rbliches, ſo ſchwere dringende Gefahren herbeiführten und eine Ver-
äſtung zurückließen, aus welcher ſich meiſthin erſt ſpät ein neues edleres
d gedeihlicheres Leben entwickeln konnte.

Um ſo nöthiger die Reform geweſen wäre, um ſo unausbleiblicher
rde durch das Verſäumen derſelben die Vereinigung der ſich immer
eiter verbreitenden, ſich fortwährend ſtärkenden und mehrenden Elemente
r beſiegten, aber nicht vertilgten Oppoſition zu Krieg und Gewalt, da
n Laufe des 15. Jahrhunderts Aenderungen in den europäiſchen Welt-
nd Staatsverhältniſſen eintraten, durch welche die alte Stellung des
apſthums, ſein Einwirken auf die politiſchen und bürgerlichen Ver-

*) Ueber das Emporkommen, die welthiſtoriſche Bedeutung, die Verdienſte
r lateiniſchen Kirche und Hierarchie um die abendländiſchen Völker überhaupt,
as deutſche Volk insbeſondere, ſo wie ihre allgemein zugeſtandene Verderbniß, ihre
erſündigungen an den Nationen, und wiederum vor allen an der deutſchen, darf
ier um ſo mehr hinweggegangen werden, da über das Alles wie ſonſt manches
ri dem Artikel „Reformation" in Bezug Kommendes auf zahlreiche Art. des St.
verwieſen werden kann, in welchen bereits ausführlicher oder in gelegentlicher
erührung davon gehandelt worden iſt. Man ſehe namentlich die Artikel „Ablaß",
Annaten", „anglicaniſche, gallicaniſche und griechiſche Kirche",
Calvin", „Hugenotten", „Luther", „Corpus jur. can.", „Kirchen-
ucht", „Klöſter", „katholiſche und proteſtantiſche Kirchenver-
aſſung", „Katholicismus" (Herrn von Hirſcher's Katholicismus
rde von der Reformation geſucht e die Auflehnung und die Tren-
ung vollſtändig', „Mittelalter", „deutſche
Staatsgeſch letztgenannten enthaltenen betref-
Anſichten Artikels vollkommen an.

hältniſſe in der hergebrachten Weiſe unhaltbarer und unnatürlicher wurde. War indeß der Kampf unvermeidlich, ſo mochte der Ausgang deſſelben zweifelhaft erſcheinen.

Freilich war die Macht des Papſtthums hundert Jahre nach dem Coſtnitzer Concilium nur ſcheinbar noch dieſelbe; ſie war in der That erſchüttert und ſchien nur ſtärker als je befeſtigt; jedenfalls aber war ſie noch ſehr bedeutend, den neuen Ideen, dem Fortſchritte gefährlich. Zahlreiche und ſtarke Intereſſen waren an ihr Beſtehen, ja an die Fortdauer ihres Mißbrauchs und der kirchlichen Schäden gekettet. Ja der mit ihm verwachſenen Kirche war das Papſtthum die allein gebietende Macht. Die kirchliche Gelehrſamkeit, repräſentirt auf den Univerſitäten, der Clerus, zumal die Ordensgeiſtlichkeit, ſtanden auf ſeiner Seite, darunten ihm zur mächtigen Stütze, ob auch die Biſchöfe ſcheel darüber ſahen, daß es ihre Rechte ſchmälerte, manche unter ihnen die Mißbräuche erkannten, die Unordnungen gern abgeſtellt geſehen hätten. Die Kraft der Tendenzen, die ſich zur Zeit der großen Concilien ſo gewaltig hervorgethan, ſchien nur noch zu ohnmächtigen Regungen fähig zu ſein. Zwar hatte ſich abermals Papſt Julius II. bewogen geſehen, bei ſeiner Wahl die Berufung eines allgemeinen Concils zur Reformation der Kirche zu verheißen. Er verjagte jedoch das von Ludwig XII. in Piſa verſammelte mit Gewalt der Waffen, berief eines in den Lateran, und ſein Nachfolger Leo X. ſchloß daſſelbe im März 1517, nachdem es nicht blos das päpſtliche Verſprechen nicht erfüllt, ſondern zum Werkzeug der Bekräftigung alter und neuer Anmaßungen und Unbilden der Curie gedient. Berufung an eine Kirchenverſammlung wurde förmlich und feierlich für ein Verbrechen, die Kirche für eine Sklavin erklärt, der gegen einen ſchlechten Papſt nur geſtattet ſei zu beten; der freiſinnige Katholicismus, der zu Conſtanz und Baſel ſo große Verſchritte gemacht und ſeitdem ſo weit zurückgedrängt war, erlitt eine neue Niederlage in Frankreich, ſeinem Hauptſitze, indem Franz I. ein demüthiges, alles Gewonnene bedrohendes Concordat mit dem Papſte ſchloß, in welchem er auf die von der galliciniſchen Kirche früher angenommenen Baſeler Decrete förmlich Verzicht leiſtete.

So gewaltig war das Papſtthum auch als politiſche Macht. Es hatte über große materielle Mittel zu gebieten. In den meiſten Staaten ſtand ſein Einfluß gleich mächtig, ob [illegible] gelegend, der weltlichen Macht gegenüber. Nachdem das Kaiſerthum [illegible] gegen war, nachdem es das Reich in Zerrüttung geſtürzt, hatte [illegible] deſſen Fürſten gerathen oder nothgedrungen, [illegible] und blieb die ein[illegible] wurden von den verpflichteten ſich ſetzlicher Kraft b[illegible] ſeier Concil auf[illegible] meiſten Anmaßun[illegible] Einkünfte unter[illegible]

zog und in allen Sphären ihren Einfluß geltend machte, in beiderlei Hinsicht den Kaisern weitaus überlegen. Während die übrigen Staaten hinsichtlich ihrer inneren und äußeren Organisation und Consolidation Fortschritte machten, war in Deutschland Verwirrung in allen Verhältnissen. Das Gefühl der Schimpflichkeit, Unerträglichkeit und Unhaltbarkeit der öffentlichen Zustände hatte seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu wiederholten und angestrengten Versuchen geführt, dem Reiche eine bessere Verfassung zu geben. Die Reichsverfassung aber hatte sich schon zu weit von ihren ursprünglichen Grundlagen entfernt; die kleinen und kleineren Grundeigenthümer waren theils unfrei geworden, theils, wie die frei gebliebenen Ritter, gar nicht, die Fürsten, weltliche und geistliche, zu stark beim Reich vertreten; das allein durch die Städte repräsentirte demokratische Element wurde sammt dem Kaiserthume vom aristokratischen, nach der Alleinherrschaft strebenden der zum Nachtheil der Centralgewalt schon längst zu selbstständig gewordenen Fürsten niedergehalten; das Bürgerthum, die Ritter- und Bauerschaften verstanden einander nicht; eben so wenig Einverständniß war zwischen den Ständen und dem Kaiser, der seine besonderen, oft dem Nutzen des Reiches zuwiderlaufenden Interessen hatte und verfolgte, Hauskriege mit Reichskräften führte. Jeder suchte sich, da in den unklaren gewaltsamen Zuständen eine leitende und schützende Obergewalt fehlte, auf eigene Faust zu behaupten oder eine erwünschtere Stellung zu erringen. Diese Mißverhältnisse wußte das Papstthum nur zu wohl zu benutzen; es wirkte allen Anstrengungen, der Anarchie ein Ende zu machen, entgegen, und wesentlich an seinem Entgegenwirken, seiner Stellung im Reich und zu dessen Gewalten war alles Bemühen gescheitert, im letztern, das um Friedens und Rechts willen gegründet worden, an die Stelle der allgemeinen Fehde Friede und Recht zu setzen. Die einst vorherrschende deutsche Nation lag mit ihrer ganzen Fülle von Kräften und trotz all' ihrem Freiheitssinne im Joche Roms, verlor von Jahr zu Jahr nach Außen, vermochte ihre Grenzen nicht mehr zu schützen. Nie waren so viele Reichstage gehalten: sie hatten nur das Wenigste von dem, was sie gesollt, zu Stande gebracht; was halb und halb zur Ausführung gekommen — ständisches Regiment, Landfriede, Reichsgericht — war wieder in Verfall gerathen. In demselben Jahre 1517, in welches man den Beginn der Reformation setzt, versammelte sich das Reich abermals in Mainz, weil die Unordnungen in's Unerträgliche gestiegen waren. Als Luther seine Thesen anschlug, war die Reichsversammlung auseinander gegangen, ohne etwas Wirksames zur Beendigung der Unordnung gethan, ja ohne nur einen Beschluß gefaßt zu haben, die [illegible] unsicher, zerrüttet, die Nation unbefriedigt, der [illegible] üssig, in allgemeiner Gährung, das Reich

Reich, wie der in anderen Ländern
Königsmacht gegenüber, behauptete
theit und Kühnheit seine Ge-

waltfülle, übertrieb es gelegentlich noch alle ſeine früheren Prätenſionen. Die Päpſte, der Clerus waren weithin verachtet beim Volke, das den hierarchiſchen Druck, das römiſche Ausſaugungsſyſtem empfand, ſich nicht mehr durchgängig durch das, was die Kirche als Religion ihm bot, befriedigt fühlte, von dem Unterſchiede zwiſchen dem ächten und dem kirchlichen Chriſtenthume, von mancherlei geiſtlichem Truge wenigſtens eine Ahnung hatte; die weltlichen Fürſten und Obrigkeiten erkannten und empfanden die Schmälerung ihrer Rechte durch die Hierarchie, fühlten ſich durch dieſelbe überall gehemmt, behindert. Deſſenungeachtet waren die herrſchenden Ideen dem fortwährend mehr oder minder geachteten oder doch gefürchteten Papſtthume, als ſolchem, noch immer günſtig. Ihre Grundlage war das chriſtliche Lehrſyſtem, das, wie es in ſeiner Monſtroſität nur in den Zeiten der hierarchiſchen Uebermacht ſeine Ausbildung hatte erhalten können, durch alle errungene Gewalt der Hierarchie aufrecht erhalten, gegen Angriffe und Zweifel ſorgfältig bewacht wurde. Die freiſinnige Partei, die zu Conſtanz ſo eifrig die Reform betrieb, hatte ſelbſt noch an ſeiner Befeſtigung und Fortbildung Theil genommen, die Abweichenden als Ketzer verdammt: ſo ſehr war auch ſie noch von dem Ideenkreiſe der mittleren Jahrhunderte beherrſcht geweſen, aus welchem nur Einzelne herauszutreten wagten, unter den Nationen nur eine, von jenen beſtimmt, theilweis heraustrat. Und noch immer, hundert Jahre nach dem Aufſtande der Böhmen, arbeitete die kirchliche Wiſſenſchaft, die Scholaſtik, unabläſſig an Befeſtigung und Ausbildung der kirchlichen Theorie. Die Grundideen des Chriſtenthums, von denen ſich dieſelbe ſo weit entfernt, die ſie bis zur Unkenntbarkeit entſtellt hatte, der ächte Lehrgehalt, waren der Volksmaſſe, ja ſelbſt den Gelehrten ſo verdunkelt, ſo weit aus den Augen oder in ein ſolches Licht gerückt, daß der Maßſtab zu einer Prüfung fehlte, die dem Ganzen hätte gefährlich werden können. Die kirchliche Lehre herrſchte um ſo ſicherer und tiefer in den Gemüthern, weil das Volk zu gläubiger Annahme derſelben erzogen und nach Möglichkeit in Denkunfreiheit und Unwiſſenheit erhalten wurde. Die Gewohnheit und Fähigkeit ſelbſtſtändigen Denkens fing erſt an ſich zu verbreiten.

Mit dem Lehrſyſtem hing aber das ganze, in das politiſche, bürgerliche, Familien- und Gemüthsleben verſchlungene kirchliche Leben, die Sitte, der Cultus, die Stellung und die Vorrechte des Papſtthums, des Prieſterſtandes, der Cölibat, das Buß- und Beichtſyſtem der Kirche, das Kloſter- und Ordenswesen, die kirchliche Wiſſenſchaft, die Kunſt und was ſich ſonſt an dies Alles anknüpfte, auf das Genaueſte zuſammen. Die Kirche hielt bei ihrer Lehre, die anerkannte Lehre bei der Kirche trotz aller Mißſtände derſelben feſt. Man war vom erſten Bewußtſein an gewohnt, die Kirche zu ehren, man verdankte ihr doch unleugbar Manches, ſie leiſtete theils ve[illegible]int, theils in Wahrheit Vieles für dieſes, verhieß [illegible] es [illegible]eben, ſie beſaß die Macht zu binden und zu löſen, [illegible] Zweiflern ihre Macht und A[illegible] Armen Gut,

befriedigte hier den Ehrgeiz, dort die Herrſch- oder Habſucht. Man konnte ſie an keiner Seite, konnte nirgend ihre Entartung angreifen, ohne mit ihrer ganzen Macht, mit allen beſtehenden Gewalten zuſammenzutreffen, ohne einen Kampf auf Leben und Tod zu wagen, alle weltliche und geiſtliche Ordnungen in Frage zu ſtellen. Sie war die erſte nothwendige Vorausſetzung des ganzen Daſeins, aller Verhältniſſe und Vorſtellungen; man konnte ſich jenes nicht ohne ſie, ſie ſelbſt nicht ohne das Papſtthum, ihren Mittelpunct, denken.

Eben deshalb konnte das Papſtthum aber auch nicht durch die weltlichen Häupter beſiegt werden. Ihnen ſtand zunächſt nur die materielle, gegen die herrſchenden Ideen ohnmächtige Gewalt zu Gebote. Sie konnten nicht daran denken, dieſelben in ihrem Mittelpuncte, dem kirchlichen Lehrſyſteme, anzugreifen. Wo ſie ſich ſonſt von ihnen zum Angriff auf das Papſtthum entfernten, hatten ſie immer noch die Aufregung der Menge zu fürchten. Sie konnten zum Höchſten daran denken, eine Reform zu bewirken oder der drückendſten Uebergriffe ſich zu erwehren durch Erhebung der Concilien über das Papſtthum, durch gleiche Theilung der Gewalt zwiſchen der Kirche und dem Staate: mit einem Worte durch Verfaſſungsänderungen, die das Innere nicht trafen, aus welchem das Uebel ſeine Wucherkräfte ſog. Meiſthin jedoch wurden ſie ſelbſt von der dem beſtehenden kirchlichen Weſen in angegebener Weiſe günſtigen Meinung beherrſcht, waren ſie ſelbſt Frömmler, Prieſterknechte, Fanatiker, liehen als ſolche oder des Vortheils halber, den ſie in der Verbindung mit dem Papſtthume fanden, auch jetzt noch großentheils, wie es die Jahrhunderte daher in noch größerem Maße der Fall geweſen, dem Papſtthume oft in demſelben Moment, in welchem ſie alle Kräfte aufboten, daſſelbe von andern Seiten her anzugreifen, ihren und ihrer Macht Beiſtand bei deſſen Bemühungen, die Fortſchritte der Intelligenz, von denen der Sieg allein abhing, hier gänzlich zu hemmen, dort auf gewiſſe Kreiſe zu beſchränken. So hatte ſich Kaiſer Sigismund ſammt deutſcher Nation zur Zeit des lebendigſten Reformſtrebens gebrauchen laſſen; noch Maximilian zeigte Neigung, dem Papſte zum Niederhalten der erſtarkenden öffentlichen Meinung Beiſtand zu leiſten, ihm helfen zu wollen, in der Perſon Luther's die Bewegung zu erdrücken, welche Befreiung von den Banden verhieß, gegen deren Druck er ſammt dem Reiche ſo eifrig gekämpft, und vom Wormſer Reichstage an halfen der Kaiſer und ein bedeutender Theil der Fürſten der Curie bei dem Bemühen der Befeſtigung des römiſchen Einfluſſes, indem ſie Partei für dieſelbe nahmen, Luther und deſſen Sache ächteten, die Acht zu vollziehen trachteten, Verfolgungen über die Freunde der Geiſtesfreiheit verhängten, ein Mandat nach dem andern wider die Schreibfreiheit, das wirkſamſte Mittel der Aufklärung, ausgehen ließen.

Das Papſtthum konnte nur durch den Abfall der Meinung geſtürzt werden, wie es durch dieſelbe zur Herrſchaft gelangt war, und jetzt hatten ſich die Nationen umſchwung in den äußeren Verhältniſſen wie in er ganzen neu dem Puncte ſehr bedenklich genähert, von

waltfülle, übertrieb es gelegentlich noch alle ſeine früheren Prätenſionen. Die Päpſte, der Clerus waren weithin verachtet beim Volke, das den hierarchiſchen Druck, das römiſche Ausſaugungsſyſtem empfand, ſich nicht mehr durchgängig durch das, was die Kirche als Religion ihm bot, befriedigt fühlte, von dem Unterſchiede zwiſchen dem ächten und dem kirchlichen Chriſtenthume, von mancherlei geiſtlichem Truge wenigſtens eine Ahnung hatte; die weltlichen Fürſten und Obrigkeiten erkannten und empfanden die Schmälerung ihrer Rechte durch die Hierarchie, fühlten ſich durch dieſelbe überall gehemmt, behindert. Deſſenungeachtet waren die herrſchenden Ideen dem fortwährend mehr oder minder geachteten oder doch gefürchteten Papſtthume, als ſolchem, noch immer günſtig. Ihre Grundlage war das chriſtliche Lehrſyſtem, das, wie es in ſeiner Monſtroſität nur in den Zeiten der hierarchiſchen Uebermacht ſeine Ausbildung hatte erhalten können, durch alle errungene Gewalt der Hierarchie aufrecht erhalten, gegen Angriffe und Zweifel ſorgfältig bewacht wurde. Die freiſinnige Partei, die zu Conſtanz ſo eifrig die Reform betrieb, hatte ſelbſt noch an ſeiner Befeſtigung und Fortbildung Theil genommen, die Abweichenden als Ketzer verdammt: ſo ſehr war auch ſie noch von dem Ideenkreiſe der mittleren Jahrhunderte beherrſcht geweſen, aus welchem nur Einzelne herauszutreten wagten, unter den Nationen nur eine, von jenen beſtimmt, theilweis heraustrat. Und noch immer, hundert Jahre nach dem Aufſtande der Böhmen, arbeitete die kirchliche Wiſſenſchaft, die Scholaſtik, unabläſſig an Befeſtigung und Ausbildung der kirchlichen Theorie. Die Grundideen des Chriſtenthums, von denen ſich dieſelbe ſo weit entfernt, die ſie bis zur Unkenntbarkeit entſtellt hatte, der ächte Lehrgehalt, waren der Volksmaſſe, ja ſelbſt den Gelehrten ſo verdunkelt, ſo weit aus den Augen oder in ein ſolches Licht gerückt, daß der Maßſtab zu einer Prüfung fehlte, die dem Ganzen hätte gefährlich werden können. Die kirchliche Lehre herrſchte um ſo ſicherer und tiefer in den Gemüthern, weil das Volk zu gläubiger Annahme derſelben erzogen und nach Möglichkeit in Denkunfreiheit und Unwiſſenheit erhalten wurde. Die Gewohnheit und Fähigkeit ſelbſtſtändigen Denkens fing erſt an ſich zu verbreiten.

Mit dem Lehrſyſtem hing aber das ganze, in das politiſche, bürgerliche, Familien- und Gemüthsleben verſchlungene kirchliche Leben, die Sitte, der Cultus, die Stellung und die Vorrechte des Papſtthums, des Prieſterſtandes, der Cölibat, das Buß- und Beichtſyſtem der Kirche, das Kloſter- und Ordensweſen, die kirchliche Wiſſenſchaft, die Kunſt und was ſich ſonſt an dies Alles anknüpfte, auf das Genaueſte zuſammen. Die Kirche hielt bei ihrer Lehre, die anerkannte Lehre bei der Kirche trotz aller Mißſtände derſelben feſt. Man war vom erſten Bewußtſein an gewohnt, die Kirche zu ehren, man verdankte ihr doch unleugbar Manches, ſie leiſtete theils vermeint, theils in Wahrheit Vieles für dieſes, verhieß noch mehr für jenes Leben, ſie beſaß die Macht zu binden und zu löſen, ſie war den Gegnern, ja d[illegible] zweifelnden ihrer Macht und Ausſprüche eine furchtbare Rächerin, gab [illegible] Armen Troſt,

befriedigte hier den Ehrgeiz, dort die Herrſch- oder Habſucht. Man konnte ſie an keiner Seite, konnte nirgend ihre Entartung angreifen, ohne mit ihrer ganzen Macht, mit allen beſtehenden Gewalten zuſammenzutreffen, ohne einen Kampf auf Leben und Tod zu wagen, alle weltliche und geiſtliche Ordnungen in Frage zu ſtellen. Sie war die erſte nothwendige Vorausſetzung des ganzen Daſeins, aller Verhältniſſe und Vorſtellungen; man konnte ſich jenes nicht ohne ſie, ſie ſelbſt nicht ohne das Papſtthum, ihren Mittelpunct, denken.

Eben deshalb konnte das Papſtthum aber auch nicht durch die weltlichen Häupter beſiegt werden. Ihnen ſtand zunächſt nur die materielle, gegen die herrſchenden Ideen ohnmächtige Gewalt zu Gebote. Sie konnten nicht daran denken, dieſelben in ihrem Mittelpuncte, dem kirchlichen Lehrſyſteme, anzugreifen. Wo ſie ſich ſonſt von ihnen zum Angriff auf das Papſtthum entfernten, hatten ſie immer noch die Aufregung der Menge zu fürchten. Sie konnten zum Höchſten daran denken, eine Reform zu bewirken oder der drückendſten Uebergriffe ſich zu erwehren durch Erhebung der Concilien über das Papſtthum, durch gleiche Theilung der Gewalt zwiſchen der Kirche und dem Staate: mit einem Worte durch Verfaſſungsänderungen, die das Innere nicht trafen, aus welchem das Uebel ſeine Wucherkräfte ſog. Meiſthin jedoch wurden ſie ſelbſt von der dem beſtehenden kirchlichen Weſen in angegebener Weiſe günſtigen Meinung beherrſcht, waren ſie ſelbſt Frömmler, Prieſterknechte, Fanatiker, liehen als ſolche oder des Vortheils halber, den ſie in der Verbindung mit dem Papſtthume fanden, auch jetzt noch großentheils, wie es die Jahrhunderte daher in noch größerem Maße der Fall geweſen, dem Papſtthume oft in demſelben Moment, in welchem ſie alle Kräfte aufboten, daſſelbe von andern Seiten her anzugreifen, ihren und ihrer Macht Beiſtand bei deſſen Bemühungen, die Fortſchritte der Intelligenz, von denen der Sieg allein abhing, hier gänzlich zu hemmen, dort auf gewiſſe Kreiſe zu beſchränken. So hatte ſich Kaiſer Sigismund ganz deutſcher Nation zur Zeit des lebendigſten Reformſtrebens gebrauchen laſſen; noch Maximilian zeigte Neigung, dem Papſte zum Niederhalten der erſtarkenden öffentlichen Meinung Beiſtand zu leiſten, ihm helfen zu wollen, in der Perſon Luther's die Bewegung zu erdrücken, welche Befreiung von den Banden verhieß, gegen deren Druck er ſammt dem Reiche ſo eifrig gekämpft, und vom Wormſer Reichstage an halfen der Kaiſer und ein bedeutender Theil der Fürſten der Curie bei dem Bemühen der Befeſtigung des römiſchen Einfluſſes, indem ſie Partei für dieſelbe nahmen, Luther und deſſen Sache ächteten, die Acht zu vollziehen trachteten, Verfolgungen über die Freunde der Geiſtesfreiheit verhängten, ein Mandat nach dem andern wider die Schreibfreiheit, das ſtrickſamſte Mittel der Aufklärung, ausgehen ließen.

Das Papſtthum konnte nur durch den Abfall der Meinung geſtürzt werden, wie es durch dieſelbe zur Herrſchaft gelangt war, und jetzt hatten ſich die Nationen durch den Umſchwung in den äußeren Verhältniſſen wie in der ganzen neuen Bildung dem Puncte ſehr bedenklich genähert, von

welchem aus ſie die Kirche nothwendig in einem andern Lichte anſehen, bei welchem angelangt, ſie die altgewohnten Vorſtellungen aufgeben, den ganzen ihnen geſpielten Betrug, den tiefgewurzelten Wahn, der ſie fort und fort geblendet, niedergedrückt, gegen ſich ſelbſt bewaffnet, und die ihnen verdunkelte und verfälſchte chriſtliche Wahrheit, die ihnen entzogenen Menſchen- und Gemeinderechte zurückfordern, entrüſtet ſich gegen die Lüge, Erpreſſung und Uſurpation erheben mußten.

Hier lag die große Gefahr für das Papſtthum, das ſich, ihr gegenüber, in einer ſehr eigenthümlichen Lage befand. Es war emporgekommen großentheils im Bunde mit der Volksfreiheit, als Schützerin derſelben, der es jetzt hinderlich geworden, die ihm gefährlicher war als die Fürſtenmacht, deren Zunehmen ihm jedoch gleichfalls Beſorgniſſe einflößte. Seine Macht ruhete auf der kirchlichen Demoraliſation, während es nach der Idee die Frömmigkeit und Sittlichkeit zu pflegen, in höchſter Inſtanz zu repräſentiren hatte, die es aber fürchten mußte, wie denn in der That der Zorn des in ſchwerer Verletzung lebendig erwachenden frommen und ſittlichen Gefühles eines der weſentlichſten Elemente der Oppoſition und Auflehnung war, derſelben die beſten und ſtärkſten Kräfte gab. Wie es die Kirche für ihren Beruf erklärt, die Welt zu erleuchten, wie ſie ſich dadurch, daß ſie Licht gebracht, die Hochachtung und Dankbarkeit der Nationen erworben hatte, und wie die Hierarchie der mittleren Jahrhunderte großentheils dadurch zur weltbeherrſchenden Macht geworden, daß ſie an der Spitze der Intelligenz geſtanden, konnte ſie ſich auch in ihrer Herrſchaft nicht wohl erhalten, ohne auf der Höhe der Zeitbildung zu bleiben, fortwährend die allgemeine Bildung, die Wiſſenſchaft zu pflegen, den Fortſchritt zu fördern. In dieſem aber lag zugleich ihre höchſte Gefahr, weil ſie ſich eigennützig belohnt gemacht, einen Raub zu bewahren, Abirrungen von der chriſtlichen Wahrheit, Entſtellungen, Blendwerke zu hüten hatte, die das Licht ſcheuen mußten. Den Päpſten däuchte jedoch die ihrem Anſehen und ihrer Machtfülle von dieſer Seite drohende Gefahr wenigſtens nicht ſo groß oder nah, daß ſie ſich bewogen geſehen hätten, ihr durch Beſchränkung und Beſſerung zu begegnen. Sie verließen ſich auf andere Mittel, nicht ohne allen Grund. In der That lag jene Gefahr, ſo wie die Hoffnung vieler Wohlgeſinnten, die von der zunehmenden Verbreitung des Lichts, dem Aufblühen der Wiſſenſchaften das Heil erwarteten, in ungewiſſer Ferne. Bei hoher Blüthe der Wiſſenſchaft, bedeutender Geiſtesbildung, großer Bildung und Aufklärung können, nach dem Zeugniſſe der Geſchichte alter und neuer Zeit, der [illegible] ihrer Kämpfe mit der Reform [illegible] Despotismus im hoh[illegible] geklärter iſt. Die [illegible] und rechtgemäßen Z[illegible] anderer, mit mann[illegible] ſamkeit an ſich [illegible] die edle Leiden[illegible]

Kraft, Energie des Willens. Verdorbene öffentliche Zuſtände aber und deſpotiſches Regiment demoraliſiren, wirken dem Allen entgegen, und bedeutende Mittel ſtehen ihnen dabei zur Verfügung. Schon die Macht der Gewohnheit und der Trägheit ſteht ihnen machtvoll zur Seite. Es kommt an auf das Unzuverbürgende, ob Jemand das Wort finde, den Zauber zu brechen, der in den die ſtumpfſinnigen Maſſen mit dämoniſch blendender Gewalt beherrſchenden, das Beſtehende haltenden Ideen liegt. Es dauert lange, ehe ſich Nationen, die ſich unter ein geiſtliches oder weltliches Joch beugen ließen, nach dem Wunſche zu dem Entſchluſſe erheben, frei ſein zu wollen. Und wenn es auch richtig iſt, daß der freie Menſchengeiſt ſich nicht für immer in Feſſeln ſchlagen, die Wahrheit ſich nicht für immer verhüllen läßt, daß es mit großer Schwierigkeit verbunden, das Fortſchreiten und den endlichen Sieg einmal gewonnener Bildung und Wiſſenſchaft zu hindern: ſo erſcheint es doch als ein eitler Troſt Uebergutmüthiger, als eine Art Aberglaube oder als ein Selbſtbetrug der zahlreich Erleuchteten und Freiſinnigen, die aus Trägheit, Willensſchwäche, Selbſtſucht oder Furcht nichts thun, noch wagen mögen, wenn man jene Wahrheit zu allgemein faßt und ihre nothwendigen Einſchränkungen vergißt. Ein befeſtigter kluger und mächtiger Deſpotismus kann ganze und tüchtige Nationen Jahrhunderte in der Nacht geiſtiger Finſterniß erhalten, in Stumpfheit und Barbarei zurückwerfen, Aufklärung und Wiſſenſchaft in ihrem Fortſchreiten und Aufblühen hemmen, vertilgen, edle, intelligente, geiſtesregſame Völker entſittlichen, verdummen, für ſeine Zwecke und wider einſt erkannte Wahrheit fanatiſiren. Warum hätte dies nicht der durch die Reformation noch nicht erſchütterten, hierarchiſchen Macht um ſo mehr gelingen können, da es der durch ſie erſchütterten ſelbſt bei einem Theile der deutſchen Nation in Städten und Gebieten gelang, die nach ihrer geiſtigen Bildung nicht zurückſtanden, für die Reformation ſich gleichfalls eifrig erklärt und ſie entſchloſſen bei ſich eingeführt hatten? Die kirchliche Verderbniß that der Frömmigkeit ſehr bedeutenden Eintrag, die zunehmende Bildung nahm bei nicht wenigen Wiſſenden die Richtung auf Skepticismus, Gleichgültigkeit gegen die Religion, vollkommene Irreligioſität, und dieſer zu verfallen war zumal das Volk in Gefahr, je mehr es die allgemeinen Ergebniſſe der Wiſſenſchaft in ſich aufnahm, deren Gründe es doch nicht zu faſſen vermochte. Weil die Erkenntniß der religiöſen Wahrheit und ihrer Belebung in den Gemüthern gehemmt und das religiöſe Bedürfniß nicht wahrhaft befriedigt, die Entſtellung und das Mißbräuchliche aber doch von der andern Seite unaufhörlich bloßgeſtellt, gerügt, verſpottet wurde, ſo mußte ſich, je nachdem ſich das religiöſe Bedürfniß lebendig regte oder der Verſtand thätig war, fanatiſche Schwärmerei oder ein Alles verneinender Geiſt erzeugen, woher der ächten Religion, d. h. der vornehmſten und weſentlichſten Grundlage auch der bürgerlichen Frömmigkeit und Freiheit, der Untergang drohete, keine ſiegreiche Erhebung gegen das Geiſtesjoch ausgehen konnte. Weil ihr belebende [illegible] waltet, war die negirende Oppoſition der

Frömmigkeit, dem Chriſtenthume und damit jeder wahren Emancipation gefährlicher als dem Papſtthume.

Auch der Papſt, der zur Zeit des Ausbruchs der Reformation regierte, begünſtigte Wiſſenſchaft und Aufklärung, wirkte ihr aber zugleich entgegen, ſo fern und wo ſie eine der Hierarchie Gefahr drohende Richtung nahm oder das derſelben ungefährlich erſcheinende Maß zu überſchreiten begann. Und in dem Maß, als die Beſſeren auf das Aufblühen der Wiſſenſchaft und die vermehrten Bildungsmittel Hoffnungen bauten, wurde jene Gegenwirkung verſtärkt und trübten ſich dieſe Ausſichten. So erließ Leo X., der geprieſene Freund und Förderer der Wiſſenſchaften, ſcharfe Cenſurverordnungen, ſobald von dem Bücherdrucke Gefahr zu drohen ſchien. Alexander VI. und Leo X. bedienten ſich nicht blos, gleich ihren Vorgängern, der Inquiſition als Gewaltmittel wider die empor kommende Geiſtesfreiheit, ſondern erneuerten die Befugniſſe derſelben, ſuchten ſie allgemein zu machen, ſie in Deutſchland zu der entſetzlichen Macht zu erheben, die ſie in Spanien erlangt hatte. Wo immer die geiſtigen Beſtrebungen die Seitens der Hierarchie angewieſenen oder gebilligten Bahnen verließen, beeiferte ſich das Papſtthum, ſie zurückzudrängen oder zu erdrücken. Im ſchlimmſten Falle blieb ihm das Mittel, ſich wider die erſtarkende Meinung, die zunehmende Einſicht und Bildung, auf Koſten des Fortſchrittes und der Freiheit der Völker, mit dem Fürſtenthume noch enger zu verbünden, was auch in der That geſchah, ſobald der Abfall der Völker in der Reformation ſeinen Anfang nahm, und, wenn die letztere nicht ſtark genug geweſen wäre, zu einer Despotie geführt haben würde, wie ſie die mittlern Jahrhunderte nicht geſehen. Von dem verbündeten Papſt- und Fürſtenthume drohete der Volks- und Geiſtesfreiheit, die ſich in ihrem vorhandenen Maß eben durch die Gegenſätze beider erhalten, die äußerſte Gefahr. Die Zerrüttung des Reiches bot dem Gelingen jener Plane eben ſo große Ausſichten, ob auch vorauszuſehen war, daß der Verſuch ihrer Ausführung bei dem noch einmal gewaltig ſich regenden Freiheitsſinne der zum Gefühl ihrer Würde, zum Ringen nach Selbſtſtändigkeit noch einmal erwachten deutſchen Nation, gewaltigen Widerſtand erfahren haben würde. In jedem Falle war ein verwüſtender, in der That auch ſchon in der erſten Zeit der Reformation und außer Zuſammenhang mit ihr beginnender europäiſcher Kampf, waren in Deutſchland namentlich Kriege und Kriegsgreuel, Einmiſchung auswärtiger Mächte, Verbündniſſe mit denſelben, fortgeſetzte Trennung und Zwieſpalt zu erwarten; und gelangte die öſterreichiſche Macht zur Alleinherrſchaft, ſo mußte dieſe, abgeſehen von ihrer natürlichen Tendenz, um ſo mehr eine despotiſche werden, eine um ſo heftigere Reaction gegen die Geiſtes- und Völkerfreiheit eintreten laſſen, weil der Widerſtand aus der letztern die ſtärkſten Kräfte gezogen, weil von ihr fortwährend Gefahr gedroht haben würde, bis ihre letzten Regungen vertilgt waren. So ſtand in drohender Ausſicht eine ſchwere Gefährdung, wo nicht Zerſtörung der Völkerwohlfahrt, der Keime alles Beſſeren, der aufblühenden Wiſſenſchaft, das

ten Wahrheits- und Freiheitssinnes, des bisherigen Culturgewinnes
r kostbarsten Hoffnungen, Befestigung des verfälschten entarteten
nthums in der Gestalt des damaligen, obenein zur Hervorkehrung
schlechtesten Seiten und Eigenthümlichkeiten aufgeforderten Papst-
(das im Bunde mit weltlich-despotischer Macht ein ganz anderes
ıd sein mußte, als es im Kampfe mit derselben und im Bunde
a Nationen gewesen), und somit nicht blos die Fortdauer des
ten verdorbenen lateinischen Kirchenthums, sondern eine fortschrei-
unausbleiblich die Verweltlichung, die Frivolität, den Unglauben
matismus erhöhende Verunstaltung der religiösen Idee. Und eben
r in der Entdeckung einer neuen Welt die Aussicht eröffnet, daß
ristenthum sich wieder verbreite. Ging sie aber in Erfüllung,
d die christlichen Nationen nur die Mißgestalt geben konnten, so
es zur Unehre des Christenthums und zum Fluche der Mensch-
Eben jetzt drang der Islam siegreich gegen Deutschlands Grenzen
nd die öffentlichen Zustände waren um die Zeit des Beginnes der
nation so unleidlich, daß von Manchen die Türken herbeigewünscht
s schon war das religiöse Interesse nicht mehr stark genug, um
ristenheit, um die Deutschen zur Abwehr zu vereinigen. Die
e der Osmanen und das Umsichgreifen der österreichischen Macht
zusammen. Gefahr drohete vor allen der deutschen Nation aus
teren wie aus dem letzteren: sie fiel der andern anheim, wenn sie
e abwendete. Die Reformation erwärmte das deutsche und christ-
lut. Wäre nicht durch sie das patriotische, freiheitliche und reli-
Interesse in eine so lebhafte Erregung gekommen, hätte das un-
Deutschland nicht erliegen müssen? und wäre es erst überwäl-
wesen, welche europäische Nation hätte dann noch widerstehen
?

Abermals waren es die Deutschen, die einst die Römerherrschaft
en, sodann die Ausbildung des Papstthumes zu einem christlichen
t verhindert und die größte Last der hierarchischen Kämpfe getra-
e nun ihre und die europäische Freiheit, Cultur und Christenthum
. Sie hatten das hierarchische Joch am Geduldigsten getragen,
risten darunter gelitten, unrühmlich sich gängeln und mißhandeln
traten jetzt aber nicht blos am Kräftigsten, sondern auch in sol-
leise auf, daß der Krieg nicht zu einem wilden, die ganze Zeit-
, allen religiösen Glauben, die ganze gesellschaftliche Ordnung
enden Aufruhre, daß nicht blos zerstört, sondern auch gebessert,
t, aufgebaut wurde. Sie erhoben sich auf den edelsten der in ihrer
ertönenden Freiheitsrufe, für die geistigste, lauterste und klarste
ihrer Mitte emporkommenden oppositionellen Richtungen. Der
ıne gefährliche Moment traf mit einem demselben gewachsenen,
nd durch deutschen Manne zusammen, in welchem die zum Auf-
reife Nation einen Führer fand, wie sie ihn bedurfte, und den
verstehen, dem n Angriff und Kampfe zu folgen verständig
ithig, kräftig, und fromm genug war. Mag zugestanden

ſein, daß in der Chriſtenheit — trotz der entarteten Kirche, Lehre Prieſterſchaft, viel weniger durch ihr Verdienſt — mehr Erleuch Frömmigkeit und Geiſtesfreiheit vorhanden, daß die Hierarchie nic verderblich, ihre Obergewalt nicht ſo hart und drückend war, als si einſeitig angegeben wird, ſo daß eine bis zur Ohnmacht temperirt ſinnung und zahme Freiſinnigkeit die beſtehenden Zuſtände noch ſchlechthin unerträglich gefunden haben würde: deſto mehr Ehre fü treffliche Geſchlecht jener Zeit, daß es ſich gegen die Verderbni Unterdrückung auch ſo ſchon, ehe dieſelbe alles und jedes Ma ſchritt, erhob.

Da jeder friedlichen Beſſerung durch geſetzliche Organe von aus fortwährend entgegengewirkt wurde, die Verbreitung der neuen der Fortſchritt der Bildung Hemmung erfuhr, aber doch nicht g gehindert wurde, da die Elemente der Oppoſition in Aufregung ſo mußte es früher oder ſpäter bei einem Ereigniſſe oder einer Ver einmal wieder zu einem Ausbruche kommen. Es war eine Ver in der deutſchen Wiſſenſchaft, von welcher der letztere ausgehen die Tendenzen und Entwickelungen der deutſchen Literatur zu Z des 16. Jahrhunderts ſollten welthiſtoriſche Bedeutung gewinnen Anfänge dazu werden, daß die Deutſchen ſich noch einmal an di der Nationen und des ſich erhebenden Weltkampfes ſtellten.

Bei der Beſchaffenheit und Bedeutung des römiſches Lehr lag nicht weniger als Alles daran, die tiefe verborgene Grundlage ben, die lautere evangeliſche Wahrheit wieder an's Licht zu ſch vor allen die deutſchen Gelehrten arbeiteten unermüdlich daran; ihr und ihre Beharrlichkeit löſ'ten die Aufgabe. Doch war es nicht die logie allein, die das Ziel anſtrebte. Die Ahnung jener Wahrheit Streben ſie zu entdecken, durchdrang die ganze Literatur, ja die überhaupt. Die oppoſitionelle Geſinnung herrſchte bei der weltli ßeren Mehrheit wenigſtens der Gebildeten in allen Ländern. Vor dem Umſtande, daß er an ihrer Spitze ſtand, verdankte ein Er ſeinen europäiſchen Ruf. Im Verlaufe des reuchliniſchen Streites es ſich, daß bereits eine kräftige, von den neuen freiſinnigen, g hierarchiſche Weltanſicht anſtrebenden Ideen durchdrungene Meinung vorhanden war, die mit Lebhaftigkeit Partei gegen den gen Katholicismus und die Inquiſition der Dominicaner nahm. theologiſche Syſtem der Letzteren hatte niemals die Oppoſition be den Widerſachern des Papſtthumes ſeit Occam verbündeten Nomi mus, von welchem Luther und Melanchthon ausgingen, zu Schweigen zu bringen vermocht. Während die Humaniſten in Weiſe gegen die römiſche Barbarei ankämpften, nahmen die philo theologiſchen Studien die Richtung des Widerſtandes gegen das ka caniſche Syſtem mit Ernſt und Eifer wieder auf. Einzelne wa ſich den ſtrengeren auguſtiniſchen Lehren zu, begannen, von ihnen gehend, die Urſprünglichkeit, die Reinheit der herrſchenden Kirche bald im einen, bald im andern Puncte zu bezweifeln, zu beſtreiten

lik, der Scholastik alte Gegnerin, verstärkte die Opposition des Au-
nismus, indem sie ähnliche Ideen in noch größeren Kreisen ver-
te. Man ging immer mehr auf die Grundlehren zurück, faßte
den Satz auf, daß die Schrift einzige, über Papst und Kirche
ne Glaubensregel sei. Unter den Universitäten, zu jener Zeit den
en Tribunalen wissenschaftlicher Entscheidung, den Bollwerken der
äßigen Gelehrsamkeit, der exclusiven Kirchenlehre, kam rasch die
Wittenberger empor, an welcher von Anfang die freisinnige oppo-
le Theologie einen festen Sitz und Anhalt erhielt, die vom
eles und den Scholastikern zum Augustinus und der heiligen
t sich wendete und, mit Verwerfung aller Werkheiligkeit, die Lehre
rum alleinigen Heile der Menschen durch den Glauben an Chri-
;um belebenden Mittelpuncte erhob.

Der ablaßkrämerische Unfug des Jahres 1517 führte auf jene kirchlichen
en zurück, die eben den Gegenstand der Opposition der ganzen
Berger Universität ausmachten, und aus der Mitte der theolo-
Ueberzeugungen der letztern ging Luther's Angriff aus, womit
Kampf gegen die ganze Verunstaltung der ursprünglichen evangeli-
Lehre durch das herrschende Lehrsystem begann, der seine unermeß-
Bedeutung, seinen welthistorischen Ausgang bekam, der Reformation
Charakter dadurch gab, daß er von Anfang die Richtung auf den
s alles Uebels nahm, die verwundbarste geheime Stelle traf, an
r das hierarchische Gebäude allein zum Sturze gebracht werden
e, und von ihr aus wieder gegen alle einzelnen Irrlehren und Mißbräuche
f motivirten Angriffen sich wendete; dadurch, daß Luther fähig war,
uf allen Seiten sich regenden oppositionellen Tendenzen ihren Ausdruck
ben, von seinem Standpuncte aus den ganzen Ideenkreis der Zeit
rchbrechen, für das Princip, daß die Schrift höchste Glaubensregel
und für seine Auffassung der christlichen Wahrheit zu begeistern und
Widerstand darin zu vereinigen; dadurch endlich, daß die deutsche
on seine Sache zu der ihrigen machte, statt theilnahmlos, träg oder
zuzuschauen, es zuzulassen, daß die geistliche Macht in ihm die
tsfreiheit, die Nationalunabhängigkeit und Ehre durch Hülfe der
lichen unterdrückte, die sich dazu trotz der Abneigung des Kurfürsten
Sachsen hergegeben haben würde, wenn nicht eben das Volk und
n Stimmung ihrer Selbstsucht und Verblendung entgegengetreten,
dem Beispiele des Muthes ihr vorangegangen wäre. Als der Thesen-
t eine gefahrvolle Wendung für Luther nahm, als sich dieser im Streit
in der Gefahr zu der Ueberzeugung erhob, die Sache Christi, der
ten Kirche, der Freiheit und des Vaterlandes wider den Antichrist,
durch und durch verdorbenes Kirchenwesen, eine die römische Christen-
und Deutschland beknechtende Tyrannei zu führen, ergriff dieselbe
rzeugung nach und nach die Gemüther so gewaltig und in so weiten
sen, daß die [illegible] Aufregung so schwer zugängliche deutsche
on in die heft[illegible]gung gerieth, ihre Ruhe, Bedächtigkeit und
bsamkeit sich [illegible]delte in Entrüstung, Eifer, Ungestüm, Feuer-

köpfe, wie Hutten, waren mit nicht vergeblicher, in der empfänglichen Zeit begierige Hörer findender demoſthenischer Beredtſamk vorangegangen. Er hatte, wie er von ſich ſelbſt ſagte, als der Ungeduldigſte den Kampf (im Streite der Bettelmönche und Humaniſten) angefangen, die Deutſchen aufgerufen, ſich endlich einmal frei zu machen; er entwarf Plane, zu den Waffen zu greifen, bot mit anderen Rittern den Schutz ihrer Schwerter und Burgen an, als die päpſtlichen Maßregeln gegen Luther die Empörung zum Ausbruche gebracht hatten, während mit den Ueberbedächtigen und Furchtſamen ein Erasmus vor dem Kriege gegen die Romaniſten erſchrak, ein ſäuberliches Verfahren, wie es ſtets vergeblich geweſen war und auch diesmal geweſen ſein würde, begehrte und, als Repräſentant der Alles von den kirchlichen Oberen und den Fortſchritten der Wiſſenſchaft und Aufklärung Hoffenden, mindeſtens ſpäterhin nicht wenig beitrug, das Unſäuberliche, allein zum Ziel zu führen Geeignete in Mißcredit zu bringen.

Bei der Theilnahme, welche Luther fand, der Stimmung, die ſich deutlich genug in der deutſchen Nation kund that, der Abneigung Friedrich's von Sachſen, des Reichsverweſers nach Maximilian's Tode, ſich zum Werkzeuge der Gewalt gegen den Bedrohten herzugeben, Gewaltübungen gegen ihn zuzulaſſen, war es ein um ſo größerer Mißgriff Papſt Leo's X., das Mißbräuchliche, Unhaltbare und die Schamloſen und Schlechten, die es vertheidigten, in Schutz zu nehmen. Nur durch ein entgegengeſetztes Verfahren hätte der Streit beigelegt werden können. Leo erkannte jedoch weder die Kraft und den Zuſtand der Meinung in Deutſchland, noch Luther, durchſchaute nicht die Bedeutung des Handels, hielt das Ganze für eins der Mönchsgezänke, wie ſie nicht ſelten vorkamen und freilich auch eine weit ſchwächere und ſchlechtere Macht und Sache als die der damaligen Kirche nicht hätten gefährden können; er hatte keinen Sinn für die der Kirchenlehre zum Grunde liegende chriſtliche Idee, in welcher Luther lebte, für Zurückführung der Kirche auf jene von ihrer Verweltlichung und Mißgeſtalt. Es lag in ſeinen Verhältniſſen und Geſichtspuncten, in Luther's Geſinnungs- und Glaubenskraft, daß ſeine Strenge- und Güteverſuche ſcheitern mußten, und daß er, ſobald es ihm nicht mehr nothwendig däuchte, den ſächſiſchen Kurfürſten zu ſchonen, den Mönch bannte, daß dieſer ihm offen abſagte und nicht mehr nicht blos Gerechtigkeit begehrte, ſondern weiter an die Nation und deren Häupter mit der Forderung einer ſo durchgreifenden Reform ſich wendete, daß nie ein Papſt ſeine Zuſtimmung dazu gegeben haben würde, es ſchwerlich gekonnt hätte, ſelbſt wenn er gewollt. Allein es war dahin gekommen, daß eine gemäßigte Reform, wie das Papſtthum ſie hätte bewilligen mögen, außer Frage war, nur eine radicale genügte, möglich erſchien, demnach gefordert, verſucht werden mußte. Das in voller Empörung begriffene, jedoch, von einzelnen Ausbrüchen abgeſehen, ruhige geſetzliche Haltung behauptende Volk ſie. nächſt kam es nun darauf an, ob die Reichsgewalten in ihre Emancipationsverſuche [illegible]

lumen, das Urtheil Roms vollſtrecken, dem Papſte helfen würden, die
rchlichen Mißbräuche, den päpſtlichen Einfluß, worüber ſie ſo oft bittere
lage erhoben, abermals zu befeſtigen. Allein es waren die Kirche in
rer dermaligen Geſtalt mit dem Staate, die geiſtlichen Fürſtenſchaften
nd Prälaturen mit dem die öffentlichen Verhältniſſe beherrſchenden
eudalweſen gar zu eng verwachſen; das letztere wäre tief erſchüttert,
ine allgemeine Säculariſation hätte eingeleitet, mit der kirchlichen die
isher mißlungene, von Neuem anzugreifende politiſche Reform verbunden
erden müſſen, wenn das Reich auf die von Luther angeregten, national
ewordenen Ideen hätte eingehen wollen. Mochte nun auch die eine
eform ſo nöthig als die andere ſein: die unter den Ständen herr-
hende Meinung und Geſinnung war nicht darauf vorbereitet, ſo raſche
nergiſche Entſchlüſſe zu faſſen. Der größere Theil derſelben lebte noch
n der Weltanſicht der mittleren Jahrhunderte; nur Wenige unter ihnen
kannten die Bedeutung des Momentes, waren ergriffen wie das Volk
on dem, was dieſes befeuerte. Die Schwierigkeiten ſchreckten, man
ätte ſich ganz auf das Volk und deſſen Stimmung ſtützen, das neue
irchlich-politiſche Gebäude auf Herſtellung der gemeinen Freiheit gründen
üſſen: dies wäre wohl gar die Grundbedingung, nimmermehr aber
ach dem Sinne der zur Territorialhoheit emporſtrebenden Fürſten, der
eudalherren, am Allerwenigſten der geiſtlichen geweſen. So ſchief und
chlecht ſtand es mit dem öffentlichen Weſen, daß nicht viel an der Wahl
es franzöſiſchen Königs zum Oberhaupte der Nation gefehlt hätte, daß
in Fürſt von rein deutſchem Blut und Intereſſe zum Kaiſer gewählt
erden konnte, daß die Verhältniſſe zur Wahl eines Königs nöthigten,
offen Regierungspolitik nothwendig ſogar von theilweis reichsgefährlichen
eſichtspuncten ausgehen mußte. Karl V. verſtand die Bewegung in
eutſchland nicht. Der päpſtliche Legat beſtürmte ihn und die Stände;
uch fremde Fürſten — die Könige von England und Portugal —
miſchten ſich ein und begehrten Unterdrückung der lutheriſchen Ketzerei.
ie Repräſentanten des Reichs verſammelten ſich in Worms, konnten
ich jedoch über die große Nationalangelegenheit nicht einigen; durch ein-
eitige politiſche Rückſichten kam das dem Volkwillen widerſprechende, ſelbſt
einer formellen Gültigkeit dem Zweifel unterworfene Wormſer Edict zu
tande, und der kirchliche Friede wurde nicht hergeſtellt, das Reich
ieb dem gefährlichen Einfluſſe der Curie Preis gegeben, die öffentliche
einung unverſöhnt, die Nation in einer Aufregung, die unabſehbare
erwickelungen und Kämpfe verkündete. Zwar ertönten auch jetzt wie
isher auf jedem Reichstage laute allgemeine Klagen über das kirchliche
nweſen, es geſchah jedoch nichts, ihnen Nachdruck zu geben, und der
aiſer verbündete ſich mit dem Papſte gegen die Neuerung. Hutten
atte an Luther geſchrieben: „Dein Werk wird nicht untergehen, es iſt
us Gott, meins wird unter en," und damit richtig die Kräfte der
eiderſeitigen Richtungen gewü : der von ihm repräſentirten, nach
elcher die Zeit als ein Kampf für die deutſche Freiheit
ufgefaßt, und tretenen, welche von der religiöſen

Tendenz beherrſcht wurde, in die ſich das Volk mit ganzer Seele hineingeworfen, in der es ſich mehr und mehr befeſtigte, und von welcher es ſich keineswegs unterwürfig dadurch abwendig machen ließ, daß die Häupter Beſchlüſſe gefaßt, welche ſeiner vorherrſchenden Stimmung zuwider liefen, die ſich vielmehr dadurch geltend machte, daß ſie die allgemeine Vollſtreckung des Wormſer Edicts verhindern half, zu deſſen Ausführung es nur in einigen wenigen deutſchen Gebieten kam. Die Stände waren doch zum Theil der Sache Luther's geneigt, die meiſten Abgeneigten hielt Furcht vor Unruhen zurück: die Reformation auf eigene Hand nahm ihren Anfang, ſo weit ſich der Volkswille geltend zu machen vermochte.

In den ſtürmiſchen Auftritten, zu welchen es während Luther's Verborgenheit auf der Wartburg in Wittenberg bei Umgeſtaltung der kirchlichen Ordnungen nach den neuen Ideen kam, trat die bis dahin nicht beachtete urſprüngliche Verſchiedenheit der Principien und Geiſtesrichtungen der vornehmſten Repräſentanten der Reformation hervor, welche von dieſer Zeit an den wichtigſten Einfluß auf den Gang der — faſt gleichzeitig auch auf einem anderen Puncte begonnenen — Reformation üben ſollte. Der Ablaßunfug hatte in der Schweiz einen ähnlichen Widerſtand geweckt wie in Sachſen. Im Jahre 1518 war der hochherzige Ulr. Zwingli wider denſelben aufgetreten. Zugleich frei, chriſtlich und patriotiſch geſinnt wie Luther, doch ſo, daß die politiſche Richtung ihn mehr in Anſpruch nahm, ein würdiger Mitſtreiter deſſelben, dem er längſt ſeine Stimme wider die Mißbräuche im kirchlichen und eidgenöſſiſchen Weſen erhoben. Unabhängig von der früheren mächtigen lutheriſchen Bewegung, doch angeregt und befeſtigt durch ſie, verſtärkte er ſie fortan in der Schweiz und weit hinaus über deren Grenzen. Schon 1520 ſetzte er es durch, daß der große Rath in Zürich ein Gebot erließ, daß alle Prediger im Canton ſich allein an die Evangelien und die Schriften der Apoſtel halten und von Menſchenſatzungen ſchweigen ſollen. Im Jahre 1523 war in Zürich die Reformation in vollem Gange, und zwar gemäß dem Principe Zwingli's, der ſich vom ganzen Katholicismus mit Leichtigkeit losriß, daß das ganze Kirchenweſen, Lehre und Einrichtung, unbedingt, ſo daß Alles abzuſchaffen ſei, was nicht ausdrücklichen Schriftbeweis für ſich habe, auf die Satzungen der heiligen Schrift zurückgeführt werden müſſe, die er nach den objectiven Regeln einer unbefangenen ſprachlich-hiſtoriſchen Kritik auslegte, und in welcher er ſich vorzugsweiſe an das hielt, was einer verſtändigen Einſicht zuſagt und zur ſittlichen Beſſerung dient. Luther dagegen galt es als Regel, ſich an den wörtlichen Verſtand des Grundtextes zu halten, deſſen er ſich von Anfang als ſchützenden Schildes und erprobter ſiegreicher Waffe bedient; er ging von einem ſubjectiven Glaubensprincipe aus, befeſtigte ſich in demſelben durch ſein Schriftſtudium, verſtand die Schrift nur, wie ſie ihm in ſeiner eigenthümlich-dogmatiſchen Anſchauung erſchien, hatte ſtets dieſe im Sinn, wenn er gleichfalls für den alleinigen Glaubensgrund erklärte; er wollte von d[illegible] n Einzelheiten

n und Gebräuchen Alles beibehalten, was nicht ausdrücklich der Schrift
wider ſei, bei der hiſtoriſchen apoſtoliſch-katholiſchen Kirche ſtehen
eiben, ſie nur reinigen von den Verunſtaltungen der ſpäteren Jahr-
nderte, ihre Lehre, Einrichtungen, Gebräuche nur außer Widerſpruch
it der Schrift ſetzen; endlich aber ſollte nach ſeinem Sinne jede Aende-
ng „aus dem Glauben" kommen, nur der vollkommen freien Ueber-
ugung nachfolgen als deren nothwendiger Frucht, weshalb er alle ſeine
orderungen auch wohl auf die der Freiheit der Lehre reducirte. Dem
formirten Principe des unbedingten Gehorſams gegen Gottes Wort
ng Karlſtadt an, und ſtürmte in Wittenberg ohne Rückſicht auf das
iſtoriſche, die Verhältniſſe, ohne zu fragen, ob die Anſichten bereits
ſo weitgreifenden Neuerungen weit genug vorgeſchritten wären. Er
achte jenes Princip noch radicaler geltend, weil er nach der andern
eite ſogleich auch das das reformirte noch überbietende, zugleich ſich
hebende wiedertäuferiſche in ſich aufnahm, als von Zwickau her bibliſch-
yſtiſche Schwärmer in Wittenberg erſchienen, die nicht blos das reformirte
rincip der völligen buchſtäblichen Schriftmäßigkeit und der rückſichtsloſen
erwerfung alles Unbibliſchen, alles blos Kirchlichen, zu ihrem ausge-
rochenen Principe gemacht, ſondern dabei jeder andern menſchlichen
uctorität gegenüber ſich auf das Zeugniß des in ihnen wohnenden Gei-
s und der durch ſie redenden Weiſſagung beriefen.

Von der Anwendung des reformirten Princips, wenigſtens in deut-
en Landen, wo die geiſtlichen und weltlichen Obrigkeiten der Neuerung
ndſelig, hier und da höchſtens duldend gegenüberſtanden, ſchien allgemeine
erwirrung, Aufhebung aller Ordnung, wo nicht Zerſtörung zu drohen;
on Luther's Reformideen waren trotz ihres conſervativen Elementes
m Reiche weitaus zu radical geweſen; die Anwendung des ſubjectiven
rincips der Berufung auf den Geiſt gefährdete jede ruhige Entwickelung,
ien beſonders dann, wenn noch andere deſtructive Tendenzen politiſcher
rt, wie ſie bereits ſeit Jahrzehenten ſich geregt, in der gährenden
it hinzutraten, der weltlichen Ordnung der Dinge, der Kirche, ſammt
r ächten religiöſen Erkenntniß, der ganzen gewonnenen Cultur den
ntergang bereiten zu müſſen. Luther erkannte die Nothwendigkeit, der
ſchwärmeriſchen Richtung mit Nachdruck zu begegnen. Das reformirte
rincip hätte er nach ſeiner Individualität wie nach der Lage der Dinge in
eutſchland nicht in ſich aufnehmen können. Die Ruhe in Wittenberg
rzuſtellen konnte ihm nur dadurch gelingen, daß er den Ideen, in
lchen er lebte, die Herrſchaft gewann, womit aber auch der Gegenſatz
s lutheriſchen und reformirten Princips, die Spaltung der Reform-
unde in zwei Parteien, die Bildung zweier erneuerter Kirchen ent-
eben war.

Jetzt nun wäre es — und die Lage der Dinge ſtand weniger als
den Tagen der Wormſer Verſammlung entgegen — die höchſte Zeit
weſen, eine definitive Entſcheidung über den kirchlichen Streit zu
ffen, das Reich von Rom zu befreien und ſeine Einheit und Ordnung
rzuſtellen. Der lebhaft angeregte deutſch-patriotiſche Sinn, der hohe

Schwung der Geiſter machten die Nation fähig und geneigt zu den größten Anſtrengungen und Opfern; die gefahrdrohenden Symptome einer aus ihrer Mitte wild aufbrauſenden Gährung mahnten dringend, beſtändigendere Zuſtände zu gründen, die Meinung zumal im Kern des Volks zu verſöhnen. Die Nation war einmal wieder auf dem beſten Wege zur Einigung, wie ſie es ſeit Jahrhunderten nicht mehr geweſen war, zur Einigung in den religiöſen Intereſſen und Ideen, an welche die patriotiſchen ſich anknüpften. Der Gedanke, das Joch der Hierarchie abzuwerfen, hätte die deutſchen Stämme zuſammenführen mögen zur Erwerbung der alten Reichsfreiheit und Ordnung, wovon ihr ganzes Gefühl abhing, die ihr erſtes Nationalintereſſe war. Das Wormſer Edict hatte nur zu Stande kommen können, weil die Nation nur noch theilweis von ächten Organen ihres Willens an den Reichstagen vertreten wurde, die ſtändiſche Repräſentation keine wohlgeordnete war, die in Worms Verſammelten bei dem, was ſie thaten und geſchehen ließen, der Volksmeinung die gebührende Beachtung nicht ſchenkten. Es wurde verhängnißvoll, daß dies auch von jetzt an nicht geſchah, daß es zu keiner Umgeſtaltung kam, in deren Folge die Bedürfniſſe und Wünſche des Volks eine wahre und kräftige Repräſentation beim Reiche erhalten hätten. An der Verblendung und dem Egoismus eines Theils der Stände und der Verfaſſungsverderbniß ſcheiterten die koſtbarſten Ausſichten der politiſchen und kirchlichen Reform und Befreiung, aus ihr nahm die böſere Wendung der deutſchen Geſchicke ihren Urſprung.

Der Kaiſer hatte Deutſchland nach dem Wormſer Reichstage verlaſſen müſſen, die Hauptſorge Erzherzog Ferdinand's, ſeines Bruders, wurde durch Rüſtungen gegen die Türken in Anſpruch genommen, das ſtändiſche Reichsregiment bekam ziemlich freie Hand. Die Ideen der weltlichen und religiöſen Reform erlangten die Oberhand in ihm, indem die Einen ſie in ſich aufnahmen, Andere ihre Kraft fürchteten. Inzwiſchen war auf Leo X. Hadrian VI. gefolgt, der die Nothwendigkeit einer Reformation der Kirche erkannte, unumwunden einräumte, ihre Ausführung durch ſeinen Legaten Chieregati auf dem Nürnberger Reichstage 1522 zuſagen ließ, an ſeinem Hofſtaate begann, wofür ihm in Rom Haß, Widerſtand und ein früher Tod wurde, zum Zeichen, daß beſſere Päpſte die durch die ſchlechten nöthig gemachten Reformen nicht mehr ausführen konnten, auch wenn ſie wollten. Die Weigerung der Stände auf jenem Reichstage, ihr kräftiges Auftreten war der Reformation im hohen Maße förderlich; ſie machte reißende Fortſchritte, vor Allem in den Reichsſtädten. Zum Beweiſe, wie ernſtlich das Volk ſie wollte, mußten ihre Gegner zu Gewaltmitteln — Cenſur, Bücherverbrennungen, Einkerkerungen, Landesverweiſungen — greifen, brach ſich die neue Lehre mit derſelben an vielen Orten Bahn. Das Reichsregiment erweckte die beſſe Hoffnung, daß es die deutſche [illegible]ht und Intereſſen durch Kräftigung der ſtändiſchen Centralgewalt in [illegible]r [illegible]r einen, die Reformation in vorwaltend friedlich geſ[illegible]r [illegible] führung [illegible] römiſche Ein-

ß ſtand auf dem Spiele, das Reich war im Begriff, ſich von ihm zu
ancipiren. Auch der Kaiſer hätte nichts dawider vermocht, wenn die
ände einig blieben. Das Regensburger Bündniß (1524) vereitelte
e Hoffnungen. Der Schaden wäre vielleicht, wäre jedoch nur dadurch
heilen geweſen, daß die der religiöſen Bewegung geneigten Stände
ch ein Gegenbündniß geſchloſſen und dieſes auf Begünſtigung der die
ue Lehre und deren Freiheit begehrenden Volksmeinung und der Ten-
ig in den Städten und Bauerſchaften geſtützt hätten, um das demokrati-
e Element zu einer freien einflußreichen Stellung im Reiche zu erhe-
n. Nichts weniger aber, als daß die Fürſten dies gewollt hätten.
ie Trennung wäre wohl gar nicht eingetreten, die Regensburger Ver-
ndung nicht gewagt, wenn ſie dahin gehende Tendenzen oder Neigungen
egt hätten. Sie wollten fortwährend die Reichseinheit, Freiheit und
dnung, geſtützt auf Erhebung der fürſtlichen Macht über die Gewalt des
iſers, Bürgerthums und niederen Adels. Dadurch hatten ſie die
hilderhebung der — nun überwältigten — Ritter verurſacht, hatten
ſich die Städte entfremdet, was bereits weſentlich zum Verfall der
acht des Reichsregiments gewirkt. Bedrückungen auch von ihrer Seite
lten nicht unter den Veranlaſſungen des um dieſelbe Zeit ausbrechen-
n Bauernkriegs, und ſie ſtrengten alle Kräfte an, den Aufſtand zu
wältigen, in welchem ſich die Tendenz erhob, die vor der Umwandlung
r altgermaniſchen Verfaſſung durch das Feudalweſen beſtandene ge-
ine Freiheit wiederherzuſtellen, ſo daß nur freie Gemeinden und
ße Grundbeſitzer, keine ariſtokratiſch-hierarchiſche Territorial-Zwiſchen-
ten der wieder aufzurichtenden kaiſerlichen Macht gegenüberſtehen ſollten.
ieſe Bedeutung des Kriegs wurde Vielen nicht klar. Sie wurde ver-
nkelt durch das wüſte Treiben der aufrühreriſchen Haufen. Eng ver-
nden war mit ihr die auf die religiöſe Befreiung gerichtete allge-
eine des Volks, die gewaltiger und gewaltſamer als bisher ſich hier
nd gab. Luther wollte das Reich ſo gründlich gebeſſert wiſſen wie
Kirche, hielt aber ſo feſt am hiſtoriſchen Reichs-, wie am hiſtoriſchen
rchenweſen; auch er faßte den beſſeren Sinn der Empörung nicht.
ie ſächſiſche Reformation ſchien wie die ganze Reichsordnung gefährdet,
Repräſentanten beider vereinigten ſich zur Unterdrückung des Aufſtan-
s. Jedenfalls wurde es nachtheilig für die politiſche Beſſerung und
efreiung wie für die kirchliche Reform, daß die religiöſe Richtung in
ther ſo gewaltig überwog, daß bei ihm der Gedanke, die Reformation
Kirchen- und Staatsweſens müſſe Hand in Hand gehen, und die
e könne nicht ſein ohne die andere, nicht zu ſo deutlichem und kräf-
em Bewußtſein gelangte, wie bei Zwingli. Der Aufſtand wurde un-
drückt mit allen ſeinen Tendenzen. Das ſächſiſche Reformations-
incip, die Ordnung waren gerettet, aber die Feudal- und Herrenmacht
ſtärkt, die monſtröſe Reichsverfaſſung neu befeſtigt, die Ausſicht auf
erſtellung des Kaiſerthums und der Verfaſſung im alten Sinne, auf
egründung der nen und religiöſen Freiheit durch das Volk ver-
chtet. Die H action trat ein. Der römiſche Einfluß hatte

eine neue Grundlage in der Herſtellung der feudaliſtiſch-hierarchiſchen Macht und Stellung der geiſtlichen Häupter, der Befeſtigung der beſtehenden Verfaſſungszuſtände erhalten. Die Gährung in den Bauerſchaften datirte aus dem 15. Jahrhunderte, hatte lange vor dem Jahre 1517 zu offenen Ausbrüchen geführt, der Gährungsſtoff war weder gemindert noch bewältigt; die Reformation hatte ihm Nahrung zugeführt, ihn aber auch veredelt; weit ſchreckbarer hatte ſich vor hundert Jahren das fanatiſche Element erhoben, und der Katholicismus hatte die Kraft, es zu mäßigen, niederzukämpfen, welche die lutheriſche Neuerung beſitzen, nicht gehabt; dieſe war ſelbſt das nothwendige Erzeugniß des verrotteten katholiſchen Kirchenweſens; Irrthümer, Mißverſtändniſſe, Mißgriffe, Uebertreibungen und Kämpfe in ihrem Gefolge waren unvermeidlich, wurden vermehrt und verſchlimmert durch den Widerſtand auch gegen die allernöthigſten Reformen, das allgemein Begehrte: ſie gaben indeß bei den auf den tiefern Zuſammenhang nicht Blickenden der böswilligen Anklage Schein, daß die Neuerung zu endloſem Aufruhr gegen alles Beſtehende, zu ewiger Zerſtörung führe, da doch eben das Beſtehende die Verneinung aus ſich erzeugt, und das Poſitive, von der Neuerung Ausgehende, die Belebung der religiöſen Wahrheit zurückſtieß. Das Argument wirkte bei der großen Anzahl der Bequemen, Aengſtlichen, Unentſchiedenen, Kurzſichtigen. Schon die Wittenberger Unruhen, verſchiedene heftige Streitigkeiten Luther's — mit fürſtlichen Gegnern des Evangeliums, Georg von Sachſen, Heinrich VIII., Erasmus, der ſich nun mit den eine haltloſe Mitte Behauptenden von der Sache der Reformation trennte — hatten bei Vielen Abneigung gegen die letztere, Furcht und Beſorgniß geweckt, genährt, die nun durch den Bauernkrieg noch mächtig verſtärkt wurde, der jenen Schein noch ſcheinbarer machte, die Einſchüchterungsbeſtrebungen erleichterte.

Deſſenungeachtet blieb die der Reformation günſtige Meinung vorherrſchend in der Nation, der Volkswille derſelbe. Die Deutſchen in der Reformationsepoche hatten zu viel geſunden Verſtand, Charakter, Geſinnung, waren zu mannhaft, thatkräftig, als daß ſie ſich ſelbſt in ſolcher Zeit, unter ſolchen Verwirrungen, bei ſolchen Gefahren und Niederlagen, durch ſolche Liſten hätten einſchüchtern, irren, bethören, ſo bald von den Ideen, die ſie einmal aufgefaßt, der Arbeit, die ſie einmal angegriffen, hätten abwendig machen laſſen ſollen; die Fürſtenmacht war noch nicht allgewaltig, die Regierungscentraliſation noch nicht ſo weit gediehen, das Volk noch zu freiheitſtolz, ſelbſtſtändig und wehrhaft, als daß ſie davon hätten abwendig gemacht werden können. Sie meinten, die Reform müſſe nur um ſo eifriger betrieben werden. Die Städte gingen voran; der Str[illegible] Wahrheit riß auch in [illegible] mit ſich fort. [illegible] geſch[illegible]lert, zu

lonen der Anhänger des Alten bewegen, der Reformation entgegenzutreten, die durch den Bauernkrieg nur noch beschleunigt wurde.

Noch während desselben hatten verschiedene mächtige abgünstige Stände zu Dessau gefahrdrohende Berathungen gepflogen; der Kaiser, der wiederholt die Vollziehung des Wormser Edicts gefordert, hatte Franz I. besiegt und gefangen genommen; Beide verbanden sich im folgenden Jahre (1526) zur Unterdrückung der Reformation; diese jedoch erhielt von jetzt an in Friedrich's des Weisen Nachfolger, Johann dem Beständigen, und in dem Landgrafen Philipp von Hessen eifrige Anhänger und Vertheidiger. Und in der Unterstützung der ihr geneigten Stände ruheten jetzt ihre Aussichten. Denn da die Tendenz, sie auf dem Wege einer gewaltsamen Umkehr durchzuführen, unterlegen war, blieb nur der Versuch übrig, die Reichshäupter für sie oder doch ihre Zulassung zu gewinnen; zunächst aber galt es, daß man sie behaupte, befestige, so weit sie durchgedrungen war. Auf dem Reichstage in Speyer 1526 traten die evangelisch gesinnten Stände offen als Bekenner der lutherischen Lehre auf. Noch in demselben Jahre gelang es dem Landgrafen, das Torgauer Bündniß zum Schutz wider die Gegner der Reformation zu Stande zu bringen, welchem sich mehrere Fürsten, unter ihnen Albrecht von Brandenburg, der das Ordensland Preußen in ein weltliches Herzogthum verwandelt und damit das erste Beispiel der Säularisation eines geistlichen Gebiets gegeben, und die Stadt Magdeburg anschlossen.

In der Schweiz hatte die Reformation von päpstlicher Seite weniger offenen Widerstand erfahren, weil es das Papstthum hier mit dem Volkswillen zu thun hatte. In den meisten Städten war um diese Zeit die Anfangs hartnäckige Anhänglichkeit an das Alte überwunden, die Meinung für die zwinglische Reformation gewonnen. Sie unterschied sich von der sächsischen durch größere Nüchternheit und entschiedenes Zurückgehen zur Einfalt und den Einrichtungen der apostolischen Kirche in Lehre, Cultus und Verfassung. Der Gedanke einer freien Gemeindeordnung lag Zwingli, dem Schweizer, näher, und seine heimischen politischen Zustände erleichterten die Ausführung desselben. Die Verschiedenheit der äußeren Verhältnisse in der Schweiz und in Deutschland begründete an sich selbst, neben der aus den differirenden Geistesrichtungen Zwingli's und Luther's hervorgehenden, eine weitere Verschiedenheit der Entwickelung der deutschen und schweizerischen Reformation. Vor Allem lag jedoch den Parteihäuptern daran, die Lehre festzustellen; allein sie überschätzten die Bedeutung ihrer individuellen Auffassungen der christlichen Wahrheit, zumal in einzelnen Lehren und Lehrformen, für die Frömmigkeit, wußten die höhere Einheit nicht zu finden, die Differenz weder beizulegen noch über sie hinwegzusehen. Der Sinn und die ganze Kraft der Reformbewegung lag in dem enthusiastischen Willen, die Wahrheit zu entdecken, in der festen Ueberzeugung, daß man sie, die kein Unterhandeln über Dingen nach äußeren Rücksichten zuließ, gefunden und zu behaupten habe. Neben der Begeisterung und Willenskraft übte der

der Geiſt einer die Gegner verdammenden Rechtgläubigkeit, das
der von der Hierarchie beherrſchten Jahrhunderte, ſeinem Einfl
dieſer Zeit mußte Krieg ausbrechen zwiſchen den einander abſtoßen
ergänzenden Gegenſätzen der lutheriſchen und zwinglianiſchen Da
Lehrweiſe. Es geſchah nach dem Vorſpiele in den Wittenberg
hen durch den Abendmahlsſtreit (1526), der nachmals heftig
und nie ganz beigelegt wurde. Er hatte in den noch jetzt ni
kommen ausgekämpften und verſöhnten Gegenſätzen des reformi
lutheriſchen Princips ſeinen Urſprung, ſie gaben ihm ſeine B
und ſeine Heftigkeit. Er zerſtörte von Anbeginn die Einmüthig
Evangeliſchen und erbitterte die Gemüther gegen einander bis
kennung des gemeinſamen evangeliſchen Charakters. Nicht blos
zur Zeit der Bildung der abweichenden Kirchen zu gemeinſamen
ſen über die neue Einrichtung nicht kommen konnte: die Partei
ſen ſich nicht einmal zum Widerſtande gegen den gemeinſchaftlich
an einander. Als ſich die deutſchen Evangeliſchen zu Schutz u
verbündeten, lehnten ſie die eben ſo wünſchenswerthe als natürli
bindung mit den Schweizern, zu denen die oberländiſchen Stä
ten, ab.

Da die Neuerungen an ſo vielen Orten zugleich, ohne
Zuſammenhang, mehr oder minder tumultuariſch, vorgenommen
und ſo, daß die kirchlichen Oberen in den meiſten Fällen ſich dawe
hielten oder hemmend entgegentraten, die weltlichen Obrigkeiten
nur geſchehen ließen, ſo mußte der kirchliche Zuſtand in den evan
Gebieten ein äußerſt verworrener ſein. Da man ſich bedrohet
die Neuerung durchgedrungen war, und die kräftigende Einigung
Schweizern nicht wollte, erſchien es um ſo nothwendiger, eine
irgend möglich feſte Ordnung einzuführen, obwohl dieſelbe nur e
viſoriſche ſein konnte, indem man noch immer die Vollendung
formation durch das geſetzliche Organ eines Concils, oder das
Beſchlüſſe des Reichs erwartete. Da ſich indeß die Glieder des
nicht einigen konnten, fiel den Einzelnen anheim, was dem Ge
bühret hätte: die Conſtituirung der Kirche in den Gebieten, wo die
keiten dem Evangelium geneigt waren, ward Sache der Territo
ten, und ſtatt einer deutſchen Nationalkirche konnten nur einze
deskirchen gegründet werden. Selbſt die evangeliſchen Stände
ten es im Drange und der Ungewißheit der Zeitumſtände, ſich
unter einander über gemeinſame Grundſätze frühzeitig zu ver
Landgraf Philipp berief 1526 eine Synode nach Hamburg,
Synodalordnung nach dem Vorbilde der [illegible]ſchen Kirche
durchgreifende Reformation [illegible] ſo in Sa
man die Entſchloſſenheit [illegible]
auf die Einführung eine[illegible]
Erſt 1527 ließ ſich der [illegible]
durch Ernen[illegible]
ſich anzun[illegible]

nden Einfluſſe der vornehmſten Wittenberger Theologen die nö-
Knordnungen getroffen wurden. Nach Luther's Sinne war man
m nur darauf bedacht, dem verwahrloſ'ten Volke durch die Lehre
en, es durch dieſelbe zur Frömmigkeit und Geiſtesfreiheit heran-
hiermit den feſteſten Grund zu legen. Sei nur die reine
faßt und in ſicherer Ueberzeugung aufgenommen, ſo werde alles
chliche von ſelbſt fallen, die rechte äußere Geſtalt aus der be-
dee ſich ſchon entwickeln. Die als wahrhaft chriſtlich gedachten
i Obrigkeiten ſollten die letztere, die äußeren Entwickelungen
in ihren Schutz, die Leitung der Kirchenreinigung, als zur Zeit
zen dazu anwendbaren vorhandenen Werkzeuge, in die Hand
Welches Recht der Gemeinde gebühre, hatte man deutlich er-
ıd ausgeſprochen, der biſchöflichen Gewalt, ſo fern ſie danach
und antievangeliſch erſchien, beſtimmt widerredet, die Unfähig-
jedenfalls die Abgeneigtheit der Biſchöfe, das kirchliche Regi-
einer mit den Gemeinderechten und Intereſſen ſich vertragenden
rtzuführen oder wiederum zu übernehmen, lag am Tage. Ih-
ch die Aufſicht und Regierung der Kirche durch Bildung eines
ngeliſchen Princip der Gemeindefreiheit gemäßen Organs der-
finitiv zu entziehen, Schritte zu wagen, wie man ſie ſpäterhin
Sachſen that, wo man im Jahre 1541 noch gewaltſamer im
Naumburg einen evangeliſchen Biſchof einſetzte: dies lag noch
n in Sachſen herrſchenden Ideenkreiſe. In Luther war weder
iff der Gemeinde ſo lebendig wie in Zwingli, noch dachte er
ne neue Kirche auf der alleinigen Grundlage der in der Schrift
nen urſprünglichen Einrichtung und mit gänzlicher Verwerfung
iſchen Kirche erbauen zu wollen. Von tiefer Wirkung waren
gänglichen Früchte der Viſitation — Luther's Katechismen na-
—; allein bei dem von Sachſen ausgehenden beſtimmenden
, durch welchen die aus der ſächſiſchen Viſitation hervorgehende,
eine Seite in's Auge faſſende Kirchenordnung das Vorbild für
en anderen Länder lutheriſcher Confeſſion wurde, gerieth das
giment in einem der urſprünglichen Abſicht zuwiderlaufenden
, die Hände der weltlichen Obrigkeiten, und der Mangel an
ht bei den ſächſiſchen Reformatoren, ihre Einſeitigkeit, der
er Verhältniſſe in dieſer, die weitere drangvolle Entwickelung
chen Reformation, fürſtlicher Egoismus, juriſtiſche Engherzig-
ſäumniß der Gemeinde und Herrſchſucht der lutheriſchen Geiſt-
ſpäterer Zeit wirkten zuſammen, daß ſich in der lutheriſchen
ne Verfaſſung bildete, durch welche das chriſtliche Leben inner-
Gemeinde
t blos nicht getragen und gefördert, ſondern viel-
mmt und
rückt wurde, eine Verfaſſung, nach welcher
ch nach und nach zu einer die Gemeinde-
verletzenden, die nöthige Selbſtſtändig-
nden, dem evangeliſch-chriſtlichen
t minder wie die hierarchiſche

Beherrſchung der Kirche widerſtreitenden, die letztere gleich dem
benen Papat verweltlichenden und ſchwächenden Cäſaropapie ge
Die Reformation ſchloß natürlich und nothwendig die Emancipati
weltlichen von der geiſtlichen Macht und ſomit Erhebung derſelben
So aber trug ſie in Deutſchland und allen den Ländern zu ihrer
hebung mit bei, wo der Gang der Ereigniſſe die Tendenz der
gewalt zur Unumſchränktheit begünſtigte. Doch brachte dieſe
die Kirchengewalt mehr unverſehens in die Hände der Fürſten
größerte die Macht derſelben, als daß die Erweiterung der letz
ſentlich davon ausgegangen wäre, daß ihnen die Kirchengewalt
fiel, die ihnen Anfangs eine Laſt war und ihre Stellung ge
Auch war das, was Luther und Melanchthon im Jahre 1527
ben, von dem, was ſich ſpäterhin daraus entwickelte, weſentlich
den. An den Mißbrauch dachten ſie nicht und tadelten die Behan
der Kirche nach weltlichen Geſichtspuncten in deren Anfängen ſo
wie die Hierarchie ſelbſt. Für jetzt genügte es ihnen bei der ſchw
den Lage, in welcher ſich die ganze Neuerung befand, daß
Grund zu einer feſten Organiſation gelegt, die Freiheit, Reinh
Ausbreitung der Lehre geſichert wurde.

Denn wenn es den Gegnern auch nicht möglich war, die A
rung des Wormſer Edicts durchzuſetzen, weil die lutheriſche
eine zu feſte Grundlage in dem Volkswillen hatte, und der Kai
droht durch ein Bündniß Franz' I. mit mehreren italieniſchen
und dem Papſte ſelbſt, ſo wie durch Türkengefahr an Deutſchla
lichen Grenzen, zur Schonung der Evangeliſchen ſich genöthigt
wurde doch auch die verlorene Majorität der Letzteren nicht wieder
nen, konnten ſich die Stände über die Reformation fortwährend
einigen. Auf dem Reichstage zu Speyer 1526 war eben der die
oder Befugniß des Reichs den Territorialgewalten überlaſſende
gefaßt, bis zum künftigen Concil ſolle jeder Stand in Anſehu
Wormſer Edicts ſich halten, wie er es vor Gott und dem Kai
antworten möge. Während ſich die Reformation demnach befeſti
entwickeln konnte, wo ihr die Obrigkeiten geneigt waren, hörte d
folgung ihrer Anhänger in den Gebieten der Katholiſchen nicht auf
deß förderte dieſelbe gleichfalls, eigentliche Gefahr trat erſt wie
als der Kaiſer, mit Hülfe der allgemeinen Entrüſtung wider das
thum, 1527 Rom erobert und — nachdem er ſelbſt von einer
mation, durch welche die päpſtliche Macht auf die engſten Schra
rückgeführt wäre, geredet, ſie einzuleiten begonnen — im Jahr
ſeine Oberherrſchaft in Italien geſichert, mit Frankreich und
Frieden, mit dem Papſte ein Bündniß geſchloſſen hatte, ſo
Macht bedeutender war, als ſeit langer Zeit die Kaiſermacht
Auf dem Reichstage zu Speyer 1529 war die Mehrheit der St
evangeliſchen Lehre abgünſtig und faßte trotz dem lebhaften
der evangeliſchen Fürſten und der Städte, ſelbſt der Landg
Beſchluß, daß die Stände, welche bisher das Wormſer

dies auch ferner thun, die Evangelischen keine weitere Neuerung
men und Niemandem verwehren sollten, Messe zu halten; kein
er Stand dürfe seiner Zinsen, Rente und Gült entsetzt werden,
nd eines andern Standes Verwandte und Unterthanen wider den-
in Schutz nehmen; die dem Sacrament des wahren Leibes und
widersprechenden Secten sollten so wenig als die Wiedertäufer
et werden. Die Katholischen konnten darauf rechnen, daß die
hrung dieses Beschlusses das Fortschreiten der Reformation hem-
würde, bis sie zum offenen Angriff vorzuschreiten im Stande wä-
die auf den Grund der frühern Reichsabschiede bereits vorgenom-
. Veränderungen hätten sich nicht behaupten können, die ganze dem
irten Princip anhangende Partei war von dem Frieden des Reichs
chlossen. Es galt dem Bestehen alles Neuen, bereits zu gesetz-
Dasein Gelangten. Der sächsische Gesandte suchte hauptsächlich
b zu machen, daß das Reich eine von einem Theile der Stände
ristlich gehaltene Lehre noch vor allem Concilium nicht für unchrist-
rklären, daß man in Sachen des Gewissens der Majorität nicht
geben könne. Die kaiserlichen Commissarien erklärten den Be-
jedoch für angenommen, der nur noch in die Form eines Reichs-
bs zu bringen sei. Die evangelischen Fürsten vereinigten sich zu
Protestation, die in der Reichsversammlung verlesen wurde, und
rten in Gemeinschaft mit vierzehn der bedeutendsten Reichsstädte,
denen die oberländischen, an den Kaiser, ein allgemeines oder deut-
Concil und an jeden unparteiischen christlichen Richter für sich, ihre
hanen und Alle, die jetzt oder künftig an das Wort Gottes glau-
ürden. Nachdem sich die Evangelischen, jetzt von der Leitung der
angelegenheiten ausgeschlossen und in ihren wichtigsten Interessen
t, in der Idee einer Vereinigung des sächsischen und schweizerischen
ntnisses, der nunmehr entschieden antievangelisch gesinnten Reichs-
als dissidirende Minderheit entgegengestellt hatten, um sich auf
chsgesetzlichen Boden zur Wehr zu setzen, wurde ein vielversprc-
s protestantisches Bündniß entworfen, das jedoch nicht zu Stande
weil die Repräsentanten des lutherischen Princips die politische
eit außer Augen setzten, sich nur von religiösen, ob auch Befan-
bekundenden Motiven, von der reinsten Gewissenhaftigkeit leiten
ihrer Bedenklichkeiten gegen ein Bündniß, welches Widerstand
den Kaiser und Vereinigung mit den Anhängern der reformirten
voraussetzte, nicht Herr zu werden wußten und sie ihrer Partei
ten. Es kamen hier vernunft- und staatsrechtliche Fragen in le-
Anregung, für welche sich eine sichere Entscheidung weder in den
n, noch in der Doctrin fand, die sich vielmehr späterhin erst aus
herausbildete. Der Versuch, den Streit der Bekenntnisse auf einem
che zu Marburg beizulegen, mißlang. Man glaubte, sich mit dem
noch verständigen zu können, obwohl er sich feindselig gezeigt, in
a sich krönen ließ und dabei versprach, den Papst und die römi-
ire, alle ihre Besitzthümer, Ehren und Rechte vertheidigen zu

wollen. Es kam ihm für den Augenblick darauf an, ſeinen
Ferdinand zum römiſchen Könige zu erheben, genügende Maßreg
gen die Einfälle der Türken, die bereits Wien belagert, zu treff
die religiöſen Irrungen, jedoch nicht im Sinne der in der deutſch
tion zur Herrſchaft gekommenen, ihm fortwährend fremd bl
Ideen, beizulegen. Zu dieſem Zwecke wollte er zuerſt einen Ver
machen und, wenn derſelbe fehlſchlüge, Gewalt anwenden. De
liche Legat drang für dieſen Fall darauf, die Evangeliſchen mit
und Schwert zu züchtigen, ihre Güter einzuziehen, eine Inquiſi
die ſpaniſche, in Deutſchland anzuordnen. Das kaiſerliche Aus
zum Reichstage nach Augsburg (1530) athmete indeß Frieden
Evangeliſchen hofften von dieſer Verſammlung die Beendigung de
lichen Zwieſpalts.

Nach ſeinem Eintreffen in Augsburg erhielt Karl ſogleich
liche Beweiſe ihrer Entſchloſſenheit, von ihrer Ueberzeugung,
Rechte keinen Fingerbreit zu weichen. Sie hatten auf ſein Be
eine Schrift über ihren Glauben und die von ihnen abgeſchaffte
bräuche vorbereitet, die augsburgiſche Confeſſion. Sie w
Melanchthon verfaßt, Luther hatte ſie gebilligt, die proteſtirenden
ſie unterzeichnet. Sie wurde von dem ſächſiſchen Canzler in der
verſammlung am 25. Juni deutſch vorgeleſen, dem Kaiſer in lat
und deutſcher Sprache übergeben. Sie war durchdrungen von d
genſatze ſowohl gegen das reformirte Princip als gegen die Abweic
der ſpäteren lateiniſchen Kirche von dem Geiſte und Buchſtaben
hern apoſtoliſch-katholiſchen. Sie ſollte keine Norm für immer au
man erklärte nur, für jetzt weitere Aenderungen nicht zu beab
ſondern lediglich ausdrücken, was bei den Lutheriſchen einmüthig
werde, fälſchliche Beſchuldigungen widerlegen, nicht ſo ſehr ein
legung der eigenthümlichen Entwickelung des deutſchen Proteſta
ſein, als vielmehr nur zeigen, daß der Kaiſer die neue Einrichtu
wohl dulden möge; das Aeußerſte enthalten, was man zum
bieten könne, dem katholiſchen Lehrbegriff ſo nahe als möglich. Sie
ſie führte das Syſtem der lateiniſchen Kirche nur bis zur Ueber
mung mit der Schrift zurück, ſprach ſich über die abgeſchafften
bräuche mit der ſchonendſten Zurückhaltung aus.

Ihre Vorleſung brachte einen großen Eindruck hervor;
Gegner erkannten, daß ſie über die Neuerung falſch berichtet w
um ſo mehr wurde die Confeſſion zum feſten Mittelpunct der
nungen und der Verbindung der Evangeliſchen. Doch mußte
ſicht bei der Beſchaffenheit der Gegenſätze verfehlt bleiben; der
den die in ihrer Anſicht einmal befeſtigten Katholiſchen an der
ſung von Hierarchie und Kirche, an der dem Mißverſtändniß
ſehr wie das altkirchliche Lehrſyſtem ausgeſetzten auguſtiniſch
weiſe der Evangeliſchen nahmen, war nicht hinweggeräumt. Die
liſche, ohnehin durch ihre engherzige unpatriotiſche Politik dem
Einfluſſe hingegebene Mehrheit der Stände weigerte ſich, dem

s Kaiſers entgegenzukommen. Sie forderte, daß dieſer auf denzen und Beſchlüſſe eingehe. Die Heftigſten wollten ſofort angewendet wiſſen. Der Kaiſer folgte dem Rathe, die Confeſ- Allem widerlegen zu laſſen. Er ließ eine von leidenſchaftlichen verfaßte Confutation vorleſen. Der erſten eingereichten Entwürfe hatte er ſammt der katholiſchen Mehrheit ſich geſchämt und ſie eben. Der dritte genehmigte blieb im Weſentlichen bei dem der lateiniſchen Kirche ſtehen, hielt ſich im ſchroffen Widerſpruch : Evangeliſchen, die ſich nun widerlegt halten und ihrer Con- utſagen, in den Gehorſam der römiſchen und katholiſchen Kirche ren ſollten. Der Kaiſer erklärte, den Aufforderungen der Mehr- Stände wie des Papſtes gemäß, ſonſt gegen ſie verfahren zu wie einem römiſchen Kaiſer, Schutzherrn und Vogt der Kirche . Schon wurden Vorbereitungen zum Kriege getroffen. Die nden Fürſten und Städte bewieſen jedoch die entſchloſſenſte ftigkeit. Sie waren von der lebendigſten Glaubenskraft und ung erfüllt, blieben, ohne Bündniß, gegenüber der tauſendjäh- acht der beſtehenden Ordnung der Dinge, die ſich, im Papſte, nd Reich verbündet, feindſelig zu ihrer Unterdrückung erhoben, ien feſt. Die Gegner erkannten, daß ſie die Kraft der Begei- ei den Evangeliſchen, die Macht der Volksmeinung zu fürchten ſie konnten ſich bei einem Kriege, wie ſie ihn gern begonnen, eigenen Unterthanen nicht verlaſſen, fühlten ihre aus der allge- lnerkennung nur zu vieler und großer Mißbräuche hervorgehende e; ſie ließen einen Vermittelungsverſuch Statt finden. Die Evan- räumten das Möglichſte ein, die Herſtellung der eingezogenen ter, ſogar der Jurisdiction und Aufſicht der Biſchöfe über die wenn nur die Predigt des Evangelii frei gelaſſen werde. an ihnen dies nur gegönnt, ſo wären ſie, um den Frieden zu ganz dem lutheriſchen Princip gemäß, gern auf dem Grund en der hiſtoriſchen Kirche ſtehen geblieben. Sie hätten ſich die Ordnungen derſelben gefallen laſſen, ſo fern ſie nur ihre Ueber- die Freiheit der Lehre und Gewiſſen retten können. Man fing Mitte ſchon an, den Erfolgen des fürſtlichen Kirchenregiments uen. In Melanchthon wirkte bange Ahnung, welch' eine Kirche demſelben haben werde. Er vor Allen hätte ein Uebereinkom- ünſcht. Die Majorität der Stände bot gleichfalls die Hand klärte ſich der Zulaſſung verheiratheter Prieſter, des Kelchs beim hl günſtig. Die Ausſichten auf Verſöhnung, Herſtellung des und der Einheit des Reichs wurden jedoch durch die Unverſöhn- r Gegenſätze und der Curie zerſtört, welche die letzteren auf's und Feindſeligſte geltend machte. Sie weigerte den Einräu- der Mehrheit der Stände von vorn herein die Genehmhaltung, forderte, kom[illegible] an[illegible]ſchen nicht eingehen. Dieſe ver- und der Kai[illegible]ständniſſe mit dem Papſte bot ein ay doch ſollt[illegible] in den Gehorſam der Kirche zu-

rückkehren. Sie verwarfen dieſe Bedingung, von welcher bei den
heren Reichsſchlüſſen über die Berufung eines Concils nie die Rede
weſen. Auf jene Schlüſſe, deren Rechtsgültigkeit durch die ſpeyer
Majorität nicht habe geſtört werden können, beriefen ſie ſich wieder
begehrten endlich nur noch äußeren Frieden. Nun hätte der
Krieg gewollt, allein die Majorität der Stände fürchtete jetzt, daß
Sieg zu ihrer Herabdrückung führen werde, mochte ſich ihm dazu
hergeben. Sie begehrte, daß den Evangeliſchen noch Bedenkzeit
werde. In dieſem Sinne wurde der Reichsabſchied entworfen,
die Abgewichenen abermals behauptet, daß ſie durch Gründe der
Schrift widerlegt ſeien. Melanchthon überarbeitete die Confeſſion
ſeine Arbeit, bekannt unter dem Namen Apologie, wurde als
lation an die Mit- und Nachwelt dem Kaiſer überreicht und im
herausgegeben. Der Kaiſer forderte Einwilligung in den Abſch
drigenfalls Gewalt angewendet werden würde. Die Evangeliſ
harrten bei ihren Erklärungen und verließen nach eingelegter P
Augsburg, das unter den Augen des Kaiſers und Angeſichts
fahr nebſt dreizehn anderen Städten den Proteſtirenden ſich
Im Reichsabſchiede verkündigte der Kaiſer ſeinen ernſten
Wormſer Edict zu vollziehen und gegen die Ungehorſamen
kaiſerlichen Fiscal bis zur Strafe der Acht procediren zu laſſen.
Kammergericht wurde neu conſtituirt und auf den Abſchied
Der Kaiſer war feſt entſchloſſen, die Neuerung durch Krieg zu
drücken. Nun traten die Evangeliſchen in Schmalkalden zuſammen
legten hier den Grund zu einem Schutz- und Trutzbündniſſe,
chem, ſo kläglich ſein Ende auch war, die päpſtlich-kaiſerlichen
doch ſcheiterten, und deſſen Erfolge jedenfalls den Beweis
es nicht unmöglich geweſen wäre, die Reformation in ganz
vermittelſt eines entſchloſſenen, auf die Volksſtimmung
evangeliſchen Bündniſſes auch ohne gewaltſame Umgeſtaltung
ſchen Zuſtände noch durchzuführen.

In der Schweiz hatte die Reformation wie in Zürich, ſo in
Baſel, St. Gallen, Schaffhauſen, Glarus, Solothurn
wärts, in den Gebirgscantonen, Zug, Lucern, wo das Volk
gebrachten Glauben und Kirchenweſen treu blieb, aber auch
und gewaltſamen Widerſtand erfahren. In demſelben Jahre
in welchem die kräftige Stellung, welche die Schmalkaldener
ten annahmen, den Ausbruch des Kriegs in Deutſchland
kam es in der Schweiz zu einer offenen feindlichen Bewegung
Parteien. Bei Cappel trafen die Kriegshaufen auf einander.
war mit dem zürcheriſchen Banner ausgezogen, ſtarb den Helden-
Märtyrertod, der Sieg wurde von den Katholiſchen gewonnen,
das Recht eines jeden Cantons zur freien Anordnung ſeiner
legenheiten feſtgeſtellt. Der nfluß und die Macht des
cyps hatte ſich fortwährend a j
mentlich in Deutſchland,

e ſchweizeriſche Reformation faſt mehr Gunſt als das lutheriſche
niß. Nicht blos die Oberdeutſchen neigten ſich zu ihr hin, ſelbſt
ſ Philipp war den Lehren Zwingli's zugethan. Hatte ſich zu
g der Gegenſatz am Schärfſten in Luther ausgeſprochen, ſo
r jetzt von Zwingli am Schroffſten hervorgehoben. Sobald ihm
ſeſſion bekannt geworden, erklärte er ſich eifernd nicht blos gegen
räumungen derſelben in einer dem Kaiſer zugeſendeten Schrift,
ließ obenein harte Angriffe gegen Luther einfließen. Nun war
el weniger an ein Bündniß der beiden evangeliſchen Parteien zu
Die oberländiſchen Städte mußten zu Augsburg eine eigene
on übergeben, da man ſie zur Mitunterzeichnung der lutheriſchen
ließ; ſie wurden jedoch in das ſchmalkaldiſche Bündniß mit auf-
en, nachdem auf Betrieb des Straßburger Predigers Bucer eine
ung in der Abendmahlslehre zu Stande gekommen war. In
ng auf die Schweizer gelang der ſchon weit gediehene Vermitte-
ſuch nicht; ſie blieben daher von dem Schmalkaldener Bündniſſe
loſſen. Eine mehr ſcheinbare als wahre Vereinbarung durch die
nberger Concordie (1536) hatte keinen Beſtand. Das
kaldener Bündniß wurde indeß noch 1531 durch den Zutritt auch
bedeutender niederſächſiſcher Städte, ſo wie durch ein Bündniß
iern zum Widerſtande gegen Ferdinand's römiſche Königswahl,
anderes mit Baiern, Frankreich und Dänemark verſtärkt, er-
ne feſte innere Organiſation, und als abermals ein Einfall der
n drohete, mußten dem achtunggebietenden Bunde, deſſen Bei-
cht zu entbehren war, Einräumungen gemacht werden. So kam
er erſte Nürnberger Religionsfriede zu Stande. Dem Kaiſer
nicht genehm, daß der Antrag auf ein zur Beilegung des
und Abſtellung der Mißbräuche beſtimmtes Concil mit Lebhaf-
rneuert wurde. Er berief in acht Jahren keinen Reichstag wie-
is Furcht, daß ſich derſelbe zum Nationalconcilium umwandeln
Er forderte ein Concil vom Papſte, jedoch in einem andern
Der Letztere aber beſorgte, durch ein ſolches zu Einräumungen
t zu werden. Erſt Paul III. ſchrieb eins nach Mantua auf
i 1537 aus. Der Kaiſer hatte abermals Krieg mit Frankreich;
daher nicht zu Stande kommen können; die Evangeliſchen lehn-
Beſchickung deſſelben um ſo mehr ab, da ihre proteſtantiſche
ng zu dieſer Zeit ſo entſchieden als ihr Kraftgefühl gewachſen
nd das päpſtliche Ausſchreiben ihre Sache ſchon im Voraus ver-
hatte.

achdem ihre Stellung durch den Nürnberger Frieden befeſtigt
machte die Reformation weitere Fortſchritte. Ueber eine allge-
Kirchenordnung hatte man ſich freilich nicht vereinigen können, ſo
auch die Nothwendigkeit ſolcher Vereinigung erkannt war, ſo viel
idiger ſie geweſen wäre, da die Zeiten begonnen hatten, wo die
ation im fürſtlich-weltlichen Intereſſe ausgebeutet wurde; indeß
man die unterbrochene Viſitation weiter, die ſächſiſche Kirchenord-

nung verbreitete ſich in allen deutſchen evan[illegible] Territorien, auch i[illegible] Heſſen, wo die Einrichtungen des Jahres 1020 [illegible]ach rückgängig [illegible] werden begannen. Die lutheriſche Lehre wurde auch in Würtemb[illegible] eingeführt, in den ganzen Oberlanden umher, wo bis dahin die öſterr[illegible] chiſche Macht, der der Landgraf durch einen kühnen, zur Einſetzung [illegible] rechtmäßigen Fürſten unternommenen Kriegszug 1534 ein Ende mach[illegible] das Volksbegehren niedergehalten hatte. Jetzt, im Frieden von Lad[illegible] erkannte Ferdinand die oberländiſche Reformation an, wodurch thatſäch[illegible] lich die beengende Beſtimmung des Nürnberger Friedens, nach welch[illegible] derſelbe nur denen zu Gute kommen ſollte, die ſich bereits zur augsbu[illegible] giſchen Confeſſion bekannt, wieder aufgehoben wurde. Im folgend[illegible] Jahre traten noch mehrere Fürſten und Städte dem Bunde bei, in m[illegible] chen 1538 auch Dänemark förmlich aufgenommen wurde. Auch in a[illegible] deren deutſchen Ländern, ohne Zuthun der ſchmalkaldiſchen Verbündet[illegible] brach die Reform gegen die Ungunſt der äußeren Verhältniſſe ſich Bah[illegible] in noch anderen konnte ſie nur durch blutige Gewalt zurückgehalt[illegible] werden. Dabei tauchte an vielen Orten die Hinneigung zu den zwingl[illegible] ſchen Lehren fortwährend auf, ging man über die Grenzen hinau[illegible] welche das lutheriſche Princip der deutſchen Reformation von Anfa[illegible] geſteckt; vielfach regte ſich, in Münſter kam die deſtructive Richtung mi[illegible] der empor, die Wiedertäufer bemächtigten ſich der Stadt. Ihr Umſ[illegible] greifen bedrohete gleicher Weiſe den Proteſtantismus wie die Reichsordnu[illegible] die ſich daher zur Unterdrückung derſelben verbündeten. Münſter wurd[illegible] erobert, die ſchwärmeriſche Richtung gedämpft, ſie konnte ſich fortan nur insgeheim fortpflanzen, keine äußeren Zuſtände begründen. Es war die Zeit der Befeſtigung, Ausbildung und Eroberung der Reformation. Die Evangeliſchen drückten das Gefühl ihrer Kraft und ihrer Ueberzeugung, daß eine Wiedervereinigung mit dem Katholicismus nicht mehr zu hoffen ſei, durch ihre Unterſchrift der vom Widerſpruch gegen denſelben ausgehenden, ob auch urſprünglich zu etwaiger Vorlegung auf einem Concil beſtimmten ſchmalkaldiſchen Artikel (1537) und dem Symbol und der Urkunde ihrer Losſagung von der päpſtlichen biſchöflichen Obergewalt und Aufſicht, ihres Ausſcheidens aus der Kirche, die ihrer mittelalterlichen Verfaſſungs-, Lehr- und Cultusverunſtaltungen nicht entſagen wollte. Der einzige Melanchthon hätte den Primat des Papſtes noch zugeſtehen wollen, jedoch nur nach menſchlichem Rechte und mit der Beſchränkung, daß das Evangelium frei gelehrt werde. Bis zum Jahre 1544, in welchem der Kaiſer mit Frankreich, das mit die nordiſchen Reiche den Evangeliſchen zum Rückhalt gedient, und da ihn wie ſeine anderweiten Kriege beſchäftigt hatte, Frieden ſchloß, und Ferdinand einen Waffenſtillſtand mit den Osmanen zu Stande brach[illegible] war der Proteſtantismus in innerer Kräftigung und äußerer Ausbreitung begriffen. Durch den (zweiten) Nürnberger Frieden 1541 gewann die Reformation einen bedeutenden Vorſchritt zur förmlichen Anerkennung. Mehr als einmal hatte es nur von [illegible] der [illegible] gehangen, den Sieg durch Waffe[illegible]t zu err[illegible]

ichsverhandlungen hatten freilich nicht zum Ziele geführt, wogegen aber
h die Schmalkaldener Verbündeten aus ihrer conservativ-defensiven
ellung herausgetreten und siegreich zum Angriff vorgeschritten waren.
bst die Länder der Haupttheilnehmer des 1538 geschlossenen katholi-
n (heiligen) Bundes — Herzogthum Sachsen und Braunschweig-
olfenbüttel — waren der Reformation durch Waffengewalt der Schmal-
dener Verbündeten gewonnen, die meisten und wichtigsten Reichsstände
gen ihr an, von den weltlichen Fürsten boten nur noch König Fer-
and und die Herzöge von Baiern dem Papstthume eine wankende
ütze, indem Volk und Stände ihrer Lande entschieden evangelisch ge-
nt waren; auch in den geistlichen Herrschaften brach sich die Refor-
ation Bahn, bei den Bischöfen schien die Neigung zu entstehen, dem
ispiele des Hochmeisters zu folgen; Hermann von Köln hatte bereits
leitungen zur Reformation des Erzbisthums getroffen.

Zugleich aber ging auch der Schmalkaldener Bund seinem Verfalle
gegen. Kaum war seine Erneuerung nach mancherlei Zerwürfnissen
Fürsten und Städte, die über Eigenmächtigkeit jener zu klagen hat-
, zu Stande gekommen; Herzog Moritz von Sachsen überwarf sich
t dem Kurfürsten, trat aus und neigte sich auf kaiserliche Seite;
neuer Ausbruch des Abendmahlsstreits zerstörte die Concordie mit
Schweizern. Der Bund befand sich in innerer Auflösung, als der
ser endlich Krieg wider ihn begann. Damit der letztere nicht gar zu
mbar als Religionskrieg erscheine, gab er vor, nur den Landgrafen
d den Kurfürsten von Sachsen als Landfriedensbrecher bestrafen zu
llen. Die Verbündeten zeigten sich unentschlossen, in ihrem Kriegs-
he herrschte Uneinigkeit. Herzog Moritz überfiel in ihrem Rücken
rsachsen, der Kurfürst eilte seinem Lande zu Hülfe, das Söldner-
d Vasallenheer der Verbündeten löst'te sich auf. Sie hatten sich
chsam absichtlich über den Charakter des Kriegs getäuscht, es ver-
mt, das durch die fort und fort sich erweiternde fürstliche Territorial-
cht verstimmte und heruntergedrückte, jedoch noch hinlänglich wider-
ndsfähige und geneigte Volk zur Abwehr aufzubieten, obwohl Papst
ul III. — sein zur Unterdrückung der Reformation mit dem Kaiser
mlich geschlossenes Bündniß verrathend — den Krieg offen für einen
euzzug zur Ausrottung der Ketzer erklärt. Bei Mühlberg kam es
47 zur Entscheidungsschlacht. Der Kurfürst und später auch der
ndgraf geriethen in die Gefangenschaft des Kaisers. Jener mußte die Hälfte
nes Landes an Moritz abtreten, an welchen auch die Kurwürde
rging.

Karl enthielt sich indeß zur Zeit directer und strenger Glaubensun-
drückung, wie er sie von Anfang in den Niederlanden verhängt; sie
te nach seinem Sinne erst eintreten, wenn die Kirche seinen Ansichten
näß reformirt wäre. Aber der Papst wollte auch eine solche Reform
ht, erschrak v der kaiserlichen Uebermacht, rief seine Hülfstruppen
ück, näherte s reich wieder; noch waren mächtige evangelische
ichsstände unb , stand der Krieg mit dem protestantischen

Volke bevor. Der Papst verlegte das 1545 zu Trient eröffnete Concil nach Bologna, um es dem kaiserlichen Einflusse zu entziehen; es gerieth in Unthätigkeit. Karl forderte, daß es wiederhergestellt, von den Protestanten anerkannt werde; er beschloß, einstweilen aus eigener Macht vorläufige Ordnungen im Reiche zu gründen, ließ 1548 zu Augsburg das (Augsburger) Interim, ein Edict verkündigen, das eine Ordnung, wie es in Sachen der Religion bis zur Entscheidung des Concils gehalten werden sollte, und unter anderen Einräumungen die bei Kelchs und der Priesterehe enthielt. Die meisten protestantischen Fürsten suchten der Annahme desselben auszuweichen, am Nachdrücklichsten widersetzten sich die norddeutschen Bürgerschaften; nur gewaltsam konnte es in einigen oberdeutschen Städten eingeführt werden. Noch mehr, es auch meisthin erfolglosen Widerstand erregte die Einführung des Leipziger Interims, das auf Betreiben Moritzens, unter vornehmlicher Mitwirkung Melanchthon's verfaßt, und in welchem das Katholische nur dem Scheine nach angenommen, die lutherische Lehre im Wesentlichen festgehalten, obwohl der größere Theil der katholischen Gebräuche als gleichgültig (Adiaphora) und die päpstliche und bischöfliche Gewalt bedingungsweis zugestanden war, in dem Sinne, wie man in Augsburg und Melanchthon auch in Schmalkalden dazu geneigt gewesen.

Nie hatte der Kaiser, wie es schien, dem Ziele der Begründung einer spanisch-katholischen Herrschaft in Deutschland näher gestanden. Doch die Besorgniß vor geistlicher und weltlicher Zwangsherrschaft, die Anfänge derselben weckten den Entschluß zu nachdrücklicher Abwehr. Das war nicht Moritzens Sinn gewesen, daß die Freiheit Deutschlands — die Fürstenfreiheit oder Selbstständigkeit zumal — und des evangelischen Glaubens vernichtet werden sollte. Als Karl Vorbereitungen traf, Magdeburgs ruhmwürdigen Trotz zu beugen, sammelte der Herzog, der mit einigen anderen Reichsfürsten und dem französischen König in ein Bündniß getreten war, ein Heer, drang aus Thüringen nach Tyrol vor, der Kaiser mußte aus Inspruck entfliehen und sah sich zum Passauer Vertrage (1552) genöthigt, in welchem festgesetzt wurde, daß der Landgraf die Freiheit wieder erhalten, das Kammergericht zu gleichen Theilen mit Evangelischen besetzt werden und ein beständiger Friede auf einem baldigst zu berufenden Reichstage errichtet werden solle. Der letztere versammelte sich im folgenden Jahre zu Augsburg, der Religionsfriede wurde 1555 geschlossen, nachdem Papst Paul IV. abermalige genügende Beweise geliefert, daß von Rom keine Reformation zu hoffen sei, und das Reich sich selbst helfen müsse, was nun unter Protestation von Rom aus durch die freilich klägliche Auskunft geschah, daß das Recht der Reformation, das Recht eigener freier Ueberzeugung und Wahl des Bekenntnisses, den Reichsständen — nur diesen — zuerkannt wurde. Der zu Augsburg gegründete Friedens- und Rechtsstand mußte indeß ein unsicherer bleiben, weil er den innern Zwiespalt ungelöst ließ, indem keine der beiden Parteien — und am Wenigsten die katholische — den Standpunct des ächten Christenthums und der

ernünftigen Rechts der freien individuellen Ueberzeugung zu finden wußte, indem es beiden an Mäßigung fehlte, beide ihre Vorstellungen für die einzig wahren hielten. Von Duldung anderer als der katholischen und lutherischen Meinungen war überhaupt nicht die Rede. Die Evangelischen hatten freilich den bessern Willen voraus, betrachteten sich mehr als Repräsentanten ihrer als zu eigener Entscheidung in Glaubenssachen berechtigten Unterthanen, vermochten aber mit ihrer Vorstellung, daß man nie einen wahren Religionsfrieden haben werde, so lange man nicht auch die Gewissen der Unterthanen frei lasse, mit ihrer Forderung nicht durchzudringen, daß die Obrigkeiten jeder Partei ihren Unterthanen die freie Wahl des Bekenntnisses bewilligen müßten. Zum Zeichen der Leidenschaft und Beschränktheit der Parteien, zum Beweise, wie sehr die reichsständische Vertretung corrumpirt, aus einer Nationalrepräsentation eine Vertretung der Häupter geworden war, wurde im Augsburger Frieden nur bestimmt, daß die Unterthanen wegen Religionsbedrückung das Recht eines freien Abzugs gegen billige Nachsteuer haben sollten, wobei die weiteren Festsetzungen, Niemand dürfe fortan wegen seiner religiösen Meinungen beunruhigt oder mit weltlichen oder kirchlichen Strafen belegt werden, die geistliche Gerichtsbarkeit gegen die Evangelischen nehme ein Ende, und sie bleiben im ruhigen Besitze der Kirchengüter, die sie zur Zeit des Passauer Vertrags gehabt, nicht gar zu tröstlich erscheinen konnten; und dies um so weniger, da der Friede noch eine Bestimmung enthielt, die freilich das Bestehen des Katholicismus in Deutschland auf die Dauer allein sichern konnte, aber auch den Keim fortwährenden Unfriedens, ja fast die Nothwendigkeit eines neuen Ausbruchs der offenen Fehde, einer blutigen Entscheidung in sich schloß. Katholischer Seits wurde, ungeachtet alles Widerspruchs der Evangelischen, der geistliche Vorbehalt durchgesetzt, dem zufolge jeder die Religion ändernde katholische Prälat seiner Stifter und Würden verlustig sein sollte.

Nicht aber blos, daß das Fortschreiten, die Durchführung der Reformation in ganz Deutschland durch den Augsburger Frieden gehindert wurde, sie konnte noch lange nicht einmal in den Kreisen, welche sie bis dahin gewonnen, zu ruhigem Bestande gelangen, und auch ihre innere Entwickelung wurde gehemmt, gerieth in eine falsche unnatürliche Richtung. Schon zu der Zeit (1532 bis 1534), als die Visitation in den lutherischen Gebieten fortgesetzt wurde, fing man an, die Prediger auf die sächsische Lehre zu verpflichten. Die ganze Bewegung war davon ausgegangen, die heller erkannte christliche Wahrheit, die ächte Idee der Kirche gegen die Entstellungen und Mißbräuche der herrschenden, den Anspruch auf Alleingültigkeit behauptenden Lehre und Kirche geltend zu machen. An Widerspruch gegen die letztere hatte es nie gefehlt, doch war er für sich allein stets kraftlos geblieben; erst positive Meinungen und die Begeisterung für sie hatten der Volkserhebung den Sieg verschafft. Bloßer Widerspruch hätte nur zum Umsturz, nicht zu neuen Gründungen führen, [illegible] offene Partei bilden können, deren Bil-

dung nothwendig war, damit sich die Reformation gegen die a
nung der Dinge und deren Anfeindung, wie gegen die von ih
chenden, über sie hinausgehenden Richtungen behaupten konnte.
galt es allerdings, sich über die Lehre zu vereinigen, daher die m
lichen Anstrengungen, eine Vereinbarung in derselben zu St
bringen, und daher endlich die Verpflichtungen auf die Confess
die Apologie, daher großentheils in den Kreisen der Reformati
so manche Erscheinung jener Ausschließlichkeit und Unduldsam
von ihnen aus eben bekämpft wurde. In der eigentlichen Refor
epoche war aber doch die Doctrin noch in lebendiger Fortbildung
fen gewesen, hatte man doch noch immer in der Voraussetzung
daß man in der Apologie und Confession etwas nach Gottes W
verbessern finden könne. Nach dem Augsburger Frieden aber
in den lutherischen Landen die Richtung auf genaue dogmatische
mung der Glaubensartikel die Oberhand. Die durch die Vorwü
Insinuationen der Katholiken gesteigerte Furcht vor Zwiespalt in
ren der Kirche, Beschränktheit und Streitsucht der Mehrzahl der
logen und die großentheils verkehrten Einmischungen der Regen
zeugten und nährten endlose, die Kirche zerrüttende und schwächen
kereien um die lutherische Rechtgläubigkeit und den Buchstaben
therischen, sich stets mehr verknöchernden Lehre, der nun zu d
despotischen Herrschaft erhoben werden sollte, welche ehevor das
thum geübt. Das strenge und engherzige Lutherthum feierte einen
lichen Triumph in der erzwungenen Unterzeichnung der Concordien
die schon durch die Zwietracht, welche sie nicht hob, sondern vo
den Beweis lieferte, wie groß der Irrthum des Zeitalters war, in
dogmatisch genau festzustellenden und mit zwingender Auctorität b
ten Glaubensbekenntnisse das Ziel, die Einheit und Sicherheit der
und die Erbauung und den Frieden der Gemüther zu suchen.
gab diese ganze, auch in der reformirten Kirche aufkommende R
dem Religionshasse, dem Fanatismus reiche Nahrung, verbitt
Stimmung, verhinderte lange das Fortschreiten zu der geistigen
heit, zu welcher der Grund gelegt war, die Ausbildung der
Organisation der Kirche, woran man noch so wenig gedacht hatte
zehrte die innere beste Kraft des Protestantismus. Die im Aug
Frieden enthaltenen Keime des Unfriedens, fortgesetzter Störungen
ruhigen Entwickelung, der Eintracht der Parteien gingen wuchern
Der Protestantismus wurde in seiner Verbreitung, in seinem erru
Besitze so lange gehemmt, bedroht, bis die nie ruhende Fehde
greuelvollen dreißigjährigen [illegible] ausbrach, dessen Ende ein Fried
der den Protestantismus en[illegible] Deutschland als gleichberechtigt
stellte, vergleich[illegible]weis als [illegible]elten mochte, [illegible]
scheinen m[illegible] [illegible]an [illegible] [illegible]ie schwer es
viel zu erk[illegible] [illegible]ständige E
fessionen [illegible] [illegible] Hintanstel
[illegible] [illegible]gen der

mer nicht zur vollen Verwirklichung gekommen ist. Von
eite aber ermäßigt sich die hergebrachte Bewunderung des
Friedens gar sehr, wenn man erwägt, daß er kaum über
heit und Intoleranz des Augsburger hinausging, noch
wahrhafte Versöhnung der kirchlichen Gegensätze brachte
altung des verwüsteten, ausländischem Einflusse immer
ebenen Reichs besiegelte. So unheilbar waren zur Zeit der
Reformation die Verhältnisse des Reichswesens; so schwer
nigung zur Besserung geworden; so unaufhaltsam, großen-
e davon, die Fürstenmacht im Steigen, die Volkskraft
m Sinken begriffen; so tiefwurzelnd und weitverbreitet
den mittleren Jahrhunderten ererbte Engherzigkeit und Bar-
i und hartnäckig die Macht und die Feindschaft der Hier-
e neuen Ideen, daß die Deutschen solchen Unsegen von
digen Erhebung, ihren langen schweren Kämpfen davon-
r Gewinn, zunächst wenigstens, nicht dem Volke zu Theil
n Kampf begonnen und die meisten Opfer gebracht.
chen der Kraft und Berechtigung der Anfangs unscheinba-
, der Reife des Papstthums zum Sturze, der Nothwen-
vermeidlichkeit, des allgemeinen Bedürfnisses der Refor-
die letztere ihren Kreislauf durch die europäischen Länder
n erfolgreicher als in Deutschland selbst, doch nicht überall
so, daß die anderen Nationen alle das Werk eben so kräf-
ig angegriffen hätten, vielfach einen unedleren Charakter
Sie war eine Entwickelung, eine Reaction des germani-
s gegen das romanische. Wie sie von den Deutschen, den
ischt gebliebenen Germanen angefangen wurde, so drang
ei den germanischen Stämmen und Völkern durch.

der Schweiz hätte ihre vollkommene Durchführung nur
n auf dem Wege einer zugleich politischen und kirchlichen
erwies sich diese Aufgabe als zu groß, behauptete der Ka-
nen Besitz zur Hälfte. Nach dem Siege der Bergcantone
gionsfrieden (1531) wurde noch Genf der Reform gewon-
wo Calvin seit 1536 die Republik theokratisch zu beherr-
das Kirchenwesen auf demokratisch-freiheitlicher Grundlage
n Einfluß überwand Zwingli's Richtung und verbreitete sich
ze reformirte Kirche, deren Mittelpunct Genf durch ihn
Calvinismus war lange dem Lutherthum gefährlich, das
Gewaltübung seiner erwehrte; er siegte jedoch in einigen
ern, deren Fürsten zu ihm übertraten und nach dem trau-
srecht meisthin auch ihre Unterthanen zu ihm hinüber-
den Niederlanden gewann die schweizerische Reformation
her's Schriften hatten dort eine Begeisterung für die
Ideen geweckt, welche den blutigen Gewaltmaßre-
s II. Trotz bot. Das Volk erhob sich end-
nördlichen Provinzen erkämpften sich

ruhmwürdig die religiöse und bürgerliche Freiheit. Da die Verbindung der Niederlande mit dem Reiche locker geworden, Verbindung mit den oberdeutschen Städten, der Schweiz und Frankreich vorherrschte, wandten sie sich der schweizerischen Lehre und Verfassung zu. Calvin's und Zwingli's Anhänger, bald auch politische Parteien, kämpften lange um die Oberherrschaft. Auf der Synode zu Dordrecht (1618), deren Beschlüsse das Seitenstück zu der lutherischen Concordienformel bilden, siegten die Calvinisten unter dem Schutze und der Führung des nach der höchsten Gewalt strebenden Statthalters Moritz von Oranien über die Remonstranten (Arminianer), die republicanische Partei; als diese wieder emporgekommen, erlangten die Remonstranten wieder zum ersten Dulden. Wie in den Niederlanden siegte die calvinistische über die lutherische Richtung in Frankreich, wo die Reformation schon viele Anhänger fand (Hugenotten), die sich unter blutigen, während der Zeit die deutschen Protestanten unterstützte, über sie verhängten Verfolgungen im ganzen Königreiche verbreiteten; doch blieb der Katholicismus vorherrschend durch Mittel der Gewalt, wie in den übrigen romanischen Ländern. In Spanien war er in der Masse des Volks noch lebendig, nur Einzelne wendeten den neuen Ideen sich zu, welche die Inquisition bald genug wieder austilgte. Länger wüthete die letztere in Italien, wo die Reformation allgemeiner freudig begrüßt wurde. Die wissenschaftliche Aufklärung war dort so weit vorgeschritten, als in irgend einem andern Lande, das Papstthum in der Nähe geschaut und verachtet. Es blieb indeß siegreich, weil in der sinnlichen, frivolen und bigotten Masse des Volks keine Begeisterung für die positiven Ideen des Protestantismus sich verbreiten konnte, dessen negirendes, materielles Element nur aufgefaßt wurde. In den deutschen österreichischen Landen hatten sich mit Baiern alle Stände, bis zu den höchsten, der von Sachsen ausgehenden Bewegung so eifrig angeschlossen wie in den übrigen deutschen Provinzen. Kaiser Ferdinand und Herzog Albrecht mußten 1556 das Abendmahl unter beiden Gestalten zulassen. Der geistliche Vorbehalt verhinderte nur den äußerlichen Sieg der Reformation in den deutschen Ländern unter katholischen Regenten. In den Gemüthern behauptete sich der Protestantismus gegen alle Gewaltvorkehrungen der Herrscher, erhielt unter Maximilian II. gesetzliche Anerkennung, wurde hauptsächlich durch Betreiben der Jesuiten unter Rudolph II. gewaltsam unterdrückt — dem Adel wurde die Glaubensfreiheit gelassen; — unter Mathias kurz vor der Reaction des dreißigjährigen Krieges, errangen die Stände die von Maximilian erlangten Gerechtsame wieder. Nur Zwang und Gewalt vermochten den vollständigen Sieg der Reformation in Böhmen aufzuhalten, die Nation zum Katholicismus zurückzuführen. Ungarn ward dem letzteren nur die Hälfte des Landes erhalten. Ungarn und Siebenbürgen erkämpften sich mit den Waffen die Glaubensfreiheit. Durch den Wiener Frieden (1606) mußte freie Religionsübung der augsburgischen und helvetischen Confession gestattet werden. In Böhmen entstanden zahlreiche lutherische und reformirte Gemeinden, [illegible]

70 vereinigten und nach mannigfachen, ſpäterhin ſich wieder erneuern- Kämpfen 1573 einen Religionsfrieden erlangten, der ihnen (den ſidenten) gleiche bürgerliche Rechte wie den Katholiken zuſicherte. llſtändig ſiegte die Reformation in Liefland und Curland und den diſchen Reichen. Riga nahm ſie bereits 1521 an, die Landſchaft te, die Dinge nahmen die Wendung wie vorlängſt im preußiſchen denslande; 1561 erklärte ſich der Heermeiſter zum Herzoge von Cur- d und Semgallen. In Schweden wurde die Reformation unter ſtav Waſa's Schutze im Sinne Luther's allmälig beim Volke einge- rt, erlangte ſodann durch Reichsſchlüſſe geſetzliche Exiſtenz, die Bi- ſe erhielten ſich durch Nachgiebigkeit ihre Reichsſtandſchaft und ihre laturen, König Johann's III. und Siegmund's Verſuche, den Katho- mus wieder einzuführen, mißlangen durch den Widerſtand des Volks, 3 und 1663 wurden die augsburgiſche Confeſſion und die Concor- formel als ewige Symbole des Widerſpruchs gegen den Katholicis- angenommen. In Norwegen wendeten ſich die freien Bauern der ormation zu, die hier in Frieden, unter Stürmen in Dänemark, zum ge gelangte, wo ſie Chriſtiern II. begünſtigte, um die ſeiner Tyrannei Wege ſtehende biſchöfliche Macht zu vernichten. Friedrich I. war ihr chtig zugethan, das Volk wendete ſich ihr zu, 1527 wurde Gleich- ng der Evangeliſchen und Katholiſchen erlangt, der Reichstag zu nhagen (1536) vernichtete die politiſchen Rechte der Kirche, die Bugenhagen's Kirchenordnung unter unumſchränktes fürſtliches ment gerieth, das jedoch nicht tyranniſch geübt wurde, wie von ch VIII. in England, wo zunächſt daſſelbe geſchah. Luther's fanden dort einen durch Wicliff's Lehren bereiteten Boden. Hein- begann ſie gewaltſam zu unterdrücken. Eine Ehe trennend, eine ſchließend verfiel der despotiſche König in den päpſtlichen Bann, er die Kirchengewalt an ſich riß, ſich ſelbſt zum Oberhaupte der en Kirche erklärte, die Kirchengüter einzog, das Mönchsweſen be- , ſonſt aber die katholiſchen Kirchengebräuche feſthielt und blutige gungen über Katholiken wie Lutheraner verhängte. Erſt unter VI. brach ſich die beſſer verſtandene Reformation durch Eran- Bemühungen Bahn. Unter Maria trat eine blutige Reaction zu en des Papſtthums ein. Durch Eliſabeth gelangte die Reforma- um Siege, obwohl noch nicht zu feſtem Beſtande. Zumal die bi- che Verfaſſung und die Rechte, die der Krone in Kirchenſachen vor- en worden, ſodann die Hinneigung der Stuarts zum Katholicis- veranlaßten noch vielfache Streitigkeiten, Parteiungen, Zerrüttun- n Staat und Kirche, bis der Proteſtantismus endlich den Sieg be- wie in Schottland, wo die Einführung und Behauptung der Re- ation gleichfalls nur nach vielen blutigen Kämpfen gelang, und hin- ch der Verfaſſung das kirchlich-demokratiſche Princip die Oberhand , während in der anglicaniſchen Kirche die biſchöfliche Verfaſſung ht erhalten wurde. Folge jener Kämpfe und der durch ſie gten Mediterung und Verhärtung war es, daß ſich der Proteſtan-

tismus nirgends mit so viel Unduldsamkeit und Strenge geltend [redacted] als in Großbritannien, das auch Irland durch Zwang und [redacted] Gewalt ihm zuzuwenden versuchte, aber dafür nur den Fluch des [redacted] Volks erntete, das den Glauben zurückstieß, der ihm durch [redacted] same Fremdherrschaft aufgedrungen werden sollte.

Blicken wir nun zurück auf den Punct, von welchem die [redacted] ausging, so gewahren wir, daß sie, je nachdem wir die Sache [redacted] viel mehr oder viel weniger erreicht hatte, als das war, was [redacted] sprünglich hatte erreichen wollen. Ueber ihr nächstes unmittelbar [redacted] war sie weit hinausgegangen, aus einem Streite über einen [redacted] Unfug war eine Umwälzung geworden, die von Wittenberg aus [redacted] europäische Nationen, alle Verhältnisse und Zustände ergriffen, [redacted] lich die bürgerlichen und politischen gänzlich umgewandelt, [redacted] des neuzeitigen Staatswesen aus dem mittelalterlichen beschr[redacted] Stande gebracht, seine Eigenthümlichkeit bestimmt hatte. [redacted] Kampfe gegen untergeordnete Delegirte des Papstthums war [redacted] gegen dieses selbst, mit der Richtung auf Kirchenverbesserung [redacted] und Großen, ein Kampf gegen die höchste kirchliche Gewalt [redacted] weil dieselbe Partei für ihre Delegirten nahm, dem Versuche [redacted] rung entgegentrat. Sie setzte dem Streben, dem es ursprünglich [redacted] galt, die Reinheit der religiösen Idee zu retten, in der Wiederherstellung der durch die Verfälschungen und Mißbräuche der späteren Jahrhunderte verunstalteten ursprünglichen christlichen Lehre und Kirche Befriedigung das religiöse Bedürfniß zu finden, den Anspruch auf fortwährende [redacted] herrschaft des herkömmlichen Lehrsystems und Kirchenwesens, [redacted] rung entgegen, daß die Anhänger der Bewegung mit allen [redacted] auf ihre Seite traten, die ihnen zu Theil gewordene Ueberzeugung [redacted] herrschenden Begriffen unterwerfen, ihrer Tendenz entsagen, [redacted] Nationen und Staatsgewalten in der hierarchischen Weltanschauung Bevormundung verharren sollten: und nun gesellte sich jenem [redacted] das nach Freiheit hinzu, nahm es die Gestalt einer Erhebung [redacted] Glaubens- und Gewissensfreiheit, das Recht der Persönlichkeit [redacted] Nationalitäten und ihrer freien Entwickelung, vorzugsweis in den [redacted] sten und geistigsten Angelegenheiten an.

So nun stellten sich die Urheber der Bewegung und die [redacted] welche sich ihr anschlossen, als Protestanten der Macht gegenüber, [redacted] dieselbe zu unterdrücken strebte. Wir haben gesehen, wie der Name [redacted] stand, wie und in welcher engeren Bedeutung er zunächst nur den [redacted] gelischen deutschen Reichsständen beizulegen war. Es lag aber [redacted] fen der Sache, um die es sich zu Speyer handelte, und im Gange [redacted] Ereignisse, daß die Benennung einen tieferen und weiteren Sinn [redacted] hatte, theils bekommen und so auf alle diejenigen ausgedehnt [redacted] mußte, welche einerseits der Behauptung des Katholicismus, [redacted] lateinische Kirche die Verwirklichung der Idee der Kirche Christi [redacted] bar und allein selig machend sei, der Tyrannei und Anmaßung [redacted] widersprachen, durch die Lehre und Einrichtungen der lateinischen [redacted]

:en ausſchließen, auch durch äußeren Zwang die Einzelnen bei
)alten und die Abweichenden zu ihnen zurückführen zu dürfen,
ſſen; — welche andererſeits die Behauptung aufſtellten, daß
deale unſichtbare Kirche die wahre ſei, und durch keine ihrer
en Auffaſſungen und Darſtellungen vollkommen verwirklicht
ıß die wahrhaft Gläubigen aller Orten in der unſichtbaren Kirche
ſind; daß keine menſchliche Lehre oder Kirche den Anſpruch
herrſchaft beſitze; daß wahrer, von Chriſto ausgehender oder an
ſich anſchließender Frömmigkeit ſtets Anerkennung gebühre; daß
ıg nach Willkür ſubjectiver Meinungen und Einfälle als nach
)en geiſtlicher oder weltlicher Oberen, ſondern nach vernünftiger
; zu deutende heilige Schrift, und ſie allein die Richtſchnur des
und Lebens, das höchſte Geſetz jedes Chriſten wie jeder Kirche,
glied jeder Kirche aber verpflichtet ſei, der bibliſchen ſtets ſorg-
erforſchenden Lehre in freier Ueberzeugung ſich zu unterwerfen;
h, wie der Glaube jedes Einzelnen nur das Ergebniß einer
ifung und Ueberzeugung, ſo der Ausdruck des Glaubens der
eit in ihren Bekenntnißſchriften nur der Inbegriff der gewon-
en Ueberzeugung aller Mitglieder der Kirche, keins derſelben
r verpflichtet ſei, als es dieſe Ueberzeugung theile. Der Pro-
us hat daher ſeinen poſitiven wie negativen Inhalt, fordert
lauben als Prüfung, Gehorſam wie Freiheit, Folgſamkeit ge-
aren Entſcheidungen des göttlichen Worts wie — und eben
Widerſpruch gegen jede andere Auctorität in Sachen der Er-
des Glaubens, als die der vermöge freien Vernunftgebrauchs
Wahrheit, fällt alſo zuſammen mit dem alle Bildung zur
römmigkeit und Humanität bedingenden Principe des Fort-
der Vervollkommnung, der Toleranz in jenem höheren Sinne,
als Anerkennung jeder fremden Rechtsſphäre darſtellt, mit
des ächten Chriſtenthums, mit Denk- und Geiſtesfreiheit,
des germaniſchen Lebens; er ſchließt endlich, weil ſich der be-
anke auf kein einzelnes Gebiet beſchränken läßt, die Noth-
in ſich, daß ſich das ganze Leben, wie die Wiſſenſchaft, frei
iſt zugleich die Vorausſetzung, der Anfang und die feſte
der ächten wiſſenſchaftlichen und bürgerlichen Freiheit.

ch war es dem aus vielfacher Barbarei eben durch die Refor-
h erſt herausarbeitenden Geſchlechte der Reformationsepoche
ige der das große Werk begleitenden Ereigniſſe, in der Hitze
den Kampfs und Streits, nicht gegeben, den Proteſtantismus
rein, klar und vollſtändig zu erfaſſen, im Leben darzuſtellen.
Proteſtanten, zumal in den nächſtfolgenden Zeiten, den Zwang
as und ſeines Buchſtabens, der todten Form, an die Stelle
ei ſetzten, gegen welche ſie ſich erhoben hatten; indem ſie
n derſelben Unduldſamkeit und Verfolgungsſucht ſich beherr-
n, die ihrem Aufkommen entgegentrat; indem ſie es nicht
vermochten daß perſönliche Leidenſchaft und ſelbſtſüchtige

Politik die große und heilige Idee zum Werkzeuge ihrer kleinlichen und ſchlechten Zwecke herabwürdigten, kehrten ſie auf den Punct zurück, von welchem ſie ſich unter unſäglichen Anſtrengungen entfernt hatten, wurden ſie ihrem eigenen Princip untreu, fielen ſie dem Katholicismus unter anderen Formen wieder anheim, einem Katholicismus, der der höheren Wirkungen und Schöpfungen des verlaſſenen unfähig war. So wenig die Reformationsepoche die religiöſe Idee und den Begriff der Freiheit rein erfaßte, eben ſo wenig erreichte ſie das Ziel der Beſſerung der Kirche mit Behauptung der Einheit derſelben, der vollen Freiheit von dem hierarchiſchen Drucke. Nur eine, freilich ſehr weſentliche Verminderung der Uebermacht des Papſtthums, nur Befreiung der einen Hälfte der abendländiſchen Nationen von der geiſtlichen Tyrannei vermochte ſie zu erringen. Wohl übte ſie auch auf den Katholicismus ihren Einfluß; er konnte nicht bleiben, was er geweſen war. Er mußte in geläuterter werden, und iſt es in Folge der Reaction des Proteſtantismus auf die katholiſche Welt geworden. Die hierarchiſche Herrſchaft der Kirche über den Staat vollends zerſtörte die Reformation gänzlich. Jedoch die nächſten Wirkungen des Proteſtantismus auf den Katholicismus waren großentheils verderblich für ihn, verſchlimmerten ihn, wie namentlich in Deutſchland von der Reformationszeit an die Römerei bei den Katholiſchen erſt recht überhand nahm. Ueberhaupt iſt nicht zu leugnen, daß im Gefolge der Reformation ſchwere Nachtheile ſich zeigen. Indeß würde eine Aufzählung und Abwägung ihrer verderblichen und wohlthätigen Folgen hier zu weit führen; wir beſchränken uns daher auf einige Schlußbemerkungen von einem Standpuncte aus, auf welchem wir die Richtigkeit der gegen die Reformation erhobenen Anſchuldigungen in einem Maße, wie es die Gegner nur wünſchen mögen, zugeſtehen können, ohne doch genöthigt zu ſein, die Richtigkeit des Verdammungsurtheils derſelben einräumen zu müſſen, das von mehr als einer Seite her ſchon logiſch als unſtatthaft erſcheint. Man kann nicht ſagen, die Reformation hätte nicht angefangen werden dürfen, weil ihre und die folgenden Zeiten vielfach ſo ſchlecht geweſen, ehe man den unmöglichen Beweis geführt, daß die Zeiten auch nur muthmaßlich beſſer geworden ſein würden, wenn ſie nicht begonnen wäre. Nur zu recht- und vernunftwidrig, menſchenverachtend und die Menſchheit ſchändend und entwürdigend mußten die die Welt beherrſchenden Ideen, Ordnungen, Zuſtände und Mächte ſein, wenn überhaupt nur ein ſchwerer Kampf um die Reinheit und Freiheit der religiöſen Idee nöthig war, und wie viel Schlechtes und Verderbliches war mit Nothwendigkeit von ihnen zu erwarten, welch eine Verderbniß ſicher durch ſie begründet, da ſie kein Störung ihres Beſitzſtandes zu leiden vermochten, da trotz des Aufſchwungs den jener Kampf brachte, die Verſunkenheit möglich war, welche vielfach ihm folgte! War es nur halbwegs wohlbeſtellt mit dem kirchlichen Weſen, waren die öffentlichen Zuſtände nur halbwegs befriedigend, ſo hätte die Veranlaſſung der Reformation nicht vorkommen, oder es hätte auch die ſo geringfügige Bewegung, von welcher ſie ihren Anfang nahm, ſo

bung nicht nehmen können, welche sie nahm. Sodann ist zu bemerken, daß häufig die Kurzsichtigkeit und die schwache niedrige Gesinnung, welcher das Erhabene und Heilige, Vernunft und Recht, Wahrheit, Kraft und Freiheit stets gleichgültig oder verhaßt ist, nicht blos die Auffassung der weltgeschichtlichen Begebenheit, der größesten That deutscher Nation, kleinlich in den kleinlichsten Motiven sucht, sondern auch selbst in ihren größesten Verdiensten die stärkesten Gründe sie anzuklagen findet; und weiter, daß man nicht selten viel Böses, das seit der Reformation geschehen oder geworden, zu ihren Folgen mit offenbarem Unrecht zählt, weil es in keinem oder nur einem sehr entfernten ursächlichen Zusammenhange mit ihr steht; daß man endlich mit noch größerem Unrecht ihr die ganze Schuld der wider sie geübten Reaction anrechnet. Freilich hat sie das Verkehrte, Gehässige ihres Charakters, ihrer Richtung, ihrer Folgen erhalten einerseits zwar durch die menschliche Beschränktheit und Leidenschaft ihrer ruhmwürdigen Anfänger und Führer, eine Beschränktheit, die übrigens großentheils aus der katholischen Bildung derselben herrührte, die sie mit ihrer Zeit theilten; eine Leidenschaft, die bei ihrem lobwürdigen und nöthigen Eifer gegen die Verderbniß, und bei der Stimmung, in welche die nichtswürdige Verfolgung derselben sie versetzen mußte, zu natürlich war, als daß sie hätte vermieden werden können, daß sie verdammt werden dürfte. Sie hat es erhalten sodann dadurch, daß ihren edlen Tendenzen unreine, unklaren schwärmerische Elemente sich beimischten, daß ihren wackeren Kämpfern Selbstsüchtige sich zugesellten, die unter ihrem Deckmantel nach ihren Zwecken zu lenken, auszubeuten trachteten. Dergleichen ist bei jeder großen gewaltsamen Bewegung unvermeidlich, und ist zumeist auf Rechnung derjenigen, die dieselbe nothwendig machten durch ihre Unverbesserlichkeit herbeiführten, auf Rechnung der Verkehrtheit, die so viel Selbstsucht und Schlechtigkeit erzeugt und gewährt, welche so viel verborgene Keime der Rohheit, Unklarheit und Schwärmerei gepflegt waren. Sie hat es aber erhalten hauptsächlich durch die Bösartigkeit und Hartnäckigkeit des Widerstandes, den sie erfuhr, der kein Mittel der List und Gewalt unversucht ließ, kein noch so grausames Mittel scheute, sie zu hemmen, zu unterdrücken, rückgängig zu machen, dadurch die Leidenschaft und ihr Uebermaß auch auf der andern Seite, die Verbitterung, den maßlosen Haß hervorrief, zur Ergreifung ähnlichen Waffen gewissermaßen nöthigte. Denn die Geschichte lehrt, daß die Reformation allerdings nur von verächtlichen schleichenden Listen nicht von Gewaltsamkeit, Herrsch- und Verfolgungssucht frei; aber wie sie ihr, als der Sache der reinen christlichen Idee, des Lichts und der Freiheit überhaupt, die bessere Tendenz zuspricht, so lehrt sie auch, daß die Bewegung mit Berufung auf Vernunft und Billigkeit begann, und die Gegenpartei durch Gewalt antwortete und solche weit länger und länger übte, als es von Seiten der reformistischen, zu ihr gedrängten Partei geschehen ist. Man kann aus den unheilvollen Folgen der Reformation nicht folgern, daß sie nicht hätte angefangen

werden, ſondern nur, daß ſie energiſcher und vollſtändiger hätte durchgeführt werden ſollen. Darin, daß ihre Durchführung nur halb gelang, liegt die theilweiſe Verderblichkeit ihrer unmittelbaren, die Verſpätung des größeren Theils ihrer entfernteren heilſamen Folgen. So in den europäiſchen Ländern überhaupt, in Deutſchland insbeſondere, wogegen England namentlich ihrer vollkommenen Durchführung ſeine nationale Einheit und Größe verdankt. Daß ſie aber nur halb durchgeführt wurde, daran iſt Schuld ihre abermals durch den Widerſtand gegen jede Beſſerung erhöhete, hauptſächlich aber darin wurzelnde Schwierigkeit, daß die Reform zu lange verſäumt war, daß die Beſſeren nicht kräftig genug dazu gethan, die Nationen zu ſtumpfſinnig und zu lange das Uebel weſen geduldet; ſodann die Trägheit und die Lauheit, die Furcht und Selbſtſucht nur zu Vieler, insbeſondere die unſelige Verblendung einer bedeutenden Anzahl unter den Wohlgeſinnten und Erleuchteten, die die Sache ihren nutzbaren Beiſtand entzogen, weil ſie ſich überredeten oder überreden ließen, daß eine geſetzliche, allmälige Reform vom guten Willen des Papſtthums oder von der Macht der fortſchreitenden Wiſſenſchaft und Aufklärung zu erwarten ſei, der Friede und die Ordnung um keinen Preis auf's Spiel geſetzt werden dürfe; daß man ſich jeder Bewegung zu entziehen habe, in welcher die Leidenſchaft thätig ſei; die nicht einſehen wollten, daß es Zuſtände gibt, die gebeſſert, Ideen, die bekämpft werden müſſen, aber nicht behauptet werden können ohne Kampf, der wiederum nothwendig die Begeiſterung, die Leidenſchaft vorausſetzt; daß ein ſtätiges ununterbrochenes Fortſchreiten zum Guten und Rechten freilich das Beſte geweſen wäre, aber verſäumt, nicht zu hoffen, und eben darum ein ſtürmendes Vorſchreiten zu ihm nothwendig geworden war, weil das Fortſchreiten lange Hemmung erfahren und das Schlechte eine ſo gewaltige Herrſchaft erlangt hatte, daß ihm das Gute nur abgetrotzt, nur durch Eroberung abgezwungen werden konnte. So zumal in deutſcher Nation. Sie hatte zu lange Geduld geübt, zu kurzſichtig, gutmüthig und ſchläfrig die römiſche Herrſchaft eindringen und ſich befeſtigen laſſen, als daß dieſelbe ohne Sturm und Drang hätte beſeitigt werden können; wegen ihrer unbeholfenen Argloſigkeit, ihres nur zu lange beobachteten, ſprüchwörtlichen, unrühmlichen Gehorſams mußte ſie in die Hitze eines ſolchen Kampfs, die Leiden einer Umwälzung; doch aber iſt ihr, indem das Heil nahe genug trat, in mehrfacher Beziehung zum großen Unſegen geworden, weil ſie ſich noch immer nicht energiſch raſch und allgemein genug über den Befreiungs- und Reformbeſchluß einte, weil zumal ein Theil der Häupter unpatriotiſch an Rom ſich anſchloß und mit Erfolg anſchließen konnte, was abermals daran lag, daß mit dem Egoismus der Großen die Apathie des Volks zum Verfall der Verfaſſung, zur Verderbniß der Nationalvertretung zuſammenwirkt hatte und noch zuſammenwirkte, die Regeneration der Verfaſſung und der Reichsordnung zu verhindern.

Sei aber dem Allen, wie ihm wolle, die Reformation war da in den ganzen Zuſtänden und Verhältniſſen der Zeit liegende Nothwen-

keit, eine solche kann unter keinerlei Umständen verdammt werden, ob die Schuld, wenn Schuld dabei ist, nur auf die Stelle fallen, welche die Nothwendigkeit begrün[illegible]. Ein Wesen, das eine solche Nothwendigkeit in sich schloß, dessen [illegible]rungsbedürftigkeit von seinen eigenen Herrn und Freunden zugestand[illegible] war, das aber von denselben nicht gebessert wurde, das auch sonst Niemand auf friedlich-gesetzlichem Wege bessern konnte, dessen Schäden und Druck den Gedanken und Versuch einer gewaltsamen Besserung er[illegible]en, und ihm so allgemeinen Beifall gewinnen in einer an blinden G[illegible]am in geistlichen Dingen gewöhnten Welt, bei den ruhigen und tr[illegible] Deutschen; ein Wesen, dessen Leiter und Freunde stets zum Ueberfluß bewiesen, daß sie nie eine friedliche Besserung zugelassen haben würden; ein Wesen, das weder die Geistesfreiheit noch die Entwickelung zu einer vernünftigen bürgerlichen Ordnung kommen ließ, von allem Anfange bis jetzt gegen die gleiche Berechtigung anderer Ansichten und Ordnungen, selbst gegen die dürftigsten Regungen der Religionsfreiheit protestirte, das Verlorene nicht wieder gewinnen konnte und dennoch der Welt den Frieden nicht gönnte, die Unsicherheit im Namen des dazu bestimmten Christenthumes, dieselbe zu einem selbstständigen, freien geistigen und sittlichen Leben zu erheben, in doppelter Knechtschaft herunterdrückte, und zur Erhaltung der letzteren sich bald mit dem fürstlichen Despotismus, bald mit der Rohheit und Stumpfsinnigkeit der ungebildeten Volksclassen verbündete: ein solches Wesen verdiente nicht zu bestehen, war sicher an sich selbst mindestens nicht so schlecht als alles Schlechte, was nur aus dem Besserungsversuche hervorgehen konnte. Bei einem solchen Wesen durfte die Christenheit, durften die Nationen nicht stehen bleiben aus Verzweiflung an dem Werke der Besserung, ohne die Ansprüche und Pflichten ihres Berufes und ihrer höheren Existenz aufzugeben; bei einem solchen Wesen gerieth nimmermehr zu viel daran, selbst auf die höchste Gefahr, den Versuch zu wagen, ob nicht verbessert werden könne, ist endlich ein solcher Versuch nie ohne überwiegenden Nutzen, wie sich dies auch im vorliegenden Falle klärlich herausstellt.

Wir haben angedeutet, in welchen Gefahren vor dem Beginne der Reformation die Reinheit der religiösen Idee und die Frömmigkeit, das Christenthum und mit ihm die Grundlage der ganzen Gesittung, zumal der germanischen Nationen, die Cultur und das Geschick Europas, die bürgerliche und Geistesfreiheit, insbesondere die Zukunft Deutschlands, schwebten. Die Reformation hat sie großentheils abgewendet und jedenfalls der Verfälschung der religiösen Wahrheit, dem Mißglauben, den Gräueln der geistlichen und weltlichen Despotie einen unübersteiglichen Damm entgegengesetzt. Schon darin liegt der Beweis ihrer segensreichen Heilsamkeit wie ihrer unermeßlichen Bedeutung, daß sie in die Hälfte der gebildeten Welt, deren Verhältnisse und Ideenkreis den Protestantismus einführt[illegible] demselben den Weg bahnte zum Eindringen auch in die katholisch[illegible]en Nationen. Durch ihn, durch die von ihm ausgegangene langsame, aber freie und kräftige Entwickelung der Literatur,

der Staatswiſſenſchaften namentlich, mit ihrem Einfluſſe auf
ſtarken einer aufgeklärten öffentlichen Meinung; durch den
Glauben und die religiöſe Begeiſterung, die Sittenſtrenge, w
Reformation neu befeſtigte, unterhielt, und worin die feſten
wendigſten Grundlagen auch der bürgerlichen Freiheit und
enthalten ſind, wurde die Macht des verſchreitenden Deſpotis
brochen. Hat der Proteſtantismus, nicht durch ſein Weſen,
durch den zufälligen Gang der Ereigniſſe, auf mancherem Pu
Fürſtenmacht übermäßig geſtärkt, ſo hat er ihr zugleich in
Maß und Schranke entgegengeſtellt, liegen zugleich in ihm alle
und Vorausſetzungen zur Löſung der Aufgabe, die Ordnung
Freiheit zu verbinden und nach der Idee dieſer Verbindung d
zu geſtalten. Durch ihn wurden die Niederlande groß und
Spanien büßte durch dreihundertjährigen, das ſchöne Land g
materiell verwüſtenden und zuletzt in bürgerlichen Zerrüttungen
Deſpotismus ſeine Unempfänglichkeit für Aufnahme der Refo
Frankreich hat ſeine Revolution mit ihren Leiden durchmachen
weil es ſich durch Gewalt beim Katholicismus feſthalten ließ.
ein noch immer ſtarkes Geſchlecht, das die Reformation began
wenigſtens für die Hälfte Deutſchlands zum Heil deſſelben ih
begeiſtert und mit eiſerner Beharrlichkeit erzwang. Der Katho
war ſchon ſo gut wie aufgelöſ't, jede Veranlaſſung konnte ſ
liche Auflöſung herbeiführen. Deutſchland war zerrüttet, feine
mehr, daß es wieder zur Einheit und einer feſten Ordnung gela
dies war ohne Stürme und Unheil drohende Kämpfe, war
unmöglich, wenn das Verhältniß des Papſtthums zum Staa
ein anderes wurde, was eben nicht geſchehen konnte ohne Ka
Volksfreiheit war ſchwer gefährdet, im raſchen Sinken, und
der Katholicismus behauptet, wie tief würde allem Anſcheine nach
land geſunken ſein; es hätte ſich des weltlichen Deſpotismus
erwehrt, den geiſtlichen Druck ſpäter nicht mehr abgeworfen.
ſelbſt der Aufſchwung, den die Reformation gab, die Verwandl
alten deutſchen Ehr-, Mannes-, Rechts- und Freiheitsſtolzes in eine
nur zu ſehr vergeſſende zahme, matte Freiſinnigkeit, wo nicht S
das Entſtehen eines gemilderten Freiheitszwanges nicht abwenden
was hätte aus der deutſchen Nation ohne die Reformation
werden mögen! Mag man die Vortheile, welche der geiſtigen Au
Deutſchlands aus der durch den Kirchenſtreit befeſtigten politiſch
nung geworden, auch nicht zu hoch anſchlagen dürfen: der Kir
fand den Verfall der Reichsordnung und Nationaleinheit vor, w
ſieht, wenn ſelbſt das religiöſe Intereſſe, in welchem die Na
noch einen konnte und wirklich einte, wenn ſelbſt der ſtarke zum
deſſelben geſchloſſene ſchmalkaldiſche Bund die Trennung nicht abwen
äußere Einheit, trotz dem, daß er dem Ziele ſo nahe kam, nicht he
vermochte, wie tief der Verfall bereits war. Die Reformatio
indem ſie dieſen Bund veranlaßte, das Gefühl der Nationalität

te, hielt den Verfall wenigstens auf, schuf eine Parteiung, durch
e wenigstens Massen von Kräften, Gesinnungen und Volkstheilen
mengeführt und erhalten wurden, auf welcher die Erhaltung der
sen und bürgerlichen Freiheit beruhete. Zwei Glaubensbekenntnisse
n gar wohl im Reiche bestehen können, unvereinbar aber war die
ung der Reichsgewalten zu einander mit einer festen Ordnung, die
ng der österreichischen Politik mit der der Fürsten, die Volksfreiheit
eiden; und hieraus mußten Zerwürfnisse hervorgehen. Hatte das
sburger Bündniß eine Spal ung des gerade in Folge der Refor-
n auf dem Wege zur Einung begriffenen Reiches herbeigeführt und
endenz der durch die religiöse Angelegenheit bewegten Nation zunächst
eistigen Einheit in allgemeiner Annahme der Reformation gehemmt,
rde das schmalkaldische Ob und Niederdeutschland einander
nde Bündniß der Mitte ct der Opposition gegen die
chen Eingriffe wie gegen das U ergewicht des österreichischen Hauses,
die edelsten und höchsten C ter gegen die Anwendung der kirch-
und weltlichen Regierungsmaximen desselben, schuf so viel politische
hauptsächlich geistige Einheit, wie diese jetzt allein noch möglich war,
belebte den Reichskörper von Neuem zu einer politischen Existenz,
e es die in seinen Gliedern lebendigen Ideen nicht blos repräsentirte,
rn auch anregte, schützte, ihre Verbreitung förderte. Wie hinsicht-
er Sprache und der Wissenschaften in und unmittelbar nach den
rmationskämpfen Barbarei eintrat und dennoch eine neue Schöpfung
Sprache, eine ungeahnete Blüthe der Wissenschaften von der Refor-
n datirt, ist diese überhaupt für Deutschland Erneuerung geworden,
hl sie Verderben zu werden schien.

Mögen wir immerhin zugeben, daß der langen oft aufgezählten
e ihrer heilsamen Folgen eine lange Reihe unheilsamer sich gegenüber
n läßt: entscheidend ist es, daß die spätere neuere Zeit durch höhere
ung, reinere Christlichkeit, humanere freiere Denkweise, insbesondere
durch die hierin gegebene Möglichkeit, zu wahrhaft christlichen, ver-
ligen und rechtlichen Resultaten in der Wissenschaft wie im Leben
langen, bezeichnet wird. Dieses Bessere aber, diese Möglichkeit, diese
chten beruhen auf der Reformation, auf dem durch sie gewonnenen,
lig heller erkannten, in alle Sphären getragenen Freiheitsprincipe,
dem Geiste und der Wirksamkeit des Protestantismus, der Wechsel-
ung desselben und des Katholicismus, um deren Gegensätze die ganze
Geschichte sich dreht, auf dem Anstoße, den die Reformation ge-
n, ihrem Hinwegräumen ewiger Hindernisse des Bessern. Der
rhische Katholicismus hatte die Zeit seines wohlthätigen Wirkens,
großartigen Hervorbringungen gelebt, er konnte nicht blos nicht
befriedigen, sondern die Behauptung seiner Alleinherrschaft wäre,
n die Menschheit einmal entwachsen war, da sie nicht ohne gewalt-
Reaction hätte gelingen können, Zurückwerfung der Nationen in
Abgründe der v ren Jahrhunderte, ja etwas viel Schlimmeres
Heidenthum, al besseren vorhandenen Keime, aller gewonnenen

Cultur, nicht eine helle, durch freundliche Sterne und Him
erhellte Nacht, sondern die schreckbare Finsterniß etwa Spa
Barbarei des Mittelalters, etwa überfirnißt durch Verfeine
ohne dessen Unschuld, Gemüthsinnigkeit, Strebsamkeit. Der
mus, wie er einmal war, konnte die reine religiöse Idee und
der Bewegung der Geister nicht aufkommen lassen. Die R
hat jene wieder an's Licht gefördert, diese begründet, und d
beruhet alles Schöne und Gute unserer geistigen, religiösen u
lichen Zustände, alles Schöne und Gute, das die Menschheit zu
Sie war die unter Kampf und Zerstörung eintretende Gährung
der europäischen Nationen, mit der jedoch die Welt weder e
der Riesen Beute wird; nach der eine neue fruchtbarere, ve
Menschen bewohnte Erde sich erhebt, die guten Götter wieder
und mit den gerechten Menschen schöner als zuvor wohnen. Un
geschickt ist sie neuerdings der zweite Sündenfall genannt worden.
ausgestoßen, vertrieben wurde eine neue Menschheit, aber nic
gesündigt, sondern weil sie erlösen wollte, nicht aus einer Sch
schuld, sondern der Verderbniß; denn der zweite Sündenfall
nur die Entartung der Kirche gewesen, wodurch die letztere die
eigenschaft längst verloren hatte. Und die neue Kirche fand
in ihrer Verurtheilung von Seiten der alten, die sich nicht ei
wollte, die höchste Ehre, im zugedachten Tode das Leben; s
jener viel leiden müssen, hofft aber durch Trübsale zu ihrer
einzugehen; sie hat große Anfechtungen erduldet, steht jedoch
da, und wird als ein Werk des Herrn, als die reinere Gest
dem felsenfesten Glauben der Ihrigen, in fortschreitender Selbstläu
Annäherung an ihre — den Begriff und damit die eigentlich
lage der allgemeinen Kirche, die Bedingung der Versöhnung d
sätze in sich schließende — Idee die Welt überwinden. Mö
auf beiden Seiten die Mängel des katholischen wie prote
Kirchenwesens, die höheren Standpuncte der Gemeinschaft
nicht übersehen, sondern die Vereinigung in ihnen un
und redlich gesucht, die Möglichkeit und Nothwendigkeit de
berechtigten Nebeneinanderstehens beiderseitig lebendig erk
den. Möchten insbesondere die Deutschen sich hüten, römisch-je
überhaupt dem Einflusse der Fremden zum Werkzeuge der Sch
Trennung der nationalen Einheit und Einmüthigkeit sich herzug
zu vergessen, daß sie vor Allem Deutsche und Christen, u
erst Katholiken und Protestanten sind. Nichts vermag kräft
zu mahnen, als die wohlverstandene Geschichte der Ursachen,
laufes, der Wirkungen und Folgen der Reformation. K. Jär

Reformen (politische). — Daß überhaupt in der Me
Alles der Reform unterliege, darüber kann kein Zweifel obwalte
es würde sonst kein Irrthum, kein Mißbrauch, keine drück
abgeschafft oder aufgehoben, kein Uebel oder Uebelstand aus de
schaft entfernt werden können, und gar kein Fortschritt zum

glich sein. Das Thema von den politischen Reformen gehört zu den
e wichtigen in der Wissenschaft der Politik, nicht nur, weil durch sie,
nn sie der Zeit gemäß vorgenommen werden, wie die Geschichte lehrt,
aatsrevolutionen am Besten verhütet werden können, sondern auch
il sie nöthig sind, damit das Staatsleben, der Idee vom Staate
näß, stets zum Besseren fortschreite. Sie bestehen in Maßregeln zur
rtbildung des öffentlichen Lebens, zur weiteren Entwickelung und Er-
hung der sinnlichen und geistigen Cultur des Volkes und sind in ihrem
esen nichts Anderes als Verbesserungen und Vervollkommnungen in
: Verfassung, Regierung und Verwaltung, so wie sie von den Fort-
ritten des Volkes, nach allen Richtungen seiner Bildung und Gesittung,
dert werden. Sie beruhen auf der erfahrungsmäßigen Einsicht und
erzeugung, daß an der allgemeinen Unvollkommenheit der menschlichen
ge auch die staatsgesellschaftlichen Einrichtungen Theil nehmen und
e des Fortschreitens zum Vollkommeneren und Besseren besonders
dig und bedürftig sind. Ueber die Nothwendigkeit zeitgemäßer Staats-
rmen haben darum auch die Staatsphilosophen aller Zeiten überein-
timmt, und zumal in unseren Tagen ist dies ein Gegenstand gewesen,
: oft die Staatsgelehrten beschäftigt hat. So ist z. B. der Haupt-
nkt, welcher unter Anderem allen politischen Ansichten Ancillon's
n Grunde liegt[1]), daß jede Regierung von einem immer thätigen
iebe besonnener Reform, Fortbildung des Bestehenden nach den Idealen
: Gerechtigkeit und sittlichen Vollkommenheit beseelt sein soll, und daß
ser Geist allein im Stande ist, jede gewaltsame Umwandlung bestehender
aatsformen, welche ohne ihn doch irgend einmal durch den im Laufe
: Zeiten hervortretenden Widerspruch herbeigeführt werden möchte, zu
hindern. Diesen Geist besonnener Reform, dessen höchstes Ziel kein
heres als Recht und Wahrheit sein kann, hält er zugleich auch für das
ftigste Mittel, in den Regierten Vertrauen und wirkliche Liebe zu
n Regierenden und jenes Selbstgefühl zu erwecken, aus welchem der
emeinsinn und die Anhänglichkeit der Bürger an den Staat entspringt.
ständlich und mit Gründlichkeit hat namentlich auch Pölitz dieses
ema behandelt[2]). In dem Maße, wie ein Volk in der Cultur und
vilisation vorrückt, muß auch der Staat mit allen seinen Anstalten
d Einwirkungen auf das Volksleben fortrücken oder, mit anderen Wor-
: gesagt, seine Verfassung, Regierung und Verwaltung müssen gleich-
äßig fortgebildet werden, wenn sie nicht veralten oder, was dasselbe
, mit dem Leben und der Bildung des Volkes in Disharmonie befan-
n, auf jene hemmend und störend einwirken sollen. So ergibt sich
unerlaßliche Nothwendigkeit zeitgemäßer Reformen im Staate oder
Fortbildung und Nachhülfe in seiner Gesetzgebung und Verwaltung,
nach der Art und dem Maße der Fortschritte des Volkes in allen

1) Besonders in seinem Werke: „Ueber den Geist der Staatsverfassungen
d dessen Einfluß auf die Gesetzgebung." (Berlin, 1825.) Vergl. auch dessen
ouveaux Essai T. I. S. 23 u. f.
2) Im 1. T „Vermischten Schriften." (Leipzig, 1831.)

Richtungen ſeiner Entwickelung. Nothwendig iſt es insbeſondere formen zu ſchreiten, wenn gewiſſe Unvollkommenheiten in dem geſetze oder ſonſt in den Geſetzen oder in den Verwaltungsſ beſtimmt hervortreten, daß die erhöheten geiſtigen Bedürfniſſe de und die deutlich ſich ausſprechende öffentliche Meinung damit in denem Gegenſatze erſcheinen. Denn verſäumt in ſolchem F Regierung hartnäckig, die nöthigen Reformen eintreten zu laſſe kann ſie ſelbſt dazu beitragen, daß am Ende, ſtatt der Reforme Oben herab, eine von Unten herauf herbeigeführt wird, näm dem Wege einer Revolution, wie wir in der neueren Zeit in einem Lande in Europa erlebt haben [3]). „Zögert man, das Noth zuzugeſtehen" — bemerkte einſt Talleyrand bei einer Gelegen von Reformen, welche die öffentliche Meinung verlangte, und v ceſſionen der Regierung die Rede war — „dann verliert man i ungleichen und Gefahr drohenden Kampfe die Ehre einer groß Reſignation. Die Nothwendigkeit, den billigen Wünſchen des entgegenzukommen und denſelben nachzugeben, beweiſ't aber gen man das Volk nicht fürchtet. Man legt alsdann freiwillig ei auf den Altar des Vaterlandes, ohne in den Verdacht zu mit Gewalt gezwungen zu ſein. Wozu dient es auch, von e zur andern zu verſchieben, was nothwendig geſchehen muß? Unruhe, wie viel Unfälle würden in Frankreich vermieden wor wenn die durch gebieteriſche Umſtände nöthig gewordenen Zugeſ früher oder zur rechten Zeit als freiwillige Gaben des Patriotism gebracht worden wären [4])!" In der That, dieſe durch die E aller Zeiten beſtätigte Klugheitslehre kann nicht genug zur Beh empfohlen werden. Ihre Vernachläſſigung hat Ströme von B koſtet. Zugeſtändniſſe, als Folge einer nahe liegenden Gefahr ei Gewalt erpreßt, werden mit Mißtrauen empfangen; nie ſind di ſchen damit befriedigt; ſie werden alsdann leicht zu weiteren unge Forderungen verleitet. So war Frankreich unter dem alten Regi Vernachläſſigung zeitgemäßer Reformen in die Lage gekommen, groß ſche Veränderungen wollen zu müſſen, und Mignet weiſ't auf d leuchtendſte nach [5]), wie die Revolution durch Reformen, welche al damals dort dringend geboten waren, wenn ſie noch zur rechten Z als freiwillige Opfer von Oben herab bewilligt worden wären, ha mieden werden können. Die Nothwendigkeit durchgreifender R wurde in Frankreich ſchon lange, ehe noch der unglückliche Ludw den Thron beſtieg, eingeſehen; aber eben durch das gänzliche Ver nöthiger Reformen war der Staatswagen dergeſtalt in den Mo

3) Vergl. H. B. v. Weber's Grundzüge der Politik. Tübingen G. 286.

4) Mémoires T. I. Bruxelles, Talley servir à l'hi

5) In der Rinnen français."

, daß kein Mittel mehr geeignet zu ſein ſchien, ihn wieder heraus-
n, und man es, an der Möglichkeit der Bewerkſtelligung einer Ver-
ng, wenn man nicht alle obwaltende Verhältniſſe umkehren wollte,
ifelnd, am Gerathenſten hielt, ihn darin ſtecken zu laſſen. Und
udwig XVI. hatte ſein Schickſal ſeinem Verſäumniſſe der rechten
ncte, ſeinem Schwanken und Zaudern, das ihn immer nur zu
Maßregeln führte, beizumeſſen [6]). Wie viele Warnungen gibt
die Geſchichte von Staaten und Regierungen, die durch das Unter-
zeitgemäßer Reformen zu Grunde gingen. Auch der Polen un-
ches Schickſal war zum Theil eine Folge ihres Zuſpätkommens
r Einſicht und dem Willen, ihre politiſchen Inſtitutionen umzuge-
„Ich habe oft den freilich müßigen Gedanken verfolgt" — ſchreibt
en ſo geiſtreiche als welterfahrene Markgräfin Eliſabeth von
ach [7]) — „daß, wäre zur Zeit der kirchlichen Reformation der
lutheriſch geworden, er ſich vielleicht dadurch als ein mächtigeres
der Chriſtenheit denn je hätte erhalten können, ſtatt daß ſein
ſtand gegen die Reform ihm die halbe Chriſtenheit entzog." Auf
e Weiſe ließe ſich vermuthen, daß die europäiſchen Regierungen,
ſie ſich an die Spitze der neuen Civiliſation geſtellt und die durch
ebotenen politiſchen Reformen ſelbſt vorgenommen, ſie wohl dem
tionären Frankreich hätten widerſtehen können. Aber da ſie es
eßen, die eigene Wiedergeburt zu bewirken, mußten ſie dem neu-
fenen Frankreich, das die Ueberreſte der Barbarei von ſich abge-
lt, unterliegen. Wenn Deutſchland den Waffen des durch die Re-
n reformirten Frankreichs nicht zu widerſtehen vermochte und unter
herrſchaft gerieth, trug nicht auch da zu einem großen Theil das
bleiben in der politiſchen Reformation die Schuld? „Le plus grand
s gouvernemens", äußert Ancillon [8]), „consiste à saisir le mo-
des reformes, à trouver leur à propos; et leur premier de-
st de ne pas s'y refuser." Fragt man: welches iſt der günſtige
blick zu Reformen? — dann würde ich antworten: der, in wel-
ſie noch nicht ſo dringend nöthig erſcheinen. Darum, ihr Macht-
und Staatsmänner, verzögert ſie nicht, weil ſie ſich noch auf-
n laſſen. Ihr ſpart ſie dadurch nur jenem ungünſtigen Zeitpuncte
in welchem ihr ſie nicht länger verweigern könnt. Erntet ihr
auch keinen Haß für das Gute, das ihr unterlaßt, ſo werdet ihr
noch weniger Dank für dasjenige ernten, was ihr alsdann thun

der Einführung von Reformen und neuen Staatseinrichtungen
nn man Beſtand derſelben hoffen will, freilich vor Allem

nts", ſagt Mignet, „où l'on à l'initiative des sa-
il ne reste plus qu' à se donner le mérite de
ont qu' avant la victoire."

Ll.

Richtungen ſeiner Entwickelung. Nothwendig iſt es insbeſ
formen zu ſchreiten, wenn gewiſſe Unvollkommenheiten in
geſetze oder ſonſt in den Geſetzen oder in den Verwaltu
beſtimmt hervortreten, daß die erhöheten geiſtigen Bedürfni
und die deutlich ſich ausſprechende öffentliche Meinung dam
denem Gegenſatze erſcheinen. Denn verſäumt in ſolche
Regierung hartnäckig, die nöthigen Reformen eintreten zu
kann ſie ſelbſt dazu beitragen, daß am Ende, ſtatt der Ref
Oben herab, eine von Unten herauf herbeigeführt wird,
dem Wege einer Revolution, wie wir in der neueren Zeit
einem Lande in Europa erlebt haben [3]). „Zögert man, das
zuzugeſtehen" — bemerkte einſt Talleyrand bei einer G
von Reformen, welche die öffentliche Meinung verlangte, u
ceſſionen der Regierung die Rede war — „dann verliert m
ungleichen und Gefahr drohenden Kampfe die Ehre einer
Reſignation. Die Nothwendigkeit, den billigen Wünſchen
entgegenzukommen und denſelben nachzugeben, beweiſ't aber
man das Volk nicht fürchtet. Man legt alsdann freiwil
auf den Altar des Vaterlandes, ohne in den Verdacht
mit Gewalt gezwungen zu ſein. Wozu dient es auch, w
zur andern zu verſchieben, was nothwendig geſchehen muß
Unruhe, wie viel Unfälle würden in Frankreich vermieden
wenn die durch gebieteriſche Umſtände nöthig gewordenen
früher oder zur rechten Zeit als freiwillige Gaben des Vol
gebracht worden wären [4])!" In der That, dieſe durch
aller Zeiten beſtätigte Klugheitslehre kann nicht genug
empfohlen werden. Ihre Vernachläſſigung hat Ströme
koſtet. Zugeſtändniſſe, als Folge einer nahe liegenden Ge
Gewalt erpreßt, werden mit Mißtrauen empfangen; nie
ſchen damit befriedigt; ſie werden alsdann leicht zu weiteren
Forderungen verleitet. So war Frankreich unter dem alten
Vernachläſſigung zeitgemäßer Reformen in die Lage gekommen
ſche Veränderungen wollen zu müſſen, und Mignet weiſ't
leuchtendſte nach [5]), wie die Revolution durch Reformen, w
damals dort dringend geboten waren, wenn ſie noch zur
als freiwillige Opfer von Oben herab bewilligt worden
mieden werden können. Die Nothwendigkeit durchgr
wurde in Frankreich ſchon lange, ehe noch der unglü
den Thron beſtieg, eingeſehen; aber eben durch das
nöthiger Reformen war der Staatswagen dergeſtalt in

3) Vergl. H. B. v. Weber's Grundzüge der Politik
S. 236.

4) Mémoires de M. de Talleyrand, pour servir à l'
T. I. Bruxelles, 1836.

5) In der geiſtreichen Einleitung zu ſeiner „Histoire
française."

darauf an, ob ſie dem Geiſte, dem Charakter, der Bildungsſ
Nationen angemeſſen ſind. Es gibt Völker, die ſo feſt an ih
wohnheiten, Einrichtungen, Meinungen und Vorurtheilen hänge
ſie der Einführung jeder Reform hartnäckig widerſtreben, daher
gemein ſchwierig hält, ihren Zuſtand weſentlich zu verbeſſern, w
der Abbé Dubois[9]) von den Hindu nachweiſ't. Lange Unterd
und Willkürherrſchaft bringen eine ſolche Verſchlechterung in d
rakter der Menſchen, daß dieſe ſogar die Empfindlichkeit für das
verlieren und ſich an das Schlechte dergeſtalt gewöhnen können,
eine Verbeſſerung nicht einmal für wünſchenswerth oder als ein
that anzuſehen geneigt ſind. Haben wir doch Beiſpiele, daß V
ſich das ihnen dargebotene Geſchenk der Freiheit verbaten und
zogen, in der Knechtſchaft zu verbleiben. Eben ſo hat man m
ein ganzes Volk oder vielmehr die in Indolenz und Unwiſſenheit
Maſſe des großen Haufens die Willkür eines abſoluten Regimen
freien Verfaſſung und liberalen Inſtitutionen vorziehen ſehen
Urſachen, warum bei Völkern, die lange unter dem doppelten
und Einfluß einer Ariſtokratie des Adels und der Geiſtlichkei
haben, die Einführung und Durchſetzung ſelbſt der wohlthätig
formen mit ſo vielen Schwierigkeiten verbunden iſt, kann man
Anderen bereits von dem aufgeklärten Biſchof Ricci unter der R
des Großherzogs Leopold in Toscana ſehr richtig auseinandergeſetzt
„Wenn das Volk durch eine lange Gewohnheit zu einer gewiſſen
ſchaft des Geiſtes gebracht iſt," bemerkt derſelbe, „dann überläßt
aufhörend zu leſen und zu denken, einem krankhaften Schlafe u
ſchließt ſich den Weg zu hellerer Einſicht, während der Clerus
Großen ſich allen Maßregeln widerſetzen, die geeignet ſein könnt
Schickſal des Volks zu verbeſſern." Je weniger Aufklärung unte
Volke verbreitet iſt, deſto ſchwieriger wird es ſelbſt wohlgeſinnte
Geiſte der Zeit angewehten Regenten, mögen ſie auch ſonſt ei
ſo unumſchränkte Herrſchaft üben, werden, Reformen durchzuſet
mit dem einmal Beſtehenden und Herkömmlichen in Widerſpruc
In unſeren Tagen und in dem jetzigen civiliſirten Europa aber
den Bedürfniſſen der Zeit entſprechende politiſche Reformen weit
auf Schwierigkeiten und Hinderniſſe von Seiten der Völker, d
vielmehr häufig nach denſelben ſehnen, als von Seiten der Fürſt
und einzelner Claſſen der Geſellſchaft, die bei der Erhaltung bi
ein wirkliches oder eingebildetes Intereſſe haben.

In den Staaten unſeres Welttheils iſt eine durchgreifende p
Reformation darum ſo ſchwierig, weil die gegenwärtig beſtehen
ſtände aus einem früheren rohen Zeitalter hervorgegangen und

9) Moeurs, institutions et ceremonies des peuples de l'Inde
Paris, 1825. S. XVII u. f.

10) S. d. von Potter im Jahre 1825
de Ricci, Evêque de Pistoie et Reformateu

kelt haben, daher sich überall Ansprüche des historischen Rechts, und Vernunftrechts entgegenstehen und diejenigen, die sich im Besitze Macht, der Vorzüge und der Vortheile in der Staatsgesellschaft be-ben, eine Stütze in jenen haben. Selbst da, wo wie in Frankreich e Revolution tabula rasa hinsichtlich der Institutionen des Mittel-es gemacht hat, sind noch Meinungen, Ansichten, Vorurtheile, Ge-hnheiten, Sitten genug aus den Traditionen der Vergangenheit übrig lieben, um sich geltend zu machen und Einfluß zu üben [11]). Gegen künftige Reformen sind gewöhnlich alle diejenigen, welche durch Ein-rung derselben etwas von ihrem Ansehen zu verlieren oder in ihren teressen gefährdet zu werden besorgen. Daher können ganze Classen d Stände den Reformen überhaupt abgeneigt sein, weil es ihr Vor-l ist, daß Alles beim Alten bleibe. Die neue Lehre eines modernen losophen: „Alles, was ist und besteht, ist gut, und was gut ist, " dürfte sich schon als sehr alt nachweisen lassen. Die, welche bei handenen Staatseinrichtungen sich wohlbefinden, wünschen natürlich ne Veränderungen derselben. Fühlten sich Alle bei dem Bestehenden hl, dann würde Niemand nach Reformen sich sehnen. Solche, welche den bestehenden Einrichtungen — mögen diese auch noch so sehr t Mißbräuchen und Ungerechtigkeiten verknüpft, und deren Nach-lligkeit für das allgemeine Wohl längst erkannt sein — ihre Rechnung den, sind es vornehmlich, welche sich Reformen widersetzen. Denn allen Staaten, die keine ächten Gemeinwesen bilden, wodurch wahrer triotismus hervorgerufen und erhalten wird, ist die Selbstsucht der nschen so groß, daß nur ausnahmsweise Einzelne sich geneigt finden sen, ihr Particularinteresse dem Gemeinwohle zum Opfer zu bringen. ne sehr gewöhnliche Erscheinung ist die, daß die, welche mit einer stehenden Einrichtung zufrieden sind, weil sie Vortheile daraus ziehen, en Gebrechen auf alle Weise zu bemänteln oder zu beschönigen suchen. enn sie mit dem Gemeinspruche, daß Alles den Stempel der Un-kommenheit an sich trage auf dieser sublunarischen Welt, als Trost- d Vertheidigungsgrund nicht ausreichen, dann pflegen sie zu versuchen, Schlechtigkeit des Schlechten wenigstens dadurch zu verringern, daß vorgeben, es sei in der Wirklichkeit nicht so übel, wie es in der bildung erscheine. So hört man z. B. öfter die Widersacher von formen die Hörigkeit und Leibeigenschaft in Schutz nehmen, weil die eren ihre Hörigen oder Leibeigenen mit patriarchalischer Milde behan-ten, so daß diese selbst nicht nach Emancipation verlangten, und die solute Staatsherrschaft hat ihre Lobredner, weil es zuweilen auch gute llkürherrscher gibt. Was bisweilen und zufällig der Fall sein mag, d da als in der Regel Statt habend angenommen. Auch fehlt es ht an Leuten, welche gegen alle Reformen eine Scheu empfinden,

11) Eine vortreffliche Abhandlung „über den Streit natürlicher Rechtsprin-ien oder idealer Politik mit historisch begründeten Verhältnissen," findet sich 2. Bande der „Sammlung kleiner Schriften" von Karl von Rotteck.

darauf an, ob ſie dem Geiſte, d Chara , l ſtungsſtufe der Nationen angemeſſen ſind. Es gibt an ihren Gewohnheiten, Einrichtungen, Meinu n und Vorurtheilen hängen, daß ſie der Einführung jeder Reform l i ig widerſtreben, daher es im gemein ſchwierig hält, ihren la ſentlich zu verbeſſern, wie z. B. der Abbé Dubois[9]) von den . nou i chweiſ't. Lange Unterdrückung und Willkürherrſchaft bringen eine Verſchlechterung in den Charakter der Menſchen, daß dieſe ſogar die Empfindlichkeit für das Beſſere verlieren und ſich an das Schlechte derg lalt gewöhnen können, daß ſie eine Verbeſſerung nicht einmal für wünſchenswerth oder als eine Wohlthat anzuſehen geneigt ſind. Haben i doch Beiſpiele, daß Leibeigene ſich das ihnen dargebotene Geſchenk der Freiheit verbaten und es vorzogen, in der Knechtſchaft zu verbl Eben ſo hat man manchmal ein ganzes Volk oder vielmehr die in Indolenz und Unwiſſenheit lebende Maſſe des großen Haufens die l lkür nes abſoluten Regiments einer freien Verfaſſung und liberalen i itutionen vorziehen ſehen. Die Urſachen, warum bei Völkern, die unter dem doppelten Druck und Einfluß einer Ariſtokratie des A s und der Geiſtlichkeit gelitten haben, die Einführung und Durchſ g ſelbſt der wohlthätigſten Reformen mit ſo vielen Schwierigkeiten bunden iſt, kann man unter Anderen bereits von dem aufgeklärten of Ricci unter der Regierung des Großherzogs Leopold in Toscana ſehr r htig auseinandergeſetzt leſen[10]). „Wenn das Volk durch eine lange Gewohnheit zu einer gewiſſen Knechtſchaft des Geiſtes gebracht iſt," bemerkt derſelbe, „dann überläßt es ſich, aufhörend zu leſen und zu denken, einem krankhaften Schlafe und verſchließt ſich den Weg zu hellerer Einſicht, während der Clerus und die Großen ſich allen Maßregeln widerſetzen, die geeignet ſein könnten, das Schickſal des Volks zu verbeſſern." Je weniger Aufklärung unter einem Volke verbreitet iſt, deſto ſchwieriger d es ſelbſt wohlgeſinnten, dem Geiſte der Zeit angewehrten Regenten, mögen ſie auch ſonſt eine noch ſo unumſchränkte Herrſ ft üben, den, Reformen durchzuſetzen, die mit dem einmal Beſtehen l . rk mlichen in Widerſpruch ſind. In unſeren Tagen und in de civiliſirten Europa aber ſind den Bedürfniſſen der Zeit entſpre e politiſche Reformen weit weniger auf Schwierigkeiten und Hinderni v Seiten der Völker, die ſie vielmehr häufig nach denſelben ſehnen, als von Seiten der Machthaber und einzelner Claſſen der Geſellſchaft, die bei der Erhaltung des Alten ein wirkliches oder eingebildetes Intereſſe haben.

In den Staaten unſeres Welttheils iſt eine durchgreifende politiſche Reformation darum ſo ſchwierig, weil die gegenwärtig beſtehenden Zuſtände aus einem früheren rohen Zeitalter hervorgegangen und ſich an

---

9) Moeurs, institutions et ceremonies des peuples de l'Inde T. I. Paris, 1825. S. XVII u. f.

10) S. d. von Potter 5 de Ricci, Evêque des l e. . Belgien in Toscana

wickelt haben, daher sich überall Ansprüche des historischen Rechts, und des Vernunftrechts entgegenstehen und diejenigen, die sich im Besitze der Macht, der Vorzüge und der Vortheile in der Staatsgesellschaft befinden, eine Stütze in jenen haben. Selbst da, wo wie in Frankreich eine Revolution tabula rasa hinsichtlich der Institutionen des Mittelalters gemacht hat, sind noch Meinungen, Ansichten, Vorurtheile, Gewohnheiten, Sitten genug aus den Traditionen der Vergangenheit übrig geblieben, um sich geltend zu machen und Einfluß zu üben [11]). Gegen vernünftige Reformen sind gewöhnlich alle diejenigen, welche durch Einführung derselben etwas von ihrem Ansehen zu verlieren oder in ihren Interessen gefährdet zu werden besorgen. Daher können ganze Classen und Stände den Reformen überhaupt abgeneigt sein, weil es ihr Vortheil ist, daß Alles beim Alten bleibe. Die neue Lehre eines modernen Philosophen: „Alles, was ist und besteht, ist gut, und was gut ist, ist," dürfte sich schon als sehr alt nachweisen lassen. Die, welche bei vorhandenen Staatseinrichtungen sich wohlbefinden, wünschen natürlich keine Veränderungen derselben. Fühlten sich Alle bei dem Bestehenden wohl, dann würde Niemand nach Reformen sich sehnen. Solche, welche bei den bestehenden Einrichtungen — mögen diese auch noch so sehr mit Mißbräuchen und Ungerechtigkeiten verknüpft, und deren Nachtheiligkeit für das allgemeine Wohl längst erkannt sein — ihre Rechnung finden, sind es vornehmlich, welche sich Reformen widersetzen. Denn in allen Staaten, die keine ächten Gemeinwesen bilden, wodurch wahrer Patriotismus hervorgerufen und erhalten wird, ist die Selbstsucht der Menschen so groß, daß nur ausnahmsweise Einzelne sich geneigt finden lassen, ihr Particularinteresse dem Gemeinwohle zum Opfer zu bringen. Eine sehr gewöhnliche Erscheinung ist die, daß die, welche mit einer existirenden Einrichtung zufrieden sind, weil sie Vortheile daraus ziehen, deren Gebrechen auf alle Weise zu bemänteln oder zu beschönigen suchen. Wenn sie mit dem Gemeinspruche, daß Alles den Stempel der Unvollkommenheit an sich trage auf dieser sublunarischen Welt, als Trost- und Vertheidigungsgrund nicht ausreichen, dann pflegen sie zu versuchen, die Schlechtigkeit des Schlechten wenigstens dadurch zu verringern, daß sie vorgeben, es sei in der Wirklichkeit nicht so übel, wie es in der Einbildung erscheine. So hört man z. B. öfter die Widersacher von Reformen die Hörigkeit und Leibeigenschaft in Schutz nehmen, weil die Herren ihre Hörigen oder Leibeigenen mit patriarchalischer Milde behandelten, so daß diese selbst nicht nach Emancipation verlangten, und die absolute Staatsherrschaft hat ihre Lobredner, weil es zuweilen auch gute Willkürherrscher gibt. Was bisweilen und zufällig der Fall sein mag, wird da als in der Regel Statt habend angenommen. Auch fehlt es nicht an Leuten, welche gegen alle Reformen eine Scheu empfinden,

11) Eine vortreffliche Abhandlung „über den Streit natürlicher Rechtsprincipien oder idealer Politik mit historisch begründeten Verhältnissen," findet sich im 2. Bande der „Sammlung kleiner Schriften" von Karl von Rotteck.

indem ihnen die Welt, wie sie gerade ist, gut genug dünkt, ohne zu bedenken, mittelst welcher Reihe von Reformen der gegenwärtige Zustand erreicht worden ist. Solche Menschen möchten gern jeder Neuerung Halt gebieten und alle Hoffnungen der Zukunft in träger Gefühllosigkeit dahinschwinden lassen. Am Häufigsten sind jedoch die Gegner der Neuerungen in unserer Zeit Ritter einer entseelten Vergangenheit. Als solche sprechen sie dann stets von der Weisheit der Vorfahren, als hätten diese ein für allemal alle Verhältnisse für immer in Ordnung gebracht — gleich als hätte jene gerühmte Weisheit der Altvordern darin bestanden, das erweiterte Gebiet der Erfahrung unbenutzt zu lassen. Die Einrichtungen der Vorzeit waren ja ebenfalls einmal neu; die Weisheit der Vorfahren fügte sie zu den bisherigen hinzu, weil sie einsahen, daß ein veränderter Zustand nicht mit den alten Mitteln, die für eine andere Zeit gut waren, geschützt und geordnet werden könne. Die, welche alle Reformen verdammen, weil sie nur den Bestand des Alten wollen, könnten schon bei Pascal eine Belehrung für ihren Irrthum finden. „Die glückliche Kühnheit, weiser als ihre Vorfahren sein zu wollen, machte unsere Vorfahren geschickt, große Dinge zu unternehmen" — sagt dieser[12]). „Um unsere Vorfahren nachzuahmen, müssen wir uns in die Zeit schicken." Den Gegnern von Reformen ruft J. Bentham[13]) in's Gedächtniß, daß auch die älteste Einrichtung zu ihrer Zeit neu war. „Ist alles Neue schlecht, fügt er hinzu, dann war es auch alles Alte bei seinem Beginnen." Nichts kann auch wohl den steten Fortschritt zum Besseren dringender anrathen, folglich die Nothwendigkeit fortwährender zeitgemäßer Reformen überzeugender darthun, als wenn man sieht, wie so viele Einrichtungen, welche in einer früheren Zeit zweckmäßig und nützlich waren, in einer späteren Zeit völlig untauglich und gefährlich werden können, zu welcher Wahrheit die Erfahrung so zahlreiche Belege liefert. Die Zeit ist indessen selbst der größte Neuerer, wie schon Bacon sagte. Sie macht, daß gerade selbst die heftigsten Gegner der Neuerungen, ohne daß sie es wissen, merken oder wollen, nicht selten die Hand zu Reformen bieten. Die neuere Geschichte gibt Beispiele genug, wie so manche Machthaber und Staatsmänner, bei ihrem Haß gegen alle Neuerungen, nicht bemerkten, daß so Vieles, was sie zur Erhaltung des Alten zu thun verweigerten, sie selbst durch die Veränderung der Dinge zu Neuerungen verleitete. Der Geist der Neuerung oder Reform, der verborgen oder sichtbar über unsern Welttheil in dem jetzigen Zeitalter schwebt, würde, wenn man es nur wollte oder verstände, ein Geist der Verbesserung und Beglückung werden; aber leider hat gerade die Revolution in Frankreich, die mehr als jede andere große Begebenheit geeignet schien, die Nothwend[illegible] zeitgemäßer Reformen in anderen Ländern in's Licht [illegible] gen, in vielen europäischen Machthabern mehr [illegible] Gedanken [illegible] gen, daß der

12) In f[illegible] von [illegible] 40.
13) Book[illegible]

der Reformen zum Umſturze der Regierung führe, und daß nur
t oder Verblendung ihn als die ſicherſte Bahn, einem ſolchen
e zu entrinnen, darſtelle. Eine Conceſſion, glaubten ſie, führe
ı weiteren; jedes Recht, das das Volk erobere, mache es unerſätt-
jedes verjährte Inſtitut, das gebrochen werde, ſei ein Vorbote
ıturzes der älteſten Grundlage der neueuropäiſchen Staaten: des
thums. Beklagenswerth, gefährlich iſt dieſer Irrthum. Nie ſollte
nt werden, daß das eifrigſte Streben eines Fürſten, die Wünſche
bedürfniſſe des Volkes zu befriedigen, auch der ſicherſte Weg ſein
ſeine Liebe zu gewinnen. Faſſen die Fürſten das vollſte Vertrauen
n Völkern und bewähren ſie dies durch die Ruhe, mit der ſie
ner zeitgemäßen Reform zurückbeben: dann werden ſie wahrhaft
uen mit Vertrauen belohnt ſehen. Aber Mißtrauen muß erwachen,
das Volk ſieht, daß ihm Rechte und Freiheiten entzogen bleiben,
weil man ſie ſchädlich für das Volk, ſondern weil man deren
mung gefährlich für die Regierung hält. Allerdings hatte ſich in
riode, die der franzöſiſchen Revolution vorangegangen war, bei
ropäiſchen Völkern kein ſo lautes Streben nach zeitgemäßen Re-
zu erkennen gegeben, noch zu erkennen geben können, als in der
erſelben. Denn die europäiſche Menſchheit war damals in ſolcher
ie verſunken, daß nur in wenigen Geiſtern hier und da Gedanken
öglichen Verbeſſerungen der ſtaatsgeſellſchaftlichen Zuſtände zum
ine kamen, und der Mangel an politiſcher Aufklärung hinderte
: Zeit, daß ſie bei der Eingang fanden. Die große Menge glaubte,
ſſe ſo ſein, wie es war, und es könne nicht anders ſein. Ig-
alla cupido. In ſo fern hat man freilich Recht, das auf einmal
e Streben nach Reformen als eine Folge der franzöſiſchen Re-
n anzuſehen, indem durch ſie dergleichen Ideen geweckt wurden.
rig verwechſelt man dieſen Reformationsgeiſt, der blos ein auf-
res Zeitalter charakteriſirt, mit dem Revolutionsgeiſte, was denn
, ſelbſt ſolche, welche weiter nichts begehren als vernunftmäßige, dem
Stande der Cultur und Civiliſation angemeſſene Verbeſſerungen, für
tionäre zu halten. Jene ſind gleichwohl gerade das Gegentheil
en, nämlich die ächten und wahrhaften Conſervativen. Das
, die Abſtellung bisher üblicher oder hergebrachter Einrichtungen
führen, iſt nämlich, wie Bentham bemerkt, oft eben ein Be-
r Anhänglichkeit an die beſtehende Ordnung, indem, wer beſſere
ungen im Staate wünſcht, der Regierung ſelbſt mehr Achtung
nſiſtenz verſchaffen will.

ie Reformationen der Staatsgeſetzgebungen des Alterthums be-
meiſtens in der Zurückführung des verdorbenen Zuſtandes der
hen Geſellſchaft auf die urſprüngliche Natur der Verhältniſſe.
rmatoren in den alten Staaten unſerer Zeit dürften den näm-
einzuſchlagen haben. Aber welchen Wuſt von Unnatürlich-
ſchaffen haben, um wieder zu dem
ans die Verachtung und Umkehrung

der natürlichen Verhältnisse geführt haben, die er als frevelh
griffe in Gottes Ordnung bezeichnet, hat einmal Ignaz R
in starken, aber wahren Worten geschildert[14]). „Würden die
männer der neuesten Zeit" — so äußert er unter Anderem — „un
nach wie vielen Richtungen hin ein einziges wider die natürli
hältnisse laufendes Gesetz störend oder vernichtend wirke, da
hältnisse des menschlichen Lebens zusammenhängen, alle Einri
welche von der Natur abweichen und ihr widersprechen, mit ih
kungen zusammenstellen, die Anstalten aufsuchen, welche den
wehren oder erschweren, die Kräfte, die ihnen Gott gegeben, s
brauchen und zu vervollkommnen, und würden sie hinzufügen
setze und Uebungen, welche politische und fingirte Ungleichheiten
natürlichen unter den Menschen einführen, welche demjenigen,
sich nichts in der Gesellschaft ist, eine große Stimme und gleic
Unbetheiligten bei der Actiengesellschaft größeres Stimmrecht
Actieninhabern geben, und den Schwachen zuweilen über den
den Thoren über den Weisen stellen, und so vieles Andere erwäg
würden sie es sich wohl erklären können, wie durch alle solche
lichkeiten die bürgerliche Gesellschaft zerrüttet, die Sittlichkeit un
Jammer und Elend erzeugt und selbst des Himmels reiche Ga
tes Segen, zum Fluche werden kann." Die ächte politische Re
in unserer Zeit wird darin zu bestehen haben, daß, so viel un
es die Umstände gestatten, einestheils die einem früheren re
alter entstammten Einrichtungen, Gesetze und Institute, w
Stempel der Verkehrtheit und Unnatur an sich tragen, bese
aus den staatsgesellschaftlichen Ordnungen entfernt werden, un
gestalt die Gegenwart von den Schlacken einer barbarischen Verg
zu reinigen, anderntheils aber zugleich Anderes an dessen St
wird, was mit der Vernunft und der Beschaffenheit der ma
Natur in Uebereinstimmung steht und den Forderungen und
nissen eines erleuchteten, in der Bildung und Gesittung vorgest
Zeitalters entspricht. Denn das Vernunftmäßige ist auch in
Naturgemäße. Reformiren im ächten Sinne heißt: die gesellsc
Verhältnisse nach Grundsätzen des ewigen Rechtes und der H
verbessern und Mißbräuche, die sich zum Recht erhoben, abz
Eine solche Reform wird freilich alte Stützen und Säulen ein
bestandenen Gebäudes umzustürzen haben; aber wenn diese St
Säulen innerlich ausgehöhlt und vermodert sind, nur noch
nicht halten können, dann wird man ihren Untergang nicht zu
sondern nur dafür zu sorgen haben, daß sich neue und besser
Wenn man [illegible] erst [illegible] langem Stillstande in der Fortbil
staatlicher [illegible] unseren alten Staaten beim A
der fra[illegible] [illegible]all war, zu reformiren begin

14) [illegible] eines Werkes [illegible]
Königren[illegible] S. V.

gemeiniglich eben ſo zu gehen, wie es geht, wenn ein altes Haus
rt werden ſoll. Man glaubt, mit Wenigem die Ausbeſſerung
en zu können; fängt man aber erſt an einzureißen, dann treten
lich verborgenen Schäden erſt zu Tage, und es muß viel mehr
als man Anfangs für nöthig erachtete. Die Hauptſchwierigkeit
ns- und Durchführung zeitgemäßer, zumal durchgreifender Re-
egt in dem Vorhandenſein von ſo vielem aus der Vorzeit auf
it Gekommenen und in dieſe nicht mehr Paſſenden. Daß
ſich erhalten hat, ſich hat erhalten können, iſt eben eine
Folge davon, daß die politiſche Reformation lange mit den
en der Cultur und Civiliſation nicht gleichen Schritt gehalten
dern hinter dieſen zurückgeblieben iſt; daher kam es, daß ſo
atsgebäude morſchen Gebäuden glichen, an denen man nicht
können glaubte, ohne Gefahr, ſie umzuſtürzen und ſich ſelbſt
ten zu begraben. Dieſe Betrachtuug mußte von dem Unter-
on Reparaturen abſchrecken, wenn man gleich ſich nicht ver-
mte, daß durch deren Unterlaſſung das Uebel immer noch ärger
Denn fing man einmal an zu repariren, dann ließ ſich nicht
n, wohin das führen könnte, und ob man am Ende nicht ge-
in würde, Alles einzureißen. Darum tröſtete man ſich oft
der Hoffnung, daß das Gebäude, welches ſo lange geſtanden,
länger ſtehen würde. Jedenfalls wagte man keine totalen Re-
, und partielle konnten wenig nützen. Daß aber auch manche
, welche ernſtlich zu reformiren beſtrebt war, durch alle ihre
dennoch keine weſentliche Verbeſſerung der ſtaatsgeſellſchaftlichen
zu bewirken vermochte, iſt leicht begreiflich, wenn man erwägt,
Regierung, die den Beruf haben ſoll, ſich dem Reformations-
in dem oben angegebenen ächten Sinne und Geiſte zu unter-
r allen Dingen ſelbſt den Principien des Vernunftrechtes gemäß
ſein oder werden muß. Denn wo das Regierungsſyſtem ſelbſt
nd fehlerhaft iſt, da können auch alle in deſſen Geiſte und
rgenommenen Reformen nur verkehrt und fehlerhaft ausfallen.
ſe z. B. von einer Regierung aus, die herzlos ertödtend Alles
den und daher auch Alles in der Staatsgeſellſchaft von Oben
n und lenken will, dann haben die von derſelben bewirkten
oft nichts Anderes zur Folge, als daß das Bevormundungsweſen
n auf Alles laſtenden Centraldruck blos unter anderen Formen
n fortgeſetzt wird. Sie haben darum, wie ein neuerer Staats-
ichtig bemerkt, häufig mehr den äußeren Schein als das innere
n wohlthätigen Verbeſſerungen und nicht ſelten mehr Uebeles
m Reſultat. Meiſtens haben ſie keinen anderen Werth als
len und auch ſelbſt den kaum. Wo die Einrichtungen fort-
durch die Reformen meiſtens nur feſter geſchloſſen werden,
er Staat die ſchwerfälligſten Mittel für die kleinſten Zwecke
auflegt, um einmal hergebrachte Inſtitute in nutzloſem
; Menſchen wehe thut, um Fictionen zu ſchmeicheln;

wo man, während Alle einmüthig den Lehrſatz nachplappern, daß der Menſch ein Selbſtzweck ſei und nie zum Mittel erniedrigt werden dürfe, doch das Gegentheil zur Grundlage der wichtigſten Staatseinrichtungen macht; wo man ſich nicht entſchließt, zu einem einfachen, menſchlichen und chriſtlichen Verfahren vorzuſtreben — da kann, äußerte einmal ſehr wahr, wo ich nicht irre, Fr. Bülau, fort und fort reformirt werden, ohne daß es beſſer wird und beſſer werden kann. Fehlerhafte Reformationsſyſteme haben in der That mehr Unheil als Heil in die Welt gebracht. Es kommt, wenn es ſich darum handelt, zu reformiren, vor Allem darauf an, daß nach wichtigen und geſunden Grundſätzen reformirt wird. Die Aufſtellung eines zur Erzielung ſteter, zeitgemäßer, wahrhafter Verbeſſerungen und Vervollkommnungen der menſchlichen Geſellſchaft geſchickten Reformationsſyſtems iſt darum ein wichtiges Capitel in der Staatslehre und ein würdiger Gegenſtand für das Nachdenken der Staatsphiloſophen.

Pölitz hat wiederholt in ſeinen Schriften nachzuweiſen geſucht, daß nur ein zwiſchen den beiden Extremen der Revolution und der Reaction in der Mitte und eben ſo weit von den Ausſchweifungen der erſteren als den Beſtrebungen der letzteren abliegendes Syſtem von geſetzmäßigen Reformen oder des allmäligen Fortſchreitens dem Wohle der Machthaber und der Völker wahrhaft zuſagen könne, während ein ſolches Syſtem auch ſchon im Weſen des Staats enthalten ſei und von ihm dringend geboten werde. Er ſetzt darum ſein Reformenſyſtem eben ſowohl dem Revolutions- als dem Reactionsſyſtem entgegen, die beide von ihm auf gleiche Weiſe als verderblich und verkehrt betrachtet werden, und es ſoll jenes ein Medium zwiſchen dieſen zwei entgegengeſetzten politiſchen Syſtemen bilden. Nach ſeiner Denkart ſollen die im Staate lebenden Bürger, als zum Fortſchreiten in der Erkenntniß und in der Wohlfahrt beſtimmte Weſen, in Angemeſſenheit zu den unverkennbar ſich ankündigenden phyſiſchen und geiſtigen Bedürfniſſen, durch allmälige Reformen auf der Bahn der Veredlung und der Wohlfahrt fortgeführt werden, ſo daß die Staatsregierung ſelbſt das Veraltete aufgibt, das Unvollkommene zum Vollkommenen führt und die höchſte Freiheit im Kirchen- und Bürgerthum verſtattet und gewährleiſtet, die mit dem Zwecke des Staates vereinigt werden kann. Dieſem Syſteme gemäß muß jede Reform des inneren Staatslebens von der geſchichtlichen Unterlage der Verfaſſung, Regierung und Verwaltung ausgehen, und das Fortſchreiten ſoll mit Feſtigkeit und Kraft, mit Vermeidung aller Uebereilung geſchehen. Die Regierung ſoll nie hinter der fortgeſchrittenen Bildung ihres Volkes zurückbleiben, dieſes aber auch nicht an den Haaren zur Cultur gebracht werden dürfen. Man ſoll, um mit Jeſu zu reden, am Feigenbaume lernen, wenn der Frühling kommt; denn wie die Natur, ſo habe auch die Geſchichte ihren Frühling. Die große und ſchöne Beſtimmung der Politiker und Staatsmänner aber ſei es, die Zeichen dieſes Frühlings zu verſtehen, zu erklären und ſeinen Eintritt, ſo wie ſeine Wirkungen und Folgen

zu erkennen und zu beachten. Pölitz bezeichnet sein Reformensystem als die richtige Mitte zwischen dem Reactionssysteme und dem Revolutionssysteme. „Es nähert sich", sagt er, „dadurch jenem, daß es eine geschichtliche Unterlage des Staatslebens und die beziehungsweise Gültigkeit des historischen Rechtes anerkennt; es entfernt sich aber geradezu von demselben, indem es das Bestehende oder Bestandene nicht deshalb, weil es besteht oder bestanden, sondern nur in so fern und nur in so weit als gültig anerkennt, als es noch jetzt den Bedürfnissen fortgeschrittener Völker und den rechtlichen Verhältnissen des Bürgerthums entspricht." Es weicht aber zugleich auf der andern Seite wesentlich von dem andern Systeme, dem der Revolution ab, welches er als die gewaltsame und plötzliche Umbildung der bisherigen Grundlagen des innern Lebens eines Staates und seines gesammten Organismus, ohne daß dabei berücksichtigt wird, ob das, was umgestürzt wird, in der That veraltet und schädlich war, charakterisirt. Denn er will, daß bei seinem Systeme von Reformen stets genau und sorgfältig unterschieden werde zwischen dem, was im Laufe der Zeit unaufhaltbar und unverkennbar veraltete, und dem, was noch mit Lebenskraft sich ankündigt, während zugleich jenes System den allmäligen Eintritt der nöthig gewordenen Veränderungen, Um- und Fortbildungen im inneren Staatsleben beabsichtigt. Nach diesen Begriffsbestimmungen aber erscheint die Reform nach ihrer Grundidee und Hauptrichtung eigentlich von der Revolution nur in der Form der Realisirung, nämlich in der Forderung der Allmäligkeit oder Langsamkeit, und durch die Beschränkung des Umzugestaltenden und Umzuformenden auf das bereits Veraltete, verschieden. Pölitz selber gibt [15]) übrigens folgende Apologie seines Reformensystems: „Es vereinigt in sich die Forderungen der Vernunft mit den Ergebnissen der Geschichte; es knüpft den von der Vernunft geforderten Fortschritt zum Bessern an das, was bisher bestand und tief im Volks- und Staatsleben wurzelte. Gleichmäßig beruhend auf philosophischer, wie auf geschichtlicher Unterlage, gilt ihm das Ideal der Vernunft als Ideal, d. h. als unerreichbar, nichts desto weniger aber als der Endpunct, welchem allmälig das Individuum, wie die Menschheit selbst, zugebildet werden und sich annähern soll. Ihm gilt aber auch gleichmäßig die Geschichte, nach Allem, was sie, auf fester Unterlage ruhend, als für die Gegenwart noch in voller Lebenskraft bestehend und als die Gewähr einer besseren Zukunft in sich tragend, erhält. Dieses Reformensystem kennt keine Gegenwart ohne Vergangenheit; es trennt das Kind nicht gewaltsam von der Mutter; es entwickelt und fördert Alles, was als anerkannt zeitgemäßes und wirkliches Bedürfniß sich ankündigt, auf die sichere Unterlage des Vorhandenen; es zerstört nicht die Eiche selbst, wegen der einzelnen verdorrten

15) Im 1. Bande seiner „Vermischten Schriften." Leipzig, 1831. S. 84 f. Vergleiche dessen „Staatswissenschaftliche Vorlesungen" Band I. S. 166 u. f.

Blätter, Aeſte und Zweige; es hebt aber und erkräftigt den ju
ſchen Lebenstrieb der Gegenwart, damit die Zukunft, reich
then und Früchten, aus der Gegenwart allmälig ſich entfalte;
fortſchreitenden Civiliſation ihr Recht widerfahre, dem vorg
Ideale ſich zu nähern, ohne doch der Vergangenheit zu vergeſſ
rin abgelaufenen Zeitaltern der gegenwärtige Höhepunct der G
vorbereitet und allmälig herbeigeführt ward. Es ſtützt ſich da
mäßig auf das Ideal und die Geſchichte. Es verſtattet keinen
ſchritt zur plötzlichen Eroberung des Ideals; es tritt aber auch
chem Ernſte und gleicher Feſtigkeit der Reaction mit ihrem h
Rechte entgegen, ſobald das letztere nicht ſeinen innern W
ſeine fortdauernde Brauchbarkeit für die Gegenwart, ſondern
Alter und ſeinen Stammbaum entweder in Rom und By
in den Capitularien der Carolinger oder in dem Pſeudo-Iſidori
cretalen nachzuweiſen vermag."

Es iſt leicht erklärbar, daß ein ſolches Syſtem von
welches ſich als ein Juste milieu zwiſchen zwei extremen Syſt
kündigte, in Deutſchland Glück machen mußte. Denn da di
heit gewöhnlich in der Mitte zwiſchen zwei entgegengeſetzten
zu finden iſt, ſo erregte das zwiſchen den Syſtemen der Revol
der Reaction in der Mitte erbauete dritte Syſtem, welches
der Reform nannte, ſofort für ſich ein günſtiges Vorurtheil.
pfahl ſich zur Annahme von Seiten aller gemäßigt Denkenden,
Beſonnenen, das Recht, aber auch den Frieden, die Verbeſſerun
ſellſchaftlichen Zuſtandes, aber auch einen ruhigen Gang der
rung Liebenden. Man glaubte, ſo einen Mittelweg gefunden
zwiſchen zwei entgegengeſetzten Richtungen, nämlich der des
des Vernunftrechts und der des Syſtems des hiſtoriſchen Re
hoffte auf dieſem Wege Verſöhnung ſtiften zu können zwiſchen d
lich einander gegenüberſtehenden Anhängern ſich widerſtreitender
kämpfender Anſichten und Doctrinen. Das Reformationsſyſt
als die Hand zum Frieden bietender Vermittler zwiſchen dem
Reaction vertheidigten hiſtoriſchen Recht und dem von den Fan
durch die franzöſiſche Revolution auf die Bahn gebrachten G
verfochtenen Vernunftrechte auftreten und dahin ſtreben, mit Ve
der Einſeitigkeit und Uebertreibung beider und der Verirrungen
wie ſie ſich namentlich im Feudalismus des Mittelalters und in
reichs Staatsumwälzung auch geſchichtlich beurkundet hatten, die
elemente, welche in deren extremen Meinungen und Lehren ſi
beten, in einen Schweſterbund zu vereinigen durch Auffaſſung
Wahren, was jedes dieſer beiden entgegengeſetzten Syſteme an ſi
Man hielt das Reformationsſyſtem allein auf dem richtigen
begriffen, als allein den Verhältniſſen entſprechend. Die Anhä
ſes Syſtems im Gegenſatze der beiden anderen Syſteme, in dere
ſie ſtanden, die Gemäßigten bildend, ſollten die Aufgabe zu löſe
die Anſprüche des hiſtoriſchen Rechts und des Vernunftrechts,

und Philosophie auf friedfertige und friedliche Weise auszugleichen. in, in wie weit die Forderungen der Geschichte zu beachten und die Philosophie gehen dürfe, also in der Art und Weise der ung beider, so wie in der Auffassung und Beurtheilung der Geselbst und in den philosophischen Ansichten schien unter ihnen enheit der Meinungen obwalten zu können. Da sie aber alle bei estrebungen einerlei Zweck und das nämliche Ziel vor Augen hat- ließ sich erwarten, daß jeder Streit unter ihnen ohne gegenseitterung bleiben, daß er nur ein rühmlicher Wettkampf unter mmfähigen im Dienste der Wahrheit bleiben würde, wobei der ruch des Einen den Andern entweder wirklich belehren oder doch ablichen Befestigung seiner Behauptung nöthigen, jedenfalls der ache, für welche Jeder von ihnen gleich begeistert war, Vortheil werde. Unter den politischen Schriftstellern von Namen, die formationslehre zu der ihrigen machten und als beredte Wortür dieselbe sich auszeichneten, verdient besonders Ancillon genannt zu werden, der in mannigfaltigen Schriften sowohl in deutscher zösischer Sprache zu ihrer Verbreitung zu wirken sich angelegen Es fand dieselbe bald in den Lehrbüchern, Compendien und n der Staatslehre Eingang, und sie ward fast einstimmig von thedern verkündigt. So hat sich namentlich auch Jordan zu Reformationssysteme bekannt und dasselbe gegen alle Widersacher eifler in Schutz zu nehmen gesucht. „Es beruht dasselbe," sagt auf der begründeten Ansicht, daß der Mensch, welcher durch seiper und mit diesem der Zeit- und Raumwelt angehört, weder hichte von sich weisen, noch, da er nicht blos Thier, sondern vereiner geistigen Natur höhere Berufe zu verfolgen hat, der Philosntsagen dürfe; daß aber der Geschichte eben so wenig die Herrber die Philosophie gebühre, als dem Körper über die Vernunft, mehr die Philosophie eben so sehr über der Geschichte stehe, wie nunft über dem Körper, wenn gleich die Philosophie eben so we- Forderungen der Geschichte unbeachtet lassen dürfe als die Verie des Körpers. Jene soll eben so die werdende Geschichte nur vie diese den Körper; beide, Geschichte und Körper, können und ber nicht zu Sklaven gemacht werden. Licht und Wärme kann hichte nur von der Philosophie empfangen; diese aber nur durch ng der Geschichte praktische Bedeutung erlangen. Die Geschichte hne Philosophie zur geistlosen Masse, und die Philosophie ohne te zur praktisch unbrauchbaren Schwärmerei werden. Nur wenn und in Hand gehen, die Philosophie als Leiterin voran, wird rwärtsschreiten beider ein wohlgeordneter Zug zum großen Ziele tschheit, wie das Leben eines Einzelnen, dessen Handlungen unstrengen Leitung der Vernunft stehen." Auch bei den Mächte, die nicht das Ansehen haben wollten, hinter ihrer Zeit zurück-

Versuche über allgemeines Staatsrecht. Marburg, 1828. S. 10 u. f.

zubleiben, vielmehr die Förderung eines zeitgemäßen Fortschreitens ihrem eigenen Interesse angemessen fanden, konnte ein Reformationssystem auf Beifall rechnen, das ihnen ganz allein in die Hände gab, wo und wann, wie viel oder wie wenig sie demselben nachzukommen für gut halten mochten. Selbst solche, welche mehr oder minder dem Stabilitätssysteme zugethan waren, oder wohl gar insgeheim Reactionsideen hegten und nährten, wünschten doch oft vor der Welt im Lichte von Freunden der Fortschritte zu erscheinen und nahmen um so weniger Anstand, sich im Aeußern zu den Principien dieses Reformensystems zu bekennen, als sie durch eine Allianz mit demselben den Vortheil erlangten, die öffentliche Meinung, falls ihnen an dieser etwas gelegen war, für sich zu gewinnen. Man sah daher die Reformen, wie sie in den Schulen der Staatsgelehrten gelehrt werden, allenthalben von den Regierungen als Maxime angenommen. Doch dauerte es nicht lange, so wurden gar manche von den theoretischen Verfechtern dieses Reformensystems, belehrt durch die Erfahrung, inne, wie sehr sie den Einfluß ihrer Doctrinen auf die Staatspraxis überschätzt und sich in den Wirkungen, welche sie sich von denselben versprochen, getäuscht hatten. Denn die Voraussetzung, worauf sie gebaut, von der Geneigtheit und Bereitwilligkeit derer, die sich im Besitz der Macht und der Bevorzugungen in der Gesellschaft befanden, ihre Sonderinteressen dem allgemeinen Interesse zum Opfer zu bringen, bewährte sich als irrig, und es wurde nur zu offenbar, daß ein System, welches die Allmäligkeit aller Reformen unbedingt und ausnahmslos als Princip feststellte, und von der geschichtlichen Unterlage sich niemals zu entfernen gestattete, unter den obwaltenden Umständen und Verhältnissen, den wahren staatsgesellschaftlichen Fortschritten eher nachtheilig als vortheilhaft war. Unbefangene Politiker überzeugten sich daher bald von der Mangelhaftigkeit und Fehlerhaftigkeit dieses ganzen Systems. Prüft man dieses Reformensystem etwas genauer, dann wird man in der That finden, daß die Anhänger desselben bei dessen Anwendung offenbar einen zu hohen Werth auf die Berücksichtigung dessen, was sie die geschichtliche Unterlage nennen, gelegt haben. Dadurch schon ist ihr Reformationsprincip mancherlei Bedenklichkeiten unterworfen, wenigstens wegen der leichten Möglichkeit einer schiefen Deutung desselben. Wirklich lehrt die Erfahrung, welcher Mißbrauch oft mit jener Phrase getrieben worden ist, um Abgestorbenes, Veraltetes und erfahrungsmäßig Schädliches festzuhalten und nöthige Verbesserungen zu verhindern. Es ist keineswegs ein zu starres Beharren beim Alten, wozu die zu große Beachtung der geschichtlichen Unterlagen des innern Staatslebens leicht hinführen könnte, was dem wahren Zwecke und Geiste des Systems der Reformen zusagt, sondern nur ein bedächtiges und sinniges Fortschreiten mit dem Geiste der Zeit, den Bedürfnissen und dem Stand der Civilisation und Cultur der Völker — ein möglichst gleiches Schritthalten mit diesen Grundlagen des Flors des bürgerlichen Wesens, wobei die geschichtliche Unterlage des Bestehenden blos mit großer Vorsicht zu beachten sein mag. Was in

dem Bestehenden wirklich veraltet und noch haltbar sei, was mit dem Geiste der jüngern Zeit vereinigt werden kann oder demselben gerade widerstreitet; vermag uns weniger die Geschichte zu lehren, als richtige Auffassung und ächte umsichti Würdigung der Gegenwart und ihres Geistes. Folgen wir nicht diesem teren Lichtsterne, und diesem nur allein unabhängig von den Daten der ite aus der Vergangenheit: dann wird uns Manches als wohlerwor s cht erscheinen, was, genau betrachtet, doch nur aus Mißbräuchen stammt. Unser vom Wesen der Dinge gebotenes Fortschreiten wird darum nie ein ächtes Fortschreiten, ein Halten gleiches Schrittes mit dem Zeitgeiste, sondern oft nur ein Nachhinken, vielleicht nur ein Nachschleppen sein, das uns stets hinter dem Zeitgeiste zurückhält. Ueberhaupt kann die Geschichte für den vernünftigen Staatsmann nie zum Leitstern für das dienen, was er thun soll, sondern blos zur Warnungstafel hinsichtlich dessen gebraucht werden, was er nicht thun soll. Gerade darin, daß unsere Reformen die geschichtliche Unterlage des Bestehenden etwas zu sehr beachten, liegt der Grund, warum sie, selbst bei dem besten Willen der Regierungen, so selten alle Parteien befriedigen, immer nur halbe Maßregeln bleiben und zu dem Stabilitätssysteme hinführen, das Alles beim Alten gelassen haben will. Die Norm für das, was geschehen soll, kann nur der Stand der Gegenwart geben, nie der der Vergangenheit. Die mißlichen Folgen der Revolution und ihres Systems, die ein auf die geschichtliche Unterlage sich stützendes Reformationssystem vermeiden will, liegen keineswegs darin, daß sie, mit Mißachtung der geschichtlichen Unterlage, blos die Gegenwart und ihr Bedürfniß in's Auge gefaßt, sondern darin, daß sie diese nicht nüchtern und richtig erfaßt haben, daß die Revolutionsmänner stets der Gegenwart voraneilen und, statt sich mit der Wirklichkeit zu beschäftigen, den Gebilden ihrer Phantasie folgen, was sie natürlicher Weise dahin führt, daß sie nicht auf- und fortbauen können, sondern nur umstürzen müssen. Man kann übrigens den abstracten Theoretikern und phantastischen Revolutionären nicht allein den Vorwurf machen, daß sie häufig den Grundsatz, bei der Vornahme politischer Reformen die geschichtliche Unterlage nicht aus der Acht zu lassen, übersehen; er ist von den praktischen Staatsmännern der neuern Zeit nicht minder häufig mißachtet worden, die eben in naiver Vernachlässigung der Erfahrungen und der Geschichte des bestehenden Zustandes und Rechtes sogar mitunter ihres Gleichen suchten. Und wenn jene bei der Mißachtung der historischen Unterlage gemeiniglich wenigstens ein Ideal vor Augen hatten und nur das Recht der Vernunft achten wollten, dann verfolgten diese nicht selten ein sehr unreines Interesse bei gleichem Verfahren, und meinten, daß die Gewalt gar kein Recht zu achten brauche. Während jene *wollten*, was zum Theil nicht geschehen *konnte*, thaten diese, was nicht hätte geschehen *sollen*.

Wenn *Pölitz* und alle *die*, welche seiner Lehre folgen, den Grundsatz zu vertheidigen gesucht, daß bei jeder weisen Reform zuvörderst die geschichtliche Unterlage des Staatslebens zu beachten sei, dann ist es

ihnen blos gelungen, ſo viel, aber auch nur ſo viel zu bemerken, daß die Klugheit eine ſolche Beachtung erheiſche, und daß ohne ſie die Reformen leicht mißlingen können, ja meiſtens als unhaltbar ſich bewähren werden.

Das Juſtemilieuſyſtem der Staatsgelehrten aus der Pölitz-Ancillon'ſchen Schule für die politiſche Reformation, von denen man, in der parlamentariſchen Sprache Frankreichs zu reden, ſagen würde, daß ſie, wo nicht zur äußerſten Rechte, doch zum rechten Centrum gehören, leidet zugleich an zwei ihm anklebenden Gebrechen. Denn einmal ſollen nach deſſen Vorſchrift alle zeitgemäßen Reformen, ſelbſt wenn deren Nothwendigkeit und Dringlichkeit noch ſo ſehr erkannt ſind, immer nur nach und nach vorgenommen werden, ſo daß eine totale Wegräumung und befriedigende Beſeitigung der vorhandenen Uebel allezeit erſt in mehr oder weniger langen Zeiträumen zu erwarten und zu hoffen ſteht, und ſelbſt die ſchlechteſten Zuſtände, denen durch bloſes bei denſelben angebrachtes Flickwerk nicht abgeholfen werden kann, auf unzubeſtimmende Zeiten unverbeſſert bleiben müſſen. Und dann kann da, wo dieſes Syſtem in der Praxis als Richtſchnur angenommen iſt, das Ziel ſtets nur dadurch erſtrebt werden, daß man zu halben Maßregeln ſeine Zuflucht nimmt, wodurch theils oft der Zweck verfehlt wird, theils die Unzuträglichkeiten und Uebelſtände, denen man eine Remedur zu bringen beabſichtigte, nicht ſelten ſogar, ſtatt zu verſchwinden, nur noch mehr an den Tag kommen. Zwei Fehler aber ſind es vor allen — wie Jürgens ſchon vor zehn Jahren in einer trefflichen, auch noch für die gegenwärtige Zeit viel Beherzigungswerthes darbietenden Schrift [17]) bemerkte — die bei vorzunehmenden Reformen, zumal bei uns in Deutſchland, wo ſie vorzüglich ihre Heimath haben, ſorgfältig zu vermeiden ſind: die Langſamkeit und die Halbheit. Denn man kann darauf zählen, wenn bei den Deutſchen Jemand Raſchheit, Energie, That an die Stelle des Zauderns, ewigen Anſchickens und bloſen Redens und Schreibens verlangt, daß man ſogleich Ach- und Zeterſchreien von allen Seiten und ein ermüdendes und nicht eher endendes Eingredigen von Mäßigung, Beſonnenheit, Ordnung und Weisheit hört, bis das Alles überflüſſig wird, weil der rechte Zeitpunct zum Handeln verſäumt iſt. In der That ſind wir, wie unſere ganze Geſchichte lehrt, keineswegs durch Uebereilung und im Uebermaß von Thatkraft, um einer Neuerungsſucht zu fröhnen, in den Zuſtand gerathen, worin wir uns befinden. Allerdings hat man ſich bei Reformen vor Uebereilung und Unbeſonnenheit zu hüten; Ordnung, Mäßigung, Bedachtſamkeit ſind ſchöne Sachen und bei uns ſo nöthig als anderer Orten. Stufen- und nicht ſprungsweiſe muß man in der Regel das Gute erreichen, nicht übereilt und im Doublirſchritt vorwärts wollen, wohl bedenkend, daß, wie Menſchen und menſchliche Dinge beſchaffen ſind, das Beſſere

17) [illegible] der gegenwärtigen

ein französisches Sprüchwort sagt, oft des Guten Feind ist. Allein
ist eben so wahr, daß das Gute wohl mit dem Mangelhaften, nie
h mit dem Schlechten bestehen kann; das Schlechte wird vielmehr
dem Guten vernichtet werden müssen, wenn es nicht durch dasselbe
r eigenen Vernichtung entgegengehen soll. Und nicht minder wahr
s, daß man nicht stets auf einer untern Stufe stehen bleiben darf,
n man zur obersten hinauf will, daß man nicht schleichen und schlen-
darf, wenn das Gute, dessen man in der Gegenwart bedarf, eher
vielleicht in ein paar Jahrhunderten erreicht werden soll, und daß
doppelten Grund hat sich zu beeilen, wenn man lange Zeit so be-
sam gewesen, die Fortschritte einzuhalten, so weise, wenig oder nichts
hun, so besonnen, um einzuschlafen, bis der Schrei der dringenden
h aus dem Schlummer aufschreckt, und der schon geschehene Scha-
zwar klug macht, aber oft weiter nichts übrig läßt, als zu erken-
und mit deutscher Gründlichkeit nachzuweisen, woher er eigentlich
mmen. Man soll nicht Pedanterie für Weisheit, Schlendrian für
ligung, verblümte Reaction für Vorschreiten ausgeben, uns nicht
herschaft für Gesetzlichkeit und das Ungeschick und eine Bedachtsam-
die sich scheut, irgend ein Uebel am Grunde anzugreifen, für ein
s Abhelfen der Noth verkaufen wollen. Man müßte die Augen
schlossen haben, wenn man nicht sähe, daß man in Deutschland
so sehr die Neuerungssucht zu fürchten hat als den Schlendrian;
die Thorheit, Alles von Grund aus nach abstracten Theorieen neu
estalten, sondern daß man sich principlos den Umständen und Con-
nzen des Augenblicks überläßt oder in heilloser Verwechselung unter
Abstracten, was man nicht will, das Vernünftige und Vernunft-
liche versteht; nicht die Uebertreibung der Begeisterung für das
e, sondern die kalte Gleichgültigkeit, womit Manche das Schlechte
n und geduldet wissen wollen, und bei so Vielen die Abgestorben-
für Alles, was großsinnig aus dem Kreise der Alltagsideen, der
Bürgerei und kleinlicher Eigeninteressen heraustritt; nicht die Ueber-
ng, sondern die Halbheit; nicht so sehr Schwärmerei der Freiheits-
ide, als Gewaltsucht, Privilegien und Willkürliebe, vor Allem
n vor Vernunft und deren Recht; nicht endlich so sehr übertriebene
schheit, als Mangel an gesundem deutschen Sinn. Würde so Vie-
in Deutschland haben geschehen können, was geschehen ist bis zu
neueren und neuesten Zeiten herab, wenn man nicht unglücklicher
se die Begriffe von an sich allerdings vortrefflichen Eigenschaften, die
den Deutschen vor anderen Nationen in einem ausgezeichneten
de zuzuschreiben sich fort und fort gefällt — wie Bedachtsamkeit,
nnenheit, Mäßigung, Weisheit ꝛc. — falsch definirt hätte? Sehet hin
so viele Gebrechen, Mängel und Uebel, an denen das deutsche Va-
nd siecht, — sie sind fortwährend verlängert, die Forderungen der
chtsvollsten, die Bitten und Kla[illegible] Leidendsten sind nur zu oft
ckgewiesen wor[illegible]den a[illegible] Freunden der Ordnung und
e, unter dem [illegible] unter schönen Reden vom

Zeitnehmen, unter Klagen über verderbliche Neuerungsſucht, unter beſorglichen Warnungen vor Uebereilung, unter leidenſchaftlichen Declamationen gegen freche Licenz und Revolutionsſucht. Betrachtet man, was dabei herausgekommen, dann iſt es freilich nur zu klar, daß die vorgebliche Beſonnenheit und Weisheit meiſtthin oder doch häufig ganz nichts war, als die kläglichſte Beſchränktheit, ein gänzliches Verkennen der Verhältniſſe, wie ſie eben in der Wirklichkeit waren, eine faſt unglaubliche Verblendung über wahrhafte Bedürfniſſe und Gefahren, ein ſtörriges wie übermüthiges Zurückweiſen der Lehren der Erfahrung, während man unaufhörlich ſich ſpreizte, als wenn man allein aus Erfahrung rede; ein Maß von Leichtſinn, den man ſonſt ſo oft dem Nachbarvolke jenſeit des Rheins zum Vorwurf zu machen gewohnt iſt, zum Mindeſten nicht geringer als das an der Jugend hart gerügte und noch oft genug maskirte Laſter der Trägheit, verhüllter Eigennutz, verſteckter Uebelwollen.

Die fragliche politiſche Reformationstheorie erſcheint daher gerade am Allerwenigſten geeignet, den Deutſchen, denen ſie von ihren Vertheidigern empfohlen wird, Heil zu bringen, und den billigen Wünſchen und gerechten Forderungen derſelben hinſichtlich einer mit der Zeit und den Fortſchritten ihrer Cultur und Civiliſation gleichen Schritt haltenden Fortbildung der ſtaatsgeſellſchaftlichen Verhältniſſe hinlängliche Befriedigung zu gewähren. Es zeigt ſich dieſe Theorie aber bei näherer Betrachtung, und wenn man die Erfahrung bei ihrer Anwendung auf's Leben zu Rathe zieht, überhaupt als fehlerhaft und den Zeitbedürfniſſen ungenügend. Da ſie die Befriedigung des ewigen Rechts der Vernunft nicht anders im Staate als auf der geſchichtlichen Unterlage und nach dem Geſetze der Allmäligkeit geſtatten will, muß das auf ihr gegründete Syſtem nur zu oft den Charakter des Schwankens, der Unentſchloſſenheit und Unſicherheit in der Wahl der Mittel zum Zweck an ſich tragen. Da ihre Doctrin einen Mittelweg zu verfolgen ſucht zwiſchen zwei entgegengeſetzten Richtungen, nämlich zwiſchen der des Syſtems des Vernunftrechts und der des Syſtems des hiſtoriſches Rechts, um gewiſſermaßen, ſo gut es gehen will, einen billigen Vergleich zwiſchen beiden zu Stande zu bringen, kommt ſie nur zu häufig in den Fall, den nothwendig verunglückenden Verſuch machen zu müſſen, eine Linie zu ziehen, welche weder gerade noch krumm, ſondern ein Mittelding zwiſchen beiden ſei, und ſich in Widerſprüche zu verwickeln, um ihrem Weſen nach unvereinbare Dinge mit einander zu vereinbaren, was dann freilich mißlingen muß. Um keiner der beiden Parteien mit ganz entgegengeſetzten Beſtrebungen zu nahe zu treten, in deren Mitte man ſich geſtellt hat, bleibt nichts übrig, als ſich bei allen Reformen ſtets nur auf die Unternehmung halber Maßregeln zu beſchränken; aber die Halbheit iſt hier nicht ſelten ſchlimmer, als wenn man Alles beim Alten [illegible]. Das Hinwegnehmen einzelner Uebelſtände hat nämlich die Folge, daß die übrigen [illegible] ſo greller in's Auge treten, [illegible] zum [illegible] Bewußtſein, daß es anders

esser sein könnte, erschüttert die Gewohnheit, welche die Last des
hten tragen hilft, spannt die Erwartung und die Täuschung dieser,
dann Erbitterung oder vergrößert sie nach. Solchergestalt kann es
nders kommen, als daß übel nur ärger werde. Was aber den
iesem System aufgestellten Grundsatz betrifft, daß alle Reformen
llmälig vorgehen sollen; so konnte wohl der Trägheit nichts
nnener sein als eine solche Vorschrift, die der verschiedensten Deu-
nd Anwendung empfänglich und dem willkürlichen Ermessen der
haber einen weiten Spielraum darbietet. Dabei ist es gerade die
chtigkeit, die immer noch Zeit zu haben pflegt und gern eine Ver-
ung von einer Zeit zur andern hinausschiebt. Die Entfernung der
rückenden Uebel, selbst wenn man mit Ernst daran geht, erfordert
ls Zeit, und es ist nicht zu übersehen, daß jedes Uebel, das aus
Mißverhältnisse der bestehenden politischen Ordnung und Verfas-
mit dem Zustande eines Volks entspringt, wenn aufgeschoben oder
assen wird, ihm mittelst einer Reform abzuhelfen, mit jenem Miß-
nisse im Laufe der Zeiten stets größer und schwerer zu heilen
Mag immerhin auch die Möglichkeit einer dereinstigen späteren
ig ohne die letzten Mittel durch das Eisen und das Feuer bleiben,
kräftet und schmerzt doch, wie unter Anderen Jürgens in der
m herausgegebenen oben angeführten Schrift mit überzeugender
it nachgewiesen, der Schaden, gleich einer Wunde, so lange er
eilt bleibt. Das Temporisiren und Zögern, wo durchgreifende Re-
n nöthig geworden sind, ist darum, wie dieser Schriftsteller sehr
anmerkt, selten von einiger Ersprießlichkeit, in vielen Fällen sogar
ngefährlich. Nur zu gewöhnlich ist es auch ein bei Verkennung
Stellung leicht sich wirksam zeigender, über ihre eigenen wahren
ssen verblendeter Egoismus der Regierenden, verbunden mit der
gung, sich zu Concessionen zu verstehen, der sie veranlaßt, den
ten Reformen, die von der Stimme der öffentlichen Meinung als
näßig und wohlthätig für das allgemeine Wohl begehrt werden,
nthalten und wenigstens damit so lange zu warten, bis sie durch-
ethig werden, d. h. häufig, bis sie zu spät kommen. Sie kom-
ber zu spät, wenn die Machthaber durch vermessene Verzögerung
ndiger Reformen sich in die Lage versetzen, daß sie am Ende ih-
bgezwungen werden müssen. Denn in diesem Falle können sie nur
nfreiwillig erscheinen und alsdann verfehlen sie wenigstens die mo-
t, häufig die wichtigste und nöthigste Wirkung. Und oft, wenn
von Oben herab sich nur durch die äußerste Noth zu Reformen
n läßt, sind sie nicht einmal mehr ausführbar oder wirksam, weil
äfte, welche durch sie neu belebt werden sollten, schon ertödtet oder
t gelähmt sind. Die Besseren und Wohldenkendsten unter denen,
s Princip der Allmäligkeit für die politische Reformation anprei-
wünschen und wollen zwar im Grunde ihres Herzens den Sieg
nünftigen Rechts, nur halten sie ein vorsichtiges Zaudern bei den
bungen zu dessen Realisirung den Umständen angemessen, glauben

Anstrich einer gemäßigten Gesinnung hat, während sie
hinter derselben verbergen kann. Dieser kommt eine Zu
zu Statten und erwünscht, die alle Reformen an gewi
knüpft, die man ganz nach der Convenienz deuten kann
von der Wirkung abhängt, sie so oder anders zu bestimmen
hören sie diese Leute, von denen Rotteck sagt: daß sie
Mutl nicht haben, dem von ihnen in ihrem Innern an
gerade und mit offener Stirn entgegenzutreten, oder w
sind, für Liberalgesinnte zu gelten, sich blos auf mi
und listige Vereitelung seiner Herrschaft beschränken
derselben besteht alsdann darin, daß sie wohl mit Wor
keit der Forderungen der Zeit anerkennen und durch alle
gen in liberal klingenden Floskeln, wie sehr ihnen der
Herzen liege, zu täuschen trachten, um den Schein zu
seien sie aufrichtige Freunde zeitgemäßer Reformen, a
Unmöglichkeit oder Gefährlichkeit der vollständigen oder
friedigung jener Forderungen des Zeitgeistes vorschützen
mit denselben immerfort nur Zeit und Zeit verlangen u
für deren Verwirklichung setzen, um kunstreich die Erfül
heißungen auf eine fortwährend hinausgerückte und niem
wart werdende Zukunft zu verschieben. Das sind die
die, nach der Bemerkung eines bereits oben gedachten sc
obachters der Zeit, es sehr unbescheiden finden, für di
nung der staatsgesellschaftlichen Verhältnisse nicht wenigen
Alles, was geschehen könnte zum ! s des Bat

rn zu trennen, und es wird ſich nicht ſelten ergeben, das Unmögliche iſt, da Eins nothwendig an dem An- as hälfe z. B. die beſte Staatsverfaſſung, wenn nicht ıde Garantieen erwirkt würden für deren geſicherten Be- ſe es namentlich in Deutſchland, daß einzelne Regierun- hen der Zeit huldigten, wenn die übrigen Regierungen ›erſetzten und mit Erfolg ſich auch dem Fortſchreiten je- ›nnten, indem die Bundesverfaſſung nicht auf hinläng- ›mäßen organiſchen Geſetzen beruhete und ſicher begrün- man bei der Verfolgung von Reformen, deren Zeitge- inglichkeit erkannt iſt, nicht ſtets unverrückt die Sache worauf es ankommt, und auf deren volle Erreichung ichtet ſein muß, ſondern begnügt und betrügt ſich mit erſelben, dann wird man wohl hier und da flicken und Mängel beſeitigen, manche allzu auffallende Unzuträglich- ı, doch überall zu nichts gelangen können, wodurch der ıd weſentlich und dauerhaft verbeſſert werden würde. ch Genügendes und vielleicht nicht einmal das geſchehen, ründete Hoffnung hatte. In dieſer Beziehung ſind denn eutſchland die Vorſpiegelungen von unüberwindlichen von chimäriſchen Beſtrebungen gefährlich, wodurch die r Reformen durchgreifender Art ſelbſt von dem Ver- ıbzuſchrecken bemüht ſind. Denn ſie verhindern, was n die Trägheit und Schlaffheit in ihnen ein Ruhekiſſen ie Engherzigkeit und das Uebelwollen ſie ſchlau zu ihren . Der Glaube an unüberwindliche Schwierigkeiten, wo , den die Partei der Reformer nach dem Juſtemilieu- fort zu nähren ſucht, und an den die Muthloſigkeit ſich iſt vielleicht eines der vornehmſten Hinderniſſe, womit on zu kämpfen hat, um ſich zu einem würdigen, der ung angemeſſenen öffentlichen Zuſtand durch zeitgemäße eformen in den ſtaatsgeſellſchaftlichen Einrichtungen zu daſſelbe überwunden, dann möchten ſich auch die übri- m üblen Willen oder in den Umſtänden liegenden Hin- ſchwer beſiegen laſſen. Betrachtet man indeſſen die vor- erwindlichen Schwierigkeiten, die einer gründlichen Ver- ıtſchen Zuſtände im Wege ſtehen ſollen, in der Nähe, finden, daß ſie oft nur Geſpenſter ſind, womit man feitigte man ſeine Furcht und glaubte in einem vernünf- Gottesvertrauen nicht an ſie, dann würden ſie ver- ſo alſo, daß, je mehr man in Betrachtungen über Reformenſyſtem mit allen ſeinen Conſequenzen ein- ſelbe Stich hält vor einer unbefangenen Kritik. chte Mitte zu halten zwiſchen zweien verderblichen remen Beſtrebungen im Staatsleben, der bewährt ſich aber ſelbſt als verderblich

und deshalb als verwerflich, indem es zwar scheinbar den Fortschritt begünstigt, aber demselben zugleich fortwährend Hemmschuhe anzulegen sucht. In seinen Wirkungen ähnelt es den politischen Verfassungstheorieen, die, aus Furcht vor dem Mißbrauch der Freiheit, nur halbe Freiheit gewähren und eben darum keinen Theil befriedigen, zugleich den Zweck, eine gesicherte dauerhafte Ordnung zu gründen, verfehlen. Es vermag weder die Freunde des Fortschrittes zu beruhigen, indem es stets eine Hinterthür für künftige Rückschritte offen läßt, noch die Stabilitäts- und Reactionsmänner zufrieden zu stellen, die in demselben nur ein beständiges Revolutionssystem mit dem Principe der Allmäligkeit erblicken. In Deutschland zumal wird es keine dem allgemeinen Wohle zusagende Früchte bringen können, denn da gibt es schon in den obwaltenden äußeren politischen Verhältnissen liegende Hemmketten genug, die das Aufstreben zu einem vernünftigen Rechtszustande mit Mißachtung des bestehenden historischen Rechtes zügeln und fesseln, und es bedarf hier wahrlich keiner Verstärkung jener Hemmketten. Vielmehr ist da zu besorgen, daß das historische Recht, welches überall in der Staatsgewalt eine übermächtige Stütze findet, ungebührliche Ansprüche geltend macht, um zum Nachtheile des ewigen Rechtes der Vernunft ein entschiedenes Uebergewicht in der Herrschaft zu behaupten. Nichts ist übrigens gemächlicher und bequemer als eine Reformenlehre, die vorgibt, sich zur Aufgabe gemacht zu haben, die widerstreitenden Interessen in der Staatsgesellschaft auszugleichen, für alle solche, denen es mit der Entwickelung durchgreifender Verbesserungen und gründlicher Vervollkommnung der staatsgesellschaftlichen Zustände kein Ernst ist, und die so gern die Völker mit leeren Vertröstungen auf die Zukunft abspeisen möchten.

Diesem weder der Wissenschaft auf dem theoretischen Standpuncte noch den Bedürfnissen des Staatslebens auf der jetzigen Stufe der europäischen Bildung und Gesittung in der Wirklichkeit und Praxis genügenden Systeme politischer Reformen ist nun der verewigte Rotteck mit einer Doctrin entgegengetreten, die er an verschiedenen Orten in seinen Schriften mit eben so viel Geist als Scharfsinn, mit eben so großem regen und warmen Eifer für das Wohl der Menschheit als staatsphilosophischer Umsicht entwickelt hat. Unumwunden spricht er als obersten leitenden Grundsatz für ein politisches Reformationssystem in unserem Zeitalter aus, daß man streben müsse, dem ewigen Rechte der Vernunft zur vollen Herrschaft zu verhelfen, wo möglich überall und alsogleich [18]). Nach dieser Reformationslehre wird weder der geschichtlichen Unterlage noch dem Principe der Allmäligkeit eine die Forderungen des Vernunftrechts beschränkende Auctorität, sondern blos eine an die Staatsklugheit sich richtende, bei der Frage der leichteren oder schwereren Ausführbarkeit zählende Stimme eingeräumt. Es soll nicht etwa [illegible] Abgestorbene in den [illegible]

18) S. [illegible] Band II. [illegible]

tionen und Geſetzen der Reform oder Abſchaffung unterworfen werden,
dern überhaupt alles Ungerechte und Gemeinſchädliche. Ein
formſyſtem, das ſich lediglich auf Beſeitigung des Erſteren beſchränken
lte, ohne ſich zugleich mit der Entfernung des ſich eingeſchlichenen
uen, wenn es die letztere Eigenſchaft an ſich trägt, zu befaſſen,
rde in der That immer nur höchſt unvollſtändig ſeinen Zweck erreichen.
nn je friſcher und grüner das Ungerechte und dem allgemeinen Wohle
htheiliger iſt, deſto dringender wird deſſen Aufhebung und Abſchaffung
langt werden müſſen, während das bereits Verwelkte, Dahingeſtorbene
mmer ſehr gefährlich ſein kann. Das Reformſyſtem, welches das
loſophiſche Recht zum Leitſtern und zur Richtſchnur hat, will ebenfalls,
ſo fern die Politik es anräth oder gebietet, blos allmäligen Fort-
gs aber die Allmäligkeit der Rechtsbefriedigung iſt keineswegs
Princip, ſondern lediglich deſſen durch factiſch beſtehende
rhältniſſe nöthig gemachte Limitirung. Die Forderung der
chtsgewährung erklingt bei ihm unbedingt und ſucht ſich gel-
d zu machen ſo vollſtändig und ſchnell wie möglich. Wirklich
t auch in der Allmäligkeit eben ſo wenig eine Rechtfertigung
eine ungerechte Reform, als in der Unverzüglichkeit ein
rwerfungsgrund für eine gerechte. Wenn der Mündel großjährig
worden, dann fordert er nicht nur allmälig, ſondern übereinmal von
s Vormunde die Freiſprechung und die Selbſtſtändigkeit; nur während
Annäherns zur Volljährigkeit findet eine Allmäligkeit des Freilaſſens
att. Eben ſo verhält es ſich in der politiſchen Welt mit mündig ge-
denen Völkern. Die Anhänger des Juſtemilieuſyſtems bei der
rnahme von Reformen haben Rotteck und ſeiner Schule nicht ſelten
ge angedichtet, an die dieſe nie gedacht haben. Denn die Verfechter
Vernunftrechts wurden von jenen mit den Revolutionären verwech-
, die alle beſtehende Ordnung umſtürzen wollen, um auf deren
ümmern eine ganz neue aufzubauen, und gleicher Beſtrebung beſchuldigt.
e Reformer, die bei dem von ihnen befolgten Syſteme vor Allem
Geboten des vernünftigen Rechts Gehör geben, ſind gleichwohl weit
fernt, Freunde von Staatsumwälzungen zu ſein; nur theilen ſie nicht
Thorheit ihrer Gegner, an die Möglichkeit zu glauben, ihrem Weſen
ihrer Natur nach unverträgliche Sachen mit einander zu vereinbaren
für die Dauer in Einklang zu bringen, wie z. B. ſtaatsbürgerliche
iheit mit autokratiſchem Abſolutismus und Feudalſyſtem, ſtaatsbürger-
Gleichheit und Bevorrechtungen einzelner Claſſen und Kaſten u.
l. m. Eben ſo wenig hat es mit dem Vorwurf ſeine Richtigkeit, der
n öfter gemacht worden, daß ſie ſich, um ihre idealiſtiſchen Theo-
n zu verwirklichen, über alles poſitive Recht hinwegzuſetzen kein Be-
ken trügen. Nur das iſt wahr, daß ſie ſich nicht dazu bewegen
en, mit dem Unrechte, mag es auch Jahrhunderte beſtanden haben,
Reſpect vor deſſen Alter, ncordate abzuſchließen. Sie wollen
esw gleich ti : Alles umgeſchaffen und um-
r ſ chlechte unbedingt entfernt wiſſen,

und zwar nicht etwa darum, weil es vielleicht [illegible]chichtlichem Grunde beruht, vielmehr lediglich darum, weil o[illegible] u[illegible] fern es wirklich ſchlecht iſt. Welche hiſtoriſche Rechtsverhältniſſe [illegible] heiligen Rechte der Vernunft unnachtheilig, und welche zugleich politiſch gut oder wenigſtens unſchädlich ſind, die mögen und ſollen nach ihrer Doctrin fort beſtehen, ſo lange die öffentliche Meinung ſie in ſolcher doppelten Eigenſchaft anerkennt, und in ſo fern aus hiſtoriſchen Rechten überhaupt bereits erworbene Privatrechte gefloſſen ſind, ſollen die letzteren durchaus unantaſtbar ſein, weil ſie in dieſem Falle als gleichfalls vom Vernunftrecht geſchützt werden müſſen. Mit dieſem theoretiſch unbeſchränkt aufgeſtellten Princip iſt jedoch ſehr wohl vereinbarlich, daß bei dem Beſtreben, die Rechtsideen in der Praxis zu realiſiren, mit Klugheit und humaner Schonung, mit Beobachtung aller billigen Rückſichten verfahren werden müſſe und ſolle. Es wird aber, wie bereits oben erinnert worden iſt, wenn es ſich um Abſchaffung einer rechtswidrigen Einrichtung handelt, nicht eben darauf ankommen, ob ſie bereits veraltet oder noch neu ſei; denn iſt die veraltete gut, ſo verdient ſie wieder aufgefriſcht zu werden, und iſt eine neue oder neueſte ſchlecht, ſo verdient ſie wenig zu werden. Auch wird, wie ebenfalls oben ſchon bemerkt wurde, nicht die Allmäligkeit der Abſchaffung, im Gegenſatz einer ſchnell und auf einmal geſchehenden, als allg[illegible]e Regel aufzuſtellen ſein, ſondern es haben die Umſtände darüber zu entſcheiden, ob die ſchleunige Abſchaffung thunlich oder die langſame räthlich ſei. Darum wird allerdings auch der hiſtoriſche Boden nicht unbeachtet gelaſſen werden dürfen, nämlich zuvörderſt nur Kenntniß davon zu nehmen, welche böſe Einſetzungen vorhanden ſind, damit auf deren Abſchaffung hingewirkt werde; ſodann um inne zu werden, wie tief dergleichen Einſetzungen wurzeln, durch welche Kräfte ſie vertheidigt, mit welchen Intereſſen ſie verwachſen ſeien, damit die Klugheitsvorſchriften für den wider ſie mit Erfolg zu führenden Angriff hieraus abgeleitet werden. Die Politiker unſerer Tage haben manchmal darüber geſtritten, ob die Reformen ſtets von Oben, d. i. von der Regierung kommen ſollen, oder auch von Unten, d. i. vom Volke ausgehen dürfen. Dieſer ganze Streit fällt freilich von ſelbſt weg, wenn die Regierung iſt, wie und was ſie ſein ſoll. In einer ſolchen nämlich wird mit Recht die Centraliſation aller Einſichten des Volkes vorausgeſetzt, ſo daß ſie in Verſtand und Einſicht höher ſtehend angenommen werden muß, als alle Einzelne im Volke. Die nöthigen Reformen, welche die fortgeſchrittene Zeit und Bildung verlangen, werden auch in der Wirklichkeit jedesmal von Oben ausgehen, ſobald die Regierung in dieſer Beziehung höher ſteht als das Volk. Die Reformen des Juſtemilieuſyſtems aber ſtellen ganz allgemein die Forderung, daß alle Reformen von Oben kommen und auf geſetzlichem Wege Statt finden ſollen. Das iſt nun [illegible]er Wunſch der Freunde des Vernunftrechts, [illegible] alsdann Revolutionen zu verhüten, wiewohl [illegible] auch die von [illegible]

Revolution' nennen. Wie aber, wenn der Fall eintreten ſollte, les Bitten um Reform, alles Sehnen und Verlangen darnach eiten des Volkes fruchtlos wäre, wenn ſtatt der gewünſchten Verbeſſe- von Oben herab noch weitere Verſchlimmerung überhand nähme, das Volksrecht von der beſtehenden Staatsgewalt verhöhnt und Ordonnanzen, wie unter Karl X. in Frankreich, Inſtitutionen Verfaſſung über den Haufen geworfen würden — wird auch dann ie Lehre von der ausſchließenden, von Oben herab zu erwartenden n genügen und Heil bringen? „Dieſes Reformſyſtem der Juſte- männer iſt", bemerkt Rotteck, „eine höchſt wichtige Doctrin für die er der Macht, und wohl ihnen, wenn ſie dieſelbe faſſen und be- ! Wenn aber nicht, dann bleibt ſie ein leerer Schall, denn ölker ſelbſt können nach dieſem Syſteme ohne Mitwirkung der n Häupter nicht reformiren. Es tritt alsdann, wenn man dieſes n tauben Ohren predigt, factiſch eine Juliusrevolution ein, d. h. olk ſieht ſich, trotz der Doctrin dieſes Syſtems, veranlaßt, ge- n, das Reformationswerk von Unten herauf vorzunehmen u verſuchen, und das Urtheil der Welt über ein ſolches Unter- n wird ſicherlich nicht durch den übrigens unbedenklich anzuneh- n-Satz beſtimmt werden, daß es allerdings wohl beſſer geweſen wenn durch Reformen von Oben herab das Reformiren von herauf unnöthig erſchienen." Was die Schwierigkeiten und Hinder- etrifft, die der Verwirklichung eines den Forderungen des Vernunft- entſprechenden Reformſyſtems im Wege ſtehen, ſo muß übrigens wohl unterſchieden werden zwiſchen wirklichen und eingebil- n, ſolchen, die in den Umſtänden und Verhältniſſen liegen, und , die man ſelbſt macht. Von unüberwindlichen kann nur die ein, wenn die Mittel abgehen, die wirklich in den Umſtänden und Ver- ſen vorhandenen zu überwinden, nicht aber, wenn blos der Wille man- Sollte die Meinung, daß die Schwierigkeiten in Deutſchland für erfor- e durchgreifende Reformen zur Realiſirung der Vernunftidee vom e und zur Erzielung der vollen Herrſchaft des vernünftigen Rechtes ß wären, ſehr allgemein ſein, dann würde dies ein eben ſo großes nen in den guten Willen andeuten, und das hieße nichts Anderes m Volke hier Niemand zweifeln kann — als verrathen, daß den deutſchen Regierungen nicht zutrauen wolle, ihre Zeit zu erken- nd ihre und ihres Volkes Sache als Eine anzuſehen, vielmehr an- , ſie hätten nur Sinn für falſch verſtandene Eigenintereſſen, aber erz für's Volk, und supponirte, die neue und neueſte Zeit mit großen Lehren wäre an ihnen allein ſpurlos vorübergegangen, und ein möchten die erforderlichen Opfer für das gemeine Beſte, wo- Alle ſtark werden würden, Fürſt und Volk, nicht bringen. Denn heint einleuchtend zu ſein, wenn ſämmtliche oder die meiſten deut- Regierungen dem Geiſte der Zeit huldigen und, wie nicht anders arten, von ächter deutſcher Vaterlandsliebe beſeelt ſind — daß an die in den äußeren Umſtänden liegenden, wenn auch großen

Schwierigkeiten wohl beſiegen, was ſie ſelbſt einſt, wie die Proclamationen im ſogenannten Befreiungskriege und die Acten des Wiener Congreſſes beurkunden — gewollt und verheißen, erfüllen und das Ziel auf dem Wege erreichen können, von welchem ſie in einen andern ablenken, der unter unvorherzuſehenden Conjuncturen zu großen Gefahren führen kann [19]).

Schließen wir dieſen Artikel mit den Mahnungen, welche ein patriotiſch deutſcher Mann ſchon im Jahre 1831 an die Verfechter des hiſtoriſchen Rechtes eben ſowohl als an die des Vernunftrechtes richtete, da wo es bei den Staatsreformen darauf ankommt, die Anſprüche beider auszugleichen: Mögen die, welche im hergebrachten Beſitz von Berechtigungen ſind, die der Entwickelung der Nationalkraft, den Bedürfniſſen des jetzigen Geſchlechts, den Forderungen des vernünftigen Rechts entgegenſtehen, bedenken: daß ihr Recht oft nichts als nackter Beſitz; daß am Ende doch immer die Gegenwart Recht behält vor der Vergangenheit, die ſie repräſentiren; daß es beſſer iſt, ein erträgliches Abkommen bei Zeiten zu treffen, als der Macht der Verhältniſſe einen eigenſinnigen Widerſtand entgegenzuſetzen, der nur um ſo größeren oder gänzlichen Verluſt für ſie herbeiführen muß. Gerechtigkeit, Weisheit, Patriotismus iſt ſolche Mäßigung. Mögen aber auf der andern Seite die, deren Anſprüche im ewigen Rechte der Vernunft und im unabweisbaren Bedürfniſſe wohl begründet ſind, dieſelbe Mäßigung beweiſen, und nicht vergeſſen, daß in Fällen, wo es ſich nicht um politiſche Vorrechte handelt, billige Entſchädigung denen gebührt, die auch um die billigſte, den ſie wohl nur mit Schmerz — beruhete dieſe auch auf Vorurtheil — erndten, von den Vätern her lieb und theuer gewordenen Beſitz aufgeben; daß Entſchädigung ihnen oft nicht verweigert werden kann, ohne Unſchuldige für Schuldige, die Sünden der Vorfahren an den Enkeln zu ſtrafen, oder gar die Folgen des Unglücks der Zeiten oder der Fehler, die Alle begangen — und die von Allen gleich zu tragen ſind — auf ſie allein zu wälzen; daß der friedliche Weg der edelſte, ſicherſte, den Beſtand der zu erlangenden Vortheile verbürgendſte, die Eintracht allein erhaltende iſt. Das Verderbliche, Unrechte, Schlechte — zumal das Schändliche ſoll fallen. Doch auch weder das Bewußtſein der Macht, noch der Starrſinn und die niedrige Geſinnung derer, die es vertheidigen, verleite, zu anderen Waffen zu greifen, als den edelſten, damit es nicht blos, wenn auch nicht ſo früh, beſſer werde, ſondern damit wir zugleich mit dem Beſſeren den Ruhm des Edelmuthes und der beſſeren Geſinnung davon tragen. Murhard.

Regentſchaft iſt in erblichen Monarchieen die außerordentliche Staatsverwaltung, welche bis zur Erreichung des regierungsfähigen Alters des Thronfolgers, oder ſpäter, wenn durch einen Körper-, Geiſtes- oder Gemüthsfehler, durch Abweſenheit, Suspenſion- oder Entſetzung des Oberherrn von der Regierung, Regierungsunfähigkeit erfolgt, eine

19) Vergl. Jürgens über dieſen Gegenſtand a. a. a. O.

bei erloschener Thronfolge eintritt. Sie heißt auch vormundschaftliche oder Interimsregierung, Reichs- oder Regierungsverweſung, Vicariat, Staatsvormundſchaft. Ihr Zweck iſt, zu verhüten, daß die Staatsregierung zweckwidrig geführt oder unterbrochen werde, und der Staat in Regierungsloſigkeit oder Anarchie falle. Der Regent oder Regierungsverweſer führt die Staatsregierung allein, oder mit Zuziehung eines Regentſchaftsrathes. Auch kann gedacht werden (und fand in neuerer Zeit in Spanien Statt), daß Mehrere (etwa drei) die Regentſchaft gleichzeitig und gleichberechtigt führen, eine Einrichtung, welche die vollziehende Gewalt ſchwächt, und doch, in ſo fern ſie gegen Uebergriffe eines Einzelnen Garantie geben ſoll, mit der Zeit illuſoriſch wird. Ehedem empfing der vormundſchaftliche Regent die Reichslehen und ſchwur den Reichslehenseid in eigenem Namen, führte Sitz und Stimme in allen Reichs- und Kreisverſammlungen, Collegial- und Familienconventen, und dergleichen mehr. Noch jetzt nimmt er, nach bekanntem Herkommen, in deutſchen Staaten, anſtatt ſeines Pflegebefohlenen, die Landeshuldigung an, beſtätigt die Landesfreiheiten und die Privilegien einzelner Corporationen und Claſſen von Unterthanen, verwaltet die Landesregierung und erläßt die Geſetze. Der Regent oder Regierungsverweſer führt die Staatsregierung auf das Wenigſte mit denſelben Beſchränkungen, wie der Staatsoberherr. Er übt alle nicht poſitiv ganz unzweifelhaft ausgenommenen Rechte der Regierungsgewalt, gleich dem wirklichen Landesfürſten, nach Erforderniß der Landeswohlfahrt aus. Er erhält in dieſer Hinſicht beſondere Ehrenbezeigungen und Einkünfte. — Die Regentſchaft hört auf, wenn die ſie bedingende Veranlaſſung nicht mehr vorhanden iſt.

Es liegt in der Natur der Sache, daß Art und Entſtehung der Regentſchaft, und insbeſondere die Einwirkung des Volkes durch ſeine gewählten Vertreter dabei, ſich vollſtändig nach den Grundſätzen bemeſſen, worauf das ganze Regierungsprincip des betreffenden Staates beruht. Dieſes tritt ſogar ſehr deutlich in den Verfaſſungsurkunden unſerer conſtitutionellen deutſchen Staaten hervor, in ſo fern ſie über dieſen Gegenſtand einigermaßen umfaſſende Beſtimmungen enthalten. Die im Allgemeineren freiſinnigeren ſind's auch da. Indeſſen verſteht ſich's von ſelbſt, daß gewiſſe oberſte Anordnungen hier wiederkehren müſſen und auch wirklich wiederkehren. — Eben ſo iſt die Beobachtung intereſſant, wie oft in den einſchlägigen Beſtimmungen der einzelnen Staaten deren ſpecielle Verhältniſſe vorſchwebend oder wahrend ſich ſpiegeln.

Nach der königlich baieriſchen Verfaſſungsurkunde tritt die Reichsverweſung ein: 1) während der Minderjährigkeit des Monarchen; 2) wenn Derſelbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert iſt, und für die Verwaltung des Reichs nicht ſelbſt Vorſorge getroffen hat oder treffen kann. Dem Monarchen ſteht es frei, unter den volljährigen Prinzen des Hauſes den Reichsverweſer für die Zeit der Minderjährigkeit ſeines Nachfolgers zu wählen. In Ermangelung einer ſolchen Beſtimmung gebührt die Reichsverweſung demjenigen volljährigen

Agnaten, welcher nach der feſtgeſetzten Erbfolgeordnung der Nächſte iſt. Wäre der Prinz, welchem dieſelbe hiernach zuſtünde, ſelbſt noch minderjährig, oder durch ein ſonſtiges Hinderniß abgehalten, die Regentſchaft zu übernehmen, ſo fällt ſie auf denjenigen Agnaten, welcher nach ihm der Nächſte iſt. Sollte der Monarch durch irgend eine Urſache, die in ihrer Wirkung länger als ein Jahr dauert, an der Ausübung der Regierung gehindert werden, und für dieſen Fall nicht ſelbſt Vorkehrung getroffen haben oder treffen können, ſo findet mit Zuſtimmung der Stände, welchen die Verhinderungsurſachen anzuzeigen ſind, gleichfalls die für den Fall der Minderjährigkeit beſtimmte geſetzliche Regentſchaft Statt. Wenn der König den Reichsverweſer für den Fall der Minderjährigkeit ſeines Nachfolgers ernennt, ſo wird die darüber ausgefertigte Urkunde im Hausarchiv bis zum Ableben des Monarchen aufbewahrt, dann dem Geſammtſtaatsminiſterium zur Einſicht und öffentlichen Bekanntmachung vorgelegt und zugleich dem Reichsverweſer mitgetheilt. Wenn kein zur Reichsverweſung geeigneter Agnat vorhanden iſt, der Monarch jedoch eine verwittwete Königin hinterläßt, ſo gebührt dieſer die Reichsverweſung. In Ermangelung derſelben aber übernimmt ſie jener Kronbeamte, welchen der letzte Monarch hierzu ernennt, und wenn von demſelben keine ſolche Beſtimmung getroffen iſt, ſo geht ſie an den erſten Kronbeamten über, welchem kein geſetzliches Hinderniß entgegenſteht. Der Reichsverweſer muß gleich nach dem Antritte der Regentſchaft die Stände verſammeln und in ihrer Mitte und in Gegenwart der Staatsminiſter, ſo wie der Mitglieder des Staatsrathes, nachſtehenden Eid ablegen: „Ich ſchwöre, den Staat in Gemäßheit der Verfaſſung und der Geſetze des Reichs zu verwalten, die Integrität des Königreichs und die Rechte der Krone zu erhalten, und dem Könige die Gewalt, deren Ausübung mir anvertraut iſt, getreu zu übergeben.“ Der Regent übt während ſeiner Reichsverweſung alle Regierungsrechte aus, welche durch die Verfaſſung nicht beſonders ausgenommen ſind. Alle erledigten Aemter, mit Ausnahme der Juſtizſtellen, können während der Reichsverweſung nur proviſoriſch beſetzt werden. Der Reichsverweſer kann weder Krongüter veräußern, oder heimgefallene Lehen verleihen, noch neue Aemter einführen. Das Geſammtſtaatsminiſterium bildet einen Regentſchaftsrath, und der Reichsverweſer iſt verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten deſſelben einzuholen. Der Reichsverweſer hat während der Dauer der Regentſchaft ſeine Wohnung in der königlichen Reſidenz und wird auf Koſten des Staates unterhalten; auch werden ihm nebſtdem zu ſeiner eigenen Verfügung jährlich 200,000 Gulden auf die Staatscaſſe angewieſen.

Nach der königlich würtembergiſchen Verfaſſungsurkunde tritt auf dieſelben Veranlaſſungen Reichsverweſung ein, wie nach der königlich baieriſchen, doch ſo, daß dieſelbe, auch ohne im Fall der Minderjährigkeit eine Beſtimmung des Regierungsvorgängers darin vorzuſehen, nach dem der Erbfolge nach nächſten Agnaten geführt wird. Sollte kein dazu fähiger Agnat vorhanden ſein, ſo fällt die Regentſchaft an die Mutter

ach dieser an die Großmutter des Königs von väterlicher Seite. Sollte
i einem zunächst nach dem regierenden Könige zur Erbfolge be-
ten Familiengliede eine solche Geistes- oder körperliche Beschaffenheit
, welche demselben die eigene Verwaltung des Reiches unmöglich
n würde, so ist unter der Regierung des Königs durch ein förm-
Staatsgesetz über den künftigen Eintritt der gesetzmäßigen Reichs-
ung zu entscheiden. Würde der König während seiner Regierung
ei dem Anfalle der Thronfolge durch ein solches Hinderniß von
enen Verwaltung des Reichs abgehalten sein, ohne daß schon früher
en erwähnte Vorsehung getroffen wäre, so soll längstens binnen
frist in einer vom Geheimrathe zu veranlassenden Versammlung
licher im Königreich anwesender volljähriger, nicht mehr unter
cher Gewalt stehender Prinzen des königlichen Hauses, mit Aus-
des zunächst zur Regentschaft berufenen Agnaten, auf vorgängiges
ten des Geheimrathes, durch einen, nach absoluter Stimmen-
it zu fassenden Beschluß, mit Zustimmung der Stände über den
t der gesetzmäßigen Regentschaft, entschieden werden. Der Reichs-
er hat eben so, wie der König, den Ständen die Beobachtung der
verfassung feierlich zuzusichern *). Der Reichsverweser übt die
sgewalt in dem Umfange, wie sie dem Könige zusteht, im Namen
nigs verfassungsmäßig aus. Der Reichsverweser kann aber keine
eserhöhungen vornehmen, keine neuen Ritterorden und Hofämter
n, und kein Mitglied des Geheimrathes anders, als in Folge
gerichtlichen Erkenntnisses entlassen. Jede während einer Reichs-
ung verabschiedete Abänderung eines Verfassungspunctes gilt nur
e Dauer der Regentschaft. Auch können die dem Reiche heim-
nen Lehen während der Regentschaft nicht wieder verliehen werden.
osten der Hofhaltung des Reichsverwesers werden aus den Mitteln
illiste bestritten, die Apanage desselben wird bis zum Betrage
em Kronprinzen gebührenden erhöht.

Die Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen lehnt sich,
le Voraussetzungen einer Regierungsverweſung betrifft, genau der
ch baierischen Verfassungsurkunde an; der königlich würtembergischen
s in Bezug auf die dazu Nächstberechtigten. Der Eintritt und
j einer Regierungsverweſung wird gesetzlich bekannt gemacht. Was
ordnung der Regierungsverweſung durch den König für den Nach-
betrifft, so ist die betreffende Bestimmung der königlich würtem-
hen Verfassungsurkunde, nur mit Verwandlung der Worte: „eine
Geistes- oder körperliche Beschaffenheit" in „ein Hinderniß," wört-
die königlich sächsische aufgenommen. Dasselbe gilt von dem in
niglich würtembergischen Verfassungsurkunde von der Anordnung
gierungsverweſung für den König Gesagten, nur daß in der königl-
hsischen Verfassungsurkunde eine Zeit von 6 Monaten der Jahres-

Die Form, in [illegible] ser geschieht, ist nicht,
der Verfassung

frist, und die „oberste Staatsbehörde" dem [illegible] substituirt ist, und daß das Requisit des nicht mehr unter [illegible] Gewalt Stehens der betreffenden Prinzen des königlichen Hauses wegfiel. Hierzu verfügte die königlich sächsische Verfassungsurkunde noch weiter: „Sind nicht mindestens drei königliche Prinzen zu Fassung eines diesfallsigen Beschlusses gegenwärtig, so werden die den Jahren nach ältesten regierenden Häuptern der Ernestinischen Linie bis zu Erfüllung dieser Zahl zu der Versammlung eingeladen." Was die Gewalt des Regierungsverwesers betrifft, so schließt sich die königlich sächsische Verfassungsurkunde der königlich württembergischen im obersten Grundsatze an, bezeichnet jedoch keine der dort enthaltenen Ausnahmen. Was Veränderungen in der Verfassung betrifft, so dürfen solche, nach der königlich sächsischen Verfassungsurkunde, von dem Regierungsverweser weder in Antrag gebracht, noch, wenn sie von den Ständen beantragt worden, genehmigt werden, als wenn solches von ihm unter Beirath des nach den eben erwähnten Bestimmungen constituirten Familienrathes und in Folge eines in der daselbst vorgeschriebenen Maaße gefaßten Beschlusses geschieht. Dergleichen Veränderungen erhalten aber sodann bleibende Gültigkeit. Der Regierungsverweser hat, in so fern er nicht ein auswärtiger Regent ist, seinen wesentlichen Aufenthalt im Lande zu nehmen. Der Aufwand desselben wird von der Civilliste bestritten. Die oberste Staatsbehörde bildet den Regentschaftsrath des Regierungsverwesers, und dieser ist verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten derselben einzuholen.

Was das Königreich Hannover betrifft, so enthielt das Patent vom 7. December 1819, die Verfassung der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs betreffend, keine hierher gehörigen Bestimmungen. Dagegen bestimmte das Grundgesetz vom 26. September 1833 das dahin Bezügige. Eben so enthält das Landesverfassungsgesetz für das Königreich Hannover vom 6. August 1840 Anordnungen darüber. Bei der Eigenthümlichkeit der betreffenden Verhältnisse wird hier zunächst dasjenige folgen, was das Grundgesetz von 1833 darüber enthält, und dann in Parenthese beigefügt werden, was das Landesverfassungsgesetz von 1840 in diesen Beziehungen festsetzt:

§. 14. Eine Regentschaft tritt ein, wenn der König entweder minderjährig (d. h. das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat), oder sonst an der eigenen Ausübung der Regierung verhindert ist. (§. 17. Eine Regentschaft, Regierungsverwesung, tritt ein, wenn der König entweder minderjährig ist, oder in einem solchen geistigen Zustande sich befindet, welcher ihn zur Führung der Regierung unfähig macht.) — §. 15. Die Regentschaft gebührt [illegible] nach der Reihe des Erbfolgerechts zunächst stehenden Agnaten, [illegible] das 18. Lebensjahr vollendet hat. Sollte ein fäh[illegible] Agnat [illegible] sein, so gebe die Regentschaft auf die Kör[illegible] hlin [illegible], nach dieser auf die [illegible] und endlich auf [illegible] über; anderweite [illegible] mählungen [illegible]

Wird die [illegible]

zu, einen regierungsfähigen Agnaten; oder wenn deren nicht
en sein sollten, oder wenn der König Gründe hätte, von dem
gnaten gebührenden Vorzuge abzuweichen, einen nicht regierenden
aus den zum deutschen Bunde gehörenden Fürstenhäusern zum
n zu ernennen, welcher Letztere wenigstens das 25. Lebensjahr
: haben muß. §. 17. Der König bestellt die Regentschaft ent-
ür seine Person oder für den Thronfolger, auf den Fall, daß
r Zeit des Anfalles der Krone minderjährig oder sonst verhindert
§. 18. Ermangelt es an einer solchen Anordnung, so tritt im
r Minderjährigkeit die gesetzliche Regentschaft von selbst ein. Bei
Verhinderung ist das Ministerium verpflichtet, entweder auf
Beschluß, oder auf einen Antrag der versammelten allgemeinen
des Königreichs eine Zusammenkunft der Agnaten zu veranlassen.
r sind alle volljährigen Agnaten zu berufen, um, wenn min-
drei derselben in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte
n sind, innerhalb drei Monaten auf erstattetes Gutachten des
ii nach absoluter Stimmenmehrheit einen Beschluß darüber zu
ob eine Regentschaft nothwendig sei. Das zur Regentschaft
Mitglied des Hauses und die weder in Person, noch durch
ächtigte erschienenen Agnaten, haben keine Stimme. — §. 19.
gt sich die Versammlung der Agnaten von der Nothwendigkeit
egentschaft, so wird dieser Beschluß durch das Ministerium den
nen Ständen des Königreichs, welche von demselben außerordent-
ufen werden müssen, in so fern sie nicht bereits versammelt sind,
ilt, um ihre Zustimmung zu erklären. — §. 20. Sind keine
i vorhanden, oder erscheinen dieselben nicht in gesetzlicher Zahl,
t das Ministerium, nach vorgängiger Untersuchung und Berichts-
ig an die Königin, einen Antrag an die allgemeinen Stände
igreichs. Die Regentschaft tritt ein, wenn in Gemäßheit dieses
s die Stände die Nothwendigkeit derselben anerkennen. — §. 21.
diesem Falle keine zur Regentschaft berechtigte Person vorhanden,
nnen die allgemeinen Stände des Königreichs, auf den Vorschlag
nisterii, unter den nicht regierenden Prinzen aus den zum deut-
unde gehörenden Fürstenhäusern den Regenten. Derselbe muß
as das 25. Lebensjahr vollendet haben und seinen Aufenthalt
igreiche nehmen. — (§. 18. Der König ist zu Anordnung einer
haft für den Thronfolger auf den Fall berechtigt, daß dieser beim
der Thronfolge in einem der beiden, im §. 17. angeführten
h befinden sollte. Der König hat zum Regenten einen seiner
gefähigen Agnaten zu ernennen; findet sich aber ein solcher
oder sollte der König Gründe haben, von dem seinen Agnaten
den Vorzuge abzuweichen, so kann er einen nicht regierenden
aus den zum deutschen Bunde gehörenden souveränen Fürstenhäusern,
das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, zum Regenten ernennen.
9. [illegible] König eine solche Anordnung für den Thronfolger
[illegible] gebührt die Regentschaft in dem Falle, daß dieser
[illegible]

beim Anfalle der Krone minderjährig iſt, dem in der Ordnung der Thronfolge zunächſt ſtehenden Agnaten, welcher das 18. Jahr vollendet hat, und ſonſt regierungsfähig iſt. Iſt kein regierungsfähiger Agnat vorhanden, ſo geht die Regentſchaft über auf die Königin, Gemahlin des Königs, ſo fern dieſe das 25. Jahr vollendet hat, nach dieſer auf die leibliche Mutter und endlich auf die Großmutter väterlicher Seite. Iſt die Thronfolge auf die weibliche Linie übergegangen, ſo gebührt die Regentſchaft für die dann nach Erlöſchung des Mannsſtammes zuerſt berufene Königin dem Gemahle derſelben, falls dieſer das 21. Jahr vollendet hat, ſodann ihrer leiblichen Mutter und endlich ihrer Großmutter väterlicher Seite. In der Regentſchaft für den Sohn oder die Tochter einer regierenden Königin [Erbtochter] iſt zunächſt die Gemahlin oder der Gemahl nach den obigen Beſtimmungen, und nach dieſen die Großmutter mütterlicher Seite berechtigt. Durch anderweite Vermählung oder Ehescheidung werden die weiblichen Aſcendentinnen von der Regentſchaft ausgeſchloſſen. — §. 20. Wenn der König, in Ermangelung einer vorher von deſſen Vorgänger gemachten Anordnung [§. 18.] nicht wegen Minderjährigkeit, ſondern wegen ſeines geiſtigen Zuſtandes zu Führung der Regierung für unfähig gehalten wird, ſo haben die vereinigten Miniſter binnen drei Monaten alle volljährigen Agnaten zu einer Zuſammenkunft zu berufen, um einen Beſchluß darüber zu faſſen, ob eine Regentſchaft wirklich nothwendig ſei. Der in der Ordnung der Thronfolge zuerſt zur Regentſchaft berufene Agnat nimmt an der Verſammlung keinen Antheil. Halten die Agnaten die Anordnung einer Regentſchaft für nothwendig, ſo theilen die vereinigten Miniſter dieſen Beſchluß den allgemeinen Ständen zum Zweck ihrer Zuſtimmung mit. Sobald dieſe erfolgt, oder eine Friſt von 4 Wochen nach der Mittheilung ohne eine Erinnerung abgelaufen iſt, tritt der in der Ordnung der Thronfolge zunächſt ſtehende Agnat, welcher das 18. Jahr vollendet hat, und ſonſt regierungsfähig iſt, als Regent ein. — §. 21. Iſt ein ſolcher nicht vorhanden, ſo iſt von den vereinigten Miniſtern und den allgemeinen Ständen die deutſche Bundesverſammlung um Benennung dreier Bundesfürſten zu erſuchen, welche einen Prinzen aus den zum deutſchen Bunde gehörenden ſouveränen Fürſtenhäuſern zum Regenten ernennen. Dieſer muß das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und ſeinen Aufenthalt im Königreiche nehmen. Die Vorſchriften dieſes §. gelten auch für den Fall, wenn der Thronfolger minderjährig, eine Anordnung ſeines Vorgängers nicht getroffen und ein zur Regentſchaft berechtigtes Mitglied des königlichen Hauſes [§. 19.] nicht vorhanden iſt.) — §. 22. Der Regent leiſtet bei Uebernahme der Regentſchaft im verſammelten Miniſterio, in Gegenwart des Erblandmarſchalls, der Präſidenten und Vicepräſidenten der allgemeinen Ständeverſammlung, einen Eid auf die Aufrechthaltung der Verfaſſung und bringt hierauf den Eintritt der Regentſchaft zur öffentlichen Kunde. (§. 22. Der beſtellte Regent leiſtet bei Uebernahme der Regentſchaft einen Eid auf die unverbrüchliche Aufrechthaltung der Landesverfaſſung. Sämmtliche Miniſter, der Erblandmarſchall, [illegible]

Präsidenten und Vicepräsiden n der allgemeinen Ständeversammlung sollen geladen werden, dieser F lichkeit beizuwohnen. Nach der Eidesleistung bringt der Regent den antritt der Regentschaft durch ein Patent zur allgemeinen Kenntniß.) — §. 23. Der Regent übt im Namen des Königs die volle Staatsgewalt, wie sie dem Könige selbst verfassungsmäßig zusteht. Der Regent darf jedoch eine Schmälerung der verfassungsmäßigen Rechte des Köni , so eine Aenderung in Grundsysteme und in den verfassungs R en der n Ständeversammlung überall nicht vor n n gestatten. A darf der Regent keine Standeserhöhung n. — (§. 23. Regent übt, im Namen des Königs taa lt, auf de Weise wie der König, aus. Der R t f jedoch eine S alerung der Rechte des Königs, so wie eine Aen ung in mosysteme und in den verfassungsmäßigen Rechten der S versammlung und der Provinzialstände überall nicht v n oder m. Auch darf der Regent keine Standeserhöhungen nehmen.) — §. 24. Die Regentschaft hört auf, sobald der König t Alter der Volljährigkeit erreicht hat, oder das anderweite Hinderniß der eigenen Verwaltung der Regierung gehoben ist. — (§. 24. Die Regentschaft hört auf, wenn der König das Alter der Volljährigkeit erreicht, oder der an der Ausübung der Regierung ihn hindernde geistige Zustand aufgehört hat. Ueber die letztere Frage ist auf dem im §. 20. angegebenen Wege zu entscheiden. Der Regent nimmt an den Versammlungen der Agnaten keinen Antheil. Er darf das Verfahren der vereinigten Minister nicht hindern.) — §. 25. Die Erziehung des minderjährigen Königs gebührt, wenn der vorhergehende König deshalb keine andere Verfügung getroffen hat, der Mutter, und nach dieser der Großmutter von väterlicher Seite, so fern diese nicht anderweit vermählt sind und, in Ermangelung auch dieser dem Regenten unter Beirath des Ministerii. Auf gleiche Weise steht der Regent den zur Erziehung berechtigten Personen zur Seite, und hat, wenn deren Ansichten über die Wahl der Erzieher oder über den Erziehungsplan von den seinigen abweichen, die Entscheidung. Die Aufsicht über die Person des durch Krankheit an der Ausübung der Regierung verhinderten Königs und die Sorge für denselben darf der Regent niemals übernehmen. — (§. 25. Die Erziehung des minderjährigen Königs gebührt, wenn der vorige König deshalb keine Anordnung getroffen hat, der Mutter, und nach ihr der Großmutter väterlicher Seite, falls diese sich nicht wieder vermählt haben; in Ermangelung dieser aber dem bestellten Regenten, jedoch mit Beirath der vereinigten Minister. Der Regent steht den zur Erziehung des minderjährigen Königs berechtigten Personen zur Seite, und ihm gebührt die Entscheidung, wenn deren Ansichten über die Wahl der Erzieher oder über den Erziehungsplan von den seinigen abweichen. Die Aufsicht über die Person des durch Geisteskrankheit an der Ausübung der Regierung verhinderten Königs und die Sorge für darf der Regent nicht übernehmen.)

Nach der kurhessischen Verfassungsurkunde müssen die Verfü-

gungen des Landesherrn in Bezug auf [illegible]schaft für [illegible]
seinen Nachfolger mit landständischer Zu[illegible]mung getroffen
Liegen solche Verfügungen nicht vor, so hat die leibliche Mutter
minderjährigen Landesfürsten in der Regentschaft den Vorzug vor
nächsten fähigen Agnaten, wenn sie nicht sonst unfähig ist und so
sie sich nicht anderweit vermählt. Bei anderer Verhinderung des
desfürsten kommt die Regentschaft dessen Gemahlin zu, wenn aus
gemeinschaftlichen Ehe ein zur unmittelbaren Nachfolge berechtigter
minderjähriger Prinz vorhanden [illegible] außerdem aber dem zur Regierung
fähigen nächsten Agnaten. In allen Fällen steht der Regentschaft
Rath von vier Mitgliedern zur Seite, welche zugleich Minister oder
heimräthe sein können, und wenigstens zur Hälfte mit Beistimmung
Landstände zu wählen sind. Ohne die Zustimmung dieses Regentschaft
rathes kann keine dem Landesherrn ausschließlich zukommende Re
rungshandlung gültig ausgeübt werden. Von Seiten der Regentschaft
und deren Rathes ist die Aufrechthaltung der Landesverfassung und
Regierung nach den Gesetzen eben so, wie von dem Thronfolger eidlich zu geloben. Ueber die nöthige Einleitung zur Regentschaft enthält
die kurhessische Verfassungsurkunde im Wesentlichen die Bestimmungen
der königlich würtembergischen Verfassungsurkunde, nur mit Wegfall
des Requisits des im Lande Anwesendseins der betreffenden Prinzen,
daß insbesondere jene Einleitung, im Falle eines landständischen Zu
„alsbald" vom Gesammtministerium vorzunehmen ist. Für den Fall
des Vorhandenseins eines geistig oder körperlich unbefähigten Erben
schließt sich die kurhessische Verfassungsurkunde insbesondere der Bestim
mung der königlich würtembergischen Verfassungsurkunde an.

Die braunschweigische neue Landschaftsordnung enthält über
diesen Gegenstand im Wesentlichen dieselben Bestimmungen, wie die
königlich hannöverische Grundgesetz von 1833, nur mit den Wegfall
gen: „Regierungsvormundschaft" und „Vormund" statt Regent
und Regent, oder dergleichen.

Nach der Verfassungsurkunde für das Fürstenthum Hohen
lern-Sigmaringen soll, in Ermangelung einer väterlichen Ver
nung, nebst der Fürstin Wittwe der nächste volljährige Agnat
Vormundschaft und Regierungsverweſung übernehmen. Auch wenn
Vormund und Regierungsverweſer durch Testament des letztverstorbenen
regierenden Fürsten ernannt ist, soll der zur Succession zunächst berufene
Agnat an der Vormundschaft und Regierungsverweſung Theil nehmen.
Im Fall einer Geistesverwirrung oder eines sonstigen Hinderniſſes der
Ausübung der Regierung (mit Ausnahme der Minderjährigkeit) soll
nur dann eine Vormundschaft oder Regierungsverweſung eintreten,
wenn das Hinderniß über ein Jahr dauert, seine Existenz durch
werfliche Zeugniſſe dargethan ist, und die Bestellung einer Vormund
vom Könige von Preußen, als Chef des Gesammthauſes, und
fürstlichen Agnaten, insbesondere von [illegible] regierenden
von Hohenzollern-Hechingen, für [illegible]er mit wird.

Räthe der Regierung, oder diejenigen Räthe, welche der letzte
ne regierende Fürſt in ſeinem Teſtamente dafür benennt, bilden
mundſchaftsrath, deſſen Gutachten in allen wichtigen Fällen ein
iſt. Der Regierungsverweſer hat beim Antritte ſeines Amtes
eshalb zu veranſtaltenden Ständeverſammlung den betreffenden
chwören.

n vorbemerkten Beſtimmungen ſchließt ſich im Weſentlichen an
ogthum Sachſen-Altenburg in ſeinem Grundgeſetze.

hr dürftig in den fraglichen Beziehungen ausgeſtattet iſt die
ngsurkunde des Großherzogthums Heſſen, welche auf
geſetz verweiſ't, das bis jetzt nicht gegeben iſt, und nur den vom
:, beim Antritte der Regentſchaft, in einer deshalb zu veran-
i Ständeverſammlung, abzuleiſtenden Eid feſtſetzt. Aehnlich
iſt die Verfaſſungsurkunde des Großherzogthums Sach-
eimar-Eiſenach, welche dem Verweſer der Regierung (Ad-
or) die Ausſtellung einer ſchriftlichen Zuſage auferlegt. Desglei-
Herzogthume Sachſen-Meiningen und Hildburg-
h.

e nichts enthalten in den fraglichen Beziehungen: die Verfaſ-
unde des Großherzogthums Baden, das Patent wegen
ung der landſtändiſchen Verfaſſung im Herzogthum Naſſau,
andſtändiſchen Verfaſſungsurkunden von Schaumburg-Lippe,
Detmold, Schwarzburg-Rudolſtadt, Schwarz-
Sondershauſen, Liechtenſtein und Tyrol. — —

iß auch gegen den Regenten (Regierungsverweſer) das Ver-
i des Hochverraths begangen werden könne, iſt unzweifel-
gegen ungewiſſer, ob eine Beleidigung des Regierungsverweſers
n des wirklich regierenden Fürſten gleich zu achten und
e mit den für Majeſtätsbeleidigung feſtgeſetzten Strafen
hen, oder nur als eine gravere Art von Injurien anzu-
. Die Behauptungen für und wider finden ſich in den 1840
ten landſtändiſchen Verhandlungen über den Strafgeſetzentwurf
Großherzogthum Heſſen ausführlich entwickelt. Eine Einigung bei-
mmern — die zweite Kammer erkannte nebſt der Staatsregierung
ajeſtätsbeleidigung des Regierungsverweſers für
ir — war nicht möglich. Wahrſcheinlich geſtaltet ſich aber nun,
i die Regierung überlaſſene Entſcheidung, die Sache dahin, daß,
weiſung der Eigenſchaft der Majeſtät an den Regierungsver-
och die Strafen einer gegen ihn gerichteten Beleidigung dieſelben
ie beim wirklichen regierenden Fürſten; eine Anſchauungsweiſe,
uch der großherzoglich badiſche Strafgeſetzentwurf adoptirt. Ent-
nimmt hier den Regierungsverweſer gleich dem regierenden Für-
würtembergiſche Strafgeſetzbuch, während andere Strafgeſetzbü-
e namentlich das preußiſche, baieriſche, oldenburgiſche und ſäch-
ige der Bezeichnung: Staatsoberhaupt, wohl auch den
ungsverweſer mit begreifen. —

Der Fall einer Minderjährigkeit [illegible] deutlich genug bestimmt, oder wird sich [illegible] sen, wer die Regierungsverweſung zu [illegible] habe. Gegen Schwierigkeiten dagegen werden die „ſonſtigen Verhinderungen" des Regenten, und insbeſondere dann bieten, wenn ſie mit der von den Verfaſſungsurkunden faſt mit Scheu berührten hindernden „Geiſtes- oder körperlichen Beſchaffenheit" — identiſch ſind. (Das hannöverſche Landesverfaſſungsgeſetz von 1840 ſtatuirt gar keine hindernde körperliche Beſchaffenheit.) Indeſſen kamen doch auch ſchon ſolche Fälle mit wirklich durchgeführter Conſequenz, vor. (Vergleiche Klüber, öffentliches Recht des deutſchen Bundes und der Bundesſtaaten, §. 22. Note b, I. — III. daſelbſt handelt „von langwieriger Abweſenheit," und IV. [ebenfalls als möglicher Grund einer Regentſchaft] von „grober Verletzung der Regentenpflichten," Fälle, welche ſeit der Auflöſung der deutſchen Reichsverfaſſung und des in den meiſten deutſchen Bundesſtaaten eingeführten conſtitutionellen Princips der Unverantwortlichkeit des Landesherrn, ausgenommen im Falle einer glücklich vollführten Auflehnung, von keinen praktiſchen Folgen für etwa anzuordnende Regentſchaft mehr ſein würden.)

Die Fälle der Regentſchaft des Thronerben wegen Geiſteskrankheit des Vaters ereigneten ſich in den letzten funfzig Jahren in England, Portugal und Dänemark. Die Rechte eines Regenten beſtimmt in England das Parlament. In Bezug auf die Wahl eines Regenten während der Minderjährigkeit des Nachfolgers iſt übrigens ſelbſt in abſoluten Staaten der letzte Wille des wirklichen regierenden Fürſten nicht unbedingt maßgebend. So bei Ludwig XIV. von Frankreich, welcher die Regentſchaft während der Minderjährigkeit ſeines Urenkels Ludwig XV. dem Herzoge von Orleans (Ludwig's XIV. Brudersſohne) entzogen und ſeinem natürlichen Sohne, dem Herzoge von Maine, übertragen hatte. Das Parlament caſſirte dieſe Beſtimmung. Eine kleine Palaſtrevolution iſt gewöhnlich der Vorausläufer ſolcher Maßregel. — Ob der Regent auch zu Abänderungen der Verfaſſung befugt ſei, ſollte, wo nicht das Gegentheil poſitiv beſtimmt iſt, aus der Natur ſeines Verhältniſſes geſchloſſen werden. Deſſenungeachtet ward dieſe Frage häufig und von Manchen das Gegentheil behauptet in der Beſchwerdeſache des Herzogs Karl von Braunſchweig gegen ſeinen geweſenen Vormund, den König Georg IV. von England. K. Buchner.

Régie (la régie) bedeutet im weitern Sinne die Verwaltung von Gütern oder die Führung eines Geſchäftes für Rechnung eines Dritten, welchem das Vermögen oder Geſchäft gehört, und welchem Rechenſchaft gegeben werden muß. Abhängigkeit von einem Oberen (Gutsherrn, Eigenthümer) und Rechenſchaftsablage ſind weſentliche Merkmale des Begriffes von Régie; dieſe unterſcheidet ſich dadurch von Adminiſtration, welcher man eine gewiſſe ſelbſtſtändige Verfügungsmacht [illegible] deutenden Gegenſtand (Corporation, Provinz, [illegible] von Conduite (im Sinne von Leitung), [illegible]

schicklichkeit und Umsicht hat, während die Régie nur nach Instructio-
handelt; endlich von Gouvernement, Regierung, politische Leitung
Staates.

In der französischen Regierungswirthschaft ist die Régie oder sind
régies — denn es gibt deren mehrere — Behörden der Finanzver-
tung, sammt ihren Bureaus und Agenten, welche gewisse Zweige
Staatseinkünfte erheben und abliefern. Sie stehen unter der Con-
le des Staates, sind für ihre Geschäftsführung verantwortlich und
ssen Rechnung ablegen. Bei den directen Steuern, wo dem Erheber
Steuerrolle in die Hand gegeben wird, so daß er weiter nichts zu
n hat, als den Einzug zu besorgen, bedarf es keiner Régie. Die-
be wird also bei denjenigen Gefällen und Abgaben vorkommen, wo
Verhütung von Unterschleifen oder zur Ausmittelung der Steuer-
ndigkeit besondere Aufsicht erforderlich ist, oder überhaupt, wo der
ag mehr oder weniger von dem Eifer und der Geschäftskenntniß der
gestellten abhängt. Solche Einkünfte zieht der Staat aus den indi-
ten Steuern und aus Hoheitsrechten, Regalien; namentlich aus den
aatsgewerben. Hier erscheint die Régie und steht, analog der Selbst-
wirthschaftung der Domänen, im Gegensatze zu der Verpachtung.

Die Verpachtung von Steuern und Gefällen ist — vielleicht mit
nen Ausnahmen in einzelnen Fällen — bekanntlich das schlechteste
stem der Erhebung. Der Pächter soll eine feste Summe bezahlen
dafür die betreffende Abgabe „nach dem Gesetze" erheben. Die
schichte aller Länder Europas ist nur zu reich an Beispielen von den
bräuchen, wozu das Verpachtungssystem Anlaß gibt. Spanien,
utschland und Italien lernten es unter Karl V. kennen; Sully be-
hnete, daß von 150 Millionen Franken, welche die Finanzpächter er-
ten, kaum 30 Millionen in den Staatsschatz flossen; an dem Na-
n eines Steuerpächters klebte der Fluch des Volkes. Allein auch die
égie wird selten vom Volke mit Segenswünschen bedacht; ja es kann
Zeiten, wo im Abgabenwesen das System des Habhaftwerdens
um mit dem unvergeßlichen Rotteck zu reden — als Leitstern
nt, politisch klug erscheinen, die Verpachtung an die Stelle der
égie treten zu lassen; der Haß der gebrandschatzten Bürger wird
n wenigstens von der Regierung ab auf die Steuerpächter geleitet,
dieser Grund mag früher manche Regierung zur Verpachtung be-
nt haben; denn nicht jede besitzt die edle Gleichgültigkeit des Alles
opolisirenden Mehemed Ali, der den unglücklichen Fellah régie-
ig schinden läßt. Die Bewohner des Diamantenbezirks von Tejuco
Brasilien segneten den Tausch der portugiesischen Régie der Diaman-
äschereien gegen die Verpachtung, wobei sie doch, ohne Gefahr,
ssen zu werden, von einem Ort zum andern gehen können. Die
rreichische Regierung hat, aus ökonomischen Gründen, gegen Ende
den Tabakverkauf verpachtet, und sie beabsichtigt, wenn die Zei-
nicht berichten, auch die in eigener Régie betriebene Fabrica-
Tabaks in Pacht zu geben.

Wenn bei der Wahl [illegible] ch [illegible] gie [illegible] rpa [illegible] htung die erstere in der Regel als das [illegible] er [illegible] dies, wenigstens von dem Standpuncte des [illegible] richtigen aus, doch nur unter der Bedingung, daß der eigen [illegible] Corpsgeist und Eifer, welcher sich der Régiebeamten nur zu [illegible] bemächtigt, durch höhere Leitung innerhalb der gebührenden Schranken [illegible] halten werde. Wird dagegen jener Geist und Eifer von Oben herunter [illegible] ar noch gehegt und angespornt, dann bringt er über die Gesellschaft e[illegible] so unerträgliche Plagen, wie die raffinirte Habsucht des Steuerpäch[illegible]s. Die Régiebeamten halten sich alsdann für befugt, die Steuerpfli[illegible]gen auf jede Weise zu plagen, nicht nur um die Entrichtung der Abgabe zu sichern und Unterschleife zu verhüten, sondern auch um sie, wie der Jäger das Wild, in Fallen zu locken und durch Strafen zu Grunde zu richten. Mit Wohlgefallen rühmte sich ein französischer Régiebeamter in der gesetzgebenden Versammlung, daß er durch Beschlagnahmen schon mehrere Handelshäuser zum Bankerott gebracht habe, und ein Anderer führte mit Selbstzufriedenheit an, daß er von einer Classe von Producenten ansehnliche Summen erhoben habe, ohne daß es die Leute gemerkt hätten. Say, welcher diese erbaulichen Beispiele erzählt (Cours complet etc. VIII. partie, chapitre 8), führt aus der Denkschrift eines obern Beamten der unter dem Namen der droits réunis bekannten Verbrauchsteuern mehrere Züge des Verfahrens der Régieangestellten an, mit dem Bemerken, diese Mißbräuche seien in der Kaiserzeit vorgekommen, hätten sich aber auch später nicht verloren. Dahin gehört z. B., daß die Régie ihren Agenten geheime, schriftliche Instructionen sendet, welche anders lauten als die gedruckten Circulare, und welche die Gesetze in dem nachtheiligsten Sinne für den Pflichtigen auslegen. Einzig denjenigen Angestellten, welche per fas et nefas das meiste Geld zu erheben verstehen, wird das Wohlgefallen der Oberen zu erkennen gegeben; wer sich dagegen an die Bestimmungen des Gesetzes hält oder gerecht sein will, ist schwarz angeschrieben, seine Einnahme ist „schlecht," er findet keinen Beschützer bei der Verwaltung und verliert am Ende seinen Platz. — Um die verlangten „stärkeren" Einnahmen zu erzielen, werden die abscheulichsten Kniffe angewendet. Man setzt die Preise der Getränke über den Verkaufspreis, unter dem Vorgeben, der Händler habe sie zu niedrig declarirt. Man gestattet 3 bis 4 Procent jährlich für Verdunstung u. dergl., und so ungenügend dies Verhältniß ist, läßt man sich von dem zum Auffüllen nöthigen Quantum doch die Abgabe bezahlen, als ob es verkauft worden sei. Man mißt den Alkoholgehalt mit einem Areometer, welcher 18 Grade zeigt; am folgenden Tag bringt man einen andern Areometer, der nur 17½ Grade angibt (zwei verschiedene Areometer geben nie das gleiche Resultat). Nun heißt es: „Sie haben Wasser nachgefüllt, ohne Declaration;" Defraudation, Anzeige, [illegible]nfiscation, Geldstrafe!!! — Die Régie sendet ihren Angestellten sch[illegible]iast die neuen Steuerverordnungen, bevor der Präfect oder der [illegible]ure [illegible] den Kenntniß gebracht hat. Der Pflichtige kennt [illegible] [illegible]

nicht; er wird auf einer Uebertretung ertappt, es folgt Anzeige und Strafe. — Man verschmäht auch nicht die Dienste von agens provocateurs und falschen Zeugen. H. Say weiß dies aus eigener Erfahrung. Ein altes Weib bat seinen Kutscher, ein Packet, unter dessen Last sie zu erliegen schien, in den Wagen legen zu dürfen. An einer Straßenecke verschwindet die Alte; dagegen erscheint ein Controleur, untersucht das Packet, findet Tabak darin und H. Say muß eine namhafte Geldstrafe bezahlen. — Um den Ertrag der Abgaben vom Kleinverkaufe der Getränke zu steigern, gibt die Régie außerordentlichen Controleurs die Weisung, dem Großhandel „aufzusitzen", und bald ist der Zweck erreicht. Man nimmt den Weinhändlern unter irgend einem Vorwande ganze Fuhren weg, bringt sie in die Lagerhäuser der Régie und läßt sie dort verderben, bevor der Proceß entschieden ist. Die Commis der Régie belagern die Brauereien, zwingen die Arbeiter, ihr Geschäft im Stiche zu lassen und Wasser zu tragen, um den Inhalt eines Kessels zu messen, der schon zwanzigmal gemessen worden ist u. s. w. — Bei der geringsten Einsprache folgt Anzeige wegen Widersetzlichkeit gegen den Dienst und Geldstrafe. — Um die Angestellten anzutreiben, den Ertrag der Abgabe möglichst zu steigern, dient die sogenannte régie intéressée, d. h. die Bemessung des Gehaltes nach der Größe der Einnahme, im Gegensatze der régie comptable, d. h. der festen Gehalte. In Frankreich wird zu diesem Behufe bei den indirecten Abgaben ein Minimum festgesetzt, welches gleich ist $\frac{4}{5}$ der Einnahme eines mittleren Jahres. Wenn der Ertrag der Abgabe dieses Minimum nicht übersteigt, so erhalten die Angestellten der Régie nicht mehr als ihren fixen Gehalt. Für jedes Dreißigstel, das sie über das Minimum beizutreiben vermögen, erhalten sie am Jahresschlusse eine Zulage nach einer bestimmten Scala.

Die Mißbräuche der Régie kommen nicht allein in Frankreich vor. Dort mögen sie auch jetzt nicht mehr so groß sein als in der Kaiserzeit, wo die Regierung jeder Controle durch die öffentliche Meinung enthoben war. Sie werden überhaupt in dem Maße schwinden müssen, wie durch freie Verfassungen und die nöthigen Garantieen derselben ein würdiger politischer und Rechtszustand den Bürger vor Willkür und Plackereien schützt. Dann gilt auch unbedingt der Satz, daß die Régie, d. h. die Erhebung der Gefälle und Abgaben durch ein eigenes Verwaltungspersonal, der Verpachtung derselben weitaus in den meisten Fällen vorzuziehen ist.

Régieausgaben nennt man in einigen deutschen Staaten diejenigen Nebenkosten bei den Behörden, welche sonst auch Bureaukosten heißen, z. B. für Schreibmaterial, Heizung, Beleuchtung u. dergl.

Karl Mathy.

Regierung; Regierungsgewalt, s. Staatsgewalt.
Regierungsantritt, s. Huldigung und Succession.
Regierungsformen, s. Staatsverfassung.
Regierungsnachfolge, s. Succession.

Regierungsrechte, ſ. Staatshoheitsrechte.

Regierungsſache, ſ. Juſtizſache.

Rehabilitation iſt Tilgung aller aus einer Verurtheilung entſtandenen geſetzlichen Unfähigkeiten eines zu einer Leibes- oder entehrenden Strafe Verurtheilten, für die Zukunft. — Indem man dem Verurtheilten die Hoffnung gab, in der öffentlichen Meinung wiederhergeſtellt (rehabilitirt) zu werden und die Unfähigkeiten aufgehoben zu ſehen, welche er ſich durch ſeine Verurtheilung zugezogen hatte, veranlaßte man ihn, von ſeinen Irrthümern zurückzukommen und die Vergeſſenheit ſeines Verbrechens ſich durch eine gute Aufführung zu verdienen. Wenn der Verurtheilte dieſe Hoffnung verlöre, wenn er ſich verdammt fände, den Reſt ſeines Lebens in der Schande zu verleben, ſo würde ſeine einzige Beſchäftigung ſein, die öffentliche Ordnung zu ſtören, weil er bei einer Veränderung, die er herbeizuführen ſich bemühte, nur gewinnen könnte. Das Inſtitut der Rehabilitation iſt alſo ſo politiſch, als moraliſch. (Vergleich Carnot, de l'instruction criminelle, tome 3 ème, Paris, 1830. p. 590.)

Am Vollſtändigſten ausgebildet finden wir die Rehabilitation im franzöſiſchen Recht und treffen ſchon auf deren Spur im Artikel 5, Tit. XVI. der Ordonnanz von 1670, welche Rehabilitationsbriefe beſtimmte und ihnen die Wirkung verlieh, den Verurtheilten in ſeine Güter und guten Ruf wiedereinzuſetzen. Sie ward ausgebildet durch die conſtituirende Verſammlung, im Strafgeſetzbuche von 1791, und ſpäter, mit mehrfachen Abänderungen, in die Napoleoniſche Criminalproceßordnung aufgenommen. — Der Verurtheilte, welcher ſeine Strafe erlaſſen bekommen hat, iſt nicht wirklich rehabilitirt. Die Rehabilitation kann nicht Statt finden, außer in den Formen, welche das Geſetz vorſchreibt. Die Gnade unterſcheidet ſich weſentlich von der Rehabilitation darin, daß die Gnade einzig bewirkt, die Strafe aufhören zu laſſen, während die Rehabilitation den Verurtheilten von allen Unfähigkeiten entbindet, ſeien es nun politiſche, ſeien es civilrechtliche, welche er ſich zugezogen hat. Die Prärogative des Fürſten — ſelbſt des abſoluten — erſtreckt ſich nicht bis dahin, der Gnade unbedingt und in allen Beziehungen die Wirkungen der Rehabilitation beizulegen.

Nach der Napoleoniſchen Criminalproceßordnung (2. Buch, 7. Titel, 4. Capitel), welche in den ehemals franzöſiſchen, jetzt deutſchen Gebietstheilen links vom Rhein noch gilt, iſt die Rehabilitation eines jeden zu einer Leibes- oder entehrenden Strafe Verurtheilten, welcher ſeine Strafe ausgeſtanden hat, möglich. Jedoch kann das Rehabilitationsgeſuch von denjenigen, welche zu zeitiger Zwangsarbeit oder zur Zuchthausſtrafe verurtheilt ſind, erſt 5 Jahre nach Ablauf ihrer Strafzeit angebracht werden. (Dieſe Beſtimmungen [illegible] manche Zweifel, z. B. ob die Bitte um Rehabilitation von [illegible] verurtheilten im Exil angeſetzt werden könne, über [illegible] Jahre [illegible]. Als eine Folge hiervon war [illegible]

erlich mancherlei Abänderungen aufgenommen wurden, wovon eine der wichtigeren war, daß nun nicht mehr blos der zu einer Leibes- oder entehrenden Strafe Verurtheilte, welcher seine Strafe ausgestanden, sondern auch der, welcher Verwandlungs- oder Gnadenbriefe erhalten hat, thätlicher Weise rehabilitirt werden kann. Die dabei vorgeschriebenen Formen sind aber noch dieselben.) Der Nachsuchende muß Zeugnisse einer guten Aufführung, ausgestellt von den Municipalitäten, in deren Sprengel er während der seinem Gesuche vorhergegangenen Zeit gewohnt oder sich aufgehalten hat, seinem Gesuche beilegen. Dieses Gesuch nebst den erforderlichen Zeugnissen u. s. w. wird auf die Gerichtsschreiberei desjenigen Gerichtshofes hinterlegt, in dessen Gerichtssprengel der Verurtheilte sich gewöhnlich aufhält. Es wird durch den Generalprocurator mit einem motivirten schriftlichen Antrag begleitet und kommt dann beim Gerichtshofe zum Vortrage. Der Gerichtshof erstattet, nach etwaigen weiteren Erkundigungen und nach eingerückter kurzer Nachricht über das Rehabilitationsgesuch in den dazu bestimmten öffentlichen Blättern, nicht vorm Verlauf von wenigstens 3 Monaten, sein Gutachten. Ist dies dem Bittsteller ungünstig, so kann er nach einem abermaligen Verlauf von 5 Jahren sein Gesuch erneuern; ist es aber demselben günstig, so geht die Sache an den Justizminister, der die Meinung des Gerichts einholen kann, welches die Verurtheilung ausgesprochen hat. Der Justizminister hält darüber dem Kaiser (nun König) Vortrag im geheimen Rathe, und erfolgt die Rehabilitation, so wird, mit Einrückung des Gutachtens des Gerichtshofes, eine Verfügung darüber ausgefertigt, welche im Original an den begutachtenden Gerichtshof, und in authentischer Abschrift an den Gerichtshof, welcher die Verurtheilung ausgesprochen hat, geht; eine andere Abschrift wird auf den Rand der Urschrift des verurtheilenden Erkenntnisses gesetzt. Wer im Wiederholungsfalle verurtheilt ist, wird zur Rehabilitation niemals zugelassen.

Auch in die deutsche Criminalgesetzgebung ist die Rehabilitation — im Voraus günstiger für den Verurtheilten und unabhängiger von administrativer Bestimmung, aber allerdings auch vom Geiste des Instituts abweichender, — einzuführen versucht worden. So schreibt die neueste württembergische Strafgesetzgebung dem Richter vor, die bürgerlichen Folgen einer Verurtheilung auf eine gewisse Zeit, auf 2 bis höchstens 10 Jahre, zu beschränken; und nach dem badischen Strafgesetzentwurfe, wie ihn hier die berichtende Commission, von der Regierungscommission gebilligt, modificirt hat, können dem zu Zuchthaus Verurtheilten bei dem Dasein von Strafmilderungsgründen, je nachdem sie in größerem oder geringerem Maße vorhanden sind, die (unten näher zu erwähnenden) Nachtheile oder einzelne derselben durch das Straferkenntniß erlassen, oder es kann ausgesprochen werden, daß dieselben nach Ablauf einer im Urtheile zu bestimmenden Zeit, welche, vom Tage der erstandenen Strafe an gerechnet, nicht weniger als 5 Jahre betragen darf, durch gerichtliches Erkenntniß wieder aufgehoben werden, wenn sich der Verurtheilte in dieser Zeit nicht einer neuen, auf Eigennutz oder Ge-

ſtiger ſchändlichen Geſinnung beruhenden Uebe [illegible] ſchuldig gemacht hat. Auch in dem Großherzogthume Heſſ[illegible] kam dieſer Gegenſtand, gelegentlich der Berathung des Strafgeſetzentwurfes, zur Sprache. Der Abgeordnete Emmerling adoptirte nämlich da den zweiten Theil der eben erwähnten Beſtimmung des badiſchen Strafgeſetzentwurfes als Amendement, da der heſſiſche Entwurf nichts darüber vorgeſehen hatte, indem er die Bedingungen der Rehabilitation dahin fixirte, „daß der Verurtheilte in der Zwiſchenzeit keines neuen Vergehens ſich ſchuldig gemacht habe, welches nicht blos zur niedern Polizei gehöre, und wenn er einen guten Leumund ſich erworben habe.“ ungeachtet nun im Großherzogthume Heſſen, und zwar in deſſen Militärſtrafgeſetzbuch, eine ähnliche Beſtimmung bereits vorhanden iſt, nämlich die, daß die Degradation der gemeinen Soldaten, beſtehend in der Verſetzung unter den Stand, wieder aufgehoben wird, wenn der Verurtheilte ſich ein Jahr lang im Dienſte vorwurfsfrei betragen hat, und außerdem das Inſtitut der Napoleoniſchen Rehabilitation in einer Provinz des Großherzogthums (Rheinheſſen) noch bis auf dieſen Augenblick gilt, ſo traf doch der Antrag auf Widerſpruch, zunächſt des Regierungscommiſſärs. Die Kammer lehnte darauf den Antrag mit 25 gegen 15 Stimmen ab, bejahte dagegen einſtimmig: „an die Staatsregierung das Erſuchen zu richten, daß dieſelbe entweder bei demnächſtiger Vorlage eines für alle drei Provinzen des Großherzogthums gemeinſchaftlichen Strafproceßgeſetzbuchs das Syſtem der Rehabilitation berückſichtigen oder deshalb einen beſonderen Geſetzentwurf vorlegen möge,“ — ein Beſchluß, welchem die erſte Kammer mit 9 gegen 3 Stimmen beitrat.

Zu jenen geſetzlichen Unfähigkeiten werden namentlich gehören: 1) Hof-, Staats-, Kirchen-, Gemeinde- oder ſonſtige öffentliche Aemter bekleiden zu können; 2) Ehrentitel, Würden, Orden und andere Ehrenzeichen erwerben zu können; 3) an Wahlen in politiſchen, Gemeinde- oder kirchlichen Angelegenheiten activ oder paſſiv Antheil zu nehmen und Vormund oder Curator zu ſein, ausgenommen über die eigenen Kinder; 4) im vaterländiſchen Militär zu dienen; 5) bei öffentlichen Verhandlungen als Zeuge mitzuwirken; 6) erblich zuſtehende, beſondere politiſche Berechtigungen für ſeine Perſon zu beſitzen; und 7) wo das Geſchwornengericht eingeführt iſt, Geſchworner ſein zu können.

Es iſt zu hoffen, daß das Princip der Rehabilitation in unſern neuen Strafgeſetzgebungen eine immer allgemeinere und breitere Anwendung finde. Der alte und nicht einmal völlig ausreichende Zuſtand etwaiger Gnadenertheilung im Adminiſtrativwege wird dadurch nicht in allen ſeinen Theilen aufgehoben, ſondern nur zweckmäßig und mild beſchränkt. Dieſe Beſchränkung geſchieht dann zu Gunſten einer ſelbſtſtändigeren und einflußreicheren Stellung des Richteramtes und der öffentlichen Meinung zu den betreffenden Fra[illegible]. —

Unter Rehabilitation verſteht man wohl auch die Wiederherſtellung des Andenkens eines Verſtorbenen, [illegible] gerichteten, wenn z. B. die Familie eine [illegible]

wirkt. Dann werden auch andere Folgen, z. B. Confiscationen, zurückgenommen.

Die Rehabilitation des französischen Handelsgesetzbuches (3. Buch, 6. Titel) kann durch den Appellationsgerichtshof, nach besonderen Formen, zu Gunsten der einfachen Banqueroutierer, welche zu correctionellen Strafen verurtheilt worden sind, ausgesprochen werden. K. Buchner.

Reich, deutsches, s. deutsche Geschichte, deutsches Staatsrecht, deutsches Reich.

Reichsadel, s. Adel, Reichsritter und Standesherren.

Reichsgesetze, deutsche; namentlich Reichsdeputationshauptschluß von 1803.

§. 1. Wie schon das allgemeine Staatsrecht lehrt, theilen sich die Gesetze einer Nation in zwei Classen: in Grund- oder Staatsgesetze, und in Privatgesetze. Die letzteren sind diejenigen Verfügungen der gesetzgebenden Gewalt, welche die Privatverhältnisse aller Staatsangehörigen oder einzelner Classen derselben betreffen; welche also von der constituirten höchsten Gewalt den Unterthanen zu ihrer Nachachtung vorgeschrieben werden. Die ersteren umfassen dagegen solche Gesetze, wodurch die Nation oder die Corporation ihrer Repräsentanten über die Verfassung und Verwaltung des Staates — auch in Erbreichen mit dem Regenten — übereinkommt; sei es über die erste Constituirung der obersten Gewalt, sei es über nähere Bestimmungen derselben (wenn auch die Vertragsform nicht immer deutlich hervortritt, und Abänderung der Verfassung in Erbreichen meistens nur durch Revolutionen erfolgt [1])). Eben so ehemals im deutschen Reiche. Die Repräsentanten der Nation waren die Reichsstände; die Gesetze (sogar provisorische) kamen zu Stande nur durch Uebereinstimmung des Kaisers in der Regel mit der unter kaiserlichen Auspicien gehaltenen Versammlung der Reichsstände, genannt Reichstag (wenngleich einzelne Gegenstände der Gesetzgebung durch einen Ausschuß, eine sogenannte außerordentliche Reichsdeputation, oder durch den Kaiser allein, wie bei Friedensschlüssen, vorbereitet werden konnten), ausnahmsweise, obwohl nicht ohne Widerspruch, mit den Kurfürsten allein bei der jedesmaligen Wahlcapitulation.

§. 2. Die Formen, unter welchen ein Reichsgesetz, überhaupt ein Reichsschluß auf dem Reichstage (man vergleiche weiter unten den Artikel Reichstag) zu Stande kommen konnte, waren folgende. Damit ein vom Kaiser vorgetragener oder von irgend einem Andern gemachter Vorschlag zur Berathung kommen könne, mußte das Reichstagsdirectorium (Kurmainz):

a) denselben zur officiellen Kenntniß aller Reichsstände durch ein

---

1) Manche unterscheiden zwischen Grundgesetzen im eigentlichen Sinn und Staatsgesetzen im engeren Sinn; wie es scheint ohne genügenden Grund, indem man hierbei nur auf geringere oder größere Bedeutung des Gesetzes Rücksicht nimmt, ohne den Grad dieser Bedeutung genau angeben zu können.

Verfahren bringen, welches man darum Dictatur nannte, weil es ursprünglich in Dictiren des Vorschlags bestand [2]);

b) ihn zur Instructionseinholung empfehlen, und

c) den Termin zur Eröffnung des Protocolls bestimmen (Verlaßnehmung), gewöhnlich auf zwei Monate.

Mit dessen Ablauf erfolgte in jedem der drei Reichscollegien abgesondert die förmliche Propostion, die Berathschlagung, die Abstimmung, und der Beschluß eines jeden Collegiums nach der Stimmenmehrheit in demselben. Stimmten die Beschlüsse sämmtlicher drei Collegien nicht mit einander überein, so wurde zwischen den unter einander abweichenden Collegien von ihren Directorien (durch die sogenannte Re- und Correlation) der Versuch einer Uebereinstimmung bewirkt. Kam eine solche nicht zu Stande, so blieb der ganze Gegenstand unerledigt. Stimmten dagegen die sämmtlichen drei Collegien vollkommen überein, so wurde aus ihrem gemeinschaftlichen Beschlusse durch Kurmainz ein Reichsgutachten (Suffragium imperii) an das Reichsoberhaupt abgegeben und dem kaiserlichen Commissär zur Erwirkung kaiserlicher Genehmigung übergeben. Der Kaiser hatte ein unbeschränktes veto [3]). Wann und so weit seine Genehmigung nicht erfolgte, blieb wiederum der Gegen-

---

2) Bei dem Geschäftsgange der deutschen Bundesversammlung hat man diesen Ausdruck beibehalten.

3) Dieses freie veto des Kaisers und die Existenz der höchsten Reichsgerichte waren das kostbarste Palladium der deutschen Freiheit. Denn was das veto betrifft, so existirte in Deutschland, seitdem die Landeshoheit sich ausgebildet hatte — wie in jedem zusammengesetzten oder Völkerstaat — ein stetes Kämpfen der Centralgewalt gegen das mitunter ungebührliche Hervortreten der Individualität. Die Reichsstände sollten in ihren Territorien nicht willkürlich regieren, sondern nach den Reichsgesetzen und der eigenen Verfassung eines jeden Landes; namentlich sollte kein Landesherr berechtigt sein, außer den durch Reichsgesetze oder Landesgrundgesetze gebilligten Steuern seine Unterthanen ohne ihre Einwilligung mit weiteren Steuern zu belegen. Der Geist der deutschen Verfassung setzte also in allen Territorien eine landständische Verfassung voraus. Die Reichsstände hatten aber die gesetzgebende Gewalt. Würde der Kaiser, dessen Interessen natürlich eine jede Erweiterung der landesherrlichen Gewalt schnurstracks widerstritt, hierbei kein veto gehabt haben, so würde es den Reichsständen nicht schwer geworden sein, die wohlthätigen Schranken ihres Besteuerungsrechtes im Wege der Gesetzgebung aufzuheben. Am 29. October 1670 kam durch Mehrheit der Stimmen ein Reichsgutachten zu Stande, welches den Landesherren ein beinahe unbeschränktes Besteuerungsrecht zugestand. Allein der Kaiser (Leopold I.) versagte in der hierauf im Februar 1671 ertheilten Entschließung seine Genehmigung; erklärte vielmehr, daß er sich gemüßiget halten würde, „einem Jeden bei dem, wozu er berechtigt und wie es bisher hergebracht sei, zu lassen;" und rettete, wie Pütter in der historischen Entwickelung der Staatsverfassung des „deutschen Reiches," Theil II. Seite 274 sich ausdrückt, durch diese prätendirte kaiserliche Erklärung manche Landschaften noch vor übertriebenen Steuerumlagen und überhaupt vor Despotismus. „Das Ansehen des Kaisers war vernichtet," sagte Johannes von Müller, „und ganz Deutschland einer uneingeschränkten zaumlosen Aristokratie Preis gegeben, wenn das veto, das Ratificationsrecht, dem Kaiser entrissen würde." — Was aber die beiden höchsten Reichsgerichte betrifft, so waren alle Reichsangehörigen, den geringsten Unterthan nicht ausgenommen, der Regel nach befugt, bei diesen Gerichten Klage zu führen gegen jeden Mißbrauch [illegible]

nd unerledigt. Ertheilte aber der Kaiser (durch ein Ratificationsdecret) ganz oder theilweise, beschränkt oder ohne Vorbehalt und Ausnahme, seine Genehmigung, so bildeten Reichsgutachten und Ratificationsdecret den Reichsschluß.

§. 3. In früheren Zeiten wurde ein Reichstag einberufen, so oft Reichsoberhaupt, der Kaiser, solches zur Erledigung bestimmter Gegenstände für geeignet hielt. Vor der Beendigung desselben wurden alle f demselben zu Stande gekommenen Gesetze und sonstige zu publicirende Reichsschlüsse in einer einzigen Urkunde vereiniget, und diese unter n Namen Reichsabschied (recessus imperii) publicirt. Diese Urkunde wurde von dem Reichscanzler (Kurmainz) im Namen des Kaisers t Erwähnung der Mitwirkung der anwesenden, namentlich aufzuführenden Reichsstände entworfen, von dem kaiserlichen Commissär und er ständischen Deputation revidirt, in der mainzischen Canzlei auf rgament ausgefertigt, von dem Kaiser und von dem Kurfürsten von ainz oder dem Reichsvicecanzler unterschrieben, vom Kaiser und der ständischen Deputation untersiegelt und in feierlicher Versammlung, worin r Kaiser oder sein Stellvertreter auf dem Throne saß und jeder Reichsnd den für ihn bestimmten Platz einnahm, verlesen. Der Kaiser rabschiedete hiermit die Reichsversammlung. Der Reichstag war ndigt. So viele Reichstage also, eben so viele Reichsabschiede (mit snahme der wegen Uneinigkeit ohne Beschlußnahme aus einander gegannen Reichstage). Bei jedem Reichsabschiede, welchen man anführt, ß man daher, um ihn zu finden, das Jahr seiner Entstehung bemer, und außerdem, wenn in Einem Jahre mehrere Reichstage beendigt nden, den Ort oder Sitz des Reichstages. Der neueste Reichsschied ist vom Jahr 1654 und heißt daher noch immer „der jüngste ichsabschied" (recessus imperii novissimus), indem der darauf folgende 63 begonnene Reichstag niemals verabschiedet, sondern bis zur Aufung des deutschen Reiches (1806) fortgesetzt wurde. Seit diesem ichstage wurden daher die Gesetze nur als einzelne Reichsschlüsse faßt und bekannt gemacht.

§. 4. Der Reichstag konnte, wie schon bemerkt, einzelne Gegennde seiner Thätigkeit, also auch der Gesetzgebung mehr oder minder rch eine außerordentliche Reichsdeputation vorbereiten lassen [4]), lche aus einer geeigneten Falls zu einem einzelnen Geschäfte besonders wählten größeren oder kleineren Zahl von Reichsständen bestand und neueren Zeiten stets durch Abgeordnete (sogenannte Subdelegirte), unter itwirkung eines kaiserlichen Bevollmächtigten, Gesetze (mitunter auch dere Verfügungen) vorläufig verabredete und ausarbeitete. Jeder einne also beschlossene Gegenstand bildet einen Reichsdeputationsluß; die sämmtlichen Beschlüsse wurden gewöhnlich bei Beendigung r Versammlung in Eine Urkunde verfaßt, welche den Namen Reichs-

4) Außerordentlich genannt, weil das 16. und 17. Jahrhundert auch eine nannte Ordinarideputation kannte, welche einen Reichstag im Kleinen

deputationsabschied erhielt. Jeder Beschluß oder Abschied dieser Art konnte durch die bei Ernennung der außerordentlichen Deputation gewöhnlich vorbehaltene Genehmigung des Reichstages zu einem Reichsgesetze erhoben werden; und diese Genehmigung erfolgte eben so, als rücksichtlich der Reichsschlüsse überhaupt im §. 2. von der ersten Proposition an bis zur Ratification vorgetragen wurde.

§. 5. Ob der Gegenstand irgend eines Reichsgesetzes die Verfassung und Verwaltung des Reiches oder seiner Theile betraf (ein Grund- oder Staatsgesetz war), oder ob es Gegenstände des Privatrechtes waren, war in Beziehung auf die Formen, unter welchen das Reichsgesetz zu Stande kommen mußte, ganz gleichgültig. (Darum finden wir auch einzelne Reichsgesetze, welche zugleich staatsrechtliche und privatrechtliche Gegenstände ordnen.) Dasselbe gilt von denjenigen Reichsgesetzen, welche zugleich Staatsverträge sind, wie z. B. alle Friedensschlüsse zwischen dem deutschen Reich und einem auswärtigen Staat.

§. 6. Die Verbindlichkeit, die Kraft und Wirkung der deutschen Reichsgesetze umfaßte natürlich das ganze Reich. Doch konnte in dieser Beziehung ein wesentlicher Unterschied Statt finden zwischen den das öffentliche Recht betreffenden, den Staatsgesetzen, und zwischen den Privatgesetzen. Jene verpflichteten unbedingt Kaiser und Reich, das Reichsoberhaupt, die Reichsstände und übrigen Reichsunmittelbaren (welche sämmtlich hierin als kaiserliche Unterthanen, als Untergebene der Reichsstaatsgewalt erschienen) und alle einem Landesherrn oder einem anderen Reichsunmittelbaren unterworfenen Mittelbaren oder Privatpersonen. Was die Verfassung oder die Verwaltung des Gesammtstaatslandes betraf, mußte von selbst sich verstehend von jedem Mitglied des Staates, von jedem Reichsangehörigen, wie hoch auch sein publicistischer Standpunct sein mochte, als unbedingt gültig anerkannt werden. — Anders bei diesen, bei den deutschen Privatreichsgesetzen. Hier collidirte mit der Reichsstaatsgewalt die Territorialgewalt, seit dem die Reichsstände, allmälig der That nach, dann auch anerkannt, die Landeshoheit erworben hatten, als eine zwar der Reichsgewalt [illegible] untergeordnete, aber alle Rechte der Hoheit, also auch das der Gesetzgebung umfassende Staatsgewalt. Es war daher anerkannt, daß jeder deutsche Landesherr die Privatreichsgesetze für sein Gebiet nach Belieben (natürlich mit Concurrenz der Landstände, wo solche vorhanden) abändern und aufheben konnte. Bisweilen wurden in einem Reichsgesetze (wie z. B. in der peinlichen Gerichtsordnung Karl's V.) durch die sogenannte clausula salvatoria alle bestehenden Landesgesetze abweichenden Inhalts dennoch für fortdauernd gültig erklärt. Auch in diesem Falle konnte der Landesherr vermöge seiner gesetzgebenden Gewalt jede für geeignet gehaltene Abänderung treffen. Nur in dem Falle konnte ein Reichsprivatgesetz nicht aufgehoben, nicht abgeändert werden, wenn es ausdrücklich als ein absolut gebietendes oder als ein absolut verbietendes erlassen wurde.

§. 7. Indem wir bemerken, daß in älteren Zeiten die Privatgesetze einen bedeutenden Gegenstand der legislatorischen Gewalt des [illegible]

schen Reiches bildeten, in neueren Zeiten aber stets mehr zurücktraten und seltener werden mußten, je mehr die Landeshoheit sich ausbildete und unter ihren Gerechtsamen auch die der Gesetzgebung ausübte, schließen wir mit einem (bei Weitem nicht erschöpfenden) Verzeichnisse der wichtigsten Gesetze des altehrwürdigen erloschenen „heiligen römischen Reiches deutscher Nation [5])."

1. Das wichtigste aller Reichsgrundgesetze war die kaiserliche Wahlcapitulation; der Vertrag, wodurch der jedesmalige Kaiser mit den Kurfürsten, welche für sich und für alle Stände des Reiches handelten, übereinkam, wie weit seine Rechte und seine Pflichten in allen wesentlichen Puncten der Reichsverfassung sich erstrecken sollten. (Man vergleiche den Artikel „Wahlcapitulation.")

2. Die goldene Bulle von 1356 (also genannt — wie alle in gleicher Weise ausgefertigten Urkunden — von dem großen, an den Originalien befestigten vergoldeten Majestätssiegel), deren Inhalt theils mit den gesammten Reichsständen zu Nürnberg, theils auf einem Kurfürstentage zu Metz verabredet und in mehreren Reichsgesetzen bestätigt wurde. Dieses Grundgesetz enthält vorzüglich Bestimmungen über die Wahl und Krönung des Reichsoberhauptes, über die bedeutenden Vorrechte der Kurfürsten und über Führung der Reichsregierung während einer Erledigung des Thrones.

3. Die Concordate mit dem päpstlichen Hofe, vorzüglich um die Grenzen des Staats- und der Kirchengewalt in den katholischen Theilen Deutschlands zu bestimmen. Hierher gehören besonders der Calixtinische Vertrag von 1122; die Fürstenconcordate von 1447 und das Wiener (oder Aschaffenburger) Concordat von 1448.

4. Der ewige Landfriede, durch welchen das Faustrecht abgeschafft wurde, und zu dessen besserer Aufrechthaltung man das Kammergericht errichtete. Kaiser Maximilian I. mußte sehr hierzu getrieben werden; endlich saß er darüber zwei Tage von Morgens 8 Uhr bis Abends zu derselbigen Stunde „und darunter nur seine Mahlzeit genommen;" so wurden denn beiderlei Ordnungen am 7. August 1495 zum großen Heile Deutschlands unterschrieben.

5. Die Kammergerichtsordnungen, als sehr wichtig für die deutsche Justizverfassung und für den Proceß, besonders die neueste, schon vom Jahre 1555. Ein vom Jahre 1613 datirendes sogenanntes Concept der erneuerten und verbesserten Kammergerichtsordnung war wichtig, ohne als formelles Reichsgesetz angesehen werden zu können.

6. Die Reichspolizeiordnungen des 16. Jahrhunderts, besonders von 1577 (durch eine Reichsdeputation zu Frankfurt vollendet). Daß die Polizeigewalt in den einzelnen Reichsgebieten seitdem mehr sich

5) Dies war bekanntlich der officielle Titel Deutschlands. — Pütter in Göttingen (welch Verfasser dieser Zeilen noch gehört hat) pflegte zu sagen: Dasselbe sei web ig, noch römisch, noch reich. - -

ausbildete, erklärte es hinlänglich, warum die [illegible] Reichspolizeiordnung von 1577 die neueste geblieben.

7. Der westphälische Friede, [illegible] jüngsten Reichsabschiede von 1654 einverleibt. Er war nicht blos ein vom Kaiser und Reich mit Frankreich (zu Münster) und mit Schweden (zu Osnabrück) geschlossener Friede, sondern auch in doppelter Beziehung ein deutsches Reichsgesetz. Denn er enthält zugleich nicht nur einen Vertrag des Kaisers und der katholischen Reichsstände mit den evangelischen Ständen über die bisherigen traurigen Religionsirrungen; sondern auch einen Vertrag des Kaisers mit den gesammten Reichsständen über die politischen Beschwerden und Streitigkeiten. (Beide Friedensinstrumente sind in Bezug auf Deutschlands Religions- und politische Verfassung gleichen Inhaltes.)

In letzterer Beziehung hatte Deutschland unter den Kaisern Ferdinand II. und III. einen Kampf durchgefochten darüber, auf welcher Seite bei den nach Deutschlands Gestaltung unvermeidlichen Collisionen zwischen der Reichshoheit und der Territorialgewalt ein größeres Uebergewicht Statt finden solle, eine größere Kraft entwickelt werden könne. Der Kampf wurde zum Nachtheil der kaiserlichen Macht entschieden, und hierin lag, neben der Möglichkeit mancher schönen Blüthe in einzelnen deutschen Ländern, eine Hauptquelle der allmäligen Vernichtung einer kräftigen Einheit Deutschlands.

8. Der Friede zu Lüneville, mit Frankreich am 9. Februar 1801 geschlossen, zwar nur vom Kaiser allein, jedoch alsbald ohne Widerrede vom Reich genehmiget [6]). Durch diesen unheilvollen Frieden verlor Deutschland das linke Rheinufer, und mußte sich der schon zu Rastadt verabredeten Verpflichtung unterwerfen, den durch diesen Verlust beeinträchtigten erblichen Reichsständen eine Entschädigung zu geben, welche in dem deutschen Reiche selbst gewonnen und demnächst genauer bestimmt werden sollte.

9. Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803. Die Erledigung der in Lüneville vorbehaltenen Gegenstände erfolgte in folgender Weise. In Gemäßheit eines Reichsgutachtens vom 2. October 1801 wurde zu diesem Zwecke eine außerordentliche Reichsdeputation ernannt, gebildet von 4 Kurfürsten: Mainz, Böhmen, Sachsen, Brandenburg, und von 4 Fürsten: Baiern, Hoch- und Deutschmeister, Würtemberg, Hessen-Kassel. Diese Reichsdeputation trat durch ihre Subdelegirten zu Regensburg am 24. August 1802 nicht nur unter den Auspicien eines kaiserlichen [illegible] vol[illegible]dächtigten zusammen, sondern auch in Gegenwart eines französi[illegible] [illegible]d eines russischen Gesandten, indem diese Staaten „ihre Ne[illegible] [illegible]r Berichtigung der gedachten Entschädigungssache und zur [illegible] Deutschlands [illegible]

6) Am 6. März am folgenden Tage da[illegible] 17. Februar ratificirt.

ssen sich entschlossen." Man ließ der Reichsdeputation keine Zeit, Entschädigungsplan zu entwerfen; die beiden fremden Gesandten einen solchen am 18. August schon vor der förmlichen Constitui- der Reichsdeputation zur Berathung vor. Nach mannigfaltigen seitigen Mittheilungen und nach vielfachen Reclamationen der In- renten wurde der Reichsdeputation von den genannten Gesandten bgeänderter umfassender Plan (plan général), „als Resultat ihrer ten Instructionen", am 8. October mitgetheilt; und nachdem auch ber nicht wenige Beschlüsse und Noten ausgetauscht waren, so wur- die sämmtlichen Beschlüsse der Deputation mit Zustimmung der ittelnden Mächte in einen Reichsdeputationshauptschluß 25. Februar 1803 verfaßt, welcher durch ein unbedingt zustimmen- Reichsgutachten vom 24. März und durch ein kaiserliches Ratifi- tsdecret vom 27. April 1803 (worin nur Ein Punct, die Ver- ung der Stimmen im Reichsfürstenrathe, von der Genehmigung nommen war) zum Reichsgesetz erhoben wurde; und die Reichs- ation beendigte ihre Sitzungen mit der fünfzigsten am 10. Mai . Das Protocoll der Sitzungen ist gedruckt in 2 Quartbänden; Beilagen füllen 4.

Dieser Hauptschluß besteht aus 89 Paragraphen. Die ersten 47 einen doppelten Originaltext, einen deutschen und einen französischen. folgenden beschäftigen sich mit den Verhältnissen der „aus ihren tretenden" Regenten, der Geistlichkeit, der Angestellten, der Gläu- einzelner Länder und der Reichskreise; und enthalten allerdings te und lobenswerthe Verfügungen zur Erleichterung des Schicksals tigen, die ohne Schuld Stand und Existenz verloren, und deren ögen durch veränderte Verhältnisse bedroht war. Namentlich wird 59. den sämmtlichen activen und pensionirten, geistlichen, welt-, Hof- und Militärdienern in den zur Entschädigung an einen en Fürsten überwiesenen Ländern „der unabgekürzte lebenslängliche enuß ihres bisherigen Ranges, ganzen Gehaltes und rechtmäßiger lumente oder, wo diese wegfallen, eine dafür zu regulirende Ver- g unter der Bedingniß gelassen, daß sie sich dafür nach Gutfinden euen Landesherrn und nach Maßgabe ihrer Talente und Kenntnisse an einem anderen Orte und in anderen Dienstverhältnissen gebrau- und anstellen lassen müssen. Jedoch ist solchen Dienern, welche er Provinz ansässig sind und in eine andere gegen ihren Willen etzt werden sollen, freizustellen, ob sie nicht lieber in Pension gesetzt n wollen. In diesem letzten Fall ist einem fünfzehnjährigen Diener voller Gehalt mit Emolumenten, einem zehnjährigen zwei Drittel, denen, die noch nicht volle zehn Jahre dienten, die Hälfte als n zu belassen. Den wirklichen Pensionisten sind, falls nicht etwa ich hier und da Mißbräuche untergelaufen wären, ihre Pensionen fort- ahlen. — Sollte ein neuer Landesherr einen oder den andern Diener in Dienst nehmen, so verbleibt demselben seine Besoldung

Die früheren Paragraphen umfassen dagegen alles dasjenige, was direct auf die Erfüllung der Stipulation des Lüneviller Friedens Bezug hatte, nämlich auf die Entschädigung der deutschen erblichen Reichsstände für ihre durch Abtretung des linken Rheinufers verlorenen Besitzungen, und auf die unmittelbar hiermit in Verbindung stehenden Bestimmungen. (Mit der kurfürstlichen Würde war man hierbei, gewiß im Widersatze gegen alle früheren Zeiten, so freigebig, daß sie dem Erzherzog, Großherzog von Salzburg, dem Markgrafen von Baden, dem Herzoge von Würtemberg und dem Landgrafen von Hessen-Kassel ertheilt wurde.) Hier ist vor Allem zu erwähnen, daß der siebente Artikel des Lüneviller Friedens nicht mehr als Entschädigung für die zum deutschen Reich gehörigen Besitzungen des linken Rheinufers bedungen hatte. (Il comme par suite de la cession que fait l'Empereur à la République Française, plusieurs princes et états de l'Empire se trouvent particulièrement dépossédés en tout ou en partie, tandis que c'est à l'Empire Germanique collectivement à supporter les pertes résultantes des stipulations du présent traité, il est convenu entre S. M. l'Empereur et Roi, tant en son nom, qu'au nom de l'Empire Germanique, et la République Française, qu'en conformité des principes formellement établis au congrès de Rastadt, l'Empire sera tenu de donner aux princes héréditaires, qui se trouvent dépossédés à la rive gauche du Rhin, un dédommagement qui sera pris dans le sein dudit Empire, suivant les arrangemens, qui, d'après ces bases, seront ultérieurement déterminés.) Dessenungeachtet wurden, in Folge größtentheils von Separatverträgen, welche von einzelnen deutschen Fürsten, Preußen voran, mit Frankreich waren abgeschlossen worden, nicht nur außerdeutsche Fürsten (der Großherzog von Toscana, der Herzog von Modena, und der Fürst von Oranien, Erbstatthalter von Holland) für Verluste außerhalb Deutschlands, nicht nur deutsche Fürsten für Verluste, welche zum deutschen Reiche nicht gehörten (Preußen für das Herzogthum Geldern) entschädiget; sondern es wurde auch bei den nach der Bestimmung des Lüneviller Friedens für verlorene deutsche Reichslande zu entschädigenden Fürsten denjenigen, welche damals in solcher Beziehung in günstigen politischen Verhältnissen standen, der Ersatz über das Maß des Verlustes hinaus so reichlich zugemessen, daß der Begriff von Entschädigung fast verschwand. (Preußen z. B., das an deutschem, noch dazu entfernt liegendem Reichsgebiet 24 Quadratmeilen und 67,000 Einwohner, oder mit dem souveränen Herzogthum Geldern 48 Quadratmeilen und 127,000 Einwohner verloren hatte, erhielt zur sogenannten Entschädigung 235½ Quadratmeilen und 558,000 Einwohner.)

Hierdurch kam es dahin, daß die Besitzungen aller unmittelbaren Erzbischöfe (mit Ausnahme des Kurerzcanzlers), aller unmittelbaren Bischöfe und Prälaten (mit Ausnahme des Johannitermeisters), einer großen Menge von unmittelbaren und mittelbaren Abteien, Stiftern, Klöstern und Domcapiteln säculariſirt, und gleich 31 Reichsständen (unter 37 noch vorhandenen) mit ihrem ganzen Gebiete zur Entschädigung hingewiesen wurden. Zum Vortheil einer geringeren Anzahl von

eichsständen wurde also die Existenz einer weit größeren Anzahl auf-
hoben, während die rechtlichen Verhältnisse beider gleich waren, abge-
hen davon, daß erstere zum Theil mächtiger waren und sämmtlich
lerdings ein erbliches Recht hatten. Man suchte dieses dadurch zu
chtfertigen, daß in Deutschland ein Gleichgewicht, ein politisches Gleich-
wicht nothwendig sei, daß dasselbe vor dem Kriege vorhanden gewesen,
urch denselben zerstört worden, also nunmehr wiederhergestellt werden
üsse [7]). Man wollte mit anderen Worten die meisten größeren ver-
nenden Stände bei der sogenannten Entschädigung vorzugsweise berück-
chtigen, um einem überwiegenden Einflusse des Kaisers oder Oesterreichs
ntgegenzuwirken. Mag man formell diese Verfügungen der damali-
n obersten deutschen Staatsgewalt rechtfertigen, weil jeder Staat ver-
öge des jus eminens (des Staatsnothrechtes, des äußersten Rechtes der
taatsgewalt) die Befugniß hat, Einzelnen Eigenthum und wohlerwor-
ne Rechte jeder Art zu entziehen, sobald sie nach der Ueberzeugung
r Staatsgewalt mit der Erhaltung und der Wohlfahrt des Staates
nvereinbar sind, die innere Gerechtigkeit aber wird schwerlich damit
bereinstimmen, daß man die gebotene Entschädigung nach vagen
egriffen eines politischen Gleichgewichtes im Inneren Deutschlands so
eit über das eigentliche Maß und Ziel einer Entschädigung ausdehnte.

Der großbritannische Staatssecretär der auswärtigen Angelegenheiten,
rd Hawkesbury, scheuete sich nicht, im November 1802 bei Eröffnung
s Parlaments zu erklären: „Wenn es möglich gewesen wäre, gegen
n Geist der Ehrsucht und Vergrößerung, besonders in Rücksicht der
utschen Entschädigungssache, eine Barriere zu errichten, so würden
ir (die Minister) nichts Vernünftiges unterlassen haben. Da ich der-
lben erwähnt habe, so erkläre ich auch, daß nach meiner Meinung
chts ungerechter gewesen ist. Einige Stände erhielten weit mehr, als
verloren hatten, und andere eine zu geringe Entschädigung." Der
chlüssel zu der ganzen Verfahrungsweise — wenn es eines solchen noch
dürfte — lag in der Uebermacht Frankreichs; in seinem Interesse,
s deutschen Kaisers Gewalt und Einfluß zu schwächen; und in der
äftigsten Unterstützung, welche hierin Frankreich bei vielen der größeren
utschen Reichsstände vermöge ihrer politischen Verhältnisse fand. Der
aiser hatte zwar in der ersten, der Reichsdeputation durch seinen Be-
llmächtigten mitgetheilten Proposition erklärt: „Der Auftrag der De-
tation sei: die zur gänzlichen Berichtigung des Lüneviller Friedens noch
rbehaltene besondere Uebereinkunft einvernehmlich mit französischen

7) Nur bei dem allgemein verehrten Karl Friedrich von Baden hob man
rsönliche Rücksicht hervor. „So gewißlich andere politische Rücksichten,
ob wohl die stärkeren, den russischen Hof und die französische Republik zu diesen
günstigungen bewogen haben; eben so gewiß ist, daß man nicht öffentlich ge-
gt hätte à cause de ses vertus, wenn es nicht in Europa anerkannt gewesen
re, daß an diesem Fürsten die beigelegte Auszeichnung nicht befremdend sei."
Drais, Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Karl Fried-
h. Band I. (Karlsruhe, 1816) Seite 6.

tigten zu schließen, und insbesondere die V. b V
gesetzten Entschädigungen durch Si tarisa i ehm
n. Demnach werde das erste | ! Or n fi
in der von den vermittelnden . ut regel.. i Lanz
menen Entschädigungsgrundsätze, und über die in derselben
getroffenen mannigfaltigen Bestimmungen die reifeste Berathu
m, für die friedensschlußmäßige Erfüllung der verheißenen
ngen mit gleicher Gerechtigkeit zu sorgen, dabei nur die in d
selbst und in den Rastadter Unterhandlungen festgesetzten Ha
itze (ohne Gestattung nachtheiliger Ausnahmen un
Vorwande eines unter den vorzüglicheren deutsch
ten zu beobachtenden Gleichgewichts) immer vor Augen
." Allein die Berücksichtigung eines solchen Gleichgewichtes
die erwähnten Constellationen höherer t tik unabwendbar gebo
auch nicht die freilich nur durch diese onstellationen unvermei
ordene in der für die Deputation vom 3. August 1802 ausgefer
Reichsvollmacht enthaltene (und in der so eben erwähnten Kai
en Proposition wiederholte) Vorschrift im Wege gestanden hätte, „
nehmlich mit der französischen Regierung" diesen Gegenstand zu erl
n. Die Mehrheit der Reichsdeputation entschied sich daher schon
r dritten Sitzung am 8. September für die Annahme der von
mittelnden Mächten aufgestellten Grundsätze im Allgemeinen;
s blieb ihr Anderes übrig? Die Declarationen dieser Mächte da
r Reichsdeputation einen Termin von zwei Monaten zur völligen Be
zung ihres Geschäftes vorgeschrieben; schon in der zweiten Deputati
sung am 31. August mußte Kurmainz mit Bedauern anführen,
cht einmal bis zu diesem Termin „verschiedene deutsche Höfe gew
ndern mittlerweile diejenigen Lande, welche ihnen in den Declarati
gedacht worden, wirklich schon theils in eigenthümlichen" (so Per
ein), „theils in vorläufigen militäri en Besitz genommen" hätten;
s deutsche Reichsoberhaupt hatte raus sein
lftiger Einwirkung in der vorhin n ersten
iserlich Bevollmächtigten deutlich genden
Der Kaiser habe seit dem erwähn chten
en Regierung oft schriftlich und die Za
Reichsdeputation mit französ igten,
rigen Friedenspuncte zu verabreden, ber
wenig habe er es zu einer vorbere lung
d der französischen Regierung bringen ob
ide vorigen Jahres stand
terhandlung in llig
tiger Botschafter Unterh
etzung und Resu zu worden
erung oder Unterl chsoberhau
assung gegeben,
Lüneviller Frie

blung und Berichtigung des Entschädigungsgeschäftes zu schmälern.
d er von den gemeinschaftlichen Verabredungen Frankreichs und
nds über diesen Gegenstand unterrichtet worden sei, habe er im
uen auf die Achtung der erwähnten Mächte für die unverletzbaren
eines unabhängigen Staates — wie der deutsche Staatskörper
geeilt, die Reichsdeputation zusammenzuberufen, um zu der Be-
ng eines Geschäftes mitzuwirken, bei dem es sich um des deutschen
s Interesse, Eigenthum, Verfassung, Wohl und Wehe vorzüglich
t; und er sei hierzu um desto mehr bewogen worden, da er die
le Versicherung erhalten, daß beide Mächte zur Berichtigung eines
lten Geschäftes zwar ihren Rath und ihre freundschaftliche Ver-
ng als dritte, nicht interessirte Staaten für nützlich erachteten, jedoch
gesonnen seien, dem deutschen Reiche und der dasselbe zu repräsen-
n Reichsdeputation die Befugniß abzustreiten, an der Behandlung
ntschädigungsgeschäftes selbst Theil zu nehmen." So war Macht
Einfluß des altehrwürdigen deutschen Reiches zu einem Schatten-
herabgesunken; in einem vergrößerten Maßstabe hatte man die
arisationen des westphälischen Friedens wiederholt und ein sehr ge-
hes Beispiel von Mediatisirungen zum Besten anderer Reichsmit-
in aller Form Rechtens aufgestellt. Zwar betrachteten die Publi-
den Reichsdeputationshauptschluß als ein sehr wichtiges, neues
grundgesetz; eher hätte man ihn für die letzte Willenserklärung des
hen Reiches halten mögen, wollte man es mit der Freiheit des
ns nicht genau nehmen; und schon 1803 sagte Gaspari (in
Erläuterung des Deputatationsrecesses), von den 70 bis 80 in
chland regierenden Familien sprechend: „doch auch von diesen letzteren
n nur sehr wenige beim Umsturze des Kaiserthrones gewinnen; alle
n würden unter dessen Trümmern begraben werden." Ferne seien
irfe gegen die irdischen Lenker der Geschicke, politischer Nothwendig-
gefügt zu haben. Aber ein schlimmes Exempel war gegeben.
bedurfte es eines nochmaligen Anstoßes gegen Deutschlands Ver-
wie ihn zwei Jahre später der Preßburger Friede gab, indem
Baiern, Würtemberg und Baden eine plénitude de la souve-
ussprach, deren Sinn und Bedeutung schwer zu erfassen. Wen
, daß [8]) schon 1806 das deutsche Reich und seine Ver-
aufgelöset nur in Trümmern noch vor uns stand?
Artikel „Rheinischer Bund.") Jaup.
e. — Zu den Zierden vormaliger deutscher Reichsver-
hung und Ausbildung den hochherzigsten und patrio-
deutschen Kaiser und einem wahren, tief gefühlten
sse zu verdanken hatten, unsere Zeit aber ent-
er gegeben würden, ganz Deutschland

at hatte:

gewiß mit der größten Freude und dem innigſten Danke begrüßen würde, gehören unſtreitig die beiden vormaligen Reichsgerichte, das Reichskammergericht und der Reichshofrath, an die mit wenigen Worten zu erinnern um ſo mehr erlaubt ſein wird, als bei der Entſtehung des deutſchen Bundes und dem Wiederaufleben der deutſchen Verfaſſungsfragen die edelſten Staatsmänner unſerer Zeit, wie ein Graf Münſter, und die erleuchtetſten Regierungen, wie die damaligen Regierungen von Hannover und Preußen, mit Einſicht und Wärme für die zeitgemäße Wiederherſtellung eines deutſchen Bundesgerichtes ſprachen, und Preußen daſſelbe namentlich für den letzten und nothwendigſten Schlußſtein des Rechtsgebäudes in Deutſchland erklärte, und das Bedürfniß dieſes Bundesgerichtes, nach der faſt einſtimmigen früheren Anerkennung der meiſten deutſchen Regierungen, noch keineswegs erſetzt iſt; weshalb auch die proviſoriſche Vermittelungs- und Austrägalordnung in dem Beſchluſſe der vom 16. Juni 1817 Artikel 3 erklärt: daß der Vorſchlag wegen Errichtung einer permanenten Austrägalinſtanz nicht als aufgehoben betrachtet, ſondern ſich vorbehalten wurde. Auch in den Wiener Miniſterialconferenzen der Abgeordneten der Bundesſtaaten in den Jahren 1819 und 1820 war die Mehrheit ſogar für Errichtung eines permanenten Austrägalgerichtes und erklärte nur, den übrigen nachgebend, daß ſie ſich die vorgeſchlagene, proviſoriſch eingeführte, wandelbare Austrägalinſtanz für Streitigkeiten der Bundesglieder unter ſich, wonach der Kläger aus 3 vom Beklagten ihm vorgeſchlagenen oberſten Gerichtshöfen einen wählt, nur in ſo weit gefallen laſſen, daß damit die künftige Einführung einer permanenten Austrägalinſtanz nicht ausgeſchloſſen werde. Hannover inſonderheit erklärte, gleichſam im Vorgefühl und Ahnung der ſchweren Prüfung, die ſein eigenes Land treffen ſollte, und leider nun getroffen hat, mit prophetiſchem Geiſte: daß die Mängel der jetzigen proviſoriſchen Einrichtung in der Folge beſonders fühlbar werden würden. (Klüber, öffentliches Recht des deutſchen Bundes u. ſ. w. 4. Auflage, §. 172a. 174a. 216. 284b.) Und in der That, wenn je ein Ereigniß dazu geeignet war, ganz Deutſchland, alle ſeine Regierungen und Stände und alle Freunde des Vaterlandes, des Rechts und der Ordnung auf den Abmangel deshalb genügender, ſchützender Normen aufmerkſam zu machen, ſo iſt es dieſer ſchreiende Fall, wo eine vom Regenten und Volke gegebene, vereinbarte und beſchworene und in anerkannter beruhigender Wirkſamkeit beſtandene Verfaſſung von dem Nachfolger des Regenten einſeitig wieder aufgehoben und alle Reclamationen der Städte, Magiſtrate, Corporationen und der Majorität der aufgehobenen Kammer von der Verfaſſung wegen Ermangelung der nöthigen Legitimation jetzt noch abgewieſen wurden. Kein Wunder, daß in allen deutſchen Ständen die lebhafteſte Abhülfe laut wird und den Bundesgerichts und auswärtigen ausgeſpr

innerung an Deutschlands vormalige, verfassungsmäßige oberste Reichsgerichte wohl keiner Entschuldigung bedürfen.

Vorzeiten wurden die Streithändel der deutschen Fürsten und Völker in letzter Instanz von Richtern entschieden, welche dem kaiserlichen Hofe zu folgen pflegten. Als die italienischen Kriege die Kaiser in entfernten Ländern beschäftigten, delegirten sie Hof- und Landgerichten die Besorgung der Justizangelegenheiten. Aber ihre Sprüche wurden nur von solchen geehrt, welche weder Kraft noch genug Anhang hatten, um ihnen die Erfüllung zu sichern. Daher, besonders nach dem Verfall des reichsoberhauptlichen Ansehens, nach wildem Faustrechte, unaufhörliche Fehden geübt, und hierdurch der Fortgang des öffentlichen Wohlstandes unterbrochen wurde. Diesem Uebel abzuhelfen, war dem hochherzigen Kaiser Max I. vorbehalten. Lange beschäftigte er sich mit Berchtold von Henneberg, Kurfürsten zu Mainz, und anderen wohlgesinnten Ständen über die Gegenmittel, bis festgesetzt wurde: für alle Reichsjustiz in einer freien Reichsstadt ein höchstes Kammergericht ein für allemal einzuführen; worauf auf dem Reichstage zu Worms 1495 das kaiserliche und Reichskammergericht angeordnet wurde, das seinen Sitz Anfangs in Frankfurt und, nach mannigfachen Wechseln, seit 1693 in Wetzlar hatte.

Die Beisitzer wurden Anfangs von dem Reichstage erwählt; nachmals verordnete der Kaiser von wegen der ihm zugehörigen Kreise zwei Assessoren; so that jeder Kurfürst; andere 8 wurden von den 6 älteren Kreisen ernannt. Nun wurde ein Landfriede promulgirt, alle Fehden verboten und ein Reichsregiment eingeführt, um, wenn Flandern oder Italien des Kaisers Anwesenheit forderten, an der Spitze der Reichsgeschäfte schnellen Vorkommnissen die unschädlichste Leitung zu geben.

Die Art, die Rechtssachen zu behandeln, war in der Kammergerichtsordnung vorgeschrieben, welche schon unter König Friedrich III. entworfen und von dessen Sohne Max I. 1495 bekannt gemacht worden ist und in der Folge unter Kaiser Karl V. verschiedene Zusätze und Verbesserungen erhielt. Dennoch wurde bald das Bedürfniß einer neuen besseren Ordnung gefühlt, da die Verfassung des Kammergerichts sowohl durch den Religionsunterschied, als durch den Mißbrauch der ständischen Hoheit und Macht in Verwirrung gerathen war, weshalb schon vor dem 30jährigen Kriege, im Jahre 1614, der Plan einer verbesserten Ordnung concipirt worden ist; Verschiedenes bestimmte auch der westphälische Friede 1648. Das ganze Concept ist aber nie weder bestimmt angenommen noch verworfen und so nur durch den Gebrauch Uebung geworden, und galt als Gesetz überhaupt nur in so weit, als es ältere Gesetze in sich enthielt und durch neuere Gesetze, wie den Osnabrückischen Friedensschluß, jüngsten Reichsabschied, Visitationsreceß von 1713 und Kaiserl[illegible] Wahlcapitulationen nicht ein Anderes bestimmt worden ist. So [illegible] es höchste Reichsgericht im Grunde keine bestimmt [illegible]erform. Dennoch zeichnete es sich aus durch sei[illegible] die Weisheit seiner Richtersprüche. — Ein

Richter aus dem Grafen oder Herrenstande, den der Kaiser setzte, stand an der Spitze; Präsidenten und Assessoren, eine sehr zahlreiche Canzlei und Leserei, eine Menge Procuratoren und Agenten waren ihm zur Seite und unter ihm.

Die Geschäfte wurden in Audienzen vorgebracht, in Senaten bearbeitet. Die Anzahl der Assessoren, welche die Stände des Reichs zu präsentiren und unterhalten hatten, sollte 50 betragen; je 24 von Ständen der katholischen und protestantischen Partei, und 2 vom Kaiser ernannte. Aber der nöthige Gehalt für so viele war leider nie zusammenzubringen, und nie stieg die Zahl der Assessoren auf die Hälfte der Vorschrift. Dieser Mangel an der gehörigen Zahl der Assessoren hatte nothwendig den Verzug der Entscheidung der Rechtssachen, die Sollicitatur in Betreibung derselben zur Folge, wodurch, in Verbindung mit dem Verfall der Visitationen und der aus allen Veränderungen des Reichs und Europas aufkeimenden Verwickelung sowohl der Processe, als der Parteisucht, die Verwirrung und der Rückstand unerledigter Geschäfte in's Unendliche sich vermehrte.

Vier Präsidenten waren verordnet, aber nur zwei, die der Kaiser setzte, nebst dem Richter, konnten unterhalten werden. Und dieses Gericht war nicht blos durch Sprüche thätig. Senatschlüsse, die durch Uebung Herkommen wurden, gaben ihm selbst an der Gesetzgebung Theil. Seine dem Reichstag vorgelegten Dubia waren Motionen gleich, die aber freilich nur selten erledigt wurden.

Bald nach dem Reichskammergerichte, im Jahre 1501, wurde von demselben Kaiser Max I. das andere höchste Reichsgericht, der Reichshofrath, gebildet, der Anfangs freilich mehr ein Staatsrath und Conseil des Kaisers, als eigentlicher Gerichtshof sein sollte und von dem Reichskammergerichte dadurch sich wesentlich unterschied, daß es sein ganzes Dasein, so wie die Wahl, Besoldung und Instruction seiner Räthe und Beisitzer der Bestimmung des Kaisers verdankte, in dessen Residenz es auch seinen Sitz hatte. Dennoch gelangte es allmälig, wenn auch im Widerspruche der Stände des Reichs, zu völlig concurrirender Gerichtsbarkeit mit dem anderen Reichsgerichte, mit Ausnahme einzelner Gegenstände, welche ihm sogar ausschließlich und vorzugsweise zukamen, wohin namentlich die sogenannten kaiserlichen Reservatrechte, wie Gnaden- und Privilegiensachen, Rangordnung unter den Ständen, desgleichen alle Lehensachen gehörten, weshalb das Reichskammergericht nur alsdann competent war, wenn die Lehensfrage in dem [illegible] Rechtsstreit nur die Nebenfrage bildete, und [illegible] als Haupt[illegible] zur Sprache kam und über den Besitz gestritten [illegible] in dem westphälischen Frieden nicht nur [illegible] Lehen- und und Gnadensachen, sondern [illegible] mit dem Reichskammergericht [illegible] Widerspruche befreit worden ist. [illegible] nach dem Stand und Zweck [illegible] sogar vorzugsweise [illegible]

ichter, die prompte, vorzügliche Geschäftsbehandlung und die große orge mit beitrug, welche für die Interessen der protestantischen Reli-onspartei genommen war; denn nicht allein daß ein Theil, wenn gleich r kleinere, der Räthe aus Protestanten genommen war, sondern es unte auch deren völlige Uebereinstimmung die entgegenstehende Ansicht r größeren Anzahl der Katholischen ganz neutralisiren. Auch war be-mmt, daß, wenn diese Meinungsverschiedenheit der katholischen und otestantischen Räthe des Hofes den Sinn der Reichsgesetze oder in Sa-en zwischen Ständen von beiderlei Religion betraf, alsdann die Sache n den Reichstag gelangen sollte, wovon aber in der Wirklichkeit nie n Fall vorkam.

Dieses höchste Reichsgericht sprach also über alle Gegenstände, wor-ber auch von dem anderen gesprochen werden konnte; doch konnte, as einmal von dem einen Gerichte angenommen war, nicht mehr vor s andere gezogen werden.

Wie bei dem Reichskammergerichte, so konnten auch hier alle und de, mittelbare und unmittelbare Reichsstände und Glieder belangt wer-n, jedoch, wie es hieß, ohne Abbruch der ihnen desfalls zustehenden echte. Eine Appellation von diesen Gerichten fand nicht Statt; wohl er Recurs an den Reichstag in solchen Dingen, die alle Stände ge-einschaftlich interessirten.

In wichtigen Sachen wurde ein Gutachten oder Votum an den aiser gestellt, welcher sich solches in Gegenwart des Reichshofrathspräsi-enten und des Reichsvicecanzlers, mit Zuziehung der Referenten und derer Reichshofräthe von katholischer und evangelischer Religion, vor-gen ließ und mit ihrem Beirathe darüber einen Entschluß faßte. Die eichshofrathsschlüsse (Conclusa) wurden von dem Reichsvicecanzler, die andata aber von dem Kaiser selbst unterschrieben.

Das waren nicht die einzigen, wohl aber die höchsten beiden Reichs-ichte; denn außer ihnen gab es immerhin noch hier und da beson-re kaiserliche Hof- und Landgerichte, überall aber die Austrägalgerichte Reichsuntergerichte.

So lange Deutschland diese Gerichte hatte, hat man freilich, wie s so zu geschehen pflegt, ihren Werth oft weniger erkannt, und nur -Mängel und Unvollkommenheiten, die zu mangelhafte und beschränkte eise ihrer Besetzung, den schleppenden Gang der Verhandlungen und schwerfällige Form des Verfahrens, so wie den Mangel eines kräf-n Vollzugs ihrer Richtersprüche und seit den letzten Jahrhunderten Beschränkung ihrer Wirksamkeit in den gewöhnlichen Privatrechts-itigkeiten der Staatsbürger unter sich, auf die kleineren Reichslande beit, da die größeren Reichsl nde durch die sich erwirkten Privilegia von appellando für solche Fälle den Reichsgerichten sich allmälig chens z tziehen wußten. Jetzt, wo Deutschland sie entbehrt, [illegible] die man [illegible]rdings auch schon früher hätte er-[illegible] s vor dem ungleich größeren Man-[illegible], und mit Recht sehnt sich

Deutſchland nach einem lang entbehrten oberſten [illegible]erichte, das in verjüngter Schöne das viele Gute, welches das [illegible] jenem Reichsgerichte bot, feſthalten und die Mängel, welche den [illegible] ihres Daſeins minderten und beſchränkten, vermeiden würde. Und wie leicht möchte unſerer Zeit eine ſolche Schöpfung werden, wenn Deutſchlands Fürſten und Regierungen dieſem wichtigen Gegenſtande und ernſten Bedürfniß unſerer Zeit ihre ganze, volle Aufmerkſ[illegible]akeit und landesväterliche Für-ſorge zuwenden und mit den Lehr[illegible]: Erfahrung vergangener Tage die Anforderungen unſerer Zeit an ve[illegible]erte Rechtspflege und Gerichts-verfaſſung und die vielen Fortſchritte [illegible]: benutzen wollten, welche die Rechtspflege und Gerichtsverfaſſung, [illegible]nn auch vorerſt nur im be-ſchränkteren Kreiſe, in den einzelnen deutſchen Staaten und Landen wirklich gemacht hat, und Schöpfungen, wie ein würtembergiſcher und königlich ſächſiſcher Verfaſſungsgerichtshof und eben damit die ſchönſte Bürgſchaft wahrer Unabhängigkeit der Gerichte durch die dieſen Gerichts-höfen in ächt deutſchem Sinne eigene freiere Wahl der Richter, verbun-den mit einfacher feſter Procedur, und Oeffentlichkeit der Verhandlungen, auf ein ſolches ganz Deutſchland umfaſſendes oberſtes Bundesgericht übertragen werden wollten!

Gewiß durch nichts könnten Deutſchlands Fürſten ſich gegründetere Anſprüche machen auf den Dank ihrer Völker, durch nichts das Band noch immer feſter knüpfen, das ſie mit ihren Völkern vereint, und den Glauben an den Schirm und Schutz des Staates und Bundes aller unſerer deutſchen Völker und Staaten in den Herzen des Volkes feſt und un-erſchütterlich begründen!

Möge darum Gott das Herz der Fürſten lenken, daß ſie erkennen, was zu ihrem und unſer aller Beſten dient, und Gottes reicher Se-gen in Allem mit ihnen ſein, was ſie thun und fördern zum Heil und Wohl des gemeinſamen Bundes und Vaterlandes, und der Sinn und Glaube an Recht und Gerechtigkeit, durch den die Throne ſtehen und Völker und Staaten groß und ſtark werden, und der für deutſche Her-zen und deutſche Staatenverhältniſſe vor Allem unerläßliches Bedürfniß iſt, immer mehr alle unſere öffentlichen Verhältniſſe ſtärken und ver-edeln.

Beck.

Reichsritter. — 1) Begriff und geſchichtlicher Ur-ſprung. Zu den Gliedern der vori[illegible]en deutſchen Reichsverfaſſung, welche in dem jetzt uns freilich oft n[illegible] dunkeln und durch manches harte Machtwort verdüſterten Entwickelungs-gange der Verfaſſungsgeſchichte unſeres deutſchen [illegible]terlandes, ihrer [illegible]er auf dem Altare des Vater-landes, wenn a[illegible] nur ungern u[illegible]hgebrungen dargebracht haben, gehört der in d[illegible] G[illegible] des [illegible]n deutſchen Reichs einſt ſelbſt angeſehene und [illegible] in der [illegible]ligen unmittelbaren Reichs-terſchaft, ein [illegible]. die, ohne kirchliche Stifter des Reichs zu ſein und [illegible] dennoch dem K[illegible]

ihren eigenen Landen viele den übrigen Ständen des Reichs gleiche und analoge Rechte besaßen.

Der geschichtliche Ursprung dieser Ritter, welche sich schon in älteren Zeiten vorfinden, und deren Zahl im 13. Jahrhundert merklich vermehrt wurde, fällt in die Zeiten zurück, welche auf den Untergang des Hauses Hohenstaufen folgten, wodurch drei Herzogthümer, Franken, Schwaben und Elsaß, erledigt und in der Folge nicht wieder besetzt wurden, und auch am Rhein kein Herzog war. Diese begünstigenden Umstände benutzte auch der Adel des südlichen Deutschlands, gleich den Grafen, Bischöfen, Prälaten und Städten, um sich zur Unabhängigkeit zu erheben, und es gelang ihm durch treues festes Anschließen seiner Mitglieder unter einander, seine Freiheit zu behaupten und so auch hier wenigstens die Lehre zu bestätigen, was Einheit und Festhalten vereinzelter schwacher Kräfte für ein festes Ziel zu leisten vermag.

Lange bestand ihr Verein, durch Gemeingeist und eigene Kraft geschützt, ohne gesetzliche Begründung; aber immer mehr befestigte er sich im Laufe der Zeit. Erst im Religionsfrieden 1555 war ausdrücklich die Rede von den freien Ritterschaften, welche ohne Mittel der kaiserlichen Majestät unterworfen. Kaiser Ferdinand I. bestätigte 1561 die schwäbische Ritterordnung; während die eigentliche spätere Verfassung der Ritterschaft von Kaiser Max II. und den von ihm 1566 ertheilten Rechten herrührt. Seine vollständige Ausbildung aber erhielt das reichsritterschaftliche Staatsrecht durch den münsterschen Frieden, welcher bestimmte, daß die freie Reichsritterschaft in ihrem unmittelbaren Zustande ungekränkt bleiben sollte. In der Folge wurden einzelne Ritterordnungen, wie namentlich die des fränkischen Kreises, welche von Kaiser Rudolph schon 1591 bestätigt war, durch die späteren Kaiser Ferdinand III. 1652 und Karl VI. 1718 wesentlich vermehrt, die rheinische Ritterordnung von Kaiser Leopold I. 1662 bestätigt, und überdies im 17. und 18. Jahrhunderte noch einige Ordnungen beigefügt, welche jedoch nur einzelne Cantone und Orte betrafen.

2) Rechte der vormaligen Reichsritter. Man hat in neuerer Zeit darüber gestritten, ob die Reichsritterschaft reichsständigen Charakter gehabt habe, wie dies namentlich in dem Archiv für Standes- und gutsherrliche Rechte Bd. II. Heft 2, Nr. 2. behauptet wurde. Förmliche Stände aber waren die Reichsritter nicht und selbst in ihrer Gesammtheit weder reichs- noch kreisständisch; auch trugen sie zu den eigentlichen Reichsbedürfnissen nichts bei, weder zu Reichs- noch Kreissteuern, noch zur Unterhaltung des Kammergerichts. Dagegen lieferten sie dem Kaiser, anstatt der persönlichen Dienste, welche sie früher in Reichskriegen geleistet hatten, bei besonderer Veranlassung Charitativsubsidien, welche sie von ihren Unterthanen erhoben. Auch waren die Reichsritter für ihre Person und in Rücksicht auf ihre Territorien unmittelbar, und die ihnen auf ihr[illegible]tern zustehende Staatsgewalt der Landeshoheit se[illegible] auch die Appellation von ihren Be[illegible]chten unmittel[illegible]g, und sie in dieser Bezie-

hung den Reichsständen im Grunde gleich standen. Die Glieder derselben hatten nämlich auf ihren Gütern nicht allein alle gutsherrlichen Rechte, welche dem Adel in Deutschland überhaupt zustanden, als die hohe und niedere Jurisdiction, die Oberaufsicht in Kirchensachen, Jagd, Fischerei, sie hatten auch gleich den Reichsständen die gesetzgebende Gewalt, das Besteuerungsrecht, und waren deshalb nicht blos Gutsbesitzer, sondern selbst Inhaber landesherrlicher Rechte, die sie entweder einzeln oder in corpore ausübten; zumal ihnen auch das Recht der Autonomie in der Maße zustand, als den Reichsprälaten und Grafen; wovon sie jedoch, in so fern es nicht Streitigkeiten der Mitglieder der Reichsritterschaft unter sich betraf, nicht leicht Gebrauch machten, sondern gewöhnlich vor den höchsten Reichsgerichten Recht suchten. Ja selbst Sitz und Stimme auf dem Reichstage hatten sie im Jahre 1686 für sich in Anspruch genommen, und 3 Vota curiata im Reichsfürstenrathe nach den gräflichen Votis gefordert, ohne jedoch mit diesem Begehren durchdringen zu können; doch wurde in Reichssachen, wenn öffentliche Schriften der Kurfürsten, Fürsten und Stände Meldung thaten, die unmittelbare Reichsritterschaft oft mit erwähnt, und namentlich hatte es die Reichsritterschaft durch geschickte Negotiationen mehrentheils dahin zu bringen gewußt, daß sie in solchen Stellen der kaiserlichen Wahlcapitulation, wo von diesen oder jenen Vorrechten der Reichsstände die Rede war, mit eingeschlossen wurde.

Außerdem hatte die Reichsritterschaft einige besondere, auf die Erhaltung ihrer gemeinschaftlichen Verfassung abzweckende Gerechtsame in Ausübung gebracht. Dahin gehörte vorzüglich die Immatriculirung, oder das Recht, neue Mitglieder aufzunehmen. Um ein Mitglied der Reichsritterschaft zu werden, war es nicht immer genug, sich ein reichsritterschaftliches Gut anzuschaffen. Man konnte ein solches Gut besitzen, ohne dadurch der reichsritterschaftlichen Rechte theilhaftig zu werden, außer in so fern sie an das Gut selbst und mit diesem auf den Besitzer übergingen. Es gab daher eine Menge Besitzer reichsritterschaftlicher Güter, die keine Reichsritter waren, obgleich ihre Besitzungen sich in der Immatriculverbindung befanden, und die Reichsritterschaft alle die ihr zustehenden Rechte darüber in demselben Umfange ausübte, als wenn die Besitzer wirkliche Reichsritter wären. Denn um dies zu werden, wurde eine besondere Aufnahme gefordert. Der Regel nach konnte Niemand aufgenommen werden, der nicht 8 adeliche Ahnen zu beweisen im Stande war, und der nicht ein reichsritterschaftliches Gut besaß, das wenigstens 6000 Rthlr. werth war. Indessen wurde zuweilen, sowohl wegen der Ahnenprobe, als wegen des angegebenen Werthes des Gutes, dispensirt, wenn der Candidat sich bei guten Vermögensumständen befand und bei dem Ritterorte eine gewisse Summe so lange unverzinslich niederlegte, bis er sich ein zur Reichsritterschaft gehöriges Gut angeschafft hatte. Es ist daher die Meinung sehr irrig, als wenn alle Ritter von Adel, und ebenso irrig ist es auch, wenn man glaubt, [illegible] zum Adel gehö[illegible]

d Dynaſten geweſen wären. Der Fall war bei einigen Cantons nicht
en, daß auch Nenadeliche aufgenommen wurden, beſonders wenn man
s dem hohen Range und dem Einfluſſe des zu Recipirenden vermu-
te, daß er der Reichsritterſchaft werde nützliche Dienſte leiſten können.
) war es nichts Seltenes, daß Miniſter an reichsſtändiſchen Höfen,
chshofräthe und Kammergerichtsaſſeſſoren, wenn ſie auch kein ritter-
aftliches Gut beſaßen, als Reichsritter aufgenommen wurden. Hier-
s erwuchs der Unterſchied zwiſchen Realiſten und Perſona-
ſten, unter welcher letzteren Benennung man diejenigen Reichsritter
riff, welche nur für ihre Perſon, ohne Rückſicht auf ein Gut, in
Reichsritterſchaft aufgenommen waren.

Ein anderes noch wichtigeres Recht zur Erhaltung der reichsritter-
aftlichen Verfaſſung war das Retract- oder Einſtandsrecht,
möge deſſen ein von einem Reichsritter an Fremde veräußertes Gut
nen 3 Jahren von deſſen nächſten Anverwandten, einem jeden Reichs-
ter, oder der geſammten Reichsritterſchaft retrahiret und dahin geſehen
rden ſollte, ſolche frei adeliche Güter bei dem Ritterkreis zu erhalten.
Von Seiten der Reichsſtände hat man ſich über dieſes Recht mehr-
als ſehr beſchwert und die deshalb erhaltenen kaiſerlichen Privilegien
den exorbitanten rechnen wollen, dergleichen der Kaiſer nach ſeiner
ahlcapitulation nicht ertheilen ſollte. Allein da dieſelben zur Erhaltung
er reichsgrundgeſetzlich anerkannten und ſelbſt begünſtigten Genoſſen-
aft dienten, ſo konnten ſie in der That nicht in jene Claſſe der Pri-
egien gezählt werden.

Dieſe von der Reichsritterſchaft hervorgebrachten und von den Kai-
n derſelben verliehenen Gerechtſame, die zerſtreute Lage ihrer von
chsſtändiſchen Landen umgebenen Güter und mehrere andere Urſachen
den ewigen Stoff zu Streitigkeiten zwiſchen den Reichsſtänden und
: Reichsritterſchaft. An dem kaiſerlichen Hofe begünſtigte man, wie
m wenigſtens reichsſtändiger Seits glaubte, die Reichsritterſchaft über
Gebühr. Kein Wunder, wenn ſo häufig von Reichsſtänden in ihren
ceſſen mit der Reichsritterſchaft der Recurs an den Reichstag genom-
n und dort Hülfe geſucht wurde, ohne jedoch auch hier die gehoffte
lfe immer zu finden.

3) Eintheilung in Kreiſe und Cantone und Direction
r Geſchäfte. Die ſo nur in Schwaben, Franken und am Rhein,
) die Verhältniſſe ihre freiere Bildung mehr begünſtigten, geſchichtlich
) gebildet habende Ritterſchaft wurde in 3 Ritterkreiſe oder Claſſen,
d jede Claſſe wieder in ihre Orte oder Cantone eingetheilt.

Zum fränkiſchen Kreiſe gehörten die Cantone: 1) Odenwald,
Gebirg, 3) Rhön und Werra, 4) Steigerwald, 5) Altmühl, 6) Bau-
ch, wozu das buchiſche Quartier gehörte. Unter dem ſchwäbiſchen
reiſe ſtanden die Orte: 1) an der Donau, 2) im Hegau, Boden-
und Aargau, 3) am Neckar, Schwarzwald und Ortenau, 4) am
ein, 5) am Kreichgau. Der rheiniſche Kreis begriff die Can-
ne: 1) Oberrhein, 2) Mittelrhein und 3) Niederrhein, mit den Be-

zirken Gau und Wasgau, Wetterau, Westerwald und Rheingau, Hundsrück und Eberwald. In den meisten Stiftern dieser Gegenden wurden, zu Folge errichteter Verträge und Statuten, nur aus ritterschaftlichen Familien Entsprossene aufgenommen.

Noch einen vierten Ritterkreis bildeten ehedem die unmittelbaren Reichsritter im untern Elsaß. Allein im Jahre 1651 wurde derselbe auf einem allgemeinen Rittercorrespondenztage mit in die Vereinigung der drei übrigen unmittelbaren Ritterkreise aufgenommen, worüber auch ein vom Kaiser 1652 bestätigter Receß errichtet ist. Seitdem das Elsaß unter französische Hoheit gekommen, hatte diese elsassische Ritterschaft zwar aufgehört deutscher und unmittelbarer Adel zu sein; indessen sind doch von der damaligen königlichen Botmäßigkeit ihre alten Rechte und Freiheiten bestätigt worden, bis die mit der französischen Revolution aufgekommenen Begriffe von Freiheit und Gleichheit denselben noch früher als diesseits ein Ende machten.

Die Angelegenheiten des Vereins wurden theils auf Directorialtheils auf Plenarconventen, theils durch Correspondenz befördert. Zur Leitung der Geschäfte hatte nämlich jeder Ritterkreis seinen Director und alle 3 zusammen ein Generaldirectorium, welches bei den 3 Kreisen umwechselte. Jeder Canton hatte seinen Ritterhauptmann und gewisse ihm zugegebene Ritterräthe, Ausschüsse und Syndiken, so wie seine besonderen Canzleien und Archive.

Die Ritterschaft hielt bisweilen Rittertage; entweder allgemeine, wo die Directorien oder auch Ausschüsse aller Ritterkreise oder gar aller Cantone zusammenkamen, oder nur bei einzelnen Ritterkreisen, wenn Ritterhauptleute oder zugleich die Ausschüsse aller Cantone sich versammelten, oder nur bei einem einzelnen Cantone, wo bisweilen Ortsconvente, zu denen alle Mitglieder eines Cantons erschienen oder gewöhnlichere Ausschußtage gehalten wurden, auf denen sich nur der Ritterhauptmann, Ritterräthe und Ausschuß, nebst ihren Consulenten einfanden.

4) Aenderungen der neuern Zeit. Oft bestritten die Fürsten des südlichen Deutschlands, denen so viele unmittelbare Herren und Güter mitten in ihren Gebieten sehr lästig waren, und die ihren Glanz durch einen alten und reichen Landadel gern erhöht gesehen hätten, die Rechte der Reichsritter und beunruhigten sie in ihrem Besitze, ohne jedoch sie aus demselben vertreiben zu können. Aber die großen Umkehrungen unserer Zeit führten auch den Untergang dieses ritterschaftlichen Vereins herbei. Durch die Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich gingen die beiden Cantone Ober- und Niederrhein verloren. Dann entzog die allgemeine Säcularisation der Stifter dem unmittelbaren Adel eine Menge von Präbenden, auf de[illegible] er sonst seine Söhne und Töchter versorgen konnte. D[illegible] es in dem Reichsgutachten vom 24. März 1803, in der neu[illegible] der deutschen Staatsverhältnisse seine bisherigen Rechte [illegible] Auch erließ der Kaiser, als [illegible] darauf mehrere Stände, [illegible] thaten, ihn zu un[illegible]

r Beschützung der Ritterschaft gegen fernere Beeinträchtigungen und r Wiederherstellung derselben in den vorigen Stand. Zwar protestirten reußen und Frankreich am Reichstage gegen diese Verfügung; aber Fürsten hatten dem kaiserlichen Befehle Folge geleistet, und so schien Sache zu ruhen. Doch schon ein Jahr darauf war das ganze ritterftliche System vernichtet. Napoleon zog 1805 als Sieger nach sterreich und erlaubte den mit ihm verbundenen deutschen Fürsten, über a unmittelbaren Adel als Beute zu schalten. Doch blieben ihnen ihre herigen Eigenthumsrechte, mit gewissen Real- und Personalvorrechten, en Inbegriff man Grundherrlichkeit nannte. Also immer größere chte als den bis dahin schon landsässig gewesenen Rittergutsbesitzern; hrend es freilich nicht an Schriftstellern fehlte (wie namentlich Voll- aff „die Standesherren" S. 222), die aus dem Sinne der rheinischen ndesacte (Artikel 25. vergl. mit 24 und 27), wenn gleich ohne en Grund, zu beweisen suchten, daß die Souveräne auch hierzu nicht ldig gewesen, und denselben hiernach nur Erhaltung ihrer Eigenthumsehte, nicht aber Patrimonialgerichtsbarkeit und andere untergeordnete gierungsrechte gebührten.

So ging die unmittelbare Reichsritterschaft unter, ehe noch der te Tag des deutschen Reichs gekommen war. Das Schicksal ihrer itglieder war verschieden, je nachdem die Erwerber ihre Souveränetätsehte geltend machten. Doch wurde ihr Verhältniß durch die deutsche ndesacte, wenigstens in bürgerlicher Beziehung, für die Zukunft neu rdnet.

5) Bestimmungen der deutschen Bundesacte. Die deute Bundesacte, Artikel 14, unterscheidet den Rechtszustand der Grundren auf der rechten und linken Rheinseite. Hinsichtlich der Grundherren f der rechten Rheinseite, und zwar in der Regel nur derjenigen, liche, nebst ihren Besitzungen, der Matrikel der Reichsritterschaft einverleibt ren, bestimmt die deutsche Bundesacte die Rechte der Grundherren im lgemeinen auf folgende Weise:

1) In Absicht auf ihr persönliches Verhältniß soll ihnen zuste: a) unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde hörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen; privilegirter Gerichtsstand. 2) In Ansehung ihrer grundherrlichen, rmals reichsunmittelbaren Besitzungen soll ihnen zustehen: a) An- eil der (landtagsfähigen) Begüterten an Landstandschaft, und somit flicht und Recht, ritterlich zu kämpfen für das Wohl des ganzen Staa-, dem sie nun angehören; w rin : vormaligen Reichsritter, wenn immer richtig zu würdigen w , sogar das schönste Erbgut erken- n müßten, das ihnen, wie der tandesherren, aus den Staatsverän- rungen und Umwälzungen un r Zeit noch geblieben ist. Ein Vor- g in der Landstandschaft, wie b den Standesherren, ist dagegen ihnen ht gegeben, und hänget es v der Verfassung des Landes ab, ob o wie weit sie in welcher Abtheilung der Landde auszuüben gerichtsbarkeit. c) Forstgerichte-

barkeit. d) Ortspolizei. e) Kirchenpatronat; [illegible] so, daß alle diese Rechte nach Vorschrift der Landesgesetze au[illegible]. f) Privilegirter Gerichtsstand in Realstreitigkeiten. g) Auch ihre [illegible]güter und ihre Rechte auf Patrimonialdienste und Abgaben bleiben ihnen, wie den Standesherren, als Eigenthumsrechte. 3) Eben so sollen hinsichtlich ihrer vermischten Verhältnisse, nach den Grundsätzen der deutschen früheren Verfassung: a) ihre noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten werden; auch b) ihren Familien die Befugniß zustehen, über ihre Güter verbindliche Verfügungen zu treffen; doch müssen solche dem Staatsoberhaupte vorgelegt und bei und von den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden. c) Alle bisher gegen die vormalige reichsadeliche Familienverfassung erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein.

6) Bestimmungen der Bundesacte hinsichtlich der Grundherren auf der linken Rheinseite. Die Anwendung vorstehender Grundsätze auf denjenigen ehemaligen, nicht reichsständischen, aber reichsunmittelbaren, reichsritterschaftlichen Adel, welcher auf der linken Rheinseite von jener früheren Eigenschaft her begütert ist, veredlet die deutsche Bundesacte (Artikel 14) nur in gewisser Art. Dieser auf der linken Rheinseite begüterte Adel war nicht nur durch die Abtretung jener Länder an Frankreich seiner persönlichen und dinglichen Reichsunmittelbarkeit und seiner reichsunmittelbaren Territorialgerechtigkeit beraubt worden. Ihm hatten die französischen Gesetze auch den Adelstand und das, was die Franzosen Droits seigneriaux et feodaux, die Deutschen Gutsgrund- oder Patrimonialherrlichkeit und Lehengerechtsame nennen, nebst den Centen und Patronatrechten genommen und seine vormaligen Fideicommißrechte und Passivlehenverhältnisse vernichtet. Die deutsche Bundesacte setzt nun fest: a) daß hier Beschränkungen Statt finden sollen, b) und zwar diejenigen, welche die dort bestehenden besonderen Verhältnisse nothwendig machen. c) Zugleich erkennt sie hierdurch stillschweigend an die Wiederherstellung des durch französische Gesetze vernichtet gewesenen niederen Adelsstandes für jene Gutsbesitzer und deren Familien. b) Dabei genehmigt sie die näheren Bestimmungen, welche diese Verhältnisse in den einzelnen deutschen Staaten, sei es staatsgesetzlich oder vertragsmäßig erhalten haben, da diese näheren Bestimmungen der Bundesversammlung nicht vorbehalten worden; und wobei als leitender Grundsatz anzunehmen ist: daß kein Vorrecht eingeräumt werden kann, welches mit der auf der linken Rheinseite bestehenden Rechts-, Gerichts-, Polizei- und Steuerverfassung unvereinbar sein würde.

7) Recurs an den Bundestag. Die Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 Artikel 63 ve[illegible]chtet die Bundesversammlung zu Aufrechthaltung dieser Bes[illegible]n und erklärt den Recurs an die Bundesversammlung in b[illegible] für zulässig, indem er verfügt: „Es liegt der Bundesver[illegible] auf die genaue und ständige Erfüllung derjenigen Artikel der Bundesacte [illegible]

Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels ent-
hält. Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Besitzungen derselben
inverleibt worden, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrecht-
haltung der durch jene Bestimmungen begründeten staatsrechtlichen Ver-
hältnisse verpflichtet. Und wenn gleich die über die Anwendung der in
Gemäßheit des 14. Artikels der Bundesacte erlassenen Verordnungen
der abgeschlossenen Verträge entstehenden Streitigkeiten in einzelnen
Fällen an die competenten Behörden des Bundesstaates, in welchem
die Besitzungen der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren
gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen, so bleibt den-
selben doch, im Falle der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmäßigen
Rechtshülfe, oder einer einseitigen zu ihrem Nachtheil erfolgten legis-
lativen Erklärung der durch die Bundesacte ihnen zugesicherten Rechte,
der Recurs an die Bundesversammlung vorbehalten, und diese ist in
einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde begründet findet,
eine genügende Abhülfe zu bewirken."

Die Bundesversammlung hat auch der Herstellung dieses Rechts-
zustandes des vormaligen unmittelbaren Reichsadels, noch vor Erscheinung
der Wiener Schlußacte, ihre Aufmerksamkeit zugewendet. Nicht nur
hat sie zu Vollziehung des Artikels 14 der Bundesacte den Rechts-
zustand des vormaligen Reichsadels ausdrücklich in die Ordnung ihrer
Berathschlagungsgegenstände gesetzt, sondern auch auf die von Bevoll-
mächtigten dieses Adels bei ihr gemachten Anträge eine eigene Commis-
sion zu Wahrung dieser Gerechtsame niedergesetzt und die betreffenden
süddeutschen Höfe zur Erklärung und Abhülfe wirklich erhobener Be-
schwerden aufgefordert. Solche Erklärungen sind auch bereits in den
Jahren 1818 bis 1822 erfolgt von Hessen (Großherzogthum), Sachsen,
Nassau, Baden und Würtemberg. Es sind aber die erhobenen Be-
schwerden dadurch nicht überall erledigt; selbst im Großherzogthum Baden
nicht, obgleich mehrere Mitbetheiligte im Mai 1819 bei der Bundes-
versammlung angezeigt hatten, daß das badische Edict vom 16. April
1819, betreffend die grundherrlichen Rechtsverhältnisse, von dem vor-
mals unmittelbaren Adel des Großherzogthums, mit Ausnahme weniger
Einzelner, angenommen sei. In ähnlicher Weise erklärte Würtemberg
im Jahre 1832, daß die große Mehrheit des ritterschaftlichen Adels die
königliche Festsetzung seines Rechtszustandes angenommen habe.

8) Schulden der Cantone. Nach dem Grundsatze, wie sol-
chen die bisherige Praxis angenommen hat, daß der deutsche Bundesstaat
auch in seiner Gesammtheit kein Rechtsnachfolger oder Stellvertreter des
früher schon erloschenen deutschen Reiches, noch des vor seiner Stiftung
schon aufgelöst'ten rheinischen Bundes ist, haftet selbst der deutsche Bund
nicht für die Verpflichtungen des deutschen Reiches. Dagegen sind Cor-
realverpflichtungen der einzelnen Bundesglieder, die ihnen als vormaligen
Theilhabern der Reichshoheit (Reichs- und Kreisständen und reichs-
unmittelbaren Landesherren), oder als Rechtsnachfolgern von solchen
gegen Dritte obliegen, vermöge der immerwährenden und dinglichen

Natur der Staatsverpflichtungen durch den Fall der Reichsverbindung weder verändert noch aufgehoben. Aus diesem Grunde unterliegt es auch keinem Zweifel, daß durch die Auflösung der Reichsritterschaft die Verpflichtungen zu Bezahlung der Schulden vormaliger Rittercantone auf diejenigen Regierungen verhältnißmäßig übergegangen sind, deren Staatshoheit die betreffenden ritterschaftlichen Bezirke, welche dinglich zahlungspflichtig waren, zugefallen sind.

Indem wir hiermit diesen Artikel schließen, verweisen wir, so wie die demselben zu Grunde liegende Literatur die nähere Ausführung einzelner Grundsätze und deren Gestaltung in den einzelnen deutschen Ländern betrifft, außer den älteren Werken von Moser, Pütter und Häberlin, auf Klüber's öffentliches Recht des deutschen Bundes. 4. Auflage, 1840. §. 6. 36. 43. 231. 320—326. Bec.

Reichstag. — Das Recht eines jeden Volkes, Antheil zu nehmen an seinen öffentlichen Angelegenheiten und bei allen wichtigen, wahrhaft großen und auf das Wohl des ganzen Volkes Einfluß übenden Fragen eine freie Stimme zu führen, ist in der Natur der Sache, der Bestimmung der Menschen und Völker und dem Zwecke des Staates so tief begründet, und selbst in den Lehren der Religion und Vernunft, von den Gesetzen Moses' an bis zu der Lehre des Christenthums, so sehr geweiht, daß wir davon zu allen Zeiten der Mündigkeit und wahrer Bildung der Völker Spuren und Zeugniß finden, und jede Verkümmerung und Unterdrückung dieses naturgemäßen Rechtes und Bedürfnisses, wie die Geschichte bezeugt, nur immer dazu gedient hat, dasselbe in der Folge wieder klarer und lebendiger hervortreten zu lassen.

Moses, der Knecht und wahre Diener Gottes, der große, gottreiche, von wahrer Liebe zu Gott und seinem Volke durchdrungene Mann, das Vorbild aller Gesetzgeber und Führer der Völker, gab seinem Volke kein Gesetz, ohne Gott und sein Gewissen gefragt und sein Volk und dessen weiseste Männer zu Rathe gezogen zu haben. Auch in Rom und Griechenland und allen Colonieen, die sie stifteten, so lange die Sitten nicht sehr verdorben waren, überall finden wir, wenn auch nicht immer die vollkommenste Verfassung, worüber überhaupt die Ansichten der Menschen und Völker von jeher verschieden waren und bleiben werden, wohl aber den gesunden, naturgemäßen Gedanken vorherrschend, daß das, was für Alle Gesetz sein soll, auch nur aus dem freien, verständigen Willen Aller hervorgehen könne, und überall Antheil der Fähigsten und Gebildetsten wenigstens an den Staatsgeschäften und der Gesetzgebung, und die Anerkennung des Erfahrungssatzes, daß es nicht allein für Staaten und Völker, sondern auch für jeden Menschen und so auch die Machthaber, stehen sie auf welcher Stufe der Höhe sie wollen, wie unser großer Geschichtschreiber Johannes von Müller sagt, ein Unglück ist, Allen ihren Willen thun zu können.

Auch in der Geschichte unseres Volkes, so wie im Grunde aller Völker germanischer Bildung, finden wir diesen Grundgedanken und diese Bürgschaft wahren Staatenwohles von den frühesten Zeiten und ihren

ten Auftreten in der Geschichte. Die Gewalt ging aus von der Ge-
inde aller freien Männer; sie richtete und forderte Rechenschaft und
ligte oder verwarf die Gesetze, welche der Fürst oder Oberste vorge-
lagen, und die weisen Männer vor der Gemeinde berathen hatten.

Als die einzelnen Stämme sich immer mehr einten und das Be-
rfniß die Völker mehr verknüpfte, bildeten sich aus diesen vereinzelten
ineren Landesgemeinden die großen Nationalversammlungen oder
ichstage, welche früher im März, später im Mai und September
o die Geistlichkeit weniger mit dem Landbau zu thun hatte) gehalten
rden; und selbst als der kriegerische Geist der Zeiten Könige an die
itze der Völker rief, blieb es feststehender Grundsatz und Grundge-
tze aller germanischen Verfassungen, daß kein Gesetz gegeben werden konnte
ne den Beirath der Großen des Volkes, bei denen die höchste Macht, der
schöfe, in denen damals die meiste Bildung war, und aller freien Männer.
) entstanden die Gesetze der Allemannen, welche im sechsten Jahrhundert
n 33 Herzögen, 35 Bischöfen, 77 Grafen und anderen freien Männern fest-
etzt wurden. Eben so die Gesetze der Franken, wo der König, die Grafen,
s ganze christliche Volk im Reiche der Franken die Verordnungen ge-
nigten, welche 4 Herren auf 3 Landesgemeinden von den Alten und
eisen über das Herkommen erhoben hatten. So wurden diese Ver-
nungen Schlüsse und Gesetze, worüber der König, seine getreuen
te und die Gemeinde aller freien Männer in der Märzversammlung,
o wo sonst eine solche Versammlung nöthig schien, sich vereinigt hatten.
lbst ein Karl der Große hatte keine gesetzgebende Gewalt und ver-
mähte es nicht, nach den Gesetzen des Landes und dem Rathe seiner
treuen zu regieren. Er überlegte im Rathe seiner Leute die Gesetze,
lche nothwendig schienen, der Referendarius sandte die Projecte den
zbischöfen, Herzögen und Grafen, sie den Bischöfen, Aebten, Cent-
sen und Schöffen der Städte. Durch diese kamen sie vor die Landes-
meinde, welche die Hände für sie aufhob, oder sie murrend verwarf.
e durch die Mehrheit beliebten bekräftigte der König. Es ist wahr,
h Karl dem Großen, unter schwachen Nachfolgern, kamen die Na-
nalversammlungen längere Zeit in Verfall und außer Uebung. Allein
Folgen blieben nicht aus; die Verfassungen verfielen, und die Großen
nächtigten sich überwiegender Mittelmacht auf Kosten der Könige, wie
Volkes. Dennoch blieb das deutsche Reich ein mächtiger Bund
en das Aufkommen willkürlicher Macht, der Fürsten gegen die Will-
des Kaisers, der Herren und Ritter gegen die Fürsten, der sich bil-
he dritte Stand der Bürger gegen den gewaltsamen Adel; ein gewisser
meingeist regierte das Ganze, bis im 13. Jahrhundert die Großen
Reichs sich zu unabhängig machten. Von dem an blühten mächtige
chsfürsten, das Reich war schwach, doch hörten auch jetzt seine Reichs-
e keineswegs auf; ja es erhoben sich seit dieser Zeit an der Stelle
außer Uebung gekommenen allgemeinen Nationalversammlungen und
theilweiser Ersatz dafür von nun an die Menge seiner zu Ansehen
) Unabhängigkeit gekommenen freien Städte und Hansen u. s. w.

Glieder und Stände des Reichs an seinen Reichstagen nun gleichfalls Antheil zu nehmen.

So bildeten sich im Laufe der Zeiten die drei verschiedenen Collegien seiner Stände, der Kurfürsten, der Fürsten und Reichsgrafen und der freien oder Reichsstädte, welche bis zur Auflösung des deutschen Reiches die Geschäfte des Reichstages zu berathen und zu beschließen pflegten, unter denen die ersteren, welchen das ausschließliche Recht zustand, den Kaiser zu wählen, zu ganz besonderem Ansehen und Einfluß sich erhoben.

Die Kurfürsten waren die geborenen geheimen Räthe des Kaisers. Nach der Sprache der goldenen Bulle Kaiser Karl's IV., welche ihre Rechte bestimmte, sollten sie wie sieben herrliche Lichter in der Einheit des siebenfältigen Geistes das heilige Reich erleuchten. Eben derselbe Kaiser nennt sie die vornehmsten Glieder des Reichskörpers. Die Rechte, welche der Kaiser ohne sie, oder mit ihnen ohne die übrigen Stände, oder ohne er nur nach einem allgemeinen Reichsschlusse ausüben konnte, sind verschiedentlich bestimmt worden. Ueber alle neue Gesetze, über zweifelhaften Sinn der alten, über Kriege, Steuern, Volkshebungen, Befestigungen, Friedensschlüsse und Bündnisse sollte ohne Kurfürsten, Fürsten und Stände nichts beschlossen werden. Die kaiserliche Macht wurde überdies von Kaiser Karl V. durch eine Wahlcapitulation bestimmt, welche seitdem bei jedem Falle nicht nur erneuert, sondern oft mit wesentlichen Zusätzen vermehrt worden ist. Man muß gestehen, daß die schon damals geringe Macht des Kaisers nun allmälig zum Schattenbilde schwand, und die Kurfürsten, ohne Mitwirkung der übrigen Stände, der Verfassung die Gestalt einer Oligarchie gegeben haben. Der Kaiser ehrte hiernach vor Allem die gesetzgebende Macht der versammelten Stände und hinderte Reichstage nicht. In dem versammelten Kurfürstencollegium erkennt er provisionelle Macht und will nie die Stände abhalten, sich zu Tage zu versammeln. Kriege oder Bündnisse in oder außer dem Reiche sollte er ohne Einwilligung wenigstens der Kurfürsten von Reichswegen nicht vornehmen, und betrachtet die Kurfürsten als des Reichs Grundpfeiler, ohne die er weder Anwartschaften ertheilt, noch in Lehensachen Aenderung trifft, noch die Reichseinkünfte veräußert, oder zu fremdem Gebrauche verwendet. Es waren aber viele Puncte dieser Verbindlichkeiten in ihrer Bestimmung und Anwendung zweifelhaft und nach der Lage der Geschäfte ohne Nachtheil für das öffentliche Wohl unmöglich dem Buchstaben nach zu halten. Daher nur das Resultat anzunehmen ist: daß die Kurfürsten alle Wirkung des reichsoberhauptlichen Ansehens keineswegs zum Besten des Volkes, wohl aber zur Erwerbung und Behauptung eigener unbeschränkter Macht so geschwächt haben, daß der Kaiser unthätig sein, oder sie gewinnen, oder mit ihnen Krieg führen mußte. Ihre erste Vereinigung geschah zu Remse im J[illegible] 133[illegible], welche als die Basis des kurfürstlichen Collegii anzu[illegible]

In dem Rei[illegible] alle Reichsfürsten persönlich oder durch Gesandte im Reichstag 1582 in de[illegible]

e und 35 geiſtliche Stimmen ſich ergaben. Auch die Reichsgrafen und álatenſaßen und ſtimmten in dieſem Collegium. Doch hatten ſie keine ızelnſtimmen, ſondern nur Geſammtſtimmen von den Bänken, in ſie getheilt waren, jene 4, dieſe 2.

Auch das reichsſtädtiſche Collegium, in welchem früherhin 61, h den unglücklichen Kriegen mit Ludwig XIV. und der Losreißung Elſaſſes von Deutſchland aber noch 51 Städte Sitz und Stimme ten, war in zwei Bänke, die rheiniſche und ſchwäbiſche Bank, getheilt, von jener 14, dieſer 37 Stimmen zukamen; denn jede dieſer Städte te eine Stimme und einen eigenen Deputirten auf dem Reichstage.

Durch den weſtphäliſchen Frieden (1648), welcher lange Zeit die undlage des europäiſchen Staatsrechtes und der ſogenannten germachen Freiheit war, wurden alle Stände des Reiches in allgemeinen d beſonderen Rechten und Uebungen beſtätigt. Ohne ſie will der iſer kein Geſetz geben noch deuten, keine Auflage ausſchreiben, keinen ieg führen, keine Feſtungen errichten, keinen Bund noch Frieden ließen. Unter ſich und mit allen anderen Mächten mögen die Stände, e ſie es gut finden, nur nicht gegen Kaiſer und Reich, und nicht gen dieſen oder gegen den Landfrieden und ihre Lehenseide ſich verbinden. eichstage ſollen öfters gehalten, die kaiſerliche Wahlcapitulation, die ecutionsordnung, die Polizei und Juſtiz in dem Reiche verbeſſert d geordnet werden. Man ſoll die Handelſchaft ſchützen und äufnen d keine neue Zölle aufrichten. Die deutſchen Kaiſer ſahen ihre Gelt durch die Rechte, welche der weſtphäliſche Friede den Reichsſtänden, d die Macht, welche er einigen großen Häuſern gab, ſehr beſchränkt. ie Kaiſermacht und Volksfreiheit zerfielen zugleich.

Früher waren die Reichsſtände in Perſon auf den Reichstagen ſchienen, wodurch die Geſchäfte in mannigfacher Weiſe gefördert wurn und das gemeine Weſen nur gewann. Seit dem Jahre 1663 aber, o Türkenkriege und die Anmaßungen Frankreichs den Reichstag unſhörlich beſchäftigten, und derſelbe anfing ſtändig zu werden, wurde üblich, ſich durch Bevollmächtigte vertreten zu laſſen, welche den harakter förmlicher Geſandten hatten. Aber dieſe Comitialgeſandten tten keinen eigenen Willen, keine Vollmacht; ſie erhielten über Alles ſtimmte Weiſungen ihrer Höfe, wodurch die Geſchäfte ohne Noth oft gebührlich aufgehalten wurden, und nur zu häufig kleinliche Förmheiten an die Stelle ernſter Erwägung der Staatsgeſchäfte und waren Gemeinſinns traten. Im Uebrigen war der Gang der Geſchäfte lgender. An der Spitze des Reichstages ſtand der Kurfürſt von Mainz, s Erzcanzler des deutſchen Reiches. Der Reichstag fing mit einer iſerlichen Propoſition an; Hofdecrete, welche der Principalcommiſſion kamen, Vorſtellungen, Anträge, Recurſe der Stände und Noten der Mächte veranlaßten das erzcanzleriſche Directorium zu einer Dictatur, erlaßnehmung. Eröffnung des Protocolles, Vernehmung der Stimmen nd gemäßer A eines Gutachtens, welches dem Kaiſer zur Gehmigung vor :de.

Jedes Collegium trat für sich zusammen und theilte seine Beschlüsse dem andern mit. Abweichende Ansichten der Collegien wurden häufig durch persönlichen Zusammentritt derselben zu heben gesucht. Unterschied der Meinungen in den Collegien wurde, wenn sie es begehrten, in dem Gutachten bemerkt, und der Kaiser konnte dem Gutachten die Ratification geben oder versagen. Aber das Recht einer Entscheidung, wenn die Collegien uneins waren, wurde ihm von den Ständen nicht eingeräumt.

Große und verwickelte oder geheime Geschäfte konnten commissionsweise durch Reichsdeputationen geleitet oder vorbereitet werden (s. „Reichsdeputationshauptschluß"). Es walteten aber viele unentschiedene Rechtsfragen über ihre Formation vor.

Ueber Geschäfte, woraus auf irgend eine Weise ein Religionspunct gemacht werden konnte, oder worüber sich die Stände nicht wie ein Ganzes wollten betrachten lassen, sonderten sich die Parteien, oder behielt sich Jeder sein Privatrecht vor; wodurch der Gang der gemeinen Angelegenheiten freilich nicht gefördert wurde. Protestationen, Gegenverwahrungen, Interlocutionen, Secessionen, unendliche Contestationen über Formalitäten vervollständigten die Verwirrung.

Aber so groß auch diese Mängel der Verfassung waren, so unvollkommen die wahre Repräsentation des Volkes, so schleppend der Gang der Geschäfte, so oft das gemeine Beste durch kleinliche Selbstsucht verdrängt und in Hintergrund gestellt; es war dennoch ein großer schöner Gedanke, der allen Institutionen des vormaligen deutschen Reiches zum Grunde lag, der Gedanke: nicht allein die kleinen, minder wichtigen; nein, alle großen, ernsten, wichtigen Fragen des öffentlichen Wohles vor die Stände des ganzen Reiches zu bringen, dem Wunsche, dem Bedürfnisse des Volkes Sprache und Ausdruck, und gesetzlich erlaubte Sprache zu geben. Es war ein Organ geschaffen, das, wenn auch unvollkommen, dennoch mannigfache Mittel bot, das Band des Vertrauens zwischen Fürst und Volk zu befestigen und enger zu knüpfen, und bei redlichem Willen und ernsteren Mahnungen immerhin der Vervollkommnung Raum bot.

Wie segensreich hätte dieser Reichstag unter anderen Verhältnissen und bei uneigennütziger Benutzung der den Ständen gesetzlich zustehenden großen, wichtigen Rechte sein und für die ganze Nation zum Heil und Schutz auch in den ernstesten Zeiten und schwersten Prüfungen werden können; so wie er es, wie man nicht leugnen kann, durch viele Jahrhunderte wirklich gewesen war.

So trat das deutsche Reich in seine ernste, große, inhaltschwere Epoche, wo die Vorsehung auch Völker und Staaten wägen und prüfen wollte, wie den einzelnen Men[illegible] damit der leere Schein, womit die Menschen und [illegible] sich [illegible]eit getäuscht, von dem Wesen klarer sich scheiden [illegible] [illegible]lteter, unbrauch[illegible] [illegible] ein neuer schöner [illegible] [illegible]e warm [illegible] [illegible] bringen sollte.

Ob Deutschland seine Prüfung wohl bestanden, und seine Aufgabe, enn auch vorerst nur zum Theil. würdig gelöst habe, das ist die große rage, die nicht wir, die das Schicksal, der große Weltengeist, der alle chicksale der Völker und Staaten, wie des einzelnen Menschen, in seiner and trägt, an uns richtet und auch lösen wird, klar und deutlich und s allen verständlich, wenn Deutschland diese Frage nicht selbst würdig beantworten und zu lösen wissen wird.

Möge darum, wenn neue Prüfungen kommen, die nicht ausbleiben erden, Gott unser Vaterland glücklich führen; möge sein guter Genius, ie auch sein Geschick ihm werden mag, nicht von ihm weichen; möge in öffentliches Wohl und die Sprache des Rechts und der Wahrheit e verstummen müssen vor der Macht der Gewalt und der Stimme r Selbstsucht! Mögen Deutschlands Fürsten, wenn ernste Tage kom- en, im Hinblick auf die großen Mahnungen der Geschichte, auf die reue ihrer Völker, auf die Opfer, welche sie gebracht und ferner bringen erden, eingedenk sein der Verheißungen, womit sie selbst, nach ernsten üben Tagen schwerer Prüfungen, ihr deutsches Volk und das Morgen- th einer neuen schöneren Zeit begrüßten und die Herzen ihrer Völker it diesem großen, festen, seltenen Vertrauen sich zuzuwenden wußten, ß unser ganzes deutsches Vaterland noch lange hin groß und fest, ücklich und einig sein in Haupt und Gliedern unter weisen Gesetzen, elche Recht und Gerechtigkeit wahrhaft verbürgen, unter dem väter- hen Schutze und wahren Wohlwollen seiner angestammten Fürsten; mit man nicht einst sagen könne: sie wußten zu zerstören, aber nicht ieder aufzubauen. Beck.

Reinigungseid, purgatio canonica [1]). — Der Ursprung des einigungseides ist in dem germanischen Rechte der vorchristlichen Zeit suchen. Kolderup-Rosenvinge [2]) macht es sogar wahrscheinlich, daß von unseren Vorfahren aus Asien mit herübergebracht ist. Nach den nsichten der Germanen wurde durch die Anklage eines freien Mannes mer ein Verdacht gegen den Beschuldigten begründet, welchen dieser r durch seinen Eid beseitigen konnte. Der Eid mußte aber mit Eides- lfern, Consacramentalen, Conjuratoren geleistet werden, welche erhär- en: „daß der Eid — rein und nicht meineidig" [3]). Bei dem Feh-

1) Rogge, Gerichtswesen der Germanen S. 136 seq., S. 231 seq. und opp's Recension in den Heidelberger Jahrbüchern von 1825. S. 660 seq. iener, Geschichte des Inquisitionsprocesses, S. 22 seq. Abegg, Erörterungen s dem strafrechtlichen Verfahren, Theil 1. Abtheilung 1. Böhmer, exercit. P. III. 48. Heffter, im neuen Archiv des Criminalrechtes, Band 14. Nr. 2. Wieck, in demselben Archiv, Jahrgang 1840. Nr. 13. Mittermaier, Straf- echt, Band 2. §. 177.

2) De usu juramenti in litibus probandis et decidendis juxta leges Da- se antiquas. Hafn. 1815. 1817. sect. II.

3) Ueber die [illegible] l. ad Guidonis leges cap. 6. cap. 5. X. de rgat. [illegible] II. 88. Berliner Jahrbücher für wissenschaft-

den Reichsgesetzen sanctionirt [24]), welche letztere die Zuziehung von Mitpurgatoren von dem richterlichen Ermessen abhängig machten. Daraus bildete sich die noch jetzt befolgte gemeinrechtliche Praxis. Man legt dem Angeschuldigten den Reinigungseid durch ein Erkenntniß auf, gegen welches eine Vertheidigung gestattet wird. Die abzuschwörenden Thatsachen sind darin speciell anzugeben. Ob man auch die Folgen der Leistung oder Verweigerung des Eides darin bezeichnen soll, hängt davon ab, ob man in der Eidesverweigerung ein Geständniß findet. Als Voraussetzungen des Reinigungseides nennt man folgende: 1) das in Rede stehende Verbrechen darf nicht zu den schwereren, auch nicht zu den ganz leichten gehören. Rücksichtlich der letzteren macht aber die Praxis oft Ausnahmen. 2) Der Thatbestand muß mindestens sehr wahrscheinlich sein. 3) Gegen den Angeschuldigten muß ein dringender Verdacht vorhanden sein, und es muß die Aussicht auf Erlangung neuer Beweise fehlen. 4) Die Persönlichkeit des Angeschuldigten muß nicht von der Art sein, daß man ihm die Ableistung eines Meineides zutrauen kann. — Die Ableistung des Eides hat dann die Lossprechung des Angeschuldigten zur Folge. In der Verweigerung des Eides sieht die bessere, aber bis jetzt nur selten befolgte Praxis kein Geständniß, sondern nur ein neues Indicium, welches mit den schon vorhandenen zusammengenommenen vollen Beweis begründen kann, aber nicht immer nothwendig begründet, so daß keineswegs unbedingt Verurtheilung Folge der Eidesverweigerung ist. Eine Unfähigkeit zu Aemtern und Würden, und Verlust bürgerlicher und politischer Rechte ist mit dem Erkenntnisse auf den Reinigungseid nicht verbunden.

Der Werth des Reinigungseides als eines Wahrheitserforschungsmittels beruht hiernach auf einem geistigen Zwange, auf der Nothwendigkeit, daß der Angeschuldigte gestehen oder einen Meineid auf sein Gewissen laden muß. Milderte sich diese — von der ursprünglichen Bedeutung des Eides ganz abweichende — Ansicht auch dahin, daß man mehr ein Beweisergänzungsmittel darin fand, dessen Werth in der Glaubwürdigkeit der eidlichen Versicherung beruht [25]), und endlich sogar die Fiction eines Geständnisses wegließ, so daß die Verweigerung des Eides nur ein neues Indicium bildet [26]), so blieben doch immer gegen das ganze Institut noch viele Einwendungen zu machen übrig, und neuere Legislationen [27]) haben dasselbe ganz abgeschafft. Es läßt sich — wenn man jene Einwendungen prüft — gewiß nicht verkennen, daß der Reinigungseid aus einem Mittel des freien unbescholtenen Mannes, den durch die Bezüchtigung auf ihn geworfenen Verdacht zu beseitigen, in der Praxis

24) R.-A. v. 1512, [illegible] v. 1511. [illegible] 6. 7. K.-G.-O. v. 1555 [illegible]
25) Martin, Criminal[illegible]
26) Mittermaier, St[illegible] des Criminalrechts. Band [illegible]
27) Preußische Criminal[illegible]

Inquisitionsprocesses diese achtungswerthe Bestimmung ganz verloren und in ein Mittel, Geständnisse zu erpressen, ausgeartet ist. Ist ich die Tendenz des Inquisitionsprocesses, den Angeschuldigten zum ndnisse zu bringen, so hat man doch der hierauf gerichteten Thätig- es Inquirenten in neuerer Zeit sehr bestimmte Grenzen gezogen. wird in der Anwendung freilich der Mißbrauch nicht vermieden, er Richter, im völligen Vergessen der Würde seines Amtes, den chuldigten blos zu überlisten und zu fangen sucht, und hierin einen hlichen Triumph seiner Pfiffigkeit feiert [28]), allein wahre Zwangs- , physische wie moralische, liegen gewiß jenseits der Grenze des bten. In dieser Hinsicht möchte der Reinigungseid nicht besser als die Tortur; dort zwingt man den Angeschuldigten zu gestehen die moralische Folter eines geleisteten Meineids zu dulden, hier t man ihn zu gestehen oder körperlichen Schmerz zu leiden. Auch t man mit dem Reinigungseide der materiellen Wahrheit nicht Die Erfahrung lehrt, daß bei Weitem die meisten Reinigungseide istet werden. Bei einem mecklenburgischen Gerichte sind in 22 n von 135 Reinigungseiden 131 abgeleistet und 4 verweigert [29]). scheinlich ist also die Mehrzahl falsch geschworen. Dieses Verhält- t auch psychologisch leicht zu erklären. Vor allen anderen Trieb- wirken zunächst zwei auf die Handlungsweise des Menschen: die n, die instinctive Unterwerfung unter eine sittliche Macht, und Interesse. Die Scham, verecundia, wirkt indeß bei dem gewöhn- Menschen nur, wenn er sie öffentlich verletzen soll, und das l Anderer zu fürchten hat. Sie wirkt nach dem Ausdrucke der ft nicht durch Zaum und Gebiß, sondern durch das Auge. Diese tie für ihre Wirksamkeit fehlt beim Reinigungseide. Es wird hr nur falsche Scham, eine Scheu, seine früheren Behauptungen nehmen und in dem Streite mit der Anklage zu unterliegen, lächtiges Motiv für die Leistung des Reinigungseides sein. Das Interesse, die Furcht vor Strafe, fordert gleichfalls zur Leistung ides auf, und es soll nur die Furcht vor dem von einem höheren r zu strafenden Meineide davon abhalten. Wenn indeß die Scheu m Eide nur aus der Furcht vor Strafe entspringt, so laßt die hen sich ernstlich fragen, ob sie lieber dem Richterspruche Gottes, menschlichem Urtheile verfallen wollen. Die Antwort liegt in dem Ausspruche von Ambrosius: Wer einem Menschen schuldig ist, as Ganze bezahlen; wer aber Gottes Schuldner ist, kann auf Fall mit Reue und Thränen seine Schuld abtragen [30]). Es liegt

---

) Staatslexikon Band 1. S. 126, ferner Band 10. S. 72 und die Ur- on Ausländ[illegible]: Meyer, esprit origine et progrès des institutions judi- livre [illegible] 13. 14. livre 8. ch. 19. Bentham, traité des preuves [illegible] —136.

) Neue[illegible] von 1840. S. 357.

) Quar[illegible] 1838. pag. 417.

ein empfindliches Ungemach, in eine Unterſuchung verwick
Gegen dieſes Ungemach gibt es keinen Schutz, wo, wie i
deutſchen Ländern, eine Trennung der Vorunterſuchung von d
ſuchung fehlt [22]). Hier hängt es bei der Schwäche vieler Inq
That oft von dem Ermeſſen des Schreibers, der das rubrum a
bogen der Acten ſetzt, ab, ob eine Unterſuchung dieſen oder j
betreffend, oder eine Unterſuchung gegen den Titius weg
vorhanden iſt. So nothwendig aber auch ein Mittel wä
ches der Bezüchtigte ſich von dem ſchon durch die Unterſu
denen Makel öffentlich reinigen könnte, ſo wenig ſcheint
Tage der Reinigungseid dazu zu paſſen. Zunächſt kön
öffentliche Ableiſtung deſſelben von Nutzen ſein. Dann
ſehr dahin, ob die Eindrücke, welche bei unſeren Vorfahren
liche Proceduren hervorgebracht wurden, heut zu Tage no
ſind. Endlich beruhete das Gewicht des Reinigungseides
helfern. Der Schwur anerkannt ehrenhafter Leute, daß d
recht ſchwöre, enthielt die durchgreifendſte Rechtfertigung fü
aber das Inſtitut der Eideshelfer wieder einzuführen ſe
nicht zu behaupten.

Relegation, ſ. Verbannung.

Religion; Religionslehren; Glauben; R
cultus; poſitive Religion; Vernunftreligi
liche Religion; Offenbarung; Religionsſec
gionsgeſchichte; Nothwendigkeit der Religi
Staat; Staats- (herrſchende) Religion; R
angelegenheiten, insbeſondere beim deutſche
tag; die gegenſeitigen Verhältniſſe der

r ſich zugeſteht, daß es nicht das Würdigſte ſei. Gleich viel in
eziehung, wie der Menſch jene Erkenntniß kund gibt; ob es
Stammeln des Kindes oder ſchon das verſtändliche und kräftige
wort iſt. Der Punct liegt nun einmal erreicht vor, von dem
Menſch eine neue Phaſe ſeiner Exiſtenz beginnt. Wenn auch
mangelhaft, hat er ſich doch dadurch mit dem Höheren verknüpft;
as Verhältniß eingegangen, worin das menſchliche Göttliche dem
Göttlichen ſich nähert und es zu ſich heranzieht. Dies geſchieht
der Regel bald. Wohl ſchon im Zuſtande der Familie lockten
derbaren Erſcheinungen der Welt: die Sonne, das Feuer, das
u. ſ. w., erſt zur Aufmerkſamkeit, dann zur Bewunderung und
ur Anbetung hin. Die Anſchauung wurde zur Vorſtellung, die
ng zum Begriff, der Begriff verkörperte ſich zur Perſon, die
tende mit eigenen Händen verfaßt hatte: vom rohen abſcheulichen
erk, Träger roher Vorſtellungen, bis zum Geſtaltenkreiſe des
Aber unterdeſſen war längſt die Familie zur Gemeinde, zum
eworden. Die Perſon läuterte ſich wieder zum Begriff hin; der
Nationalgott und ſtrenge Herrſcher wurde im Chriſtenthum zum
Vater. Was ſo der Menſch in verſchiedenen Zeiten auf ver-
Weiſe gefunden, was er erkannt und verehrungswerth gefunden,
igion. Denn Religion iſt Erkenntniß und Verehrung Gottes.
mer gaben blos den Namen einer Sache, die ſchon lange Zeit
n vorhanden war.
reiner und edler die Vorſtellungen ſind, welche der Menſch von
macht, und je mehr ſeine Verehrung Gottes dieſen Vorſtellun-
richt, deſto werthvoller iſt die Religion, welche er bekennt. Auch
unthunlich ſein, von dieſer mehr theoretiſchen Seite die
che zu trennen. Die trefflichſte Religion wird auch immer die
en Menſchen bilden, wenigſtens vergleichsweiſe, und wenn ſie's
einen nicht thut, iſt das ein Vorwurf, der nicht auf die Re-
ondern, mit gedoppeltem Gewichte, auf den Religionsangehörigen
ſt. Er ſollte ſich beſtreben, was er erkannt hat und hoch achtet,
ren Kreiſe der Wirkſamkeit und mit geringeren Kräften ebenfalls
endung zu bringen, er ſollte darauf bedacht ſein, die Fülle des
Weſens auch auf das ſeinige überſtrahlen zu laſſen und dieſes
zu erſtarken, zu beleben, zu veredeln.
deſſen wird es doch unmöglich ſein, nach Anleitung des vor-
Bemerkten, die beſte Religion aufzufinden und ſie zugleich als
gemein anerkennen zu laſſen. Denn zunächſt wird die Religion
prünglich nach der geiſtigen Verſchiedenheit der Menſchen ſehr
n ſein. Eine noch größere Verſchiedenheit aber, wenn auch
Sinne numeriſcher Mannigfaltigkeit, doch ausgearbeiteter In-
ät größerer Maſſen, wird eintreten, wenn ausgezeichnete Männer
religiöſen [redacted] auftreten und eine ſtets wachſende
on Anhänger [redacted] en. Ihre Lehren werden zu Re-
lehren. [redacted] breiteren Boden der Anwendung

finden dieſelben, wenn ihnen zugleich der Schutz des Staates begründend ſich zuwendet. Das Umfaſſen der einzelnen Religionen iſt Glauben. (Vergl. den Artikel im Staatslexikon: „Confeſſion = Bekenntniß“.) Diejenigen äußeren Handlungen, durch welche die Gottesverehrung ſich ausſpricht, nennt man den Religionscultus. Die einzelne Religionslehre in Verbindung mit ihrem Cultus bildet eine poſitive Religion. Der Begriff der poſitiven Religion iſt nicht nothwendig in Vernunftreligion entgegengeſetzt. Denn jede wahre Religion iſt auf Vernunft oder religiöſe Anlage gegründet, und ſie wird ſo lange auch in ihrer Ausbildung den Anſpruch auf Wahrheit haben, die ſie nur, wie der Lichtſtrahl, in verſchiedene Farben bricht, als ſie der Vernunft und der religiöſen Anlage in ihrer Ausbildung nicht untreu wird. Soll die Religion eine größere Anzahl von Menſchen gleichzeitig belehren und erbauen, ſoll ſie überhaupt einer größeren Gemeinſamkeit, in Verbindung mit Feierlichkeiten, nicht entbehren, welche zugleich auf die Phantaſie und das Gefühl der Menſchen anregend wirken, ſo kann ſie von dem Begriffe einer poſitiven ſich nicht trennen. Regelmäßig wird mit der poſitiven Religion der Begriff der Offenbarung, einer geoffenbarten Religion, verbunden ſein. Man wird nämlich von ihr behaupten, daß ſie auf eine wundervolle und außerordentliche Weiſe durch Gott den Menſchen mitgetheilt worden, eine Bezeichnung, welche in gewiſſer Art auch von der ſogenannten natürlichen Religion gelten muß, aber dadurch entſchiedener für die poſitive Religion angewandt erſcheint, daß der Begriff der Offenbarung ſich an die Mittheilung der Religionslehren durch beſtimmte Mittelsperſonen knüpft, die man mit Gott in einen beſonderen Rapport ſetzt oder ihnen auch wohl ſelbſt die Eigenſchaft der Göttlichkeit beilegt — ein Umſtand, welcher zugleich auf Hebung der von ihnen auf ihre Anhänger überkommenen Lehre in den Augen der Welt glänzend einwirken muß. Indeſſen läßt ſich auch eine poſitive Religion von der Natur einer geoffenbarten entkleidet betrachten. Dies geſchieht vom Chriſtenthum im Rationalismus oder Naturalismus, während die entgegengeſetzte Anſicht auf dem theologiſchen Supernaturalismus beruht. Dieſer Entwickelungsgang der Religionen leitet zu verſchiedenen Betrachtungen. Die Neigung, die Stellung dazu, iſt nach und nach ſchon mehr eine traditionelle geworden. Es iſt mehr ein Folgen, als ein Finden; mehr ein Annehmen, als ein Aufſpüren. Die Geſellſchaft in ihren nun ſchon mehr gefeſtigten Beſtandtheilen iſt um den Reiz friſchen, jugendlichen Erfaſſens gekommen; ſie hat ſie als großen Schatz, aber auch mit Mängeln, von ihren Vorfahren ererbt, und indem ſie jenes ſich mit dem Wohlbehagen der Sicherheit freut, hat ſie zugleich die Laſt des Widerſtandes und ſchwieriger Entfernung bei dieſen. Geſellſchaften, welche in ihren religiöſen Anſichten den beſtehenden poſitiven Religionen umfänglicherer Natur ſich nicht anſchließen, ſondern beſondere befolgen, heißen Religionsſecten.

Die hiſtoriſche Darſtellung oder die Erzählung von der Entſtehung der religiöſen Anlage unter den Völkern und zugleich von der Ent-

[redacted]

ı Gottes in der Erkenntniß und Verehrung deſſelben heißt die
gionsgeſchichte. Sie iſt allgemeine Religionsgeſchichte,
ſie die religiöſe Entwickelung der Menſchheit überhaupt, und be-
re, wenn ſie die hiſtoriſche Darſtellung einzelner religiöſer Erſchei-
ı und Thatſachen genauer ausbildet. Hier intereſſiren uns zunächſt
gen beſonderen Religionsgeſchichten, auf denen das Staatenverhält-
r jetzigen Zeit baſirt iſt, und zunächſt aus dem ſtaatsrechtlichen
puncte. (Vergl. die Artikel im Staatslexikon: „Hebräer" und
lige Schriften des alten Teſtaments"; „Bibel und
iſche Geſchichte aus dem ſtaatsrechtlichen Geſichts-
te betrachtet"; „Heilige Schriften des neuen Teſta-
s oder des Urchriſtenthums"; „Reformation"; u. a.)
leber die Nothwendigkeit der Religion für den Staat
ten zu verſchiedenen Zeiten verſchiedene Anſichten. Manche glaub-
it Hülfe der geſellſchaftlichen Intereſſen, der Induſtrie und des
ls, und derjenigen Wiſſenſchaften und Künſte, die zur Beförderung
taatswirthſchaft dienen, den ganzen Staat nicht blos zuſammen-
n, ſondern noch unendlich zu vervollkommnen. Wer noch unter
lligeren gehören wollte, ſprach der Moral das Wort. Indeſſen
man doch mehr und mehr von dieſen Anſichten zurückgekommen zu ſein.
Moral kann unmöglich in allen Fällen als feſte Vorſchrift für die
gelten. Könnte ſie's, dann hätte man auch keine Geſetze und
eiten einzuführen brauchen, die doch Niemand für überflüſſig
n wird. Ihre Nothwendigkeit beweiſ't zugleich die Nothwendigkeit
öchſten innern Geſetzgebers und Obern. „Die Geſetze," wie es in v.
n's und v. Rotteck's Staatsrecht der conſtitutionellen Monarchie
heißt, „ſind nur auf gewiſſe Handlungen gerichtet, die Religion
le; die Geſetze thun nur dem Arme des Menſchen Einhalt, die
n dem Gemüthe, die Geſetze berühren nur den Bürger, die Re-
beherrſcht den ganzen Menſchen. Die religiöſen Gebräuche gründen
eſtimmte und nützliche Angewöhnung an das Gute und Heilige.
Religion macht jede Bürgerpflicht zur Gewiſſensſache, ſie macht
chöpfer ſelbſt zum Beſchützer der bürgerlichen Geſellſchaft. Durch
rden die moraliſchen Wahrheiten den Streitigkeiten der Syſtemſucht
n, um Gegenſtand des Glaubens zu werden. Ungläubige und
leugner können keine guten Staatsbürger ſein, und wie ſchon ein
ter Skeptiker ſelbſt bemerkte, ein aus lauter Zweiflern oder
en zuſammengeſetzter Staat würde keine Woche lang beſtehen
. Die Ungeheuer: Aberglauben und Fanatismus, würden ohne
n noch viel grauſamer wüthen, und der Geiſt des Unglaubens
eradehin zur Barbarei führen. Für die Fürſten vor Allem iſt die
n unentbehrlich. Auf ihrem Standpuncte ſchützt nichts ſie ſicherer
ren eigenen Leidenſchaften und vor der Unzufriedenheit des Volkes,
e Religion. Wie nothwendig ſie den Miniſtern ſei, hat einer aus
Mitte (Neck
, nach der A
ats-Lexikon.
Beredtſamkeit dargeſtellt. Sie iſt
dieſes Miniſters, dem Staat auch

darum nothwendig, weil sie allein für die Güter dieser Welt schützt, hält, und den bei der Ungleichheit des Vermögens sonst unbezwingbaren Neid bezähmt, die großen bürgerlichen Tugenden: das Wohlwollen, die Mildthätigkeit und die Gerechtigkeitsliebe, befördert; Gehorsam und Treue, zugleich aber auch ein edles Selbstgefühl und Todesverachtung lehrt; die Nichtigkeit irdischer Größe zeigt, und auf ein höheres Ziel hinweis't, das nur der Edle zu erreichen, der Tyrann nie zu besitzen noch zu rauben vermag."

Mit der Nothwendigkeit der Religion ist für die europäischen Staaten zugleich die Unentbehrlichkeit des Christenthums erwiesen. Es hat, wie Portalis sagt, für sich die Sanction der Zeit und die Meinung der Völker. Sodann ist das Christenthum der einzige Glaube, den man für heilig anerkennen. (Vergl. den Artikel im Staatslexikon: „Christenthum, christliche Religion und Moral in ihrem Verhältniß zur politischen Cultur, oder zum Recht und zum Staat.")

Eine eigentliche Staatsreligion (religion de l'état) ist weder rechtlich noch theologisch denkbar. Indessen nennt man Staats- oder herrschende Religion diejenige Religion, deren Bekennern kraft Genüß der staatsbürgerlichen Rechte des Staats allein gestattet ist, oder diejenige Kirche, welche größere und mehr Rechte genießt, als andere Kirchen. Eine allgemeine Staats- oder Nationalkirche gibt es in Deutschland nicht. (Gegen sechs Millionen Katholiken sind jetzt, in deutschen Bundesstaaten, Unterthanen von evangelischen Souveränen; hingegen haben nur ungefähr dritthalb Millionen evangelische Unterthanen katholische Souveräne.) Vielmehr kann nach Artikel 16. der Bundesacte die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien, in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes, keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen. Staatsreligionen im bezeichneten ersten Sinne (als Exclusivreligion) existiren in Norwegen, England, Spanien, Portugal, Brasilien. Die Staatsreligionen im bezeichneten zweiten Sinne anbelangend, ist in Frankreich der römisch-katholische, in Norwegen der evangelisch-lutherische Glauben als Staatsreligion ausdrücklich proclamirt. Die polnische Verfassungsurkunde erklärte die römisch-katholische Religion als diejenige, welche als die Religion der Mehrzahl der Einwohner der Gegenstand der besonderen Sorgfalt sein solle.

Es ergibt sich aus dem Begriffe der Religion, ihrer Wichtigkeit für's menschliche Gemüth und dem nahen Bezuge innerlicher zu äußerlichen Zuständen, daß die Religionsangelegenheiten auch in der wirklichen und insbesondere in der politischen Welt eine breite Basis der Anwendung gefunden haben. An sich selbst, ihrem Grundgedanken nach, edel und gut, waren die Ableitungen, die geschichtlichen Ereignisse, welche sich daran knüpften, theils von selbst, theils von entgegengesetzter Art. Krieg und Friede, Concilien (s. diesen Artikel) und Concordate drehten sich um dieselben, und noch in den neuesten Zeiten haben wir gesehen, wie die Religionsangelegenheiten Preußens (zunächst der Rheinprovinz und des

ßherzogthums Posen) Jahre lang Spannung und Feindseligkeit in Gemüther gebracht haben.

Was insbesondere die Religionsangelegenheiten am Bundestage betrifft, so wird hierin zu einem Beschluß Stimmeneinhelligkeit ota unanimia) erfordert. Jedoch kann eine definitive Abstimmung ch über Gegenstände dieser Art nur nach genauer Prüfung und Erterung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, en Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen. (Artikel . der Wiener Schlußacte.) Kirchliche und Religionsangelegenheiten t die Bundesversammlung nicht aus eigenem Antrieb in Berathung nehmen, sondern nur auf Antrag eines Bundesgliedes, oder auf Bewerde über Verletzung eines durch den Artikel 16. der Bundesacte ründeten Rechtes. Erörterung hierüber in den Protocollen der Bundesversammlung vom 10. März 1817, §. 91. Religionsangelegenheiten ören beim Bundestag vor das Plenum.

In Bezug auf die gegenseitigen Verhältnisse der im taate bestehenden Religionsgesellschaften äußert das on erwähnte „Staatsrecht der constitutionellen Monarchie": „Die ßeren Verhältnisse der Religionsgesellschaften gegen einander hat die taatsgewalt zu ordnen. Es wird hierin nach den Grundsätzen der nstitutionellen Monarchie hauptsächlich Folgendes festzusetzen sein: 1) ine Religionspartei darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder t zum Uebergang verleiten. 2) Der Uebergang von einer Kirche zur dern, welcher der Verfassung nach Jedem freisteht, muß alle Zeit bei n einschlägigen geistlichen Vorständen beider Kirchen (der gewählten d der verlassenen) angezeigt werden. 3) Geschieht der Uebertritt zu er blos tolerirten Kirchengesellschaft, so verliert der Uebertretende die her ausgeübten bürgerlichen und politischen Rechte. 4) Ueber die ligion der Kinder aus gemischten Ehen kann in den Eheverträgen timmt werden, außerdem folgen die Söhne der Religion des Vaters, Töchter dem Glauben der Mutter. (Nach manchen Gesetzgebungen, B. im Großherzogthum Hessen, folgen sämmtliche Kinder der ligion des Vaters.) 5) Die im Staat öffentlich aufgenommenen rchengesellschaften haben der Regel nach gleiche Rechte; 6) sie sind) gleiche Achtung schuldig; 7) keine darf gezwungen werden, an dem ßeren Gottesdienste der andern Theil zu nehmen. (In wie weit dieser rundsatz auch gilt von speciellen Ehrenbezeigungen der andern Kirche, rde neuerdings streitig und blieb im Grundsatz unausgetragen hinsicht) des Kniebeugens protestantischer Landwehrmänner in Baiern bei n Acte der Wandlung und vor der Monstranz in katholischen Kirchen.) Religionsverwandte einer recipirten Kirche, die keine eigene Gemeinde den, können von dem Pfarrer oder Prediger einer anderen Confession ntsfunctionen nachsuchen. 9) Wenn der Simultangebrauch einer Kirche etzlich oder vertragsmäßig besteht, geben die Gesetze oder Verträge den sschlag, im Mangel dieser Bestimmungen wird vermuthet, daß jede meinde gleiche Rechte habe. 10) Die Entscheidung der Frage, welcher

Religion Jemand zugethan sei, ist der Kirchengewalt vorbehalten. 11) Die letztwillige Bedingung: daß der im Testament Bedachte Mitglied der in demselben bestimmten Glaubenspartei sei, ist gültig, wenn sie sonst rechtsbeständig ist. (Die Vorwürfe, welche sich die katholische und protestantische Glaubenspartei wechselseitig über Begünstigung der Revolutionen machen, sind ungegründet, und der ärgerliche Streit derselben beiden Religionstheilen schädlich.)"

(Vergl. außer den schon angeführten Artikeln des Staatslexikons noch die folgenden: „Kirche (Kirchenrecht, allgemeines oder katholisches. Inneres Kirchenrecht. Aeußeres Kirchenrecht. Rechte der Staatsgewalt gegenüber der Kirche. Garantieen der kirchlichen Rechte gegenüber der Staatsgewalt)"; „Kirchenverfassung, katholische"; „Kirche, Kirchenverfassung, evangelische"; „Kirchenvermögen, Kirchengüter"; Kirchenzucht (Kirchenbuße)"; „Klöster"; „Duldung, Toleranz, Unduldung, Intoleranz.") K. Buchner.

Renegaten. — Renegat ist 1) eigentlich Einer, der etwas ableugnet; dann gewöhnlich 2) ein Religionsverleugner; ferner 3) vorzugsweise derjenige, welcher von der christlichen Kirche zum Muhamedanismus übergetreten ist. Unter den Renegaten der neueren Zeit hat sich namentlich der ehemalige französische Obrist Selves, nun Soliman-Pascha, als ägyptischer General einen Namen erworben. Auch meldete die Allgemeine Zeitung im August 1841 aus Constantinopel: „Ein deutscher Adelicher, W. v. B., der früher als Officier in der österreichischen Armee gedient haben soll, ist zur türkischen Religion übergetreten und wurde zum Bin-Baschi (Major) ernannt. So mußte abermals ein Deutscher die Zahl der hiesigen Renegaten vermehren; es gibt deutsche Renegaten mehr als von jeder andern Nation in der Türkei." Wenn nicht mehr in dem Maße wie früher die unglückliche Lage der Christen im Orient die Ursache sein mag, daß Viele derselben zum Muhamedanismus übertreten, so ist dagegen durch Nachlaß einer sonst mit dem Uebertritte verbundenen Formalität dieser Uebertritt doch sehr erleichtert. Zugleich spielt der Vortheil hierbei noch eine bedeutende Rolle, insbesondere bei Aerzten, denen, sind sie Muhamedaner, das Innere der Wohnungen der türkischen Großen, und insbesondere deren Harems, leichter sich öffnet. 4) Unter Renegat versteht man aber auch den von seinem politischen Glauben Abgefallenen. Ein solcher Abfall kann sowohl vom Absolutismus zum Liberalismus als umgekehrt geschehen, obgleich die Uebergänge vom Liberalismus zum Absolutismus, der Erfahrung nach, die häufigeren sind. Dabei wird den liberal gesinnten Männern die Ansicht zugestanden werden müssen, daß Abfälle vom Absolutismus der Vernunft und der menschlichen Natur würdiger erscheinen, als Abfälle vom Liberalismus, und daß sonach Anschuldigungen des Renegatismus von Seiten der früheren Meinungsanhänger des absolutisch gesinnt Gewesenen, besonders da er in den seltensten Fällen einen Vortheil dadurch erreichen mag (Reactionen sind häufiger und anhaltender als Revolutionen), regelmäßig objectiv unbegründet erscheinen. Es ist ein

achtend, daß das Abfallen von einem politischen Glauben, einer litischen Ueberzeugung, nur dann der Gegenstand der Kenntniß des ublicums wird, wenn es sich äußerlich kund gibt. Von diesem äußerlichen Kundgeben wird man dann, je nach der Art dieses Kundbens und anderen begleitenden Umständen, auf das innere Verhalten bei mit mehr oder minder Zuverlässigkeit zu schließen im Stande sein. s wird mehr oder minder wahrscheinlich sein, ob ehrenhaft und durch abhängige Selbstprüfung geänderte Ueberzeugung oder Motive der chwäche und selbst der Niederträchtigkeit jene Aenderung des politischen laubens veranlaßt haben. Freilich mit vollständigster Zuverlässigkeit ird kein menschliches Auge den Ausschlag hier zu geben im Stande sein.

Der Natur der Sache nach sehen wir die meisten politischen Meings- oder Glaubensänderungen in denjenigen Ländern, in welchen die deutendsten politischen Veränderungen in verhältnißmäßig kurzen Zwischenumen sich zutrugen. In erster Reihe steht da die Geschichte Frankichs seit 1788, wo erst der absolute, dann der constitutionelle König, nn der Convent, dann das Directorium, dann das Consulat, dann s Kaiserthum, dann die erste Restauration, dann die hundert Tage, nn die zweite Restauration, dann, in Folge der Julirevolution, die erufung Ludwig Philipp's zum Throne, nebst der Menge ihrer Untertheilungen und Unterstufen, die verschiedenartigsten Gelegenheiten gaben, h der einen oder andern Regierung mit mehr oder minder positivem ifer anzuschließen. Auskunft über die praktische Benutzung dieser Gegenheiten liefert insbesondere das in Paris im Jahre 1815 erschienene Dictionnaire des girouettes, ou nos contemporains, peints d'après ux-mêmes." Unter den unschuldigeren Namen der Wetterfahnen wurden diesem Buche die französischen politischen Abgefallenen seit 1788 abhandelt. Es ist nicht frei vom Vorwurfe der Ungerechtigkeit und leichtniger Malice, weil es als Kriterium der Aufnahme in seine Register eiter nichts verlangte, als daß der Aufgenommene mehreren von jenen egierungen gedient hatte. Daß er die frühere nicht meineidig hatte ürzen helfen, und der neuen, nun einmal durch Volkswillen oder durch roberung legal eingeführten Regierung, mehr passiv und amtsgeschäftlich, s politisch sich angeschlossen hatte, galt nicht als Ausnahme. Dessenngeachtet kann man jener Schrift in mehreren Beziehungen einen bleinden Werth nicht absprechen. Eine heftige Antwort erhielt sie in: „Le enseur du dictionnaire des girouettes, ou les honnêtes gens vengés." aris, 1815.

Nächst Frankreich hat wohl England die meisten politischen Umälzungen erlebt. Namentlich die Republik unter Oliver Cromwell, die eſtauration unter Karl II. und die Revolution von 1688 nebst der hronbesteigung Wilhelm's und Maria's.

Dann Polen, Spanien, Portugal, Italien u. s. w.

Indessen sind auch Zeiten, wo die politischen Veränderungen in eniger großartigem Maßstabe sich zutrugen, bedeutsam genug, der Bezeichnung der Renegaten ihre Angehörigen zuzuführen. So auch in Eng-

lands, Frankreichs, der Niederlande und Deutschlands neueren Geschichten. Denn das constitutionelle Interesse, das da überhaupt zur Sprache kam, die Verwerflichkeit, Zulässigkeit oder Nothwendigkeit, die Voraussetzungen und Consequenzen von Repräsentativverfassungen, die Deutung des monarchischen Princips, die Geschichte, worauf man basirte, und die Grundsätze der Vernunft, worauf man sich berief, das Streben, der Widerstand — Alles gab genug Anlässe, Abfälle von bis dahin äußerlich kund gegebenem politischen Glauben wahrzunehmen.

Diese Abfälle ergaben sich aber unter den mannigfachsten Modificationen. Manche gaben den Wechsel ihrer Gesinnungen zu, und behaupteten, gute Gründe dafür zu haben; Andere versicherten, sie seien noch dieselben, nicht blos subjectiv überzeugungseifrig, sondern auch in Bezug auf die Objecte; und noch Andere behaupteten oder versicherten gar nichts, indem sie sich dessen in Folge der von ihnen eingenommenen Stellung für überhoben hielten, oder mit Recht für klug erkannten, über Umstände Stillschweigen zu beobachten, welche sich nicht rechtfertigen ließen. Schwäche, Leidenschaft und Eigennutz waren von jeher die Loose, welche über dem Schicksale des Menschen geworfen wurden, und die dann dieser mehr oder minder eifrig und freiwillig und umfangsvoll in ihren Ergebnissen sich aneignete.

Wer als politischer Renegat bezeichnet wird, hat am Wenigsten da die Möglichkeit, mit seiner Erklärung auszuweichen, wo ein öffentliches Leben mit freisinnigen Institutionen zu Hause ist, und insbesondere das Mittel der freien Presse dem angreifenden Theile zu Gebote steht. Und so ist es ganz begreiflich, daß in Deutschland diejenigen, welche die öffentliche Meinung als politische Renegaten bezeichnet, im Genusse ihrer erworbenen höheren Stellen oder sonstigen Vortheile, es sich ganz behaglich sein lassen, ohne (seltene Fälle ausgenommen) jener öffentlichen Meinung, welche doch kaum anders als mündlich sich äußern kann, Rede zu stehen. Anders in England und in Frankreich. Insbesondere in England sieht bei neuen Parlamentswahlen der Candidat sich der Pflicht öffentlicher Erläuterung über sein Verhalten ausgesetzt, und selbst während der Dauer des Parlaments beschließen möglicher Weise die Wähler Aufforderungen an ihren Gewählten, seinen Platz im Unterhause zu verlassen, da er ihr Vertrauen nicht mehr besitze. Eben so wirksam, oder noch wirksamer, verhält sich die Presse beider Länder, und hauptsächlich die englische in würdiger Weise. So bezeichnete z. B. bei der letzten Ministerveränderung in England (August 1841) die englische Zeitschrift Globe den Lord Stanley und Sir James Graham als Renegaten, weil sie, ihren Aeußerungen von 1834 zu [illegible]der, nun doch mit Peel in's Ministerium getreten seien. J. Grah[illegible] ver[illegible]gte sich dagegen in einer Rede an seine Wähler in Dor[illegible]ler. [illegible]erung der Meinung", sagte er, „ist etwas [illegible]echtes, [illegible]nlichem Interesse hervorgeht." Daß dies bei [illegible] n [illegible] der [illegible] zu zeigen.

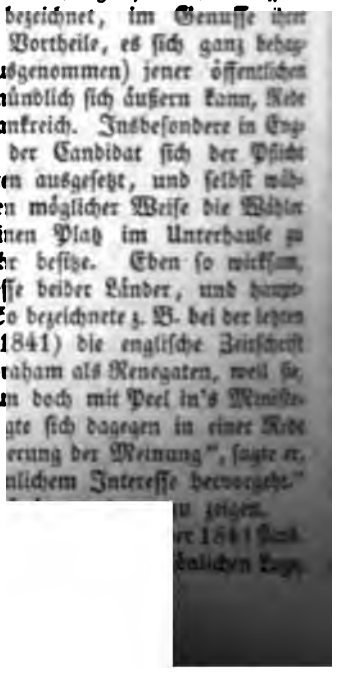

Aehnl[illegible] der be[illegible] [illegible]r 1841 [illegible]

Er erl[illegible] [illegible]nlichen Lage

unter der Reſtauration der Oppoſition angehört, und erſt die Julirevolution die ihm bis dahin abgehende Erfahrung verſchafft habe. Die demokratiſche Reviſion der Charte habe ihn plötzlich wahrnehmen laſſen, welcher Täuſchungen und welcher Männer Spielball er geweſen ſei. Er habe ſich ſchnell von der negativen Seite der liberalen Doctrine überzeugt, als man zu ihrer Anwendung ſchritt; er ſei durchdrungen worden von der unermeßlichen Wohlthat der monarchiſchen Inſtitutionen durch die verderbliche Wirkung, welche ihre Abweſenheit in allen Theilen der inneren Politik Frankreichs, und durch die Erniedrigung, die ſie in ſeinen auswärtigen Verhältniſſen hervorbrachte. Er ſei aus Ueberzeugung ein Monarchiſchgeſinnter geworden; er fordere den unerſchrockenſten Verleumder heraus, zu behaupten, daß es aus Intereſſe geſchehen ſei. Er könne von den beiden Regierungen, die ſich auf einander gefolgt ſeien, ſagen: Nec beneficio, nec injuria cogniti.

Solche Appellation an die öffentliche Meinung, ſolcher Nachweis, daß mit der Meinungsveränderung man keinen Vortheil ſich zugewandt, wird vernünftiger Weiſe ſeine Wirkung nicht verfehlen können, wogegen erlangter Vortheil, Vortheil, der nicht wohl gedacht werden kann, wenn ſein Empfänger noch ſeinen früheren politiſchen Anſichten angehangen hätte, nothwendig den höchſten Verdacht bewußten Abfalles und folgeweiſe großer Schwäche oder entſchiedener Niederträchtigkeit nach ſich ziehen muß. Indeſſen wiegen ſelbſt bei ehrlichen „Rockumwendern" (wie die Engländer ſolche Leute heißen) die für ihren Uebertritt angeführten Gründe häufig ſchwach genug und machen dann jedenfalls ihrem Verſtande keine beſondere Ehre. So z. B., daß man über die Motive der bisherigen politiſchen Glaubensgenoſſen, ihren Ehrgeiz, ihre Selbſtſucht, ſich vergewiſſert und deshalb ihre Reihen verlaſſen habe. Denn da die Menſchen alle mannigfaltiglich fehlen, ſo iſt es eben ſo lächerlich, nur auf der einen Seite abſolut Tugendhafte zu ſuchen, als, da man ſie hier nicht fand, zu einer andern Seite ſich zu kehren, wo man ſie vorausſichtlich ebenfalls nicht antreffen wird. Dabei ſollte dem rechten Mann immer der Grundſatz, das Princip, als Fahne gelten. Dieſer Grundſatz, dieſes Princip, iſt vielleicht für den Augenblick nicht in allen ſeinen Theilen in's Leben praktiſch einzuführen; es iſt klüger, Einiges erſt davon zu nehmen oder zu geben; aber es wäre nicht redlich und edel, dadurch auf immer ſein Gewiſſen mit dem Grundſatze abgefunden zu halten, und jenem Einigen die feigſte oder kargſte Auslegung zu geben.

So ſehr regelmäßig die vorſtehenden Bemerkungen ihre Anwendung werden finden müſſen, ſo ſehr iſt doch auch ein gewiſſer Bedacht im Urtheil nöthig, wenn daſſelbe den Werth haben ſoll, welcher der Geſchichte und nicht blos dem erregten Augenblicke zuſteht. Schön ſagte (1841) Cormenin in ſeinem Nachruf auf von Garnier-Pagès: „Er war ſo glücklich, daß er als Volksredner jene ſtets gefährliche Probe des Umſturzes mehrerer Regierungen nicht zu beſtehen brauchte. Wäre er in jenen Tagen, als die Julirevolution ausbrach, Deputirter geweſen,

würde er, gleich ſo vielen Andern, die Schranken ſei Sendung über-ſchritten haben? Hätte er den Kampfplatz verl , um die Todten zu plündern? Würde er unter den Verſtrickungen der Machtvollkommenheit die politiſche Jungfräulichkeit verloren haben, welche er jetzt bis zum Tode mit ſo muſterhafter Reinheit und Enthaltſamkeit bewahrte?“ Dieſe Fragen, die Cormenin nicht zur Unehre des Todten, aber zu Ehren ſeiner eigenen, nach Unparteilichkeit ſtrebenden Auffaſſung auf den Sarg des ehrenwerthen franzöſiſchen Republicaners legte, gelten auch wohl, wenn gleich immer nur entſchuldigend, für politiſche Umwandlungen, die unter weniger erſtaunlichen Verhältniſſen vor ſich gegangen. Die Gewöhnung und Uebercultur unſerer Zeit, die Schwierigkeit, angenehme Bedürfniſſe bei dem Sinn eines Carnot u. ſ. w. zu befriedigen, folgweiſe die Leichtigkeit der Verlockung, ſodann die Kunſt der Ueberredung, die der Menſch am Meiſten bei ſich ſelbſt mit Erfolg übt, und die Spiegelfechtereien der moraliſch-laxen Philoſopheme unſerer Zeit, ſind leicht und gern die Mäkler zwiſchen Ueberzeugung und Ueberzeugung. Und dazu kommt noch, daß die frühere Anſicht häufig nicht einmal ſeine Ueberzeugung geweſen ſein mag, ſondern daß, wie Börne in ſeinem Aufſatze: „Die Apoſtaten des Wiſſens und die Neophyten des Glaubens“ ſagt, die Meinung nicht im Menſchen, ſondern der Menſch nur in der Meinung gewohnt hatte.

Indeſſen wiegen dieſe Rückſichten wieder weniger, wo der politiſche Renegat bereits zu männlichen Jahren und alſo auch zu einer gewiſſen Reife des Erkennens und Wollens gelangt war. Desgleichen wird ein Blick auf die vorherige äußere Lage des Renegaten dieſem nichts nützen, wenn ſie ſo war, daß er mit tüchtiger Rührung ſeiner Kräfte anſtändig, wenn auch nicht reichlich leben konnte. Immer aber wird dann das Urtheil mehr ein verwerfendes ſein müſſen, wenn ein ſolcher Uebertritt zur andern, ſiegenden politiſchen Partei und die Annahme von Gunſtbezeigungen durch dieſelbe, mit erklärtem öffentlichen, literariſchen oder parlamentariſchen, Anſtürmen gegen die frühere politiſche Meinung, und mit unbelegten Verdächtigungen gegen deren Anhänger, alsbald verbunden iſt. Der politiſche Renegat ſollte wenigſtens empfinden, daß das unanſtändig und unſchön von ihm gehandelt ſei, die Frage des Rechts und der Moral ganz bei Seite gelaſſen. Gälte doch ſchon für den Jüngling da, was Schiller's Poſa dem Don Carlos durch die Königin ſagen ließ:

„Sagen Sie
Ihm, daß er für die d ſeiner Jugend
Soll Achtung tr n, n er Mann ſein wird,
Nicht öffnen Insecte
Gerühmter h r s Herz
Der zarten er nicht
Soll irre wi

Das Abgefallenſein von früherer politiſcher Anſicht iſt die regelmäßige
ıd ſehr wirkſame Waffe gegen politiſche Gegner, die zur Macht gelang-
n, und um ſo beweislicher und wirkſamer, wo ein ausgebreitetes öffent-
hes Leben die in ihm Lebenden veranlaßte, mit ihrer politiſchen Farbe
fentlich herauszugehen.

Die Herausgeber des vorhin erwähnten „Dictionnaire des girouettes“
gten in der Vorrede zur zweiten Auflage: Sie hätten daran gedacht,
ıch ein Dictionnaire der Unveränderlichen (des invariables) herauszugeben,
ḥ aber überzeugt, daß es weit leichter ſein würde, dem Dictionnaire
s girouettes die Ausdehnung der Encyklopädie zu geben, als aus dem
ıdern Dictionnaire eine Broſchüre von nur mäßigem Umfang zu machen.
eshalb ſei denn auch von ihnen auf dieſes neue Unternehmen verzichtet
orden. Zum Glück mag dies mehr für den den äußeren Eindrücken
leicht hingegebenen Franzoſen gelten, während ſchon in England ſolche
arteienwechſel ſeltener vorkommen. Auch in Deutſchland haben, ins-
ſondere in unſeren Ständeverſammlungen, ſo lange ſie das Reſultat
ier Wahlen waren, Beiſpiele tüchtiger Anhänglichkeit an einmal erkannte
ıd ausgeſprochene ſtaatsrechtliche Principien nicht gefehlt, ungeachtet von
r andern Seite her der Vortheil lockte, und weniger die öffentliche Mei-
ıng, welche mündiger wird, als eine Anzahl Beſchränkter, Aengſtlicher
er Schlechter ſolche Männer als mit einer Art ſtillen Wahnſinnes be-
ftet, der literariſch oder in den Kammern zeitweiſe zum Ausbruche
mme, hinzuſtellen geſucht hat. K. Buchner.

Repräſentatives, conſtitutionelles und landſtän-
ſches Syſtem. — Bis zur neueſten Zeit hat man faſt allgemein
: drei Ausdrücke: Repräſentatives, conſtitutionelles und
ndſtändiſches Syſtem in der Hauptſache für durchaus gleich-
deutend gehalten, mit dem einzigen Unterſchiede nämlich, daß die
ıterwähnte Bezeichnung ſpeciell eine Wahl der Volksvertreter von Sei-
ı der verſchiedenen einzelnen Stände andeute.

Wie nun aber in gar manchen Fällen, ſo haben auch hier die
orte eine andere, als ihre urſprüngliche Bedeutung, wenigſtens nebenbei,
ommen. Repräſentativ heißt in engerer Bedeutung nicht mehr
rgweg eine jede Verfaſſung, derzufolge das Volk Vertreter =
epräſentanten wählt, ſondern man bezeichnet damit wohl auch
ciell ſolche Verfaſſungen, bei welchen das Princip der Volks-
uveränetät vorherrſcht. Eben ſo iſt der Ausdruck Conſtitution
ht geradezu immer die allgemeine Bezeichnung für Verfaſſung über-
upt, ſondern man verſteht nicht ſelten eine beſondere Art von Ver-
ſung darunter, nämlich diejenige, bei welcher (wie bei der franzöſiſchen,
Zeit der Reſtauration) das Princip der Volksſouveränetät
ht vorherrſcht, bei der aber die Vertreter nicht gerade nach Ständen
ählt werden. Iſt Letzteres der Fall, ſo gebraucht man den Namen
ndiſche Verfaſſungen. Landſtändiſche Verfaſſung bezeichnet in
eutſchland ſowohl die zweite wie die dritte Form.

Dieſe Diſtinctionen mögen vielleicht Manchem etwas geſucht und

ohne praktischen Werth scheinen. Allein dies ist offenbar irrig. Jene Unterscheidung ist längst eine praktische, und zwar eine praktische von sehr großer Bedeutsamkeit geworden; und dies lange zuvor, ehe die blosen Theoretiker irgend etwas der Art auch nur ahneten. Wir werden dies sogleich zeigen.

Schon vor mehreren Decennien wurde nämlich von Einzelnen ein sehr scharfer Unterschied zwischen der Bedeutung der drei Worte: Repräsentativ-, constitutionelles und landständisches System gemacht, und zwar auffallender Weise nicht sowohl in wissenschaftlichen Werken, als vielmehr unsers Wissens zuerst in einer mit Abfassung einer Verfassungsurkunde beauftragten Ministerialconferenz.

Aeußerst bezeichnend und auch in wissenschaftlicher Beziehung wichtig sind die Mittheilungen, welche der baierische Staatsminister des Innern, Herr von Abel, in der Abgeordnetensitzung vom 24. Februar 1840 machte, Mittheilungen, die um so allgemeinere Beachtung verdienen, als bekanntlich die Mehrzahl der d[illegible]schen Verfassungsurkunden der baierischen nachgebildet sind. Ein [illegible]utirter hatte nämlich behauptet, in Baiern bestehe mehr als die alte landständische, es bestehe eine repräsentative Verfassung, indem jeder Abgeordnete nicht seinen Stand oder Bezirk, sondern das ganze Land zu vertreten verpflichtet sei. Dieser Behauptung, als besitze Baiern eine Repräsentativverfassung, widersprach nun der Minister auf's Entschiedenste. Er bemerkte dabei Folgendes:

„Ich habe den Grundunterschied, der im Allgemeinen zwischen jeder ständischen Verfassung gegenüber den repräsentativen Verfassungsformen besteht, hervorgehoben, um darauf aufmerksam zu machen, daß unsere Verfassung im Allgemeinen eine ständische mit den durch die Verfassungsurkunde bestimmten Attributionen, aber nicht eine repräsentative sei. Es geben zur Entscheidung der Frage die Protocolle der Ministerialconferenz, welche die Verfassungsurkunde aus königlichem Auftrage entworfen und bearbeitet hat, das klarste und unzweideutigste Maß. In der Sitzung der Ministerialconferenz vom 19. April 1818 (die Ministerialconferenz bestand, wie ich nur im Vorübergehen anführen will, aus dem königlichen Feldmarschall Fürsten von Wrede, den damaligen fünf Staatsministern, den fünf Generaldirectoren der Ministerien, und aus dem Präsidenten des Staatsrathes) — es war die zwölfte Sitzung — ward die Frage eigens zur Berathung aufgestellt, ob die zu gebende Verfassung eine ständische oder eine repräsentative sein sollte. Die Aufforderung hiezu war gegeben theils durch die Constitution vom 1. Mai 1808 *), welche Baiern eine repräsentative Verfassu[illegible]g zugedacht hatte, theils durch den revidirten Entwurf vom Jahre 1814, welcher zwar nie zur Veröffentlichung gelangt ist, der a[illegible] die [illegible]rundlage der Verfassung vom Jahre 1818 und der des [illegible] gebildet hat, und welcher

*) Diese Verfassun[illegible]
rich aufgehobenen [illegible]
promulgirt, aber

dieſem Hauptpuncte mit der Conſtitution vom Jahre 1808 übereinmmte, indem auch er das repräſentative Syſtem angenommen hatte. i der Sitzung vom 9. April 1818 nahm nun der damalige Staatsiniſter Graf von Rechberg das Wort und bemerkte: 'Der geſchichtliche ang der bereits von dem Herrn Feldmarſchall Fürſten von Wrede ›rtert worden, entwickle die Schritte, wie dieſer Wunſch nach einer ndiſchen Verfaſſung herbeigeführt worden, und bedürfe keiner näheren ıseinanderſetzung. Nur müſſe bemerkt werden, daß hierbei die Völker n zweierlei Geſichtspuncten ausgegangen, einige von dem Wunſche, e alte beſtandene Verfaſſung wieder zu erhalten, andere von dem präſentationsſyſtem, einem Kinde der Revolution, wie es in Frankreich ſtünde. — Sie glaubten, daß man das Syſtem der Repräſentation, lches immer und unter allen Geſtalten auf die Grundſätze der droits l'homme hinführe, und welches ſich noch in keinem Staate nach ı gemachten Erfahrungen bewährt habe, verlaſſen, und ſich jenem der rſammlung der Stände annähern, und hierbei, ſo weit es mit erückſichtigung der Verhältniſſe und des Zeitgeiſtes sführbar, die Formen und Befugniſſe der beſtandenen früheren rfaſſungen im Auge behalten ſolle.' Dieſer Meinung ſchloß ſich ſofort ch der damalige Miniſter des Innern, Graf von Thürheim, an, indem ſagte: 'Unter dieſer Vorausſetzung (daß Stände gebildet werden ſollen) ubten ſie auch auf die wichtigen zwei Puncte aufmerkſam machen zu ıſſen, daß man das Syſtem der Repräſentation ganz verlaſſe, und es der Ständeverſammlung aufgreife, wovon große Vortheile in ſo ncher Beziehung ſich bewähren würden, und daß durch feſte Normen er Verlegenheit der Staatsgewalt, wodurch der Gang der Staatshaustung gelähmt werden könnte, vorgebeugt werde.' Auch der damalige neraldirector von Krenner ſprach ſich ſofort auf's Entſchiedenſte im ichen Sinne aus: 'Nicht in dem Sinne einer Volksrepräſentation (ſo nerkt er), ſondern einer ſtändiſchen Verſammlung der betrauteſten aatsbürger und Eigenthümer wünſchten ſie dieſe Verſammlung wieder ſtehen zu ſehen. Dieſelbe mit Rechten zu begaben, die dem Monarn ſchon nach der Etymologie des Wortes „Monarch" untheilbar zunden, und wodurch, wenn er ſie den Ständen einräumte, er einen eutenden Theil des Rechtes ſeiner Krone an das Volk hingäbe — gegen müßten ſie ſich erklären.' Zuletzt bemerkte der noch lebende malige Staatsminiſter der Juſtiz, Graf von Reigersberg, wie er ſich dieſes Syſtem, und namentlich für die Beſchränkung der ſtändiſchen chte deshalb ausſprechen müſſe, weil ſonſt die Stände ſich leicht als tregenten anſehen, zu Vergrößerung ihrer Rechte und weiterem Einchen in die Regierungsverwaltung Alles aufbieten und dem Monarchen allen Regierungshandlungen die Hände binden würden. Ihr Gewiſſen, von [illegible] Anhänglichkeit an des Königs Majeſtät, von reinem [illegible] ihr Vaterland geleitete Privatüberzeugung ſpreche gegen [illegible] Stände, und ſie könnten dieſelben nie anders betrachals [illegible] meinen Vertrauen bezeichnete Räthe des Königs,

mit welchen der Monarch die zum Wohle des Staates und der Unterthanen zu ergreifenden Maßregeln berathet, denen aber nie Rechte des Monarchen, Mitregierungsrechte ... Befugniſſe zugeſtanden werden dürften, ohne ſich der Gefahr auszuſetzen, die Regierungsrechte des Monarchen beſchränkt und Schritt für Schritt beſtritten zu ſehen, welches beſonders in einem Staate mittlerer Größe, umgeben von großen Mächten, zu vermeiden höchſt nothwendig ſei.' Darauf wurde das Concluſum einſtimmig darauf hin ausgeſprochen: 'die Berathungen über die Bildung der Stände auf den Grund des Conſtitutionsentwurfes vom Jahre 1814 fortzuſetzen, jedoch das Syſtem der Repräſentation gänzlich zu verlaſſen, und jenes der Ständeverſammlung durchzuführen.' Und dieſes Protocoll hat die Genehmigung des allerhöchſten Gebers der Verfaſſungsurkunde ſofort erhalten, und iſt die Baſis unſerer Verfaſſungsurkunde geworden."

Nach dieſen Erklärungen, insbeſondere nach der letzten derſelben, ſcheint es, als ob die mit Abfaſſung des baieriſchen Staatsgrundgeſetzes zunächſt beauftragten hohen Beamten der Anſicht geweſen ſeien: eine landſtändiſche Verfaſſung gewähre, im Gegenſatze zur repräſentativen, dem Volke kein anderes politiſches Recht, als das, eine beſtimmte Anzahl höchſt beſteuerter Leute aus ſeiner Mitte zu erwählen, welche das Staatsoberhaupt alle Paar Jahre einmal verſammle, um deren bloſes Gutachten über gewiſſe innere Verhältniſſe des Staates, die es ihnen ſpeciell vorlege, zu vernehmen, ohne im Uebrigen an deren Beſchlüſſe geradezu gebunden zu ſein, da das Staatsoberhaupt nach wie vor Monarch (nach der wörtlichen Ueberſetzung des Wortes, alſo = Alleinherrſcher) ſei, der in nichts ein Mitregierungsrecht der Stände dulde.

Allerdings hat jene Anſicht bei Abfaſſung der baieriſchen Verfaſſungsurkunde unverkennbar vielfach vorgewaltet, und es erklärt ſich durch dieſe erſt in der letzten Zeit erfolgte Enthüllung (welche früher auf's Sorgſamſte verſchwiegen ward) gar manche Beſchränkung der Rechte der Kammern, die dann auch in viele andere deutſche Conſtitutionen übergetragen wurden, vermuthlich ohne daß deren Redacteure jene Diſtinction und überhaupt jenes eigenthümliche Syſtem der ſtändiſchen Beſchränkung kannten. Deſſen waltet es doch, ſelbſt in der bai[illegible] unbedingt und allenthalben vor, u[illegible] dürfniß, von ihrer Grundanſicht a[illegible] wie denn z. B. der §. 5. des T[illegible] ſtimmt: „Die zur Deckung der .. directen Steuern werden jedesmal [illegible]mern, nach vorausgegangener Prü[illegible] §. 2. des nämlichen Titels: „Ohne [illegible] der Stände des Königreichs kann [illegible] die Freiheit der Perſonen o[illegible] betrifft, erlaſſen, noch [illegible] erläutert, oder aufgeh[illegible]

nn ... in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache oder angegene Untersuchung hemmen." Aehnlich in manchen anderen Bestimungen.

Länger als ein halbes Menschenalter hindurch meinte man allerdings, n baierischen Ständen stehe ungleich mehr, als das Recht der Ertilung bloser Gutachten zu, wenn man dies überhaupt noch ein echt nennen will, worauf sich aber, nach den obigen Enthüllungen, ganze ständische Verfassung dem Wesen nach beschränken soll. Man eifelte früher um so weniger daran, daß den Ständen viel weiter ehende und eigentliche Rechte zuständen, als nicht nur der Wortt und Sinn gar mancher Verfassungsbestimmung dies entschieden tätigte, sondern als auch gegen eine derartige Auslegung bis zur jüngn Periode von keiner Seite ein Einspruch erhoben ward, namentlich ht von den in den Kammersitzungen stets anwesenden Regierungsnmissären. In der letzten Zeit dagegen scheint die Regierung allerdings derer Ansicht geworden zu sein, wie sich z. B. insbesondere daraus ibt, daß sie diejenigen Budgetpositionen, hinsichtlich welcher die Stände en Vorschlägen nicht unbedingt beigetreten waren, nach ihrer alleigen Ansicht in das Finanzgesetz aufnahm, und deren Größe allein stellte; daß sie bezüglich der Verwendung der sich sonach ergebenden rübrigungen" (die man von der andern Seite her als zu viel erhobene teuern betrachtet, über welche das mit Zustimmung der Stände zu assende Finanzgesetz Bestimmung zu treffen habe) an gar keinen ständchen Beirath gebunden zu sein erklärte u. s. w.

Es muß hier bemerkt werden, daß allerdings nicht in sämmtlichen atschen Ländern die Minister den Grundbegriff der landständischen erfassungen als so sehr beschränkt ansehen; doch hört man jetzt ufig die Ansicht: daß der Fürst seine Macht über das Land „von ottes Gnaden" habe, und zwar in der eigenthümlichen Bedeutung, n man diesem Ausdrucke gegeben hat; daß er für seine Handlungen r Gott Rechenschaft schuldig sei; daß sein Wille enschieden höher stehe, der des ganzen Landes; daß alle Herrschergewalt ausschließlich in he; daß er bei Ausübung der vollen Staatsgewalt nur in einzelncten und allerhöchstens auf die Zustimmung der Stände zu Vorschlägen beschränkt sein könne, während diesen höchstens ein ausdrücklich bezeichneten Fällen, dagegen kein Vorschlagshänderungen gesetzlicher, am Allerwenigsten aber grundBestimmungen zustehe u. s. w. —

bestimmen, wie weit diese Lehre ausgedehnt, sie in der Praxis erweitert werden kann. ber hat — alles Ernstes — das Berliner geht sehr weit in seinen Behauptungen, die Richtigkeit der Grundlage ollte, Consequenz in der Durchin „jeder repräsentativen Vern auch (formell) gesetzlichen

Zuſtand," weil eine ſolche „die Rechte und das Eigenthum des Fürſten" (vermuthlich Land und Leute in ſich begreifend) beſchränke, ihm damit die moraliſche landesherrliche Macht entziehe, oder ihn auch nur im Gebrauche der letztern beſchränke. Widerrechtlich ſei und bleibe eine ſolche Verfaſſung, auch wenn ſie vertrags- und geſetzmäßig ſei, weil ſie dem Fürſten nicht blos ſeine erworbene, ſondern auch den freien Gebrauch ſeiner urſprünglichen Rechte entziehe, die Miniſter und Diener deſſelben der Verantwortlichkeit gegen ihn entbinde, und ſie dagegen den angeblichen Repräſentanten des Volkes verantwortlich mache." .. „Die unbeſchränkte Monarchie ſei ſchon an und für ſich eine weit vollſtändigere Verfaſſung, als ſie je eine Verfaſſungsurkunde beſchreiben und darſtellen könne." Die Verfaſſungen der conſtitutionellen Staaten werden dann als Urkunden bezeichnet, „denen die erſten Erforderniſſe eines rechtsgültigen und rechtsbeſtändigen Vertrages abgehen." Zum Schluſſe wird behauptet: „Die Geſetze der Naturnothwendigkeit, auf welchen der Staat beruhe, verbieten die Einführung einer conſtitutionell-repräſentativen Verfaſſung, und rechtfertigen völlig die Nichterfüllung eines ſolchen etwa gegebenen Verſprechens." (L)

Doppelt auffallend ſind ſolche Lehrſätze allerdings im Munde offenbarer Anhänger des hiſtoriſchen Rechtes. Denn wenn irgend etwas, ſo iſt ein ſolches Syſtem eine ihres Gleichen ſuchende Verhöhnung des hiſtoriſchen Rechtes. In den früheſten Zeiten, im Mittelalter und bis zur letzten Epoche des deutſchen Reiches herab, hatten das Volk und hatten deſſen Vertreter, die Stände, ſehr wichtige, eine wahrhafte Repräſentativverfaſſung beurkundende Rechte. Wir wollen hier nur in aller Kürze an die bekannten Worte des Tacitus erinnern: „Nec Regibus infinita aut libera potestas. De minoribus rebus Principes conſultant, de majoribus Omnes"; ſodann an den zum Sprüchworte gewordenen Ausdruck der Stände: „Wo wir nicht mitrathen, da wollen wir auch nicht mitthaten;" an die bekannte Urkunde des Kaiſers Heinrich VII. vom Jahre 1231; an die verſchiedenen ſtaatsrechtlichen Urkunden aus der bergiſchen Geſchichte von 1320 und 1382, und aus der Kölniſchen von 1437 und 1438 (Soeſtiſcher Krieg) u. ſ. w.; endlich an die muſterhaft treffenden Worte des großen Geſchichtskundigen Juſt. Möſer: „Ein Knecht iſt derjenige, welcher ſo wenig an der geſetzgebenden Macht als an der Steuerbewilligung Antheil hat, und nicht fordern kann, daß man ihn durch ſeines Gleichen verurtheilen laſſe." ——

Ein ähnlicher Unterſchied, wie der in Deutſchland hervorgehobene zwiſchen Repräſentativ- und Landſtändiſchem, wurde in anderen Ländern, namentlich in Frankreich, zwiſchen repräſentativem und conſtitutionellem Syſteme mehr und mehr klar. Ihren wir nicht, ſo war es Arm. Carrel, der dieſen Unterſchied zuerſt näher zu erörtern ſuchte, und zwar in einem größeren Aufſatze, den der National vom 26. März 1833 enthält. Der Verfaſſer geht von der Anſicht aus, daß das ganze conſtitutionelle Syſtem auf einer Täuſchung beruht, indem entweder das rein abſolute oder das rein volksthümliche

ncip unter dieſer Maske verſteckt werde; es ſei dabei ein innerer eſpalt zwiſchen dieſen beiden Grundſätzen nicht auszugleichen, und ier müſſe zuletzt entweder der eine oder der andere derſelben unter- nz — nur etwa als Uebergangsform ſei die conſtitutionelle faſſung vielleicht zweckmäßig; ſo in Frankreich, als dieſes vermittelſt fremden Bayonette den Bourbonen überliefert worden ſei. „Die ıbination, welche man die conſtitutionelle Monarchie nennt, ward 4 von Frankreich durchaus nicht als Zweck, ſondern nur als ein tel angerufen. Man verlangte ſie nicht als einen definitiven Zuſtand, ern als einen proviſoriſchen, der (unter den damals obwaltenden hältniſſen) ſo vortheilhaft als möglich war. . . Damals hätte Eu- die Bourbonen eben ſo gut als abſolute, wie als conſtitutionelle veräne herſtellen können; nur würden ſie als abſolute Souveräne eicht ſchon nach 15 Monaten gefallen ſein, ſtatt daß ſie jetzt erſt 15 Jahren gefallen ſind."

Der Verfaſſer betrachtet die conſtitutionelle Regierung als eine der hiedenen Arten der Repräſentativregierung; die letzte iſt das Genus, erſte eine der Species. „Die Repräſentativregierung beſteht überall, die Conſtitution die vollziehende Gewalt der Controle einer oder reren Verſammlungen unterwirft, die mehr oder weniger vollſtändig Land repräſentiren. . . . Unter allen möglichen Anwendungen der räſentativregierung iſt die vollkommenſte diejenige, welche die gegen- ge Unabhängigkeit der drei Staatsgewalten, der geſetzgebenden, voll- nden und richterlichen, aufrecht erhält. Diejenige, welche die gleich- ige Unterwerfung dieſer drei Staatsgewalten unter eine vierte Staats- lt ſichert, deren ſich das Land niemals entledigt, die man die con- irende Gewalt nennt, und die nur von ſpeciellen Verſammlungen eübt wird; diejenige, welche, indem ſie der vollziehenden Gewalt hinreichende Ausdehnung gewährt, ſie der fortdauernden Controle Landes unterwirft, einer Controle, welche ſich durch die Wahl, durch Vota der beiden Verſammlungen, durch die Verantwortlichkeitsbeſtim- gen gegen den Depoſitär der oberſten Gewalt in dem Falle ausdrückt, n dieſe Gewalt mißbraucht worden iſt." — Der Verfaſſer fügt in ehung auf Frankreich noch beſonders bei: „Es ſtimmen jetzt alle eien darin überein, daß wir während der 15 Jahre der Reſtauration die Repräſentativ-, ſondern nur die Conſultativverfaſ- g gehabt haben. Das ſogenannte conſtitutionelle Königthum war ganz illuſoriſchen Controle unterworfen. Wir brauchen zum Be- , daß das Land nicht das, was es wollte, ſondern blos das gethan was die Legitimität wollte, nur den ſpaniſchen Krieg, die den Emi- ten gegebene Entſchädigung und das Sacrilegiengeſetz anzuführen." Was die Geſtaltung der Dinge ſeit der Julirevolution betrifft, ſo n „zwei Dinge vor: die Nationalſouveränetät und eine Monarchie, man eine gewählte zu nennen beliebt. Welche von dieſen beiden ten iſt nun diejenige, die handelt, die gouvernirt, welche die Schran- der Freiheiten nach Innen feſtſtellt, und nach Außen die Intereſſen

und die Forderungen Frankreichs ordnet? Selbſt die [illegible] des Königthums vom 7. Auguſt verbergen ſich nicht mehr, daß [illegible] das Königthum iſt, das gebietet, das gouvernirt, — ob gut oder [illegible], darauf kommt es hier nicht an; aber es gouvernirt, und dies iſt dem Zwecke der Repräſentativregierung zuwider*). Die beiden Kammern, welche dem Namen nach das Land repräſentiren, [illegible]rniren nicht nur nicht im Namen des Landes, ſie controliren das Kön[illegible]um nicht, ſondern ſind ſelbſt nicht einmal berufen, ihm ihre Anſich[illegible] über delicate Dinge mitzutheilen. Dieſe Kammern haben die einzige Miſſion, die Stelle der Nationalrepräſentation einzunehmen; zu machen, daß das Land nicht repräſentirt werde; da zu bewilligen, wo das Land verweigern würde, und das Beiſpiel des Gehorſams da zu geben, wo der Gehorſam eine Schande iſt. Ein ſolches Syſtem hat von der Repräſentativregierung nur den Namen... Das Einzige von dem Repräſentativſyſtem, das wir beſitzen, iſt die Freiheit der Preſſe und das Schwurgericht bei Preßvergehen."

So weit die Bemerkungen des Nat[illegible]nal, welche damals auch in der Allgemeinen Zeitung abgedruckt wurden. — Folgendermaßen dürfte indeſſen die Sache deutlicher werden. Man [illegible]lt gewöhnlich die verſchiedenen Regierungsformen in: republicaniſche, conſtitutionell-monarchiſche, abſolutmonarchiſche und despotiſche ein. [illegible]ſe Bezeichnungen ſind indeſſen nicht ſcharf genug. (In der Republik [illegible]g herrſchte das repräſentative Syſtem, in ſo fern es das ganze Volk umfaſſen ſoll, weit weniger vor, als heute im monarchiſchen England oder Belgien. Wir ſtellen dagegen folgenden Grundunterſchied auf. Es treten bei den verſchiedenen Verfaſſungsformen zwei Haupt- und Fundamentalgegenſätze hervor: Entweder huldigt man der Anſicht, daß Alles (Land und Leute) eines Einzigen wegen vorhanden, welcher Einzelne zur Beherrſchung aller Andern von Gott unmittelbar eingeſetzt, darum auch nur ihm, nur und nimmermehr aber dem Volke verantwortlich ſei, und eben ſo wenig von der Nation in Uebung ſeiner Machtvollkommenheit beſchränkt werden könne, — es iſt dies die Regierung „von Gottes Gnaden," in der bekannten eigenthümlichen Bedeutung dieſer Ausdrücke; — oder aber man bekennt ſich zu der Anſicht, daß das Wohl der Geſammtheit aller in einem Staatsverbande Lebenden nicht nur an ſich als höchſtes Geſetz gelte, ſondern auch daß die Mittel zur möglichſten Erreichung dieſes Wohles durch die Geſammtheit ſelbſt auszuwählen, und nach den Anſichten und Beſchlüſſen der Mehrheit feſtzuſetzen ſeien, — dies führt, da in größeren Staatsvereinen nicht alle Bürger zu einer Verſammlung unmittelbar vereinigt werden können, zur Repräſentativregierung im ausgedehnteſten und ſchärfſten Sinne des Wortes. Das erſte dieſer beiden Syſteme finden wir am Entſchiedenſten verwirklicht in China und Japan, das andere in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

*) Der Verfaſſer erklärt übrigens ausdrücklich [illegible]: „le Roi regne et ne gouverne pas", nicht glaube; daß ein [illegible] zu gouvernirten.

Siehe die Artikel „Nipon", „Sina" und „Nordamerikanische Freistaaten.")
ier gibt es keinen Herrscher, dort kein Volk, letztes wenigstens der
ltischen Bedeutung nach (denn factisch freilich kann zwar das Volk
s Herrschers ganz entbehren, der Herrscher aber niemals des Volkes).

Zwischen diesen beiden einander ganz entgegengesetzten Grundprin-
ien hat man nun ein Mittelsystem zu bilden gesucht. Es ist,
s wir gewöhnlich das constitutionelle System nennen. Indessen
dieses an sich nichts unbedingt Selbstständiges, das sich uranfänglich
ichsam aus sich selbst entwickelt hätte, sondern das eine oder das
dere jener beiden erstgenannten Grundprincipien bildet immer die Basis
r sogenannten constitutionellen Verfassungen, nur daß, nach der Eigen-
ümlichkeit der Verhältnisse und Zustände, bald das repräsentative, bald
s absolutistische Element vorherrscht und sich vor dem andern, ja
ses verdrängend, geltend zu machen sucht. Ungeachtet des Bestehens
r Monarchie, hat in England, Belgien, Spanien u. s. w. doch das
räsentative System entschiedener gesiegt, als in mancher oligarchischen
publik; der deutlichste Beweis dessen liegt darin, daß es factisch nicht
s sogenannte Staatsoberhaupt, sondern vielmehr das Parlament
er die Volkskammer ist, welches das System und selbst die Per-
nen der Minister bestimmt. In Frankreich schwankt die Wagschale
ch; im Grunde ist aber auch hier der definitive Sieg der demokratischen
richtung in gewisse Aussicht gestellt, und Ludwig Philipp selbst erscheint
r darum so mächtig, weil er sich bei der Majorität der Franzosen
enigstens der Mittelclasse) das Ansehen und den Ruf zu erwerben
ßte, in ihrem Sinne und zu ihrem Vortheile zu regieren.

Das entgegengesetzte politische Princip, nämlich das absolutistische,
s „von Gottes Gnaden," scheint jetzt sehr entschieden in den meisten
ropäischen Staaten mit landständischer Verfassung vorzuwalten. Das
taatsoberhaupt vereinigt hier beinahe unbedingt alle Rechte der Nation
seiner Person. Der Fürst „regiert und gouvernirt," und ist völlig
verantwortlich. Die verfassungsmäßigen Beschränkungen bestehen mehr
einbar als in Wirklichkeit. Die Abgeordneten haben durchaus gar
ne Macht. Auch sorgt die Censur, daß sich keine öffentliche
einung in politischen Dingen bilden könne. Entschiedener als selbst
Wiener Bundesschlußacte beweis't ein anderer factischer Umstand,
s in Deutschland das eigentliche repräsentative System nicht in Ausübung

Diese sämmtlichen deutschen Verfassungsurkunden enthalten eine einzige,
e ganz ununterbrochene Reihe von Beschränkungen der Volks- und
: Kammerbefugnisse; diese Volksrechte sind beinahe allenthalben so ziem-
) auf das Minimum dessen herabgesetzt, was man zugestehen zu
issen glaubte. Dessenungeachtet ist bezüglich aller dieser so ganz
demokratischen Verfassungen noch keine einzige Veränderung, keine
zige Interpretation vorgenommen worden, als zu weiterer Be-
)ränkung des etwa scheinbar vorhandenen demokratisch-repräsentativen
ementes; auch nicht eine einzige zur Beschränkung der Regierungs-
ugnisse, hunderte hinwieder im entgegengesetzten Sinne (wie es ja sogar

bezüglich des hannöveriſchen Landesverfaſſungsgeſetzes von 1840 geſchehen iſt!) — es ſei denn, daß die Furcht vor den nach den Julitagen 1830 nach allen Seiten hin ſprühenden Blitzen zu Conceſſionen *gezwungen* hätte, welche aber die meiſten Gouvernements blos als momentan ihnen abgenöthigte Zugeſtändniſſe betrachteten, zu deren vollſtändigſter Zurücknahme ſie nur den erſten beſten günſtigen Augenblick abwarten zu müſſen glaubten. (Als ein ſolches momentan *abgenöthigtes* Zugeſtändniß hat z. B. der baieriſche Miniſter Herr von *Abel* den 1831 den Ständen vorgelegten, aber nie in's Leben gekommenen Preßgeſetzentwurf bezeichnet, mit dem ausdrücklichen Beifügen, daß man *jetzt*, wo ſich die Verhältniſſe geändert hätten, eine ſolche oder eine ähnliche Conceſſion durchaus nicht mehr machen werde u. ſ. w.)

Wenn alſo der Ausdruck: „Conſtitutionelles Syſtem" einigermaßen noch das Schwanken zwiſchen der eigentlich repräſentativen und der abſolutiſtiſchen Grundlage bezeichnet, ſo herrſcht jetzt in Deutſchland nicht das *Repräſentativ*-, ſondern das *abſolutiſtiſche* oder, wie man es lieber nennt, das *monarchiſche Syſtem* (*monarchiſch* in der Bedeutung des *Alleinherrſcherthums*) vor, und wenn man ſich allgemein früher das Gegentheil glaubte, ſo mußte man allmälig dahin gelangen, über „die *Täuſchungen* des landſtändiſchen Verfaſſungsweſens" zu klagen. — Es war allerdings eine *bittere* Enttäuſchung, die ſo Manchem erſt im *Kerker* klar ward!

Wir haben uns hier darauf beſchränkt, das **thatſächliche** *Verhältniß* möglichſt klar zu machen, ohne uns in eine Beurtheilung welches der verſchiedenen Syſteme gut, welches ſchlimm, oder welches hiſtoriſch und vernunftrechtlich begründet ſei, einzulaſſen. Nur die *Frage* mag uns zum Schluſſe geſtattet ſein: War es und iſt es klug, daß in den langen und ruhigen Zeiten des letzten Vierteljahrhunderts *alle* Abänderungen oder Interpretationen dieſer ſämmtlichen deutſchen Verfaſſungen — die ohnehin, gleich urſprünglich ſchon, die Volksrechte ſo ziemlich auf ein *Minimum* reducirten — nichts Anderes, als noch *weitere Beſchränkungen* brachten, und jenes Minimum beinahe zu einer völligen *Null* herabſetzten; ſo, daß nur in den Stürmen und der *Juliwoche* einige Zugeſtändniſſe den Regierungen *abgenöthigt* werden konnten, ſonach (wie namentlich aus der oben angeführten Aeußerung des baieriſchen Miniſters Herrn von Abel hervorgeht) nicht *freiwillig* gemacht, — und auch, wie wir wiſſen, ſeitdem ſo ziemlich überall wieder aufgehoben wurden. — Iſt es klug, iſt es rathſam, zu der Anſicht hinzuführen: daß Zugeſtändniſſe für das Verfaſſungsleben (in welchem nun einmal ſo Viele das Heil der Staaten erblicken) in ruhigen Zeiten und *freiwillig* nun und nimmermehr zu erlangen, ſondern nur in Momenten der Stürme und Unruhen, und mit Gewalt, zu erſtreben ſeien?

G. Friedr. Kolb.

Repreſſalien, ſ. *völkerrechtliche Feindſeligkeiten*.

Republik, ſ. *Verfaſſung*.

Republik, platoniſche, und [illegible] in die Geſchichte der Wiſſenſchaft und das Staatsleben der ge[illegible] —

„Die platonische Republik", sagt Kant [1]), „ist als ein vermeintlich auffallendes Beispiel von erträumter Vollkommenheit, die nur i Gehirne des müßigen Denkers ihren Sitz haben kann, zum Sprüchort geworden, und Brucker findet es lächerlich, daß der Philosoph hauptete, niemals würde ein Fürst wohl regieren, wenn er nicht der deen theilhaftig wäre. Allein man würde besser thun, diesem Genken mehr nachzugehen und ihn (wo der vortreffliche Mann uns ohne ülfe läßt) durch neue Bemühungen in's Licht zu stellen, als ihn, unter m sehr elenden und schädlichen Vorwande der Unthunlichkeit, als unnütz i Seite zu setzen. Eine Verfassung von der größten menschlichen reiheit nach Gesetzen, welche machen, daß Jedes Freiheit mit e Andern ihrer zusammen bestehen kann (nicht von der ößten Glückseligkeit, denn diese wird schon von selbst folgen), ist doch nigstens eine nothwendige Idee, die man nicht blos im ersten ntwurfe einer Staatsverfassung, sondern auch bei allen Gesetzen zum runde legen, und wobei man anfänglich von den gegenwärtigen Hindersen abstrahiren muß, die vielleicht nicht sowohl aus der menschlichen atur unvermeidlich entspringen mögen, als vielmehr aus der Vernachssigung der ächten Ideen bei der Gesetzgebung. Denn nichts kann hädlicheres und eines Philosophen Unwürdigeres gefunden werden, als pöbelhafte Berufung auf vorgeblich widerstreitende fahrung, die doch gar nicht existiren würde, wenn jene Anstalten rechter Zeit nach den Ideen getroffen würden, und an deren Statt ht rohe Begriffe, eben darum, weil sie aus Erfahrung geschöpft rden, alle gute Absicht vereitelt hätten. Je übereinstimmender die setzgebung und Regierung mit dieser Idee eingerichtet wären, desto tener würden allerdings die Strafen werden, und da ist es denn ganz nünftig (wie Platon behauptet), daß bei einer vollkommenen Anordng derselben gar keine dergleichen nöthig sein würden. Ob nun gleich s Letztere niemals zu Stande kommen mag, so ist die Idee doch ganz htig, welche dieses Maximum zum Urbilde aufstellt, um nach demselben gesetzliche Verfassung der Menschen der möglich größten Vollkommenit immer näher zu bringen. Denn welches der höchste Grad sein g, bei welchem die Menschheit stehen bleiben müsse, und wie groß o die Kluft, die zwischen der Idee und ihrer Ausführung nothwendig ig bleibt, sein möge, das kann und soll Niemand bestimmen, ebenum, weil es Freiheit ist, welche jede angegebene Grenze übersteigen n." — Mit diesem Urtheile des größten, berühmtesten und einflußhsten aller neuern Philosophen, ausgesprochen in dem bedeutendsten er Meisterwerke, über das eben so bedeutende der größten, berühmten und einflußreichsten Philosophen des Alterthums, glauben wir am ffendsten die hier vorliegende kurze Erörterung oder Verständigung über

1) Kritik der reinen Vernunft, Element. II. Theil. II. Abtheil. I. Buch Abschn. (Kant's Werke, herausgegeben von Hartenstein. Leipzig, 1838. II. S. 291.)

die „platonische Republik“ einleiten zu können, da jenes Urtheil nicht nur überhaupt alle Hauptmomente, worauf es bei der Würdigung des vorliegenden Gegenstandes ankommt, sondern auch zugleich diejenigen Puncte angibt, um derentwillen die „platonische Republik“ in diesen vorzugsweise der praktischen Staatswissenschaft und den unmittelbaren politischen Forderungen und Bedürfnissen der Gegenwart gewidmeten Werke einen Platz in Anspruch zu nehmen hat. Es sind dies nämlich folgende: Zunächst das zum Sprüchwort gewordene und doch so ganz ungegründete Vorurtheil, als wäre die „platonische Republik“ ein völlig unausführbares leeres Traumbild, berechnet für Menschen und Verhältnisse, wie sie nie und nirgends existirt haben, noch je existiren werden. Sodann noch mit dieser meistens blindlings von dem Einen dem Andern nachgesprochenen Behauptung hängt dann weiter das ebenfalls nur zu weit verbreitete Vorurtheil gegen alle ideale oder philosophische Auffassung des Staates und Staatslebens zusammen, welches sowohl für das staatswissenschaftliche Studium als auch mittelbar für das Staatsleben selbst nur höchst schädlich wirken kann. Sodann die Wichtigkeit des Gegenstandes selbst, da Platon nicht nur, wie schon angedeutet, in dem Alterthum als der bedeutendste Philosoph anerkannt war [2]), sondern auch auf die neuere und neueste Zeit fortwährend den größten Einfluß ausgeübt hat und noch ausübt [3]), daher eine Verkennung der platonischen Grundansicht, besonders der praktischen Ideenlehre, deren Centralpunct die unter dem Namen oder Titel der „platonischen Republik“ allgemein bekannte Schrift enthält, nothwendiger Weise ein Verkennen aller Philosophie und ihrer Bedeutung für das wirkliche Leben enthält. Dieß aber würde um so bedauerlicher sein, je richtiger die Hauptgedanken der platonischen Republik, namentlich die Auffassung des Staates als eines lebendigen Organismus, so wie die der Staatslehre als einer Heil- und Erziehungswissenschaft oder Kunst schon an und für sich sind, je dringender unsere geschichtlich gegebenen Verhältnisse gerade eine solche Auffassung gebieten, die gleichwohl in der Literatur, so wie in unserem politischen Leben selbst nur zu selten noch anerkannt und geltend gemacht zu werden pflegt. Endlich sind auch selbst die unleugbaren, von Kant ebenfalls zugestandenen Mängel und Gebrechen der platonischen Staatslehre, so wie die Puncte, in Beziehung auf welche dieselbe für unsere Verhältnisse unpraktisch erscheint, wenigstens in so fern wichtig, als sie uns fort und fort auf eine lehrreiche Weise vor ähnlichen Mißgriffen warnen, so wie uns das Vorzüglichere der politischen Entwickelung, dessen wir uns in unserer Zeit unleugbar erfreuen, zum deutlicheren Bewußtsein bringen, überdies zugleich durch Vorzüge aufgewogen werden, ohne deren Aneignung wir in jener Entwickelung nie wahrhafte Fortschritte machen können.

---

2) Cic. de nat. Deor. II, 12; de Orat. I, 11; de leg. I, 5. cf. fr. 2. D. 50, 11.

3) Fr. Schlegel, Vorlesungen über die Geschichte der Literatur. (Werke I S. 140.) Littmann, Blicke auf die Bildung unserer Zeit. 1835. S. 15

Indem wir uns auf die Erörterung der genannten, praktisch offenbar wichtigsten Hauptmomente beschränken, übergehen wir nicht nur die nähere Angabe der Lebensumstände und übrigen Schriften Platon's (worüber unsere Literatur eine bedeutende Zahl Monographieen besitzt [4]), sondern auch die specielle Angabe dessen, was die zehn Bücher, in welche die sogenannte Republik (πολιτεία) des Platon eingetheilt ist, enthalten [5]). Nur kurz erwähnen wir, daß das genannte platonische Hauptwerk von Platon selbst noch durch andere seiner Dialogen (besonders den Protagoras, Gorgias, Minos, die Epinomis und den Politicus), so wie durch ein späteres ausführliches Werk über die Gesetze (νόμοι) ergänzt worden ist, welches letztere noch specieller, als die platonische Republik, auf die gegebenen Verhältnisse eingeht, übrigens wissenschaftlich von weit geringerem Belang ist [6]).

1) Die Vorurtheile gegen die platonische Republik und die falschen Ansichten derselben im Allgemeinen. — Zunächst gehört hierher das schon erwähntermaßen zum Sprüchwort gewordene Vorurtheil gegen die platonische Republik als ein leeres nichtiges Traumbild einer unausführbaren Staatsverfassung. Dieses erwähnen wir nur kurz mit der Gegenbemerkung, daß es eben weiter nichts als selbst ein leeres, nichtiges Vorurtheil ist, das seine Widerlegung schon lange in der Wissenschaft gefunden hat, leider aber bei den Laien noch immer sehr verbreitet ist. Allerdings sind häufig solche aller historischen Grundlage entbehrende sogenannte Staatsideale aufgestellt worden, wie z. B. das ebenfalls sprüchwörtlich gewordene Utopien des Thomas Morus, ferner Harrington's Oceana, Rousseau's Contrat social, Fichte's geschlossener Handelsstaat und Naturrecht u. dergl. m.; allein Platon's „Republik" gehört durchaus nicht in diese Kategorie. Es ist schon oben gleich Anfangs der Kant'schen Ansicht hierüber gedacht worden; neuerdings hat Köppen [7]) sich in ähnlichem Sinne geäußert und nachgewiesen, daß alle politischen Untersuchungen der Alten von der bestimmten Volksthümlichkeit ihres Vaterlandes aus-

4) Wir erwähnen nur folgende: Tennemann, System der platonischen Philosophie, 4 Bände; Morgenstern, Entwurf von Platon's Leben u. s. w.; F. Delbrück, Reden Platon's; Fr. Ast, Platon's Leben und Schriften; Jos. Socher, über Platon's Schriften; endlich die neueste und umfassendste Schrift vom Professor Hermann, Platon's Leben und Schriften. Heidelberg, 1840.

5) Wem es darum zu thun ist, eine solche genaue Inhaltsanzeige kennen zu lernen, findet dieselbe theils in den ausführlicheren Schriften über Geschichte der Philosophie, theils in den Einleitungen zu den (trefflichen) Uebersetzungen der platonischen Republik von Fähse und Schleiermacher, theils in von Raumer's geschichtlicher Entwickelung der Begriffe von Recht, Staat und Politik, 2. Ausgabe. 1832. S. 5 f.

6) Eine frühere Uebersetzung desselben von Schultheß (Zürich bei Füßli, 1785) ist kürzlich vom Professor Hottinger verbessert wieder herausgegeben worden. Vergl. Dilthey, Platon. libr. de leg. examen. Göttingen, 1820. (Heidelberger Jahrbücher, 1811. S. 821. ff.)

7) Politik nach platonischen Grundsätzen S. 9. 71 ff.

sie das selbst gehören, en gi Sta m le anderen als sogen Bar a für unfähig erklärten; daß es ihnen nie in den inn e ir für alle Völker, eine Gesetzgebung für die gei e nschheit stellen zu wollen. Ganz unbestreitbar ist, daß n n Plato nur einen griechischen Staat mit griechischen Bürgern l, und in Muster nur für sein Vaterland und Volk entworfen hat [8]). In diesem Sinne sagt Hegel in seinem Naturrechte [9]), „daß selbst die platonische Republik, welche als das Sprüchwort eines leeren Ideals gilt, wesentlich nichts aufgefaßt hat, als die Natur der griechischen Sittlichkeit;" und noch ausführlicher Stahl [10]) (dessen Worte wir um deswillen hier anführen, weil sie zugleich eine klare des wesentlichen Inhaltes der „platonischen Repu !" enthalten): „ Gerechtigkeit ist beim Platon keine Regel, oder ein , sondern das volle Bild eines mannigfachen, durch best ndelns. Darum ist seine Republik das Muster concreter g. Er zeigt uns seine Bürger in der ganzen Thätigkeit ihres Lebens, wie sie ihre Bedürfnisse befriedigen, welches ihre Beschäftigung, es ihre geistigen Bestrebungen sind, wie sie erzogen und unterrichtet werden, was sie für gut und achtungswerth oder für schlecht und holl halten. Die Verfassung und Form des Staates erscheint in unauflöslicher Einheit mit diesem bestimmten Leben. Sie läßt sich so ig auf andere Bürger übertragen, als diese unter einer andern Verfas zu leben vermöchten. Es ist unmöglich, auszuscheiden und abzu , was an diesem Staate das Ewige, Ideale, und was das Zufällige oder Erscheinung ist. Denn wenn man aus ihm einen Grundsatz abzöge und ihn als das Wahrhafte, Ewige in demselben festhielte, würde man den Sinn Platon's keineswegs treffen. Nicht etwa, daß die Einzelnen sich dem Ganzen hingeben sollen, und Aehnliches in solcher Nacktheit, erscheint ihm als das Wahre und Hauptliche, sondern nur die bestimmte Weise der Hingebung, die bestimmte Weise der Thätigkeit, wie er sie durch alle Verschiedenheit menschlicher Beschäftigung durchführt. So bestimmt und individuell ist das Ideal, bestimmt selbst für den Augenblick, in welchem es dargestellt wird, daß es als wesentlichen Theil sogar die Gesinnung und den Werth der regierenden Personen enthält, die doch wechseln, während die allgemeinen Grundsätze der Verfassung bleiben. Weise Menschen sind mehr werth, als weise Gesetze, so urtheilt jeder schlichte Mann. Hier erscheint es in einem wissenschaftlichen Werke, und es gehört zur Idee dieses Staates, daß die Weisen (Philosophen) ihn regieren. Ja für die Verhältnisse seiner Bürger unter sich soll er gar keine Regeln enthalten. Das Urtheil der wohlerzogenen Männer in b bestimmten Falle soll dem

8) Platon de rep. lib. V. p. 47 seq. (Bipon.) lib. IX, pag. [illegible].
9) Vergl. Vorrede S. XIX.
10) Philosophie des Rechts I. S. 10.

sie entscheiden. Es liegt also hier der Gedanke fern, als enthielten die allgemeinen Grundsätze, welche der Staat in seinen Gesetzen erklärt und in seiner Verfassung darstellt, das Gerechte. Nicht auf dieses Ruhende, auf die Architektonik des öffentlichen Lebens ist es abgesehen, sondern das Gerechte ist ein lebendiger Zustand, es besteht in dem bestimmten Handeln des Augenblicks. Die Frage nach der Ausführbarkeit ist darum das unpassendste Maß, das man an die Republik des Platon legt. Denn nicht, daß diese Gesetze buchstäblich, wie er sie entworfen, in einem Staate ausgeführt werden sollen, ist der Sinn, sondern daß ein wirklicher Staat denselben Geist in sich trage, dieselbe Gesinnung bei seinen Bürgern erzeuge und durch seine Einrichtung denselben Eindruck auf den Beschauenden übe, wie der von ihm entworfene. Dieses ist ausführbar, und wenn es nicht in dem Grade erreicht werden könnte, so stände doch dem nichts im Wege, daß die Staaten ihre Einrichtungen so treffen müßten, um sich ihm zu nähern. Und ist doch in der That diese Idee des Platonischen Staates keine andere, als welche wirklich die griechischen Staaten bewegte, der sie in der Periode ihres Glanzes und ihrer Trefflichkeit mit größerem oder geringerem Erfolge sämmtlich nachrangen [11]."

Ein anderes, ebenfalls weitverbreitetes Vorurtheil wollen wir hier gleich noch kurz beleuchten. Es bezieht sich dasselbe auf den Inhalt des platonischen Werkes und ist offenbar durch die übliche lateinische und deutsche Uebersetzung des Titels desselben (πολιτεία [12])) entstanden, nämlich die Meinung, als wenn Platon die sogenannte Republik im gewöhnlichen Sinne dieses Wortes, oder die Demokratie (d. h. diejenige Staatsform, in welcher alle [sogenannte active oder Staats-] Bürger, ohne Unterschied der Geburt und des Vermögens, im unmittelbaren Besitze der sogenannten Souveränetät oder höchsten Gewalt im Staate sind) für die vollkommenste Verfassung oder den Musterstaat erklärt habe, und als wenn deshalb sein Werk blos von dieser handelte. Allein hiervon ist Platon weit entfernt, der eben so [13]), wie sein großer Zeitgenosse Aristophanes [14]), ferner Xenophon [15]), Isokrates [16]) auf das Entschiedenste gegen die Demokratie sich erklärt [17]). In so fern könnte man statt jener gewöhnlichen Bezeichnung der platonischen Staatslehre viel passender den Ausdruck der platonischen Aristokratie gebrauchen,

---

11) Vergl. Schmithenner über den Charakter unserer Zeit S. 63, 126. Dessen Zwölf Bücher vom Staate Bd. I. S. 43.

12) Eine andere Ueberschrift (ἡ περὶ τοῦ δικαίου) gibt Diogenes Laert. (XIII, 60.) an.

13) De rep. lib. VIII. (Bip. p. 224.) Politic. (p. 88); vergl. Aristot. Pol. IV. 4.

14) In den „Rittern", den „Wolken" und den „Demagogen" (vergl. Wieland's „Attisches Museum" Bd. 2).

15) De republ. Athen. I. 4.

16) Im Areopag.

17) Vergl. Hüllmann Staatsrecht des Alterthums, S. 108.

wenn nur nicht, wie die ursprüngliche Bedeutung des Wortes Republik, so dasselbe nur Staat schlechtweg bedeutet, so auch die des Wortes Aristokratie, nämlich die Herrschaft der Besten, Vorzüglichsten, nicht mehr üblich wäre, und wenn man nicht jetzt bei diesem Ausdrucke nur an die Herrschaft der durch bloße Geburt bevorrechteten Kaste der Vornehmen dächte. Obgleich Platon, wie wir noch später sehen werden, auch in diesem modernen Sinne des Wortes allerdings etwas aristokratisch gesinnt sich zeigt, so will er doch in seinem Staate nur die Herrschaft der Besten, im wahren Sinne, und hiermit hängt die so oft bespöttelte Behauptung Platon's zusammen, daß nicht eher im Staatsleben Heil zu erwarten sei, als bis entweder die Philosophen Regenten, oder die Regenten Philosophen geworden wären [18]), ein Satz, wobei Platon natürlich nicht an sogenannte Schulphilosophen denkt, so wie er dabei natürlich nur die klein'en Staaten seiner Zeit und seines Volkes vor Augen hat, in welchen in der That, wie die Geschichte lehrt, einzelne ausgezeichnete Philosophen, schon von den Zeiten der sieben Weisen an, eine bedeutende politische Rolle gespielt haben; man denke an Solon, Pythagoras und seine Schüler Milon und Archytas, ferner an Heraklitos, Empedokles u. A., so wie an Platon's eigene Reisen zu dem Beherrscher Siciliens, dem Tyrannen Dionysios, der freilich eben nicht der Mann war, eine „platonische Republik" zu verwirklichen.

Noch ist einer doppelt einseitigen Ansicht zu gedenken, wonach die platonische Republik entweder (wie früher fast allgemein angenommen wurde) blos eine ideale Staatslehre, oder blos eine angewandte Moral, eine philosophische Begründung und Entwickelung der Idee der Gerechtigkeit enthalten soll (welche Behauptung besonders Morgenstern in seinen Commentarien zu der platonischen Republik vertheidigt hat). Das Richtige ist, daß die platonische Republik Beides in seiner Reinheit und Wechselwirkung nachweisen will, wie Welcker [19]) gezeigt hat, und daß sie in der That den Grundzug der ganzen sogenannten praktischen Philosophie enthält, so wie sie deshalb auch als eine Staatspädagogik im höchsten Sinne dieses Wortes angesehen werden kann [20]).

2) Die platonische Grundansicht vom Staate, Staatsleben und Politik. — Um uns hierüber gehörig zu orientiren und zu verständigen, können wir nicht umhin, hierbei auf die Grundzüge der ganzen platonischen Philosophie zurückzugehen; denn, wie Welcker (und zwar eben in Beziehung auf Platon) richtig bemerkt [21]), „die ganze Philosophie spricht aus, wer einen Punct derselben berührt, und seine

18) De republ. V. (Bip. p. 52. cf. p. 100).

19) Letzte Gründe von Recht, Staat und Strafe S. 433. Vergl. dessen Rechts-, Staats- und Gesetzgebungslehre, Bd. I.

20) Vergl. den Artikel „Pädagogik", ingleichen Cramer's Geschichte der Erziehung u. s. w., Band II, und Kapp's Schrift: Platon's Erziehungslehre.

21) Die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe. Gießen 1813. S. 430.

Lehre eines Philosophen kann gehörig verstanden oder gewürdigt werden, ohne sie im Zusammenhange mit seinen übrigen verwandten Ideen aufzufassen." Der Centralpunct des platonischen Systems bildet nun die Lehre von den Ideen, und man kann hinzufügen, nicht blos Platon's, sondern aller Philosophie, in dem diese letztere am Passendsten bezeichnet wird als Wissenschaft von den Ideen und ihrer möglichsten Realisirung im wirklichen Leben. Platon aber ist es, der diese Ideen zuerst in die Philosophie als ihr Haup[illegible] einführte, und auf welchen eben deshalb jederzeit zurückgegangen [illegible]rden muß[22]). Bei ihm bedeutet übrigens das Wort Idee keines[illegible]gs, wie im modernen Sprachgebrauche, Vorstellung irgend welcher Art. oder irgend eines denkenden Wesens, sondern reale Gegenstände. [illegible] Inhalt des Platonismus ist in dieser Hinsicht kürzlich folgender: Die Dinge in der Sinnenwelt oder der Erfahrung haben gar kein wahres ein, sie werden immer, sind im ewigen Wechsel, in steten Veränderungen begriffen, sind aber nie; sie haben nur ein relatives Sein, d. h. nur in ihrem und durch ihr Verhältniß zu einander, aber kein absolutes[23]). Sie sind folglich nicht die Objecte eines Wissens oder einer eigentlichen Wissenschaft, als welche aus objectiv wahren Vorstellungen mit Gewißheit und Nothwendigkeit besteht, und welche es nur von dem, was in jedem Betracht an sich wirklich ist, geben kann[24]), sondern nur die Objecte eines durch die Empfindung vermittelten Dafürhaltens, Glaubens, Meinens[25]). So lange wir auf ihre Wahrnehmung beschränkt sind, gleichen wir (nach der schönen Allegorie im Anfange des 7. Buches der Republik) Menschen, die in einer finsteren Höhle so fest gebunden säßen, daß sie auch den Kopf nicht rühren könnten, und nichts sähen, als beim Lichte eines hinter ihnen brennenden Feuers an der Wand ihnen gegenüber die Schattenbilder wirklicher Dinge, welche zwischen ihnen und dem Feuer vorübergeführt würden, und sogar von einander, ja Jeder von sich selbst nur den Schatten auf jener Wand. Ihre Weisheit wäre nur, die aus Erfahrung erlernte Succession jener Schattenbilder vorherzusagen. Was dagegen allein als wahrhaft seiend (ὄντως ὄν) genannt werden kann, weil es immer dasselbe ist, aber nie wird, noch vergeht, das sind die

---

22) Vergl. über Platon's Ideenlehre (außer den bekannten Handbüchern der Geschichte der Philosophie von Tiedemann, Tennemann, Ritter, E. Reinhold u. s. w.) die ältere Literatur bei Krug encycl. ph. Lexicon s. Idea et Plato; Schelling, philosophische Schriften I., besonders aber Herbart, Einl. in d. Philosophie S. 175, dessen Comm. de Plat. syst. fundam. 1805; Fries, Beiträge zur Geschichte der Philosophie I, S. 76; besond. Stahl, Philosophie des Rechts I. 8. ff. 326 Not.; Richter de id. Plat. Lips. 1827; v. Heusde, inst. phil. plat. 2, 3; Ackermann, das Christliche im Plato S. 217 ff. 222 Note; Metaphys. S. 3 ff.; Hermann, Plato's Leben, Schriften u. s. w.

23) Tim. p. 302. Bip. Phaedo p. 179. de rep. V, p. 65.

24) Sympos. p. 306.

25) Tim. p. 316.

realen Urbilder jener Schattenbilder der Erfahrung, die ewigen Ideen aller Dinge [26]). Daher bezeichnet Platon die Ideen als Urformen der Dinge, als die blos dem Geiste sichtbare Urgestalt der Dinge, in welcher Beziehung das Wort Idee von Cicero [27]) durch forma übersetzt wird, von Seneca durch exemplar [28]), also Musterbild, Urbild, womit zugleich das Verhältniß der Ideen zu den Gegenständen der Sinneswahrnehmungen oder Erfahrung nach Platon's Ansicht ausgedrückt ist. Die Ideen sind nämlich deren Vorbilder, Muster (παραδείγματα), oder dasjenige, was als Urgestalt (εἶδος), absolute Qualität, an den Dingen zu bemerken sein würde, wenn in der Erfahrung etwas Anderes, als eine unreine Nachbildung jener Urbilder Platz finden könnte. In der Sinnenwelt ist Alles nur halb und mit inneren Widersprüchen das, was es ist; der Arzt z. B. heilt Manche, aber nicht alle; der Steuermann lenkt Schiffe, aber er läßt deren auch scheitern; der Regent leitet die öffentlichen Angelegenheiten, aber er sorgt auch zum Nachtheil derselben für sein Privatinteresse u. s. w.; kurz, nichts entspricht völlig seiner Idee, oder die Idee jedes Dinges spricht sich in der Erfahrung immer nur mehr oder weniger unvollkommen aus. Dieses Grundverhältniß läßt sich, wie einer unserer vorzüglichsten neuern Staatslehrer richtig bemerkt [29]), auch durch die Ausdrücke Wesen und Erscheinung passend bezeichnen; überall, wo wir von dem Wesen einer Sache sprechen, meinen wir ihr innerlich Tiefstes oder schlechthin Erstes, dasjenige, was sie weder durch ihre Entwickelung erst geworden, noch durch sie zu sein wieder aufhören kann, sondern was sie ursprünglich gewesen und ewig bleibt, und ohne welches sie überhaupt nicht wäre. Dieser in allen Dingen ursprünglich wirkende Grund, aus dem heraus sich die unendliche Reihe ihrer mannigfaltigen Erscheinungen entwickelt, ist die Allen inwohnende Idee im ächt platonischen Sinne. Darum ist die Idee eines Dinges und sein wahres Wesen Eins und dasselbe; nur muß man die Idee oder dieses Wesen nicht als ein todtes Beschaffensein, sondern als ein immer reges Wirken und Schaffen, als ein stetes Streben ansehen, die in ihr enthaltene Möglichkeit der mannigfachsten Erscheinungen zur Wirklichkeit zu bringen, also das, was als ursprüngliche Idee verhüllt und verschlossen ist, in äußerer Entfaltung und Verwirklichung zu offenbaren. Daher ist eben die Erscheinung des Wesens Eines mit dem Hervortreten der Idee in der Wirklichkeit, so wie auf dieser lebendigen oder belebenden Kraft der Idee die unendliche Macht derselben beruht, die alles ihr Entgegenstehende zertrümmert. Indem hiernach die Idee als die Wahrheit oder Wesenheit der Sache selbst angesehen werden muß, ist sie etwas unendlich Höheres, als bei

26) De rep. VI, p. 116.
27) Has rerum formas appellat ideas Plato etc. ad Marc. Brut. orat.
28) Epist. 58. („Idea est eorum, quae natura fingit, exemplar.")
29) Thilo, der Staat u. s. w.

äußere Daſein der Sache in irgend einem Momente ſeiner Entwickelung darzuſtellen vermag. Sie iſt ſomit allerdings verſchieden von ihrer Erſcheinung, obwohl keineswegs, wie nur zu oft fälſchlich angenommen wird, in einem eigentlichen Gegenſatze zu derſelben, da vielmehr das, was wir Wirklichkeit nennen, nichts iſt, als die Erſcheinung der Idee ſelber, die ſich in der Sinnenwelt, in Zeit und Raum, immer nur mehr oder weniger unvollkommen offenbaren kann. Alle Dinge in der Welt deuten auf etwas Höheres hin, auf etwas abſolut Vollkommenes, auf ein Urbild, wovon ſie nur unvollkommene Abbilder ſind, ſie deuten aber darauf, nicht als auf etwas ganz Fernes und Fremdes, ſondern wie auf ein in ihnen allerdings Gegenwärtiges, nur tief Verborgenes und Verhülltes, deſſen Heraustreten in die Wirklichkeit immer nur durch äußere hemmende Verhältniſſe mehr oder weniger bedingt iſt. Wenden wir nun dieſes auf die Idee des Staates und das Verhältniß derſelben zu den wirklichen Staaten an, ſo enthält dieſe Idee zwar Alles, was in die Wirklichkeit jemals wirklich eintreten kann, aber nur als noch unentwickelte Keime, ſo wie umgekehrt die Wirklichkeit jene Idee zwar in das Leben hervorruft, indem ſie ihre Entwickelung beginnt, aber immer nur theilweiſe und wegen der unvermeidlichen Schranke alles Wirklichen oder Endlichen in keinem Moment als ganz vollendet darzuſtellen, ſondern nur als eine unendliche Reihe einander fortwährend ergänzender Entwickelungen zu eröffnen vermag.

Wenn alſo Platon in ſeiner „Republik" die Idee des Staates aufſtellt, oder das Urbild deſſelben, wie es der denkende Geiſt erfaßt, und wovon die concreten Staaten nur mehr oder weniger unvollkommene Abbilder ſind, ſo kann er natürlich dieſes Beides nicht in dem abſoluten Gegenſatze genommen haben, in welchem gewöhnlich die Idee und Wirklichkeit aufgefaßt wird, und es iſt ſchon früher bemerkt worden, daß von einem leeren, abſtracten Ideal beim Platon gar keine Rede iſt, und er vielmehr immer griechiſche Volksthümlichkeit vorausſetzt. Allerdings aber entlehnt er dieſe Idee nicht aus der Erfahrung, da ja überhaupt Ideen als Urbilder einer abſoluten Vollkommenheit, Einheit, Totalität und Muſterhaftigkeit niemals aus der immer nur Unvollkommenes zeigenden Erfahrung entſprungen ſein können, ſondern in der Vernunft ſelbſt liegen, wenn wir auch von ihrem Urſprunge, von allem Erſten und Urſprünglichen, eine weitere wiſſenſchaftliche Erklärung nicht zu geben vermögend ſind. In ſo fern Philoſophie Wiſſenſchaft der Ideen iſt, iſt ſie nothwendig ſogenannter Rationalismus, im Gegenſatze des Empirismus, welcher letzterer den Urſprung aller Erkenntniß nur in der Erfahrung findet, und deſſen Unhaltbarkeit auf dem gegenwärtigen Standpuncte der wiſſenſchaftlichen Ausbildung wohl als allgemein anerkannt vorausgeſetzt werden kann [30]). Nur ſo viel iſt richtig, daß unſere (ſinnliche) Vernunft, um die in ihr liegenden überſinnlichen höheren Erkenntniſſe

30) Vergl. mit Erſch u. Gruber's Encyklopädie, in den Artik. „Intellectualismus", „Erfahrung" und „Erkenntniß".

zu finden, durch Affection, durch die Sinne oder durch Erfahrungserkenntniß überhaupt zur Thätigkeit erst angeregt werden muß; aber ist dies geschehen, so erkennt unsere Vernunft dann durch und aus sich selbst jene Ideen oder Urbilder, und zwar als ewig wahr und gültig, widerspräche auch die gemeine Wirklichkeit oder Erfahrung ihnen noch so sehr. Diese Beziehungen werden in Hinsicht auf den Staat von Platon selbst bestimmt anerkannt, indem er sagt: „Wären selbst die in der Geschichte vorkommenden wirklichen Staaten sehr unähnlich dem Bilde, welches die Philosophie vom wahren Staate entwirft, so bleibt dieses dennoch vollkommen gerechtfertigt und gewährt das wissenschaftliche Maß der Prüfung, Vergleichung, Verbesserung; ohne jene Wirklichkeit aber hätte die Philosophie kein Maß dafür gesucht [31])." Demgemäß ist immer der platonische Hauptgedanke festzuhalten, daß ohne Hinblick auf die Idee oder das Urbild keines der wirklichen Lebensverhältnisse seinem wahren Endzwecke oder seiner Bestimmung gemäß gestaltet werden kann, welche Gestaltung doch der letzte Endzweck aller Philosophie ist, für welche auch Platon, als ächter Schüler des Sokrates, den Primat des Praktischen über das blos Theoretische bestimmt anerkennt [32]).

Die erwähnte falsche Ansicht oder Annahme eines absoluten Gegensatzes zwischen Idee und Wirklichkeit hat bekanntlich von jeher bis auf die neueste Zeit den Hauptanlaß zu den Verketzerungen der Philosophie, besonders in Beziehung auf Politik gegeben, und zwar öfters von Philosophen selbst, wie denn z. B. schon Aristoteles (der bekanntlich in diesem Puncte seinen großen Lehrer mißverstand [33])) ungünstig von den sogenannten Staaten der Philosophen, die von dem Wirklichen weit abständen, spricht [34]), und Hegel (in seinem Naturrecht, Vorr. S. XII.) alles Aufstellen sogenannter politischer Ideale für baare Thorheit erklärt [35]). Es ist dieses dieselbe Mißdeutung der Philosophie, welche auch in Beziehung auf das Christenthum Statt gefunden hat und großentheils noch Statt findet, wonach man dasselbe, wie alle Religion überhaupt, immer nur auf ein sogenanntes Jenseits bezieht und meint, ein guter Christ müsse diese Welt verachten und sich nicht mit ihr gemein machen, so wie man auch von diesem verkehrten Standpuncte aus die

31) Vergl. Köppen, Politik u. s. w. S. 5. Aristoteles, Buch VII, 9. X, 9.

32) De rep. VI. (p. 71 seq. 82, 103 Bip.) de leg. III. (p. 131.) In dieser Stelle sagt Platon ausdrücklich, daß die höchste Weisheit oder Harmonie und Einheit, nach welcher der Mensch zu streben habe, darin gegründet sei oder bestehe, daß man nach den Grundsätzen der Vernunft lebe, daß, wer ohne diese Einheit auch noch so viele Kenntnisse und Talente besitze, ein Thor, hingegen der vernünftig Handelnde ein Weiser sei, wenn er auch nicht das ABC verstände. Vergl. Tennemann, Geschichte der Philosophie. Bd. II. S. 277.

33) Vergl. Garve's Uebersetzung der Aristotel. Ethik (I. S. 449 f.) und Politik passim

34) Polit. II. 4, 1.

35) Siehe Staatslexikon Bd. VII. S. 634, 637.

Armen und Gedrückten in diesem Leben auf das zukünftige oder den Himmel, in welchem sie erwartet werden, zu vertrösten pflegt! Und doch ist diese Ansicht offenbar der ärgste Mißverstand, da der wahre Grundgedanke des Christenthums die Stiftung eines Reiches Gottes auf Erden ist, und dasselbe sich, wie alle Religionen, ganz unmittelbar auf dieses gegenwärtige Leben bezieht, welches schon hienieden in allen Hauptbeziehungen veredelt und der höheren Bestimmung entgegengeführt werden soll [36]).

Daß nun Platon die Staatsidee nicht nur in ihrer lebensvollsten Wirklichkeit auffaßte, sondern zugleich in ihren höchsten Beziehungen, braucht und kann hier nur kurz angedeutet werden. Ihm ist der Staat nicht eine willkürliche, aus den blos niederen Bedürfnissen des Schutzes für das Eigenthum und der gegenseitigen Unterstützung zu Beherrschung der Natur hervorgegangene Anstalt, eine zufällige Erfindung (wie selbst Schlözer, ein sonst so tüchtiger Mann, meinte [37]), welche Menschen machten, gerade so, wie sie die Brandcassen und dergleichen erfanden; sondern die nothwendige, in der Idee einer göttlichen Weltregierung oder Vorsehung liegende und aus ihr hervorgegangene [38]) Form für die Entwickelung des ganzen höheren geistigen oder vernünftigen Lebens, gleichsam ein zweites, selbstgeschaffenes, höheres Dasein, welches der Mensch in das Irdische, in Zeit und Raum, einführt und gestaltet, oder ein moralisches Kunstwerk, dessen Stoff die Gesammtheit des vernünftigen Geistes ist, kurz (nach dem Hegel'schen, nicht unpassenden Ausdrucke) das sittliche Universum oder die Wirklichkeit der sittlichen Idee. Daher wird als wahrer Zweck des Staates in der platonischen Republik nicht die Glückseligkeit oder das sinnliche Wohlbefinden, die Förderung der sogenannten materiellen Interessen, sondern die sittliche und geistige Veredelung überhaupt, die wahre Harmonie und Eurhythmie des ganzen Menschenlebens aufgestellt, und das höchste platonische Moralprincip, das des Strebens nach Verähnlichung mit Gott [39]), welches bekanntlich mit dem christlichen sehr nahe zusammenfällt, unmittelbar auf das Staatsleben angewendet. Daher ist mit Recht gesagt worden: „daß die platonische Republik unwillkürlich an das christliche Himmelreich erinnere [40])!

Gleichergestalt ist nun auch die Politik beim Platon keine bloße Staatsklugheits- (oder gar Pfiffigkeits-) Lehre und Kunst im

---

36) Vergl. Scheidler, Hodegetik, 2. Ausgabe S. 512 und die daselbst angegebene Literatur.

37) Allgemeines Staatsrecht u. s. w. S. 3. Vergl. Schmithenner, Zwölf Bücher vom Staate I. S. 13.

38) De leg. lib. I. (p. 4 Bip.) cf. Cic. de Divin. I, 43. Welcker, letzte Gründe S. 486.

39) Theaet. p. 121. de rep. lib. IX. p. 276; vergl. Tennemann, Geschichte der Philosophie II, 483 ff., Rixner, Geschichte der Philosophie I. 218.

40) Ackermann, das Christliche im Platon, S. 71. — Die Kirchenväter verglichen die platonische Republik mit der Theokratie des Moses, s. Euseb. praepar. evang. IX, 6.

modernen Sinne, sondern Staatsweisheitslehre, d. h. Wissenschaft von den höchsten Zwecken des Staatslebens, deren Erkenntniß der unverrückte Polarstern sein muß, nach welcher auch die praktischen Staatsmänner die wahre Richtung des Staatsschiffes stets zu bestimmen haben. Daher ist die praktische Staatskunst ihm nicht eine einseitige Fertigkeit in Betreibung sogenannter Staatsgeschäfte und Lenkung der Regierten nach willkürlichen und untergeordneten Zwecken, sondern die Nachahmung oder Anwendung des höchsten Lebens in Hinsicht auf die Wechselwirkung der Menschen in den großen Formen der vernünftigen Geselligkeit, und namentlich ein Ausgleichen des Antagonismus der verschiedenen geistigen Kräfte und Bestrebungen, auf deren Entgegensetzung und Kampf die Entwickelung des ganzen menschlichen Lebens beruht [41]). In der Darstellung dieser höheren Einheit oder Harmonie alles Mannigfaltigen des Staatslebens liegt demgemäß die höchste Aufgabe des wahren Staatsmannes, dessen Kunst deshalb als die wahre königliche bezeichnet, und der selbst als von der Philosophie völlig durchdrungen geschildert wird, d. h. dargestellt „in dem unermüdlichen Eifer der Betrachtung und in der freudigen Mittheilung, in der Verachtung der Schätze und in der Herrschaft über die äußeren Dinge, in der Reinheit aller seiner Verbindungen und in seiner innern Göttlichkeit unter dem hellen und fröhlichen Schein, kurz in der vollendeten Tüchtigkeit des Leibes und der Seele und also des ganzen Lebens [42]). Hieraus erklärt sich zugleich die platonische Ansicht von der Vorzüglichkeit des öffentlichen Lebens, welches, nach Platon's Ausdruck, als das Allen gemeinsame eint und verbindet, während das Privatleben trennt und entzweit, und welches das höchste Glück des Griechen ist, dessen Besitz er freudig allen übrigen Besitzthümern des Lebens, ja dieses selbst zum Opfer bringt [43]). Jeder, nur in dem Ganzen lebend, vergißt der engen, beschränkenden Sorgen, die das isolirte Leben des Einzelnen begleiten; alle seine Gedanken und Bestrebungen sind dem Blühen und Gedeihen des Staates zugewandt, alle seine Wünsche erfüllt, wenn er dafür thätig und kräftig mitwirken kann. Die niedrigeren Geschäfte des bürgerlichen Lebens, die von diesem erhabenen Berufe des Bürgers abziehen, die Handwerke und die Krämerei, werden, als unwürdig des freien Mannes, den bloßen Schutzgenossen, Fremdlingen oder dem gesonderten Stande der Sclaven überlassen, damit die eigentlichen oder activen Bürger jener niedrigen Sorgen überhoben sind.[44]) Selbst die Künste dienen nur dem Staate, nicht dem Einzelnen, mit dem Herrlichsten, was sie erzeugen, schmücken sie nicht die enge Wohnung des Privatmannes, sondern die öffentlichen Plätze und Gebäude, die Tempel der Götter, die Statten

41) Schleiermacher's Uebersetzung II, 2. S. 247 ff. 251.
42) Schleiermacher a. a. O. S. 358.
43) De leg. IX. (Bip. p. 47.) Vergl. Henke über Studien der Staatswissenschaft S. 110.
44) De rep. l. IX. p. 277.

inge und Hallen der Städte[45]). lbst die göttlichsten der Künste, e Poesie und die Musik, g r n Staate und dem öffent- hen Leben an; sie erziehen ur d n zur Tugend, zur Liebe der nterländischen Verfassung und d eil t[46]); denn die Grie- en erkannten, daß das Maß d lani de auch das der Freiheit , und wußten zugleich die hohe eit der ästhetischen Bil- ung für die sittliche und politi digen, wie denn namentlich laton alle verweichlichende ik und alle Unsittliches darstellende ichtung (selbst theilweise den !) aus seiner Republik verbannt issen wollte[47]).

Hiermit hängt sodann ein anderer Hauptgedanke der platonischen epublik zusammen, wonach die ganze Staatswissenschaft und Kunst s Staatspädagogik bezeichnet werden kann. Platon geht von m psychologischen Axiom aus, daß die Menschen nicht nur bei aller leichheit der Vernunftanlage und Geistes sehr verschieden sind, sondern ß auch in der menschlichen Seele ein Besseres und ein Schlechteres , und er knüpft hieran den Satz, daß die freiere oder bessere Seele e herrschende, die schlechtere dagegen die dienende ist, und daß ahre Vernunftherrschaft nur eintreten kann durch fortwährende Ausübung rselben, durch Bändigung des sich auflehnenden Sinnlichen, als der uelle des Bösen im einzelnen Menschen und im Staatsganzen[48]). ie in dem einzelnen Menschen die Tugend oder Sittlichkeit in der raft der Selbstbeherrschung oder der Unterwerfung des Niederen unter s Höhere besteht, so muß auch die Staatsgewalt das Schlechtere zäh- en und der sittlichen Ordnung unschädlich machen, wobei die Anwen- ng des Zwanges unvermeidlich ist. Da jedoch das Wesen des enschen ursprünglich Freiheit und Selbstständigkeit ist, mit der sich r Zwang nicht verträgt[49]), so läßt sich dieser letztere nur in so fern chtfertigen, als derselbe nur als ein ittel der Anregung jener Freiheit, eichsam nur als ein Durchgangs esehen wird, durch welchen die ürger zu derjenigen geistigen E ung kommen, wo die Anerken- ng der Gebote der Pflicht und des s ihnen gleichsam zur andern atur geworden sind, und der Widerstr zwischen der Freiheit des Ein- nen und der allgemeinen Freiheit durch die allgemeine Sittlich- it Aller so versöhnt ist, daß jeden Einzelnen das Gemeingefühl der nigsten Einheit mit dem Ganzen durchströmt, daß Jeder, wie Platon sagt, cht zur Beförderung des eigenen isolirten Wohles, sondern des Gemein- ohles alle seine Kräfte aufbietet, daß die Bürger sich gegenseitig helfen d unterstützen und so den Zweck erreichen, wozu der Gesetzgeber sie

45) Jacobs, über den Reichthum der Griechen an plastischen Kunstwerken. ünchen, 1810. S. 57 ff.
46) Heeren's Ideen Th. 3. S. 474 ff.
47) De rep. lib. II. in fine et lib. III.
48) De rep. lib. III. p. 319. lib. IV. p. 349. de leg. l. III. p. 33. ngl. Schleier r's Reden und Abhandlungen S. 91.
49) De rep. VII. p. 172.

[illegible] reifende Jüngling sie immer weniger als ein [illegible] greift und, sie endlich in den eigenen Geist [illegible] wegende Princip seines Lebens erkennt [50]). Hieran [illegible] falls schon oben erwähnte Ansicht der Politik als [illegible] kunst, welche im Allgemeinen mit dem geschichtlichen [illegible] hängt, daß zur Zeit Platon's die griechischen Staat[illegible] menden Lichte standen, ja eigentlich schon erloschen [illegible] zu beachten ist die treffliche praktische Ausführung [illegible] Platon in Beziehung auf die Criminalpolitik [illegible]

Dies führt uns endlich näher auf den letzten, [illegible] Hauptpunct, nämlich:

3) Die praktische Wichtigkeit und [illegible] platonischen Staatslehre für unsere Zeit [illegible] Die Erörterung dieses Punctes ergibt sich von selbst [illegible] baren Vorzüge und Mängel der platonischen [illegible] hung auf welche folgende kurze Andeutungen [illegible] ersten und wichtigsten Vorzug der platonischen Rep[illegible] fassung des Staates als eines wahren, lebendigen, [illegible] Organismus gelten, die ohne Zweifel der schö[illegible] Systems ist. Es ist schon erwähnt worden, daß [illegible] die Vergleichung des Staates mit dem menschlichen [illegible] gen Organismus zum Grund legt [50]), und namentl[illegible] Stände oder Beschäftigungen im Staatsleben den [illegible]

50) Rep. lib. VII. (Bip. vol. VII. p. 137. 138. cf. [illegible] Vergl. Ed. Henke über Wesen und Studien der Recht[illegible] Hannen, Politik nach platonischen Grundsätzen S. 41. [illegible]

ten des Menschen analog findet; so wie nun diese letzteren in der heit des Lebens zusammenwirken, so soll auch im Staate Alles mit Gehörigen Unterordnung des Niedern unter das Höhere, dem höchsten Hauptzwecke des Lebens gemäß, nämlich der sittlichen und religiösen Veredelung entsprechend, sich thätig zeigen, und so als Seele des Staates ächte politische Gemeingeist zur Erscheinung kommen. Wenn berühmter neuerer Staatslehrer[56]) es als ein unberechenbares Verdienst der neuern Zeit, für einen unendlichen Fortschritt des menschlichen Geistes bezeichnet, in der Politik den Begriff des Organismus und die Natur einer lebendigen politischen Entwickelung, für die man früher nur den Ausdruck des Zufalles oder der Maschine hatte, an's Licht gestellt zu haben, so wird man diesem zwar vollkommen beistimmen, aber doch so anerkennen müssen, daß dieser Begriff bereits im Alterthum allgemein eingebürgert[57]), namentlich aber beim Platon vorherrschend und vollständig entwickelt war. Die praktische Wichtigkeit desselben bedarf hier weiter keiner Auseinandersetzung, da dieselbe bereits in der allgemeinen encyklopädischen Einleitung in die Staatswissenschaften, welche dem Staatslexikon vorausgeschickt[58]), zur Genüge gegeben ist, an welcher Stelle zugleich eine platonische Analogie zwischen dem Staats- und Geistesleben ihre vollständige Erläuterung und Verwahrung vor Mißdeutungen erhalten hat, welcher letztern sie allerdings oft genug ausgesetzt gewesen ist (z. B. wenn man die Regierung und den Adel mit dem allein denkenden Kopfe, Bürger und Bauern mit dem gedankenlos wirkenden niedern Körpertheil verglich u. d. m.). Wir bemerken nur noch, daß Platon's Staatsansicht auch zugleich den in der neuesten Zeit von der pantheistischen Naturphilosophie (und der darauf basirten einseitigen blos historischen Schule der Juristen und Politiker) nur zu sehr begünstigten Irrthum widerlegt, wonach der Staat ein bloses Naturproduct, kein Kunstwerk des freien menschlichen Willens ist, in welchem sich Alles von selbst macht, durch sogenannte stillwirkende Kräfte wie in der organischen Natur, weshalb ein selbstthätiges Eingreifen in diesen Lebensproceß Frevel sei; eine Lehre, die sowohl vom philosophischen, als selbst vom historischen Standpuncte ganz falsch ist[59]), und zugleich praktisch höchst verderblich, indem sie zu einem nichtswürdigen politischen Quietismus und zur Vergötterung selbst des unvernünftigsten blos historischen Rechtes führt. (Wie denn z. B. unser Deutschland die Fort-

56) Schmithenner, Grundriß der politischen Wissenschaft, S. 5.

57) Man erinnere sich nur der bekannten Fabel des Memnenius Agrippa von dem Aufruhre der übrigen Glieder des menschlichen Körpers gegen den Magen.

58) Bd. I. S. 9 ff. Vergl. auch Schmithenner a. a. O. S. 18, wo gezeigt ist, wie schon Platon (im Politicus) den großen Unterschied zwischen dem sogenannten Staate der Bienen und dem der Menschen nachgewiesen hat.

59) Welcker, Rechtslehre u. s. w. I. 171, F. H. Jacobi, Werke II. 77 ff., Köppen, Politik S. 237, Fries, Vom deutsch. Bunde. Abthl. II. S. 50. ff.

im Staate vereinte [50]). Dann bedarf es nicht mehr des Zwanges, als eines äußeren Anstoßes, um die Maschine des Staates in Bewegung zu setzen; der Staat ist hier mehr als ein todter Mechanismus, er dem Menschen vergleichbar, der sich selbst bewegt und frei handelt; in alle Bürger beseelt ein Geist, und wie viel ihrer auch sein mögen, ist der Staat doch, kraft dieses Geistes, ein unauflösliches Ganze [51]. Diesen Geist in den Einzelnen zu wecken, ihn zu beleben und zu stärken, ist nun das Geschäft und die höchste Aufgabe der Erziehung, welche Plato für eben so nothwendig in der Politik hält, als in der Landwirthschaft das Säen ist. Das Kind soll an der Brust der allgemeinen Sittlichkeit getränkt werden, in ihrer Anschauung soll es aufwachsen, bis der heranreifende Jüngling sie immer weniger als ein Aeußeres und Fremdes begreift und, sie endlich in den eigenen Geist aufnehmend, sie als das bewegende Princip seines Lebens erkennt [52]). Hieran schließt sich die ebenfalls schon oben erwähnte Ansicht der Politik als Analogon der Heilkunst, welche im Allgemeinen mit dem geschichtlichen Umstande zusammenhängt, daß zur Zeit Platon's die griechischen Staaten schon im abnehmenden Lichte standen, ja eigentlich schon erloschen waren [53]). Besonders zu beachten ist die treffliche praktische Ausführung dieser Idee, welche Platon in Beziehung auf die Criminalpolitik gegeben hat [54]).

Dies führt uns endlich näher auf den letzten, hier zu erörternden Hauptpunct, nämlich:

3) Die praktische Wichtigkeit und Bedeutung der platonischen Staatslehre für unsere Zeit und unser Volk. Die Erörterung dieses Punctes ergibt sich von selbst durch die unbestreitbaren Vorzüge und Mängel der platonischen Republik, in Beziehung auf welche folgende kurze Andeutungen genügen werden. Als ersten und wichtigsten Vorzug der platonischen Republik muß die Auffassung des Staates als eines wahren, lebendigen, und zwar edelsten, Organismus gelten, die ohne Zweifel der schönste Lichtpunct dieses Systems ist. Es ist schon erwähnt worden, daß Platon seiner Idee die Vergleichung des Staates mit dem menschlichen physischen und geistigen Organismus zum Grund legt [55]), und namentlich die verschiedenen Stände oder Beschäftigungen im Staatsleben den verschiedenen Seelen-

50) Rep. lib. VII. (Bip. vol. VII. p. 137. 138. cf. vol. VI. p. 329. 330.) Vergl. Ed. Henke über Wesen und Studien der Rechtswissenschaft S. 141. Köppen, Politik nach platonischen Grundsätzen S. 41, 74 ff.

51) Dies ist es, was Platon so oft die höchste Aufgabe der Politik nennt; vergl. z. B. Legg. VIII. p. 397. 398.

52) Henke a. a. O. Welcker, letzte Gründe S. 437. Vergl. Gedmer's Geschichte der Erziehung Band II., und den Artikel „Pädagogik" in Staatslexikon.

53) Gervinus, kleine historische Schriften, 1838. S. 597.

54) Vollständigere Nachweisungen hierüber finden sich bei Welcker a. a. O. S. 438 ff.

55) De rep. lib. II. de leg. lib. V. Vergl. Welcker, letzte Gründe S. 65. Dessen Rechts-, Staats- und Gesetzlehre I., 59.

kräften des Menschen analog findet; so wie nun diese letzteren in der Einheit des Lebens zusammenwirken, so soll auch im Staate Alles mit der gehörigen Unterordnung des Niedern unter das Höhere, dem höchsten oder Hauptzwecke des Lebens gemäß, nämlich der sittlichen und religiösen Veredelung entsprechend, sich thätig zeigen, und so als Seele des Staates der ächte politische Gemeingeist zur Erscheinung kommen. Wenn ein berühmter neuerer Staatslehrer [56]) es als ein unberechenbares Verdienst der neuern Zeit, für einen unendlichen Fortschritt des menschlichen Geistes bezeichnet, in der Politik den Begriff des Organismus und die Natur einer lebendigen politischen Entwickelung, für die man früher nur den Ausdruck des Zufalles oder der Maschine hatte, an's Licht gestellt zu haben, so wird man diesem zwar vollkommen beistimmen, aber eben so anerkennen müssen, daß dieser Begriff bereits im Alterthum allgemein eingebürgert [57]), namentlich aber beim Platon vorherrschend und vollständig entwickelt war. Die praktische Wichtigkeit desselben bedarf hier weiter keiner Auseinandersetzung, da dieselbe bereits in der allgemeinen encyklopädischen Einleitung in die Staatswissenschaften, welche dem Staatslexikon vorausgeschickt [58]), zur Genüge gegeben ist, an welcher Stelle zugleich eine platonische Analogie zwischen dem Staats- und Geistesleben ihre vollständige Erläuterung und Verwahrung vor Mißdeutungen erhalten hat, welcher letztern sie allerdings oft genug ausgesetzt gewesen ist (z. B. wenn man die Regierung und den Adel mit dem allein denkenden Kopfe, Bürger und Bauern mit dem gedankenlos wirkenden niedern Körpertheil verglich u. d. m.). Wir bemerken nur noch, daß Platon's Staatsansicht auch zugleich den in der neuesten Zeit von der pantheistischen Naturphilosophie (und der darauf basirten einseitigen blos historischen Schule der Juristen und Politiker) nur zu sehr begünstigten Irrthum widerlegt, wonach der Staat ein bloses Naturproduct, kein Kunstwerk des freien menschlichen Willens ist, in welchem sich Alles von selbst macht, durch sogenannte stillwirkende Kräfte wie in der organischen Natur, weshalb ein selbstthätiges Eingreifen in diesen Lebensproceß Frevel sei; eine Lehre, die sowohl vom philosophischen, als selbst vom historischen Standpuncte ganz falsch ist [59]), und zugleich praktisch höchst verderblich, indem sie zu einem nichtswürdigen politischen Quietismus und zur Vergötterung selbst des unvernünftigsten blos historischen Rechtes führt. (Wie denn z. B. unser Deutschland die Fort-

56) Schmithenner, Grundriß der politischen Wissenschaft, S. 5.

57) Man erinnere sich nur der bekannten Fabel des Memnenius Agrippa von dem Aufruhre der übrigen Glieder des menschlichen Körpers gegen den Magen.

58) Bd. I. S. 9 ff. Vergl. auch Schmithenner a. a. O. S. 18, wo gezeigt ist, wie schon Platon (im Politicus) den großen Unterschied zwischen dem sogenannten Staate der Bienen und dem der Menschen nachgewiesen hat.

59) Welcker, Rechtslehre u. s. w. I. 171, F. H. Jacobi, Werke II. 77 ff., Köppen, Politik S. 237, Fries, Vom deutsch. Bunde. Abthl. II. S. 50. ff.

dauer des „krauſen Rechtswirrs" in Folge der Reception der als
ger Geſetzbücher wahrhaft monſtröſen, in Inhalt und
uns fremden kanoniſchen und römiſchen Rechtsſammlungen
leidigen Auctorität dieſer hiſtoriſchen Juriſtenſchule zu danke
welche die dringendſten Mahnungen Thibaut's, Feuerb
Welcker's u. A.[60]), den günſtigen Zeitpunct für die Abfaſſun
allgemeinen Geſetzbuches für ganz Deutſchland zu benutzen, üb

Dieſer blos hiſtoriſchen Schule, und der hierin ihr
kenden Claſſe der gemeinen juridiſchen und politiſchen Empiri
Routiniers (Schlendrianiſten) iſt natürlich die Aufſtellung von Id
höchſt verhaßt, während wir gerade hierin einen zweiten Hau
der platoniſchen Republik oder Staatslehre ſehen. Der weſe
Unterſchied zwiſchen dem Menſchen und Thiere, oder das charakt
Merkmal der Vernunft iſt und bleibt die Vervollkommn
fähigkeit und der daraus hervorgehende Fortſchritt; die
kann nur, wie ſchon die Pſychologie lehrt[61]), durch Aufſtellu
Idealen bewirkt werden. Dies gilt ganz beſonders von der Poli
und daß ſolche politiſche Ideale, wie die platoniſche Republik,
in die Kategorie bloſer Träumereien und unausführbarer Hirnge
ſondern zu den wichtigſten Erſcheinungen gehören, darüber verwe
auf das bereits Beigebrachte[63]) und auf eine treffende kurze Er
dieſes Punctes von dem zu früh den Staatswiſſenſchaften en
Profeſſor Schön[64]). (Man muß übrigens bei dieſer Würdig

60) Zuſammengeſtellt in dem deutſchen Juriſtenſpiegel, herausgeg
Scheidler, Jena 1842.

61) G. E. Schulze, Pſychol. Anthrop. S. 139. (ed. 3); Sch
Handbuch der Pſychologie, S. 415.

62) Zachariä, Vierzig Bücher vom Staate Bd. II. S. 177 (e

63) Von Kant gehört hierher noch folgende Stelle: „Die Idee
dem natürlichen Rechte der Menſchen zuſammenſtimmenden Conſtitutio
nämlich die dem Geſetze Gehorchenden auch zugleich, vereinigt, geſetzge
wollen, liegt bei allen Staatsformen zum Grunde, und das gemeine
welches, ihr gemäß durch reine Vernunftbegriffe gedacht, ein platon
Ideal heißt (respublica noumenon), iſt nicht ein leeres Hirngeſpinnſt,
die ewige Norm für alle bürgerliche Verfaſſung überhaupt, und entfer
Krieg. Eine dieſer gemäß organiſirte bürgerliche Geſellſchaft iſt die Da
derſelben nach Freiheitsgeſetzen durch ein Beiſpiel in der Erfahrung (re
phaenomenon, und kann nur nach mannigfaltigen Befehdungen und
mühſam erworben werden; ihre Verfaſſung aber, wenn ſie im Groß
errungen worden, qualificirt ſich zur beſten unter allen, um den Kri
Zerſtörer alles Guten, entfernt zu halten: mithin iſt es Pflicht, in ei
einzutreten, verläufig aber (weil jenes nicht ſo bald zu Stande kommt)
der Monarchen, ob ſie gleich autokratiſch herrſchen, dennoch repu
niſch (nicht demokratiſch) zu regieren, d. i. das Volk nach Principien z
dein, die dem Geiſte der Freiheitsgeſetze wie ein Volk mit reifer Vern
lich ſelbſt vorſchreiben würde) gemäß
um ſeine Einwilligung nicht befragt wurde."
Werke I. 293).

64) „Indem die endlichen Geiſter

tonischen Republik den wichtigsten Unterschied solcher Ideale, die
= die ethische Gesetzgebung, und solcher, die für die juridi-
he aufgestellt werden, nicht übersehen; wie dies unter Anderen
on Fries[65]) treffend auseinandergesetzt hat: Die ethische Gesetz-
bung fordert in Rücksicht der äußeren Pflicht, uns das Wohl der
enschheit selbst zum Zwecke zu machen. Dies geschieht durch Liebe
Wohlwollen und durch Achtung; Vereinigung wechselseitiger Liebe
d Achtung ist aber Freundschaft. Freundschaft ist also das höchste
deal eines gesellschaftlichen Zustandes nach ethischen Begriffen. Aber
ethische Gesetzgebung kann unter Menschen nur eine innere sein.
n Ideal eines freundschaftlichen Zustandes in der mensch-
hen Gesellschaft überhaupt, wo jedes Privatinteresse im allgemeinen
nteresse des Ganzen verschwinden sollte, und wo demnach die ethische
esetzgebung als eine äußere gälte, ist also eine sich selbst vernichtende
orstellung in der Natur. Dieses Ideal ist es, welches alle selige
äume eines tausendjährigen Reiches den philosophischen oder religiösen
chwärmern eingegeben haben mag; uns kann die Wonne dieses arka-
chen Lebens nichts als der Gegenstand eines noch obenein schaalen
manes sein. — Aber etwas Anderes ist die Idee eines rechtlichen
standes, nach einer vollendeten äußeren Gesetzgebung. In Rück-
ht des rechtlichen Zustandes ist eine äußere Gesetzgebung unter Menschen
öglich; ihrem Ideale können wir uns also wenigstens in der Gesellschaft
hern, wenn wir es auch nie zu erreichen vermögen. Ja, es läßt
h eine Vollständigkeit in der Gesetzgebung selbst sehr wohl als wirklich
nken, wenn auch die Anwendung immer mangelhaft bleiben sollte.

---

gen und Zwecken versetzt wurden, war eine Darstellung des Göttlichen im freien
ganismus das zu Erstrebende, das Ideal, dem sich die Menschen in ihren
reinen frei zu nähern haben. In so fern der Mensch frei ist, kann dieses
eal nur auf dem Wege der Entwickelung aus verschiedenartigen Gesellschaften
eicht werden; die Vielheit, die Mannigfaltigkeit, die Unbeständigkeit der Ge-
schaftsorganismen ist die nothwendige Folge. In so fern aber die Schöpfung
Gedanke ist, muß auch dem Werden eine gewisse physische Nothwendigkeit
e wohnen, der Proceß der menschlichen Entwickelung muß trotz menschlicher
llkür Bestand haben; daraus folgt eine gewisse physisch nothwendige Vergleichi-
ng und Verallgemeinerung der gesellschaftlichen Zustände und die Herrschaft
gewissen Thatsachen. Aus dem Gesagten erhellt von selbst, in wie fern der
eat ein göttlicher Gedanke genannt werden darf. Diejenigen fallen in den
ssesten Fetischismus, die nicht die Ideen des Staates, sondern den eben beste-
den, mit allen Mängeln des verdorbenen Menschenwillens behafteten Staat
B oder C für einen Gedanken Gottes ausgeben. Das wollte der Urheber
Welt nicht Alles, was in der Menschenwelt geschieht; sondern nur das Höchste,
s die guten Menschen vermögen, ist seinem Willen gemäß. Auf diese Ahnung gründet
die seit Platon so oft sich wiederholende Aufstellung eines Idealstaates
vitas noumenon), welchem der irdische Staat (civitas phaenomenon) ent-
gegengesetzt habe, so wie die von Kant (Idee einer Allgem. Geschichte 1784)
s „allgemeinen Menschheitsstaates", der sich
geschichtlich nach und nach entwickeln
, Breslau 1840). S. 25.
29 f.

dauer des „krausen Rechtswirrs" in Folge der Reception der als ger Gesetzbücher wahrhaft monströsen, in Inhalt und G uns fremden kanonischen und römischen Rechtssammlungen" leidigen Auctorität dieser historischen Juristenschule zu danke welche die dringendsten Mahnungen Thibaut's, Feuerba Welcker's u. A.[60]), den günstigen Zeitpunct für die Abfassun allgemeinen Gesetzbuches für ganz Deutschland zu benutzen, übe

Dieser blos historischen Schule, und der hierin ihr gle kenden Classe der gemeinen juridischen und politischen Empirike Routiniers (Schlendrianisten) ist natürlich die Aufstellung von Id höchst verhaßt, während wir gerade hierin einen zweiten Haupt der platonischen Republik oder Staatslehre sehen. Der wesen Unterschied zwischen dem Menschen und Thiere, oder das charakte Merkmal der Vernunft ist und bleibt die Vervollkommnu fähigkeit und der daraus hervorgehende Fortschritt; dies kann nur, wie schon die Psychologie lehrt[61]), durch Aufstellun Idealen bewirkt werden. Dies gilt ganz besonders von der Polit und daß solche politische Ideale, wie die platonische Republik, in die Kategorie bloser Träumereien und unausführbarer Hirngesp sondern zu den wichtigsten Erscheinungen gehören, darüber verwei auf das bereits Beigebrachte[63]) und auf eine treffende kurze Erö dieses Punctes von dem zu früh den Staatswissenschaften ent Professor Schön[64]). (Man muß übrigens bei dieser Würdigu

60) Zusammengestellt in dem deutschen Juristenspiegel, herausgege Scheidler, Jena 1842.

61) G. E. Schulze, Psychol. Anthrop. S. 139. (ed. 3); Sche Handbuch der Psychologie, S. 415.

62) Zachariä, Vierzig Bücher vom Staate Bd. II. S. 177 (ed

63) Von Kant gehört hierher noch folgende Stelle: „Die Idee ei dem natürlichen Rechte der Menschen zusammenstimmenden Constitutio nämlich die dem Gesetze Gehorchenden auch zugleich, vereinigt, gesetzgeb wollen, liegt bei allen Staatsformen zum Grunde, und das gemeine welches, ihr gemäß durch reine Vernunftbegriffe gedacht, ein platon Ideal heißt (respublica noumenon), ist nicht ein leeres Hirngespinst, die ewige Norm für alle bürgerliche Verfassung überhaupt, und entfern Krieg. Eine dieser gemäß organisirte bürgerliche Gesellschaft ist die Dar derselben nach Freiheitsgesetzen durch ein Beispiel in der Erfahrung (res phaenomenon), und kann nur nach mannigfaltigen Befehdungen und mühsam erworben werden; ihre Verfassung aber, wenn sie im Großen errungen worden, qualificirt sich zur besten unter allen, um den Krie Zerstörer alles Guten, entfernt zu halten: mithin ist es Pflicht, in ein einzutreten, vorläufig aber (weil jenes nicht so bald zu Stande kommt) der Monarchen, ob sie gleich autokratisch herrschen, dennoch republ nisch (nicht demokratisch) zu reaieren, d. i. das Volk nach Principien zu beln, die dem Geiste der Freiheitsgesetze (wie ein Volk mit reifer Vernu lich selbst vorschreiben würde) gemäß sind, wenn gleich dem Buchstaben um seine Einwilligung nicht befragt würde." Kant's Streit der Fa (Werke I. 293).

64) „Indem die endlichen Geister auf materielle Räume mit unendlich

latonischen Republik den wichtigsten Unterschied solcher Ideale, die [redacted] die ethische Gesetzgebung, und solcher, die für die juridische aufgestellt werden, nicht übersehen; wie dies unter Anderen [redacted] Fries[65]) treffend auseinandergesetzt hat: Die ethische Gesetzgebung fordert in Rücksicht der äußeren Pflicht, uns das Wohl der Menschheit selbst zum Zwecke zu machen. Dies geschieht durch Liebe des Wohlwollen und durch Achtung; Vereinigung wechselseitiger Liebe und Achtung ist aber Freundschaft. Freundschaft ist also das höchste Ideal eines gesellschaftlichen Zustandes nach ethischen Begriffen. Aber die ethische Gesetzgebung kann unter Menschen nur eine innere sein. Ein Ideal eines freundschaftlichen Zustandes in der menschlichen Gesellschaft überhaupt, wo jedes Privatinteresse im allgemeinen Interesse des Ganzen verschwinden sollte, und wo demnach die ethische Gesetzgebung als eine äußere gälte, ist also eine sich selbst vernichtende Vorstellung in der Natur. Dieses Ideal ist es, welches alle selige Träume eines tausendjährigen Reiches den philosophischen oder religiösen Schwärmern eingegeben haben mag; uns kann die Wonne dieses arkadischen Lebens nichts als der Gegenstand eines noch obenein schaalen Romanes sein. — Aber etwas Anderes ist die Idee eines rechtlichen Zustandes, nach einer vollendeten äußeren Gesetzgebung. In Rücksicht des rechtlichen Zustandes ist eine äußere Gesetzgebung unter Menschen möglich; ihrem Ideale können wir uns also wenigstens in der Gesellschaft nähern, wenn wir es auch nie zu erreichen vermögen. Ja, es läßt sich eine Vollständigkeit in der Gesetzgebung selbst sehr wohl als wirklich denken, wenn auch die Anwendung immer mangelhaft bleiben sollte.

---

gen und Zwecken versetzt wurden, war eine Darstellung des Göttlichen im freien Organismus das zu Erstrebende, das Ideal, dem sich die Menschen in ihren Vereinen frei zu nähern haben. In so fern der Mensch frei ist, kann dieses Ideal nur auf dem Wege der Entwickelung aus verschiedenartigen Gesellschaften erreicht werden; die Vielheit, die Mannigfaltigkeit, die Unbeständigkeit der Gesellschaftsorganismen ist die nothwendige Folge. In so fern aber die Schöpfung in Gedanke ist, muß auch dem Werden eine gewisse physische Nothwendigkeit inne wohnen, der Proceß der menschlichen Entwickelung muß trotz menschlicher Willkür Bestand haben; daraus folgt eine gewisse physisch nothwendige Vergeistigung und Verallgemeinerung der gesellschaftlichen Zustände und die Herrschaft von gewissen Thatsachen. Aus dem Gesagten erhellt von selbst, in wie fern der Staat ein göttlicher Gedanke genannt werden darf. Diejenigen fallen in den krassesten Fetischismus, die nicht die Ideen des Staates, sondern den eben bestehenden, mit allen Mängeln des verdorbenen Menschenwillens behafteten Staat A, B oder C für einen Gedanken Gottes ausgeben. Das wollte der Urheber der Welt nicht Alles, was in der Menschenwelt geschieht; sondern nur das Höchste, was die guten Menschen vermögen, ist seinem Willen gemäß. Auf diese Ahnung gründet sich die seit Platon so oft sich wiederholende Aufstellung eines Idealstaates (civitas noumenon), welchem der irdische Staat (civitas phaenomenon) entgegenzugehen habe, so wie die von Kant (Idee einer Allgem. Geschichte 1784) so schön ausgeführte Aufstellung eines „allgemeinen Menschheitsstaates", der sich aus den einzelnen historischen Staaten weltgeschichtlich nach und nach entwickeln solle." Die Staatswissenschaft 2. Auflage, Breslau 1840. S. 25.

65) Philosophische Rechtslehre ꝛc. S. 29 f.

Denn für dasjenige, was eine solche Gesetzgebung nothwendig fordert, finden sich die Begriffe in der Vernunft selbst, und ihre bloße Entwickelung langt hin, um ihren Eintritt in eine wirkliche Gesetzgebung möglich zu machen. Die Feinde der sittlichen Gesetzgebung sind Irrthum und der böse Wille der Einzelnen. Gegen den letztern kann die äußere Gesetzgebung Gewalt als Zwang setzen; dann bleibt ihr nur noch der Irrthum zu bekämpfen übrig, über den sie aber siegen kann, weil hier die eigene Vernunft jedes Einzelnen die Wahrheit aussagen wird, sobald sie gehörig gebildet worden ist.)

Was sodann Mängel, Einseitigkeiten und Fehler der platonischen Staatslehre betrifft, so kommen dieselben größtentheils auf Rechnung des Geistes seines Volkes und seiner Zeit, so wie sie zum Theil aus den entwickelten Vorzügen selber stammen. Das ganze classische Alterthum findet bekanntlich in dem Staatsleben den letzten Zweck oder die höchste Bestimmung der ganzen Menschheit; es stellt deshalb den Bürger unendlich höher, als den Menschen. Es wußte nichts von einer Kirche, als einer vom Staate unabhängigen, der Idee nach über denselben stehenden Gesellschaft; eben so nichts von allgemeinen Vernunft- und Menschenrechten (obgleich sich allerdings bei Platon und Aristoteles schon der Gegensatz zwischen dem blos positiven und natürlichen Rechte angedeutet findet); namentlich kannte das antike Staatsleben die so unendlich wichtige Idee der Rechtsgleichheit oder die Forderung, in allen Menschen, als Vernunftwesen, die Würde der Person anzuerkennen, somit die Behandlung eines Jeden als Selbstzweck durchaus nicht [66]), wie denn bekanntlich die Basis jener hohen Entwickelung des öffentlichen politischen Lebens das Institut der Sklaverei war, an welcher selbst Platon und Aristoteles keinen Anstoß finden [67]). Mit dieser schon oben erwähnten Ueberschätzung des politischen Lebens hängt nun die Verkennung der Wichtigkeit des Familien- oder Privatrechtsverhältnisses zusammen, in Folge welcher das ganze weibliche Geschlecht nur eine ganz untergeordnete Rolle spielte. (Was übrigens die von Platon in seiner Republik vorgeschlagene Gemeinschaft der Weiber betrifft, so darf nicht übersehen werden, daß sie keineswegs eine allgemeine war, sondern nur in dem Stande der Krieger oder Wächter, und daß ihr ein edles Motiv zu Grunde lag [68]). Damit hängt ferner zusammen die Verkennung des Rechte der Individualität oder der einzelnen persönlichen Charakterentwickelung, die sich besonders in der übertriebenen Ansicht zeigte, wonach die gesammte aufwachsende Generation eigentlich blos dem Staate

66) Zachariä, v. Staat. Bd. IV. S. 116 (ed. 2).

67) Aristoteles vertheidigt sogar ausdrücklich diese Sklaverei (wobei jedoch zu bemerken ist, daß er darunter nicht eigentlich das verstehe, was wir heut zu Tage unter einer Sklaverei verstehen, sondern mehr nur das dienstherrliche oder Knechtsverhältniß und dessen Aus[illegible] thum (vergl. Fries, Beitr. z. Gesch. und [illegible] 43 ff.).

68) Vergl. Hertlage, Meditat. über Platon's [illegible] I. 80 ff.

hörte, ſo daß dieſer allein die Erziehung und den zu wählenden Beruf beſtimmen hatte. Auch Platon ertheilt ſeiner Staatsgewalt ein ſol-es (um es in unſerer Sprache auszudrücken) Erziehungsregal, ſſen Verderblichkeit hier nicht weiter auseinandergeſetzt zu werden aucht, da dies ſchon anderwärts geſchehen [69]). Wie ferner überhaupt ich noch in den Staaten des claſſiſchen Alterthums viel Theokra-ſches war, welches daran erinnert, daß namentlich die Griechen (wie : Heeren bezeichnet) ſelber Orientalen waren [70]), ſo findet ſich auch im Platon eine ſo orientaliſche Kaſteneintheilung, daß man rſucht iſt, ſie als aus den Lehren der Hindus entlehnt anzuſe-n, wie dieſes neuerdings näher angedeutet worden iſt [71]). Aus dieſem aſtengeiſte folgt nun auch, daß die eigentliche productive Claſſe er Landbauer, Handwerker und Kaufleute nicht nur nicht s des eigentlichen Staatsbürgerthums fähig dargeſtellt, ſondern im Ge-mtheil als gleichſam durch die Natur ſelbſt zu ewiger Schmach ver-ammt werden [72]). — Auch darf man nicht vergeſſen, daß im Alter-hum, und namentlich bei den Griechen, den Politikern bei ihren Un-rſuchungen immer nur das Bild einer Stadt, mit größerem oder einerem Gebiete, vor Augen ſchwebt [73]), während unſere Staaten

---

69) In dem Art. des Staatslex. über „Pädagogik."

70) Ideen über die Politik u. ſ. w. Bd. III.

71) So gibt Fries in ſeinen Beiträgen z. Geſchichte der Philoſ. Heft 1, ine Parallele zwiſchen dem Manaweh Dherma Saſtra und Platon's πολιτεία. arin heißt es unter Anderem: „Der Indier theilt ſein Volk in die vier Stände: rahminen, die Gelehrten als die Vornehmſten, die Kſchatriya, Krieger, die aiſia, Kaufleute und Landbeſitzer, und Sudra, Dienende. Platon nennt drei Stände, die ἄρχοντες, welche φιλόσοφοι ſein ſollen, die στρατιῶται als φύλα-κες νόμων und die γεωργοὶ καὶ οἱ ἄλλοι δημιουργοί, ganz nach derſelben nterſcheidung, doch ohne erbliche Trennung; wiewohl auch hier im Anfange des . Buches die Muſe warnend gegen die Vermiſchung der Geſchlechter ſpricht. — Der Indier entwickelt ſeine Geſetze aber nur beſonders für die zwei höchſten Stände; Religionsgebräuche, Recht und Sitte bleiben überall in Verbindung; ür die Brahminen iſt beſonders von Erziehung und Familienleben, für die Kſchatriya, dieſe φύλακες νόμων, vom Recht die Rede. — Auch Platon gibt mr ſeinen beiden höchſten Ständen Geſetze, und zwar ebenfalls über Erziehung nd Familienleben; er ſcheidet die Religionsgebräuche aus und überläßt hier auch as Recht der Erfahrenheit und Weisheit der Regenten, bringt aber gleichſam as Gegenſtück zu des Indiers Privat- und peinlichem Rechte, ſeine Geſetzgebung περὶ νομοθεσίας nach. — Das indiſche und das platoniſche Werk ſchließen mit iner Anſicht der Seelenwanderung und einer Verweiſung der ewigen Seligkeit ür die Gerechten."

72) Dieſer Punct wird gewöhnlich überſehen, unter Anderen auch von Krug, Geſchichte der Philoſophie aller Zeit. §. 80. Wenn Hugo im Civ. Mag. Bd. 3, Hft. 4. S. 477 auch dieſem Einwurfe durch die Bemerkung zu begegnen meint, daß nicht der Zufall, ſondern die Würdigkeit bei Platon beſtimme, ob Jemand zu den Kriegern oder Handarbeitern gehöre, ſo weiſ't er doch ſelbſt darauf hin, daß dieſe Würdigkeit „ein wenig früh" vorausgeſetzt worden. Vgl. Baumbach, Einl. in das Naturrecht, Leipzig, 1823 S. 82.

73) Arist. Polit. lib. 7. c. 4. 3. 5. 1. 2. Garve, in ſeinen Anmerkun-gen zur Ueberſetzung Th. 2. S. 17. Füllborn's Beiträge zur Geſchichte der

Reiche sind. Platon namentlich will nur einen Staat von 5040 Haushaltungen, die weder vermehrt noch vermindert werden sollen, u. von welchen er wunderlich genug die Fortdauer und das Heil seines Staates erwartet, weil sie allerlei merkwürdige arithmetische und geometrische Eigenschaften haben [74]).

Wichtiger als alle diese Mängel ist ein anderer, der darin besteht, daß Platon in seiner Republik nicht das ächte (durch die Form des Constitutionalismus temperirte) demokratische Princip, das in unserer Zeit endlich zur Geltung gelangt ist [75]), anerkennt, nämlich die gleiche Berechtigung Aller, oder des ganzen Volkes an der wirklichen Gestaltung der Staatsverfassung und besonders der Gesetzgebung, da diese nur den freien Consensus Aller zur rechtlichen Basis haben kann; -- ein Fehler Platon's, der ebenfalls durch den damaligen gegebenen Zustand entschuldigt werden kann, und neuerdings sehr befremdend und auf eine nicht genug zu beherzigende Weise von einem unserer vorzüglichen Staatsphilosophen, dem Professor L. Thilo [76]), nachgeahmt worden ist.

Philos. St. 10, S. 78. Heeren, Ideen über die Polit. Th. 1, S. 10. Th. 3, a. S. 152. (F. Köppen, Politik nach platon. Grundsätzen S. 7.)

74) Ausführlich hat diese Sache erörtert Fries in der kleinen Schrift Platon's Zahl. Heidelberg, 1823.

75) Zachariä, der Kampf des Grundeigenthums gegen die Grundherrlichkeit S. 36 ff. Dess. Abhandlungen aus dem Gebiete der Staatswirthschaft S. 1 ff. Vergl. Scheidler über den Charakter unserer Zeit, in Bran's Museum 1836 Januar- und Märzheft.

76) Die Volkssouveränetät in ihrer wahren Gestalt 1833 S. 139. „Alles dings will Platon, daß in jedem Staate die Gesetze allen Bürgern gleich Kraft zu statten kommen, und in diesem Sinne von den Gesetzgebern gedacht und ausgeführt werden sollen; wie aber soll so etwas möglich sein, da er dieses Geschäft nicht zu einer verhältnißmäßigen Angelegenheit Aller, sondern zu der ausschließlichen Aufgabe eines eigenen Standes, der Regierenden, macht? Denn in einer solchen Beschränkung der gesammten Staatsgewalt, besonders der Gesetzgebung, auf verhältnißmäßig wenige und gleichartige Glieder der Gesellschaft werden diese durch keine geistige und sittliche Bildung vor jenen Fehltritten bewahrt, welche in allgemeinen Angelegenheiten, aus Mangel an allseitiger Berathung, unvermeidlich geschehen. Gesetzt nun auch, was wir nicht zugeben, diese Klasse zu vermeiden, indem die Regierenden nicht nur zu rein vernünftigen und tugendhaften Menschen gebildet, sondern selbst durch die von Platon vorgeschlagene besondere Einrichtung ihrer äußeren Lebensverhältnisse - deren Aenderung dann, als Gesetzgebern, gleichwohl anheim gestellt werden müßte — aller Versuchung zur Ungerechtigkeit entgegen; es würde ja jedenfalls die große Masse der Bürgen von der zwar nur verhältnißmäßigen, aber selbstständigen Theilnahme an der Verwirklichung der Rechtsidee, als des Staatswesens, oder von der selbstthätigen Entwickelung des Allgemeinwillens als des eigenen ausgeschlossen, und damit ihnen das höchste gesellschaftliche Recht, ihre weltliche Bestimmung in freier Gemeinschaft zu erfüllen, für immer entzogen. Die platonische Staatsform ist hiernach keine Verfassung, weil sie keine volle Gewähr des Rechts ist, und gestattet, wie die Demokratie und die unumschränkte Monarchie, neben der herrschenden Macht im Staate keine gesetzliche freie Ueberredung. Ja, falls es selbst möglich wäre, in ihr Recht und Freiheit für die höchste Gerechtigkeit zu gewinnen, entspräche sie dann [illegible] bei Weitem

So unpassend es hiernach wäre, von der antiken Politik und na-
ntlich von der platonischen Republik eine unmittelbare Anwendung
f unser gegenwärtiges, unter ganz anderen Verhältnissen sich bewegen-
Staatsleben zu machen, so wäre es doch eben so auf der andern
ite ein großer Irrthum, wenn man das Studium jener aus diesem
runde als etwas Unnützes und Vergebliches bezeichnen wollte. Viel-
hr müssen wir auch in diesem Gebiete der Politik das Lehrreiche an-
ennen, welches der politische Geist des classischen Alterthums, und
onders der der platonischen Republik, uns darbietet, worüber wir
: Kürze wegen auf die gewichtige Auctorität Vico's[77]), Mon-
squieu's[78]), Burke's[79]), von Stein's[80]) und von Ga-
rn's[81]) verweisen. Es sei hierbei nur noch erwähnt, daß die po-
ischen Hauptfragen unserer neuesten Zeit vorzugsweise sogenannte
ciale Probleme geworden sind, indem man eingesehen hat, daß es
t der bloßen Staatsverfassung nicht gethan ist, so wichtig diese auch
anderer Hinsicht ist. Daher überall das Streben nach allseitiger
rbesserung der politischen und socialen Zustände, welches so viele Ver-
ungen und eine so bedenkliche Abschwächung der moralischen Begriffe
d Principien[82]) hervorgerufen hat. Man denke z. B. an die Träu-
reien des St. Simonismus, des Rob. Owen, an Fourrier's Phalanste-
, den sogenannten Communismus u. dergl. m., welche alle in einer
gemeinern Verbreitung wahrer, nach dem Muster der Alten und be-
ders der platonischen Republik entwickelter politischer Aufklärung ver-
winden würden.

Was insbesondere uns Deutsche betrifft, so könnte uns sogar
Nachahmung der oben gerügten antiken und namentlich platonischen
nseitigkeit, nämlich die der Ueberschätzung des Staatslebens, vor
r Hand vortheilhaft sein, wie unter Anderen Gervinus gezeigt hat[83]).

---

ht der Idee des Staates, der das Recht nicht auf jede Weise, etwa als
e Gnade, als unverdiente Gunst, oder als ungesuchtes Geschenk und uner-
rtetes Glück empfangen, sondern durch eigene und allgemeine, obschon
ei nach Kraft und Bestimmung verhältnißmäßige Anstrengung erringen,
en Besitz als gebührendes Gemeingut begründen und das auf diese
eise wirklich erworbene Recht gegen Anfechtungen jeder Art behaupten will."

77) Grundzüge neuer Wissenschaften, übers. v. Weber S. 839.

78) De l'ésprit d. lois III. 3.

79) Ueber die franz. Revolution, übers. v. Gentz II. S. 30.

80) Briefe an v. Gagern S. 341.

81) Krit. d. Völkerrechtes S. 156.

82) Hierüber ist im vorigen Jahre ein bedeutendes Werk erschienen: De
ffaiblissement des idées et des études moraux par Matter. (Vergl.
agazin für die Literatur des Auslandes 1842 Nr. 89.)

83) Gervinus, gesammelte kleine historische Schriften, 1838 S. 603.
Was würde es schaden, wenn der Staatsmann, der uns das deutsche
aatsleben aus Schlaf und Apathie erwecken wollte, uns die Vorzüge des po-
ischen, des thätlichen und praktischen Lebens in's Licht setzte, ja als die höchsten
ieſe? — wenn er den Staat und die Wirksamkeit im Staate, diese uneigennützige
ätigkeit im Ganzem, über Alles setzte und dadurch, falls es ihm gelänge,

Denn obgleich auch wir Deutsche uns der so ausgemachten Vorzüge der neuern politischen Entwickelung erfreuen, so dürfen wir doch nie vergessen, daß wir in diesem Gebiete der Lehre und Einwirkung des Alterthums, also auch des Platon's, ganz besonders bedürftig sind, da wir in Vergleich mit den Engländern und Franzosen noch immer durch den Mangel lebendiger politischer Institutionen, als da sind Gesetzbücher in der Volkssprache, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege, Geschworenengerichte und besonders Preßfreiheit, bedeutend zurückstehen. Noch geraume Zeit wird es dauern, bevor die eigentliche politische Bildung in die allgemeineren Kreise des Volkes übergeht, und nicht länger Monopol besonders der sogenannten studirten Staatsdiener ist, bei denen nur zu oft sich die Form des Servilismus findet, die sehr treffend als Staatslakaiengesinnung bezeichnet zu werden pflegt. So lange dieser Zustand dauert, wird, da unsere Staatsdiener auf unseren Universitäten gebildet zu werden pflegen, in politischer und staatspädagogischer Beziehung es immer von der größten Wichtigkeit sein, die bildsame akademische Jugend besonders darum auf das Studium der platonischen Staatslehre hinzuweisen, damit sie dadurch die edlere Ansicht der Staatsidee sich aneigne, so wie den ächten politischen Gemeingeist, und dagegen sich frei halten lerne von jenem Servilismus, der besonders in der politisch einflußreichsten Facultät, in der juristischen nämlich, einheimisch zu sein pflegt [84]).

Indem wir dieses schreiben, kommt uns eine Anzeige des Programms zu den Vorlesungen in bevorstehendem Winter auf der Universität zu Berlin zu Gesicht [85]), in welchem der treffliche Böckh gegen die eben genannte Gesinnung des Servilismus unserer Staatsdiener, und zwar gerade mit Verweisung auf Platon warnt. Wir halten es demgemäß für passend, schließlich diese Andeutungen (die eine allgemeinere und bleibendere Verbreitung verdienen, zumal sie zugleich in mehr als eine unserer wichtigsten Zeitfragen eingreifen) hier ebenfalls mitzutheilen. Böckh geht von dem Ausspruche des Platon im Theätet aus, daß die nur praktischen Geschäftsmänner der freien Bildung der Philosophen gegenüber wie Sklaven und Maschinen erschienen. Denn die Philosophen, meint Platon, genießen allein die Freiheit, über den Staat zu denken und zu reden, wie der Geist es sie thun heißt; die Geschäftsmänner aber dürften nur so viel davon erfassen, als

uns zu überreden, uns den dunkeln Dünkel über unser sogenanntes geistiges Leben verleidete, unsere Geister ermuthigte, nach diesem Berufe zu greifen und unsere Energieen anspornte, für diese Wirksamkeit thätig zu sein? Denn wo könnte auch eine solche stachelnde Ansicht nützlicher sein, wo wäre sie nöthiger, als in diesem Zweige für dieses unser Vaterland? So lange nicht die größten Köpfe der Nation es würdig und lockend finden, sich auf diesem Felde zu versuchen, sich in's praktische Staatsleben zu werfen, so lange harren wir vergebens auf ein deutsches Staatsleben."

84) Vergl. Welcker's

85) Rheinische

ihnen zugemessen ist; sie sprächen nur über ihre Mitsklaven vor dem gemeinsamen Herrn, in dessen Hand ihr Geschick liege, und zitterten dabei fortwährend für ihr eigenes Wohl; daher seien sie wohl eifrig und thätig, weil sie darauf bedacht sein müßten, ihrem Herrn in Worten und Thaten zu gefallen, aber im Geiste seien sie feig und schlecht, weil die Knechtschaft, in welcher sie sich von Jugend auf befanden, ihnen die Lebenskraft und jede freie, gerade und einfache Handlungsweise abschnitte. Wenn nun gleich, fährt Böckh fort, unsere Zeit unendlich weit über die verrottete Weisheit der Griechen, der es freilich an der nöthigen Frömmigkeit mangele, hinaus sei, so möchte es doch nicht unzweckmäßig sein, diese oder jene Lehre des Platon von Neuem in Erinnerung zu bringen, und namentlich seien jene obigen Worte, wenn auch darin einige Verbitterung zu sehen sei, sehr fruchtbar zu Betrachtungen für unsere Zeit. Solche Geschäftsmänner nämlich, meint Platon, die nur Maschinen sind und zu ihren Arbeiten nicht die Frucht anderer Studien hinzubringen, dienen ihrem Herrn, mag dieser nun ein Fürst oder das Volk sein, auf eine illiberale Weise, und sind schmeichlerisch in Worten und Thaten; die Wissenschaft aber ist frei und stimmt Niemandem bei, um dessen Gunst zu erlangen. Deshalb nennt Platon wohl mit Recht solche Männer nicht Gelehrte oder Philosophen, sondern Sophisten, da sie nur das lehren, was dem Herrscher oder der Menge gefällt, und für wahr und recht ausgeben, was jenen beliebt; von diesen sagt Platon mit einem Hinblick auf eine Pöbelherrschaft, daß sie gerade so verführen, als wenn Jemand ein wildes Thier nähre, dessen Leidenschaften und Begierden er kennen gelernt, und von dem er wisse, wie er mit ihm umzugehen habe, um es seinem Willen fügsam zu machen, und der nun nach den Launen dieser Bestie beurtheile, was gut und was schlecht sei. Daher bleibt denen, welche die reinste und freieste Wissenschaft, die Philosophie, zu ihrer Lebensaufgabe gemacht haben, in dem Falle, daß der Staat in einen solchen Zustand geräth, daß er das Licht der Wissenschaft nicht ertragen kann, nichts weiter übrig, als nur mit ihren Leibern darin zu wohnen, ihren Geist aber demselben zu entziehen, wie es Platon will; kann der Staat aber das freie Urtheil über seine wichtigsten Angelegenheiten ertragen, dann sollen die Männer der Wissenschaft danach trachten, durch Worte und Lehre die Gesetze und die Verwaltung ihres Staates vernunftgemäß zu bessern, indem sie, was ihnen wahr und recht, nicht aber was den Herrschern und der Menge gut scheint, aussprechen. Wenn dies nicht geschieht, so hat die Menschheit von der Wissenschaft keinen Nutzen, wie wir denn überhaupt noch in der tiefsten Barbarei befangen wären, wenn die Wissenschaft nicht über die Vergangenheit hinauszugehen gewußt hätte. Schon die Griechen zurück, welche nicht fortschreiten. — Wie ist es nun, fragt Böckh weiter, mit dem Servilismus der Geschäftsmänner, von dem Platon spricht? Hat er Recht oder verleumdet er blos diesen Stand? Unsere Zeit, und namentlich unser Staat, antwortet Böckh mit einer geschickten Wendung, hat dafür gesorgt, daß wir des Verderbens, in

welches wir durch diesen Servilismus unfehlbar stür[illegible] würden, über-
hoben sind. Denn die Männer, welche bei uns [illegible] ung der öffent-
lichen Angelegenheiten gelangen, sind ja aus den [illegible] täten hervorge-
gangen und haben sich von dem Mark der Wissenschaft, welche die
reinste und freieste ist, nähren können. Die Philosophie muß sie, wenn
sie später zu den Aemtern gelangen, vor der Schmach des Servilismus
bewahren. Pflicht der Jugend ist es daher, sich dieser Bildung des
Liberalismus zuzuwenden und zur Freiheit des Geistes für immer her-
anzubilden. Nicht darauf kommt es an, daß die Geister mit Stoff
überschüttet und verdunkelt, sondern daß sie erleuchtet und zur Kraft
des freien Urtheils geführt werden. Auf diese Weise, ruft Böckh zum
Schluß den Studirenden zu, werdet Ihr der Schmach entgehen, welche
Platon über die illiberalen Geschäftsmänner ausspricht, und werdet dem
Staate besser nützen, als jene Schmeichler und jene dienstwilligen Sei-
len, die er mit den obigen Worten züchtigt. Dr. K. H. Scheidler.

Requisition, s. Auslieferung.

Resident, s. Gesandter.

Restauration, s. Reaction und Frankreich.

Retention, s. völkerrechtliche Feindseligkeiten.

Rettungshäuser, s. wohlthätige Anstalten.

Reuß. — Die zwischen dem Thüringerwald und dem Erzgebirge
auf fruchtbarem Hügellande gelegenen, von der weißen Elster und der
Saale durchströmten reußischen Fürstenthümer, mit 28 Quadratmeilen und
gegen 104,000 Einwohnern, gehören zu den kleinsten deutschen Staaten
und zugleich zu den wenigen, bei denen die forterhaltene Selbstständig-
keit mehr aus den persönlichen Beziehungen ihrer Fürsten und aus der
zufälligen Gunst der Umstände zu erklären ist, als daß sie auf bleibenden
Verhältnissen ruhte, und aus uralter organischer Abtheilung erwachsen
wäre. Selbst was den Häusern Nassau und Schwarzburg zu Statten
kam, und woran noch die seltsame Stiftung des Großherzogthums Luxem-
burg erinnert: daß von da aus dem deutschen Volke Könige gekommen,
fand hier nicht Statt. Dennoch haben auch diese reußischen Lande ihre
alte Eigenthümlichkeit und stellen gewissermaßen die Trümmer eines or-
ganischen Ganzen dar. Sie sind nämlich Theile des Voigtlandes, und
ihre Fürsten erstreckten ehedem ihre Gewalt weit über ihre jetzigen Gren-
zen hinaus.

In dem von Böhmen, Baiern, Thüringen, Voigtlande und dem
Walde Miriquidi, dem jetzigen Erzgebirge, begrenzten Landstriche richteten
die deutschen Könige, da die Errichtung einer Mark in dem durch die
Natur geschützten Lande nicht nöthig schien, nur Vogteien ein, betrachte-
ten also diese Gegenden als Domänen, die sie durch Dienstmannen ver-
walten ließen. Dergleichen werden im Voigtlande fünf erwähnt: Weida,
Plauen, Gera, Greiz und Hof. [illegible] gen diese Ver-
waltungen, bei der Entfernung der Kaiser, [illegible] da [illegible] letzteren [illegible]

mehr an persönlicher Anhänglichkeit, als an zerstreuten und entlegenen Domänen gelegen war, sie auch späterhin mehr an ihren Stammländern, als an dem Reiche interessirt waren, allmälig in Privatbesitz über; zum Theil unter Einwilligung der Kaiser, zum Theil unter einem Gegenstreben, was nach Lage der Umstände fortgesetzt, endlich auch gänzlich fallen gelassen wurde. In den größeren Ländern, den Marken und Herzogthümern, waren die Fürsten zwar Anfangs auch Beamte, waren es aber eben deshalb geworden, weil sie ohnedies die Mächtigsten in ihrem Kreise, die Ersten des Volks, durch Grundbesitz, Anhänger und Dienstmannen befähigt waren, die Lasten der Würde zu tragen und ohne Hülfe vom Reiche dessen Pflichten zu leisten. Hier war es leichter, das ursprüngliche Besitzthum zu behaupten und zu erweitern. Die Dienstmannen des Kaisers dagegen, die sich in den Besitz der von ihnen verwalteten Güter setzten, sahen sich denselben Besitz von vielen Anderen bestritten, die dasselbe Recht darauf geltend machten, dann und wann auch wohl durch kaiserliche Schenkungen unterstützt waren. Warum hätten die Kaiser nicht mit Besitzungen, die sie selbst nicht behaupten konnten, sich einen Anhänger mehr erkaufen sollen? In dem Voigtlande zumal waren rings umher mächtigere Herren, denen diese verlassenen Reichsdomänen recht bequem lagen. Daher im Anfange nur ein langsames, ungewisses Vorschreiten, und als doch ein einzelnes Geschlecht sich einen Länderumfang erworben hat, über dessen Ausdehnung man sich unter diesen Verhältnissen wundern muß, später wieder ein Verfallen und eine lange Kette von Verlusten.

An der Geschichte des reußischen Geschlechts haben sich die Genealogen sehr versucht und gar manche künstliche Combination zu Stande gebracht. Im Jahre 972 kommt ein Graf Aribo oder Erwin zu Gleisberg oder Veitsberg bei Weida vor, der damals mit seiner Gemahlin Willa die St. Veitskirche stiftete; ihn soll sein jüngerer Bruder beerbt und dessen Tochter einen Grafen Eckbert von Schwarzburg geheirathet, demselben auch Veitsberg mitgebracht haben. Alle diese waren aber nicht Vögte von Weida. Dagegen erhielt im 11. Jahrhunderte ein Heinrich der Fromme, dessen Abstammung von den Obigen und rückwärts gar von den Lützelburgern nur genealogische Conjectur ist, vom Kaiser Heinrich IV. die Vogteien Weida und Gera. Ob er sie behaupten konnte, ist unbekannt, und da die Partei jenes Kaisers in diesen Gegenden unterlegen ist, zweifelhaft. In Urkunden von 1127 kommt nun wieder ein ministerialis noster (aber nicht des Kaisers, sondern Heinrich's des Löwen) Henricus de Wida vor. Der soll nun des ersteren Heinrich Sohn gewesen und durch ihn von den alten gräflichen Häusern Gleisberg und Schwarzburg, ja von den Lützelburgern abgestammt sein. Es ist möglich; man kann es aber billig dahin gestellt sein lassen, um so mehr, als für die Rechte des fürstlichen Hauses Reuß etwas nicht mehr darauf ankommen kann, und so weit das Ansehen einer Dynastie von ihrem Alter abhängt, das Alter der reußischen ansehnlich genug ist; auch der Umstand, daß ihre Ahnherren, allem Anschein nach, aus dem Stande der Ministerialen

waren*), ihnen so wenig Eintrag thun kann, wie d[illegible] [illegible]ckenburgischen Herzogen ihre slavische Herkunft. Unbestritten ist es, [illegible] jener Henricus de Wida, der auch die Vogtei [illegible]ra besaß, der Vater Heinrich's des Reichen oder Dicken war, [illegible] in Urkunden von 1143—1193 vorkommt. Dieser erwarb zu den de[illegible] ererbten Vogteien auch noch die zu Greiz, zu Hof und zu Pla[illegible] und zwar von einem Vogt Heinrich, der auf dem Kreuzzuge Ka[illegible] Friedrich's I. zu Ptolemais gefallen war. Derselbe Heinrich der [illegible]e beging aber die gewöhnliche Unklugheit jener Zeiten, seine [illegible] unter seine Söhne zu theilen, welche Theilung 1206 durch ei[illegible] zu Boden-Neukirchen unter den Brüdern geschlossenen Vertrag n[illegible] näher bestimmt wurde. Die Linie zu Greiz erlosch schon 1236, die zu Weida, die schon 1389 die meißnische Landeshoheit anerkennen mußte, 1532, die zu Gera 1550.

Der zweite Sohn Heinrich's des Reichen, Heinrich II., hatte die Linie zu Plauen gestiftet, welche sich nach und nach immer mehr Besitzungen in dem heutigen voigtländischen Kreise des Königreichs Sachsen und über dessen Grenzen hinaus in dem Fränkischen erwarb, in ihrem ältesten Zweige auch die mit reichen Besitzungen und Gerechtsamen verbundene burggräfliche Würde zu Meißen erlangte. Gleich der Stifter der plauenschen Linie verdiente sich in den Kämpfen Kaiser Friedrich's II. einen glänzenden geschichtlichen Namen, einige böhmische Lehen und das Berg-, Münz-, Gleits- und Zollregal. Sein Enkel ward von Kaiser Rudolph zum Richter des Pleisnerlandes ernannt und erwarb Greiz, Ronneburg, Werda, Mola, Reichenbach, Mühldorf, einen Theil der Stadt Plauen u. A. Allein in den nun folgenden, der Landeshoheit so günstigen Zeiten geriethen die plauenschen Vögte, ohnedies durch neue Theilungen geschwächt, in viele Händel mit den Markgrafen von Meißen, besonders in Folge einer von Heinrich dem Kleinen über Markgraf Friedrich den Ernsthaften geführten Vormundschaft. Kaiser Ludwig der Baier hielt ihren Fall noch einige Zeit auf; Kaiser Karl IV. aber begünstigte ihre Gegner; der voigtländische Krieg (1354) lief unglücklich ab und die Vögte verloren 1356—1357 einen großen Theil ihrer Besitzungen, während sie das Uebrige theils als böhmisches, theils als meißnisch-thüringisches Reichsafterlehen erkennen mußten. Nun schrieben sie sich nicht mehr, wie zeither, Vögte, sondern Herren zu Plauen. Von den plauenschen Besitzungen ging immer mehr verloren und kam durch Kauf, Tausch, Lehenrecht meist in die Hände des Hauses Wettin, Einzelnes, wie Hof, auch an die fränkischen Hohenzollern. (Hof und das Regnitzland ward 1373 an die Burggrafen von Nürnberg verkauft.) Auch die meißnische Burggrafenwürde ging über dem fortwährenden Gegenkampfe der Markgrafen verloren, und aus den darüber [illegible]

*) Selbst daß Heinrich der Reiche vom Kaiser Friedrich I. freigelassen worden, ist nicht erwiesen, und noch in einer Urkunde von [illegible] [illegible] als ministeriales bezeichnet; auch sonst sind ihre [illegible] Zeit die des gewöhnlichen ritterbürtigen, nicht aber [illegible]

streitigkeiten erwuchs eine neue Achtserklärung, in Folge deren der
er plauenschen Besitzungen an Meißen fiel. Zwar gelang es einem
l des Vertriebenen, unter böhmischem Schutze, bei Gelegenheit der
ng und Vertreibung des Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen,
Anerkennung seiner auf das Burggrafenthum gestützten reichsfürst-
Würde, die Herrschaften Plauen, Vogtsberg, Adorf, Neukirchen,
na und Pausa, als böhmische Lehen, zurückzuerlangen. Aber seine
: wirthschafteten schlecht, und der Letzte dieses Zweiges überließ 1569
Besitzungen dem Kurfürsten August von Sachsen gegen eine Geld-
, starb auch 1572 erblos. Von den drei alten Vogteien Plauen,
und Hof gehört die erste jetzt zum Königreich Sachsen und bildet
voigtländischen Kreis; die zweite war 1357 an Meißen und bei
eilung an die ernestinische Linie des Hauses Wettin gekommen,
1567 dem Kurfürsten August von Sachsen, als Entschädigung für
sten seiner Achtsvollstreckung gegen den Herzog Johann Friedrich
n Sachsen-Gotha, abgetreten worden, bildete im Wesentlichen den
ter Kreis und kam 1815 an Preußen und von diesem an Sach-
leimar. Die dritte aber ist durch das Markgrafthum Baireuth an
one Baiern gelangt. Auch die zum Herzogthum Sachsen-Alten-
hörige Herrschaft Ronneburg war eine Zeit lang Eigenthum der

Ein anderer Enkel des Stifters der plauenschen Linie, Heinrich
ngere, hatte den zweiten Zweig derselben begründet. Er führte
einamen: der Reuße (Russe, Ruthenus), während sein älterer
: der Böhme genannt worden sein soll. Ueber den Ursprung die-
mens sind manche Vermuthungen aufgestellt, aber keine recht
ast gemacht worden. So mag es auch dahingestellt bleiben, ob
stand, daß alle Agnaten dieses Hauses den Namen Heinrich füh-
wirklich von einer zu Ehren des Kaisers Heinrich's VI. getroffenen
mung herrührt, indem eine Verwandte desselben, eine angebliche
Bertha von Tirol, zu den Stammmüttern dieser Vögte gehört
soll. Jedenfalls blieb der Name Heinrich in dem Geschlechte, und
lle Nachkommen Heinrich's des Jüngern nannten sich Reuße, wei-
rschlechtsname an die Stelle des Landesnamen trat und zu diesem

Die Gewohnheit der Theilungen, die jetzt freilich nicht mehr so
werden konnte, dauerte fort. Die jetzt noch blühende jüngere
er Vögte von Plauen, die eben den Namen der Reuße annahm,
Greiz in Besitz und 1451 — 1453 Ober-Kranichfeld erworben.
hlossen sich in den Schmalkaldischen Kriegen an den Kurfürsten
n Friedrich an und verloren darüber Greiz an ihre Vettern, die
ußen. Indeß gelang es, 1562 Greiz zurückzuerhalten und auch
was die Burggrafen nach dem Aussterben der dortigen älteren
n sich gezogen, zu erwerben. Als die Burggrafen ausstarben, erb-
: Agnaten nur noch die 1550 an dieselben gekommenen Herr-
Schleiz und Lobenstein. (Erbschaften, auf denen noch Pfand
thum ruhten, und die erst 1577 und 1590 wirksam wurden.

Diese jüngere plauensche Linie, oder das heutige reußische Haus wurde durch Heinrich den Friedsamen († 1535) fortgepflanzt. Er hinterließ drei Söhne. Die Linie des zweiten erlosch 1616. Der Aelteste stiftete die Linie zu Greiz, die sich wieder in Unter- und Obergreiz theilte, aber durch das 1763 erfolgte Aussterben der Ersteren ihre Besitzungen wieder vereinigt sah. Das ist die heutige ältere Linie. Da die sämmtlichen Reuße schon 1673 die Reichsgrafenwürde erlangt hatten, so ward die ältere Linie 1778 in den Reichsfürstenstand erhoben. Aus ihr stammt der jetzt regierende Fürst Heinrich XX. Er hat zur Zeit noch keine männlichen Erben, und diese Linie steht auf zwei Augen.

Der dritte Sohn Heinrich's des Friedsamen stiftete die jüngere Linie. Er besaß die Herrschaft Gera und ein Drittheil der Herrschaft Ober-Kranichfeld. Sein Sohn bekam dazu aus dem Erbe der Burggrafen 1577 ein Drittheil von Lobenstein, kaufte 1585 die beiden anderen Drittheile dazu, eben so 1586 und 1610 die beiden anderen Drittheile von Ober-Kranichfeld, so wie er auch Saalburg, Tanna und andere Güter erwarb. Doch Ober-Kranichfeld konnte er nicht behaupten. Er verpfändete es an die verwittwete Herzogin von Sachsen-Weimar, worauf es gleichfalls pfandweise 1620 an Schwarzburg-Rudolstadt und 1661 an Sachsen-Gotha gekommen ist. (Seit 1826 gehört es zu Sachsen-Meiningen.) Dafür erwarb er bei dem Aussterben der mittleren Linie (1616) die Herrschaft Schleiz, Reichenfels u. a. Er starb 1635. Seine Söhne theilten 1647 und bei dem erblosen Tode des Einen 1666 abermals. Daher entstanden die drei Linien Gera, Schleiz und Lobenstein; sämmtlich also Zweige der jüngeren Hauptlinie. Die Linie zu Gera erlosch am 26. April 1802, worauf die beiden andern Zweige die Herrschaft Gera ungetheilt unter gemeinschaftlicher Verwaltung behielten. Ein Verhältniß, das auch heute noch besteht. Die Linie zu Schleiz erhielt 1806 die reichsfürstliche Würde. Ihr jetziges Haupt ist Fürst Heinrich LXII., des ganzen Stammes Aeltester. Er ist unvermählt; aber von seinem Bruder lebt ein Sohn, und außerdem hat die Linie zu Schleiz einen in drei Zweige getheilten Nebenast: die paragirte Linie zu Köstritz, getrieben, welcher in vielen Gliedern blüht. (Die Häupter der beiden älteren Köstritzer Zweige führen seit 1817 den Fürsten-, alle übrigen Glieder dieses Astes den Grafentitel.) Die Linie zu Lobenstein theilte sich 1678 wieder in die Zweige Lobenstein, Hirschberg und Ebersdorf. Hirschberg starb jedoch 1711, Lobenstein 1824 aus, so daß Ebersdorf diese Besitzungen wieder vereinigte. Auch Lobenstein und Ebersdorf erhielten 1806 die reichsfürstliche Würde. Der gegenwärtige Fürst zu Lobenstein und Ebersdorf ist Heinrich LXXII., der auch von seiner Mutter die reichen gräflich Hormschen Güter geerbt hat. Auch dieser Zweig steht auf zwei Augen.

Im J. 1664 erneuerte man auf einem Geschlechtstage die Bestimmung, daß alle Reuße den Namen Heinrich führen sollten. Seit 1688 unterschieden sie sich durch Zahlen und zwar in jeder Linie besonders, nachdem die jüngere Linie 1711 wieder von vorn zu zählen angefangen

t, während die ältere Linie bis 100 zählt und dann mit 1 wieder fängt. 1668, 1681 und 1690 traf man neue Familienvereinigun-n. Man führte 1668 die Primogenitur folge ein, sprach 1681 die nere Untheilbarkeit aus und befestigte dies 1690 in dem pactum de n amplius dividendo. In allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten des ndes und Geschlechts führt des ganzen Stammes Aeltester das Direc-tum. Die vier Fürsten Reuß wurden am 18. April 1807 in den einbund aufgenommen, traten am 24. November 1813 wieder davon und den Verbündeten bei und schlossen sich 1815 als souveräne Glie-: dem deutschen Bunde an. Hier haben sie im engeren Rathe Theil der 16. Stimme; im Plenum führt die ältere Linie eine und die ngere Linie auch eine Stimme. Das Bundescontingent besteht in 1 taillon von 744 Mann, wozu die ältere Linie 206, die jüngere 538 ll. Zur Bundescanzlei zahlt jede Linie 250 Gulden. Der Titel ist: inrich, souveräner Fürst Reuß (älterer oder jüngerer Linie), Graf d Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und benstein. Im Wappen führen sie einen Löwen und einen goldnen anich.

In den reußischen Fürstenthümern besteht noch eine ständische Ver-fung der älteren Art: aus Ritterschaft und Städten. Die Landstände ten ihre Berechtigung von einer Urkunde Kaiser Ludwig's des Baiern n 1329 ab. In den Ländern der älteren Linie sind sie in ziemlich rdneter Wirksamkeit. Allgemeine Landtage werden von acht zu acht hren, jährlich aber Deputationstage zur Abnahme der Landesrech-ngen gehalten. In den Ländern der jüngeren Linie ist die Stände-fassung eigentlich, wie in Mecklenburg und Anhalt, eine unirte, und ch 1776 wurden diese Grafen von dem Reichskammergerichte zu Ab-tung eines solchen allgemeinen Landtags angehalten. Aber 1780 nnte das Landschaftshaus zu Gera ab, und darüber ist es gekommen, ß die allgemeinen Landtage nicht mehr Statt finden konnten. Dagegen rden in den einzelnen Fürstenthümern die Stände zuweilen von den rsten zu Berathungen berufen; Abgeordnete derselben nehmen an der chnungsabnahme bei einzelnen Landescassen Antheil; auch sonst haben noch etwas von jenem der älteren deutschen Verfassung so eigenthüm-en ständischen Antheil an der Verwaltung. In dem Fürstenthume hleiz sind die meisten Rittergüter nach und nach in die Hände der ndesfürsten gekommen, und ist auch dadurch eine Basis des ständischen esens alterirt worden. Entfaltet übrigens die dortige Verfassung nicht abe auf der Seite der Landtage besondere Lebenskraft, so ist ihre rksamkeit doch in so weit nicht unbedeutend, als sie viele einseitige ränderungen des Steuerwesens und der Behördenorganisation, über-upt das Vielregieren und politische Experimentiren, erschwert, diesen standtheilen des Staatswesens einen gewissen verfassungsmäßigen Cha-ter aufdrückt, und zwar die Reform nicht fordert, aber doch die Er-tung des Bestehenden, dessen schönste Seite die municipale Selbst-ndigkeit, dessen für die Mehrzahl des Volks erwünschteste aber die

Geringfügigkeit der öffentlichen Lasten ist, sichert. Die eigentlichen
fentlichen Abgaben sind hier, wie in allen diesen kleineren Länd
unbedeutend; höher die an die Fürsten als Grundherren, wie an
Privateigenthümer, von verpflichteten Grundstücken zu machenden
stungen. Die Fürsten haben zudem größtentheils beträchtliche
Besitzungen, so daß sie meistens wohl mehr in das Land wenden,
sie, nach Abzug der Verwaltungskosten, aus ihm ziehen. Aber
war es natürlich, daß bei diesen vielen kleinen Hofhaltungen, beso
in früherer Zeit, wo sich 6, 7 Herrschaften in diesen 28 Quadrat
drängten, manche Seltsamkeit, manche Reibung, manche auch den
terthanen beschwerliche Laune zu Tage kam. Eben so, daß diese so
große Zersplitterung bei mancher wünschenswerthen Einrichtung hind
wurde. Diese Uebelstände sind zum Theil gehoben und eine weitere
seitigung derselben auf gleichem Wege im Reiche der Möglichkeit.

Die Länder der älteren Linie bestehen aus den Herrschaften
und Burg und einem Theile der Pflege Reichenfels 6⅞ Quadratmeilen
etwa 32,000 Einwohnern in 2 Städten, worunter die romantisch
gene Residenzstadt Greiz, 1 Marktflecken und 75 Dörfern. Die
verwaltung erfolgt durch die 5 fürstlichen Aemter, die Magistrat
die Patrimonialgerichte. An höhern Behörden besteht das Regier
und Justizcollegium, das, unter Hinzuziehung des Superintenden
auch das Consistorium bildet und das Kammer-, Finanz-, Deko
und Forstdepartement. Der Vorstand des fürstlichen Cabinets ist
Vorstand der sämmtlichen oberen Landesbehörden. Die Stände be
aus 3 ritterschaftlichen und 4 Deputirten der Stadt mit einem S
cus. Die Einkünfte sollen 80,000 Thlr betragen. Die Kriegsc
haben eine Contribution veranlaßt. Außerdem klagt man besonders
die Last, welche das Freikaufen von der Militärpflicht veranlasse,
achtet dieselbe recht zweckmäßig nach Verhältniß der Stände geord
so daß ein Handwerker 30 — 40, ein Tagelöhner nur 10 — 20
und ein Bauer nach Verhältniß seines Gutes zahlen muß. Greiz
eine lateinische Stadtschule und ein Schullehrer- und Predigersem
Greiz hat seit 1815 weder im Guten noch im Schlimmen viel von
reden gemacht. 1830 gab es zwar einige Gährungen, die aber der
malige Fürst Heinrich XIX. († 1836) durch Kraft und Festigkeit
Entstehen zu unterdrücken wußte. 1834 machte die plötzliche
werthung der Kupfermünzen, die von Greiz sehr reichlich ausgeg
waren, ein unangenehmes Aufsehen. Dagegen ward von dem im
cember 1840 und Januar 1841 gehaltenen Landtage berichtet,
darauf eine Reihe zu großer Erleichterung des Landes in Betre
Besteuerung und zu besserer Ordnung der Rechtspflege berechnete
schlüsse gefaßt worden.

Von den Ländern der jüng n ie gehören zu Schleiz, das
den andern Theil der Pflege Re n besitzt, 6 Quadratmeilen mit
20,000 Einwohnern, in 2 n gelegene S
1 Flecken, 56 Dörfern. 1 en 2 Jus

Stadträthe und 12 Patrimonialgerichte. Die jüngere Linie hat seit
4 zu Gera eine gemeinschaftliche Regierung, die auch,
h Geistliche verstärkt, das Consistorium bildet. Dazu kommt in
leiz noch eine Hof- und Kammercommission. In Schleiz ist ein
um. Die Stände bestehen aus 3 ritterschaftlichen und 3 städtischen
eordneten. Die Einkünfte werden auf 115,000 Thlr. berechnet;
Beiträge der Unterthanen sind aber unbedeutend, da zu Bezahlung
Kriegsschulden die englischen Subsidiengelder an die Steuercasse ge-
en wurden, und diese Linie auch in Schleswig, Schlesien, Sachsen und
ndenburg Besitzungen hat ($3\frac{1}{2}$ Quadratmeilen mit 7500 Einwohnern).
paragirte Köstritzer Linie bezieht 32,000 Thlr., die aus der unter
ischer und schleizischer Landeshoheit stehenden Pflege Reichenfels flie-
, hat aber gleichfalls auswärtige Besitzungen. Die neuere Zeit ging
alle dem Lande selbst gehörige politische Ereignisse an Schleiz vor-
, und dem Fürsten Heinrich LXII. wird ein sehr wohlwollender, lan-
iterlicher Sinn nachgerühmt, der, bei großer Einfachheit und Spar-
keit, viele Wohlthaten zu verbreiten weiß. — Die gemeinschaftlich
valtete Herrschaft Gera umfaßt $7\frac{1}{4}$ Quadratmeilen mit 30,000 Einwoh-
in 2 Städten, 1 Marktflecken und 89 Dörfern. Das freundliche
a (mit 12,000 Einwohnen) ist die bedeutendste Stadt der gesammten
ischen Lande, hat lebhaftes Gewerbswesen, ein aufgewecktes, mit Leip-
und Altenburg verwandtes Treiben, vielfachen Verkehr, ein gutes
nnasium, Schulen, Sammlungen, ein Zucht-, Irren- und Wai-
aus u. s. w. Außer der gemeinschaftlichen Regierung besteht für
a auch noch ein besonderes Landesadministrationscollegium, zu dem
ch auch die Mitglieder jener Regierung gehören, und unter dem die
amercommission und das Steuer- und Polizeidirectorium stehen.
erdem fungiren 2 Aemter, 2 Stadträthe und 31 Patrimonialge-
e. Die Landstände bestehen aus 6 Deputirten der Ritterschaft und
eputirten der Stadt Gera. Der finanzielle Zustand ist sehr günstig;
Landesschulden sind sämmtlich abgetragen und die Grundsteuer ist
die Hälfte vermindert worden. Im September 1830 fanden auch
Gera, in Nachahmung Leipzigs und Altenburgs, Bewegungen Statt,
he von dem Fürsten Heinrich LXXII. durch persönliche Ansprache bei-
gt wurden. Man brachte einen sehr tüchtigen Beamten — gegen-
tig einen der geachtetsten deutschen Publicisten — der auch nicht un-
ulär war, wenn er auch durch seine Energie und seinen geraden
ptssinn manchen Leuten ein Dorn im Auge gewesen sein mochte,
Opfer, damit es doch heiße, es sei auch hier ein Beamter und in
die angebliche Quelle der Unzufriedenheit entlassen worden. Im
igen ward nichts verändert. Aber im März 1831 veranlaßte die Mi-
aushebung einen wirklichen Auflauf, der nur durch das Einrücken
gesammten reußischen Militärs in die Stadt Gera und die Annähe-
preußischer Truppen an die Grenze unterdrückt werden konnte.
dem ist Ruhe, u n hört weniger von den Mißbräuchen, welche
er mehr Schl) Schlendrian, als eigentlich böser Wille ver-

schuldete. — Die Ebersdorfer Linie b[illegible] f[illegible]ndig die Herrschaften Lobenstein und Ebersdorf und die [illegible]chberg mit 7[illegible] Quadratmeilen und 19,000 Einwohnern in 2 S[illegible], 2 [illegible]arktflecken, [illegible] Dörfern. Hier fungiren 2 Aemter, 2 Stadträthe und 7 Patrimonialgerichte, so wie in höherer Instanz, außer der gemeinschaftlichen Regierung zu Gera, die Landesdirection. Die Landstände bestehen aus 3 Deputirten der Ritterschaft und 3 der Städte. Die Einkünfte sollen sich auf 120,000 Thlr. belaufen. Die Grundsteuer ist neuerdings beträchtlich herabgesetzt und die frühere Classensteuer ganz aufgehoben worden. Dieselbe erst 1824 eingeführte Abgabe, und der Druck der privatrechtlichen Grundlasten, besonders der Forst- und Jagdgerechtsame, hatten eine Unzufriedenheit verlaßt, welche 1826 durch den Befehl, alle Gebäude bei der Magdeburger Brandassecuranzanstalt zu versichern, zu einer tumultuarischen Aufre[illegible]ung gesteigert wurde, die nur durch militärisches Einschreiten unterdrückt werden konnte. Neuerdings hat sich der Fürst Heinrich LXXII. durch eine bei Einführung eines Präsidenten gehaltene, etwas schwungreiche, aber jedenfalls von tiefem Pflichtgefühl zeugende Rede bemerklich gemacht.

In den reußischen Landen gilt, nebst den allgemeinen Hülfsrechten, das allgemeine Sachsenrecht, so weit nicht die nicht zu zahlreichen fürstlichen Verordnungen Aenderungen getroffen, oder die statutarischen Rechte, Weisthümer, Gewohnheitsrechte, die hier, wo niemals centralisirt und uniformirt worden ist, noch ziemlich zahlreich sind, es modificiren. Justizleitende Behörde und zweite Instanz sind die Regierungen in Greiz und Gera. Oberste Instanz ist das Oberappellationsgericht in Jena. Die reußischen Fürstenthümer sind mit den übrigen thüringischen Staaten, an die sie sich zu einer besonderen Zollprovinz anschlossen, 1833 dem preußisch-deutschen Zollverein beigetreten. Die Bewohner der reußischen Lande sind, mit Ausschluß von 300 Juden, sämmtlich Protestanten, und zwar fast durchgängig von der lutherischen Confession. In Ebersdorf besteht eine Herrnhutercolonie von etwa 400 Gliedern.

Bülau.

Revolution. — Nicht blos unser Wissen ist Stückwerk; alles Leben ist an Einzelne und Völker vertheilt, und erst die ganze Geschichte ist die Vollendung des Lebens der Menschheit. Wohl trägt jedes Volk, wie jeder Einzelne, eine Fülle von Kräften und den Trieb in sich, in mannigfaltigen Richtungen sich zu entwickeln. Allein seine Entwickelung erfolgt nur unter bestimmten Einflüssen, in vorzugsweise bestimmter Beziehung. Daraus erzeugt sich das drückende Gefühl des Uebergewichts einzelner Aemter, Classen oder Stände in der Gesellschaft; so wie im Kampfe von Action und Reaction der stets sich erneuernde Versuch, die Einseitigkeit aufzuheben und die ha[illegible]nisch allseitige Ausbildung und Geltendmachung der in den Nationen r[illegible]enden Kräfte und Fähigkeiten zu erringen. Es entstehen Reformen, [illegible] der freiere Spielraum unter dem Einflusse der [illegible] ohne Anwen-

eines anderen als blos moraliſchen Zwanges, geſtattet wird. Es
en Revolutionen, wenn die Grundgeſetze, als die ſeither geltenden
n Regeln des Volkslebens, ſei es von den Staatsbehörden, von
Volk oder den Partein im Volke, mit Anwendung einer nicht
läßigen Gewalt vernichtet werden. Darum laſſen ſich alle Revo-
n durch zeitgemäß ausreichende Reformen verhüten. Darum ſind
uch den meiſten Umwälzungen Reformen vorangegangen, weil ſich
edürfniß der Veränderung ſchon früher kund that, und die Refor-
ur allzu lange verzögert wurden, um ſpäter noch im genügen-
nfange eintreten zu können. Meiſtens fallen daher die Revolutionen,
amentlich die franzöſiſchen, nicht in die Periode der größten Willkür
s härteſten Druckes, ſondern in eine Zeit, wo ſich die Tyrannei
überlebt hat und im Abnehmen begriffen iſt. In Deutſchland
ie Herſtellung des ewigen Landfriedens eine höchſt wichtige, aber
h eine unvollſtändige Reform, da nicht gleichzeitig auch den Drang-
der Landleute ein Ziel geſetzt wurde, woraus denn bald darauf der
ende Bauernkrieg entſprang. Ehe es in Frankreich zum Ausbruche
hatte Turgot, Ludwig's XVI. großer Miniſter, von dem Mal-
: ſagte, daß er Bacon's Kopf und l'Hopital's Herz habe, den
ken gefaßt, vermittelſt Provinzialverſammlungen die Nation an
ffentliche Leben zu gewöhnen und ſo die Wiederkehr der
ſtände vorzubereiten. Auch hatte die Verſammlung der
ein die Einführung der Provinzialſtände, die Abſchaffung der
en u. ſ. w. wirklich beſchloſſen. Doch alle dieſe verſpäteten und
iſen Conceſſionen waren kein Damm mehr gegen die ſchon allzu
eſtiegene Fluth der öffentlichen Meinung, ſo daß nun die Reichs-
von allen Seiten dringend gefordert wurden, vom Parlament,
n den Pairs des Königreichs, von den Notabeln in den Provinzen
lbſt von der Verſammlung der Geiſtlichkeit zu Paris.

Die Revolutionen haben nicht blos einen materiellen, ſondern auch
ideellen Ausgangspunct. Iſt es doch ſtets die geiſtig ſittliche Span-
gegen einen Zuſtand, wodurch dieſer erſt als drückend gefühlt und
en, wodurch alſo eine Umwälzung erſt möglich wird. Zur Zeit
auernkrieges waren die vom Strome der geiſtigen Bewegung minder
ten ſlaviſchen Bauern ganz ruhig geblieben, obgleich auf ihnen
ch härterer Druck, als auf den deutſchen Landleuten laſtete. Alle
und Sünden des Feudalweſens waren in der erſt ruhigen und
gegenrevolutionären Vendée nicht minder einheimiſch als im übrigen
eich; aber die Anſichten und geiſtigen Bedürfniſſe der Neuzeit waren
n gleichen Maße in dieſen Winkel des Landes eingedrungen. So
alſo auch die Revolutionen Früchte vom Baume der Erkenntniß,
: Reife einer beſtimmten Zeit bedürfen; und in dieſem Sinne muß
agen, daß ſie ſich nicht machen laſſen, ſondern daß ſie wer-
Als der endliche Ausbruch einer mehr und mehr geſteigerten geiſti-
pannung gege[illegible]henden Formen des öffentlichen Lebens
ſich aber die[illegible]a überhaupt durch eine größere Regſam-

keit und Beweglichkeit des Geiſtes in den verſchiedenſten Gebieten der menſchlichen Thätigkeit ſchon im Voraus an. Daraus erklärt es ſich, daß großen politiſchen oder religiös politiſchen Umwälzungen regelmäßig beſonders wichtige Erfindungen und Entdeckungen von ſehr mannigfacher Art vorangehen oder ſie begleiten.

Jede Umwälzung trägt den Charakter ihrer Zeit und ihres Volkes, wie auch den der Staatsverfaſſung, in ſo weit eine dauernd beſtehende Verfaſſung zugleich als der höchſte Ausdruck des Volksgeiſtes betrachtet werden muß. Die Despotieen ſind nur möglich, wo noch das Volk in theilnahmloſe Menge iſt, und hier beſchränkt ſich alſo auch aller politiſche Kampf auf den engen Kreis des Despoten und ſeiner nächſten Umgebungen (Palaſtrevolutionen; Militärrevolutionen der Leibgarden, wie der Prätorianer, Janitſcharen, Strelitzen u. ſ. w.); und weil er in der Regel unmittelbar gegen die Perſon des Despoten gerichtet, und dieſer der einzige Repräſentant des Staates iſt, ſo ſind die gelungenen politiſchen Bewegungen zugleich eigentliche Revolutionen. Die abſolute Monarchie unterſcheidet ſich nur dadurch von der Despotie, daß die öffentlichen Intereſſen in höherem Maße von den Regenten beachtet werden, und daß dieſe zu Reformen geneigter, ſo wie durch eine ſchon deutlicher ausgeſprochene öffentliche Meinung auch hierzu befähigter ſind. Hiermit ſind die Zwiſtigkeiten in der Monarchie häufiger Parteienkämpfe, als gegen den Monarchen ſelbſt gerichtet; und darum bemerkte ſchon Montesquieu ganz richtig: „Unſere Geſchichte" (die der franzöſiſchen Monarchie) iſt voll Bürgerkriege ohne Revolution; die der despotiſchen Staaten voll Revolutionen ohne Bürgerkrieg." Die Folge hat indeſſen bewieſen, daß in der Monarchie die Revolution wohl verzögert, aber nicht verhindert werden konnte; und daß dieſe, bei der größeren Theilnahme des Volkes an den öffentlichen Angelegenheiten, zugleich allgemeiner und erſchütternder für alle geſellſchaftlichen Verhältniſſe geworden iſt.

Es ſind meiſtens gewaltige Umwälzungen, nach denen die Geſchichte ſich gliedert. Die Stiftung des erſten Weltreiches durch Cyrus; die Völkerſtürme, die von Norden und Nordoſten her die römiſche Herrſchaft in Trümmer brachen; die Sturmfluth der mohamedaniſchen Völker, die von Süden her in das Gebiet der chriſtlichen Nationen ſich ergoß und andererſeits einen großen Theil Aſiens und Afrikas überſchwemmte; endlich die franzöſiſche Revolution, als der Ausgangspunct einer neuen Reihe von Erſchütterungen — ſind ſolche Hauptmarken der Weltgeſchichte. Selbſt das Chriſtenthum und die Reformation, ungeachtet ihres urſprünglichen rein geiſtigen und ſittlichen Charakters, bereiteten doch neue gewaltſame Umwälzungen vor, ſo daß Chriſtus wohl ſagen mochte: „Ich bin nicht gekommen, Frieden zu bringen, ſondern das Schwert." Sie waren Reformen, wodurch Revolutionen angekündigt und eingeleitet wurden. Jede Umwälzung, wie groß auch der Völkerkreis war, auf den ſich ihr Einfluß erſtreckte, ging doch von einem beſtimmten Volke aus, und keine Nation hat noch eine große und plötzlich vordem [illegible] kung nach Außen hervorgebracht, ohne daß in [illegible] Zuſtänden

ne tief eingreifende Veränderung vorgegangen wäre. Wie eine heilig
ffinnige Sage die Welt ſelbſt aus dem Chaos entſtehen ließ, ſo hat
ſere neuere Geſchichte mit einem Völkerchaos begonnen; aber auch vor
r Entſtehung dieſer neuen hiſtoriſchen Welt ſchwebte ſchon in der Ver-
indung des Chriſtenthums der ordnende Geiſt Gottes über den empörten
Waſſern. Von der idealen Seite wurde durch Chriſtus, in der Offen-
rung einer welterlöſenden Liebe, die Geburt der Neuzeit beſtimmt; ſo
e von der materiellen Seite aus durch die Vermiſchung und Verſchmel-
ng einer zahlreichen Menge von Nationen. Daraus iſt endlich, als
auptcharakter der Neuzeit, eine feſtere organiſche Verkettung alles Völker-
bens entſprungen, und ſeitdem ſind auch die Revolutionen, die in der
ten Welt noch mehr perſönlich oder local waren, in höherem Grade
ational oder gar kosmopolitiſch geworden.

Es kann hier keine Geſchichte der Umwälzungen gegeben werden,
nter deren Einfluß die jetzigen Staaten des europäiſch-amerikaniſchen
Staatenſyſtems (vergl. „Gleichgewicht, völkerrechtliches"), ſo wie die Staats-
erfaſſungen, in ihrem Durchgange von der feudalen zur ſtändiſch ge-
liederten, zur abſoluten und endlich zur repräſentativen Monarchie und
Demokratie, ſich ausgebildet haben. Sehr bemerkenswerth iſt es aber,
ie im ganzen Bereiche des europäiſchen, zumal des romaniſch germani-
hen Völkergebietes, in häufig äußerlich erfolgloſen revolutionären Be-
egungen doch ſchon vor Jahrhunderten die volksthümlichen Ideen und
Intereſſen, die in unſerer Zeit ſichtbarer in's Leben traten, prophetiſch
ch angekündigt haben. Dahin gehören in Italien, Frankreich und
Spanien die Erhebung Rienzi's für die Wiedervereinigung der Italiener
u einer Nation, die Jacquerie und die Reichsverſammlung von 1358,
uf der nur Abgeordnete des dritten Standes erſchienen, ſo wie die
eilige Ligue der Städte Caſtiliens mit ihren demokratiſchen Tendenzen
m 14. und zu Anfange des 16 Jahrhunderts; ſodann, nahe in denſelben
eiträumen, in Deutſchland, England und den Niederlanden der Aufſtand
er Schweizer, die Huſſitenkriege und deutſchen Bauernkriege, die Em-
örung unter König Richard II., als der Prieſter John Bull dem Volke
reiheit und Gleichheit predigte, ſodann der Unabhängigkeitskrieg der
Niederländer u. ſ. w. Ueberhaupt weiſ't eine ſynchroniſtiſche Betrachtung
er europäiſchen Staatengeſchichte auf das Beſtimmteſte darauf hin, wie
m wachſenden Zuſammenhange des neueſten Völkerlebens, neben dem
igenthümlichen Nationalgeiſte und Nationalcharakter, zugleich der Zeit-
eiſt und Zeitcharakter eine weit höhere Potenz geworden iſt, als er in
rüheren Perioden war und ſein konnte. Und von dieſem Standpuncte
us erſcheinen denn auch die Lehren einer ſogenannten hiſtoriſchen Schule
ls ſehr unhiſtoriſch, kleinlich und armſelig, wenn ſie etwa die franzö-
iſche Revolution nur als franzöſiſch aufzufaſſen ſich bemühen; wenn
ie die Principien, welche durch dieſe Revolution zum deutlicheren Be-
ußtſein der Völker gekommen ſind, vom einſeitig nationalen Stand-
uncte aus bekämpfen und verwerfen; wenn ſie in dieſer weltgeſchicht-
ichen Begebenheit nicht die Bedeutung eines neuen politiſchen Evangeliums
erkennen.

tuellen Mächten wurden fortan in höherem Grade, als je zuvor, gegenseitig. Es geschah also, wie immer, erst auf dem Gebiete des Geistes, was sich später sichtbar wiederholte. Es entstand eine Verschmelzung zwischen einem Theile der privilegirten Stände mit den geistigen Führern des dritten Standes, ehe dies noch in der Versammlung der Reichsstände der Fall war; und da Sieyes schrieb: „Was ist der dritte Stand? Nichts! Was will er werden? Alles.“ sprach er nur als politische Forderung aus, was schon geistige Thatsache geworden war. Er hatte damit zugleich das Wort gefunden für die Idee der Einheit des Nationalgeistes, von dem die vollziehende Gewalt von jetzt an ihre Impulse empfangen sollte.

Diese Idee der Einheit wurde plastisch in der Constitution von 1791, welche eine Versammlung, ohne weitere Gliederung, dem nur mit einem suspensiven Veto ausgerüsteten Monarchen und seinen verantwortlichen Ministern gegenüberstellte. Das Wahlrecht war aber, nach derselben Constitution, noch an ein gewisses Vermögen geknüpft, und dies mochte um so eher geschehen, als unter den bisherigen socialen Verhältnissen der Besitz eines gewissen Vermögens auch die gewöhnliche Bedingung jeder höheren Geistesbildung war. Diese erste Periode der Revolution war zugleich diejenige einer reinen Begeisterung, und vom Abende des 4. August an wetteiferten Adel, Corporationen, Städte und Provinzen, ihre Vorrechte zum Opfer zu bringen. Besonders deutlich sprach sich noch der Charakter dieser Zeit in der Bestimmung aus, daß jeder Bürger sein steuerbares Vermögen ohne Eidesformel, unter der bloßen einfachen Versicherung anzugeben habe: „Ich erkläre mit Wahrheit.“

Allein fortan sammelte die innere und äußere Reaction ihre Kräfte. Die Revolution suchte sich also im wachsenden Umfange auf die Masse der Nation zu stützen, und das Königthum, in schwankender Mitte zwischen den streitenden Parteien, wurde aufgerieben. Schon in seiner ersten Sitzung (21. September 1792) schaffte der Convent die Monarchie ab, und die Constitution von 1793, wonach die Vertreter der souveränen Nation einzig nach Verhältniß der Bevölkerung gewählt werden sollten, verkündete die unbeschränkteste Demokratie. Es ist übrigens bedeutend genug, daß die verfassungsmäßige Herrschaft der großen Masse gar nicht zur Vollziehung kam; denn die herrschende Bergpartei bedurfte statt der übertriebenen Demokratie einer möglichst zusammengedrängten Dictatur, und die Constitution von 1793 blieb suspendirt, bis zu ihrer Abschaffung. Um inzwischen mit den Waffen politisch operiren zu können, erhielten die unvermögenden Bürger einen täglichen Sold von 40 Sous für ihre Theilnahme an den Versammlungen der Sectionen. Ganz in derselben Weise hatte man zu Perikles' Zeit in Athen angefangen, die in den Versammlungen erschienenen Bürger zu bezahlen und mit dadurch den Grund gelegt zur Verwandlung der Volksherrschaft in Pöbelherrschaft. In jener zweite Periode der französischen Revolution fielen die Gesetze gegen die Verdächtigen, das blutdürstige Revolutionstribunal und die Errichtung der höllischen Colonne. Man mag solche Verirrungen und Greuel so

hten und brandmarken, allein man ſoll andererſeits nicht vergeſſen, ß jede Revolution zugleich eine heftige Evolution der öffentlichen Mei- ung iſt, mit der ſich der Einzelne ſchon durch eine andere Anſicht, als herrſchende, in einen alsdann ſchärfer empfundenen Widerſpruch ſetzt; ıb daß in der Periode der allgemeineren Aufregung ſchon dieſe bloſe leichgültigkeit des Bürgers in ganz anderem Lichte, als in der Zeit ehlicher Entwickelung erſcheint und darum auch leichter als Verbrechen gen die Geſammtheit betrachtet und verfolgt wird.

Die Girondiſten waren gefallen, da ſie der gewaltthätigen Herr- ıaft zuvorkommen, die Dantoniſten, da ſie ihr Einhalt thun wollten. llein ſelbſt der Sturz einer Partei nach der anderen mußte die Feinde r Gewalthaber vermehren und die Revolution ihrem Scheitelpuncte führen. Als am 9. Thermidor Robespierre und ſeine Genoſſen ſtürzt waren, waffnete ſich der Schrecken gegen den Schrecken. Es ganiſirten ſich royaliſtiſche Jeſusvereine und Sonnenvereine, die furcht- re Wiedervergeltung übten; und wie früher die Republicaner und Sans- lotten ihre Marſeillaiſe und ihr „ça ira“ ſangen, ſo ſtimmten jetzt die nglich Geſinnten ihren „reveil du peuple“ an. Die vorwärts dringende evolution hatte ihre Septemberwürgereien, ihre Juſtizmorde der Guil- ine, ihre Füſilladen und Noyaden. Jetzt machte man Jagd auf die ıcobiner, und zumal im ſüdlichen Frankreich wurden diejenigen in den fängniſſen gemordet, die an der vorhergegangenen Schreckensregierung end Antheil hatten; oder ſie wurden auf ein einziges Wort der Anklage ı ergriffen und in die Rhone geſtürzt. So war die Reaction eben ſo ıtig wie die Revolution; aber — von einzelnen Ausnahmen abgeſehen · lag wenigſtens die ſchnelle Vernichtung der Feinde im Charakter : einen, wie der anderen. Nicht ſo war es in früheren Jahrhunderten. an erinnere ſich z. B. jener häufigen Scenen der Grauſamkeit im ıtſchen Bauernkriege, als die empörten Bauern einen Ritter von elfenſtein durch die Spieße jagten; als nach der Niederlage der npörer die ſiegreichen Fürſten und Adelichen zahlreiche Opfer langſam brennen ließen; als ein Graf Rud. von Sulz dem wackeren Pre- er Rabmann mit einem eiſernen Löffel beide Augen aus dem Kopfe ımen ließ; als auf Befehl des Markgrafen Kaſimir von Branden- ırg 59 Einwohnern von Kiſſingen die Augen ausgeſtochen wurden, il ſie geſagt hatten, ſie würden den Markgrafen nie wieder anſehen bergl. Das war noch der dem Mittelalter ſo eigenthümliche ſchauer- e Humor der Grauſamkeit, und es weiſ't immerhin auf eine ränderung im Charakter der Zeiten, daß die neueren Umwälzungen, nn auch nicht minder blutig, doch minder grauſam geweſen ſind. it jener Umkehr der franzöſiſchen Revolution ging auch Hand in Hand e ſichtliche Veränderung der moraliſchen Zuſtände. Der Enthuſiasmus erſten Periode, der jedes Opfer brachte, und der Fanatismus der hreckenszeit, der jedes Opfer forderte, waren vorüber. Aller Glaube r verloren; die Tugend des Bürgerſtandes, wie die des Volkes ſchien ſchwunden; man kam geſchwächt und gelähmt aus dem wilden Sturme,

man dachte mit Schrecken an die frühere Exiſtenz zurück und — um zum Erſatz der langen Entbehrung — warf man ſich zügellos dem Vergnügen in die Arme. Jetzt erſt war die Revolution vollendet materialiſtiſch geworden. Aber die ſtets ſiegreiche Macht des Geiſtes und Charakters läßt ſich nicht vernichten, ſondern nur in der Erſcheinung verwandeln und von einer Stelle auf die andere drängen. Als Idee des Ruhmes richtete ſie die Spannkraft der Nation wieder auf. Auch iſt ſpäter auch dieſe Idee des Ruhmes, im Jagen nach materiellem Beſitze, von ſich ſelbſt abgefallen; allein dennoch bleibt es wahr, daß die Militärherrſchaft in Frankreich nur möglich wurde, weil ſich die geiſtige und ſittliche Kraft mehr und mehr unter die Fahnen geflüchtet hatten.

Noch einmal verſuchte es die durch die Ereigniſſe wiedergehobene gemäßigte republicaniſche Partei mit der rein bürgerlichen ſogenannten Directorialverfaſſung von 1795, welche Mignet, in ſeiner Geſchichte der Revolution, die beſte, weiſeſte, freiſinnigſte und vorausſichtigſte aller bisher eingeführten oder entworfenen Conſtitutionen nennt. In dieſer Verfaſſung iſt, außer der größeren Concentrirung der vollziehenden Gewalt in ein Directorium von 5 Mitgliedern, noch ganz beſonders zu beachten, daß man nach ſechsjährigen Erfahrungen in Revolution und Geſetzgebung wieder eine Gliederung der geſetzgebenden Gewalt in einen Rath der Fünfhundert und einen Rath der Alten für nothwendig hielt. Man erkannte an, daß eine vom Volke unmittelbar oder mittelbar gewählte Körperſchaft auch wohl der Ausdruck der blos momentan herrſchenden Stimmung, der gerade vorwiegenden Volkslaune und Volksleidenſchaft iſt; daß ſie alſo den wahren und beſonnenen Volkswillen nicht immer repräſentirt und repräſentiren kann. Darum hielt man die Exiſtenz einer zweiten Körperſchaft für unumgänglich, der man eine von der Volkslaune unabhängigere Stellung zu geben hoffte, und welcher darum vorzugsweiſe der Act der beſonnenen Reflexion in Sachen der Geſetzgebung zufallen ſollte. Ueberhaupt iſt es bedeutend genug, daß man faſt in allen neu conſtituirten Staaten, nicht ſehr zahlreiche Ausnahmen abgerechnet, endlich auf eine ſolche Gliederung der weſentlich geſetzgebenden Behörden gekommen iſt. Man mag ſchon hieraus ſchließen, daß dem ſogenannten Zweikammerſyſtem eine tiefere Wahrheit und innere Nothwendigkeit zu Grunde liegt, wenn man gleich die bis jetzt beſtehenden und beſtandenen erſten Kammern, Senate u. dergl., als in der Form ungerathene, für höchſt unvollkommene Verſuche und noch zur Zeit für nicht mehr als politiſche Mißgeburten gelten läßt.

Bei der auch in den Staatsbehörden ſichtbar gewordenen Erſchlaffung der franzöſiſchen Nation, die den Trümmern der extremen Parteien um ſo freieren Spielraum geſtattete, konnte indeſſen dieſe Directorialverfaſſung nicht von langer Dauer ſein. Gleichwohl hielt ſie ſich länger als jede der früheren Conſtitutionen, denn ſelbſt der 18. Fructidor 1797, der Sieg des Directoriums über den royaliſtiſch gewordenen Rath der Fünfhundert mit Hülfe der Militärgewalt unter Augereau, fällt

ch nur eine Modification herbei. Gestürzt wurde sie erst durch den
3. Brumaire 1799, nachdem noch Sieyes in seinem bekannten Con-
tutionsentwurfe den letzten ohnmächtigen Versuch gemacht hatte, durch
s politisches Kunststück die Gewalt dem Bürgerthume zu retten. Von
st an, während der ersten und zweiten Consularverfassung bis zum
blichen Kaiserthume, war die ganze französische Verfassungsgeschichte
r eine fortgesetzte Demaskirung der am 18. Brumaire eingesetzten
Militärherrschaft. Dies geschah, während die Nation so wenig an
espotismus glaubte, daß sie vielmehr der sehr weit verbreiteten Mei-
ung war, Niemand werde sie fernerhin unterjochen können. Allein
mußte geschehen, denn in ihrer Ermüdung war sie unfähig zur Ver-
eidigung einer ihr lästig gewordenen Souveränetät, über die sie selbst
ettete, seit der Pöbel die höchste Gewalt ausgeübt hatte.

Früher sah man an der Spitze des mächtigen Reiches die Regie-
ng der Ausschüsse, gebildet aus Männern, die alle drei Monate
hlbar waren, ohne Wache, ohne Besoldung, ohne Repräsentation,
von ein paar Franken des Tages lebten und 18 Stunden lang an
fachen Tischen arbeiteten. Nicht viel glänzender war der Anfang der
irectorialregierung, bis Napoleon wieder die Gewalt mit allem Pompe
gab und durch seinen neuen Adel selbst die Gleichheit zerstörte. Schon
her hatte man sich dem Luxus des Genusses rücksichtsloser ergeben.
zu kam jetzt der Luxus der äußerlichen Auszeichnung, der aber gleich-
hl — wie sehr man ihn tadeln mag — ein Correctiv gegen das
rsinken in eine noch gröbere sinnliche Rohheit war. Schon oben
rde hervorgehoben, daß in Frankreich, wie früher in England, die
Militärdictatur eine längere Dauer hatte, als jede andere Form der
rgängigen revolutionären Verfassungen. Ueberhaupt läßt sich nicht
rkennen, daß sich der Gang der Revolution zwar in ungleiche Perioden
legte, daß sich aber darin gleichwohl ein innerlich nothwendiger Rhyth-
us offenbarte, und daß ungeachtet aller Impromptus des Schicksals
d des Zufalls das Drama im Großen seinen nothwendigen Verlauf hatte.

Die Revolutionen, als Ausnahmen vom herkömmlichen Gang der
eignisse, haben auch ihre exceptionelle Gesetzgebung *), Finanzwissen-
aft und Nationalökonomie, Administration und Kriegskunst, die gleich-
hl wieder in sich selbst ihre Gesetzmäßigkeit tragen. Die häufigen
ichen hatten die Nothwendigkeit öffentlicher Rechnungsablage und die
kender gewordenen Steuern hatten die Reichsstände herbeigeführt.
s der Finanznoth zu begegnen, richteten sich die Blicke zunächst auf
augenfälligste Ungleichheit in der Vertheilung des Vermögens,
die übermäßigen Güter der Geistlichkeit. Ueberhaupt tritt die Dis-
monie der Kräfte, wodurch die Revolutionen erzeugt werden, meistens
ihr in einer als drückend empfundenen ungleichen Vertheilung des Ver-
gens hervor, indem nicht selten eine solche reale Ungleichheit wenigstens

*) Ueber franz als Erzeugniß der Revolution, s. „Frank-
ich".

theilweiſe nur der Ausdruck der auf [illegible] idealen Ungleichheit iſt. Und darum [illegible] unvermeidlich, wenn nicht zeitige [illegible] Vertheilung auch der materiellen [illegible] ſchon Solon ſeine Reformen mit der Siſachtia beginnen, indem dieſ Geſetz über Vernichtung der Schulden ein von der Noth ſchlechthin geforbertes Rettungsmittel war, und hatte ſich doch in Rom um die billigere Vertheilung des ager publicus Jahrhunderte lang der Kampf der Parteien gedreht. Die Güter der Geiſtlichkeit, mehrere tauſend Millionen, wurden alſo in Frankreich für Nationalgut erklärt. Der Clerus, ſo lange ihm die Verwaltung blieb, verhielt ſich ruhig; als ihm die auch dieſe genommen wurde, begann er ſeine Oppoſition. Dadurch wurde andererſeits eine nationale Reaction hervorgerufen, welche, urſprünglich gegen die Vertreter des Chriſtenthums gerichtet, durch fortwährende Steigerung bis zur Negation aller geoffenbarten Religion umſchlug. Um das unbewegliche Vermögen des Clerus und ſpäter der Angewanderten aller Claſſen flüſſig zu machen, wurden die Aſſignaten geſchaffen und endlich bis auf die Summe von nahe 40,000 Millionen Franken vermehrt. Dies war die weitgreifendſte Anticipation der Zukunft, die noch je in der Geſchichte vorgekommen iſt, die Wirkung eines nationalen Selbſtvertrauens, wie es nur zur Zeit der fanatiſchen Spannung aller Kräfte möglich ſein konnte. Als ſodann dieſer Spannung die Abſpannung folgte, ſchwächte ſich auch das früher ſo überkühne Vertrauen auf die finanziellen Kräfte; und das Directorium war genöthigt, zur Reduction des Papiergeldes und zur Erklärung des Staatsbankerotts zu ſchreiten. Nachdem man mit der Corporation des Clerus ein Ende gemacht hatte, war man zu Eingriffen in das Vermögen der Einzelnen fortgeſchritten; und als es zur Pöbelherrſchaft gekommen war, hatte man überhaupt die ärmeren Claſſen den reicheren entgegen. Der Wohlfahrtsausſchuß hatte durch Requiſitionen und durch das Maximum im Innern, wie beim Heere, dem Mangel vorgebeugt, und dieſer Zwangsordnung, welche die Reichen und Kaufleute den Soldaten und der Menge zinsbar machte, hatte ſich unter der Herrſchaft des Schreckens Niemand zu widerſetzen gewagt. Als aber dieſe Herrſchaft zu Ende und die Zeit der Confiscationen vorüber war, trat auch gegen das Maximum die Reaction ein, und es entſtand eine furchtbare Noth, da ſich der Convent, das Volk und das Heer plötzlich wieder den Eigenthümern und Spekulanten Preis gegeben ſahen. Dieſe Noth dauerte unter mancherlei Schwankungen fort, bis endlich die eiſerne Hand des Militärherrſchers Ordnung ſchuf; doch wurde das Princip der Gleichheit der Beſteuerung auf den Trümmern der Revolution gerettet.

Daſſelbe Princip der Gleichheit und der nationalen Einheit drang in der Verwaltung durch. Die gleichförmigere Eintheilung Frankreichs in Departemente, im Gegenſatze gegen die frühere provinzielle Mannichfaltigkeit, und damit die Vernichtung aller Provincialprivilegien, war die adminiſtrative Darſtellung der Idee der Nationaleinheit und die [illegible]

lution im Gebiete der Verwaltung. Nicht blos äußerlich hat sich diese neue Eintheilung erhalten, sondern sie scheint sich zugleich dauernd bewährt und in der Gesinnung der Nation Wurzel gefaßt zu haben. Denn ob man gleich jetzt, dem Uebermaße der Centralisation gegenüber, nach einem freieren und selbstständigeren Communalleben begehrt, läßt sich doch keine ernstliche und tiefer begründete Sehnsucht für eine Rückkehr zur früheren provinciellen Spaltung gewahren. (Siehe „Departements".) Ganz damit im Einklange stand auch die im Anfange der Revolution beschlossene innere Organisation der Geistlichkeit.

Einen ähnlichen Verlauf hatte die Ausbildung der revolutionären Heerverfassung und Kriegskunst. Im Anfange der Revolution konnte man dem Auslande nur die herkömmlich überlieferten Widerstandsmittel entgegensetzen. Die außerordentliche Noth trieb zu außerordentlichen Maßregeln, und wie die politische Verfassung, so stützte sich gar bald die militärische auf die Masse des Volkes. Danton beantragte seinen Aufruf an die Nation, um die Energie der Bürger aufzuregen und 400,000 Mann aufzubieten; Barrère rief: „Durch den Donner der Kanonen müssen wir den Feinden unsere Constitution kund thun. — — Die Republik ist nur noch eine große belagerte Stadt, so muß denn Frankreich nur noch ein großes Lager sein." Diesem Gedanken gab Carnot Leben, indem er die Methode des großen Krieges anwendete und im Kriege gegen das Ausland die volle Nationalkraft der Leitung eines Willens unterwarf. Während früher die Feldzüge mit zerstreuten und außer Zusammenhang agirenden Corps unternommen wurden, concentrirte jetzt der Wohlfahrtsausschuß diese Corps und ließ sie nicht erst im Angesichte des Feindes, sondern schon in der Ferne operiren, um sie nach einem gemeinsamen Ziele zu lenken. Was der Ausschuß für jeden Feldzug, that Bonaparte für jede Schlacht, indem er seine verschiedenen Corps auf den entscheidenden Punct brachte und durch die Schnelligkeit seiner Schläge mehrere feindliche Armeen mit einem einzigen Heere vernichtete. Die absolut demokratische Heerverfassung, die Volksbewaffnung in ihrem ganzen Umfange, konnte indessen eben so wenig zur Vollziehung kommen, als die demokratische Constitution von 1793. Die Idee derselben schrumpfte durch Napoleon in das seither fast allgemein herrschend gewordene Conscriptionssystem zusammen und, gleich den sogenannten gemischten Constitutionen, sind auch die neueren Militärverfassungen bisher nur eine schwankende Mitte zwischen Demokratie und Monarchenthum. Und wie gewöhnlich die Nothwendigkeit erst durch die Noth erkannt wird, so mag es wohl noch einmal dieser letzteren bedürfen, um der wahrhaft nationalen Kriegsverfassung das Uebergewicht zu verschaffen, einer Verfassung, die sich einerseits auf allgemein militärische Jugendbildung stützt, andererseits aber, für die Führung des Heeres und für die Specialwaffen, auf eine hinlänglich zahlreiche und berufsmäßig ausgebildete Classe militärischer Staatsbeamten. Am Meisten hat man sich diesem Ziele in Preußen genähert; allein ob man ihm weiter entgegengehen, oder wieder zurückschreiten will, scheint gerade in neuester Zeit wieder zweifelhaft geworden zu sein.

Die franzöſiſche Revolution war urſprünglich eine innere Angelegenheit; durch die Emigration und das Ausland wurde ſie bald auch eine auswärtige. Bei der inneren Zerſplitterung Frankreichs durfte man deſſen erſte Erklärung, daß es ſich auf die Vertheidigung beſchränke, daß es nicht auf die Eroberung ausgehe, wohl für aufrichtig halten. Aber der Sieg weckte das Gelüſte nach den ſogenannten „natürlichen Grenzen", und im Widerſpruche mit jenen früheren Erklärungen wurden ſchon 1792 und 1793 Savoyen und Nizza, als Departements des Mont-Blanc und der Seealpen, mit der neuen Republik vereinigt. Da nun die fortſchreitende Ausdehnung des Begriffes der „natürlichen Grenze" in's Widernatürliche die europäiſche Reaction erzeugte, ſo kam man auch durch dieſe zum geläuterten Begriff der Naturgrenze, oder zu der mehr und mehr durchdringenden Ueberzeugung, daß die Gliederung des Völkerlebens weſentlich bedingt iſt durch die Nationalität und die Vertheilung der Hauptſprachen, d. h. durch den Nationalgeiſt, der nach Außen ſeinen Nationalkörper nicht blos hat, ſondern ihn auch fort und fort erzeugt und erhält *). So wurde der Anfang der Revolution durch die Idee einer ſtaatsbürgerlichen Gleichheit der Individuen der Ausgangspunct eines neuen Staatsrechtes; ſo wie das Ende derſelben, die doch der Schluß ihres erſten Hauptactes, der Ausgangspunct eines neuen Völkerrechtes. Muß man nun die Initiative für jenes der franzöſiſchen Nation zuerkennen, ſo iſt dagegen Deutſchland als die eigentliche Geburtsſtätte eines neuen Völkerrechtes zu betrachten, wie dieß bei der vorherrſchenden Fähigkeit der Deutſchen, gegen alle Nationen gerecht zu ſein, auch wohl zu erklären iſt. Uebrigens iſt dieſes, wie jenes, ein weſentlich populäres Erzeugniß.

Nicht blos durch die Wahrheiten, die ſie zu Tage förderte, auch durch ihre Verirrungen, welche die Reaction erzeugten, hat die franzöſiſche Revolution ihren günſtig befruchtenden Samen über alle Länder geſtreut. Sie iſt die Warte, von der aus ſich ein hellerer Blick zugleich über die Vergangenheit und die Zukunft des Völkerlebens öffnet. Die Reſtauration gab ſich das kindiſche Anſehen, die Revolution zu ignoriren, und ſah ſich doch genöthigt, mit ihrer octroyirten Charte von 1815 einen Vergleich mit ihr zu verſuchen. Ihr Kampf gegen die Ideen und Beſtrebungen der Neuzeit führte zur Juſtirevolution. Dieſe kam wieder auf das Princip zurück, von dem die erſte Revolution ausgegangen war, auf das der Volksſouveränetät, das in ſeiner richtigen Auffaſſung nur das Princip der ſtufenweiſe fortſchreitenden politiſchen Selbſtthätigkeit der Völker iſt, im Gegenſatze zum einſeitigen Beſtimmungsrechte monarchiſcher oder ariſtokratiſcher Gewalthaber. Allein auch die Politik des jetzigen Juſtemilieu iſt erſt das ABC eines neuen Staatsrechts, das noch ſchleppmäßig und bis zur Ermüdung bald vorwärts, bald rückwärts betrieben wird, ohne daß man bis jetzt das ſchöpferiſche Wort daraus zuſammenzuſetzen vermochte, das für Gegenwart und Zukunft den politiſchen Gedanken

*) Vergl. „Grenze" Bd. VII.

[redacted]

in und vollständig ausspricht. Immer steht übrigens die Constitution
n 1830, ungeachtet einzelner und bedeutender Verschiedenheiten, der-
nigen von 1791 wieder näher, als jede der zwischenliegenden Verfas-
ungen. Denn jede Revolution kann doch stets nur die gerade herr-
end gewordenen Begriffe und Vorstellungen zur Vollstreckung
ringen, und so wird sich immer eine solche Rückkehr der Revolution
f sich selbst gewahren lassen, sobald nur diese überhaupt ihre vollstän-
gere Entwickelung von Action und Reaction hatte. Um mit der Re-
olution endigen zu können, hätte das Frankreich von 1789 im Stande
n müssen, damit anzufangen.

Allein selbst nach ihrem bleibenden Resultate, wie dies schon der
ame treffend sagt, lassen sich die Revolutionen als die Rückkehr der
eschichte eines Volks auf sich selbst und darum als Rückwälzung be-
chnen. Wie der Kern, aus dem ein Baum herauswächst, so trägt
on die Urgeschichte der Nationen ihre Zukunft in sich; ohne daß frei-
h, hier wie dort, die Bestimmbarkeit von Außen damit aufgehoben
rde. So lange nun der Staat blos naturwüchsig und in ihm selbst
e Reflexion auf sich selbst noch wenig ausgebildet ist, hat Alles seinen
türlich nothwendigen Verlauf. Erst in späteren Perioden kann die
illkür, einzelne Richtungen im Volksleben vorzugsweise begünstigend
er hemmend, zugleich ihren entschiedeneren und einseitigeren Einfluß
ltend machen. Indem also die Revolution die so entstandenen Hinderniſſe
ßlich und gewaltsam bei Seite schafft, bringt sie eben dadurch die
rhältnißmäßig zurückgebliebenen Elemente des Volkslebens zur
reieren Entfaltung. Wenn es also wahr ist, daß die Völker nur
gsam wachsen, so ist doch nicht minder richtig, daß sie in Revolu-
nsgewittern schnell reifen; daß wenigstens die Meinungen und Be-
rfnisse, die noch nicht volles Leben geworden sind, plötzlich Leben wer-
n, daß also die Geburt schnell erfolgt, wenn auch die Zeit der Empfängniß einer späteren Vergangenheit angehört. Die Wahrheit, daß
nwälzungen zugleich Rückwälzungen sind, hatte schon Montesquieu
den Worten ausgesprochen: „Dans le cours d'un long gouverne-
ent on va au mal par une pente insensible, et on ne remonte
bien que par un effort.“ Er hätte nur, was er hier von den
nwälzungen in Demokratieen sagte, eben so allgemein sagen dürfen.
e Einführung der Reichsstände in Frankreich war gleichfalls nicht
s eine Restauration, sondern sie wurde auch von Anfang an als
che erkannt. Gleiches gilt von der Verbesserung der Justizverfassung
ch Einführung der Geschworenengerichte, von der Herstellung einer
hr populären Heerverfassung u. m. A. Wurde doch sogar dem Könige
dwig XVI. der Titel „Wiederhersteller der französischen Freiheit“
n der Nationalversammlung feierlichst ertheilt *).

---

*) Fast alle h[redacted]che Literatur hat es mit religiösen und politischen Um-
älzungen zu thun, [redacted] es wäre hier, wo es nur um eine kurze Metaphysik der
volutionen gilt, anzu[redacted]g, noch eine trockene Nomenclatur von Werken,

Die franzöſiſche Revolution war eben ſo ſehr eine ſociale als eine politiſche. Sie hat die Schranken, welche Vorrecht und Vorurtheil der Anerkennung und Geltendmachung der Talente entgegenſtellten, wenigſtens theilweiſe gebrochen; ſie hat das Grundeigenthum von tauſend Laſten befreit und eine neue zahlreiche Claſſe der Grundeigenthümer geſchaffen. Was in Frankreich plötzlich geſchah, war in anderen Ländern des europäiſchen Continents von weiſen und wohlwollenden Monarchen und Miniſtern ſchon eingeleitet und allmälig gethan worden; oder es geſchah ſpäter auf dem Wege der Reform, namentlich durch die mannigfachen Operationen zur Befreiung des Grundbeſitzes vermittelſt der Ablösung oder Ablöſung von Frohnen, Zehnten und vielnamigen ſonſtigen Laſten. Seitdem iſt, zumal in den weſtlichen und mittleren Staaten Europas, die Stellung der landwirthſchaftlichen Bevölkerung, deren Unterdrückung früher die Jacquerie und den Bauernkrieg erzeugt hatte und die noch in der franzöſiſchen Revolution dem Bauer die Brandfackel und das Schwert gegen ſeine adelichen Grundherren in die Hand gab, eine weſentlich andere geworden; ſo daß jetzt die Elemente der politiſchen Unzufriedenheit in geringerem Maße, als früher, auf dem Lande zu finden ſind. Auch in Frankreich würde ein *blos* proletariſcher Aufſtand gar bald an der zahlreicher gewordenen Claſſe der Grundbeſitzer eine Schranke finden, die er nicht zu bewältigen vermöchte. Allein das gerade iſt der Inhalt der Geſchichte, daß ein großer ſocialer Gegenſatz nie nur verſchwindet oder ſich mildert, indem ein neuer erzeugt wird. Es iſt in der jüngſten Zeit der allgemeinere Gegenſatz von Reichen und Armen, ſo wie beſonders derjenige von Capitaliſten und Arbeitsherren auf der einen und von induſtriellen Arbeitern aller Claſſen auf der andern Seite, viel ſchroffer und fühlbarer geworden und daraus eine Oppoſition

---

die ſich damit ausſchließlich oder vorzugsweiſe befaſſen, beizufügen. Nur auf eine neueſte beachtenswerthe Schrift: „Geneſis der Julirevolution" mag hier aufmerkſam gemacht werden. Hat gleich der Verfaſſer, von ſeinem Standpunkte der Hegel'ſchen Philoſophie aus, *nur* die Bewegung des Gedankens in der Zeit darzuſtellen geſucht und darum keine ganze Geſchichte gegeben, ſo hat er doch dieſen Theil derſelben auf geiſtvolle Weiſe behandelt. Im Uebrigen kann für die Literatur zur Geſchichte der Revolutionen, die ſich unmittelbar oder mittelbar an die franzöſiſche anſchloſſen, auf die betreffenden Artikel des Staatslexikons, als „Spanien", „Portugal", „Neapel", „Sardinien", „Griechenland", „Südamerika", „Polen" ꝛc. hingewieſen werden. Ein vergleichender Ueberblick läßt hier wieder leicht erkennen, daß in den Ländern, wo die Revolution zwar ihren Gang noch nicht vollenden, jedoch ohne plötzliche Unterdrückung von Außen (die eine gewiſſe Zeit fortſetzen konnte, und wo zugleich die Cultur-verhältniſſe von denen Frankreichs nicht allzu verſchieden waren, eine merkwürdige Analogie mit dem Verlaufe der franzöſiſchen Umwälzung Statt hatte. Dies gilt namentlich von Spanien. Es zeigte ſich hier im Streben nach größerer administrativer Centraliſation, [illegible] Vernichtung der ſtändiſchen und [illegible] Furos; in der Populariſirung der Heerverfaſſung und dem Aufgebot der [illegible] ſtändigen und Bürgergarden [illegible] dem ſtehenden Heere; in den Finanzoperationen [illegible] in der Verwandlung der [illegible] chen Güter in Nationalgut und in der [illegible] unter die Staatsgewalt u. ſ. w.

entstanden, die bei der verhältnißmäßig stärkeren Zunahme der industriellen Bevölkerung ein stets drohenderes Ansehen gewinnt. Damit im nahen Zusammenhange stehen die neuen Privilegien, welche die Ausübung des activen Staatsbürgerrechts an den Besitz eines gewissen Vermögens oder an einen Census knüpfen, der fast überall so hoch gegriffen ist, daß dadurch nicht blos die besitzlosen Proletarier, sondern auch ein großer Theil der Gebildeten und ökonomisch Selbstständigen in eine willkürlich neugeschaffene Classe politischer Heloten geworfen werden. Diese Bevorzugung des materiellen Vermögens, dieser moderne Götzendienst des goldnen Kalbs *im* Staate und *durch* den Staat, mußte nothwendig auf der anderen Seite jene communistische Lehre erzeugen, die *alles* Privateigenthum als widernatürliches Vorrecht verwirft. Auch gegen dieses neu drohende Uebel hat man sich schon in mancherlei Reformen versucht. Müßte doch auch der Geist der Menschheit sich selbst aufgeben, wenn er sich nicht in jedem Momente die Macht zutrauen wollte, durch sein Eingreifen in die Gegenwart den Gefahren begegnen zu können, die in der Zukunft schlummern. Es geschieht jetzt mehr als sonst für die Bildung der arbeitenden Classen; für die Unterstützung einzelner ausgezeichneter Mitglieder derselben; für die Errichtung von Sparcassen, um es den Besitzlosen, die nur von Hand zu Mund leben, leichter zu machen, Capitalisten zu werden u. dgl. Allein wird dies Alles genügen, um wiederholten Ausbrüchen der Unzufriedenheit vorzubeugen? Die Reformen, die der französischen Revolution vorangegangen waren, hatten diese *nicht* verhindern können.

Eine fortschreitende Bewältigung der Masse durch den Geist ist das Gesetz der Geschichte, das sich auch in den neueren Revolutionen, die ich mehr und mehr vergeistigten, offenbart hat. Die erste französische Umwälzung war noch in höherem Grade vom materiellen Nothstande erzeugt, als die Julirevolution, für welche die Verletzung des Rechts der freien Presse das eigentliche Loosungswort geworden ist. Belgien, als es sich von Holland losriß, war in einem Zustande des physischen Gedeihens, wie kaum zuvor; selbst in Polen war es nicht die Beeinträchtigung der materiellen Interessen, sondern die Verletzung der Nationalität und der constitutionellen Rechte, die ihm die Waffen in die Hand gab. Nach demselben Gesetze ist die intelligentere und immer mehr sich centralisirende Staatsgewalt, jeder rohen unorganischen Masse gegenüber, mächtiger als je zuvor geworden. An der Spitze einer zahlreichen und wohl organisirten Militärmacht und Polizeimacht; mit den vom fortschreitenden Erfindungsgeiste ersonnenen und vervollkommneten Werkzeugen der Vertheidigung und des Angriffs in *vorzüglichem* Maße ausgerüstet; im Besitze von Telegraphen, Eisenbahnen und allen Mitteln, wodurch sich mit gesteigerter Schnelligkeit die Einheit des herrschenden Willens allen Organen der Staatsgewalt verkündet: kann sich diese mit überraschender Geschwindigkeit und mit überwiegender Macht in jedem Orte, wo es drohet, concentriren und die gährende Unruhe im Keime ersticken. Käme es zum bewaffneten Widerstande

[illegible] der Völker [illegible] Regierungsmaximen. [illegible] unter [illegible] [illegible] Ursache [illegible] Menge und besserer Verwaltung [illegible] [illegible] Verhältnisse [illegible] monarchischen Staatsmaximen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. In der That [illegible] also die [illegible] [illegible] [illegible]

zu machen. In ſolch' dürren Jahren zündet leicht jeder Funke die verheerende Flamme an, und wenn endlich die leeren Magen und vollen Köpfe auf der einen Seite ſtehen, die vollen Magen und die leeren Köpfe auf der anderen Seite, wie könnte noch der Ausgang zweifelhaft ſein?

Auf gemeſſener Bahn rücken die Nationen langſam vorwärts; aber ſie rücken vorwärts, indem ſie den wachſenden Schutt der Vergangenheit mühſam vor ſich herſchieben. Iſt man nicht zeitig darauf bedacht, die Hinderniſſe wegzuräumen, ſo kommen ſie nicht mehr im langſamen Schritte der allmäligen Reform, ſondern nur noch im revolutionären Sprunge hinüber. Dann reißen die Bande, die bisher gezügelt haben, und wie die Revolutionen in Allem Ausnahmen ſind, ſo ſchaffen ſie ſich wohl auch ihre exceptionelle Moral. Noch iſt keine Umwälzung entſtanden, daß ſich nicht alle Parteien den Meineid, den Rechts- und Treubruch gegenſeitig zum Vorwurfe gemacht hätten. Es mußte wohl Aergerniß kommen; aber wer möchte in wieder beruhigter Zeit das Aergerniß erneuen und die Schuld nur auf die eine Seite werfen? Darum hat ſtets der ernſte Richterſpruch der Geſchichte zwar diejenigen belobt, die, einem gegebenen Worte treu, die beſiegte Partei in ihrem Falle nicht verließen; aber er hat auch, über die blos formelle Treue hinaus, die Männer noch höher geſtellt, die mit Kopf und Herz die Bedürfniſſe und Forderungen ihrer Zeit und ihrer Nation erkannt und in reiner Abſicht den Kampf und die Opfer dafür nicht geſcheut haben. Kein Gerede wird die Geſchichte von ihrem Gange und von dieſem Urtheile abwendig machen; und noch hat die antirevolutionäre Phraſenmacherei ſo wenig die Umwälzungen verhindert, als ſie die revolutionäre zu erzeugen vermochte. Dafür gibt es nur ein Mittel: man muß den Völkern nicht die Ueberzeugung aufnöthigen, daß ſie die Freiheit nur gewinnen können, wenn ſie die Geduld verlieren. Darum muß in die Inſtitutionen ſelbſt eine Elaſticität gelegt werden, die allen organiſchen Veränderungen im Volksleben nachgibt, wie die Haut dem Wachsthum des menſchlichen Körpers. So lange man es aber vorzieht, den Völkern ihre Conſtitutionen und ihre Geſetze nur als knappe Zwangsjacken anzumeſſen, iſt es natürlich genug, daß dieſe von Zeit zu Zeit durch das Wachſen und die Bewegung der Glieder geſprengt werden.

Vor Allem gilt dies von den Inſtitutionen, die den geiſtigen Verkehr zum Gegenſtande haben. Es iſt ein wahres Wort, das jüngſt in Frankreich geſprochen wurde, daß jetzt die politiſche Stufe eines Volks nach dem Maße ſeiner Preßfreiheit bemeſſen wird. Iſt es doch hauptſächlich die Verfolgung der freien Rede und Schrift, die um ſo widerlicher wird, wenn ſie ſich als ſcheinbare, in der Wirklichkeit immer und überall wieder als [illegible] erkannte Conceſſion geltend machen will.

[illegible] der Demoraliſation, dem einreißenden Mate-
[illegible] den antichriſtlichen Lehren und Geſinnun-

gen, die jetzt besonders bei den unteren Classen Eingang finden *). Freilich! Wer sich elend fühlt, kämpft gegen das Elend an, und Mancher glaubt erst dann wieder an einen Gott der Güte und Liebe, wenn er sich von den Menschen mit Güte und Liebe behandelt sieht. Aber gleichwohl gibt es nicht leicht auf die Dauer eine politische Unzufriedenheit, die nicht endlich eine religiöse Farbe annähme. Denn auch das ist wahr, daß die Noth beten lehrt, daß aber ihr Gebet leicht zum Fluche gegen diejenigen wird, welche die Noth verhängt haben. Weil ist die französische Revolution in ihren ersten Stadien gegen das Christenthum negirend aufgetreten, weil die schon lange bekämpfte Priesterkaste nicht blos den Glauben, sondern auch den Aberglauben vertrat; weil dieser Clerus, was jetzt nicht mehr oder nicht mehr in demselben Maße der Fall ist, zugleich ein politisch privilegirter Stand war, und man in der Opposition gegen ihn leicht auch die Religion verwarf, als deren Repräsentant er sich geltend machte. Allein diese Opposition ist minder auffallend, als die baldige religiöse Reaction, die schon nach Verlauf eines halben Jahrzehents mit wachsender Macht eintrat und ein vollgültiges Zeugniß gab, wie tief das Christenthum auch noch das neuere Volksleben durchdrungen hat. Blicken wir auf einen O'Connell und Lamennais, auf den Kampf der katholischen Irländer, auf die Bewegungen in Belgien, Polen, in der Schweiz und tausend andern Erscheinungen, so läßt sich nicht verkennen, wie schnell überall die religiösen Interessen und Tendenzen mit den populär politischen ihre Verbindungen eingehen. Darum ist es unter den besonnen Betrachtenden fast schon zu einem Glaubenssatze geworden, daß die nächste große Bewegung nur eine politische und religiöse sein könne. Leicht genug können noch einmal der politische Fanatismus und der religiöse sich gegenseitig die Hand bieten. Nur da wird dies nicht geschehen können, wo die Machthaber selbst ihr Christenthum nicht blos als tönende Schelle tragen, sondern es in Wort und That als das, was es ist, als die Religion der Freiheit bekennen, wo sie nicht ihr besonderes Meinen und Belieben zur Richtschnur des Volkslebens machen wollen. Kein Fürst, kein König, der sich der freien und freiesten geistigen Bewegung hemmend entgegenstellt, wird fortan in den Annalen der Geschichte den Namen eines weisen, eines christlichen oder allerchristlichsten Regenten tragen. G.

Rhein. — Obgleich der Rhein nicht nur der schönste, sondern auch der wichtigste Strom des reichbelebten Mitteleuropas ist, so liegt doch eine genauere hydrographische Schilderung desselben außer dem Plane des Staatslexikons, und wir beschränken uns daher auf kurze Andeutung derjenigen seiner natürlichen Zustände, welche bei Beurtheilung der nächstfolgenden Artikel: „Rheinhandel und Rheinschifffahrt" und „Rheinlande," vorzüglich mit zu berücksichtigen sein dürften.

*) Was an dieser Behauptung wahr oder unwahr, darüber vergleiche man den Artikel „Ideen und Interessen."

Lauf. Auf dem eigentlichen Kernpuncte des europäischen Hauptbirges, den Alpen, entspringen, etwa fünf Stunden von einander entnt, der Vorder-, Mittel- und Hinterrhein, drei starke Waldbäche, :en jeder alsbald einige andere kleine Gewässer aufnimmt, und sodann, nach ihrer vollständigen Vereinigung bei Reichenau in Graundten, den Namen Rhein erhalten. Schon von hier an ist das ßchen für kleine Fahrzeuge schiffbar. Von dem Punct an, bei welm es den Canton Graubündten verläßt, bildet es die Grenze zwischen t. Gallen und Tyrol, sonach zwischen der Schweiz und Deutschland. ei Rheineck verläßt der Rhein seine bisherige nördliche Richtung, indem sich westlich wendet, in den Bodensee ergießt und dann denselben i Stein wieder verläßt. Bis Basel bildet er noch immer größtenils die Grenzlinie zwischen der Schweiz und Deutschland (Baden); n hier an aber, wieder in nördlicher Richtung fluthend, bis Lauterg jene zwischen Deutschland und Frankreich (Baden und Elsaß); rauf — in ausschließlich deutschem Lande — die zwischen Baden und heinbaiern. Nachdem er sodann eine Hessen-Darmstadt, Nassau, d besonders Preußen angehörende bedeutende Gebietsstrecke bespült, ndet sich der Strom bei Emmerich nach dem Königreiche der Niederde. Bei der Sternschanze theilt er sich nun zuerst in zwei Arme: der liche derselben, die Waal genannt, mit ungefähr zwei Drittheilen der assermasse, mündet sich, nachdem er noch die Maas aufgenommen, die Nordsee. Der nördliche Arm, welcher seit 1720 theilweise in em künstlich gegrabenen Bette fließt, trennt sich bei Arnheim wieder: nördliche Theil mündet sich unter dem Namen Yssel in die Zuy:, der südliche hingegen unter dem Namen Leck in die Nordsee. vor aber fließt von diesem letzterwähnten Arme eine kleine Wasserisse ab, der man den Namen Rhein belassen hat (der kromme hyn, — es soll vor Zeiten der Hauptausfluß des Stromes gewesen n). Bei Utrecht erfolgt eine neue Theilung dieses Gewässers: die eine lfte, die Vechte geheißen, fällt in die Zuydersee; die andere, unter n Namen Oude Rhyn, blos noch eine Art Graben bildend, ver: sich bis zu Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts im Meeressande, hrt nunmehr aber in einem schmalen Canale ihr weniges Gewässer : Nordsee zu.

Länge. Von der entferntesten Quelle der drei Waldbäche Vor:, Mittel- und Hinterrhein, bis Reichenau, wo deren Gewässer vollndig vereinigt sind, rechnet man . . . . . 21 Stunden,

n Reichenau bis Rheineck (Mündung in den Bodensee)			26	»
Rheineck » Stein (Ausfluß aus dem Bodensee)			9	»
da bis Basel			42	»
» » Straßburg			32	»
» » Lauterburg	d. sog. Oberrhein	72,600 Meter	= 15	»
» » Mannheim	d. sog. Oberrhein	121,300 »	= 24	»
» » Mainz	d. sog. Oberrhein	82,300 »	= 16	»

Latus 185 Stunden.

				Transport	185	Stunden.
von	da	bis	Coblenz } d. ſog. Mittelrhein	48,900 Meter	= 10	"
"	"	"	Cöln } d. ſog. Mittelrhein	112,500 "	= 23	"
"	"	"	Düſſeldorf } d. ſog. Unterrhein	55,700 "	= 11	"
"	"	"	Weſel } d. ſog. Unterrhein	70,600 "	= 14	"
"	"	"	z. holländ. Grenze } d. ſog. Unterrhein	58,100 "	= 12	"
"	"	"	zur Mündung etwa		48	"
			Zuſammen ungefähr		303	Stunden.

(Die Stunde — Landſtunde — zu 5000 Meter gerechnet, während die geographiſche oder Poſtſtunde eine Länge von nur 3704 Meter hat.)

Breite. Bei Reichenau beträgt die Breite der vereinigten Gewäſſer des Vorder-, Mittel- und Hinterrheins etwa 240 Fuß; bei Baſel hat der Rhein eine Breite von 750, zwiſchen Straßburg und Mainz 1000 — 1200 *), von da bis Cöln 1200 — 1400 (an einigen Stellen bis 1800), bei Weſel 1600 (bei Urdingen nur 1000), bei der holländiſchen Grenze (größte Breite) 2300 Fuß.

Tiefe. Die Tiefe des Stromes iſt ſehr verſchieden. Dieſelbe beträgt zwiſchen Baſel und Breiſach 3 bis 10 Fuß; zwiſchen hier und Straßburg 4 — 12, bis Germersheim 5 — 18, ſelbſt 24 **), zwiſchen Mannheim und Mainz 5 — 24, zwiſchen Bingen und Caub 6 — 20, zwiſchen Caub und Bonn 8 — 24, ſogar 29, zwiſchen Linz und an der Kripp 21 — 29, bis Unkel 18 — 28, bei Rolandswerth 10 — 16, Königswinter 8 — 13, zwiſchen Bonn und Cöln 8 — 20. Sodann wechſelt die Tiefe 5½ — 30 Fuß.

Gefälle. Daſſelbe beträgt:

					im Durchſchnitt auf die Wegſtunde
von	Rheineck	bis	Baſel	334 Fuß	= 6½ Fuß
"	Baſel	"	Straßburg	315 "	= 10 "
"	Straßburg	"	Mannheim	182 "	= 4½ "
"	Mannheim	"	Mainz	58 "	= 3½ "
"	Mainz	"	Meere ungefähr	200 "	= 1½ "

Indeſſen iſt dieſes Gefälle ſelbſt auf den angegebenen Strecken keineswegs gleichmäßig vertheilt. Am Stärkſten iſt daſſelbe zwiſchen Baſel und dem Einfluſſe der Murg, wo es wenigſtens 375, von da bis

*) Der badiſche Oberwaſſerbaudirector Tulla berechnet die mittlere Breite des Rheins zwiſchen Hüningen und der heſſiſchen Grenze zu 1330 Fuß, wobei jedoch der Raum der Inſeln, deren es auf dem Oberrhein ungemein viele gibt, eingerechnet iſt. — Die abfließende Waſſermaſſe beträgt nach demſelben Gewährsmanne in der Secunde, bei Baſel, beim niedrigſten Waſſerſtande: 12 — 13,000 Cubikfuß, bei mittlerem 31 — 33,000, beim höchſten 220 — 230,000; bei Mannheim dagegen iſt das Verhältniß: 18,500, denn 42,000, endlich 200,000. —

**) Die geringſte Tiefe auf der Strecke zwiſchen Germersheim und Mannheim beträgt im freien Strome und beim niedrigſten Waſſerſtande (nach Tulla) 6 — 8, die größte 20 — 25 Fuß.

Mainz aber nur noch 180 Fuß beträgt. Solches iſt auch in der äußern Beſchaffenheit des Stromes angedeutet, der bis zum Einfluſſe der Murg anſehnlich breit, aber voller Inſeln iſt, wogegen ſich dieſe unterhalb, wo der Lauf des Stromes ruhiger wird, immer mehr verlieren; — eine Veränderung, welche ungefähr da eintritt, wo in den Vogeſen und dem Schwarzwalde die letzten Spuren des ſogenannten primitiven Gebirges verſchwinden. — Auf der Grenze zwiſchen Rheinbaiern und Baden beträgt das Gefäll etwa 2 Fuß auf die Wegſtunde; es wird noch bedeutend geringer in einem Theile Rheinpreußens und in den Niederlanden, iſt dagegen da, wo Berge den Strom (unterhalb Mainz) einengen, viel größer (mindeſtens 6 — 8 Fuß).

Waſſerfälle, Stromſchnellen, Felſenriffe. 1) Der Waſſerfall bei Schaffhauſen, oder vielmehr bei Laufen, wo ſich die Geſammtmaſſe des Stroms 60 — 70 Fuß tief herabſtürzt; 2) jener bei Zurzach, welcher nur bei hohem Waſſerſtande nicht paſſirt werden kann; 3) jener bei Laufenburg, eine Stromſchnelle; 4) der bei Rheinfelden (der Höllhaken, das Gewild) iſt, wie der vorige, mit Mühe und Vorſicht doch zu paſſiren; — ſodann auf dem Mittelrhein: 5) das Bingerloch, eine zu verſchiedenen Zeiten, namentlich in der jüngſten Epoche, erweiterte Felſenenge, iſt, wie die folgenden Puncte, kein beſonderes Hinderniß mehr für die Schifffahrt; 6) das wilde Gefährte bei Bacharach, ein Strudel zwiſchen Felſen; 7) die Bank von St. Goar, gleicher Eigenſchaft, und 8) der kleine und große Unkelſtein, Baſaltfelſen, bei Unkel.

Correctionen des Stromlaufs, Durchſtiche. Zur Erleichterung des Verkehrs ſind nicht nur an den eben genannten mehr oder minder mit Gefahr zu paſſirenden Puncten bedeutende Arbeiten ausgeführt worden, ſondern man hat auch an verſchiedenen Stellen dem Strome auf bedeutende Strecken hin ein künſtliches Bett angewieſen *). Schon zur Römerzeit iſt dies erweislich in Holland geſchehen (die Drusiana fossa). In neuerer Zeit hat man namentlich am Oberrheine die größten Krümmungen vermittelſt Durchſtechung des zwiſchenliegenden Landes zu beſeitigen und den Stromlauf ſonach gerade zu leiten geſucht, was den doppelten Vortheil gewährt, die Schifffahrt abzukürzen und das Uferland mehr oder minder vollſtändig vor den oft ſo verderblichen Ueberſchwemmungen zu ſchützen. Einer dieſer Durchſtiche iſt in

*) Der Rheinſtrom hat ſein Bett in manchen Gegenden im Laufe der Zeit ſelbſt verändert. So beweiſen z. B. der noch vorhandene „Altrhein" und überdies Lorſcher Urkunden, daß die beiden rheinbaieriſchen Gemeinden Oppau und Edigheim einſt auf dem entgegengeſetzten, rechten Stromufer lagen. Deſſenungeachtet ſind die am Oberrhein vorgekommenen Veränderungen des Strombettes im Ganzen weder ſo allgemein noch ſo bedeutend, wie gewöhnlich angenommen wird, wohl aber haben wir Grund zu vermuthen, daß die meiſten der Nebenflüſſe des Rheins in dieſer Gegend ſich erſt weit mehr nördlich mündeten, als gegenwärtig; ſo ergoß namentlich der Neckar ſeine Gewäſſer erſt bei Mainz in den Rhein ꝛc.

Heſſen, am ſogenannten Gayer oder Kälberteich ausgeführt worden; die wichtigſten Rheinrectificationen aber ſind die zwiſchen Baden und Rheinbaiern ſeit dem Jahre 1817 begonnenen, indeſſen noch nicht ſämmtlich vollendeten. Bis zum Jahre 1831 waren 13 dieſer Durchſtiche ausgeführt (worunter einer jedoch als mißglückt angeſehen werden muß); dieſelben haben eine Länge von 29,070 Meter (3 1/16 geogr. Meilen), und kürzten den Stromlauf um 54,720 Meter (7 3/4 Meilen) ab. (Im Ganzen ſollten, zufolge einer im Jahre 1826 zwiſchen Baiern und Baden abgeſchloſſenen Convention, 23 Durchſtiche ausgeführt, und dadurch die bis dahin 33 geogr. Stunden betragende Länge des Stromlaufs zwiſchen beiden Ländern auf 18 3/4 Stunden reducirt, folglich um 14 1/4 Stunde abgekürzt werden. Doch iſt man von der Ausführung einiger dieſer Durchſtiche in der Folge wieder abgeſtanden.) — Beſonders zu erwähnen iſt hier auch noch der aus den Gewäſſern des Stroms alimentirte Rheincanal, zwiſchen Mühlhauſen und Straßburg.

Inſeln. Der Oberrhein iſt voll Inſeln. Von Hüningen bis zur heſſiſchen Grenze befinden ſich (nach Tulla) 2218 Inſeln und aus dem Waſſer hervorragende Puncte, wobei jedoch auch die kleinſten derſelben mitgezählt ſind. Zieht man nur die größeren Eilande in Betracht, ſo findet man deren zwiſchen Baſel und Breiſach einige 60, von da bis Straßburg etliche 80, von hier bis Germersheim über 70, dagegen von dieſem Orte bis Mannheim kaum noch 20. Viele der Inſeln auf dem Oberrheine werden durch die Fluthen des Stromes ſehr häufig weggeſpült, wogegen eben ſo oft andere plötzlich aus dem Waſſer emportauchen; ein Umſtand, der, nächſt dem ſtarken Gefälle des Rheins in dieſer Gegend, die Schifffahrt weſentlich erſchwert.

Producte. Das wichtigſte unmittelbare Product des Rheins ſind ſeine mitunter trefflichen Fiſche (Karpfen, Hechte, Salmen, ſelbſt Störe ꝛc.). Auf ſeinen Inſeln trifft man beſonders geſchätztes Federwild (darunter Faſanen ꝛc.). Sein Sand führt etwas Gold mit ſich, indeſſen in ſo geringer Menge, daß die Goldwäſcher in der Regel kaum den geringſten Tagelohn ſich zu erwerben im Stande ſind, obwohl ihnen der volle Betrag des durch ſie erlangten Goldwerthes vergütet wird *). — Weit wichtiger ſind die Producte der beiden Stromufer, unter denen die edeln Rheinweine vor Allem zu nennen ſind.

Nebenflüſſe. Man hat berechnet, daß der Rheinſtrom die Gewäſſer von nicht weniger als 11,853 Flüſſen und Bächen — mittelbar oder unmittelbar — in ſich aufnehme. Wir laſſen die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieſer Berechnung dahin geſtellt ſein, und beſchränken uns darauf, zur beſſern Ueberſicht bei Beurtheilung der Wichtigkeit der ein-

*) Die gewöhnliche Annahme, daß das Rheingold aus den Gebirgen der Schweiz herabgeſpült werde, ſcheint irrig; indem man dieſes Gold nicht allenthalben im Strome, ſondern nur an einzelnen Puncten findet, aber- und mehrmals deren es hinwieder auf weite Strecken nicht angetroffen wird. Man möchte daher eher auf das Vorhandenſein von Goldadern in dieſen Gegenden ſchließen.

liſchen Handelsverhältniſſe, hier eine ganz kurze Namenzuſammenſtel-
ung der in den Rhein ſich ergießenden mehr oder minder ſchiffbaren
lüſſe zu geben: 1) die Aar mit der Limmat; 2) die Ill; 3) die
inzig; 4) die Murg; 5) der Neckar; 6) der Main (der bedeutendſte
d namentlich in mercantiliſcher Hinſicht bei Weitem wichtigſte der Ne-
nflüſſe des Rheins); 7) die Nahe mit der Glan; 8) die Lahn;
) die Moſel mit der Saar; 10) die Erft; 12) die Ruhr; 13) die
ppe; 14) die Maas.

Was den Rheinhandel, die Rheinſchifffahrt, und ſodann die Rhein-
nde betrifft, ſ. die beiden nächſtfolgenden Artikel.

G. Friedr. Kolb.

Rheiniſcher Bund, ſ. Staatenbund.

Rheinlande (beſonders das deutſche linke Rhein-
fer.) — I. Einleitung. Eines der wichtigſten Gebiete Mitteleu-
pas, ja wenn man alle einzelne hier in Betracht zu ziehenden Mo-
ente zuſammenfaßt, wohl die eigentliche Perle deſſelben, bilden die
heinlande. Sie ſind nicht blos bedeutend nach Bodenumfang und
olksmenge, ſondern auch die natürliche Schönheit eines großen Theiles
rſes Gebiets, und die Fähigkeit und Tüchtigkeit, der Fleiß und die
nere, zumal geiſtige Kraft ſeiner Bewohner müſſen die beſondere Auf-
erkſamkeit auf ſie lenken; nicht minder die reiche Fülle hiſtoriſcher Er-
nnerungen, welche ſich an ſie knüpft; auch die commerciellen, dann
e geographiſch-ſtatiſtiſchen, die militäriſchen und politiſchen Verhält-
ſſe vereinigen ſich, dieſen Gauen eine weit mehr als gewöhnliche Be-
utſamkeit zu verleihen; — eine Wichtigkeit für ganz Europa, am
ermeiſten aber für Deutſchland.

Es iſt hier der Ort nicht, eine alle dieſe Einzelnheiten umfaſſende
childerung der Rheinlande zu geben; wir können vielmehr eine ſolche
pecialdarſtellung ſchon aus dem Grunde übergehen, weil das in dieſer
eziehung nöthig Scheinende ohnehin in den beſonderen Artikeln über die
rſchiedenen Rheinuferſtaaten bereits mitgetheilt worden iſt (ſ. insbe-
ndere die Artikel: „Baiern [Rheinbaiern]", „Baden", „Heſſen",
Naſſau", „Preußen", dann „Niederlande", „Eidgenoſſenſchaft" [helve-
che] ꝛc.). Wir beſchränken uns alſo auf allgemeine Andeutungen.

II. Statiſtiſche Ueberſicht. Die deutſchen Beſitzungen
f dem linken Rheinufer ſind:

	□Meilen.	Bevölkerung.
) der größte Theil der preußiſchen Rheinpro-vinz etwa	368	1,800,000
) Rheinbaiern (die „Pfalz")	105	580,000
) Rheinheſſen (die Provinz dieſes Namens) .	25	212,000
) das oldenburgiſche Fürſtenthum Birkenfeld .	9	30,000
) die heſſen-homburgiſche Herrſchaft Meißenheim	5	17,000
Zuſammen ungefähr	512	2,640,000

	□Meilen.	Bevölkerung.
Das rechte Rheinufer begreift zunächst:		
1) den Rest der preußischen Rheinprovinz, ungefähr	112	800,000
und ein Theil der Provinz Westphalen etwa	180	600,000
2) das Herzogthum Nassau	82	340,000
3) die großherzoglich hessische Provinz Starkenburg und einen Theil von Oberhessen etwa	60	290,000
4) die freie Stadt Frankfurt	4	65,000
5) die kurhessische Provinz Hanau	28	100,000
6) das Großherzogthum Baden, mit Ausnahme einiger Gegenden in Südosten, der Hauptheil mit	260	1,200,000
Mittelbar sind ferner noch hieher zu rechnen:		
7) die größere Hälfte von Würtemberg. . .	200	1,000,000
8) der größere Theil des nördlichen Baierns (Franken), sammt einigen herzoglich sächsischen Bezirken, dann in Südwesten die Gegend von Lindau und das vorarlbergische Bregenz, das Illthal ꝛc. ungefähr	400	1,400,000
Zusammen beiläufig	1,300	5,800,000
Was die nichtdeutschen Rheinlande betrifft, so sind hieher zu rechnen:		
1) der größte Theil der Schweiz, mit ungefähr	700	1,600,000
2) französische Besitzungen:		
a. das Elsaß (Departement des Ober- und des Niederrheins)	185	1,100,000
b. unmittelbar ganz oder theilweise die Departemente: Vogesen, Meurthe, Mosel, Maas und Ardennen, beiläufig . .	470	1,800,000
3) der größte Theil des Königrichs der Niederlande	500	2,500,000
4) Theile von Belgien	150	800,000
Zusammen beiläufig	2,100	8,300,000
Hiezu die deutschen Rheinlande . . .	1,800	8,500,000
ergibt sich ein Total von ungefähr . .	3,800	16,800,000

Obwohl die Rheinlande auch in früheren Zeiten keineswegs immer vollständig mit Deutschland vereinigt waren, so gehören deren Bewohner doch fast durchgehends dem germanischen Stamme an, und man trifft, mit Ausnahme der größern Hälfte der oben unter b. angeführten französischen Departemente, zu beiden Seiten des Stromes, so zu sagen, ausschließlich die deutsche Sprache. Namentlich ist dies unbedingt in allen unmittelbar im Stromgebiete des Rheins gelegenen Gegenden der Fall, denn das Holländische ist bekanntlich nur eine Abart der deutschen Sprache.

Was die religiösen Bekenntnisse betrifft, so leben in den deutschen Rheinlanden fast allenthalben Katholiken und Protestanten bei und

neben einander, zumal in Rheinbaiern, Rheinheſſen und einem bedeutenden Theile von Baden. Am Zahlreichſten ſind die Katholiken in Rheinpreußen (1,953,000 gegen 611,000 Proteſtanten und 26,000 Juden); dann in Weſtphalen (778,000 gegen 592,000) und in Ober- und Unterfranken; auch in Baden bilden ſie weitaus die Mehrzahl. Das entgegengeſetzte Verhältniß findet ſich in den auf dem rechten Ufer gelegenen heſſiſchen Bezirken und in Würtemberg, auch, in geringerem Verhältniſſe, in Naſſau und Rheinbaiern; faſt ganz gleich ſtellt ſich die Zahl der Bekenner der proteſtantiſchen und katholiſchen Kirche in Rheinheſſen. Die ſogenannten „gemiſchten Ehen" kommen in den letztgenannten Landestheilen durchgehends ſehr häufig vor, am Allermeiſten wohl in Rheinbaiern. Auch herrſchte bis zu den in der neueſten Zeit auf wahrhaft unverzeihliche Weiſe (großentheils unter dem unvernünftigen Vorwande eines Entgegenwirkens wider den Indifferentismus) herbeigeführten vielfachen fanatiſchen Aufregungen, durch welche häufig das Volks- und das Familienleben innerlich wahrhaft vergiftet wurde — im Allgemeinen die ſchönſte Eintracht unter den verſchiedenen Religionsgenoſſenſchaften, — ein Zuſtand, deſſen Wiederherbeiführung nicht genug gewünſcht werden kann, — wozu aber erfordert wird, daß nicht nur die Zeloten gegen die Bekenner anderer Confeſſionen von keiner Seite beſonders unterſtützt werden, ſondern daß ſolche Unterſtützung eben ſo wenig auch den Anhängern der Finſterniß, den Dummmachern, in den verſchiedenen Kirchen ſelbſt, zu Theil werde, wie ſo Manche glauben oder behaupten, daß es nöthig ſei, um die Stabilität der Throne zu ſichern, — welche letzten, nach unſerer Ueberzeugung, ganz andere Stützen ſuchen müſſen.

Auch in der Schweiz, in den franzöſiſchen Rheinlanden und in den Niederlanden leben Proteſtanten und Katholiken. In der Schweiz und in den Niederlanden ſind die Proteſtanten, in den franzöſiſchen Gegenden, beſonders aber in Belgien, die Katholiken die zahlreicheren.

III. Geſchichtlicher Ueberblick. Schon vor zwei Jahrtauſenden — damals, als der Rheinſtrom die Grenze zwiſchen Germanien und Gallien bildete, — noch mehr aber in den nächſt darauffolgenden Jahrhunderten, in den letzten Zeiten der römiſchen Herrſchaft, übertraf das Rheinland, insbeſondere das linke Ufergebiet, die meiſten andern Gegenden Mitteleuropas an Cultur, Wohlſtand und Volksmenge. Allenthalben erhoben ſich blühende Städte, umgeben von trefflich angebauten Ländereien, mit lachenden Villen, deren bedeutendere ſich ſämmtlich freier Municipalverfaſſungen erfreuten. Noch heute beurkunden auch hier die Trümmer von Heerſtraßen, Waſſerleitungen, Brücken und andern an's Rieſenmäßige grenzenden Monumenten, wie die Römer, jenes in praktiſcher Erfaſſung der Verhältniſſe weitaus größeſte Volk des Alterthums, nicht blos zu erobern, ſondern eben ſo zu cultiviren, zu bilden und neu zu ſchaffen verſtanden, und ſich ſolches wahrhaft angelegen ſein ließen.

Leider gingen fast alle Züge der Völkerwanderung über diese Lande hin. Geistige Bildung und materieller Wohlstand wurden gleichmäßig vernichtet. Das herrliche Rheinthal bot, unter dem Tritte der Wandalen, der Hunnen und der übrigen Barbaren, ein Bild der Verheerung und des Greuels dar, das auszumalen, oder uns nur eine vollkommene Idee davon zu bilden, wir heute glücklicher Weise nicht mehr im Stande sind.

Doch kaum war ein Anfang von Ruhe und Ordnung zurückgekehrt, so begannen diese so furchtbar verwüsteten Gegenden sich wenigstens mehr und schneller wieder zu erholen, als die übrigen Länder Deutschlands und Frankreichs. Die hohe Wichtigkeit, welche die Könige der Franken auf diese Gauen legten, und ihr häufiger Aufenthalt in denselben, zeigen wohl zur Genüge, daß man selbst in den damaligen rohen Verhältnissen und Zuständen deren ganz ausgezeichneten Werth nicht verkannte.

Bei dem Vertrage von Verdun — jenem der Menschenwürde Hohn sprechenden Tractate, in welchem ein Paar rohe Raufbolde, die keinen andern Rechtstitel für sich hatten, als den, die Enkel Karl's des Großen, sonach die Urenkel eines Usurpators zu sein, gleichsam die damalige Welt unter sich theilten, über ganze Nationen wie über Heerden Schlachtviehes verfügten, — bei jenem Vertrage, durch welchen die Volksstämme massenweise diesem oder jenem rohen Treiber hingegeben wurden, ward den Wein erzeugenden Gauen des mittlern linken Rheinufers wenigstens die Auszeichnung zu Theil, Gegenstand einer besondern Stipulation zu sein; der nämlich, ihrer edeln Reben wegen Deutschland zugetheilt zu werden, während im Uebrigen, wie in Jahrhunderten zuvor, der Rheinstrom die Grenze Deutschlands bilden sollte. (Ludwig erhielt Deutschland bis an den Rhein, und „propter vini copiam" die Gebiete von Mainz, Worms und Speyer *).)

Das deutsche Gebiet auf dem linken Rheinufer vergrößerte sich indessen mit der Zeit bis tief in das Innere von Gallien. Wir sind nicht mehr im Stande, alle einzelne Verhältnisse zu ermitteln, unter denen dies geschah; jedoch war es zunächst in Folge der Zersplitterung des Reiches Lothar's unter seinen Nachfolgern, an welche Gebiete übrigens die Franzosen gerade eben dieselben Ansprüche erhoben, wie die Deutschen; — gegenseitige Ansprüche, deren Wirkungen und Nachwirkungen viele hundert Jahre hindurch blutige Kämpfe mittelbar oder unmittelbar herbeiführten. —

Während einer langen [illegible] es [illegible] in den Rheinlanden, wo die Mehrzahl der [illegible] pflegte, [illegible]

*) Es beweis't wenig [illegible] Ultrateutoniker (die [illegible] Rheinufer gehöre [illegible] Weise gibt es besser [illegible] lands Grenze sein soll, [illegible] nicht einmal existirendes) [illegible]

ie Menge ſogenannter Kaiſerpfalzen und auch die Begräbniſſtätten ler der Reichsherrſcher darthun. (Im Dome von Speyer allein ruht Aſche von acht deutſchen Kaiſern.) — Ueberdies hat auch keine dere Gegend ſolche Baumonumente aus dieſer Epoche aufzuweiſen, e die rheiniſche.

Den höchſten Flor, der unter den Verhältniſſen des Mittelalters zu angen überhaupt möglich war, erreichten aber die Rheinlande in Folge Emporkommens der freien Städte. Eine Menge derſelben blü- te zu beiden Seiten des Stromes, doch am Meiſten auf dem linken er, empor. Viele dieſer Städte wurden durch ihren Gewerbfleiß, vor lem aber durch ihre (die geiſtige Entwickelung eben ſowohl, wie die duſtrie ſchützende und befördernde) freie Verfaſſung groß, reich d mächtig. Der Gemeinſinn belebte ſich, es entſtand ein Bürger- um, und das allgemein gefühlte Bedürfniß nach Ordnung und Si- rheit führte dazu, die ſelbſteigene Kraft zu verſuchen, ſich ſonach bſt zu helfen, um jene herzuſtellen, da von den Oberhäuptern des eichs eine genügende Hülfe nicht zu erwarten ſtand. Was auszufüh- n für die einzelnen Städte unmöglich geweſen ſein würde, gelang bald en vereinten Kräften. Bekannt ſind die für die geſammte Cul- rentwickelung hochwichtigen Erfolge der Hanſa, zu der verſchiedene derrheiniſche Städte gehörten, insbeſondere Cöln. Neben jener gro- n Verbindung blühete ſodann (wenn auch minder ausgedehnt, doch in nem Bereiche nicht minder wohlthätig wirkend) der eigentliche rhei- ſche Städtebund (als deſſen Kern Straßburg, Mainz, Speyer d Worms zu betrachten ſind, dem aber zeitweiſe über 70 Städte in üddeutſchland angehörten).

Die allgemeine Umgeſtaltung der ſocialen und politiſchen Verhält- ſſe in der neuern Zeit, beſonders vom 15. Jahrhunderte an, zumal Begründung großer, feſtcentraliſirter Staaten, mußte natürlich auch f die Zuſtände des Städteweſens — hier wie anderwärts — einwir- n, hier wie allenthalben ſonſt ein Sinken dieſer freien Städte, ihrer 'acht und ihres Anſehens herbeiführen. In der ſpätern Folgezeit da- en begann das geſammte Volk — ſtatt bloſer Gemeinden oder zelner privilegirter Stände — eine (wenn auch Anfangs noch r geringe) Bedeutung wieder zu erlangen.

Eben ſo, wie ſo oft ſchon in den früher vergangenen Jahrhunderten, ren die Rheinlande während des dreißigjährigen Kriegs der Tummel- h befreundeter und feindlicher Heere, — dem Lande freilich, in dem hauſ'ten, waren dieſe barbariſchen Horden nie befreundet! Spanier, utſche, Schweden und Franzoſen wütheten, verheerten und würgten r um die Wette. Kaum hatte das Land begonnen, ſich wieder ein ig zu erholen, a[illegible] durch die muthwilligen Kriege Ludwig's XIV. das liche Unglück [illegible] über daſſelbe gebracht, und es auf die Be- [illegible] Despoten zum großen Theile wiederholt [illegible] jeglicher Art heimgeſucht ward.

Aber nicht minder als die äußeren Verhältnisse waren die inneren Zustände der meisten rheinischen Gegenden ein wahres Unglück für dieselben. Sie waren auf eine Weise in verschiedenerlei Herrschaften zersplittert, von der wir uns kaum einen Begriff zu machen vermögen. Hier ein Beispiel, statt vieler: Das heutige Rheinbaiern, eine Provinz von nicht mehr als 105 Quadratmeilen, bestand noch unmittelbar vor der französischen Revolution aus 44 einzelnen Stätchen oder Theilen von solchen, ungerechnet die nicht selbstständigen Unterherrschaften, ungerechnet also namentlich die Menge grundherrlicher oder vogteilicher Bezirke. Unter jenen 44 Herrschaften waren mindestens 34, von denen keine auch nur zwei Quadratmeilen an Umfang gehabt hätte. Noch mehr; selbst diese einzigen Ländchen hingen in ihren verschiedenen Theilen meistens nicht einmal unmittelbar mit einander zusammen, sondern waren vielmehr gewöhnlich durch dazwischen liegende Besitzungen anderer Stätchen in sich selbst wieder getrennt und von einander abgesondert. So kam es, daß die dermalen sogenannte baierische Pfalz mit ihren 105 Quadratmeilen in jener Zeit in nicht weniger als 127 Parcellen zersplittert war! Ja die Zerrissenheit des Ländchens ging so weit, daß es nicht blos eine ganze Menge zweiherrischer Orte gab, von denen nämlich die eine (größere oder kleinere) Hälfte dem einen, der Rest des Ortes dem andern Stätchen angehörte, sondern daß sogar drei- und vierherrische Dörfer vorkommen, und dabei solche, deren gesammte Volksmasse aus etwa 40 Familien bestand! —

Was wir hier beispielsweise von dem heutigen Rheinbaiern anführen, gilt mit geringen Modificationen so ziemlich von den gesammten deutschen Rheinlanden, insbesondere von den auf der linken Stromseite gelegenen Bezirken, namentlich vom dermaligen Rheinpreußen und Rheinhessen. — Auch das nur 82 Quadratmeilen umfassende Herzogthum Nassau besteht aus 23 vormaligen Gebieten und Gebietstheilen.

Aber diese schreckliche Zersplitterung des Landes war keineswegs das einzige innere Uebel desselben. Die gesammten politischen und Socialzustände bildeten ein mindestens eben so großes. Jeder „Herr" eines solchen kleinen Ländchens glaubte eine Hofhaltung nach dem Vorbilde Ludwig's XIV. oder XV. führen zu müssen. Das arme, großentheils leibeigene Volk war hier jedem Despotismus Preis gegeben, eben so jeder landesfürstlichen Erpressung, jedem Raube von dieser Seite. Um die durch Liederlichkeiten geleerten Cassen zum Behufe neuer Ausschweifungen wieder zu füllen, wurden oft mit der empörendsten Willkür die nothwendigsten, unvermeidlichsten Dinge bei dieser oder jener polizeilichen Geldstrafe verboten. Kein Reichsgericht gewährte Schutz gegen solch' heilloses Treiben. Die alten Volksrechte ohnehin waren in den mittelrheinischen Gegenden fast überall zu Ende des vorigen Jahrhunderts meist[illegible] in Vergessenheit gebracht. Den Schw[illegible] „[illegible]rthanen" [illegible] jene kleinen D[illegible] [illegible] in Paris, theilweise [illegible] immer [illegible]

in gewiſſer Beziehung noch ein Glück, wenn dieſe moraliſch oft tief geſunkenen Hofhaltungen recht weit hinweg waren, da ſie in ſem Falle wenigſtens nicht unmittelbar die Sittlichkeit des Volkes darben und verpeſteten; die Moralität faſt der ganzen Einwohnerſchaft es ſolchen Ländchens konnte durch die Anweſenheit einer einzigen jener ſhaltungen wahrhaft vergiftet werden. Es gibt kaum irgend eine handthat, die nicht an manchen derſelben vorkam. —

Dabei beſtand allenthalben das Feudalweſen in ſeiner vollen und beſchränkten Ausbildung. Der unwiſſendſte Adeliche nahm höhere tellen ein, als der Geſchickteſte aus dem Volke in der Regel zu erlangen ffen durfte, zumal wenn er ſich nicht etwa bei jenen Lüſten und händlichkeiten überhaupt als beſonders brauchbaren Helfershelfer erwies. lchſt ſolchen Anſprüchen mochten auch die, welche das Geld gewährte, beſondern Betracht kommen, wie denn Aemter und Würden vielfach lematiſch dem Meiſtbietenden überlaſſen wurden. Daß die ſie kaufenden ſodann ihrerſeits wieder meiſtens beſtechlich und zu anderen terſchleifen bereit waren, begreift ſich leicht. Konnte man es ihnen h nicht ſo gar übel nehmen, wenn ſie ihren theuern Kaufpreis wieder t Gewinn in Sicherheit zu bringen ſuchten, und geſchah dies ja doch meiſt nur zum Nachtheile des Volkes.

Lebte aber auch da oder dort einmal ein Fürſt, der auf die Leiden r Unterthanen" Rückſicht nahm, ſo ward dies nicht als eine Schuldgkeit oder Pflicht (im vollen Umfange des Wortes) von ſeiner ite erkannt; es war vielmehr eine bloſe Privattugend, die zu m er ſich herabließ, weswegen man denn auch, gleichſam als wäre ein halbes Wunder, mit Erſtaunen davon erzählte, wenn er in er ihn perſönlich berührenden ganz gewöhnlichen Sache das gemeine cht nicht geradezu umſtürzte. An weiter gehende Dinge, z. B. Austung des Feudalunweſens, ja nur an einige Beſchränkung des ildſtandes, dachte kaum irgend Einer. —

Genug, die deutſchen Rheinlande ſahen ſich vor der Zeit der franzöſchen Revolution unter ihren einheimiſchen Regierungen meiſtens ſchmählig ſhandelt; ſie ſahen ſich überdies bei feindlichen Anfällen von Seite utſchlands nie gehörig unterſtützt, vielmehr immer den Gegnern nur u leicht Preis gegeben.

Um die deutſchen Länder des linken Rheinufers von jener unüberbaren Maſſe innerer Mißſtände und Uebel, deren auch nur oberflächliche fzählung uns viel zu weit führen würde, mit einem Schlage zu been, bedurfte es — der Ausdehnung der franzöſiſchen Revolution h auf dieſe Gauen. Unberechenbar, unbeſchreiblich ſind die Verluſte Drangſale, welche ſich im Gefolge der Revolutionskriege namentlich einſtellten; ſo ungeheuer aber auch die Opfer waren, ſo gebietet die Wahrheitsliebe das offene Bekenntniß: daß die momentane herrſchaft unendlich wohlthätiger wirkte, als bis dahin jemals der einheimiſchen Fürſten. (Die alten Volksrechte

waren hier, wie oben schon gesagt, von diesen größtentheils längst vernichtet worden, und der in unserer Zeit aufgetauchte seltsame Einwand die Herrscher sähen sich durch die Constitutionen gehemmt, das Gute in vollem Umfange zu bewirken — kann gerade für die damaligen Verhältnisse durchaus nicht geltend gemacht werden.)

In Folge der Vereinigung des deutschen linken Rheinufers mit Frankreich (der sogenannten „vier neuen Departemente") wurden hier namentlich jene Grundsätze proclamirt, welche nun so ziemlich alle Constitutionen obenan zu stellen für gut finden: Freiheit und Sicherheit der Personen und des Eigenthumes, und Gleichheit vor dem Gesetze. Noch mehr; es wurden überdies nicht etwa blos proclamirt, sondern in der That eingeführt: Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerichtsverhandlungen, Schwurgerichte (Juries) in allen Fällen von Verbrechen, Trennung des Weltlichen vom Geistlichen, vollste Gewissensfreiheit, Preßfreiheit (die wirklich bestand bis zu Napoleon's Gewaltherrschaft); dabei Gleichheit der Besteuerung, Freiheit des Bodens, Parcellirung vieler, namentlich in todter Hand befindlich gewesener, enorm großer Güter, Freiheit der Gewerbe, Vertilgung des Wildstandes, Aufhebung des Zehnten, der Frohnen und anderer Feudallasten. Dazu rechne man das Aufhören der oben erwähnten Zersplitterung des Landes, die Vereinigung desselben in sich selbst, und überdies mit jenem (in sich einen) großen Reiche; sodann die Einführung einer auf zeit- und naturgemäßen Grundsätzen beruhenden klaren und festen Gesetzgebung, gleicher den Cultur-zuständen und sonstigen Verhältnissen entsprechender Gesetzbücher für das ganze Land und die Einführung des mannigfach nützlichen (das materielle Gemeinwohl und selbst den höheren Gemeinsinn wesentlich befördernden) Instituts der Departemental- und Bezirksräthe *).

Bei solchen dauernden, eben sowohl intellectuellen als materiellen

*) Es ist ungereimt, wenn bei dem Vorliegen solcher Thatsachen manche sogenannte „Franzosenfresser" (wie namentlich Wolfgang Menzel in der deutschen Vierteljahrsschrift) behaupten wollen, die Franzosen hätten gar nichts Gutes nach den Rheinlanden gebracht, denn das, was man hierhin rechnen könne, seien deutsche Institutionen. Es würde gar wenig Geschichtskenntniß beweisen, wenn der genannte Schriftsteller uns zu glauben zumuthen wollte: die Abschaffung des Feudalwesens, der Frohnen und des Zehnten, dann die Gewerbefreiheit, die Trennung des Geistlichen vom Weltlichen u. s. f., seien deutschen Ursprungs; — allein wie immerhin man auch diesen P[illegible] ansehen möge, so bleibt unbedingt der entscheidende Moment dieser: daß [illegible] nlande die ihnen nach langer Erfahrung so unendlich theuer geworl[illegible] tionen nicht den [illegible] deutschen Regierungen verdan[illegible] der Fremdherrschaft bedurfte, um dieselben di[illegible]

Jede Zeit hat, m[illegible] Anforderungen, wie [illegible] gebührt unbestreitbar [illegible] würdigt, begriffen un[illegible] eine Albernheit und ein[illegible] doch wahrlich nicht nöt[illegible] in derartiger Weise b[illegible]

lewinnsten erscheinen die großen Opfer, welche gebracht werden mußten, ad alle Mißstände, die im Einzelnen unter der französischen Verwaltung abestreitbar vorhanden waren, als vergleichsweise gering, ja als kaum nnenswerth gegen das erlangte Gute. Es bedarf wahrlich überall in r Welt mehr als blos gewöhnlicher Reformen, wenn irgend ein olksstamm diejenige fremde Nation nicht hassen soll, von der er nterworfen wird, zumal wenn solche furchtbare Greuel vor noch nicht lzu langer Zeit von den früheren Häuptlingen der Sieger gegen ihn gangen wurden, wie von Ludwig XIV. gegen die Rheinländer schehen war! Die einheimischen Regierungen müssen viel vernachlässigt iben, die Fremden müssen ganz ungewöhnliches Gute bringen, um die aheimischen Regierungen vergessen, die Fremdherrschaft nur erträglich machen! So war es aber damals wirklich auf dem deutschen linken heinufer! Das ganze Land blühete, nach Volkszahl und materiellem Wohlstande in reicher Fülle, auf eine Weise empor, wie solches unter n früheren einheimischen „Herrschaften" im Allgemeinen gar nicht öglich gewesen war. —

Es erfolgte der Sturz des selbstherrischen Napoleon, jenes zwar viel- ch ruhmbekrönten, seiner despotischen Herrscherweise wegen indessen bei den iter seinen Gewaltgeboten Lebenden keineswegs volksthümlichen riegers. Mit dem Beginne des Jahres 1814 wurden die Franzosen is den deutschen Rheinlanden auf dem linkseitigen Rheinufer vertrieben.

Es war dem Wiener Congresse vorbehalten, über das Loos dieser hönen und wichtigen Gegenden zu entscheiden. Was man auch sagen öge, es war eine unglückliche Idee, welche die (commerciell das ganze eiter oberhalb gelegene Land beherrschenden) Mündungen des Rhein- omes von Deutschland neuerdings losriß, — eine weitere unglückliche dee sodann, welche die Zersplitterung der mit Deutschland wieder reinigten Bezirke durchsetzte; — eine ähnliche unglückliche Idee, wie ie, welche Belgien auf ewige Zeiten an Holland ketten zu können ähnte; wie denn überhaupt jene Congreßacten dergleichen für die Völker el ausgedachten Dinge gar manche in sich begreifen! Deutsch waren erdings die von Frankreich zurückgenommenen Rheinlande; dem Kerne ch deutsch waren sie und ihre gesammte Bevölkerung; daß man sie er kurzweg zum Ausgleichungs- und Tauschobjecte machte; daß man cht einmal im Geringsten darauf achtete, „Gleiches mit Gleichem" zu aren, daß man vielmehr diesen Volkstheil dahin, den andern dorthin rfelte, — dies wird immer ein Fehler bleiben, der sich durch keinerlei ophismen hinwegstreiten läßt. Sage man nur nicht, wie es gewöhnlich schieht, man habe einen jeden der mächtigeren deutschen Staaten un- ttelbar [illegible] Rheine betheiligen wollen, um dessen Schutz desto nach- [illegible]n. Oldenburg, Sachsen-Coburg und Hessen- [illegible]tbar diese kleinen Staaten im Uebrigen auch immerhin [illegible] zu keiner Zeit im Falle sein, einen [illegible] Oesterreich aber, den mäch- [illegible]hat man gerade vom Rheine fern

gehalten, obgleich er vor der Revolution nicht nur ei kleine Besitz- (Falkenstein) auf dem linken, sondern auch eine ansehnli (das Bruttig auf dem rechten Stromufer gehabt hatte. Unendlich zweckmäßiger, als die stattgehabte Zersplitterung und Vertheilung, würde es gewesen sein, wenn man die aus mehr oder minder homogenen Elementen bestehenden Rheinlande zu einem Staate vereinigt hätte. Er würde wahrlich deutsch sein, wie nur irgend ein anderer, und gewiß das kräftigste Bollwerk gegen jeden feindlichen Anfall bilden. Die Zerstückelung der Rheinlande war stets ihr Unglück: sie hat die Erfolge feindlicher Angriffe jederzeit erleichtert, niemals erschwert! —

Ja sogar die Mündungen des Rheinstromes überließ man (in unbegreiflicher Verblendung!) einem mit Deutschland sich nicht verbindenden, vielmehr von diesem sich völlig getrennt haltenden Staate, gleich als ob sich das gewaltige Deutschland vorsätzlich und für immer in ein Verhältniß der Hörigkeit und Tributpflichtigkeit gegen das kaum winzige Holland hätte versetzen wollen!

Doch so ist es nun einmal! Der Schlüssel zum ganzen Rheingebiete (wenigstens in den den gesammten Wohlstand bedingenden commerciellen Beziehungen) ward fremden Händen übergeben, und zudem fand eine neue Zerstückelung der wieder deutsch gewordenen Rheinlande Statt: es wurden die in der Hauptsache noch heute fortbestehenden Ländertheilungen und Abmarkungen festgesetzt. Preußen erhielt die bedeutendsten Bezirke der von Frankreich losgetrennten Theile des linken Rheinufers zugewiesen; ein anderer ansehnlicher Landstrich kam an Baiern, ein minder bedeutender an Hessen-Darmstadt. — Hessen-Homburg, Lichtenburg und Sachsen-Coburg endlich erhielten hier je etwa 10 QM. mit 20,000 und 25,000 „Seelen" zur Entschädigung, Ausgleichung oder Belohnung zugetheilt, welch' letzterwähntes Besitzthum jedoch der Herzog von Coburg unterm 31. Mai 1834 verkäuflich an Preußen abtrat.

IV. Blick auf die Zustände und Andeutung der Gesinnungen und Hauptwünsche der Rheinländer, insbesondere der mit Deutschland vereinigten auf dem linken Stromufer. — Eine sonderbare Stimmung sucht sich seit einiger Zeit da und dort, zumal aber in einigen der eines [illegible] bedrenden deutschen Zeitungen, gelt[illegible] einer gewissen Partei behaupten, nich[illegible] als die Größe, die Achtung, die M[illegible] gesammten Deutschlands. Dieses S[illegible] deutschen Brust vollsten Anklang, und wir ein. Wenn jenen Leuten aber Nationen besteht oder von diesen au[illegible] des Hasses und der Verspottung werth sogar die innere Freiheit P[illegible] zusetzen und gleichgültig plumper Entstellung von Trugschlüssen; wenn ihr

der Nationalität stets als Vorwand dient, das Streben nach vernunftgemäßer gesetzlicher Freiheit, als das angeblich „Unpraktische des Liberalismus," zu bekämpfen und selbst zu verhöhnen, — da ist es für den wahren Vaterlandsfreund — der allerdings die Nationalität des deutschen Volkes begründet und geachtet, daneben aber nicht minder dessen innere, gesetzliche Freiheit gesichert sehen möchte — gleichsam Pflicht, sich gegen jenes unverständige oder theilweise wohl sogar unredliche Treiben von Leuten zu erheben, die in Zeiten der Noth und Gefahr ihrer jetzigen Fahne wohl eben so wenig treu bleiben würden, als sie zuvor ihrer früheren, liberalen treu blieben, von der sie nämlich großentheils abfielen, sobald sie die Erfahrung gemacht, daß dieselbe vorerst ihren Vertheidigern weit eher eine Dornenkrone, als goldenen Lohn, Titel und Würden verschaffe *). — Es ist aber um so mehr Pflicht, sich wider die Verbreitung jener Truglehren auszusprechen, als dieselben, wenn ihnen wirklich Anklang zu Theil würde, zum Verderben unseres deutschen Vaterlandes, zu einem Chinathum führten. — Die Einheit des Landes, das Abschließen desselben, das Sichüberheben über alle andere Völker, das Geringachten aller übrigen Erdbewohner, — Alles, was diese unsere neuen Parteimenschen wünschen, Alles, was sie als das alleinige Mittel des Heiles für unsere Nation fordern, — es findet sich in vollster Ausbildung in China; das Chinathum also, so sind wir zu folgern berechtigt, dies ist der Zustand des Glückes, in den man auch uns Deutsche versetzen möchte; das Chinathum soll das Ideal unseres Strebens sein; das Chinathum, mit seiner Niederdrückung jeder freien Bewegung, mit seinem Knechtszustande und seiner Erschlaffung und Entwürdigung. Der angebliche deutsche Patriotismus ist dabei ganz unbekümmert darüber, daß bei unfreien Völkern früh oder spät auch ein Zustand der Machtlosigkeit gegen äußere Feinde eintritt, der sie diesen unabwendbar zur Beute werden läßt, wie Deutschland selbst in der Zeit seiner „tiefsten Erniedrigung" bewies, und wie nicht minder das heutige China zeigt. — Griechenland ward nicht durch die Einheit, sondern durch seine Freiheit berühmt und glücklich; China ist ungeachtet der Einheit machtlos und elend!

Schon jetzt hat man Aeußerungen wie diese vielfach vernehmen lassen: Die Deutschen haben durch ihr antifranzösisches Benehmen während der jüngsten kriegdrohenden Zeiten bewiesen, daß sie auf's Allerfriedenste in allen und jeden Beziehungen mit dem Gange der [illegible] Dinge zufrieden sind; man darf nur noch weiter in der

[illegible]

*) [illegible]ungsschreiber beschuldigten diejenigen deutschen Blätter, [illegible]ten, „daß sie dafür bezahlt seien." Diese Ver[illegible]grundlos. In Deutschland, wo man nicht nur jedes [illegible] jedes mißfällige Wort in den Zeitungen durch [illegible] kein Geld zur Bezahlung der Journalisten [illegible]aß man jenen Leuten allmälig die Sünden [illegible], und ihnen etwa ein kleines Aemtchen [illegible]verleihen dürfte.

eingeſchlagenen Richtung fortfahren, ſo werden ſie noch viel zufriedener werden, alle im Inlande getroffenen Maßregeln noch entſchiedener ganz vortrefflich finden u. dergl. — —

Täuſche man ſich nicht! Die kriechenden Lobhudeleien, das Preiſen aller, auch der übelſten inländiſchen Zuſtände, das Begeifern der beſten auswärtigen Inſtitutionen, die Declamationen über Patriotismus und Nationalität und was dergleichen Dinge mehr ſind, — Alles dies würde im entſcheidenden Augenblicke keinen Feind zurücktreiben, und zu ſpät würde man, wie nach dem Tage von Jena, erkennen, daß ein erheuchelter und erlogener Enthuſiasmus zum Verderben führt, indem dadurch der Abgrund mit Roſen beſtreut und ſonach für den Unbedachtſamen verborgen wird, welcher nun, nach dieſem Puncte noch beſonders hingelockt, um ſo gewiſſer hinabſtürzt.

Darum iſt es Pflicht jedes wahren Patrioten, vor Allem ſo viel als möglich zur Ermittelung und Feſtſtellung der obwaltenden Thatſachen beizutragen; die daraus zu ziehenden Folgerungen werden ſich dann ſo ziemlich von ſelbſt ergeben. —

Die Geſammtbevölkerung der Rheinlande gehört, mit verhältnißmäßig ſehr wenigen Ausnahmen, unzweifelhaft dem deutſchen Stamme an. Dennoch würde man ſich einer Täuſchung hingeben, wenn man verkennen wollte, daß weder die Schweizer, noch die Holländer, noch die Lothringer, noch ſelbſt die Elſaßer eine unmittelbare Vereinigung mit Deutſchland wünſchen. Es iſt vielmehr eine unzweifelhaft beſtehende, leicht zu conſtatirende Thatſache, daß die beiden Erſtgenannten vorſätzlich allen Vortheilen entſagen, welche die Verbindung mit einem Reiche von faſt 40 Millionen Menſchen in mannigfachen Beziehungen zu gewähren vermag; daß ſie dagegen alle Nachtheile auf ſich nehmen wollen, welchen die Angehörigen kleiner Städtchen von höchſtens drittehalb Millionen ſo oft von Seiten der mächtigeren Nachbarn ausgeſetzt ſind. Es iſt ſodann Thatſache, daß nicht nur die beinahe völlig franzöſiſchen Lothringer, ſondern gar nicht minder die ihrem Weſen nach beinahe durchaus deutſch gebliebenen Elſaßer entſchieden die Fortdauer der Fremdherrſchaft in ihrem Lande wünſchen. Als Grund dieſer Stimmung bezeichnen jene Volksſtämme ſelbſt nicht ſowohl die materiellen, als vielmehr die politiſchen Verhältniſſe ihrer Staaten, im Gegenſatze zu jenen Deutſchlands. Genug: vergebens werden unſere Publiciſten von der mehrbezeichneten Art der Helvetier ſagen, daß ſie, einzeln ſtehend, nur ein allen Beleidigungen der Stärkeren ausgeſetzter kleiner Zweig des großen deutſchen Stammes ſeien: ſo lange man dem ganzen deutſchen Bunde nur die Bedeutung einer Vereinigung der Fürſten als ſolchen geben will (wie dies ſo viele Rechtslehrer aus einigen Artikeln der Bundes- und Wiener Schlußacte folgern zu dürfen behaupten), ſo lange in Deutſchland Verhältniſſe, wie die neueren hannöveriſchen vorkommen, wird man — wie ja der Augenſchein zeigt — nutzlos ſich bemühen, in jenem demokrati[illegible] irgend Luſt zur Wiedervereinigung mit Deutſchland [illegible] habe eben ſo

vergeblich wird man den gleichfalls großentheils dem deutschen Elemente angehörenden Belgiern einen Anschluß an den Bund empfehlen. Was unter gewissen anderen Verhältnissen allerdings das Naturgemäße für sie wäre, weisen sie (factisch) bei solchem Stande der Dinge zurück, da die ihnen theueren politischen Einrichtungen ihres Staates sie von Deutschland ab- und (leider!) Frankreich zulenken. — Das Gleiche gilt selbst bezüglich des — Deutschland seine politische Wiederexistenz verdankenden und unter seiner Schuldenmasse und seinem Abgabendrucke fast erliegenden — Hollands; und das frappanteste Beispiel, wohin so manche Zustände Deutschlands der That nach führen, hat eben (Spätjahr 1841) Luxemburg gegeben, wo man bei der Kunde, daß selbst nur ein engerer commercieller Anschluß dieses Ländchens an den deutschen Zollverein nicht Statt finde, wenigstens einem nicht unbedeutenden Theile der Bevölkerung nach, in den ungemessensten Jubel ausbrach! Kann dies wohl als ein zufälliges Vorkommniß betrachtet werden, oder können wir eine nützliche Lehre daraus ziehen *)?

So unbedingt wir nun eine solche Stimmung in den genannten Gegenden zu beklagen haben und so innig wir dieselbe bedauern, so vermögen wir doch die Richtigkeit der Thatsache nicht zu bestreiten. Auch würden wir unserem gemeinsamen Vaterlande gewiß keineswegs nützen, wenn wir dieselbe nicht erkennen oder nicht anerkennen wollten. Die wahre Ursache dieser Erscheinung ist kein Räthsel, und es beweis't, bis zu welcher Beschränktheit im Urtheile, oder bis zu welcher schamlosen Kriecherei die das Wort führenden unter unseren Zeitungen herabgesunken sind, welche es als ganz unlösbares Räthsel darzustellen suchen, wie es denn komme, daß „in allen stammverwandten Ländern, die so viel Ursache hätten, sich an Deutschland anzuschließen, die französischen Tendenzen und (in Folge dessen auch) die französischen Interessen sich so mächtig in den Vordergrund drängten und allenthalben Vertheidiger fänden."

Durch leere Phrasen befangener oder nach Aemtchen haschender hungriger Scribenten und Reimenschmiede werden die thatsächlich bestehenden Zustände nicht verbessert; es erregt vielmehr nur Ekel, wenn jene, wie es namentlich in einigen unserer Zeitungen geschieht, über Mißstände, deren sich in den anderen Ländern allerdings ebenfalls gar manche finden, bei jeder Gelegenheit ein gewaltiges Geschrei erheben, dabei aber alles Muthes erman-

---

*) In welcher Weise hat man den Limburgern die Wohlthat einer Vereinigung mit Deutschland zuerst kund gemacht? Die Allgemeine Zeitung vom 6. November 1841 gibt in einem aus dem Haag vom 30. October datirten Artikel ganz ernsthaft darüber Nachricht: „Unterm 13. d. ist im Herzogthume Limburg ein Circular des Provinzgouverneurs erlassen worden, wonach die Nachachtung und Verkündigung aller im Großherzogthume Luxemburg erlassenen Verordnungen der deutschen Bundesve[illegible]ung — namentlich in Betreff der Beschränkung [illegible] — [illegible]asur, der Gesetze zur Aufrechthaltung der Ruhe und [illegible], des [illegible]gerichtes, des Verbotes von Zeitungen und Büchern — [illegible]."

geln, den Mißständen im eigenen Hause, die uns doch zunächst berühren, irgendwie entgegenzutreten; und wobei sie nicht selten voll ächter Knechtsgesinnung die Aeußerungen eines regen Volkslebens (dessen sich schon unsere Urväter in ihrem Naturzustande erfreueten, dessen Bedeutung und wohlthätige Wirkungen sie aber in Folge ihrer sklavischen Gewöhnung und Anschauungsweise zu begreifen nicht im Stande sind) — als grundverderbliche Erscheinungen zu bezeichnen sich abmühen, als schreckliche Stürme, vor denen in solcher Art freilich der dem Winke mit der Peitsche schweigend folgende Sklave auf den Antillen sicher ist! — der Sklave, der aber auch im Momente der Noth und Gefahr — trotz aller vorher ausposaunten Phrasen — zu jener Selbstverleugnung und Aufopferung sich unfähig erweisen wird, die alsdann so manchen heute verkannten Patrioten auszeichnen werden! — Man vergesse nicht des Jahres 1813, wo es bekanntlich die Freisinnigen waren, die am Freudigsten Opfer für das Vaterland brachten. —

Wir haben uns in dem Artikel „Natürliche Grenze" (XI. Band des Staatslexikons, Seite 154 folg.) wenigstens über Einiges hierher Gehörende näher ausgesprochen, und wiederholen hier nur, daß die Sympathieen oder Antipathieen der Völker, wenn diese einmal einen gewissen Culturgrad erreicht haben, ein weit entscheidender Moment bezüglich der Vereinigung oder Trennung der verschiedenen Stämme sind, als Sitten und Gebräuche, ja als selbst die Sprache*); sodann, daß, wenn man eine Wiedervereinigung Belgiens, Hollands, der Schweiz, des Elsaßes u. s. f. mit Deutschland vorbereiten will, es dazu kein besseres Mittel gibt, als die Annahme liberaler, freisinnig-vernünftiger Grundsätze**).

So wenig aber die Volksstimmung in den von Deutschland ge-

*) Wenn man, wie vor nicht langer Zeit vielfach und selbst mit starker Leidenschaftlichkeit in Deutschland geschehen, eine mit Waffengewalt durchzuführende Vereinigung des Elsaßes mit unserem Vaterlande aus dem Grunde verlangt, weil die Elsaßer der Nationalität nach noch heute Deutsche seien, — so vergißt man die schlimmen Consequenzen, zu denen die Geltendmachung eines solchen Satzes führen könnte: man vergißt, daß alsdann Deutschland im Drang seines Gebietes auf die mit ihm dermalen vereinigte zahlreiche slavische Bevölkerung verzichten müßte, die sich namentlich über ganz Böhmen, Mähren, große Theile von Schlesien, und selbst bis in das Herz von Sachsen herein erstreckt; man vergißt, zu welcher Schwächung der beiden deutschen Großmächte dies führte, indem nicht nur Preußen außer den bemerkten Gegenden noch seine polnischen, sondern auch Oesterreich weitaus die Mehrzahl aller seiner Besitzungen (Italien, Ungarn, Galizien, Böhmen ꝛc.) verlieren würde.

**) Das Gleiche gilt in vollem Maße auch hinsichtlich Dänemarks, und die Bemerkungen, welche die Allgemeine Zeitung selbst aus den dänischen Blättern mitzutheilen sich veranlaßt fand, — indem die geachtetsten dänischen Zeitungen die Idee der Allgemeinen: daß sich Dänemark an den deutschen Bund anschließen solle, aus dem bei uns obwaltenden Zustande politischer Unfreiheit von vorn herein zurückwiesen, — die desfallsigen Bemerkungen der Kopenhagener Journale, sagen wir, sprechen nur allzu sehr für unsere Ansicht. (S. Allgemeine Zeitung, Beilage, vom 27. November 1841.)

rennten Rheinlanden einer Vereinigung mit demſelben dermalen günſtig iſt, ben ſo entſchieden deutſch iſt ſie in den ſeit den beiden Pariſer Frieden von ſrankreich zurückgenommenen Bezirken. Was Frankreich denſelben materiell Vortheilhaftes bringen kann, haben ſie allerdings durch daſſelbe, wenn auch nter großen Opfern, früher ſchon erhalten. Freilich kann ein blinder Franoſenhaß unter der Bevölkerung des deutſchen linken Rheinufers keinesvegs Wurzel faſſen; ihr praktiſcher Sinn führt dieſelbe zu ſehr zur richtigen Erkenntniß, daß die Aufgabe der Nationen wahrlich nicht darin beſteht, ich gegenſeitig zu zerfleiſchen, oder auch nur von einander abzuſondern. War es doch das Hauptverderben der Völker des Alterthums, daß edes derſelben ſich von allen anderen iſolirte; wie, mit gleich übelem Erfolge, ſeitdem China und Japan gethan haben!) Obwohl nun aber ie Mehrzahl der deutſchen Rheinländer jene Aufreizungen gegen ein nmerhin in vielfachen Beziehungen achtungswürdiges Nachbarvolk, wie olche in jüngſter Zeit von ſehr verſchiedenen Seiten ausgingen, entſchieen mißbilligen, ſo ſind ſie doch der Anſicht, daß ihnen eine franzöſiſche Propaganda (die mit Krieg beginnen müßte) eine weſentliche Verbeſſerung hres Zuſtandes nicht verſchaffen würde, zumal ſie die Hoffnung auf Bewährung ihrer gerechten und billigen Wünſche von den deutſchen Regierungen nicht aufgegeben haben. Es müßten enorme Mißgriffe, unheures, höhnendes Unrecht von Seiten der deutſchen Regierungen geſchehen, wenn dieſe Stimmung ſich umändern ſollte. Und wahrlich! es ehört wenig dazu, es nie dahin kommen zu laſſen, daß alles und edes Vertrauen eines deutſchen Volksſtammes zu ſeiner Regierung rlöſche, jeder Glaube an deren Wahrhaftigkeit und Treue aufhöre, mit inem Worte: der letzte Hoffnungsfunke verſchwinde! So lange aber ieſer äußerſte Fall nicht eintritt, werden gewiß die wackeren, kräftigen, eiſtvollen diesſeitigen Rheinländer ihren Brüdern jenſeit des Stromes n deutſchem Patriotismus, an Liebe zum Vaterlande, und, wenn es arauf ankommt, auch an Aufopferungen, in keiner Beziehung nachſtehen.

Seit der Wiedervereinigung des dermalen deutſchen linken Rheinufers mit dem Geſammtvaterlande iſt unverkennbar Verſchiedenes daſelbſt beſſer geworden, als es unter der franzöſiſchen Regierung war. So ward — und dies iſt gewiß das wichtigſte Verdienſt der deutſchen Verwaltung — namentlich das Schulweſen gegen früher ungemein erbeſſert; die, bei der ſchlechten pecuniären Stellung der Beamten in Frankreich, leider gewaltig ausgedehnte (in den Rheinlanden freilich auch chon vor der Revolution nur allzu gewöhnliche) Beſtechlichkeit derſelben hörte als Regel auf; einzelne ſchrecklich drückende und bedrückende Abgaben, wie namentlich die der ſogenannten „Sterbfallgebühren" und ie „Droits réunis", wurden aufgehoben (obgleich ſolche Aufhebung eider nicht bezüglich aller gehäſſigen und zum Unmoraliſchen führenden der verleitenden Auflagen Statt fand.)

Freilich würde es eine Verletzung der Wahrheit ſein, wenn man behaupten wollte, jede der Anordnungen, die in den verſchiedenen deutſchen Rheinlanden ſeit 1814 ergingen, verdiene unbedingt Lob. Dem

deutſchen Vaterlandsfreunde, der voll redlichen Willens gern ſelbſt jedes Opfer für das gemeinſame Wohl bringen möchte, muß vielmehr das Herz bluten, wenn er die zahlreichen Mißgriffe überblickt, welche hie und dort begangen und ſelbſt unter Anwendung der äußerſten Mittel zur Ausführung gebracht wurden.

Indeſſen ſoll es wahrlich unſere Aufgabe nicht ſein, jene einzelnen argen Fehlgriffe hier umſtändlich aufzuzeichnen! Möge man nur zu der Einſicht gelangen, daß nicht *Alles* Weisheit war, was Namens der Regierungsgewalt da und dort geſchah! Uns genügt es, wenn nur in Zukunft (doch nicht in einer allzu ſehr in die weite Ferne gerückten) die billigen Wünſche unſerer Landsleute erfüllt und verwirklicht werden.

Unter Beiſeiteſetzung aller und jeder *Beſchwerdepuncte* beſchäftigen wir uns alſo nur mit der Angabe der allgemeinſten und innigſten Wünſche und Hoffnungen — ſo ziemlich aller Rheinländer. Was ſie wünſchen iſt aber zunächſt Folgendes:

1) Allgemeine Begründung und Anerkennung wahrhaft *repräſentativer Staatsorganiſationen* und ſtete Vollziehung derſelben in Treue und Wahrheit. Redliche Rathgeber der Staatsregierungen werden wohl jederzeit unſchwer zur Ueberzeugung gelangen, daß es nicht genügt, blos den *Schein* oder *Namen* einer Conſtitution gegeben zu haben, ſondern daß eine ſolche eben ſowohl an ſich etwas Weſentliches *gewähren*, als ſie nicht minder in der Ausführung unter allen Verhältniſſen als *Wahrheit* geachtet werden muß. Wir begreifen in dieſer Anforderung allerdings auch Aufhebung des bisherigen, oft bis ins Unglaubliche getriebenen *Preßzwanges*, als erſter Garantie einer jeden Conſtitution; dabei aber im wohlverſtandenen Intereſſe der deutſchen Regierungen ſelbſt, damit nicht das Ausland ſich dieſes mächtigen Mittels *gegen uns* bedienen könne; denn wenn die Preſſe eines Landes nie anders als unbedingt lobpreiſend von allen und jeden Anordnungen ihrer Regierung reden darf, ſo hat ihr Lob, auch wo es begründet iſt, keinen Werth mehr, ſondern ſinkt in den Augen der Welt zur Kriecherei, zur Speichelleckerei und zur Lüge herab, weil im günſtigſten Falle doch *nur* die *ſchöne* Seite der Dinge beſprochen werden darf; wie denn auch der Mann von *Ehre* es verſchmähen wird, da zu *loben*, wo er nicht tadeln *dürfte*.

2) Was die Bewohner des deutſchen linken Rheinufers ſpeciell betrifft: — nicht nur *formelle* Anerkennung, ſondern auch treue Beachtung und Vollziehung, und endlich noch mehr — naturgemäß fortſchreitende Weiterentwickelung und Ausbildung der ihnen aus der Zeit ihrer Vereinigung mit Frankreich verbliebenen, ihnen mittelbar oder unmittelbar garantirten, der Geſammtbevölkerung dieſer Gaue jedenfalls unendlich theuern, — *freiſinnigen beſonderen Inſtitutionen*. „Am Rheine," ſagte Dr. *Ruppenthal* in ſeiner Feſtrede zu Cöln, (die Worte eines neueren Schriftſtellers wiederholend), „am Rheine flucht man nichts, als den Verluſt deſſen, was man beſitzt; [illegible] flucht man nichts, als die Beibehaltung des Alten."

ch einen Schritt weiter: es ist nicht ausschließlich die stabile Erhaltung, ndern auch die weitere Ausbildung der vorhandenen freisinnigen Insti- tionen, was in dieser Beziehung gewünscht wird. Möge man die heimländer auch niemals dahin bringen, daß sie, um eine Weiterent- ickelung dieser Einrichtungen zu finden, nach Frankreich blicken üssen! Möge man nicht unter der abgedroschenen Phrase von „höheren olitischen Rücksichten" (an welche ohnehin längst kein Mensch in rgleichen Dingen mehr glaubt) gerade die wichtigsten Volksrechte ver- mmern! Möge man nie markten und mäkeln, ob dies oder jenes ien wesentlichen Bestandtheil der garantirten Institutionen bilde! Und öge man nie unter dem Namen von Verbesserungen in Wirklich- it Rückschritte auszuführen suchen!

3) Gewährung guter, freisinniger Gemeindeordnungen. Dies r wichtigste Gegenstand, hinsichtlich dessen die deutschen Regierungen n Bewohnern des linken Rheinufers nicht nur überhaupt ein überaus rthvolles Geschenk sehr leicht gewähren, sondern insbesondere auch die orzüglichkeit deutscher Einrichtungen vor den französischen recht augen- einlich und allgemein erkennbar darzuthun vermögen. (Jede Selbst- ndigkeit der Gemeinden, sogar in ihren durchaus nicht politischen, n inneren, wir möchten sagen: rein häuslichen Verhältnissen, ist bei n französischen Einrichtungen gänzlich vernichtet. Möge man deutscher eits die — auch in politischem Betracht — so hohe Wichtigkeit ier desfallsigen neuen, rein deutschen Schöpfung nicht verkennen!) In nem anderen Zweige kann so viel geschehen, als in diesem; keine dere Veränderung würde mit so allgemeinem, so ungetheiltem Beifalle fgenommen werden, als eine derartige, wenn sie anders nicht etwa blos ien leeren Namen und leere Formen, sondern wirklich die Sache be, um die es sich handelt. (In Preußen ist durch Einführung der Städteordnung" allerdings schon ein wichtiger, doch noch kein vollkommen nügender Schritt geschehen. Anderwärts ist hierin noch Alles erst zu un. Möge man mit dieser für das Gemeinwesen an sich, und über- s in politischem Betrachte so ungemein wichtigen Verbesserung nicht zu lange zögern!)

4) Beförderung der Aufklärung. Daß Sittlichkeit die Grund- ge des ganzen Volksthumes sein müsse, ist wahrlich vernünftiger Weise bestreitbar; aber nur entschieden böser Wille oder offenbare Beschränkt- it kann behaupten, daß deren Beförderung unverträglich sei mit jener : Aufklärung. Aberglaube, Unwissenheit und religiöser Fanatismus, man leider in unserer Zeit oft in einer Ausdehnung befördern sieht, e man vor ein Paar Decennien gar nicht mehr für möglich gehalten tte, sind wahrlich die Mittel nicht, durch welche die Sittlichkeit belebt d erkräftigt wird. Ein verdummtes Volk ist noch niemals ein ralisch gutes gewesen! — Daß wir übrigens unter „Beförderung der ufklärung" keineswegs eine Beförderung oder Gestattung der Treubrüche r Unredlichkeiten, der Ausschweifungen und Liederlichkeiten irgend einer t verstehen, di — zumal wenn sie dem Volke von Oben herab gleich-

ſam als Beiſpiele zur Nachahmung vor Augen geführt werden, daſſelbe verderben und vergiften — dies leuchtet wohl von ſelbſt ein.

5) Beiſeitigung jedes Mißtrauens gegen den die Rheinländer beſeelenden, ſeinem inneren Weſen nach deutſchen Geiſt. Möge es nie wieder vorkommen, daß die Söhne dieſes Landes bei Anſtellungen ihren Brüdern von jenſeit des Rheines nachgeſetzt werden, daß die Zahl der Beamten (in Civil und Militär) von dieſer oder jener Seite eine unverhältnißmäßige, oder vielmehr, daß das Verhältniß ein ſchlimmeres wäre, als es (zumal zuletzt) unter der franzöſiſchen Fremdherrſchaft war, wo man die Tüchtigkeit der Rheinländer vollkommen nach Verdienſt würdigte. (Es wäre eine ſolche Zurückſetzung eben darum doppelt unrecht und unklug. Wie ſehr jedes Volk dadurch erbittert und zu innerem Grolle beſeelt werden muß, leuchtet von ſelbſt ein.)

6) Stete Beachtung des anzunehmenden Grundſatzes: daß Deutſchland für das Wohlergehen ſeiner Rheinlande nie weniger thun kann, als die franzöſiſche Fremdherrſchaft für jenes der ihrigen thut. Möge man jederzeit Vertrauen auf die Dauer der Wiedervereinigung der deutſchen Provinzen des linken Rheinufers mit dem Geſammtvaterlande beweiſen, ſonach kein Bedenken tragen, die Staatsmittel hier eben ſo, wie in den Landestheilen jenſeit des Stromes zur Ausführung großer, gemeinnütziger Anlagen (wie z. B. Eiſenbahnbauten) zu verwenden; möge alſo, wie oben ſchon geſagt, Deutſchland (die einheimiſche, nationale Regierung) in dieſer Beziehung mindeſtens nicht weniger für ſeine Beſitzungen auf dem linken Rheinufer thun, als die franzöſiſche Fremdherrſchaft für die ihrigen aufgewendet (man vergeſſe nicht die großen Opfer, welche die Fremdherrſchaft im Elſaß für Canal- und Eiſenbahnanlagen ohne alles Bedenken gebracht hat, während diesſeits, namentlich in manchen Gegenden, lange nicht das Nämliche geſchehen iſt); möge man künftig nie mehr darüber zu klagen haben, daß weniger im Lande verwendet, als in demſelben an Abgaben erhoben werde; möge man nie mehr von Laſten hören, die irgend eine links des Stromes gelegene Provinz ohne Gegenleiſtung zum Vortheil einer jenſeitigen zu tragen habe; möge keine Klage mehr Platz greifen können über irgend eine hierſelbſt vorkommende allzu große Sparſamkeit, wo es Beförderung des Gemeinwohles gilt.

Durch die Annahme ſolcher Grundſätze würde man aber nicht blos das jetzt deutſche linke Rheinufer für immer an Deutſchland ketten, ſondern auch namentlich die Wiedervereinigung des Elſaßes, Hollands, Belgiens und der Schweiz mit demſelben auf's Glücklichſte vorbereiten!

Wir gehen nicht weiter in Einzelnheiten ein, weil wir ſorgſam Alles vermeiden wollen, was da oder dort als tadelnder Vorwurf bei einmal Geſchehenen oder Unterlaſſenem [illegible] beachtet werden könnte. Es bedarf auch wohl für den [illegible] Redlichen ſolcher umſtändlichen und in's Einzelne [illegible] Wir möchten das Band, welches die [illegible] nicht lockern, ſondern beitragen zu [illegible]

sein, so muß sie, nach unserer innigsten Ueberzeugung, stets Wahrhaftigkeit, Redlichkeit und Treue, sie muß das Recht, die Billigkeit, die Sittlichkeit und eine vernünftige gesetzliche Freiheit zur Grundlage haben; der Rheinländer muß unter allen und jeden Verhältnissen die klar begründete Ueberzeugung fassen und bewahren können, daß das Ausland ihm nichts Besseres, Edleres und Vorzüglicheres zu bieten vermöge, als was die Vereinigung mit Deutschland ihm wirklich gewähre; — mit wenig Worten: die Ueberzeugung vom Guten, die Liebe muß das Band sein, das die Bruderstämme dies- und jenseit des Rheines an einander kettet; leere, täuschende Worte, Gewalt und Zwang sollen und können dies eben so wenig ersetzen, als heuchlerische Phrasen oder Liedchen vom „freien deutschen Rheine," deren lauteste Schreier im Momente der Noth und Gefahr wohl am Allerwenigsten Opfer bringen möchten und könnten. G. Fr. Kolb.

Rheinoctroi, Abgaben von der Rheinschifffahrt und Congreßbestimmungen über die Flußschifffahrt überhaupt*). — Der Rhein ist eine herrliche Wasserstraße von mehr als 300 Stunden in der Länge, wovon 280 Stunden schiffbar sind. Allein statt das kostbare Geschenk der Natur gemeinsam zu benutzen, verkehrten es die Uferstaaten in einen Gegenstand fortwährender Streitigkeiten, zu einem Mittel gegenseitiger Hemmungen, und verkümmerten die Schifffahrt vollends durch Zölle und Abgaben aller Art. Erst in der neuesten Zeit werden dem alten Vater Rhein die Bande etwas gelockert; ein neues Leben regt sich auf dem majestätischen Strome und den Nebenflüssen, die ein Gebiet von 3600 Quadratmeilen, eines der schönsten und gesegnetsten in Europa, umfassen. Während man vor Ausbruch der französischen Revolution auf dem Rhein etwa 1300 größere Schiffe zählte, welche jährlich gegen 2 Millionen Centner Güter führten, hob sich bald nach dem zweiten Pariser Frieden die Zahl der Schiffe auf 3100, wobei Fahrzeuge unter 500 Ctr. Ladungsfähigkeit, so wie Jachten und Diligencen nicht gerechnet sind, und im Jahre 1821 betrug der Waarentransport, so weit er Mainz und Cöln zu Berg und zu Thal berührte, 5,836,121 Centner. Im Jahre 1834 wurden von Holland rheinaufwärts bis Mannheim 1,693,465 Ctr. und zu Thal nach Holland 6,205,156 Ctr. verladen, zusammen 7,898,621 Ctr., und von Jahr zu Jahr nimmt die Schifffahrt zu. Seit Einführung der Dampfschifffahrt auf dem Rheine im Jahre 1827 ist die Zahl der Reisenden von einigen Tausenden auf mehrere Hunderttausende gestiegen; jeden Sommer vermehren sich die Dampfboote, die Fahrten, die Frequenz der Reisenden von Basel abwärts bis nach Holland. Das Jahr

*) Dieser und der folgende Artikel „Rheinhandel" ergänzen sich gegenseitig. Um Wied[illegible] welche bei der Unbestimmtheit der Grenzen die Herr[illegible] eten, mußten trotz des wichtigen Gegenstandes einzeln[illegible] Artikeln wegfallen.
Anm. der Red.

1841 ſah ein Leben auf dem Rheine, wie noch kein früheres. Neben den Dampfbooten der drei Geſellſchaften fuhren die zahlreichen Segelſchiffe der größten Ladungsfähigkeit immer mit voller Laft. Für 1842 ſind die Ausſichten noch günſtiger, wozu auch der franzöſiſch-niederländiſche Handelsvertrag mitwirkt, welcher den Rhein für das Elſaß aufſchließt zum Bezuge überſeeiſcher Güter, insbeſondere für Baumwolle. Schon dehnt ſich die Dampfſchifffahrt auf die größeren Nebenflüſſe, den Neckar, den Main und die Moſel, aus. Die Rheinſchifffahrt aber iſt noch weit von ihrem Höhepuncte entfernt, den ſie erſt dann erreichen wird, wenn die Canal- und Seitenverbindungen (mit der Donau und den Nebenflüſſen), ſo wie die aus Deutſchland, Frankreich und Belgien nach dem Strome führenden Eiſenbahnlinien hergeſtellt ſein werden.

Was die Abgaben von der Rheinſchifffahrt betrifft, mit denen wir es hier hauptſächlich zu thun haben, ſo müſſen wir die Bemerkung vorausſchicken, daß darunter nur die der Schifffahrt auferlegten zu verſtehen ſind, keineswegs aber die Waarenzölle, welche die auf dem Rhein verſchifften Güter bei der Aus-, Ein- oder Durchfuhr den betreffenden Uferſtaaten zu entrichten haben. Dieſe Unterſcheidung iſt beſonders für die neueren Zeiten feſtzuhalten; früher waren die Zölle ihrer Natur nach nicht ſo ſorgfältig getrennt. — Die Franken hatten in Gallien die künſtlichen Steuereinrichtungen der Römer kennen lernen, behielten ſie, zum Theil ſelbſt dem Namen nach, bei und führten ſie in den Ländern ein, über welche ihre Herrſchaft ſich ausdehnte. So kommen in den Capitularien Karl's des Großen auch die Zölle und darunter die Rheinzölle vor. Es gab da ein Burgaticum, Pfarkenzoll, ein Ripaticum für das Landen am Ufer, ein Portaticum für das Einlaufen in den Hafen u. ſ. w. — Karl der Große wollte übrigens nicht, daß die Zölle vervielfältigt werden, noch daß der Staat je ohne Gegenleiſtung erheben ſollte. Die Capitularien enthalten vielmehr ausdrückliche Beſtimmungen, wonach die Zölle überhaupt nur Kaufmannswaaren und fremde Handelsleute treffen, auch keine neuen errichtet, ſondern allein die altherkömmlichen geregelt und daß nur für einen dem Verkehr gelieferten Dienſt erhoben werden ſollen, z. B. für die Benutzung einer Br[illegible], einer Ueberfahrt u. ſ. w. —

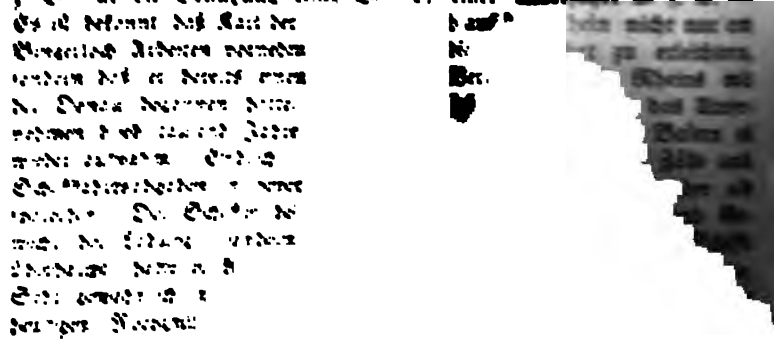

)fefferzölle genannt wurden. Vor dem 13. Jahrhunderte zahlte . B. ein ankommendes Schiff in Koblenz seine Abgabe in Wein, iegenfellen, Käse, Salmen, Hering, Wachs oder Pfeffer. — Der Schwabenspiegel enthält einen Wasserzolltarif, dessen Sätze schon ämmtlich in Geld bestimmt sind; doch sieht man daraus noch, daß die)flichtigen nicht der Bequemlichkeit der Zollbeamten Preis gegeben waren; an mußte dem Zöllner dreimal rufen, und wenn er nicht kam, so urfte man weiter fahren. Vom 13. Jahrhundert an wurden die Zölle mmer lästiger und drückender. Kaiser, geistliche und weltliche Herren randschatzten den Verkehr auf legale, Raubritter auf außergesetzliche Weise; Adel und Geistlichkeit wußten sich zollfrei zu halten. Anstatt ie Schifffahrt zu erleichtern, schuf man künstliche Hindernisse; man pannte z. B. ein Seil über den Fluß, um für das Wegziehen des- elben einen Zoll verlangen zu können. Als der schlimmste Unfug mit em Faustrecht aufhörte und ein mehr geregelter Zustand eintrat, war uch dieser für die Rheinschifffahrt noch lästig genug *). — Gegen as Ende des vorigen Jahrhunderts bestanden 17 Rheinzölle auf dem echten, 15 auf dem linken Ufer, welche von dem verhältnißmäßig un- edeutenden Verkehre jährlich gegen 2 Millionen Gulden erhoben; dazu amen noch die gezwungenen Umschlagsrechte und die Stapelrechte (ge- wungene Feilbietungen) in mehreren Städten, unter denen Mainz und Cöln die bedeutendsten waren. Mit dem Beginne des gegenwär- igen Jahrhunderts dämmerte auch dem Verkehre auf dem Rhein die Morgenröthe einer besseren Zukunft. Die Hauptmomente hiefür sind er Friede von Luneville, der Wiener Congreß, die Trennung Belgiens on den Niederlanden und der deutsche Zollverein, welchem seit Badens Beitritt im Jahre 1835 alle deutsche Uferstaaten des Rheins an- ehören.

Die erste Idee der Befreiung des Rheins von Stapel und Um- chlag und freier Schifffahrt in das Meer ließ das französische Direc-

---

*) Unter den Männern, die mit Erasmus, Hutten, Pirkheimer, Reuchlin . A. durch Verbreitung classischer Bildung und offenen Kampf gegen die Dun- lmänner einer besseren Richtung Bahn brachen, nennt uns die Geschichte auch nen Rheinzöllner zu Boggardt, und ich kann mir das Vergnügen nicht ersagen, dieses Mannes aus dem trefflichen Werke meines Freundes, Dr. agen, hier zu gedenken: „In Boggardt war Eschenfelder, auf atrinisch Cinicampianus, ein Zollbeamter, Anhänger der classischen Litera- Als Erasmus auf einer R einreise nach Boggardt kam, lernte ihn dieser [illegible] und hatte eine so ungemeine Freude, daß er ihn in sein Haus [illegible] Freunden vorstellte. Die Schiffer, die ab- [illegible] Wein und versprach ihnen noch den Er- [illegible] Rückkehr dafür, daß sie ihm einen solchen Mann ge- [illegible] meint [illegible] asmus, sind doch die Mönche, da selbst [illegible] treiben!" — Deutschlands literarische [illegible] rmationszeitalter. Mit besonderer Rücksicht [illegible] Hagen, Privatdocenten der Geschichte bei Palm. — S. 207.

torium auf dem Raſtadter Congreſſe ausſprechen; allein erſt der Friede zu Luneville (geſchloſſen am 9. Februar 1801, angenommen vom Reichstag zu Regensburg am 7. März, worauf am 16. die Ratificationen in Paris ausgewechſelt wurden), dieſer folgenreiche Friede rief auch in Beziehung auf die Rheinſchifffahrt Maßregeln in's Leben, die zwar hinter den Ideen des Directoriums zurückblieben, aber doch als der erſte Schritt zum Beſſeren zu betrachten ſind. Er führte nämlich den Reichsdeputationshauptſchluß vom 25. Februar 1803 (zum Reichsgeſetz erhoben durch das Reichsgutachten vom 24. März und das kaiſerliche Ratificationsdecret vom 28. April) herbei, der Manches in Deutſchland aufhob, darunter auch (§. 39.) die bisherigen Rheinzölle und Tranſitabgaben von der Rheinſchifffahrt. — Zwiſchen dem deutſchen Reiche und Frankreich wurde unterm 15. Auguſt 1804 eine Octroiconvention geſchloſſen, zu welcher am 1. October noch eine convention supplétive hinzukam. Mit dem 15. October 1805 hörten die alten Zölle auf, und die neue Ordnung der Dinge trat am 1. November in Kraft. Der Vertrag galt jedoch nur für die Stromſtrecke von Straßburg bis zu der niederländiſchen Grenze, die zu 335,750 Toiſen, etwas über 130 Stunden, berechnet iſt; die Abgaben beſtanden aus einer Recognition (Schiffsgebühr) und einer Octroigebühr; der reine Ertrag ſollte zwiſchen Deutſchland und Frankreich gleich getheilt werden. So blieb es auch in der Rheinbundszeit. Die Beſtimmungen des Reichsdeputationshauptſchluſſes über das Octroi und die Convention von 1804 wurden aufrecht erhalten; doch trat ſpäter eine Aenderung ein durch den Vertrag vom 19. Februar 1810, worin der Fürſt Primas ſeine Rechte auf das Rheinoctroi an Frankreich abtrat. Wer über dieſen Vertrag Näheres zu erfahren wünſcht, findet es in den am Schluſſe angegebenen Quellen; für das Allgemeine hat er kein Intereſſe mehr, da er durch die Verhandlungen des Pariſer Friedens und des Wiener Congreſſes ſtillſchweigend aufgehoben wurde.

Auf dem Wiener Congreſſe wurden allgemeine Beſtimmungen verabredet über Schifffahrt und Handelsverkehr auf ſolchen Flüſſen, welche verſchiedene Staaten ſcheiden oder durchſtrömen. Hierauf ſollen von den betreffenden Staaten gemeinſchaftliche Schifffahrtsanordnungen errichtet werden, auf folgende Grundlagen:

1) Die Schifffahrt auf dieſen Flüſſen, bis an ihre Mündungen, ſoll durchaus frei, in Hinſicht auf den Handel Niemandem unterſagt ſein, unter Beobachtung der Polizeivorſchriften, welche aber übereinſtimmend für Alle und ſo günſtig als möglich für den Handel aller Nationen gegeben werden ſollten.

2) Die Erhebung der Abgaben, wie die Anwendung der Polizeivorſchriften, ſoll, ſo viel möglich, auf den ganzen Lauf des Fluſſes nach gleichem Syſteme [illegible].

3) Bei den Abgaben des Handels durch die [illegible]

Richtschnur dienen; sie sollen gleichförmig, unwandelbar, möglichst unabhängig von der Beschaffenheit der Waaren sein, damit Visitationen nur auf die Fälle von Gesetzübertretungen beschränkt würden (also nicht zur Constatirung des Betrags der Abgabe erforderlich seien). Der Betrag soll in keinem Falle die im Junius 1815 geltenden Sätze übersteigen, und das Rheinschifffahrtsoctroi kann annäherungsweise als Maßstab dienen. — Der einmal festgesetzte Tarif kann nur durch einen gemeinschaftlichen Beschluß der Uferstaaten erhöht, und die Schifffahrt darf nicht mit anderen als den in der Schifffahrtsordnung festgesetzten Abgaben belastet werden.

4) Erhebungsbehörden sollen so wenige als möglich aufgestellt, Aenderungen darin dürfen nur durch gemeinschaftliche Beschlüsse vorgenommen werden; doch darf jeder Uferstaat die seinigen vermindern.

5) Jeder Uferstaat hat für die Unterhaltung der Leinpfade und für die Arbeiten im Flußbett zu sorgen, deren die Schifffahrt, um nicht gehemmt zu werden, bedarf.

6) Stapelrecht und gezwungener Umschlag dürfen nirgends eingeführt werden, und sollehen, wo sie schon bestehen, nur in so weit fortdauern, als die Uferstaaten solche für die Schifffahrt oder den Handel im Allgemeinen nothwendig oder nützlich erachten, ohne Rücksicht auf das besondere Interesse des Ortes oder des Landes.

7) Die Zölle der Uferstaaten sollen mit den Schifffahrtsabgaben nichts gemein haben; die Schifffahrt soll durch die Amtsverrichtungen der Zollbeamten nicht gehindert werden; gegen Zollunterschleife mag eine strenge Polizei am Ufer wirken.

Diese schönen Bestimmungen „zur Belebung des Handels durch Erleichterung der Schifffahrt" sind in den Artikeln 108 — 117 der Wiener Congreßacte enthalten, und die Bundesglieder behielten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung, nach Anleitung dieser Grundsätze, wegen der Schifffahrt in Berathung zu treten (Artikel 19. der Bundesacte). In dem Artikel 65. der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 wird dieser Gegenstand abermals unter denen genannt, welche der Bundesversammlung zur fernern Bearbeitung vorbehalten bleiben, „um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen." Ein Beschluß der Bundesversammlung vom 3. August 1820 sagt wörtlich (§. 4.): „Sämmtliche dabei betheiligte Bundesglieder machen sich verbindlich, die in der Wiener Congreßacte Artikel 109. — 116. inclusive gegebenen, und vermöge des Artikels 19. der Bundesacte den Berathungen der Bundesversammlung zum Grunde gelegten Vorschriften unverbrüchlich zu befolgen, ... und in der kürzest[illegible]glichen Frist zu beendigen, wo aber noch keine Unterhand[illegible]en eingeleitet sind, solche unverzüglich eintreten zu lassen." — Hie[illegible] ist es aber auch geblieben; denn von Seiten der B[illegible]ersa[illegible]ung ist kein weiterer auf die Schifffahrt bezüglich[illegible]ntlichen Kenntniß gekommen. Wohl

aber haben die Uferstaaten verschie[illegible] e l[illegible] [illegible]ungen gepflo-
gen und Uebereinkünfte getroffen, die [illegible] [illegible] Wien ange-
nommenen Grundsätze an die Spitze [illegible] n, in der Anwendung dagegen
mehr oder weniger hinter dem Geiste derselben zurückblieben.

Was nun die Rheinschifffahrt insbesondere betrifft, so fanden die Ereignisse von 1814 und 1815 die Octroiconvention von 1804 in Kraft, welche aber nur für die Strecke von Straßburg bis zur niederländischen Grenze galt. Der Pariser [illegible]ede vom 30. Mai 1814 bestimmte im Artikel 5: „La navigation sur le Rhin, du point où il devient navigable jusqu'à la mer et réciproquement, sera libre de telle sorte, qu'elle ne puisse être interdite à personne.“ — Die Wiener Congreßacte enthält, außer den angef[illegible]hrten allgemeinen Bestimmungen, in Beziehung auf den Rhein eine besondere Beilage (Nummer 16 zu den Artikeln 117 und 118), [illegible] vom 24. März 1815 datirt ist und überschrieben: „Articles c[illegible] e[illegible] [illegible]t la navigation du Rhin.“ Der erste Artikel derselben lautet, in [illegible]rtli[illegible]er Uebereinstimmung mit dem Inhalte des oben unter Ziffer 1 au[illegible] [illegible]ellten allgemeinen Grundsatzes (Artikel 109. der Congreßacte), wie folgt. „La navigation dans tout le cours du Rhin, du point où il devient navigable jusqu'à la mer soit en descendant soit en remontant, sera entièrement libre et ne pourra, sous le rapport du commerce, être interdite à personne, en se conformant toutefois aux réglemens, qui seront arrêtés, pour la police, d'une manière uniforme pour tous et aussi favorable que possible au commerce de toutes les nations.“

Die ganze hier bezeichnete Strecke, von dem Puncte, wo der Rhein schiffbar wird, bis zum Meere, heißt: der conventionelle Rhein; doch ist, wie schon die Octroiconvention von 1804 Artikel 1. bestimmte, nur der Fluß, le fleuve, und zwar nur in Beziehung auf Schifffahrt und Handel, gemeinschaftlich, nicht das Flußbett. Hiermit war nun der „vollkommen freie“ Rhein bedeutend verlängert gegen die Convention von 1804; nämlich von Straßburg aufwärts bis zur Schweizergrenze und von der niederländischen Grenze bis zum Meere. Aber diese Ausdehnung der vollkommenen Freiheit stand gar lange nur auf dem Papier. Für die obere Stromstrecke war das Unglück nicht so groß; Baden versagte zwar einem Vertragsentwurfe mit Frankreich über die Einführung des Octroi- und Schifffahrtssystems auf dem Oberrhein (vom 25. August 1820) seine Genehmigung, allein es hatte schon 1809 seine Zölle auf dieser Strecke aufgehoben. Da ferner Frankreich unterm 18. Juni 1821 ein Octroiamt bei der großen Rheinbrücke, Kehl gegenüber, errichtete und dort die vertragsmäßig erlaubten Abgaben erheben ließ, so folgte Baden im Jahre 1827 diesem Beispiele und errichtete ein Erhebungsamt in Altbreisach. So war die Sache ohne Uebereinkunft regulirt; später wurden diese Anordnungen gut geheißen.

Ganz anders gestalteten sich die Verhältnisse auf dem niederländischen conventionellen Rhein. (S. „Rhein [illegible].“)

An die Stelle der nach dem Siege über [illegible] von den Ver-

ündeten eingesetzten provisorischen Octroiverwaltung, sollte vom 1. Juni 815 an eine Centralcommission für den Rhein in Mainz ısammentreten (sie trat aber erst am 5. August 1815 in Wirksamkeit). ieder Uferstaat (Baden, Baiern, Frankreich, Hessen, Nassau, Niederınde und Preußen) ernennt Ein Mitglied. Die Commission soll vorrst eine neue Schifffahrtsordnung abfassen; ihr eigentlicher Geschäftskreis ber umfaßt die Sorge für das allgemeine Beste der Schifffahrt und es Handels, für die Handhabung der Schifffahrtsordnung und die Vertittelung von Uebereinkünften der Uferstaaten, bezüglich auf die Schiffıhrt; auch bildet sie eine Appellationsinstanz für Rechtsstreitigkeiten, le nach der Schifffahrtsordnung zu entscheiden sind. Der Zusammenitt der Commission wurde auf den 1. November jedes Jahres festgeıt; nöthigen Falls sollte eine weitere Versammlung im Frühjahre Statt finden.

Eine gemeinschaftliche Verwaltungsbehörde soll errichrt werden, bestehend aus einem Oberinspector und drei Unterinspectoren.)er Oberinspector wohnt in Mainz und wird von der Centralcommison ernannt, nach einem eigenen Wahlmodus; es wird nämlich eine Stimmenzahl gedacht, wovon der preußische Bevollmächtigte $\frac{1}{3}$, der franösische $\frac{1}{3}$, der niederländische $\frac{1}{6}$ und die der deutschen Uferstaaten außer)reußen $\frac{1}{6}$ vertreten. Die Unterinspectoren theilen sich in den Ober-, Mittel- und Unterrhein. Einen ernennt Preußen, den zweiten Frankrich und Niederland abwechselnd, den dritten ernennen die übrigen deuthen Uferstaaten nach Uebereinkunft.

Eine richterliche Behörde erster Instanz wird bei jedem Erhebungsbureau von dem betreffenden Uferstaate aufgestellt; in zweiter nd letzter Instanz wendet man sich entweder an die Centralcommission der an ein hiezu bezeichnetes Obergericht des betreffenden Uferstaates.

Die Zahl der Erhebungsbureaus soll zwischen Straßburg nd der niederländischen Grenze nicht über 12 betragen; auf der oberen nd unteren Stromstrecke können nach gleichen Grundsätzen in verhältißmäßigen Entfernungen nach gemeinsamer Uebereinkunft weitere Erheungsstellen errichtet werden. Jeder Uferstaat darf die seinigen vermindern, aber nicht vermehren oder verlegen ohne Zustimmung der übrigen Staaten. Die Octroischiffe führen die Flagge des Uferstaates mit em Worte Rhenus.

Die Octroigebühr soll zwischen Straßburg und der niederländischen Grenze für den Centner zu Berg 2 Franken und zu Thal 1,33 franken höchstens betragen; sie darf nach demselben Verhältniß auf ie obere und untere Strecke ausgedehnt werden. — Die Recognition Schiffsgebühr) bleibt unverändert, wie sie in der Octroiconvention on 1804 Artikel 94. festgesetzt ist, vorbehaltlich einer weiteren Fortseung der Scala für Schiffe über 2500 Centner Ladungsfähigkeit. Zur richteren Constatirung dieser Gebühr sollen die Schiffe geaicht werıen. Eine Erhöhung der Abgaben darf nur nach allseitiger Uebereinkunft in den dringendsten Fällen Statt finden; dagegen soll die

Schifffahrt mit keiner anderen Abgabe belaſtet werden. Jeder Uferſtaat erhebt die Abgabe für ſeine Rechnung; der bei jedem Bureau zu erhebende Theil der ganzen Abgabe wird nach dem Verhältniſſe der Stromſtrecken ausgemittelt; eben ſo die Vertheilung des Ertrags unter mehrere Uferſtaaten, die in den Bereich eines Bureaus gehören. Eine Verpachtung der Abgaben darf nie Statt finden.

Jeder Uferſtaat verpflichtet ſich zur Unterhaltung der Leinpfade und zu den Arbeiten im Flußbette, welche für die Schifffahrt nöthig ſind, und die Schifffahrtsabgaben ſind vorzugsweiſe zur Deckung dieſer Koſten beſtimmt.

Eine ausſchließliche Berechtigung zur Rheinſchifffahrt kann weder eine Schiffergilde noch ein Einzelner anſprechen. Die Angehörigen der Uferſtaaten am Neckar, Main und an der Moſel haben in dieſer Beziehung gleiche Rechte und Pflichten, wie die am Rheine.

Im Falle eines Krieges zwiſchen Uferſtaaten ſollen die Octroiabgaben ungehindert forterhoben werden. Die Schiffsladungen und Octroibeamten genießen alle Rechte der Neutralität; die Bureaux und Caſſen erhalten Sauvegarden. — Stapel- und Umſchlagsrechte bleiben aufgehoben. — Krahn-, Kai- und Magazingelder ſollen durch die Schifffahrtsordnung gleichförmig beſtimmt und dann nicht mehr einſeitig erhöht werden.

Endlich beſtimmen die Articles concernant la navigation du Rhin in Betreff der Renten, welche durch den Reichsdeputationshauptſchluß von 1803 theils unbedingt, theils ſubſidiariſch auf das Rheinoctroi angewieſen waren, die Fortbezahlung oder Einlöſung nach dem Maßſtabe eines $2\frac{1}{2}$ % rentirenden Capitals oder nach anderer Uebereinkunft durch die Uferſtaaten. Eine Spruchcommiſſion zu Wien entſchied über Streitreden; die Bundesacte garantirte dieſe Beſtimmungen (Art. 15). Zuletzt werden noch die Verpflichtungen der Uferſtaaten hinſichtlich der Ruhegehalte der Octroibeamten und der Unterſtützung ihrer Wittwen und Waiſen feſtgeſtellt.

Das erſte Geſchäft der Rheinſchifffahrtscommiſſion zu Mainz, die „Uebereinkunft zwiſchen den Uferſtaaten des Rheins wegen der auf die Schifffahrt dieſes Fluſſes ſich beziehenden Ordnung" kam erſt nach 16 Jahren zu Stande (ſ. „Rheinſchifffahrt;" „Rheinhandel").

Die Uebereinkunft umfaßt 10 Artikel mit 109 Artikeln und mehrere Beilagen. Der erſte Titel: „... Schifffahrt auf dem Rhein im Allgemeinen und ... nicht unter den hohen vertragſchließenden Theil ... Anordnung ... ſtändniſſen" — ... Niederl... daß jusqu'à la ... Leck auch die ... vorſichtig die ...

Begünstigungen Niederland für seine Zugeständnisse sich ausbedungen. Wir setzen daher diesen I. Titel in der Note vollständig her *).

---

*) Erster Theil. Von der Schifffahrt auf dem Rheine im Allgemeinen und von den in dieser Hinsicht unter den hohen vertragschließenden Theilen gegenseitig verabredeten Anordnungen und Zugeständnissen. Artikel 1. Die Schifffahrt auf dem Rheinstrome in seinem ganzen Laufe soll von da an, wo dieser Fluß schiffbar wird, bis in die See, sowohl aufwärts als abwärts, völlig frei sein und in Bezug auf den Handel Niemandem untersagt werden können; wobei man sich jedoch nach den Polizeivorschriften, welche die Aufrechthaltung der allgemeinen Sicherheit erfordert, und nach den durch die gegenwärtige Ordnung festgesetzten Bestimmungen zu achten hat.

Artikel 2. Seine Majestät der König der Niederlande erklären sich damit einverstanden, daß als Fortsetzung des Rheins innerhalb des Königreichs der Niederlande, der Leck und der mit dem Namen „Waal" bezeichnete Stromarm betrachtet werden.

Auf diese beiden als Verlängerung des Rheins zu betrachtenden Flüsse finden demnach die Bestimmungen der gegenwärtigen Rheinschifffahrtsordnung Anwendung.

Artikel 3. Schiffe, die Eigenthum der Unterthanen der Uferstaaten und zur Rheinschifffahrt gehörig sind, dürfen, wenn sie durch das Königreich der Niederlande aus den Rheingewässern in die offene See und umgekehrt fahren, zu keiner Umladung oder Löschung angehalten werden.

Für die hier in Rede stehenden Schiffe, falls dieselben geraden Weges und ohne umzuladen durch das Königreich der Niederlande fahren, soll die Verbindung mit der offenen See sowohl bei ihrer Ausfahrt durch den Leck und die Waal, als bei ihrer Einfahrt aus der See in diese Stromarme, mittelst der besuchtesten Wasserstraßen Statt finden; nämlich für die Schiffe, welche sich des Lecks bedienen, Rotterdam und Briel vorbei, und für diejenigen, welche sich der Waal bedienen, Dortrecht und Helvoetsluys vorbei durch das Hollandsdiep und das Haringvliet; alles jedoch unter den in gegenwärtiger Ordnung enthaltenen Clauseln und Bedingungen, so weit solche darauf anwendbar sind.

Den besagten Schiffen soll auch die Benutzung der mittelst des Canals de Voorne etwa darzustellenden künstlichen Wasserverbindung mit Helvoetsluys unter dem Vorbehalte freistehen, daß sie alsdann dieselben besonderen Gebühren, welchen die niederländischen Nationalfahrzeuge wegen des Gebrauchs der gedachten Wasserverbindung unterworfen sein werden, dafür zu entrichten haben würden.

Sollte durch Naturereignisse oder Kunstanlagen die directe Verbindung mit der offenen See über Briel oder Helvoetsluys in der Folge für die Schifffahrt unbrauchbar werden: so wird die niederländische Regierung an deren Stelle dem Handel und der Schifffahrt der Rheinuferstaaten eine andere Wasserstraße anweisen, welche eben so gut ist als diejenige, die dem Handel und der Schifffahrt ihrer eigenen Unterthanen zum Ersatze für jenen unbrauchbar gewordenen Verbindungsweg eröffnet werden wi[illegible]d.

Eben so soll für den Fall, wenn der Canal de Voorne unfahrbar werden, und an dessen Stelle zu Gunste[illegible] des Handels und der Rheinschifffahrt der niederländischen Unterthanen ein a[illegible]r künstlicher Verbindungsweg mit Helvoetsluys treten sollte, den Schiffen [illegible] Eigenthum der Unterthanen der übrigen Rh[illegible]uferstaaten und zur Rhein[illegible]fahrt gehörig sind, die Mitbenutzung dieses [illegible]weges unter denselben Obliegenheiten verstattet sein, welche den nie[illegible] Art[illegible]nn werden aufgelegt werden.

[illegible] Sinne der gegenwärtigen Ordnung gehörig, [illegible], deren Patrone oder Führer, abgesehen von

Der II. Titel: „von den Rheinschifffahrtsabgaben und den Mitteln, sich von der gehörigen Entrichtung derselben zu versichern“ — ent-

den im Artikel 27. bezeichneten Papieren, mit dem im Artikel 42. vorgeschriebenen Patente versehen sind.

Artikel 4. Waaren, die aus der offenen See eingehen, um durch die Gewässer der Waal oder des Lecks über Lobith nach Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiter geführt zu werden, oder solche, die aus Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiter her kommen und durch die fraglichen Gewässer in die offene See ausgeführt werden sollen, unterliegen zwar, wenn sie ohne Auslabung direct transitiren, dem weiter unten im Artikel 39. angegebenen Formalitäten, sind jedoch bei ihrem Durchgange durch das niederländische Gebiet auf den im vorhergehenden Artikel vorgezeichneten Wasserstraßen von allen Transito-Abgaben, Zöllen oder andern dergleichen Gebühren frei. — An der Stelle dieser letzteren tritt eine festbestimmte Abgabe (droit fixe) von Dreizehn und einem Viertel Centen niederländischen Geldes für den Centner bei der Bergfahrt und von neun Centen niederländischen Geldes für den Centner bei der Thalfahrt, mit Ausnahme derjenigen Artikel, welche in dem der gegenwärtigen Uebereinkunft unter Lit. A. beigefügten Verzeichnisse einzeln namhaft gemacht sind, und für welche, nach den darin enthaltenen Ansätzen, eine festbestimmte Abgabe von höherem oder geringerem Betrage zu zahlen ist. Sollte es indessen Seine Majestät der König der Niederlande etwa angemessen erachten sollten, einen Theil der Schifffahrtsabgaben für die Strecken von Lobith bis Krimpen oder Gorcum, oder umgekehrt nicht erheben zu lassen, soll es Ihnen höchst Ihnen unbenommen sein, diesen Theil noch der gedachten festbestimmten Abgabe hinzuzusetzen. Da diese Abgabe nach der Strecke von Gorcum bis in die offene See, auf dem Wege Dortrecht und Helvoetsluys vorbei, durch das Hollandsdiep und das Haringvliet, mit Beobachtung des Verhältnisses der muthmaßlichen Entfernung zwischen Straßburg und der niederländischen Grenze berechnet worden ist: so hat man sich ferner dahin vereiniget, daß dieselbe, je nachdem das Resultat der in Gemäßheit des nachfolgenden Artikels 18. zu bewirkenden Vermessung bis in die offene See ausfallen wird, einer Vermehrung oder einer Verminderung unterliegen, und daß die im zweiten Absatz des nachfolgenden Artikels 19. enthaltene Bestimmung, eintretenden Falls, auch auf diejenigen Handelsartikel, welche in dem Verzeichnisse Lit. A. unter Nr. II. schon mit niedrigeren Zollsätzen aufgeführt sind, gleichmäßig, wiewohl nur in so weit Anwendung finden soll, als nicht die unter Nr. I. des nämlichen Verzeichnisses begriffenen Handelsartikel zum Gegenstande der fraglichen Bestimmung gemacht werden.

Artikel 5. Seine Majestät der König der Niederlande ertheilen [illegible] dem Ihre Zustimmung dazu, daß die E[illegible] patente oder Führer, welche zur Ausfuhr über See durch die Häfen von [illegible] im, Dortrecht oder Amsterdam bestimmte Waaren an Bord haben, gleichwohl [illegible] sich in dem Fall befinden, daselbst auszuladen, um Waaren in dorti[illegible] niederzulegen zu lagern oder zum innern Verbrauche abzuliefern, oder a[illegible] P[illegible] – nachdem sie bei den zur Erl[illegible] stellen zu Lobith, Breeswyk, Tiel[illegible] den Artikel erwähnte festbestimm[illegible] Manifeste, womit jeder [illegible] tet haben, und so fern [illegible] Seehäfen bestimmten Waar[illegible] lande gültigen allgemeinen Durchgangsabgaben Folge [illegible] Orte ihrer Bestimmung [illegible] men, und demnächst a[illegible]

Bestimmungen und Vorschriften über die Schiffsgebühr (Re-
) und den Zoll (Octroi), die Zollstellen (deren von der Schweiz

— gleich viel durch welchen Arm des Meeres sie fahren wollen —
dürfen, ohne wegen der mehr oder minder langen Strecken, welche sie
befahren gesonnen sind, zur Zahlung irgend einer Ergänzungsgebühr
werden zu können.
besagten Schiffspatrone oder Führer sollen, wenn sie die im Artikel 4.
gerade Wasserstraße verlassen, lediglich nur den durch die allgemeine
ische Gesetzgebung zur Verhinderung von Unterschleifen vorgeschriebenen
itäten und der Zahlung derjenigen Wasserwegegelder, Schleusen- und
der ꝛc., welche die niederländischen Schiffer entrichten, unterworfen

nämlichen Bestimmungen, sowohl hinsichtlich der festbestimmten Abgabe,
ntreff der Befahrung niederländischer Gewässer, Flüsse und Canäle, sind
Patrone oder Führer solcher den Unterthanen der Uferstaaten zustehen-
zur Rheinschifffahrt gehöriger Schiffe Anwendung, welche, von der See
, Waaren geladen haben, die zur Durchfahrt nach dem Rhein, eine der
Amsterdam, Dortrecht oder Amsterdam vorbei, bestimmt sind und beliebt
, bis es, um dort Waaren in Niederlagen zu lagern oder solche zum
erbrauch abzuliefern, oder sie es auch, um ihre Ladung zu vervollständigen
d demnächst, um sich an den Ort ihrer Bestimmung zu begeben, noch
n fahren wollen.
ikel 6. Eben so wird für alle [illegible]
der See her auf dem Rhein nach [illegible]
[illegible]

bis in's Meer für die Thalfahrt 16, für die Bergfahrt 18 bestehen; und in Beilagen die Tarife, die Aichung der Schiffe, die Erhebungsart

wenn sie zur Ausfuhr auf dem Rhein nach Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder einer weiteren Bestimmung declarirt und zu diesem Ende an Bord eines zur Rheinschifffahrt gehörigen und einem Unterthan der Uferstaaten zustehenden Fahrzeuges verladen worden sind.

In dem einen wie in dem andern Falle sind die fraglichen Waaren nur bis zu der dem Orte, wo sie den Rhein verlassen, oder auch von der dem Orte, wo sie in diesen Strom einlaufen, am Nächsten belegenen Zollstelle an, der Zahlung der gewöhnlichen Rheinschifffahrtsgebühr unterworfen, wovon in den folgenden Titeln die Rede sein wird.

Artikel 8. Den Seetonnengeldern, so wie den Leuchtthurmsgeldern, Lootsengeldern und anderen dergleichen Abgaben, die jedes Seeschiff beim Eingange und Ausgange über See in den Niederlanden zu entrichten hat, und deren Erhebung sich nach der dortigen gewöhnlichen Landesgesetzgebung richtet, geschieht durch die vorstehenden Artikel in keiner Art Eintrag, wobei jedoch die Bestimmung des nachfolgenden Artikels 12. zu beobachten ist.

Artikel 9. Die hohen Regierungen der Uferstaaten machen sich zur Erwiederung der ihnen günstigen, in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Stipulationen dazu verbindlich, die bereits durch die Wiener Congreßacte für den ganzen Lauf des Rheins verabredete allgemeine Befreiung von Transitogebühr zu Gunsten der niederländischen Schiffe auf den Wassertransport solcher Waaren auszudehnen, welche den Rhein verlassen und in Flüsse, Canäle oder andere schiffbare Verbindungswege des Inlandes einlaufen, um sodann durch die letzteren Staaten zu transitiren, in so weit Letzteres ohne Vertauschung des Wassertransportes mit einem Landtransporte geschehen kann.

Wo dieser Fall einer Vertauschung des Wassertransports mit einem Landtransporte eintritt, unterliegen die Waaren den Anordnungen der gemeinschaftlichen Gesetzgebung jener respectiven Regierungen. — Die Schiffe, welche den Rhein verlassen, um sich schiffbarer Verbindungswege im Innern der Uferstaaten zu bedienen, haben sich in allen Fällen den daselbst zur Verhinderung von Contrebande bestehenden Formalitäten, so wie der Zahlung der daselbst angeordneten Wasserwegegelder, Brücken- und Schleußengelder u. s. w. und zwar auf demselben Fuße, wie ähnliche Fahrzeuge der respectiven Uferstaaten zu unterwerfen.

Artikel 10. Die hohen Regierungen der übrigen Uferstaaten machen sich auch ihrerseits dazu anheischig, daß jede von ihnen eine oder mehrere Städte längs des Rheinufers zu Freihäfen für den Rheinhandel erklären werde, namentlich:

die preußische Regierung, die Städte Cöln und Düsseldorf, indem sie sich zugleich bereit erklärt, die Zahl der preußischen Freihäfen in der Folge, wenn das Bedürfniß oder die Umstände es erfordern sollten, noch zu vermehren;

die nassauische Regierung, Bieberich und Oberlahnstein;

die hessische Regierung, Mainz;

die badische Regierung, Mannheim;

die baierische Regierung, Speier;

die französische Regierung, Straßburg (s. Artikel 11.)

sämmtliche Regierungen unter dem Vorbehalte, die Zahl ihrer Freihäfen nach Gutfinden zu vermehren,

solchergestalt, daß die [illegible] der Niederlande kommenden [illegible] zum Transporte dahin bestimmte [illegible] auf niederländischen [illegible] allen anderen den Unterthanen [illegible] Freihäfen gebracht werden. [illegible] gelagert und demnächst

u. ſ. w. in näherer Ausführung der Wiener Artikel vom 24. März 1815 *). — Der III. Titel: „von der Anwendung der in jedem Ufer-

anderen im Artikel 9. bezeichneten inneren ſchiffbaren Verbindungswegen, mit der Beſtimmung nach dem Innern von Deutſchland oder nach der Schweiz, durch die Gebiete der Uferſtaaten weiter befördert werden können, ohne in einem dieſer beiden Fälle irgend einer Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsgebühr unterworfen zu ſein; jedoch mit dem Vorbehalte, zur Zeit ihrer Lagerung die in den betreffenden Freihäfen allgemein feſtgeſetzten Magazin-, Bohlwerks-, Krahn- oder Wagegebühren entrichten zu müſſen, welche aber in keinem Falle die durch den Artikel 69. der gegenwärtigen Ordnung fixirten Sätze überſteigen dürfen.

Uebrigens verſteht es ſich, daß Waaren, welche in den oben vorgeſehenen Fällen die im Artikel 3. bezeichnete Rheinſtraße oder die mit dem Rhein zuſammenfließenden und einer ähnlichen Verwaltungsordnung wie dieſer Strom unterworfenen Flüſſe verlaſſen, um auf anderen ſchiffbaren Waſſerwegen durch die Uferſtaaten zu tranſitiren, den durch die beſtehende Geſetzgebung in beſagten Staaten zur Controlirung und Beaufſichtigung der Zoll- und Steuergebühren vorgeſchriebenen Formalitäten, ſo wie der Zahlung von Waſſerwegegeldern, Barriere-, Brücken-, Schleußengeldern und anderen Abgaben dieſer Art unterliegen können, ohne daß jedoch die niederländiſchen Schiffe oder die Waaren, welche aus den Niederlanden kommen oder dahin gehen, auf eine weniger vortheilhafte Art, als die Schiffe oder Waaren derjenigen Uferſtaaten, durch deren Gebiet ſie paſſiren, behandelt werden dürften.

Artikel 11. Den Regierungen der Uferſtaaten des Mains, des Neckars und anderer in den Rhein fallenden Flüſſe ſoll für ihre Waaren in den niederländiſchen, ſo wie in den am Rhein zu errichtenden Freihäfen der Genuß derſelben Vorrechte, wie ſolche in den vorſtehenden Artikeln bewilligt ſind, von dem Zeitpuncte an verſtattet ſein, wo ſie in ihren reſpectiven Gebieten und an den Ufern beſagter Flüſſe ähnliche Freihäfen unter den im vorſtehenden Artikel erwähnten Stipulationen errichtet haben werden.

Da die franzöſiſche Regierung den vorhergehenden drei Artikeln nicht unbedingt beitreten kann: ſo bezieht ſich dieſelbe hinſichtlich der Ausführung, welche auf ihrem Gebiete Statt finden wird, auf die in dem Protocolle, welches dieſem Reglement beigefügt iſt, enthaltene Erklärung, indem ſolche die nämliche Kraft und Wirkung haben ſoll, als wenn ſie wörtlich in den Vertrag aufgenommen wäre †).

Artikel 12. Als Gegenleiſtung dafür, daß die dem niederländiſchen Rheinhandel angehörigen, aus Deutſchland, Frankreich, der Schweiz oder weiterher kommenden oder dahin gehenden Waaren, welche auf ſchiffbaren Waſſerwegen durch die Uferſtaaten geführt werden, von aller Tranſito- oder ſonſt feſtbeſtimmten Abgabe befreit ſind, gewähren Seine Majeſtät der König der Niederlande

*) Der jährliche Ertrag des Octroi wird jetzt wohl 3 Millionen Franken überſteigen. In den 7 Jahren von 1805 bis 1812 (ausſchließlich) war der reine Durchſchnittsertrag 1,840,637 Fr., es waren 7 magere Jahre unter Napoleon. Von 1815 bis 1820 (einſchließlich) war der Rohertrag im Durchſchnitt 2,686,538 Fr.; Erhebungs- und Verwaltungskoſten wurden zu 11 bis 13 % des Rohertrags angeſchlagen. Von 1822 — 1826 war der Durchſchnittsertrag 2,505,031 Fr. rein. Die ſtärkſte Einnahme erſcheint 1817 mit 3,414,844 Fr., wegen der vielen Ladungen Getreide bei der Hungersnoth.

†) Dieſes Verzeichniß der Handelsgüter, welche in dem Entrepôt [illegible] Bedingungen, unter welchen dieſelben als Tran-

ſtaate geltenden Steuergeſetze bei der Rheinſchifffahrt" ſucht die Schiffahrt gegen Beläſtigungen der Steuerverwaltung möglichſt ſicher zu ſtellen, und ſtipulirt insbeſondere die Freiheit der Durchfuhr aller Waaren auf dem Rheine. — Titel IV. beſtimmt die geſetzlichen Bedingungen, welche derjenige zu erfüllen hat, der die Schifffahrt auf dem Rheine ausüben will, ſchafft alle Vorrechte ab und hebt alle Schiffergilden und Zünfte auf. — Titel V. handelt von den Frachten und Rangfahrten. — Titel VI. von den polizeilichen Vorſchriften zur Sicherheit der Rheinſchifffahrt und des Handels; hierher gehören z. B. die Unterſuchung der Schiffe in Bezug auf ihre Tauglichkeit, die Maßregeln zur Erleichterung des Ein- und Ausladens, die Verbindlichkeit, Steuerleute oder Lootſen am Bord zu nehmen, das Anhängen mehrerer Schiffe, das Verbot zur Oberlaſt zu fahren, das Verladen von Schießpulver, beſondere Verpflich-

ferner noch den zum Rheinhandel gehörigen Schiffen der Rheinuferſtaaten, wenn dieſelben zugleich für die Seefahrt beſtimmt ſind, Gleichſtellung ihrer Flagge mit der niederländiſchen Flagge in Bezug auf Tonnengelder, Lootſen-, Leuchtthurm- und andere dergleichen Gebühren.

Um den Vortheil dieſer Gleichſtellung zu genießen, haben die Schiffspatrone und Führer nichts weiter zu thun, als den mit Erhebung beſagter Gebühren beauftragten Beamten in den niederländiſchen Häfen das ihnen in ihrer Eigenſchaft als Rheinſchiffer, dem nachſtehenden Artikel 42. gemäß, ausgeſtellte Patent vorzulegen.

Artikel 13. Ereignet ſich der Fall, daß Schiffe, welche der Rheinſchifffahrt angehörig und Eigenthum der Unterthanen der Uferſtaaten ſind, wegen eintretenden Bedürfniſſes einer Unterbrechung ihrer Fahrt oder des Ueberwinterns halber, in einen niederländiſchen Hafen einzulaufen und daſelbſt durch höhere Gewalt theilweiſe oder gänzlich auszuladen genöthiget ſind: ſo ſollen ſie alles des Schutzes und aller der Vortheile zu genießen haben, welche durch die im fraglichen Königreiche beſtehende Zollgeſetzgebung den Schiffen aller andern Nationen zugeſichert ſind, wobei ſie ſich jedoch den durch dieſelbe Geſetzgebung gegen den Unterſchleif vorgeſchriebenen Vorſichtsmaßregeln unterziehen müſſen.

Es wird hier ausdrücklich bevorwortet, daß der Aufenthalt von Rheinſchiffen in niederländiſchen Seehäfen, wenn ſolcher durch die in gegenwärtigem Artikel ausgedrückten Urſachen herbeigeführt wird, zu keinem hieraus abzuleitenden Anſpruche auf Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangsabgaben irgend eine Veranlaſſung geben ſoll.

Dieſe nämliche Beſtimmung kommt auch alsdann zur Anwendung, wenn bei einer dem obigen Artikel 4. gemäß Statt findenden Verbleiung oder Verſiegelung der Lucken oder der zur Waarenniederlage dienenden Räume, die Patrone oder Führer von Schiffen, welche von Krimpen oder Gorcum bis in die offene See oder umgekehrt durch das niederländiſche Gebiet paſſiren, wegen Waſſermangels oder anderer außerordentlicher Umſtände halber zu lichten oder einige Waaren überzuladen genöthiget ſind, ohne daß ſie in irgend einen Hafen einlaufen; nur müſſen ſie ſich vorher — abgeſehen von den in den nachfolgenden Artikeln 38. und 39. angegebenen Abweſenheits- oder beſondern Nothfällen — an die nächſten Zollbeamten gewendet haben, um die Bleie oder Siegel abnehmen zu laſſen; auch müſſen ſie ſich den weiteren Vorkehrungen, welche von den letzteren zur Verhütung heimlicher Einſchwärzung eines Theils der Ladung für nöthig gehalten werden, unterziehen, die ſolchergeſtalt abgeladenen Waaren aber müſſen demnächſt, bevor ſie an die letzte zur Erhebung der Rheinſchifffahrtsgefälle oder der feſtbeſtimmten Abgabe beſtehende Zollſtelle gelangen, wieder auf dieſelben Schiffe verladen werden, welche ſie gebracht haben.

ngen der Flößer (z. B. einen Nachen vorauszuſchicken), die Unterhal-
ng der Leinpfade und Wegräumung der Hinderniſſe der Schifffahrt,
e Sätze der Bohlwerks-, Krahn- und Wagegebühren u. ſ. w. —
itel VII. von Defraudationen der Schifffahrtsabgaben. — Titel VIII.
n den Gerichten in ſtreitigen Rheinſchifffahrtsangelegenheiten. —
itel IX. von den Amtsbefugniſſen und Pflichten der Centralcommiſſion,
s Oberaufſehers und anderer bei der Rheinſchifffahrt angeſtellter Be-
nten und deren Beſoldung. Hiernach (Artikel 90.) vereinigen ſich die
evollmächtigten zur Centralcommiſſion regelmäßig jedes Jahr am 1.
ali in Mainz und müſſen ihre Geſchäfte innerhalb eines Monats be-
digen. Sind dieſer Geſchäfte zu viel, als daß ſie in einem Monat
ndigt werden könnten, ſo verſammeln ſie ſich nochmals im nächſten
rbſte auf einen Monat. Der oben bei den Wiener Artikeln gedachte
ahlmodus für die Ernennung des Oberaufſehers iſt hier in Artikel 95.
regulirt, daß von überhaupt 72 Stimmen der preußiſche Commiſſa-
s 24, der franzöſiſche 12, der niederländiſche 12, und die Commiſ-
ien der übrigen deutſchen Uferſtaaten 24 Stimmen haben, welche ſich
ch Verhältniß der Uferſtrecken mit 11 Stimmen für den badiſchen,
für den großherzoglich heſſiſchen, 4 für den baieriſchen und 3 für den
ſſauiſchen Commiſſarius vertheilen. — Statt der früheren 3 Aufſeher
interinſpectoren) werden nach Artikel 101. vier ernannt. Die Auf-
htsbezirke erſtrecken ſich: 1) von da, wo der Strom ſchiffbar wird,
s zu dem Ausfluſſe der Lauter; 2) von dort bis zum Ausfluſſe der
ahe; 3) von der Nahe bis zu der niederländiſchen Grenze; 4) für
e Stromſtrecke im niederländiſchen Gebiete bis in das Meer. Den
ſten Aufſeher ernennen Frankreich und Baden; den zweiten Baiern,
eſſen und Naſſau; Preußen den dritten und die Niederlande den vier-
n. Titel X. enthält einen einzigen Artikel (109.) von der Vollziehung
r vorſtehenden Beſtimmungen; die Rheinſchifffahrtsordnung gilt hie-
ch als ein Vertrag, der nur mit allſeitiger Bewilligung eine Abände-
ng erleiden kann. — Die Beilagen zur Uebereinkunft ſind: Lit. A.
achweiſung derjenigen Handelsartikel, welche bei ihrem Durchgange
rch das niederländiſche Gebiet von Krimpen oder Gorcum bis in's of-
ne Meer an feſtbeſtimmter Abgabe mehr oder weniger als den durch
n Artikel 4. des Rheinſchifffahrtsvertrags feſtgeſtellten Abgabenſatz zu
hlen haben *). Lit. B. Tarif für die Schiffsgebühr (Recognition) nach
r Ladungsfähigkeit der Schiffe von 50 Centnern bis 5000 Centner
d darüber in 12 Claſſen getheilt. Lit. C. Tarif für den Rheinzoll
octroi). Endlich iſt das Protocoll über die franzöſiſche Erklärung zu
rtikel 11. des Vertrags beigedruckt (ſ. die Bemerkung zu dem 2. Ali-
a des Artikels 11. in der Note).

Seit dieſe Rheinſchifffahrtsordnung in's Leben getreten iſt, hat die
ntralcommiſſion bereits 13 Supplementartikel erlaſſen, welche die
ſtimmung ſämmtlicher Uferſtaaten erhalten haben. Die vier erſten

*) Siehe Titel I. des Vertrags in der vorigen Note.

ſind vom Juli 1835, weitere fünf vom Jahre 1838, die vier letzten vom Jahre 1841. Sie enthalten keine bedeutenden Modificationen des Vertrags von 1831, und bezwecken meiſtens die Erleichterung der Schiffahrt oder polizeiliche Maßregeln für die Sicherheit, z. B. das Fahren mit Anhängen, Ausnahmen von dem Verbot mit Oberlaſt zu fahren und von der Verpflichtung der Flößer, einen Nachen voranzuſchicken. Regulativ für die gleichförmige Aichung der Schiffe, die Verladung entzündlicher und ätzender Stoffe, Strafe wegen Ueberladung betreffend u. ſ. w.; auch Modificationen des Tarifs kommen vor. Endlich bemerken wir für diejenigen, welche etwa den Vertrag von 1831 nachſchlagen, daß in den Artikeln 38. und 83. deſſelben die Worte „deſſelben Gebiets" als auf einem Redactionsverſehen beruhend, nach Beſchluß der Centralcommiſſion zu ſtreichen ſind.

Bedeutender als die Beſchlüſſe der Centralcommiſſion iſt für den Aufſchwung der Rheinſchifffahrt der deutſche Zollverein, beſonders ſeit ſeiner Abrundung durch den Beitritt Badens im Jahre 1835. Wir wollen einige Ergebniſſe des großen Ereigniſſes für die Rheinſchifffahrt hier noch kurz erwähnen.

1) Schon unterm 26. November 1835 trat Baden auf den Grund des Artikels 15. des Zollvereinsvertrags vom 12. Mai 1835 einer Vereinbarung bei, wonach Preußen, Baiern, Würtemberg und Großherzogthum Heſſen für alle Gegenſtände des freien Verkehrs, mit Ausnahme notoriſch außerdeutſcher Erzeugniſſe, die Schiffahrtsabgaben einander erlaſſen, vorbehaltlich einer Recognitionsgebühr. Baden verzichtet für ſolche Güter auf ſeinen Antheil an den Rheinzöllen bei der Station Mannheim zu Berg und zu Thal, mit Ausnahme der Recognitionsgebühr und auf ⅔ ſeiner Neckarzölle. — Frankfurt erfreut ſich ſeit 1837 gleicher Begünſtigung, wogegen es den betreffenden Gütern ſeinen Mainzoll nachläßt, vorbehaltlich einer Recognitionsgebühr.

2) Preußen hat unterm 3. Juni 1837 mit den Niederlanden einen Schifffahrtsvertrag geſchloſſen, wodurch ſich beide Theile gegenſeitige Zugeſtändniſſe gemacht haben. Dahin gehören: a) Gleichſtellung der Schiffe des anderen Theiles mit den Nationalſchiffen in Bezug auf Tonnen-, Flaggen-, Hafen-, Anker-, Lootſen-, Schlepp-, [illegible], Schleußen-, Canal-, Quarantäne-, Bergegelder und irgend andere Gebühren. b) Gleichſtellung hinſichtlich der Ein- und Ausfuhr von Erzeugniſſen und anderen Handelsgegenſtänden, ſo wie der Abgaben [illegible] (d. h. es findet hierin kein Unterſchied Statt, das Schiff mag ein preußiſches oder ein niederländiſches ſein). c) Den Einfuhren auf [illegible]ſchen Schiffen wird in Beziehung auf d[illegible] Ankauf keine Priorität, [illegible] ſonſt ein Vorzug vor den [illegible] Schiffen des anderen Theils [illegible] eingeräumt. Eben ſo [illegible] einheimiſchen gleichgeſtellt [illegible] Ertheilung von [illegible] anderen Vortheile. [illegible] land bewilligt [illegible] ung von [illegible] tif Anlage C [illegible] auf preu[illegible]

racht und dort ausgeladen werden. b) Herabsetzung dieser Zölle auf die
älfte von allen Gütern, welche in einem niederländischen Hafen auf
reußische Schiffe geladen und auf dem Rheine zu Berg ausgeführt
erden. c) Befreiung der preußischen Schiffe von der Schiffsgebühr
Recognition) bei der Binnenfahrt zwischen Lobith, Krimpen und Gor-
um ohne Ueberschreitung einer dieser Zollstellen. — Beide Theile ver-
flichten sich gegenseitig, die Schiffe des anderen Theiles und deren La-
ungen, an Befreiungen und Erleichterungen hinsichtlich der Rhein-
hifffahrtsabgaben Theil nehmen zu lassen, die später etwa den National-
hiffen gestattet würden. Endlich sollen die dem einen Staate ange-
örigen Schiffer berechtigt sein, zwischen Orten des rheinischen Strom-
ebietes des anderen Theiles die Binnenschifffahrt zu treiben, ohne höhere
ewerb- (Patent-) steuer zu bezahlen, als die einheimischen Schiffer. —
a nach einer besonderen Verabredung die Schiffe anderer Uferstaaten
es Rheins, des Mains und Neckars, welche der Schifffahrt Vortheile
hne Unterschied der Flagge zugestehen und den Niederlanden gegenüber
eciprocität beobachten, an den genannten Zollerleichterungen und Be-
ünstigungen auf dem niederländischen Rheine Theil nehmen, so finden
ese unter anderen auch auf badische Schiffe Anwendung.

3) Vielfach wurde über die Belästigungen und Hemmungen geklagt,
elche durch die Amtshandlungen der Zollbeamten und die große Menge
er hierauf bezüglichen Vorschriften, die ein eigenes Studium erforderten,
er Rheinschifffahrt in den Weg treten, im Widerspruch zugleich mit
en Bestimmungen der Wiener Congreßacte und der Convention von
831. Um diesem Uebelstande möglichst abzuhelfen, haben die Zoll-
reinsregierungen im Jahre 1841 (die badische Bekanntmachung ist
om 13. November 1841) eine Vereinbarung getroffen: wegen Be-
andlung des Gütertransports und der Waarenabfertigung auf dem
nnerhalb des Zollvereinsgebietes gelegenen Theil des Rheins und der
onventionellen Nebenflüsse desselben. — Diese Vereinbarung bestimmt
ie Controlevorschriften (Manifeste und Declarationen, Begleitscheine,
chiffverschluß, Begleitung durch Zollbeamte, Revision der Ladung am
estimmungsorte u. dergl.) für alle vorkommende Fälle, als da sind:
enn Schiffe mit ihren Ladungen unmittelbar durch das Vereinsgebiet
uf der Wasserstraße transitiren; wenn die Ladung nach einem Frei-
afen, wenn sie nach mehreren Freihafenplätzen, wenn sie nicht aus-
hließlich nach Freihafenplätzen bestimmt ist; für Waarenversendungen
uf dem Rheine durch das Ausland nach dem Inlande, oder von Hafen
Hafen innerhalb des Vereinsgebietes; Versendungen auf dem Rheine
nd seinen Nebenflüssen von vereinsländischen Hafenplätzen nach dem
uslande; für Waareneins- und Ausgang mittelst der Dampfschiffe.
ndlich werden allgemeine Bestimmungen gegeben, über Erleichterung
s Schiffsverschlusses, Ausfertigung der Begleitscheine, Aufstecken einer
[illegible] erkannt wird, daß das Schiff unter Verschluß
[illegible] Person [illegible] e ꝛc. — Die gleichförmigen, übersicht-
[illegible] [illegible] m der Vereinbarung sind ohne Zweifel

bevölkert und in einem blühenderen Zuſtande ſich befanden, als n
eines vollen Jahrtauſends nach der Völkerwanderung. Die
hatten nicht nur Handels- und Kriegshäfen an geeigneten Or
Ufers erbaut, ſondern wir wiſſen auch, daß ſie auf große Stre
dem Strome und den Nebenflüſſen deſſelben neue Betten e
künſtlich herſtellten. Wir dürfen in dieſer Beziehung nur an die b
Drusiana fossa bei Doesburg, und an den verkürzten Lauf des
erinnern, der in Folge ſolcher Anlagen nun bei dem heutigen Ma
ſtatt, wie urſprünglich, in der Nähe von Mainz mündet. Die
ſchifffahrt ſtand unter der Oberaufſicht eigener Schifffahrtspräfect
deſſen kann doch der damalige Verkehr auf dem Strome, na
was den der Perſonen betrifft, dem heutigen, durch die Kr
Annehmlichkeit der Dampfſchifffahrt belebten gewiß nicht
Seite geſetzt werden, zumal auch der gegenwärtige Hauptmißſtand
lich die Erhebung einer Abgabe für die Beſchiffung, ſchon i
Zeit, wenn auch wahrſcheinlich in geringerem Maße, vorhand

Anders geſtalteten ſich die Dinge mit dem Untergange des rö
Weltreiches. (Siehe hier „Rheinoctroi.") Zu den Zollerpre
Stapel-, Umſchlags- und Zunftrechten kam noch ſchon ſeit dem 17
hunderte, daß die Holländer durch ihre Schifffahrtsanordnungen
ganze Stromgebiet tributpflichtig zu machen wußten; und eben
ihr ſteigender Reichthum, muß hinwieder die vergleichsweiſe
mung der übrigen Rheinlande großentheils dieſen unnatürlich
ordnungen beigemeſſen werden.

Wie in ſo vielfachen anderen Beziehungen bedurfte es au
der franzöſiſchen Revolution, um eine Beſeitigung der ärgſten a
wurzelten Uebel herbeizuführen. Es iſt ein trauriger Erfahrn
daß auch in dieſem Falle die Fremdherrſchaft mehr für die
lande that, als die einheimiſchen Regierungen bis dahin
ſtanden oder durchgeführt hatten. Mit allem Nachdrucke forderte
reich auf dem Raſtatter Congreſſe gänzliche Zollfreiheit a
Rheine, und ſogleich bewilligte es auch die Gegenforderung: der
heit des Stromes bis an das Meer. Alle Stapelrech
aller Schifffahrtszunftzwang ſollten unbedingt aufhören. Es ſch
ſo glücklicher Zuſtand für die Rheinſchifffahrt einzu
Vergangenheit nie aufzuweiſen ha
nur unvollſtändig brachte. — E
mit der Schandthat des Geſa
die ſchönen Hoffnungen bezügl
nichtet. Der Lüneviller Friede
vollends die neueren Verträge be
„Rheinoctroi.")

Es war ein unbegreiflicher
cielle Beſtimmungen einließ, ohne
Anweſenden außer dem
eigenthümlichen

und im Uebrigen Unbefangenen dabei zu Rathe gezogen hätte. Man
damals bemerken, daß die Holländer bei allen desfallsigen Ver-
die allein gehörig von der Sache Unterrichteten gewesen seien;
lls hat der Erfolg gezeigt, daß der so oft von Oben herab mit
ıder Miene gepriesenen, gleichsam geheim gehaltenen „hohen
r Cabinette" durch die bloße Krämerklugheit der Nieder-
arg mitgespielt ward. Freilich traf der entstandene enorme
ıicht gerade die persönlich bei den Verhandlungen anwesenden
, sondern nur die deutschen Völker; und überdies weiß man
ch nicht, welche Opfer die Holländer zur Erreichung ihres
on damals brachten. — —
)em sei, zur Vollziehung und Verwirklichung des durch den Pa-
ısvertrag proclamirten Princips der Freiheit der Rheinschifffahrt
ıuf dem Wiener Congresse vertretenen großen und die bei der
ell betheiligten übrigen Mächte (Holland, Preußen, Frankreich,
essen-Darmstadt und Nassau, sonach mit Ausschließung der
ine Specialcommission ernannt, deren Conferenzen am
1815 mit einer besonderen, eine Anzahl Einzelnheiten be-
Uebereinkunft (der Congreßschifffahrtsacte) schlossen, wobei
)rundsatz der Schifffahrtsfreiheit bis in das Meer (jusqu'à
cht direct umgestoßen, dagegen jetzt schon mit mancherlei
ı niederländischer Seits aufzutreten begonnen ward. Durch
. la mer besonders war der Grund gelegt zu grammatischen
ionen, die freilich dem gesunden Menschenverstande Hohn
)ie verschiedenartige Benennung der Stromarme, in welche
ein auf dem niederländischen Gebiete theilt, und in Beziehung
die deutsche Diplomatie zu Wien merkwürdige Irrthümer
ıten zu hydrographischen Streitigkeiten den Vorwand abgeben;
die als zu weit gehend dargestellte Bestimmung einer un-
ı Freiheit der Stromschifffahrt wurde schon jetzt von Holland
ıßt, um die andern Rheinuferstaaten zu beschränkenden Aus-
ı veranlassen, wie denn namentlich der preußische Gesandte
conferenzen dahin gebracht worden sein soll, dem englischen
:n: „der Sinn des Vertrages sei keineswegs, daß der Rhein
andel und die Schifffahrt aller Völker freigegeben werde;
Zweck desselben sei vielmehr, die Rheinschifffahrt der Hinder-
tledigen, welche ein Streit zwischen den Uferstaaten erzeugen
ıneswegs aber, den Unterthanen anderer Staaten dieselben
[redacted] zu übertragen, welche die Uferstaaten genössen, da diese
dafür empfingen, indem die anderen Staaten
Bewohnern zur Beschiffung ja auch nicht frei
es als eine, wenn gleich Anfangs wenig beach-
daß der Artikel 1. der Wiener Congreß-

2) Freiherrn von Reverberg, „Vom

bevölkert und in einem blühenderen Zuſtande ſich befanden, als während eines vollen Jahrtauſends nach der Völkerwanderung. Die Römer hatten nicht nur Handels- und Kriegshäfen an geeigneten Orten des Ufers erbaut, ſondern wir wiſſen auch, daß ſie auf große Strecken hin dem Strome und den Nebenflüſſen deſſelben neue Betten ebenfalls künſtlich herſtellten. Wir dürfen in dieſer Beziehung nur an die berühmte Drusiana fossa bei Doesburg, und an den verkürzten Lauf des Neckars erinnern, der in Folge ſolcher Anlagen nun bei dem heutigen Mannheim ſtatt, wie urſprünglich, in der Nähe von Mainz mündet. Die Rheinſchifffahrt ſtand unter der Oberaufſicht eigener Schifffahrtspräfecte. Indeſſen kann doch der damalige Verkehr auf dem Strome, namentlich was den der Perſonen betrifft, dem heutigen, durch die Kraft und Annehmlichkeit der Dampfſchifffahrt belebten gewiß nicht an die Seite geſetzt werden, zumal auch der gegenwärtige Hauptmißſtand, nämlich die Erhebung einer Abgabe für die Beſchiffung, ſchon in jener Zeit, wenn auch wahrſcheinlich in geringerem Maße, vorhanden war.

Anders geſtalteten ſich die Dinge mit dem Untergange des römiſchen Weltreiches. (Siehe hier „Rheinoctroi.") Zu den Zollerpreſſungen, Stapel-, Umſchlags- und Zunftrechten kam noch ſchon ſeit dem 17. Jahrhunderte, daß die Holländer durch ihre Schifffahrtsanordnungen ſich das ganze Stromgebiet tributpflichtig zu machen wußten; und eben ſo war ihr ſteigender Reichthum, muß hinwieder die vergleichsweiſe Verarmung der übrigen Rheinlande großentheils dieſen unnatürlichen Anordnungen beigemeſſen werden.

Wie in ſo vielfachen anderen Beziehungen bedurfte es auch hier der franzöſiſchen Revolution, um eine Beſeitigung der ärgſten altangewurzelten Uebel herbeizuführen. Es iſt ein trauriger Erfahrungsſatz, daß auch in dieſem Falle die Fremdherrſchaft mehr für die Rheinlande that, als die einheimiſchen Regierungen bis dahin je angeſtanden oder durchgeführt hatten. Mit allem Nachdrucke forderte Frankreich auf dem Raſtatter Congreſſe gänzliche Zollfreiheit auf dem Rheine, und ſogleich bewilligte es auch die Gegenforderung: der Freiheit des Stromes bis an das Meer. Alle Stapelrechte und aller Schifffahrtszunftzwang ſollten unbedingt aufhören. Es ſchien ein ſo glücklicher Zuſtand für die Rheinſchifffahrt einzutreten, wie ihn die Vergangenheit nie aufzuweiſen hatte, wie ihn aber auch die Zukunft nur unvollſtändig brachte. — Der Raſtatter Congreß endigte bekanntlich mit der Schandthat des Geſandtenmordes; — und ſo waren denn auch die ſchönen Hoffnungen bezüglich der Rheinſchifffahrt größtentheils vernichtet. Der Lüneviller Friede und ſpäter die Wiener Congreßacte und vollends die neueren Verträge befriedigten ſie nur unvollkommener. (Siehe „Rheinoctroi.")

Es war ein unbegreiflicher Mißgriff, daß man ſich zu Wien zugleich in ſpecielle Beſtimmungen einließ, ohne daß auch nur Einer der bei deren Berathung Anweſenden außer dem holländiſchen Bevollmächtigten die [illegible] eigenthümlichen Verhältniſſe kannte, oder daß man [illegible]

Vertrauten und im Uebrigen Unbefangenen dabei zu Rathe gezogen hätte. Man sollte schon damals bemerken, daß die Holländer bei allen diesfälligen Verhandlungen die allein gehörig von der Sache Unterrichteten gewesen seien; und jedenfalls hat der Erfolg gezeigt, daß der so oft von Oben herab mit wichtigthuender Miene gepriesenen, gleichsam geheim gehaltenen „hohen Weisheit der Cabinette" durch die bloße Krämerklugheit der Niederländer sehr arg mitgespielt ward. Freilich traf der entstandene enorme Nachtheil nicht gerade die persönlich bei den Verhandlungen anwesenden Diplomaten, sondern nur die deutschen Völker; und überdies weiß man auch wirklich nicht, welche Opfer die Holländer zur Erreichung ihres Zweckes schon damals brachten. — —

Wie dem sei, zur Vollziehung und Verwirklichung des durch den Pariser Friedensvertrag proclamirten Princips der Freiheit der Rheinschifffahrt hatten die auf dem Wiener Congresse vertretenen großen und die bei der Sache speciell betheiligten übrigen Mächte (Holland, Preußen, Frankreich, Baden, Hessen-Darmstadt und Nassau, sonach mit Ausschließung der Schweiz) eine Specialcommission ernannt, deren Conferenzen am 4. März 1815 mit einer besonderen, eine Anzahl Einzelnheiten bestimmenden Uebereinkunft (der Congreßschifffahrtsacte) schlossen, wobei zwar der Grundsatz der Schifffahrtsfreiheit bis in das Meer (jusqu'à la mer) nicht direct umgestoßen, dagegen jetzt schon mit mancherlei Subtilitäten niederländischer Seits aufzutreten begonnen ward. Durch das jusqu'à la mer besonders war der Grund gelegt zu grammatischen Interpretationen, die freilich dem gesunden Menschenverstande Hohn sprachen; die verschiedenartige Benennung der Stromarme, in welche sich der Rhein auf dem niederländischen Gebiete theilt, und in Beziehung auf welche die deutsche Diplomatie zu Wien merkwürdige Irrthümer legte, konnten zu hydrographischen Streitigkeiten den Vorwand abgeben; und selbst die als zu weit gehend dargestellte Bestimmung einer unbedingten Freiheit der Stromschifffahrt wurde schon jetzt von Holland schlau benutzt, um die andern Rheinuferstaaten zu beschränkenden Auslegungen zu veranlassen, wie denn namentlich der preußische Gesandte bei jenen Conferenzen dahin gebracht worden sein soll, dem englischen zu antworten: „der Sinn des Vertrages sei keineswegs, daß der Rhein für den Handel und die Schifffahrt aller Völker freigegeben werde; der einzige Zweck desselben sei vielmehr, die Rheinschifffahrt der Hindernisse zu entledigen, welche ein Streit zwischen den Uferstaaten erzeugen könnte; keineswegs aber, den Unterthanen anderer Staaten dieselben Schifffahrtsrechte zu übertragen, welche die Uferstaaten genössen, da diese dafür keine Gegenleistung dafür empfingen, indem die anderen Staaten ihre Flüsse den Rheinuferbewohnern zur Beschiffung ja auch nicht frei gäben *)." — Auch muß es als eine, wenn gleich Anfangs wenig beachtete Seltsamkeit erscheinen, daß der Artikel 1. der Wiener Congreß-

*) Siehe das Werk des (holländischen) Freiherrn von Keverberg, „Vom Königreiche der Niederlande."

schifffahrtsacte in dem nämlichen Satze bestimmt: „Die Schifffahrt des Rheins... soll gänzlich frei sein, und in Hinsicht des Handels Niemandem untersagt werden können;" — Letzteres eine Beschränkung, die hier zum ersten Male auftauchte, bis zum heutigen Tage aber nicht erhalten ward.

So war denn der Grund gelegt zu jenen gesuchten Wortkämpfen, welche den Vorwand abgaben, die pomphaft verkündete Freiheit der Rheinschifffahrt während eines halben Menschenalters in völlige Unfreiheit umzugestalten und dieselbe bis zum heutigen Tage noch dem vollen Umfange nach nicht in's Leben treten zu lassen!

Eine Commission unter dem damaligen Generalcommissär für die Rheinschifffahrt war beauftragt worden, der zu bildenden Centralcommission durch Bearbeitung eines Entwurfes für die definitive Regulirung der Rheinschifffahrtsordnung, das Geschäft zu erleichtern. Die dazu Berufenen, unter denen sich ein für die niederländischen Interessen völlig gewonnener, mit den Verhältnissen am Genauesten vertrauter Mann befand, konnten es aber zu keiner Verständigung bringen.

Es war am 15. August 1816, daß die aus Vertretern sämmtlicher Rheinuferstaaten, mit Ausnahme der Schweiz (Oesterreichs ahnte hier gar nicht zu gedenken), bestehende Rheinschifffahrts-Centralcommission zu Mainz ihre erste Sitzung hielt. Niemand ahnte wohl damals, wie lange sich deren Verhandlungen ohne allen Erfolg hinziehen würden; wie lange die die Rheinufer bewohnenden Bevölkerungsstämme jene ihnen so bestimmt und feierlich garantirte Freiheit der Schifffahrt würden entbehren müssen; wie lange sie die Opfer der engherzigen Politik eines kleinen Staates sein sollten, welcher seine damalige Existenz Deutschland verdankt, und dem die sich so sehr brüstende „Weisheit" der Diplomaten unverzeihlicher Weise die Mündungen des wichtigsten deutschen Stromes hingegeben hatte; — man ahnete im deutschen Volke nicht, wie lange man der Vollziehung des guten Rechtes entbehren, wie lange man schutzlos gelassen, ja der Spielball in den Händen einer verächtlichen Krämerpolitik sein sollte!

Der Wirkungskreis, welcher durch den Wiener Congreß der Rheinschifffahrts-Centralcommission vorgezeichnet war, bestand dermaßlich in Folgendem: Sie sollte, um für den Augenblick ein Provisorium zu treffen, sogleich nach ihrem Zusammentritte eine interimistische Instruction, zu welcher die Convention von 1804 als Grundlage zu dienen hat, Namens aller Uferstaaten erlassen; — sodann erschien als ihre überhaupt wichtigste Aufgabe: die Abfassung eines definitiven Reglements für die Rheinschifffahrt, das erst nach erfolgter Sanctionirung durch sämmtliche Uferstaaten in's Leben zu treten, und womit dann die neue Ordnung der Dinge zu beginnen habe; — endlich sollte die Commission auch mittlerweile die obere Leitung der Rheinschifffahrt [illegible] in dieser Eigenschaft unter [illegible] aus [illegible] entscheiden. Nach Erled[illegible]

Promulgirung der zu erlassenden neuen Rheinschifffahrtsordnung, würde das Letzte ihre einzige Aufgabe werden.

Es begannen nun jene decennienlang sich hinziehenden Verhandlungen, über welche die Nachwelt staunen wird, über welche aber bereits die Mitwelt den Stab gebrochen hat*). Der Federkampf fing über die zu erlassende provisorische Instruction an, über welche gleich Anfangs nicht weniger als sieben Entwürfe vorgelegt wurden. — Es bedurfte zweier Jahre, bis die Diplomaten nur erkannten, daß sie eine solche provisorische Instruction nicht zu Stande bringen, d. h. bis sie nur einsahen, daß sie sich darüber nicht verständigen könnten!

Nach diesem Vorgange begann man denn, sich mit Abfassung des definitiven Reglements zu befassen. Obwohl aber der zweijährige Zeitverlust über — Nichterledigung einer Vorfrage allerdings als sehr schlimme Vorbedeutung betrachtet werden mußte, so ahnete doch wohl kaum irgend Jemand, wie unendlich lange die Sache ferner noch hingezogen werden, und wie es selbst alsdann einer neuen Revolution in Paris und deren Nachwirkungen in Belgien bedürfen würde, um nur zu einem einigermaßen erträglichen, in Wirklichkeit höchst ungenügenden, Resultate zu gelangen.

Es ist hier der Ort nicht, den zu Mainz wegen der Rheinschifffahrt gepflogenen Verhandlungen Schritt für Schritt zu folgen; die verschiedenartigen Anträge und Entgegnungen darauf, die Vorschläge und Gegenvorschläge in ihren mannigfachen Kreuz-, Quer- und Winkelzügen zu beleuchten und alle Kunstgriffe zu erzählen, alle Sophismen zu widerlegen, die hierbei in Anwendung gebracht wurden.

Holland — das nicht nur alle Dankbarkeit, sondern auch alle sonstigen, höheren politischen Rücksichten gegen Deutschland (dessen thatkräftiger Unterstützung es doch auch in kommenden Fällen noch gar sehr bedürfen sollte) völlig bei Seite setzte; das aber allerdings durch seine enorme Schuldenmasse, in Verbindung mit der keineswegs loyalen Führung seiner ganzen Finanzverwaltung, an den Abgrund des Staatsbankeruts gebracht und von einer kleinlichen und vielfach gehässigen Politik geleitet ward — Holland wollte sich Vortheile verschaffen durch möglichst langes Herumziehen der Sache, durch Nichtlösung der obschwebenden Frage; durch Forterhaltung des Zustandes, den es, unter offenbarer Verletzung der tractatenmäßigen Bestimmungen, zum entschiedenen Nachtheile der übrigen Rheinuferstaaten herbeigeführt hatte. Es behauptete, die Freiheit der Rheinschifffahrt könne nur bis an, nicht bis in das Meer verlangt werden, denn sonst würde der tractatenmäßige Ausdruck nicht jusqu'à la mer, sondern jusque dans la mer lauten

*) Wer sich näher über die damaligen Verhandlungen unterrichten will, dem empfehlen wir die vielfach interessanten „Beiträge zur Kenntniß und Beförderung des Handels und der Schifffahrt, herausgegeben von B. S. von Rau" (dem kenntniß[illegible] scharfsichtigen baierischen Commissär bei der Rheinschifffahrtscommiss[illegible] finden sich manche auch in späterer Zeit noch interessante Actenstücke ü[illegible] Gegenstand darin abgedruckt.

müssen. Es reihete hieran mitunter völlig neue Theorieen über die Seeschifffahrtsrechte, denen gemäß es den ganzen Verkehr zwischen dem Strome und den zur Seite der Mündungen desselben, oder jenseit des Meeres gelegenen Ländern, ausschließlich in seine Hände bringen, sowie das ganze Rheinstromgebiet von sich abhängig, dasselbe sich tributpflichtig machen wollte. Da die anderen Uferstaaten solche Ansprüche natürlich wenigstens förmlich nicht anerkennen wollten (der That nach geschah es nur allzu sehr und allzu lange), so gewährte die niederländische Regierung nicht einmal das, was sie selbst schuldig zu sein bekannte: der Rhein, so weit er holländisches Gebiet bespült, ward der Schifffahrt nicht freigegeben, — selbst abgesehen von dem streitig gemachten Punkte wegen der Mündung. — Holland häufte immer mehr die Beschränkungen des freien Verkehrs. „Es sperrt die See," heißt es in einer in der Mitte der 1820er Jahre erschienenen Schrift, „es sperrt sie entweder durch willkürliches gänzliches Verbot, oder durch enorme Abgabenbelastung der Güter, welche über die Rheingrenze gebracht werden sollen. Es unterwirft alle Schiffe der Rheinstaaten einem gezwungenen Umschlage bei der Ausmündung des Rheins in die See, behandelt sie also ungleich und ganz anders, als die Schiffe aller anderen Nationen, die, ohne ihre Ladungen an das Land zu führen, auf kurze Zeit in einem seiner Seehäfen verweilen. Der jetzige traurige Zustand Deutschlands rührt zum großentheils von dieser Behandlung her; denn seine Getreideausfuhr ist ganz unmöglich, weil die Durchgangsgebühren des Getreides in Holland doppelt so viel kosten, als der Werth des Getreides beträgt. Dieser Fall tritt in ähnlicher Art bei einer Menge anderer Waaren ein. Von denjenigen, deren Durchfuhr auf dem holländischen Rheine in die See nicht ganz verboten ist (so wie dies häufig vorkommt), nimmt Holland nicht, wie die Rheinuferstaaten, ein bloses Octroi, sondern besteuert sie auf vielfache Art, um Süddeutschland nicht nur seine eigenen Producte und Fabrikate ausschließlich aufzudringen, sondern auch von denjenigen, welche es über der See aus anderen Staaten holt, als monopolisirter Zwischenhändler den größten Gewinn ganz allein zu ziehen. Holland läßt sich von den Gütern, die auf dem Rhein in die See gebracht werden, also nur transitiren sollen, nicht nur einen sehr hohen Durchgangszoll, der oft 20- bis 30mal mehr als die Befahrung des Rheins auf einer gleichen Strecke (in Deutschland) beträgt, sondern auch andere Nebenabgaben von Bedeutung bezahlen. Es nimmt außer dem Lagergelde, den Commissionsgebühren u. s. w. noch das sogenannte Symbolum, d. h. einen Zuschlag von 15 Procent auf den Betrag der Transitgebühren. Es nimmt ferner unter der Benennung: Plombage der durchgehenden Waaren, nicht etwa eine Vergütung für die verwendeten Bleie, sondern eine weit bedeutendere, bis auf 1¼ Procent steigende Steuer vom Transit, selbst derjenigen Güter, die ihrer Natur nach gar nicht plombirt werden können."

Diesen Zustand aber ließ [illegible] n ga
allen Verständigen die Ueberzeu[illegible] :

durch solche Verhandlungen, wie man sie zu Mainz führte, von Hollands bösem Willen nichts zu erlangen sei. Ja dieser Zustand gab sogar Veranlassung, daß auch auf den anderen Theilen des Rheins die früheren Schifffahrtsbelästigungen fortgesetzt und selbst durch neue noch vergrößert wurden. Nicht nur behielt man zu Cöln und Mainz den gezwungenen Umschlag bei *), sondern Preußen dehnte sogar sein Mauthsystem auf den Rheinstrom aus, indem es zu Koblenz eine materielle Revision der auf den passirenden Schiffen geladenen Waaren vornehmen ließ und Begleitungsscheine forderte ꝛc., ein Verfahren, gegen das sich am Nachdrücklichsten Nassau erhob, welches seinen Schiffern förmlich verbot, sich den desfallsigen preußischen Anordnungen zu unterwerfen. Auch befahl die Rheinschifffahrtscentralcommission die Aufhebung der desfallsigen preußischen Verfügungen, Preußen aber gehorchte nicht! Es drohte sonach mehr und mehr ein wahrhaft anarchischer Zustand einzureißen. —

Um diese Gestaltung der Dinge nur einigermaßen begreiflich zu machen, müssen wir eine kurze Andeutung über die Stellung der zunächst betheiligten Staaten geben. Diese Stellung änderte sich zwar im Einzelnen einige Male, im Wesentlichen aber war sie folgende: Holland suchte sich, wie oben gesagt, Deutschland, und namentlich die Rheinlande, für immer, oder mindestens so lange als möglich, tributpflichtig zu halten. Es ward in seinen Bestrebungen mehrfach durch Frankreich unterstützt, welches durch Beschränkung des freien Rheinhandels einen Gewinn für seinen Seehafen zu Havre und für seine Binnenschifffahrt zu erlangen hoffte, wie denn wirklich in Aussicht stand, daß man die Colonialwaaren von Havre auf den französischen Flüssen und Canälen eben so wohlfeil nach dem Oberrheine werde bringen können, als, bei dem Bestehen der holländischen Bedrückungen, von den Mündungen des Rheins her. — Auch die Regierung des badischen Großherzogs Ludwig neigte sich, in unbegreiflicher Verblendung, oder aus Gründen, die man nicht bekannt werden ließ, wiederholt entschieden dieser Partei zu; der einzige Scheingrund hierfür ward in dem dadurch gehofften Transit zu Lande (von Frankreich her) gesucht. — Auch Nassau wendete sich oft nach dieser Seite, indem das Interesse der fürstlichen Verwandtschaft mit Holland nicht selten gegen das Landesinteresse überwog.

Preußen seinerseits sprach für Freiheit der Schifffahrt. Aber es bedurfte kaum eines besonderen Scharfblickes, um zu erkennen, daß es dieser Regierung nicht sowohl um den freien Verkehr zu thun, als daß sie vielmehr ausschließlich um das Gewerbswesen, überhaupt die

*) Wenn dieser aufgehoben wird (sagte man), alsdann hat Holland erreicht, was es wünscht, und wird dann niemals zu weiteren Concessionen zu bringen sein. — Wenn es aber mit solchen Aeußerungen wirklich Ernst gewesen wäre, so muß man billig fragen, wie es denn kam, daß man jene Retorsionsmaßregel keineswegs [illegible] ländern ausübte, sondern daß auch alle [illegible] de eben so wohl, als die Holländer ꝛc. [illegible] unterworfen

Industrie in ihrem Lande, die sie künstlich zu heben suchte, besorgt war. Verschiedene der von ihr getroffenen Maßnahmen bewiesen dies nur allzu sehr. Auch hat sogar der diplomatisch feine baierische Commissär bei der Rheinschifffahrtscommission, Hofrath von Rau (in seinem oben citirten Werke), ganz offen auseinandergesetzt, daß und warum die übrigen Staaten eine nachdrückliche Betreibung der Sache von Seiten Preußens nicht zu erwarten hatten. —

So blieben nur noch die minder mächtigen Staaten Baiern und Hessen-Darmstadt, die keinen Grund hatten, anders, als im allgemeinen Interesse zu stimmen! So groß war Jahrzehente lang die Verblendung — um nichts Schlimmeres bei Einzelnen anzudeuten! — daß, außer diesen beiden, alle anderen hierbei betheiligten Staaten mehr oder minder anhaltend, wenn auch nur indirect, im Sinne Hollands, sonach zum offenbaren Nachtheile Deutschlands, stimmten und handelten, und daß sie nur zeitweise oder bedingt die naturgemäßesten, das Gemeinwesen Aller förderndsten und zudem allein den vertragsmäßigen Bestimmungen entsprechenden Grundsätze vertheidigten. Schade, daß es nicht unmittelbar die Diplomaten, sondern ausschließlich die Völker waren, welche die heillosen Folgen alles dessen zu tragen hatten! —

So verging ein Jahr nach dem andern in erfolglosen Verhandlungen. Mehrmals meinte man dem ersehnten Ziele näher gekommen zu sein, so namentlich im August 1829. Als aber irgend ein entscheidender Schritt gethan werden sollte, zeigte es sich, wie so oft schon, daß man nur einem die Sinne trügenden Luftgebilde entgegengeschaut hatte. Holland, das unterm 19. August 1829 selbst der Centralcommission den Entwurf zu einer Uebereinkunft zwischen den Uferstaaten, so wie eines definitiven Reglements vorgelegt hatte, lehnte es später, wie wir unten näher sehen werden, unter allerlei Vorwänden ab, dieses von ihm selbst ausgegangene Werk anzunehmen.

So würde das Spiel ohne Zweifel noch lange fortgedauert haben, ja es würde vielleicht heute noch fortdauern ohne das Eintreten eines Ereignisses, welches die Cabinette nicht vorausberechnet hatten. Die Julitage 1830 zu Paris, die Septembertage zu Brüssel, die Lostrennung des durch ein vermeintlich staatsmännisches Meisterstück, wie man wähnte, für ewige Zeiten an Holland geketteten Belgiens, das Sichwiedererheben des unglücklichen Polens, endlich die auf nachdrücklichere Weise geltend gemachten Rechtsansprüche des Volkes da und dort in Deutschland selbst, — brachten, obwohl sie meistens nicht direct darauf einwirkten, doch auch die Rheinschifffahrtsfrage mehr voran, als die bisherigen [illegible] langen diplomatischen Unterhandlungen. Zu [illegible] nahmen die übrigen betheiligten Regierungen [illegible] Reglementsentwurf definitiv an (23. [illegible] nun die holländische Regierung [illegible] hatte gewahren können), daß sie [illegible] schläge nicht annehme. Als [illegible] ward angegeben: wenn die

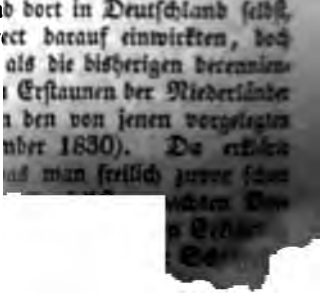

festsetzten, so bestimmten sie auch nicht minder die Verbindung Belgiens mit Holland; nachdem nun aber dem Königreiche der Niederlande jenes Land entrissen sei, glaube es sich auch an die übrigen Stipulationen der sonach vernichteten Tractate nicht mehr gebunden. — Die übrigen Regierungen fanden es indessen, bei dem damals allgemein herrschenden Volksgeiste, für gerathen, die Sache zu Ende zu bringen. Daher setzte man im Januar 1831 dem holländischen Bevollmächtigten einen Termin bis zum 31. des nämlichen Monats zur Unterzeichnung. Zwar verstrich auch dieser Termin, doch fand es endlich das niederländische Gouvernement ebenfalls selbst rathsam, seinen Widerstand nicht weiter zu verlängern, und so wurde denn am 31. März 1831 die in eine Acte zusammengefaßte Uebereinkunft und das neue Rheinschifffahrtsreglement unterschrieben. Es war die fünfhundert vierzehnte Sitzung der Centralcommission, in der dies Statt fand, und von den ursprünglichen Bevollmächtigten waren nur noch drei, welche das Ende dieser Verhandlungen erlebten!! — Am 15. Juni des nämlichen Jahres erfolgte die Auswechselung der Ratificationen, und mit dem 17. Juli trat die neue Ordnung der Dinge in's Leben.

Der Hauptinhalt dieser „Uebereinkunft zwischen den Uferstaaten des Rheins wegen der auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehenden Ordnung" ist nun folgender. Die in mehrfacher Beziehung sehr bezeichnende Einleitung beginnt mit den Worten: „Da die Abfassung einer definitiven Rheinschifffahrtsordnung nach den Bestimmungen der Wiener Congreßacte Schwierigkeiten in Folge der Art und Weise gefunden hat, wie von den Regierungen der Uferstaaten die allgemeinen Grundsätze dieser Acte in ihrer Anwendung auf die aus Deutschland geraden Weges durch die Niederlande in's offene Meer und umgekehrt fahrenden Schiffe verstanden worden sind; indem Seine Majestät der König der Niederlande behaupteten, daß sich Ihre Souveränetätsrechte, ohne die mindeste Beschränkung, über das Ihre Staaten bespülende Meer selbst dahin erstrecken, wo mit demselben die Gewässer des Rheins zusammenfließen, und daß als die Fortsetzung dieses Stromes innerhalb der Niederlande nur der Leck allein nach den der Wiener Congreßacte vorausgegangenen Verhandlungen angesehen werden müsse; während Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Baiern und Seine königliche Hoheit der Großherzog von Hessen beharrlich behaupteten, die Ausübung dieser Rechte, so weit solche auf die aus dem Rheine in's offene Meer und umgekehrt fahrenden Schiffe angewendet werden wollten, sei durch die Wiener Congreßacte beschränkt worden, und unter der Benennung des Rheins habe besagte Acte den ganzen Lauf, alle Arme und alle Ausmündung[illegible] dieses Stromes innerhalb der Rheinlande ohne irgend einen Unterschi[illegible] begriffen; — Ansichten, welchen nun ebenfalls Seine Majestät der König der Franzosen und der Großherzog von Baden beigetreten sind: so haben die Uferstaaten für angemessen [illegible] Grundsätze der Wiener Congreßacte [illegible] erhobenen Streitfragen, so wie die

daraus abzuleitenden Folgerungen unberührt zu lassen, und auf der Grundlage jenes Gesammtinbegriffes gegenseitig gemachter und angenommener Vorschläge, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß die Verständigung den beiderseits behaupteten Rechten und Grundsätzen in keiner Art Eintrag thun sollte, eine Vereinbarung über diejenigen Maßregeln und reglementarischen Bestimmungen zu treffen, deren die Rheinschifffahrt nicht länger entbehren kann." (Ueber den Inhalt der Uebereinkunft s. „Rheinoctroi.")

— Gleichsam von selbst drängt sich die Frage auf: ob diese Uebereinkunft den Bestimmungen der Pariser und Wiener Verträge entspricht — ob sie so langjähriger Verhandlungen werth ist? Beim ersten Anblicke scheint sie freilich so ziemlich alle billige Forderungen zu befriedigen; bei näherer Prüfung dagegen überzeugt man sich, nicht ohne Erstaunen, wie nicht nur manche sehr wohl begründete Ansprüche umgangen oder beseitigt, sondern wie selbst hinter scheinbar ganz unverfänglichen Ausdrücken die hemmendsten und ungerechtesten Beschränkungen verborgen, und somit nun durch förmlichen Vertrag, zu Gunsten Einzelner und zum offenbarsten Nachtheile aller Uebrigen, geradezu anerkannt und sanctionirt sind.

Allerdings ward eine Verbesserung des Zustandes der Rheinschifffahrt in folgenden nicht unwichtigen Puncten erlangt: die niederländische vollständige Sperrung der Schifffahrt hörte für die Rheinschiffe auf; das sogenannte Stapelrecht ward beseitigt; die Schiffergilden erloschen; — in Folge der freien Concurrenz trat eine allgemeine Ermäßigung der Frachtpreise ein, und manche Plätze vermochten nun ihren Handel weit mehr als früher emporzubringen.

Alles dies hätte aber schon ein halbes Menschenalter zuvor eintreten sollen, wie die Rheinuferbewohner sowohl nach der Natur der Verhältnisse, als auch nach den ausdrücklichen tractatenmäßigen Bestimmungen zu fordern berechtigt waren.

Doch selbst abgesehen davon, gewährt die Uebereinkunft von 1831 nur in höchst beschränkter, verkümmerter und ungenügender Weise, was so pomphaft verheißen worden war.

Insbesondere ist in dieser Hinsicht Folgendes zu erinnern:

1) Die Pariser und Wiener Friedensschlüsse haben die Rheinschifffahrt unbedingt frei erklärt, ohne Rücksicht auf die Flagge, ohne Beschränkung auf die Bewohner der Uferstaaten. Die Convention von 1831 beruht aber wesentlich auf dieser Beschränkung. Es war eine aus Engherzigkeit hervorgegangene beschränkte Anschauungsweise, welche hieraus einen kleinlichen Vortheil zu ziehen suchte. Cöln, auch Düsseldorf u. s. f. hätten nur bei Festhaltung an der ursprünglichen Separation gleichsam Seehäfen werden können, wo auch englische und amerikanische Schiffe einlaufen möchten. [illegible] weit entfernt, einen Vortheil aus jener Beschränkung zu ziehen, hat [illegible] Uferstaaten, mit Ausnahme eines [illegible], der daraus ergeben: Holland ist [illegible] Rhein- und

den überseeischen Ländern, so zu sagen, unbedingt vor fremder — zumal englischer — Concurrenz gesichert; es hat gleichsam ein Monopol erlangt.

2) Während tractatengemäß die Schifffahrt auf dem Rheine, sonach auf dem ganzen Gewässer desselben, und nicht blos auf einzelnen Armen dieses Stromes, frei sein soll, hat Holland nur zwei dieser Arme, die Waal und den Leck, wirklich freigelassen, und braucht es selbst bezüglich des Lecks nicht einmal die zur Schifffahrt so nöthigen Leinpfade zu unterhalten, so daß es vermittelst seiner Dampfschleppschiffe daselbst ganz willkürliche Bedingungen festsetzen kann. Bezüglich aller anderen Ausflüsse des Rheins ist die Schifffahrt aber ganz und gar den Bestimmungen unterworfen, welche die niederländische Regierung einseitig zu treffen vortheilhaft findet. Es gilt dies namentlich von einem Hauptstromarme, der Yssel. Das gleiche Verhältniß besteht eben so hinsichtlich der für uns so wichtigen, mit der Rheinschifffahrt so wesentlich in Verbindung stehenden Scheldeschifffahrt, welche zuvor viele Jahre lang frei war.

3) Scheinbar ganz zufällig, in Wirklichkeit aber (wie alle seitdem getroffene Anordnungen zeigen) mit vollem Vorbedachte, ist gleich im Artikel 1. der Uebereinkunft nur bezüglich des Handels bestimmt, daß die Benutzung des Stromes zur Schifffahrt Niemandem untersagt werden könne; hinsichtlich des Personentransportes gilt diese Stipulation nicht; und wir haben es sonach gleichsam der Gnade der Regierungen (oder in Wirklichkeit vielmehr der moralischen Macht der öffentlichen Meinung) zu verdanken, wenn man das gewaltige Belebungsmittel des Verkehres: die Dampfschifffahrt, hier duldet, oder vielmehr keine weiteren, als die bisherigen Bedingungen gefordert hat, an welche dermalen jede einzelne der Uferregierungen ihre desfallsige Concession knüpft, — während sowohl der Pariser als der Wiener Friedensvertrag die Stromschifffahrt unbedingt frei erklären, ohne irgend eine Unterscheidung zwischen Handel und Personenverkehr.

4) Aber selbst der aufgestellte allgemeine Satz: „daß Niemandem die Handelsschifffahrt untersagt werden könne," ermangelt jeder genügenden näheren Feststellung. Es wird vielmehr Niemand zur Rheinschifffahrt „zugelassen" (die Regel also offenbar zur Ausnahme gemacht), — als wer von einem Uferstaate ein besonderes Schifffahrtspatent verliehen bekommen hat, eine Einrichtung, die um so gewisser auf ein bloses Concessions-Verhältniß hinweis't, als es den betreffenden Regierungen sogar ausdrücklich vorbehalten bleibt, diese Patente „aus erheblichen Gründen" wieder zurückzunehmen. Welcher Art solche Gründe sein müssen, ist gar nicht bestimmt, doch leuchtet von selbst ein, daß die Sicherheit der Schifffahrt wohl eines der letzten Motive zu dieser Bestimmung sein konnte; indem, wenn man von vorn herein nur solchen Schiffsführern das verlangte Patent ertheilt, die sich über ihre erworbenen Kenntnisse schon ausgewiesen haben, — mangeln hintennach wieder bei diesen nämlichen

Personen die Ursache zur Zurücknahme werden kann. Auch in dieser Hinsicht hat man es offenbar dem Zufalle oder höchstens der Macht der öffentlichen Meinung zu verdanken, daß nicht gar manche begründete Klagen entstanden sind. Indessen ist jedenfalls Niemand gegen einzelne Gewaltmißbräuche auch nur formell sicher gestellt.

5) Auch die scheinbar ganz unverfängliche Bestimmung des Artikels 3. der Uebereinkunft: daß freie Rheinschifffahrt in den Niederlanden bestehen soll für „Schiffe, die Eigenthum der Unterthanen der Uferstaaten und zur Rheinschifffahrt gehörig" sind, — enthält noch ungleich mehr als eine blose Ausschließung der Fremden. — Der Erfolg hat leider bereits gezeigt, daß Holland von Rheinmeerschiffen nichts wissen will. Preußischen Schiffen aus der Ostsee ward das Einlaufen in den Rhein durch die Niederlande geradezu verweigert. „In Folge desfallsiger Remonstrationen ward (preußischer Seits) verfügt, daß den üblichen Seebriefen der preußischen Ostseeschiffer die Erlaubniß angefügt werde, den Rhein zu befahren. Aber Holland erkannte die Gültigkeit dieser Papiere nicht an, und der „Thomas" von Danzig ward nicht durchgelassen. Holland verhindert also den Verkehr nicht allein zwischen den Ländern des Zollvereines, sondern auch zwischen den Provinzen derselben Monarchie... Die Wichtigkeit des Verkehrs zwischen dem Rhein und den preußischen Ostseehäfen ergibt sich daraus, daß Cöln und Neuß in einem Jahre von dortigen Producten genug bezogen, um 60 Küstenfahrer zu befrachten. Wie würde sich der Handel erst bei freiem Verkehr heben *)!"

6) Das Aergste von Allem bleibt aber immer die Fiscalität, mit der man den Rheinhandel belastet. Am Meisten geschieht dies von Seiten Hollands, dem man ein unbegreifliches besonderes Zugeständniß gemacht hat. Während alle andere Uferstaaten unbedingt darauf verzichteten, eine Transitgebühr zu erheben, hat man den Niederländern geradezu ein Recht zur Erhebung einer fixen Gebühr (droit fixe) an deren Stelle eingeräumt. (Was die Holländer ihrerseits als Aequivalent für die Aufhebung der Durchgangsgebühr auf den übrigen Stromstrecken zugestanden, ist ohne praktischen Werth.) Jene fixe Gebühr hat sich längst als höchst drückend für die Schifffahrt erwiesen.

7) Eine weitere, ganz allgemein eingeführte, darum aber auch allerbelästigendste und bedrückendste fiscalische Maßregel ist der Rheinzoll oder das Rheinoctroi. Während man anderwärts, im wohlverstandenen nationalökonomischen Interesse, M[illegible]en aufwendet, um Wasserstraßen — das wohlfeilste Ver[illegible] — durch Canäle, künstlich da herzustellen, wo sie die [illegible] — erschwert man hier die Benutzung der v[illegible] Weltverkehrsstraße, eines vergleichsweise [illegible] Vortheils wegen. Man ist hierin vie[illegible] bis zu [illegible] Standpuncte, auf wel[illegible]

*) Von Binzer, in

nfange unseres Jahrhundertes schon befand: damals sollte nur so viel hoben werden, als die Flußbauten erheischten, und zwar ausschließlich i diesem Zwecke. Dermalen dagegen will der Fiscus seinen Ge- inn aus der Sache ziehen! Dabei sind denn die Gebühren mitunter i einer ganz unbilligen Weise normirt: unbedingt nach der Länge r Stromstrecke. Je größer die Krümmungen, desto mehr muß zahlt werden; je ungünstiger also die natürlichen Verhältnisse, desto ehr wird erhoben, statt daß man gerade umgekehrt desto weniger rdern sollte, um den Verkehr auf dem Strome eben da, wo er am öthigsten einer Unterstützung bedarf, nicht noch mehr zu erschweren. — ben so ist die Bestimmung: daß das Octroi immer für eine volle itation entrichtet werden muß, gleich viel, wenn auch nur der zehnte oder r zwanzigste Theil derselben befahren wird, — nicht nur im höchsten rade unbillig, sondern für manche Gegenden ein wahres Verderben. Wir haben in einer Note zu einem anderen Aufsatze *) bereits die für h selbst laut genug sprechende Thatsache angeführt, daß hiernach s Rheinoctroi für manche Strecken mehr beträgt, als die Land- acht, und daß man in Folge dessen genöthigt ist, die Waaren bei m Rheinzollamte ausladen und, neben dem Strome hin, zu Lande iter bringen zu lassen; — ein Zustand, in Folge dessen die betreffende nanzcasse hier factisch doch keine Octroigebühr bezieht, vielmehr ohne le Entschädigung eine bedeutende Mehrausgabe für Unterhaltung der ndstraße zu tragen hat, wodurch man aber am Allermeisten dem Handel d Verkehre schadet. (Alle Reclamationen gegen diesen Zustand waren s jetzt erfolglos!) — Wie nehmen sich dagegen die Stipulationen der ariser und Wiener Verträge, wie das Lied vom „freien" deutschen heine aus?

Dieser Zustand ist aber gerade durch Uebereinkunft von 1831 un- mein verschlimmert worden. Zwar wurden die Octroigebühren auf m Niederrhein etwas herabgesetzt, aber nur, um sie auf dem Ober- eine desto mehr zu erhöhen; — gerade hier, wo die Schifffahrt der ielen Krümmungen des sich oft verändernden Strombettes und des rken Gefälles wegen der Unterstützung am Meisten bedarf! So wurde mentlich die Octroigebühr für die Strecke zwischen Straßburg und ainz bei der Thalfahrt von 54 Centnern auf 1 Frank 14 Centimen, d bei der Bergfahrt von 80 Centimen auf 1 Frank 70 Centimen, o plötzlich auf mehr als das Doppelte erhöhet. Vergebens klagte man r Vollziehung dieser Bestimmung, daß sie dem Verkehre auf dem berrhein den Todesstoß versetzen de; — die Uebereinkunft ward auch dieser Beziehung nicht mehr abgeändert; als Folge davon hat sich r auch erg[illegible], daß man de schönen Strom aufwärts von Mann- fast ver[illegible]det, und l nur, nach einem mehr als viertel-

*) im XI. Bande, Seite 156

hundertjährigen Frieden, hier weit weniger Schiffe gehen, als selbst während eines viertelhundertjährigen Krieges der Fall war!

Um sich eine richtige Idee von der unverhältnißmäßigen Gr Rheinzolles zu machen, darf man nur die Frachtpreise mit den gebühren zusammenstellen: meistens beträgt diese Auflage m die ganze Fracht, wie sich aus folgender Tabelle ergibt:

Uebersicht der Fracht- und Octroigebühren au schiedenen Häfen nach Leopoldshafen. — Von auslä Waaren, und von solchen im steuerfreien Verkehre sich befindend tern und Fabrikaten, deren Stoff oder Ursprung ausländisch ist sich die Kosten, nach Centnern zu 50 Kilogrammen berechnet, folgender

Orte	Reine Fracht kr.	Ganze Octroigebühr kr.	fl.
N. Leopoldsh., v. Rotterdam, Güter geringster Classe	43	53½	1
" " " " " 2r "	47	53½	1
" " " " " 3r "	55	53½	1
" " " " Amsterd. " geringster "	45¾	51¾	1
" " " " " " 2r "	48¾	51¾	1
" " " " " " 3r "	58¾	51¾	1
" " " " Cöln, " geringster "	32½	25¾	—
" " " " " " 2r "	34	25¾	—
" " " " " " 3r "	37	25¾	1
" " " Mainz	17	17½	—
" " " Rheinschanze	10	9½	—

An manchen Orten beträgt die Octroigebühr sogar mehr, ni als die Wasser-, sondern sogar mehr als die Landfracht!

8) Auch die Bestimmung, daß die fragliche Uebereinkunf Anwendung finde auf die blosen Ueberfahrten von einem St auf das andere, daß sonach die Ueberfahrten der Zahl nach be und ein Monopol bleiben sollen, verstößt nicht nur gegen die Ver tung der Uferstaaten, (unbedingte) Freiheit des Verkeh dem Rheine zu gewähr [illegible] ondern verletzt eben so sehr die Ge Billigkeit und — [illegible] Wenn man den sch Grundsatz nicht aufk [illegible] die Ströme eine w liche Grenze bildeten [illegible] Falle nicht g im Sinne der franzö [illegible] Rheinufer will: so muß man, [illegible] bewohnern durch [illegible] wirklich s[illegible] nicht ene[illegible] die einem [illegible] bindun[illegible] ihn über[illegible] sonst ver[illegible]

i Ufern. — Die von den Regierungen angelegten oder unterhaltenen berfahrten mögen unbedingt fortbestehen, aber dabei sollte auch jedem nwohner gestattet sein, auf eigene Rechnung Leute und Waaren von n einen nach dem anderen Ufer zu verbringen. Die freie Concurrenz ;rde dann dem Publicum Gelegenheit zum gegenseitigen Verkehre auch den Puncten gewähren, wo sie dermalen fehlt; sie würde überdies igere Preise und die Herstellung besserer Ueberfahrtsanstalten, als in sie dermalen, namentlich noch auf dem größten Theile des Oberins, findet, veranlassen. —

9) Unbegreiflich ist es endlich, warum die ganze Uebereinkunft gar ht in Anwendung kommen soll, „wenn die Fahrt eines Schiffers sich f das eigene Gebiet seines Landesherrn beschränkt." Warum soll ein cher Schiffer die Bestimmungen der Convention nicht unbedingt auch seinen Gunsten anrufen können; warum soll er, seiner Regierung genüber, rechtlos gestellt sein? Die Rechte, welche die Pariser und iener Verträge in dieser Beziehung aussprechen, sind ganz allgemein d der Landesangehörige hat ein gutes und volles Recht, dieselben nicht r einer fremden, sondern auch seiner eigenen Regierung gegenüber geld zu machen.

— Es war also nur unter solchen Beschränkungen, und erst im hre 1831, daß man die schon 1814 feierlich verkündigte Freiheit Rheinschifffahrt in Vollzug treten ließ.

Indessen machten sich nicht blos die oben berührten Mißstände als d mehr oder minder allenthalben fühlbar, sondern es ergaben sich h im Kurzem weitere, neue Anstände, insbesondere weil damals ein tscher Staat einige Zeit hindurch solche Anordnungen traf, wie wenn nun die Rolle Hollands in Sperrung des Rheins übernehmen, oder igstens die Schifffahrt zu seinem alleinigen Vortheile ausbeuten wollte. cher Art diese Anordnungen waren, geht schon ganz deutlich aus Worten eines bereits im Juli 1831 erlassenen Publicandum der ner Handelskammer hervor, also lautend: „Alle Waaren, welche, dem Auslande kommend, für das preußische Inland bestimmt sind, wie jene, welche, aus dem preußischen Inlande kommend, für das sland bestimmt sind, bezahlen, wenn sie über Emmerich ausgehen, keine Rheinzölle mehr auf dem preußischen Rheintheile, wenn sie über Koblenz ausgehen, nur noch den Rheinzoll für die Strecke Koblenz bis Caub. Da nun alle Waaren, wenn sie an einen ländischen Spediteur gerichtet sind und im Inlande ausgeladen werden, ländisches Gut erklärt werden können, und als solches angeso folgt hieraus, daß der ganze preußische stirenden Waaren erspart wird, wenn man daselbst dem Umschlage unterstaaten den Strom auf einer gleich hrt (und an eine Verständigung itteln vorerst nicht zu denken n durch Annahme der näm-

lichen Maßregel seinen Handelsleuten einen gleich ausgedehnten Vortheil gewähren, und Cöln behielt sonach einige Zeit factisch seinen den Buchstaben der Uebereinkunft nach aufgehobenen Umschlag.

So suchte man denn also nach wie vor das allgemeine Interesse dem Vortheile der Einzelnen zum Opfer zu bringen. Preußen schloß besondere Verträge mit Holland ab, deren günstigster vom 3. Juni 1837 die Aufhebung der holländischen Rheinzölle bei der Thal-, und Herabsetzung auf die Hälfte bei der Bergfahrt, sodann gleiche Behandlung der preußischen mit den niederländischen Schiffen bezüglich der Tonnen-, Lootsen-, Leuchtthurms- und sonstigen Hafengebühren bestimmte. Im Uebrigen nicht nur das droit fixe fortbestehen, sondern selbst die allerdings unerwartete Geltendmachung der Behauptung zuließ, daß diese Begünstigung nur den eigentlichen Rheinschiffen, nicht auch den auf diesem Strome bestimmten Fahrzeugen aus preußischen Seehäfen zu Gute komme (s. oben).

Der deutsche Zollverein hatte mittlerweile die dabei betheiligten Staaten zur Einsicht gebracht, daß sie auch bezüglich der Rheinschifffahrt sich näher an einander anschließen müßten. So wurden die Verträge zwischen Preußen und Holland auch auf die übrigen zum Zollvereine gehörenden Staaten ausgedehnt, und man gewährte sich — jedoch namentlich mit Ausnahme Nassau's — gegenseitig weitere Erleichterungen, indem man insbesondere die Verschiffung rein vereinsländischer Erzeugnisse von der Octroigebühr zu befreien versprach *). Wie unvollständig und ungenügend aber diese gegenseitigen Begünstigungen sind, und welches Verhältniß sich überhaupt auf dem deutschen Rheingebiete bildete, hat ganz richtig ein holländisches Blatt — wenn auch ebenfalls in Vertheidigung einseitiger, niederländischer Interessen — hervorgehoben **). „Preußen gewährt Befreiung vom Rheinzoll bei der Bergfahrt nur für die Güter, welche nach einem der Vereinslande bestimmt sind und in einem preußischen Rheinhafen zur Einfuhr declarirt werden, und bei der Thalfahrt für die Güter, die aus einem der Vereinslande kommen — mit

*) Als Ursache, warum Nassau keinerlei Nachlaß der Rheincentralgebühr gestattet, wird uns privatim versichert, daß der Ertrag des Rheinzolls als Domänengut in die Privatcasse des Herzogs fließe. Sollte dies wirklich der Fall sein, so würde sich hieraus auf's Neue ersehen lassen, wie für es nicht blos im finanziellen, sondern eben so im volkswirthschaftlichen Interesse des Staates liegt, daß die Domänen — was sie ursprünglich unzweifelhaft waren, und wofür sie auch manche Verfassungsurkunden (z. B. die [illegible] nicht liberale baierische) ausdrücklich erklären — dem Nationalgute zugeschrieben vorbehaltlich der Festsetzung einer [illegible] Civilliste für den Fürsten.

Allein auch andere Staaten, [illegible] Nassau, vereitelten die Bestimmungen der der desfalls [illegible] Convention. Ungeachtet aller [illegible] clamationen [illegible] Uebereinkunft, namentlich von Seiten der [illegible] von den aus Mannheim, [illegible] schanze, [illegible] ländischen [illegible] den Rheinzo[illegible]

**) An[illegible]

e von Naſſau. Die anderen Uferſtaaten, außer Naſſau, reſti-
ı preußiſchen Rheinzoll an die Empfänger von Gütern, welche
: holländiſchen nach einem nichtpreußiſchen Rheinhafen verführt
nd, doch nur dann, wenn die Güter in einem ihnen angehören-
ı zur Einfuhr in die Vereinslande declarirt werden; bei der
erſtatten ſie nur einen Theil ihrer Zölle für die Güter, welche
eigenen Häfen geladen werden. — Naſſau gibt nichts frei,
immt Alles, was zu holen iſt. — Die einzige Triebfeder bei
freiungen iſt alſo die Beförderung der Sonderintereſſen
ı eines jeden beſonderen Staates; der einzige Zweck: die Be-
ung des Spedition shandels in dieſen Häfen, auf Koſten
Handels bei ihren Nachbarn... Iſt es je einem Deutſchen
, die Befreiung vom Octroi auch auf ſolche Güter auszudehnen,
ı Holland nach Frankreich, der Schweiz oder Oeſterreich, oder
ı Ländern dorthin... verführt werden? Ein Tranſitzoll von
Franken von 50 Kilogrammen (beinahe gleichſtehend mit den
chten auf dem Rheine, und für einige Artikel dieſe ſelbſt über-
denn ſo viel beträgt der Rheinzoll für die letztgenannten Güter)
eine noch viel ſchwerere Belaſtung, als unſer holländiſches
:" ꝛc.

: ſelbſt unter den rein deutſchen, ſpeciell unter den Zollvereins-
amen fortwährend Streitigkeiten vor, in Folge deren die Frei-
Rheinſtromes mitunter zu einem leeren Wortſchalle herabgewür-
. Das Aergſte war es wohl, als die Heſſen bei Nacht und
ıen Steindamm vor dem Biebericher Hafen errichteten, um
inzer Hafen vor deſſen Concurrenz zu ſichern. Und dies ge-
de in der Zeit, in welcher man faſt ganz Deutſchland das
„freien deutſchen Rhein" ſingen hörte, — gleichſam als
ſelbſt in jenem noch immer kriegsdrohenden Momente einen
lichen Beweis geben wollte, daß der Cölner Poet ſich im
r Träume herumgetrieben habe, oder als ob man deutſcher
Unterhaltung der Franzoſen eine bittere Satyre auf ſich ſelbſt
Beſten geben wollen! — Und leider war dies kein ganz ver-
:hendes Vorkommniß, indem es ſpäter wie früher nicht an
hen Streitigkeiten zwiſchen Uferſtaaten fehlte, bei denen auch
ſem Falle (und ſelbſt noch offenere) Territorialverletzungen vor-

Weitem am Meiſten wußte aber Holland ſein Particular-
bei jeder Gelegenheit zu fördern. Wir können hier nur einige
mente anführen, namentlich aus der jüngſten Zeit.

an erinnere ſich z. B. nur der in der Mitte der 1820er Jahre ver-
Streitigkeiten [illegible] Heſſen und Naſſau, und zwiſchen Baden und
egen gewaltſ [illegible] una und Verbringung von Fahrzeugen von
ne oder ſelbſt [illegible] Lande nach dem andern (mit be-
band I)

Die Lostrennung Belgiens von Holland gab einen Vorwand ab, die für die Rheinschifffahrt so unberechenbar wichtige Schelde beinahe völlig zu sperren. Mit allem Rechte hat daher der rheinpreußische Provinziallandtag von 1841 (Sitzung vom 13. Juli) hervorgehoben, wie „in dem (die Territorialverhältnisse zwischen Belgien und Holland festsetzenden) Londoner Vertrage vom 19. April 1839 erklärt worden, daß die Rheinschifffahrt zwischen Antwerpen und dem Rheine in ihrem ganzen Laufe keinen höheren Zöllen unterworfen sein soll, als denjenigen, welche nach der Convention vom 31. März 1831 für die Fahrt von Gorcum bis in die See zu entrichten sind; — wogegen aber die niederländische Regierung durch Beschlüsse vom 11. Juli 1839 die Abgaben für die Fahrt zwischen Gorcum und Antwerpen zu einer so beträchtlichen Höhe festgesetzt habe, daß dieselben einer Sperrung gleichkommen; auch habe die holländische Diplomatie bisher jede Ausgleichung vereitelt." x

Sodann schloß Holland im Jahre 1841 einen Schifffahrtsvertrag mit Frankreich, durch welchen die erlaubte Einfuhr verschiedener wichtiger überseeischer Erzeugnisse (Kaffee, Baumwolle ꝛc.) von Holland auf dem Rheine nach Frankreich an die Flaggen beider Staaten geknüpft ward. Demzufolge dürfen denn z. B. nur holländische oder französische Schiffe jene Waaren aus den niederländischen Häfen nach Straßburg verführen, und selbst ihnen ist es nicht gestattet, in anderen Rheinhäfen umzuladen, als in denen ein französischer Agent aufgestellt ist, um die Certificate zu visiren und die Umladung zu constatiren. Lange Zeit hindurch war aber nur in einem einzigen Rheinhafen — zu Mainz — ein mit solcher Bevollmächtigung versehener französischer Agent aufgestellt. — Wie sehr hierdurch die als frei proclamirte Rheinschifffahrt, namentlich deutscher Seits, litt, läßt sich denken.

Sehr lebhaften Tadel erregte in der letzten Zeit die niederländische Verordnung vom 31. Juli 1841. Hier vor Allem deren wesentliche Bestimmungen:

„§. 1. Es soll fortan Niemandem gestattet sein, in den Seehäfen oder auf den Binnengewässern des Reichs Dampfschiffe . . . abgehen zu lassen, um damit in vorausbestimmten . . . Fristen oder geregelten Diense Personen oder Güter . . . von einem Orte zum andern, sei es innerhalb des Reiches oder zwischen einem niederländischen und ausländischen Hafen, zu transportiren, oder auch Dampfboote zum Schleppen anderer Schiffe zwischen bestimmten Plätzen in Thätigkeit zu setzen, bis nach Empfang einer Concession."

„§. 2. Diese Concession soll im Namen des Königs . . . nach gepflogener Berathung mit den Ständen der durch diese Schifffahrt berührten Provinzen . . . ertheilt . . .

Allerdings . . . der betheiligten Regierungen in der Convention vom . . . Theil der Rh . . . und der Rheine, nicht . . . kannt. Die P . . . einer solchen Un . . .

ısnahme frei erklärt, und es kann ſonach den einzelnen Regie-
nicht zuſtehen, dergleichen Ausnahmen hintennach zu ſchaffen.
n aber auch darüber urtheilen möge, ſo ſuchte die holländiſche
g im vorliegenden Falle ſelbſt noch ungleich weiter gehende, als
eſchränkungen geltend zu machen, indem ſie nicht blos den Per-
ſondern ſelbſt den Waarentransport von der Ertheilung
r Conceſſionen abhängig machen will, was gegen die klare Be-
g des oben angeführten Artikels 1. der Convention von 1831
rellſte verſtößt.

: holländiſche Verordnung mußte aber in Deutſchland alſogleich
nehr erbittern, als es offen zu Tage lag, daß ſie ein ſich eben
, für die deutſche Rheinſchifffahrt ſehr wichtiges Inſtitut im
ı zu erdrücken ſuchte. Zu Cöln hatte man ſich vereinigt, eine
hleppſchifffahrt herzuſtellen, welche — zumal bei dem durchaus
ı Zuſtande der Leinpfade in den Niederlanden — als ein wahres
iß erſchien, um die gewöhnlichen Frachtſchiffe ſonach vermittelſt
ootanwendung den Strom herauf zu ziehen, und dabei von
ındern nicht abhängig zu ſein. Dies eben wollte aber dieſe auf
ıeiſe verhindern. Es mußte ſich ſonach die Ueberzeugung be-
, „daß — wie ſich H. Pütter ausdrückt — jene Verordnung
andern Abſicht erlaſſen worden, als um der deutſchen Fluß-
ſchifffahrt dadurch alle directe Verbindung unter ſich ſelbſt abzu-
, alſo jeden Verkehr zwiſchen Deutſchland und anderen überſeei-
ıdern völlig unmöglich zu machen; — denn nur mittelſt dieſer
hiffe und der dazu gehörigen eiſernen Laſtſchiffe wird es möglich,
ändiſche Gebiet und mit demſelben die Einmiſchung der Hollän-
nſere überſeeiſchen Geſchäfte gänzlich zu vermeiden, zugleich aber
Stadt Cöln an die Stelle der jetzigen holländiſchen Handels-
ı einem großen Weltmarkte für Deutſchland zu erheben." ꝛc. —
bedurfte des höchſt energiſchen Auftretens der deutſchen Blätter,
rfer diplomatiſcher Noten, um die holländiſche Regierung dahin
ıen, daß der gedachten Cölner Geſellſchaft die Conceſſion zur
ung ihres Unternehmens ertheilt ward. Die Verordnung ſelbſt
:rd nicht zurückgenommen, und kann ſonach, ſobald dem
diſchen Gouvernement ein vortheilhafter Zeitpunct eingetreten zu
nt, beliebig in Anwendung gebracht werden. — —

r müſſen hier noch eines m : dem eben beſprochenen Vorkomm-
ammenhängenden beſondern Un ındes erwähnen. Nach Artikel
6. Zuſatzacte zur Wiener Co cte ſollen die Ueberſchüſſe des
rol zur Unterhaltung des F ıſſes, d. h. des Strombettes und
pfade, verwendet werden. Die Convention von 1831 legt im
7. der niederländiſchen Regi rung (allerdings nur) bezüglich der
ieſe Unterhaltungsverbindlichkeit ganz allgemein auf. Deſſen-
die ge für Herſtellung und Unterhaltung
en fehlen vielmehr theils ganz,
ſtande, daß den Schiffen, die

nicht, wie die holländischen, von eigenthümlicher Bauart und ausschließlich zur Fahrt vermittelst Segel eingerichtet sind, die größten Hindernisse, Kosten und Verzögerungen erwachsen. Statt der Leinpfadunterhaltung, zu welcher die holländische Regierung, wie gesagt, ausdrücklich und auf's Bestimmteste verpflichtet ist, hat dieselbe eine Bugsirung vermittelst Dampfschiffen gegründet, welche auf der Waal, so wie zwischen Rotterdam und Gorcum in Thätigkeit gesetzt wurde. Abgesehen nun davon, daß von den in solcher Weise beförderten Fahrzeugen ein bedeutender Schlepplohn entrichtet werden muß *), haben hierdurch die Holländer die ganze Beförderung in ihren Händen, und gar häufig vernimmt man die Klage über ungebührliches Hinhalten der Schiffe, die dieselben fortbugsirt werden.

Gelegentlich der Verhandlungen wegen des Anschlusses Luxemburgs an den deutschen Zollverein mußten wohl auch die Rheinschifffahrtsverhältnisse wieder in Anregung kommen. Der (nach der bekannten Ratificationsverweigerung) endlich doch wirklich unterm 8. Februar 1842 zu Stande gekommene Vertrag enthält in dieser Beziehung folgende Bestimmungen, die wir um so mehr wörtlich anführen, als wir voraussehen, daß sie langdauernde Unterhandlungen mit gewiß ungenügenden Ergebnissen zur Folge haben werden.

„Artikel 12. Die Schifffahrtsgebühren oder auch ferner die Durchfahrtsgebühren auf den Flüssen, mit Inbegriff der Tonnengelder, sollen für die Schifffahrt auf den Flüssen, auf welche die Vorschriften der Wiener Congresses oder besondere Staatsreglements anwendbar sind, in Gemäßheit dieser nämlichen Vorschriften, in so weit keine besondere Uebereinkunft in dieser Hinsicht dazwischen tritt, festgestellt werden. Unter diesem Gesichtspuncte erklärt Seine Majestät der König Großherzog, in so weit es besonders den Rhein und seine Nebenflüsse betrifft, den durch die Artikel 15., respective 12. der Uebereinkünfte des Zollvereins vom 22. März 1833, 12. Mai 1835 und 2. Januar 1836 beabsichtigten Zwecke gemäß, die Nothwendigkeit anzuerkennen, Unterhandlungen zu eröffnen, um in gemeinschaftlicher Uebereinstimmung das, was die Abgaben bei der Einfuhr, bei der Ausfuhr und der Durchfuhr der auf den Vereinsstaaten auf besagten Flüssen kommenden Waaren betrifft, auf eine Weise festzustellen, daß, mit Beibehaltung gleichwohl der Durchsuchungsgebühren, ihre Aufhebung oder wenigstens ihre Verminderung beschlossen werde. Alle Vortheile, welche einer der Vereinsstaaten seinen Unterthanen bei der Einfahrt in besagte Flüsse, in Bezug auf die Schifffahrt, bewilligen wird, sollen für die Unterthanen der übrigen Vereinsstaaten, welche auf den nämlichen Gewässern fahren, gemeinschaftlich sein. Auf den übrigen Flüssen, auf welche die Wiener Congreßacte und

*) Der Wahrheit gemäß muß jedoch angeführt werden, daß diese Anstalt, außer dem Schlepplohn, eines Zuschusses von [illegible] welcher sich im Ganzen bis zum Jahre 1837 schon auf 57, [illegible] soll.

ndere Verordnungen nicht anwendbar sind, sollen die Schifffahrtsge-
bühren nach den durch jede Regierung insbesondere festgestellten Bestim-
nungen erhoben werden. Nichts desto weniger sollen auf diesen Flüssen
ie Unterthanen der contrahirenden Staaten, ihre Waaren und ihre
Schiffe überall auf dem nämlichen Fuße behandelt werden. Die resp.
Regierungen behalten sich vor, sich weiter mit einander zu verständigen
nd auf Grundlagen vollkommener Gegenseitigkeit die Schifffahrt der
Mosel und, in so weit es nöthig ist, der Sure, und zwar nach den
orstehenden Grundsätzen, festzustellen."

„Artikel 13. Die Canal-, Schleusen-, Brücken-, Durchfahrts-,
Hafen-, Wage-, Krahn- und Entrepotgelder und die Leistungen für
Anstalten, welche bestimmt sind, den Handel zu erleichtern, sollen nur
m Interesse wirklich bestehender Anstalten, ohne erhöht werden zu kön-
nen, und überall nach einer vollkommenen Gleichheit von den Unter-
hanen des andern contrahirenden Theiles, wie von jenen der Regierung,
welche die Auflage eingeführt hat, erhoben werden."

Es ist schwer zu begreifen, wie man, nach allen gemachten Erfah-
rungen, deutscher Seits noch irgend einen Werth auf die in Aussicht ge-
stellte Hoffnung legen mochte, durch weitere Unterhandlungen
bezüglich der Rheinschifffahrt zu einem erklecklichen Resultate zu gelangen.
Wollte Holland wirklich in nennenswerthe und genügende Zugeständnisse
eingehen, so hätte es dieselben gewiß im vorliegenden Vertrage gleich
bestimmt ausgesprochen; denn der Gegenstand ist schon so lange behan-
delt, und so sehr von allen Seiten beleuchtet worden, daß eine nähere
Eruirung der Sache von den betreffenden Staatsregierungen wahrlich
nicht mehr als nothwendig erachtet worden sein kann, wie denn auch
voraussichtlich durch eine solche keine bisher verborgen gebliebenen Um-
stände und Gründe zu Tage gebracht werden können.

Der fragliche Vertrag scheint uns aber im Gegentheile deutscher
Seits Zugeständnisse zu enthalten, die man nie hätte machen sollen. Es
ist darin die Beibehaltung der „Durchsuchungsgebühren" ganz ausdrück-
lich stipulirt, und selbst die Forterhebung von „Abgaben bei der Einfuhr,
der Ausfuhr und der Durchfuhr der aus den Vereinsstaaten auf den
betreffenden Flüssen (nach Holland) kommenden Waaren" ist, wenn
auch in etwas vermindertem Betrage, doch deutlich genug (und ohne
Aequivalent) zugestanden. Der Erfolg wird nur allzu gewiß darthun,
daß die zarten Worte, in welche man die herbe Sache eingekleidet hat,
der That nach zu nichts führen. — Auch ist es wohl eine ganz irrige
Ansicht, zu glauben, es sei Alles erreicht, wenn die Schiffe der anderen
Uferstaaten den niederländischen Fahrzeugen in der Abgabenbelastung
gleichgestellt seien. Wenn Holland, durch seine enorme Schuldenmasse
gezwungen, jeden Schritt seiner Angehörigen zu besteuern sich genöthigt
sieht, so darf daraus vernünftiger Weise doch noch keineswegs gefolgert
werden, daß die Angehörigen der anderen Staaten ihm in gleicher Weise
einen Tribut entrichten müssen, wenn sie den Holland bespülenden Theil
des Rheins ꝛc. berühren. Dies scheint man aber völlig verkannt zu

haben. — Es ist sonach evident, daß das Ziel, nach welchem in dieser Beziehung unbedingt und ausschließlich gestrebt werden sollte, — nämlich die Erlangung vollkommener Freiheit der Rheinschifffahrt, — neuerdings wieder in die Ferne gerückt ist, — in eine Entfernung, die man treten anders nicht unvorherzusehende Dinge ein, in einem weitern Menschenalter gleichfalls noch nicht zurückgelegt haben wird! —

Eine neue Anordnung der Rheinuferstaaten, so weit sie zum Zollverein gehören, hat die Bewohner derselben schmerzlich überrascht. Während sich allgemein das Bedürfniß größerer Erleichterung der Rheinschifffahrt fühlbar macht, ist man wieder einen Schritt zurückgegangen. — Wie oben schon bemerkt, hatte Preußen seit einer langen Reihe von Jahren, und zwar selbst bei überseeischen Waaren, auf den so lästigen Rheinzoll verzichtet, wenn diese Waaren in Preußen in freien Verkehr gebracht, und auch wenn sie alsdann stromaufwärts weiter versendet wurden. Um nun ebenfalls der Vortheile theilhaftig zu werden, welche sich Preußen durch diese einseitige Anordnung verschaffte, hatten sich die übrigen mit ihrem Gebiete den Rhein berührenden Zollvereinsregierungen (außer Nassau) genöthigt gesehen, für die in ihren Häfen in Verkehr gebrachten Waaren den preußischen Rheinzoll zurückzuvergüten. Als Folge davon ergab sich, daß jene die Transportkosten auf dem Strome so sehr vertheuernde Octroigebühr in den meisten Fällen für die betreffenden Länder so gut wie aufgehoben, die Schifffahrt also von einem in hohem Grade lästigen Fessel befreit war. Nun haben sich aber seit Anfang 1842 die betheiligten Regierungen dahin verständigt, diese Erleichterung in vielen Puncten kurzweg aufzuheben. Preußen erhebt wieder, zumal von überseeischen Producten, auch wenn sie versteuert sind, seine volle Octroigebühr, und die anderen Regierungen leisten keine Rückvergütung mehr. Welcher bedeutende Schlag hierdurch der Rheinschifffahrt versetzt wurde, hat sogar die preußische Staatszeitung bestimmt genug, und jedenfalls richtig, angedeutet, indem sie in einem aus Cöln vom 15. März 1842 datirten Artikel wörtlich bemerkte: „Der Verkehr (auf dem Rheine) dürfte voraussichtlich durch die Wiedereinführung der preußischen Rheinzölle leiden, theils weil sich die Landfracht nach vielen Gegenden billiger stellt, theils weil nach manchen Strecken des mittleren und südlichen Deutschlands die Concurrenz anderer Handelsstraßen günstiger einwirkt. Selbst die wirkliche Vertheuerung um einen Viertelsthaler bleibt für viele Waaren nicht ohne Einfluß. Am Meisten leidet darunter der im Inlande raffinirte Zucker, das einzige mit dem Rheinzoll belegte inländische Fabrikat, und es ist zu befürchten, daß solcher sich auf den Schweizer Märkten und am Obermain nicht mehr werde halten können."

Man muß gestehen, dieser Artikel [illegible] r Staatszeitung enthält einen argen Tadel der fraglichen Regier[illegible] [illegible]dnung. Man ersieht daraus (was allerdings der Sachk[illegible] ge[illegible] [illegible]iß), daß die (in volkswirthschaftlicher Hinsicht b[illegible] [illegible] [illegible] die Vortheile der Str[illegible] [illegible]hifffahrt [illegible]

fach sogar vernichten, indem es hierdurch dahin gebracht wird, daß — ein unerhörter Fall! — die Landfracht in vielen Gegenden sich wohlfeiler stellt, als der Transport auf dem Strome, — so daß die von der Natur selbst gebotene herrliche Wasserstraße unbenützt bleiben muß, während man die Waaren, ihr zur Seite, mühsam auf dem Lande weiter schleppt, und die betreffenden Staaten in Folge dessen gerade hiervon gar keine Octroigebühr erhalten, sondern vielmehr im Gegentheile noch bedeutende Summen für Unterhaltung der, deswegen mehr in Anspruch genommenen, Chausseen aufwenden müssen. — Durch die Wiedereinführung jener Octroigebühr hat man aber — wie der Correspondent der Staatszeitung ganz richtig andeutete — nicht blos der Schifffahrt jenen Schlag versetzt, sondern man hat zugleich die Existenz eines wichtigen inländischen Industriezweiges gefährdet; man hat bewirkt, daß der im Inlande raffinirte Zucker sowohl auf den Märkten des Obermains als auf denen der Schweiz mit jenem aus anderen Ländern dahin gebrachten gar nicht mehr concurriren kann. — Ob dies vorsätzlich geschehen, und ob, wenn dies der Fall, die Maßregel allseitig geprüft war, müssen wir dahin gestellt sein lassen. —

— Zum Schlusse geben wir eine statistische Uebersicht der Rheinschifffahrt und des Rheinhandels. Wir legen dabei die Angaben des (unsers Wissens nicht in den Buchhandel gekommenen) allgemeinen Jahresberichts der Centralcommission für die Rheinschifffahrt von 1841, die Ergebnisse der Schifffahrt vom Jahre 1840 enthaltend, zum Grunde.

Wir geben vorerst eine Uebersicht der im Jahre 1840 bei den Rheinzollerhebungsämtern zwischen Altbreisach und Lobith passirten Handelsgüter- und Holztransporte (in Centnern zu 50 Kilogrammen berechnet.)

Erhebungsamt zu	A. Gewöhnliche Waaren		B. Bau- und Nutzholz	
	zu Thal	zu Berg	hartes	weiches
	Centner	Centner	Centner	Centner
Altbreisach	41,118	140	Das Holz ist in nebige Summen bereits eingerechnet	
Straßburg	44,724	11,871		
Neuburg	169,399	278,037	zusammen 249,807	
Mannheim	1,585,428	860,771	—	—
Mainz	1,598,243	4,307,460	275,290	541,610
Caub	3,215,438	2,277,992	279,627	472,286
Koblenz	2,567,082	3,263,793	269,354	8,723,352
Emmerich	5,076,827	2,560,448	420,352	168,567
Lobith	4,777,364	2,556,298	2,700,976	

Man d… ick auf diese Zusammenstellung
werfen, um … Schifffahrt auf dem Oberrheine, —

auf der ganzen Strecke oberhalb Mannheim, so zu sagen vernichtet ist. So wird es bleiben, so lange man darauf beharrt, den auf dieser Strecke ganz unverhältnißmäßigen Rheinzoll fortzuerheben. Zwar erläßt Baden seinen Schiffern seinen Octroiantheil (die Hälfte des gesammten Betrags) auf die ganze Strecke zwischen Mannheim und Basel; daß dies aber nicht genügend ist, daß vielmehr nur eine unbedingte Aufhebung des Octrois auf dieser durch Natur für die Benutzung bedeutend erschwerten Strecke helfen kann, — dies zeigt der Augenschein. In Folge jener verderblichen Rheinzölle findet man es allgemein vortheilhaft, die nach Basel bestimmten überseeischen Waaren nicht auf dem Strome nach dieser Stadt zu versenden, sondern dieselben (mit Ausnahme der geringen Transporte vermittelst der Dampfboote) gegen Entrichtung der französischen Canalgebühr von Havre auf den Canälen dahin zu verbringen, was, bei Erlassung des Octrois, nicht der Fall sein würde. Auch läßt es sich leicht nachweisen, daß die Schifffahrt auf dem Oberrheine in früheren Zeiten, und namentlich so lange die enorme Erhöhung des Octrois auf dieser Strecke nicht Statt fand, eine blühende genannt werden konnte, zumal im Vergleiche mit den damaligen Transporten auf den übrigen Stromstrecken, die bekanntlich ihre jetzige Ausdehnung noch lange nicht erreicht hatten. Während z. B. 1840 bei dem Octroiamte Neuburg nur 278,000 Centner zu Berg und 169,000 Centner zu Thal vorüberkamen, waren dagegen, nach einer vor uns liegenden Liste vom Jahre 1817 bei dem damaligen Amte Germersheim 435,000 Centner zu Berg und 425,000 Centner (1816 628,000 Centner) zu Thal passirt ꝛc.

Was den Verkehr auf den Hauptnebenflüssen des Rheins anbelangt, so stellte sich derselbe im Jahre 1840 folgendermaßen:

Neckar. Bei Mannheim passirten:

	zu Berg	zu Thal
inländische Güter . . .	438,327 Centner	433,079 Centner
ausländische „	193,610 „	1,122 „
zusammen	631,937 Centner	434,201 Centner.

Main. Total des Gewichts sämmtlicher, bei Hanau vorüber gekommener wiegbarer Gegenstände (ausschließlich die Holzflößerei) 552,126 Centner.

Mosel. Bei Koblenz [illegible] wärts 62,011, stromabwärts 74, kamen auf 883 Fahrzeugen vorü Centner.

Lahn. Bei Koblenz ka mit 237,915 Centnern; zu Berg

Ruhr. Von Ruhrort fand versendungen Statt. Von jener Holland. (Die Zunahme der Kol im Gegenhalte zu

Lippe.

238,493 Centner. (Von erstbezeichneter Summe kommen 1,032,151 Centner auf Schiffbau- und Nutzholz.)

Hieran haben wir noch eine Notiz über den Verkehr auf dem **Rhein-Rhone-Canal** zu reihen.

Es passirten

	1840	seit Eröffnung des Canals	Epoche der Eröffnung.
bei Straßburg	741,420 Cntr.	5,419,770 Cntr.	28. Nov. 1832,
" Hüningen	2,087,940 "	12,545,106 "	17. Juli 1830,
" Mühlhausen	5,897,540 "	35,324,090 "	12. Juni 1829.

Eine uns vorliegende weitere Mittheilung enthält folgende neuere Data: 1840 zählte man auf dem Canale 17,576 Fahrten von Schiffen, 1841 dagegen 19,243. — Der Betrag der Canalgebühren war 1840: 703,277 Frs., — 1841: 823,670 Frs., wovon 268,095 Frs. auf die elsässischen Bureaus von Hüningen, Mühlhausen und Straßburg kommen.

Wir haben hier noch eines besondern, mit jedem Jahre wichtiger werdenden Zweiges der Schifffahrt, — nämlich der Dampfschifffahrt, zu gedenken, die, nachdem sie seither zunächst nur auf dem Hauptstrome, dann auf der Mosel betrieben worden, nunmehr auch auf dem Main und Neckar in Anwendung gebracht wird.

Die Kölner Gesellschaft stellte im Jahre 1827 die ersten regelmäßigen Fahrten zwischen Köln und Mainz her. Im Jahre 1832 ward die Verbindung bis Mannheim, und im nächstfolgenden Jahre bis Straßburg ausgedehnt. Eine Uebersicht der durch diese Dampfboote in den verschiedenen Jahren beförderten Personenzahl und Waarenmenge bietet Stoff zu interessanten Vergleichungen dar. — Es wurden durch die Dampfschiffe der Kölner Gesellschaft befördert:

Jahr	Reisende	Waaren (Centner)
1827	18,624	57,135
1828	33,352	83,292
1829	42,942	142,452
1830	52,580	181,442
1831	60,105	180,321
1832	71,572	103,996
1833	97,971	213,912
1834	114,003	137,163
1835	113,447	181,075
	96,961	151,503
	381	202,158
	91	201,949
		207,183
		259,797

Durch die Schiffe der ſpäter gebildeten Düſſeldorfer Geſellſchaft wurden befördert:

Jahr	Reiſende	Waaren
		Centner
1838	81,028	118,779
1839	114,966	157,092
1840	152,347	179,600

Was die Beſchiffung des Rheinſtroms vermittelſt Dampfboote gegenwärtig (1842) betrifft, ſo beſtehen folgende Geſellſchaften:

1) die Cölniſche, mit 21 Schiffen; zw. Düſſeldorf u. Straßburg.
2) = Düſſeldorfer, = 7 = = = = Mannheim.
3) = Adlergeſellſch., = 2 = = Mainz = Baſel;
4) = Baſeler, = 3 = = Straßburg = Baſel;
5) = Niederländiſche, = 5 = = Rotterdam = Mannheim.
6) = Yſſelgeſellſch., = 2 = = Kampen = Cöln;
7) = Nymweger, = 1(?) = = Nymwegen = Rotterdam.

Endlich gehört hierher:

8) die niederländiſche Dampf-Schlepp-Schifffahrt mit 7 =

Zuſammen mindeſtens 48 Schiffe ungerechnet die Boote auf der Moſel, dem Main und dem Neckar.

Es iſt hier noch zu bemerken, daß der gewaltige Aufſchwung der Dampfſchifffahrt jene mit gewöhnlichen Fahrzeugen keineswegs herabgebracht hat, indem auch dieſe in fortwährendem Aufſchwunge ſich befindet, was aber noch ganz ungleich mehr der Fall ſein würde, wenn eine Beſeitigung jener mitunter ſo argen Mißſtände erfolgte, die wir oben näher bezeichnet haben, und welche vorzugsweiſe den Verkehr auf dem Oberrheine, ſodann jenen jenſeit des Meeres, hemmen und theilweiſe unmöglich machen. G. Friedr. Kolb.

Inhalt des dreizehnten Bandes.

Seite

Preßfreiheit und Preßgesetzgebung, s. Censur und am Schluß des Buchstabens P. 3
Preußen. Historische Uebersicht seiner staatsrechtlichen Verhältnisse. — Von W. Lüders. 3
Preußen (Statistik). — Grenze, Größe und Bevölkerung. — Von K. 103
Priestercölibat, s. Verbotene Ehen. 133
Primat, s. Kirchenverfassung. 133
Primärschulen, s. Schulen und Volksschulen. 133
Primogenitur, s. Majorat und Succession. 133
Princip; Princip des Wissens und des Seins, der Wissenschaft und der Gesetze und Staaten. — Von C. Th. Welcker. 133
Princip, monarchisches, s. Monarchie. 135
Prinzessinnensteuer. — Von Z. 135
Prise, Prisengericht. — Von Wurm. 138
Privatfürstenrecht, s. Hausgesetze. 163
Privilegien, Privilegienhoheit. — Von Z. 163
Proceß, Gerichtsverfassung, zunächst Civilproceß. — Von Liebe. 172
Proceß, Criminalproceß, s. Anklage, Indicien, Jury und unten Strafproceß. 245
Prohibitivsystem, s. Handel. 245
Proscription. — Von C. Th. Welcker. 245
Protection, Protectorat. — Von C. Th. Welcker. 245
Protestantismus, s. Luther und Reformation. 246
Protocolle des Bundes, der Stände, allgemeine. — Von Steinacker. 247
Provinzialstände, Landrath, Departementalrath. — Von Steinacker. 262
Provisorische Verfügungen, s. Gesetze. 308
Psychologie und Philosophie der Offenbarung. — Von m. 306
Publicität, s. Oeffentlichkeit. 321
Publicisten. — Von Welcker. 321
Pütter, Joh. Stephan, und Häberlin, Joh. Friedrich. — Von Bopp. 323
Preßfreiheit; freie Presse; Freiheit der Presse; gesetzliche Preßfreiheit. — Von Jaup. 331

Q.

Quartier oder Einquartierungslast und Quartierfreiheit. — Von C. Th. Welcker. 366
Quellen der Staatswissenschaften. — Von C. Th. Welcker. 369

Raten der Men
Kolb.

Radical, Radicalismus. — Von Rutenberg. 408
Raub; Straßenraub; Raubmord; Kirchenraub. — Von Sander. 420
Rationalismus, s. Empirie, Obscurantismus. 423
Reaction (Rückwirkung, Gegenwirkung in politischer Bedeutung und Beziehung). — Von Murhard. 423
Reallasten. — Von Mittermaier. 467
Realschulen, s. Schulen. 493
Rebellion, s. Hochverrath und Revolution. 493
Recht; Begriff des Rechts und Unterschiede des Rechts und der Moral. — Von C. Th. Welcker. 494
Recht der ersten Nacht (jus primae noctis). — Von G. Fr. Kolb. 495
Recht; fremde Rechte; gemeines Recht, s. gemeines Recht und Gesetz. 498
Recht, historisches, der Hauptvölker Europas in Hinsicht auf freie Verfassungen. — Von Kolb. 498
Rechtlosigkeit, s. Acht und Infamie. 533
Rechtsgelehrte, s. Jurisprudenz. 533
Rechtsmittel, s. Appellation, Proceß und Strafproceß. 533
Rechtsphilosophie, s. Naturrecht. 543
Rechtspflege, s. Justiz. 543
Reclamation; Recurs, s. Rechtsmittel und deutscher Bund. 543
Redekunst, parlamentarische. — Von Kolb. 543
Redemtoristen, s. Jesuiten. 550
Reformation; Protestantismus. — Von K. Jürgens. 550
Reformen (politische). — Von Murhard. 594
Regentschaft. — Von K. Buchner. 620
Régie (la régie). — Von K. Mathy. 630
Regierung; Regierungsgewalt, s. Staatsgewalt. 633
Regierungsantritt, s. Huldigung und Succession. 633
Regierungsformen, s. Staatsverfassung. 633
Regierungsnachfolge, s. Succession. 633
Regierungsrechte, s. Staatshoheitsrechte. 634
Regierungssache, s. Justizsache. 634
Rehabilitation. — Von K. Buchner. 634
Reich, deutsches, s. deutsche Geschichte, deutsches Staatsrecht, deutsches Reich. 637
Reichsadel, s. Adel, Reichsritter und Standesherren. 637
Reichsgesetze, deutsche; namentlich Reichsdeputationshauptschluß von 1803. — Von Jaup. 637
Reichsgerichte. — Von Beck. 647
Reichsritter. — Von Beck.

Seite

Reichstag. — Von Beck. 669
Reinigungseid. — Von Liebe. . . . 669
Relegation, s. Verbannung. . . . .
Religion; Religionslehren; Glauben; Religionscultus; positive Religion; Vernunftreligion; natürliche Religion; Offenbarung; Religionssecten; Religionsgeschichte; Nothwendigkeit der Religion für den Staat; Staats- (herrschende) Religion; Religionsangelegenheiten, insbesondere beim deutschen Bundestage; die gegenseitigen Verhältnisse der im Staate bestehenden Religionsgesellschaften. — Von K. Buchner. . . 670
Renegaten. — Von K. Buchner. . . 676
Repräsentatives, constitutionelles und landständisches System. — Von G. Fr. Kolb. 681
Repressalien, s. völkerrechtliche Feindseligkeiten. 690
Republik, s. Verfassung. 690

Seite

Republik, platonische, und ihre Bedeutung für die Staatswissenschaft und das Staatsleben der gegenwärtigen Zeit. — Von Scheidler. 69
Requisition, s. Auslieferung. . . .
Resident, s. Gesandter. 4
Restauration, s. Reaction und Fortschritt. 4
Retention, s. völkerrechtliche Feindseligkeiten. 4
Rettungshäuser, s. wohlthätige Anstalten. 4
Reuß. — Von Bülau. 4
Revolution. — Von S. 5
Rhein. — Von G. Fr. Kolb. . . . 5
Rheinlande (besonders das deutsche linke Rheinufer). — Von G. Fr. Kolb. . . 5
Rheinoctroi, Abgaben von der Rheinschiffahrt und Congreßbestimmungen über die Flußschiffahrt überhaupt. — Von K. Matby. 5
Rheinschiffahrt; Rheinhandel. — Von G. Fr. Kolb. 5

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.